J-45

Reichsgesetzblatt

Teil I

Bücherei
des
Amtes für Gemeinschaftsdienste
in Wien

Jahrgang 1941

Ausgeschieden
Jänner 2006

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1941 · Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1941 besteht aus 145 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: „Reichsgesetzblatt Teil I“ und „Reichsgesetzblatt Teil II“.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermittelt die Post. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 962 00 —, oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1941

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1940		
16. 12. 40	Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1
20. 12. 40	**Gesetz über den Hufbeschlag**	3
21. 12. 40	Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	25
23. 12. 40	Verordnung zur Durchführung der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden	2
27 12. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	2
27. 12. 40	Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr reichs- und volksdeutscher Umsiedler in das Reich	19
30. 12. 40	Verordnung über Zolländerungen	15
30. 12. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr (Verordnung über die Entladung und Abfuhr von Waren)	15
31. 12. 40	Verordnung über den Hufbeschlag (Hufbeschlagverordnung)	4
31. 12. 40	Verordnung über Kakaoschalen	17
31. 12. 40	Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts	17
31. 12. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens	19
31. 12. 40	Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr	21
31. 12. 40	Verordnung über die Einführung von Reichssteuerrecht in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	22
31. 12. 40	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940	26
31. 12. 40	Verordnung über das Weitergelten des österreichischen Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten in den Reichsgauen der Ostmark	29

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
1941		
4. 1. 41	Dreizehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	20
4. 1. 41	Verordnung über die Einführung der Zweiten Vereinfachungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	26
6. 1. 41	Fünfte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	20
6. 1. 41	Kostenordnung für Preisangelegenheiten	29
7. 1. 41	Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	23
10. 1. 41	Zweite Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung	27
10. 1. 41	Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	27
10. 1. 41	Verordnung über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine	38
11. 1. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) im Reichsgau Sudetenland	31
12. 1. 41	Verordnung zur Durchführung des Gnadenerlasses des Führers für Beamte	28
14. 1. 41	Sechste Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich)	63
15. 1. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände	32
15. 1. 41	**Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte**	33
15. 1. 41	**Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges**	34
15. 1. 41	**Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes**	37
16. 1. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit	40
16. 1. 41	Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	40
16. 1. 41	Bekanntmachung über den Verlauf der Ostgrenze der Freiflugsperre für Tauben aller Art	46
18. 1. 41	Verordnung über die Tätigkeit polnischer Handlungsreisender und Versicherungsvertreter in den eingegliederten Ostgebieten	59
20. 1. 41	Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermißter Wehrmachtangehöriger während des Krieges	41
21. 1. 41	Verordnung über Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark (BAV)	42
21. 1. 41	Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe	42
21. 1. 41	Verordnung über die Gültigkeit der im Protektorat Böhmen und Mähren ausgestellten Wildursprungscheine im übrigen Reichsgebiet	43
21. 1. 41	Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten	44

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 1. 41	Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften	63
21. 1. 41	Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Protektorat Böhmen und Mähren	65
22. 1. 41	Verordnung über Erbhofrecht	60
23. 1. 41	Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	101
24. 1. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer und sonstiger Vorschriften über ausländische Arbeiter und Angestellte in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	44
24. 1. 41	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten	67
27. 1. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	45
27. 1. 41	Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen	75
28. 1. 41	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr in den eingegliederten Ostgebieten	46
28. 1. 41	Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	47
29. 1. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten	61
29. 1. 41	Verordnung über die Aufhebung von Kürzungen der Bezüge der sudetendeutschen Versorgungsberechtigten	67
30. 1. 41	Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	64
30. 1. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland	68
30. 1. 41	Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	83
30. 1. 41	Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsentscheidungen in der Wirtschaftsverwaltung	87
31. 1. 41	Verordnung über die Einführung des Zweckverbandsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	68
1. 2. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten	68
1. 2. 41	Verordnung über die Einführung enteignungsrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	95
2. 2. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	69
2. 2. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung	69

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
2. 2. 41	Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung	72
3. 2. 41	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten (Umstellungsverordnung)	76
4. 2. 41	**Gesetz über die Vertretung der in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag**	73
5. 2. 41	Zweite Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten	82
5. 2. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	82
6. 2. 41	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	74
7. 2. 41	Verordnung über Volkstumsschäden in den eingegliederten Ostgebieten (Volkstumsschädenverordnung)	85
7. 2. 41	Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung)	88
8. 2. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	94
10. 2. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges	96
10. 2. 41	Verordnung zur Einführung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen im Protektorat Böhmen und Mähren	103
11. 2. 41	Verordnung über die Änderung der Bezeichnung des Landesarbeitsamts und des Wirtschaftsgebiets Tirol-Salzburg	96
14. 2. 41	Verordnung über Zeugen- und Sachverständigengebühren im Reichsarbeitsdienst	97
14. 2. 41	Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	97
14. 2. 41	Verordnung über die Einführung der Verordnungen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	99
14. 2. 41	Zweite Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	105
15. 2. 41	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken in den eingegliederten Ostgebieten	104
17. 2. 41	Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten	100
17. 2. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	111

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 2. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	112
18. 2. 41	Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	106
18. 2. 41	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	107
18. 2. 41	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik in den eingegliederten Ostgebieten	112
18. 2. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht	124
19. 2. 41	Verordnung über Zolländerungen	100
20. 2. 41	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen	104
20. 2. 41	Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Zweite OStV)	109
21. 2. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	106
24. 2. 41	Hinweis auf nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnungen	108
24. 2. 41	Verordnung über die Einführung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in den eingegliederten Ostgebieten	121
24. 2. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten	124
25. 2. 41	Fünfte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	124
28. 2. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung eines Traktorenwerks im Gebiet der Gemeinde Waldbröl und über städtebauliche Maßnahmen in dieser Gemeinde	113
28. 2. 41	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Volkswagenstadt	114
28. 2. 41	**Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen**	115
28. 2. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten	123
1. 3. 41	Verordnung über eine Ergänzung der Verordnung über Reichskreditkassen	125
3. 3. 41	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstiftung für deutsche Ostforschung	116
3. 3. 41	Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung	118
3. 3. 41	Vierte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	122
4. 3. 41	Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten	118
4. 3. 41	Polizeiverordnung über die Verwendung von Quarzmehlen	122
4. 3. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten	131

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
5. 3. 41	Verordnung über die Berufsausübung der Dentisten in den Reichsgauen der Ostmark	122
7. 3. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt	125
7. 3. 41	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	126
8. 3. 41	Zweite Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	126
10. 3. 41	Verordnung über die Weitergeltung von Vorschriften der ehemaligen österreichischen Länder auf dem Gebiete der Beamten- und Lehrerbesoldung	135
10. 3. 41	Verordnung zur Regelung des Hochschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	139
11. 3. 41	Verordnung zur Einführung von Bestimmungen des Reichsrechts über die Grenzbehandlung von Waren im Protektorat Böhmen und Mähren	135
11. 3. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber und zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber	140
11. 3. 41	Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten	143
11. 3. 41	Verordnung über die Einführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene in den eingegliederten Ostgebieten	159
11. 3. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bezeichnung des Reichskommissars für die Saarpfalz	163
12. 3. 41	Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	127
12. 3. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	128
12. 3. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten	129
13. 3. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten	130
13. 3. 41	Erlaß zur Änderung der Gerichtsgliederung im Protektorat Böhmen und Mähren	130
13. 3. 41	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen	136
13. 3. 41	Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel	136
13. 3. 41	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges	164
15. 3. 41	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Königsberg (Pr)	151
17. 3. 41	Verordnung über die Reichspropagandaämter Niederschlesien und Oberschlesien	137
17. 3. 41	Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Reichsgau Sudetenland	144

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 3. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in den eingegliederten Ostgebieten	147
17. 3. 41	Vierzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	150
17. 3. 41	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	159
17. 3. 41	Bekanntmachung zur Verordnung zur Durchführung der §§ 29 Abs. 1 und 112 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) im Bereich der Sozialverwaltung	197
18. 3. 41	Verordnung über die Einführung fideikommißrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	154
18. 3. 41	Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe	156
19. 3. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Einführung von Vorschriften über genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten	148
19. 3. 41	Vierte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	158
20. 3. 41	Erlaß über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Kattowitz	156
20. 3. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs	161
20. 3. 41	Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in den eingegliederten Ostgebieten	161
20. 3. 41	Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark	164
20. 3. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in den eingegliederten Ostgebieten	167
21. 3. 41	Verordnung über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau (Fleischbeschaukostenverordnung)	157
22. 3. 41	Verordnung über Zolländerungen	162
24. 3. 41	Verordnung über Apothekenbetriebsrechte in den eingegliederten Ostgebieten	183
25. 3. 41	Verordnung zur Einführung des Zündwarenmonopols und der Zündwarensteuer im Protektorat Böhmen und Mähren	165
25. 3. 41	Vierte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	168
26. 3. 41	Vierte Verordnung über Mietbeihilfen	166
26. 3. 41	Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland	174
26. 3. 41	Verordnung über die Neugestaltung der Gauhauptstadt Augsburg	174
27. 3. 41	Verordnung über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben	177
27. 3. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich	178
27. 3. 41	Verordnung über die Anwendung der Jugendstrafrechtsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	203
28. 3. 41	Zweite Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen	179

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
28. 3. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle	180
29. 3. 41	Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	178
29. 3. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn in den eingegliederten Ostgebieten	192
31. 3. 41	Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz	180
31. 3. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe	182
1. 4. 41	Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher	235
2. 4. 41	Verordnung zur Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiete des Anwaltsrechts in den Reichsgauen der Ostmark	188
2. 4. 41	Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	192
2. 4. 41	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	193
2. 4. 41	Verordnung über die Einführung der Kriegswirtschaftsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	199
2. 4. 41	Verordnung über gewerberechtliche Fristen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	204
3. 4. 41	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen in den eingegliederten Ostgebieten	190
3. 4. 41	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau	191
3. 4. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen	192
3. 4. 41	Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	194
3. 4. 41	Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	194
3. 4. 41	Verordnung über die Neuregelung der Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel in den Reichsgauen der Ostmark	195
3. 4. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts	201
4. 4. 41	Anordnung über den Dienst am Tag vor Ostern 1941	197
4. 4. 41	Verordnung über die Auflösung früherer Träger der technischen Überwachung (Dampfkesselüberwachungsvereine)	239
7. 4. 41	Anordnung zur Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern	200
7. 4. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Deutsche Gesundheitskammer im Protektorat Böhmen und Mähren	204
8. 4. 41	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz	207

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
9. 4. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung	200
9. 4. 41	Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln	205
15. 4. 41	Verordnung über die Einrichtung des Reichskriegsschädenamts	205
15. 4. 41	Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Flaggen, das Hoheitszeichen des Reichs und die Reichssiegel in den eingegliederten Ostgebieten	208
15. 4. 41	Verordnung über den Anbau von Weinreben in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	211
16. 4. 41	Zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz	209
18. 4. 41	Fünfte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	212
18. 4. 41	Erste Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden	215
19. 4. 41	Zweite Verordnung über die Aufhebung der Finanzprokuratur Wien	209
19. 4. 41	Verordnung über die Bediensteten bei den Trägern der Krankenversicherung in den sudetendeutschen Gebieten	213
20. 4. 41	Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte	210
21. 4. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	251
22. 4. 41	Neunte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers	227
23. 4. 41	Verordnung zur Einführung von Bestimmungen der Reichsapothekerordnung sowie der Bestallungsordnung für Apotheker im Protektorat Böhmen und Mähren	221
23. 4. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung	222
23. 4. 41	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer	234
24. 4. 41	Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	217
24. 4. 41	Verordnung über den Kommunalkredit der Sparkassen	223
24. 4. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	223
24. 4. 41	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte neuseeländischer Staatsangehöriger	234
25. 4. 41	Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	218
25. 4. 41	Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	219
25. 4. 41	Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 1 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	220

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
25. 4. 41	Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern	247
26. 4. 41	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	226
26. 4. 41	Siebente Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	236
26. 4. 41	Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den eingegliederten Ostgebieten	237
28. 4. 41	Verordnung über Befreiung von der Umsatzausgleichsteuer	224
29. 4. 41	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts	224
2. 5. 41	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher	237
2. 5. 41	Bekanntmachung zu § 7 Nr. 1 der Lohnpfändungsverordnung 1940	238
5. 5. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	242
5. 5. 41	Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Dienststrafkammern	243
5. 5. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten	244
5. 5. 41	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	248
6. 5. 41	Verfahrensordnung der Reichskammer der bildenden Künste als Ankaufsstelle für Kulturgut	245
6. 5. 41	Verordnung über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen	246
6. 5. 41	Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung	250
6. 5. 41	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden	252
9. 5. 41	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	271
12. 5. 41	Achte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Pfändbarkeit der Vergütungen, Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes)	253
12. 5. 41	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	254
12. 5. 41	Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen	255
12. 5. 41	Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes	255
14. 5. 41	Verordnung zur Durchführung des § 301 der Reichsabgabenordnung	256
14. 5. 41	Verordnung über die Kosten der Viehseuchenbekämpfung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	257
14. 5. 41	Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	258

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
15. 5. 41	Verordnung über den Himmelfahrts- und Fronleichnamstag 1941	269
15. 5. 41	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark	276
15. 5. 41	Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	286
16. 5. 41	Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen	278
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum	279
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Danzig	280
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Klagenfurt	280
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Lüneburg	281
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Reichenberg	281
16. 5. 41	**Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes**	282
16. 5. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken	283
16. 5. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes	283
16. 5. 41	Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel	285
16. 5. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	286
17. 5. 41	Verordnung zur Einführung des Münzgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	284
19. 5. 41	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	284
19. 5. 41	Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung	287
21. 5. 41	Verordnung über die Einführung der Vorschriften über die Baupreisbildung in den eingegliederten Ostgebieten	289
22. 5. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arbeitsbuch	288
22. 5. 41	Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	290
23. 5. 41	Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft	290
23. 5. 41	Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	304
26. 5. 41	Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften	292
26. 5. 41	Verordnung zur Durchführung der Auslandswarenpreisverordnung	293

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
28. 5. 41	Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	294
29. 5. 41	Erlaß des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei	295
29. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt des deutschen Handwerks Frankfurt am Main	296
29. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Heidelberg	296
29. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden	303
29. 5. 41	**Viertes Gesetz zur Änderung des Reichsautobahngesetzes**	309
29. 5. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes	311
29. 5. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsautobahngesetzes	312
29. 5. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes	314
30. 5. 41	Verordnung über Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst	299
30. 5. 41	Zweite Verordnung über die Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse	299
30. 5. 41	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	300
30. 5. 41	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	300
31. 5. 41	Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten	297
31. 5. 41	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	297
31. 5. 41	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Protektorat Böhmen und Mähren	301
31. 5. 41	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42	304
3. 6. 41	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften gegen Verbrechen und Vergehen im Amte sowie gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen im Protektorat Böhmen und Mähren	317
5. 6. 41	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	301
5. 6. 41	Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den eingegliederten Ostgebieten	305
6. 6. 41	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren	308
9. 6. 41	Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	318

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 6. 41	Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung)	323
12. 6. 41	Verordnung über den Kapitalverkehr	328
12. 6. 41	Sechste Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes	328
13. 6. 41	Dritte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	318
14. 6. 41	Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	319
16. 6. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV)	320
16. 6. 41	Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Gesetzes, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen und über die Auflösung des Technischen Versuchsamtes	330
17. 6. 41	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	320
18. 6. 41	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	321
19. 6. 41	Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung	322
19. 6. 41	Verordnung über Apothekenbetriebsrechte im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet	331
20. 6. 41	Verordnung über die Einführung einer Pflichtlebensversicherung für aktive Wehrmachtbeamte	333
24. 6. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung	332
24. 6. 41	Verordnung zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung	333
24. 6. 41	Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	335
26. 6. 41	Zweite Verordnung zur Einführung der Tierseuchenvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	336

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1940		
1585	Verordnung zur Einführung des Wechsel- und des Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten (vom 9. Dezember 1940)	18
1549	Kriegssachschädenverordnung (vom 30. November 1940)	42
1579	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels im Reichsgau Sudetenland (vom 8. Dezember 1940)	94
1197	Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts und des Feingehaltsrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (vom 28. August 1940)	108
863	Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen mittelbaren Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind (vom 5. Juni 1940)	294
1941		
6, 9, 13	Verordnung über den Hufbeschlag (vom 31. Dezember 1940)	32
18	Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts (vom 31. Dezember 1940)	62
41	Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermißter Wehrmachtangehöriger während des Krieges (vom 20. Januar 1941)	74
92	Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung) (vom 7. Februar 1941)	162
250	Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung (vom 6. Mai 1941)	256

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1941

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
9. 6. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps	367
23. 6. 41	Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den Ländern	349
24. 6. 41	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42	350
25. 6. 41	Verordnung über die Reichshochschule für Musik — Mozarteum — in Salzburg	350
25. 6. 41	Anordnung über den Erlaß von Betriebsordnungen in den eingegliederten Ostgebieten	356
25. 6. 41	Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter	357
25. 6. 41	Allgemeine Dienstordnung (ADO) für künstlerische und technische Theaterangestellte im öffentlichen Dienst	358
25. 6. 41	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren	375
26. 6. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen	351
27. 6. 41	Zweite Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe	359
27. 6. 41	Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	359
28. 6. 41	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1941/42	337
30. 6. 41	Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung	354
30. 6. 41	Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland tätig sind	356
30. 6. 41	Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau	361
30. 6. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	371
30. 6. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	372
30. 6. 41	Dritte Verordnung über das Verwundetenabzeichen des Weltkriegs und seine Einführung in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren	372
1. 7. 41	Erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Erste Lohnabzugs-Verordnung — LAV —)	362
3. 7. 41	Zweite Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	368
3. 7. 41	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	373

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
4. 7. 41	Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren	368
4. 7. 41	Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	455
5. 7. 41	Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	384
7. 7. 41	Verordnung über die Börsenschiedsgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	374
7. 7. 41	Dritte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	374
8. 7. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	376
9. 7. 41	Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	377
10. 7. 41	Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	381
10. 7. 41	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	381
10. 7. 41	Durchführungsverordnung zur Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen	382
11. 7. 41	Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Ländern Thüringen, Hessen und Anhalt sowie im Saarland tätig sind	446
11. 7. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben in den eingegliederten Ostgebieten	468
12. 7. 41	Vierte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung	385
12. 7. 41	Allgemeine Dienstordnung (ADO) zur Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (KrT)	387
14. 7. 41	Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	386
14. 7. 41	Fünfzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	386
15. 7. 41	**Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen**	383
15. 7. 41	Fünfte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	435
15. 7. 41	Verordnung über die Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandsvermögens	439
15. 7. 41	Verordnung über das Bergrecht in Bremen	447
16. 7. 41	Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision	390
16. 7. 41	Zweite Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut	435
16. 7. 41	Verordnung über das Verbot des Abfüllens von Brennstoffampullen für Taschenfeuerzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten in Heimarbeit	436
17. 7. 41	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich	391

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 7. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	436
20. 7. 41	Verordnung über die Behandlung der Kriegsschäden von Juden	437
22. 7. 41	Verordnung über die Einführung der Spinnstoffwaren-Großhandelsverordnung und der Spinnstoffwaren-Einzelhandelsverordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	440
23. 7. 41	Dritte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht	441
24. 7. 41	Verordnung über die Einführung des Pachtschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten	441
24. 7. 41	**Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung**	443
24. 7. 41	Verordnung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Stillegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe	445
24. 7. 41	Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	452
24. 7. 41	Zweite Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz	464
24. 7. 41	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel	475
26. 7. 41	Verordnung über die Umlegung von Grundsteuerbeträgen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	448
28. 7. 41	Zweite Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften im Reichsgau Sudetenland	449
28. 7. 41	Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in den eingegliederten Ostgebieten	469
28. 7. 41	Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen	489
29. 7. 41	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter	450
29. 7. 41	Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art	451
29. 7. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	463
29. 7. 41	Fünfte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	465
29. 7. 41	Verordnung zur Einführung der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	466
29. 7. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie	467
29. 7. 41	Verordnung über baupolizeiliche Zuständigkeiten in den Reichsgauen der Ostmark	485
29. 7. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen	509
31. 7. 41	Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	480
1. 8. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	470
2. 8. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	471
4. 8. 41	Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen	472

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
4. 8. 41	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen)	473
4. 8. 41	Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten	486
5. 8. 41	Verordnung über Fürsorge und Versorgung für deutsche Staatsangehörige aus den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet, die während des gegenwärtigen Krieges als Angehörige der belgischen Wehrmacht Körperschäden erlitten haben, und für deren Hinterbliebene	474
6. 8. 41	Verordnung über eine zweite Ergänzung der Verordnung über Reichskreditkassen	474
6. 8. 41	Durchführungsbestimmungen über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihre Hinterbliebenen	481
6. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen	489
7. 8. 41	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts	482
7. 8. 41	Zweite Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark	482
7. 8. 41	Zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten	506
8. 8. 41	Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes	507
8. 8. 41	Verordnung zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	531
9. 8. 41	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr	515
10. 8. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher nebst Durchführungsverordnung dazu in den eingegliederten Ostgebieten	488
13. 8. 41	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	491
13. 8. 41	Verordnung über die Außerkraftsetzung der Bestellung der Präsidenten der Industrie- und Handelskammern zu Reichskommissaren	492
14. 8. 41	Dritter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder	492
15. 8. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung	505
15. 8. 41	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover	506
15. 8. 41	Dritte Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	508
15. 8. 41	Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (Schuldenabwicklungsverordnung)	516
15. 8. 41	Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmiet-Verordnung)	527
15. 8. 41	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und Vierundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	545
15. 8. 41	Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	546
16. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein	510
18. 8. 41	Erste Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (1. DADV)	493

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
18. 8. 41	Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	530
20. 8. 41	Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen (Steueränderungs-Verordnung – StÄV –)	510
20. 8. 41	Zweite Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten in den Reichsgauen der Ostmark	511
20. 8. 41	Verordnung über das Patentrecht in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	513
20. 8. 41	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken	526
21. 8. 41	Verordnung zur Durchführung der Steueränderungs-Verordnung (StÄDV)	514
23. 8. 41	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Seemannsordnung	532
26. 8. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wehrüberwachung und der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz	532
26. 8. 41	Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Deutschen Reichs für den ehemaligen polnischen Staat eingetragenen Rechte	533
27. 8. 41	Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten im Protektorat Böhmen und Mähren	534
27. 8. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung in den eingegliederten Ostgebieten	535
27. 8. 41	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in die eingegliederten Ostgebiete	537
28. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften	539
28. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden	541
28. 8. 41	Verordnung über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schädlingsbekämpfungsmitteln) in den Reichsgauen der Ostmark	551
29. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker	546
29. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich	551
30. 8. 41	Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern	543
30. 8. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen	546
1. 9. 41	Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden	547
1. 9. 41	Zweite Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	548
1. 9. 41	Sechzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	548
1. 9. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften	552
1. 9. 41	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	552
1. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten	555
2. 9. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	548

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
4. 9. 41	**Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs**	549
5. 9. 41	Verordnung über die Errichtung eines Oberbergamts in Saarbrücken	559
8. 9. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	560
9. 9. 41	Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Sperrholzplatten	553
9. 9. 41	Zweite Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch	558
10. 9. 41	Neunte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen	560
10. 9. 41	Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher	567
10. 9. 41	Fünfte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	579
12. 9. 41	Verordnung über die Anlegung und Genehmigung von Dampfkesseln im Reichsgau Sudetenland	594
12. 9. 41	Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark	609
12. 9. 41	Sechste Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	619
13. 9. 41	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941/42	555
13. 9. 41	Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges	568
15. 9. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	572
16. 9. 41	Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen)	561
16. 9. 41	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	569
16. 9. 41	Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	572
17. 9. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht in den eingegliederten Ostgebieten	570
17. 9. 41	Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes	572
17. 9. 41	Verordnung über die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes	573
17. 9. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene	580
17. 9. 41	Zweite Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten	594
18. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter	571
18. 9. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau	573
18. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"	583

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 9. 41	Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte	574
19. 9. 41	Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark	575
19. 9. 41	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark	576
20. 9. 41	Vierte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	580
23. 9. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	580
23. 9. 41	Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet	584
24. 9. 41	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs	581
24. 9. 41	Zweite Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten	596
25. 9. 41	Verordnung über erbhofrechtliche Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland	585
25. 9. 41	Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung — ORpflVO —)	597
25. 9. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 1. ORpflDVO —)	599
27. 9. 41	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland	586
27. 9. 41	Erlaß des Führers über die vertretungsweise Führung der Geschäfte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren	591
27. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste in der Ostmark	591
28. 9. 41	Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes	593
28. 9. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes	613
28. 9. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	614
29. 9. 41	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens	587
29. 9. 41	Verordnung zur Ergänzung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes	592
29. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge für die Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	627
30. 9. 41	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	611
1. 10. 41	Verordnung zur Regelung des staatlichen Veterinärdienstes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	612
1. 10. 41	Zweite Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten	615
1. 10. 41	Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der eingegliederten Ostgebiete	618

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1. 10. 41	Verordnung über die Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagdausübung	621
3. 10. 41	Verordnung zur weiteren Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter	616
3. 10. 41	Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschiffahrt	622
3. 10. 41	Verordnung über die Beschäftigung von Juden	675
5. 10. 41	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	616
8. 10. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	623
8. 10. 41	Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs gewerblicher Ausweise	633
8. 10. 41	Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege	634
9. 10. 41	Verordnung über den Einsatz des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	628
9. 10. 41	Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften	635
10. 10. 41	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	628
10. 10. 41	Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten	641
11. 10. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	628
11. 10. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	630
11. 10. 41	Dritte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	636
11. 10. 41	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	638
14. 10. 41	Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains	648
15. 10. 41	Verordnung über Frauenmilchsammelstellen	642
18. 10. 41	Verordnung über Zolländerungen	643
18. 10. 41	Zweite Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark	643
18. 10. 41	Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	660
20. 10. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig	650
21. 10. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Litzmannstadt	645
21. 10. 41	**Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes**	646
22. 10. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes	650
22. 10. 41	Verordnung über Zolländerungen	651
22. 10. 41	Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen	676
22. 10. 41	Verordnung zur Regelung der Generatorholzversorgung	678
22. 10. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	678

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
22. 10. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	679
23. 10. 41	Verordnung über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Errichtung einer Volkskartei in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	652
23. 10. 41	Verordnung über die Bestellung eines Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten	653
23. 10. 41	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz)	654
24. 10. 41	Zweite Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts	661
24. 10. 41	Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	663
25. 10. 41	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVOEheG)	654
27. 10. 41	Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges	662
27. 10. 41	Verordnung über den Schutz des Bußtages 1941	662
28. 10. 41	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	664
30. 10. 41	Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV)	664
30. 10. 41	Zweite Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (Zweite KKDV)	666
30. 10. 41	Verordnung über die Nacherhebung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Schaumwein und über die Erhebung einer Nachtragsabgabe auf Trinkbranntwein (Nachsteuerordnung)	670
30. 10. 41	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr	679
30. 10. 41	Verordnung zur Regelung der Generatorholzaufbringung und -verteilung	680
30. 10. 41	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42	680
31. 10. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden	681
31. 10. 41	Zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen	711
2. 11. 41	Zweite Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften	683
3. 11. 41	Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnung	684
3. 11. 41	Verordnung zur beamten- und besoldungsrechtlichen Neuordnung des Rechtsverhältnisses der nichtpragmatischen Angestellten des Dorotheums	693
3. 11. 41	Zweite Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	711
4. 11. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte	685
4. 11. 41	Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner	689
4. 11. 41	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten	694
5. 11. 41	Sechste Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	695
6. 11. 41	Verordnung über den Schutz des 9. November 1941	688
6. 11. 41	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 2. ORpflDVO —)	695
6. 11. 41	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	703

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 11. 41	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Viehzählungen in den eingegliederten Ostgebieten	704
10. 11. 41	Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV)	705
10. 11. 41	Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten	719
11. 11. 41	Anordnung zur Abänderung der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung einschließlich Reichshochbauverwaltung sowie der Finanzverwaltungen und Hochbaudienststellen der Länder ohne Preußen	704
11. 11. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften	718
12. 11. 41	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	712
12. 11. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	715
13. 11. 41	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte	713
13. 11. 41	Siebzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	714
14. 11. 41	Durchführungsverordnung über Betriebsanlage-Guthaben (DVBAG)	713
15. 11. 41	Erlaß des Führers über die Deutsche Akademie	717
19. 11. 41	Verordnung über die Inkraftsetzung der Aufhebung der Stadtverwaltungsgerichte	720
19. 11. 41	Dritte Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Dritte OstV)	720
19. 11. 41	Dritte Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	741
20. 11. 41	Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	721
21. 11. 41	Verordnung zur Einführung des Reichsheimstättenrechts in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	725
22. 11. 41	Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten	721
22. 11. 41	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	730
24. 11. 41	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark	757
24. 11. 41	Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes	769
25. 11. 41	Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	722
25. 11. 41	Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung	731
25. 11. 41	Verordnung zur Durchführung des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes	743
26. 11. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts	729
26. 11. 41	Verordnung über die Amtszeit der Mitglieder bei den Dienststrafgerichten im Bereich der Reichsjustizverwaltung	729
26. 11. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)	734
27. 11. 41	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise	742
27. 11. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten	749

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
28. 11. 41	Verordnung über Warenbeschaffungs-Guthaben (WWBG)	739
28. 11. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren	789
29. 11. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	742
2. 12. 41	Anordnung, betreffend die Ausübung der Genehmigungshoheit über die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe „Hermann Göring" und ihrer Konzernunternehmen	796
4. 12. 41	Verordnung über den Aktienbesitz	744
4. 12. 41	Verordnung über die Einführung der Reichsmeldeordnung in den eingegliederten Ostgebieten	745
4. 12. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –)	750
4. 12. 41	Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen	758
4. 12. 41	Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten	759
5. 12. 41	Zweite Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken	745
5. 12. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Kennkarten und der Ersten, der Zweiten und der Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang im Protektorat Böhmen und Mähren, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	750
5. 12. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kennkarten	751
5. 12. 41	Verordnung zur Einführung des Aufsichtsrechts über Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in den eingegliederten Ostgebieten	761
7. 12. 41	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1941)	751
8. 12. 41	Verordnung über das Verfahren beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Kreditinstitute	746
8. 12. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	756
8. 12. 41	Verordnung zur Einführung des Abschnitts III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	770
8. 12. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel	770
10. 12. 41	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung)	756
10. 12. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	763
10. 12. 41	Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs	776
11. 12. 41	Verordnung über Zolländerungen	763
11. 12. 41	Polizeiverordnung über Kühlwasserzusatzmittel	764
12. 12. 41	Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete	765
12. 12. 41	Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften	765
13. 12. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts	767
13. 12. 41	Zweite Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Zweite ESpDV)	768
16. 12. 41	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer in den eingegliederten Ostgebieten	790

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
16. 12. 41	Verordnung über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen in den Reichsgauen der Ostmark	790
19. 12. 41	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden	798
19. 12. 41	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz	798
20. 12. 41	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	791
20. 12. 41	Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStV)	791
20. 12. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten	793
20. 12. 41	Verordnung über die vorübergehende Außerkraftsetzung der Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus	800
22. 12. 41	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten	777
22. 12. 41	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	793
22. 12. 41	Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten	794
22. 12. 41	Verordnung zur Einführung des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	795
23. 12. 41	Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front	797
24. 12. 41	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	801

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1940		
355	Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung (vom 30. Juni 1941)	370
328, 329	Sechste Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (vom 12. Juni 1941)	454
571	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (vom 18. September 1941)	644
577	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark (vom 19. September 1941)	652
585	Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet (vom 23. September 1941)	652
687	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte (vom 4. November 1941)	730

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1941	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 40	Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1
23. 12. 40	Verordnung zur Durchführung der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden	2
27. 12. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	2

Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 16. Dezember 1940.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird für den Bereich dieser Gebiete folgendes verordnet:

§ 1

In der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 567) tritt

an die Stelle des im § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkts der „31. Dezember 1941",

an die Stelle der im § 19 Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkte der „1. Juli 1941" und

an die Stelle des im § 20 Abs. 2 genannten Zeitpunkts der „30. Juni 1941".

§ 2

In der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331) tritt an die Stelle des im § 10 genannten Zeitpunkts der „1. März 1941".

Berlin, den 16. Dezember 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. Vom 23. Dezember 1940.

Gemäß § 3 der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden findet auf Juden mit früherer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren besitzen oder besessen haben, Anwendung, es sei denn, daß sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die nach § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom Reich eingerichtete öffentliche Ankaufsstelle (Städtische Pfandleihanstalt Abteilung III — Zentralstelle —, Berlin NO 55, Danziger Straße 64) abzuliefern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens. Vom 27. Dezember 1940.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften der Artikel III und IV der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens finden auf Juden mit früherer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren besitzen oder besessen haben, Anwendung, es sei denn, daß sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen.

(3) An die Stelle des im § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens bezeichneten Zeitpunkts tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Januar 1941	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 40	**Gesetz über den Hufbeschlag**	3
31. 12. 40	Verordnung über den Hufbeschlag (Hufbeschlagverordnung)	4

Gesetz über den Hufbeschlag.

Vom 20. Dezember 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Ausübung des Huf- und Klauenbeschlags ist die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied erforderlich.

(2) Die bis zum 1. April 1941 nach bisherigem Recht erworbenen Prüfungszeugnisse und Konzessionen für Hufschmiede gelten als Anerkennung.

§ 2

(1) Auf die unter Aufsicht eines anerkannten geprüften Hufbeschlagschmiedes tätigen Gesellen und Lehrlinge findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Der Reichsminister des Innern kann für eine Übergangszeit allgemeine Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 Abs. 1 zulassen.

§ 3

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Vorschriften über den Hufbeschlag von Pferden zu erlassen. Wird hierbei der Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft berührt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Ausbildung und Prüfung der Hufbeschlagschmiede und über die Ausbildungsstätten. Er bestimmt die für die Anerkennung zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Wird hierbei der Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers berührt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 30a der Reichsgewerbeordnung und die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung erlassenen Vorschriften,
2. die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland sowie in den eingegliederten Ostgebieten geltenden, den Hufbeschlag betreffenden bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über den Hufbeschlag (Hufbeschlagverordnung). Vom 31. Dezember 1940.

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes über den Hufbeschlag (Hufbeschlaggesetz) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 3) wird verordnet:

1. Abschnitt

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied

§ 1

Voraussetzungen für die Anerkennung

Zur Erlangung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied hat der Bewerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Er muß

1. bei einem als geprüfter Hufbeschlagschmied anerkannten Meister den Hufbeschlag erlernt haben und bei solchen Meistern mindestens zwei Jahre als Geselle tätig gewesen sein — die Tätigkeit als planmäßiger Beschlagschmied der Wehrmacht oder der Polizei wird auf die Gesellentätigkeit voll angerechnet —,
2. an einer staatlich anerkannten Hufbeschlaglehrschmiede (2. Abschnitt), einer Heereslehrschmiede oder Polizeilehrschmiede einen Lehrgang im Hufbeschlag besucht und die Hufbeschlagprüfung bestanden haben.

§ 2

Aufnahme in den Lehrgang

(1) Zur Aufnahme in den Lehrgang (§ 1 Nr. 2) hat der Bewerber ein Gesuch an den Leiter der Hufbeschlaglehrschmiede (§ 13) zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

der Lehrbrief, das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung, beglaubigte Bescheinigungen der Betriebsführer über die Gesellentätigkeit (§ 1 Nr. 1), gegebenenfalls der Nachweis über die Verwendung während der Ableistung der Wehrpflicht, die Geburtsurkunde, ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums sowie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

(3) Der Bewerber hat vor seiner Aufnahme durch ein Zeugnis des zuständigen Innungsobermeisters nachzuweisen, daß er ein brauchbares Hufeisen aus Stabeisen schmieden und richten und einen regelmäßigen Huf zubereiten kann, daß er des Lesens, Schreibens und Rechnens in ausreichendem Maße kundig und voraussichtlich imstande ist, dem Unterricht zu folgen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Hufbeschlaglehrschmiede. Bei Ablehnung des Gesuchs ist Beschwerde an die für die Hufbeschlaglehrschmiede zuständige untere Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 3

Lehrgang — Allgemeines

(1) Der Lehrgang an einer Hufbeschlaglehrschmiede hat vier Monate zu dauern. Es sind mindestens wöchentlich sechs Stunden auf den theoretischen und zwölf Stunden auf den praktischen Unterricht zu verwenden. Wöchentlich ein bis zwei Stunden sind mit entsprechendem Ausgleichssport auszufüllen.

(2) Der Beginn der Lehrgänge wird für jedes Kalenderjahr durch den Leiter der Hufbeschlaglehrschmiede öffentlich bekanntgegeben.

(3) Für den Lehrgang ist von den Teilnehmern eine Unterrichtsgebühr im voraus zu entrichten. Die Höhe der Unterrichtsgebühr wird alljährlich durch den Reichsminister des Innern bestimmt.

(4) Bei ungenügender Anmeldung von Schülern können einzelne Lehrgänge ausfallen. Die angemeldeten Schüler sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Zahl der in einen Lehrgang aufzunehmenden Schüler richtet sich nach dem vorhandenen Pferdematerial, der Einrichtung der Hufbeschlaglehrschmiede und dem Lehrpersonal. Es dürfen nicht mehr als vier Schüler auf jedes vorhandene Feuer entfallen.

(6) Größeren Hufbeschlaglehrschmieden (§ 13 Abs. 2) ist es gestattet, mit der viermonatigen Ausbildung der am jeweils nächsten Lehrgang teilnehmenden Schüler bereits im vorletzten Unterrichtsmonat des laufenden Lehrgangs zu beginnen, sofern der Leiter der Hufbeschlaglehrschmiede genügend Zeit findet, in den beiden sich überschneidenden Lehrgängen den theoretischen Unterricht zu leiten und die Durchführung der für den Unterricht und den Betrieb erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

(7) Die Hufbeschlagschüler haben geeignete Arbeitskleidung, Beschlagschürze, Hufhammer, Hufbeschlagzange und Rinnhufmesser mitzubringen oder bei Beginn des Lehrgangs aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Ebenso haben sie sich auf Weisung des Leiters des theoretischen Unterrichts mit dem erforderlichen Lehrbuch, Schreibheften, Bleistiften usw. zu versehen.

(8) Bei ordnungswidrigem Verhalten, unentschuldigtem Versäumen des Unterrichts und wegen Mangel an Begabung kann ein Schüler durch den Leiter der Anstalt vom Lehrgang ausgeschlossen werden. Auf eine Beschwerde über den Ausschluß entscheidet die für die Hufbeschlaglehrschmiede zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(9) Die Hufbeschlagschüler dürfen — auch außerhalb der Unterrichtszeit — nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nicht der Ausbildung im Hufbeschlag dienen. Die gleichzeitige Vorbereitung auf die Schmiedemeisterprüfung ist ebenfalls unzulässig.

§ 4

Lehrgang — Theoretischer Unterricht

Der theoretische Unterricht hat sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. den allgemeinen Bau und die Tätigkeit des Tierkörpers und der Gliedmaßen, insbesondere der Zehe, des Hufes und der Klauen;
2. die Kenntnis regelmäßiger und unregelmäßiger Hufe im gesunden und kranken Zustand;

3. die verschiedenen Gliedmaßenstellungen und Gangarten des Pferdes;
4. die Entstehung der verschiedenen Hufkrankheiten und ihre Beeinflussung durch den Hufbeschlag (Steingallen, Hornspalten, Nageltritt, Kronentritt, Flachhuf, Vollhuf, Bockhuf, Stelzfuß, Hufrehe, Spatlahmheit, Zwanghuf, Hufknorpelverknöcherung, Vernagelung, Huf mit loser oder hohler Wand, Verbällung, Durchbrennen, Hufgeschwür, Strahlfäule, Huf- und Strahlkrebs);
5. die Pflege des beschlagenen und nichtbeschlagenen Hufes einschließlich des Fohlenhufes;
6. die Vorteile des richtig ausgeführten und die Nachteile des fehlerhaften Hufbeschlages;
7. den Beschlag gesunder — regelmäßiger und unregelmäßiger — Hufe;
8. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit-, Renn-, Gewichtshufeisen usw.);
9. den Beschlag kranker Hufe (Flach-, Voll-, Zwang-, Rehhufe, Hufe mit Hornspalten usw.);
10. den Beschlag mit besonderen Hufeisen (Tau-Hufeisen in verschiedenen Arten, andere Gleitschutzhufeisen usw.);
11. den Beschlag bei unregelmäßigen Gliedmaßenstellungen und Gangarten (Streichen, Greifen usw.);
12. den Winterhufbeschlag;
13. die Hufpflegemittel und Hufeinlagen;
14. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege des Rindes;
15. die grundlegenden Regeln über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu bearbeitenden Werkstoffe und Fertigerzeugnisse (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.) sowie über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit;
16. die Schmiede- und Feuerungsanlagen, Geräte und Werkzeuge;
17. das Zeichnen nach Vorlagen (gewöhnliche Hufeisen, Winterhufeisen, Hufeisen für Pferde mit unregelmäßiger Stellung und Gangart, Hufeisen für fehlerhafte Hufe, regelmäßige Hufe der verschiedenen Formen, unregelmäßige Hufe, unregelmäßige Stellung der Gliedmaßen);
18. der Umgang mit widerspenstigen Pferden und Rindern;
19. die Haftpflicht des Hufschmiedes;
20. den Tierschutz.

§ 5

Lehrgang — Praktischer Unterricht

(1) Der praktische Hufbeschlag hat zu berücksichtigen:

1. das Schmieden der Hufeisen und die Ausführung des Hufbeschlages für gesunde und kranke Hufe, insbesondere auch für die im § 4 unter Nr. 7 bis 14 aufgeführten Beschlagformen;
2. das Beurteilen des Pferdes vor und nach dem Beschlag unter Berücksichtigung der Einwirkung von Gliedmaßenstellung, Gangart, Fesselstand und Hufform auf den auszuführenden und den ausgeführten Beschlag;
3. die Abnahme der alten Hufeisen;
4. das Zubereiten der Hufe und Klauen zum Beschlag oder zum Barfußgehen;
5. die Auswahl der zu verwendenden Hufeisen;
6. das Schmieden, Richten, Formen, Aufpassen und Aufnageln der Hufeisen;
7. die Anwendung der Hufpflegemittel.

(2) Jeder Schüler hat während der Ausbildungszeit etwa 40 regelmäßige Hufeisen anzufertigen. Dazu kommen noch die besonderen Zwecken dienenden Hufeisen.

(3) Der Unterricht in der Zubereitung des Hufes zum Beschlag beginnt an toten Hufen.

(4) Dabei ist auf die Handhabung der Hauklinge, des Rinnhufmessers und der Hufraspel die nötige Sorgfalt zu verwenden. Der Gebrauch des sogenannten Stoßmessers ist untersagt.

(5) Sodann wird zum Zubereiten des zu beschlagenden Hufes, zum Aufpassen und zum Aufnageln der Hufeisen übergegangen.

(6) Nach hinreichender Übung in diesen Arbeiten sind die Schüler zum Beschlagen von Pferden heranzuziehen, wobei mit dem Aufhalten der Gliedmaßen und mit dem Beschlagen unter den Schülern abgewechselt werden soll.

(7) Vor jedem Beschlage haben die Schüler Stellung, Gangart, Fesselstand, Hufform und Beschaffenheit der Hufe des zu beschlagenden Pferdes zu beurteilen und anzugeben, welcher Beschlag sich für das Pferd eignet.

(8) Nach jedem Beschlagen ist der Neubeschlag zu beurteilen.

(9) Ähnlich wie beim Schmieden von Hufeisen und beim Beschlagen von Pferden ist beim Schmieden von Klaueneisen und beim Beschlagen von Rindern zu verfahren; jedoch ist das Hauptgewicht auf das Schmieden von Hufeisen und auf das Beschlagen von Pferden zu legen.

(10) In der zweiten Hälfte des Lehrgangs sind Winterhufeisen, d.h. Griffhufeisen, Hufeisen mit Steck- und Schraubstollen zu fertigen.

(11) Sodann sind Streichhufeisen, Greifhufeisen, Stark-Gutherſche Hufeisen, Breitschenkelhufeisen, geschlossene Hufeisen, Halbmond- und Dreiviertelhufeisen zu schmieden und entsprechenden Hufen aufzunageln.

(12) Nunmehr ist eingehend zu üben der Beschlag

des engen Vorderhufes,
des weiten Vorderhufes,
des bodenengen Vorderhufes,
des bodenweiten Vorderhufes,
des spitzen Vorderhufes,
des stumpfen Vorderhufes,
des diagonalen Vorderhufes,
des Hufes stelzbeiniger Pferde,
des Hufes spatlahmer Pferde,
des Flachhufes,
des Bockhufes,
des Zwanghufes,
des Hufes mit losen oder hohlen Wänden,
des Hufes mit Steingallen und
des Hufes mit Verbällung.

Ferner ist der Beschlag von Hufen mit Hornspalten zu üben.

(13) Sodann sind Huferbände mit Deckelhufeisen zu fertigen.

(14) Ebenso ist unter der Leitung des Tierarztes die Beurteilung lahmer Pferde und der dazugehörige Beschlag vorzunehmen, wobei die Schüler auf die Ursachen der Lahmheiten aufmerksam zu machen sind.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Von der für die Hufbeschlaglehrschmiede zuständigen höheren Verwaltungsbehörde wird ein Prüfungsausschuß ernannt, der die Teilnehmer der Hufbeschlaglehrgänge nach Beendigung der Ausbildung an den ausbildenden Hufbeschlagbetrieben prüft.

(2) In den Prüfungsausschuß sind zu berufen

1. der veterinärtechnische Sachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörde als Vorsitzender,
2. der Leiter des theoretischen Unterrichts (§ 13),
3. ein vom Landeshandwerksmeister vorzuschlagender Hufbeschlaglehrmeister,
4. ein vom Landeshandwerksmeister vorzuschlagender geprüfter Schmiedemeister.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu ernennen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Prüfung erwachsenden Unkosten Tagegelder und Fahrtkosten aus den aufkommenden Prüfungsgebühren.

(4) Die Höhe der Tagegelder bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde, soweit die Mitglieder nicht Beamte sind. Für diese gelten die Reisekostenbestimmungen des Reichsfinanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Festsetzung ist davon auszugehen, daß die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses grundsätzlich eine ehrenamtliche ist.

§ 7

Prüfung — Allgemeines

(1) Nach Ablauf des Lehrgangs findet eine Prüfung zur Erlangung des Prüfungszeugnisses für Hufbeschlagschmiede statt. Einer ausdrücklichen Zulassung zu dieser Prüfung bedarf es für die Schüler des abgeschlossenen Lehrgangs nicht.

(2) Die Leiter der Hufbeschlaglehrschmieden haben ihre Prüflinge dem Vorsitzenden des für sie zuständigen Prüfungsausschusses vier Wochen vor der Prüfung zu melden und außer den nach § 2 für die Aufnahme

in den Lehrgang erforderlichen Unterlagen eine Bescheinigung über die viermonatige Ausbildung einzureichen.

(3) Zur Prüfung können auch Bewerber zugelassen werden, die an einer Hufbeschlaglehrschmiede, einer Heereslehrschmiede oder Polizeilehrschmiede einen vorschriftsmäßigen Lehrgang abgeleistet, die Abschlußprüfung aber nicht bestanden haben. Sie haben mindestens acht Tage vor der Prüfung ein Gesuch an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und die in Betracht kommenden Unterlagen (Abs. 2) beizufügen. Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling mitzubringen.

(4) Für die Prüfung haben die Prüflinge an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Gebühr und an den Lehrschmiedemeister der Anstalt, an der die Prüfung stattfindet, einen Betrag als Ersatz für Zeitaufwand und Material zu zahlen. Die Höhe dieser Sätze bestimmt der Reichsminister des Innern.

(5) Besteht ein Prüfling, der am Lehrgang teilgenommen hat, die Prüfung nicht, so ist ihm die Teilnahme am Lehrgang unter Angabe der Zeit und der Dauer zu bescheinigen. Das Nichtbestehen der Prüfung ist zu vermerken.

(6) Beim Nichtbestehen der Prüfung kann diese einmal, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden (Abs. 3). Einer wiederholten Ausbildung bedarf es nicht. Ist die Prüfung nur in einem der beiden Teile (praktische oder mündliche Prüfung) nicht bestanden, so ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

§ 8

Prüfung — Theoretischer Teil

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. den allgemeinen Bau des Tierkörpers und der Gliedmaßen in ihrer Beziehung zum Hufbeschlage, die Grundzüge von dem Bau und den Verrichtungen des Hufes und die verschiedenen Hufformen,
2. die Grundsätze und Regeln für die Ausführung des Beschlages gesunder und kranker Hufe sowie der Hufe von Pferden mit unregelmäßigen Gliedmaßenstellungen und Gangarten,
3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken,
4. die Hufpflege und das Zurichten der Hufe bei unregelmäßigen Gliedmaßenstellungen, insbesondere auch von Fohlen sowie die wichtigsten Hufkrankheiten, soweit hierbei der Beschlag in Frage kommt,
5. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege,
6. die zulässigen und die als gefährlich zu vermeidenden Mittel zur Zähmung von Pferden und Rindern, die sich nicht beschlagen lassen wollen, sowie den Tierschutz im allgemeinen,
7. die Kenntnis des Wertes, der Beschaffung, der Aufbewahrung und der Behandlung der zu verarbeitenden Rohstoffe und Fertigerzeugnisse (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.) sowie die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit,
8. die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge,
9. die Haftpflicht des Schmiedes.

(2) Die Prüfungsanforderungen haben sich auf dasjenige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zu beschränken, das zur praktischen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlich ist.

(3) An der Prüfung sollen in der Regel an einem Tage nicht mehr als acht Prüflinge teilnehmen.

(4) In der mündlichen Prüfung ist der Prüfling bis zu 15 Minuten in einem oder in mehreren der unter Nr. 1 bis 9 bezeichneten Gegenstände zu prüfen.

§ 9

Prüfung — Praktischer Teil

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf

1. die Abnahme der alten Hufeisen und die vollständige Ausführung des neuen Beschlages an einem Vorder- und einem Hinterhuf mit selbstgefertigten Hufeisen,
2. das Anfertigen eines Hufeisens für einen Vorder- und einen Hinterhuf eines vorgeführten Pferdes,
3. das Anfertigen eines Hufeisens nach Angabe des Prüfungsausschusses für einen kranken oder unregelmäßigen Huf oder für ein Pferd mit unregelmäßiger Gliedmaßenstellung oder Gangart, für besondere Gebrauchszwecke oder für den Winterbeschlag.

Ist das vorgeführte Pferd (Nr. 2) ein Warmblutpferd, so soll das gemäß Nr. 3 anzufertigende Hufeisen für ein Kaltblutpferd angefertigt werden und umgekehrt,

4. das Herstellen eines Klaueneisens.

(2) Beim Beschlag ist die richtige, saubere, rasche und sichere Ausführung nachstehender Verrichtungen zu beachten:
Beurteilen und Zubereiten des Pferdes vor dem Beschlag, Abnahme der Hufeisen, Zubereitung der Hufe, Schmieden der Hufeisen vom Stabe, Richten, Aufpassen, Fertigmachen und Aufnageln der Hufeisen sowie Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage.

(3) Nach dem Aufpassen der Hufeisen hat der Prüfling die zum Aufschlagen fertigen Hufeisen mit den zum Aufschlagen gewählten Hufnägeln dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(4) Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind die Hufeisen vor dem Aufschlagen zu prüfen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die Prüfung auch auf das Zubereiten von Fohlenhufen ausdehnen.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der das Ergebnis der Prüfung zu ersehen ist und sämtliche zur Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben zu entnehmen sind.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt durch Abstimmung über jeden Schüler und jeden Prüfungsabschnitt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und durch den Vorsitzenden der für die Hufbeschlaglehrschmiede zuständigen unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen, bei der sie aufbewahrt wird.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist nach anliegendem Muster 1 ein Prüfungszeugnis auszustellen, aus dem zu ersehen ist, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat seiner Unterschrift unter den Zeugnissen das kleine Reichssiegel beizudrücken. (S. 13)

(5) Das Prüfungszeugnis übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an die für den Wohnort des Prüflings zuständige untere Verwaltungsbehörde.

§ 11

Anerkennung

(1) Auf Grund des Prüfungszeugnisses stellt die für den Wohnort des Prüflings zuständige untere Verwaltungsbehörde einen Ausweis nach Muster 2 über die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied aus. Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet. Schmiede, die den Lehrgang und die Prüfung an einer Heeres- oder Polizeilehrschmiede erledigt haben, haben ihr Prüfungszeugnis zur Ausstellung der Anerkennung an die zuständige untere Verwaltungsbehörde einzureichen. (S. 14)

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß sich der Bewerber schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen oder daß ihm infolge einer Sucht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Die Anerkennung ist durch die für den Wohnort des Hufschmiedes zuständige untere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Anerkennung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn dem Hufschmied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, für die Dauer des Ehrverlustes,
3. wenn er sich schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen,
4. wenn ihm wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte, wegen einer Sucht oder wegen zu hohen Alters die notwendige Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(4) Die Anerkennung kann durch die Behörde, die die Zurücknahme verfügte, wieder erteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die die Wiedererteilung der Anerkennung unbedenklich erscheinen lassen.

(5) Die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde sind endgültig.

2. Abschnitt

Hufbeschlaglehrschmieden

§ 12

Träger

Träger der Hufbeschlaglehrschmieden ist der Reichsinnungsverband des Schmiedehandwerks, soweit es sich nicht um Lehrschmieden des Reichs oder eines Landes handelt oder vom Reichsminister des Innern eine Sonderregelung zugelassen ist.

§ 13

Leiter

(1) Als Leiter der Hufbeschlaglehrschmiede ist mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ein geeigneter Tierarzt zu berufen, der auch mit der Erteilung des theoretischen Unterrichts zu beauftragen ist. Soweit es sich um Lehrschmieden des Reichs oder eines Landes handelt, entfällt die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Für Lehrschmieden mit vier oder mehr Feuern ist ein Tierarzt zu berufen, der besondere Ausbildung und Erfahrungen im Hufbeschlag nachweisen kann.

§ 14

Lehrmeister

(1) Der Träger der Hufbeschlaglehrschmiede beruft zur Erteilung des praktischen Unterrichts einen oder mehrere geprüfte Hufbeschlaglehrmeister (3. Abschnitt).

(2) Auf einen Hufbeschlaglehrmeister dürfen je Lehrgang nicht mehr als zwölf Schüler entfallen.

§ 15

Ausschuß

Soweit es sich nicht um Lehrschmieden des Reichs oder eines Landes handelt, bestellt ihr Träger einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zur Regelung des Lehrbetriebes und zur Fürsorge für die Lehrschmiede (Beschaffung der Räume, der Einrichtungen, Lehr- und Geldmittel). Dem Ausschuß muß der Leiter der Lehrschmiede angehören. Bei Meinungsverschiedenheiten in diesem Ausschuß entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 16

Staatliche Anerkennung

(1) Die Hufbeschlaglehrschmieden müssen staatlich anerkannt sein.

(2) Über den Antrag auf staatliche Anerkennung eines Schmiedebetriebes als Hufbeschlaglehrschmiede entscheidet als Aufsichtsbehörde die zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Reichsinnungsverbandes des Schmiedehandwerks.

(3) Die staatliche Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrer, die Einrichtungen und die Lehrmittel den nachfolgenden Bedingungen entsprechen, die Unterhaltung der Hufbeschlaglehrschmiede sichergestellt ist und ein Bedürfnis anerkannt werden kann.

(4) Die staatliche Anerkennung als Hufbeschlaglehrschmiede kann bei Wegfall einer der vorstehenden Voraussetzungen zurückgenommen werden.

§ 17

Einrichtung der Hufbeschlaglehrschmiede

Die Hufbeschlaglehrschmiede muß die erforderlichen Räume mit entsprechenden Einrichtungen besitzen, darunter einen geeigneten Unterrichtsraum mit Lehrmitteln (Hufen, anatomischen Präparaten, Modellen, Modellhufeisen, Hufnägeln, Abbildungen, Lichtbildern, Filmgerät und Filmen, Tafelzeichnungen usw.). Die Ausstattung mit Lehrmitteln ist dem neuesten Stande der Wissenschaft gemäß jeweils zu vervollständigen.

3. Abschnitt

Hufbeschlaglehrmeister

§ 18

Voraussetzung für die Anerkennung

Zur Erlangung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaglehrmeister hat der Bewerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Er muß

1. das 24. Lebensjahr vollendet haben, die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied (§ 11) besitzen und nach der Erlangung mindestens drei Jahre im Hufbeschlag tätig gewesen sein,
2. an einer vom Reichsminister des Innern besonders bestimmten Lehrschmiede einen Lehrgang für Hufbeschlaglehrmeister besucht und die Abschlußprüfung bestanden haben.

§ 19

Aufnahme in den Lehrgang

(1) Zur Aufnahme in den Lehrgang hat der Bewerber ein Gesuch an den Leiter der Hufbeschlaglehrschmiede zu richten. Dem Gesuch ist beizugeben ein Geburtszeugnis, die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied, beglaubigte Bescheinigungen über seine Tätigkeit im Hufbeschlag seit Erlangung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied, ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis, eine politische Beurteilung sowie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

(2) Der Bewerber hat gute Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und möglichst im Zeichnen nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung entscheidet endgültig auf Vorschlag des Leiters der Hufbeschlaglehrschmiede die für sie zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Diese hat die Zulassung zu versagen, wenn der Bewerber nach der Beurteilung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP nicht politisch zuverlässig ist.

§ 20

Lehrgang — Allgemeines

(1) Der Lehrgang dauert vier Monate. Der Beginn eines Lehrgangs wird von dem Leiter festgesetzt.

(2) Für den Lehrgang ist von den Teilnehmern eine Unterrichtsgebühr in gleicher Höhe wie für Hufbeschlaglehrgänge im voraus zu entrichten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 5 bis 9 sinngemäß.

§ 21

Lehrgang — Unterricht

Der theoretische Unterricht hat sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. Bau des Hufes und der Gliedmaßen,
2. Stellungen und Bewegungen der Gliedmaßen,
3. Geschichte und Entwicklung des Hufbeschlages,
4. Hufpflege,
5. Krankheiten der Gliedmaßen, soweit der Hufbeschlag auf ihre Entstehung oder Heilung Einfluß ausübt,
6. Buch- und Rechnungsführung,
7. Kostenberechnung der Arbeiten des Hufbeschlaggewerbes,
8. den Hufbeschlag betreffende gesetzliche Bestimmungen,
9. Übungen im Zeichnen regelmäßiger und unregelmäßiger Hufe im gesunden und kranken Zustande, regelmäßiger und unregelmäßiger Stellungen,
10. Übungen im freien Vortrag über den Hufbeschlag,
11. Erteilen des Unterrichts für Hufbeschlagschüler unter Aufsicht des Hufbeschlaglehrmeisters.

§ 22

Lehrgang — Zwischenbeurteilung

Vier Wochen nach Beginn des Lehrgangs ist durch den Leiter der Hufbeschlaglehrschmiede über die Befähigung und sonstigen Eigenschaften der Teilnehmer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu berichten. Durch diese kann bei Nichteignung ein Bewerber unter Zurückbezahlung der halben Unterrichtsgebühr von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen werden.

§ 23

Prüfung

(1) Nach Ablauf des Lehrgangs werden die Teilnehmer durch den für die Hufbeschlaglehrschmiede bestimmten Prüfungsausschuß geprüft. § 7 Abs. 2, 4 und 5 gilt sinngemäß.

(2) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die Kostenberechnung der Hufbeschlagarbeiten,
4. die den Hufbeschlag betreffenden gesetzlichen Bestimmungen,
5. die Fähigkeit des Prüflings, über Gegenstände des Hufbeschlages freien Vortrag halten zu können,
6. die Fähigkeit im Unterricht an Hufbeschlagschüler.

(3) In der praktischen Prüfung ist ein Huf eines Pferdes mit unregelmäßiger Gliedmaßenstellung oder ein kranker Huf vollständig zu beschlagen.

(4) § 10 gilt sinngemäß.

§ 24

Anerkennung

(1) Auf Grund des Prüfungszeugnisses stellt die für den Wohnort des Prüflings zuständige untere Verwaltungsbehörde einen Ausweis nach Muster 3 über die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaglehrmeister aus.

(2) § 11 Abs. 2, 3, 4 und 5 gilt sinngemäß.

4. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 25

(1) Schmiede, die bisher nachweislich während eines überwiegenden Teils ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit Hufbeschlag für andere ausübten, ohne ein Zeugnis als geprüfter Hufbeschlagschmied zu besitzen, sind zur Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages auch ohne Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied berechtigt, wenn sie bei Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes

1. das 45. Lebensjahr überschritten haben,
2. das 35. Lebensjahr überschritten haben und als Angestellte in Betrieben tätig sind, die sich nicht mit gewerblichem Hufbeschlag befassen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 erlischt die Berechtigung, wenn der Angestellte die Dienststellung aufgibt oder wechselt, bevor er das 45. Lebensjahr überschritten hat.

(3) Schmieden, die bei Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und als Angestellte in Betrieben tätig sind, die sich nicht mit gewerblichem Hufbeschlag befassen, wird zur Erlangung der Anerkennung eine Frist von drei Jahren eingeräumt.

(4) Schmieden, die nach Abs. 1 berechtigt sind, Huf- und Klauenbeschlag auszuüben, ist die Berechtigung durch die untere Verwaltungsbehörde zu entziehen, wenn die Anerkennung nach § 11 Abs. 2 und 3 zu versagen oder zurückzunehmen wäre.

(5) Schmieden, deren Prüfungszeugnisse als Anerkennung nach § 1 des Hufbeschlaggesetzes gelten, ist die Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages in den Fällen des § 11 Abs. 3 durch die untere Verwaltungsbehörde zu verbieten.

(6) Die nach Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern (außer Rheinpfalz), Sachsen sowie in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz, in Hamburg und in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter, im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Wien und in der Hansestadt Hamburg der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung), in der Hansestadt Bremen der Regierende Bürgermeister, im übrigen der Landrat.

Berlin, den 31. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Muster 1

(Zu § 10 Abs. 4 vorstehender Verordnung)

Prüfungszeugnis

Der Schmied .....,

geboren am ..... 19 .. in .....,

Kreis .....,

hat vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß der Hufbeschlaglehrschmiede

in .....

nach Teilnahme am Lehrgang vom ..... bis ..... 19 ..

die durch die Verordnung vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 3) vorgeschriebene Prüfung zur Erlangung der Anerkennung als geprüfter

Hufbeschlagschmied
Hufbeschlaglehrmeister

mit .....

bestanden.

....., den ..... 19 ..

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Muster 2

(Zu § 11 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Ausweis

Nachdem der .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

vor dem Prüfungsausschuß der Hufbeschlaglehrschmiede zu .....

am ..... die Prüfung für Hufbeschlagschmiede

bestanden hat, wird ihm die

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied

erteilt.

Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

(Siegel)

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift)

Muster 3

(Zu § 24 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Ausweis

Nachdem der .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

vor dem Prüfungsausschuß der Hufbeschlaglehrschmiede zu .....

am ..... die Prüfung für Hufbeschlaglehrmeister

bestanden hat, wird ihm die

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaglehrmeister

erteilt.

Die Anerkennung gilt für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

(Siegel)

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

15

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Januar 1941	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 40	Verordnung über Zolländerungen	15
30. 12. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr (Verordnung über die Entladung und Abfuhr von Waren)	15
31. 12. 40	Verordnung über Kakaoschalen	17
31. 12. 40	Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts	17
2. 1. 41	Berichtigung	18

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 30. Dezember 1940*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Die in der Anlage B zu Artikel I des deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs vom 25. März 1939 festgesetzten Vertragszollsätze sind bis auf weiteres auf Waren solcher Länder anzuwenden, deren Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung genießen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 1941 — zu vgl. auch Nr. 4 vom 6. Januar 1941.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr (Verordnung über die Entladung und Abfuhr von Waren).

Vom 30. Dezember 1940.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) wird verordnet:

§ 1

(1) Empfänger von Gütern und deren Beauftragte (z. B. Spediteure und Fuhrunternehmer) sind verpflichtet, die Güterbeförderungsmittel sofort nach Bereitstellung, und zwar Eisenbahngüterwagen, Schiffe und Fahrzeuge des Güterfernverkehrs, soweit nicht weitergehende Vorschriften bestehen, innerhalb der festgesetzten Entladefrist, zu entladen und, sofern die Entladestelle dem öffentlichen Verkehr dient, unverzüglich für die Abfuhr dieser Güter zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch für die Mittagsstunden sowie für die Sonnabende und Sonn- und Feiertage mit Ausnahme des 1. Januar, des 1. Ostertages, des 1. Pfingsttages und des 25. Dezember, sofern hierzu nicht andere Bestimmungen getroffen werden.

(2) In gleicher Weise sind die Auflieferer von Gütern und deren Beauftragte verpflichtet, die Güterbeförderungsmittel sofort nach Bereitstellung, und zwar Eisenbahngüterwagen, Schiffe und Fahrzeuge des Güterfernverkehrs, soweit nicht weitergehende Vorschriften bestehen, innerhalb der festgesetzten Beladefristen, zu beladen. Abs. 1 Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

§ 2

Soweit die Empfänger bisher ihre Güter mit eigenen Mitteln entladen und abgefahren haben und über eigenes Personal und eigene Fahrzeuge verfügen, sind sie verpflichtet, die Entladung und Abfuhr gemäß § 1 mit diesen durchzuführen.

§ 3

Alle am Güterverkehr beteiligten Empfänger von Gütern sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß Benachrichtigungen über den Eingang von Gütern jederzeit zugestellt und zugeführte Güter unverzüglich abgenommen werden können. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Zur Ausführung der in den §§ 1 bis 3 genannten Arbeiten ist die Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des 1. Januar, des 1. Ostertages, des 1. Pfingsttages und des 25. Dezember zulässig. Dauert die Beschäftigung länger als drei Stunden, so dürfen in den gewerblichen Betrieben die Gefolgschaftsmitglieder in der Regel nur jeden zweiten Sonntag, höchstens aber an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Monat, zur Arbeit herangezogen werden. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt kann eine andere Regelung zulassen.

§ 5

Kommen Empfänger von Gütern oder deren Beauftragte den Pflichten aus den §§ 1 und 2 nicht nach oder tritt ein besonderer Verkehrsnotstand ein, so können auf Antrag der für das zu entladende Beförderungsmittel zuständigen Dienststelle die Mittelbehörden, bei denen der Reichsverkehrsminister Bevollmächtigte für den Nahverkehr bestellt hat, und die unteren Verwaltungsbehörden — Fahrbereitschaftsleiter — die Zwangsentladung und Zwangsabfuhr anordnen.

§ 6

(1) Für die Kosten der Maßnahmen nach § 5 haftet der Empfänger des Gutes. Ein etwaiges Rückgriffsrecht gegenüber Dritten bleibt unberührt.

(2) Läßt es der Empfänger ohne zwingende Gründe zur Zwangsentladung oder Zwangsabfuhr kommen, so kann die anordnende Behörde eine besondere Gebühr bis zum Fünffachen der regelmäßigen Entlade- und Abfuhrkosten erheben. Die Strafvorschriften des § 7 bleiben hiervon unberührt.

(3) Ist die Gebühr nach Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde — Fahrbereitschaftsleiter — festgesetzt, so entscheidet über eine Beschwerde hiergegen die Mittelbehörde — Bevollmächtigter für den Nahverkehr — endgültig und entsprechend bei Festsetzungen durch die Mittelbehörde — Bevollmächtigter für den Nahverkehr — der Reichsverkehrsminister.

§ 7

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß Ziffer II der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vierjahresplan vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Strafverfolgung tritt bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 nur auf Antrag der zuständigen Reichsbahndirektion oder des zuständigen Bevollmächtigten für den Nahverkehr und bei Zuwiderhandlungen gegen § 4 nur auf Antrag des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Die Bestimmungen über die Verwirkung von Wagenstandgeld bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Entladung von Waren vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2328), die Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2464) und die Zweite Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 494).

§ 9

Vorschriften zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung erläßt der Reichsverkehrsminister. Dieser kann Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen zulassen. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 30. Dezember 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Börger

Verordnung über Kakaoschalen.
Vom 31. Dezember 1940.

Auf Grund des § 5 Nr. 3 und 6 sowie des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Es ist verboten, gepulverte Kakaoschalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind,

1. anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2

Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakaoschalenteile, die in den aus Kakaokernen bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3

Das Verbot des § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Erzeugnisse, die zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

Berlin, den 31. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts*).
Vom 31. Dezember 1940.

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 4 und des § 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird verordnet:

Artikel 1

Das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird geändert, wie folgt:

§ 1

Im § 17 (Nacheichfrist) ist an Abs. 1 anzufügen:

„c) bei den Getreideprobern für Handfüllung zu 20 Litern,

3. vier Jahre
bei den Personenwaagen, die der Eichpflicht nach § 13 unterliegen."

Artikel 2

Die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Verordnung über die Eichung von Buthyrometern und Mohrschen Waagen vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785) wird geändert, wie folgt:

§ 2

(1) Vor § 8 wird die Überschrift „Abfertigungsort" geändert in „Eichstellen".

(2) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eichstellen sind mit Ausnahme der Nacheichstellen (Abs. 2) ständige Amtsstellen der Eichverwaltung, bei denen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Meßgeräte zur Abfertigung vorgelegt werden können.

a) Eichämter sind dauernd besetzte Eichbehörden. Sie werden in solche mit Grund-, Zusatz- oder Sonderbefugnissen eingeteilt.

b) Nebeneichämter sind in der Regel nicht dauernd besetzt. Sie können die gleichen Befugnisse wie Eichämter haben.

c) Abfertigungsstellen können auf Antrag einzelner Unternehmen, die ständig zahlreiche Meßgeräte vorlegen, auf Kosten dieser Unternehmen für die Abfertigung ihrer Meßgeräte eingerichtet werden. Sie sind Amtsstellen nur in der Zeit dienstlicher Anwesenheit eines Eichbediensteten.

d) Die technische Oberbehörde und die Eichaufsichtsbehörden sind nur insoweit verpflichtet, Aufträge anzunehmen, als diese nicht von einem Eichamt ausgeführt werden können."

(3) Die Abs. 3 und 4 fallen weg.

§ 3

(1) § 34 erhält folgenden Randhinweis und Abs. 1:

„Zum § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 § 34

(1) Feldmeßzirkel dürfen bis zum 31. Dezember 1944 ungeeicht angewendet oder bereit gehalten werden."

(2) Ebenda treten die bisherigen Abs. 1 und 2 an die 2. und 3. Stelle.

*) Betrifft nicht die eingegliederten Ostgebiete.

§ 4

§ 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Milchfettmesser (Butyrometer) nebst Hilfsgeräten dürfen in Betrieben, die derartige Geräte angemeldet haben, noch bis zum 31. Dezember 1941 angewendet und bereit gehalten werden, auch wenn sie nicht geeicht sind. Für die Verwendung im Inland bestimmte Milchfettmesser und als Hilfsgeräte für Milchfettmesser bestimmte Pipetten und Umlaufzähler dürfen nur geeicht in den Handel gebracht werden. Milchfettmesser für Mager-, Kondens- oder Trockenmilch sind nicht eichpflichtig."

§ 5

§ 42a erhält folgende Fassung:

„§ 42a

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 des Gesetzes der Eichpflicht unterliegen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1942 verwendet werden, wenn sie

a) vor dem 1. September 1940 bereits aufgestellt waren,

b) von den im § 13 Nrn. 1 und 3 genannten Personen oder Anstalten benutzt werden.".

§ 6

§ 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 65

(1) Die Vorschriften der §§ 52 bis 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes gelten für alle zur Aufnahme von Lebensmitteln nach § 54 dienenden Behälter, die aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder anderen formfesten Werkstoffen hergestellt sind, also auch für Krüge, Kruken und ähnliche im Verkehr gebräuchlichen Gefäße."

§ 7

§ 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schankgefäße zu 0,1 *l* für Bier und 0,05 *l* für Wein können noch bis zum 31. Dezember 1944, Schankgefäße zu $^3/_{20}$ *l* und $^7/_{10}$ *l* für Bier noch bis zum 31. Dezember 1941 weiterverwendet werden."

Artikel 3

Die Verordnung über die Stempel der Eichbehörden vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 962) wird geändert, wie folgt:

§ 8

§ 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) soweit eine besondere Kennzeichnung kleinerer Eichstellen (Nebeneichämter, Faßeichstellen) erforderlich ist, in dem Eichstempel neben der Ordnungszahl des Eichamts noch einen die Eichstelle kennzeichnenden großen lateinischen Buchstaben:".

§ 9

Im § 10 sind die Worte „Eichbehörden, einschließlich der Abfertigungsstellen," zu ersetzen durch das Wort „Eichstellen".

Artikel 4

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Berichtigung

In der Verordnung zur Einführung des Wechsel- und des Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1585) hat § 1 Buchst. h zu entfallen.

Berlin, den 2. Januar 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Quassowski

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

19

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1941	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 40	Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr reichs- und volksdeutscher Umsiedler in das Reich	19
31. 12. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens	19
6. 1. 41	Fünfte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	20
4. 1. 41	Dreizehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	20

Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr reichs- und volksdeutscher Umsiedler in das Reich.

Vom 27. Dezember 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister kann für die reichs- und volksdeutschen Umsiedler Ausnahmen von gewerberechtlichen Vorschriften zulassen. Er kann die Zulassung derartiger Ausnahmen auf andere Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 27. Dezember 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens.

Vom 31. Dezember 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Wirkung vom 31. Dezember 1940 mit Gesetzeskraft:

§ 4 Satz 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2413) entfällt.

Berlin, den 31. Dezember 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Fünfte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Vom 6. Januar 1941.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) wird folgendes verordnet:

Bei der Zulassung zur vereinfachten großen Staatsprüfung kann — außer der bereits durch die Dritte Durchführungs- und Überleitungsvorschrift vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1664, 1700) ausgesprochenen Abkürzung der Vorbereitungszeit für die zur Wehrmacht einberufenen Regierungsreferendare — während des Krieges geleisteter Wehrdienst bis zu vier Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Die bereits auf Grund der Nr. III Abs. 8 zu § 5 der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift vom 31. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2) bestehende Möglichkeit, einem Regierungsreferendar eine gewisse Zeit, während der er durch militärische Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, anzurechnen, bleibt unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dreizehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch Vom 4. Januar 1941

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941, Folge I.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 4. Januar 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Januar 1941	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 40	Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr	21
31. 12. 40	Verordnung über die Einführung von Reichssteuerrecht in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	22
7. 1. 41	Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	23

Im Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 10. Januar 1941, sind veröffentlicht: Fünfundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-schwedischen Verrechnungsabkommens.

Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr. Vom 31. Dezember 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Wertpapiersammelbanken dürfen die ihnen zur Sammelverwahrung anvertrauten Schuldverschreibungen der Anleihen des Deutschen Reichs in Reichsschuldbuchforderungen auf ihren Namen umwandeln lassen.

(2) Anderen Verwahrern ist dies nur gestattet, wenn sämtliche Hinterleger, im Falle der Zwischenverwahrung die Hinterleger des Zwischenverwahrers, die an dem Sammelbestand beteiligt sind, gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben.

§ 2

(1) Die nach § 1 begründete Reichsschuldbuchforderung gilt als Teil des Sammelbestandes des Verwahrers im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171). Sie steht den zum Sammelbestand gehörenden Schuldverschreibungen gleich.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine dem Verwahrer zur Eingliederung in einen Sammelbestand anvertraute Reichsschuldbuchforderung mit Schuldverschreibungen oder Reichsschuldbuchforderungen derselben Anleihe zu einem Sammelbestand vereinigt wird. Eine solche Vereinigung ist bei anderen Verwahrern als Wertpapiersammelbanken nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

§ 3

§ 39 des Börsengesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 39

Deutsche Reichs- und Staatsanleihen sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Dies gilt für Deutsche Reichsanleihen auch dann, wenn sie als Buchschulden des Reichs in das Reichs-

schuldbuch eingetragen sind. Zum Zweck der Einführung an der Börse teilt der Reichsminister der Finanzen oder die oberste Landesbehörde die Merkmale der einzuführenden Anleihe dem Börsenvorstand mit. Die Veröffentlichung eines Prospektes ist nicht erforderlich."

§ 4

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen weitere Vorschriften über die Verwahrung und Anschaffung von Anleihen des Deutschen Reichs zu erlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung von Reichssteuerrecht in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 31. Dezember 1940

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 870) und des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Fünften Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 9. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2431) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1) und die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im

eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Verordnungen sind erstmalig bei der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) 1940 anzuwenden.

Berlin, 31. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges. Vom 7. Januar 1941.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Die §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes und die §§ 27 bis 32 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz über die Prüfung des Jahresabschlusses sind auf die Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, die am 31. Dezember 1940 oder später endigen, wieder anzuwenden. Für diese Jahresabschlüsse tritt § 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) außer Kraft.

(2) Die Abschlußprüfer für den ersten der Prüfung wieder unterliegenden Jahresabschluß sind in Abweichung von § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom Aufsichsrat zu wählen, es sei denn, daß zur Prüfung dieses Jahresabschlusses bereits öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Prüfer bestellt sind.

§ 2

Befreiung von der Abschlußprüfung

(1) § 1 gilt nicht für die Jahresabschlüsse von Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und Kleinbahnen (§ 25 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz), soweit sie für Geschäftsjahre aufgestellt werden, die vor dem 1. Januar 1942 endigen. Für die im § 25 Abs. 2 Nr. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz bezeichneten Bahnen gilt dies jedoch nur, wenn sie der Aufsicht der obersten Landesbehörde unterstehen und diese zur Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung befugt ist.

(2) Der Aufsichtsprüfungsbericht ist auch dem Aufsichtsrat der Gesellschaft vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht nach § 96 des Aktiengesetzes auch mitzuteilen, welche Stelle die Aufsichtsprüfung vorgenommen hat und ob die Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

§ 3

Umtausch von Kleinaktien

Aktien oder Zwischenscheine, die nicht auf volle hundert Reichsmark oder ein Vielfaches von hundert Reichsmark lauten, brauchen, sofern sie von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Grundkapital von weniger als einhundert-

tausend Reichsmark ausgegeben worden sind, vorerst nicht nach Artikel I der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz umgetauscht zu werden. Für andere Gesellschaften wird die im Artikel I § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz bestimmte Frist bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

§ 4

Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen bei Genossenschaften

(1) Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen nach § 43a des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unterbleiben bis auf weiteres, auch wenn die in der Satzung der Genossenschaft bestimmte Dauer der Vertretungsbefugnis der bisherigen Vertreter abgelaufen ist; die Vertretungsbefugnis der bisherigen Vertreter verlängert sich bis zur Vornahme einer neuen Wahl.

(2) Auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Genossenschaft kann der Spitzenverband jedoch die Vornahme einer Wahl innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist anordnen.

(3) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, an dem diese Vorschriften außer Kraft treten

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1941	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 40	Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	25
31. 12. 40	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940	26
4. 1. 41	Verordnung über die Einführung der Zweiten Vereinfachungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	26
10. 1. 41	Zweite Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung	27
10. 1. 41	Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	27
12. 1. 41	Verordnung zur Durchführung des Gnadenerlasses des Führers für Beamte	28

Im Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 14. Januar 1941, sind veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-bulgarische Abkommen über die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet einschließlich des Schulwesens (deutsch-bulgarisches Kultur- und Schulabkommen). — Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-bulgarischen Kultur- und Schulabkommens.

Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 21. Dezember 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1063) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 792) in der Fassung der ergänzenden Polizeiverordnung vom 10. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 978) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940. Vom 31. Dezember 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952) ist bis auf weiteres auch für die späteren Veranlagungszeiträume anzuwenden.

Berlin, den 31. Dezember 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Zweiten Vereinfachungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 4. Januar 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Zweite Vereinfachungsverordnung vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

(1) Ist bis zum Ablauf einer Woche seit Verkündung dieser Verordnung ein Rechtsmittel bei dem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Oberlandesgericht eingelegt, so steht § 1 seiner Zulässigkeit nicht entgegen. Das Oberlandesgericht kann das Verfahren an das nach § 1 zuständige Landgericht verweisen, wenn das zweckmäßig ist.

(2) Die Übergangsvorschrift des § 6 Abs. 3 der Zweiten Vereinfachungsverordnung gilt in den eingegliederten Ostgebieten mit der Maßgabe, daß anzuwenden ist

1. § 47 Satz 1 der Vereinfachungsverordnung auf Entscheidungen, die auf einer Verhandlung beruhen, die bis zum Ablauf einer Woche seit der Verkündung dieser Verordnung stattgefunden hat;
2. § 47 Satz 2 der Vereinfachungsverordnung auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf zweier Wochen seit der Verkündung dieser Verordnung ergehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung.
Vom 10. Januar 1941.

Auf Grund des § 37 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

Bis zur Errichtung des Reichskriegsschädenamts werden die Entscheidungen, für die nach der Kriegssachschädenverordnung das Reichskriegsschädenamt zuständig ist, von dem Preußischen Oberverwaltungsgericht getroffen.

Berlin, den 10. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung
Vom 10. Januar 1941

Auf Grund des § 4 Ziffer 1b des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

Die Freiliste 1 (Anlage 2) der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1. Die „Anmerkung 3 zu Zolltarifnummer 195", die Zolltarifnummer „aus 227" und die Zolltarifnummern „231" und „237" erhalten die folgende Fassung:

a)	„Anm. 3 zu 195	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene getrocknete Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden",
b)	„aus 227	Kalk, kohlensaurer, nicht gebrannt; Kalk, phosphorsaurer, natürlicher (nicht künstlicher); Magnesit, auch gebrannt, mit besonderer Bewilligung des Reichsministers der Finanzen; Dolomit, Strontianit, auch gebrannt",
c)	„aus 231	Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken; Asbest, roh; Asbestfasern, auch gereinigt; Speckstein (spanische oder Venetianer Kreide) und Talk, roh, auch gebrannt; Glimmer, roh, auch in rohen Platten oder Scheiben",
d)	„aus 237	Erze, auch aufbereitet, mit Ausnahme von gemahlenem Braunstein; eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkäscher".

2. Es sind zu streichen:
   a) in der Zolltarifnummer „aus 223": „, gemahlen oder geschlämmt",
   b) in der Zolltarifnummer „aus 226": „oder gemahlen",
   c) in der Zolltarifnummer „aus 234": „; gemahlene Steine",
   d) in der Zolltarifnummer „aus 236": „, geschlämmt, gemahlen".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, 10. Januar 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Gnadenerlasses des Führers für Beamte. Vom 12. Januar 1941.

Auf Grund des § 5 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2103) wird folgendes bestimmt:

1. Die §§ 1 bis 4 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte gelten mit Wirkung vom 28. Oktober 1939 sinngemäß für Angestellte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die einem öffentlich-rechtlichen Dienststrafverfahren unterliegen.
2. Die obersten Reichs- und Landesbehörden bestimmen, auf welche Angestellten ihres Aufsichtsbereichs diese Voraussetzung zutrifft, und treffen die sonstigen zur Durchführung der Nr. 1 erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 12. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1941	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 40	Verordnung über das Weitergelten des österreichischen Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten in den Reichsgauen der Ostmark	29
6. 1. 41	Kostenordnung für Preisangelegenheiten	29
11. 1. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) im Reichsgau Sudetenland	31
15. 1. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände	32
14. 1. 41	Berichtigung	32

Verordnung über das Weitergelten des österreichischen Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 31. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 des österreichischen Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten vom 9. September 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österreich Nr. 393), nach der dieses Gesetz am 31. Dezember 1940 erlischt, tritt außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Kostenordnung für Preisangelegenheiten.

Vom 6. Januar 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse betrauten Behörden erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Gebühren und Auslagen fließen in die Kasse, aus der die Verwaltungskosten der Behörde haushaltsmäßig bestritten werden.

§ 2

(1) Gebühren werden erhoben für

a) die Erteilung von Zustimmungen (Einwilligungen, Genehmigungen), Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, die in den Preisvorschriften vorgesehen sind und auf Antrag erfolgen,

b) die Festsetzung oder Genehmigung der Miete oder Pacht für Räume oder Grundstücke oder der Pacht für eine Jagd oder Fischerei,

c) die Prüfung des zulässigen Preises für Grundstücke (Liegenschaften), soweit die Prüfung auf Antrag oder aus Anlaß des Eigentumswechsels an dem Grundstück erfolgt,

d) die Prüfung des zulässigen Preises für Ersatzmittel und neue Erzeugnisse, soweit die Prüfung auf Grund einer in den Preisvorschriften angeordneten Anmeldung erfolgt,

e) Beschwerdeentscheidungen gemäß § 12 dieser Verordnung.

Neben Gebühren nach Buchst. b, c und d werden Gebühren nach Buchst. a nicht erhoben.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung darüber, ob eine Gebühr zu erheben ist.

§ 3

Die Gebühren nach § 2 werden auch erhoben, wenn den Anträgen nicht stattgegeben wird.

§ 4

(1) Werden Anträge vor Abschluß der beantragten Amtshandlungen zurückgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte. Von dem Ansatz einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit der Prüfung des Antrags begonnen worden ist.

(2) Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 5

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, bei Beschwerdeentscheidungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. e der Beschwerdeführer verpflichtet.

(2) Wird die Behörde von Amts wegen tätig, so wird die Gebühr in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b von demjenigen, der durch die Amtshandlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. c von dem Eigentümer des Grundstücks erhoben.

(3) Haftet nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein anderer für die Kostenschuld des Antragstellers, so ist auch dieser zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(4) Werden Anträge oder Beschwerden nach § 2 von Zusammenschlüssen aller Art oder sonstigen Dritten für einzelne natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften mit deren Einverständnis eingereicht, so sind die Gebühren von den Personen oder Handelsgesellschaften zu erheben, zu deren Gunsten die Amtshandlungen vorgenommen werden sollen.

(5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit: das Reich, die Länder, die Reichsgaue, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei samt ihren Gliederungen sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs, der Länder und der Reichsgaue für Rechnung des Reichs, eines Landes oder eines Reichsgaues verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

(2) Die Behörde kann in den Fällen des Abs. 1 die Erstattung der entstandenen Barauslagen verlangen.

§ 7

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 Reichsmark, ihr Höchstbetrag 25 000 Reichsmark.

§ 8

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a und d setzt die Behörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Höhe der Gebühr innerhalb des im § 7 umschriebenen Gebührenrahmens fest. Die Behörde hat dabei insbesondere den Umfang und die Schwierigkeiten der Amtshandlung, ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen.

§ 9

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b sind die Gebühren aus dem Jahreswert der beantragten oder, im Fall eines von Amts wegen durchgeführten Verfahrens, der festgesetzten Miet- oder Pachtzinsänderung zu errechnen.

(2) Wenn der Antrag auf Änderung des Miet- oder Pachtzinses nicht ziffernmäßig bestimmt ist oder wenn das Verfahren keine Änderung des Miet- oder Pachtzinses zum Gegenstand hat, ist ein von der Behörde nach freiem Ermessen festzusetzender Wert zugrunde zu legen.

(3) Die Gebühr beträgt bei einem Wert bis 1 000 Reichsmark einschließlich 10 vom Hundert, von dem höheren Wert bis 2 000 Reichsmark einschließlich 5 vom Hundert, von dem höheren Wert bis 10 000 Reichsmark einschließlich 3 vom Hundert und von dem darüberliegenden Wertanteil 1 vom Hundert.

(4) Wenn die Bewilligung eines höheren Miet- oder Pachtzinses wegen baulicher Verbesserungen der Miet- oder Pachtsache oder wegen der Erhöhung von Abgaben beantragt wird, ist nur die halbe Gebühr zu erheben.

(5) Unterliegt der Pachtvertrag zugleich gebührenpflichtigen Genehmigungen nach anderen Vorschriften und wird hierbei die gleiche Behörde tätig, so sind die anderen Gebühren auf die nach dieser Vorschrift zu entrichtenden Gebühren anzurechnen.

§ 10

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. c sind die Gebühren nach dem vereinbarten Preis zu errechnen. Ist kein Preis vereinbart, so richtet sich die Gebühr nach dem ermittelten Wert.

(2) Die Gebühr beträgt 1 vom Tausend.

(3) Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 11

Der nach § 9 Abs. 1 und 2 und der nach § 10 Abs. 1 maßgebende Wert ist, falls er nicht mehr als 1000 Reichsmark beträgt, auf einen durch 10 Reichsmark teilbaren Betrag, im übrigen auf einen durch 100 Reichsmark teilbaren Betrag aufzurunden.

§ 12

(1) Wird gegen eine nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d gebührenpflichtige Amtshandlung erfolglos Beschwerde eingelegt, so wird die für die Amtshandlung festgesetzte Gebühr noch einmal erhoben. Richtet sich die Beschwerde nur gegen einen Teil der Amtshandlung oder hat die Beschwerde teilweise Erfolg, ist die Gebühr entsprechend geringer festzusetzen.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, wird nur die halbe Gebühr erhoben.

§ 13

Entstehen aus Anlaß einer nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d oder e gebührenpflichtigen Amtshandlung besondere bare Auslagen, so sind sie zu erstatten.

§ 14

(1) Die Gebühren werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, zu erstattende Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Behörde kann die Zahlung eines Vorschusses verlangen und die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen.

(3) Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die aus Anlaß der Amtshandlung eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in dieser Angelegenheit erwachsenen Gebühren und Auslagen bezahlt sind.

§ 15

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Billigkeitsgründen kann die Behörde Gebühren und Auslagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 16

Die Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

(1) Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kostenpflicht und Kostenerhebung in Miet- und Pachtpreissachen vom 29. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 2 vom 3. Januar 1939) außer Kraft. Andere Gebührenvorschriften dürfen nicht mehr angewendet werden, soweit die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

(3) Die §§ 36 und 37 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) bleiben unberührt.

(4) Für Amtshandlungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des § 14 Abs. 2.

Berlin, den 6. Januar 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) im Reichsgau Sudetenland.

Vom 11. Januar 1941.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) tritt mit der Zweiten, Dritten und Vierten Durchführungsverordnung sowie den sonstigen Ausführungsbestimmungen auch im Reichsgau Sudetenland in Kraft. Ausgenommen sind die §§ 3 bis 15 mit den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften einschließlich des Zweiten Abschnitts der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228).

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit in Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, auf Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45), auf seine Durchführungsverordnungen und sonstige Gesetze verwiesen wird, gelten diese jeweils in dem für den Reichsgau Sudetenland eingeführten Umfange und mit den für den Reichsgau Sudetenland ergangenen Abweichungen und Ergänzungen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände.
Vom 15. Januar 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2019) erhält folgenden Zusatz:

„Die Verlängerung der Amtszeit steht jedoch einer Wiederberufung der Zeitbeamten auf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit nicht entgegen."

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 15. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Berichtigung

In der Verordnung über den Hufbeschlag vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 4) muß es heißen:

im § 4 Nr. 18 statt „der Umgang" richtig „den Umgang",

im § 4 Nr. 19 statt „Hufschmiedes" richtig „Hufbeschlagschmiedes",

im § 11 Abs. 1 Satz 2 statt „das gesamte Reichsgebiet" richtig „das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren",

im § 11 Abs. 3 Zeile 2 statt „Hufschmiedes" richtig „Hufbeschlagschmiedes" und „Hufbeschlagschmied" sowie

im § 11 Abs. 3 Nr. 2 statt „Hufschmied" richtig „Hufbeschlagschmied",

im Muster 1 (Prüfungszeugnis) in Zeile 7 statt „(Reichsgesetzbl. 1941 I S. 3)" richtig „(Reichsgesetzbl. 1941 I S. 4)."

Berlin, den 14. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schwarz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1941	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 41	**Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte**	33
15. 1. 41	**Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges**	34
15. 1. 41	**Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes**	37
10. 1. 41	Verordnung über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine	38
16. 1. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit	40
16. 1. 41	Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	40

Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte

Vom 15. Januar 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark."

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, 15. Januar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges. Vom 15. Januar 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiter von Trägern der Reichsversicherung und ihren Verbänden und der ärztlichen Sachverständigen der Oberversicherungsämter wird bis auf weiteres verlängert. Das Ende der Amtszeit bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Leiter, die am 31. Dezember 1940 das 68. Lebensjahr vollendet oder die einer Loge oder ähnlichen Organisationen angehört haben.

§ 2

(1) Verjährungsfristen und Ausschlußfristen für die Anmeldung von Ansprüchen laufen frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr ab.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 3

(1) Der § 179 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen zweiten Satz:

„Der Reichsarbeitsminister kann über Mehrleistungen Näheres bestimmen und dabei von gesetzlichen Vorschriften abweichen."

(2) Für die Mehrleistungen nach § 24 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Vom Fünften Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719, 722) werden Kapitel I, Abschnitt 2, § 1 und Kapitel III, § 3 aufgehoben.

§ 4

Im § 182a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung tritt an die Stelle des Wortes „fünfzig" das Wort „fünfundzwanzig".

§ 5

Dem § 192 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„Befolgt ein Versicherter trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen die Vorladung zum Vertrauensarzt ohne wichtigen Grund nicht, so kann ihm die Kasse das Krankengeld ganz oder teilweise auf Zeit versagen."

§ 6

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 209a, 209b der Reichsversicherungsordnung auch auf andere Versicherte anzuwenden sind.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann das Nähere über die Durchführung der §§ 209a und 209b der Reichsversicherungsordnung sowie über die Krankenversicherung von Versicherten bestimmen, die von ihrer Dienststelle freie Heilfürsorge erhalten.

§ 7

Im § 313 der Reichsversicherungsordnung erhält

1. Abs. 1 folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus oder wird es auf Grund der §§ 170, 171 und 173 von der Versicherungspflicht befreit, so kann es in seiner Lohnstufe oder Klasse Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet."

2. Abs. 4 folgenden neuen Satz 2:

„Dies gilt sinngemäß für den geschiedenen Ehegatten eines Mitglieds."

§ 8

Im § 313b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird hinter Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

„Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die Mitglieder einer Betriebskrankenkasse eines Arbeitgebers waren, für dessen Betrieb mehrere Betriebskrankenkassen errichtet sind, können unter den gleichen Voraussetzungen auch bei der ihrem Wohnort am nächsten gelegenen Betriebskrankenkasse desselben Arbeitgebers ihre Mitgliedschaft fortsetzen."

§ 9

(1) Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und an einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit leiden, erhalten für diese Krankheit die Krankenpflege zeitlich unbegrenzt. Macht die Krankheit Krankenhausbehandlung erforderlich, so ist sie zu gewähren.

(2) Die Kosten für Arznei-, Verband-, kleinere Heil- und Hilfsmittel werden in vollem Umfange getragen. Die Gebühr für den Krankenschein und der Beitrag für das Arznei-Verordnungsblatt entfallen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Familienkrankenpflege (§ 205 der Reichsversicherungsordnung).

§ 10

Geschlechtskranke Versicherte, die aus persönlichen Gründen ihre Kasse nicht in Anspruch nehmen wollen, wenden sich durch Vermittlung des behandelnden Arztes an die für ihren Aufenthaltsort zuständige Landesversicherungsanstalt, oder wenn sie bei einer Sonderanstalt (Reichsbahn-Versicherungsanstalt, Seekasse, Reichsknappschaft) oder bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert sind, an diese; die Versicherungsanstalt entscheidet über den Antrag, sie gewährt an Stelle der Kasse Krankenpflege.

§ 11

(1) Zur Behandlung der Geschlechtskrankheiten (§ 10) sind alle Kassenärzte zugelassen. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands kann auch andere Ärzte zulassen, die sich auf die Bedingungen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands verpflichten.

(2) Der von dem Geschlechtskranken in Anspruch genommene Arzt kann die Behandlung beginnen, ohne die Entscheidung der zuständigen Versicherungsanstalt abzuwarten. Er hat aber den Antrag des Kranken unverzüglich der Versicherungsanstalt zu übermitteln und hierbei über die Einleitung der Behandlung zu berichten. Bei Ablehnung eines rechtzeitig übermittelten Antrags trägt die Versicherungsanstalt die Kosten der Behandlung bis zum Eingang ihrer Entscheidung bei dem Arzt. Nach Abschluß der Behandlung erstattet der Arzt einen Schlußbericht.

(3) Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die vom Arzt zu erstattenden Berichte auf.

(4) Für die Berichte sowie für etwa erforderliche Auskünfte erstattet die Versicherungsanstalt einen Betrag von zusammen 3 Reichsmark.

§ 12

Bei Gewährung der Krankenhauspflege (§§ 9 und 10) gelten die Pflegesätze, die die örtliche Allgemeine Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) zu zahlen hat.

§ 13

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß im Falle des § 10 zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen ein Ausgleich stattfindet.

Abschnitt III

Rentenversicherung

(Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten, knappschaftliche Pensionsversicherung)

§ 14

(1) Für die Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung) werden auch die Zeiten, in denen der Versicherte während des Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leistet, nicht mitgezählt, wohl aber die hierfür entrichteten Beiträge.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt das Reichsversicherungsamt, ob Zeiten bestimmter Dienstleistungen unter diese Vorschrift fallen.

§ 15

In der Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahrs erlöschen Anwartschaften in der Rentenversicherung nicht.

§ 16

Die auf Grund des § 15 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) eingetretene Verlängerung der Wartezeit in der Rentenversicherung der Arbeiter gilt nicht für Versicherungsfälle, die sich vor dem 1. Januar 1941 ereignen. Ist ein Leistungsantrag wegen Nichterfüllung der verlängerten Wartezeit rechtskräftig abgelehnt, so ist auf Antrag ein neuer Bescheid zu erteilen. Ein solcher Antrag ist nur bis zum 30. Juni 1941 zulässig.

§ 17

(1) Bei Versicherten, die während des Krieges als Soldaten gestorben oder infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienstbeschädigung invalide (berufsunfähig) geworden sind, gilt die Wartezeit als erfüllt.

(2) Für Versicherte, die während des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert sind, gilt die Zeit ihrer Abwesenheit, längstens jedoch die Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Krieg endet, als Ersatzzeit für die Erfüllung der Wartezeit.

§ 18

Die Fristen des § 1442 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, innerhalb deren Beiträge noch wirksam entrichtet werden können, laufen frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr ab.

§ 19

Freiwillige Beiträge können beim Aufenthalt im Ausland abweichend von § 1413 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung auch durch eine im Inland befindliche Person in inländischer Währung entrichtet werden.

§ 20

Zum freiwilligen Eintritt in die Rentenversicherung sind bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche berechtigt, die nach dem 25. August 1939 aus dem Ausland in das Reichsgebiet heimkehren. Diese Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, das der Beendigung des Krieges folgt.

§ 21

Eine wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) gewährte Rente darf nicht deshalb entzogen werden oder ruhen, weil der Berechtigte während des Krieges erneut eine Tätigkeit ausübt.

§ 22

Ist der Versicherte nach dem 25. August 1939 gestorben, so beginnen die Hinterbliebenenrenten abweichend vom § 1286 der Reichsversicherungsordnung mit dem Ablauf des Sterbemonats, wenn ihre Gewährung vor Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahrs beantragt wird.

§ 23

Ist ein auf Grund des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes bewilligtes Ruhegeld wegen der Übernahme einer invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung weggefallen und endet diese Beschäftigung, so wird das Ruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des darauffolgenden Kalendermonats wiedergewährt.

§ 24

In den Fällen der §§ 1237 und 1240 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 14 und 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes wirkt der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht auf den 26. August 1939 zurück, wenn die Beschäftigung erst während des Krieges übernommen worden ist und wenn der Antrag auf Befreiung vor dem Ablauf des Kalenderjahrs gestellt wird, in dem der Krieg endet.

Abschnitt IV

Sondervorschriften für Handwerker

§ 25

Für selbständige Handwerker, die während des Krieges ihren Betrieb einstellen und eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit als Gefolgschaftsmitglieder übernehmen, gilt das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) weiter, solange ihre Eintragung in der Handwerksrolle bestehen bleibt. Der Unternehmer erstattet dem Handwerker die Hälfte des Beitrags, den der Handwerker nach dem Handwerkerversorgungsgesetz regelmäßig entrichtet hat oder entrichtet hätte, wenn nicht auf Grund einer Lebensversicherung die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung geltend gemacht worden wäre.

§ 26

(1) Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung beginnen mit dem Inkrafttreten der Handwerkerversorgung, wenn der Antrag auf Abschluß des Lebensversicherungsvertrags vor dem 1. Juli 1939 — im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vor dem 1. Januar 1940 — gestellt und vor dem 1. April 1941 angenommen wird.

(2) Hat der Handwerker vor dem 1. Juli 1939 — im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vor dem 1. Januar 1940 — einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen, der den Vorschriften des Handwerkerversorgungsgesetzes nicht genügt, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung gleichwohl mit Wirkung vom Inkrafttreten der Handwerkerversorgung geltend gemacht werden, wenn der Vertrag vor dem 1. April 1941 den Vorschriften des geltenden Rechts angepaßt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 genügt es, daß die Verpflichtung zur Prämienzahlung mit dem 1. April 1941 beginnt.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Halbversicherung nur dann, wenn sie vor dem 1. Mai 1941 beantragt wird.

§ 27

Beantragt ein Handwerker, der zum Heeresdienst eingezogen worden ist, die Halbversicherung vor dem Ablauf des dritten Monats nach Friedensschluß, so wirkt sie, wenn ihre sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auf das Inkrafttreten der Handwerkerversorgung zurück.

§ 28

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung werden nicht dadurch berührt, daß von Handwerkern, die zum Heeresdienst eingezogen oder aus den geräumten Westgebieten verdrängt worden sind, in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Krieg endet, Prämien für die Lebensversicherung nicht oder in geringerer Höhe bezahlt werden, als nach §§ 4 und 5 des Handwerkerversorgungsgesetzes erforderlich wäre.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 29

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 6 und 14 bis 28 treten mit Wirkung vom 26. August 1939, die übrigen Vorschriften eine Woche nach Verkündung in Kraft; insoweit gelten sie auch für anhängige Fälle.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wann die Vorschriften der §§ 9 bis 13 außer Kraft treten. Er kann ferner bestimmen, daß der § 25 auch auf Tätigkeiten anzuwenden ist, die nach dem Ende des Krieges übernommen werden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 30

Die Träger der Krankenversicherung haben früheren Mitgliedern, die auf Grund der §§ 170, 171 und 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit worden sind, sowie geschiedenen Ehegatten von Mitgliedern die Weiterversicherung zu gestatten, wenn beim Ausscheiden aus der Mitgliedschaft die Voraussetzungen des § 7 dieser Verordnung erfüllt waren und die Weiterversicherung bis zum 30. Juni 1941 beantragt wird.

§ 31

Ist eine wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) gewährte Rente deshalb rechtskräftig entzogen worden, weil der Berechtigte während des Krieges erneut eine Tätigkeit aufgenommen hat, so ist sie auf Antrag wieder zu gewähren.

Führer-Hauptquartier, den 15. Januar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes*).
Vom 15. Januar 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) in der Fassung der Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378, 380) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterlassen, so hat eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle die sachgemäße Ausführung der Instandsetzungsarbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Mieter einen entsprechenden Teil des Mietzinses nicht an den Vermieter, sondern an die Stelle selbst oder an eine andere Stelle zu entrichten haben, oder daß sie die Arbeiten selbst ausführen und einen entsprechenden Betrag des Mietzinses einbehalten können. Der Betrag, der auf Grund einer solchen Anordnung für Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen wird, darf bei dem jeweils fälligen Mietzins einen Hundertsatz der Miete nicht übersteigen, den der Reichsarbeitsminister bestimmt; insoweit erlischt der Anspruch des Vermieters; dies gilt auch für den Fall der Abtretung, Verpfändung oder Beschlagnahme der Mietzinsforderung.

(2) Vor einer Anordnung nach Abs. 1 sind beide Vertragsteile zu hören; gegen die Anordnung soll die Beschwerde vorgesehen werden.

(3) Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren im einzelnen. Sie kann anordnen, daß die Beträge von den Mietern wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden können.

(4) Diese Vorschrift gilt auch für Räume, die nicht dem Reichsmietengesetz unterliegen oder für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird. Sie findet jedoch keine Anwendung auf Räume in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs, eines Landes (Reichsgaues) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes (Reichsgaues) oder der Körperschaft zu dienen bestimmt sind oder bestimmt werden, sowie auf Räume in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände stehen und deren Zwecken oder zur Unterbringung von deren Angehörigen zu dienen bestimmt sind oder bestimmt werden. Diese Vorschrift findet weiter keine Anwendung auf Räume in Gebäuden, die lediglich Geschäftsräume enthalten."

§ 2

Das Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 15. Januar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig, das Memelland und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Verordnung über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine.

Vom 10. Januar 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Gegenstand des Verfahrens

§ 1

(1) Den Kapitänen und Offizieren der deutschen Handelsmarine obliegt auf Grund ihrer Aufgaben und ihrer Stellung die Pflicht, im In- und Auslande durch verantwortungsbewußtes, achtbares und einsatzbereites Verhalten jederzeit die Anforderungen zu erfüllen, die das Ansehen des Standes und die Ehre der Flagge erheischen.

(2) Wer gegen diese Pflicht verstößt, wird disziplinar bestraft.

2. Disziplinarstrafen

§ 2

(1) Disziplinarstrafen sind:

a) Warnung,
b) Verweis,
c) Geldbuße bis zu 3000 Reichsmark,
d) Entziehung des Befähigungszeugnisses,
e) Ausschluß aus dem Offizierstand der Handelsmarine.

(2) Auf Grund des Abs. 1 Buchst. d können ein oder mehrere Befähigungszeugnisse entzogen werden. Die Entziehung kann auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter einem Monat und nicht über fünf Jahre, oder auf unbeschränkte Dauer ausgesprochen werden.

(3) Der Ausschluß aus dem Offizierstand der Handelsmarine hat den Verlust aller Befähigungszeugnisse und die Unfähigkeit zur Verwendung als Vorgesetzter in der deutschen Handelsmarine zur Folge.

3. Seedisziplinarkammern und Seedisziplinarhof

§ 3

(1) Zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen die im § 1 genannten Personen werden Seedisziplinarkammern errichtet.

(2) Die Seedisziplinarkammern werden für den Bezirk des Seeamts Hamburg bei dem Seeamt in Hamburg, für die Bezirke der Seeämter Bremerhaven, Emden und Brake bei dem Seeamt in Bremerhaven, für die Bezirke der Seeämter Flensburg, Lübeck und Rostock bei dem Seeamt in Flensburg, für den Bezirk des Seeamts Stettin bei dem Seeamt in Stettin und für die Bezirke der Seeämter Danzig und Königsberg bei dem Seeamt in Danzig gebildet.

§ 4

(1) Die Seedisziplinarkammern bestehen aus dem Vorsitzer und vier Beisitzern.

(2) Die Vorsitzer der Seeämter, bei welchen die Seedisziplinarkammern gebildet werden, sind zugleich Vorsitzer der Seedisziplinarkammern. Das gleiche gilt für ihre Stellvertreter.

§ 5

(1) Die Beisitzer werden vom Vorsitzer aus einer Beisitzerliste ausgewählt und berufen.

(2) Die Beisitzerliste wird für jede Seedisziplinarkammer vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine aufgestellt.

§ 6

Der Vorsitzer hat bei der Auswahl der Beisitzer aus der Beisitzerliste zu berufen:

a) einen Kapitän der Handelsmarine,
b) einen Beisitzer, welcher nach Art und Grad mindestens das gleiche Befähigungszeugnis hat oder die gleiche Dienststellung bekleidet wie der Beschuldigte, gegen welchen das Verfahren sich richtet,
c) einen Offizier der Kriegsmarine,
d) einen Beauftragten der Auslands-Organisation der NSDAP.

§ 7

(1) Bei der Seedisziplinarkammer wird ein Reichskommissar bestellt.

(2) Soweit nicht besondere Reichskommissare ernannt werden, nehmen die Reichskommissare bei den Seeämtern von Hamburg, Bremerhaven, Flensburg, Stettin und Danzig die Aufgaben eines Reichskommissars bei den Seedisziplinarkammern wahr.

§ 8

(1) Zuständig für das Verfahren ist diejenige Seedisziplinarkammer, in deren Bezirk der Registerhafen des Schiffes liegt, auf welchem der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der ihm vorgeworfenen Handlung Dienst getan hat oder in deren Bezirk zuerst Anzeige beim Reichskommissar erstattet wurde.

(2) Eine danach nicht zuständige Seedisziplinarkammer kann jedoch auf Antrag des Reichskommissars und im Einvernehmen mit der zuständigen Seedisziplinarkammer das Verfahren übernehmen, wenn dessen Durchführung dadurch wesentlich erleichtert wird.

(3) Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit einer Seedisziplinarkammer, so wird die zuständige Kammer vom Reichsverkehrsminister bestimmt.

§ 9

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Urteile der Seedisziplinarkammern wird ein Seedisziplinarhof errichtet.

(2) Der Seedisziplinarhof wird bei dem Reichsoberseeamt in Hamburg gebildet.

(3) Der Seedisziplinarhof besteht aus dem Vorsitzer und sechs Beisitzern.

(4) Der Vorsitzer des Reichsoberseeamtes ist zugleich Vorsitzer des Seedisziplinarhofes. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter.

(5) Für die Beisitzer und ihre Heranziehung gelten die Vorschriften der §§ 5 und 6 entsprechend.

(6) Die Reichskommissare bei den Seedisziplinarkammern nehmen die öffentlichen Belange zugleich bei dem Seedisziplinarhof wahr.

§ 10

Die Kosten der Seedisziplinarkammern und des Seedisziplinarhofes werden vom Reich getragen.

4. Verfahren

§ 11

Ergeben die auf Anzeige oder von Amts wegen angestellten Ermittlungen den hinreichenden Verdacht eines Verstoßes des Beschuldigten gegen die im § 1 genannten Pflichten, so stellt der Reichskommissar Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens bei dem Vorsitzer der Seedisziplinarkammer. Der Antrag muß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung, die sie begründenden Tatsachen und die Beweismittel enthalten.

§ 12

Auf den Antrag des Reichskommissars bestimmt der Vorsitzer der Seedisziplinarkammer Termin zur Hauptverhandlung. Er kann vor der Hauptverhandlung diejenigen Ermittlungen anordnen, welche er für erforderlich hält.

§ 13

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann jedoch der Vorsitzer, wenn berechtigte Gründe vorliegen, einzelnen Personen den Zutritt zur Hauptverhandlung gestatten.

(2) Falls der Beschuldigte ordnungsmäßig geladen ist, kann die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Sein persönliches Erscheinen kann unter der Warnung angeordnet werden, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen werde.

(3) Das Urteil wird am Schluß der Hauptverhandlung nach Anhörung des Reichskommissars und des Beschuldigten unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe verkündet. Der Verurteilte ist dabei über das zulässige Rechtsmittel zu belehren.

§ 14

(1) Das Urteil lautet auf Freisprechung, auf eine der im § 2 angegebenen Disziplinarstrafen oder auf Einstellung des Verfahrens.

(2) Neben dem Verweis kann gleichzeitig auf eine Geldbuße erkannt werden.

§ 15

Das Urteil ist dem Beschuldigten und dem Reichskommissar zuzustellen. Ist das Urteil in Abwesenheit des Verurteilten verkündet, so ist die Rechtsmittelbelehrung mit der Zustellung des Urteils zu verbinden.

§ 16

(1) Die Kosten des Verfahrens können im Fall einer Verurteilung dem Verurteilten ganz oder zum Teil auferlegt werden. Sie sind unter entsprechender Anwendung der für den Strafprozeß geltenden Bestimmungen der Höhe nach von dem Schriftführer der Seedisziplinarkammer festzustellen. Der Kostenfestsetzungsbeschluß ist vollstreckbar.

(2) Ist das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden auferlegt werden. Der Anzeigende ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung der Seedisziplinarkammer steht ihm die Beschwerde an den Seedisziplinarhof zu. Sie muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden.

§ 17

(1) Gegen das Urteil der Seedisziplinarkammer steht dem Verurteilten und dem Reichskommissar die Berufung an den Seedisziplinarhof des Reichs zu.

(2) Die Berufung muß bei der Seedisziplinarkammer binnen zwei Wochen nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(3) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Beschuldigten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 18

Die Vorschriften der §§ 12 bis 16 finden auf die Hauptverhandlung und das Verfahren vor dem Seedisziplinarhof entsprechende Anwendung.

§ 19

Der Seedisziplinarhof ist bei seinem Urteil an die Feststellung der Seedisziplinarkammer nicht gebunden. Er kann das angefochtene Urteil nach freiem Ermessen bestätigen oder abändern. Eine Abänderung zum Nachteil des Beschuldigten ist auch dann zulässig, wenn die Berufung nur von ihm oder wenn sie zu seinen Gunsten vom Reichskommissar eingelegt worden ist.

§ 20

(1) Die Vollstreckung einer Geldbuße erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. Das gleiche gilt für die Vollstreckung der Kostenentscheidung.

(2) Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welcher Kasse die aus Geldbußen eingehenden Beträge zufließen.

§ 21

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens vor den Seedisziplinarkammern oder dem Seedisziplinarhof findet unter den Voraussetzungen und auf dem Wege der §§ 359 bis 373 der Strafprozeßordnung statt, die sinngemäß anzuwenden sind.

§ 22

Soweit diese Verordnung nicht Sondervorschriften enthält, finden auf das Verfahren im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) sowie die Geschäftsordnung für die Seeämter und für das Reichsoberseeamt (Reichs-Verkehrs-Bl. A 1939 Nr. 12 S. 108) entsprechende Anwendung.

5. Übergangs- und Schlußbestimmung

§ 23

Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses kann nach den Vorschriften dieser Verordnung, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, auch für solche Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

§ 24

Der Reichsverkehrsminister ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung ergänzende Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen und hierbei von den Vorschriften dieser Verordnung abzuweichen.

Berlin, den 10. Januar 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 16. Januar 1941.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen hiermit verordnet:

§ 1

Forderungen gegen das für verfallen erklärte Vermögen von Personen, die der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Verfallerklärung im Reichsanzeiger beim Finanzamt Berlin-Moabit-West in Berlin anzumelden. Die Befriedigung von Forderungen, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 2

Bei Forderungen gegen Personen, deren Vermögen bereits für verfallen erklärt worden ist, läuft die Frist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

Berlin, den 16. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 16. Januar 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Teile I (Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst) und II (Tarifordnungen) der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Januar 1941	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 41	Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermißter Wehrmachtangehöriger während des Krieges	41
21. 1. 41	Verordnung über Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark (BAV)	42
21. 1. 41	Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe	42
17. 1. 41	Berichtigung	42

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 24. Januar 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für niederländische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schweizerische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über die neunte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermißter Wehrmachtangehöriger während des Krieges. Vom 20. Januar 1941.

Auf Grund des § 37 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

Ist ein Soldat oder ein Wehrmachtbeamter während des Krieges vor der Bekanntgabe seiner Ernennung oder Beförderung gefallen oder verstorben, so wird die Ernennung oder Beförderung schon mit dem ersten Tage des Monats wirksam, in dem die Ernennung oder Beförderung vollzogen wurde, sofern in der Ernennungs- oder Beförderungsurkunde nicht eine weitergehende Rückwirkung ausgesprochen ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Soldat den Tag der Wirksamkeit erlebt hat.

§ 2

In besonderen Fällen kann als Auszeichnung für hervorragende Leistungen vor dem Feind die Ernennung oder Beförderung von Soldaten oder Wehrmachtbeamten schon mit dem ersten Tage des Monats für wirksam erklärt werden, in dem sie zu Lebzeiten von dem zuständigen Vorgesetzten zur Ernennung oder Beförderung schriftlich vorgeschlagen worden sind. Bestimmungen hierüber trifft der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteiles, dem der Gefallene oder Verstorbene angehörte.

§ 3

Bei den durch Selbstmord Verstorbenen entscheidet über die Wirksamkeit der Ernennung oder Beförderung der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteiles.

§ 4

Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend für vermißte Soldaten und Wehrmachtbeamte. Die Ernennung oder Beförderung wird jedoch nicht wirksam, solange der begründete Verdacht besteht, daß der Vermißte sich strafbar gemacht oder eine unehrenhafte Handlung begangen hat.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark (BAW)

Vom 21. Januar 1941

Wir verordnen auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung:

Die Vorschriften über die Bewertungsfreiheit und über die Aufbaurücklage in den §§ 8 und 9 des Abschnitts II der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und die entsprechenden Vorschriften im Abschnitt IV dieser Verordnung gelten für die Kalenderjahre 1940 bis 1944 auch im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark.

Berlin, 21. Januar 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Vom 21. Januar 1941.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) wird bis zu einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt verlängert.

Berlin, den 21. Januar 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Berichtigung

Im § 9 Abs. 1 Buchst. a Zeile 7 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) ist statt „bestritten worden wäre" zu setzen: „bestritten worden wären".

Berlin, den 17. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Danckelmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1941	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 41	Verordnung über die Gültigkeit der im Protektorat Böhmen und Mähren ausgestellten Wildursprungsscheine im übrigen Reichsgebiet	43
21. 1. 41	Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten	44
24. 1. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer und sonstiger Vorschriften über ausländische Arbeiter und Angestellte in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	44
27. 1. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	45
28. 1. 41	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr in den eingegliederten Ostgebieten	46
16. 1. 41	Bekanntmachung über den Verlauf der Ostgrenze der Freiflugsperre für Tauben aller Art	46

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 28. Januar 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Übereinkommen, betreffend die gegenseitige Ausfolgung von Schriftgut. — Bekanntmachung über die siebente Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über die siebente Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-chilenischen Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr.

Verordnung über die Gültigkeit der im Protektorat Böhmen und Mähren ausgestellten Wildursprungscheine im übrigen Reichsgebiet.

Vom 21. Januar 1941.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ist aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in andere Teile des Großdeutschen Reichs befördertes Wildpret im Protektorat nach Maßgabe der Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 30. September 1940 über die Beförderung von Wild aus dem Protektorat Böhmen und Mähren (SdGuV. Nr. 365) mit Ursprungscheinen oder Plomben versehen, so ersetzen diese die in der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 259) vorgesehenen Ursprungscheine und Plomben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1941.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten. Vom 21. Januar 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan für das Gebiet des Großdeutschen Reichs verordnet:

§ 1

(1) Für niederländische Güter und Leistungen dürfen im inländischen Geschäftsverkehr die jeweils zulässigen inländischen Preise und Entgelte für vergleichbare inländische Güter und Leistungen nicht überschritten werden.

(2) Soweit bei niederländischen Waren der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge einen niedrigeren als den nach Abs. 1 höchstens zulässigen Preis ergibt, darf im inländischen Geschäftsverkehr nur dieser gefordert, versprochen oder gewährt werden.

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) eingerichteten Reichsstellen ermächtigen, mit seiner Genehmigung Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zuzulassen.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung zur Einführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer und sonstiger Vorschriften über ausländische Arbeiter und Angestellte in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Vom 24. Januar 1941.

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) § 67 Abs. 2, der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) § 1, der Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Reichsgau Sudetenland vom 30. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1990) § 1 und des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) § 4 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) und die Gebührenordnung für die Beschäftigungsgenehmigung, die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ausländischer Arbeitnehmer vom 12. Juni 1933 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 139 vom 17. Juni 1933) treten in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. April 1941 in Kraft.

§ 2

(1) Ein Ausländer, der in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland oder im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig am 31. März 1941 mit Genehmigung (Zustimmung, Bewilligung, Erlaubnis) der zuständigen Behörden als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt wird, darf bis zum 30. Juni 1941 und, wenn die Geltungsdauer der Genehmigung (Zustimmung, Bewilligung, Erlaubnis) über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt war, bis zum Ablauf der Geltungsdauer auf der bisherigen Arbeitsstelle weiterbeschäftigt werden.

(2) Die Weiterbeschäftigung des Ausländers kann von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt, untersagt werden, wenn dies die Regelung des Arbeitseinsatzes erfordert oder wichtige Gründe gegen die Person des Ausländers vorliegen. § 30 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer findet in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen unterliegt die Beschäftigung des Ausländers den Vorschriften der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer innerhalb der Fristen die Arbeitsstelle wechselt, für die Beschäftigung auf der neuen Arbeitsstelle; die Vorschriften der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) bleiben unberührt.

§ 3

(1) Ein Ausländer, der im Besitze einer gemäß § 2 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz) vom 19. Dezember 1925 (BGBl. Nr. 457) ausgestellten Bestätigung über den ständigen Aufenthalt ist, darf in den Reichsgauen der Ostmark, ein Ausländer, der im Besitze einer gemäß den §§ 2 und 5 des tschechoslowakischen Gesetzes über den Schutz des heimischen Arbeitsmarkts vom 13. März 1928 (SdGuV. Nr. 39) in der Fassung der tschechoslowakischen Regierungsverordnung vom 21. Mai 1937 (SdGuV. Nr. 82) ausgestellten Bescheinigung über den ununterbrochenen Aufenthalt ist, darf im Reichsgau Sudetenland bis zum 30. September 1941 als Arbeiter oder Angestellter weiterbeschäftigt werden, ohne daß es zu seiner Beschäftigung der besonderen Genehmigungen (Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein) nach Maßgabe der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer bedarf. Die Vorschriften der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) bleiben unberührt.

(2) Die Beschäftigung des Ausländers kann von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt, untersagt werden, wenn dies die Regelung des Arbeitseinsatzes erfordert oder wichtige Gründe gegen die Person des Ausländers vorliegen. § 30 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer findet in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist unterliegt die Beschäftigung der genannten Ausländer den Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer.

§ 4

(1) Folgende Vorschriften treten am 1. April 1941 in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland außer Kraft:

a) das österreichische Bundesgesetz über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz) vom 19. Dezember 1925 (BGBl. Nr. 457) und die zu diesem Gesetz ergangenen Vorschriften,

b) das tschechoslowakische Gesetz über den Schutz des heimischen Arbeitsmarkts vom 13. März 1928 (SdGuV. Nr. 39) und die zu diesem Gesetz erlassenen Vorschriften,

c) die tschechoslowakische Regierungsverordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Schutz des heimischen Arbeitsmarkts, vom 21. Mai 1937 (SdGuV. Nr. 82),

d) alle sonstigen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehen.

(2) Verwaltungsabgaben nach den Vorschriften des vormaligen österreichischen Landesrechts werden für Amtshandlungen nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 nicht erhoben.

Berlin, den 24. Januar 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts. Vom 27. Januar 1941.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird verordnet:

§ 1

Der Wochenendkarzer kann auch in der Form eines 24- bis 48stündigen Jugendarrests verhängt werden, der auch an Werktagen vollstreckbar ist.

§ 2

Hat die Polizeibehörde gemäß § 40 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes Jugendarrest festgesetzt, so beträgt die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung drei Tage.

§ 3

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannten Jugendarrests verjährt in einem Jahr. § 70 Abs. 3 und § 72 des Reichsstrafgesetzbuchs gelten entsprechend.

Berlin, den 27. Januar 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Januar 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 813) in der Fassung des Artikels 1 der Änderungsverordnung vom 21. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 911),
2. die Ausführungsverordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 17. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) in der Fassung des Artikels 2 der Änderungsverordnung vom 21. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 911).

Berlin, den 28. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung über den Verlauf der Ostgrenze der Freiflugsperre für Tauben aller Art.

Vom 16. Januar 1941.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird die rückwärtige Begrenzung hinsichtlich der Ostgrenze (§ 1 der Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art vom 10. April 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 629) wie folgt festgelegt:

Gleisdorf	Dambrowa Gornicza	Kurwien
Hartberg	Kochentin	Wolfsheide
Friedberg	Krzepice	Klaußen (Kreis Lyck)
Neunkirchen	Buczek	Stradaunen
Wien	Konstantynow	Kowalken
Nikolsburg	Lentschütz	Kuddern
Nikoltschitz	Gostynin	Gumbinnen
Steinitz	Dobrzykow	Malmischken
Napajedl	Bulkowo	Budwethen
Zlin	Wrona	Budeningken
Wallachisch-Meseritsch	Klukow	Neukirch
Friedeck	Makow	Ackminge
Teschen	Podos	Windenburg
Biala	Baranowo	Fischerbude
Auschwitz	Krysiaki	

Berlin, den 16. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1941 | Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 41	Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	47

Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 28. Januar 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in Anlage A aufgeführten Drogen und Präparate sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an den Verbraucher abgegeben werden.

(2) Die in Anlage B aufgeführten Drogen, Zubereitungen und Gegenstände dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — nach Maßgabe der in der Anlage B enthaltenen Vorschriften abgegeben werden.

(3) Die im Abs. 1 vorgesehene Rezeptpflicht gilt ferner für folgende Mittel ohne Rücksicht auf deren Verwendungszweck:

Aminobenzolsulfonamid und seine Salze

z. B. Gombardol,
Prontalbin,
Abkömmlinge des Aminobenzolsulfonamids und ihre Salze,

z. B. Chemodyn,
Eubasinum,
Orsulon,
Prontosil,
Prontosil solubile,
Septazin,
Solu-Septazin,
Sulfapyridin,
Uliron, ferner
Di-(p-acetylaminobenzol-)sulfon (z. B. Rodilone)

sowie Arzneien, die diese Stoffe enthalten.

§ 2

(1) Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art enthalten, ist — unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 2 und im § 3 — ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeich-

neten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in der Anlage A für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

(2) Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des Abs. 1 ist nicht gestattet, wenn sie durch einen vom Arzt oder Zahnarzt auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 3

Einer jedesmal erneuten, schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung (Rezept) bedarf die wiederholte Abgabe

a) von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche
Äthylenpräparate,
Aleudrin,
Amylenchloral,
Amylenhydrat,
Banisterin oder dessen Salze,
Chloralose,
Chloralhydrat,
Harmin oder dessen Salze,
Hedonal,
Indischen Hanf oder die daraus hergestellten Zubereitungen (z. B. Indischhanfextrakt und Indischhanftinktur) oder Präparate (z. B. Gerbsaures Cannabin und Cannabinon),
Isopral,
Methylsulfonal,
Nirvanol,
Optochin, dessen Salze oder Abkömmlinge,
Paraldehyd,
Sulfonal,
Tetronal,
Trional oder
Urethan enthalten,

b) von Tuberkulinen, flüssigen oder trockenen, sowie allen anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Mitteln und deren Zubereitungen, soweit sie zum Gebrauch für Menschen bestimmt sind,

c) der in Anlage B aufgeführten Drogen, Zubereitungen und Gegenstände,

d) der im § 1 Abs. 3 aufgezählten Mittel.

§ 4

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisung der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 2 und 3 nicht unterworfen, jedoch bedarf die wiederholte Abgabe der im § 1 Abs. 3 (§ 3 Buchst. d) genannten Mittel auch bei Gebrauch in der Tierheilkunde einer jedesmal erneuten schriftlichen Anweisung eines Tierarztes.

§ 5

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht.

§ 6

Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 nicht berührt.

§ 7

(1) Die von einem Arzt oder Zahnarzt zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

(2) Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 8

(1) Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

(2) Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 9

Arzneien, welche zu Einspritzungen in und unter die Haut und Schleimhaut, in die Muskulatur und andere Organe, in die Blutbahn, in den Rückenmarkkanal, in geschlossene Körperhöhlen, zur Einverleibung durch Suppositorien, zur Aufbringung auf die Schleimhäute, insbesondere durch Einstäuben, Einpinselung, Eintropfung, Eingießung, auch durch Klistier, dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 2 und 3) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 7) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

§ 10

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden in den Reichsgauen der Ostmark, sofern sie nicht gerichtlich strafbar sind, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen, im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe des § 367 Nr. 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs von den Gerichten bestraft.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit der im Abs. 2 bezeichneten Ausnahme am 1. März 1941 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 20 Abs. 1 Buchstaben a bis d der österreichischen Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 171/1934 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 24/1936 und Tabula IV der österreichischen Pharmakopöe — soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Einklang stehen —, ihre Gültigkeit.

(2) Die Bestimmung des § 8 dieser Verordnung über die Beschriftung der Standgefäße in den Apotheken tritt erst am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Anlage A

(Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Verzeichnis

jener Drogen und Präparate, die einschließlich ihrer Zubereitungen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes in den Apotheken als Heilmittel abgegeben werden dürfen

		Gramm
Acetanilidum	Antifebrin	0,5
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0
Acidum agaricinicum	Agarizinsäure (Agaricinum)	0,1
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Zyanwasserstoffsäure (Blausäure und deren Salze)	0,001
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001
Aether bromatus	Äthylbromid	0,5
Aethyleni praeparata	Die Äthylenpräparate	—
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Äthylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5
Aethylmorphinum et ejus salia (Dionin etc.)	Äthylmorphin und dessen Salze (z. B. Dionin)	0,1
Aleudrin	Aleudrin	—
Amylenchloralum	Amylenchloral	—
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	—
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,2
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0
Aqua Laurocerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0
Arecolinum et ejus salia	Arekolin und dessen Salze	—
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005
(Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	0,5)
Askaridol	Askaridol	0,3
Aspidinolfilicinum oleo solutum	Aspidinolfilizinöl (z. B. Filmaronöl)	20,0
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05

		Gramm
Banisterinum et ejus salia	Banisterin und dessen Salze	—
Benzylmorphinum et ejus salia (Peronin etc.)	Benzylmorphin und dessen Salze (z. B. Peronin)	0,075
Bromoformium	Bromoform	0,3
Brucinum et ejus salia	Bruzin und dessen Salze	0,01
Butylchloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cantharidinum	Kantharidin	0,001
Carboneum tetrachloratum	Tetrachlorkohlenstoff	—
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Chloralose	Chloralose	
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	—
Chloroformium	Chloroform	0,5
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1
ausgenommen Morphin und dessen Salze;		
Colchicinum	Kolchizin	0,002
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001
Cuprum salicylicum	Kupfersalizylat	0,1
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001
Daturinum	Daturin	0,001
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,05
Extractum		
Aconiti	Akonitextrakt	0,02
Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05
ausgenommen in Pflastern und Salben;		

		Gramm
Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02
Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05
Colocynthidis compositum	Zusammengesetzter Koloquinthenextrakt	0,1
Conii	Schierlingsextrakt	0,2
ausgenommen in Salben;		
Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2
ausgenommen in Salben;		
Flicis	Farnextrakt	10,0
Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5
Hydrastis fluidum	Hydrastisfluidextrakt	1,5
Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,15
ausgenommen in Salben;		
Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3
Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5
Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2
Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2
ausgenommen in Salben;		
Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2
Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2
Secalis cornuti fluidum	Mutterkornfluidextrakt	1,0
Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1
Strychni	Brechnußextrakt	0,05
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2
Folia Hyoscyami	Bilsenkrautblätter	0,4
Folia Stramonii	Stechapfelblätter	0,2
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus		
Colocynthidis	Koloquinthen	0,5
Colocynthidis praeparati	Präparierte Koloquinthen	0,5
Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	—
und die daraus hergestellten Zubereitungen;		
Papaveris maturi	Reife Mohnköpfe	—
und die daraus hergestellten Zubereitungen;		
Glandulae Thyreoideae siccatae	Getrocknete Schilddrüsen	0,5
Gutti	Gummigutt	0,5

		Gramm
Harminum et ejus salia	Harmin und dessen Salze	—
Hedonal	Hedonal	—
Herba Cannabis indicae	Indischer Hanf	—
und die daraus hergestellten Zubereitungen (z. B. Indischhanfextrakt und Indischhanftinktur) und Präparate (z. B. Gerbsaures Cannabin und Cannabinon), ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Herba Conii	Schierling	0,5
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Lobeliae	Lobelienkraut	0,1
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001
Hydrargyri praeparata postea nonnominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum	Quecksilber-	
bichloratum	chlorid	0,02
bijodatum	jodid	0,02
chloratum	chlorür	—
	für Einspritzungen	0,1
	für andere innere Zwecke	1,0
cyanatum	zyanid	0,02
jodatum	jodür	0,05
nitricum (oxydulatum)	(oxydul) nitrat	0,02
oxycyanatum	oxyzyanid	0,01
oxydatum	oxyd	0,02
ausgenommen als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;		
praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat	0,5
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präzipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;		
salicylicum	Anhydro-Hydroxymerkurisalizylsäure	0,15

		Gramm
Hydrastininium chloratum	Hydrastininchlorid	0,05
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoszin (Duboisin) und dessen Salze	0,001
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoszyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,001
Insuline und andere entsprechende, aus der Bauchspeicheldrüse (Pankreas) hergestellte Präparate, sofern sie zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind;		
Isopral	Isopral	—
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01
Kreosotum	Kreosot	0,2
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten;		
Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3
Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	0,5
Lobelinum et ejus salia	Lobelin und dessen Salze	—
Methylsulfonalum	Methylsulfonal	—
Natrium nitrosum	Natriumnitrit	0,3
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren;		
Nirvanol	Nirvanol	—
Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001
Oleum Amygdalarum aethereum	Ätherisches Bittermandelöl	0,2
sofern es nicht von Zyanverbindungen befreit ist;		
Oleum Chenopodii anthelminthici	Amerikanisches Wurmsamenöl	0,5
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05
Oleum Sabinae	Sadebaumöl	0,1
Optochin ejusque salia et derivata	Optochin, dessen Salze und Abkömmlinge	—
Papaverinum et ejus salia	Papaverin und dessen Salze	0,2
Paracodin	Paracodin	0,075
Paraldehyd	Paraldehyd	—

		Gramm
Phosphorus	Phosphor	0,001
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02
Plumbum aceticum	Bleiazetat	0,1
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2
Podophyllinum	Podophyllin	0,1
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0
Resina Jalapae ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs angefertigt sind;	Jalapenharz	0,3
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3
Rhizoma Filicis	Farnwurzel	20,0
Rhizoma Veratri ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Tiere;	Weiße Nieswurzel	0,3
Santoninum ausgenommen in Zeltchen, Pastillen, Tabletten und anderen gebrauchsfertigen dosierten Arzneiformen zum Einnehmen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;	Santonin	0,1
Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,001
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3
Semen Strychni	Brechnuß	0,1
Strophanthina omnia	Alle Strophanthine	0,001
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01
Sulfonalum	Sulfonal	—
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0
Suprarenin (Adrenalin. Epirenan etc.)	Suprarenin (Adrenalin, Epirenan usw.)	0,001
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2
Tetronal	Tetronal	—
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5

		Gramm
Theophyllinum et ejus salia (Theocin etc.)	Theophyllin und dessen Salze (z. B. Theocin)	0,5
Thyreoideae praeparata (Glandulae Thyreoideae siccatae	Die Schilddrüsenpräparate Getrocknete Schilddrüsen	0,5)
Tinctura		
Aconiti	Akonittinktur	0,5
Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0
Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5
Colchici	Zeitlosentinktur	2,0
Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0
Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5
Digitalis aetherea	Ätherische Fingerhuttinktur	1,0
Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0
Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0
Jalapae Resinae	Jalapentinktur	3,0
Jodi	Jodtinktur	0,2
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Lobeliae	Lobelientinktur	1,0
Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0
Scillae kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0
Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5
Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0
Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5
Strychni	Brechnußtinktur	1,0
Strychni aetherea	Ätherische Brechnußtinktur	0,5
Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Trional	Trional	—
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1
Tubera Jalapae	Jalapenknollen	1,0
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs angefertigt sind;		
Tuberkuline, flüssige und trockene, sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Mittel, soweit sie zum Gebrauch für Menschen bestimmt sind;		
Urethanum	Urethan	—

		Gramm
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0
Vinum Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0
Vinum stibiatum	Brechwein	2,0
Yohimbinum et ejus salia	Yohimbin und dessen Salze	0,03
Zincum aceticum	Zinkazetat	1,2
Zincum chloratum	Zinkchlorid	0,002
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.		

Anlage B

(Zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

Verzeichnis

von Drogen, Zubereitungen und Gegenständen, die nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anlage in den Apotheken nur auf Grund einer schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung eines Arztes oder Tierarztes abgegeben werden dürfen

1.	Arzneien, die Apiol jeder Art (z. B. Apiolum cristallisatum, Apiolum album, Apiolum flavum, Apiolum viride) enthalten;
2.	Zubereitungen pasten- und salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind (z. B. Antiaton, Antigravid, Aretus, Interruptin, Interruptin-Neu, Paste Paul Heisers, Provocol); die Anweisung darf nicht auf den Namen einer zu behandelnden Person lauten, sondern muß einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, daß die Zubereitung für den Bedarf des Arztes in seiner Praxis bestimmt ist;
3.	Stifte, Sonden oder Meißel aus Laminaria, Tupeloholz oder anderen quellfähigen Stoffen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

59

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1941	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 41	Verordnung über die Tätigkeit polnischer Handlungsreisender und Versicherungsvertreter in den eingegliederten Ostgebieten	59
22. 1. 41	Verordnung über Erbhofrecht	60
29. 1. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten	61
20. 1. 41	Berichtigung	62

Verordnung über die Tätigkeit polnischer Handlungsreisender und Versicherungsvertreter in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 18. Januar 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) § 12 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

Polen dürfen als Handlungsreisende oder als Versicherungsvertreter, soweit sie ihre Tätigkeit außerhalb des Geschäftslokals des vertretenen Unternehmens ausüben, in den eingegliederten Ostgebieten nur mit Genehmigung tätig sein.

§ 2

(1) Die nach § 1 erforderliche Genehmigung erteilt auf Antrag des Unternehmens, das den Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreter anstellen will, die für den Sitz des Unternehmens örtlich zuständige Kreispolizeibehörde.

(2) Kreispolizeibehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

§ 3

Vor Erteilung der Genehmigung sind

1. die für den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei,
2. die für den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständige Ortspolizeibehörde,
3. die für den Sitz des Unternehmens und den Wohnsitz des Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters zuständigen Industrie- und Handelskammern

zu hören.

§ 4

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist von dem Unternehmen innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Behörde einzulegen, die die Genehmigung versagt hat. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Polizeibehörde endgültig. Polen haben kein Beschwerderecht.

(2) Gegen die Versagung der Genehmigung durch den Polizeipräsidenten in Berlin ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Die Beschwerde oder der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer als Pole ohne die erforderliche Genehmigung die Tätigkeit eines Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreters ausübt,
2. wer einen Polen ohne die erforderliche Genehmigung als Handlungsreisenden oder Versicherungsvertreter anstellt oder beschäftigt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Erbhofrecht. Vom 22. Januar 1941.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Abs. 4 des § 54 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1921) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 treten am 31. Dezember 1945 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 29. Januar 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) verordne ich:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßgaben:

1. die Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 422) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 413);
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535).

(2) Ist in diesen Vorschriften die Anwendung von Rechtsvorschriften des Reichs, die in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht eingeführt sind, vorgesehen oder auf solche Bezug genommen, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt entscheiden die Amtsgerichte ohne Mitwirkung der nach § 32 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung heranzuziehenden Beisitzer.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe und Grundstücke, die auf Grund der Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174) sichergestellt sind, sowie auf Betriebe und Grundstücke, die auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen.

§ 3

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die von örtlichen Dienststellen oder Militärbefehlshabern erlassenen Vorschriften zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Landbewirtschaftung außer Kraft.

(2) Maßnahmen, die im Anwendungsbereich dieser Verordnung vor ihrem Inkrafttreten von Gerichten oder Verwaltungsbehörden zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung getroffen worden sind, treten mit Ablauf des 31. März 1941 außer Kraft, soweit sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt aufgehoben oder durch Maßnahmen auf Grund des § 1 Abs. 1 ersetzt worden sind.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 17) muß es im § 7 statt „$^{7}/_{10}$ l" richtig heißen: „$^{7}/_{20}$ l".

Berlin, den 20. Januar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Quassowski

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1941	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 41	Sechste Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich)	63
21. 1. 41	Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften	63
30. 1. 41	Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	64

Im Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 1. Februar 1941, ist veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über das deutsch-italienische Abkommen zur Bekämpfung des Schmuggels und anderer Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze im Protektorat Böhmen und Mähren.

Sechste Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich).

Vom 14. Januar 1941.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern können erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 und letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr anordnen, daß der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) abweichend von den Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfG RealSt(G) vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) in vereinfachter Form durchzuführen ist.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 14. Januar 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften.

Vom 21. Januar 1941.

Auf Grund der Verordnung über Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird bestimmt:

§ 1

Es ist verboten, die nachstehenden Mittel und Gegenstände zu geschäftlichen Zwecken herzustellen, aus dem Ausland einzuführen, anzukündigen, anzupreisen, zum Verkauf vorrätig zu halten, zu verkaufen, abzugeben oder sonstwie in den Verkehr zu bringen:

1. Mutterrohre (für sich allein oder in Verbindung mit Spritzen, Irrigatoren usw.), sofern sie nicht einen Durchmesser von mindestens 12 Millimeter besitzen und mit einem nicht unter 15 Millimeter starken, abgerundeten oder olivartig erweiterten Mundstück mit mindestens sechs Öffnungen versehen sind,

2. Intrauterinpessare jeder Art, auch Steriletts und Silkwormpessare,
3. Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt und zur Verhütung der Schwangerschaft geeignet sind.

Das Reichsgesundheitsamt entscheidet, welche Mittel im einzelnen unter die Bestimmungen dieser Vorschrift (Nr. 3) fallen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände dürfen weder durch Ärzte noch durch andere Personen bei Frauen eingesetzt, eingelegt, eingeführt oder in einer anderen ihrer Bestimmung entsprechenden Weise angewandt werden.

§ 3

Es ist verboten, zum Zwecke der Empfängnisverhütung Bestrahlungen oder Injektionen zu verabfolgen sowie sonst geeignet erscheinende Behandlungen durchzuführen, es sei denn, daß es sich um gesetzlich ausdrücklich erlaubte oder angeordnete Maßnahmen handelt.

§ 4

Die im § 1 bezeichneten Mittel und Gegenstände fallen auch dann unter die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, wenn sie künftig andere Zwecke erfüllen sollen, obwohl sie bisher vorwiegend der Schwangerschaftsverhütung dienten.

§ 5

Wer vorsätzlich dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes. Vom 30. Januar 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Im § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) erhält die Vorschrift über die Entlassung wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeit folgende Fassung:

„e) wenn für Reichsarbeitsdienstführer bis zum Range eines Unterfeldmeisters aufwärts mit einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zwölf Jahren oder für Reichsarbeitsdienstführer vom Range eines Feldmeisters aufwärts mit einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zehn Jahren oder für Reichsarbeitsdienstführerinnen, die ihre dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt haben, keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht,".

§ 2

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1941	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 41	Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Protektorat Böhmen und Mähren	65
24. 1. 41	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten	67
29. 1. 41	Verordnung über die Aufhebung von Kürzungen der Bezüge der sudetendeutschen Versorgungsberechtigten	67
30. 1. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland	68
31. 1. 41	Verordnung über die Einführung des Zweckverbandsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	68
1. 2. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten	68
2. 2. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	69
2. 2. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung	69
2. 2. 41	Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung	72

Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 21. Januar 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten mit Wirkung vom 10. Februar 1941:

1. das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661), das Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) sowie die Erste, Dritte, Vierte und Fünfte Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797), vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 468), vom 5. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und vom 28. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2118);
2. das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713), die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 40) in den jetzt geltenden Fassungen;
3. das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411), die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) und vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829).

§ 2

Die Vorschriften des Reichskulturkammergesetzes treten mit der Maßgabe in Kraft, daß im Protektorat Böhmen und Mähren die dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zustehenden Aufsichtsrechte im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ausgeübt werden. Einheitliche Maßnahmen wichtiger Art der Reichskulturkammer und der Einzelkammern, die sich auf das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren auswirken, und grundsätzliche Organisationsakte bedürfen der Zustimmung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

§ 3

Die Vorschriften des Schriftleitergesetzes treten mit folgender Maßgabe in Kraft:

a) In der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes tritt

im § 1 an Stelle des 1. Januar 1934 der 10. Februar 1941,

in den §§ 2 und 12 an Stelle des 31. Dezember 1933 der 9. Februar 1941,

in den §§ 13 und 14 an Stelle des 31. Januar 1934 der 28. Februar 1941,

im § 29 an Stelle des 28. Februar 1934 der 31. März 1941,

im § 31 an Stelle des 10. Januar 1934 der 20. Februar 1941;

b) § 5 des Schriftleitergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Nr. 3 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„3. deutschen und artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat,“;

c) § 6 des Schriftleitergesetzes findet keine Anwendung;

d) § 45 des Schriftleitergesetzes findet keine Anwendung; eine entsprechende Regelung erfolgt nach § 5 dieser Verordnung;

e) § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes ist im Protektorat Böhmen und Mähren in folgender Fassung anzuwenden:

„Die vorgeschriebene Form besteht in der Ausfüllung eines vom Reichsverband bestimmten Fragebogens.“

§ 4

Die Eingliederung in die Einzelkammern der Reichskulturkammer gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturgesetzes muß bis zum 31. März 1941 bewirkt sein.

§ 5

(1) Entgegenstehende Bestimmungen des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft. Der Reichsprotektor ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda diese Bestimmungen bekanntzugeben.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die Anordnungen, die auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes erlassen worden sind, treten mit Wirkung vom 10. Februar 1941 in Kraft, sofern nicht von den Präsidenten der zuständigen Einzelkammern in der Reichskulturkammer im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor etwas Abweichendes bestimmt wird.

Berlin, den 21. Januar 1941.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Gutterer

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. Januar 1941.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird verordnet:

§ 1

Die forst- und holzwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke, die nach näherer Bestimmung des Reichsforstmeisters und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aus der Bewirtschaftung durch den Generalverwalter ausscheiden, unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung durch die Dienststellen der Reichsforstverwaltung und der Preußischen Landesforstverwaltung.

§ 2

Auf die öffentliche Bewirtschaftung finden im übrigen die Vorschriften der Verordnung vom 12. Februar 1940 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichskommissar
für die Festigung deutschen Volkstums
In Vertretung
Greifelt

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über die Aufhebung von Kürzungen der Bezüge der sudetendeutschen Versorgungsberechtigten.

Vom 29. Januar 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Für die im Artikel I §§ 1, 4 und 6 sowie in den Artikeln II, III und IV der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) bezeichneten Personen gelten mit Wirkung ab 1. Januar 1941 nicht mehr:

1. § 3 des tschecho-slowakischen Gesetzes vom 21. Dezember 1937 über Personal-Sparmaßnahmen (SdGuV. Nr. 267/1937),

2. § 5 dieses Gesetzes, soweit es sich um Bezugsberechtigte handelt, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Großdeutschen Reich haben.

Diese Verordnung gilt nicht für Juden und deren Hinterbliebene.

Berlin, den 29. Januar 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland. Vom 30. Januar 1941.

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) § 3 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1769) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 und im § 6 tritt an die Stelle des 20. Mai 1938 der 13. März 1938 und an die Stelle des 27. Oktober 1938 der 1. Oktober 1938.
2. Im § 8 Abs. 1 wird bei Nr. 4 folgender Satz angefügt:

„Der Reichsarbeitsminister kann Abweichungen von den Richtlinien zu 1 bis 3 zulassen, wenn anders der Zweck, der mit der Gewährung der Beihilfe verfolgt wird, nicht erreicht werden kann."

§ 2

Die Verordnung tritt am 10. Februar 1941 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung des Zweckverbandsrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 31. Januar 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) und die Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 876) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 31. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 1. Februar 1941.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) — Ostlandverordnung — wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums verordnet:

§ 1

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke, die von Personen deutscher Volkszugehörigkeit gegen andere, der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Betriebe oder Grundstücke in Tausch gegeben werden, der öffentlichen Bewirtschaftung nach der Ostlandverordnung unterstellen.

§ 2

Der Generalverwalter (§ 2 der Ostlandverordnung) kann die öffentliche Bewirtschaftung bestimmter Betriebe oder Grundstücke auf eine Siedlungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung kann auf Zeit erfolgen. Die Ostlandverordnung und ihre Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten insoweit sinngemäß für diese Siedlungsgesellschaft.

Berlin, den 1. Februar 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 2. Februar 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab:

1. die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165);
2. die Verordnungen zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen
   a) vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297) und 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 83), letztere in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 539) und 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444),
   b) vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der Fassung der Verordnungen vom 16. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1191), 24. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 571), 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 637),
   c) vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
3. die Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 360) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 633);
4. die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1058).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung. Vom 2. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

Die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 3a) kann auf Antrag Unternehmungen oder Personen widerruflich die Anwendung der nach § 1 ver-

botenen Stoffe unter folgenden Bedingungen erlauben:

1. Die Erlaubnis darf nur gut beleumundeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Äthylenoxyds sowie zur Farbenunterscheidung bei dem Gasrestnachweis befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Unternehmungen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

   Unternehmungen oder Personen, die innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der letzten Durchgasung oder vom Tage der Erlaubniserteilung an, keine Durchgasung ausgeführt haben, müssen ihre Eignung erneut nachweisen; wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so wird die Erlaubnis entzogen.

   Einzelpersonen dürfen binnen sechs Stunden nicht mehr als 1 000 Kubikmeter umbauten Raumes durchgasen. Über jede Durchgasung ist ein Bericht zu erstatten.

2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Überwachung der von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen.

3. Jede mit der Anwendung der Stoffe beschäftigte Person muß mit einer gut sitzenden Gasmaske, die einen für die Entgiftung der Stoffe besonders geeigneten Einsatz hat, sowie mit zwei Ersatzatemeinsätzen versehen sein. Die Maske ist bei allen Arbeiten, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden, anzulegen.

4. Zur Vermeidung von Explosionen darf die auf einmal angewandte Gasmenge in den zu durchgasenden Räumen 75 Gramm T-Gas auf den Kubikmeter nicht überschreiten. Eine Nachdosierung darf erst nach zwei Stunden vorgenommen werden. Aus dem gleichen Grunde dürfen in den zu durchgasenden Räumen zwölf Stunden vor Beginn der Durchgasung weder Öfen noch sonstige Feuerstellen geheizt werden. Jedes offene oder glimmende Feuer ist zu beseitigen, Glut und heiße Ascherreste sind zu entfernen, die Türen der Öfen und sonstigen Feuerstellen sind vom gleichen Zeitpunkt an offen zu halten; unmittelbar vor Beginn der Durchgasung sind sie wieder zu schließen. Die Öfen und sonstigen Feuerstellen sind vor Beginn der Durchgasung sorgfältig abzudichten. Alle Gasflammen müssen gelöscht und der Haupthahn der Gasleitung muß abgestellt werden.

   In den unmittelbar angrenzenden Räumen sind vor Beginn der Gasentwicklung sämtliche Feuer- und Glutreste zu beseitigen.

   Die zu durchgasenden Gebäude, Schiffe oder Einzelräume müssen unter Verantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und bis zur Freigabe gegen den Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und Anbringen von Warnungstafeln, auf denen auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit des Äthylenoxyds besonders hingewiesen ist, gesichert werden. Die in den zu durchgasenden Räumen vorhandenen elektrischen Leitungen sind durch Ausschalten des Hauptschalters oder durch Herausnahme (nicht bloß Lockern) der Sicherungen stromlos zu machen. In gleicher Weise sind alle anderen elektrisch betriebenen Vorrichtungen (z. B. Fernsprechanlagen, elektrische Klingeln, Rundfunkgeräte) stromlos zu machen.

   Einzelwohnungen oder Räume in bewohnten Gebäuden oder Schiffen dürfen nur durchgast werden, wenn sie sorgfältig abgedichtet sind; außerdem müssen die neben, oben und unten an die zu durchgasenden Räume unmittelbar angrenzenden Räume entweder vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Tieren geräumt und zur Verhütung des Aufenthalts Unbefugter durch Warnungstafeln kenntlich gemacht sowie nach Beendigung der Durchgasung mindestens eine Stunde lang gelüftet werden oder, falls eine Räumung nicht möglich war, während der ganzen Dauer der Durchgasung ständig gelüftet bleiben. Sonstige mittelbar mit den durchgasten Räumen in Verbindung stehende Räume sind während der ersten Stunde nach Beginn der Durchgasung zu beobachten und bei Eindringen von Äthylenoxyd wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln. Bei Häusern, die sich in offensichtlich schlechtem baulichem Zustande befinden, ist die Durchgasung mit besonderer Vorsicht durchzuführen oder zu unterlassen.

5. Das Beschicken von Gebäuden in geschlossener Bauweise oder von Räumen in bewohnten Gebäuden muß spätestens um 13 Uhr beginnen.

6. Nach Beendigung der Durchgasung sind die Räume mindestens sechs Stunden lang gründlich zu lüften. Nach der Lüftung sind sämt-

liche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen, in heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15° Celsius zu bringen und alsdann vom Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen. Wird bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch bei längerer Einwirkungszeit Äthylenoxyd in Mengen von nicht mehr als 0,5 mg/l weder in der freien Luft des Raumes noch in der Luft zwischen Polstern, Betten usw. festgestellt, so dürfen die Räume freigegeben werden; anderenfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden. Räume, die gewerblichen Zwecken dienen, können vorläufig freigegeben werden, wenn die Raumluft so weit äthylenoxydfrei ist, daß nur noch mit einem Freiwerden des von den Wänden und Einrichtungsgegenständen zurückgehaltenen Äthylenoxyds zu rechnen ist. Ebenso können die Wohnräume zur Ausführung von Lüftungs- und Aufräumungsarbeiten vorläufig freigegeben werden. In den vorläufig freigegebenen Räumen darf nur bei offenen Türen und Fenstern gearbeitet werden, das Ausruhen und Schlafen in ihnen ist jedoch verboten.

Der Durchgasungsleiter darf bei Teildurchgasungen die stromlos gemachten elektrischen Leitungen und die Leuchtgasleitungen des begasten und des nicht unter Gas stehenden Gebäudeteiles wieder in Betrieb setzen, sobald seit Beendigung der Gaseinleitung sechs Stunden verstrichen sind.

7. Die Genehmigung für die Errichtung und Benutzung von Kammern für die Durchgasungen mit Äthylenoxyd darf nur erteilt werden, wenn die Kammern in nicht bewohnten Gebäuden eingerichtet oder in mindestens fünf Meter Entfernung von bewohnten Gebäuden im Freien aufgestellt sind. Die Kammern müssen gasdicht, verschließbar sowie mit Vorrichtungen versehen sein, die eine schnelle und auch für die Nachbarschaft ungefährliche Lüftung ermöglichen.

Teile von Heizungs-, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen innerhalb der Entwesungskammern, die für Durchgasungen mit T-Gas (Äthylenoxyd) benutzt werden, müssen explosionssicher angelegt sein.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen oder in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen."

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingeschaltet:

„§ 3a

Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen, Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland ..... der Regierungspräsident, (in Berlin der Polizeipräsident),

in den Reichsgauen der Ostmark ..... der Reichsstatthalter,

im übrigen ..... die oberste Landesbehörde."

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung. Vom 2. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

§ 1

Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril), rein oder in Mischungen und Lösungen, verboten.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Wehrmachtdienststellen und der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sowie auf die wissenschaftliche Forschung an Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Personen, die gut beleumundet, geistig und körperlich geeignet sowie mit der Tritoxanwendung theoretisch und praktisch vertraut sind, widerruflich die Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe erlauben. Unternehmungen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Tritoxanwendung vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

(2) Unternehmungen oder Personen, die innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der letzten Durchgasung unter Anwendung von Tritox oder vom Tage der Erlaubniserteilung an, keine Durchgasung unter Anwendung von Tritox durchgeführt haben, müssen ihre Eignung erneut nachweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, so wird die Erlaubnis entzogen.

§ 4

Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen, Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland ..... der Regierungspräsident, (in Berlin der Polizeipräsident),

in den Reichsgauen der Ostmark ..... der Reichsstatthalter,

im übrigen ..... die oberste Landesbehörde.

§ 5

Die nach § 1 verbotenen Stoffe dürfen nur an die im § 2 bezeichneten Dienststellen oder Anstalten oder an solche Personen oder Unternehmungen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 3 erteilt worden ist.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren Richtlinien über den Gebrauch von Tritox zur Schädlingsbekämpfung.

§ 7

Wer den in den §§ 1 und 5 getroffenen Bestimmungen oder den auf Grund des § 6 herausgegebenen Richtlinien zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1941	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 41	**Gesetz über die Vertretung der in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag**	73
6. 2. 41	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	74
5. 2. 41	Berichtigung	74

Gesetz über die Vertretung der in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag.

Vom 4. Februar 1941.

Um der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Großdeutschen Reich sichtbaren Ausdruck zu geben und den dort ansässigen deutschen Volksgenossen eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der am 10. April und 4. Dezember 1938 gewählte, durch die Gesetze vom 13. April 1939 und 29. Januar 1940 ergänzte Großdeutsche Reichstag wird um so viel Abgeordnete vermehrt, als die Zahl 60 000 in der Gesamtzahl der in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen, über 20 Jahre alten deutschen Volksgenossen enthalten ist.

§ 2

Die nach § 1 in den Großdeutschen Reichstag eintretenden Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler aus der Zahl der in diesen Gebieten ansässigen über 25 Jahre alten deutschen Volksgenossen.

Berlin, den 4. Februar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 6. Februar 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark gilt mit Wirkung vom 15. Februar 1941 die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541) in der gegenwärtigen Fassung.

§ 2

Soweit die bestehenden baulichen Anlagen und die vorhandenen Fahrzeuge von den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung abweichen oder die Innehaltung der Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über den Bahnbetrieb nicht gestatten, werden die Abweichungen bis auf weiteres als Ausnahme zugelassen.

§ 3

Die österreichische Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 in der zur Zeit geltenden Fassung tritt mit allen auf Grund dieser Ordnung erlassenen Verordnungen mit dem Ablauf des 14. Februar 1941 außer Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 1, 2, 64, 68, 88, 99 und 100.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 99 oder 100 der österreichischen Eisenbahnbetriebsordnung werden nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung geahndet.

§ 5

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die in den Reichsgauen der Ostmark noch in Kraft bleibenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften des vormaligen österreichischen Landesrechts zusammenzufassen und unter Bedachtnahme auf die geänderten Verhältnisse, die Rechtsangleichung und die Verwaltungsvereinfachung neu bekanntzumachen.

Berlin, den 6. Februar 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Berichtigung

In der Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermißter Wehrmachtangehöriger während des Krieges vom 20. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 41) muß es im § 4 statt „Die §§ 2 und 3" richtig heißen: „Die §§ 1 und 2".

Berlin, den 5. Februar 1941.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Dr. von Reumont

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1941	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 41	Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen	75
3. 2. 41	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten (Umstellungsverordnung)	76
5. 2. 41	Zweite Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten	82
5. 2. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	82

Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen. Vom 27. Januar 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Ersatzmittel und neue Erzeugnisse müssen vom Hersteller bei der zuständigen Preisbildungsstelle angemeldet werden.

(2) Bei eingeführten Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen ist der Einführer anmeldepflichtig.

(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt Richtlinien darüber, welche Erzeugnisse Ersatzmittel oder neue im Sinne dieser Verordnung sind und bis zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Ersatzmittel und neuen Erzeugnisse angemeldet werden müssen.

(4) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Anmeldepflicht für weitere Erzeugnisse als die im Abs. 1 genannten vorschreiben. Er kann die Anmeldepflicht auch anderen Personen als dem Hersteller und dem Einführer auferlegen.

(5) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann ferner anordnen, daß die in den Abs. 1 und 4 genannten Erzeugnisse erst dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die zuständige Preisbildungsstelle den Preis dieser Erzeugnisse genehmigt oder festgesetzt hat.

(6) Die im Abs. 3 genannten Richtlinien werden im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Teil I veröffentlicht. Gleiches gilt für Vorschriften im Sinne von Abs. 4 und 5.

§ 2

(1) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Ihr sind beizufügen:

a) eine Selbstkostenrechnung, genaue Angaben über den Preis des Ersatzmittels oder neuen Erzeugnisses sowie über das Zustandekommen des Preises,

b) genaue Angaben über den Verwendungszweck und die Zusammensetzung sowie über alle sonstigen für den Wert des Ersatzmittels oder neuen Erzeugnisses erheblichen Tatsachen.

(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann weitere Erfordernisse für die Anmeldung vorschreiben. § 1 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Preisbildende Einzelanordnungen, die von den Preisbildungsstellen für die in ihrem Bezirk hergestellten Ersatzmittel oder neuen Erzeugnisse erlassen werden, gelten für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

(2) Er erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

(1) Die Verordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

(2) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben die Anordnung zur Regelung der Preise für Ersatzseifen und Ersatzwaschmittel vom 5. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 57 vom 7. März 1940), die Anordnung zur Regelung der Preise für Reinigungs- und Putzmittel vom 11. September 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 217 vom 16. September 1940) und die Anordnung zur Regelung der Preise für kosmetische Erzeugnisse vom 24. Dezember 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 3 vom 4. Januar 1941) sowie die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnungen ergangenen Vorschriften.

Berlin, den 27. Januar 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten (Umstellungsverordnung). Vom 3. Februar 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird hiermit verordnet:

Abschnitt I
Eröffnungsbilanzen

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach dem 31. Dezember 1939 aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 1. September 1939 und dem 31. Dezember 1939 sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital oder Stammkapital vorerst mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der fünfzig Hundertstel seines Nennbetrags in Zloty oder zehn Hundertstel seines Nennbetrags in Kronen beträgt. Der Nennbetrag in Zloty (Kronen) ist zu vermerken.

§ 2

(1) Spätestens für den 1. Januar 1942 und frühestens für den 1. Oktober 1939 sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der §§ 39 ff. des Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten ohne Rücksicht auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Bei Aktiengesellschaften wird die Eröffnungsbilanz von der Hauptversammlung festgestellt, soweit im § 26 nichts anderes bestimmt ist. Die im § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes, im § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fristen betragen, auch wenn die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das

Statut) etwas anderes bestimmt, neun Monate und beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den für Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften aufzustellen. Einer Prüfung der Schlußbilanz bedarf es nicht.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

Abschnitt II

Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 5

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Anteile (Gesellschaftsanteile) in Reichsmark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freiwillige offene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Verhältnis der mit den Gesellschaftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 7

Gesellschaftsanteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Gesellschaftsanteilen sowie von Vorratsanteilen und anderen Gesellschaftsanteilen, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Verkündung dieser Verordnung getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben hat, beschließen. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung seines auf der Übernahme der Gesellschaftsanteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 9

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens einhunderttausend Reichsmark betragen. Dies gilt nicht, wenn die

Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen werden kann.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Reichsmark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht. Aktien, die zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder deren Zulassung beantragt ist, müssen in jedem Fall auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden.

(4) Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, müssen jedoch mindestens auf fünfzig Reichsmark gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Gesellschaftsanteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Gesellschaftsanteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 10

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661) umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Artikels nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

Artikel 2

§ 11

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 des Aktiengesetzes) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

§ 12

Hat die Hauptversammlung zu dem Zeitpunkt, in dem der Prüfungsauftrag für die Eröffnungsbilanz erteilt werden soll, noch keine Abschlußprüfer gewählt, so sind die Prüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu bestellen.

§ 13

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 8) und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 14

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene berichtigte Liste der Gesellschafter beizufügen (§ 40 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

§ 15

(1) Das Registergericht soll der Industrie- und Handelskammer unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben.

(2) Die Umstellung soll in der Regel erst dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse fristgemäß nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§ 16

Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

§ 17

(1) Die auf Zloty (Kronen) lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Reichsmark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

Artikel 3

§ 18

Für die Nichtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung beschließt, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes nur, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthielten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 20

Zur Anfechtung ist auch die Industrie- und Handelskammer berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats seit Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister. Sie kann die Anfechtung nur darauf stützen, daß die Beschlüsse offenbar gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstießen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährdeten.

§ 21

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 Abs. 1 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer Spruchstelle.

(2) Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) des Landgerichts. Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts.

§ 22

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs findet die sofortige Beschwerde statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Spruchstelle wird erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 23

(1) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(2) Die Spruchstelle entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünfzig bis fünftausend Reichsmark erhoben.

(3) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 24

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach den §§ 21 bis 23 in erster Instanz anhängig ist, so gelten die §§ 21 bis 23 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 25

(1) Die §§ 19 bis 24 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

(2) Für gemeinnützige Wohnungsunternehmen tritt an die Stelle der Industrie- und Handelskammer der zuständige Prüfungsverband.

Artikel 4

§ 26

Ist für eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein kommissarischer Verwalter nach der Verordnung über die Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) bestellt, bedarf die Aufstellung einer Reichsmarkeröffnungsbilanz und die Umstellung der Genehmigung der Haupttreuhandstelle Ost. Die Anordnung des kommissarischen Verwalters über die Umstellung tritt an die Stelle des Beschlusses der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung).

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Vereine und für Versicherungsunternehmungen

§ 27

Die Vorschriften der Abschnitte I und II gelten für Vereine, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, sinngemäß.

§ 28

Soweit es durch die Besonderheiten des Versicherungswesens bedingt ist, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die von ihnen bestimmte Stelle für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die Umstellung von Versicherungsunternehmungen (Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) ergänzende und abweichende Vorschriften erlassen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 29

(1) Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz ist der Geschäftsanteil, bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Haftsumme auf Reichsmark umzustellen. Die Generalversammlung beschließt auch über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben auf Reichsmark.

(2) Zu der Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn im Statut etwas anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Reichsmark finden die Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme keine Anwendung.

§ 30

Übersteigt das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß, soweit er den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben übersteigt, einem besonderen Reservefonds zuzuweisen, der nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag erforderlich ist, um freiwillige offene Reserven, die in der Schlußbilanz ausgewiesen waren, angemessen umzustellen.

§ 31

(1) Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 3 dieser Verordnung und der §§ 51 und 52 des Genossenschaftsgesetzes über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen finden sinngemäß Anwendung.

(2) Jedoch tritt für Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, an die Stelle der Industrie- und Handelskammer der Prüfungsverband. § 15 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Anfechtung des Beschlusses über die Umrechnung der Geschäftsguthaben kann, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen zustande gekommen ist, nicht darauf gestützt werden, daß der Maßstab für die Umrechnung nicht richtig gewählt sei.

§ 32

Auf kommissarisch verwaltete Genossenschaften findet § 26 sinngemäß Anwendung.

Abschnitt V

Steuern, Gebühren

§ 33

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag

und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1939 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden. Bei diesen und bei den früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern dürfen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn sie den Gewinn oder Ertrag von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 31. Dezember 1939 abgelaufen sind oder ablaufen.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht der Urkundensteuer und nicht den Steuern vom Kapitalverkehr oder den entsprechenden bisherigen Abgaben.

§ 31

(1) Für die Beurkundung der Anmeldung von Umstellungsbeschlüssen zur Eintragung in das Handelsregister und für die Eintragung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung gilt als Wert des Gegenstandes:

1. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital nicht mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, der Betrag des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals;
2. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, zwanzigtausend Reichsmark zuzüglich eines Viertels des zwanzigtausend Reichsmark übersteigenden Betrags.

(3) Bei der Bemessung des Betrags des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals wird der Betrag der ausstehenden Einzahlungen in Abzug gebracht.

Abschnitt VI
Schlußvorschriften

§ 35

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Zustand der Abwicklung. Sie ist ferner nicht anzuwenden auf Unternehmen, die nach dem 31. August 1939 gegründet worden sind und deren Nennkapital und deren Anteile seit der Gründung auf Reichsmark lauten.

§ 36

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

§ 37

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten.
Vom 5. Februar 1941.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten vom 23. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1941.

(2) An die Stelle der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261).

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in den Reichsgauen der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland, den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie im Memelland.

Berlin, den 5. Februar 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.
Vom 5. Februar 1941.

Auf Grund des § 16 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 8. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1370) wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„§ 3

Als Wochendurchschnittseinkommen für die Invalidenversicherung und als Monatsdurchschnittseinkommen für die Angestelltenversicherung werden für die nachstehenden Dienstgrade festgesetzt:

	Dienstgrad	wöchentlich Reichsmark	monatlich Reichsmark
1.	Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste, Jungführerinnen	16	70
2.	Maidenunterführerinnen, Maidenführerinnen ..	33	140
3.	Maidenoberführerinnen, Maidenhauptführerinnen	—	230
4.	Stabsführerinnen	—	380
5.	Stabsoberführerinnen ..	—	440
6.	Stabshauptführerinnen .	—	550“

Artikel 2

Die Verordnung tritt hinsichtlich der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, denen auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 10. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013) ein Dienstgrad von der Maidenunterführerin an aufwärts verliehen ist, mit Wirkung vom 1. Juni 1940, hinsichtlich der übrigen weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1941.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1941	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 41	Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	83
7. 2. 41	Verordnung über Volkstumsschäden in den eingegliederten Ostgebieten (Volkstumsschädenverordnung)	85

Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet

Vom 30. Januar 1941

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

Abschnitt I
Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen
(EinfGRealStG)

Unterabschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Inkrafttreten

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten am 1. April 1941 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft:

1. die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961);
2. die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß).

Unterabschnitt 2
Realsteuern

§ 2

Hebesätze für die Realsteuern
(§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern können für die Rechnungsjahre 1941 und 1942 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Die Lohnsummensteuer kann im Rechnungsjahr 1941 auch vor Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Realsteuern für das Rechnungsjahr 1941 können im Laufe des Rechnungsjahres beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahres erlassen werden.

§ 3

Änderung von Gemeindegebieten
(§ 4 EinfGRealStG)

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem 1. April 1941 geändert worden ist, können der Reichsminister des

Innern und der Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehörten, verschiedene Realsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1941 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

Unterabschnitt 3
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)

§ 4

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden
(§ 13 EinfGRealStG)

Die Vorschrift, daß Wohngemeinden, die die Realsteuern und die Bürgersteuer nicht in einer von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Mindesthöhe erheben, keinen Anspruch auf Ausgleichzuschuß haben, ist für das Rechnungsjahr 1941 auf eine Wohngemeinde in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nicht anzuwenden.

§ 5

Berechnung des Ausgleichzuschusses
(§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß, den eine Betriebsgemeinde in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für das Rechnungsjahr 1941 für Wohngemeinden

bis zu 2000 Einwohnern 10,00 *RM* je Arbeitnehmer,
von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern 12,50 *RM* je Arbeitnehmer,
von mehr als 5000 bis zu 10000 Einwohnern 15,00 *RM* je Arbeitnehmer,
von mehr als 10000 bis zu 25000 Einwohnern 17,50 *RM* je Arbeitnehmer,
von mehr als 25000 Einwohnern ..... 20,00 *RM* je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den eine Betriebsgemeinde in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, zwei Drittel des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. Oktober 1940 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieser Bruchteil des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1941 maßgebend.

§ 6

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

(1) Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1941 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. April 1941 der Betriebsgemeinde zugegangen ist. Bei der Anmeldung sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1940 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

(2) Der Schlußzeitpunkt im Absatz 1 gilt auch für die Anmeldung einer Wohngemeinde außerhalb der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet bei einer Betriebsgemeinde in diesen Gebieten.

§ 7

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1941 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 30. Juni 1941 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 31. Juli 1941 zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß einer Wohngemeinde außerhalb der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet bei einer Betriebsgemeinde in diesen Gebieten.

§ 8

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1941 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 1. September 1941 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn nur die Wohngemeinde oder nur die Betriebsgemeinde in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet liegt.

Abschnitt II
Finanzausgleichsgesetz

§ 9

Verbot der Sondersteuern auf Wohnungen (Wohnraum) und Mieten

§ 17b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Real-

steuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird zum 1. April 1941 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft gesetzt.

Abschnitt III
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 10

Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, 30. Januar 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Volkstumsschäden in den eingegliederten Ostgebieten (Volkstumsschädenverordnung).

Vom 7. Februar 1941.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

1. Abschnitt
Voraussetzung und Art der Entschädigung

§ 1

(1) Für Sach- und sonstige Vermögensschäden, die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen in den eingegliederten Ostgebieten in der Zeit vom 1. Januar 1937 bis 25. Oktober 1939 im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums entstanden sind, gewährt das Deutsche Reich auf Antrag eine Entschädigung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn der Schaden von Dienststellen des ehemaligen polnischen Staates oder ihren Beauftragten oder von politischen Gegnern oder durch Flucht, die wegen dringender Gefahr für Leib und Leben notwendig war, unmittelbar verursacht ist.

(2) Als durch die im Abs. 1 genannten Geschehnisse unmittelbar verursacht ist ein Schaden anzusehen, wenn er auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht oder ihre unvermeidliche Folge ist.

(3) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen erhalten eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem reichs- oder volksdeutschem Einfluß standen.

(4) Entschädigung wird auch gewährt für angemessene Aufwendungen zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Schadens.

(5) Die Verordnung findet nur insoweit Anwendung, als nicht schon die Kriegssachschädenverordnung anwendbar ist (§ 34 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung).

§ 2

(1) Vermögensschäden, die nicht Sachschäden sind, werden nur ersetzt, soweit sie wirtschaftlich noch nicht überwunden sind.

(2) Nicht ersetzt werden ferner Vermögensschäden, die verursacht sind

a) durch Urteile polnischer Straf- oder Zivilgerichte, es sei denn, daß der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Volkstumskampf steht,

b) durch den allgemeinen Niedergang des Wirtschaftslebens in Polen (Konjunkturschäden),

c) durch Geschäftsschädigungen infolge allgemeinen Boykotts.

(3) Auf die durch die polnische Agrarreformgesetzgebung verursachten Schäden findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Entschädigung wird in allen Fällen alsbald gewährt.

(2) Die Verwendung der Entschädigung zur Beseitigung des Schadens oder zur Abdeckung fälliger Verbindlichkeiten, die mit dem Schadensgegenstand rechtlich oder tatsächlich zusammenhängen, ist erforderlichenfalls in geeigneter Weise sicherzustellen. Die Entschädigungsleistung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 1, §§ 10 und 11 der Kriegssachschädenverordnung sind anzuwenden.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 5

(1) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften im 2. Abschnitt der Kriegssachschädenverordnung mit den nach § 34 für die eingegliederten Ostgebiete geltenden Abweichungen und den dazu ergangenen oder noch ergehenden Durchführungs- und Ausführungsvorschriften.

(2) Die Beschwerde gegen den in erster Rechtsstufe erlassenen Bescheid ist jedoch auch ohne ausdrückliche Zulassung gegeben, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 300 Reichsmark übersteigt.

(3) Gegen einen Bescheid des Reichsstatthalters oder Oberpräsidenten findet die weitere Beschwerde an das Reichskriegsschädenamt nur im Fall ihrer ausdrücklichen Zulassung statt.

§ 6

Der Antrag auf Ersatz des Schadens ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 30. September 1941 zu stellen. Später gestellte Anträge begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 7

Die Vorschriften der §§ 27, 30, 31 und 38 der Kriegssachschädenverordnung sind anzuwenden.

Berlin, den 7. Februar 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

87

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1941 | Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 41	Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsentscheidungen in der Wirtschaftsverwaltung	87
7. 2. 41	Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung)	88
8. 2. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	94
8. 2. 41	Berichtigung	94

Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsentscheidungen in der Wirtschaftsverwaltung. Vom 30. Januar 1941.

Auf Grund von Ziffer III Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsentscheidungen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften entweder dem Reichswirtschaftsminister oder der höheren Verwaltungsbehörde zustanden, werden nach Maßgabe der §§ 2 ff. dieser Verordnung in Preußen auf nachgeordnete Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 2

(1) Die Oberpräsidenten entscheiden über Beschwerden:

1. nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 22. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 336),
2. nach § 5 der Anordnung zum Schutze des Reisevermittlergewerbes vom 3. September 1940 (Reichswirtschaftsministerialbl. S. 449),
3. nach § 4 der Anordnung über ein Verbot der Errichtung von Abbruch- und Abwrackunternehmungen vom 17. August 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 191).

(2) Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 3

Der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, entscheidet außer über die Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und Veränderung der im § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237) genannten, nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genehmigungspflichtigen Anlagen über solche Anträge für folgende Anlagen

Schnellbleichen,
Darmsaitenfabriken,
Knochendarren,
Knochenkochereien und Knochenbleichen,
Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

§ 4

(1) Die Handwerkskammern befinden selbständig über die Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen und die Ernennung der Mitglieder nach § 133 Abs. 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

(2) Die Handwerkskammern entscheiden über die Zulassung von Prüfungskandidaten zum dritten oder weiteren Versuch der Meisterprüfung auf Grund der nach § 133 Abs. 7 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Prüfungsordnungen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung).

Vom 7. Februar 1941.

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e, der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) § 9 Abs. 2 und der österreichischen Gewerbeordnung § 74a wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Arbeiten, bei denen Röntgenstrahlen und Strahlen radioaktiver Stoffe zur Untersuchung, Prüfung und Behandlung von Roh- und Werkstoffen oder von Fertigerzeugnissen verwandt werden. Sie gilt nicht für Einrichtungen, die zum Durchstrahlen von Menschen dienen, und nicht für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, die der Entwicklung von Röntgengeräten oder radioaktiven Präparaten und Untersuchungsverfahren dienen. Die §§ 7 bis 14 der Verordnung gelten auch für Betriebe, die Röntgengeräte oder radioaktive Präparate herstellen.

§ 2

Anmeldepflicht

(1) Der Betriebsführer muß alle Strahlengeber, die für die im § 1 Satz 1 angeführten Arbeiten angewandt oder zur Verwendung bereitgestellt werden, vor der endgültigen Inbetriebnahme dem Gewerbeaufsichtsamt auf Anmeldebogen nach Muster 1 des Anhangs in zweifacher Ausfertigung anzeigen. (S. 91)

(2) Bereits in Betrieb befindliche Strahlengeber sind spätestens bis zum 30. Juni 1941 dem Gewerbeaufsichtsamt auf Anmeldebogen nach Muster 1 des Anhangs anzuzeigen.

(3) Abschriften der in den Abs. 1 und 2 geforderten Anzeigen sind gleichzeitig der zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

§ 3

Einrichtung und Betrieb der Anlagen

Die Anlagen müssen in ihrer Einrichtung und in ihrem Betrieb den Regeln der Wissenschaft und der Technik entsprechen sowie den Unfallverhütungsvorschriften, welche die deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Einrichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen und für die Verwendung radioaktiver Präparate in nichtmedizinischen Betrieben aufstellen.

§ 4

Bauartprüfung

(1) Jede Röhre und Röhrenhaube, die nach dem 31. Dezember 1941 in Betrieb genommen wird, muß das von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt erteilte Zulassungszeichen mit Zulassungsnummer nach Muster 2a des Anhangs tragen. Der Hersteller gibt damit die Gewähr, daß die Röhre oder Röhrenhaube gleicher Bauart ist wie eine Röhre oder Röhrenhaube, die durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt einer Bauartprüfung nach den im Amtsblatt dieser Anstalt veröffentlichten Bedingungen unterzogen und auf Grund dieser Prüfung mit dem Zulassungszeichen nach Muster 2a des Anhangs und außerdem mit dem Beglaubigungszeichen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt nach Muster 2b des Anhangs und dem Jahreszeichen der Zulassung nach Muster 2c des Anhangs gekennzeichnet worden ist. (S. 92) (S. 92)

(2) Eine Röntgenanlage darf erst dann endgültig in Betrieb genommen werden, wenn von einem vom Reichsarbeitsminister anerkannten Sachverständigen durch Messungen festgestellt und bescheinigt ist, daß die Anlage den im § 3 aufgeführten Vorschriften entspricht. Bei ortsveränderlichen Geräten ist die Abnahme bei einer Verwendungsart vorzunehmen, zu der die Geräte vorwiegend benutzt werden sollen. Werden von einem Betriebe mehrere ortsveränderliche Geräte gleicher Bauart desselben Herstellers zu gleichen Arbeiten benutzt, so genügt die Abnahme je eines Geräts. In den Bescheinigungen des Sachverständigen sind die Röntgengeräte und -anlagen eindeutig zu kennzeichnen. Für Reihengeräte gleicher Bauart desselben Herstellers, an denen bei der Aufstellung am Verwendungsort keine Änderungen vorgenommen werden und deren Strahlenschutzwirkung unabhängig von ihrer Aufstellung ist, genügt die Bescheinigung des Herstellers, daß das Gerät einem von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt geprüften, in der Bescheinigung eindeutig festgelegten Gerät entspricht. Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen und Geräte müssen die Bescheinigungen bis zum 30. Juni 1942 erbracht werden. Die Bescheinigungen sind dem Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzuzeigen oder einzusenden.

(3) Wesentliche bleibende Änderungen, die an dem Aufbau von Röntgenanlagen oder -geräten vorgenommen werden, sind dem Gewerbeaufsichtsamt spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage oder des geänderten Geräts anzuzeigen. Eine Abschrift ist gleichzeitig der zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Das Gewerbeaufsichtsamt und die zuständige Berufsgenossenschaft können die Vorlage einer neuen Bescheinigung nach Abs. 2 verlangen, wenn die Vermutung besteht, daß die Schutzvorschriften nicht mehr erfüllt sind.

(4) Radioaktive Präparate sind mindestens einmal jährlich in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt auf Emanationsdichtigkeit zu prüfen. Für jedes Präparat ist ein Prüfbuch zu führen, in das die Physikalisch-Technische Reichsanstalt den Prüfvermerk unter Beifügung der Kennummer einträgt. Das Prüfbuch ist dem Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzuzeigen oder einzusenden.

§ 5

Bezeichnung

(1) An allen Röntgengeräten sind dauerhafte Schilder anzubringen, die den Namen des Herstellers, das Jahr der Herstellung und die Fabriknummer des Geräts tragen. An der Röntgenröhre muß die zulässige Höchstleistung in m A bei ..... KV angegeben sein. Auf den Schutzmitteln, z. B. Bleiglas, Schutzhandschuhen, beweglichen Schutzwänden, sind die gleichwertigen Bleidicken in deutlicher Schrift anzugeben.

(2) An allen radioaktiven Präparaten ist durch den Hersteller in dauerhafter Form eine Kennummer anzubringen.

(3) Für jede Anlage und jedes Gerät muß eine Beschreibung vorhanden sein, in der von dem Hersteller alle zum Schutze der Gefolgschaftsmitglieder gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen oder Strahlen radioaktiver Stoffe angebrachten Einrichtungen eindeutig angegeben sind. Die Beschreibung ist dem Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzuzeigen oder einzusenden.

§ 6

Ausbildung der Gefolgschaftsmitglieder

(1) Alle Gefolgschaftsmitglieder, die mit der Bedienung von Durchstrahlungsgeräten oder -präparaten beschäftigt werden, müssen den Nachweis erbringen können, daß sie an einem von der Reichsstelle für Arbeitsschutz geleiteten Lehrgang teilgenommen haben. Die näheren Vorschriften über Dauer und Art des Lehrganges erläßt der Reichsarbeitsminister.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Gefolgschaftsmitglieder von der Teilnahme an den im Abs. 1 bezeichneten Lehrgängen befreien, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie sich die in den Lehrgängen zu vermittelnden Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben haben.

§ 7

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder, die bei Durchstrahlungsarbeiten beschäftigt werden, darf, auch wenn diese Beschäftigung nicht ständig erfolgt, insgesamt acht Stunden täglich und einschließlich etwaiger Sonntagsarbeit achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

(2) Wird ein Gefolgschaftsmitglied bei Durchstrahlungsarbeiten einschließlich etwaiger Sonntagsarbeit länger als vierundzwanzig Stunden in der Woche beschäftigt, so muß für je zwei über die Vierundzwanzigstundengrenze hinausgehende Stunden durch Kürzung der Arbeitszeit in derselben Woche eine zusätzliche Freizeit von einer Stunde unter Weiterzahlung des Lohnes gewährt werden.

(3) Überschreitet die Tagesdosis, der ein Gefolgschaftsmitglied bei der Arbeit ausgesetzt ist, 0,25 r, so ist die Arbeitszeit so weit zu kürzen, daß eine Wochendosis von 1,25 r nicht überschritten wird. Während der aus diesem Grunde ausfallenden Arbeitsstunden darf das Gefolgschaftsmitglied nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden. Der Lohn ist für die ausfallenden Arbeitsstunden weiterzuzahlen.

(4) Die Arbeitszeit der bei Durchstrahlungsarbeiten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ist so zu legen, daß die zusätzliche Freizeit möglichst zusammenhängend vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag gewährt wird.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten auch für Gefolgschaftsmitglieder, die bei ihrer Arbeit der durch radioaktive Stoffe beeinflußten Luft ausgesetzt sind.

(6) Durchleuchter dürfen im Dunkeln oder Halbdunkeln täglich höchstens sechseinhalb Stunden, halbjährlich höchstens sechshundert Stunden beschäftigt werden.

(7) Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Tagesdosis, der die Gefolgschaftsmitglieder bei den Durchstrahlungsarbeiten ausgesetzt sein können, 0,025 r nicht überschreitet.

§ 8

Schutzalter

Wenn die Tagesdosis, der die Gefolgschaftsmitglieder bei den Durchstrahlungsarbeiten ausgesetzt sein können, 0,025 r überschreitet, kann das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung unterhalb einer bestimmten Altersgrenze untersagen.

§ 9

Urlaub

(1) Für die bei Durchstrahlungsarbeiten regelmäßig beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder erhöht sich der ihnen auf Grund der für den Betrieb geltenden Tarifordnung oder sonstiger Bestimmungen zustehende jährliche Erholungsurlaub auf mindestens achtzehn Arbeitstage, von denen nach Möglichkeit zwei Wochen zusammenhängen sollen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen, wenn die Tagesdosis, der die Gefolgschaftsmitglieder bei den Durchstrahlungsarbeiten ausgesetzt sein können, 0,025 r nicht überschreitet.

§ 10

Ärztliche Untersuchung und Überwachung

(1) Durchstrahlungsarbeiten dürfen nur solche Gefolgschaftsmitglieder durchführen, deren Beschäftigung ein von dem Staatlichen Gewerbearzt ermächtigter Arzt auf Grund einer vor der Aufnahme der Arbeit auszuführenden Untersuchung schriftlich als unbedenklich bezeichnet hat.

(2) Die mit Durchstrahlungsarbeiten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder sind von dem ermächtigten Arzt jährlich mindestens zweimal auf örtliche und allgemeine Strahlenschädigungen zu untersuchen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann nähere Anordnungen über Art und Ausmaß der ärztlichen Untersuchung und Überwachung erlassen.

(4) Die Betriebsführer sind verpflichtet, für jedes Gefolgschaftsmitglied, das mit Durchstrahlungsarbeiten beschäftigt wird, einen Nachweis nach Muster 3 des Anhangs zu führen, der die Art der Arbeit an den einzelnen Tagen, die Urlaubs- und die Krankheitstage sowie die Brenndauer der Röntgenanlage an den einzelnen Tagen enthalten muß. Die Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzuzeigen oder einzusenden. Eine Ausfertigung des Nachweises ist am Schluß des Kalenderjahres der zuständigen Berufsgenossenschaft zum Verbleib einzusenden.

(S. 93)

§ 11

Betriebs-Gesundheitsbuch

(1) Der Betriebsführer ist verpflichtet, zur Übersicht über den Bestand und den Wechsel der mit Durchstrahlungsarbeiten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch oder eine Kartei führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt bewirkt werden, verantwortlich.

(2) Das Buch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, der jeweils das Buch oder die Kartei führt,
2. den Namen und die Wohnung des zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Gefolgschaftsmitglieder ermächtigten Arztes,
3. den Vor- und Zunamen des Gefolgschaftsmitgliedes, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb, Art seiner jeweiligen Beschäftigung in dem Betrieb und frühere Arbeiten ähnlicher Art,
4. den Tag der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses, auf Grund dessen die Beschäftigung mit Durchstrahlungsarbeiten erfolgt ist (§ 10 Abs. 1), wenn nicht die Ergebnisse der ersten Untersuchung im Buch oder in der Kartei vom ermächtigten Arzt selbst vermerkt sind,
5. den Tag und die Art jeglicher Erkrankungen sowie den Tag der Genesung,
6. den Tag des Beginns und der Beendigung des Urlaubs,
7. die Tage und Ergebnisse der im § 10 Abs. 2 vorgesehenen regelmäßigen Untersuchungen nebst Beigabe etwaiger Blutbilder.

(3) Das Buch oder die Kartei muß dem Gewerbeaufsichtsamt und dem technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt oder eingesandt werden.

§ 12

Ausnahmen

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das Gewerbeaufsichtsamt befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn sichergestellt ist, daß auf andere Weise für einen hinreichenden Schutz der Gefolgschaftsmitglieder gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und Strahlen radioaktiver Stoffe gesorgt ist.

§ 13

Aushang

In jedem unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Betrieb ist ein Abdruck der Verordnung an geeigneter Stelle auszuhängen oder zur Einsicht auszulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft. Dies gilt nicht für die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 1, 2 und des § 9. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 7. Februar 1941.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Anhang:
Muster 1

Anmeldung
für Durchstrahlungsgeräte und Durchstrahlungspräparate

Die Firma .....

..... (Stadt)

..... (Anschrift)

hat zur ..... (Zweck der Anschaffung)

.....

.....

am ..... 19.... ..... Durchstrahlungsgerät(e) —
Durchstrahlungspräparat(e) —

beschafft, dessen technische Einzelheiten aus folgender Aufstellung hervorgehen:

Lfde. Nr.	Hersteller und Lieferfirma	Bauart, Form bzw. Firmen-Nr.	Baujahr bzw. Herstellungsjahr
1			
2			
3			

Lfde. Nr.	Zahl der voraussichtlich an diesem Gerät Beschäftigten	Röntgenapparatleistung (mA bei KV) bzw. Radiumgleichwert	Verwendungszweck
1			
2			
3			

Bei Sonderbauarten ist eine Zeichnung beizufügen .....

Abschrift der Anmeldung hat die ..... -Berufsgenossenschaft

in ..... erhalten.

....., den ..... 19....

..... (Unterschrift des Anmelders)

Gebucht: Das Gewerbeaufsichtsamt in ..... durch .....

....., den ..... 19....

(Die Zweitausfertigung ist von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt der Reichsstelle für Arbeitsschutz zu übersenden.)

Anhang:
Muster 2

Strahlenschutzzulassung
PTR 000

Muster 2a:
Strahlenschutz-Zulassungszeichen

Muster 2b:
Beglaubigungszeichen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt

Muster 2c:
Jahreszeichen der Zulassung

Anhang:
Muster 3

Arbeitsplan 194 .....

Name, Vorname: ..... **Geburtsdatum:** .....

Tag	Beispiel						Januar						usw. Monate					
	Sonn- oder Feiertag	Urlaub, Freizeit	krank	Inaktive Arbeit	Aktive Arbeit	Brenndauer der Röntgenröhre	Sonn- oder Feiertag	Urlaub, Freizeit	krank	Inaktive Arbeit	Aktive Arbeit	Brenndauer der Röntgenröhre	Sonn- oder Feiertag	Urlaub, Freizeit	krank	Inaktive Arbeit	Aktive Arbeit	Brenndauer der Röntgenröhre
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
1	+																	
2		U																
3		U																
4		U																
5				+														
6					D	4												
7					D	3												
8	+																	
9					A	6												
10					A	5												
11			+															
12				+														
13					D	4												
14					D	6												
15	+																	
16					D, A	$6^1/_2$												
17					D	$6^1/_2$												
18					A	7												
19					A	5												
20					A	6												
21		F 3		+														
22	+		-															
23					A	$5^3/_4$												
24				+														
25					A	$3^1/_4$												
26					A	6												
27					D	$4^3/_4$												
28					D	5												
29	+																	
30					D	$6^1/_2$												
31				+														
Sa.	5	4	1	5	17	$90^1/_4$												

Bemerkungen: Sonn- und Feiertage, Krankheitstage und Tage mit inaktiver Arbeit sind durch ein + zu kennzeichnen. Inaktive Arbeit (Spalte 4) ist Arbeit, bei der die Gefolgschaftsmitglieder keiner Strahleneinwirkung ausgesetzt sein können. Die aktive Arbeit (Spalte 5), d. h. die Arbeit, bei der die Gefolgschaftsmitglieder einer Strahleneinwirkung ausgesetzt sein können, ist durch Eintragung der Buchstaben D = Durchleuchtung oder A = Aufnahme näher zu kennzeichnen. Urlaubstage sind mit dem Buchstaben U, Tage, an denen Freizeit gewährt wird, mit dem Buchstaben F und der gewährten Freizeit in Stunden zu bezeichnen. Die Brenndauer der Röntgenröhre (Spalte 6) ist in Stunden anzugeben. An Sonn- und Feiertagen, an denen gearbeitet wird, sind außer der Spalte 1 auch die Spalten 4, 5 und 6 auszufüllen.

Verordnung zur Einführung der Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 8. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird verordnet:

Die Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen vom 31. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 133) gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1941 auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 8. Februar 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Berichtigung

Im § 3 der Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels im Reichsgau Sudetenland vom 8. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1579) sind in den Zeilen 6 bis 10 die Worte „der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen (Konzessionsverordnung) in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Februar 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 346) und" zu streichen. In Zeile 15 sind vor dem Wort „außer" folgende Worte einzusetzen: „und der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen im Reichsgau Sudetenland (Konzessionsverordnung) vom 31. Januar 1940 (Verordnungsbl. f. d. Reichsgau Sudetenl. S. 298)".

Berlin, den 8. Februar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Quecke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 9620 0), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1941 | Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 41	Verordnung über die Einführung enteignungsrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	95
10. 2. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges	96
11. 2. 41	Verordnung über die Änderung der Bezeichnung des Landesarbeitsamts und des Wirtschaftsgebiets Tirol-Salzburg	96
14. 2. 41	Verordnung über Zeugen- und Sachverständigengebühren im Reichsarbeitsdienst	97
14. 2. 41	Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	97

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 14. Februar 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt Ungarns Rumäniens und der Slowakei zum Dreimächtepakt. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation der siebenten Vereinbarung zur Änderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens.

Verordnung über die Einführung enteignungsrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 1. Februar 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes gelten in den eingegliederten Ostgebieten das preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221) und das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211).

§ 2

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland werden die Befugnisse, die auf Grund der im § 1 bezeichneten Gesetze dem Preußischen Staatsministerium oder einzelnen Staatsministern zustehen, vom Reichswirtschaftsminister, die Befugnisse, die dem Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft zustehen, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgeübt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die in den eingegliederten Ostgebieten geltenden und dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges.

Vom 10. Februar 1941.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird verordnet:

§ 1

Die Überschrift der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 369) erhält folgende Fassung:

„**Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und über die Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während des Krieges.**"

§ 2

Der Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 1940 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Jagdpächter, deren Pachtverträge während der Dauer des Krieges vertraglich endigen, können die Fortdauer der Verträge bis zum 31. März desjenigen Jahres verlangen, das auf das Jahr der Beendigung des Krieges folgt. Dies gilt auch für Jagdpachtverträge, die vor dem 1. April 1935 abgeschlossen sind, wenn die Größe der Jagdbezirke und die Zahl der Pächter den Vorschriften des Reichsjagdgesetzes entsprechen; solche Verträge sind dem Musterpachtvertrage des Reichsjagdgesetzes anzupassen.

(2) Das Verlangen auf Pachtfortdauer muß gegenüber dem Verpächter spätestens einen Monat vor Pachtablauf schriftlich erklärt werden. Ist die Erklärung form- und fristgerecht abgegeben, so tritt die Pachtfortdauer kraft Gesetzes ein. Der Verpächter hat dem Kreisjägermeister hierüber Mitteilung zu machen.

(3) Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 des Reichsjagdgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt."

Berlin, den 10. Februar 1941.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung des Landesarbeitsamts und des Wirtschaftsgebiets Tirol-Salzburg.

Vom 11. Februar 1941.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Die Bezeichnung „Landesarbeitsamt Tirol-Salzburg" im Abschnitt I — Arbeitseinsatzverwaltung — §§ 1 und 2 der angegebenen Verordnung wird in „Landesarbeitsamt Alpenland" geändert.

§ 2

Die Bezeichnung „Wirtschaftsgebiet Tirol-Salzburg" im Abschnitt II — Reichstreuhänderverwaltung — §§ 4 und 5 der angegebenen Verordnung wird in „Wirtschaftsgebiet Alpenland" geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Zeugen- und Sachverständigengebühren im Reichsarbeitsdienst.

Vom 14. Februar 1941.

Auf Grund der §§ 15 und 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Jeder im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes im Rahmen des § 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1513) geladene Zeuge und Sachverständige, der nicht Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes ist, hat Anspruch auf Entschädigung aus der Reichskasse wie ein von dem Richter oder Staatsanwalt geladener Zeuge oder Sachverständiger. Maßgebend sind die am Ort der Vernehmung oder Zuziehung geltenden Entschädigungsvorschriften.

(2) Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch Verfügung des zuständigen richterlichen Reichsarbeitsdienstführers festgesetzt. Eine Beschwerde findet nicht statt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 21. November 1940 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 14. Februar 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vollstreckungen wegen Geldforderungen in das bewegliche Betriebsvermögen landwirtschaftlicher Betriebe, die auf Grund der Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) in der Fassung der Verordnung vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) in treuhänderische Verwaltung genommen worden sind, dürfen für die Dauer der treuhänderischen Verwaltung nicht bewilligt werden.

§ 2

Anhängige Vollstreckungen der im § 1 bezeichneten Art sind für die Dauer der treuhänderischen Verwaltung aufgeschoben. Die Zeit der Aufschiebung ist in die

zweijährige Frist für das Erlöschen des Pfandrechts nicht einzurechnen. Auf Antrag des Verwalters des Betriebes kann die Aufhebung bereits vollzogener Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn dies zur geordneten Fortführung des Betriebes erforderlich erscheint.

§ 3

Auf Antrag des Gläubigers kann in Abweichung von den Vorschriften der §§ 1 und 2 die Vollstreckung bewilligt oder die Fortführung einer aufgeschobenen Vollstreckung angeordnet werden,

a) soweit die Beschränkung der Vollstreckung unter Abwägung der Belange des Gläubigers mit denen des Betriebes und der weiteren am Verfahren beteiligten Gläubiger offenbar unbillig ist;

b) soweit der Verwalter des Betriebes den laufenden Pachtzins oder die laufenden wiederkehrenden Leistungen aus einem auf der Liegenschaft sichergestellten Recht nicht zahlt, obwohl er dazu in der Lage ist;

c) soweit der Verwalter des Betriebes sich ohne berechtigten Grund weigert, einen Verlängerungswechsel anzunehmen oder auszustellen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1941 außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

99

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1941	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 41	Verordnung über die Einführung der Verordnungen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	99
17. 2. 41	Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten	100
19. 2. 41	Verordnung über Zolländerungen	100

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 19. Februar 1941, sind veröffentlicht: Verordnung zur Vereinfachung der Haushaltsführung in Reich und Ländern im Rechnungsjahr 1941. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Einführung der Verordnungen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 14. Februar 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 872) gilt in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland mit folgender Maßgabe:

1. im § 1 tritt an Stelle des 1. März 1941 der 1. März 1942,
2. im § 2 tritt an Stelle des 28. Februar 1941 der 28. Februar 1942,
3. im § 3 tritt an Stelle des 1. Juli 1940 der 1. Juli 1941.

§ 2

(1) An die Stelle der obersten Landesbehörden im Sinne der im § 1 genannten Verordnungen treten in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland die Reichsstatthalter.

(2) Soweit Bestimmungen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 10. März 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten die in diesem Zeitpunkt in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten. Vom 17. Februar 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan für das Gebiet des Großdeutschen Reichs verordnet:

§ 1

(1) Für belgische und französische Güter und Leistungen dürfen im inländischen Geschäftsverkehr die jeweils zulässigen inländischen Preise und Entgelte für vergleichbare inländische Güter und Leistungen nicht überschritten werden.

(2) Soweit bei belgischen und französischen Waren der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge einen niedrigeren als den nach Abs. 1 höchstens zulässigen Preis ergibt, darf im inländischen Geschäftsverkehr nur der niedrigere Preis gefordert, versprochen oder gewährt werden.

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) eingerichteten Reichsstellen oder sonstige Stellen ermächtigen, mit seiner Genehmigung Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zuzulassen.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1941 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung über Zolländerungen. Vom 19. Februar 1941*)

Auf Grund der §§ 49 Absatz 2 und 55 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif und der Obertarif werden wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 232 (Baryt, natürlicher usw.) werden die Worte „Bauxit, ungereinigt, auch gemahlen;" durch „Bauxit, roh, auch gemahlen, auch aufbereitet;" ersetzt.

2. In der Tarifnr. 298 (Ammoniak-, Kali- und Natronalaun usw.) werden die Worte „auch gereinigter Bauxit" mit dem davorstehenden Strichpunkt gestrichen.

3. In der Tarifnr. 398 (Florettseidengespinste) erhält der zweite Absatz die folgende Fassung:

gefärbt:		
weiß gefärbt	frei	200
andere	100	280

4. In der Tarifnr. 616 B (Sperrholz) wird in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils „1941" ersetzt durch „1942".

5. In der Tarifnr. 844 (Aluminium usw.) wird in der Anmerkung „31. März 1941" ersetzt durch „31. März 1942".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft.

Berlin, 19. Februar 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1941.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1941	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 41	Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	101
10. 2. 41	Verordnung zur Einführung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen im Protektorat Böhmen und Mähren	103
15. 2. 41	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken in den eingegliederten Ostgebieten	104
20. 2. 41	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen	104

Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes.

Vom 23. Januar 1941.

Auf Grund des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

I

§ 29 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) erhält folgende Fassung:

„(1) Milchwirtschaftliche Unternehmen dürfen die Bezeichnung Molkerei, Meierei, Sennerei oder Käserei nur führen, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 500 Liter Milch oder die entsprechende Menge an Sahne oder Quark bearbeiten oder verarbeiten und die hierfür erforderliche technische Einrichtung vorhanden ist."

II

Die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 25. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 399) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die verantwortliche technische Leitung von Molkereien, Meiereien, Sennereien, Gutsmolkereien und Käsereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes dürfen nur Personen übernehmen, die den Nachweis abgeschlossener Fachausbildung erbringen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch dann, wenn ein milchwirtschaftliches Unternehmen, bei dem die Voraussetzungen des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vorliegen, nicht die Bezeichnung Molkerei, Meierei, Sennerei, Gutsmolkerei oder Käserei führt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für:

a) Milchsammelstellen (Milchbearbeitungsstellen ohne Erhitzung und ohne jede molkereimäßige Verarbeitung der Milch),

b) Rahmstationen (Milchentrahmungsstellen ohne Weiterverarbeitung des Rahms und der Magermilch),

c) Gutsmolkereien, soweit sie den Milchsammelstellen und Rahmstationen in ihrer Betriebsart gleichzustellen sind,

d) Sauermilchkäsereien,

e) Dauermilchwerke,

f) Butterei- und Käsereikleinbetriebe, die täglich im Durchschnitt des letzten Kalenderjahres nicht mehr als 3000 Liter Milchanlieferung haben,

g) Alpsennereien.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, im Erlaßwege die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 ändern oder den Reichsnährstand zum Erlaß entsprechender Anordnungen ermächtigen. Der Reichsnährstand kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auch Vorschriften über die verantwortliche technische Leitung von Schmelzkäsebetrieben erlassen.

§ 2

(1) Als Nachweis abgeschlossener Fachausbildung gilt:

a) der Besitz des Molkerei- oder Käsermeisterbriefes des Reichsnährstandes oder

b) der Besitz des Zeugnisses über eine molkereiwirtschaftliche Betriebsleiterprüfung, die vor dem 1. Oktober 1936 entweder an einer Milchwirtschaftlichen Lehranstalt eines Landes oder Reichsgaues, einer früheren Landwirtschaftskammer oder des Reichsnährstandes oder unter staatlicher Aufsicht abgelegt worden ist, oder

c) der Besitz eines vor dem 1. Oktober 1936 erworbenen Meisterbriefes einer Handwerkskammer.

(2) Dem Nachweis abgeschlossener Fachausbildung steht gleich eine mindestens zweijährige, erfolgreiche, verantwortliche technische Leitung einer Molkerei, Meierei, Sennerei, Gutsmolkerei oder Käserei, sofern diese Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1934 begonnen wurde und der zuständige Milch- und Fettwirtschaftsverband eine Bescheinigung über sie ausgestellt hat. Wird die Bescheinigung ausdrücklich nur für die Leitung eines bestimmten Betriebes oder einer bestimmten Betriebsart ausgestellt, so darf die Leitung anderer Betriebe nicht übernommen werden.

(3) Für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland ist statt der im Abs. 1 Buchst. b und c genannten Stichtage der 1. Oktober 1940 und statt des im Abs. 2 genannten Stichtages der 1. Oktober 1937 zu setzen.

§ 3

(1) Die Fachausbildung gliedert sich in mehrere Stufen und umfaßt eine Lehrzeit, eine Gehilfenzeit, eine Obermeier- oder Oberkäserzeit und den Besuch von Lehrgängen an Milchwirtschaftlichen Lehranstalten. Über die einzelnen Stufen der Ausbildung werden auf Grund von Prüfungen Zeugnisse erteilt. Die Gesamtausbildungszeit für die Erlangung des Meisterbriefes einschließlich der Lehrzeit und der Lehrgänge muß mindestens neun Jahre betragen. Auf die gesamte Ausbildungszeit wird der Arbeits- und Wehrdienst bis zur Höchstdauer von zwei Jahren und sechs Monaten angerechnet.

(2) Der Reichsnährstand regelt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Einzelheiten des Ausbildungsganges und trifft Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Milchwirtschaftlichen Lehranstalten. Der Reichsnährstand kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmebestimmungen zu den Vorschriften des Abs. 1 erlassen.

(3) Der Meisterbrief darf keinem Bewerber vor der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erteilt werden.

§ 4

Neben die Fachausbildung zum Molkerei- oder Käsermeister tritt die Anlernung und Anerkennung von Molkerei- und Käsereifacharbeitern. Die Einzelheiten regelt der Reichsnährstand mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die verantwortliche technische Leitung eines der im § 1 genannten Betriebe übernimmt, ohne die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Derselben Strafe unterliegt, wer als Inhaber oder als Vertreter oder Beauftragter des Inhabers eines der im § 1 genannten Betriebe vorsätzlich oder fahrlässig eine Person, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, als verantwortlichen technischen Leiter der Molkerei, Gutsmolkerei oder Käserei bestellt."

III

(1) Entrahmte Frischmilch darf an den Verbraucher als Trinkmilch nur nach Erhitzung in einem anerkannten Pasteurisierungsverfahren und darauffolgender Tiefkühlung abgegeben werden. Die für die Erhitzung von Vollmilch maßgebenden Bestimmungen gelten auch für entrahmte Frischmilch.

(2) Die obersten Landesbehörden, in den Reichsgauen der Ostmark die Reichsstatthalter, in Preußen und im Reichsgau Sudetenland die Regierungspräsidenten, können im Benehmen mit den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden Ausnahmen zulassen.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Einführung von Eheſtandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuſchüſſen im Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 10. Februar 1941

Auf Grund des Artikels 11 Abſatz 1 des Erlaſſes des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgeſetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Für die Deutſchen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten:

1. das Dritte Geſetz zur Änderung des Geſetzes über Förderung der Eheſchließungen vom 3. November 1937 (Reichsgeſetzbl. I S. 1158);
2. die Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgeſetzbl. I S. 377);
3. die Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen vom 26. Juli 1933 (Reichsgeſetzbl. I S. 540);
4. die Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen vom 22. Auguſt 1933 (Reichsgeſetzbl. I S. 596);
5. die Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (Reichsgeſetzbl. I S. 1019);
6. die Fünfte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen vom 24. März 1936 (Reichsgeſetzbl. I S. 316);
7. die Siebente Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen vom 10. März 1937 (Reichsgeſetzbl. I S. 292);
8. die Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgeſetzbl. I S. 1160) in der Faſſung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgeſetzbl. I S. 252);
9. die Sechſten Durchführungsbeſtimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. Auguſt 1937 (Reichsgeſetzbl. I S. 989) in der Faſſung der Siebenten Durchführungsbeſtimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 13. März 1938 (Reichsgeſetzbl. I S. 241);
10. die Achten Durchführungsbeſtimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 1. Juni 1938 (Reichsgeſetzbl. I S. 616);
11. die Neunten Durchführungsbeſtimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 20. Dezember 1938 (Reichsgeſetzbl. I S. 1931);
12. die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (Reichsgeſetzbl. I S. 835) mit Ausnahme des Abſchnitts V;
13. die Durchführungsbeſtimmungen zur Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 31. Auguſt 1938 (Reichsgeſetzbl. I S. 1174).

§ 2

(1) Der Reichsminiſter der Finanzen trifft die Anordnungen, die zur Überleitung und Durchführung dieſer Verordnung erforderlich ſind, im Verwaltungsweg. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

(2) Soweit Vorſchriften, die durch dieſe Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, ſind ſie ſinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für reichsrechtliche Vorſchriften, auf die in den eingeführten Vorſchriften hingewieſen wird.

§ 3

Dieſe Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, 10. Februar 1941

Der Reichsminiſter der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminiſter des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. Februar 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445) sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Als approbierter Apotheker im Sinne des Gesetzes gilt, wer die Bestallung auf Grund der Bestallungsordnung für Apotheker oder auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1524) erlangt hat.

§ 3

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist in den eingegliederten Ostgebieten der Regierungspräsident.

(2) An Stelle des im Artikel 8 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung festgesetzten Zeitpunkts vom 1. Oktober 1936 tritt der 1. Oktober 1941.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen.

Vom 20. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

Wer es vorsätzlich unbefugt unternimmt, mit einem Gefangenen oder sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten in Verkehr zu treten, insbesondere sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise mit ihm zu verständigen, ihm etwas zu übermitteln oder sich etwas von ihm übermitteln zu lassen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten alle früheren landesrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Gefangenen außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1941.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Daluege

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1941	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 41	Zweite Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	105
18. 2. 41	Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	106
21. 2. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	106
18. 2. 41	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	107
22. 2. 41	Berichtigung	108
24. 2. 41	Hinweis auf nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnungen	108

Zweite Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 14. Februar 1941

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Weitererhebung der bisherigen Steuern bei Grundstücken

(1) Als Grundsteuer ist für das Rechnungsjahr 1941 bei Grundstücken (§ 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes) der Betrag weiter zu erheben, der sich für das Grundstück ergibt, wenn die Steuern zusammengezählt werden, die im § 3 der Verordnung vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 571) bezeichnet sind (Erstarrungsbetrag).

(2) Für die Festsetzung des Erstarrungsbetrags sind die Verhältnisse vom 1. Januar 1941 maßgebend.

§ 2

Durchführung der Verordnung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung erforderlich sind.

Berlin, 14. Februar 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse.

Vom 18. Februar 1941.

Der einheitliche Einsatz der gesamten deutschen Versorgungswirtschaft in dem dem deutschen Volke aufgezwungenen Kriege erfordert die Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird daher im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Die Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) sind unter Wahrung der vermögensrechtlichen Ansprüche ihrer Mitglieder und unter Sicherung der vorhandenen Vermögenswerte aufzulösen. Hierbei sind die Verteilungsstellen der Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) im Endziel in die Hand selbständiger Einzelkaufleute zu überführen und die Betriebe und betrieblichen Einrichtungen im übrigen unter Erhaltung des volks- und wehrwirtschaftlichen Leistungsvermögens im Interesse der nationalsozialistischen Wirtschaft einzusetzen. Ferner sind die verbrauchergenossenschaftlichen Verbände und sonstigen Einrichtungen umzugestalten oder aufzulösen.

(2) Die Durchführung dieser Maßnahmen wird der Deutschen Arbeitsfront — Zentralstelle für die Finanzwirtschaft — übertragen. Hierzu ist ihr das Vermögen der Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) sowie der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung findet nur auf solche Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) Anwendung, die dem Reichsbund der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., den Revisionsverbänden der deutschen Verbrauchergenossenschaften, dem Zentralverband der österreichischen Konsumvereine sowie den gleichzusetzenden Spitzenverbänden, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt, angeschlossen sind oder auf Grund ihrer Rechts- oder Betriebsform angeschlossen sein müßten. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die nach Maßgabe des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) aufgelösten Verbrauchergenossenschaften.

§ 3

(1) Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er kann hierbei von bestehenden Vorschriften abweichen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Aufsichtsrat der Deutschen Großeinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg (GEG) und der Großeinkaufs-Gesellschaft österreichischer Consumvereine (GÖC) aufzulösen und neu zu bestellen; er ist hierbei an die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der GEG und der Satzung der GÖC nicht gebunden.

§ 4

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 18. Februar 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 21. Februar 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark gelten die Verordnung über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die

Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 172).

§ 2

Im Reichsgau Sudetenland gilt neben der bereits eingeführten Verordnung über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) auch die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 172).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse.

Vom 18. Februar 1941.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird angeordnet:

1. Die nach Gesetz oder Satzung den General- oder Vertreterversammlungen der Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) zustehenden Befugnisse gehen auf den Bevollmächtigten der Deutschen Arbeitsfront über, den der Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag des Leiters der Deutschen Arbeitsfront ernennt. Der Bevollmächtigte kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse seinerseits Unterbevollmächtigte berufen.

2. Der Bevollmächtigte der Deutschen Arbeitsfront wird ermächtigt, die Satzungen der Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) und der verbrauchergenossenschaftlichen Verbände sowie den Gesellschaftsvertrag der Deutschen Großeinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg (GEG) und die Satzung der Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine reg. G. m. b. H. in Wien (GÖC) zu ändern. Er ist ferner berechtigt, Vorstandsmitglieder der verbrauchergenossenschaftlichen Verbände sowie der diesen gleichzusetzenden Spitzenverbände abzuberufen und einzusetzen.

3. Die Befugnisse des Reichsbundes der Deutschen Verbrauchergenossenschaften und seines Präsidenten gehen auf den Bevollmächtigten der Deutschen Arbeitsfront über.

4. Bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 3 steht dem Bevollmächtigten der Deutschen Arbeitsfront der Aufsichtsrat der GEG oder der GÖC als beratendes Organ zur Seite.

5. Der Bevollmächtigte der Deutschen Arbeitsfront hat sich bei der Wahrnehmung der ihm nach den Nrn. 1 bis 3 gegebenen Befugnisse des Einverständnisses des Reichswirtschaftsministers zu versichern, sofern es sich um Fragen grundsätzlicher Art handelt.

6. Der Bevollmächtigte der Deutschen Arbeitsfront ist an Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden.

Berlin, den 18. Februar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Berichtigung

Im § 3 der Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts und des Feingehaltsrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 28. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1197) muß es statt „1. Januar 1941" richtig heißen: „1. Januar 1943".

Berlin, den 22. Februar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Quassowski

Hinweis auf nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnungen

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 305 vom 30. Dezember 1940 ist eine vom Reichsminister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 27. Dezember 1940 zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) veröffentlicht worden, die sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Weiter ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 19 vom 23. Januar 1941 eine vom Reichsminister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. Januar 1941 zum Schutze gegen die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. Februar 1941.

Der Reichsminister des Innern

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1941	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 41	Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Zweite OStV)	109

Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Zweite OStV)
Vom 20. Februar 1941

Wir verordnen auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung:

§ 1

Die Vorschriften der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) gelten auch im Memelland.

§ 2

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in der Provinz Ostpreußen oder in den früher ostpreußischen Gebieten des Reichsgaus Danzig-Westpreußen haben, können für die Kalenderjahre 1941 bis 1950 2 100 Reichsmark von ihrem Einkommen abziehen. Voraussetzung ist, daß das Einkommen 6 000 Reichsmark nicht übersteigt. Der Betrag von 2 100 Reichsmark erhöht sich um 180 Reichsmark für jedes minderjährige haushaltszugehörige Kind.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird durch allgemeine Verwaltungsanordnung unbillige Härten ausgleichen, die sich aus der Abgrenzung des begünstigten Personenkreises (Absatz 1 Satz 1) oder bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze von 6 000 Reichsmark (Absatz 1 Satz 2) ergeben.

§ 3

Die Vorschriften über die Erleichterung der Wirtschaftsführung im Abschnitt II der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und die entsprechenden Vorschriften im Abschnitt IV dieser Verordnung gelten auch:

1. in der Provinz Ostpreußen;
2. in den früher ostpreußischen Gebieten des Reichsgaus Danzig-Westpreußen;
3. im Regierungsbezirk Kattowitz für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz und für die Stadtkreise Gleiwitz, Beuthen und Hindenburg.

§ 4

Die kreisangehörigen Gemeinden in der Provinz Ostpreußen erheben von den deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen und von den deutschen Unternehmen (das sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Anteile sich überwiegend im Besitz von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen befinden) die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1941 bis 1945 nur in Höhe von 50 vom Hundert des Steuerbetrags.

§ 5

Die Vorschriften in den §§ 8, 9, 10, 13, 14, 15 und 16 des Abschnitts II der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und die entsprechenden Vorschriften im Abschnitt IV dieser Verordnung gelten für die

Kalenderjahre oder Rechnungsjahre 1940 bis 1944 auch:

1. im Regierungsbezirk Köslin für die Kreise Lauenburg, Stolp, Schlawe, Bütow und Rummelsburg;
2. im Regierungsbezirk Schneidemühl für die Kreise Schlochau, Neustettin, Flatow, Deutsch-Krone, Netzekreis, Friedeberg und für den Stadtkreis Schneidemühl;
3. im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) für die Kreise Schwerin, Meseritz, Züllichau-Schwiebus, Ost-Sternberg und Crossen;
4. im Regierungsbezirk Liegnitz für die Kreise Grünberg, Freystadt, Fraustadt und Glogau (Stadt- und Landkreis);
5. im Regierungsbezirk Breslau für die Kreise Guhrau, Wohlau, Militsch, Trebnitz, Groß-Wartenberg, Oels und Namslau;
6. im Regierungsbezirk Oppeln für die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag (Restkreis), Groß-Strehlitz, Cosel, Oppeln (Stadt- und Landkreis) und Ratibor (Stadt- und Landkreis).

Berlin, 20. Februar 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt, Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1941	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	111
17. 2. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	112
18. 2. 41	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik in den eingegliederten Ostgebieten	112

Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 17. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247), der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 721) ist in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für die in Preußen eingegliederten Ostgebiete die zuständigen Landforstmeister, im übrigen die Reichsstatthalter (Landesforstamt).

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner

Verordnung zur Einführung der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 17. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247), der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 700) ist in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Höhere Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für die in Preußen eingegliederten Ostgebiete die zuständigen Landforstmeister, im übrigen die Reichsstatthalter (Landesforstamt).

(2) Untere Forstaufsichtsbehörden sind die staatlichen Forstmeister (Forstämter).

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 18. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 389) und die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 9. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 633) gelten in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1941	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung eines Traktorenwerks im Gebiet der Gemeinde Waldbröl und über städtebauliche Maßnahmen in dieser Gemeinde	113
28. 2. 41	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Volkswagenstadt	114
28. 2. 41	**Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen**	115
3. 3. 41	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstiftung für deutsche Ostforschung	116
3. 3. 41	Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung	118
4. 3. 41	Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten	118

Im Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 5. März 1941, sind veröffentlicht: Sechsundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts in den Niederlanden. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Vertrag über die Rechtsverhältnisse an der Grenze.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung eines Traktorenwerks im Gebiet der Gemeinde Waldbröl und über städtebauliche Maßnahmen in dieser Gemeinde.

Vom 28. Februar 1941.

§ 1

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Robert Ley wird beauftragt, die zur Produktion des von Dr. Porsche erfundenen Traktors notwendigen Fabrikanlagen im Gebiet der Gemeinde Waldbröl zu errichten und für die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 1 ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Gemeinde Waldbröl selbst erforderlich sind.

(2) Mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftrage ich den Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Robert Ley. Er ist beauftragte Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054).

§ 3

(1) Der Beauftragte stellt den Gesamtbauplan für die Gemeinde Waldbröl auf.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß alle Platzanlagen, Straßenzüge und Bauten nach einheitlichen Gesichtspunkten würdig durchgeführt werden. Der Beauftragte ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

§ 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Beauftragten die Behörden in der Rheinprovinz sowie die der Gemeinde Waldbröl selbst zur Verfügung. Der Beauftragte kann sich von allen Dienststellen des Reichs, des Landes Preußen und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben im Bereich der Gemeinde Waldbröl geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Beauftragte die notwendigen Anordnungen.

§ 5

Alle von Staats- oder Parteidienststellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Beauftragten berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Zustimmung.

§ 6

Der Beauftragte kann die ihm nach diesem Erlaß übertragenen Befugnisse auch außerhalb der Gemeindegrenze der Gemeinde Waldbröl ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben nach Maßgabe des von mir genehmigten Gesamtbauplans erforderlich ist.

Führer-Hauptquartier, den 28. Februar 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Volkswagenstadt.

Vom 28. Februar 1941.

§ 1

In Abänderung meines Erlasses vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 839) beauftrage ich mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Volkswagenstadt erforderlich sind, den Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Robert Ley. Er ist beauftragte Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054).

§ 2

Der Beauftragte hat dafür zu sorgen, daß alle das Stadtbild beeinflussenden Platzanlagen, Straßenzüge und Bauten nach einheitlichen Gesichtspunkten würdig durchgeführt werden. Er ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

§ 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Beauftragten die Behörden in der Provinz Hannover und im Lande Braunschweig sowie die Behörden der Volkswagenstadt selbst zur Verfügung. Der Beauftragte kann sich von allen Dienststellen des Reichs, der Länder Preußen und Braunschweig und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben im Bereich der Volkswagenstadt geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Beauftragte die notwendigen Anordnungen.

§ 4

Alle von Staats- oder Parteidienststellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Beauftragten berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Zustimmung.

§ 5

Der Beauftragte kann die ihm nach diesem Erlaß übertragenen Befugnisse auch außerhalb der Stadtgrenze der Volkswagenstadt ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben nach Maßgabe des von mir genehmigten Gesamtbauplans erforderlich ist.

§ 6

Abs. 2 und 3 des Erlasses vom 6. Juli 1938 sind damit gegenstandslos geworden.

Führer-Hauptquartier, den 28. Februar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen

Vom 28. Februar 1941

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Dem Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen sind in Abänderung des Gesetzes zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen vom 1. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) für das Rechnungsjahr 1940 320 Millionen Reichsmark und vom Beginn des Rechnungsjahrs 1941 ab jährlich 500 Millionen Reichsmark aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer zuzuführen

Führer-Hauptquartier, den 28. Februar 1941

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Errichtung einer Reichsstiftung für deutsche Ostforschung. Vom 3. März 1941

Das deutsche Schwert hat im Polenfeldzuge des Jahres 1939 dem deutschen Volke die geraubten Ostgebiete wiedergegeben und seinen Lebensraum um die Gebiete erweitert, die in früheren Jahrhunderten germanischer Volksraum gewesen sind. Zur Durchführung ihres Wiederaufbaues bedarf es des zusammengefaßten Einsatzes aller Kräfte. Um hierfür das nötige Rüstzeug zu schaffen, wird auf Grund der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) verordnet:

§ 1

Als eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird eine Reichsstiftung für deutsche Ostforschung errichtet. Ihr Sitz ist Posen.

§ 2

Die Reichsstiftung hat den Zweck der Erforschung des Ostraums auf breitester Grundlage und auf allen für das deutsche Volksleben maßgeblichen Sachgebieten in engster Verbindung mit der im Aufbau befindlichen Reichsuniversität Ost in Posen.

§ 3

(1) Vorstand der Reichsstiftung ist der Reichsstatthalter des Reichsgaues Wartheland. Er führt als Vorstand die Bezeichnung „Präsident der Reichsstiftung für deutsche Ostforschung" und vertritt die Reichsstiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Wissenschaftlicher Leiter der Reichsstiftung ist der Rektor der Reichsuniversität in Posen. Geschäftsführender Leiter ist deren Kurator.

(3) Als beratendes Organ der Reichsstiftung wird ein Kuratorium gebildet.

§ 4

Der Reichsstiftung werden als Vermögen zugewiesen:

1. das dem Reich angefallene Vermögen der ehemaligen polnischen Nationalstiftung in Burgstadt (Kurnik);
2. das Vermögen aus dem dem Führer und Reichskanzler anfallenden Vermächtnis des Fürsten Michael Radziwill in Antonin im Warthegau, gegeben zu Schloß Antonin, Kreis Ostrowo, am 5. April 1940, das der Führer und Reichskanzler angenommen und für eine Stiftung im Wartheland vorgesehen hat, einschließlich der durch die sogenannte Agrarreform von dem Radziwill'schen Besitz abgetretenen Bestandteile.

§ 5

Die Reichsstiftung steht unter der Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 6

Der Haushaltsplan wird durch den Präsidenten der Reichsstiftung aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Reichsministers der Finanzen. Das Geschäftsjahr der Reichsstiftung beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

§ 7

Im Falle der Auflösung der Reichsstiftung fällt ihr Vermögen an das Reich zurück.

§ 8

Die Rechtsverhältnisse der Reichsstiftung bestimmen sich, soweit nicht diese Verordnung Vorschriften darüber enthält, nach der ihr als Anlage beigegebenen Satzung.

(S. 117)

Berlin, den 3. März 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Anlage

(Zu § 8 vorstehender Verordnung)

Satzung
der Reichsstiftung für deutsche Ostforschung

§ 1

Die Reichsstiftung für deutsche Ostforschung hat die Aufgabe, den nach dem Zusammenbruch des polnischen Staates im Osten gewonnenen Raum in seinen völkischen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten auf breitester Grundlage wissenschaftlich zu erforschen, durch Auswertung dieser Forschungen die Arbeitsgrundlagen für den Aufbau im Osten zu schaffen und diese Grundlagen durch planmäßige Schulung allen dort eingesetzten Kräften auf dem kürzesten Wege zu vermitteln.

§ 2

Organe der Reichsstiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der wissenschaftliche Leiter,
3. der geschäftsführende Leiter,
4. das Kuratorium.

§ 3

(1) Der Vorstand führt die Bezeichnung „Präsident der Reichsstiftung für deutsche Ostforschung".

(2) Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Reichsstiftung im Rahmen der ihr gestellten Aufgaben und überwacht ihre Innehaltung, stellt den Haushaltsplan auf und beruft und leitet die Sitzungen des Kuratoriums.

(3) Der Präsident wird durch den geschäftsführenden Leiter vertreten.

§ 4

(1) Geschäftsführender Leiter ist der Kurator der Reichsuniversität in Posen. Die Berufung zum geschäftsführenden Leiter erfolgt durch den Präsidenten der Reichsstiftung und bedarf der Bestätigung durch den Schirmherrn.

(2) Der geschäftsführende Leiter ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung der vom Präsidenten bestimmten Richtlinien für die Arbeit der Reichsstiftung und leitet deren Geschäfte. Er beruft mit Einverständnis des Präsidenten einen Geschäftsführer für die laufende Verwaltung.

(3) Die Finanzgebarung ist mindestens einmal jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Präsidenten vorzulegen.

§ 5

(1) Wissenschaftlicher Leiter der Reichsstiftung ist der Rektor der Reichsuniversität in Posen. Die Berufung zum wissenschaftlichen Leiter erfolgt durch den Präsidenten. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Schirmherrn.

(2) Der wissenschaftliche Leiter ist verantwortlich für die wissenschaftliche Arbeit der Reichsstiftung.

§ 6

Der Präsident erstattet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres dem Kuratorium Bericht über die Maßnahmen der Stiftungsleitung sowie den Stand der Arbeiten und legt den Bericht des Wirtschaftsprüfers vor. Er beruft zu diesem Zweck eine Sitzung des Kuratoriums ein. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung. Vom 3. März 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) wie folgt geändert:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) angeordnete Erweiterung der Grenzzone wird aufgehoben.

§ 2

(1) In die Grenzzone werden einbezogen:

im Regierungsbezirk Aachen
die Kreise Eupen und Malmedy,

im Reichsgau Kärnten
die Kreise St. Veit a. d. Glan und Spittal a. d. Drau.

(2) Im § 1 Abs. 2 der Grenzzonenverordnung ist beim Land Bremen zu ändern: „den Stadtkreis Bremerhaven" in „das Hafengebiet Bremerhaven".

§ 3

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzzonenverordnung erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

§ 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 4. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I
Deutsche Volksliste

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten wird zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine Deutsche Volksliste eingerichtet, die sich in vier Abteilungen gliedert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

(3) Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige. Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) ehemalige polnische Staatsangehörige Personen, die am 26. Oktober 1939 polnische Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten ehemals polnischen Ostgebieten hatten,

b) ehemalige Danziger Staatsangehörige Personen, die am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die Danziger Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten.

(4) Nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen werden:

a) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, daß sie ihn erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verlegt haben,

b) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,

c) die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen.

§ 2

(1) Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) wird eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet.

(2) Beim Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren erläßt der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Abschnitt II

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

§ 3

Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 4

Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bis zum 31. Dezember 1941 feststellt, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

§ 5

Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 6

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren seit der Einbürgerung widerrufen werden. Den Widerruf sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren.

§ 7

Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

Abschnitt III

Einführung des Staatsangehörigkeitsrechts

§ 8

In den eingegliederten Ostgebieten treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1940 in Kraft:

a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichs-

gesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),

b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

§ 9

Gebühren und Abgaben in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit werden nach Maßgabe der Tarifnummer 72 der preußischen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 84) erhoben.

Abschnitt IV

Schlußvorschrift

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsführer SS,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
H. Himmler

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1941	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 41	Verordnung über die Einführung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in den eingegliederten Ostgebieten	121
3. 3. 41	Vierte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	122
4. 3. 41	Polizeiverordnung über die Verwendung von Quarzmehlen	122
5. 3. 41	Verordnung über die Berufsausübung der Dentisten in den Reichsgauen der Ostmark	122

Verordnung über die Einführung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. Februar 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) und des Gesetzes zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 687);
2. das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) mit den dazu ergangenen Änderungen;
3. die Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1941 in Kraft.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit erforderlich, mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 24. Februar 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 3. März 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 30. Juni 1941 bei ihr eingehen.

Berlin, den 3. März 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Polizeiverordnung über die Verwendung von Quarzmehlen.

Vom 4. März 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von Quarzmehlen und Quarzmehlpräparaten in Räumen, die der Getreidelagerung dienen, ist verboten.

(2) Quarzmehle und Quarzmehlpräparate dürfen zu diesem Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zulassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht ein anderes Reichsgesetz eine schwerere Strafe androht, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Berlin, den 4. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Berufsausübung der Dentisten in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 5. März 1941.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Auf Dentisten im Sinne des § 123 Reichsversicherungsordnung finden die Vorschriften der §§ 1, 5, 6 und 7 Abs. 1 und 5 des österreichischen Gesetzes vom 13. Juli 1920 (StGBl. Nr. 326), betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. April 1921 (BGBl. Nr. 255) keine Anwendung. Sie sind zur Behandlung von Zahnkrankheiten unter Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten berechtigt.

§ 2

Die Anerkennung als Dentist im Sinne des § 123 Reichsversicherungsordnung gilt als Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik im Sinne des im § 1 bezeichneten Gesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft

Berlin, den 5. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1941	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten	123
18. 2. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht	124
24. 2. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten	124
25. 2. 41	Fünfte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	124
1. 3. 41	Verordnung über eine Ergänzung der Verordnung über Reichskreditkassen	125
7. 3. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt	125
7. 3. 41	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	126
8. 3. 41	Zweite Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	126

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten.

Vom 28. Februar 1941.

Die aktiven Wehrmachtbeamten leisten aktiven Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes.

Dies gilt auch für die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes, für die auf Grund der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) zur Verfügung der Wehrmachtteile (z. B.) gestellten Wehrmachtbeamten sowie für die Wehrmachtbeamten auf Kriegsdauer während der Ableistung von Kriegsdienst, von Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst.

Führer-Hauptquartier, den 28. Februar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht. Vom 18. Februar 1941.

Auf Grund der §§ 42 und 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146), des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1107) werden im § 21a Abs. 1 Satz 2 die Worte „vier Monaten" durch die Worte „neun Monaten" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 17. August 1940 ab.

Berlin, den 18. Februar 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten. Vom 24. Februar 1941.

Auf Grund von § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird geändert, wie folgt:

Im Abs. 1 werden hinter „Kattowitz" die Worte eingefügt: „sowie den übrigen in die Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien eingegliederten ehemals polnischen Gebietsteilen".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt rückwirkend vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) ab.

Berlin, den 24. Februar 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege. Vom 25. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 2 der Vierten Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 23. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 681) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 der Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1949) zulassen."

Berlin, den 25. Februar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
Daluege

Verordnung über eine Ergänzung der Verordnung über Reichskreditkassen. Vom 1. März 1941

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 743, 774) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister können im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht im Verwaltungswege die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen zur Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen und Reichskreditkassenmünzen und zur Ausdehnung des Geschäftskreises der Reichskreditkassen über die im § 1 Absatz 1 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 bezeichneten Gebiete hinaus ermächtigen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt. Vom 7. März 1941.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1

Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt gilt nicht für die Vermittlung der Kindesannahme durch Juden, wenn der Annehmende und das Kind Juden sind oder als Juden gelten.

§ 2

(1) Wer auf Grund des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt die Vermittlung der Kindesannahme nicht mehr betreiben darf, hat seine Unterlagen über Vermittlungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Gange waren, der Dienststelle der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt zu überlassen, in deren Bezirk die Vermittlung betrieben worden ist. Die für die Fortführung der Vermittlung zuständige Stelle kann über die seit dem 1. Januar 1937 eingeleiteten Vermittlungen Auskunft verlangen.

(2) Wer der Vorschrift des Abs. 1 zuwider die Überlassung von Unterlagen oder die Erteilung einer Auskunft verweigert, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Berlin, den 7. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Vom 7. März 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) wird verordnet:

§ 1

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht, wenn Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Deutschen Reichsbank ihren Gefolgschaftsmitgliedern kündigen.

§ 2

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen und der Zustimmung zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei

1. den Mitgliedern der Reichstheaterkammer, die der Fachschaft Bühne oder der Fachschaft Artistik angehören,
2. den Mitgliedern der Reichsfilmkammer,
3. den von der Reichsmusikkammer als Mitglieder erfaßten nachschaffenden Berufsmusikern,

sofern es sich um eine Berufstätigkeit handelt, für die diese Mitgliedschaft vorgeschrieben ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Zweite Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik.

Vom 8. März 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik in den eingegliederten Ostgebieten vom 18. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und auf Grund des § 2 Abs. 2 sowie der §§ 5 und 9 Abs. 4 der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 633) wird bestimmt:

§ 1

Die Ersten Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) sind in den eingegliederten Ostgebieten mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

1. im § 4 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „1. April 1939" die Worte „4. März 1941" und an die Stelle der Worte „31. Dezember 1940" jeweils die Worte „30. Juni 1941";
2. im § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „1. April 1939" jeweils durch die Worte „4. März 1941" zu ersetzen.

§ 2

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1941.

Der Vorsitzer des Statistischen Zentralausschusses
Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

127

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1941	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 41	Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	127
12. 3. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	128
12. 3. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten	129
13. 3. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten	130
13. 3. 41	Erlaß zur Änderung der Gerichtsgliederung im Protektorat Böhmen und Mähren	130

Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Folgende reichsrechtlichen Vorschriften gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten:

1. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17),
2. Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356),
3. Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) in der Fassung der Verordnungen vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 443) und vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 906),
4. Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 801),
5. Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196),
6. Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513),
7. Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
8. Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 101),
9. Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 102),
10. Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 169),
11. Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 171),
12. Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495) in der Fassung der Verordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1048),
13. Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 504),
14. Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 510),
15. Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1181),
16. Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 199),
17. Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565),
18. Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (Hackfleischverordnung) vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 570),

19. Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 630),
20. Verordnung über Wurstwaren vom 14. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 13),
21. Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45),
22. Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691),
23. Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak vom 12. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 912),
24. Verordnung über Blutplasma vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1774),
25. Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure vom 24. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 235),
26. Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse vom 27. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1672),
27. Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 17),
28. Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590) in der Fassung der Verordnungen vom 16. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 456), vom 20. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) und vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

§ 2

Die im § 4 Abs. 4, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Satz 2 des Weingesetzes vorgesehenen Genehmigungen erteilt der Reichsminister des Innern.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

(2) Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt waren, sind auf Grund der im § 1 aufgeführten Vorschriften nicht zu beanstanden, wenn sie den bisher geltenden Vorschriften entsprechen.

Berlin, den 12. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 12. März 1941.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1459) wird zur Durchführung des § 17 des Gesetzes verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Durchführung der im § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgesehenen Maßnahmen ist jedes Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Verdacht der Weiterverbreitung einer Geschlechtskrankheit durch den Kranken oder Krankheitsverdächtigen hervortritt.

(2) Das Gesundheitsamt hat in seiner Anordnung die Möglichkeit einer unentgeltlichen Untersuchung und Ausstellung des Zeugnisses zu bezeichnen und gegebenenfalls auf die Anwendbarkeit von Zwangsmitteln hinzuweisen.

(3) Ordnet ein Gesundheitsamt auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an, daß ein Geschlechtskranker oder Geschlechtskrankheitsverdächtiger ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen oder sich einer ärztlichen Untersuchung oder einem Heilverfahren, insbesondere auch in einem Krankenhaus, zu unterziehen hat, so trägt im Verhältnis zum Gesundheits-

amt die öffentliche Fürsorge die Kosten des Zeugnisses, der Untersuchung, des Heilverfahrens und des Aufenthalts im Krankenhaus einschließlich des Transports dorthin, wenn der Kranke oder Krankheitsverdächtige den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von dritter Seite erhält. Das gleiche gilt, wenn sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige diesen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt freiwillig unterzieht.

(1) Die ärztlichen Leistungen, die auf Grund einer gemäß § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten getroffenen Anordnung erfolgen, werden mit 90 vom Hundert der Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung berechnet.

§ 2

Die im § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgeschriebenen Anzeigen sind nur an das zuständige Gesundheitsamt zu richten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 3 dieser Verordnung hat rückwirkende Kraft hinsichtlich der Maßnahmen, welche die Gesundheitsämter nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 21. Oktober 1940 auf Grund des § 4 dieses Gesetzes getroffen haben. Dies gilt jedoch nicht für den Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 12. März 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 12. März 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die §§ 16 bis 19, 21a bis 27, 49, 51, 145, 145a und 147 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, die §§ 49, 51 und 147 jedoch nur insoweit, als sie sich auf genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen im Sinne der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung beziehen.

§ 2

Für die Amtshandlungen auf Grund der eingeführten Vorschriften werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der preußischen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) erhoben.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung und zur Regelung des Genehmigungsverfahrens im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1941.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

von Hanneken

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 13. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die durch § 2 der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1321) verlängerten Fristen werden um weitere neun Monate, jedenfalls aber bis zum 15. Januar 1942 verlängert.

§ 2

Im § 3 Abs. 1 der genannten Verordnung tritt an Stelle des 31. Dezember 1940 der 31. Dezember 1941.

Berlin, den 13. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erlaß zur Änderung der Gerichtsgliederung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. März 1941.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) und des § 17 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren:

§ 1

(1) In Königgrätz und in Tabor werden deutsche Amtsgerichte errichtet.

(2) Verlegt werden

der Sitz des in Deutsch Brod errichteten deutschen Amtsgerichts nach Kolin,

der Sitz des in Göding errichteten deutschen Amtsgerichts nach Ungarisch Hradisch,

der Sitz des in Strakonitz errichteten deutschen Amtsgerichts nach Klattau.

§ 2

(1) Der Bezirk jedes deutschen Amtsgerichts im Protektorat Böhmen und Mähren erstreckt sich auf den Oberlandratsbezirk, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat.

(2) Das deutsche Amtsgericht Prag umfaßt auch den Oberlandratsbezirk Kladno.

§ 3

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1941 | Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten	131
10. 3. 41	Verordnung über die Weitergeltung von Vorschriften der ehemaligen österreichischen Länder auf dem Gebiete der Beamten- und Lehrerbesoldung	135
11. 3. 41	Verordnung zur Einführung von Bestimmungen des Reichsrechts über die Grenzbehandlung von Waren im Protektorat Böhmen und Mähren	135
13. 3. 41	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen	136
13. 3. 41	Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel	136
17. 3. 41	Verordnung über die Reichspropagandaämter Niederschlesien und Oberschlesien	137

Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 4. März 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten folgende Vorschriften:

I. Reichsrecht

Städtebau

1. das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) mit der Maßgabe, daß § 11 Abs. 2 Satz 2 lautet:

   „§ 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) bleibt unberührt";

2. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 292) mit der Maßgabe, daß im § 8 die Worte „Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123)" durch die Worte „Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35)" ersetzt werden;

3. das Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) mit der Maßgabe, daß in den §§ 1, 2, 6 und 7

das Wort „Reichswirtschaftsminister" durch das Wort „Reichsarbeitsminister" ersetzt wird;

4. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 582) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 23. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe, daß
   a) in den §§ 2, 4 und 6 das Wort „Reichswirtschaftsminister" durch das Wort „Reichsarbeitsminister" ersetzt wird,
   b) im § 5 die Worte „1. September 1934" durch die Worte „1. April 1941" ersetzt werden;
5. die Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104);
6. die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 933);
7. die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938);
8. die Verordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 440);
9. die Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1177);
10. die Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) in der Fassung der Verordnung vom 21. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 42);
11. die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 618);
12. die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677);
13. die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1678);
14. die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219);
15. die Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 381);
16. die Verordnung über Fettabscheider vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 634);
17. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil, Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 279, 309) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Notverordnung über Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 649);
18. das Gesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854);

Landbeschaffung, Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen

19. die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968), §§ 1 bis 5, 7, 15 und 16;
20. die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371), §§ 1 bis 5, § 7 Satz 1 und § 9, mit der Maßgabe, daß
   a) im § 4 das Wort „Ortsarmenverbandes" durch das Wort „Bezirksfürsorgeverbandes" ersetzt wird,
   b) im § 9 die Worte „30. September 1919" durch die Worte „30. September 1941" ersetzt werden;
21. das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 809) in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1074) mit der Maßgabe, daß im § 3 Abs. 1 die Worte „31. März 1935" durch die Worte „31. März 1941" ersetzt werden;

22. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551), §§ 1, 9 bis 18, § 19 Abs. 3 und §§ 20 bis 22;
23. die Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 im Wortlaut der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17), Artikel I und 4;
24. die Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341), §§ 1 und 3;
25. die Verordnung über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 896) mit der Maßgabe, daß die Worte „Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936, Nrn. 43, 48, 64 und 65 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 97 vom 27. April 1936)" durch die Worte „Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. September 1937, Nrn. 27, 31 Abs. 1, 2, Nrn. 43 bis 45 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 214 vom 16. September 1937)" ersetzt werden;
26. die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 233);
27. die Verordnung über den Kündigungsschutz von Kleingärten vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1966);

Wohnungswesen

28. die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) in der Fassung des § 35 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher von 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305);
29. das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) in der Fassung des Zweiten Teils Kapitel V der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709);
30. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 61) in der Fassung der Verordnungen vom 27. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461) und vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 67);
31. das Gesetz über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 352);
32. das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 371), Artikel III;

II. Preußisches Landesrecht

33. das Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Preuß. Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung der Gesetze vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237) und vom 28. März 1918 (Preuß. Gesetzsamml. S. 23) und der Verordnung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283);
34. das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 (Preuß. Gesetzsamml. S. 23), Artikel 4 bis 7, Artikel 9 § 1;
35. das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (Preuß. Gesetzsamml. S. 159);
36. das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Preuß. Gesetzsamml. S. 260);
37. das Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 491).

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit in den im § 1 genannten Vorschriften auf Vorschriften verwiesen ist, die in den Ostgebieten

bisher nicht eingeführt sind, gelten auch diese für den Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschriften.

(3) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes, vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) ist auch für die Fälle anzuwenden, in denen ein Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung für die angegebenen Maßnahmen erworben wird.

§ 3

(1) Für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland tritt in den im § 1 bezeichneten Vorschriften an die Stelle des Landes der Reichsgau. In den genannten Reichsgauen ist im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften:

oberste Landesbehörde und Landeszentralbehörde:
der Reichsstatthalter,

höhere Verwaltungsbehörde und höhere Baupolizeibehörde:
der Regierungspräsident,

untere Verwaltungsbehörde:
in den Landkreisen der Landrat,
in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

(2) Soweit die im § 1 genannten Vorschriften bestimmen, daß die obersten Landesbehörden, in Preußen jedoch die Regierungspräsidenten zuständig sind, sind auch in den im Abs. 1 genannten Gebieten die Regierungspräsidenten zuständig.

(3) Die Reichsstatthalter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern eine vom Abs. 1 oder 2 abweichende Anordnung zu treffen, wenn es zur Durchführung der im § 1 genannten Vorschriften erforderlich ist. Sie werden ferner ermächtigt, die baupolizeilichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden auf die Landräte zu übertragen, soweit es die ordnungsmäßige Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben erfordert.

§ 4

In denjenigen Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) nicht verliehen ist, werden die nach den im § 1 aufgeführten Vorschriften dem Bürgermeister zustehenden Befugnisse von dem Amtskommissar ausgeübt. Er erläßt die nach den im § 1 genannten Vorschriften erforderlichen Satzungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Landrats, unbeschadet der etwa sonst erforderlichen Genehmigungen anderer Stellen.

§ 5

Entgegenstehende Vorschriften des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Weitergeltung von Vorschriften der ehemaligen österreichischen Länder auf dem Gebiete der Beamten- und Lehrerbesoldung

Vom 10. März 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die zeitliche Begrenzung der Ende September 1938 in Geltung gewesenen Vorschriften der ehemaligen österreichischen Länder und der Stadt Wien über die Kürzung der Versorgungsbezüge ihrer öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Lehrpersonen wird aufgehoben, soweit die Vorschriften Kürzungen anordnen, die über die des Budgetsanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 294/31) hinausgehen. Inwieweit diese Bestimmungen zu ändern oder aufzuheben sind, bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Einführung von Bestimmungen des Reichsrechts über die Grenzbehandlung von Waren im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 11. März 1941

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die §§ 28 und 34 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) und § 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115) mit der Maßgabe, daß das Verwaltungsstrafverfahren zur Zuständigkeit der Zollbehörden und das gerichtliche Strafverfahren zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte gehören.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen. Vom 13. März 1941.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I 1940 S. 21) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

§ 1

(1) Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, deren Abgabe zu Heil- oder sonstigen Zwecken in den Apotheken auf Grund von Polizeiverordnungen oder anderen Vorschriften des Reichs oder der Länder an die Vorlage einer schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes gebunden ist, dürfen unabhängig von ihrem Verwendungszweck außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

(2) Die Vorschriften des Reichs und der Länder über den Verkehr mit Giften und giftigen Pflanzenschutzmitteln werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

§ 2

Die auf Landesrecht beruhenden Befugnisse der Tierärzte zur Abgabe von Arzneimitteln in Ausübung ihrer Praxis werden durch die Vorschrift des § 1 Abs. 1 nicht berührt.

§ 3

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) treten, soweit sie den vorstehenden Vorschriften entgegenstehen, außer Kraft.

§ 4

Der Reichsminister des Innern kann im Erlaßwege in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel. Vom 13. März 1941

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) a) Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus luteum-Hormon), Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Östrans und des Stilbens, ferner Di-[p-oxyphenyl]-hexen) sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten,

b) Chinin, seine Salze, seine Verbindungen und ihre Salze, sowie die Zubereitungen dieser Stoffe

dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

(2) Von der Vorschrift des Abs. 1 sind ausgenommen:

a) weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen nur zur Verfütterung an Geflügel,

b) Zubereitungen nach Abs. 1 Buchst. b zum Gebrauch auf der äußeren Haut,

c) Zubereitungen nach Abs. 1 Buchst. b zum inneren Gebrauch, wenn sie in der üblichen Einzelgabe nicht mehr als 0,05 g Chininbase — bei zusammengesetzten Arzneien nicht

mehr als 0,1 g Chininbase — enthalten und dies auf der Packung kenntlich gemacht ist. Für die Kenntlichmachung wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten gewährt.

§ 2

Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die

a) zur Einführung in die Scheide (Vagina) bestimmt sind,

b) zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden,

dürfen in den Apotheken zur Anwendung am Menschen nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden.

§ 3

(1) Die wiederholte Abgabe der im § 1 Abs. 1 und § 2 genannten Erzeugnisse ist unbeschadet von § 1 Abs. 2 nur gestattet, wenn die Wiederholung in der Verschreibung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf.

(2) Die Abgabe oder die wiederholte Abgabe der vorstehend im Abs. 1 genannten Erzeugnisse ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Reichspropagandaämter Niederschlesien und Oberschlesien. Vom 17. März 1941.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

Das bisherige Reichspropagandaamt Schlesien führt die Bezeichnung „Reichspropagandaamt Niederschlesien". Sein Zuständigkeitsbereich wird auf den Gau Niederschlesien beschränkt.

§ 2

Für den Gau Oberschlesien wird in Kattowitz das „Reichspropagandaamt Oberschlesien" errichtet.

Berlin, den 17. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1941	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 41	Verordnung zur Regelung des Hochschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	139
11. 3. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber und zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber	140

Verordnung zur Regelung des Hochschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland. Vom 10. März 1941.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Technische Hochschule in Danzig und die Medizinische Akademie in Danzig unterstehen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unmittelbar.

(2) Er bestellt für die Technische Hochschule und die Medizinische Akademie in Danzig einen Kurator. Der örtliche und sachliche Wirkungskreis des Kurators wird durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt. Der Kurator ist unbeschadet seiner unmittelbaren Unterstellung unter den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zugleich Sachbearbeiter des Reichsstatthalters in Danzig für die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Hochschulen in Danzig.

§ 2

(1) Zur Planung und Vorbereitung der Universität Posen, zur Sicherstellung und Verwaltung der auf sie übergegangenen und übergehenden Einrichtungen und zur Durchführung vordringlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Lehre bestellt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung einen Kurator. Der örtliche und sachliche Wirkungskreis des Kurators wird durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt. Der Kurator ist unbeschadet seiner unmittelbaren Unterstellung unter den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zugleich Sachbearbeiter des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland für die Angelegenheiten der Universität Posen.

(2) Die frühere polnische Universitätsbibliothek in Posen wird Staats- und Universitätsbibliothek.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 10. März 1941.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber und zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber

Vom 11 März 1941

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) und auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 850) wird verordnet:

§ 1

Für die Preisermittlung nach den LSÖ und LSBÖ bei mittelbaren Leistungen für öffentliche Auftraggeber sind die als Anlage beigefügten Leitsätze zugrunde zu legen. Sie sind für die öffentlichen Auftraggeber und für die Auftragnehmer bindend.

§ 2

Die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden von der vorstehenden Bestimmung ausgenommen. Für sie ergeht eine besondere Anordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Anlage

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

Leitsätze
für die Preisermittlung nach den LSÖ und LSBÖ bei mittelbaren Leistungen für öffentliche Auftraggeber

I. Allgemeine Vorschriften

Nr. 1 Pflichten der Hauptlieferer oder Hauptunternehmer

(1) Die Auftragnehmer öffentlicher Auftraggeber (Hauptlieferer oder Hauptunternehmer) sind verpflichtet, bei der Weitervergebung von (Teil-) Leistungen zu öffentlichen Aufträgen an ihre Lieferer (Unterlieferer oder Nachunternehmer) und bei den Preisvereinbarungen für diese mittelbaren Leistungen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu verfahren.

(2) Der Hauptlieferer oder Hauptunternehmer hat daher seinen öffentlichen Auftraggeber u. a. zu unterrichten, falls zu vermuten ist, daß die Preisforderung eines Unterlieferers oder Nachunternehmers den volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis überschreitet und einer Nachprüfung bedarf.

Nr. 2 Begriff des Hauptlieferer oder Hauptunternehmers

Hauptlieferer oder Hauptunternehmer sind alle unmittelbaren Auftragnehmer öffentlicher Auftraggeber, die Teile ihres Auftrags an andere selbständige Unternehmungen als Unterlieferer oder Nachunternehmer weitervergeben; es ist Hauptlieferer z. B. auch eine Lieferungsgenossenschaft im Verhältnis zu den angeschlossenen Genossen oder die als „Generalunternehmer" führende Unternehmung einer zur Ausführung eines Auftrags gebildeten Arbeitsgemeinschaft, deren Mitglieder keinen unmittelbaren öffentlichen Auftrag erhalten

Nr. 3 Beispiele für mittelbare Leistungen

Als mittelbare Leistungen können u. a. an Unterlieferer oder Nachunternehmer weitervergeben werden:

a) Teilmengen eines größeren öffentlichen Auftrags (z. B. je 1000 Spaten aus einem Gesamtauftrag auf 10000 Spaten),

b) Bau- oder Zubehörteile zu dem Gegenstand oder den Gegenständen des öffentlichen Auftrags (fertig bezogene Zulieferungsteile, Teilerzeugnisse, Geräteteile, Bauteile),

c) Dienstleistungen (Lohnarbeit fremder Zulieferer, Weitervergebung einzelner Arbeitsgänge an Gegenständen des öffentlichen Auftrags u. ä.),

d) Werkstoffe oder Baustoffe, Halberzeugnisse, Hilfs- und Betriebsstoffe u. dgl.,

e) Maschinen, maschinelle und bauliche Anlagen,

f) Teilarbeiten von Bauleistungen.

Nr. 4 Unmittelbare Beschaffung von (Teil-)Leistungen

(1) Nach Möglichkeit sollen (Teil-)Leistungen, deren Preise nach den LSÖ oder LSBÖ zu ermitteln sind, vom öffentlichen Auftraggeber unmittelbar beschafft werden, da nur so die Vorschriften der Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPÖ) Nr. 7 ff. in vollem Umfange und unter voller Verantwortung des öffentlichen Auftraggebers angewendet werden können.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann sich auch auf die Festsetzung des Preises der mittelbaren Leistung nach RPÖ Nr. 7 ff., gegebenenfalls RPÖ Nr. 8 beschränken und die Regelung der übrigen Vertragsbeziehungen dem Haupt- und Unterlieferer oder Haupt- und Nachunternehmer überlassen. Der öffentliche Auftraggeber kann z. B. mit allen Unterlieferern einer bestimmten Sorte von Halbzeug für die Lieferung an Hauptlieferer einen einheitlichen Preis gemäß RPÖ Nrn. 7 und 8 vereinbaren, während Bestellung, Lieferung und Bezahlung weiterhin zwischen Haupt- und Unterlieferer erfolgen.

Nr. 5 Prüfungsrecht usw. des öffentlichen Auftraggebers

Die Wahrnehmung der durch die LSÖ und LSBÖ dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber den Unterlieferern oder Nachunternehmern gegebenen Rechte — insbesondere der Einforderung von Vor- und Nachkalkulationen, der Vereinbarung bestimmter Muster hierfür (LSÖ Nr. 2, LSBÖ Nr. 2 Abs. 3 und 4), der Preisprüfung (LSÖ Nr. 3, LSBÖ Nr. 3) usw. — steht nicht dem Hauptlieferer oder Hauptunternehmer, sondern ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber zu.

Nr. 6 Anwendung der RPÖ

Die öffentlichen Auftraggeber haben die RPÖ auch bei mittelbaren Leistungen zu beachten.

II. Preisermittlung bei mittelbaren Leistungen nach den LSÖ

Nr. 7 Voraussetzungen der Preisermittlung nach den LSÖ

Der öffentliche Auftraggeber ist nach RPÖ Nr. 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung (vgl. Ziffer 2 des Rundschreibens — X–32–900 — vom 15. Februar 1940) verpflichtet, die Preisermittlung und Preisvereinbarung auf Grund der LSÖ bei mittelbaren Leistungen vorzunehmen,

a) wenn

1. die mittelbare Leistung zu einer unmittelbaren Leistung gehört, deren Preis nach den LSÖ ermittelt wird,
2. der Preis der mittelbaren Leistung von wesentlichem Einfluß auf den Preis der unmittelbaren Leistung ist und
3. die mittelbare Leistung eine solche ist, die in gleicher oder ähnlicher Ausführungsart für den privaten Bedarf nicht angeboten wird oder für die der öffentliche Auftraggeber besondere Vorschriften (Zeichnungen, Muster, Sondernormen) für Aufbau, Güteeigenschaften, Art der Werkstoffe, Herstellungsverfahren, Abnahmebedingungen usw. aufgestellt hat,

b) wenn die mittelbare Leistung zu den unter Buchst. a Ziffer 3 genannten zwar nicht gehört, jedoch der für sie geforderte Preis dem öffentlichen Auftraggeber ungerechtfertigt hoch erscheint.

Nr. 8 Verfahren bei mittelbaren Leistungen gemäß Nr. 7 Buchst. a

(1) Soweit nicht nach Nr. 4 verfahren werden kann, hat der öffentliche Auftraggeber den Hauptlieferer anzuweisen, mit den Unterlieferern solcher mittelbaren Leistungen, die unter die Voraussetzungen von Nr. 7 Buchst. a fallen, die Preisermittlung nach den LSÖ zu vereinbaren.

(2) Der öffentliche Auftraggeber soll in der Regel diese mittelbaren Leistungen im einzelnen dem Hauptlieferer bezeichnen. Ist er hierzu wegen des großen Umfangs der Aufträge oder wegen ihrer Dringlichkeit ausnahmsweise nicht in der Lage, so kann er die Bestimmung der mittelbaren Leistungen im einzelnen dem Hauptlieferer (als LSÖ-Vollmacht) übertragen. Der Hauptlieferer hat dem Unterlieferer in beiden Fällen ausdrücklich mitzuteilen, daß für die mittelbaren Leistungen die Preisermittlung nach den LSÖ auf Anweisung des öffentlichen Auftraggebers zu vereinbaren ist. Die den Auftrag erteilende Dienststelle ist dabei anzugeben.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann statt dessen auch den nach LSÖ Nr. 1 Abs. 3 festgestellten Unterlieferern unmittelbar die Verbindlichkeit der LSÖ für ihre Preisforderungen gegenüber den Hauptlieferern vorschreiben. Hierbei ist die Leistung mit Empfänger- und sonstigen Bestimmungsangaben genau zu bezeichnen.

(4) Der Unterlieferer hat dem Hauptlieferer sein Preisangebot nach den Bestimmungen der LSÖ einzureichen. Auf dem Angebot ist zu vermerken, daß der Preis auf Grund der LSÖ ermittelt ist. Der Hauptlieferer hat dem Unterlieferer den Angebotspreis zu bestätigen.

Nr. 9 Rechtsverhältnisse zwischen Hauptlieferer, Unterlieferer und öffentlichem Auftraggeber

Durch die Bestätigung des Hauptlieferers wird der Preis im Verhältnis von Haupt- und Unterlieferer zum Festpreis. Die Rechte des öffentlichen Auftraggebers, die Preisermittlung auf Grund der LSÖ zu prüfen und gegebenenfalls auf Grund des Prüfungsergebnisses den Preis abzuändern, bleiben hiervon unberührt. Der öffentliche Auftraggeber hat diese Rechte jedoch in angemessener Zeit auszuüben, falls er vom Hauptlieferer gemäß

Nr. 1 Abs. 2 von einer überhöhten Preisforderung erfährt und auch seinerseits die Forderung als ungerechtfertigt hoch ansieht oder falls er selbst bei der Prüfung der unmittelbaren Leistung auf ungerechtfertigt erscheinende Preise für mittelbare Leistungen stößt. Voraussetzung für die Prüfung des Unterlieferers durch den öffentlichen Auftraggeber ist dabei stets, daß die Preisermittlung nach den LSÖ zwischen Hauptlieferer und Unterlieferer vereinbart worden ist.

Nr. 10
Verfahren bei mittelbaren Leistungen gemäß Nr. 7 Buchst. b

(1) Erhält der öffentliche Auftraggeber vom Hauptlieferer gemäß Nr. 1 Abs. 2 oder anderweitig Kenntnis von einer Preisforderung für eine mittelbare Leistung, auf die Nr. 7 Buchst. b zutrifft, so hat er dem Unterlieferer unmittelbar die Verbindlichkeit der LSÖ vorzuschreiben. Hierbei ist die Leistung mit Empfänger- und sonstigen Bestimmungsangaben genau zu bezeichnen. Es ist unstatthaft, den Hauptlieferer damit zu beauftragen, die Preisermittlung nach den LSÖ bei solchen mittelbaren Leistungen zu vereinbaren.

(2) Der Unterlieferer hat vielmehr in diesem Falle dem Hauptlieferer sein Preisangebot auf Grund der üblichen Markt- und Listenpreise, Rabatte usw. und daneben dem öffentlichen Auftraggeber ein gesondertes Angebot nach den Bestimmungen der LSÖ einzureichen. Die Festpreisvereinbarung zwischen Haupt- und Unterlieferer erfolgt dann in üblicher Weise auf Grund des Markt- oder Listenpreises, der Ausgleich gegenüber dem LSÖ-Preis durch unmittelbare Verrechnung zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unterlieferer. Der öffentliche Auftraggeber hat hierbei die ihm nach den LSÖ zustehenden Rechte in angemessener Zeit auszuüben.

Nr. 11
Mittelbare Leistungen weiterer Stufen

Die Vereinbarung der Preisermittlung nach den LSÖ bei Leistungen von Unterlieferern der zweiten und jeder weiteren Stufe (Unterlieferern des ersten Unterlieferers usw.) darf nur vom öffentlichen Auftraggeber selbst vorgenommen werden. Es gelten hier die Vorschriften von Nr. 10 Abs. 1 sinngemäß.

III. Preisermittlung bei mittelbaren Leistungen nach dem LSBÖ

Nr. 12
Begriff der mittelbaren Bauleistung

Mittelbare Bauleistungen sind Bauarbeiten von Nachunternehmern.

Nr. 13
Voraussetzungen der Preisermittlung nach den LSBÖ bei Bauleistungen von Nachunternehmern

Die Preise für Bauleistungen von Nachunternehmern sind nach den LSBÖ zu ermitteln, wenn

1. die Bauleistungen der Nachunternehmer zu solchen Bauleistungen von Hauptunternehmern gehören, deren Preis nach den LSBÖ ermittelt wird,
2. der Preis von Bauleistungen der Nachunternehmer von wesentlichem Einfluß auf den Preis der unmittelbaren Bauleistung ist, und
3. es sich um solche Bauleistungen der Nachunternehmer handelt, für die nach RPÖ Nr. 7 auch bei unmittelbaren Bauleistungen die Preisermittlung nach den LSBÖ zulässig ist (vgl. Runderlaß Nr. 64/40 vom 4. Juni 1940, Mitteilungsbl. d. Reichskomm. f. d. Preisbildg. Teil I S. 388).

Nr. 14
Verfahren bei Bauleistungen von Nachunternehmern

Soweit Bauleistungen von Nachunternehmern der ersten und jeder weiteren Stufe den Voraussetzungen von Nr. 13 entsprechen, hat der Bauherr selbst den nach LSBÖ Nr. 1 Abs. 3 festgestellten Nachunternehmern die Verbindlichkeit der LSBÖ unmittelbar vorzuschreiben. Eine Beauftragung des Hauptunternehmers damit ist nicht statthaft. Die Anwendung der LSBÖ auf Bauleistungen von Nachunternehmern bedarf im Einzelfall nicht der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung. Der Nachunternehmer hat dem Hauptunternehmer den nach den Vorschriften der LSBÖ ermittelten Angebotspreis (bei Vergebung zum Selbstkostenfestpreis) oder den Abrechnungspreis (bei Vergebung nach Selbstkosten) mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die nach LSBÖ Nr. 2 Abs. 3 geforderte Vorkalkulation oder Abrechnung dem Bauherrn einzureichen. Der Bauherr hat dem Hauptunternehmer nach alsbald erfolgter Prüfung die Richtigkeit der Preisforderung des Nachunternehmers zu bestätigen. Der Hauptunternehmer darf erst danach mit dem Nachunternehmer den (Fest-)Preis vereinbaren.

Nr. 15
Sonstige mittelbare Leistungen

Bei sonstigen mittelbaren Leistungen, wie Lieferungen von Stoffen, Bauteilen u. dgl., von Unterlieferern hat die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten nach den Vorschriften der LSÖ, nicht der LSBÖ, zu erfolgen. Hierfür gelten die Vorschriften der Nrn. 7 bis 11.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

143

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1941	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 41	Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten	143
17. 3. 41	Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Reichsgau Sudetenland	144
17. 3. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in den eingegliederten Ostgebieten	147
19. 3. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Einführung von Vorschriften über genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten	148
17. 3. 41	Vierzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	150

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 14. März 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze an der Wakenitz. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste

Im Teil II, Nr. 10, ausgegeben am 21. März 1941, sind veröffentlicht: Verordnung, betreffend das Übereinkommen zwischen der ehemaligen Republik Österreich und der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik vom 18. Juni 1924 über die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten — Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Beglaubigungsabkommen

Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 11. März 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36), jedoch mit Ausnahme des § 27 Abs. 1 und 2;
2. die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) und der Verordnungen vom 10. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 217) und vom 25. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116), jedoch mit der Maßgabe, daß

   im § 1 Abs. 1 an die Stelle des Satzteils „im Reichsgau Sudetenland die Regierungspräsidenten" der Satzteil „in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland die Regierungspräsidenten" und

   im § 2 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des Satzteils „und im Reichsgau Sudetenland bei dem Reichsstatthalter" der Satzteil „und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland bei den Reichsstatthaltern"

gesetzt wird;

3. die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 567), jedoch mit der Maßgabe, daß

   im § 19 Abs. 1 an die Stelle des dort genannten Zeitpunkts der „31. Dezember 1942",

   im § 19 Abs. 2 und 3 an die Stelle der dort genannten Zeitpunkte der „1. Oktober 1941" und

   im § 20 Abs. 2 an die Stelle des dort genannten Zeitpunkts der „15. August 1941"

   tritt;

4. die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) und vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 568), jedoch mit der Maßgabe, daß

   im § 10 an die Stelle des dort genannten Zeitpunkts der „30. September 1941"

   tritt und

   im § 4 Abs. 2 Nr. 2 an die Stelle des Satzteils „und für den Reichsgau Sudetenland" gesetzt wird „und für die Reichsgaue Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland".

(2) Soweit diese Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Bestimmungen der Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 11. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 213) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1941.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Reichsgau Sudetenland.

Vom 17. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Erstreckung der Patente

(1) Die Wirkung der Patente, die vor dem 11. Oktober 1938 beim Reichspatentamt angemeldet worden sind, und der beim Patentamt in Wien angemeldeten Patente, die auf Grund der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) im Altreich Schutz genießen, wird vom 1. Juli 1941 an auf den Reichsgau Sudetenland erstreckt.

(2) Dies gilt auch für die Wirkung des einstweiligen Schutzes, der nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) oder nach § 57 Abs. 2 des österreichischen Patentgesetzes (BGBl. Nr. 366/1925) mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

§ 2

Unterbleiben der Erstreckung

Die Erstreckung eines Patents oder eines einstweiligen Schutzrechts unterbleibt, soweit und solange die dadurch geschützte Erfindung im Reichsgau Sudetenland nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung der Zweiten Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland

vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 869) in Verbindung mit dem § 11 dieser Verordnung Schutz genießt.

§ 3

Feststellung der Nichterstreckung

(1) Für die Feststellung, daß eine Erstreckung nach der Bestimmung im § 2 unterblieben oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingetreten ist, ist das Reichspatentamt ausschließlich zuständig. Die Feststellung kann von jedermann beantragt werden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 30 Reichsmark zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Über den Antrag entscheidet der Nichtigkeitssenat des Reichspatentamts, der dabei nach freiem Ermessen bestimmen kann, wieweit einem Beteiligten die Kosten des Feststellungsverfahrens zur Last fallen. Als Beteiligte gelten auch die Inhaber der einander gegenüberstehenden Patente. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt. Die Feststellung, daß die Erstreckung unterblieben oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingetreten ist, ist allgemeinverbindlich und wird bei dem betroffenen Patent in der Patentrolle vermerkt.

(2) Der Feststellung steht es gleich, wenn der Patentinhaber dem Reichspatentamt gegenüber schriftlich anerkennt, daß die Erstreckung wegen Entgegenstehens eines bestimmt bezeichneten Patents unterblieben oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingetreten ist. Das Anerkenntnis ist unwiderruflich.

(3) Ist festgestellt oder anerkannt worden, daß die Erstreckung wegen Entgegenstehens eines Patents unterblieben ist, und erlischt dieses Patent früher als das Patent, dem es entgegengestanden hat, so kann dessen Inhaber die Aufhebung der Feststellung oder des Anerkenntnisses mit Wirkung vom Zeitpunkt des Erlöschens beantragen. Für die Aufhebung gelten die Bestimmungen im Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 7 sinngemäß.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Feststellung oder Anerkennung, daß im Falle des § 6 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 die Erstreckung eines Patents, eines einstweiligen Patentschutzes oder eines Gebrauchsmusters wegen des Entgegenstehens gleich alter oder älterer Rechte im Reichsgau Sudetenland unterblieben oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingetreten ist.

§ 4

Nichterstreckung wegen Vorliegens eines Nichtigkeitsgrundes

(1) Liegen bei einem erstreckten Patent die sachlichen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Patentgesetzes vor, steht jedoch der Nichtigerklärung das Hindernis des Ablaufs der im § 37 Abs. 3 des Patentgesetzes bestimmten Frist entgegen, so kann bis zum 30. Juni 1943 statt der Nichtigerklärung die Erklärung der Nichterstreckung des Patents auf den Reichsgau Sudetenland beantragt werden.

(2) Für die Erklärung gelten die Bestimmungen im § 3 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(3) Die Erklärung der Nichterstreckung eines Patents auf die Reichsgaue der Ostmark nach § 4 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 hat ohne weiteres auch für den Reichsgau Sudetenland Wirkung.

§ 5

Persönliche Benutzungsrechte

(1) Die Erstreckung eines Patents wirkt nicht gegen den, der die Erfindung am 10. Oktober 1938 im Gebiet des Reichsgaues Sudetenland bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

(2) Ist Gegenstand eines erstreckten Patents eine Erfindung, die im Reichsgau Sudetenland nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 Schutz genossen hat, so wirkt die Erstreckung nicht gegen den letzten Inhaber dieses Patentschutzes und nicht gegen den, der die Erfindung beim Eintritt der Erstreckung im Reichsgau Sudetenland bereits rechtmäßig in Benutzung genommen hatte.

(3) Ist Gegenstand eines erstreckten Patents eine Erfindung, für die auf eine Anmeldung vor dem 11. Oktober 1938 vom Patentamt in Prag nach dem 10. Oktober 1938 ein Patent erteilt worden ist, so wirkt die Erstreckung nicht gegen den Inhaber dieses Patents.

(4) Wer hiernach von der Wirkung eines Patents nicht betroffen wird, ist befugt, die Erfindung im Reichsgau Sudetenland für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Erstreckung des einstweiligen Patentschutzes (§ 1 Abs. 2).

§ 6

Vorbenutzungsrecht

Ist die Wirkung eines erstreckten Patents durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch im Reichsgau Sudetenland.

§ 7

Abhängigkeit

(1) Eine Erfindung, die durch ein erstrecktes Patent geschützt ist, darf im Reichsgau Sudetenland unter Benutzung einer Erfindung, die dort nach den §§ 1

und 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 Schutz genießt, nur mit Zustimmung des Inhabers dieses Patentschutzes ausgeführt werden.

(2) Die Erstreckung eines Patents hindert im Reichsgau Sudetenland nicht die Benutzung einer Erfindung auf Grund eines Patents, das dort nach den im Abs. 1 genannten Bestimmungen Schutz genießt, auch wenn die Ausführung dieser Erfindung die Mitbenutzung der Erfindung erfordert, die durch das erstreckte Patent geschützt ist. Erlischt das im Reichsgau Sudetenland wirksame Patent, so bleibt sein letzter Inhaber zur Benutzung der dadurch geschützt gewesenen Erfindung berechtigt; wer die durch das erloschene Patent geschützt gewesene Erfindung bereits vor dem Erlöschen rechtmäßig in Benutzung genommen hatte, darf die Erfindung weiterbenutzen.

§ 8

Zwangslizenzen

Zwangslizenzen, die vor Erstreckung eines Patents erteilt worden sind, gelten nicht für den Reichsgau Sudetenland. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 des Patentgesetzes kann ihre Ausdehnung auf den Reichsgau Sudetenland beantragt werden. Für das Verfahren gelten die §§ 37 bis 42 des Patentgesetzes sinngemäß.

§ 9

Vertragliche Lizenzen

(1) Vertragliche Lizenzen, die vor Erstreckung eines Patents erteilt worden sind, gelten auch für den Reichsgau Sudetenland, sofern dies nicht der Vereinbarung oder dem offenbaren Zweck der Lizenzerteilung widerspricht.

(2) Bewirkt die Ausdehnung der Lizenz eine Erhöhung ihres Wertes, die nicht schon auf Grund der ursprünglichen Vereinbarungen abgegolten wird, so kann der Lizenzgeber von dem Lizenznehmer eine angemessene Vergütung fordern.

§ 10

Einführung des deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrechts im Reichsgau Sudetenland

(1) Vom 1. Juli 1941 an gelten das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 117; 1938 II S. 129) und das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) im Reichsgau Sudetenland, soweit sie dort nicht bereits auf Grund der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 Geltung erlangt haben.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes sind auf die im § 11 dieser Verordnung genannten Patente nur insoweit anzuwenden, als dies besonders bestimmt ist.

(3) Andere als die von § 6 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 betroffenen Gebrauchsmuster haben keine Wirkung im Reichsgau Sudetenland.

(4) Soweit die eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Bestimmungen für die nach den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 31. Januar 1940 im Reichsgau Sudetenland geschützten Patente

Für die Patente, die im Reichsgau Sudetenland nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 Schutz genießen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Patent kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; es geht auf den Erben über.

2. Am Anfang jedes Jahres der Patentdauer, das nach dem 31. Dezember 1941 beginnt, ist eine Jahresgebühr an das Reichspatentamt zu entrichten. Die Jahre zählen vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt des Patentamts in Prag. Die Gebühr beträgt für das 5. bis 8. Jahr je 30 Reichsmark, für das 9. bis 12. Jahr je 60 Reichsmark und für das 13. bis 15. Jahr je 100 Reichsmark. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Jahresgebühren, die nach § 11 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 zu zahlen sind.

3. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das Reichspatentamt verzichtet oder wenn eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird.

4. Ist ein Patent nach § 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31 Januar 1940 beim Reichspatentamt eingetragen worden, so vermerkt dieses auf Antrag eine Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 3 Reichsmark zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange die Änderung nicht vermerkt ist, kann sie Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

5. Zwangslizenzen werden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§ 15 und 37 bis 42 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erteilt.

§ 12

Offenkundige Vorbenutzung im Reichsgau Sudetenland

Für alle mit Zeitrang nach dem 10. Oktober 1938 beim Reichspatentamt bewirkten Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern rechnet das Gebiet des Reichsgaues Sudetenland zum Inland im Sinne des § 2 Satz 1 des Patentgesetzes und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes.

§ 13

Patentfreie Benutzung von Fahrzeugen

(1) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend aus dem Reichsgau Sudetenland in das übrige Reichsgebiet oder aus diesem in den Reichsgau Sudetenland gelangen, erstreckt sich die Wirkung der in dem vorübergehend befahrenen Gebiet geltenden Patente und Gebrauchsmuster nicht.

(2) Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und andere nicht zu ortsfester Verwendung bestimmte Gegenstände des Reichs oder der selbständigen Reichsverkehrsanstalten, die im Reichsgau Sudetenland oder im übrigen Reichsgebiet ohne Verletzung von Patenten oder Gebrauchsmustern hergestellt oder in Benutzung genommen worden sind, dürfen in dem anderen Gebietsteil auch dann verwendet werden, wenn der Gebrauch dort in einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz eingreift.

§ 14

Gericht für Patentstreitsachen

(1) Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes werden die Patentstreitsachen für den Oberlandesgerichtsbezirk Leitmeritz dem Landgericht Berlin zugewiesen.

(2) Patentstreitsachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, werden nicht betroffen.

§ 15

Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu treffen und die darin bestimmten Termine und Fristen mit allgemeiner Wirkung zu ändern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht im einzelnen anders bestimmt ist.

Berlin, den 17. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 17. März 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) gilt mit seinen Durchführungsverordnungen sowie den sonstigen Ausführungsbestimmungen in den eingegliederten Ostgebieten, soweit sich nicht Besonderheiten aus dieser Verordnung ergeben.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Vorschriften gelten für Polen nur insoweit, als sie den Erlaß, die Durchführung und den Schutz von Tarif- und Dienstordnungen regeln.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Vertrauensmänner zu bestellen sind. Er regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen das Bestellungsverfahren.

§ 4

In Tarifordnungen kann von den Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts, die vor dem 1. Oktober 1939 erlassen worden sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, abgewichen werden.

§ 5

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Reichstarifordnungen finden auf die eingegliederten Ostgebiete nur insoweit Anwendung, als es der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst oder ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestimmt.

§ 6

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Die Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 5) bleibt unberührt.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen Überleitungsvorschriften und sonstige zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 9

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Einführung von Vorschriften über genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 19. März 1941

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

(1) Über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung folgender Anlagen gemäß § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich entscheidet, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten,

Anstalten zur Destillation von Erdöl,

Glas- und Rußhütten,

Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen,

Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind,

Hammerwerke,

Schnellbleichen,

Firnissiedereien,

Stärkesirupsfabriken,

Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken,

Tran- und Seifensiedereien,

Knochenbrennereien,

Knochendarren,

Knochenkochereien und Knochenbleichen,

Talgschmelzen,

Schlächtereien,

Hopfen-Schwefeldörren,

Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,

Darmzubereitungsanstalten,

Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,

Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen,

Kunstwollefabriken,

Degrässfabriken,

Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden,

Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen,

Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser,

Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle,

Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten und

Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen).

(2) Über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der übrigen Anlagen gemäß § 16 der Gewerbeordnung, ferner in den Fällen der §§ 27 und 51 der Gewerbeordnung entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3 der Regierungspräsident, in den Fällen des § 27 auf Antrag der Ortspolizeibehörde.

(3) Handelt es sich um Anlagen, die der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, so entscheidet über die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung sowie über die Untersagung der Benutzung der Anlagen gemäß §§ 16, 25 und 51 der Gewerbeordnung das Oberbergamt.

§ 2

(1) Die entscheidende Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen und Zeugen und Sachverständige zu laden und zu vernehmen.

(2) Leisten Zeugen und Sachverständige der Vorladung nicht Folge, so kann die Behörde das für deren Wohnort zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. Erscheint es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig, so kann das Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersucht werden. Die bei der Ausführung des Ersuchens entstehenden Auslagen sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten.

§ 3

(1) Sind Einwendungen nicht angebracht worden (§ 18 der Gewerbeordnung), beabsichtigt aber die Behörde, die Genehmigung nur unter Bedingungen zu erteilen, so sind dem Antragsteller diese Bedingungen vor der Entscheidung unter Einräumung einer Frist zur Äußerung mitzuteilen.

(2) Sind Einwendungen angebracht worden, so entscheidet die Behörde nach Durchführung der Erörterung (§ 19 Abs. 2 der Gewerbeordnung) in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien.

(3) Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) und diejenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

(4) Auf die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, die Berechnung der Fristen, die Zustellungen und die Öffentlichkeit der Sitzungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Gegen die Bescheide der im § 1 genannten Behörden ist der Rekurs zulässig.

(2) Rekursbehörde ist in den Fällen, in denen der Landrat oder der Oberbürgermeister in erster Rechtsstufe entschieden hat (§ 1 Abs. 1), der Regierungspräsident, in den übrigen Fällen (§ 1 Abs. 2) in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsstatthalter, in den übrigen eingegliederten Ostgebieten sowie in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde.

(3) Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; er muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei der Behörde erhoben und begründet werden, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

(4) Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und zu begründen.

§ 5

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde im Sinne des § 22 a der Gewerbeordnung nimmt in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsstatthalter, in den übrigen eingegliederten Ostgebieten sowie in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde wahr.

§ 6

(1) Über Anträge auf Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb von Dampfkesseln gemäß § 24 der Gewerbeordnung entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3 das Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Gegen die Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamts steht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland der Rekurs an den Reichsstatthalter, in den übrigen eingegliederten Ostgebieten an den

Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde offen; § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Dampfkessel und Triebwerke für alle der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze. Sofern zur Errichtung oder Veränderung dieser Dampfkessel und Triebwerke nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeamte und an die Stelle der sonst zuständigen Genehmigungsbehörde das Oberbergamt. Rekursbehörde ist der Reichswirtschaftsminister; § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1941.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

von Hanneken

Vierzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 17. März 1941

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941, Folge II.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 17. März 1941

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1941	Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 41	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Königsberg (Pr)	151
18. 3. 41	Verordnung über die Einführung fideikommißrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	154
18. 3. 41	Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe	155
20. 3. 41	Erlaß über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Kattowitz	156
21. 3. 41	Verordnung über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau (Fleischbeschaukostenverordnung)	157
19. 3. 41	Vierte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	158

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Königsberg (Pr)

Vom 15. März 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Königsberg (Pr) vom 12. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 989) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Regierungspräsident in Königsberg (Pr).

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Königsberg (Pr). Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Königsberg (Pr) von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Königsberg (Pr). Sie ist zu versagen, wenn der Gauleiter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Sofern vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Teilungsgenehmigung nach § 4 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten erteilt worden ist, findet § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Genehmigung darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde und der Gauleiter die Versagung verlangt. Abs. 2 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1, 2 oder 3 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(5) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land (Reichsgau) oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Oberbürgermeister der Stadt Königsberg (Pr) rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister der Stadt Königsberg (Pr) das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 9

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 6 oder 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 10

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbügermeister der Stadt Königsberg (Pr) zugegangen ist (§ 4 Abs. 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Königsberg (Pr) einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Königsberg (Pr) ausgeübt werden.

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Königsberg (Pr) oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie vom Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 12

Für das Verfahren bei Enteignungen nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1937 gilt folgendes:

1. Eine vorläufige Feststellung des Plans ist nicht erforderlich.
2. Sind die an dem zu enteignenden Grundstück Berechtigten bekannt und kommt offensichtlich die Anordnung von Sicherungseinrichtungen, welche die Enteignungsvorschriften zugunsten der Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse vorsehen, nicht in Betracht, so kann die Offenlegung des Plans durch die besondere Benachrichtigung der Berechtigten ersetzt werden. Mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt die Frist, innerhalb deren nach den Enteignungsvorschriften Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.
3. Die Verhandlung über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen kann mit der Verhandlung über die Besitzeinweisung verbunden werden. In diesem Fall ist in der Ladung darauf hinzuweisen und auszusprechen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Beschluß über die Besitzeinweisung kann gleichzeitig mit dem Planfeststellungsbeschluß ergehen.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 13

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 14

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Königsberg (Pr) mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 20 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

Zu den §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 15

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 16

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Stadt Königsberg (Pr) entsprechende Anwendung. An die Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin tritt die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1), an die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt der Gauleiter.

§ 17

(1) Die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien (§ 1 des preußischen Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften [preußisches Fluchtliniengesetz], vom 2. Juli 1875 — Preuß. Gesetzsamml. S. 561 — in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 — Preuß. Gesetzsamml.

S. 23) bedarf innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche der Zustimmung des Gauleiters.

(2) Der Gauleiter kann innerhalb dieses Gebiets die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien verlangen.

§ 18

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 19 und 20 dieser Verordnung Fluchtlinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19

(1) Fluchtlinien werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß des Oberbürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 20

(1) Öffentliche Wege werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß der Wegepolizeibehörde eingezogen. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorherzugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Gauleiter bestimmt.

Berlin, den 15. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung fideikommißrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 18. März 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103),
3. das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825),
4. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509),
5. die Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommißauflösung vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2417),
6. die Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2459),
7. die Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 14. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1489).

§ 2

(1) Ist das in Kraft tretende Recht nicht für alle Gebietsteile des Reichs gleichlautend, so ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, maßgebend

1. für den Reichsgau Danzig-Westpreußen das im Landgerichtsbezirk Elbing,

2. für den Reichsgau Wartheland das im Landgerichtsbezirk Meseritz,
3. für den Regierungsbezirk Kattowitz und die dem Regierungsbezirk Oppeln neu zugeteilten Gebiete das im Landgerichtsbezirk Beuthen,
4. für den Regierungsbezirk Zichenau und die dem Regierungsbezirk Allenstein neu zugeteilten Gebiete das im Landgerichtsbezirk Allenstein,
5. für die dem Regierungsbezirk Gumbinnen neu zugeteilten Gebiete das im Landgerichtsbezirk Lyck

geltende Recht.

(2) Soweit sich nach dem in Kraft tretenden Recht das Verfahren noch nach Landesrecht richtet und soweit landesrechtliche Bestimmungen noch während der Sperrfrist (§ 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1938) maßgebend sind, gilt das preußische Landesrecht; ist dieses Recht nicht einheitlich, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Soweit das in Kraft tretende Recht auf Vorschriften verweist, die in den eingegliederten Ostgebieten nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht. Fehlen entsprechende Vorschriften, so ist die in Bezug genommene Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

(4) Ist die unmittelbare Anwendung einer eingeführten Vorschrift nicht möglich, so ist sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Als Fideikommißgericht erster Instanz ist in den eingegliederten Ostgebieten das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) zuständig, in dessen Bezirk sich das gebundene oder früher gebundene Vermögen ganz oder überwiegend befindet.

(2) Die Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) sind auch für diejenigen Fideikommißangelegenheiten zuständig, die bei den in ihrem Bezirk befindlichen gebundenen oder früher gebundenen Vermögen noch nach den bisherigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen zu erledigen sind. Die Aufgaben der Rechtsmittelinstanzen in diesen Angelegenheiten gehen auf das Oberste Fideikommißgericht in Berlin über. § 21 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 gilt sinngemäß. Zweifelsfälle, die sich aus dem Übergang von Zuständigkeiten ergeben, regelt der Reichsminister der Justiz. Er kann auch Bestimmungen über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schwebenden Verfahren treffen. Anträge auf Aufhebung von Fideikommissen gemäß dem polnischen Gesetze über die Aufhebung der Majorate vom 13. Juli 1939 (Dz. U. R. P. Nr. 63 vom 19. Juli 1939 Pos. 417 S. 969) gelten als nicht gestellt.

(3) Kommt es bei der Anwendung der eingeführten Vorschriften auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an, so gilt als solcher in den eingegliederten Ostgebieten der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die im § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 20. März 1939 bestimmten Antragsfristen beginnen mit dem Erlöschen des Fideikommisses oder dem Unwirksamwerden der Nacherbeneinsetzung.

(4) Wo in dem Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 und der Verordnung vom 20. März 1939 der 1. Januar 1939 als Stichtag bestimmt ist, tritt an seine Stelle der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(5) Die im § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 bezeichneten Fristen laufen frühestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ab. Im § 86 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung vom 20. März 1939 tritt an die Stelle des 1. Juli 1939 der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 4

Zweifel, die sich bei der Rechtseinführung ergeben, kann der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege entscheiden.

§ 5

Die sich auf Fideikommisse beziehenden Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, soweit Hausgüter, Hausvermögen sowie Lehn, Stammgüter und sonstige fideikommißrechtlich oder in ähnlicher Weise gebundene Vermögen in Betracht kommen.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe.

Vom 18. März 1941

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) wird verordnet:

§ 1

Schuldverschreibungen, die von einer Schiffspfandbriefbank auf Grund des Schiffsbankgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 583) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen vom 7. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 756) gelten entsprechend.

Berlin, den 18. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Erlaß über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Kattowitz.

Vom 20. März 1941.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) ordne ich an:

§ 1

Für das Gebiet der preußischen Provinz Oberschlesien wird ein Oberlandesgericht in Kattowitz errichtet.

§ 2

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts Kattowitz gehören die Landgerichte Beuthen-Kattowitz, Bielitz, Gleiwitz, Neisse, Oppeln, Ratibor und Teschen.

§ 3

Zugelegt werden:

1. das Amtsgericht Grottkau unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Brieg dem Landgericht Neisse,
2. der zur Provinz Oberschlesien gehörige Teil des Amtsgerichtsbezirks Löwen dem Amtsgericht Oppeln.

§ 4

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau (Fleischbeschaukostenverordnung).

Vom 21. März 1941.

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) wird über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau folgendes bestimmt:

I.

Fleischbeschaukosten außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser in den Reichsgauen der Ostmark und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland

Kostenträger

§ 1

Die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthäuser fallen in den Reichsgauen der Ostmark und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 den Gemeinden zur Last.

Fleischbeschauausgleichskasse

§ 2

(1) Für den überörtlichen Ausgleich besonderer Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau werden Fleischbeschauausgleichskassen errichtet, und zwar für die Reichsgaue der Ostmark eine Kasse beim Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) in Oberdonau in Linz, in den übrigen Reichsgauen je eine Kasse beim Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung).

(2) Die Fleischbeschauausgleichskassen werden von den Reichsstatthaltern (Gauselbstverwaltung) als Sondervermögen der beteiligten Reichsgaue verwaltet.

(3) Die Kosten der Verwaltung der Fleischbeschauausgleichskassen einschließlich der Bezüge der Beamten und Angestellten und ihrer Hinterbliebenen tragen die Reichsgaue aus dem Sondervermögen.

Gebühren

§ 3

(1) Zur Deckung der Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau werden von den Besitzern der untersuchungspflichtigen Tiere Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren bestehen aus der Grundgebühr, dem Gemeindezuschlag und dem Ausgleichskassenzuschlag.

(3) Aus der Grundgebühr ist die Vergütung der Beschauer und Trichinenschauer zu bestreiten.

(4) Der Gemeindezuschlag dient zur Bestreitung des sächlichen Bedarfs und der Arbeitgeberbeiträge in der Sozialversicherung.

(5) Der Ausgleichskassenzuschlag ist für den überörtlichen Ausgleich besonderer Beschaukosten bestimmt.

Gebührenordnung

§ 4

(1) Die Höhe der Gebühren und ihre Einhebung regelt die Fleischbeschaugebührenordnung.

(2) Die Fleischbeschaugebührenordnung erläßt der Reichsstatthalter mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. Der Reichsminister des Innern kann für mehrere Reichsgaue eine einheitliche Fleischbeschaugebührenordnung erlassen.

Ausführungsbestimmungen

§ 5

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 1 bis 3 erläßt der Reichsstatthalter mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. Der Reichsminister des Innern kann für mehrere Reichsgaue einheitliche Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Die Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere die Vergütung der Beschauer und der Trichinenschauer, die Aufgaben der Fleischbeschauausgleichskasse, die Aufbringung der Mittel und den Geschäftsverkehr der Fleischbeschauausgleichskasse mit den Gemeinden.

II.

Fleischbeschaukosten außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser im übrigen Reichsgebiet

§ 6

(1) Für die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthäuser im Reichsgebiet außerhalb der im Abschnitt I genannten Reichsgaue bleiben bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften in Kraft.

(2) Die Landesregierungen und der Reichskommissar für die Saarpfalz können diese Vorschriften mit Zustimmung des Reichsministers des Innern neu fassen, ändern und ergänzen.

III.

Fleischbeschaukosten in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern

§ 7

Die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau in den öffentlichen Schlachthäusern regeln die Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 29 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535).

IV.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Abschnitt I dieser Verordnung tritt am 1. April 1941, Abschnitt II und III treten mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

(2) Am 1. April 1941 treten die bisherigen Vorschriften über die Fleischbeschaukosten außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser in den im Abschnitt I genannten Reichsgauen außer Kraft. Die Reichsstatthalter können mit Zustimmung des Reichsministers des Innern Übergangsvorschriften erlassen.

Berlin, den 21. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle. Vom 19. März 1941.

Auf Grund des § 32 Abs. 3 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) gebe ich im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2142), vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 584) und vom 23. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1300) bekannt, daß mit dem 19. März 1941 weiterhin in den Bezirken folgender Oberlandesgerichte die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist:

1. Breslau, jedoch mit Ausnahme des Anerbengerichtsbezirks Hultschin,
2. Darmstadt,
3. Frankfurt (Main),
4. München, jedoch mit Ausnahme der Anerbengerichtsbezirke Bergreichenstein, Hartmanitz, Neuern, Prachatitz, Wallern und Winterberg,
5. Stuttgart.

Berlin, den 19. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1941	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 41	Verordnung über die Einführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene in den eingegliederten Ostgebieten	159
17. 3. 41	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	159
20. 3. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs	161
20. 3. 41	Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in den eingegliederten Ostgebieten	161
22. 3. 41	Verordnung über Zolländerungen	162
19. 3. 41	Berichtigung	162

Verordnung über die Einführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 11. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 791) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung.

Vom 17. März 1941.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wird bestimmt:

§ 1

(1) Von der Eingliederung der Reichsforstverwaltung in der Mittelstufe in die Mittelbehörde der allgemeinen Verwaltung werden die Staatsjagdreviere (Anlage) nicht berührt.

(2) Der Reichsjägermeister leitet in Staatsjagdrevieren die gesamte forstliche und jagdliche Verwaltung unmittelbar und ausschließlich.

§ 2

Dem Reichsjägermeister stehen für die Rechnungsprüfung einschließlich der Vorprüfung das Rechnungsamt bzw. die Vorprüfungsstelle des Reichs-

statthalters, Oberpräsidenten usw. zur Verfügung. In der Kassenführung der Staatsjagdreviere tritt eine Änderung nicht ein.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsjägermeister. Er kann insbesondere weitere Staatsforsten zu Staatsjagdrevieren erklären oder die Erklärung zum Staatsjagdrevier aufheben.

§ 4

Die Verordnung tritt in den Reichsgauen und in der Saarpfalz mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft; in den übrigen Teilen des Reichsgebiets bestimmt der Reichsjägermeister den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 17. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Anlage

(Zu § 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

Verzeichnis

der Staatsjagdreviere nach dem Stande vom 1. April 1941

1. Oberforstmeisterbezirke:
   a) Staatsjagdrevier Rominter Heide, umfassend die Preußischen Forstämter Barckhausen, Nassawen, Rominten, Wehrkirchen, Adlersfelde;
   b) Staatsjagdrevier Elchwald, umfassend die Preußischen Forstämter Alt-Sternberg, Neu-Sternberg, Drusken, Gertlauken, Leipen, Graüden, Pfeil, Erlenwald, Rossitten, Tawellenbruch, Ibenhorst;
   c) Staatsjagdrevier Letzlinger Heide, umfassend die Preußischen Forstämter Colbitz, Planken, Letzlingen, Jävenitz, Burgstall;
   d) Staatsjagdrevier Pleß, umfassend die Forstämter Pleß, Kobier, Promnitz und — nach Übergang auf die Forstverwaltung — das Forstamt Schillersdorf;
   e) Staatsjagdrevier Karwendel, umfassend die Forstämter Achenkirch, Hinterriß-Pertisau und Seefeld.

2. Einzelreviere:
   a) Staatsjagdrevier Lobau, umfassend die Forstämter Eckartsau und Mühlleiten;
   b) Staatsjagdrevier Göhrde, umfassend das gleichnamige Preußische Forstamt;
   c) Staatsjagdrevier Saupark, umfassend das gleichnamige Preußische Forstamt;
   d) Staatsjagdrevier Großhof, umfassend das Forstamt Nikolsburg;
   e) Staatsjagdrevier Darß, umfassend das Preußische Forstamt Born am Darß.

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs. Vom 20. März 1941.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 621) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Die in den eingegliederten Ostgebieten (außer Danzig) noch nach polnischem Recht geltenden zeitlichen Beschränkungen für die Ausgrabungen von Leichen gelten nicht für Umbettungen, die von der deutschen Wehrmacht selbst oder in ihrem Auftrage vorgenommen werden.

Berlin, den 20. März 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung zur Einführung der Reichsärzteordnung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 20. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) mit Ausnahme des § 84 und die zu ihrer Durchführung und Ausführung erlassenen Vorschriften gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Wer in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund des dort bisher geltenden Rechts die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs erlangt hat, gilt als im Sinne des § 2 der Reichsärzteordnung bestallter Arzt, wenn er von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten auf Vorschlag der Ärztekammer als solcher anerkannt worden ist.

(2) Wer in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund des dort bisher geltenden Rechts die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs erlangt hat, aber nicht als im Sinne des § 2 der Reichsärzteordnung bestallter Arzt anerkannt worden ist, bedarf für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit der Genehmigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten. Diese Genehmigung erfolgt auf Vorschlag der Ärztekammer. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Wer die Genehmigung erhalten hat, untersteht den Weisungen der Reichsärztekammer.

§ 3

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung (§ 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 338) sind die Regierungspräsidenten zuständig.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338) sowie der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) ist in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsstatthalter.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 22. März 1941*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) wird in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 „31. März 1941" ersetzt durch „30. April 1943".

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) wird im Absatz 4 (anderes Obst) in den Anmerkungen 1, 2, 3 und 4 jeweils „31. März 1941" ersetzt durch „30. April 1943".

3. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) Absatz 2 (weich) Unterabsatz 2 (Nadelholz) Absatz 2 wird in der Anmerkung in der dritten Spalte „für 1 dz 0,12 oder für 1 fm 0,72" ersetzt durch „frei".

4. In der Tarifnr. 104 (Schafe) werden die Anmerkungen durch die folgende Anmerkung ersetzt:

Anmerkung. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen dürfen Schafe, die zu Zuchtzwecken vom Staat oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatz von 5 RM für 1 Stück abgelassen werden.		

5. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) werden die Anmerkungen zu Abs. 1 gestrichen.

6. Hinter der Tarifnr. 136 (Eier von Federvieh usw.) wird die „Anmerkung zu Nr. 135 und 136." durch die folgende Anmerkung ersetzt:

Anmerkung zu Nr. 134, 135 und 136. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Butter, Käse und Eier zu bewilligen.		

7. In der Tarifnr. 218 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) wird in der Anmerkung „31. März 1941" ersetzt durch „30. April 1943".

8. In der Tarifnr. 245 (Steinkohlenteeröle) werden gestrichen:
   a) im Absatz 1 die Worte „; auch Asphaltnaphtha und sogenannter Kohlenwasserstoff",
   b) in der Anmerkung die Worte „, auch Asphaltnaphtha und sogenannten Kohlenwasserstoff".

9. In der Tarifnr. 263 (Putzmittel, unter Verwendung von Fetten usw.) wird die folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung. Schallplatten, zerbrochen oder in anderer Weise zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar gemacht	frei	

10. Hinter der Tarifnr. 556 (Schuhe aus Leder usw. mit anderen Sohlen) wird die folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung zu Nr. 555 und 556. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Schuhe aus Leder aller Art zu bewilligen.		

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, 22. März 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 70 vom 24. März 1941.

Berichtigung

In der Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung) vom 7. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 88) ist im Anhang das Muster 2c (Jahreszeichen der Zulassung) zu ersetzen durch:

Berlin, den 19. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Mansfeld

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1941	Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bezeichnung des Reichskommissars für die Saarpfalz	163
13. 3. 41	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges	164
20. 3. 41	Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark	164
25. 3. 41	Verordnung zur Einführung des Zündwarenmonopols und der Zündwarensteuer im Protektorat Böhmen und Mähren	165
26. 3. 41	Vierte Verordnung über Mietbeihilfen	166

Im Teil II, Nr. 11, ausgegeben am 25. März 1941, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für belgische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.

Im Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 28. März 1941, sind veröffentlicht: Siebenundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Handelsvertrag.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bezeichnung des Reichskommissars für die Saarpfalz.

Vom 11. März 1941.

I.

(1) Der Reichskommissar für die Saarpfalz führt die Bezeichnung „Der Reichsstatthalter in der Westmark".

(2) Seine Behörde hat ihren Sitz in Saarbrücken.

II.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Zusammenlegung der Dienststellen des Reichskommissars für das Saarland und des Regierungspräsidenten in Speyer vom 8. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 632) unberührt.

Führer-Hauptquartier, den 11. März 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges. Vom 13. März 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Reichswirtschaftsminister kann während der Dauer des Krieges für einzelne Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel von der Verpflichtung zu Veröffentlichungen gemäß § 38 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. I S. 215) entbinden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

Berlin, den 13. März 1941.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark. Vom 20. März 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für die Reichsgaue der Ostmark verordnet:

Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden

§ 1

(1) Handlungen, die in reichsrechtlichen Strafvorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, in besonders schweren Fällen aber mit strengerer Strafe bedroht sind, werden, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt, von den Gerichten, sonst als Verwaltungsübertretungen verfolgt und bestraft.

(2) Ist eine Handlung nach einer reichsrechtlichen Strafvorschrift in besonders leichten Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, sonst mit strengerer Strafe zu ahnden, so wird sie, wenn ein besonders leichter Fall vorliegt, als Verwaltungsübertretung, sonst vom Gericht verfolgt und bestraft.

(3) Ist es zweifelhaft, ob eine Tat nach Abs. 1 oder Abs. 2 von den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zu ahnden ist, so setzt die Verwaltungsbehörde das Strafverfahren bis zur Entscheidung des Staatsanwaltes über diese Frage aus.

(4) Beantragt der Staatsanwalt die strafgerichtliche Verfolgung, so ist das Gericht zur Aburteilung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Straftaten auch dann zuständig, wenn nach seiner Überzeugung kein besonders schwerer Fall (Abs. 1) oder nur ein besonders leichter Fall (Abs. 2) vorliegt, stellt jedoch, wenn die Verfolgung durch die Verwaltungsbehörde wegen Verjährung unzulässig wäre (§ 31 des österreichischen Verwaltungsstrafgesetzes), das Verfahren ein oder spricht den Beschuldigten frei, im Falle der Verurteilung aber erkennt es auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft und ordnet durch besonderen Beschluß an, daß die Verurteilung nicht in das Strafregister aufgenommen wird.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Einziehung im selbständigen Verfahren.

(6) Den besonders schweren Fällen stehen solche gleich, die das Gesetz als schwere oder schwerere bezeichnet; den besonders leichten solche, die das Gesetz als leichte oder leichtere bezeichnet.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Rechtseinführungsvorschrift Straftaten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art ausdrücklich den Gerichten zur Aburteilung zuweist oder zu Verwaltungsübertretungen erklärt.

Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte

§ 2

(1) Wegen strafbarer Handlungen, die in reichsrechtlichen Strafvorschriften mit Gefängnis schlechthin oder einer sechs Monate übersteigenden Gefängnisstrafe bedroht sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Strafenanpassungsverordnung vom 8. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 844), sowie wegen der in österreichischen Strafgesetzen als Vergehen mit Strafe bedrohten Handlungen — mit Ausnahme der Vergehen nach den §§ 300, 302 und 305 des österreichischen Strafgesetzes — kann der Staatsanwalt, statt die Anklageschrift einzubringen oder die Bestrafung im vereinfachten Verfahren zu beantragen, den Antrag auf gesetzliche Bestrafung beim Amtsgericht stellen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß als Hauptstrafe keine strengere Strafe zu verhängen sein wird als Freiheitsstrafe

von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt. Der Staatsanwalt soll diesen Antrag nur stellen, wenn der Beweis der Schuld voraussichtlich leicht erbracht werden kann.

(2) Auf Grund eines solchen Antrags ist für das Verfahren wegen Vergehen der im Abs. 1 bezeichneten Art das Amtsgericht zuständig. Ist nach Auffassung des Amtsrichters mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß die zu verhängende Strafe seine Strafgewalt überschreitet, so kann er mit Beschluß seine Unzuständigkeit aussprechen; gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Staatsanwalt stellt sodann die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens beim Landgericht erforderlichen Anträge.

(3) Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Amtsgericht wegen der angeführten Vergehen die Vorschriften der österreichischen Strafprozeßordnung über das Verfahren in Übertretungsfällen Anwendung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für das selbständige Einziehungsverfahren in Fällen von geringerer Bedeutung; der Amtsrichter entscheidet über die Einziehung im selbständigen Verfahren durch Beschluß.

Erweiterung der Strafgewalt des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren

§ 3

(1) Im § 483 Abs. 1 und im § 488 Z. 8 der österreichischen Strafprozeßordnung treten an die Stelle der Worte: „eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr" die Worte: „eine Kerker- oder Zuchthausstrafe von höchstens zwei Jahren oder eine Arrest- oder Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren."

(2) Im § 483 Abs. 4 der österreichischen Strafprozeßordnung entfällt die Z. 1.

Schlußbestimmungen

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern erlassen je für ihren Geschäftsbereich die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 20. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Zündwarenmonopols und der Zündwarensteuer im Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 25. März 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren das Folgende verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten

1. das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) sowie die Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 176) mit den aus den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung sich ergebenden Abweichungen,
2. das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 92) und die Verordnung zur Durchführung des Zündwarensteuergesetzes vom 7. Februar 1939 (Reichsministerialbl. S. 165).

§ 2

Die im Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltenden Vorschriften über die Besteuerung der Zündmittel treten außer Kraft.

§ 3

(1) Für die im Protektorat Böhmen und Mähren bestehenden Zündholzfabriken werden vorläufig Beteiligungsziffern nicht gewährt. Die Unternehmer dieser Fabriken sind berechtigt und verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft Zündwaren ausschließlich für den Bedarf im Protektorat herzustellen, abgesehen von Ausfuhrwaren (§ 4).

(2) Der Aufsichtsrat der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft kann Beteiligungsziffern für die im Absatz 1 genannten Fabriken festsetzen. Die Festsetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen, des Reichswirtschaftsministers und des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Personen oder Stellen von den Fabriken Auskünfte sowie die Vorlegung ihrer Bücher und Schriften zu verlangen, soweit die Ermittlungshandlungen für die Festsetzung der Beteiligungsziffern erforderlich erscheinen.

(3) Die Vorschriften der §§ 19, 21 bis 25 des Zündwarenmonopolgesetzes finden keine Anwendung.

§ 4

Das im Zündwarenmonopolgesetz vorgesehene Ausfuhrmonopol gilt nicht für die im Protektorat ansässigen Unternehmer. Sie sind berechtigt, Ausfuhrwaren außerhalb ihrer Beteiligungsziffern und unabhängig von der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft auszuführen; § 34 des Zündwarenmonopolgesetzes findet keine Anwendung. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren nähere Anordnungen für die Ausfuhr erlassen.

§ 5

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der auf die im Protektorat hergestellten Zündwaren entfällt, fließt ausschließlich dem Reich zu; der Svenska Tändsticks Aktiebolaget steht ein Anteil daran nicht zu.

§ 6

Den im Protektorat ansässigen Unternehmern können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister besondere Ausgleichszahlungen zugunsten des Reichs auferlegt werden, soweit dies zum Ausgleich der ihnen durch das Zündwarenmonopol erwachsenden Vorteile erforderlich erscheint.

§ 7

Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft kann besondere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Ausstattung der im Protektorat hergestellten Zündwaren treffen. Dabei soll auf die besonderen Verhältnisse des Protektorats Rücksicht genommen werden.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und, soweit erforderlich, mit dem Reichswirtschaftsminister durch Verordnung oder im Verwaltungswege Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung sowie für den Übergang zu erlassen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, 25. März 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Vierte Verordnung über Mietbeihilfen*). Vom 26. März 1941.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 342) in der Fassung der Dritten Verordnung über Mietbeihilfen vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 562) werden die Worte: „1. April 1941" durch die Worte: „1. April 1942" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile, das Memelland und die bisherige Freie Stadt Danzig.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1941	Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in den eingegliederten Ostgebieten	167
25. 3. 41	Vierte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	168
26. 3. 41	Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland	174
26. 3. 41	Verordnung über die Neugestaltung der Gauhauptstadt Augsburg	174
27. 3. 41	Verordnung über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben	177
27. 3. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich	178
29. 3. 41	Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	178

Im Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 31. März 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1941. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen zur Regelung der Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 20. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 13. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 876),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1349), §§ 1 und 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung, § 1 Nr. 1 jedoch mit dem 12. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht.

Vom 25. März 1941

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1487) wird verordnet:

Artikel I

1.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) erhält die Überschrift:

„Erste Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht. Vom 13. August 1938."

2.

Die Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) erhält die Überschrift:

„Zweite Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht. Vom 1. September 1939."

3.

Die Verordnung zur Änderung des Luftschutzgesetzes vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) erhält die Überschrift:

„Dritte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht. Vom 8. September 1939."

Artikel II

Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung der Verordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) wird wie folgt geändert:

Hinter § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Wer einen Luftschutzraum oder den dafür bestimmten Werkstoff vorsätzlich beschädigt oder fehlerhaft herstellt oder liefert oder eine fehlerhafte Lieferung wissentlich begünstigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schutzwirkung ganz oder teilweise aufhebt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Mittel oder Geräte, die öffentlichen Luftschutzzwecken dienen, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt, beiseiteschafft, fehlerhaft herstellt oder liefert oder wer mit Alarmzeichen des Luftschutzes oder mit Warnmeldungen vorsätzlich Mißbrauch treibt."

Artikel III

Die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1639) wird wie folgt geändert:

1.

a) § 2 Abs. 1 erhält statt der bisherigen Sätze 4 und 5 folgende Sätze 4, 5 und 6:

„In den Luftschutzorten I. Ordnung ist nach den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen Grundsätzen ein Sicherheits- und Hilfsdienst aufzustellen (Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung). In den Luftschutzorten II. und III. Ordnung werden nur die im Frieden vorhandenen staatlichen, kommunalen und sonstigen in Betracht kommenden Einrichtungen unter einheitliche Führung des örtlichen Luftschutzleiters gestellt und den örtlichen Verhältnissen entsprechend gegliedert (Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung). Darüber hinausgehende Maßnahmen in den Luftschutzorten II. und III. Ordnung bleiben den Gemeinden überlassen, sofern nicht der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe besondere Maßnahmen anordnet."

b) § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„Die Zuständigkeit der Reichsgruppe Industrie nach Aufruf des Luftschutzes regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Die Betriebe sind an die Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe oder der von ihm bestimmten Stellen im Rahmen des jährlich aufzustellenden Arbeitsplanes gebunden, auch soweit es sich um bauliche Maßnahmen in bestehenden Gebäuden handelt."

c) Im § 2 Abs. 3 Satz 3 werden hinter den Worten „(öffentliche Dienststellen)" folgende Worte eingefügt:

„sowie der angeschlossenen Verbände der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei."

d) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der ordentlichen Polizeibehörden durchgeführt. Auf dem Gebiet der Ausbildung bedient sich die Polizei des Reichsluftschutzbundes, soweit nicht bereits polizeiliche Ausbildungseinrichtungen bestehen. Im übrigen übt der Reichsluftschutzbund auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen erfolgt die Beratung nur auf Antrag."

2.

Im § 6 Abs. 1 ist hinter „Sicherheits- und Hilfsdienst" einzufügen: „I., II. oder III. Ordnung". Ferner ist statt „des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung" zu setzen: „des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. oder III. Ordnung".

3.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht)

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben die für den Luftschutzdienst, insbesondere den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz notwendigen Kräfte aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Personen, die nicht der Gefolgschaft angehören, können nur durch die ordentlichen Polizeibehörden gemäß Abs. 1 herangezogen werden. Bei den öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen.

(3) Im Werkluftschutz haben die zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie, im Selbstschutz die zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes die polizeiliche Heranziehung vorzubereiten.

(4) Die Heranziehung nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten.

(5) Bei Gefahr im Verzuge und bei Übungen, die sich über den Bereich einer Luftschutzgemeinschaft hinaus erstrecken, können die ordentlichen Polizeibehörden und die nach Abs. 1 herangezogenen Werkluftschutzleiter, Betriebsluftschutzleiter und Luftschutzwarte alle in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwesenden zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen. Durch eine solche Heranziehung werden während der Dauer der Inanspruchnahme die gleichen Rechte und Pflichten begründet wie durch eine Heranziehung nach Abs. 1.

(6) Der Luftschutzdienstpflichtige des Luftschutzwarndienstes und des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung leistet nach der Heranziehung vor versammelter Mannschaft auf den Führer folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflicht pünktlich und gewissenhaft erfüllen."

4.

§ 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a

Beendigung der Luftschutzdienstpflicht

Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht endet

a) ohne besondere Verfügung
   1. bei der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortspolizeibezirk während des Friedens im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung,
   2. bei Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortspolizeibezirk im Selbstschutz, mit Ausnahme der Heranziehung zum Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe,
   3. beim Ausscheiden aus dem Betriebe im Werkluftschutz, im erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe,
   4. bei Einberufung zur Wehrmacht, im Selbstschutz jedoch nur, wenn die Einberufenen kaserniert werden,

b) durch besondere Verfügung der heranziehenden Stellen in allen sonstigen Fällen."

5.

a) § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden gestrichen. Die Angabe „3" fällt weg.

b) § 10 Abs. 1 Buchst. b letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Über die Heranziehung der Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers nähere Bestimmungen."

c) § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

6.

§ 12 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Die Barvergütungen, sämtliche Zulagen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Bekleidungsentschädigungen sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen sind unpfändbar. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse ist gegen die Barvergütungen zulässig. Jedoch sind dem Luftschutzdienstpflichtigen, gegenüber dem die Aufrechnung erklärt wird, mindestens zwei Drittel der Barvergütungen zu belassen."

7.

Hinter § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b

Familienunterhalt

Die Angehörigen der zu Dienstleistungen einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen erhalten Familienunterhalt nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen."

8.

a) Im § 13 Abs. 1 Buchst. c ist das Wort „Werkluftschutz-Vertrauensstellen" zu ändern in „Werkluftschutz-Dienststellen".

b) § 13 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) im Selbstschutz von den zuständigen Dienststellen des Reichsluftschutzbundes."

9.

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beurlaubungen

(1) Soweit die Luftschutzdienstpflicht nicht außerhalb der Arbeitszeit erfüllt werden kann, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht zu beurlauben.

(2) Hinsichtlich der im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehenden Personen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erläßt der Stellvertreter des Führers die näheren Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(3) Die nicht unter Abs. 2 fallenden Angestellten und Arbeiter haben ihren Einberufungsbescheid mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) unverzüglich vorzulegen. Die Beurlaubung gibt dem Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Im übrigen gilt folgendes:

a) Übersteigt der Urlaub nicht die Dauer von drei Arbeitstagen, so behält der Angestellte oder Arbeiter gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder sonstigen Bezügen. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden jeweils bis zur Dauer eines Arbeitstages nacharbeiten zu lassen. Bei Beurlaubungen von längerer Dauer als drei Tagen besteht ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen nicht.

b) Der Urlaub ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm zustehenden Erholungsurlaubs zu gewähren; beträgt der einzelne Urlaub mehr als drei Tage, so kann der Unternehmer, wenn er dem Angestellten oder Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen fortzahlt, den drei Tage übersteigenden Urlaub auf den Erholungsurlaub im gleichen oder nachfolgenden Jahr anrechnen, der Erholungsurlaub darf jedoch nur bis zu einem Drittel und nicht um mehr als zehn Tage gekürzt werden. Mehrere drei Tage übersteigende Beurlaubungen sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Wird ein Angestellter oder Arbeiter im gleichen Jahr zu Übungen der Wehrmacht beurlaubt, so findet auch insoweit eine Zusammenrechnung statt. Der Anspruch auf Erholungsurlaub entfällt jedoch für Luftschutzdienstpflichtige, die im Urlaubsjahr nicht mindestens drei Monate im Betrieb gearbeitet haben."

10.

Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Berufsfürsorge

(1) Die zum Luftschutzwarndienst und Sicherheits- und Hilfsdienst einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen, die aus diesen Diensten in Ehren entlassen werden, erhalten Berufsfürsorge nach Maßgabe nachstehender Vorschriften.

(2) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Luftschutzdienstpflichtigen aus der durch den Luftschutzdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen.

(3) Luftschutzdienstpflichtige, die nach ihrem Ausscheiden nicht gemäß § 14 als Beurlaubte in das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückkehren können, sind vom zuständigen Arbeitsamt bevorzugt vor anderen Bewerbern (ausgenommen Soldaten) in einen anderen Arbeitsplatz zu vermitteln. Für den Übergang dieser Luftschutzdienstpflichtigen in das neue Beschäftigungsverhältnis gilt folgendes:

a) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Luftschutzdienstes auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Luftschutzdienstes sowie die Zeit, die im letzten Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen war, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Luftschutzdienstpflichtige anschließend an den Luftschutzdienst in den Betrieb eintritt. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet nicht statt. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen. Bei Kündigungsfristen erfolgt die Anrechnung erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit, das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

b) Wird eine Lehrzeit nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehr-

ling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird. Tritt der Luftschutzdienstpflichtige nach Beendigung des Luftschutzdienstes in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des Abs. 3 Buchst. a Sätze 1 bis 4 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.

c) Luftschutzdienstpflichtige, die noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des Abs. 3 Buchst. a Sätze 1 bis 4 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der Luftschutzdienstpflicht genügten, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.

d) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind die entlassenen Luftschutzdienstpflichtigen vor anderen Bewerbern gleicher Eignung (ausgenommen Soldaten) bevorzugt zu berücksichtigen; die Vorschriften über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sowie über Bewerbungen um Beamtenstellen, die den Militäranwärtern ausdrücklich vorbehalten sind, bleiben unberührt. Die Zeit des Luftschutzdienstes ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienst im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, wenn der ehemalige Luftschutzdienstpflichtige drei Monate im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

(4) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten wird durch die Einberufung zum Luftschutzdienst nicht berührt. Weisen entlassene Luftschutzdienstpflichtige nach, daß durch Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht ohne ihr Verschulden der Beginn des Beamtenverhältnisses, die planmäßige Anstellung als bisher nichtplanmäßiger Beamter oder die Beförderung als planmäßiger Beamter um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist, so wird diese Zeit auf das künftige allgemeine Dienstalter angerechnet.

(5) Versehrten ist erhöhte Berufsfürsorge zuzuwenden; wenn es nötig ist, sind sie vor dem Arbeitseinsatz zu schulen. Nach der Schulung sind die Versehrten nach Möglichkeit in solche Arbeitsplätze einzuweisen, in denen sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen. Gelingt das in Einzelfällen nicht, so ist durch Fürsorge nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen zu helfen."

11.

a) § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anerkannte Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Luftschutzdienste, zu denen öffentliche Dienststellen oder die im § 13 Abs. 1 Buchst. a bis h genannten Stellen einberufen oder die im § 9 Abs. 5 genannten Stellen vorübergehend heranziehen."

b) Im § 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und die Technische Nothilfe" gestrichen.

c) Im § 16 Abs. 4 ist statt „das Versorgungsamt I Berlin" zu setzen: „die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin".

12.

a) § 17 Abs. 2 Satz 3 wird § 17 Abs. 1 Satz 4.

b) § 17 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Hinsichtlich des Verfahrens bei der Anwendung der polizeilichen Zwangsmittel finden die allgemeinen Vorschriften über die polizeilichen Zwangsmittel sinngemäß Anwendung. Mangels allgemeiner Vorschriften sind die Vorschriften der §§ 55 ff. des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77) sinngemäß anzuwenden."

13.

§ 18 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„An die Stelle des Reichs treten im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden."

14.

a) Im § 22 Abs. 1 Satz 1 ist statt „Verfügungstruppe" zu setzen: „Waffen-SS".

b) Im § 22 Abs. 1 Satz 3 ist statt „§ 12 Abs. 1" und „§ 15 Abs. 1 und 4" zu setzen: „§ 12 Abs. 1 und 3" und „§ 15 Abs. 1, 3, 4 und 5" und hinter „§ 14 Satz 1" einzufügen: „§ 14a".

c) Im § 22 Abs. 1 Satz 4 ist statt „das gleiche ist" zu setzen: „das gleiche gilt".

d) Im § 22 Abs. 6 ist statt „bauliche Behandlung" zu setzen: „baupolizeiliche Behandlung".

15.

Im § 23 Abs. 1 ist statt „Einberufung" zu setzen: „Heranziehung"; hinter „§ 14" ist einzufügen: „§ 14a".

Artikel IV

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 1 Satz 2 ist statt „besonderen" zu setzen: „besonders".

Artikel V

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz kann auch den Vertrieb von Geräten, Mitteln, Einrichtungen und Verfahren, die nach Satz 1 Luftschutzgegenstände sind, für genehmigungsfrei erklären."

Artikel VI

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 312) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 ist statt „§ 13 Abs. 2 und 3" zu setzen: „§ 13 Abs. 3 und 4".

Artikel VII

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 erhält folgenden Satz 2:

„Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen."

2.

In der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 sind in der lfdn. Nr. 1 bei der Angabe „1 Stück" die Worte einzufügen: „je Treppenhaus".

Artikel VIII

Die Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Erleichterungen von der Verdunklungspflicht

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen."

2.

§ 11 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Filter, Anstriche und Glühlampen mit farbiger Lichtwirkung mit Ausnahme von Blaulicht sind unzulässig."

3.

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Beleuchtung der Landfahrzeuge

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Lande (Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, schienengebundene Fahrzeuge, Fahrräder, Fuhrwerke und Handwagen) sind an den unbedingt verkehrsnotwendigen Außenlichtquellen (Scheinwerfer, Zug- und Spitzenlichter von Schienenbahnen, Begrenzungs-, Schluß- und Bremslichter, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichen-, Zielrichtungs- und Nummernschilder, Freilampen der Droschken, Zeichen für das Mitführen von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen sowie die Kennzeichnung für herausragende Ladungen) Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Alle übrigen Außenlichtquellen sind gemäß § 15 außer Betrieb zu setzen.

(2) In Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Straßen müssen bei Dunkelheit nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften unter Beachtung der Erfordernisse der Verdunklung beleuchtet sein. Darüber hinaus muß an Fuhrwerken und Handwagen bei Dunkelheit an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante ein rotes Schlußlicht geführt werden. Ausgenommen sind Handschlitten sowie Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszwecke dienen.

(3) Abs. 2 gilt auch für nicht in Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Straßen. Eine Beleuchtung von Fahrzeugen ist nicht erforderlich auf Parkplätzen, die räumlich durch Bordsteine innerhalb der Fahrbahn abgegrenzt sind oder außerhalb der Fahrbahn öffentlicher Straßen liegen, sowie an solchen Orten, die zur Verhütung von Unfällen besonders kenntlich gemacht sind. Krafträder, Fahrräder, Handwagen unter einem Meter Breite, Handschlitten sowie Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, brauchen ebenfalls nicht beleuchtet zu sein, wenn sie außerhalb der Fahrbahn so abgestellt sind, daß sie den Verkehr nicht gefährden oder behindern.

(4) Verdunklungsmittel sind in Kraftfahrzeugen ständig mitzuführen, Tarnscheinwerfer und Tarnblenden jedoch erst nach Aufruf des Luftschutzes.

(5) Nähere Bestimmungen über die bei allen Verkehrsmitteln zu Lande durchzuführenden Verdunklungsmaßnahmen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder dem Reichsverkehrsminister. Er kann diese Befugnisse auf den Reichsminister des Innern oder den Reichsverkehrsminister übertragen."

4.

§ 20 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5.

Im § 23 Buchst. a wird die Angabe „(Treppenhäuser, Flure, nicht ständig benutzte Wohnräume, Speisekammern, Aborte, Nebenräume)" gestrichen.

Artikel IX

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gelingt dies nicht, so bestimmt er die Höhe der von jedem Beitragspflichtigen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der im Abs. 2 genannten Richtlinien."

Artikel X

Die Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1570) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen. Die Nrn. 2, 3, 4, 5, 6 werden Nrn. 1, 2, 3, 4, 5.

2.

Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 alter Fassung sind die Worte: „und Feueralarm" zu streichen. Vor dem Wort „Entwarnung" ist statt des Kommazeichens das Wort „und" zu setzen.

3.

§ 1 Abs. 2 Nr. 6 alter Fassung erhält folgenden Buchst. e:

„e) Alle Stalleigentümer haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe Merkblätter über Tierluftschutz zu beschaffen."

4.

a) § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die Nrn. 3 bis 14 werden Nrn. 2 bis 13.

b) Im § 2 Abs. 2 Nr. 3 alter Fassung sind die Worte „und kein offenes Licht angezündet" zu streichen.

c) Im § 2 Abs. 2 wird als Nr. 14 eingefügt:

„14. Für die Beleuchtung abgestellter Fahrzeuge gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 3 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168)."

5.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

6.

Im § 4 ist statt „sowie der Werk- und Betriebsluftschutzleiter" zu setzen: „sowie der Betriebsführer, Werk- und Betriebsluftschutzleiter."

7.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abs. 1 gilt auch für die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und Luftschutzkräfte in Erfüllung ihrer Luftschutzaufgaben".

8.

Hinter § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Erleichterungen

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen."

Artikel XI

Die Elfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst) vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) wird wie folgt geändert:

Im § 23 Satz 1 werden hinter dem Wort „übertragen" folgende Worte zugefügt: „und die im § 8 festgelegten Disziplinarbefugnisse ändern."

Artikel XII

Die Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 11. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 979) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Nr. 19:

„19. Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) nebst Satzung des Reichsluftschutzbundes vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 992)."

Artikel XIII

Die Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2181) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kurzfristig ist eine Heranziehung, die nicht länger als drei Arbeitstage dauert."

Artikel XIV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland. Vom 26. März 1941

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren das Folgende verordnet:

§ 1

Waren, die ihren Ursprung in der Slowakei haben, sind bei ihrer Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland vom Zoll befreit, wenn sie in diesen Gebieten verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden.

§ 2

(1) Ausgenommen von der Vergünstigung des § 1 sind:

1. die Waren der Tarifnummern 1 bis 4, 21, 162 bis 165, 192 und 194 bis 197 des deutschen Gebrauchszolltarifs bei der Einfuhr in den Reichsgau Sudetenland,
2. die Waren der Tarifnummern 737 bis 739 und Glühlampenkolben aus Tarifnummer 740 des deutschen Gebrauchszolltarifs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, daß in den Reichsgau Sudetenland auch Waren des Absatzes 1 Ziffer 1 unter den im § 1 genannten Bedingungen zollfrei eingeführt werden dürfen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 1941 außer Kraft.

Berlin, 26. März 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Neugestaltung der Gauhauptstadt Augsburg. Vom 26. März 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Augsburg vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 263) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Augsburg. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Augsburg von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg. Sie ist zu versagen, wenn der Gauleiter

dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch gegeben. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Sofern vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Teilungsgenehmigung nach § 4 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten erteilt worden ist, findet § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Genehmigung darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde und der Gauleiter die Versagung verlangt. Abs. 2 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1, 2 oder 3 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(5) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstückteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg rechtzeitig Mitteilung zu machen. Der Gauleiter entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 9 Zu § 5 des Gesetzes

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 6 oder 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 10

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg zugegangen ist (§ 4 Abs. 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Augsburg einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Augsburg ausgeübt werden.

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, 512 und 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Augsburg oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von den Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 12

Für die Enteignung von Grundeigentum findet das bayerische Gesetz über die Enteignung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit vom 1. August 1933 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 217) Anwendung.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes

§ 13

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die Enteignungsbehörde eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 14 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes

§ 14

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 15

(1) Die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Baulinien bedarf innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche der Zustimmung des Gauleiters.

(2) Der Gauleiter kann innerhalb dieses Gebiets die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Baulinien verlangen.

§ 16

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 17 und 18 dieser Verordnung Baulinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 17

(1) Baulinien werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß des Oberbürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 18

(1) Öffentliche Wege werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß der Wegepolizeibehörde eingezogen. Soweit für den Weg Baulinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorherzugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Gauleiter bestimmt.

§ 19

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Stadt Augsburg entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin tritt der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, an die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt der Gauleiter.

b) Die Liegefrist nach § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung beträgt 15 Jahre.

c) Die nach § 5 der Verordnung notwendigen Anordnungen trifft der Oberbürgermeister im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde.

d) Für die gemäß der Anordnung des Oberbürgermeisters zugewiesenen Grabstellen (§ 6 Abs. 1 der Verordnung) beträgt die Benutzungsdauer mindestens 15 Jahre, die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Gräber 10 Jahre und bei Leichen von Kindern im Alter bis zu sechs Jahren vier Jahre.

e) Gegen die Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung ist Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Augsburg zulässig, der endgültig entscheidet.

f) Gegen die Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung ist der Antrag auf verwaltungsgerichtliche Entscheidung zulässig. Über den Antrag entscheidet bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts der verwaltungsrechtliche Senat beim Regierungspräsidenten in Augsburg endgültig.

Berlin, den 26. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben.
Vom 27. März 1941.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

Wer einen jüdischen Gewerbebetrieb (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627) übernommen hat und in der Firma den Namen eines früheren jüdischen Inhabers oder Gesellschafters (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) führt, ist verpflichtet, den Namen des Juden binnen vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Firma des übernommenen Geschäfts zu entfernen und eine neue Firma zu bilden. Das Registergericht kann auf Antrag die Frist angemessen verlängern.

§ 2

(1) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zulassen, daß bei der Bildung der neuen Firma der in der bisherigen Firma enthaltene Name eines nichtjüdischen Inhabers oder Gesellschafters verwandt und insoweit von den firmenrechtlichen Vorschriften des Handelsrechts abgewichen wird.

(2) Die für die Durchführung der Entjudung zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 9 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 415 —, §§ 17, 18 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1709 —, §§ 1, 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1642) können auf Antrag zulassen, daß die bisherige Firma neben der neuen Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz während einer Übergangszeit, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 1942 fortgeführt wird.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung unzulässige Firma führt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung im Verwaltungsweg. Er kann Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung der Verordnung ergeben, im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich. Vom 27. März 1941.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird verordnet:

Die Bestimmung im § 9 der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940 wird dahin geändert, daß an die Stelle des 31. März 1941 der 31. Dezember 1942 tritt.

Berlin, den 27 März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 29. März 1941.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733, 1734) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 des Devisengesetzes gelten für auf holländische Gulden lautende Geldsorten entsprechend.

(2) Die in den §§ 69 und 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen den vorstehenden Abs. 1.

§ 2

Im § 5 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1966) sind die Worte „innerhalb vierzehn Tagen" zu ersetzen durch die Worte „innerhalb einer Woche".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1941	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 41	Zweite Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen	179
28. 3. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle	180
31. 3. 41	Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz	180
31. 3. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe	182

Zweite Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen. Vom 28. März 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel III wird verordnet:

§ 1

§ 13 des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 588/1938) in der Fassung der Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 570) erhält folgende Fassung:

„§ 13

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1942 außer Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 31. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle. Vom 28. März 1941.

Auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 78) in der Fassung der Verordnung vom 8. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 970) erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Abs. 1 erteilten Ermächtigungen gelten sinngemäß auch für die Erfassung und den Absatz von Angorakaninchenwolle sowie für die Erfassung, den Absatz und die Aufbereitung von Faserpflanzen inländischer Herkunft."

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz. Vom 31. März 1941.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) wird hiermit folgendes verordnet:

A. Zu § 26: Vergütung und Entschädigung

§ 1

Zahlung und Verzinsung

(1) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung für eine Leistung und der Entschädigung für Schäden richtet sich nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen oder den dafür erlassenen besonderen Bestimmungen. Liegen solche Vereinbarungen oder besonderen Bestimmungen nicht vor, so gelten die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

(2) Die Vergütung für die Inanspruchnahme ist innerhalb eines Monats nach Anmeldung des Anspruchs durch den Leistungspflichtigen und, soweit eine solche Anmeldung gemäß § 6 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme zu zahlen. Dauert eine Inanspruchnahme zur Benutzung länger als einen Monat, so ist die Vergütung nach Anmeldung des Anspruchs oder, soweit eine solche Anmeldung nicht erforderlich ist, von der Inanspruchnahme ab für jeden Monat spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen.

(3) Die Entschädigung für Schäden ist innerhalb eines Monats nach Anmeldung des Anspruchs des Geschädigten zu zahlen, es sei denn, daß die Beseitigung des Schadens zu diesem Zeitpunkt nicht möglich oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

(4) Die Vergütung und die Entschädigung ist auf Antrag des Leistungspflichtigen oder des Geschädigten vom Tage der Fälligkeit ab mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht den Leistungspflichtigen oder Geschädigten ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung trifft. In den Fällen, in denen die Entschädigung nach Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nach Anmeldung des Anspruchs des Geschädigten zu zahlen ist, sind die Zinsen vom Entschädigungsbetrag dennoch bereits von diesem Tage ab zu zahlen, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. In den bei Inkrafttreten der Verordnung durch Einigung oder im Verfahren nach § 27 des Reichsleistungsgesetzes bereits abgeschlossenen Fällen wird eine Verzinsung nur dann gewährt, wenn eine unbillige, vom Antragsteller nachzuweisende Härte vorliegt und der Antrag bis zum 30. Juni 1941 gestellt wird. Als abgeschlossen gelten auch die Fälle, in denen die Zahlung angenommen wurde ohne alsbaldige schriftliche Geltendmachung eines Verzinsungsvorbehalts.

§ 2

Pfändbarkeit

(1) Der Anspruch auf Vergütung für die Inanspruchnahme eines Gegenstands zur Benutzung oder zur Verfügung sowie der zur Erfüllung dieses Anspruchs gezahlte Geldbetrag ist der Pfändung

insoweit nicht unterworfen, als der in Anspruch genommene Gegenstand auf Grund allgemeiner Vorschriften der Pfändung entzogen ist oder vor seiner Inanspruchnahme entzogen war und der Geldbetrag für die Beschaffung eines Ersatzes für den in Anspruch genommenen Gegenstand erforderlich ist. Das gleiche gilt hinsichtlich der Entschädigung für Sachschäden, für außergewöhnliche Abnutzung und Sachverluste.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Personenschäden ist der Pfändung nicht unterworfen.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung sowie ein zur Erfüllung eines solchen Anspruchs gezahlter Geldbetrag ist außerdem unpfändbar, wenn und soweit durch eine Pfändung die weitere Bewirkung der Leistung gefährdet würde.

§ 3

Schadenersatz von einer anderen Stelle

Die Entschädigung darf nicht verweigert werden, wenn ein Ersatz von einer anderen Stelle (§ 26 Abs. 3 des Reichsleistungsgesetzes) nur mit Schwierigkeiten zu erlangen ist.

B. Zu § 26a: Berücksichtigung dinglicher Rechte an in Anspruch genommenen Gegenständen

§ 4

Berücksichtigung der Rechte des Eigentümers

Wenn das Eigentum an dem Leistungsgegenstand nicht dem Leistungspflichtigen zusteht, so sind die Bestimmungen des § 26a des Reichsleistungsgesetzes zur Wahrung der Rechte des Eigentümers entsprechend anzuwenden.

§ 5

Berücksichtigung dinglicher Rechte an in das Schiffsregister eingetragenen Schiffen sowie an Grundstücken

Die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, hat

a) wenn Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen sind, zu Eigentum in Anspruch genommen werden, vor Auszahlung der Vergütung oder, wenn solche Schiffe zur Benutzung in Anspruch genommen werden, vor Auszahlung einer Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes durch Einsichtnahme in das Schiffsregister,

b) wenn Grundstücke zur Benutzung in Anspruch genommen werden, vor Auszahlung einer Entschädigung für die Beschädigung des Grundstücks durch Einsichtnahme in das Grundbuch festzustellen, ob dingliche Rechte Dritter an dem Schiff oder dem Grundstück zur Zeit der Inanspruchnahme bestanden haben oder noch bestehen, jedoch bei Entschädigungen nur, wenn die zu leistende Entschädigung den vierten Teil des Werts des Gegenstands übersteigt. Im übrigen gilt auch in diesem Fall § 26a Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes.

C. Zu § 27: Verfahren

§ 6

Anmeldung des Anspruchs auf Vergütung

Soweit in Durchführungsvorschriften die Vergütung für bestimmte Leistungen tarifmäßig oder zahlenmäßig festgesetzt ist, bedarf es keiner Anmeldung des Anspruchs auf Vergütung.

§ 7

Schiedsvereinbarungen

Wenn die Beteiligten die Ermittlung der Höhe der Vergütung oder Entschädigung einem Dritten (Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter) übertragen, so haben dessen Feststellungen nur die Bedeutung eines Einigungsvorschlags. Zur Entscheidung mangels Einigung bleiben gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Reichsleistungsgesetzes die Verwaltungsbehörden auch in diesem Fall unter Ausschluß des Rechtswegs ausschließlich zuständig.

§ 8

Bestimmung der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde in besonderen Fällen

Ist die nach § 27 Abs. 2 oder 3 des Reichsleistungsgesetzes für die Entscheidung zuständige höhere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gebietskörperschaft beteiligt, so bestimmt der Reichsminister des Innern diejenige Verwaltungsbehörde, die an ihrer Stelle zu entscheiden hat.

D. Zu § 27c: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 9

Unverschuldete Fristversäumnis

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis einer im Reichsleistungsgesetz bestimmten Frist, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, ist in allen Fällen unverschuldeter Fristversäumnis zulässig.

Berlin, den 31. März 1941.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe. Vom 31. März 1941.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 11. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 981) wird verordnet:

§ 1

(1) Die sich nach § 3 der vorgenannten Verordnung ergebenden höchstzulässigen Großhandelszuschläge sind um 8 vom Hundert zu kürzen.

(2) Großhandelszuschläge von 25 vom Hundert des tatsächlichen Einkaufspreises (§ 2 Abs. 1) oder des Herstellungspreises (§ 2 Abs. 2) und darunter bleiben von der Kürzung unberührt.

(3) Ergeben sich bei der Kürzung nach Abs. 1 Bruchteile von Hundertsätzen, so darf auf den nächsthöheren Hundertsatz aufgerundet werden, wenn der Bruchteil über 0,5 liegt. Wird von der Aufrundung Gebrauch gemacht, so müssen Bruchteile bis 0,5 einschließlich abgerundet werden.

§ 2

§ 5 der vorgenannten Verordnung wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

„(1) Großhandelszuschläge, die bei Spinnstoffen und Gespinsten 18 vom Hundert des tatsächlichen Einkaufspreises (§ 2 Abs. 1) oder des Herstellungspreises (§ 2 Abs. 2) überschreiten, dürfen bei künftigen Verkäufen der unter diese Verordnung fallenden Waren nur mit Genehmigung der Preisbildungsstelle berechnet werden.

(2) Gleiches gilt bei Spinnstoffwaren für Großhandelszuschläge, die bei

1. Schnittwaren (Meterware) für Berufskleidung aus Baumwolle oder Zellwolle ..... 25 vom Hundert,
2. Herren- und Knabenkleidung, Uniformen und Uniformausstattungsgegenständen, Wäsche, Wirk- und Strickwaren, Herrenausstattungen und anderen Ausstattungsgegenständen, Garnen ..... 30 vom Hundert,
3. Damen- und Mädchenkleidung, Sportartikeln, Handschuhen aus Web- und Wirkstoffen, Herrenkopfbekleidung, Teppichen und Läufern, Bettwaren, Schnittwaren (Meterware) — soweit nicht besonders aufgeführt — ..... 33 vom Hundert,
4. Krawatten, Hosenträgern, Sockenhaltern, Armelhaltern, Sportgürteln, Schals, Halstüchern und Viereckstüchern, Korsettwaren, Gardinen (abgepaßt und Meterware), Schnittwaren (Meterware) aus Wolle, Seide, Kunstseide und Samt, Schnittwaren für Sattler- und Polsterbedarf .. 35 vom Hundert,
5. allen unter Nr. 1 bis Nr. 4 nicht benannten Spinnstoffwaren ..... 40 vom Hundert

des tatsächlichen Einkaufspreises (§ 2 Abs. 1) oder des Herstellungspreises (§ 2 Abs. 2) überschreiten."

§ 3

Großhandelszuschläge, für die der Reichskommissar für die Preisbildung Ausnahmegenehmigungen nach der vorgenannten Verordnung erteilt hat, unterliegen der Kürzung nach § 1 dieser Verordnung; Großhandelszuschläge, für die eine Preisbildungsstelle eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat, bleiben bis zu anderweitiger Entscheidung im Einzelfall unberührt.

§ 4

Das nach § 4 der vorgenannten Verordnung aufgestellte Verzeichnis ist binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung zu berichtigen. § 4 Abs. 3 Satz 1 der vorgenannten Verordnung findet auf die Berichtigung keine Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1941	Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 41	Verordnung über Apothekenbetriebsrechte in den eingegliederten Ostgebieten	183
2. 4. 41	Verordnung zur Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiete des Anwaltsrechts in den Reichsgauen der Ostmark	188
3. 4. 41	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen in den eingegliederten Ostgebieten	190

Verordnung über Apothekenbetriebsrechte in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 24. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

1. Abschnitt
Verleihung von Apothekenbetriebsrechten

§ 1
Neuverleihung und Ausschreibung der bisherigen Apothekenbetriebsrechte

(1) Alle in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Apothekenbetriebsrechte werden neu verliehen. Dies gilt nicht für die Apothekenbetriebsrechte, die bei Erlaß dieser Verordnung einem volksdeutschen Apotheker, der Witwe eines volksdeutschen Apothekers oder minderjährigen Kindern eines volksdeutschen Apothekers zustehen.

(2) Für die Ausschreibung und Verleihung der Apothekenbetriebsrechte ist der Regierungspräsident zuständig.

§ 2
Voraussetzungen für die Verleihung des Apothekenbetriebsrechts

(1) Ein Apothekenbetriebsrecht darf nur einem Bewerber verliehen werden, der

1. deutscher Staatsangehöriger ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
2. eine deutsche Bestallung besitzt oder als bestallter Apotheker anerkannt ist,
3. deutschen oder artverwandten Blutes ist und, falls er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat,
4. politisch zuverlässig ist,
5. gewillt ist, in seiner Apotheke selbst tätig zu sein.

(2) Das Apothekenbetriebsrecht darf nur einer Einzelperson verliehen werden. Kein Apotheker darf gleichzeitig Inhaber oder Leiter von mehr als einer Apotheke sein.

(3) Ein Bewerber, bei dem Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß er zur Führung einer Apotheke ungeeignet ist, kann zurückgewiesen werden.

(4) Mit Zustimmung des Reichsministers des Innern kann der Regierungspräsident auf Antrag einen Bewerber, der Umsiedler ist, von einzelnen Voraussetzungen des Abs. 1 befreien.

(5) Witwen, deren Ehemänner oder die selbst im Herkunftslande eine Apothekenberechtigung besessen haben und die umgesiedelt sind, können mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ein Witwenrecht im Sinne der §§ 6 bis 8 und 19 dieser Verordnung zugebilligt erhalten.

§ 3
Reihenfolge der Bewerber

(1) Bei der Verleihung von Apothekenbetriebsrechten, die aus dem von der Haupttreuhandstelle Ost beschlagnahmten Vermögen stammen, sind die Bewerber in der Reihenfolge zu berücksichtigen, die sich aus der vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, festgesetzten Rangordnung ergibt*).

*) Runderlaß des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 22. April 1940 — O 79/3. 2. 40 Dr. F/K. — (Mitteilungsbl. d. Haupttreuhandstelle Ost Nr. 2/40 S. 31) in der Fassung des Erlasses vom 25. September 1940 — I/O/71 a/29. 7. 40 Schr./B —

(2) Im übrigen gelten die vom Reichsminister des Innern erlassenen allgemeinen Richtlinien über die Verleihung von Apothekenbetriebsrechten. Diese gelten auch, unbeschadet der Regelung im Abs. 1, für mehrere Bewerber, die innerhalb der Rangordnung derselben Gruppe angehören.

§ 4

Ausgleich bei Umsiedlern

Wenn einem Umsiedler ein Apothekenbetriebsrecht verliehen wird, soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, daß ihm ein Ausgleich für aufgegebene Vermögenswerte gewährt wird.

2. Abschnitt

Das persönliche Apothekenbetriebsrecht

§ 5

Inhalt des Apothekenbetriebsrechts

(1) Das Apothekenbetriebsrecht ist, solange keine Anordnung nach § 10 getroffen ist, ein unveräußerliches und unvererbliches Recht, das den Inhaber berechtigt, die Apotheke auf Lebenszeit zu führen. Soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt, erlischt das Recht beim Tod des Inhabers.

(2) Binnen sechs Monaten nach dem Tode des Inhabers, in besonders begründeten Fällen binnen zwölf Monaten, hat der Regierungspräsident das Apothekenbetriebsrecht auf Grund einer Ausschreibung neu zu verleihen. Bis dahin können die Erben des verstorbenen Apothekers durch einen Apotheker als Verwalter die Apotheke für ihre Rechnung führen lassen.

(3) Hinterläßt der Betriebsrechtsinhaber eine Witwe oder minderjährige Kinder, so steht diesen ein Nutzungsrecht (Witwenrecht) nach §§ 6, 7 zu.

§ 6

Voraussetzungen des Witwenrechts

(1) Das Witwenrecht steht der Witwe des Betriebsrechtsinhabers zu. Dies gilt nicht,

1. wenn der Apotheker seine Frau erst nach Vollendung seines 55. Lebensjahrs oder zu ihrer Versorgung erst innerhalb von sechs Monaten vor seinem Tode geheiratet hat, oder
2. wenn der Betriebsrechtsinhaber zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe die Witwe als schuldig anzusehen wäre.

(2) Das Witwenrecht steht bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit den minderjährigen Kindern des Betriebsrechtsinhabers zu,

1. wenn der Inhaber keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hat, oder
2. wenn die Witwe stirbt oder sich wiederverheiratet.

(3) Bei Anwendung des Abs. 2 steht ein uneheliches Kind, für das der Betriebsrechtsinhaber wie für ein eheliches gesorgt hat, einem ehelichen Kinde gleich.

(4) Einer erbunfähigen oder erbunwürdigen Person steht das Witwenrecht nicht zu.

(5) Der Regierungspräsident kann das Witwenrecht unter den Voraussetzungen entziehen, unter denen der Betriebsrechtsinhaber zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt gewesen wäre.

§ 7

Inhalt des Witwenrechts

(1) Das Witwenrecht dient dazu, die Witwe und die minderjährigen Kinder zu versorgen, gleichviel ob sie Erben sind oder nicht.

(2) Auf Grund des Witwenrechts können die nach § 6 Berechtigten die Apotheke durch Verpachtung nutzen.

(3) Einem volljährigen Kinde kann die Mitnutzung bewilligt werden, solange noch minderjährige Kinder vorhanden sind. Sind keine minderjährigen Kinder vorhanden, so kann die Nutzung einem volljährigen Kind bewilligt werden, das den Apothekerberuf mit der Absicht ergriffen hat, sich um das Betriebsrecht der elterlichen Apotheke zu bewerben.

(4) Mehreren nutzungsberechtigten Kindern steht das Nutzungsrecht gemeinschaftlich zu.

(5) Ist die Witwe selbst Apothekerin, so kann ihr der Regierungspräsident auf Widerruf die Führung der Apotheke während ihres Witwenrechts überlassen.

§ 8

Vorzeitige Beendigung des Witwenrechts

(1) Ist ein Kind des verstorbenen Inhabers Apotheker geworden und erfüllt es die Voraussetzungen für die Verleihung eines Apothekenbetriebsrechts (§ 2), so kann ihm der Regierungspräsident auf Antrag das Betriebsrecht der elterlichen Apotheke verleihen, wenn das Kind sich verpflichtet, die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung und die minderjährigen Geschwister bis zu ihrer Volljährigkeit zu versorgen.

(2) Der Versorgungsvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten; zu dem Vertrag ist vor der Entscheidung die Reichsapothekerkammer zu hören.

(3) Hat der Betriebsinhaber eines seiner als Apotheker ausgebildeten Kinder durch Verfügung von Todes wegen zum Nachfolger im Betriebsrecht bestimmt, so ist dieses Kind bei Anwendung des Abs. 1 bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Ist die Voraussetzung des Abs. 3 nicht gegeben, so sind bei Anwendung des Abs. 1 zu berücksichtigen:

1. Söhne vor Töchtern,
2. verheiratete vor unverheirateten Söhnen,
3. ältere vor jüngeren Geschwistern,
4. eheliche vor unehelichen Kindern.

(5) Mit der Verleihung des Betriebsrechts erlischt das Witwenrecht.

§ 9

Entziehung des Apothekenbetriebsrechts

(1) Der Regierungspräsident kann das Apothekenbetriebsrecht dem Apotheker entziehen,

1. wenn in einem Berufsgerichts- oder Strafverfahren nach dem Ergebnis von wenigstens zwei amtlichen Überprüfungen festgestellt wird, daß er den Apothekenbetrieb gröblich vernachlässigt hat;
2. wenn er die Bestallung verliert oder auf die Bestallung verzichtet;
3. wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekanntwerden, die eine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Wird das Betriebsrecht entzogen, so ist es möglichst beschleunigt neu zu verleihen.

(3) Stirbt der Betriebsinhaber, ehe ein eingeleitetes Entziehungsverfahren beendet ist, so wird das Verfahren fortgeführt. Bis zur Entscheidung steht den Hinterbliebenen das Witwenrecht zu. Endet das Verfahren mit der Feststellung, daß dem Verstorbenen das Betriebsrecht zu entziehen war, so fällt von diesem Zeitpunkt an das Witwenrecht fort.

3. Abschnitt

Das eingetragene Apothekenbetriebsrecht

§ 10

Eintragung des Apothekenbetriebsrechts

(1) Hat der Inhaber die Apotheke mindestens fünf Jahre einwandfrei geführt, so kann auf seinen Antrag der Regierungspräsident das Betriebsrecht in ein veräußerliches und vererbliches Apothekenbetriebsrecht (eingetragenes Apothekenbetriebsrecht) umwandeln.

(2) Die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit wird nur dann gewährt, wenn der Betriebsrechtsinhaber mindestens ein Kind hat. Hiervon kann unter besonderen Umständen abgesehen werden. Ein uneheliches Kind zählt nur, wenn der Inhaber für dieses wie für ein eheliches sorgt.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist über die zuständige Apothekerkammer einzureichen. Wird dem Antrag stattgegeben, so stellt der Regierungspräsident eine Apothekenurkunde aus, in der er bescheinigt, daß das Apothekenbetriebsrecht nunmehr veräußerlich und vererblich ist.

(4) Der Regierungspräsident übersendet die Apothekenurkunde an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk die Apotheke liegt, mit dem Ersuchen, für das Betriebsrecht ein Blatt im Apothekenbuch anzulegen. Das Grundbuchamt vermerkt die Anlegung auf der Urkunde und stellt diese dem Betriebsrechtsinhaber zu.

(5) Auf das eingetragene Apothekenbetriebsrecht und das Apothekenbuch sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die für Grundstücke und das Grundbuch geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung (mit Ausnahme der §§ 925, 927, 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anzuwenden. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20, § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung gelten sinngemäß.

§ 11

Sonderstellung der Umsiedler

In Abweichung von § 10 kann einem Umsiedler die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Apothekenbetriebsrechts schon früher oder unter leichteren Voraussetzungen verliehen werden, wenn dies notwendig erscheint, um ihm einen Ausgleich für aufgegebene Rechte zu verschaffen.

§ 12

Ausgleichsabgabe

(1) Bei der Verleihung der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit hat der Regierungspräsident dem Betriebsrechtsinhaber die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Reichsapothekerkammer aufzuerlegen. Die Abgabe soll dem Betrag des letzten Jahresumsatzes der Apotheke entsprechen und innerhalb von 20 Jahren in gleichmäßigen Vierteljahresraten jeweils zum 1. eines jeden Kalendervierteljahrs getilgt werden.

(2) Der Regierungspräsident ersucht das Grundbuchamt, für die Ausgleichsabgabe eine Sicherungshypothek an dem eingetragenen Apothekenbetriebsrecht in das Apothekenbuch einzutragen. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

(3) Das Ersuchen um Eintragung der Sicherungshypothek ist mit dem Ersuchen um Anlegung des Apothekenbuchblatts (§ 10 Abs. 4) zu verbinden.

§ 13

Verwendung und Verwaltung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe dient der zusätzlichen Versorgung von hilfsbedürftigen deutschen Apothekern und von deren Witwen und Hinterbliebenen.

(2) Aus den Mitteln der Abgabe können ferner Entschädigungen gezahlt werden, um nicht lebensfähige Apotheken zu erhalten oder zu schließen.

(3) Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden von der Reichsapothekerkammer als Treuhänder gesondert verwaltet.

(4) Rückständige Abgaberaten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14

Erlaß der Ausgleichsabgabe

Einem Umsiedler kann der Regierungspräsident die Ausgleichsabgabe ganz oder teilweise erlassen, um ihm durch die Verleihung des eingetragenen Apothekenbetriebsrechts einen Ausgleich für die aufgegebenen Vermögenswerte zu verschaffen.

§ 15

Veräußerung und Belastung des eingetragenen Apothekenbetriebsrechts

(1) Ein eingetragenes Apothekenbetriebsrecht darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten veräußert und nur mit Genehmigung der Reichsapothekerkammer belastet werden.

(2) Die Genehmigung zur Veräußerung soll, von besonders begründeten Ausnahmen abgesehen, frühestens fünf Jahre nach Bewilligung der Veräußerlichkeit erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn in der Person des Erwerbers die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind.

(3) Die Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung des Betriebsrechts, auch im Wege der Erbteilung oder sonstigen Auseinandersetzung, ist zu versagen, wenn durch die Veräußerung oder Belastung der Bestand der Apotheke gefährdet würde. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Inhaber des Apothekenbetriebsrechts so belastet würde, daß er bei ordnungsgemäßem Betrieb der Apotheke die Mittel für die Sicherstellung der Arzneiversorgung und für sein Auskommen nicht aufbringen könnte.

(4) Wird die Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung versagt, so kann der Bescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung mit Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet,

1. wenn sie sich gegen einen Bescheid der Reichsapothekerkammer richtet, der Regierungspräsident;
2. wenn sie sich gegen einen Bescheid des Regierungspräsidenten richtet, der Reichsstatthalter oder Oberpräsident.

(5) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 16

Eheliches Güterrecht

(1) Ein eingetragenes Apothekenbetriebsrecht kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören.

(2) Ist die Ehefrau Inhaberin des eingetragenen Betriebsrechts, so gehört das Recht, sofern nicht die Verwaltung und Nutznießung des Mannes wegen Gütertrennung ausgeschlossen ist, zum Vorbehaltsgut der Frau.

§ 17

Vererbung

(1) Ist das eingetragene Apothekenbetriebsrecht beim Tode seines Inhabers durch die Erbfolge nicht an einen Apotheker übergegangen, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, so haben die Erben das Betriebsrecht an einen Apotheker, der diesen Voraussetzungen entspricht, zu veräußern. Die Veräußerungspflicht ruht, solange ein Witwenrecht nach § 19 besteht.

(2) Ist das Betriebsrecht auf mehrere Erben übergegangen und ist ein Miterbe Apotheker, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, so ist dieser berechtigt, von den Miterben die Übertragung des Betriebsrechts zu verlangen. Kommen hiernach mehrere Berechtigte in Betracht, so steht ihnen dieser Anspruch in der Reihenfolge zu, die im § 8 Abs. 3, 4 vorgesehen ist. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben, so ist kein Miterbe berechtigt, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Betriebsrechts zu verlangen, solange ein Witwenrecht nach § 19 besteht.

(3) Wird das Apothekenbetriebsrecht nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Veräußerungspflicht veräußert oder nach Abs. 2 an den Miterben übertragen, so kann der Regierungspräsident einen Treuhänder einsetzen, der an Stelle der Berechtigten das Apothekenbetriebsrecht zu veräußern hat. Im Falle des Abs. 2 Satz 1 kann der Regierungspräsident die Übernahmebedingungen festsetzen.

(4) Erbt der Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts ein eingetragenes Apothekenbetriebsrecht, so muß er sich binnen sechs Wochen gegenüber dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das ererbte Betriebsrecht eingetragen ist, erklären, welche Apotheke er weiterführen will. Ist das Betriebsrecht, das der Erbe nicht weiterführen will, unveräußerlich, so erlischt es mit dem Eingang der Erklärung beim Regierungspräsidenten; ist es eingetragen, so hat der Erbe es innerhalb drei Monaten nach Abgabe der Erklärung (Satz 1) zu veräußern. Der Regierungspräsident kann in begründeten Fällen die Frist verlängern. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Zwangsveräußerung eines Apothekenbetriebsrechts

(1) Treten beim Inhaber eines eingetragenen Apothekenbetriebsrechts die Voraussetzungen ein, unter denen dem Inhaber eines unveräußerlichen Rechts nach § 9 das Betriebsrecht entzogen werden könnte, so kann der Regierungspräsident anordnen, daß das Apothekenbetriebsrecht innerhalb von sechs Monaten zu veräußern ist. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Stirbt der Inhaber des Rechts, bevor die vom Regierungspräsidenten zu diesem Zeitpunkt bereits angeordnete Veräußerung des eingetragenen Betriebsrechts durchgeführt ist, so steht den Hinterbliebenen das Witwenrecht nach § 19 nicht zu.

§ 19

Witwenrecht

(1) Der Witwe und den Kindern des Inhabers eines eingetragenen Betriebsrechts steht unter den Voraussetzungen und nach den Bestimmungen der §§ 6, 7, § 18 Abs. 2 ein Witwenrecht zu, auch wenn sie nicht Erben des Inhabers sind. Das Witwenrecht wird, soweit nicht der Betriebsinhaber durch Verfügung von Todes wegen etwas anderes bestimmt hat, auf den Erbteil oder Pflichtteil nicht angerechnet.

(2) Die Personen, denen das Witwenrecht zusteht, können durch Vertrag mit dem Erben oder mit demjenigen, an den das eingetragene Betriebsrecht übertragen oder veräußert wird, auf das Witwenrecht verzichten. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten; vor der Entscheidung ist die Reichsapothekerkammer zu hören. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Inhaber des eingetragenen Betriebsrechts sich verpflichtet, die

Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung und die Kinder des Erblassers bis zu ihrer Volljährigkeit zu versorgen, oder wenn die Versorgung dieser Personen in anderer Weise sichergestellt ist. Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Ist der Inhaber des eingetragenen Betriebsrechts von Personen beerbt worden, denen das im Abs. 1 vorgesehene Witwenrecht nicht zusteht, so sind Verfügungen der Erben über das eingetragene Betriebsrecht insoweit unwirksam, als sie das Witwenrecht vereiteln oder beeinträchtigen würden. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte vom Nichtberechtigten herleiten, sind nicht anzuwenden.

§ 20

Betriebsrecht nicht grundstückgebunden

Das eingetragene Apothekenbetriebsrecht ist nicht an ein Grundstück gebunden. Das Betriebsrecht kann also ohne das Grundstück und das Grundstück ohne das Betriebsrecht veräußert werden.

§ 21

Zwangsversteigerung des eingetragenen Betriebsrechts

Bei der Zwangsversteigerung eines eingetragenen Apothekenbetriebsrechts darf der Zuschlag nur einem Bieter erteilt werden, dem der örtlich zuständige Regierungspräsident die Genehmigung zum Erwerb dieses Betriebsrechts erteilt hat. Diese Genehmigung darf nur einem Apotheker erteilt werden, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Übergangsvorschrift für Betriebsrechte und Witwenrechte, die Volksdeutschen zustehen

(1) Auf ein veräußerliches und vererbliches Betriebsrecht, das bisher einem Volksdeutschen zustand und daher nach § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht neu verliehen wird, sind die Vorschriften über die eingetragenen Betriebsrechte anzuwenden. Von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe ist abzusehen.

(2) Wird im Apothekenbuch ein Blatt für ein solches Betriebsrecht angelegt, so sind die bisher auf dem Apothekenbetriebsrecht oder dem Apothekengrundstück lastenden Rechte auf das neue Apothekenbuchblatt zu übertragen. Die Belastung des Apothekengrundstücks wird hierdurch nicht berührt.

(3) Hat der volksdeutsche Inhaber eines bisher unveräußerlichen Betriebsrechts, das nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht neu verliehen wird, die Apotheke bereits fünf Jahre einwandfrei geführt, so kann auf seinen Antrag der Regierungspräsident das Betriebsrecht sofort in ein eingetragenes Apothekenbetriebsrecht umwandeln. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Ein Witwenrecht, das nach bisherigem Recht für die Witwe oder die Hinterbliebenen eines volksdeutschen Apothekers begründet ist, bleibt bestehen.

§ 23

Mitwirkung der Apothekerkammern

Der Reichsstatthalter, der Oberpräsident und der Regierungspräsident hören vor dem Erlaß der in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen die zuständige Bezirksapothekerkammer. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Reichsapothekerkammer gehört werden muß.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Rechts außer Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit es sich um die Eintragung und Vererbung des Betriebsrechts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 24. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiete des Anwaltsrechts in den Reichsgauen der Ostmark

Vom 2. April 1941

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Reichsgauen der Ostmark treten

a) die noch nicht eingeführten Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 107),

b) das Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 749),

c) die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 919),

d) die Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 724) und

e) der § 53 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und die §§ 139 und 387 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung

mit nachstehenden Ausnahmen und Besonderheiten in Kraft. Unberührt bleiben die aus Anlaß des Krieges erlassenen Vorschriften der Verordnung über die Vertretung von Rechtsanwälten vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1847) und der Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 223).

(2) Die Zulassung als Rechtsanwalt erfolgt bis auf weiteres nur bei einem Amts- oder einem Landgericht.

(3) Die Vorschriften des § 18, des § 20 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5, der §§ 33, 42, des § 101 Abs. 2 Halbsatz 2 und der §§ 110 bis 115 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung finden bis auf weiteres keine Anwendung.

(4) Die Gerichte in den Reichsgauen der Ostmark können in Rechtsmittelverfahren, auch wenn die im § 41 Abs. 1 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind, der armen Partei einen bei einem anderen Gericht in einem Reichsgau der Ostmark zugelassenen Rechtsanwalt beiordnen, sofern ihnen dies nach Lage des Falles angezeigt erscheint.

(5) Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird (§ 40 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung), steht der Partei, und gegen die Verfügung, welche den einer armen Partei beizuordnenden Rechtsanwalt auswählt (§ 41 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung), steht der Partei und dem Rechtsanwalt der Rekurs nach Maßgabe der in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Zivilprozeßordnung zu.

(6) Bis zur Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts werden Ersuchen der anwaltlichen Ehrengerichte um Rechtshilfe in den Reichsgauen der Ostmark von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist, nach den Vorschriften der österreichischen Strafprozeßordnung erledigt.

(7) Die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher im ehrengerichtlichen Verfahren bestimmt sich nach den am Orte der Vernehmung oder Zuziehung für die Strafgerichte geltenden Vorschriften.

§ 2

(1) Wer bei einem Gericht in einem Reichsgau der Ostmark als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften vor allen Gerichten und sonstigen Behörden in den Reichsgauen der Ostmark auftreten; im übrigen Reichsgebiet kann er in bürgerlichen Streitsachen nur im amtsgerichtlichen Verfahren und wo sonst die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, die Vertretung einer Partei übernehmen.

(2) In den Reichsgauen der Ostmark können Rechtsanwälte, die bei Gerichten in anderen Gebieten des Reichs zugelassen sind, in bürgerlichen Streitsachen nur in Verfahren vor den Amtsgerichten und wo sonst die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, die Vertretung einer Partei übernehmen.

(3) Durch die Vorschriften der Abs. 1 und 2 werden nicht berührt:

a) die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 der Reichsnotarordnung, wonach auch der Notar, der in einem Reichsgau der Ostmark zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, in bürgerlichen Streitsachen nur vor dem Amtsgericht und sonst, wo die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, die Vertretung einer Partei übernehmen kann. Der Notar ist jedoch zu einer Vertretung in Ehesachen (§ 27 Abs. 2 der österreichischen Zivilprozeßordnung) nicht befugt;

b) die Bestimmungen des § 11 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) über die Vertretung durch Prozeßbevollmächtigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Reichsgauen der Ostmark vor dem Reichsgericht.

§ 3

(1) Ein Gesuch um Eintragung in eine Rechtsanwaltsliste in einem Reichsgau der Ostmark, über das am 1. Mai 1941 noch nicht endgültig entschieden ist, wird als Gesuch um Zulassung als Rechts-

anwalt behandelt. Der Bewerber hat es durch die Bezeichnung des Gerichts zu ergänzen, bei dem er seine Zulassung erstrebt.

(2) Rechtsanwaltsanwärtern, die vor der Übernahme als Anwaltsassessoren länger als drei Jahre als Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt waren, kann eine entsprechende Zeit auf den nach den Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung abzuleistenden Anwärterdienst angerechnet und, soweit dies zum Ausgleich von Härten angezeigt erscheint, der Anwärterdienst auch ganz erlassen werden. Das Entsprechende gilt für Gerichts- und Notarassessoren, die länger als drei Jahre als Richteramts- oder Notariatsanwärter beschäftigt waren und ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in einem Reichsgau der Ostmark betreiben.

(3) Bewerber, die am 30. April 1941 in einem Reichsgau der Ostmark nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften bereits als Rechtsanwälte tätig sind, werden,

wenn sie ihre Kanzlei am Sitz eines Landgerichts haben,

bei diesem Landgericht

und im übrigen

bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihre Kanzlei haben,

auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen. Der Antrag muß bis zum 31. Juli 1941 gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Reichsminister der Justiz gebührenfrei. Einer besonderen Zulassung bedarf es nicht.

(4) Rechtsanwälte, die auf Grund der Dritten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1406) in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht worden sind, können auch dann nicht in die Rechtsanwaltsliste wieder eingetragen werden, wenn ihnen die Verfügung des Reichsministers der Justiz über die Löschung erst nach dem 30. Juni 1939 zugegangen ist.

(5) Für Rechtsanwälte, die den Anwaltseid gemäß § 3 der Zweiten Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich vom 11. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 622) noch nicht geleistet haben, bestimmt der Reichsminister der Justiz den Zeitpunkt der Vereidigung.

§ 4

Die Vorschriften des § 37 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung über die Verjährung gelten auch für Schadenersatzansprüche, die vor dem 1. Mai 1941 entstanden sind und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt sind.

§ 5

(1) Im ehrengerichtlichen Verfahren vor den Ehrengerichten bei den Rechtsanwaltskammern in den Reichsgauen der Ostmark und vor den ihnen im Rechtsmittelzug übergeordneten Gerichten sowie für die Führung der Voruntersuchung (§ 75 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung) gilt das reichsrechtliche Verfahrensrecht.

(2) Am 1. Mai 1941 im ersten Rechtszug anhängige Disziplinarfälle gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die anwaltlichen Ehrengerichte über; diese führen die Verfahren nach den bisherigen Vorschriften durch, jedoch vertritt die Anklage in Rechtsmittelverfahren, sobald sie beim Ehrengerichtshof anhängig werden, der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht.

§ 6

(1) Neueintragungen in die Listen der Verteidiger in Strafsachen finden, soweit es sich nicht um Rechtslehrer an deutschen Hochschulen oder um Notare handelt, in den Reichsgauen der Ostmark nicht mehr statt.

(2) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sind in den Listen der Verteidiger in Strafsachen mit Wirkung vom 1. Mai 1941 zu löschen. Soweit nach den in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Vorschriften die Eintragung in die Verteidigerliste Voraussetzung für die Wahl oder Bestellung als Verteidiger, Rechtsbeistand oder Vertreter ist, kann jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt gewählt oder bestellt werden.

(3) Über Anträge von Rechtslehrern an deutschen Hochschulen oder Notaren auf Eintragung in die Verteidigerliste entscheidet der Reichsminister der Justiz; ein Anspruch auf Eintragung besteht nicht.

(4) Der Reichsminister der Justiz kann die Streichung in der Verteidigerliste verfügen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die den Verteidiger zur Ausübung der Verteidigung in Strafsachen ungeeignet erscheinen lassen.

§ 7

(1) Soweit in den in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Einrichtungen verwiesen wird, die durch diese Verordnung aufgehoben oder beseitigt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften und Einrichtungen.

(2) Wo die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark eingeführten Gesetze und Verordnungen auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die dort nicht gelten, erhält dieser Hinweis, soweit nichts anderes bestimmt ist, seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

§ 8

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen, die durch das Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliedert sind; außerdem ist in diesen Gebietsteilen § 3 der Verordnung zur Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften auf dem Gebiete des Anwaltsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 657) anzuwenden.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung sowie um die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 3 und 4 handelt, am Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen am 1. Mai 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten die österreichischen Vorschriften auf dem Gebiete des Berufsrechts der Rechtsanwälte — mit Ausnahme des § 19a der österreichischen Rechtsanwaltsordnung über das Pfandrecht des Rechtsanwalts an der Kostenersatzforderung seines Auftraggebers — außer Kraft. Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 der österreichischen Zivilprozeßordnung bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter" das Wort „Anwaltsassessor" tritt.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt wird die österreichische Strafprozeßordnung wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 und § 447 Abs. 2 entfallen;
2. im § 236 Abs. 3 Satz 1 treten an Stelle des Wortes „Rechtsanwalt" die Worte „Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor"; die Vorschrift des Satzes 2 daselbst entfällt.

(3) Rechtsanwälte, die in den Reichsgauen der Ostmark am 30. April 1941 in die bisherige Rechtsanwaltsliste eingetragen sind, sowie Rechtsanwaltsanwärter, die die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, bleiben bis zur Entscheidung über ihre Anträge auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste nach § 3 Abs. 3 oder bis zur Übernahme als Anwaltsassessor, spätestens jedoch bis zu einem vom Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt befugt, eine anwaltliche Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen auszuüben.

(4) Der Reichsminister der Justiz kann aus dieser Verordnung sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden.

Berlin, den 2. April 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 3. April 1941.

Auf Grund der Verordnung über Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Preisbindungen der in den §§ 2 und 3 der vorgenannten Verordnung bezeichneten Art müssen dem Reichskommissar für die Preisbildung bis zum 1. Juli 1941 schriftlich gemeldet werden, wenn sie vor dem 15. März 1940 vorgenommen worden und zur Zeit noch in Kraft sind.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht für Preisbindungen, zu denen der Reichskommissar für die Preisbildung seine Einwilligung erteilt hat. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann weitere Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 12. April 1941 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Vorschrift des § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung und der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 393) außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1941	Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 41	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau	191
3. 4. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen	192
29. 3. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn in den eingegliederten Ostgebieten	192
2. 4. 41	Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	192
2. 4. 41	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	193
3. 4. 41	Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	194
3. 4. 41	Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	194
3. 4. 41	Verordnung über die Neuregelung der Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel in den Reichsgauen der Ostmark	195
4. 4. 41	Anordnung über den Dienst am Tag vor Ostern 1941	197
17. 3. 41	Bekanntmachung zur Verordnung zur Durchführung der §§ 29 Abs. 1 und 112 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) im Bereich der Sozialverwaltung	197

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau.

Vom 3. April 1941.

An die Stelle des im Abs. 2 meines Erlasses vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 264) genannten bisherigen Gauleiters des Gaues Schlesien der NSDAP, Josef Wagner, tritt der Gauleiter des neu gebildeten Gaues Niederschlesien der NSDAP, Karl Hanke.

Berlin, den 3. April 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Vom 3. April 1941.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat die Befugnisse eines Reichsministers.

Berlin, den 3. April 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 29. März 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn vom 23. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 731) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Soweit die durch Abs. 1 eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften im Reichsgau Sudetenland.

Vom 2. April 1941.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 629),

3. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1193)

mit folgenden Besonderheiten:

a) Den Ländern und preußischen Provinzen entspricht der Reichsgau, den obersten Landesbehörden der Reichsstatthalter, den im § 7 der Durchführungsverordnung genannten Körperschaften entsprechen die Stadt- und Landkreise.

b) Bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist die Volkszählung vom 17. Mai 1939 zugrunde zu legen.

c) Bei der Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung ist für Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt die am 1. Juli 1940 vorhandene Bebauung maßgebend.

§ 2

Soweit die früheren Träger der Straßenbaulast Eigentümer des Straßengeländes waren oder das Straßengelände öffentliches Gut ist, geht das Eigentum im Zeitpunkt des Übergangs der Straßenbaulast auf die neuen Träger der Straßenbaulast über.

§ 3

Soweit bei der Nutzung der Baumpflanzungen schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Grundsätzen des § 3 des Gesetzes verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 2. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 2. April 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

§ 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 479) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau dürfen arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen, unbeschadet der Vorschrift im § 1, als Spritzbrühen oder als trockene Stäubemittel nur bis zum Ablauf des 30. Juni jedes Kalenderjahres angewendet werden."

Berlin, den 2. April 1941

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 3. April 1941.

Auf Grund des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) § 33 Abs. 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Uneheliche Kinder der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 104 bis 106 genannten Verstorbenen können, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist, statt des Unterhaltsbeitrags nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 108 Abs. 2 und der Waisenzulage nach Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz § 13 Waisenrente nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 118 und Waisenzulage nach Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz § 11 erhalten.

§ 2

Der unverheirateten Mutter eines im § 1 genannten unehelichen Kindes kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der Witwenrente nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 115 und der Witwenzulage nach Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz § 17 gewährt werden, wenn die ernsthafte Absicht des Verstorbenen zur Eheschließung mit der Mutter des Kindes nachgewiesen ist.

Abschnitt II

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 3. April 1941.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2044) und die hierzu ergangene Ergänzung vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1172) zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1166) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wie folgt ergänzt:

Abschnitt I

Der DB Nr. 2 „Zu § 111" — des WFVG — (Reichsgesetzbl. I S. 2044) ist anzufügen:

„Dies gilt auch, wenn Einsatz-Familienunterhalt nicht gezahlt worden, jedoch nach den für den Einsatz-Familienunterhalt geltenden Bestimmungen die Ernährereigenschaft des Verstorbenen zu bejahen ist."

Neu aufzunehmen:

„Zu § 20 Zu Abs. 2

Die Elternzulage erhöht sich auch für jeden weiteren Sohn, der an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung, einer Dienstbeschädigung oder Wehrdienstbeschädigung gestorben ist."

Zu § 31

Die bisherige DB wird Nr. 1.

Neu aufzunehmen:

„2. (1) Ehemalige Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt nach früheren Gesetzen sind auch ehemalige Berufssoldaten deutscher Volkszugehörigkeit, die in einer außerdeutschen Wehrmacht Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt erworben haben, wenn dieser Anspruch

a) bei Beginn der Wiederverwendung noch bestanden hat,

b) durch Anstellung als Beamter erloschen ist,

c) nur deshalb nicht festgestellt worden ist, weil der Soldat unmittelbar in das Beamtenverhältnis übergeführt worden ist. Ob Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt im Zeitpunkt der Überführung in das Beamtenverhältnis bestanden hat, ist nach den zu diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen Gesetzen des Staates zu beurteilen, aus dessen Dienstverhältnis der Soldat ausgeschieden ist.

Dies gilt nicht für wiederverwendete Soldaten, die auf Grund der Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht $\frac{21\,g}{459/40\,g}$ WZ (II) vom 22. Februar 1940, letzter Abs. (Allgemeine Heeresmitteilungen 1940 Nr. 266) entlassen worden sind.

(2) Die in einer außerdeutschen Wehrmacht als Soldat abgeleistete Dienstzeit ist bei Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 54 zu berücksichtigen.

(3) Für die Anrechnung von Kriegsdienstzeiten in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht gilt Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 192 Ausführungsbestimmungen Nr. 1a Artikel 1 Nr. 6. Bei Kriegsdienstzeiten in einer anderen Wehrmacht bleibt die Entscheidung dem Oberkommando der Wehrmacht vorbehalten.

3. Stirbt ein wiederverwendeter Soldat mit Anspruch auf Ruhegehalt an den Folgen einer im Kriege 1914/18 oder in früheren Kriegen erlittenen Verwundung, so gilt der Tod als Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, auch wenn der Verstorbene während der Wiederverwendung im aktiven Wehrdienst keine neue Beschädigung erlitten hat.

Zu § 31a

Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden

auf ehemalige Marine-Kommissariatsbeamte und Maschinenbetriebsleiter der k. u. k. Kriegsmarine, die als Marineverwaltungsoffiziere oder Marineingenieuroffiziere des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden sind, und

auf ehemalige Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht, und zwar

des höheren Militärsanitätsdienstes,

des höheren Militärveterinärdienstes,

des höheren Militärtechnischen Dienstes, die in der österreichisch-ungarischen Wehrmacht dem Artillerie- oder Geniestab angehört haben,

des Heeresverwaltungsdienstes, soweit sie aus dem Stande der Berufsoffiziere der österreichisch-ungarischen Wehrmacht hervorgegangen sind,

die als Beamte mit Ruhegehalt entlassen und als Soldaten wiederverwendet worden sind."

Abschnitt II

Die Ergänzung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über die Neuregelung der Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 3. April 1941.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und des § 10 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und

Spinnstoffwaren im Einzelhandel in den Reichsgauen der Ostmark vom 19. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird dahin geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. An die Stelle des § 3 tritt folgende Bestimmung:

„§ 3

§ 1 Abs. 2 der Verordnung gilt in folgender Fassung:

Bei Handelsunternehmen, die Fertigwaren selbst herstellen oder im Lohn herstellen lassen, treten an die Stelle des Einkaufspreises der Fertigwaren die Herstellungskosten. Diese setzen sich zusammen aus:

a) dem Einkaufspreis der tatsächlich verarbeiteten Werkstoffe einschließlich des Verarbeitungsverlustes,
b) den zur Herstellung aufgewandten Löhnen (Entgelten), soweit sie den Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) entsprechen,
c) allen sonstigen Kosten der Fertigung in der nachweisbaren Höhe. Diese Kosten dürfen jedoch einen Aufschlag von 12 vom Hundert auf die zu Buchst. a und b genannten Preisbestandteile, bei der ausschließlichen Herstellung der Fertigwaren in eigener Werkstatt einen Aufschlag von 25 vom Hundert auf diese Preisbestandteile nicht übersteigen.

Zu den so ermittelten Herstellungskosten dürfen die höchstzulässigen Handelsaufschläge hinzugerechnet werden."

3. Im § 4 werden im Satz 1 hinter dem Wort „Villach" die Worte „sowie der Reichsgau Wien" eingefügt und im Satz 2 die Worte „und der Reichsgau Wien, letzterer unter Berücksichtigung der im § 2 Abs. 2 getroffenen Sonderregelung" gestrichen.

§ 2

Die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) gilt auch in den Reichsgauen der Ostmark, jedoch mit folgenden Maßgaben:

1. Im § 1 Abs. 1 und 2 sind die Worte „30 vom Hundert" durch die Worte „25 vom Hundert" zu ersetzen.
2. Im § 2 Abs. 1 ist vor den Worten „gekauft hat" als Buchst. c folgende Bestimmung einzufügen:

„c) bei der Preisbildung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1939 um ein Zehntel, wenn das Handelsunternehmen die verarbeiteten Werkstoffe bei einem Mitglied der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, um ein Zwanzigstel, wenn das Handelsunternehmen die verarbeiteten Werkstoffe bei einem Mitglied der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf".

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1941 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung über den Dienst am Tag vor Ostern 1941.
Vom 4. April 1941.

Bei den staatlichen Behörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist mit Rücksicht auf die Kriegsnotwendigkeiten auch in diesem Jahre wie im Jahre 1940 am Tag vor Ostern in gleichem Umfange Dienst zu leisten wie an anderen Sonnabenden.

Die Reichsbank und die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten können den Dienst wie die anderen Banken regeln.

Berlin, den 4. April 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Bekanntmachung
zur Verordnung zur Durchführung der §§ 29 Abs. 1 und 112 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) im Bereich der Sozialverwaltung.
Vom 17. März 1941.

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1892) sind die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der §§ 29 Abs. 1 und 112 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) im Bereich der Sozialverwaltung vom 16. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 816) gegenstandslos geworden und demgemäß zu streichen:

1. Zu § 29 Abs. 1:
   Abschnitt B Nr. 5.
2. Zu § 112 Abs. 4:
   Abschnitt A Ziffer I Nr. 4,
   Ziffer II Nr. 5,
   Ziffer III Nr. 5 und
   Abschnitt B.

Berlin, den 17. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1941	Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 41	Verordnung über die Einführung der Kriegswirtschaftsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	199
9. 4. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung	200
7. 4. 41	Anordnung zur Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern	200

Verordnung über die Einführung der Kriegswirtschaftsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 2. April 1941.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

§ 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) gilt im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung. Vom 9. April 1941.

Auf Grund der Artikel 5, 6 und 75 der Prisengerichtsordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1593) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Es wird ein weiterer Prisenhof mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Geschäftsstelle und Geschäftsbedürfnisse für den Prisenhof stellt das Kammergericht

Artikel 2

(1) Der Prisenhof in Berlin ist zuständig für den Bereich des Mittelländischen Meeres.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Oberprisenhofs nach Anhörung des Reichskommissars bei dem Oberprisenhof, bei welchem Prisenhof das Verfahren zu führen ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Raeder

Anordnung zur Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern. Vom 7. April 1941.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird zur Ergänzung der Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 456) angeordnet:

1.

Über die Wirksamkeit der Ernennung von durch Selbstmord verstorbenen Reichsarbeitsdienstführern entscheidet der Reichsarbeitsführer.

2.

Das gleiche gilt bei vermißten Reichsarbeitsdienstführern. Die Ernennung eines vermißten Reichsarbeitsdienstführers wird nicht wirksam, solange der begründete Verdacht besteht, daß der Vermißte sich strafbar gemacht oder eine unehrenhafte Handlung begangen hat.

Berlin, den 7. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1941	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts	201

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.

Vom 3. April 1941.

Um die Verwaltung durch Vereinigung oberster Verwaltungsgerichte zu vereinfachen und damit zugleich die zumal in Kriegszeiten gebotenen Ersparnisse an Personal und Verwaltungskosten zu erzielen, bestimme ich:

§ 1

das Preußische Oberverwaltungsgericht,
der Reichsdienststrafhof,
das Reichswirtschaftsgericht,
der Verwaltungsgerichtshof in Wien,
die Oberste Spruchstelle für Umlegungen,
die Oberste Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände,
das Entschädigungsgericht (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 467) und
das nach § 22 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) zu errichtende Reichskriegsschädenamt

werden zum Reichsverwaltungsgericht vereinigt.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden weitere oberste Spruchbehörden des Reichs mit dem Reichsverwaltungsgericht vereinigen.

(2) Hinsichtlich der obersten Verwaltungsgerichte für die übrigen Länder und Reichsgaue trifft der Reichsminister des Innern die erforderlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Das Reichsverwaltungsgericht ist oberste Spruchbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es ist zuständig für die ihm durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(2) Das Reichsverwaltungsgericht hat bis auf weiteres seinen Sitz in Berlin.

§ 4

(1) Ordentliche Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind der Präsident, der Vizepräsident als sein ständiger Vertreter, Senatspräsidenten und Reichsrichter sowie Räte.

(2) Ordentliches Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts kann nur werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und wenigstens fünf Jahre im höheren Verwaltungsdienst des Reichs, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft oder als Richter tätig gewesen ist.

(3) Die ordentlichen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts werden vom Führer und Reichskanzler ernannt. Sie können nur zum Schluß eines Rechnungsjahres versetzt werden.

§ 5

(1) Außerordentliche Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts werden nach Bedarf vom Reichsminister des Innern auf bestimmte Zeit unwiderruflich abgeordnet. Sie müssen im höheren Verwaltungsdienst oder als Richter tätig gewesen sein.

(2) Soweit besondere Aufgaben des Reichsverwaltungsgerichts es erfordern, können nebenamtliche und ehrenamtliche Mitglieder bestellt werden.

§ 6

Das Reichsverwaltungsgericht gliedert sich für die Spruchtätigkeit in Senate. Es wird ferner ein Großer Senat gebildet.

§ 7

Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind bei der Sachentscheidung keinen Weisungen unterworfen. Sie haben ihre Stimme nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung und nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung abzugeben.

§ 8

Bei dem Reichsverwaltungsgericht wird ein Oberreichsanwalt zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern und ist an die Weisungen der Obersten Reichsbehörden gebunden.

§ 9

Dieser Erlaß gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses.

§ 11

Dieser Erlaß tritt am 1. Mai 1941 in Kraft. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts abgeschlossen ist.

Berlin, den 3. April 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

203

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1941	Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 41	Verordnung über die Anwendung der Jugendstrafrechtsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	203
2. 4. 41	Verordnung über gewerberechtliche Fristen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	204
7. 4. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Deutsche Gesundheitskammer im Protektorat Böhmen und Mähren	204
9. 4. 41	Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln	205
15. 4. 41	Verordnung über die Einrichtung des Reichskriegsschädenamts	205

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 12. April 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-italienischen Vereinbarung zur Ergänzung einer Zusatzvereinbarung zum Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Verordnung über die Änderung der preußisch-sächsischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Kollau und Eilenburg (Landkreis Delitzsch) und Thallwitz (Landkreis Grimma). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Anwendung der Jugendstrafrechtsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 27. März 1941.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung) vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336), die §§ 1 bis 9 der Durchführungsverordnung vom 28. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1541), die Zweite Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1608) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sind im Protektorat Böhmen und Mähren nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Bestimmungen über den Jugendarrest gelten, soweit deutsches Strafrecht anzuwenden ist oder an Stelle von Verschließung auf Gefängnis oder Haft zu erkennen wäre (§ 7 Abs. 1 der Verordnung vom 14. April 1939, Reichsgesetzbl. I S. 754).
2. Die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren und den amtsrichterlichen Strafbefehl gelten für die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren.
3. Die Strafbestimmung gegen die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gilt, wenn der Aufsichtspflichtige deutscher Staatsangehöriger ist oder die strafbare Handlung, die der zu Beaufsichtigende begangen hat, von den deutschen Behörden zu ahnden ist.
4. Zuständige Dienststelle im Sinne des § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts ist der Staatsanwalt bei dem deutschen Landgericht.

§ 2

Diese Verordnung tritt zugleich mit der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts in Kraft. Sie hat in gleichem Umfang wie die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts rückwirkende Geltung.

Berlin, den 27. März 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über gewerberechtliche Fristen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 2. April 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Für die Berechnung der Fristen des § 33 Abs. 1 und des § 57 Abs. 2 der österreichischen Gewerbeordnung, des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen (Untersagungsgesetz) in der Fassung vom 14. November 1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 1435/1939) und des § 33 Abs. 1 der im Reichsgau Sudetenland geltenden Gewerbeordnung ist die Zeitdauer des Krieges nicht zu berücksichtigen.

Berlin, den 2. April 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Deutsche Gesundheitskammer im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 7. April 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Deutsche Gesundheitskammer im Protektorat Böhmen und Mähren vom 24. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgenommen hiervon sind die aktiven Sanitäts-Offiziere und Sanitäts-Unteroffiziere der Wehrmacht, die im Dienste der Reichspolizei und der bewaffneten Teile der SS stehenden uniformierten Angehörigen der in der Deutschen Gesundheitskammer zusammengefaßten Berufe, die dem Reichsarbeitsdienst angehörenden Reichsarbeitsdienstärzte und die Anwärter auf diese Stellen (Ärzte im Probedienst) sowie die aktiven Apotheker der Wehrmacht."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 9. April 1941.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird verordnet:

§ 1

§ 13 Abs. 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 51) erhält folgende Fassung:

»1. Schiffskessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder die durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von dem zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei der Neuaufstellung unterzogen werden. Die Höhe dieses Versuchsdruckes soll jedoch bei Seeschiffskesseln 1,5 p nicht übersteigen."

§ 2

Für die laufende Überwachung der Seeschiffskessel wird unter Aufhebung entgegenstehender landesgesetzlicher Vorschriften bestimmt:

Der regelmäßige Wasserdruckversuch und der Wasserdruckversuch nach Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer sind mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen. Bei Seeschiffskesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, kann nach der Entscheidung des Kesselprüfers ein höherer Versuchsdruck bis zu 1,5 p angewendet werden, jedoch mit der Einschränkung, daß der jeweilige Versuchsdruck nicht höher sein darf als der bei der Neuaufstellung des Kessels angewendete Versuchsdruck.

Berlin, den 9. April 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Einrichtung des Reichskriegsschädenamts.

Vom 15. April 1941.

Auf Grund des § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 201) und des § 22 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers verordnet:

§ 1

Aufgaben

Das als Bestandteil des Reichsverwaltungsgerichts gebildete Reichskriegsschädenamt ist oberste Spruchbehörde für die ihm auf Grund der Kriegssachschädenverordnung übertragenen Entscheidungen.

§ 2

Besetzung

(1) Das Reichskriegsschädenamt besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Reichsverwaltungsgerichts sowie aus rechtskundigen und ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Reichsminister des Innern jeweils auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt werden. Dem Reichskriegsschädenamt werden die erforderlichen beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte beigegeben.

(2) Die rechtskundigen Mitglieder müssen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sein.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Reichskriegsschädenamts werden dem Reichsminister des Innern vom Stellvertreter des Führers zur Bestellung vorgeschlagen. Sie werden, soweit sie nicht bereits als Beamte vereidigt sind, vom Präsidenten durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident ist unbeschadet der obersten Aufsicht des Reichsministers des Innern Aufsichtsbehörde in Entschädigungsangelegenheiten über alle auf Grund der Kriegssachschädenverordnung zuständigen Behörden. Er erledigt die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und regelt den Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung des Reichskriegsschädenamts. Er ist an die Anordnungen des Reichsministers des Innern und hinsichtlich der Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden in Entschädigungsangelegenheiten der Schiffahrt an die Anordnungen des Reichsverkehrsministers gebunden.

(2) Der Präsident kann nach Anhörung der Vorsitzer der Spruchsenate und des nach § 15 der Kriegssachschädenverordnung beim Reichskriegsschädenamt bestellten Vertreters des Reichsinteresses allgemeine bindende Richtlinien für die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Die Richtlinien bedürfen der im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden auszusprechenden Bestätigung durch den Reichsminister des Innern und sind im Reichsministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 4

Spruchsenate

(1) Das Reichskriegsschädenamt entscheidet als Spruchbehörde durch Spruchsenate in der Besetzung von drei Mitgliedern bei Einschluß des Vorsitzers und eines ehrenamtlichen Mitgliedes. Die Mitglieder können mehreren Spruchsenaten angehören.

(2) Der Vorsitzer des Spruchsenats kann durch ein anderes rechtskundiges Mitglied vertreten werden.

(3) Die Spruchsenate entscheiden im Rahmen der Gesetze sowie der allgemeinen Richtlinien, die von den Obersten Reichsbehörden auf Grund der Kriegssachschädenverordnung oder vom Präsidenten nach § 3 Abs. 2 erlassen werden. Im übrigen findet § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts Anwendung.

(4) Will ein Spruchsenat in einer Rechtsfrage des Kriegsschädenrechts von der Entscheidung eines anderen Spruchsenats abweichen, so hat er unter Begründung seiner Auffassung die Entscheidung des Präsidenten herbeizuführen, es sei denn, daß der andere Spruchsenat der Abweichung zustimmt. Der Präsident hat vor seiner Entscheidung die Vorsitzer aller Spruchsenate zu hören. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

§ 5

Entschädigungsabteilung

Zur Erfüllung von Aufgaben einer Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe, soweit solche dem Reichskriegsschädenamt übertragen werden, wird eine Entschädigungsabteilung errichtet. Die Geschäfte der Entschädigungsabteilung werden durch Beamte erledigt, die der Präsident bestimmt. Die Entscheidungen ergehen als solche der Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts. Im Sinne der Kriegssachschädenverordnung gelten sie als Entscheidungen einer höheren Verwaltungsbehörde.

§ 6

Schlußvorschrift

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 15. April 1941.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1941	Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 41	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz	207
15. 4. 41	Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Flaggen, das Hoheitszeichen des Reichs und die Reichssiegel in den eingegliederten Ostgebieten	208
16. 4. 41	Zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz	209
19. 4. 41	Zweite Verordnung über die Aufhebung der Finanzprokuratur Wien	209
20. 4. 41	Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte	210

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz*). Vom 8. April 1941.

Auf Grund des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378, 380) und des Gesetzes vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S 37) §§ 6 und 21 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 383) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wird gemäß § 6 des Reichsmietengesetzes auf Anordnung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle ein Teil des Mietzinses für notwendige Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen, so darf dieser Betrag 30 vom Hundert der Miete nicht übersteigen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig, das Memelland und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Flaggen, das Hoheitszeichen des Reichs und die Reichssiegel in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. April 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) mit der Maßgabe, daß das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben Juden und denjenigen verboten ist, die sich nicht durch den Staatsangehörigkeitsausweis oder einen anerkannten Volkstumsausweis als Deutsche ausweisen können oder nicht durch besondere Erlaubnis das Recht erhalten, diese Flagge zu hissen;
2. die Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1088); soweit die Bestimmung des § 2 Abs. 1 nicht unmittelbar anzuwenden ist, ist sie sinngemäß anzuwenden;
4. die Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 15);
5. die Verordnung über die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge vom 6. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 362);
6. die Verordnung über die Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287);
7. der Erlaß über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen vom 21. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 23) in der Fassung des Zweiten Änderungserlasses vom 30. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1426) mit Ausnahme des § 6;
8. die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) und die Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 145);
9. der Erlaß über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307) mit Ausnahme des § 6.

§ 2

Staatliche Dienstschiffe führen die Reichsdienstflagge, und zwar an der für die Nationalflagge vorgeschriebenen Stelle (§ 3 und § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 15).

§ 3

Vom 1. Juli 1941 ab dürfen die zur Führung des Reichssiegels berechtigten Stellen (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 307) andere Siegel nicht mehr führen.

Berlin, den 15. April 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz. Vom 16. April 1941.

Auf Grund der Artikel 1 und 2 der Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 546) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes bestimmt:

Das Vorkaufsrecht nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Mai 1941 in den nachstehend aufgeführten Gemeinden der Kreise Osterholz-Scharmbeck, Bremervörde und Verden (Aller) — Regierungsbezirk Stade — auf Grundstücke im Umfange von einem halben Hektar aufwärts und auf Teile von solchen Grundstücken im Umfange von einem viertel Hektar aufwärts ausgedehnt:

1. im Kreise Osterholz-Scharmbeck
   in den Gemeinden Vollersode, Hellingst, Steden, Hambergen, Ohlenstedt, Hülseberg, Freißenbüttel, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, St. Jürgen, Lilienthal, Adolphdorf, Seebergen, Rautendorf, Huxfeld, Dannenberg, Heidberg, Worpswede, Waakhausen, Worpshausen, Grasberg, Eickedorf, Schmalenbeck, Wörpedorf, Seehausen, Tüschendorf, Otterstein, Schlußdorf, Neu-St. Jürgen, Mevenstedt, Uberham, Teufelsmoor, Pennigbüttel, Sandhausen, Osterfode, Hüttenbusch;
2. im Kreise Bremervörde
   in den Gemeinden Engeo, Fahrendorf, Klenkendorf, Langenhausen, Barkhausen, Brillit, Kuhstedt, Kuhstedtermoor, Findorf, Karlshöfen, Gnarrenburg, Glinstedt, Augustendorf, Minstedt, Oberochtenhausen, Granstedt, Rockstedt, Rhade, Hanstedt, Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt, Wilstedt, Buchholz;
3. im Kreise Verden (Aller)
   in den Gemeinden Quelkhorn und Fischerhude.

Berlin, den 16. April 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Zweite Verordnung über die Aufhebung der Finanzprokuratur Wien. Vom 19. April 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die nach den Vorschriften des vormaligen österreichischen Landesrechts der Finanzprokuratur in Wien obliegenden, durch die Verordnung über die Aufhebung der Finanzprokuratur Wien vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1040) auf den Oberfinanzpräsidenten Wien übertragenen Aufgaben und Befugnisse entfallen.

(2) Berechtigungen und Vermögen werden durch die in Betracht kommenden Rechtsträger, Stiftungen und Fonds durch die zu ihrer Verwaltung berufenen Stellen nach den allgemeinen Vorschriften vertreten.

(3) Die Aufgaben nach §§ 102 und 113 des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 (RGBl. Nr. 58) gehen auf den örtlich zuständigen Generalstaatsanwalt über.

§ 2

Der Antrag nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1620) ist bei der Einziehung zugunsten des Deutschen Reichs von dem örtlich zuständigen Oberfinanzpräsidenten, bei der Einziehung zugunsten einer anderen Rechtsperson von der zur Vertretung dieser Rechtsperson berufenen Dienststelle zu stellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte. Vom 20. April 1941.

Auf Grund des § 114 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) und des § 197 Abs. 2 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

§ 1

Ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu ihren Versorgungsgebührnissen eine Alterszulage von 60 Reichsmark jährlich; sie wird in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt.

§ 2

Anspruchsberechtigt sind:

a) die nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, Wehrmachtversorgungsgesetzes, Kapitulantenversorgungsgesetzes oder Offizierpensionsgesetzes versorgten Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung um wenigstens 30 vom Hundert gemindert ist,

b) die Empfänger von Versehrtengeld nach § 84 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

§ 3

Die Alterszulage wird neben jedem anderen Einkommen gewährt; sie ist von der Anrechnung auf jedes Arbeitsentgelt und auf alle Bezüge nach anderen Vorschriften ausgeschlossen und unterliegt nicht der Pfändung.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Beschädigte, die auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des Reichsversorgungsgesetzes oder des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes versorgt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 20. April 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Vertretung

Reinecke

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1941	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 41	Verordnung über den Anbau von Weinreben in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	211
18. 4. 41	Fünfte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	212
19. 4. 41	Verordnung über die Bediensteten bei den Trägern der Krankenversicherung in den sudetendeutschen Gebieten	213

Verordnung über den Anbau von Weinreben in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 15. April 1941.

Auf Grund der §§ 2, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, den Anbau von Weinreben zu regeln; er kann zu diesem Zweck insbesondere

1. die weinbergmäßige Neupflanzung von Weinreben (Europäerreben und Pfropfreben), die Anlage von Amerikaner-Rebschnittgärten zur Anzucht von Unterlagsreben sowie die Anlage von Rebschulen zur Erzeugung wurzelechter und veredelter Reben von seiner Genehmigung abhängig machen. Als Neupflanzung gilt auch die Anpflanzung von Reben auf Flächen, die mit Reben bepflanzt waren, jedoch nicht der Ersatz einzelner Reben in bestockten Weinbergen. Die Anlage von Amerikaner-Rebschnittgärten und Rebschulen durch das Reich und die Reichsgaue bleibt von dieser Bestimmung unberührt;
2. die Vernichtung der ohne Genehmigung oder auf Grund erschlichener Genehmigung angebauten Reben anordnen;
3. die Neupflanzung von Bäumen in Weinbergen von seiner Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Anpflanzung eine Beeinträchtigung des Ertrages fremder Grundstücke erwarten läßt;
4. für besondere Leistungen Gebühren erheben;
5. vorschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergangen sind, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können.

(2) Die zur Bekämpfung der Reblaus in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften sowie landesrechtliche Bestimmungen über das Anpflanzen von Bäumen in Weinbergen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Anordnungen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 erläßt, bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit sie die Erhebung von Gebühren betreffen, auch der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag des Reichsnährstandes die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ergangenen Anordnung, nötigenfalls

unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden haben dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 4

Gebühren und Ordnungsstrafen, die der Reichsnährstand auf Grund dieser Verordnung festsetzt, werden auf seinen Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beigetrieben.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden das österreichische Bundesgesetz über das Verbot der Neuanlage von Weingärten und das Anpflanzen von Direktträgerreben (BGBl. Nr. 73/1936) und das österreichische Bundesgesetz über die Regelung des Weinbaues—Weinbaugesetz—(BGBl. Nr. 367/1936) mit Ausnahme der §§ 4 und 7 sowie die zu den vorgenannten Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß § 7 des Weinbaugesetzes folgende Fassung erhält:

„**§ 7.** Direktträgerreben (Ertrags-Hybriden) müssen — gleichviel ob sie weinbergmäßig oder als Hausstöcke oder Spalierreben angepflanzt sind — bis Ende 1946 beseitigt werden; jede Ergänzung und Verjüngung solcher Rebstöcke ist verboten."

Berlin, den 15. April 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Fünfte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht. Vom 18. April 1941.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1487) wird verordnet:

§ 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Luftschutzmäßiges Verhalten

(1) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Polizeibehörden ermächtigen, über die Anforderungen der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz hinaus für bestimmte Maßnahmen luftschutzpflichtigen Personen eine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten durch polizeiliche Verfügung aufzuerlegen. Die Ermächtigung durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe ist bei Erlaß der Verfügungen den Betroffenen mitzuteilen.

(2) Soweit dadurch Pflichten auferlegt werden, die über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen, wird Entschädigung nach den Richtlinien gewährt, die der Reichsminister des Innern gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) erläßt."

Berlin, den 18. April 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung des Staatssekretärs
Rüdel

Verordnung über die Bediensteten bei den Trägern der Krankenversicherung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 19. April 1941.

Auf Grund des § 68 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Diese Verordnung findet auf Personen Anwendung, die am 10. Oktober 1938 in den Diensten eines Trägers der Krankenversicherung in den sudetendeutschen Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1437) standen; sie gelten als „Bedienstete" im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

(1) Bedienstete, die ihre Beschäftigung im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen freiwillig aufgegeben oder verloren haben, haben für die der Kündigungsfrist nach dem Gesetz über die Privatangestellten vom 11. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 154) entsprechende Zeit Anspruch auf die Dienstbezüge gegen ihren früheren Dienstgeber; die Kündigungsfrist beginnt hierbei mit dem 1. Oktober 1938 (Stichtag).

(2) Soweit solche Bedienstete über den Stichtag hinaus vorübergehend beschäftigt worden sind, beginnt die Kündigungsfrist frühestens mit dem Ende der vorübergehenden Beschäftigung, spätestens aber mit dem 30. Juni 1941. Soweit solche Bedienstete von einem Versicherungsträger oder in den öffentlichen Dienst des Reichs oder des tschecho-slowakischen Staates (Protektorats) übernommen worden sind, erhalten sie die Dienstbezüge von ihrem bisherigen Dienstgeber nur für die Zeit bis zum Antritt dieses Dienstes.

(3) Die hiernach zu gewährenden Dienstbezüge sind auf Antrag des Bediensteten binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu zahlen, soweit die Zahlung nicht bereits erfolgt ist.

(4) Treten Bedienstete ehemaliger tschecho-slowakischer Versicherungsträger, die ihre Beschäftigung im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen verloren haben, erneut in ein Beschäftigungsverhältnis bei ihrem früheren Dienstgeber ein, so gilt die Zeit vorübergehender Beschäftigung bei einem Versicherungsträger oder im öffentlichen Dienst des anderen vertragschließenden Teils nicht als Unterbrechung des früheren Dienstverhältnisses.

§ 3

(1) Das definitive Dienstverhältnis der Bediensteten, die nach ihrem politischen Verhalten für ein Verbleiben im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Trägers der Krankenversicherung nicht geeignet sind, endet drei Monate nach der zum Ende des Kalendermonats, spätestens jedoch bis 30. Juni 1941 auszusprechenden Kündigung.

(2) Das Dienstverhältnis definitiver Bediensteter, die als nach Abs. 1 zum Dienst nicht geeignet vom Dienst bereits enthoben worden sind, endet mit dem dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nächstfolgenden Letzten des Kalendermonats.

(3) Das Dienstverhältnis nicht definitiver Bediensteter, die nach Abs. 1 zum Dienst nicht geeignet sind, ist, sofern nach Gesetz oder Vertrag eine frühere Kündigung nicht möglich ist, mit Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1941 zu kündigen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für Bedienstete, die Juden oder Mischlinge sind, sowie für solche Bedienstete, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind.

(5) Die Kündigung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 und 3 wird vom Leiter des Krankenversicherungsträgers ausgesprochen und ist dem Bediensteten schriftlich zuzustellen. Hierbei kann dem Bediensteten eine Abfertigung bewilligt werden, die das Dreifache des letzten Monatsentgelts nicht übersteigen darf.

(6) Gegen die nach Abs. 1 ausgesprochene Kündigung eines definitiven Angestellten kann dieser oder können seine gesetzlichen Erben binnen einem Monat nach Zustellung des Kündigungsbescheids Beschwerde an den zuständigen Reichsstatthalter, in den den Ländern Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten an die oberste Verwaltungsbehörde erheben. Angestellte, deren Dienstverhältnis nach Abs. 2 als beendet anzusehen ist, können die Beschwerde binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser

Verordnung bei der im Satz 1 genannten Behörde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Kündigungen, die nach Abs. 1 gerechtfertigt sind, können nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind. Fristlose Entlassungen gelten unter dieser Voraussetzung als Kündigung. In solchen Fällen gilt für die im Abs. 6 vorgesehene Beschwerde eine Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 4

Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 6, die kosten- und gebührenfrei ergehen, sind endgültig. Der Verwaltungshof oder die ordentlichen Gerichte können nicht angerufen werden. Die Entscheidungen sind in entsprechender Anwendung des § 163 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) dem Bediensteten zuzustellen.

§ 5

Wird der Bescheid über eine nach § 3 Abs. 1, 2 und 7 ausgesprochene Kündigung bestätigt, so kann gleichzeitig bestimmt werden, daß dem Bediensteten eine Abfertigung zu gewähren ist. Die Abfertigung darf das Dreifache des letzten Monatsentgelts — § 3 Abs. 5 — nicht übersteigen.

§ 6

Alle Bediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Leiter des Krankenversicherungsträgers vorgelegten Fragen über ihre Abstammung und ihre bisherige politische Betätigung und die ihnen sonst zur Durchführung dieser Verordnung gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten und abverlangte Urkunden vorzulegen.

§ 7

Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 3 Abs. 2 als rechtskräftig beendet anzusehen ist, haben für die Zeit ihrer Dienstenthebung, soweit sie während dieser Zeit nicht anderweitig gegen Entgelt beschäftigt waren, als Verheiratete Anspruch auf 66 vom Hundert, als Ledige auf 50 vom Hundert der Gehaltsbezüge, auf die sie am 1. Oktober 1938 Anspruch gehabt hatten.

§ 8

(1) Wer nach dieser Verordnung seine Dienststellung verliert, kann einen Mietvertrag über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, trotz entgegenstehender Vereinbarung über die Dauer des Mietvertrags oder über die Kündigungsfrist mit Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Frist kündigen. Jedoch kann der Mietvertrag in einem solchen Falle nur auf dem Wege über das Gericht gekündigt werden, und zwar zum ersten zulässigen Kündigungstermin. Der Mieter hat in der Kündigung den Kündigungsgrund anzuführen; andere Kündigungsgründe kann er in demselben Verfahren nicht mehr geltend machen.

(2) Erhebt der Vermieter Einwendungen, so hat das Gericht die Kündigung auch dann aufzuheben, wenn dem Mieter mit Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann.

§ 9

Für die Anwendung dieser Verordnung sind alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, Zusicherungen und Vereinbarungen unwirksam.

§ 10

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1941	Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 41	Erste Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden	215

Erste Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden.

Vom 18. April 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsverkehrsminister zur Regelung der Kriegsschäden, die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen im Gebiet des Generalgouvernements, im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg entstanden sind oder entstehen, verordnet:

§ 1

Gebiet des Generalgouvernements

(1) Für Kriegssachschäden, die deutschen Staatsangehörigen seit dem 26. August 1939 im Gebiet des Generalgouvernements entstanden sind, wird gemäß der Kriegssachschädenverordnung Entschädigung gewährt, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger war. Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige, die im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des Generalgouvernements haben. § 34 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssachschädenverordnung gilt entsprechend.

(2) Die deutschen Volkszugehörigen aus den Gebieten der ehemaligen Republik Polen stehen den deutschen Staatsangehörigen (Abs. 1) gleich, wenn ihr Antrag zugelassen ist (§ 4).

(3) Die Entschädigung der deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Gebiet des Generalgouvernements regelt der Generalgouverneur.

§ 2

Gebiete von Elsaß, Lothringen und Luxemburg

(1) Für Kriegssachschäden, die deutschen Staatsangehörigen seit dem 26. August 1939 in den der Verwaltung der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg unterstehenden Gebieten entstanden sind, wird Entschädigung gemäß der Kriegssachschädenverordnung gewährt, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger war.

(2) Abs. 1 gilt auch für Schäden, die denjenigen Bewohnern der genannten Gebiete entstanden sind, die der Chef der Zivilverwaltung zur Stellung des Entschädigungsantrags zuläßt.

(3) Die deutschen Volkszugehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus den im Abs. 1 genannten Gebieten in das Gebiet des Deutschen Reichs verlegt haben, stehen den deutschen Staatsangehörigen gleich, wenn ihr Antrag zugelassen ist (§ 4).

§ 3

Juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Entschädigungsberechtigt nach dieser Verordnung sind auch juristische Personen oder Personenvereinigungen mit dem Sitz im Deutschen Reich. § 13 Abs. 2 der Kriegssachschädenverordnung und die hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen über die Behandlung von Unternehmen mit erheblicher nichtdeutscher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) Für juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz im Generalgouvernement gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg können mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in einem dieser Gebiete zur Antragstellung zulassen (§ 4).

§ 4

Zulassung des Antrags

(1) Die Zulassung (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3) kann bedingt oder in beschränktem Umfang erteilt werden.

(2) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zulassung von Anträgen auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

§ 5

Kriegsschäden

(1) Außer für Kriegssachschäden ist Entschädigung zu gewähren wegen des Verdienstausfalls, den deutsche Staatsangehörige und die im § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen, die sich im Generalgouvernement oder im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg aufhielten, während der Dauer einer Internierung oder anläßlich einer ähnlichen Sondermaßnahme erlitten haben. Das gleiche gilt für zusätzliche Ausgaben (Mehrkosten, Mehraufwendungen) anläßlich einer Internierung oder einer ähnlichen Sondermaßnahme.

(2) Bei Internierten und Zurückgeführten gelten Kriegssachschäden und Schäden im Sinne von Abs. 1, wenn sie infolge der Internierung oder Zurückführung außerhalb der in den §§ 1 und 2 genannten Gebiete entstanden sind, als an dem Orte verursacht, wo die schädigende Maßnahme ihren Ursprung hat.

(3) Bei der Anwendung des § 2 der Kriegssachschädenverordnung sind die Gebiete von Elsaß, Lothringen und Luxemburg bis zum 30. September 1940 als vom Gegner besetzt oder bedroht anzusehen.

(4) Inanspruchnahmen für Zwecke der französischen Wehrmacht sind nicht als Kriegsschäden zu behandeln.

§ 6

Höhe der Geldentschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung gemäß § 4 der Kriegssachschädenverordnung ist nach den Verhältnissen des Gebiets zu bemessen, in dem die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nach der Anordnung der Feststellungsbehörde erfolgen soll.

(2) Entschädigung nach § 5 Abs. 1 wird in Höhe von zwei Dritteln des Verdienstausfalls gewährt. Ersparte Ausgaben sind hierauf anzurechnen.

(3) Geldentschädigung nach dieser Verordnung wird in deutscher Währung geleistet.

§ 7

Verfahren

(1) Für Schäden, die im Gebiet des Generalgouvernements entstanden sind und die nicht vom Generalgouverneur geregelt werden, ist Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts, bei der der Antrag einzureichen ist.

(2) Für Schäden in den Gebieten der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg bestimmen diese die Feststellungsbehörden und das Verfahren. Soweit sie abweichende Bestimmungen nicht treffen, finden die Verfahrensvorschriften des 2. Abschnitts der Kriegssachschädenverordnung Anwendung.

§ 8

Transportschäden

(1) Bei Schäden, die an Versandgut und privaten Transportmitteln während eines Transports innerhalb der Gebiete des Generalgouvernements, des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs entstanden sind, ist die Feststellungsbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich der Versendungsort liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn zweifellos feststeht, im Bereich welcher Feststellungsbehörde der Schaden eingetreten ist. Er gilt ferner nicht für Schäden der Schiffahrt.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn sich nicht mit Sicherheit ermitteln läßt, ob der Schaden innerhalb oder außerhalb der genannten Gebiete entstanden ist, sofern der Versendungsort im Geschäftsbereich einer Feststellungsbehörde des Elsaß, Lothringens oder Luxemburgs liegt. Die Feststellungsbehörde hat in diesem Falle diese Verordnung anzuwenden.

§ 9

Sachschäden der Schiffahrt

(1) Die §§ 1 und 2 gelten für Sachschäden der Schiffahrt (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Kriegssachschädenverordnung), soweit der Heimatort der Schiffe im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg gelegen ist, auch wenn der Schaden außerhalb dieser Gebiete entstanden ist. Sind Schäden dieser Art außerhalb der Gebiete des Elsaß, Lothringens oder Luxemburgs entstanden, so entscheidet die für den Heimatort des Schiffes zuständige Feststellungsbehörde.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Schaden nach den Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung im Deutschen Reich zu behandeln ist.

§ 10

Ausländer

Schäden von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können, soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen eine Regelung erfolgt ist, nach Vorschriften vergütet werden, die den in dem Gebiet des Deutschen Reichs geltenden Grundsätzen entsprechen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt in den Gebieten, die dem Generalgouverneur und den Chefs der Zivilverwaltung unterstehen, eine Woche nach Veröffentlichung in den Verordnungsblättern der genannten Gebiete, im übrigen eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 18. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1941	Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 41	Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	217
25. 4. 41	Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	218
25. 4. 41	Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	219
25. 4. 41	Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 1 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	220

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 26. April 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über den Oder-Donau-Kanal. — Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-bulgarischen Vereinbarungen, betreffend den Rechtsverkehr in Zivil- und Strafsachen, in den Reichsgauen der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-ungarischen Beglaubigungsabkommens.

Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.

Vom 24. April 1941.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) — im folgenden Entschädigungsgesetz genannt — hiermit verordnet:

§ 1

Hat die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront die Verwaltung eines Vermögens, in das sie nach § 24 des Entschädigungsgesetzes eingewiesen worden ist, erst nach dem 10. Dezember 1937 übernommen, so gilt folgendes:

1. Verfügungen, die der bisher Berechtigte nach dem 10. Dezember 1937 getroffen hat, sind unwirksam.
2. Ist eine Forderung gegen den früheren Vermögensträger deshalb nicht entstanden, weil dieser nach § 24 des Entschädigungsgesetzes mit dessen Inkrafttreten als aufgelöst gilt und daher Forderungen gegen ihn nach dem 10. Dezember 1937 nicht mehr begründet werden konnten, so kann demjenigen, der hierdurch einen Vermögensnachteil erlitten hat, eine Entschädigung nach §§ 27 bis 30 des Entschädigungsgesetzes gewährt werden, es sei denn, daß er die Auflösung der Vereinigung gekannt hat. Der Antrag auf Gewährung einer solchen Entschädigung ist bis zum 30. Juni 1942 an die Reichsfeststellungsbehörde schriftlich zu richten.
3. Ansprüche gegen Personen, die bis zur Auflösung der Vereinigung zu deren Vertretung berechtigt waren, die aber auch nach der Auflösung für die Vereinigung noch gehandelt haben, können, wenn sie die Auflösung nicht gekannt haben, auch aus dem hierdurch begründeten Mangel der Vertretungsmacht nicht hergeleitet werden.

§ 2

Die im § 24 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes bestimmte Frist wird bis zum 31. März 1942 verlängert.

§ 3

Die im § 29 des Entschädigungsgesetzes bestimmte Frist wird für Anträge, die sich auf einen Vermögensträger beziehen, der erst nach dem 31. März 1941 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben wird, bis zum 30. Juni 1942 verlängert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.

Vom 25. April 1941.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird zur Durchführung und Änderung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) und der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 37) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Ankaufsstelle für Kulturgut (§ 14 der Verordnung vom 3. Dezember 1938, §§ 3, 4 der Verordnung vom 16. Januar 1939) ist die Reichskammer der bildenden Künste.

§ 2

Die Ankaufsstelle hat nur die Aufgabe, zu bestimmen, ob Schmuck- und Kunstgegenstände aus jüdischem Besitz freihändig veräußert werden können.

§ 3

Schmuck- und Kunstgegenstände im Sinne dieser Vorschriften sind in Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens ohne Rücksicht auf ihren Wert die im § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften — VV) vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091, 1111), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der VV vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 59), bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände aus Gold, Platin und Silber sowie von Edelsteinen und Perlen.

§ 4

Das Verfahren der Ankaufsstelle für Kulturgut bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 5

Gegen die Entscheidungen der Ankaufsstelle für Kulturgut steht dem Betroffenen binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu.

Berlin, den 25. April 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München.

Vom 25. April 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Räume, die aus einem Mietverhältnis mit einem jüdischen Mieter frei geworden sind oder frei werden, hat der Vermieter unverzüglich zu melden.

(2) Die Meldung ist in Berlin an den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, in München an den Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung zu erstatten. Sie ist getrennt nach Wohn-, Gewerbe- und Büroräumen auf besonderen Vordrucken vorzunehmen, die bei der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) anzufordern sind.

§ 2

(1) Die erstmalige Wiedervermietung der frei gewordenen oder frei werdenden Räume bedarf der Genehmigung durch die im § 1 bezeichnete Stelle. Ist diese Genehmigung erteilt, so ist eine Genehmigung nach § 5 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) nicht notwendig.

(2) Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn durch die Neubesetzung die bisherige Nutzungsart geändert wird.

(3) Die Genehmigung kann auch allgemein für bestimmte Personenkreise oder Gebiete erteilt werden.

(4) Für die erstmalige Wiedervermietung der frei gewordenen oder frei werdenden Räume an einen Mieter, der im Zuge der Neugestaltung der Reichshauptstadt seine Wohnung räumen muß und im Besitz eines Mietberechtigungsscheins ist, gilt die Genehmigung als erteilt. Der ausgefüllte Abschnitt des Mietberechtigungsscheins ist unverzüglich nach Abschluß des Mietvertrags der zuständigen Stelle (§ 1) zuzusenden. Der Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung wird ermächtigt, eine sinngemäße Anordnung für die Stadt München zu treffen.

§ 3

Die Meldung (§ 1) und Genehmigung (§ 2) sind nicht erforderlich bei Räumen, die

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits wieder vermietet sind,
2. bisher auf Grund eines Untermietverhältnisses überlassen waren.

§ 4

(1) Die Auswahl unter den Inhabern eines Mietberechtigungsscheins (§ 2 Abs. 4) steht dem Vermieter frei.

(2) Kommt nicht spätestens bis zum Freiwerden der Räume ein Mietvertrag mit dem Inhaber eines Mietberechtigungsscheins zustande, so hat der Vermieter dies unverzüglich der nach § 1 zuständigen Stelle anzuzeigen. Diese kann dem Vermieter drei Inhaber von Mietberechtigungsscheinen als Mieter benennen und, wenn der Vermieter innerhalb zweier Wochen nach der Benennung mit keinem von ihnen einen Mietvertrag abschließt, das zuständige Wohnungsamt mit dem Abschluß eines Mietvertrags beauftragen. Der Inhalt des Vertrags gilt den Parteien gegenüber als vereinbart.

(3) Macht die nach § 1 zuständige Stelle von ihrem Benennungsrecht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige (Abs. 2) keinen Gebrauch, so unterliegen die Räume den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr.

§ 5

(1) Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333). Bei Mischehen ist § 7 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) entsprechend anzuwenden.

(2) Einem Juden steht ein jüdisches Unternehmen im Sinne des Artikels I der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gleich.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebene Meldung (§ 1) nicht oder nicht unverzüglich erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 7

(1) Vermietet ein Vermieter Räume, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, ohne die erforderliche Genehmigung, so kann ihm die nach § 1 zuständige Stelle die Zahlung eines Geldbetrags bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark auferlegen.

(2) Der Betrag ist in erster Linie für die Unterbringung der Inhaber von Mietberechtigungsscheinen (§ 2 Abs. 4) zu verwenden; seine Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(3) Auf Antrag der nach § 1 zuständigen Stelle kann die Polizeibehörde die Räumung der ohne die erforderliche Genehmigung bezogenen Räume durch unmittelbaren Zwang herbeiführen.

§ 8

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten bei Pacht- oder sonstigen Raumüberlassungsverträgen entsprechend.

§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen erlassen in Berlin der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, in München der Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 159) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 1 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 25. April 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Verordnung über die Preisbildung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 870) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Artikel 1 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung (1. AWO) vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884) gilt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet mit der Maßgabe, daß als Kosten- und Gewinnaufschläge die absoluten durchschnittlichen Kosten- und Gewinnaufschläge von vergleichbaren Geschäften des Kreises Aachen-Land zugrunde gelegt werden dürfen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1941 | Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 41	Verordnung zur Einführung von Bestimmungen der Reichsapothekerordnung sowie der Bestallungsordnung für Apotheker im Protektorat Böhmen und Mähren	221
23. 4. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung	222
24. 4. 41	Verordnung über den Kommunalkredit der Sparkassen	223
24. 4. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	223
28. 4. 41	Verordnung über Befreiung von der Umsatzausgleichsteuer	224
29. 4. 41	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts	224
26. 4. 41	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	226

Verordnung zur Einführung von Bestimmungen der Reichsapothekerordnung sowie der Bestallungsordnung für Apotheker im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 23. April 1941.

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten folgende Bestimmungen:

1. die §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 sowie die §§ 23 und 24 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457),
2. die Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118), einschließlich der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939),
3. die Bekanntmachung über Gebühren für die pharmazeutischen Prüfungen vom 18. Januar 1936 (Reichsministerialbl. S. 13).

§ 2

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Oberste Landesbehörde im Sinne der Bestallungs- und Prüfungsordnung für Apotheker ist für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren der Reichsprotektor.

§ 4

Die Aufgaben der Reichsapothekerkammer versieht im Protektorat Böhmen und Mähren die Deutsche Gesundheitskammer in Prag.

§ 5

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Studium der Pharmazie an der Deutschen Karlsuniversität in Prag betrieben haben und sich bis zum 1. April 1945 an dieser Universität zur Prüfung melden, dürfen die pharmazeutische Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen.

(2) Deutsche Staatsangehörige, die die pharmazeutische Prüfung nach Abs. 1 bestanden haben und die Bestallung als Apotheker beantragen, haben den Nachweis der im § 46 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit zu erbringen.

§ 6

Die nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Apotheker außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren erworbene Bestallung berechtigt auch im Gebiet des Protektorats zur Ausübung der Tätigkeit als Apotheker.

§ 7

Bestallt im Sinne des § 2 der Reichsapothekerordnung sind auch die deutschen Staatsangehörigen, die die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs im Protektorat Böhmen und Mähren auf Grund des bisherigen Rechts erlangt haben und vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren auf Vorschlag der Deutschen Gesundheitskammer in Prag als Apotheker anerkannt worden sind.

§ 8

Die Apotheken für die Ausbildung von Praktikanten (§ 6 Abs. 1 Buchst. b der Prüfungsordnung) sowie für die Ableistung des sozialen Berufsdienstes (§ 46 Abs. 1 der Prüfungsordnung) bestimmt für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren der Reichsprotektor.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung. Vom 23. April 1941.

Auf Grund des § 1 Satz 2 und des § 3 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) wird verordnet:

§ 1

Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit sind allgemein ermächtigt, Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen. Bereits getroffene Festsetzungen sind rechtswirksam, auch wenn sie in vom Reichsarbeitsminister noch nicht bestimmten Wirtschaftszweigen ergangen sind.

§ 2

Soweit Maßnahmen in Ausführung des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung zu treffen sind, die über den Zuständigkeitsbereich eines Reichstreuhänders der Arbeit hinausgehen, kann sie auch an Stelle eines Sondertreuhänders der Arbeit der Reichsarbeitsminister selbst treffen.

Berlin, den 23. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über den Kommunalkredit der Sparkassen. Vom 24. April 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Sparkassen können an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder unter ihrem beherrschenden Einfluß stehende Betriebe für lebenswichtige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Zwecke langfristige Darlehen nach Maßgabe der vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Richtlinien gewähren.

Berlin, den 24. April 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 24. April 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft vom 5. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 88 vom 15. April 1940)

sowie die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Befreiung von der Umsatzausgleichsteuer
Vom 28. April 1941*)

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Waren, die ihren Ursprung in den besetzten niederländischen Gebieten haben, sind umsatzausgleichsteuerfrei.

(2) Die Regelung gilt nicht für Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens der Verordnung bereits im Zollverkehr des deutschen Zollgebiets befinden.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann abweichend von § 56 des Zollgesetzes Bestimmung darüber treffen, wann die Voraussetzung des Ursprungs in den besetzten niederländischen Gebieten gegeben ist.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

Berlin, 28. April 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 98 vom 29. April 1941.

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.
Vom 29. April 1941.

Auf Grund des § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 201) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

Senate

§ 1

Die Zahl der Senate des Reichsverwaltungsgerichts und ihre grundsätzliche Aufgabenzuteilung bestimmt der Reichsminister des Innern nach Anhörung des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts.

§ 2

(1) Für die Besetzung der Senate, die zur Erfüllung von Aufgaben der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Sonderspruchbehörden bestimmt sind, gelten die bisherigen Vorschriften. Im übrigen entscheiden die Senate bis auf weiteres in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzers.

(2) Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts können gleichzeitig mehreren Senaten angehören.

Großer Senat

§ 3

Dem Großen Senat obliegt die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts. Er entscheidet, wenn dies ein Senat oder der Oberreichsanwalt beim Reichsverwaltungsgericht in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung beantragt oder ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, der Entscheidung zustimmt.

§ 4

(1) Der Große Senat entscheidet bis auf weiteres in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzers. Den Vorsitz führt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Reichsverwaltungsgerichts. Ist auch dieser an der Führung des Vorsitzes verhindert, so geht der Vorsitz auf den dienstältesten Senatspräsidenten über. Zwei Mitglieder müssen Vorsitzer von Senaten sein.

(2) Bei Entscheidungen über die Abweichung von einer bereits entschiedenen Rechtsfrage muß ein Mitglied dem Senat angehören, der die Abweichung erstrebt, sowie ein Mitglied dem Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll. In den übrigen Fällen muß ein Mitglied dem Senat angehören, zu dessen Geschäftsbereich die dem Großen Senat vorgelegte Rechtsfrage gehört.

(3) Die beisitzenden Mitglieder des Großen Senats werden vom Präsidenten von Fall zu Fall berufen.

§ 5

Der Große Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

Geschäftsführung

§ 6

(1) Der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts erledigt die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Geschäftsverteilung und regelt den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Reichsminister des Innern bedarf.

(2) Beim Reichsverwaltungsgericht wird eine einheitliche Geschäftsstelle errichtet und mit den erforderlichen Beamten und Hilfskräften besetzt.

Aufsicht

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über das Reichsverwaltungsgericht unter Mitwirkung der beteiligten Obersten Reichsbehörden. Er ist oberste Dienstbehörde.

(2) Der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts ist Dienstvorgesetzter der beim Reichsverwaltungsgericht tätigen Beamten und Hilfskräfte.

Überleitungsvorschriften

§ 8

(1) Mit dem 1. Mai 1941 gehen die Zuständigkeiten der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden auf das Reichsverwaltungsgericht über.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Senate und Spruchstellen der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden Senate des Reichsverwaltungsgerichts.

§ 9

Bis zur Bildung des Großen Senats des Reichsverwaltungsgerichts bleiben der Große Dienststrafsenat (§ 42 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 71) und der Große Senat beim Reichswirtschaftsgericht (§ 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938, Reichsgesetzbl. I S. 216) mit ihren bisherigen Aufgaben bestehen.

§ 10

(1) An die Stelle der Präsidenten und Leiter der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden tritt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts. Die bisherigen Präsidenten und Leiter gelten zunächst als seine ständigen Vertreter im Rahmen des bisherigen Geschäftsbereichs.

(2) Die Mitglieder der zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden nehmen unter ihrer bisherigen Amtsbezeichnung zunächst die Aufgaben der ordentlichen Mitglieder, die Hilfsrichter dieser Spruchbehörden die Aufgaben der außerordentlichen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts wahr.

(3) Maßnahmen auf Grund des § 43 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts abgeschlossen ist (§ 11 Satz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts).

§ 11

Die Geschäftsstellen, die bei den zum Reichsverwaltungsgericht vereinigten Spruchbehörden bestehen, werden mit dem 1. Mai 1941 Teile der Geschäftsstelle des Reichsverwaltungsgerichts.

§ 12

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Spruchbehörden, die zum Reichsverwaltungsgericht vereinigt sind, bleiben im Rahmen ihres bisherigen Geltungsbereichs zunächst in Kraft, soweit der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts und diese Verordnung ihnen nicht entgegenstehen.

§ 13

(1) Soweit in bisherigen gesetzlichen Vorschriften dem Reichsverwaltungsgericht Aufgaben zugewiesen sind, treten diese Vorschriften mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts abgeschlossen ist (§ 11 Satz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts).

(2) Die Vorschriften der §§ 142, 145 des Deutschen Beamtengesetzes und die Vorschriften des § 8 Abs. 1 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937

(Reichsgesetzbl. I S. 461) treten erst an dem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 14

(1) § 36 Abs. 1 der Reichsdienststrafordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reichsminister des Innern bestellt die Mitglieder der Dienststrafkammer für das Rechnungsjahr mit der Maßgabe, daß die Bestellung sich jeweils um das folgende Rechnungsjahr verlängert, wenn sie nicht widerrufen wird; der Widerruf kann nur zum Schluß eines Rechnungsjahres ausgesprochen werden."

(2) Die bisherigen Mitglieder der Dienststrafkammern und die nebenamtlichen Mitglieder des Reichsdienststrafhofs bleiben bis zum Ende des Rechnungsjahres 1941 im Amt.

§ 15

Nr. 2 zu § 24 der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) erhält folgende Fassung:

„2. Als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 gilt auch der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts und der Präsident der Preußischen Oberrechnungskammer."

§ 16

Im § 139 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933) ist zwischen Satz 1 und 2 folgender Satz einzufügen:

„An die Stelle eines der nach der Reichsumlegungsordnung zu bestellenden Mitglieder tritt ein im Recht der Wasser- und Bodenverbände erfahrenes Mitglied."

Schlußvorschrift

§ 17

Die Vorschriften der Verordnung über die Einrichtung des Reichskriegsschädenamts vom 15. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 205) bleiben unberührt. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts abgeschlossen ist, können die rechtskundigen Mitglieder des Reichskriegsschädenamts auch auf kürzere Zeit als auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt werden.

Berlin, den 29. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 84 vom 9. April 1941 ist eine vom Reichsminister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. März 1941 zum Schutze gegen die Tollwut veröffentlicht worden, die am 1. Mai 1941 in Kraft tritt.

Berlin, den 26. April 1941.

Reichsministerium des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

227

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1941	Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 41	Neunte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers	227
23. 4. 41	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer	234
24. 4. 41	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte neuseeländischer Staatsangehöriger	234

Neunte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers.
Vom 22. April 1941.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:

I. Allgemeine Abwehrmaßnahmen

§ 1

(1) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, insbesondere der mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten (Auberginen) oder anderen Nachtschattengewächsen bestellten oder bewachsenen Grundstücke, sind verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers (Leptinotarsa decemlineata) zu achten und sein Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf sein Vorkommen auf ihren oder anderen Grundstücken schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch jeder andere, der den Schädling findet oder Beobachtungen macht, die auf sein Vorhandensein schließen lassen.

(2) Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer in allen ihren Entwicklungsstufen zu halten, zu züchten, weiterzugeben, zu befördern, in das Reichsgebiet einzuführen oder durch das Reichsgebiet durchzuführen.

§ 2

(1) Um ein Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden die von den obersten Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden ermächtigt, für das in der Anlage 1 bezeichnete Gebiet (Überwachungsgebiet) nach Bedarf besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festzusetzen. Die Beauftragten des Kartoffelkäferabwehrdienstes — im Bekämpfungsgebiet (§ 5) des Pflanzenschutzamts — (Beauftragten) sind vorher zu hören.

Anlage 1 (S. 230)

(2) Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt sind, ist verpflichtet, diese Grundstücke an den festgesetzten und ortsüblich bekanntgegebenen Suchtagen entsprechend den Weisungen des Beauftragten auf den Befall mit Kartoffelkäfern sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Hinzuziehung der in seinem Betrieb beschäftigten Hilfskräfte auf seine Kosten abzusuchen. Im Bedarfsfall kann das kolonnenweise Absuchen für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet werden.

(3) Die nach Abs. 1 bestimmten Verwaltungsbehörden können bei Bedarf auch andere Personen als die im Abs. 2 genannten Nutzungsberechtigten zum Suchdienst heranziehen; dies soll nur im Benehmen mit dem Beauftragten geschehen.

§ 3

(1) Die Überwachung der in den §§ 1 und 2 angeordneten Maßnahmen liegt neben der Ortspolizeibehörde den Beauftragten ob.

(2) Den Beauftragten, die mit einem amtlichen Ausweis der obersten Landesbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde versehen sind, ist der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lagerräumen zum Suchen nach dem Kartoffelkäfer und die kostenlose Entnahme von Proben zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft zu geben; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Im Fall des Auftretens des Kartoffelkäfers erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft besondere Anordnungen oder Anweisungen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers und zur Verhütung seiner Ausbreitung. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen liegt dem Kartoffelkäferabwehrdienst oder den an seiner Stelle beauftragten Pflanzenschutzämtern ob.

II. Vorbeugende Behandlung der Kartoffelfelder

§ 5

(1) Die Nutzungsberechtigten des in der Anlage 2 bezeichneten Gebiets (Bekämpfungsgebiet) sind verpflichtet, alle mit Kartoffeln bestellten Grundstücke während der Wachstumszeit mit den von den Beauftragten genannten Mitteln auf ihre Kosten gründlich und sachgemäß zu bespritzen oder zu bestäuben. Die Verwendung von arsenhaltigen Stäubemitteln ist verboten. Die höheren oder mit ihrer Zustimmung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmen nach den Vorschlägen der Beauftragten den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Bespritzung oder Bestäubung. Vor der Bespritzung oder Bestäubung sind die blühenden Unkräuter auf den mit Kartoffeln bestellten Grundstücken von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Überwachung der Unkrautbeseitigung und die technische Überwachung der Bespritzung und Bestäubung obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Beauftragten. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Anlage 2 (S. 232)

(2) An Stelle der Nutzungsberechtigten können die Gemeinden die Bespritzung vornehmen. In diesem Fall haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Kosten der Spritzmittel und die Kosten der Hilfskräfte zu erstatten sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Gemeinde kann die nach Abs. 1 Verpflichteten zu weitergehenden Hilfsdiensten heranziehen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die Gemeinde festgesetzt.

(3) Kartoffelkraut, das nach Abs. 1 bespritzt oder bestäubt worden ist, darf nicht als Streu für Vieh verwendet werden.

(4) Zum Schutze der Bienen macht die Ortspolizeibehörde den nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt der Bespritzung oder Bestäubung in der ortsüblichen Weise bekannt.

§ 6

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Beauftragten anordnen, daß Nutzungsberechtigte der Grundstücke, auf denen der Kartoffelkäfer festgestellt worden ist, auf ihre Kosten Fangstreifen nach näherer Weisung des Beauftragten anlegen. Im Bedarfsfall kann die Anlage der Fangstreifen auf benachbarten Grundstücken, auch wenn sie Dritten gehören, auf deren Kosten angeordnet werden.

III. Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland

§ 7

(1) Die Einfuhr von bewurzelten Gewächsen mit Erdballen aus Amerika, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Liechtenstein in das Reichsgebiet ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn die Sendungen von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem anliegenden Muster begleitet sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse werden an der Reichsgrenze auf die Einhaltung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Bedingungen überwacht. Die Sendungen sind von der Einfuhr zurückzuweisen oder zu vernichten, wenn die Bedingungen nicht eingehalten sind, Befall festgestellt wird oder Befallsverdacht vorliegt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Vorschriften der Abschnitte I und II dieser Verordnung auf weitere Gebiete auszudehnen.

(2) An die Stelle der obersten Landesbehörden treten

in Preußen	die Regierungspräsidenten,
im Saarland	der Reichsstatthalter in der Westmark,
in den Reichsgauen der Ostmark	die Reichsstatthalter.
im Reichsgau Sudetenland	
und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig	

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

die Siebente Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 4. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 882),

die Achte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 21. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 793) sowie

die von den obersten Landesbehörden erlassenen Vorschriften über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Berlin, den 22. April 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Seidel

Anlage 1

(Zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Überwachungsgebiet

Preußen:

Provinz Sachsen:

Regierungsbezirk Erfurt vollständig, einschließlich

Landkreis Ziegenrück,

Landkreis Schleusingen.

Provinz Hannover:

Regierungsbezirk Hannover vollständig.

Regierungsbezirk Hildesheim vollständig.

Vom Regierungsbezirk Lüneburg:

Landkreis Burgdorf,

Landkreis Fallingbostel.

Vom Regierungsbezirk Stade:

Landkreis Rotenburg,

Landkreis Verden.

Regierungsbezirk Osnabrück vollständig.

Vom Regierungsbezirk Aurich:

Landkreis Leer.

Provinz Westfalen vollständig.

Provinz Hessen-Nassau vollständig, einschließlich Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Rheinprovinz vollständig.

Hohenzollerische Lande vollständig.

Bayern:

Vom Regierungsbezirk Oberbayern:

Landkreis Aibling,

Landkreis Aichach,

Landkreis Dachau,

Landkreis Ebersberg,

Landkreis Erding,

Landkreis Freising,

Stadtkreis Freising,

Landkreis Friedberg,

Landkreis Fürstenfeldbruck,

Landkreis Garmisch-Partenkirchen,

Stadtkreis Ingolstadt,

Landkreis Ingolstadt,

Stadtkreis Landsberg,

Landkreis Landsberg,

Landkreis Miesbach,

Stadtkreis München,

Landkreis München,

Landkreis Pfaffenhofen,

Stadtkreis Rosenheim,

Landkreis Rosenheim,

Landkreis Schongau,

Landkreis Schrobenhausen,

Landkreis Starnberg,

Landkreis Tölz,

Landkreis Wasserburg,

Landkreis Weilheim,

Landkreis Wolfratshausen.

Vom Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz:

Stadtkreis Amberg,

Landkreis Amberg,

Landkreis Beilngries,

Landkreis Burglengenfeld,

Landkreis Eschenbach (Oberpfalz),

Landkreis Kelheim,

Landkreis Kemnath,

Stadtkreis Landshut,

Landkreis Landshut,

Landkreis Mainburg,

Landkreis Mallersdorf,

Stadtkreis Neumarkt (Oberpfalz),

Landkreis Neumarkt (Oberpfalz),
Landkreis Parsberg,
Stadtkreis Regensburg,
Landkreis Regensburg,
Landkreis Riedenburg,
Landkreis Rottenburg,
Stadtkreis Schwandorf,
Landkreis Sulzbach-Rosenberg.

Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken vollständig.

Regierungsbezirk Mainfranken vollständig.

Regierungsbezirk Schwaben vollständig.

Württemberg vollständig.

Baden vollständig.

Thüringen:

Stadtkreis Apolda,
Stadtkreis Arnstadt,
Landkreis Arnstadt,
Stadtkreis Eisenach,
Landkreis Eisenach,
Stadtkreis Gotha,
Landkreis Gotha,
Landkreis Hildburghausen,
Landkreis Meiningen, einschließlich Zella-Mehlis-Stadt,
Landkreis Rudolstadt,
Landkreis Saalfeld,
Landkreis Schleiz,
Landkreis Sondershausen,
Landkreis Sonneburg,
Stadtkreis Weimar,
Landkreis Weimar.

Hessen vollständig.

Oldenburg:

Landkreis Ammerland,
Landkreis Cloppenburg,
Stadtkreis Delmenhorst,
Stadtkreis Oldenburg,
Landkreis Oldenburg,
Landkreis Vechta.

Braunschweig:

Landkreis Gandersheim,
Landkreis Holzminden,
vom Landkreis Braunschweig die Exklaven im Kreise Peine und zwischen den Kreisen Verden und Grafschaft Hoya.

Bremen:

Stadtkreis Bremen,
Landkreis Bremen.

Lippe vollständig.

Schaumburg-Lippe vollständig.

Saarpfalz vollständig.

Ostmark:

Vom Reichsgau Tirol:

Landkreis Imst,
Stadtkreis Innsbruck,
Landkreis Innsbruck,
Landkreis Kufstein,
Landkreis Landeck,
Landkreis Reutte,
Landkreis Schwaz.

Verwaltungsbezirk Vorarlberg vollständig.

Anlage 2

(Zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Bekämpfungsgebiet

Preußen:

Provinz Hessen-Nassau:

Vom Regierungsbezirk Kassel:

Kreis Hanau.

Vom Regierungsbezirk Wiesbaden:

Stadtkreis Frankfurt a. M.,
Main-Taunuskreis,
Obertaunuskreis,
Rheingaukreis,
Landkreis St. Goarshausen,
Unterlahnkreis,
Untertaunuskreis,
Landkreis Usingen,
Stadtkreis Wiesbaden.

Rheinprovinz:

Vom Regierungsbezirk Koblenz:

Landkreis Birkenfeld,
Stadtkreis Koblenz,
Landkreis Koblenz,
Landkreis Kochem,
Landkreis Kreuznach,
Landkreis St. Goar,
Landkreis Simmern,
Landkreis Zell.

Vom Regierungsbezirk Trier:

Landkreis Bernkastel,
Landkreis Bitburg,
Landkreis Daun,
Landkreis Merzig-Wadern,
Landkreis Prüm,
Landkreis Saarburg,
Stadtkreis Trier,
Landkreis Trier,
Landkreis Wittlich.

Württemberg:

Landkreis Calw,
Landkreis Freudenstadt,
Stadtkreis Heilbronn,
Landkreis Heilbronn,
Landkreis Leonberg,
Landkreis Ludwigsburg,
Stadtkreis Stuttgart,
Landkreis Vaihingen.

Baden:

Vom Regierungsbezirk Konstanz:

Landkreis Säckingen,
Landkreis Waldshut.

Regierungsbezirk Freiburg vollständig.

Regierungsbezirk Karlsruhe vollständig.

Vom Regierungsbezirk Mannheim:

Landkreis Heidelberg,
Landkreis Mannheim,
Landkreis Sinsheim.

Hessen:

Landkreis Alzey,
Landkreis Bergstraße,
Landkreis Bingen,
Stadtkreis Darmstadt,
Landkreis Darmstadt,
Landkreis Dieburg,
Landkreis Erbach,
Landkreis Friedberg,
Landkreis Groß-Gerau,
Stadtkreis Mainz,
Landkreis Mainz,
Stadtkreis Offenbach,
Landkreis Offenbach,
Stadtkreis Worms,
Landkreis Worms.

Saarpfalz vollständig.

Anlage 3

(Zu § 7 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis
für gärtnerische Pflanzen mit Erdballen

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen gärtnerischen Pflanzen

in der Gemeinde .....

Provinz .....

gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei vom Kartoffelkäfer (Leptinotarsa decemlineata) befunden worden sind und daß andere Pflanzen und Pflanzenteile als die nachstehend genannten in der Sendung nicht enthalten sind.

Beschreibung der Sendung

Gattungen und Arten der Pflanzen und Pflanzenteile: .....

.....

Anzahl und Art der Packstücke: .....

Zeichen und Nummer der Sendung: .....

Waggonnummer: .....

Gewicht der Sendung: .....

Verladestation: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Name des amtlichen Sachverständigen)

.....
(Dienststellung des amtlichen Sachverständigen)

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer. Vom 23. April 1941.

Auf Grund des § 31 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:

Die Amtszeit der

a) Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte (§ 20 der Reichsapothekerordnung) und

b) Beiratsmitglieder beim Leiter der Reichsapothekerkammer und bei den Leitern der Bezirksapothekerkammern (§ 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Reichsapothekerordnung),

soweit sie am 31. Dezember 1940 im Amte waren, wird bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Berlin, den 23. April 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte neuseeländischer Staatsangehöriger. Vom 24. April 1941.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf die neuseeländische Ausnahmeverordnung über Patente, Muster, Handelsmarken und Urheberrecht vom 10. April 1940 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947) sind sinngemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die neuseeländischen Staatsangehörigen zustehen, und auf die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von neuseeländischen Staatsangehörigen nachgesucht werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 24. April 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1941	Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 41	Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher	235
26. 4. 41	Siebente Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	236
26. 4. 41	Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den eingegliederten Ostgebieten	237
2. 5. 41	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher	237
2. 5. 41	Bekanntmachung zu § 7 Nr. 1 der Lohnpfändungsverordnung 1940	238

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 6. Mai 1941, sind veröffentlicht: Achtundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die deutsch-ungarische Vereinbarung über gewisse Grundbesitzfragen in den an Ungarn rückgegliederten Gebieten der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik.

Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher.

Vom 1. April 1941.

Artikel 1

In Anerkennung des entschlossenen Verhaltens der Besatzungen von Seeschiffen, die nach Kriegsausbruch im neutralen Ausland, in Übersee und auf den Weltmeeren sich befanden und unter Durchbrechung der feindlichen Blockade in die Heimat zurückkehrten, stifte ich

das Abzeichen für Blockadebrecher.

Artikel 2

Das Abzeichen zeigt einen mit Adler und Hakenkreuz verzierten Schiffsbug, der eine den Rand des Abzeichens bildende Sperrkette durchschneidet.

Artikel 3

Das Abzeichen für Blockadebrecher kann bei Erfüllung der Verleihungsbedingungen verliehen werden an die Besatzung der Blockadebrecher und an solche Schiffsbesatzungen, die unter der Handelsflagge fahren und in ihrer Tätigkeit den Blockadebrechern gleichzuachten sind.

Artikel 4

Die Verleihung vollzieht in meinem Auftrag der Reichsverkehrsminister.

Artikel 5

(1) Das Abzeichen wird zur Uniform und zum Festanzuge auf der linken Brustseite unter dem Eisernen Kreuz 1. Klasse oder an seiner Stelle in und außer Dienst getragen.

(2) Zugleich mit dem Abzeichen wird eine Nadel verliehen, die zu jedem anderen Anzuge auf dem linken Jacken- bzw. Mantelaufschlage getragen werden kann.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 1. April 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Siebente Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung. Vom 26. April 1941.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden können erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 und letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer bereits vor Erlaß der Haushaltssatzung vorläufig festsetzen. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung.

(2) Ist der endgültige Hebesatz gleich hoch wie der vorläufige, so werden die Gemeinden ermächtigt, von der Nachholung der endgültigen Steuerfestsetzung abzusehen. Die Gemeinden, die von der Ermächtigung Gebrauch machen, haben öffentlich bekanntzumachen, daß die vorläufige Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung der endgültigen Steuerfestsetzung hat.

§ 2

In den Gemeinden, in denen für das Kalenderjahr 1941 ein Hebesatz für die Bürgersteuer festgesetzt worden ist oder nach der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) sowie der Fünften Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 21. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) als festgesetzt gilt, bleibt dieser Hebesatz auch für die folgenden Kalenderjahre, letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Kalenderjahr in Geltung, sofern nicht ein abweichender Hebesatz festgesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. April 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 26. April 1941.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Stellvertreter des Führers an:

§ 1

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden vom Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund von Vorschlagslisten berufen, die der Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront aufstellt; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Führer des Betriebes außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Obmannes zu übermitteln.

§ 2

Bei der Feststellung, ob ein Betrieb vertrauensratspflichtig ist (§ 5 AOG*)), sowie bei der Ermittlung der Zahl der zu berufenden Vertrauensmänner und Stellvertreter (§ 7 AOG), sind die im Betrieb tätigen Polen nicht mit zu berücksichtigen.

§ 3

Das im § 10 Abs. 1 AOG vorgesehene feierliche Gelöbnis ist von den Mitgliedern des Vertrauensrates alsbald nach der Berufung der Vertrauensmänner abzulegen.

§ 4

Die erstmalige Berufung der Vertrauensmänner hat unverzüglich zu erfolgen; der Reichstreuhänder der Arbeit bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt ihm die Vorschlagslisten einzureichen sind.

§ 5

(1) Die Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung, betreffend die vorläufige Errichtung von Vertrauensräten, vom 6. Oktober 1939 (Verordnungsbl. d. Abschnitts Oberschlesien, Chef d. Zivilverwaltung Nr. 14 vom 11. Oktober 1939) außer Kraft. Mit dem Amtsbeginn der neuberufenen Vertrauensmänner — spätestens mit dem 30. Juni 1941 — endet die Amtszeit der auf Grund der vorbezeichneten Verordnung vom 6. Oktober 1939 bestellten Vertrauensmänner.

Berlin, den 26. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45).

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher. Vom 2. Mai 1941.

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher vom 1. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird zur Durchführung der vorgenannten Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Das Abzeichen für Blockadebrecher wird an Besatzungen von Seeschiffen bei Erfüllung folgender Bedingungen verliehen:

a) Erfolgreicher Durchbruch des Schiffes durch die feindliche Blockade.

b) Vernichtung des Schiffes im Falle drohender Aufbringung durch feindliche Streitkräfte.

c) Vorliegen besonders gelagerter Fälle, die zur Erhaltung bzw. zur Vernichtung von Schiff und Ladung im Interesse von Volk und Wirtschaft geführt haben und ein hohes Maß von Einsatz beweisen.

d) An Überlebende eines Schiffes, das durch Feindeinwirkung verlorengegangen ist.

e) In besonderen Fällen an Verwundete.

§ 2

Die Verleihung des Abzeichens setzt Würdigkeit und gute Führung voraus.

§ 3

Die Verleihungsvorschläge sind von dem Kapitän bzw. seinem Stellvertreter über die Reederei, im Behinderungsfall von der Reederei unmittelbar dem zuständigen Seeschiffahrtsbevollmächtigten einzureichen. Der Seeschiffahrtsbevollmächtigte leitet sie mit seiner Stellungnahme dem Reichsverkehrsminister zu.

§ 4

Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtstag und -ort,
3. Berufsbezeichnung,
4. Name des Schiffes und der Reederei,
5. kurze Begründung,
6. Stellungnahme des Seeschiffahrtsbevollmächtigten.

§ 5

Das Abzeichen einschließlich Nadel wird unentgeltlich verabfolgt. Das Abzeichen verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

§ 6

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis. Die Verleihung ist im Seefahrtsbuch zu vermerken.

Berlin, den 2. Mai 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Bekanntmachung zu § 7 Nr. 1 der Lohnpfändungsverordnung 1940. Vom 2. Mai 1941

Auf Grund des § 7 Nr. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) bestimme ich folgendes:

1. Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens sind gemäß § 7 Nr. 1 Satz 2 LohnpfändungsV. 1940 abzuziehen die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden

a) Beiträge, die der Schuldner zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder zur Deutschen Arbeitsfront oder als Gefolgschaftsmitglied eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zum Reichsnährstand erbringt;

b) Beiträge, die der Schuldner an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

2. Der Drittschuldner darf diese Beiträge schon dann berücksichtigen, wenn ihm die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung glaubhaft gemacht worden ist.

3. Diese Bestimmung findet im gesamten Geltungsbereich der LohnpfändungsV. 1940 Anwendung auf die nach dem 31. Mai 1941 fällig werdenden Arbeitseinkommen.

Berlin, den 2. Mai 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1941	Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 41	Verordnung über die Auflösung früherer Träger der technischen Überwachung (Dampfkesselüberwachungsvereine)	239
5. 5. 41	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	242
5. 5. 41	Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Dienststrafkammern	243
5. 5. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten	244
6. 5. 41	Verfahrensordnung der Reichskammer der bildenden Künste als Ankaufsstelle für Kulturgut	245
6. 5. 41	Verordnung über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen	246

Verordnung über die Auflösung früherer Träger der technischen Überwachung (Dampfkesselüberwachungsvereine)

Vom 4. April 1941.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird verordnet:

§ 1

Die in der Anlage angeführten Vereine (Gesellschaften) — im folgenden Dampfkesselüberwachungsvereine genannt — werden mit Wirkung vom 31. März 1941 aufgelöst.

§ 2

(1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Rechte und Verbindlichkeiten) jedes Dampfkesselüberwachungsvereins geht auf den Technischen Überwachungs-Verein über, der den örtlichen Wirkungsbereich des Dampfkesselüberwachungsvereins übernommen hat.

(2) Ist der örtliche Wirkungsbereich eines Dampfkesselüberwachungsvereins auf mehrere Technische Überwachungs-Vereine aufgeteilt worden, so sind diese im Verhältnis der in den ihnen zugewiesenen Gebieten anfallenden Aufgaben der technischen Überwachung anteilig berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Technischen Überwachungs-Vereine haben das übernommene Vermögen für Zwecke der technischen Überwachung unter Beachtung des Abs. 4 zu verwenden.

(4) Vermögensbestände, die als nicht selbständige Versorgungseinrichtungen Zwecken der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder sonstiger Fürsorgeeinrichtungen von Angestellten der Dampfkesselüberwachungsvereine dienten, sind von den übernehmenden Technischen Überwachungs-Vereinen gesondert zu verwalten und zugunsten derjenigen Personen zu verwenden, für die sie nach ihrem bisherigen Zweck bestimmt waren. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Ausnahmen und Abweichungen zulassen.

(5) Soweit Angestellte der Dampfkesselüberwachungsvereine in der Angestelltenversicherung versicherungsfrei waren, verbleibt es dabei für die Zeit bis zur Schaffung einer einheitlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für diese Angestellten.

§ 3

(1) Der Bestand von Vereinen, Stiftungen und rechtsfähigen sonstigen Einrichtungen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder sonstiger Fürsorgeeinrichtungen von Angestellten der Dampfkesselüberwachungsvereine dienen, bleibt von der Auflösung der Dampfkesselüberwachungsvereine gemäß § 1 unberührt; soweit Vertreter der aufgelösten Dampfkesselüberwachungsvereine Mitglieder oder Organe oder Mit-

glieder von Organen dieser Einrichtungen waren, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vertreter der im Sinne des § 2 zuständigen Technischen Überwachungs-Vereine.

(2) Künftige Änderungen der Verfassung der im Abs. 1 genannten Einrichtungen bedürfen, soweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 4

(1) Eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Dampfkesselüberwachungsvereine im Sinne der §§ 47 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet nicht statt.

(2) Die Aufteilung des Vermögens im Sinne des § 2 Abs. 2 obliegt dem Vorsitzer des Technischen Überwachungs-Vereins, in dessen Bezirk der aufgelöste Dampfkesselüberwachungsverein seinen Sitz hatte. Die Beteiligten können die weitere Entscheidung des Verbandsführers des Reichsverbandes der Technischen Überwachungs-Vereine beantragen.

(3) Das Vermögen des Westpreußischen Vereins zur Überwachung von Dampfkesseln in Elbing ist vom Technischen Überwachungs-Verein Königsberg i. Pr. im Einvernehmen mit dem Technischen Überwachungs-Verein Danzig bis auf weiteres treuhänderisch zu verwalten. In Streitfällen entscheidet der Verbandsführer des Reichsverbandes der Technischen Überwachungs-Vereine.

§ 5

(1) Die Berichtigung der Grundbücher und der anderen öffentlichen Bücher ist von den Technischen Überwachungs-Vereinen zu beantragen, auf die in Grundbücher oder öffentliche Bücher eingetragene Rechte gemäß §§ 2 oder 4 übergegangen sind.

(2) Der Nachweis der Eintragungsgrundlage im Sinne des § 29 der Grundbuchordnung kann durch eine Erklärung der vom Reichswirtschaftsminister bestellten Aufsichtsbehörde des antragstellenden Vereins über den Rechtsübergang gemäß §§ 2 oder 4 erbracht werden.

§ 6

Die Eintragung der Auflösung der Dampfkesselüberwachungsvereine in das Vereinsregister ist von dem Technischen Überwachungs-Verein zu beantragen, in dessen Bezirk der aufgelöste Verein seinen Sitz hatte.

§ 7

(1) Gegen die Entscheidung des Verbandsführers des Reichsverbandes der Technischen Überwachungs-Vereine in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

(2) Die Entscheidung über Ansprüche, die Dritten gegen die aufgelösten Dampfkesselüberwachungsvereine oder die übernehmenden Technischen Überwachungs-Vereine oder diesen gegen Dritte zustehen, wird hiervon nicht berührt.

§ 8

(1) Die Eintragungen der Technischen Überwachungs-Vereine, die gemäß § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1939 (Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. – RWMBl. – S. 482) in die gemäß § 1 a. a. O. gebildeten Vereine überführt worden sind, sind im Vereinsregister zu löschen.

(2) Auf die Rechtsvorgänge gemäß § 2 a. a. O. finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 9

Für die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorgänge werden Gebühren nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10

Soweit auf Vorschriften verwiesen ist, die in Teilen des Geltungsgebiets dieser Verordnung nicht gelten, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

Berlin, den 4. April 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

Verzeichnis

der aufgelösten Dampfkesselüberwachungsvereine

Dampfkessel-Überwachungs-Verein für den Regierungsbezirk Aachen in Aachen
Sitz: Aachen

Bergischer Dampfkessel-Überwachungs-Verein
Sitz: Barmen

Sächsisch-Anhaltischer Verein zur Prüfung und Überwachung von Dampfkesseln in Bernburg
Sitz: Bernburg

Braunschweigischer Verein zur Überwachung von Dampfkesseln und anderen technischen Anlagen
Sitz: Braunschweig

Dampfkessel-Überwachungs-Verein Dortmund, eingetragener Verein
Sitz: Dortmund

Ruhrorter Dampfkessel-Überwachungs-Verein
Sitz: Duisburg

Rheinischer Dampfkessel-Überwachungs-Verein Düsseldorf/Essen zu Düsseldorf, E. V.
Sitz: Düsseldorf

Westpreußischer Verein zur Überwachung von Dampfkesseln
Sitz: Elbing (Westpr.)

Technische Überwachungs-Gesellschaft am Niederrhein (M. Gladbach)
Sitz: M. Gladbach

Oberschlesischer Überwachungs-Verein
Sitz: Gleiwitz

Dampfkessel-Überwachungs-Verein zu Hagen
Sitz: Hagen

Halberstädter Dampfkessel-Überwachungs-Verein zu Halberstadt
Sitz: Halberstadt

Sächsisch-Thüringischer Dampfkessel-Revisions-Verein zu Halle/S., eingetragener Verein
Sitz: Halle (Saale)

Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb
Sitz: Magdeburg

Dampfkessel-Überwachungs-Verein zu Oppeln
Sitz: Oppeln

Technischer Überwachungs-Verein für Nordwestdeutschland e. V. zu Osnabrück
Sitz: Osnabrück

Dampfkessel-Überwachungs-Verein zu Siegen
Sitz: Siegen

Württembergischer Revisions-Verein
Sitz: Stuttgart

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 5. Mai 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten nach Maßgabe dieser Verordnung

1. das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) mit Ausnahme des § 8 Satz 2 und der Anlage zum § 8;
2. a) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48), die Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 49);

   b) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 55), die Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 55) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 56);

   c) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 59), die Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 60);

   d) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der SS-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66), die Satzung der SS-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1539) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der SS-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 68);

   e) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 77) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 78);

   f) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 83) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 84);

   g) die Allgemeine Durchführungsverordnung zum Treudienst-Ehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 63);
3. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 305) und die Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 306).

§ 2

Soweit Bestimmungen der im § 1 aufgeführten Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen (§ 1 Nr. 2) werden nur solchen Personen verliehen, die sich am 1. April 1940 noch im Dienst befunden haben. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

§ 4

(1) Außer den Dienstzeiten, die nach den im § 1 unter Nr. 2 bezeichneten Vorschriften für den Erwerb der betreffenden Ehrenzeichen (Dienstauszeichnungen) anrechenbar sind, kann für den Erwerb dieser Ehrenzeichen (Dienstauszeichnungen) auch die Zeit angerechnet werden, in der gleichartige Dienste im Land Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich geleistet worden sind.

(2) Dienstzeiten, die bereits für den Erwerb eines Ehrenzeichens (einer Dienstauszeichnung) angerechnet worden sind, die nach § 5 dieser Verordnung getragen werden dürfen, dürfen für den Erwerb der nach Art und Stufe entsprechenden, im § 1 Nr. 2 bezeichneten Ehrenzeichen (Dienstauszeichnungen) nicht angerechnet werden.

§ 5

(1) Staatliche oder staatlich anerkannte Orden und Ehrenzeichen, die in der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder in der vormaligen Republik (dem Bundesstaat) Österreich vom österreichischen Staatsoberhaupt, der österreichischen Regierung oder mit deren Genehmigung verliehen worden sind, dürfen, soweit sich nicht aus Abs. 2 Buchst. a anderes ergibt, getragen werden.

(2) Es dürfen nicht getragen werden:

a) die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (BGBl. Nr. 16/1923 und Nr. 73/1930); der österreichische Verdienstorden, die österreichischen Verdienstzeichen, die österreichischen Verdienstmedaillen (BGBl. II Nr. 267/1934 und Nr. 272/1934); die österreichischen Militärverdienstkreuze und die österreichische Militärverdienstmedaille (BGBl. Nr. 327/1935 und Nr. 340/1935); das österreichische Ehrenzeichen und die österreichischen Verdienstkreuze für Kunst und Wissenschaft (BGBl. II Nr. 333/1934 und Nr. 83/1935);

b) die Orden und Ehrenzeichen der vormaligen Tschecho-Slowakischen Republik und der vormaligen Republik Polen.

§ 6

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 7

Wer den Vorschriften des § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Dienststrafkammern.

Vom 5. Mai 1941.

Auf Grund der §§ 32 und 120 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird das Verzeichnis der Dienststrafkammern (Anlage der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 690, 696 — in der Fassung der Verordnung vom 4. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1338) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Dienststrafkammer **Breslau**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien,".

2. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Dienststrafkammer **München**
bei der Regierung (verwaltungsrechtlicher Senat),
für das Land Bayern ohne Regierungsbezirk Pfalz,".

3. Nr. 16 (Dienststrafkammer Ansbach usw.) wird gestrichen.

4. Die Nrn. 17 bis 25 werden Nrn. 16 bis 24.

5. Nr. 24 (bisher 25) erhält folgende Fassung:

„24. Dienststrafkammer **Saarbrücken**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Westmark,".

6. Als neue Nrn. werden angefügt:

„25. Dienststrafkammer **Wien**
bei dem Reichsstatthalter in Wien,
für die Reichsgaue Wien und Niederdonau,

26. Dienststrafkammer **Linz**
bei dem Reichsstatthalter in Oberdonau,
für den Reichsgau Oberdonau,

27. Dienststrafkammer **Graz**
bei dem Reichsstatthalter in Steiermark,
für die Reichsgaue Steiermark und Kärnten,

28. Dienststrafkammer **Innsbruck**
bei dem Reichsstatthalter in Tirol,
für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg und den Reichsgau Salzburg,

29. Dienststrafkammer **Aussig**
bei dem Regierungspräsidenten in Aussig,
für den Reichsgau Sudetenland,

30. Dienststrafkammer **Danzig**
bei dem Regierungspräsidenten in Danzig,
für den Reichsgau Danzig-Westpreußen,

31. Dienststrafkammer **Posen**
bei dem Regierungspräsidenten in Posen,
für den Reichsgau Wartheland."

Das Inkrafttreten des Verzeichnisses in seiner geänderten und ergänzten Fassung richtet sich im einzelnen nach den über die Errichtung neuer oder Änderung der Bezirke bestehender Dienststrafkammern erlassenen Bestimmungen.

Berlin, den 5. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 5. Mai 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Die Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 850) gilt in den eingegliederten Ostgebieten mit der Maßgabe, daß in Nr. 2 an Stelle der Frist von zwei Wochen für das Kalenderjahr 1941 eine solche von vier Wochen tritt.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verfahrensordnung der Reichskammer der bildenden Künste als Ankaufsstelle für Kulturgut. Vom 6. Mai 1941.

Auf Grund des § 4 der Fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 218) erlasse ich nachfolgende Verfahrensordnung:

§ 1

Die Reichskammer der bildenden Künste als Ankaufsstelle für Kulturgut entscheidet über die Veräußerung von jüdischen Schmuck- und Kunstgegenständen im Sinne des § 3 der Fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 25. April 1941.

§ 2

(1) Die Entscheidung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags durch den jüdischen Veräußerer, seines Vertreters oder eines von der Reichskammer der bildenden Künste für diesen Zweck zugelassenen Kunst- und Antiquitätenhändlers unter Benutzung des von der Reichskammer der bildenden Künste herausgegebenen Formblatts.

(2) Dem Antrag sind vorhandene Unterlagen über die frühere Erwerbung des Kunst- und Schmuckgegenstands sowie eine photographische Aufnahme beizufügen. Der Veräußerer hat ferner genaue Angaben über die Eigentumsverhältnisse und den augenblicklichen Zustand des Gegenstands zu machen.

§ 3

Die Reichskammer der bildenden Künste kann die Vorlage des Gegenstands im Original verlangen. Die Kosten des Hin- und Rücktransports, der Verpackung und der Aufbewahrung sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Gegenstands trägt der Veräußerer.

§ 4

(1) Die Reichskammer der bildenden Künste trifft nach Anhören eines vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu benennenden Sachverständigen Entscheidung darüber, ob Kunst- und Schmuckgegenstände

1. im Inland freihändig veräußert werden dürfen oder
2. einer öffentlichen Stelle zum Erwerb anzubieten sind oder
3. wegen ihrer landschaftlichen Eigenart den örtlich interessierten Stellen in den Reichsgauen anzubieten sind oder
4. gegen Devisen ins Ausland zu veräußern sind.

(2) Die nach Entscheidung der Reichskammer der bildenden Künste unter Abs. 1 Nr. 2 fallenden Anträge werden wöchentlich in einer Liste gesammelt und über den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda den einschlägigen obersten Reichsbehörden vorgelegt. Treffen diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Entscheidung hinsichtlich eines etwaigen Erwerbs der aufgeführten Gegenstände, so ist die Reichskammer der bildenden Künste in ihrer Entschließung unbehindert. Auf den Ablauf der Frist ist in der Liste hinzuweisen.

(3) Der nach Entscheidung der Reichskammer der bildenden Künste erforderliche Schriftverkehr über unter Abs. 1 Nr. 3 fallende Anträge erfolgt mit den Landesbehörden und Reichsgauen direkt mit der Maßgabe, daß nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen die Reichskammer der bildenden Künste über die Veräußerung des Gegenstands frei entscheiden kann.

(4) Haben mehrere oberste Reichsbehörden die Absicht, den gleichen Schmuck- oder Kunstgegenstand zu erwerben, so bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda den Erwerber.

§ 5

(1) Die Reichskammer der bildenden Künste hat, sofern die Veräußerung an eine öffentliche Stelle nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfolgen soll oder der Schmuck- und Kunstgegenstand nur gegen Devisen ins Ausland zu veräußern ist, auf das Zustandekommen eines Kaufvertrags hinzuwirken und erforderlichenfalls den Vermittler hierfür zu bestimmen.

(2) Die Reichskammer der bildenden Künste bestimmt ferner den Wert des Gegenstands oder den Preis, zu dem der Gegenstand zu veräußern ist.

§ 6

Entscheidet die Reichskammer der bildenden Künste nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, so ist dem Veräußerer eine Bescheinigung über die Berechtigung zum freihändigen Verkauf des Schmuck- und Kunstgegenstands auszustellen.

§ 7

Ist der jüdische Eigentümer zu der verlangten Veräußerung nicht bereit, so hat die Reichskammer der bildenden Künste bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§§ 17, 18 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1709) die Einleitung von Maßnahmen gemäß den §§ 1 und 2 der vorgenannten Verordnung zu beantragen.

§ 8

Die Reichskammer der bildenden Künste ist berechtigt, zur Deckung der ihr in Durchführung dieser Verfahrensordnung entstehenden Verwaltungskosten 10 vom Hundert des Veräußerungspreises zu verlangen. Sie kann ihre Entscheidung von der Einzahlung des Betrags abhängig machen.

Berlin, den 6. Mai 1941.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Verordnung über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 6. Mai 1941.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird folgendes verordnet:

§ 1

Artikel I § 1 des Gesetzes, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgenden Beschränkungen ersetzt:

1. An die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) treten bei einem Werte des Streitgegenstandes

bis 20 Reichsmark	1,60 Reichsmark,
von mehr als 20 bis 60 Reichsmark	3,20 Reichsmark,
von mehr als 60 bis 100 Reichsmark	4,80 Reichsmark,
von mehr als 100 bis 150 Reichsmark	6,40 Reichsmark,
von mehr als 150 bis 200 Reichsmark	8,00 Reichsmark,
von mehr als 200 bis 300 Reichsmark	12,00 Reichsmark,
von mehr als 300 bis 600 Reichsmark	16,00 Reichsmark,
von mehr als 600 bis 800 Reichsmark	20,00 Reichsmark,
von mehr als 800 bis 1000 Reichsmark	22,50 Reichsmark,
von mehr als 1000 bis 1500 Reichsmark	30,00 Reichsmark,
von mehr als 1500 bis 2000 Reichsmark	37,50 Reichsmark,
von mehr als 2000 Reichsmark	45,00 Reichsmark.

2. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten tritt für den Erstattungsanspruch an die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) unabhängig vom Streitwert der feste Betrag von 25 Reichsmark. In Verfahren über Anträge nach §§ 627, 627b der Zivilprozeßordnung ist der Höchstbetrag einer Gebühr 25 Reichsmark.

3. Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die Reise nicht erforderlich war.

(2) § 85 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung. Der Ersatzanspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des Artikels I des weiteren Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1469) außer Kraft.

(2) Die Verordnung findet auf die vor ihrem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war. Als Ende der Instanz im Sinne dieser Vorschrift gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern die Instanz mit einem Urteil abschließt, der Zeitpunkt der Verkündung.

Berlin, den 6. Mai 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

247

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1941	Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 41	Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern	247
5. 5. 41	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	248
6. 5. 41	Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung	250

Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern

Vom 25. April 1941

Ich verordne auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 50 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mit Zustimmung des Reichsministers des Innern das folgende:

Abschnitt I
Lohnsteuer

§ 1

Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer im Sinn des Abschnitts I dieser Verordnung sind beschränkt lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 40 Absätze 1 und 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939), die im Inland persönlich tätig werden.

§ 2

Steuergruppe

(1) Die Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) bemißt sich bei ausländischen Arbeitnehmern (§ 1) nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 34 und 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939).

(2) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften über die Freigrenzen beim Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (§ 2 Absatz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) sind anzuwenden.

§ 3

Werbungskosten, Sonderausgaben

Macht ein ausländischer Arbeitnehmer (§ 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, und die Sonderausgaben zusammen 39 Reichsmark monatlich übersteigen (§ 20 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939), so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Voraussetzung ist, daß das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine Bescheinigung ausstellt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

§ 4

Außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen einem ausländischen Arbeitnehmer (§ 1) zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so ist § 25 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 anzuwenden. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausstellung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht.

Abschnitt II
Bürgersteuer

§ 5

Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer im Sinn des Abschnitts II dieser Verordnung sind natürliche Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und die im Inland persönlich eine nichtselbständige Arbeit ausüben.

§ 6

Steuerpflicht

(1) Ausländische Arbeitnehmer (§ 5), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen mit ihrem Arbeitslohn der Bürgersteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung, sobald sie im Inland persönlich eine nichtselbständige Arbeit ausüben.

(2) Die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes sind, soweit in den §§ 9 und 11 nichts anderes bestimmt

ist, bei der Heranziehung ausländischer Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

(3) Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus dem Generalgouvernement sind wie ausländische Arbeitnehmer im Sinn des § 5 zu behandeln.

(4) Die Vorschriften des Abschnitts II dieser Verordnung gelten nicht für diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die sich im Inland ununterbrochen länger als drei Jahre aufhalten. Für diese Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes.

§ 7

Steuerberechtigung

Steuerberechtigt und hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der der ausländische Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Betriebstätte persönlich eine nichtselbständige Arbeit ausübt.

§ 8

Höhe der Bürgersteuer

(1) Die Bürgersteuer beträgt eins vom Hundert des Arbeitslohns. Teile des Arbeitslohns, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

(2) Der Arbeitslohn ist vor der Berechnung der Bürgersteuer um je 75 Reichsmark monatlich, 18 Reichsmark wöchentlich, 3 Reichsmark täglich oder 1,50 Reichsmark halbtäglich für das zweite und jedes folgende Kind, für das der ausländische Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung erhält (§ 2 Absatz 1), zu kürzen.

§ 9

Erhebung

Der Arbeitgeber hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 10 bei jeder Lohnzahlung die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die einbehaltenen Beträge sind an die Gemeinde, in der sich der Betrieb oder die Betriebstätte befindet, abzuführen. Die Vorschriften im § 25 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Bürgersteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Nichterhebung

Der Arbeitgeber hat keine Bürgersteuer einzubehalten, wenn der Arbeitslohn 39 Reichsmark monatlich, 9 Reichsmark wöchentlich, 1,50 Reichsmark täglich oder 0,75 Reichsmark halbtäglich nicht übersteigt. Diese Freigrenzen erhöhen sich um je 21 Reichsmark monatlich, 5 Reichsmark wöchentlich, 0,80 Reichsmark täglich oder 0,40 Reichsmark halbtäglich für die Ehefrau und für jedes Kind, für das der ausländische Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung erhält (§ 2 Absatz 1).

§ 11

Haftung, Verjährung, Strafrecht und Strafverfahren

Es gelten für die Haftung, die Verjährung, das Strafrecht und das Strafverfahren die §§ 27, 28 und 30 des Bürgersteuergesetzes.

Abschnitt III

Schlußvorschrift

§ 12

Erstmalige Anwendung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Mai 1941 endet.

Berlin, 25. April 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 5. Mai 1941.

Auf Grund des § 32 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1945) wird ergänzt wie folgt:

1. Im § 15 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„(2) Ebenso gilt das deutsche Strafrecht für folgende vorsätzliche oder fahrlässige Straftaten:

a) Straftaten gegen die deutsche Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge, gegen

die SS und Polizei und ihre Angehörigen, soweit für sie die SS- und Polizeigerichtsbarkeit eingerichtet ist, sowie gegen die bewaffneten Verbände der SA und gegen die Angehörigen dieser Verbände;

b) Straftaten gegen den Reichsarbeitsdienst oder einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes;

c) Straftaten gegen den hauptamtlichen Träger eines deutschen Amtes oder eines Amtes der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen;

d) Straftaten gegen die deutsche Rechtspflege oder die deutsche Verwaltung;

e) Straftaten, die in Gebäuden, Räumen oder Anlagen begangen worden sind, welche den Zwecken der deutschen Wehrmacht, einer der unter Buchst. a bezeichneten Verbände oder einer Dienststelle des Reichs, der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, des NSFK oder des Reichsarbeitsdienstes dienen; der Reichsprotektor bestimmt, auf welche Gebäude, Räume und Anlagen diese Bestimmung Anwendung findet.

(3) Soweit deutsches Strafrecht nicht schon nach Abs. 1 oder 2 anzuwenden ist, gilt es ferner für Straftaten, die gegen den nicht hauptamtlichen Träger eines deutschen Amtes oder eines Amtes der NSDAP, einen Angehörigen der SA, der SS, des NSKK, des NSFK oder der HJ, die im Protektorat dienstlich tätig sind, aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit begangen worden sind."

2. Die §§ 15a bis 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 15a

(1) Ist die für die Straftat geltende reichsrechtliche Strafvorschrift nur anwendbar, soweit nicht andere Vorschriften eine strengere Strafe androhen, so findet auf die Straftat die strengere Strafvorschrift des Deutschen Reichs auch dann Anwendung, wenn sie sonst auf Straftaten von Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit unanwendbar wäre.

(2) Haben sich an einer Straftat mehrere Personen beteiligt und findet auf die Tat eines Beteiligten das deutsche Strafrecht Anwendung, so gilt es auch für die übrigen Beteiligten.

§ 16

(1) Soweit auf Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, Strafvorschriften des Deutschen Reichs zur Anwendung gelangen (§§ 15, 15a dieser Verordnung, § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 752), werden auch die allgemeinen Vorschriften des reichsdeutschen Strafrechts angewendet.

(2) Verletzt die nach deutschem Strafrecht zu beurteilende Handlung zugleich eine Strafvorschrift des Protektoratsrechts, so gilt § 9 Abs. 1 entsprechend; das deutsche Gericht bleibt zuständig, auch wenn danach eine Strafvorschrift des Protektoratsrechts anzuwenden ist.

§ 17

Bei Straftaten, auf die Strafvorschriften des Deutschen Reichs zur Anwendung gelangen, liegt die Untersuchung und Entscheidung den Gerichten ob, die nach allgemeinem Reichsrecht zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Ist von einer Person, die nicht deutscher Staatsangehöriger ist, eine Straftat begangen worden, für die nicht deutsches Strafrecht gilt und die nach dem Strafrecht des Protektorats nur auf Privatklage verfolgbar ist, so wird sie von dem deutschen Gericht nach dem für dieses Gericht geltenden Strafverfahrensrecht verfolgt und nach dem Strafrecht des Protektorats geahndet, wenn der zur Privatklage Berechtigte deutscher Staatsangehöriger ist und die gerichtliche Verfolgung in der im Recht des Protektorats bestimmten Frist begehrt hat. Die deutsche Staatsanwaltschaft kann in diesem Fall die öffentliche Klage erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, oder die Verfolgung übernehmen (§§ 376, 377 Reichsstrafprozeßordnung). Die §§ 6 bis 13 gelten entsprechend."

§ 2

In der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1945) entfallen die Nrn. 1 bis 3.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit auf Grund dieser Verordnung für Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, deutsches Strafrecht anzuwenden ist, gelten die §§ 26, 27 der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) entsprechend, soweit es sich nicht um Strafsachen handelt, die gemäß § 17 der angeführten Verordnung in der bisherigen Fassung von den deutschen Strafverfolgungsbehörden an die Strafverfolgungsbehörden des Protektorats abgegeben worden sind.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen und unter fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Berlin, den 5. Mai 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung.

Vom 6. Mai 1941.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung vom 18. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 908) an:

I. Ich bin zuständig:

a) für die Ernennung und die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses:
   1. der nichtplanmäßigen Beamten des höheren Dienstes, in Preußen soweit sie sich der Ministerpräsident nicht vorbehalten hat,
   2. der unmittelbaren Reichsverwaltungsbeamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3, deren Stellen auf dem Reichshaushalt oder auf dem preußischen Staatshaushalt stehen oder dort ausgebracht werden sollen;

b) für die nicht dem Führer vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;

c) für die nicht dem Führer vorbehaltene Entlassung nach §§ 57 bis 59 und 61 DBG;

d) für die Ausfertigung der beim Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;

e) für die Einweisung in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;

f) für die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung in der bisherigen Besoldungsgruppe;
   zu Buchst. b bis f: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen handelt;

g) für die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit sie nicht zu den Beamten gehören, die der Führer ernennt;

h) für die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen und bei den in I a 2 genannten Beamten.

II. Ich übertrage auf Widerruf die unter I aufgeführten Zuständigkeiten bei den übrigen Beamten

1. den Leitern der mir unmittelbar nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen und ihres Verwaltungsbereichs handelt;
2. den Reichsstatthaltern in den Reichsgauen und in Hamburg, dem Reichsstatthalter in der Westmark für die ihnen angegliederten Reichsverwaltungen meines Geschäftsbereichs;
3. dem Leiter des Oberbergamts in Bonn für die Bergverwaltung im Saarland, den Leitern der Oberbergämter in Breslau und in Freiburg (Sachsen) für die Bergverwaltung im Reichsgau Sudetenland;
4. dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Eichverwaltung — für die Eichverwaltung im Saarland;
5. in Preußen den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen auch für die Beamten der ihnen angegliederten Reichsverwaltungen meines Geschäftsbereichs;
6. in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern, auch für die Beamten der den Landesregierungen angegliederten Reichsverwaltungen meines Geschäftsbereichs.

Für die Beamten der Bergverwaltung, der Eichverwaltung und der Landeswirtschaftsämter übertrage ich das mir zustehende Recht der Ernennung unter der Voraussetzung meiner vorherigen Zustimmung.

Berlin, den 6. Mai 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1941	Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den sudetendeutschen Gebieten	251
6. 5. 41	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden	252
12. 5. 41	Achte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Pfändbarkeit der Vergütungen, Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes)	253
12. 5. 41	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	254

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 21. April 1941.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Auf die Durchführung von Enteignungsverfahren für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 25. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843) finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung der Beilage gemäß dem vierten Teil (§ 195) des Gesetzes über die Bahnen (Eisenbahngesetz) vom 20. Mai 1937 (SdGuV. Nr. 86) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident.
2. Die politische Begehung (§§ 11, 12 Abs. 3, § 13 der Beilage) sowie die Verhandlung nach §§ 21 und 41 der Beilage werden von einem von der Enteignungsbehörde bestellten Kommissar wahrgenommen.
3. Art und Höhe der Entschädigung ist von der Enteignungsbehörde durch Bescheid festzustellen.
4. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Bescheid in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Bescheid mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlich im Besitzeinweisungsbescheid festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tag der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbescheid ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.

Gegen die Entscheidung über die Besitzeinweisung ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung oder Verkündung die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Die

Beschwerde ist bei der Enteignungsbehörde einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer oder Besitzer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbescheides oder des Entschädigungs-Feststellungsbescheides die Feststellung der Entschädigung bei dem Amtsgericht verlangen, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt.
6. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Anspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

   Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 36 der Beilage findet keine Anwendung.
7. Auf Grund des Ausspruchs der Enteignung ist die Eintragung im Grundbuch durchzuführen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Enteignungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Verordnung weitergeführt.

Berlin, den 21. April 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden. Vom 6. Mai 1941.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 691) wird verordnet:

§ 1

(1) Wird beim Betrieb einer Straßenbahn oder einer Eisenbahn, für welche die Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht gilt, eine Sache beschädigt, die ein Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, so finden die §§ 1 bis 8, 11 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 21 Abs. 5 Satz 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 II S. 1) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Achte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Pfändbarkeit der Vergütungen, Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes). Vom 12. Mai 1941.

Auf Grund des § 7 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) wird folgendes verordnet:

§ 1

Pfändbarkeit der Vergütungen der Notdienstpflichtigen

(1) Die Barvergütungen, sämtliche Zulagen, Sondergebührnisse und Pauschvergütungen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Bekleidungsentschädigungen sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen sind unpfändbar. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse ist gegen die Barvergütung zulässig. Jedoch sind dem Notdienstpflichtigen, gegenüber dem die Aufrechnung erklärt wird, mindestens zwei Drittel der Barvergütung zu belassen.

(2) Die Pfändbarkeit der bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst von der bisherigen Beschäftigungsstelle weiterzuzahlenden bisherigen Dienstbezüge und die Pfändbarkeit der bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses unter sinngemäßer Anwendung von Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen gewährten Bezüge bestimmt sich nach der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451).

§ 2

Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes

(1) Den zum langfristigen Notdienst einberufenen Notdienstpflichtigen, die aus diesem Dienst in Ehren entlassen werden, darf bei Rückkehr in den Zivilberuf aus der durch den Notdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen.

(2) Notdienstpflichtige, die nach ihrem Ausscheiden aus dem langfristigen Notdienst nicht gemäß § 5 der Notdienstverordnung als Beurlaubte in das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückkehren können, erhalten Berufsfürsorge nach Maßgabe nachstehender Vorschriften:

a) Sie sind, soweit sie ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen waren, vom zuständigen Arbeitsamt bevorzugt in einen anderen Arbeitsplatz zu vermitteln. Die Vorschriften über Vermittlung entlassener Soldaten und Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes werden hierdurch nicht berührt.

b) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Notdienstes auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Notdienstes sowie die Zeit, die im letzten Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen war, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Notdienstpflichtige anschließend an den Notdienst in den Betrieb eintritt. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet nicht statt. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen. Bei Kündigungsfristen erfolgt die Anrechnung erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in der jeweils geltenden Fassung.

c) Wird eine Lehrzeit nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird. Tritt der Notdienstpflichtige nach Beendigung des Notdienstes in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des Abs. 2 Buchst. b Satz 1 bis 4 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.

d) Notdienstpflichtige, die noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des Abs. 2 Buchst. b Satz 1 bis 4 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der Notdienstpflicht genügten, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.

e) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind die aus einem nicht einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnis entlassenen Notdienstpflichtigen vor anderen Bewerbern gleicher Eignung (ausgenommen Soldaten) bevorzugt zu berücksichti-

gen; die Vorschriften über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sowie über Bewerbungen um Beamtenstellen, die den Militäranwärtern ausdrücklich vorbehalten sind, bleiben unberührt. Die Zeit des Notdienstes ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienst im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, sobald der ehemalige Notdienstpflichtige drei Monate im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

(3) Langfristiger Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses ist öffentlicher Dienst im Sinne der Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2317).

(4) Versehrten Notdienstpflichtigen ist erhöhte Berufsfürsorge zuzuwenden; wenn es nötig ist, sind sie vor dem Arbeitseinsatz zu schulen. Nach der Schulung sind die Versehrten nach Möglichkeit in solche Arbeitsplätze einzuweisen, in denen sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen. Gelingt das in Einzelfällen nicht, so ist durch Fürsorge nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen zu helfen.

§ 3

Rechtsmittel des Einspruchs

In der Reichshauptstadt Berlin, im Reichsgau Wien, in der Hansestadt Hamburg und in der Hansestadt Bremen tritt im Falle des § 6 Satz 1 der Notdienstverordnung an Stelle der Beschwerde der Einspruch. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Behörde einzulegen, die die Heranziehung zum Notdienst ausgesprochen hat.

§ 4

Sicherung des Lebensbedarfs

§ 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte sowie für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die im langfristigen Notdienst beschäftigt werden, kann die zuständige oberste Dienstbehörde nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern anordnen, daß ihre Dienstbezüge bzw. Vergütungen oder Arbeitslöhne bis zur Höhe der im Notdienst gewährten Vergütung ganz oder teilweise einbehalten werden. Das gleiche gilt für Reichsarbeitsdienstführer und Reichsarbeitsdienstführerinnen."

§ 5

Sondervorschriften für das Protektorat Böhmen und Mähren

Sofern die Vorschriften der Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren nicht unmittelbar anwendbar sind, sind sie sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet über die sinngemäße Anwendbarkeit der Vorschriften der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

§ 6

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 102 vom 5. Mai 1941 ist eine vom Reichsminister des Innern erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Mai 1941 zum Schutze gegen die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) veröffentlicht worden, die mit Ausnahme der Vorschriften des § 5 fünf Tage, der § 5 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Berlin, den 12. Mai 1941.

Reichsministerium des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1941	Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 41	Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen	255
12. 5. 41	Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes	255
14. 5. 41	Verordnung zur Durchführung des § 301 der Reichsabgabenordnung	256
15. 5. 41	Berichtigung	256

Im Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 15. Mai 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Abkommen über den Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts. — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-ungarischen Abkommens über den Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 16. Mai 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ergänzung und Änderung des deutsch-italienischen Vertrags über Sozialversicherung. — Bekanntmachung zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Beitritt der Slowakischen Republik). — Bekanntmachung über die deutsch-ungarische Vereinbarung über die Behandlung von Abwanderern und ihres Eigentums — Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Auslieferungsvertrag.

Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen.

Vom 12. Mai 1941.

Um den Einsatz von Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen zu fördern, bestimme ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes:

§ 1

Hausgehilfinnen, die langfristig in kinderreichen Haushaltungen tätig sind, können eine Ausstattungsbeihilfe aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erhalten.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner

Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.

Vom 12. Mai 1941.

Auf Grund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) wird zur Durchführung des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

(1) Besucht der Berufsschulpflichtige gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die seines Wohnsitzes, so kann der Schul-

träger von dem Träger der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten verlangen.

(2) In Streitfällen entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(3) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Höchstsätze bestimmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1941.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des § 301 der Reichsabgabenordnung
Vom 14. Mai 1941

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

(1) Das Finanzamt kann über die Anfechtung vorläufig entscheiden. Die vorläufige Entscheidung ergeht durch Einspruchsbescheid.

(2) Der Einspruchsbescheid des Finanzamts wirkt wie eine Anfechtungsentscheidung des Oberfinanzpräsidenten, es sei denn, daß ein Beteiligter binnen zwei Wochen (seit Zustellung des Einspruchsbescheids) Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Einspruchsbescheid des Finanzamts als nicht ergangen.

Berlin, 14. Mai 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Berichtigung

Unter Abschnitt II Nr. 3 der Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 250) muß es statt „Freiburg (Sachsen)" richtig heißen: „Freiberg (Sachsen)".

Berlin, den 15. Mai 1941

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Hartelmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1941	Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 41	Verordnung über die Kosten der Viehseuchenbekämpfung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	257
14. 5. 41	Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	258

Verordnung über die Kosten der Viehseuchenbekämpfung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland.

Vom 14. Mai 1941.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Tierseuchen- und Tierschutzvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) wird verordnet:

§ 1

Die Kosten der Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Bekämpfung der Viehseuchen und die Kosten der auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen sind, soweit im folgenden nicht anders bestimmt wird, aus Reichsmitteln zu bestreiten. Das gleiche gilt für die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes von Tieren, einschließlich etwaiger amtlicher Gutachten, ferner für die Kosten der Schätzung für Entschädigungszwecke.

§ 2

(1) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe oder Veranstaltungen zur Last. Das gleiche gilt bei den nach § 17 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes auszuführenden amtstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebracht sind, und bei der auf Grund des § 17 Nr. 7 des Viehseuchengesetzes stattfindenden amtstierärztlichen Überwachung. Neben dem Unternehmer kann auch der Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung betroffenen Tiere für die Zahlung der Kosten haftbar gemacht werden. Mehrere bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligten Personen haften als Gesamtschuldner. Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(2) Soweit das Reich als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer in Betracht kommt, sind Kosten nicht zu erheben.

§ 3

(1) Die Gemeinden haben

1. die zur wirksamen Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Gebieten erforderliche Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Gebieten vorgeschrieben werden,
3. die Kosten einer nach § 27 des Viehseuchengesetzes in ihren Gebieten vorgeschriebenen Desinfektion von öffentlichen Wegen zu tragen,
4. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Ausführung der polizeilich angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder der polizeilich angeordneten Blutentnahme zu Untersuchungszwecken oder zur Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen erforderlich sind,
5. ohne Vergütung einen geeigneten Platz oder Raum zur unschädlichen Beseitigung der Tierkörper oder Tierkörperteile, der Streu, des Düngers oder anderer Anfälle von kranken oder verdächtigen Tieren bereitzustellen und mit den nötigen Schutzvorrichtungen zu versehen, wenn dem Besitzer der Tiere oder, falls sich die Tiere auf einem von dem Besitzer gepachteten Grundstück befinden, dem Eigentümer dieses Grundstücks ein geeigneter Ort dazu fehlt und auch anderweitig für eine unschädliche Beseitigung nicht Sorge getragen ist.

(2) Die bezeichneten Kosten haben die Gemeinden, wenn die Schutzmaßregeln die Gebiete mehrerer Gemeinden umfassen, nach dem Nutzen, der für die einzelne Gemeinde entstanden ist, gemeinsam zu tragen. In Streitfällen entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde endgültig.

§ 4

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 1 bis 3 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

(2) Wegen der Haftung mehrerer Verpflichteter und wegen der Beitreibung der Kosten gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1.

(3) Die Gemeinden haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der Verpflichteten vorbehaltlich des Ersatzanspruchs gegen diese zu tragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1941 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland Vom 14. Mai 1941.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Tierseuchen- und Tierschutzvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) wird verordnet:

1. Tierseuchenkasse und Tierseuchenbeiträge

§ 1

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland wird die Entschädigung für Viehverluste von den Reichsgauen als Selbstverwaltungskörperschaften gewährt.

§ 2

(1) Die Reichsgaue gewähren Entschädigung für Viehverluste nach § 66 des Viehseuchengesetzes und darüber hinaus Entschädigungen und Beihilfen für andere Viehverluste durch Viehseuchen. Sie können außerdem die Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Viehseuchen finanziell unterstützen.

(2) Die zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 erforderlichen Mittel werden von den Reichsgauen als Sondervermögen verwaltet. Die Sondervermögen führen die Bezeichnung „Tierseuchenkasse".

(3) Für die Einrichtung, Verwaltung und die Leistungen der Tierseuchenkassen ist die als Anlage 1 beigefügte Satzung maßgebend.

Anlage 1 (S. 261)

§ 3

(1) Das Reich trägt die Kosten der Feststellung des für eine Entschädigung oder Beihilfe in Betracht kommenden Krankheitszustandes einschließlich etwaiger amtlicher Gutachten sowie die Kosten der Schätzung. Von den Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ersetzt das Reich der Tierseuchenkasse,

1. wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen deren die Tötung polizeilich angeordnet worden ist, den vollen Betrag,
2. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, die Hälfte,
3. wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ein Drittel.

(2) Außerdem ersetzt das Reich der Tierseuchenkasse die Kosten der Entschädigung für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind.

(3) Die Beträge, für die hiernach den Tierseuchenkassen Ersatz zu leisten ist, werden vom Reich nach listenmäßiger Aufstellung halbjährlich erstattet.

§ 4

(1) Die Besitzer von über drei Monate alten Rindern und von über ein Jahr alten Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln (Einhufern) haben an die Tierseuchenkasse Beiträge (Tierseuchenbeiträge) zu leisten. Der Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) setzt die Tierseuchenbeiträge fest und gibt die Beitragssätze sowie den Zeitpunkt der Einhebung alljährlich bekannt.

(2) Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend.

Liegt bei der Bekanntgabe der Beitragssätze die letzte amtliche Viehzählung länger als ein Jahr zurück, so sind die der Beitragspflicht unterliegenden Tiere eigens zu zählen.

(3) Keine Beiträge werden erhoben

1. für Tiere, die dem Reich, einem Lande oder einem Reichsgau gehören,
2. für die am Zähltag in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

(4) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Tierseuchenbeiträgen entscheidet die für die Gemeinde des Tierbesitzers zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 5

(1) Unmittelbar nach Abschluß der jährlichen Viehzählung oder nach einer für diesen Zweck besonders vorgenommenen Zählung (§ 4 Abs. 2) hat die Gemeinde eine Beitragsliste nach Anlage 2 zu fertigen, die die Namen der zu Tierseuchenbeiträgen verpflichteten Besitzer sowie die Zahl der Tiere enthält. Zu den beitragspflichtigen Tierbesitzern zählen auch Vieh- und Pferdehändler. Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

Anlage 2 (S. 264)

(2) Nach Bekanntgabe der Beitragssätze (§ 4 Abs. 1) ist die Beitragsschuld der Tierbesitzer zu berechnen und in die Beitragsliste einzutragen.

§ 6

(1) Die Beitragsliste für die Tierseuchenbeiträge hat die Gemeinde eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Über Vorstellungen, die die Tierbesitzer innerhalb der Auflegefrist gegen die Beiträge bei der Gemeinde erheben, entscheidet der Bürgermeister. Über die gegen den Bescheid des Bürgermeisters erhobene Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde der Gemeinde endgültig.

(2) Unmittelbar nach Ablauf der Auflegefrist hat die Gemeinde die Beitragsliste abzuschließen und die Summe der auf die Gesamtzahl der Tierbesitzer der Gemeinde treffenden Tierseuchenbeiträge mit der Stückzahl der Tiere festzustellen. Eine Aufstellung hierüber (Anlage 3) haben die Stadtkreise dem Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung), die übrigen Gemeinden dem Landrat vorzulegen. Der Landrat fertigt eine nach Gemeinden geordnete Übersicht (Anlage 4) und übermittelt diese dem Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung).

Anlage 3 (S. 267)

Anlage 4 (S. 268)

(3) Innerhalb der auf den Ablauf der Auflegefrist folgenden drei Wochen hat die Gemeinde die Beiträge einzuheben und unter Abzug der Vergütung für die Gemeinde unverzüglich an die Tierseuchenkasse abzuliefern.

(4) Rückständige Beiträge sind im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 7

Die Gemeinden erhalten für die Einhebung und Ablieferung der Beiträge 4 vom Hundert der abgelieferten Beträge als Vergütung. Die Vergütung ist von den abgelieferten Beträgen einzubehalten.

2. Entschädigungen und Beihilfen

§ 8

Wenn nicht feststeht, daß nach der Satzung der Tierseuchenkasse ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist, so ist der für eine Entschädigung in Betracht kommende Krankheitszustand durch Untersuchung des Tieres, der gemeine Wert des Tieres und der Wert der Tierteile, der auf die Entschädigung angerechnet wird, durch Schätzung zu ermitteln.

§ 9

(1) Die Krankheit ist durch den beamteten Tierarzt festzustellen. Der beamtete Tierarzt hat das Tier sofort nach der polizeilich angeordneten Tötung, bei dem sonstigen Eintritt eines Entschädigungsfalls sobald als möglich durch Zerlegung zu untersuchen. Soweit erforderlich, hat er dazu ergänzende Untersuchungen oder Nachprüfungen seines Befundes in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zu veranlassen. Der Reichsminister des Innern bestimmt die Zuständigkeit der Veterinäruntersuchungsämter und ordnet an, in welchen Fällen ergänzende Untersuchungen oder Nachprüfungen erforderlich sind.

(2) Über den Untersuchungsbefund hat der beamtete Tierarzt eine Niederschrift aufzunehmen und sich außerdem gutachtlich zu äußern, ob eine einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit vorgelegen und ob das Tier an einer Krankheit gelitten hat, die nach § 71 des Viehseuchengesetzes den Entschädigungsanspruch ausschließt.

(3) Der Tierbesitzer ist berechtigt, zur Feststellung des Krankheitszustandes das Gutachten eines anderen Tierarztes auf seine Kosten einzuholen.

§ 10

(1) Die Schätzung ist bei den auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren vor der Tötung möglichst an dem Orte vorzunehmen, an dem sich das Tier zur Zeit der Anordnung der Tötung befunden hat. Die Schätzung nach der Tötung ist nur zulässig, wenn aus veterinärpolizeilichen Gründen die alsbaldige Tötung geboten erscheint.

(2) Die Schätzung gefallener oder ohne polizeiliche Anordnung getöteter Tiere ist sobald als möglich nach dem Tode vorzunehmen. Hierbei ist der Minderwert durch die Krankheit nur bei Tuberkulose in Ansatz zu bringen.

(3) Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile ist gleichzeitig mit der Schätzung der Tiere oder daran anschließend vorzunehmen.

§ 11

(1) Die Schätzung ist durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzmänner vorzunehmen. Wenn der Tierbesitzer zustimmt, kann der beamtete Tierarzt die Schätzung allein vornehmen.

(2) Für die Landkreise hat der Landrat, für die Stadtkreise der Oberbürgermeister alle drei Jahre eine ausreichende Zahl von Personen zu bestimmen, die für diese Zeit als Schätzmänner zu Schätzungen zugezogen werden können.

(3) Personen, bei denen für den Einzelfall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zur Schätzung nicht zugezogen werden.

(4) Die Schätzmänner sind durch die Ortspolizeibehörden ihres Wohnorts für die Dauer ihrer Bestellung eidlich zu verpflichten.

(5) Die Vergütung der Schätzmänner für die Teilnahme an der Schätzung setzt der Reichsstatthalter fest. Für die beamteten Tierärzte ist die Teilnahme an der Schätzung Dienstaufgabe.

§ 12

(1) Über die Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(2) Als Schätzungsergebnis gilt in der Regel der Durchschnitt der geschätzten Beträge. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 13

(1) Der Tierbesitzer hat den Entschädigungsanspruch bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Ortspolizeibehörde hat den beamteten Tierarzt auf schnellstem Wege zu verständigen.

(2) Der Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde bedarf es nicht, wenn die Tiere auf polizeiliche Anordnung oder mit polizeilicher Genehmigung getötet worden sind.

(3) Wenn der Tierbesitzer auf die Beiziehung der Schätzmänner nicht verzichtet hat, hat die Ortspolizeibehörde die Schätzmänner unverzüglich zu berufen.

§ 14

(1) Der beamtete Tierarzt hat sofort nach der Schätzung und nach der Feststellung des Krankheitszustandes die Niederschriften über die Schätzung und über die Zerlegung mit seiner gutachtlichen Äußerung (§ 9 Abs. 2) dem Landrat, in dessen Kreis sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Diese reichen die Vorgänge mit kurzer Darstellung des Entschädigungsfalls und einer Äußerung, ob ein Versagungsgrund nach § 72 des Viehseuchengesetzes bekanntgeworden ist, dem Regierungspräsidenten ein, der sie dem Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) weiterleitet.

(2) Die Schätzmänner reichen ihre Aufrechnung für die Teilnahme an der Schätzung in Landkreisen dem Landrat, in dessen Kreis sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde ein. Diese haben die Aufrechnung nach Prüfung mit der Bescheinigung der Richtigkeit dem Reichsstatthalter vorzulegen. Der Reichsstatthalter veranlaßt die Auszahlung der Vergütungen an die Schätzmänner.

§ 15

(1) Der Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) entscheidet über den Anspruch auf Entschädigung. Ergeben sich an der Richtigkeit der Feststellungen des beamteten Tierarztes Zweifel oder stimmen bei Zuziehung eines anderen Tierarztes durch den Tierbesitzer die beiden Tierärzte nicht überein, so hat sich der tierärztliche Sachbearbeiter des Reichsstatthalters gutachtlich zu äußern. Der Reichsstatthalter kann auch ein Obergutachten einholen.

(2) Wird der Entschädigungsanspruch wegen Nichtvorliegens einer entschädigungspflichtigen Krankheit abgelehnt, so kann der Tierbesitzer die Einholung eines Obergutachtens verlangen, falls ein solches noch nicht vorliegt. Im übrigen ist die Entscheidung des Reichsstatthalters (Gauselbstverwaltung) endgültig. Die Nachprüfung der Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder die Beschreitung des Rechtsweges ist nicht zulässig.

(3) Für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ist das für die Feststellung des Krankheitszustandes maßgebende Gutachten und das Ergebnis der Schätzung bindend.

§ 16

Das Obergutachten wird durch einen vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Gutachterausschuß erstattet.

§ 17

Für die Gewährung von Beihilfen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 16 entsprechend. Der Tierbesitzer kann jedoch die Einholung eines Obergutachtens (§ 15 Abs. 2) nicht verlangen.

3. Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1941 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage 1

(Zu § 2 Abs. 3 vorstehender Verordnung)

Satzung der Tierseuchenkassen

in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland

I. Allgemeines

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Tierseuchenkasse ist Sondervermögen des Reichsgaues.

(2) Die Tierseuchenkasse wird vom Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) verwaltet.

§ 2

Zweck

Die Tierseuchenkasse hat die Aufgabe, Entschädigungen und Beihilfen für Viehverluste durch Viehseuchen zu gewähren und die Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Viehseuchen finanziell zu unterstützen.

Verwaltung

§ 3

(1) Dem Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) stehen bei der Verwaltung der Tierseuchenkasse Beiräte zur Seite. Als Beiräte sind ein Vertreter des Reichsnährstandes, ferner ein beamteter Tierarzt zu berufen. Für jeden Beirat ist ein Ersatzmann aufzustellen. Die Beiräte und die Ersatzleute werden durch den Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) auf die Dauer von drei Jahren berufen, die Vertreter des Reichsnährstandes auf dessen Vorschlag.

(2) Der Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

(3) Die Beiräte werden vor Beginn des Geschäftsjahrs, im übrigen nach Bedarf einberufen.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Vertreter des Reichsnährstandes Entschädigungen nach den Bestimmungen des Reichsnährstandes, die beamteten Beiräte Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen.

§ 4

Die Beiräte sind zu hören in allen Fragen, die für den Haushalt der Tierseuchenkasse von Bedeutung sind, insbesondere zum Haushaltsplan, über die Höhe der Tierseuchenbeiträge und die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Viehseuchen sowie über die Bildung von Rücklagen, ferner von Änderungen der Satzung.

§ 5

Die Kosten der Verwaltung einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten und ihrer Hinterbliebenen trägt der Reichsgau aus dem Sondervermögen.

II. Einnahmen und Leistungen

§ 6

Einnahmen

Die Einnahmen der Tierseuchenkasse bestehen aus

1. den Beiträgen der Tierbesitzer (Tierseuchenbeiträgen),
2. den Leistungen des Reichs (§ 13),
3. dem Ertrag aus der Anlage der Mittel.

§ 7

Leistungen

(1) Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen für Verluste an Rindern und Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln) durch Tod oder Tötung infolge von Seuchen nach Maßgabe des § 8,
2. Beihilfen für Verluste an Rindern und Einhufern durch Seuchen nach Maßgabe des § 14.

(2) Außerdem trägt die Tierseuchenkasse die Kosten

1. der vom Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) beschlossenen Vorbeugungs-, Heil- und anderen Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen,
2. von Untersuchungen der zuständigen Veterinäruntersuchungsämter zur Feststellung und Bekämpfung von Tierseuchen in dem vom Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) beschlossenen Umfang.

§ 8

Entschädigungsfälle

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigung

1. in allen Fällen, in denen nach dem Viehseuchengesetz (§§ 66 ff.) Entschädigung zu gewähren ist,
2. für Maultiere, Maulesel und Esel, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist, oder die auf Grund einer nachträglich als unrichtig erwiesenen Diagnose des beamteten Tierarztes als Milzbrandkadaver unschädlich beseitigt worden sind,

3. für mehr als drei Monate alte Rinder und für Einhufer, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
4. für mehr als drei Monate alte Rinder und für Einhufer, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
5. für mehr als drei Monate alte Rinder, die an Maul- und Klauenseuche (ohne Nach- und Folgekrankheiten) gefallen sind oder wegen dieser Seuche als voraussichtlich unheilbar nach amtstierärztlichem Gutachten notgeschlachtet werden mußten,
6. für Rinder und Einhufer, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern (Enteritiserregern) festgestellt und im Einverständnis mit dem Besitzer mit Genehmigung des Regierungspräsidenten getötet worden sind.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist, daß sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung im Bereich der Tierseuchenkasse befunden hat. Entschädigung kann auch gewährt werden für Tiere, die sich zur Zeit des Todes oder der Tötung außerhalb des Bereichs der Tierseuchenkasse befunden haben, wenn für sie Tierseuchenbeiträge entrichtet worden sind.

§ 9

Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich für die Fälle des § 66 des Viehseuchengesetzes nach § 68 des Gesetzes; in den übrigen Fällen beträgt die Entschädinung vier Fünftel des gemeinen Wertes. Der gemeine Wert darf bei Pferden höchstens 1 500 Reichsmark, bei Rindern höchstens 800 Reichsmark betragen.

§ 10

Anrechnung auf die Entschädigung

Auf die Entschädigung werden angerechnet

1. die aus privaten Verträgen zahlbare Versicherungssumme
   a) bei Rotz zu drei Vierteln,
   b) bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche, Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes, Maul- und Klauenseuche, Enteritiserkrankung zu vier Fünfteln,
   c) in Fällen, in denen Entschädigung in voller Höhe zu gewähren ist, zum vollen Betrage,
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 11

Ausschluß der Entschädigung

(1) Keine Entschädigung wird gewährt

1. in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes,
2. in den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes,
3. für Tiere, die innerhalb 14 Tagen vor Feststellung der Wild- und Rinderseuche, 90 Tagen vor Feststellung der Tollwut in das Reichsgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und ff. kann die Entschädigung versagt werden, wenn der Tierseuchenbeitrag nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der festgesetzten Einzahlungsfrist an die Gemeinde entrichtet wurde.

§ 12

Festsetzung der Entschädigung

(1) Vor Festsetzung der Entschädigung ist die Krankheit des Tieres festzustellen und der gemeine Wert sowie der Wert der dem Besitzer verbleibenden Teile durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Für das Verfahren zur Feststellung der Krankheit, für die Schätzung und die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe gelten die dazu erlassenen Vorschriften des Reichsministers des Innern.

§ 13

Leistungen des Reichs

(1) Von den Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ersetzt das Reich der Tierseuchenkasse,

1. wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen deren die Tötung polizeilich angeordnet worden ist, den vollen Betrag,
2. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, die Hälfte,
3. wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ein Drittel.

(2) Außerdem ersetzt das Reich der Tierseuchenkasse die Kosten der Entschädigung für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind.

§ 14

Beihilfen

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen in der von ihr festgesetzten Höhe, höchstens bis zu vier Fünfteln des gemeinen Wertes

1. für Einhufer, die wegen der ansteckenden Blutarmut im Einverständnis mit dem Besitzer und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten getötet worden sind;
2. für mehr als ein Jahr alte Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung gefallen oder notgeschlachtet worden sind, wenn die Krankheit durch Untersuchungen des zuständigen Veterinäruntersuchungsamts bestätigt worden ist.

(2) Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen gewähren für Einhufer, die wegen ansteckender Blutarmut auf Veranlassung des Besitzers getötet worden sind oder die an ansteckender Blutarmut gefallen sind, wenn dem Besitzer nicht die Vernachlässigung oder Übertretung veterinärpolizeilicher Vorschriften zur Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut nachgewiesen ist.

(3) Der Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) kann nach Anhörung der Beiräte beschließen, daß auch in anderen Fällen von Tierverlusten durch Tierseuchen und ansteckende Tierkrankheiten Beihilfen gewährt werden.

(4) Beihilfen werden nicht gewährt, wenn der Tierseuchenbeitrag nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der festgesetzten Einzahlungsfrist an die Gemeinde entrichtet wurde.

(5) Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 1 sind auf Beihilfen sinngemäß anzuwenden.

III. Geschäftsführung

§ 15

Haushalt

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 16

Wirtschaftsführung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist nach Rindern und Einhufern und Schweinen getrennt Buch zu führen. Ausgaben für die einzelnen Tierarten dürfen nur aus den entsprechenden Einnahmen geleistet werden. Die Verwaltungskosten sind nach dem Verhältnis des Aufkommens an Beiträgen anteilmäßig zu verrechnen.

(2) Im Haushaltsplan sind nach beitragspflichtigen Tieren ausgeschieden für die einzelnen Seuchengruppen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer planmäßigen Bekämpfung gesonderte Ausgabenansätze für den voraussichtlichen Jahresbedarf und die Bildung von Rücklagen bereitzustellen. In die Rücklagen fließen die bei den einzelnen Ausgabenansätzen eines Geschäftsjahrs unverwendet gebliebenen Mittel, außerdem sind ihnen sowie einer allgemeinen Rücklage bis auf weiteres alljährlich nach Anhörung der Beiräte bestimmte Beträge nach Maßgabe der wirtschaftlichen Ergebnisse zuzuführen.

(3) In Jahren besonderen Bedarfs ist auf die für den einzelnen Zweck bereitgestellte und die allgemeine Rücklage zurückzugreifen, soweit nicht eine Beitragserhöhung erforderlich erscheint. Die Rücklagen sind in der Rechnung nach den einzelnen Seuchengruppen und den sonstigen Zwecken der Kasse gegliedert nachzuweisen.

§ 17

Rechnung

Über die Einnahmen und Ausgaben der Tierseuchenkasse ist jährlich Rechnung zu legen.

§ 18

Einzahlungen

(1) Die Gemeinden überweisen die von ihnen eingehobenen Tierseuchenbeiträge bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die Tierseuchenkasse.

(2) Das Reich erstattet der Tierseuchenkasse halbjährlich die Beträge, für die es Ersatz zu leisten hat, nach listenmäßiger Aufstellung durch die Tierseuchenkasse.

§ 19

Auszahlungen

(1) Die Tierseuchenkasse zahlt die Entschädigungen nach deren Festsetzung an den Empfangsberechtigten aus. Empfangsberechtigt ist, soweit nicht ein anderer Empfangsberechtigter bekannt ist, derjenige, in dessen Gewahrsam sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat.

(2) Das gleiche gilt für Beihilfen (§ 14).

IV. Schlußbestimmungen

§ 20

Entschließungen des Reichsstatthalters (Gauselbstverwaltung) über die Übernahme von Kosten nach § 7 Abs. 2, die Gewährung von Beihilfen nach § 14 Abs. 3 sowie über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

Anlage 2

(Zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Vorderseite)

Gemeinde — Amtsbezirk —: .....

Liste

über Tierseuchenbeiträge im Jahre .....

Anweisung für den Gebrauch des Formblatts

1. Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an über drei Monate alten Rindern, an über ein Jahr alten Einhufern und an über drei Monate alten Schweinen maßgebend. Beitragspflichtig sind auch Vieh-, Pferde- und Schweinehändler. Am Zähltag vorübergehend ab- oder anwesende Tiere, auch Tiere von vorübergehend ab- oder anwesenden Besitzern, sind in der Liste mit aufzunehmen.
2. Tiere, die dem Reich, einem Lande oder einem Reichsgau gehören, und die in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere sind beitragsfrei und sind nicht in die Liste aufzunehmen.
3. Die Beiträge werden für die beitragspflichtigen Tiere nach dem ausgeschriebenen Beitragssatz berechnet.

(2. Seite)

Lfde. Nr.	Des Tierbesitzers		Tierbestand				
	Wohnort und Straße	Name	Pferde über 1 Jahr Stück	Maultiere, Maulesel und Esel über 1 Jahr Stück	Rinder über 3 Monate Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8

Beiträge für										Gesamtbeitrag (Summe der Spalten 9 bis 13)	
Pferde über 1 Jahr		Maultiere, Maulesel und Esel über 1 Jahr		Rinder über 3 Monate							
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
9		10		11		12		13		14	

Gemeinde — Amtsbezirk —: .....
Stadtkreis

Anlage 3
(Zu § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

An
den Landrat
den Reichsstatthalter
in .....

Betrifft: Tierseuchenbeiträge für das Jahr 19.....

Nach der Beitragsliste ergibt sich folgende Beitragsschuld für die Tierbesitzer der Gemeinde — des Amtsbezirks —

.....

Ort	Tierbestand					Beiträge für					Gesamtbeitrag (Summe der Spalten 7 bis 11)
	Pferde über 1 Jahr	Maultiere, Maulesel und Esel über 1 Jahr	Rinder über 3 Monate			Pferde über 1 Jahr	Maultiere, Mauleſel und Esel über 1 Jahr	Rinder über 3 Monate			
	Stück	Stück	Stück			RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Anlage 4

(Zu § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

Kreis: .....

Tierseuchenbeiträge

für das Jahr 19.....

(nach Gemeinden — Amtsbezirken — geordnet)

Lfde. Nr.	Name der Gemeinde	Tierbestand					Beitrag für						Gesamtbeitrag (Summe der Spalten 8 bis 13)
		Pferde über 1 Jahr	Maultiere, Maulesel und Esel über 1 Jahr	Rinder über 3 Monate			Pferde über 1 Jahr	Maultiere, Maulesel und Esel über 1 Jahr	Rinder über 3 Monate				
		Stück	Stück	Stück			RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1941	Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 41	Verordnung über den Himmelfahrts- und Fronleichnamstag 1941 ...	269

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 17. Mai 1941, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts.

Verordnung über den Himmelfahrts- und Fronleichnamstag 1941. Vom 15. Mai 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft werden der Himmelfahrtstag (22. Mai) und der Fronleichnamstag (12. Juni) als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften in diesem Jahre auf die nächstfolgenden Sonntage (25. Mai und 15. Juni) verlegt.

Kirchliche Feierlichkeiten sind auf diese Sonntage zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz. Am Donnerstag, dem 22. Mai, und am Donnerstag, dem 12. Juni, sind kirchliche Veranstaltungen auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken.

Aufforderung zum Ungehorsam oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 15. Mai 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

271

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1941	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 41	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	271
15. 5. 41	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark	276
16. 5. 41	Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen	278

Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 9. Mai 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird in Ergänzung des § 2 der Verordnung über die Geltung von sozialem Reichsrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 11. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten vom Stichtag (Abs. 2) an

1. die Reichsversicherungsordnung,
2. das Angestelltenversicherungsgesetz,
3. das Reichsknappschaftsgesetz

nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften, jedoch mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Besonderheiten.

(2) Stichtag ist für die Krankenversicherung der 1. September 1940, im übrigen der 1. Januar 1941.

§ 2

Versicherte, die bis zum Stichtag nach dem bisherigen Recht versichert waren, aber nach Reichsrecht nicht versicherungspflichtig sind, können die Versicherung fortsetzen.

Abschnitt II

Unfallversicherung

§ 3

(1) Die Versicherungspflicht von Betrieben, Einrichtungen und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung neu unterstellt werden, beginnt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem 1. Januar 1941.

(2) Die Vorschriften des bisherigen Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 4

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen sind auf alle in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingetretenen Versicherungsfälle anzuwenden, für die ein rechtskräftiger und eine Leistung zuerkennender Bescheid des Versicherungsträgers am Stichtag noch nicht ergangen ist; § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Für die übrigen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingetretenen Versicherungsfälle gelten hinsichtlich der Renten die bisherigen Leistungsvorschriften mit den Besonderheiten der §§ 5 bis 7; die übrigen Leistungen richten sich nach Reichsrecht.

(3) War der Betrieb bei einer nach belgischem Recht zugelassenen privaten Versicherungsgesellschaft versichert, so stehen die Entscheidungen der Friedensrichter den Bescheiden der Versicherungsträger (Abs. 1) gleich.

(4) Als Versicherungsfall gilt der zu entschädigende Unfall (Berufskrankheit), unbeschadet des § 5 Abs. 2.

§ 5

(1) Die im § 4 Abs. 2 bezeichneten Renten werden wie folgt neu berechnet:

1. Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, für die eine Rente von einem früheren deutschen oder einem belgischen Versicherungsträger oder einem Friedensrichter festgestellt war, wird der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der am Stichtag geltende Tariflohn oder, wenn kein Tariflohn festgesetzt ist, der Lohn eines gleichwertigen Versicherten an diesem Tage zu Grunde

gelegt. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit der Zahl, die dem Rentenbescheid oder der Entscheidung des Friedensrichters als zur Zeit des Unfalls im Unfallbetrieb betriebsübliche Zahl der Arbeitstage zu Grunde gelegt ist, oder, wenn diese Zahl nicht feststeht, mit 300 zu vervielfältigen.

2. Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen werden die im Bezirk der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am Stichtag geltenden Jahresarbeitsverdienste zu Grunde gelegt.
3. Der Berechtigte erhält die bisherige Rente unverändert weiter, wenn die Neuberechnung nach den Nrn. 1 und 2 einen niedrigeren Betrag ergeben würde.
4. Über das Ergebnis der Neuberechnung der Renten erhalten die Berechtigten eine Mitteilung, ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(2) Stirbt der Berechtigte einer der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Renten, so werden seinen Hinterbliebenen Leistungen unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten einer nach Reichsrecht festgestellten Unfallrente gewährt. Der Berechnung ist der für die Rente des Verstorbenen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 6

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als 20 vom Hundert, so fällt die Rente mit dem 31. Dezember 1941 weg.

§ 7

(1) Haben Unternehmer von Betrieben, Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Versicherungsunternehmungen Versicherungsverträge gegen Unfälle der in der Reichsversicherungsordnung oder den entsprechenden belgischen Gesetzen bezeichneten Art geschlossen, so übernimmt der zuständige Träger der Unfallversicherung die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen. Die Übernahme wirkt vom Tage des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags, frühestens vom Stichtag ab.

(2) Die Aufwendungen, die dem Versicherungsträger aus der Übernahme der Versicherungsverträge erwachsen, werden durch Umlage auf die Mitglieder gedeckt und, sofern die Tätigkeit bei einer Zweiganstalt gegen Prämie versichert wird, bei der nächsten Festsetzung der Prämien berücksichtigt.

§ 8

Die für das gesamte Gebiet des Altreichs gebildeten und die für die Rheinprovinz zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die Gartenbau-Berufsgenossenschaft umfassen auch alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet; der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

§ 9

Das Deutsche Reich, die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Reichspost, das Land Preußen und die NSDAP sind Träger der Unfallversicherung für die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet auf sie übergegangenen oder für ihre Rechnung neu errichteten Betriebe.

§ 10

Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

§ 11

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz und Hohenzollern erstreckt sich auf die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

§ 12

Personen, die der Unfallversicherung auf Grund des § 3 Abs. 2 unterliegen, sind bei dem Versicherungsträger, der für den Betrieb oder nach der Art des Betriebes zuständig ist, oder, wenn ein solcher Versicherungsträger nicht besteht, bei der Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) versichert.

§ 13

Soweit die Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherung nicht in den §§ 8 bis 12 bestimmt ist, regelt sie der Reichsarbeitsminister.

Abschnitt III

Rentenversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung)

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Auf alle Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger, das gesamte Versicherungsverhältnis abschließend behandelnder und eine Leistung festsetzender Bescheid am Stichtag noch nicht ergangen ist, sind die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen und die Feststellung von Leistungen anzuwenden, wenn der Versicherte am Stichtag oder vorher während seiner letzten Zugehörigkeit zur belgischen Versicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet versicherungspflichtig beschäftigt war oder als freiwillig Versicherter (Anerkennungsgebührenzahler) im Deutschen Reich oder im Ausland gewohnt hat und bei einem für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet zuständigen Versicherungsträger versichert war.

§ 15

(1) Die zur belgischen Rentenversicherung entrichteten Beiträge und die auf die belgische Rentenversicherung übergegangenen Beiträge zur Reichsversicherung gelten für die Wartezeit als Beiträge zur reichsgesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Alle Anwartschaften aus den in der belgischen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten und aus den in der Reichsversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten, die auf die belgische Rentenversicherung übergegangen sind, gelten bis zum 31. Dezember 1940 als erhalten. Ist jedoch der Versicherte bereits vor dem 1. Januar 1939 invalide (berufsunfähig)

geworden, oder hat er vor dem 1. Januar 1939 das 65. Lebensjahr vollendet, oder sind für die Hinterbliebenen eines Versicherten die Voraussetzungen für den Rentenbezug vor dem 1. Januar 1939 erfüllt gewesen, so gelten die genannten Anwartschaften nur dann bis zum 31. Dezember 1940 als erhalten, wenn ein Leistungsantrag gestellt worden ist, über den bis zum 31. Dezember 1940 noch nicht rechtskräftig entschieden war.

(3) Für die Halbdeckung nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung werden nur die Zeit seit dem Stichtag und die für sie entrichteten Beiträge zu Grunde gelegt. Wurden vor dem Stichtag Beiträge zur Reichsversicherung entrichtet, so werden für die Halbdeckung diese Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet sind, berücksichtigt, jedoch bleiben die in der belgischen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten und die für sie entrichteten Beiträge unberücksichtigt.

§ 16

Für das Recht auf Weiterversicherung nach § 1244 der Reichsversicherungsordnung stehen die bei belgischen Versicherungsträgern zurückgelegten Versicherungszeiten den auf Grund der Versicherungspflicht entrichteten Beiträgen nach Reichsrecht gleich.

Unterabschnitt 2

Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung)

§ 17

(1) Bei der Berechnung der Renten für Versicherungsfälle im Sinne des § 14 werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht gewährt; der Grundbetrag wird vom Reich getragen.

(2) Für die Steigerungsbeträge gilt folgendes:

1. Für die in den Lohnstufen der Invalidenversicherungsanstalt Eupen-Malmedy geleisteten Beiträge werden Steigerungsbeträge nach den Klassen der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe gewährt, daß hierbei die Lohnstufen der Invalidenversicherungsanstalt Eupen-Malmedy den ihrer Zahl nach entsprechenden Klassen der deutschen Invalidenversicherung (§ 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) gleichgestellt werden. Für die vom 1. März 1934 an in den Lohnklassen A, B und C geleisteten Beiträge werden Steigerungsbeträge der dritten Klasse für die in der Klasse A, der fünften Klasse für die in der Klasse B und der siebenten Klasse für die in der Klasse C geleisteten Beiträge gewährt.
2. Sind für Versicherte außer den Beiträgen zur Invalidenversicherungsanstalt Eupen-Malmedy gleichzeitig Beiträge zur belgischen Altersversicherung geleistet worden, so werden für die Beitragszeiten vom 1. Juli 1931 an nur Steigerungsbeträge für die zur belgischen Altersversicherung geleisteten Beiträge gewährt. Hierbei werden je $^3/_{13}$ Monatsbeiträge als ein Wochenbeitrag angerechnet und die Lohnstufen der belgischen Altersversicherung den ihrer Zahl nach entsprechenden Klassen der deutschen Invalidenversicherung gleichgestellt; jedoch wird die belgische Lohnstufe 8 für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis zum 31. Dezember 1933 nur der siebenten Klasse der deutschen Invalidenversicherung gleichgestellt.
3. Für Versicherte, die keine Beiträge zur Invalidenversicherungsanstalt Eupen-Malmedy, wohl aber solche zur belgischen Altersversicherung geleistet haben, gilt für die ab 1. Juli 1931 entrichteten Beiträge Nr. 2. Für die vor dem 1. Juli 1931 entrichteten Beiträge werden Steigerungsbeträge in der Weise gewährt, daß auf je $^3/_{13}$ der von Männern über 18 Jahre entrichteten Monatsbeiträge ein Steigerungsbetrag der fünften Klasse, auf je $^3/_{13}$ der von Männern unter 18 Jahren und von Frauen entrichteten Monatsbeiträge ein Steigerungsbetrag der vierten Klasse der deutschen Invalidenversicherung entfällt.
4. Für die vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichteten belgischen Beiträge werden keine Steigerungsbeträge gewährt.
5. Der Leiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz erläßt Richtlinien darüber, ob und in welcher Klasse Zeiten rentensteigernd anzurechnen sind, wenn die Beitragsleistung für die belgische Altersversicherung in der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember 1940 ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist.
6. Für Beiträge, die zur Reichsversicherung geleistet worden sind, werden Steigerungsbeträge nach Reichsrecht gewährt. Dies gilt auch, wenn die Beiträge auf die belgische Rentenversicherung übergegangen waren.

§ 18

Als Beitragserstattung nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung werden zur Abgeltung der an die belgische Versicherung bis zum Stichtag entrichteten Beiträge Pauschbeträge in Höhe der doppelten Steigerungsbeträge nach § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 gewährt.

§ 19

(1) Die bis zum Stichtag von den belgischen Versicherungsträgern rechtskräftig festgesetzten Renten werden von den Trägern der Reichsversicherung übernommen und unter Anwendung der Vorschriften des § 17 neu berechnet, wenn der Berechtigte am Stichtag in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet oder im übrigen Reichsgebiet seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Gegen die Umrechnungsbescheide ist kein Rechtsmittel gegeben.

(2) Die übernommenen Renten gelten als Leistungen der Reichsversicherung.

(3) Stirbt der Berechtigte einer übernommenen Invalidenrente, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten einer Invalidenrente nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten.

§ 20

Die Leistungen nach den §§ 17, 18 und 19 werden von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz festgestellt und ausgezahlt, soweit nicht die Zuständigkeit einer Sonderanstalt gegeben ist.

§ 21

(1) Der Reichsbeitrag nach § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird um eine Million Reichsmark erhöht.

(2) Die Verpflichtung des Reichs nach § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Aufrechterhaltung der Leistungen nach dieser Verordnung.

(3) Die nach § 3 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) vom Reich zu den Steigerungsbeträgen für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht zu leistenden Beträge werden entsprechend der Zunahme der Dienstpflichtigen erhöht. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 22

Beiträge zur Invalidenversicherung für Zeiten vor dem Stichtag sind vom Stichtag an nach Reichsrecht zu entrichten.

Unterabschnitt 3
Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

§ 23

(1) Bei der Berechnung der Renten für Versicherungsfälle im Sinne des § 14 werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht gewährt.

(2) Für die Bemessung der Steigerungsbeträge gilt folgendes:

1. Für die Zeit bis zum 31. Juli 1921 stehen die belgischen Beitragsklassen A bis J den der Benennung nach entsprechenden deutschen Klassen, die belgische Beitragsklasse K der deutschen Beitragsklasse J gleich.
2. Für die vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichteten belgischen Beiträge werden keine Steigerungsbeträge gewährt.
3. Für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1931 stehen gleich
   die belgischen Klassen A und B der deutschen Klasse A,
   die belgischen Klassen C und D der deutschen Klasse B,
   die belgischen Klassen E und F der deutschen Klasse C,
   die belgischen Klassen G und H der deutschen Klasse D,
   die belgischen Klassen J und K der deutschen Klasse E,
   die belgischen Klassen L und M der deutschen Klasse F.
4. Für jeden belgischen Monatsbeitrag in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1940 ist der jährliche Steigerungsbetrag bei einem Jahresbeitrag

bis zu	209,99 Fr.	..	0,25 RM,	
von 210 Fr.	» »	419,99 »	..	0,50 » ,
» 420 »	» »	629,99 »	..	1,00 » ,
» 630 »	» »	839,99 »	..	1,50 » ,
» 840 »	» »	1049,99 »	..	2,00 » ,
» 1050 »	» »	1259,99 »	..	2,50 » ,
» 1260 »	und mehr	.....		3,00 » .

5. Für die in der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden Steigerungsbeträge nach Reichsrecht gewährt.

§ 24

Als Beitragserstattung nach den §§ 46, 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden zur Abgeltung der an die belgische Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge Pauschbeträge in Höhe der doppelten Steigerungsbeträge nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 gewährt.

§ 25

(1) Die von den Trägern der belgischen Angestelltenversicherung festgestellten Renten werden für die Zeit vom Stichtag an von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übernommen und nach § 23 neu berechnet, wenn der Berechtigte am Stichtag in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet oder im übrigen Reichsgebiet seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Träger der belgischen Angestelltenversicherung sind:

1. Versicherungsanstalt für Privatangestellte in Malmedy,
2. Pensionskasse für Privatangestellte, Malmedy,
3. Allgemeine Spar- und Rentenkasse, Brüssel (Caisse Générale d'Epargne et de Retraite, Allgemeene Spaaren Lyfrentenkas),
4. Caisse Nationale des pensions pour employés, Brüssel (Nationale Kas voor Bediendenpensionen),
5. Assurance générale sur la Vie (Compagnie belge), Brüssel,
6. De Toekomst van den Journalist, Pershuist, Brüssel,
7. Caisse Nationale de Retraite et d'Assurances, Brüssel,
8. Coopérative fédérale de Belgique, Brüssel,
9. Mutuelle du Notariat Belge, Brüssel,
10. Royale Belge (La), Brüssel,
11. Union et Prévoyance, Brüssel,
12. Urbeine (L'), Brüssel,
13. Winterthur, Brüssel,
14. Aigle Belge (L'), Antwerpen,
15. Patronale Kas voor Bediendenpensionen, Antwerpen,
16. Eerste Gemeenschappelycke Verzekerinskas, Antwerpen,
17. Intégrale (L'), Lüttich,

18. Noordstar-Leven, Gent,
19. Verzekeringsmaatschappy van den Belgischen Boerenbond, Löwen.

(2) Gegen die Umrechnungsbescheide ist kein Rechtsmittel gegeben.

(3) Die übernommenen Renten gelten als Leistungen der Reichsversicherung.

(4) Stirbt der Berechtigte eines übernommenen Ruhegeldes, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten eines Ruhegeldes nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten.

§ 26

Die von der Versicherungsanstalt für Privatangestellte festgestellten Leibrenten werden vom 1. Januar 1941 an nicht weitergezahlt; sie werden mit dem dreifachen Jahresbetrage abgefunden.

§ 27

Der § 21 Abs. 2 und 3 und der § 22 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 4

Wanderversicherung

§ 28

Die Vorschriften der §§ 1544 bis 1544n der Reichsversicherungsordnung werden nur angewendet, wenn der Versicherungsfall wenigstens in einem der in Betracht kommenden Versicherungszweige nach dem Stichtag eingetreten ist oder eintritt.

Abschnitt IV

Verfahren

§ 29

Im Berufungsverfahren sind für die Invalidenversicherung das Oberversicherungsamt Aachen, für die Angestelltenversicherung das Oberversicherungsamt Dortmund ausschließlich zuständig.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 30

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen; er kann Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich aus der Überleitung ergeben.

§ 31

(1) Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistungen werden, vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung mit dem belgischen Staat, vorschußweise verauslagt.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden über die Leistungen berufungsfähige Bescheide erteilt.

§ 32

Die Versicherungsträger, die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ihren Sitz haben, werden mit Ausnahme der Krankenkassen mit dem Stichtag aufgelöst. Die Träger der Reichsversicherung, die an Stelle der aufgelösten Versicherungsträger treten, sind hinsichtlich der Rechte und des Vermögens Rechtsnachfolger der aufgelösten Versicherungsträger; der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, ob und in welchem Umfang auch eine Rechtsnachfolge hinsichtlich der Verpflichtungen besteht. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Abwicklung, den Übergang des Vermögens und die Rechte und Pflichten der Bediensteten dieser Versicherungsträger.

§ 33

(1) Aus Anlaß der Überleitung werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

(2) Dies gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) und für die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Überleitung Grundstücke auf nicht zu den Trägern der Reichsversicherung gehörige Dritte übertragen werden.

§ 34

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

§ 35

(1) Leistungen für Versicherungsfälle im Sinne des § 14 sind frühestens vom 1. Juli 1940 an zu gewähren.

(2) Soweit Leistungen oder vorläufige Leistungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden, höher sind als die sich nach dieser Verordnung ergebenden Leistungen, behält es dabei auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sein Bewenden, sofern nach dieser Verordnung überhaupt Leistungen zu gewähren sind. Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Zuschüsse oder Ausgleichszulagen, die der belgische Staat oder eine von ihm beauftragte Kasse zu Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zahlte.

Berlin, den 9. Mai 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 15. Mai 1941.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 832) wird verordnet:

Zu § 2 **Nr. 1**

(1) Lehrer im Sinne der Verordnung sind auch die Leiter der Berufsschulen.

(2) Dienstherr der Lehrer ist das Reich, oberste Dienstbehörde der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(3) Der Schulträger schlägt der Schulaufsichtsbehörde bis zu drei Lehrern vor. Findet keiner der Vorschläge des Schulträgers die Billigung der Schulaufsichtsbehörde oder versäumt der Schulträger die ihm für einen Vorschlag gesetzte Frist, so spricht die Schulaufsichtsbehörde die Ernennung aus.

(4) Hauptamtliche Lehrer an den öffentlichen Berufsschulen sollen von der Schulaufsichtsbehörde zu einem andern Schulträger nur dann versetzt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern. Dem alten und dem neuen Schulträger ist vor der Versetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Zu den Lehrern im Sinne der Verordnung gehören auch die hauptamtlichen Lehrer an den kaufmännischen Schulen in Wien, die in den Berufsschulfonds in Wien eingewiesen worden sind.

Zu § 5 **Nr. 2**

Die vorübergehende oder dauernde Schließung einer Berufsschule und die Zusammenlegung mit einer anderen Schule bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Zu § 6 Abs. 1 **Nr. 3**

Für die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Reichsgau Wien der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Zu § 7 Abs. 3 **Nr. 4**

Die nicht hauptamtlichen Lehrer stehen im Dienstverhältnis zum Reich. Dies gilt auch für die nicht hauptamtlichen Lehrer an den Schulen nach Nr. 1 Abs. 5.

Zu § 8 Abs. 1 **Nr. 5**

Dienstherr der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger, die nicht Lehrer sind, sind in den Reichsgauen der Ostmark

im Reichsgau Wien der Reichsgau (Gemeindeverwaltung),

im Verwaltungsbezirk Vorarlberg die Berufsschulgemeinden,

in den übrigen Reichsgauen die Berufsschulfonds.

Nr. 6 Zu § 8 Abs. 1

(1) Besucht der Schüler gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die seiner Wohnsitzgemeinde, so kann der Schulträger von dem Träger der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule die Erstattung der entstehenden sächlichen Mehrkosten verlangen.

(2) In Streitfällen entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(3) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen Höchstsätze festsetzen.

Nr. 7 Zu § 8 Abs. 2

(1) Der dem Reich zu erstattende Betrag wird auf vorläufig 75 vom Hundert der Kosten nach § 7 der Verordnung festgesetzt.

(2) Dieser Betrag, berechnet für das Geltungsgebiet der Verordnung, wird durch die Zahl der insgesamt vorhandenen Berufsschüler geteilt (Teilbetrag).

(3) Jeder Schulträger hat so viele Teilbeträge zu erstatten, als Pflichtschüler in seinem Bezirk vorhanden sind, die dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch wenn sie die Schule eines andern Schulträgers besuchen.

Nr. 8 Zu § 8 Abs. 2

Pflichtschüler, die eine als Ersatzberufsschule anerkannte Werkschule besuchen, sind bei der Erstattung nicht zu berücksichtigen.

Nr. 9 Zu § 8 Abs. 3

Als Stichtag für die Zählung der Pflichtschüler wird der 31. Januar des vergangenen Rechnungsjahres festgesetzt.

Nr. 10 Zu § 9

Über die Mehrstellen bleibt eine Regelung vorbehalten.

Zu § 12

Nr. 11

(1) Zur Beratung des Leiters des Schulträgers werden Beiräte berufen.

(2) In den Reichsgauen der Ostmark sind die Beiräte zur Beratung der Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung, in Wien Gemeindeverwaltung), im Verwaltungsbezirk Vorarlberg des Leiters der Berufsschulgemeinde zu bestellen.

(3) Als Beiräte werden von der Schulaufsichtsbehörde berufen:

1. der Bürgermeister des Schulorts oder ein von ihm benannter Beigeordneter;
2. zwei bis vier zur Hälfte im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer und zur Hälfte im Benehmen mit der Handwerkskammer zu bestimmende Berufsangehörige derjenigen Wirtschaftsgruppen, deren Aufgaben die Schule dient;
3. ein im Benehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP zu bestimmender Beirat;
4. ein auf Vorschlag des Leiters der Gauarbeitskammer zu bestellender Beirat;
5. ein Lehrer bzw. eine Lehrerin der Schule;
6. ein im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer zu bestimmendes Mitglied der HJ.

Bei hauswirtschaftlichen Schulen treten an die Stelle der in Ziffer 2 genannten Berufsangehörigen zwei im Benehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP zu bestimmende, auf dem Gebiet der Hauswirtschaft erfahrene Hausfrauen.

(4) In den Reichsgauen der Ostmark sind die Bestimmungen zu Abs. 3, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Beiräte werden auf sechs Jahre berufen. Ersatzmänner für vorzeitig ausscheidende Beiräte werden nur für den Rest der Amtszeit der zur Zeit im Amt befindlichen Beiräte berufen. Soweit die Berufung mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes. Entfällt bei einem Beirat die Voraussetzung zu seiner Berufung (Ausscheiden aus der Berufsausübung, der HJ oder dem Lehramt), so endet sein Amt als Beirat.

(6) Das Amt des Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Die Beiräte sind, soweit sie nicht als mittelbare oder unmittelbare Reichsbeamte ihren Diensteid abgelegt haben, alsbald nach ihrer Berufung durch den Leiter des Schulträgers zu vereidigen. Die Vorschriften der §§ 23 bis 26 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) finden sinngemäß Anwendung.

(7) Die Beiräte erhalten eine Ernennungsurkunde mit folgendem Wortlaut:

„Der ..... wird hiermit (unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter) mit Wirkung vom ..... bis ..... zum Schulbeirat in ..... ernannt."

(8) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Beiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalsozialistischen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Nr. 12 Zu den §§ 13 bis 15

Die Berufs-(Fortbildungs-)schulgesetze der ehemaligen österreichischen Länder und der Stadt Wien bleiben, soweit nicht die Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in der Ostmark vom 25. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1337), die Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 832) und diese Durchführungsverordnung entgegenstehen, weiter in Geltung.

Nr. 13 Zu § 14

Gegenüber dem Grundbuchamt genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums an Grundstücken eine schriftliche Erklärung des Reichsstatthalters (staatliche Verwaltung).

Nr. 14 Zu § 14

Schulträger der in den Wiener Berufsschulfonds eingewiesenen kaufmännischen Schulen ist der Reichsgau Wien (Gemeindeverwaltung). Der Schulträger kann Schulbeiträge nach den bisher geltenden Bestimmungen erheben mit der Maßgabe, daß die Höhe der Schulbeiträge die Hälfte der eigenen Kosten des Schulträgers nicht überschreiten darf.

Nr. 15 Zu § 15

(1) Die Höhe der Berufsschulbeiträge darf die Hälfte der vom Schulträger aufzubringenden Mittel nicht übersteigen.

(2) Wo ein Berufsschulfonds Schulträger ist, wird der Rest der aufzubringenden Mittel vom Reichsgau (Gauselbstverwaltung) getragen.

Nr. 16 Zu § 15

(1) Zur Zahlung der Berufsschulbeiträge wird herangezogen, wer zur Zahlung von Gewerbesteuern verpflichtet ist.

(2) Der Schulträger legt die in Form von Berufsschulbeiträgen aufzubringenden Mittel nach dem Verhältnis der Summen der Steuermeßbeträge auf die einzelnen Gemeinden um.

(3) Die Gemeinden überweisen die auf sie entfallenden Beträge dem Schulträger und teilen die von ihnen geleisteten Beträge auf die einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen ihrer Gebiete nach den Steuermeßbeträgen auf und heben sie gemeinsam mit der Gewerbesteuer ein.

(4) Betriebe, die eine als Ersatz der Berufsschule anerkannte Werkschule unterhalten, zahlen ermäßigte Berufsschulbeiträge nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen.

Zu § 16 **Nr. 17**

Die Verordnung gilt auch für die bisherigen ländlichen Fortbildungsschulen, die nicht landwirtschaftliche Berufsschulen sind.

Nr. 18 Zu § 18 Abs. 2

Soweit für das Rechnungsjahr 1939 Berufsschulbeiträge nach den bisher geltenden Berufs-(Fortbildungs-)schulgesetzen erhoben worden sind, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn den Beiträgen ein anderer Berechnungsmaßstab als die Gewerbesteuermeßbeträge zugrunde gelegt worden ist oder wenn sonst von den Vorschriften der Berufs-(Fortbildungs-)schulgesetze abgewichen wurde.

Berlin, den 15. Mai 1941.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen.

Vom 16. Mai 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Soweit Kunsthonig abgepackt in Verkehr gebracht wird, dürfen die Packungen nur einen Inhalt im Gewicht von 250 Gramm oder einem Mehrfachen davon haben. Eine Abweichung bis zu 2 vom Hundert des Sollgewichts bleibt unberücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt mit dem 1. Juni 1941 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über den Handel mit Kunsthonig vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 9) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1941	Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum	279
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Danzig	280
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Klagenfurt	280
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Lüneburg	281
16. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Reichenberg	281
16. 5. 41	**Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes**	282
16. 5. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken	283
16. 5. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes	283
17. 5. 41	Verordnung zur Einführung des Münzgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	284
19. 5. 41	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	284

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum.

Vom 16. Mai 1941.

Für die Stadt Bochum ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd der NSDAP, Josef Wagner, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Danzig.

Vom 16. Mai 1941.

Für die Stadt Danzig ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Danzig-Westpreußen der NSDAP, Albert Forster, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Klagenfurt.

Vom 16. Mai 1941.

Für die Stadt Klagenfurt ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Kärnten der NSDAP, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Lüneburg.

Vom 16. Mai 1941.

Für die Stadt Lüneburg ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Ost-Hannover der NSDAP, Otto Telschow, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Der Gauleiter kann seine Befugnisse auch außerhalb des Stadtkreises Lüneburg ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er kann insbesondere Gebiete außerhalb des Stadtkreises Lüneburg in den Gesamtbauplan für die Stadt Lüneburg einbeziehen.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Reichenberg.

Vom 16. Mai 1941.

Für die Stadt Reichenberg ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Reichsstatthalter im Sudetengau, Konrad Henlein, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes. Vom 16. Mai 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule."

2. § 2 Abs. 2 und 3 fallen fort.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht zum Besuch der Hauptschule verpflichtet sind oder für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist."

4. Hinter § 7 wird eingefügt:

„Abschnitt III
Hauptschulpflicht

§ 7a

Volksschulpflichtige Kinder, bei denen die für die Aufnahme in die Hauptschule erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, sind zum Besuch der Hauptschule verpflichtet."

5. Die bisherigen Abschnitte III, IV, V werden die Abschnitte IV, V, VI.

6. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks-, Haupt- oder Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt."

§ 2

In den Gebieten des Reichs, in denen das Schuljahr bisher am 1. April begann, gilt für die Schuljahre 1941 und 1942 folgende Übergangsregelung:

Die Pflicht zum Besuch der Volksschule beginnt mit dem Anfang des Schuljahres

a) im Schuljahr 1941 für alle Kinder, die bis zum 31. August 1941 das 6. Lebensjahr vollenden,

b) mit dem Schuljahr 1942 für alle Kinder, die bis zum 31. Oktober 1942 das 6. Lebensjahr vollenden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken.

Vom 16. Mai 1941.

Auf Grund des § 83 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Fall des § 30 der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1591) soll der neue Eigentümer in das Binnenschiffsregister erst dann eingetragen werden, wenn dem Registergericht die Bescheinigung eines bei der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt gebildeten Sachverständigenausschusses für die Preisprüfung vorgelegt worden ist, daß gegen die Übertragung des Eigentums keine Bedenken bestehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes.

Vom 16. Mai 1941.

Auf Grund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgendes verordnet:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschriften zu § 2 fallen fort.
2. In Nr. 1 der Vorschriften zu § 3 fällt der zweite Satz fort.
3. Nr. 1 der Vorschriften zu § 5 erhält folgende Fassung:

   „1. Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Volksschule zu erfüllen, soweit nicht eine Verpflichtung zum Besuch der Hauptschule besteht. Außer durch den Besuch einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule kann sie mit der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Einschränkung durch Besuch einer anderen Schule oder durch besonders genehmigte private Erziehung und Unterweisung gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt werden, wenn dabei in jedem Falle mindestens die Erziehungs- und Unterrichtsziele der öffentlichen Volksschule, bei hauptschulpflichtigen Kindern der Hauptschule, gewährleistet sind."

4. In Nr. 1 der Vorschriften zu § 12 wird als dritter Satz eingefügt:

   „Die gleichen Vorschriften gelten für hauptschulpflichtige Kinder hinsichtlich des Besuchs der Hauptschule."

Berlin, den 16. Mai 1941.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Verordnung zur Einführung des Münzgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 17. Mai 1941

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gilt das Münzgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der zur Zeit im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung.

§ 2

Die von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen und nach Maßgabe des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, Sechster Teil, Kapitel III, vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 592), des Gesetzes über die Verwendung des Anteils des Reichs am Reingewinn der Reichsbank vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 177) und der Verordnung über die Änderung des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) in Umlauf befindlichen Rentenbankscheine sind auch in den eingegliederten Ostgebieten gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel.

§ 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 17. Mai 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 19. Mai 1941.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733, 1734) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 des Devisengesetzes gelten für auf Dinar lautende Geldsorten, die in dem bisherigen Jugoslawien im Umlauf waren, entsprechend.

§ 2

Die in den §§ 69 und 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung.

Berlin, den 19. Mai 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1941	Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 41	Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel	285
15. 5. 41	Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	286
16. 5. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	286
19. 5. 41	Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung	287
22. 5. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arbeitsbuch	288

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 21. Mai 1941, sind veröffentlicht: Verordnung zur Ausführung des deutsch-slowakischen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts. — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-slowakischen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts.

Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel.

Vom 16. Mai 1941.

Artikel 1

Als äußere Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Kriegführung, die sich Führer von nicht unter der Reichskriegsflagge fahrenden Schiffen erwerben, wird der Kriegsverdienstwimpel geschaffen.

Artikel 2

Der Kriegsverdienstwimpel ist ein roter Wimpel, in dem sich ein rundes weißes Feld mit dem von einem schwarzen Eichenlaubkranz umgebenen Eisernen Kreuz befindet; über dem Eisernen Kreuz liegt auf dem Kranz ein schwarzer Wehrmachtadler, dessen Kopf zur Stange blickt.

Artikel 3

(1) Der Kriegsverdienstwimpel ist auf Schiffen im Vortopp, in Booten an einem Stock im Bug zu setzen.

(2) An Land und an Kraftwagen darf der Wimpel nicht gesetzt werden.

(3) Flaggen, die üblicherweise im Vortopp geführt werden, z. B. die Flagge des Bestimmungslandes, sind neben dem Kriegsverdienstwimpel zu setzen.

Artikel 4

Der mit dem Kriegsverdienstwimpel beliehene Schiffsführer erhält eine Berechtigungsurkunde.

Artikel 5

Das Recht zum Führen des Kriegsverdienstwimpels verleiht in meinem Namen der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

Artikel 6

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 15. Mai 1941.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Die Sechste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 11. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 52) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Nr. I des § 1 entfallen die Bestimmungen Ziffer 1 und Ziffer 7 Buchst. c. Die Ziffern 2 bis 7 erhalten die Bezeichnung 1 bis 6.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidungen des Reichsstatthalters mit Ausnahme der Erklärung als begünstigter Bau (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung) steht binnen zwei Wochen die Berufung an die sachlich zuständige Oberste Reichsbehörde offen."

Berlin, den 15. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts.

Vom 16. Mai 1941.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird verordnet:

§ 1

Hat die Polizeibehörde gemäß § 40 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) Jugendarrest festgesetzt, so beträgt die Frist für die Einlegung der Beschwerde an die nächsthöhere Polizeibehörde drei Tage. Die nächsthöhere Polizeibehörde entscheidet endgültig.

§ 2

Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung. Vom 19. Mai 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Neuordnung der Krankenversicherung der Bergleute

§ 1

Die Krankenversicherung wird für Arbeiter, Angestellte und Rentner gemeinsam durchgeführt.

§ 2

(1) Über die Zuständigkeit der Bezirksknappschaften und der besonderen Krankenkassen sowie über die Berechnung des Grundlohns bestimmt die Satzung das Nähere. Sie stellt Richtlinien auf für die Gewährung der Mehrleistungen. Diese können für Arbeiter, Angestellte und Rentner verschieden festgesetzt werden. Bestandteil der Satzung bildet auch die Krankenordnung.

(2) Bei der Berechnung des Grundlohns kann von den Vorschriften des § 180 der Reichsversicherungsordnung abgewichen werden.

(3) Die Bestätigung der Satzungsbeschlüsse nach Abs. 1 und 2 wird dem Reichsversicherungsamt übertragen.

(4) Die bisherigen Sondervorschriften fallen weg.

§ 3

(1) Der Beitrag für die Krankenversicherung der Arbeiter ist sechs vom Hundert der nach § 119 des Reichsknappschaftsgesetzes festgesetzten Bemessungsgrundlage. Bis auf weiteres tragen die Versicherungspflichtigen und die Unternehmer zusammen fünf vom Hundert; der Reichsstock für Arbeitseinsatz leistet einen jährlichen Zuschuß in Höhe von eins vom Hundert (Gemeinschaftshilfe).

(2) Den Beitrag für die Krankenversicherung der Angestellten setzt der Leiter der Reichsknappschaft fest. Der § 189 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend; Mehrleistungen sind zu berücksichtigen.

Abschnitt II

Gesundheitsfürsorge

§ 4

(1) Zur Sicherung eines gesunden bergmännischen Nachwuchses und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bergbaues wird eine verstärkte planmäßige Gesundheitsfürsorge durchgeführt.

(2) Die Gesundheitsfürsorge umfaßt allgemeine Maßnahmen und Einzelmaßnahmen zur Bekämpfung der dem Bergbau eigenen Krankheitsgefahren und zur Hebung der Gesundheit. Die Vorschriften der Berggesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bleiben unberührt.

(3) Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Abschnitt III

Krankenversicherung der Rentner

§ 5

(1) Wer zum Bezug einer Rente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung berechtigt ist, wird für den Fall der Krankheit nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes versichert (Krankenversicherung der Rentner); jedoch werden Krankengeld und Sterbegeld nicht gewährt.

(2) Die Kosten der Krankenversicherung erstattet die Pensionsversicherung; die Reichsknappschaft kann mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts Pauschbeträge festsetzen. Zur teilweisen Deckung der Ausgaben wird von der Invalidenpension (dem Ruhegeld) monatlich eine Reichsmark einbehalten.

Abschnitt IV

Gemeinschaftshilfe des Reichsstocks für Arbeitseinsatz

§ 6

Der Reichsstock für Arbeitseinsatz leistet als Gemeinschaftshilfe außer dem Zuschuß nach § 3 einen jährlichen Betrag bis zu fünfundzwanzig Millionen Reichsmark für die Durchführung der Gesundheitsfürsorge (§ 4).

Abschnitt V

Umfang der Versicherung

§ 7

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Betriebe, in denen Steine und Erden bergmännisch gewonnen werden, als knappschaftspflichtig erklären, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht vorliegen.

(2) Nach dem bisherigen § 4 des Reichsknappschaftsgesetzes ausgesprochene Befreiungen von Betrieben der Industrie der Steine und Erden kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister widerrufen. Mit dem Widerruf enden Entschädigungsverpflichtungen nach dem bisherigen § 5 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(3) Anwartschaften, die in einem von der knappschaftlichen Versicherung befreit gewesenen Betrieb der Industrie der Steine und Erden erworben waren, gelten bis zum 31. Dezember 1941 als erhalten. Die Zeiten der Befreiung eines Betriebes der Steine und Erden werden bei Berechnung der Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung) nicht mitgezählt, wohl aber die für solche Zeiten entrichteten Beiträge.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister kann Arbeitnehmer, die in einer früher knappschaftlichen Betriebsstätte

mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden, für versicherungspflichtig im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes erklären. Die Versicherungspflicht kann auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen und das Anwartschaftsrecht abweichend geregelt werden.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Über die Bestellung, die Rechte und die Pflichten der Ältesten bestimmt der Leiter der Reichsknappschaft das Nähere mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 10

Es fallen weg

a) im Reichsknappschaftsgesetz § 3 die Worte „die hierüber geheim abstimmen", die §§ 4, 5, § 17 die Abs. 2 bis 4, die §§ 24, 25, § 32 die Worte „freie ärztliche Behandlung und Arznei (§ 58)", die §§ 58, 120, § 130g der Abs. 3, die §§ 166 bis 181, die §§ 183 bis 184b,

b) in der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) Abschnitt II Artikel 2 der § 26,

c) in der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) § 7 Abs. 1 die Worte „getrennt für die Krankenversicherung der Arbeiter und der Angestellten",

d) in der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) § 2 Abs. 1 Satz 4 die Worte „und die Invalidenprovisionisten der Bergarbeiterversicherung", in der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 196) § 1 und in der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 5. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 270) § 2 Abs. 1 bis 5 der Hinweis auf die „Invalidenprovisionisten der Bergarbeiterversicherung", die Hinweise auf die „Invalidenprovisionisten" und auf die „(Provision)".

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1941 in Kraft.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 19. Mai 1941

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arbeitsbuch. Vom 22. Mai 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) §§ 1 und 5 wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) wird § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, wonach die ausländischen Saisonarbeiter, die nach Ablauf der Saisonbeschäftigung das Reichsgebiet wieder zu verlassen pflegen, keines Arbeitsbuches bedürfen, gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

(2) Die Strafvorschrift des § 28 Nr. 5 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 gilt für die Beschäftigung der ausländischen Saisonarbeiter erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

Berlin, den 22. Mai 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

289

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1941 | Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 41	Verordnung über die Einführung der Vorschriften über die Baupreisbildung in den eingegliederten Ostgebieten	289
22. 5. 41	Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	290
23. 5. 41	Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft	290
26. 5. 41	Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften	292

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über die Baupreisbildung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 21. Mai 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. Die Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1041) mit folgender Maßgabe:

   An die Stelle der in den §§ 3 und 15 erwähnten Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen tritt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1584).
2. Die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 850).
3. Die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1043).
4. Die Anordnung über Verbindlicherklärung des Einheitsmietvertrags für Baugeräte vom 6. Juni 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 132 vom 8. Juni 1940) mit folgender Maßgabe:

   Der Einheitsmietvertrag für Baugeräte wird vom 1. Juni 1941 ab für allgemein verbindlich erklärt.

   Vom 1. Juli 1941 ab gelten die Bestimmungen des Einheitsmietvertrags auch für die bereits vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossenen laufenden Mietverträge über Baugeräte.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.

Vom 22. Mai 1941.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 4 des Gesetzes wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(16) Die den Wachtmeistern (SB) vorbehaltenen Stellen im einfachen Verwaltungsdienst der Geheimen Staatspolizei sowie im mittleren und im gehobenen Polizeiverwaltungsdienst des Reichs und der Gemeinden können mit Militäranwärtern oder Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes besetzt werden, soweit Wachtmeister nicht zur Verfügung stehen."

§ 2

Im Abs. 3 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 13 des Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 5. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 496) tritt an Stelle der Vorschrift unter c folgende Bestimmung:

„c) der Dienst als Soldat in der Wehrmacht Litauens, Polens, Italiens, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, Rumäniens, Rußlands, Estlands und Lettlands, den der Beamte als Staatsangehöriger des betreffenden Landes geleistet hat."

§ 3

Der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 13 des Gesetzes werden folgende neue Absätze hinzugefügt:

„(4) Als Polizeidienst im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 unter a und Nr. 3 unter a des Gesetzes gilt auch der Dienst in der Polizei oder Gendarmerie Österreichs, Österreich-Ungarns, der Tschecho-Slowakei, Litauens, Polens, Italiens, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, Rumäniens, Rußlands, Estlands und Lettlands.

(5) Die Ableistung von zwölf Jahren Polizeidienst gemäß Abs. 2 Nr. 2 unter a und Nr. 3 unter a des Gesetzes ist für Anwärter des Reichsarbeitsdienstes nicht Voraussetzung für die Anstellung als Beamter auf Lebenszeit; sie können im übrigen nach denselben Grundsätzen wie Militäranwärter Beamte auf Lebenszeit werden."

§ 4

Im Abs. 1 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 30 des Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) werden hinter dem Wort „Militäranwärter" die Worte „oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes" eingefügt.

Berlin, den 22. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft.

Vom 23. Mai 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

(1) Energieversorgungsunternehmen oder Unternehmen, die durch Beteiligung oder auf andere Weise mit Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich in Zusammenhang stehen, sind verpflichtet, dem Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft folgende Rechtsgeschäfte vor dem Abschluß anzuzeigen:

1. die Veräußerung und den Erwerb eines Unternehmens oder eines Betriebes, die der öffent-

lichen Energieversorgung dienen, oder einer Beteiligung an einem Energieversorgungsunternehmen, die mehr als 10 vom Hundert des ausgewiesenen Kapitals ausmacht;

2. die Pacht und die Verpachtung eines Unternehmens oder eines Betriebes, die der öffentlichen Energieversorgung dienen;
3. die Übernahme und die Übertragung der Betriebsführung eines Unternehmens oder eines Betriebes, die der öffentlichen Energieversorgung dienen;
4. den Vertrag mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband über die Versorgung eines Gebietes mit Energie sowie den Erwerb und die Übertragung von Rechten aus solchen Verträgen.

(2) Anzeigepflichtig sind auch die Veräußerung und der Erwerb von Beteiligungen an einem Energieversorgungsunternehmen, die weniger als 10 vom Hundert des ausgewiesenen Kapitals betragen, falls durch ihren Erwerb ein überwiegender Einfluß auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Der Anzeigepflicht unterliegen ferner alle sonstigen Verträge, durch welche derselbe wirtschaftliche Zweck wie mit den im Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsgeschäften erstrebt wird.

(4) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und nach Abs. 2 und 3 entfällt, wenn das Energieversorgungsunternehmen oder der Betrieb, über die das Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, im Jahre 1939 weniger als 5 Millionen KWh Elektrizität oder weniger als 2 Millionen cbm Gas abgegeben hat.

§ 2

(1) Der Generalbevollmächtigte für die Energiewirtschaft kann den Abschluß eines nach § 1 anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfts bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden.

(2) Das anzeigepflichtige Rechtsgeschäft kann erst dann wirksam abgeschlossen werden, wenn die Frist von einem Monat abgelaufen ist oder der Generalbevollmächtigte für die Energiewirtschaft auf die Beanstandung verzichtet.

(3) Beanstandet der Generalbevollmächtigte für die Energiewirtschaft das Rechtsgeschäft, so kann es innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung der Beanstandung wirksam nicht abgeschlossen werden. Der Generalbevollmächtigte für die Energiewirtschaft kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängern.

(4) Innerhalb der Frist nach Abs. 3 kann der Generalbevollmächtigte für die Energiewirtschaft den Abschluß des Rechtsgeschäfts endgültig untersagen.

§ 3

Die Entscheidungen des Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft nach § 2 binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 4

Alle an anzeigepflichtigen Rechtsgeschäften Beteiligten haben dem Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft auf Anfordern Auskunft zu geben.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936). Besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann der Generalbevollmächtigte für die Energiewirtschaft eine Ordnungsstrafe verhängen. Ihre Höhe ist unbegrenzt. Der Ordnungsstrafbescheid ist endgültig.

§ 6

Der Generalbevollmächtigte für die Energiewirtschaft erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1942 außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner

Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften. Vom 26. Mai 1941.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), der §§ 9 und 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) sowie des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) verordne ich:

§ 1

§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) erhält folgende Fassung:

„(4) Als Schlachtvieh (Vieh) im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine, Schafe und Pferde; als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten das Fleisch dieser Tiere und die daraus hergestellten Fleischwaren. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen ferner Därme, Magen und Blasen dieser Tiere."

§ 2

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714) in der Fassung der Verordnung vom 19. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Tiere im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine, Schafe und Pferde zu Schlachtzwecken, ferner Schalenwild (Rot-, Dam-, Reh-, Gems-, Schwarz-, Elch-, Muffel- und Sikawild) sowie Hasen, Wildkaninchen und Fasanen."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1941	Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 41	Verordnung zur Durchführung der Auslandswarenpreisverordnung	293
28. 5. 41	Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	294
27. 5. 41	Berichtigung	294

Im Teil II, Nr. 21, ausgegeben am 30. Mai 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Zusatzvertrag zu dem am 27. Dezember 1939 abgeschlossenen deutsch-slowakischen Vertrag zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Volkszugehörigen beider Staaten. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste

Verordnung zur Durchführung der Auslandswarenpreisverordnung. Vom 26. Mai 1941.

Auf Grund von § 5 der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) findet auf elsässische, lothringische und luxemburgische Waren keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für Verordnungen und Anordnungen, die auf Grund der Auslandswarenpreisverordnung von mir oder einer von mir beauftragten Stelle erlassen worden sind.

§ 2

Für elsässische, lothringische und luxemburgische Güter und Leistungen dürfen im inländischen Geschäftsverkehr die jeweils zulässigen inländischen Preise und Entgelte für vergleichbare deutsche Güter und Leistungen nicht überschritten werden.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. Mai 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Mai 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Die dem Reichsarbeitsminister in den nachstehenden Verordnungen und ihren Durchführungsbestimmungen vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau über:

1. Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292).
2. Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Lande Österreich vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047).
3. Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 716).

§ 2

(1) Die durch die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) eingeleitete Maßnahme wird unter Beschränkung auf die Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen auf die eingegliederten Ostgebiete ausgedehnt.

(2) Die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften erläßt der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Er kann hierbei von dem im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Recht abweichen.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Berichtigung

In der Überschrift und im Vorspruch der Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen mittelbaren Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind, vom 5. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 863) ist das Wort „mittelbaren" zu streichen.

Berlin, den 27 Mai 1941

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hofmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1941	Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 41	Erlaß des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei	295
29. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt des deutschen Handwerks Frankfurt am Main	296
29. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Heidelberg	296
31. 5. 41	Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten	297
31. 5. 41	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	297

Im Teil II, Nr. 22, ausgegeben am 4. Juni 1941, sind veröffentlicht: Sechste Verordnung über Elbschifferzeugnisse. — Bekanntmachung über den deutsch-ungarischen Auslieferungsvertrag.

Erlaß des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei.

Vom 29. Mai 1941.

Durch Verfügung vom 12. Mai 1941 habe ich für den Bereich der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeordnet, daß die bisherige Dienststelle des Stellvertreters des Führers von jetzt ab die Bezeichnung Partei-Kanzlei führt und mir persönlich unterstellt ist. Im Anschluß hieran bestimme ich, um die engste Zusammenarbeit der Partei-Kanzlei mit den Obersten Reichsbehörden zu gewährleisten:

Der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, hat die Befugnisse eines Reichsministers; er gehört als Mitglied der Reichsregierung und dem Ministerrat für die Reichsverteidigung an.

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen der „Stellvertreter des Führers" genannt ist, tritt an seine Stelle der Leiter der Partei-Kanzlei.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt des deutschen Handwerks Frankfurt am Main.

Vom 29. Mai 1941.

Für die Stadt des deutschen Handwerks Frankfurt am Main ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Hessen-Nassau der NSDAP, Jakob Sprenger, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Der Gauleiter kann seine Befugnisse auch außerhalb des Stadtkreises Frankfurt am Main ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er kann insbesondere Gebiete außerhalb des Stadtkreises Frankfurt am Main in den Gesamtbauplan für die Stadt Frankfurt am Main einbeziehen.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Heidelberg.

Vom 29. Mai 1941.

Für die Stadt Heidelberg ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zum Ausbau und zur planvollen Gestaltung der Stadt erforderlich sind.

Mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftrage ich den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Dritten Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 18. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1387).

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146),
2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2

Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch in den eingegliederten Ostgebieten als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

§ 3

In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) sowie die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I § 7 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) findet auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Schutz, der dem deutschen oder artverwandten Blut durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 394) gewährt wird, erstreckt sich nicht auf die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, es sei denn, daß sie auf Grund

des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder in die deutsche Volksliste eingetragen werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt in Kraft am Tage nach der Verkündung.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen, andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1941 | Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 41	Verordnung über Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst	299
30. 5. 41	Zweite Verordnung über die Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse	299
30. 5. 41	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	300
30. 5. 41	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	300
31. 5. 41	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Protektorat Böhmen und Mähren	301
5. 6. 41	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	301

Verordnung über Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst
Vom 30 Mai 1941.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

Der Reichsarbeitsführer kann im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmen, daß ein Hundertsatz von Reichsarbeitsdienstpflichtigen als Hilfsausbilder über den allgemeinen Entlassungstag der Angehörigen ihres Geburtsjahrgangs hinaus — höchstens bis zur Entlassung des folgenden Geburtsjahrgangs — im Reichsarbeitsdienst verbleibt.

Berlin, den 30. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Zweite Verordnung über die Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse.
Vom 30. Mai 1941.

Auf Grund des § 34 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) wird folgendes verordnet:

In der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 40) in der Fassung vom 7. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1340) wird hinter § 27 folgende Bestimmung eingefügt:

§ 27a

(1) Während der Dauer eines Krieges gilt für ehrengerichtliche Verfahren, die vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als Kriegsnotstandssachen bezeichnet werden, folgende Sonderregelung:

1. Die Berufung ist nur zulässig, wenn auf Löschung in der Berufsliste erkannt ist.
2. Örtlich zuständig ist das Bezirksgericht Berlin.
3. Der Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens kann auch vom Reichsminister

für Volksaufklärung und Propaganda gestellt werden.

4. § 14 Abs. 2 der Verfahrensordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Bezeichnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens als Kriegsnotstandssache kann nur erfolgen, solange eine Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren noch nicht ergangen ist."

Berlin, den 30. Mai 1941.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Dr. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten

Vom 30. Mai 1941

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird verordnet:

§ 1

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) erhält die folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe Ia	14,00	RM,
» Ib	12,00	» ,
» II	10,00	» ,
» III	8,00	» ,
Stufe IV	6,50	RM,
» V	5,50	» ;

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	11,00	RM,
» Ib	10,00	» ,
» II	8,00	» ,
» III	7,00	» ,
» IV	5,50	» ,
» V	4,50	» ."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten

Vom 30. Mai 1941

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird verordnet:

§ 1

§ 7 des Umzugskostengesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuschuß

Hat ein Umzug nachweislich Auslagen verursacht, die aus der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß bis zu 800 Reichsmark. Die oberste Dienstbehörde kann diese Ermächtigung zum Gewähren eines Zuschusses bis zu 400 Reichsmark auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Zuschüsse über 800 Reichsmark dürfen nur mit Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden gewährt werden. Dem Reichsminister der Finanzen bleibt vorbehalten, über den Umfang und die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen allgemeine Grundsätze aufzustellen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab sofort in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 31. Mai 1941.

Im Hinblick darauf, daß das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1234) auch im Protektorat Böhmen und Mähren gilt, wird auf Grund des Artikels 6 Abs. 1, des Artikels 11 Abs. 1 und des Artikels 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 Abs. 2 und der §§ 13 und 14 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnungen vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 426), 12. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175), 3. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 543), 12. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941), 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) und 18. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 662) gelten ab 1. Juli 1941 im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 2

Verweisungen auf die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) und auf die deutschen Verkehrsvorschriften sind für das Protektorat Böhmen und Mähren auf die Regierungsverordnungen über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 27. September 1939 (SdGuV. Nr. 243/1939), über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 27. September 1939 (SdGuV. Nr. 242/1939) und über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. September 1939 (SdGuV. Nr. 241/1939) zu beziehen.

§ 3

(1) Die dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister der Finanzen nach den §§ 1, 13 und 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr zustehenden Befugnisse werden im Protektorat von dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister bzw. dem Reichsminister der Finanzen wahrgenommen.

(2) Die für die Erteilung der in deutscher Sprache auszustellenden Internationalen Zulassungs- und Führerscheine zuständigen Stellen bestimmt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.

Vom 5. Juni 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in der Fassung der Verordnungen vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356) und vom 16. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 881) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 kommt der Zwischensatz „der nicht gesetzlicher Erbe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist" in Fortfall.

2. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingeschaltet:

„§ 7a

Eine Genehmigungspflicht nach den Vorschriften dieser Verordnung entfällt, soweit es sich um Vermögen handelt, das auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) beschlagnahmt ist."

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Diese Verordnung gilt

a) im Regierungsbezirk Gumbinnen
für die Landkreise Memel, Heydekrug, Elchniederung, Tilsit-Ragnit, Schloßberg,

Ebenrode, Goldap, Treuburg, Sudauen und die Stadtkreise Memel und Tilsit;

b) im Regierungsbezirk Allenstein
für die Landkreise Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Rößel, Allenstein und für den Stadtkreis Allenstein;

c) im Regierungsbezirk Marienwerder
für die Landkreise Rosenberg, Marienwerder und Stuhm;

d) im Regierungsbezirk Köslin
für die Landkreise Lauenburg i. Pom., Bütow und Rummelsburg i. Pom.;

e) im Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
für die Landkreise Schlochau, Flatow, Netzekreis, Friedeberg Nm. und für den Stadtkreis Schneidemühl;

f) im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder)
für die Landkreise Schwerin (Warthe), Meseritz und Züllichau-Schwiebus;

g) im Regierungsbezirk Liegnitz
für die Landkreise Grünberg i. Schles., Fraustadt, Glogau und für den Stadtkreis Glogau;

h) im Regierungsbezirk Breslau
für die Landkreise Guhrau, Militsch, Groß Wartenberg, Namslau, Habelschwerdt und Glatz;

i) im Regierungsbezirk Oppeln
für die Landkreise Oppeln, Kreuzburg (Oberschles.), Rosenberg (Oberschles.), Guttentag, Groß Strehlitz, Ratibor, Leobschütz, Cosel, Neustadt (Oberschles.), Loben, Blachstädt, Warthenau und für die Stadtkreise Oppeln und Ratibor;

k) im Regierungsbezirk Kattowitz
für die Landkreise Beuthen-Tarnowitz, Tost-Gleiwitz, Kattowitz-Land, Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Bielitz, Teschen, Saybusch, Frauenstadt, Krenau, Bendsburg und Ilkenau sowie für die Stadtkreise Beuthen, Hindenburg, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Sosnowitz;

l) im Regierungsbezirk Troppau
für die Landkreise Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Wagstadt, Neutitschein, Sternberg, Bärn, Römerstadt, Mährisch Schönberg, Hohenstadt, Mährisch Trübau, Landskron, Grulich, Zwittau und für den Stadtkreis Troppau;

m) im Regierungsbezirk Aussig
für die Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Gablonz, Reichenberg, Friedland, Deutsch Gabel, Warnsdorf, Rumburg, Schluckenau, Tetschen, Böhmisch Leipa, Dauba, Leitmeritz, Aussig, Teplitz-Schönau, Dux, Bilin, Brüx, Komotau und für die Stadtkreise Aussig und Reichenberg;

n) im Regierungsbezirk Eger
für die Landkreise Saaz, Preßnitz, Kaaden, Podersam, Luditz, Karlsbad, Sankt Joachimsthal, Neudek, Graslitz, Asch, Eger, Falkenau, Elbogen, Tepl, Marienbad, Tachau, Mies, Bischofteinitz und für die Stadtkreise Eger und Karlsbad;

o) im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
für die Landkreise Waldmünchen, Cham, Kötzting, Markt Eisenstein, Bergreichenstein und Prachatitz;

p) im Reichsgau Oberdonau
für die Landkreise Rohrbach, Linz, Freistadt, Krummau a. d. Moldau und Kaplitz;

q) im Reichsgau Niederdonau
für die Landkreise Zwettl, Gmünd, Neubistritz, Waidhofen a. d. Thaya, Horn, Hollabrunn, Znaim, Nikolsburg, Mistelbach a. d. Zaya, Korneuburg, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt, Wiener Neustadt, Neunkirchen, Oberpullendorf und den Stadtkreis Wiener Neustadt;

r) im Reichsgau Steiermark
für die Landkreise Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg;

s) im Reichsgau Kärnten
für die Landkreise Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach, Hermagor, Lienz und die Stadtkreise Klagenfurt und Villach;

t) im Reichsgau Salzburg
für den Landkreis Zell am See;

u) im Reichsgau Tirol und Vorarlberg
für die Landkreise Schwaz, Innsbruck, Imst, Landeck und den Stadtkreis Innsbruck."

Artikel II

Der Reichsminister des Innern wird die Erste Durchführungsverordnung vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im neuen Wortlaut mit den durch die Verordnungen vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356) und vom 16. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 881) sowie durch diese Verordnung gebotenen Fassungsänderungen im Reichsgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1941	Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden	303
23. 5. 41	Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	304
31. 5. 41	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42	304

Im Teil II, Nr. 23, ausgegeben am 6. Juni 1941, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die deutsch-ungarische Vereinbarung über die Staatsschuld und das Staatseigentum der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik sowie über einige andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden.

Vom 29. Mai 1941.

§ 1

(1) In den Fällen, in denen nach den geltenden Vorschriften zur Verhinderung volks- und staatsfeindlicher (reichsfeindlicher) Bestrebungen Vermögen oder Vermögensteile eingezogen werden können, erfolgt die Einziehung zugunsten des Deutschen Reichs.

(2) Derartige Vermögen oder Vermögensteile sind, soweit sie ihrer Natur nach der Erfüllung der Aufgaben der gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften dienlich sind, auf Vorschlag des Reichsministers des Innern diesen Selbstverwaltungskörperschaften unentgeltlich zu übertragen.

(3) Ich behalte mir vor, im Einzelfall andere Anordnungen zu treffen.

§ 2

Bei der Verwaltung und Verwertung des eingezogenen, dem Reich verbleibenden Vermögens bedient sich der Reichsminister der Finanzen der Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 23. Mai 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618), die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen und Bestimmungen und die für das Deutsche Reich wirksamen Staatsverträge über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42. Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird verordnet:

Im Jagdjahr 1941/42 darf im ganzen Reichsgebiet die Jagd ausgeübt werden auf:

a) Rebhühner vom 16. September bis 15. Oktober,
b) Fasanenhennen vom 1. November bis 31. Dezember, soweit nicht für einzelne Gebiete die Jagd darauf gänzlich verboten ist.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

305

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1941 | Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 41	Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den eingegliederten Ostgebieten	305
6. 6. 41	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren	308

Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 5. Juni 1941.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 294) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Beleihungsvorschriften

§ 1

(1) Die Deutsche Landesrentenbank in Berlin wird ermächtigt, in den eingegliederten Ostgebieten zur Schaffung und Einrichtung von

1. Heuerlingsstellen und
2. Werkwohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker langfristige Darlehen (Dauerkredite) und für die Zeit bis zur Auszahlung der Darlehen Zwischenkredite zu gewähren. Die Darlehen (Dauerkredite) werden durch Zahlung einer wiederkehrenden Rente (Landesrentenbankrente) verzinst und getilgt. Heuerlinge im Sinne dieser Verordnung sind solche landwirtschaftlichen Arbeiter, denen der Bauer oder Landwirt als Entgelt oder als Teil des Entgelts für ihre Arbeitsleistungen neben den zur Verfügung gestellten Wohn- und Wirtschaftsräumen eine Landnutzung auf Grund eines besonderen Vertrags (Heuerlingsvertrags) gewährt.

(2) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel kann die Deutsche Landesrentenbank Darlehen aufnehmen und Rentenbriefe ausgeben. Die auf Grund dieser Verordnung begründeten Landesrentenbankrenten können zur Deckung von Rentenbriefen verwandt werden.

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht davon abhängig, daß das zu beleihende Grundstück Rentengutseigenschaft hat; die Darlehnsgewährung hat nicht zur Voraussetzung, daß die Einrichtung erstmalig erfolgt.

§ 2

(1) Zuständig für die Durchführung der Maßnahme sind die Regierungspräsidenten.

(2) Zu den Aufgaben der Durchführungsbehörden gehören die Aufnahme und die Bestätigung der Schuldurkunden für die Darlehen, die Ersuchen auf Grundbucheintragung (§ 6) sowie die Festsetzung des Taxwertes für die Beleihung. Die Deutsche Landesrentenbank kann verlangen, zu der Taxe zugezogen zu werden; sie kann sich hierbei der Mithilfe der Reichsfinanzbehörden und geeigneter Grundkreditanstalten bedienen.

(3) Die Durchführungsbehörden können die im Abs. 2 bezeichneten Aufgaben auf die Landräte übertragen. Für die Aufnahme der Schuldurkunden werden von den Durchführungsbehörden bestimmte, in ihrem Geschäftsbereich tätige Beamte bestellt. Die von diesen Beamten beurkundeten Verträge und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen stehen den gerichtlichen oder notariellen Urkunden gleich, wenn sie in der für diese Urkunden vorgeschriebenen Form

aufgenommen und unter Bezugnahme auf den erteilten Auftrag als Angelegenheit zur Begründung einer Heuerlingsstelle oder Werkwohnung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet werden.

(4) Die Behörden des Reichs, der Reichsgaue und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, den Durchführungsbehörden und der Deutschen Landesrentenbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

§ 3

(1) Der Zwischenkredit wird durch eine Hypothek und die Rentenforderung als „Landesrentenbankrente" dinglich gesichert. Die Hypothek und die Landesrentenbankrente gehen den am Grundstück bestehenden dinglichen Rechten einschließlich der Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen sowie den öffentlichen Lasten im Range vor; mit einem bereits eingetragenen erststrangigen Grundpfandrecht haben sie jedoch den gleichen Rang, soweit dieses Grundpfandrecht innerhalb von 50 vom Hundert des zur Zeit der Darlehnsgewährung geltenden Einheitswerts oder des nach § 2 Abs. 2 bei der Darlehnsgewährung festgesetzten Taxwertes liegt. Die Landesrentenbankrente tritt in den Rang der Hypothek für den Zwischenkredit ein.

(2) Die Landesrentenbankrente bedarf zur Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung; das Grundbuchamt hat jedoch auf Ersuchen der im § 6 genannten Behörden den Betrag und die Tilgungszeit der Landesrentenbankrente im Grundbuch zu vermerken. Die Hypothek und die Landesrentenbankrente sind ohne Rangvermerke und unter Hinweis auf diese Verordnung einzutragen.

(3) Die durch die Hypothek oder die Landesrentenbankrente Betroffenen sind nicht berechtigt, ein Recht auf Kündigung oder höhere Verzinsung und Tilgung oder ein Recht ähnlichen Inhalts oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

(4) Soweit die Aufnahme von Darlehen nach dem in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht einer Genehmigung bedarf, finden diese Vorschriften auf die im § 1 dieser Verordnung genannten Darlehen keine Anwendung.

(5) Die Entscheidung darüber, ob es sich um die Gewährung eines Darlehns und seine grundbuchliche Sicherung im Sinne dieser Verordnung handelt, steht den Durchführungsbehörden zu.

§ 4

(1) Für die Rente haftet der jeweilige Eigentümer des Grundstücks mit diesem; für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Renten haftet er auch persönlich. Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile für die Rente als Gesamtschuldner. Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) In der Zwangsversteigerung des Grundstücks bleibt die Landesrentenbankrente bestehen, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Für ein Gebot der Deutschen Landesrentenbank kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§ 5

(1) Die Deutsche Landesrentenbank kann sofortige Rückzahlung ihres Darlehns verlangen,

a) wenn der Darlehnsnehmer oder ein Dritter auf das belehnte Grundstück in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit des Darlehns gefährdende Verschlechterung der Besitzung zu besorgen ist oder an den geförderten Gebäuden ohne Genehmigung der Durchführungsbehörde wesentliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden,

b) wenn der Darlehnsnehmer den Auflagen der Durchführungsbehörde zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt,

c) wenn der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Leistungen angehalten werden muß oder die Zwangsversteigerung in das Grundstück eingeleitet wird,

d) wenn die Heuerlingsstelle oder Werkwohnung zu anderen Zwecken als zur Unterbringung von betriebszugehörigen Familien benutzt wird.

(2) Ob die Voraussetzung zur sofortigen Kapitaltilgung des Landesrentenbankdarlehns vorliegt, entscheidet, wenn der Darlehnsnehmer der sofortigen Kapitaltilgung widerspricht, unter Ausschluß des Rechtsweges die Durchführungsbehörde.

(3) Aus den im Abs. 1 angeführten Gründen kann die Durchführungsbehörde den laufenden Zuschuß des Reichs zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbankrente unter Ausschluß des Rechtsweges widerrufen.

Zweiter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 6

Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Grundbucheintragungen werden auf Ersuchen der Durchführungsbehörden oder der von diesen beauftragten Landräte vorgenommen.

§ 7

(1) Rechtsvorgänge und Urkunden, die zur Schaffung und Einrichtung von Landarbeiterwohnungen (Heuerlingsstellen und Werkwohnungen) in den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen erforderlich sind, sind von folgenden Steuern ausgenommen:

1. der Urkundensteuer,
2. der Umsatzsteuer,
3. der Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge,
4. der Wertzuwachssteuer.

(2) Gebühren und Gerichtskosten, die aus Anlaß der Schaffung und Einrichtung dieser Landarbeiterwohnungen entstehen, werden nicht erhoben.

(3) Auf Antrag haben die Durchführungsbehörden, die Landräte, die Deutsche Landesrentenbank oder die vom Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau bestimmten Verfahrensträger zu bescheinigen, daß das Rechtsgeschäft oder die Urkunde zur Schaffung und Einrichtung von Heuerlingsstellen oder Werkwohnungen erforderlich ist. Die Bescheinigung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die für die Erhebung zuständige Behörde, es sei denn, daß in besonderen Fällen nach Sinn und Zweck eines Steuergesetzes, einer Gebührenordnung oder einer Kostenordnung Bedenken gegen die Befreiung bestehen. Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau kann im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß für bestimmte Steuerarten nur eine einzige der vorgenannten Stellen die Bescheinigungen abzugeben hat. Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau für bestimmte Steuerarten anordnen, daß an Stelle des in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrens ein Vergütungsverfahren tritt.

§ 8

Die im § 7 Abs. 1 angeführten Rechtsvorgänge und Urkunden sind auch von den gegenwärtig in den eingegliederten Ostgebieten noch geltenden Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 9

Die Landesrentenbankrente wird von den Reichsfinanzbehörden eingezogen und beigetrieben. Hierfür finden die für Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 10

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung an Stelle der Bestimmungen der auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) mit dem 1. Januar 1940 dort in Kraft getretenen Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) und der Durchführungsverordnungen vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 444), vom 27. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und vom 30. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 605).

§ 11

Soweit in den eingegliederten Ostgebieten bisher ehemals österreichisches Liegenschaftsrecht gegolten hat, finden an Stelle der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung die Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Lande Österreich vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1715) mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Zuständig für die Durchführung der Maßnahme sind die Regierungspräsidenten; sie können die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben auf die Landräte übertragen.

b) § 3 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 sowie §§ 7 bis 12 finden keine Anwendung.

c) Die nach § 2 Abs. 3 aufgenommenen Urkunden sind Urkunden im Sinne des § 3a der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 (RGBl. Nr. 75) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1929 (BGBl. Nr. 4/1930).

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1941.

Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau

In Vertretung

Dr. Wagner

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 6. Juni 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

(1) Deutsche Volkszugehörige können nicht Protektoratsangehörige sein.

(2) § 3 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) bleibt unberührt.

§ 2

(1) Eine deutsche Volkszugehörige, die mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet ist oder am 16. März 1939 verheiratet war, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern der Ehemann nicht nach § 1 die Protektoratsangehörigkeit verliert.

(2) Eine deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die eine Ehe mit einem Protektoratsangehörigen schließt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, es sei denn, daß die höhere Verwaltungsbehörde, im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat, vor der Eheschließung eine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 3

(1) Ein Kind, das einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen entstammt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht erworben, wenn die Mutter nach § 2 Abs. 2 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Protektoratsangehörigen verloren hat.

(2) Ein Kind aus einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen, das in der Zeit nach dem 16. März 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geboren ist, hat die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben. Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hat nicht stattgefunden, wenn das Kind einer vor dem 16. März 1939 geschlossenen Ehe entstammt und die vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder aus dieser Ehe die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

§ 4

Legitimiert ein Protektoratsangehöriger ein uneheliches Kind deutscher Volkszugehörigkeit, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, so verliert das Kind durch die Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, es sei denn, daß die höhere Verwaltungsbehörde, im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat, vor der Ehelichkeitserklärung oder der Eheschließung der Eltern eine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

309

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1941	Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 41	**Viertes Gesetz zur Änderung des Reichsautobahngesetzes**	309
29. 5. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes	311
29. 5. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsautobahngesetzes	312
29. 5. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes	314

Viertes Gesetz zur Änderung des Reichsautobahngesetzes.
Vom 29. Mai 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) in der Fassung der Gesetze vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081), vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 440), vom 1. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 207) und vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 951) wird wie folgt geändert:

I

§ 5 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Führer und Reichskanzler bestellt einen Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen;"

II

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen."

III

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder die durch ihn ermächtigte Behörde stellt nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde die Baupläne fest."

IV

§ 8b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind nach den Weisungen zu bewirtschaften, welche die höhere Forstaufsichtsbehörde im Einverständnis mit den »Reichsautobahnen« gibt."

§ 8b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung setzt, sofern eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, die höhere Forstaufsichtsbehörde fest;".

§ 8b Abs. 4 wird gestrichen.

V

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die »Reichsautobahnen« haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht.

Die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums muß angemessen sein.

Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfalle wird auf Antrag des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen durch den Führer und Reichskanzler festgestellt. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung trifft der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde."

VI

§ 9a Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Zulässigkeit der Enteignung wird auch in diesem Fall durch den Führer und Reichskanzler festgestellt."

VII

Der bisherige § 9d wird § 9b.

VIII

Hinter § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c

Bis zum Erlaß eines Reichsenteignungsgesetzes findet im übrigen das in den Ländern (Reichsgauen) geltende Enteignungsrecht Anwendung."

IX

§ 9b erhält unter der Bezeichnung § 9d folgende Fassung:

„§ 9d

Werden die zum Bau der Reichsautobahnen erforderlichen Grundstücke im Umlegungsverfahren für das Unternehmen »Reichsautobahnen« ausgeschieden, so bestimmt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen im Einvernehmen mit der oberen Umlegungsbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt das für den Ausbau einer Reichsautobahnstrecke erforderliche Gelände den »Reichsautobahnen« zur Inbesitznahme bereitzustellen ist. Erfolgt die Inbesitznahme der Flächen schon vor der Einweisung, so haben die »Reichsautobahnen« den durch die beschleunigte Inbesitznahme entstehenden Schaden angemessen zu vergüten. § 9a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten sinngemäß."

X

Hinter § 9d wird folgender § 9e eingefügt:

„§ 9e

Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Eigentums an Teilen des Vermögens der »Reichsautobahnen« und die Zwangsvollstreckung gegen die »Reichsautobahnen« sind nur nach vorheriger Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zulässig."

XI

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Planung des Landstraßennetzes hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht, von den Ländern, Provinzialverbänden und sonstigen Landstraßenunterhaltungspflichtigen die Vorlage der Pläne zum Neubau und Ausbau ihrer Straßen zu verlangen.

Im Interesse der Einheitlichkeit obliegt es dem Generalinspektor, für die Planung, den Neu- und Ausbau des allgemeinen Straßennetzes Richtlinien zu erlassen und die Durchführung im Einzelfalle zu überwachen.

Diese Befugnis des Generalinspektors gegenüber den Wegeunterhaltungspflichtigen erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege."

Artikel 2

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsautobahngesetzes, wie er sich aus den Änderungen dieses und der bisher ergangenen Gesetze ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge unter neuem Datum neu bekanntzumachen.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Reichsmarschall

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

Dr. Todt

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Vierte Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes.

Vom 29. Mai 1941.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 521) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 8. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 177) und der Dritten Verordnung vom 1. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 208) wird wie folgt geändert:

I

§ 1 Satz 3 und 4 werden gestrichen.

II

Im § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Mitglied muß der Deutschen Reichsbahn angehören" gestrichen.

III

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Geschäftsführung

Die »Reichsautobahnen« werden nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen geführt."

IV

Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „nach kaufmännischen Grundsätzen" gestrichen.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der »Reichsautobahnen« werden durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschnitts IV der Reichshaushaltsordnung geprüft."

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen übersendet den geprüften Jahresabschluß mit dem Prüfungsbericht an den Reichsminister der Finanzen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reichsverkehrsministers. Der Jahresabschluß wird von der Reichsregierung festgesetzt."

§ 7 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 7 Abs. 6 wird Abs. 5.

V

§ 8 Abs. 1, 3 und 5 werden gestrichen.

VI

§ 9 wird gestrichen.

VII

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Planfeststellung

Vor der Feststellung der Pläne für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichsautobahnanlagen ist der höheren Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Pläne ihren Geschäftsbereich berühren. Wird der Geschäftsbereich einer anderen Behörde berührt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde diese Behörde zu beteiligen und deren Stellungnahme herbeizuführen.

Die Pläne werden festgestellt

a) vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, wenn sich aus der Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und den »Reichsautobahnen« Meinungsverschiedenheiten bestehen,

b) vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder von einer durch ihn ermächtigten Behörde der »Reichsautobahnen«, wenn sich aus der Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und den »Reichsautobahnen« keine Meinungsverschiedenheiten bestehen."

VIII

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Enteignung

Die Entschädigung für enteignete Grundstücke wird in Land gewährt, soweit geeignetes Land für diesen Zweck zur Verfügung steht und eine Entschädigung in Land tunlich erscheint.

Ist Gegenstand der Enteignung ein Erbhof, so ist Landentschädigung zu leisten, es sei denn, daß nach Entscheidung der Anerbenbehörden die Lebensfähigkeit des Erbhofes durch die Enteignung nicht beeinträchtigt wird. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat darüber die Entscheidung des Anerbengerichts herbeizuführen. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die »Reichsautobahnen« haben das Recht, die Ausdehnung der Enteignung auf solche Grundstücke zu verlangen, die zur Erfüllung der ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, wenn ihnen freihändiger Erwerb ohne unverhältnismäßige Kosten nicht möglich ist. Dabei dürfen Erbhöfe in ihrer Lebensfähigkeit nicht beeinträchtigt und Betriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet werden; Erbhofland darf dabei nur enteignet werden, wenn die Anerbenbehörden entscheiden, daß diese Voraussetzung vorliegt. Abs. 2 gilt entsprechend.

Ist Landentschädigung festgesetzt, so kann der Rechtsweg nur wegen der Leistung, Erhöhung, Minderung oder des Fortfalls einer zusätzlichen Geldentschädigung beschritten werden. Bei der Bemessung der Geldentschädigung sind die Gerichte in der Bewertung des Entschädigungslandes frei.

Soweit in den Enteignungsgesetzen der Länder die Hinterlegung der Entschädigung vorgeschrieben ist, tritt bei Gewährung von Landentschädigung an deren Stelle eine ausreichende Sicherung des Ersatzlandes."

IX

§ 15 Abs. 1 Ziffer 5 wird gestrichen.

X

Hinter § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Forstaufsichtsbehörden

Höhere Forstaufsichtsbehörden im Sinne des § 8b des Gesetzes sind in den Reichsgauen die Reichsstatthalter (Landesforstamt), in der Saarpfalz der Reichsstatthalter in der Westmark (Landesforstamt). Im übrigen bestimmt der Reichsforstmeister die höheren Forstaufsichtsbehörden."

XI

Die §§ 16, 17 und 18 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Angestellten und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn, die am 31. Dezember 1940 für die „Reichsautobahnen" tätig sind, treten zu diesem Zeitpunkt in den Dienst der „Reichsautobahnen" über. Ausgenommen hiervon sind solche Angestellten und Arbeiter, die bereits vor der Überweisung in die Reichsautobahntätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt waren.

Artikel 3

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes, wie er sich aus den Änderungen dieser und der bisher ergangenen Verordnungen ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge und unter neuem Datum neu bekanntzumachen.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsautobahngesetzes. Vom 29. Mai 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 309) mache ich hiermit den Wortlaut des Reichsautobahngesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt.

Berlin, den 29. Mai 1941.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

* * *

Reichsautobahngesetz.

Vom 29. Mai 1941.

§ 1

(1) Die Deutsche Reichsbahn wird ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Reichsautobahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen" trägt. Das Unternehmen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Die Dienststellen der „Reichsautobahnen" sind Reichsbehörden.

§ 2

Die Reichsautobahnen sind öffentliche Wege und ausschließlich für den allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt.

§ 3

Das Unternehmen „Reichsautobahnen" hat das ausschließliche Recht zum Bauen und Betreiben der Reichsautobahnen und der auf ihnen befindlichen Nebenbetriebe.

§ 4

Die Reichsregierung hat die Aufsicht über die „Reichsautobahnen".

§ 5

(1) Der Führer und Reichskanzler bestellt einen Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen; dieser bestimmt die Linienführung und Ausgestaltung der Reichsautobahnen.

(2) Die enge Zusammenarbeit zwischen den „Reichsautobahnen" und der Deutschen Reichsbahn wird durch die Satzung der „Reichsautobahnen" sichergestellt.

§ 6

Die „Reichsautobahnen" haben das Recht, Benutzungsgebühren zu erheben. Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.

§ 7

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder die durch ihn ermächtigte Behörde stellt nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde die Baupläne fest. Die Planfeststellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

§ 8

(1) Auf den längs der Reichsautobahnen gelegenen Grundstücken dürfen, unbeschadet weitergehender reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen,

a) Bauanlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 100 Meter,

b) Betriebe, die ihrer Art nach Nebenbetriebe der Reichsautobahnen darstellen, außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung bis zu 500 Meter nur mit Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen errichtet oder wesentlich verändert werden. Unterliegen die unter a genannten Anlagen einem baupolizeilichen Genehmigungsverfahren, so darf die baupolizeiliche Genehmigung nur mit Zustimmung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen erteilt werden. Diese Zustimmung ersetzt die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung.

(2) Die Entfernungen sind beiderseits vom äußeren Rand des Grabens, in Ermanglung eines solchen vom äußeren Rand des Straßenkörpers zu bemessen. Wenn innerhalb des unter a genannten Schutzstreifens Wege unmittelbar neben den Reichsautobahnen herlaufen, werden die Entfernungen vom äußeren Rand der Wegeanlage gemessen.

(3) In den unter b genannten Fällen kann die Erteilung der Genehmigung von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen kann seine Genehmigungsbefugnis auf andere Behörden übertragen. Über Beschwerden entscheidet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

(5) Wird die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage versagt und bedeutet dies eine unbillige Härte, so ist der Betroffene von den „Reichsautobahnen" angemessen zu entschädigen. Kommt zwischen diesen und dem Betroffenen eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(6) Vorstehende Bestimmungen gelten auch, sobald die Zulässigkeit der Enteignung durch den Führer und Reichskanzler festgestellt ist. Für die Bemessung der Entfernungen sind in diesem Falle die vorläufigen Baupläne maßgebend.

§ 9

(1) Waldungen, die an die Reichsautobahnen anschließen, gelten vom Zeitpunkt der Inbesitznahme der für die Reichsautobahnen benötigten Grundstücke an in einer Breite von 40 Metern, von der äußeren Kante der befestigten Fahrbahn an gerechnet, als Schutzwaldungen. Sie sind nach den Weisungen zu bewirtschaften, welche die höhere Forstaufsichtsbehörde im Einverständnis mit den „Reichsautobahnen" gibt. Die Durchführung erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang.

(2) Werden dem Eigentümer oder Nutznießer Maßnahmen auferlegt, die höhere Aufwendungen erfordern, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung üblich sind, oder werden Nutzungsbeschränkungen von ihm verlangt, so ist er von den „Reichsautobahnen" angemessen zu entschädigen.

(3) Die Entschädigung setzt, sofern eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, die höhere Forstaufsichtsbehörde fest; über Beschwerden entscheidet der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10

(1) Die „Reichsautobahnen" haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht.

(2) Die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums muß angemessen sein.

(3) Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfalle wird auf Antrag des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen durch den Führer und Reichskanzler festgestellt. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung und den Umfang der Ent-

eignung trifft der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 11

(1) Die „Reichsautobahnen" können, sofern die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz nehmen. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstückteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens zehn Tagen, im übrigen von wenigstens drei Monaten liegen. Spätestens sechs Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

(4) Sofern nach Landesrecht für Zwecke der Arbeitsbeschaffung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zur Anwendung gebracht werden. Die Zulässigkeit der Enteignung wird auch in diesem Fall durch den Führer und Reichskanzler festgestellt.

§ 12

Für die Feststellung und Bemessung der im Enteignungsverfahren zu gewährenden Entschädigung kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen einheitliche Richtlinien erlassen.

§ 13

Bis zum Erlaß eines Reichsenteignungsgesetzes findet im übrigen das in den Ländern (Reichsgauen) geltende Enteignungsrecht Anwendung.

§ 14

Werden die zum Bau der Reichsautobahnen erforderlichen Grundstücke im Umlegungsverfahren für das Unternehmen „Reichsautobahnen" ausgeschieden, so bestimmt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen im Einvernehmen mit der oberen Umlegungsbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt das für den Ausbau einer Reichsautobahnstrecke erforderliche Gelände den „Reichsautobahnen" zur Inbesitznahme bereitzustellen ist. Erfolgt die Inbesitznahme der Flächen schon vor der Einweisung, so haben die „Reichsautobahnen" den durch die beschleunigte Inbesitznahme entstehenden Schaden angemessen zu vergüten. § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 15

Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Eigentums an Teilen des Vermögens der „Reichsautobahnen" und die Zwangsvollstreckung gegen die „Reichsautobahnen" sind nur nach vorheriger Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zulässig.

§ 16

Das Reich übernimmt die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf die Reichsautobahnen beziehen. Die Reichsregierung erläßt die Verordnung, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Reichsautobahnen regeln.

§ 17

(1) Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Planung des Landstraßennetzes hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht, von den Ländern, Provinzialverbänden und sonstigen Landstraßenunterhaltungspflichtigen die Vorlage der Pläne zum Neubau und Ausbau ihrer Straßen zu verlangen.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit obliegt es dem Generalinspektor, für die Planung, den Neubau und Ausbau des allgemeinen Straßennetzes Richtlinien zu erlassen und die Durchführung im Einzelfalle zu überwachen.

(3) Diese Befugnis des Generalinspektors gegenüber den Wegeunterhaltungspflichtigen erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege.

§ 18

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes.

Vom 29. Mai 1941.

Auf Grund des Artikels 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 311) mache ich hiermit den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt.

Berlin, den 29. Mai 1941.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

* * *

Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes.

Vom 29. Mai 1941.

§ 1

Errichtung des Unternehmens

Die Deutsche Reichsbahn errichtet als Zweigunternehmen die „Reichsautobahnen". Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Reichsautobahnen.

§ 2

Satzung

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen erläßt die Satzung für die „Reichsautobahnen" im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister der Finanzen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers.

§ 3

Organe

(1) In der Satzung sind als Organe der „Reichsautobahnen" vorzusehen:

a) der Vorstand,

b) der Beirat.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen ist Vorsitzer des Vorstandes. Die Ernennung und Abberufung weiterer Mitglieder vollzieht der Führer und Reichskanzler auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsverkehrsministers und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.

(3) Zur beratenden Mitwirkung in den Angelegenheiten der „Reichsautobahnen" wird ein Beirat gebildet, der in grundsätzlichen und in besonders wichtigen Fragen zu hören ist. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Reichsverkehrsminister ist Mitglied und zugleich Vorsitzer des Beirats; er erläßt die Geschäftsordnung des Beirats. Die übrigen Mitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsverkehrsministers und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen von der Reichsregierung auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

(4) Die Entscheidungen über grundsätzliche und über besonders wichtige Finanz- und Wirtschaftsfragen trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Geschäftsführung

Die „Reichsautobahnen" werden nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

§ 5

Kapital und Geldbeschaffung

Die Satzung hat Bestimmungen zu treffen

a) über das Kapital, mit welchem die „Reichsautobahnen" ausgestattet werden,

b) über die Bedingungen, unter welchen die „Reichsautobahnen" fremde Gelder aufnehmen dürfen.

§ 6

Rechnungsführung, Gewinn- und Verlustrechnung, Prüfung

(1) Die Rechnung der „Reichsautobahnen" ist so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(2) Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht werden.

(3) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der „Reichsautobahnen" werden durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschnitts IV der Reichshaushaltsordnung geprüft.

(4) Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen übersendet den geprüften Jahresabschluß mit dem Prüfungsbericht an den Reichsminister der Finanzen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reichsverkehrsministers. Der Jahresabschluß wird von der Reichsregierung festgesetzt.

(5) Im übrigen findet die Reichshaushaltsordnung auf die „Reichsautobahnen" keine Anwendung.

§ 7

Ausschließliches Bau- und Betriebsrecht

(1) Soweit Kraftfahrbahnen zur Zeit der Errichtung der „Reichsautobahnen" im Betrieb oder im Bau waren, können die bisherigen Unterhaltungspflichtigen den Betrieb fortsetzen und die begonnenen Bauten vollenden. Die „Reichsautobahnen" haben das Recht, diese Kraftfahrbahnen zu übernehmen. Die Grundsätze für die Übernahmebedingungen bestimmt im Streitfalle die Reichsregierung.

(2) Das ausschließliche Recht zum Betreiben von Reichsautobahnen umfaßt alle Reichsautobahnen mit ihrem Zubehör einschließlich der sonstigen Nebenbetriebe (Tankstellen, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Wirtschaftsbetriebe, Reklamewesen u. dgl.).

§ 8

Steuerbefreiung

Die „Reichsautobahnen" sind von jeder direkten Steuer auf Rein- oder Roheinnahmen, auf ihr bewegliches oder unbewegliches Eigentum oder auf ihr Personal und von jeder sonstigen direkten Steuer des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften befreit.

§ 9

Geltung der Gesetze

Die „Reichsautobahnen" unterliegen der allgemeinen Gesetzgebung in keinem weiteren Umfange als die Deutsche Reichsbahn.

§ 10

Planfeststellung

(1) Vor der Feststellung der Pläne für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichsautobahnanlagen ist der höheren Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Pläne ihren Geschäftsbereich berühren. Wird der Geschäftsbereich einer anderen Behörde berührt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde diese Behörde zu beteiligen und deren Stellungnahme herbeizuführen.

(2) Die Pläne werden festgestellt

a) vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, wenn sich aus der Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und den „Reichsautobahnen" Meinungsverschiedenheiten bestehen,

b) vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder von einer durch ihn ermächtigten Behörde der „Reichsautobahnen", wenn sich aus der Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und den „Reichsautobahnen" keine Meinungsverschiedenheiten bestehen.

§ 11

Enteignung

(1) Die Entschädigung für enteignete Grundstücke wird in Land gewährt, soweit geeignetes Land für diesen Zweck zur Verfügung steht und eine Entschädigung in Land tunlich erscheint.

(2) Ist Gegenstand der Enteignung ein Erbhof, so ist Landentschädigung zu leisten, es sei denn, daß nach Entscheidung der Anerbenbehörden die Lebensfähigkeit des Erbhofes durch die Enteignung nicht beeinträchtigt wird. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat darüber die Entscheidung des Anerbengerichts herbeizuführen. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

(3) Die „Reichsautobahnen" haben das Recht, die Ausdehnung der Enteignung auf solche Grundstücke zu verlangen, die zur Erfüllung der ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, wenn ihnen freihändiger Erwerb ohne unverhältnismäßige Kosten nicht möglich ist. Dabei dürfen Erbhöfe in ihrer Lebensfähigkeit nicht beeinträchtigt und Betriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet werden; Erbhofland darf dabei nur enteignet werden, wenn die Anerbenbehörden entscheiden, daß diese Voraussetzung vorliegt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ist Landentschädigung festgesetzt, so kann der Rechtsweg nur wegen der Leistung, Erhöhung, Minderung oder des Fortfalls einer zusätzlichen Geldentschädigung beschritten werden. Bei der Bemessung der Geldentschädigung sind die Gerichte in der Bewertung des Entschädigungslandes frei.

(5) Soweit in den Enteignungsgesetzen der Länder die Hinterlegung der Entschädigung vorgeschrieben ist, tritt bei Gewährung von Landentschädigung an deren Stelle eine ausreichende Sicherung des Ersatzlandes.

§ 12

Sicherheitsvorschriften

Die „Reichsautobahnen" haben dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördliche Abnahmen finden nicht statt.

§ 13

Aufsichtsrecht der Reichsregierung

(1) Die Reichsregierung hat die Aufsicht über die „Reichsautobahnen". Sie hat insbesondere

1. die Aufsicht darüber, daß die „Reichsautobahnen" gemäß den Gesetzen und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der Volkswirtschaft verwaltet werden, und zwar unter Beachtung der besonderen Rechte und Pflichten, die sich für die Geschäftsführung der „Reichsautobahnen" aus den Bestimmungen dieser Verordnung und der Satzung ergeben; sie kann sich zu diesem Zweck jederzeit über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der „Reichsautobahnen", namentlich auch durch Einsichtnahme bei den Außenstellen, unterrichten und sich alle erforderlichen Auskünfte erteilen lassen,
2. die Aufsicht darüber, daß die „Reichsautobahnen" samt allen Anlagen und Betriebsmitteln in betriebssicherem Zustand erhalten werden und daß der Betrieb zufriedenstellend geführt wird,
3. die Genehmigung
   a) zur dauernden Einstellung des Betriebes einer Reichsautobahnstrecke oder einer wichtigen Zubringerstraße,
   b) zu allgemeinen grundlegenden Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen. Die konstruktive Durchbildung ist ausschließlich Sache der „Reichsautobahnen",
4. die Genehmigung zur Gründung oder zum Erwerb von anderen Unternehmungen oder zur Beteiligung an anderen Unternehmungen.

(2) Die Reichsregierung ist befugt, ihre Aufsichtsrechte ganz oder teilweise auf den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen zu übertragen und ihn mit der Durchführung aller ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu betrauen.

§ 14

Forstaufsichtsbehörden

Höhere Forstaufsichtsbehörden im Sinne des § 9 des Gesetzes sind in den Reichsgauen die Reichsstatthalter (Landesforstamt), in der Saarpfalz der Reichsstatthalter in der Westmark (Landesforstamt). Im übrigen bestimmt der Reichsforstmeister die höheren Forstaufsichtsbehörden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1941	Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 41	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften gegen Verbrechen und Vergehen im Amte sowie gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen im Protektorat Böhmen und Mähren	317
9. 6. 41	Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	318
13. 6. 41	Dritte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	318
14. 6. 41	Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	319
16. 6. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV)	320
17. 6. 41	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	320

Im Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 13. Juni 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Beitritt Bulgariens zum Dreimächtepakt.

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften gegen Verbrechen und Vergehen im Amte sowie gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 3. Juni 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 331 bis 336, 339 bis 353 und 357 des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Verbrechen und Vergehen im Amte gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters für Straftaten von Beamten (§ 359 RStGB) der Reichsauftragsverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren sowie für Straftaten in Beziehung auf eine solche Tätigkeit eines Beamten.

§ 2

Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung des Artikels III der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230) gilt mit den aus der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) sich ergebenden Änderungen im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, mit folgender Maßgabe:

Auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten können durch Handschlag verpflichtet werden deutsche Staatsangehörige sowie Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die, ohne Beamte (§ 359 RStGB) zu sein,

bei einer deutschen Behörde oder

bei einer Protektoratsbehörde, soweit diese als Reichsauftragsverwaltung bestellt ist, oder

bei einer Organisation der Kriegs- und Übergangswirtschaft, die der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bezeichnet,

beschäftigt oder bei einer solchen Organisation sonst tätig sind. Welche Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll, bestimmt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

§ 3

§ 32 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) gilt entsprechend.

Berlin, den 3. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 9. Juni 1941.

Die Anordnung über die Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 369) wird mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen wie folgt geändert:

I. Ziffer 1 b erhält folgende Fassung:
„die Ernennung aller übrigen Beamten in Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 3 b und aufwärts,".

I. Ziffer 3, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„bei Inhabern von Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 3 b und aufwärts,".

Berlin, den 9. Juni 1941.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Dritte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges.

Vom 13. Juni 1941.

Auf Grund der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

Die Bestimmungen des § 45 Abs. 1 bis 7 des Aktiengesetzes gelten außer den Fällen des § 45 Abs. 8 des Aktiengesetzes nicht für einzelne Gesellschaften, die der Reichsminister der Justiz bestimmt.

Berlin, den 13. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 14. Juni 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten werden eingeführt:

1. die §§ 416 bis 424 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 219) und die § 363 Abs. 2, §§ 364, 365 des Handelsgesetzbuchs, soweit sie sich auf den Lagerschein beziehen;
2. die Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763);
3. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 433);
4. die Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477);
5. die Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 381);
6. die Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 22. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 413).

§ 2

An die Stelle der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft tritt in allen Fällen (§ 1 Nrn. 3 bis 6) die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 3

Auf das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters finden die §§ 366, 368 des Handelsgesetzbuchs und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Pfandrecht Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV). Vom 16. Juni 1941

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFUG) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 30 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912) wird wie folgt geändert:

1. An den Abs. 1 wird folgende Vorschrift angefügt:
„9. die Teilnehmer an Lehrgängen für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend."
2. Im Abs. 3 werden hinter den Worten „Abs. 1 Nr. 7" die Worte „und Nr. 9" eingefügt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes. Vom 17. Juni 1941.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. II erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„Leiter der höheren Reichsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsversicherungsordnung ist der Reichsstatthalter."
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Reichsstatthalter in Wien nimmt die Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung für den Bereich aller Reichsgaue der Ostmark mit Vorarlberg wahr."

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt mit der Verkündung, § 1 Nr. 2 mit dem 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1941	Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 41	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	321
19. 6. 41	Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung	322

Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 18. Juni 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 993) und die zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen gelten nach Maßgabe des § 2 auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

(1) Die im § 6 der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 710) für die dänische und polnische Volksgruppe getroffenen Bestimmungen gelten in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland für alle nichtdeutschen Volksgruppen.

(2) Die Bestimmung des § 13 der Jugenddienstverordnung gilt in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland für die Jugendlichen der Jahrgänge 1923 bis 1931.

Berlin, den 18. Juni 1941.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung. Vom 19. Juni 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485), des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor für Böhmen und Mähren wie folgt geändert:

§ 1

Die Grenzzone wird aufgehoben:

im Regierungsbezirk Troppau:

in den Landkreisen Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Sternberg, Bärn, Römerstadt, Mährisch-Schönberg, Hohenstadt, Mährisch-Trübau, Landskron, Grulich und Zwittau,

im Regierungsbezirk Breslau:

in den Landkreisen Habelschwerdt und Glatz,

im Regierungsbezirk Aussig,

im Regierungsbezirk Eger,

im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz,

im Reichsgau Oberdonau,

im Reichsgau Niederdonau:

in den Landkreisen Gmünd, Neubistritz, Waidhofen a. d. Th., Horn, Hollabrunn und Znaim.

§ 2

In die Grenzzone werden einbezogen:

im Protektorat Böhmen und Mähren:

außer dem Bezirk des Oberlandrats in Mährisch-Ostrau in seiner jetzigen Ausdehnung,

der Bezirk des Oberlandrats in Zlin ohne die Bezirkshauptmannschaft Holleschau.

§ 3

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzzonenverordnung erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

§ 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1941	Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 41	Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung)	323
12. 6. 41	Verordnung über den Kapitalverkehr	328
12. 6. 41	Sechste Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes	328
16. 6. 41	Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Gesetzes, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen und über die Auflösung des Technischen Versuchsamtes	330

Im Teil II, Nr. 25, ausgegeben am 20. Juni 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-kroatischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-bulgarischen Kultur- und Schulabkommens.

Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung).

Vom 12. Juni 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Beschränkung von Gewinnausschüttungen

§ 1

Begrenzung des Hundertsatzes der Gewinnausschüttung

(1) Während der Dauer des Krieges dürfen Kapitalgesellschaften (§ 6) einen Gewinn nicht ausschütten, der folgende Hundertsätze des eingezahlten Gesellschaftskapitals übersteigt:

Kapitalgesellschaften, die für das letzte, nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallende Geschäftsjahr ausgeschüttet haben

a) nicht mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen:
höchstens 6 vom Hundert,

b) mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals:
den zuletzt ausgeschütteten Hundertsatz.

(2) Bei einer Berichtigung des Kapitals zum Ausgleich von Unterbewertungen (Abschnitt II) darf während der Dauer des Krieges der Betrag, der auf die alten und auf die zusätzlichen Anteilsrechte ausgeschüttet wird, nicht größer sein als der Ausschüttungsbetrag, der gemäß Abs. 1 zulässig wäre, wenn eine Kapitalerhöhung nicht stattgefunden hätte.

§ 2

Begrenzung der Auszahlung

(1) Während der Dauer des Krieges dürfen Kapitalgesellschaften (§ 6) von dem ausgeschütteten Gewinn nur den Teilbetrag auszahlen, der, berechnet auf das Gesellschaftskapital, zu Ende des letzten, nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallenden Geschäftsjahrs folgende Hundertsätze nicht übersteigt:

bei Kapitalgesellschaften, die für das letzte, nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallende Geschäftsjahr ausgeschüttet haben

a) nicht mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals:
höchstens 6 vom Hundert,

b) mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals:
den zuletzt ausgeschütteten Hundertsatz, jedoch nicht mehr als 8 vom Hundert.

(2) Kapitalgesellschaften, deren Anteile weder zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, noch im Freiverkehr gehandelt werden, oder für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, sind berechtigt, bei der Berechnung dieser Hundertsätze ihr Vermögen zugrunde zu legen.

(3) Die Kapitalgesellschaften haben den Teil des ausgeschütteten Gewinns, der den Anteilseignern nicht ausgezahlt wird, für diese unverzüglich in Schatzanweisungen des Reichs anzulegen. Die Schatzanweisungen sind treuhänderisch für die Anteilseigner zu verwalten. Sie unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Schuldverschreibungen des Reichs zugunsten der Anteilseigner zu verwerten sind.

§ 3

Dividendenabgabe

(1) Während der Dauer des Krieges haben Kapitalgesellschaften (§ 6), die für ein Geschäftsjahr auf ihr Gesellschaftskapital mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals ausschütten (§ 7), eine Abgabe an das Reich zu leisten (Dividendenabgabe).

(2) Die Dividendenabgabe ist bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig.

§ 4

Höhe der Dividendenabgabe

(1) Die Dividendenabgabe bemißt sich nach der Mehrausschüttung. Als Mehrausschüttung gilt der Betrag, der zu einer Ausschüttung erforderlich ist, welche 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals übersteigt.

(2) Die Dividendenabgabe wird erhoben:

bei einer Ausschüttung

bis zu 7 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals
mit 50 vom Hundert der Mehrausschüttung,

bis zu 8 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals
mit 100 vom Hundert der Mehrausschüttung,

bis zu 9 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals
mit 250 vom Hundert der Mehrausschüttung,

bis zu 10 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals
mit 300 vom Hundert der Mehrausschüttung,

bis zu 11 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals
mit 350 vom Hundert der Mehrausschüttung,

bis zu 12 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals und darüber
mit 400 vom Hundert der Mehrausschüttung.

(3) Die Dividendenabgabe wird nur mit 50 vom Hundert der Mehrausschüttung erhoben, wenn eine Kapitalgesellschaft nicht mehr als 8 vom Hundert des Gesellschaftskapitals ausschüttet und im Durchschnitt der drei letzten, nicht unter die Bestimmung dieser Verordnung fallenden Geschäftsjahre mehr als 7 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals ausgeschüttet hat.

§ 5

Erhebung der Dividendenabgabe

(1) Erhebungszeitraum für die Dividendenabgabe ist das Kalenderjahr. Der erste Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 1941.

(2) Bemessungsgrundlage für die Dividendenabgabe sind die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre, für die im Erhebungszeitraum von den Gesellschaftsorganen ein Gewinnverteilungsbeschluß gefaßt wird.

(3) Die Abgabe wird erstmals für das Geschäftsjahr erhoben, das am 31. Dezember 1940 endet.

(4) Ist eine Ausschüttung von mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals vor der Verkündung der Verordnung beschlossen worden, so sind Kapitalgesellschaften insoweit von der Abgabe befreit, als sie auf das Ende des Geschäftsjahrs, für das die Ausschüttung beschlossen wurde, ihr Gesellschaftskapital berichtigen (Abschnitt II) und die Ausschüttung, bezogen auf das berichtigte Gesellschaftskapital, 6 vom Hundert nicht übersteigt.

(5) Auf die Dividendenabgabe finden die für die Reichssteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften im Sinne dieser Verordnung sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden nicht Anwendung auf:

a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital den Betrag von 300 000 Reichsmark nicht übersteigt,

b) andere Kapitalgesellschaften, deren in der Handelsbilanz ausgewiesenes Eigenkapital den Betrag von einer Million Reichsmark nicht übersteigt; maßgebend ist die Schlußbilanz des Geschäftsjahrs, für das die Ausschüttung beschlossen wird.

§ 7

Ausschüttungen

(1) Ausschüttung auf das Gesellschaftskapital im Sinne der Verordnung ist die Ausschüttung auf das je Anteil eingezahlte Gesellschaftskapital.

(2) Ausschüttungen im Sinne dieses Abschnitts sind ohne Rücksicht auf die Bezeichnung alle Vorteile,

die eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses zuwendet. Ausgenommen sind:

a) verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, die vor dem 1. März 1941 erfolgt sind oder auf Grund einer Regelung erfolgen, die vor diesem Tage in schriftlicher Form getroffen worden ist;

b) die Abführung des gesamten Gewinns einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Verpflichtung dazu vor dem 1. März 1941 begründet und wenn sie körperschaftsteuerlich anerkannt worden ist;

c) Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern in Durchführung der Kapitalberichtigung zum Ausgleich von Unterbewertungen (Abschnitt II) zuwendet.

(3) Nachtragsausschüttungen auf abgelaufene Geschäftsjahre gelten als Ausschüttungen des Jahres, in dem sie erfolgen.

(4) Bei bergrechtlichen Gewerkschaften und anderen Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, tritt für die Berechnung des Hundertsatzes der Ausschüttung das Vermögen an die Stelle des Gesellschaftskapitals.

Abschnitt II

Berichtigung des Gesellschaftskapitals

§ 8

Ausmaß der Kapitalberichtigung

(1) Kapitalgesellschaften können ihre Handelsbilanz in vereinfachter Form berichtigen.

(2) Sie können ihr Gesellschaftskapital erhöhen:

a) um die in der Handelsbilanz für das im Kalenderjahr 1938 endende Geschäftsjahr ausgewiesenen offenen Rücklagen, soweit sie 10 vom Hundert des damaligen Gesellschaftskapitals überschreiten. Die offenen Rücklagen erhöhen sich um die ausgewiesenen Gewinne einschließlich der Gewinnvorträge, soweit sie für das Geschäftsjahr 1938 nicht ausgeschüttet worden sind, und vermindern sich um die ausgewiesenen Verluste und Verlustvorträge in der Handelsbilanz für das Geschäftsjahr 1938;

b) um die Summe der Unterschiedsbeträge, die die Handelsbilanz für das im Kalenderjahr 1938 endende Geschäftsjahr gegenüber der zeitlich entsprechenden Steuerbilanz (Körperschaftsteuerbilanz) aufweist.

(3) Das Kapital darf höchstens auf einen Nennbetrag berichtigt werden, der durch den Stand des Vermögens nach der letzten Steuerbilanz begrenzt wird.

(4) Die im Zuge der Kapitalberichtigung entstehenden zusätzlichen Anteilsrechte stehen den Anteilseignern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu. Die Kapitalberichtigung ist durchzuführen, ohne daß den Anteilseignern eine Verpflichtung zu Zuzahlungen auferlegt wird und ohne daß Auszahlungen an sie erfolgen.

(5) Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals muß so erfolgen, daß der Nennbetrag der erhöhten Anteilsrechte

a) bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien
mit Aktiennennbeträgen von 1000 Reichsmark oder einem Vielfachen davon
durch hundert,
mit Aktiennennbeträgen von 100 Reichsmark oder einem Vielfachen davon
durch zehn,

b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung
durch zehn

teilbar ist.

§ 9

Zeitliche Grenze für die Kapitalberichtigung

(1) Die Berichtigung des Gesellschaftskapitals kann frühestens mit Wirkung für das am 31. Dezember 1940 endende oder für das zu diesem Zeitpunkt laufende Geschäftsjahr, spätestens für ein Geschäftsjahr erfolgen, das vor dem 1. April 1942 endet.

(2) Sie kann vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 Abs. 4 nicht mehr vorgenommen werden, wenn über die Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr Beschluß gefaßt worden ist. Eine wiederholte Kapitalberichtigung ist unzulässig.

§ 10

Durchführung der Kapitalberichtigung

(1) Der Vorstand hat die Kapitalberichtigung vorzuschlagen und die Bilanz aufzustellen. Das für die Kapitalgesellschaft zuständige Finanzamt erteilt auf Antrag des Vorstands entweder eine Bescheinigung über das nach § 8 Abs. 2 und 3 zulässige Ausmaß der Kapitalberichtigung oder eine Bescheinigung dahin, daß das Ausmaß der beabsichtigten Kapitalberichtigung im Sinne dieser Bestimmungen unbedenklich ist. Der Vorstand hat diese Unterlagen dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt die Kapitalberichtigung. Weicht der Beschluß des Aufsichtsrats von dem Vorschlag des Vorstands ab, beschließt die Hauptversammlung. Beschließt der Aufsichtsrat entsprechend den Vorschlägen des Vorstands, so bindet der Beschluß vorbehaltlich der Bestimmung des § 11 die Hauptversammlung.

(3) Die Kapitalberichtigung ist, bevor über sie Beschluß gefaßt werden kann, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) darauf zu prüfen, ob der daraus sich ergebende Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluß entspricht. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer dieses durch einen

Vermerk zu bestätigen. Die Berichtigung kann nicht ohne die Bestätigung der Abschlußprüfer beschlossen werden.

(4) Zu Abschlußprüfern sind bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Abschlußprüfer zu bestellen, die für den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr bestellt worden sind oder werden, auf das sich die Kapitalberichtigung bezieht. Lehnen diese Abschlußprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags ab, oder wird dieser Jahresabschluß nicht geprüft, so hat auf Antrag des Vorstands oder des Aufsichtsrats das Gericht nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer die Abschlußprüfer zu bestellen; die Bestellung ist endgültig. § 135 Abs. 3, § 136 Abs. 5 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß. Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, die §§ 137 bis 139, 141 des Aktiengesetzes anzuwenden.

(5) In dem Jahresabschluß für das Geschäftsjahr, für das die Kapitalberichtigung beschlossen worden ist, kann das Grundkapital in der Höhe ausgewiesen werden, wie es nach der Durchführung der Kapitalberichtigung bestehen soll.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich den Berichtigungsbeschluß sowie die Bilanz zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen und die Erhöhung des Gesellschaftskapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung des berichtigten Gesellschaftskapitals in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft ist das Gesellschaftskapital erhöht.

(7) Der Vorstand hat die Entschließung über die Kapitalberichtigung und gegebenenfalls auch die berichtigte Bilanz innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung des Aufsichtsrats in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und beides der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.

(8) Bei den übrigen Kapitalgesellschaften treten an die Stelle der in den Abs. 2 bis 6 genannten Verwaltungsträger die entsprechenden Organe, soweit sie vorhanden sind. Ist ein dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft entsprechendes Organ nicht vorhanden, so beschließt die Gesellschafterversammlung über die Kapitalberichtigung. Zu Abschlußprüfern dieser Gesellschaften können auch die vereidigten und öffentlich bestellten Bücherrevisoren bestellt werden.

§ 11

Minderheitenschutz

(1) Schüttet eine Gesellschaft, die in den zwei letzten, nicht unter die Bestimmung dieser Verordnung fallenden Geschäftsjahren mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Kapitals als Gewinn ausgeschüttet hat, nach Inkrafttreten der Verordnung weniger als neun Zehntel des Betrags aus, der im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre ausgeschüttet worden ist, so kann eine Minderheit verlangen, daß der Betrag zur Ausschüttung kommt, der im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre ausgeschüttet wurde, oder daß eine entsprechende Berichtigung des Kapitals nach § 8 vorgenommen wird. Die Vorschrift des § 1 bleibt dabei unberührt. Das Verlangen ist spätestens in der Hauptversammlung zu stellen, in der über die Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr beschlossen wird, für das die Bilanzberichtigung hätte erfolgen können; die Minderheit muß 10 vom Hundert des bei der Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung vertretenen Gesellschaftskapitals umfassen.

(2) Der Vorstand oder der Aufsichtsrat kann dem Verlangen der Minderheit widersprechen, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm zu bestimmende Stelle. Er oder die von ihm zu bestimmende Stelle entscheidet auch, ob und auf welche Weise dem Verlangen der Minderheit zu entsprechen ist.

(3) Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

(4) Bei anderen Kapitalgesellschaften als Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien treten an die Stelle der in den Abs. 2, 3 genannten Verwaltungsträger die entsprechenden Organe, soweit sie vorhanden sind.

§ 12

Berichtigung des Nennbetrags der Aktien

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die von der Bilanzberichtigung Gebrauch machen, haben die Nennbeträge der ausgegebenen Aktien oder Zwischenscheine entsprechend der Veränderung des Grundkapitals durch Heraufstempelung zu berichtigen. Die Berichtigung kann auch durch Umtausch der Aktien oder durch Ausgabe von Zusatzaktien erfolgen. Die Ausgabe von Zusatzaktien oder Zwischenscheinen bedarf nicht der sonst etwa erforderlichen Genehmigung nach § 8 des Aktiengesetzes.

(2) Sind die Aktien zum Börsenhandel zugelassen, so erstreckt sich die Zulassung auch auf die im Zuge einer Kapitalberichtigung heraufgestempelten oder durch Umtausch oder Ausgabe von Zusatzaktien entstandenen zusätzlichen Anteilscheine.

§ 13

Steuerliche Behandlung der Berichtigung des Nennbetrags von Anteilsrechten

(1) Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Anteilseigner, die auf den Zuwachs an Anteilsrechten entfällt, wird im Wege der Pauschbesteuerung erhoben. Die Steuer ist von der Kapitalgesellschaft zu entrichten.

(2) Die Pauschsteuer bemißt sich nach dem Nennbetrag der zusätzlich zugeteilten Anteilsrechte. Sie beträgt:

10 vom Hundert, wenn das Gesellschaftskapital um nicht mehr als 100 vom Hundert erhöht wird,

15 vom Hundert, wenn das Gesellschaftskapital um mehr als 100, jedoch nicht mehr als 200 vom Hundert erhöht wird und

20 vom Hundert, wenn das Gesellschaftskapital um mehr als 200 vom Hundert erhöht wird.

(3) Die Erhöhung der Anteilsrechte stellt keine Ausschüttung im Sinne des § 17 des Körperschaftsteuergesetzes (Mindestbesteuerung) dar.

(4) Die Pauschsteuer ist bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig.

(5) Eine Kapitalverkehrsteuer auf den Zuwachs an Anteilsrechten wird nicht erhoben.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 8, 10, 11 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt, ihre Höhe ist unbegrenzt. Der Reichswirtschaftsminister regelt Zuständigkeit und Verfahren für die Verhängung der Ordnungsstrafe.

(2) In besonders schweren Fällen wird statt der Ordnungsstrafe auf Gefängnis oder Geldstrafe, deren Höhe unbegrenzt ist, erkannt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

§ 15

Ermächtigung

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit es sich um den Abschnitt II handelt, außerdem im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Gleichzeitig treten die Vorschriften des Gesetzes über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1340) sowie der zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen außer Kraft, soweit sie sich nicht auf die Auflösung und Verteilung des Anleihestocks beziehen.

Berlin, den 12. Juni 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über den Kapitalverkehr.
Vom 12. Juni 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Ausgabe von Aktien, Zwischenscheinen, Genußscheinen und ähnlichen Rechten sowie die Begebung von Anteilen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an den ersten Erwerber bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers; eine solche Ausgabe oder Begebung ist rechtswirksam, auch wenn sie der Genehmigung ermangelt.

(2) Die Genehmigung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

§ 2

(1) Wer ohne Genehmigung Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art ausgibt oder Geschäftsanteile begibt oder wer einer bei der Erteilung der Genehmigung übernommenen Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt, deren Höhe unbegrenzt ist. Der Reichswirtschaftsminister regelt Zuständigkeit und Verfahren für die Verhängung der Ordnungsstrafe.

(2) In besonders schweren Fällen wird statt der Ordnungsstrafe auf Gefängnis oder Geldstrafe, deren Höhe unbegrenzt ist, erkannt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen und den Zeitpunkt für das Außerkrafttreten dieser Verordnung zu bestimmen.

Berlin, den 12. Juni 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Sechste Verordnung
über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes.
Vom 12. Juni 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird verordnet:

§ 1

Im Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird im § 1 Abs. 1 unter Nr. 1 Buchst. b hinzugefügt:

„Methylphenylpiperidincarbonsäureaethylester (Dolantin),
Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon),
Phenylmethylaminopropan (Pervitin),".

§ 2

In der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichs-

gesetzbl. I S. 635) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird

1. in der Überschrift zum Abschnitt II B und im § 8 Abs. 1 hinter dem Wort „Zubereitungen" eingefügt:

„oder Methylphenylpiperidincarbonsäureaethylester (Dolantin), Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon), Phenylmethylaminopropan (Pervitin)",

2. im § 9 Abs. 1 und 3 und im § 10 Abs. 1 und 3 zwischen den Worten „(Dilaudid)" und „enthalten" eingefügt:

„oder
bis 2 g Methylphenylpiperidincarbonsäureaethylester (Dolantin)
oder
bis 0,2 g Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon)
oder
bis 0,1 g Phenylmethylaminopropan (Pervitin)".

§ 3

In dem Betäubungsmittelbuch II für Apotheken erhält die Spalte 19, im Betäubungsmittelbuch für behördlich genehmigte Hausapotheken die Spalte 24, im Betäubungsmittelbuch für behördlich genehmigte tierärztliche Hausapotheken die Spalte 22 die Bezeichnung „Methylphenylpiperidincarbonsäureaethylester (Dolantin)". Im Betäubungsmittelbuch II für Apotheken erhält die Spalte 20, im Betäubungsmittelbuch für behördlich genehmigte ärztliche Hausapotheken die Spalte 25, im Betäubungsmittelbuch für behördlich genehmigte tierärztliche Hausapotheken die Spalte 23 die Bezeichnung „Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon), Phenylmethylaminopropan (Pervitin)".

§ 4

In der Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird im § 1 Abs. 2 zwischen den Worten „Kokain" und „und" eingefügt:

„Methylphenylpiperidincarbonsäureaethylester (Dolantin), Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon), Phenylmethylaminopropan (Pervitin)".

§ 5

(1) Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe herstellt oder verarbeitet, kann bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis hierzu nach § 3 des Opiumgesetzes die Stoffe in gleichem Umfange wie bisher herstellen oder verarbeiten.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nicht bis zum 15. Juli 1941 gestellt, so erlischt die Berechtigung zur Herstellung und Verarbeitung der Stoffe mit diesem Zeitpunkt.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist unter Berücksichtigung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266) bei der für den Ort der geschäftlichen Niederlassung des Antragstellers zuständigen obersten Landesbehörde zu stellen.

(4) Die Anordnungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Apotheken.

§ 6

(1) Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe oder Zubereitungen dieser Stoffe am 1. Juli 1941 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) bis zum 10. Juli 1941 zu melden, welchen Bestand an diesen Stoffen und Zubereitungen er am 1. Juli 1941 hatte. Für Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes ist Fehlanzeige erforderlich.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Apotheken, behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken sowie für Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes besitzen.

(3) Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe oder Zubereitungen dieser Stoffe am 1. Juli 1941 im Gewahrsam hat, ohne daß er nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes eine Erlaubnis besitzt oder nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes Betäubungsmittel ohne eine solche Erlaubnis abgeben darf, ist berechtigt, bis zum 15. Juli 1941 die Stoffe und Zubereitungen an eine zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassene Firma abzugeben. Die erwerbende Firma ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) hiervon unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen sowie der abgebenden Firma Mitteilung zu machen.

§ 7

Arzneien in Packungen, die den Anforderungen der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144) nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 30. September 1941, in den Apotheken bis zum 31. Dezember 1941 abgegeben werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 12. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Gesetzes, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen und über die Auflösung des Technischen Versuchsamtes. Vom 16. Juni 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Das österreichische Gesetz, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen (RGBl. Nr. 185/1910), tritt außer Kraft.

(2) Das laut Kundmachung (RGBl. Nr. 200/1909) mit Kaiserlicher Entschließung vom 25. November 1909 errichtete Technische Versuchsamt in Wien wird aufgelöst; das mit Verordnung (RGBl. Nr. 55/1912) erlassene Statut dieses Amtes tritt außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf. aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1941	Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 41	Verordnung über Apothekenbetriebsrechte im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet	331
24. 6. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung	332

Verordnung über Apothekenbetriebsrechte im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 19. Juni 1941.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bestehenden Apotheken sind zu schließen, soweit nicht nach den nachstehenden Vorschriften für ihren Betrieb ein Betriebsrecht neu verliehen wird.

§ 2

Für die Neuverleihung sind die Vorschriften des preußischen Apothekenrechts maßgebend, soweit sich nicht aus § 3 etwas anderes ergibt.

§ 3

(1) Demjenigen Apothekeninhaber, der vor der Abtretung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet an Belgien ein reales Recht zum Betrieb seiner Apotheke innehatte und der dieselbe Apotheke in Ausübung der nach belgischem Recht bestehenden Niederlassungsfreiheit noch beim Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben hat, wird von diesem Zeitpunkt ab das Betriebsrecht mit dem Inhalt neu verliehen, den es vor der Abtretung der genannten Gebiete hatte.

(2) Hatte jedoch der derzeitige Apothekeninhaber vom belgischen Staat wegen des Erlöschens des realen Betriebsrechts eine Ablösung erhalten, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 nur dann, wenn er die Ablösung bis zu einem vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Zeitpunkt dem Deutschen Reich erstattet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Dritte Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung.
Vom 24. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels 75 der Prisengerichtsordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1593) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Der Prisenhof in Berlin ist zuständig:

1. für den Bereich des Nördlichen Eismeeres östlich des 30. Längengrades östlicher Länge,
2. für den Bereich der Ostsee einschließlich des Kattegats (bis zur Linie Skagen Leuchtturm — Nordgrenze der schwedischen Hoheitsgewässer),
3. für den Bereich des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Oberprisenhofs nach Anhörung des Reichskommissars bei dem Oberprisenhof, bei welchem Prisenhof das Verfahren zu führen ist.

Artikel 2

Bei den Prisenhöfen können mehrere Reichskommissare bestellt werden; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit regelt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juni 1941 in Kraft.

(2) Für Verfahren, die vor dem 22. Juni 1941 anhängig geworden sind und Fälle aus den im Artikel 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gebieten betreffen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Prisenbehörden in Hamburg.

Berlin, den 24. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Raeder

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf. aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1941	Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 41	Verordnung über die Einführung einer Pflichtlebensversicherung für aktive Wehrmachtbeamte	333
24. 6. 41	Verordnung zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung	333
24. 6. 41	Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	335
26. 6. 41	Zweite Verordnung zur Einführung der Tierseuchenvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	336

Verordnung über die Einführung einer Pflichtlebensversicherung für aktive Wehrmachtbeamte. Vom 20. Juni 1941.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) § 37 Abs. 2 und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

Alle mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an ernannten planmäßigen und außerplanmäßigen aktiven Wehrmachtbeamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, soweit sie nicht aus dem planmäßigen Beamtenverhältnis eines anderen Dienstbereichs übernommen werden, sind zum Abschluß einer Lebensversicherung bei der Deutschen Beamten-Versicherung — Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt — Berlin verpflichtet. Die Versicherungssumme beträgt 500 Reichsmark oder 1 000 Reichsmark nach freier Wahl des Beamten.

§ 2

Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung. Vom 24. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu §§ 2 bis 10, 14 und 16 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

(1) Der anwaltliche Probedienst fällt fort.

(2) Über die Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bundes. Der anwaltliche Anwärterdienst dauert regelmäßig ein Jahr. Er kann abgekürzt werden; er kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks des Anwärterdienstes geboten erscheint.

(3) § 16 Reichs-Rechtsanwaltsordnung ist künftig in folgender Fassung anzuwenden:

„Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bundes. Der Erklärung des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn der Reichsführer des Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bundes der Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst zugestimmt hatte oder wenn er bei einem Rechtsanwalt, der anderweit zugelassen werden soll, sich mit der bisherigen oder einer früheren Zulassung einverstanden erklärt hatte; § 107 Reichs-Rechtsanwaltsordnung bleibt jedoch unberührt. Vor der Zulassung wird der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer gutachtlich gehört."

§ 2

Zu § 10 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

Die Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst kann widerrufen werden.

§ 3

Zu §§ 22 bis 24 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

Die Zulassung als Rechtsanwalt wird auch zurückgenommen,

1. wenn ein Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, seines Amtes als Notar nach § 38 Abs. 3 Reichsnotarordnung enthoben wird;
2. wenn der Rechtsanwalt zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust seines Amtes zur Folge hätte;
3. wenn ein Rechtsanwalt die ihm obliegenden Pflichten so gröblich verletzt, daß seine weitere Zulassung mit der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, er jedoch wegen einer zur Zeit des Verstoßes bestehenden geistigen Erkrankung oder aus anderen Gründen hierfür ehrengerichtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann.

§ 4

Zu § 22 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

Gefährdet ein Rechtsanwalt durch Verletzung der ihm obliegenden Pflichten staatswichtige Belange, so kann ihm — unbeschadet der Möglichkeit weitergehender Maßnahmen — durch den Reichsminister der Justiz zeitweilig oder dauernd die Ausübung seines Berufs untersagt werden. Im Falle des Bedürfnisses kann ihm der Reichsminister der Justiz einen Vertreter bestellen. § 98 Reichs-Rechtsanwaltsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Zu § 65 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

(1) Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft auch durch Strafverfügung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer verhängt werden. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Eine andere als die beantragte Strafe darf nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft verhängt werden. Vor Verhängung der Strafe hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer den Beschuldigten und gutachtlich einen aus mindestens drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gebildeten ständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen. Hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder kann eine Verständigung über die zu verhängende Strafe nicht erzielt werden, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen.

(2) Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte können gegen die Strafverfügung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer; er kann im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt bei dem Reichsgericht die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens veranlassen.

(3) Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer kann eine Strafverfügung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer sowie eine von ihm selbst erlassene Strafverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in der Sache anders entscheiden oder selbst die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens veranlassen. Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

(4) Die Entscheidungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer nach Abs. 2 und 3 sind endgültig.

§ 6

Zu § 95 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

(1) Wird ein Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, als Notar von der Aufsichtsbehörde, weil sie die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 Reichsnotarordnung für gegeben hält, oder durch Entscheidung des Dienststrafgerichts vorläufig seines Amtes enthoben, so hat dies zugleich die Wirkungen eines Vertretungsverbots.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft über einen Rechtsanwalt hat gleichfalls die Wirkungen eines Vertretungsverbots.

§ 7

Zu § 105 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

(1) Für die Beitreibung der im ehrengerichtlichen Verfahren verhängten Geldstrafen und Kosten, auf

die nicht im Urteil erkannt ist, gilt § 105 Reichs-Rechtsanwaltsordnung sinngemäß.

(2) Die Beitreibung von Kosten wird nicht dadurch gehindert, daß der Verurteilte aus der Rechtsanwaltschaft oder dem Anwärterdienst ausscheidet. Geldstrafen sind jedoch in diesem Falle nicht mehr zu vollstrecken.

§ 8

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. Juni 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6:

1. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) in der Fassung der Verordnungen vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610) und 5. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 861),
2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1705) in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2051), mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 16,
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714) in der Fassung des Erlasses vom 10. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. Nr. 13) und der Verordnung vom 26. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 292),
4. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719, 1776),
5. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1732).

§ 2

Auf die Beschlagnahme im Sinne der im § 1 angeführten Verordnungen finden die Vorschriften der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 551) Anwendung.

§ 3

(1) Für die Ausgestaltung der Brot-, Fleisch-, Milch-, Fett- und Eierkarte in den eingegliederten Ostgebieten können die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften erlassen, die von den Vorschriften der im § 1 aufgeführten Verordnungen abweichen. Die Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung von den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die im Abs. 1 und 2 erwähnten Vorschriften sind in den amtlichen Verkündungsblättern der zuständigen Dienststellen zu veröffentlichen.

§ 4

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Befugnisse, die ihm auf Grund der im § 1 aufgeführten Vorschriften zustehen, ganz oder teilweise auf die Reichsstatthalter oder die Oberpräsidenten oder auf andere Stellen übertragen.

(2) Die bewirtschaftenden Stellen können die Befugnisse, die ihnen auf Grund der im § 1 aufgeführten Vorschriften zustehen, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ganz oder teilweise auf ihre in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Untergliederungen oder auf andere Stellen übertragen.

§ 5

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1941 in Kraft.

(2) Vorschriften, die mit den in den eingegliederten Ostgebieten durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften im Widerspruch stehen oder den gleichen Inhalt haben, treten außer Kraft.

(3) Vorschriften, durch die die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den eingegliederten Ostgebieten oder aus Teilen davon verboten oder von einer Genehmigung abhängig gemacht worden ist, treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf Erzeugnisse beziehen, die auf Grund dieser Verordnung öffentlich bewirtschaftet werden. Den Zeitpunkt, zu dem die sonstigen in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Ausfuhrverbote für landwirtschaftliche Erzeugnisse außer Kraft treten, bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(4) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung im Regierungsbezirk Zichenau und im Kreise Suwalken bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Einführung der Tierseuchenvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark

Vom 26. Juni 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Reichsgauen der Ostmark gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 4:

1. Das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 332) und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 807).
2. Das Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) in der Fassung der Ausführungsverordnung vom 22. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 724) und den Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 317).

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die nach den im § 1 genannten Vorschriften den Landesregierungen und Obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse üben die Reichsstatthalter aus.

§ 3

Die in den §§ 8, 13 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und im § 15 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vorgesehene Übergangszeit wird bis zum 31. März 1945 verlängert.

§ 4

Übertretungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gehören in den Reichsgauen der Ostmark zur gerichtlichen Zuständigkeit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die im § 6 der Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in der Ostmark vom 25. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1321) unter Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. c und d genannten Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

337

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1941	Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 41	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1941/42	337

Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1941/42. Vom 28. Juni 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1940/41 vom 29. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 938) gilt auch im Wirtschaftsjahr 1941/42 mit folgenden Änderungen:

1. In den Anlagen I bis IV tritt an Stelle der Jahreszahl „1940" jeweils die Jahreszahl „1941" und an Stelle der Jahreszahl „1941" jeweils die Jahreszahl „1942".
2. In den Anlagen I (Roggen) und II (Weizen) sind die Preisstaffelungen der einzelnen Preisgebiete zu streichen und durch die aus der Beilage zu dieser Verordnung ersichtlichen Preisstaffelungen für die entsprechenden Preisgebiete zu ersetzen.

Beilage
Anlage I (S. 339)
Anlage II (S. 344)

Artikel 2

(1) Die in den Anlagen I bis IV festgesetzten Getreidepreise treten für die einzelnen Preisgebiete, soweit sie sich auf Weizen beziehen, am 16. Juli 1941, soweit sie sich auf Futterhafer beziehen, am 16. August 1941, im übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1941 in Kraft.

(2) Die in den Anlagen I bis IV festgelegten Preisgebiete bleiben von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke unberührt.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen, Oberschlesien und Niederschlesien werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig und die eingegliederten Ostgebiete Preise für Roggen, Weizen, Futtergerste und Futterhafer festzusetzen.

Artikel 4

(1) Der Aufschlag zum Grundpreis für Weizen in der Ostmark in Höhe von 30 Reichsmark je Tonne gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1940/41 vom 29. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 938) bleibt aufrechterhalten.

(2) Die Ergänzung der Anlage III (Futtergerste) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102) bleibt für die Reichsgaue der Ostmark vorbehalten. Bis auf weiteres gelten in der Ostmark für Futtergerste die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340).

Berlin, den 28. Juni 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Beilage

der vorstehenden Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1941/42

Änderung der Preisstaffelung

1. in der Anlage I

Roggen

a) im Preisgebiet R I:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	165,—	—	165,—
im August 1941	165,—	10,—	175,—
im September 1941	165,—	10,—	175,—
im Oktober 1941	165,—	10,—	175,—
im November 1941	165,—	10,—	175,—
im Dezember 1941	165,—	12,—	177,—
im Januar 1942	165,—	14,—	179,—
im Februar 1942	165,—	16,—	181,—
im März 1942	165,—	16,—	181,—
im April 1942	165,—	14,—	179,—
im Mai 1942	165,—	10,—	175,—
im Juni 1942	165,—	10,—	175,—

b) im Preisgebiet R II:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	166,—	—	166,—
im August 1941	166,—	10,—	176,—
im September 1941	166,—	10,—	176,—
im Oktober 1941	166,—	10,—	176,—
im November 1941	166,—	10,—	176,—
im Dezember 1941	166,—	12,—	178,—
im Januar 1942	166,—	14,—	180,—
im Februar 1942	166,—	16,—	182,—
im März 1942	166,—	16,—	182,—
im April 1942	166,—	14,—	180,—
im Mai 1942	166,—	10,—	176,—
im Juni 1942	166,—	10,—	176,—

c) im Preisgebiet R III:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	167,—	—	167,—
im August 1941	167,—	10,—	177,—
im September 1941	167,—	10,—	177,—
im Oktober 1941	167,—	10,—	177,—
im November 1941	167,—	10,—	177,—
im Dezember 1941	167,—	12,—	179,—
im Januar 1942	167,—	14,—	181,—
im Februar 1942	167,—	16,—	183,—
im März 1942	167,—	16,—	183,—
im April 1942	167,—	14,—	181,—
im Mai 1942	167,—	10,—	177,—
im Juni 1942	167,—	10,—	177,—

d) im Preisgebiet R IV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	168,—	—	168,—
im August 1941	168,—	10,—	178,—
im September 1941	168,—	10,—	178,—
im Oktober 1941	168,—	10,—	178,—
im November 1941	168,—	10,—	178,—
im Dezember 1941	168,—	12,—	180,—
im Januar 1942	168,—	14,—	182,—
im Februar 1942	168,—	16,—	184,—
im März 1942	168,—	16,—	184,—
im April 1942	168,—	14,—	182,—
im Mai 1942	168,—	10,—	178,—
im Juni 1942	168,—	10,—	178,—

e) im Preisgebiet R V:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	169,—	—	169,—
im August 1941	169,—	10,—	179,—
im September 1941	169,—	10,—	179,—
im Oktober 1941	169,—	10,—	179,—
im November 1941	169,—	10,—	179,—
im Dezember 1941	169,—	12,—	181,—
im Januar 1942	169,—	14,—	183,—
im Februar 1942	169,—	16,—	185,—
im März 1942	169,—	16,—	185,—
im April 1942	169,—	14,—	183,—
im Mai 1942	169,—	10,—	179,—
im Juni 1942	169,—	10,—	179,—

f) im Preisgebiet R VI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	170,—	—	170,—
im August 1941	170,—	10,—	180,—
im September 1941	170,—	10,—	180,—
im Oktober 1941	170,—	10,—	180,—
im November 1941	170,—	10,—	180,—
im Dezember 1941	170,—	12,—	182,—
im Januar 1942	170,—	14,—	184,—
im Februar 1942	170,—	16,—	186,—
im März 1942	170,—	16,—	186,—
im April 1942	170,—	14,—	184,—
im Mai 1942	170,—	10,—	180,—
im Juni 1942	170,—	10,—	180,—

g) im Preisgebiet R VII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	171,—	—	171,—
im August 1941	171,—	10,—	181,—
im September 1941	171,—	10,—	181,—
im Oktober 1941	171,—	10,—	181,—
im November 1941	171,—	10,—	181,—
im Dezember 1941	171,—	12,—	183,—
im Januar 1942	171,—	14,—	185,—
im Februar 1942	171,—	16,—	187,—
im März 1942	171,—	16,—	187,—
im April 1942	171,—	14,—	185,—
im Mai 1942	171,—	10,—	181,—
im Juni 1942	171,—	10,—	181,—

h) im Preisgebiet R VIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	172,—	—	172,—
im August 1941	172,—	10,—	182,—
im September 1941	172,—	10,—	182,—
im Oktober 1941	172,—	10,—	182,—
im November 1941	172,—	10,—	182,—
im Dezember 1941	172,—	12,—	184,—
im Januar 1942	172,—	14,—	186,—
im Februar 1942	172,—	16,—	188,—
im März 1942	172,—	16,—	188,—
im April 1942	172,—	14,—	186,—
im Mai 1942	172,—	10,—	182,—
im Juni 1942	172,—	10,—	182,—

i) im Preisgebiet R IX:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	173,—	—	173,—
im August 1941	173,—	10,—	183,—
im September 1941	173,—	10,—	183,—
im Oktober 1941	173,—	10,—	183,—
im November 1941	173,—	10,—	183,—
im Dezember 1941	173,—	12,—	185,—
im Januar 1942	173,—	14,—	187,—
im Februar 1942	173,—	16,—	189,—
im März 1942	173,—	16,—	189,—
im April 1942	173,—	14,—	187,—
im Mai 1942	173,—	10,—	183,—
im Juni 1942	173,—	10,—	183,—

j) im Preisgebiet R X:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	174,—	—	174,—
im August 1941	174,—	10,—	184,—
im September 1941	174,—	10,—	184,—
im Oktober 1941	174,—	10,—	184,—
im November 1941	174,—	10,—	184,—
im Dezember 1941	174,—	12,—	186,—
im Januar 1942	174,—	14,—	188,—
im Februar 1942	174,—	16,—	190,—
im März 1942	174,—	16,—	190,—
im April 1942	174,—	14,—	188,—
im Mai 1942	174,—	10,—	184,—
im Juni 1942	174,—	10,—	184,—

k) im Preisgebiet R XI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	175,—	—	175,—
im August 1941	175,—	10,—	185,—
im September 1941	175,—	10,—	185,—
im Oktober 1941	175,—	10,—	185,—
im November 1941	175,—	10,—	185,—
im Dezember 1941	175,—	12,—	187,—
im Januar 1942	175,—	14,—	189,—
im Februar 1942	175,—	16,—	191,—
im März 1942	175,—	16,—	191,—
im April 1942	175,—	14,—	189,—
im Mai 1942	175,—	10,—	185,—
im Juni 1942	175,—	10,—	185,—

l) im Preisgebiet R XII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	176,—	—	176,—
im August 1941	176,—	10,—	186,—
im September 1941	176,—	10,—	186,—
im Oktober 1941	176,—	10,—	186,—
im November 1941	176,—	10,—	186,—
im Dezember 1941	176,—	12,—	188,—
im Januar 1942	176,—	14,—	190,—
im Februar 1942	176,—	16,—	192,—
im März 1942	176,—	16,—	192,—
im April 1942	176,—	14,—	190,—
im Mai 1942	176,—	10,—	186,—
im Juni 1942	176,—	10,—	186,—

m) im Preisgebiet R XIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	177,—	—	177,—
im August 1941	177,—	10,—	187,—
im September 1941	177,—	10,—	187,—
im Oktober 1941	177,—	10,—	187,—
im November 1941	177,—	10,—	187,—
im Dezember 1941	177,—	12,—	189,—
im Januar 1942	177,—	14,—	191,—
im Februar 1942	177,—	16,—	193,—
im März 1942	177,—	16,—	193,—
im April 1942	177,—	14,—	191,—
im Mai 1942	177,—	10,—	187,—
im Juni 1942	177,—	10,—	187,—

n) im Preisgebiet R XIV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	178,—	—	178,—
im August 1941	178,—	10,—	188,—
im September 1941	178,—	10,—	188,—
im Oktober 1941	178,—	10,—	188,—
im November 1941	178,—	10,—	188,—
im Dezember 1941	178,—	12,—	190,—
im Januar 1942	178,—	14,—	192,—
im Februar 1942	178,—	16,—	194,—
im März 1942	178,—	16,—	194,—
im April 1942	178,—	14,—	192,—
im Mai 1942	178,—	10,—	188,—
im Juni 1942	178,—	10,—	188,—

o) im Preisgebiet R XV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	179,—	—	179,—
im August 1941	179,—	10,—	189,—
im September 1941	179,—	10,—	189,—
im Oktober 1941	179,—	10,—	189,—
im November 1941	179,—	10,—	189,—
im Dezember 1941	179,—	12,—	191,—
im Januar 1942	179,—	14,—	193,—
im Februar 1942	179,—	16,—	195,—
im März 1942	179,—	16,—	195,—
im April 1942	179,—	14,—	193,—
im Mai 1942	179,—	10,—	189,—
im Juni 1942	179,—	10,—	189,—

p) im Preisgebiet R XVI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	181,—	—	181,—
im August 1941	181,—	10,—	191,—
im September 1941	181,—	10,—	191,—
im Oktober 1941	181,—	10,—	191,—
im November 1941	181,—	10,—	191,—
im Dezember 1941	181,—	12,—	193,—
im Januar 1942	181,—	14,—	195,—
im Februar 1942	181,—	16,—	197,—
im März 1942	181,—	16,—	197,—
im April 1942	181,—	14,—	195,—
im Mai 1942	181,—	10,—	191,—
im Juni 1942	181,—	10,—	191,—

q) im Preisgebiet R XVII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	182,—	—	182,—
im August 1941	182,—	10,—	192,—
im September 1941	182,—	10,—	192,—
im Oktober 1941	182,—	10,—	192,—
im November 1941	182,—	10,—	192,—
im Dezember 1941	182,—	12,—	194,—
im Januar 1942	182,—	14,—	196,—
im Februar 1942	182,—	16,—	198,—
im März 1942	182,—	16,—	198,—
im April 1942	182,—	14,—	196,—
im Mai 1942	182,—	10,—	192,—
im Juni 1942	182,—	10,—	192,—

r) im Preisgebiet R XVIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	183,—	—	183,—
im August 1941	183,—	10,—	193,—
im September 1941	183,—	10,—	193,—
im Oktober 1941	183,—	10,—	193,—
im November 1941	183,—	10,—	193,—
im Dezember 1941	183,—	12,—	195,—
im Januar 1942	183,—	14,—	197,—
im Februar 1942	183,—	16,—	199,—
im März 1942	183,—	16,—	199,—
im April 1942	183,—	14,—	197,—
im Mai 1942	183,—	10,—	193,—
im Juni 1942	183,—	10,—	193,—

s) im Preisgebiet R XIX:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	185,—	—	185,—
im August 1941	185,—	10,—	195,—
im September 1941	185,—	10,—	195,—
im Oktober 1941	185,—	10,—	195,—
im November 1941	185,—	10,—	195,—
im Dezember 1941	185,—	12,—	197,—
im Januar 1942	185,—	14,—	199,—
im Februar 1942	185,—	16,—	201,—
im März 1942	185,—	16,—	201,—
im April 1942	185,—	14,—	199,—
im Mai 1942	185,—	10,—	195,—
im Juni 1942	185,—	10,—	195,—

t) **im Preisgebiet R XX:**

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1941	187,—	—	187,—
im August 1941	187,—	10,—	197,—
im September 1941	187,—	10,—	197,—
im Oktober 1941	187,—	10,—	197,—
im November 1941	187,—	10,—	197,—
im Dezember 1941	187,—	12,—	199,—
im Januar 1942	187,—	14,—	201,—
im Februar 1942	187,—	16,—	203,—
im März 1942	187,—	16,—	203,—
im April 1942	187,—	14,—	201,—
im Mai 1942	187,—	10,—	197,—
im Juni 1942	187,—	10,—	197,—

Änderung der Preisstaffelung

II. in der Anlage II

Weizen

a) im Preisgebiet W II:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	182,—	—	182,—
im August 1941	182,—	10,—	192,—
im September 1941	182,—	10,—	192,—
im Oktober 1941	182,—	10,—	192,—
im November 1941	182,—	10,—	192,—
im Dezember 1941	182,—	12,—	194,—
im Januar 1942	182,—	14,—	196,—
im Februar 1942	182,—	16,—	198,—
im März 1942	182,—	16,—	198,—
im April 1942	182,—	14,—	196,—
im Mai 1942	182,—	14,—	196,—
im Juni 1942	182,—	12,—	194,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	182,—	12,—	194,—

b) im Preisgebiet W III:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	183,—	—	183,—
im August 1941	183,—	10,—	193,—
im September 1941	183,—	10,—	193,—
im Oktober 1941	183,—	10,—	193,—
im November 1941	183,—	10,—	193,—
im Dezember 1941	183,—	12,—	195,—
im Januar 1942	183,—	14,—	197,—
im Februar 1942	183,—	16,—	199,—
im März 1942	183,—	16,—	199,—
im April 1942	183,—	14,—	197,—
im Mai 1942	183,—	14,—	197,—
im Juni 1942	183,—	12,—	195,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	183,—	12,—	195,—

c) im Preisgebiet W IV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	184,—	—	184,—
im August 1941	184,—	10,—	194,—
im September 1941	184,—	10,—	194,—
im Oktober 1941	184,—	10,—	194,—
im November 1941	184,—	10,—	194,—
im Dezember 1941	184,—	12,—	196,—
im Januar 1942	184,—	14,—	198,—
im Februar 1942	184,—	16,—	200,—
im März 1942	184,—	16,—	200,—
im April 1942	184,—	14,—	198,—
im Mai 1942	184,—	14,—	198,—
im Juni 1942	184,—	12,—	196,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	184,—	12,—	196,—

d) im Preisgebiet W V:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	185,—	—	185,—
im August 1941	185,—	10,—	195,—
im September 1941	185,—	10,—	195,—
im Oktober 1941	185,—	10,—	195,—
im November 1941	185,—	10,—	195,—
im Dezember 1941	185,—	12,—	197,—
im Januar 1942	185,—	14,—	199,—
im Februar 1942	185,—	16,—	201,—
im März 1942	185,—	16,—	201,—
im April 1942	185,—	14,—	199,—
im Mai 1942	185,—	14,—	199,—
im Juni 1942	185,—	12,—	197,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	185,—	12,—	197,—

e) im Preisgebiet W VI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	186,—	—	186,—
im August 1941	186,—	10,—	196,—
im September 1941	186,—	10,—	196,—
im Oktober 1941	186,—	10,—	196,—
im November 1941	186,—	10,—	196,—
im Dezember 1941	186,—	12,—	198,—
im Januar 1942	186,—	14,—	200,—
im Februar 1942	186,—	16,—	202,—
im März 1942	186,—	16,—	202,—
im April 1942	186,—	14,—	200,—
im Mai 1942	186,—	14,—	200,—
im Juni 1942	186,—	12,—	198,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	186,—	12,—	198,—

f) im Preisgebiet W VII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	187,—	—	187,—
im August 1941	187,—	10,—	197,—
im September 1941	187,—	10,—	197,—
im Oktober 1941	187,—	10,—	197,—
im November 1941	187,—	10,—	197,—
im Dezember 1941	187,—	12,—	199,—
im Januar 1942	187,—	14,—	201,—
im Februar 1942	187,—	16,—	203,—
im März 1942	187,—	16,—	203,—
im April 1942	187,—	14,—	201,—
im Mai 1942	187,—	14,—	201,—
im Juni 1942	187,—	12,—	199,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	187,—	12,—	199,—

g) im Preisgebiet W VIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	188,—	—	188,—
im August 1941	188,—	10,—	198,—
im September 1941	188,—	10,—	198,—
im Oktober 1941	188,—	10,—	198,—
im November 1941	188,—	10,—	198,—
im Dezember 1941	188,—	12,—	200,—
im Januar 1942	188,—	14,—	202,—
im Februar 1942	188,—	16,—	204,—
im März 1942	188,—	16,—	204,—
im April 1942	188,—	14,—	202,—
im Mai 1942	188,—	14,—	202,—
im Juni 1942	188,—	12,—	200,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	188,—	12,—	200,—

h) im Preisgebiet W IX:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	189,—	—	189,—
im August 1941	189,—	10,—	199,—
im September 1941	189,—	10,—	199,—
im Oktober 1941	189,—	10,—	199,—
im November 1941	189,—	10,—	199,—
im Dezember 1941	189,—	12,—	201,—
im Januar 1942	189,—	14,—	203,—
im Februar 1942	189,—	16,—	205,—
im März 1942	189,—	16,—	205,—
im April 1942	189,—	14,—	203,—
im Mai 1942	189,—	14,—	203,—
im Juni 1942	189,—	12,—	201,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	189,—	12,—	201,—

i) im Preisgebiet W X:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	190,—	—	190,—
im August 1941	190,—	10,—	200,—
im September 1941	190,—	10,—	200,—
im Oktober 1941	190,—	10,—	200,—
im November 1941	190,—	10,—	200,—
im Dezember 1941	190,—	12,—	202,—
im Januar 1942	190,—	14,—	204,—
im Februar 1942	190,—	16,—	206,—
im März 1942	190,—	16,—	206,—
im April 1942	190,—	14,—	204,—
im Mai 1942	190,—	14,—	204,—
im Juni 1942	190,—	12,—	202,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	190,—	12,—	202,—

j) im Preisgebiet W XI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	191,—	—	191,—
im August 1941	191,—	10,—	201,—
im September 1941	191,—	10,—	201,—
im Oktober 1941	191,—	10,—	201,—
im November 1941	191,—	10,—	201,—
im Dezember 1941	191,—	12,—	203,—
im Januar 1942	191,—	14,—	205,—
im Februar 1942	191,—	16,—	207,—
im März 1942	191,—	16,—	207,—
im April 1942	191,—	14,—	205,—
im Mai 1942	191,—	14,—	205,—
im Juni 1942	191,—	12,—	203,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	191,—	12,—	203,—

k) im Preisgebiet W XII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	192,—	—	192,—
im August 1941	192,—	10,—	202,—
im September 1941	192,—	10,—	202,—
im Oktober 1941	192,—	10,—	202,—
im November 1941	192,—	10,—	202,—
im Dezember 1941	192,—	12,—	204,—
im Januar 1942	192,—	14,—	206,—
im Februar 1942	192,—	16,—	208,—
im März 1942	192,—	16,—	208,—
im April 1942	192,—	14,—	206,—
im Mai 1942	192,—	14,—	206,—
im Juni 1942	192,—	12,—	204,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	192,—	12,—	204,—

l) im Preisgebiet W XIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	193,—	—	193,—
im August 1941	193,—	10,—	203,—
im September 1941	193,—	10,—	203,—
im Oktober 1941	193,—	10,—	203,—
im November 1941	193,—	10,—	203,—
im Dezember 1941	193,—	12,—	205,—
im Januar 1942	193,—	14,—	207,—
im Februar 1942	193,—	16,—	209,—
im März 1942	193,—	16,—	209,—
im April 1942	193,—	14,—	207,—
im Mai 1942	193,—	14,—	207,—
im Juni 1942	193,—	12,—	205,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	193,—	12,—	205,—

m) im Preisgebiet W XIV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	194,—	—	194,—
im August 1941	194,—	10,—	204,—
im September 1941	194,—	10,—	204,—
im Oktober 1941	194,—	10,—	204,—
im November 1941	194,—	10,—	204,—
im Dezember 1941	194,—	12,—	206,—
im Januar 1942	194,—	14,—	208,—
im Februar 1942	194,—	16,—	210,—
im März 1942	194,—	16,—	210,—
im April 1942	194,—	14,—	208,—
im Mai 1942	194,—	14,—	208,—
im Juni 1942	194,—	12,—	206,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	194,—	12,—	206,—

n) im Preisgebiet W XVI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	196,—	—	196,—
im August 1941	196,—	10,—	206,—
im September 1941	196,—	10,—	206,—
im Oktober 1941	196,—	10,—	206,—
im November 1941	196,—	10,—	206,—
im Dezember 1941	196,—	12,—	208,—
im Januar 1942	196,—	14,—	210,—
im Februar 1942	196,—	16,—	212,—
im März 1942	196,—	16,—	212,—
im April 1942	196,—	14,—	210,—
im Mai 1942	196,—	14,—	210,—
im Juni 1942	196,—	12,—	208,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	196,—	12,—	208,—

o) im Preisgebiet W XVII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	197,—	—	197,—
im August 1941	197,—	10,—	207,—
im September 1941	197,—	10,—	207,—
im Oktober 1941	197,—	10,—	207,—
im November 1941	197,—	10,—	207,—
im Dezember 1941	197,—	12,—	209,—
im Januar 1942	197,—	14,—	211,—
im Februar 1942	197,—	16,—	213,—
im März 1942	197,—	16,—	213,—
im April 1942	197,—	14,—	211,—
im Mai 1942	197,—	14,—	211,—
im Juni 1942	197,—	12,—	209,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	197,—	12,—	209,—

p) im Preisgebiet W XVIII:	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	198,—	—	198,—
im August 1941	198,—	10,—	208,—
im September 1941	198,—	10,—	208,—
im Oktober 1941	198,—	10,—	208,—
im November 1941	198,—	10,—	208,—
im Dezember 1941	198,—	12,—	210,—
im Januar 1942	198,—	14,—	212,—
im Februar 1942	198,—	16,—	214,—
im März 1942	198,—	16,—	214,—
im April 1942	198,—	14,—	212,—
im Mai 1942	198,—	14,—	212,—
im Juni 1942	198,—	12,—	210,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	198,—	12,—	210,—

q) im Preisgebiet W XIX:	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	200,—	—	200,—
im August 1941	200,—	10,—	210,—
im September 1941	200,—	10,—	210,—
im Oktober 1941	200,—	10,—	210,—
im November 1941	200,—	10,—	210,—
im Dezember 1941	200,—	12,—	212,—
im Januar 1942	200,—	14,—	214,—
im Februar 1942	200,—	16,—	216,—
im März 1942	200,—	16,—	216,—
im April 1942	200,—	14,—	214,—
im Mai 1942	200,—	14,—	214,—
im Juni 1942	200,—	12,—	212,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	200,—	12,—	212,—

r) im Preisgebiet W XX:	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	202,—	—	202,—
im August 1941	202,—	10,—	212,—
im September 1941	202,—	10,—	212,—
im Oktober 1941	202,—	10,—	212,—
im November 1941	202,—	10,—	212,—
im Dezember 1941	202,—	12,—	214,—
im Januar 1942	202,—	14,—	216,—
im Februar 1942	202,—	16,—	218,—
im März 1942	202,—	16,—	218,—
im April 1942	202,—	14,—	216,—
im Mai 1942	202,—	14,—	216,—
im Juni 1942	202,—	12,—	214,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	202,—	12,—	214,—

s) im Preisgebiet W XXI:	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1941	204,—	—	204,—
im August 1941	204,—	10,—	214,—
im September 1941	204,—	10,—	214,—
im Oktober 1941	204,—	10,—	214,—
im November 1941	204,—	10,—	214,—
im Dezember 1941	204,—	12,—	216,—
im Januar 1942	204,—	14,—	218,—
im Februar 1942	204,—	16,—	220,—
im März 1942	204,—	16,—	220,—
im April 1942	204,—	14,—	218,—
im Mai 1942	204,—	14,—	218,—
im Juni 1942	204,—	12,—	216,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1942	204,—	12,—	216,—

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1941	Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 41	Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den Ländern	349
24. 6. 41	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42	350
25. 6. 41	Verordnung über die Reichshochschule für Musik — Mozarteum — in Salzburg	350
26. 6. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen	351
30. 6. 41	Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung	354
25. 6. 41	Anordnung über den Erlaß von Betriebsordnungen in den eingegliederten Ostgebieten	356
30. 6. 41	Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland tätig sind	356

Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den Ländern. Vom 23. Juni 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die bisher für die Reichswasserstraßenverwaltung tätigen technischen Beamten der Länder sind vom 1. April 1941 ab durch den Reichsverkehrsminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf den Haushalt des Reichsverkehrsministeriums zu übernehmen.

(2) Für die in den Reichsdienst übernommenen Beamten gilt vom Tage ihrer Übernahme ab das Reichsbesoldungsrecht. Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister die besoldungsrechtliche Überleitung der beteiligten Beamten.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes des Reichsverkehrsministers — Einzelplan XI — für das Rechnungsjahr 1941 die Mittel für die Bezüge der zur Übernahme auf den Reichshaushalt bestimmten Beamten sowie die Mittel für die damit zusammenhängenden sonstigen persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben dem Reichsverkehrsminister aus Reichsmitteln zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen regelt auf der Grundlage des Ergebnisses der Jahresrechnung jedes Landes für das Rechnungsjahr 1940 den finanziellen Ausgleich zwischen dem Reich und den Ländern, der durch die Weiterbeschäftigung der übernommenen Beamten mit Landesaufgaben erforderlich wird.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42. Vom 24. Juni 1941.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird verordnet:

Im Jagdjahr 1941/42 wird für das gesamte Reichsgebiet der Beginn der Jagdzeit für:

a) nichtführendes weibliches Rot- und Damwild sowie Rot- und Damspießer auf den 16. Juli,

b) für Ringeltauben auf den 16. Juli vorverlegt;

die Jagdzeit für Drosseln wird bis zum 31. Januar verlängert.

Berlin, den 24. Juni 1941.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Verordnung über die Reichshochschule für Musik — Mozarteum — in Salzburg. Vom 25. Juni 1941.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Hochschule für Musik — Mozarteum — in Salzburg ist eine Hochschule des Reichs und untersteht dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(2) Sie führt die Bezeichnung „Reichshochschule für Musik — Mozarteum — in Salzburg".

(3) Im Verbande dieser Hochschule wird auch eine Fachschule für Musik sowie eine Musikschule für Jugend und Volk geführt.

§ 2

Dienstherr der beamteten und nichtbeamteten Lehrer ist das Reich. Dienstherr aller übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter ist der Reichsgau (Gauselbstverwaltung).

§ 3

(1) Das Reich trägt den persönlichen Aufwand der beamteten und nichtbeamteten Lehrer.

(2) Der Reichsgau Salzburg (Gauselbstverwaltung) trägt den persönlichen Aufwand der übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie den sächlichen Aufwand. Er stellt die für den Betrieb der Reichshochschule erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung und unterhält sie. Die Stadt Salzburg leistet hierzu einen Beitrag, dessen Höhe durch Vereinbarung festgelegt wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 25. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen. Vom 26. Juni 1941.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

Artikel 1

Die Amtsgerichte, denen auf Grund des § 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen zugewiesen wird, führen bei der Verhandlung und Entscheidung der Binnenschiffahrtssachen die Bezeichnung „Schiffahrtsgerichte".

Artikel 2

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden (Rekurse) gegen die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte wird den Oberlandesgerichten übertragen, die hierbei die Bezeichnung „Schiffahrtsobergerichte" führen.

Artikel 3

(1) Es werden bestellt:

1. das Amtsgericht Konstanz
   zum Schiffahrtsgericht für den Bodensee und für den Rhein vom Bodensee bis Basel;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Karlsruhe —
2. das Amtsgericht Kehl
   zum Schiffahrtsgericht für den Rhein von Basel bis zur Rheinbrücke der Eisenbahnlinie Karlsruhe–Wörth;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Karlsruhe —
3. das Amtsgericht Mannheim
   zum Schiffahrtsgericht für den Rhein von der Rheinbrücke der Eisenbahnlinie Karlsruhe–Wörth auf der rechten Seite bis zur badisch-hessischen Grenze und auf der linken Seite bis zur bayerisch-hessischen Grenze sowie für den Neckar;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Karlsruhe —
4. das Amtsgericht Mainz
   zum Schiffahrtsgericht für den Rhein, auf der rechten Seite von der badisch-hessischen Grenze bis Rüdesheim einschließlich, auf der linken Seite von der bayerisch-hessischen Grenze bis Bingen einschließlich sowie für den Main von der Mündung bis Aschaffenburg einschließlich;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Karlsruhe —
5. das Amtsgericht Würzburg
   zum Schiffahrtsgericht für den Main oberhalb Aschaffenburg ausschließlich;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Karlsruhe —
6. das Amtsgericht St. Goar
   zum Schiffahrtsgericht für den Rhein, auf der rechten Seite von Rüdesheim ausschließlich bis Beuel ausschließlich, auf der linken Seite von Bingen ausschließlich bis Bonn ausschließlich, sowie für die Lahn;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Köln —
7. das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
   zum Schiffahrtsgericht für den Rhein, auf der rechten Seite von Beuel einschließlich, auf der linken Seite von Bonn einschließlich bis zur deutsch-holländischen Grenze, für den Spoykanal, den Rhein-Herne-Kanal vom Rhein bis Wanne-Eickel einschließlich und für den Lippe-Seitenkanal Wesel–Datteln vom Rhein bis zur Zeche Auguste Viktoria (Hafen) einschließlich, sowie für die Ruhr;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Köln —
8. das Amtsgericht Dortmund
   zum Schiffahrtsgericht für den Dortmund-Ems-Kanal südlich von Bergeshövede ausschließlich, den Rhein-Herne-Kanal östlich von Wanne-Eickel ausschließlich, den Lippe-Seitenkanal Wesel–Datteln östlich von Zeche Auguste Viktoria (Hafen) ausschließlich und für den Lippe-Seitenkanal Datteln–Hamm;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Hamm —
9. das Amtsgericht Emden
   zum Schiffahrtsgericht für den Dortmund-Ems-Kanal nördlich von Bergeshövede einschließlich und für die Ems, für die linksemsischen Kanäle und die Hase, für den Küstenkanal von der Ems bis Schleuse Oldenburg einschließlich, für die Papenburger Kanäle, die Leda und Jümme, den Ems-Jade-Kanal, den Elisabethfehn-Kanal, die Fehnkanäle und andere Binnengewässer des Regierungsbezirks Aurich sowie für die zwischen dem Küstenkanal und der Nordseeküste liegenden Sieltiefe und Moorkanäle;
   — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Hamburg —
10. das Amtsgericht Minden
    zum Schiffahrtsgericht für die Weser abwärts bis Nienburg einschließlich, die Werra und Fulda sowie für den Ems-Weser-Elbe-Kanal (Mittellandkanal) vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Kreuzung mit der Oker nebst den Zweigkanälen nach Osnabrück, Linden, Hildesheim und Bleckenstedt-Hallendorf;
    — Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Hamm —

11. das Amtsgericht Bremen

zum Schiffahrtsgericht für die Weser abwärts von Nienburg ausschließlich, die Aller und die Leine, für die bremischen Häfen nördlich der Geeste, die Lesum, Wümme, Hamme, Hunte mit Küstenkanal unterhalb der Schleuse Oldenburg, die Lune, Geeste und Ochtum sowie für den Bederkesa-Geeste-Kanal und den Hadelner Kanal bis zur Grenze des Landgerichtsbezirks Stade;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Hamburg —

12. das Amtsgericht Dresden

zum Schiffahrtsgericht für die Elbe von der Grenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet bis zur sächsisch-preußischen Landesgrenze;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Dresden —

13. das Amtsgericht Magdeburg

zum Schiffahrtsgericht für die Elbe von der sächsisch-preußischen Landesgrenze bis zur Grenze der preußischen Provinzen Sachsen und Hannover, für die Saale abwärts von Merseburg einschließlich, den Ems-Weser-Elbe-Kanal (Mittellandkanal) von Magdeburg bis zur Kreuzung mit der Oker, für den Elbe-Havel-Kanal von der Elbe bis zur Groß-Wusterwitzer Schleuse mit Pareyer Verbindungskanal und Altkanälen;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Hamburg —

14. das Amtsgericht Hamburg

zum Schiffahrtsgericht für die Elbe abwärts von der Grenze der preußischen Provinzen Sachsen und Hannover mit Ilmenau, Jeetzel und Aland, für die auf der Westseite der Unterelbe einmündenden Wasserstraßen, soweit nicht das Amtsgericht Bremen zuständig ist, für den Hamme-Oste-Kanal, den Elbe-Lübeck-Kanal mit den Häfen in Lauenburg, die Müritz-Elde-Wasserstraße bis Parchim einschließlich, für die Stör-Wasserstraße und den Schweriner See, für die auf dem Ostufer der Unterelbe einmündenden Wasserstraßen, die Trave und Stepenitz;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Hamburg —

15. das Amtsgericht Zehdenick

zum Schiffahrtsgericht für die Müritz-Elde-Wasserstraße östlich von Parchim, die Müritz-Havel-Wasserstraße und die Obere Havel-Wasserstraße einschließlich Kammerkanal bis zur Grenze des Kreises Niederbarnim, für die Rheinsberger, Templiner, Lychener und Wentow-Gewässer, die Ruppiner Gewässer mit Kremmener See und Ruppiner Kanal sowie für den Voßkanal nördlich der Grenze des Kreises Niederbarnim;

— Schiffahrtsobergericht das Kammergericht —

16. das Amtsgericht Berlin

zum Schiffahrtsgericht für die Havel von der Grenze des Kreises Niederbarnim bis Ketzin einschließlich mit dem Havelländischen Hauptkanal, für den Hohenzollernkanal mit Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal und Finow-Kanal bis zur Grenze des Kreises Niederbarnim, für den Voßkanal südlich der Grenze des Kreises Niederbarnim, den Oranienburger Kanal, Malzer Kanal und den Paretz-Nauener Kanal, den Teltowkanal mit Britzer Zweigkanal und Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal, für die Spree und den Oder-Spree-Kanal bis zur Mündung in die Oder — ausschließlich Fürstenberg (Oder) — mit allen Nebenwasserstraßen, den Friedrich-Wilhelm-Kanal, die Rüdersdorfer Gewässer (Flakensee, Kalksee, Stienitzsee, Strausee, Löcknitzgebiet), für die Dahme mit dem Storkow-Kanal, für den Schwielochsee, Scharmützelsee, den Großen Storkower See, den Großen Selchower See, den Wolziger See, den Motzener See, Teupitzer See, Mellensee, Rangsdorfer See, für den Galluner Kanal, den Zülow- und Notte-Kanal;

— Schiffahrtsobergericht das Kammergericht —

17. das Amtsgericht Brandenburg

zum Schiffahrtsgericht für die Untere Havelwasserstraße von Ketzin ausschließlich bis zur Mündung mit Dosse, Hohennauer Wasserstraße, Emster Gewässern, Beetz-See und Riewendt-See sowie für den Elbe-Havel-Kanal östlich von der Groß-Wusterwitzer Schleuse;

— Schiffahrtsobergericht das Kammergericht —

18. das Amtsgericht Breslau

zum Schiffahrtsgericht für die Oder abwärts bis Straßburg (Oder) einschließlich, die Glatzer Neiße sowie für den Adolf-Hitler-Kanal mit Klodnitz-Altkanal;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Breslau —

19. das Amtsgericht Fürstenberg (Oder)

zum Schiffahrtsgericht für die Oder von Straßburg (Oder) ausschließlich bis Lebus einschließlich mit Bober und Lausitzer Neiße;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Breslau —

20. das Amtsgericht Landsberg (Warthe)

zum Schiffahrtsgericht für die Oder von Lebus ausschließlich bis Güstebiese einschließlich, für die Warthe mit Nebenwasserstraßen von der Grenze zwischen dem Reichsgau Wartheland und der preußischen Provinz Mark Brandenburg sowie für die Netze mit Nebenwasserstraßen von der Küddoweinmündung an;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Stettin —

21. das Amtsgericht Stettin

zum Schiffahrtsgericht für die Oder abwärts von Güstebiese ausschließlich, für den Hohenzollernkanal mit Finow-Kanal von der Oder bis zur Grenze des Kreises Niederbarnim, für die Wriezener Alte Oder, den Freienwalder Landgraben und die Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Stettin —

22. das Amtsgericht Elbing

zum Schiffahrtsgericht für die Passarge und alle zwischen ihr und der Weichsel gelegenen Wasserstraßen und Binnengewässer einschließlich der Nogat;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Königsberg —

23. das Amtsgericht Königsberg

zum Schiffahrtsgericht für den Pregel mit Insterburger Kanal, die Alle und den Königsberger Seekanal;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Königsberg —

24. das Amtsgericht Tilsit

zum Schiffahrtsgericht für die Memel mit Nebenwasserstraßen und den Rußstrom bis Ruß ausschließlich, für die Deime von Tapiau ausschließlich, die Gilge und die zwischen Deime und Gilge liegenden Wasserstraßen sowie für den südlichen Teil des Kurischen Haffs bis zur Einmündung der Skirwieth ausschließlich und bis Pillkoppen (Kurische Nehrung) einschließlich und für alle in diesen Teil des Kurischen Haffs einmündenden Wasserstraßen;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Königsberg —

25. das Amtsgericht Memel

zum Schiffahrtsgericht für die Skirwieth und Atmath, für den Rußstrom, soweit nicht das Amtsgericht Tilsit zuständig ist, für die Minge, den König-Wilhelm-Kanal, die Dange, das Kurische Haff, soweit nicht das Amtsgericht Tilsit zuständig ist, und für alle in diesen Teil des Kurischen Haffs einmündenden Wasserstraßen;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Königsberg —

26. das Amtsgericht Regensburg

zum Schiffahrtsgericht für die Donau abwärts bis Passau einschließlich mit Lech, Isar, Naab und Regen sowie für den Ludwigs-Donau-Main-Kanal, die Altmühl und Regnitz;

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Nürnberg —

27. das Amtsgericht Wien

zum Schiffahrtsgericht für die Donau von Passau ausschließlich bis zur Reichsgrenze

— Schiffahrtsobergericht Oberlandesgericht Wien —

(2) Die Gerichtsbarkeit der Schiffahrtsgerichte erstreckt sich auf die im Abs. 1 genannten Gewässer nicht, soweit sie zum Geltungsbereich der Seewasserstraßenordnung vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 833) nebst Ergänzungen gehören.

Artikel 4

Soweit im Artikel 3 die Grenzen für die Bezirke der Schiffahrtsgerichte durch Ortsnamen bezeichnet sind, sind die Gemeindegrenzen dieser Orte maßgebend.

Artikel 5

Ist ein zum Schiffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung die Geschäfte des Schiffahrtsgerichts einem von ihnen zu übertragen.

Artikel 6

(1) Im Geltungsbereich der Reichszivilprozeßordnung ist gegen die Urteile der Schiffahrtsgerichte die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig. § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552) findet keine Anwendung.

(2) Im Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 sind im Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten die Vorschriften über das Verfahren in Bagatellsachen nicht anzuwenden.

Artikel 7

Im Geltungsbereich der Reichszivilprozeßordnung wird die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht dadurch berührt, daß es statt bei dem Oberlandesgericht bei dem dem Amtsgericht übergeordneten Landgericht eingelegt ist; die Sache wird von Amts wegen an das Oberlandesgericht abgegeben.

Artikel 8

(1) Das Oberlandesgericht Karlsruhe hält seine mündlichen Verhandlungen in Binnenschiffahrtssachen in Mannheim ab.

(2) Die bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht Mannheim zugelassenen Rechtsanwälte sind zugleich bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe, soweit es in Binnenschiffahrtssachen befindet, zugelassen.

Artikel 9

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 101);

2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 374);
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 700).

Artikel 10

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Sachen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung. Vom 30. Juni 1941.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302), des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927), des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Für das Verfahren bei Zwangsversteigerungen nach dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie nach den §§ 133 ff. und 242 ff. und bei Versteigerungen einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung nach § 352 einer der in den Reichsgauen der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland geltenden Exekutionsordnungen gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1

(1) Das Vollstreckungsgericht hat den Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung (Versteigerung) angeordnet wird, der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) mit der Aufforderung mitzuteilen, den Betrag des höchstzulässigen Gebots binnen eines Monats zu bestimmen. Dieser Betrag soll in die Terminsbekanntmachung aufgenommen werden. Bis zum Beginn des Versteigerungstermins kann die Preisbehörde nach näherer Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung ihre Bestimmung über das höchstzulässige Gebot ändern.

(2) Im Versteigerungstermin ist der von der Preisbehörde bestimmte Betrag des höchstzulässigen Gebots vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Dieser Betrag ist für das gesamte Versteigerungsverfahren maßgebend.

§ 2

(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Gebot, das das höchstzulässige Gebot übersteigt, zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat zur Folge, daß das Gebot als zum Betrage des höchstzulässigen Gebots abgegeben gilt; § 72 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Überbote (§§ 195 ff. Exekutionsordnung) und für Übernahmsanträge (§ 200 Nr. 1 Exekutionsordnung).

§ 3

Werden in einem Zwangsversteigerungsverfahren nach dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mehrere gleich hohe Meistgebote gleichzeitig abgegeben, so ist in der Reihenfolge der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 5 bezeichneten Gruppen der Zuschlag in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegenden Teils davon zusteht

1. ein im Grundbuch eingetragenes, zum Besitz berechtigendes Recht,
2. ein im Grundbuch eingetragenes oder durch Vormerkung gesichertes Recht zum Erwerb eines in Nr. 1 bezeichneten Rechtes,
3. der Besitz als Pächter,
4. ein im Grundbuch eingetragenes, zur Verwertung des Grundstücks berechtigendes Recht,
5. der unmittelbare rechtmäßige Besitz.

§ 4

Werden in einem Zwangsversteigerungsverfahren nach einer der in den Reichsgauen der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland geltenden Exekutionsordnungen mehrere gleich hohe Meistbote gleichzeitig abgegeben, so ist in der Reihenfolge der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 5 bezeichneten Gruppen der Zuschlag in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegenden Teils davon zusteht

1. auf Grund einer Eintragung im Grundbuch das Miteigentum, ein Nießbrauch oder ein

Wohnungsrecht, ein Baurecht oder ein Bestandrecht,
2. ein im Grundbuch eingetragenes Wiederkaufs- oder Vorkaufsrecht,
3. ein nicht im Grundbuch eingetragenes Pachtrecht,
4. ein im Grundbuch eingetragenes Pachtrecht oder das Recht, die Eintragung eines solchen auf Grund eines Rangordnungsbescheides zu begehren, oder eine Reallast,
5. der tatsächliche rechtmäßige Besitz.

§ 5

(1) Die in den Gruppen 1 bis 5 der §§ 3, 4 genannten Rechte begründen nur dann einen Anspruch auf bevorzugte Erteilung des Zuschlags, wenn sie spätestens sechs Monate vor Eingang des Antrags auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens bei dem Gericht entstanden sind. Hat bis zur Beschlagnahme (Exekutionsbewilligung) im Zwangsversteigerungsverfahren eine Zwangsverwaltung fortgedauert, so müssen die Rechte spätestens sechs Monate vor Eingang des Antrags auf Einleitung des Zwangsverwaltungsverfahrens bei Gericht entstanden sein.

(2) Sind in einer der in den §§ 3, 4 genannten Gruppen mehrere Rechte zu berücksichtigen, so ist der Zuschlag dem Eigentümer (Miteigentümer), im übrigen dem Inhaber des den sonstigen Rechten buchmäßig im Range vorgehenden Rechtes seiner Gruppe zu erteilen. Würde jedoch durch den Zuschlag an den Eigentümer (Miteigentümer) ein anderes Recht der im § 3 Nr. 1, § 4 Nr. 1 genannten Gruppen ganz oder teilweise ausfallen, so ist es vor dem Eigentümer (Miteigentümer) zu berücksichtigen.

(3) Würde ein Recht der im § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 4 genannten Gruppen durch den Zuschlag an den Inhaber eines im § 3 Nrn. 1 bis 3, § 4 Nrn. 1 bis 3 genannten Rechtes oder an den Inhaber eines vorgehenden Rechtes seiner Gruppe ganz oder teilweise ausfallen, so ist es vor diesem Recht zu berücksichtigen. Würden mehrere Rechte der im § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 4 genannten Gruppen ganz oder teilweise ausfallen, so ist der Zuschlag dem unter ihnen buchmäßig im Range vorgehenden Recht zu erteilen.

(4) Bei einem landwirtschaftlichen Grundstück gilt Abs. 3 nicht gegenüber einem Nießbraucher oder Pächter. Würde jedoch die Erteilung des Zuschlags an den Nießbraucher oder Pächter für den Inhaber eines ganz oder teilweise ausfallenden Rechtes der im § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 4 genannten Gruppen zu einer unbilligen Härte führen, so verbleibt es bei der Regelung des Abs. 3.

(5) Im übrigen entscheidet innerhalb jeder Gruppe zwischen mehreren zu berücksichtigenden Bietern das Los. Würde jedoch ein Bieter nach mehreren Gruppen gleichzeitig bevorrechtigt sein, so ist ihm der Zuschlag zu erteilen. Sind mehrere Bieter dieser Art vorhanden, so entscheidet auch zwischen ihnen das Los. Das gleiche gilt, wenn die Bieter keiner der genannten Gruppen angehören.

§ 6

Als gleichzeitig abgegeben sind auch solche Gebote anzusehen, die von mehreren gleichzeitig anwesenden Bietern in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegeben worden sind.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder durch sie gegenstandslos werden, außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft die Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 6. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 374) sowie die Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1036).

(2) Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Genehmigung eines überhöhten Gebots nach der Verordnung vom 6. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 374) oder der Verordnung vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1036) anhängig, so hat das Gericht den Zuschlag zu versagen und von Amts wegen einen neuen Versteigerungstermin anzuberaumen.

Berlin, den 30. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Anordnung über den Erlaß von Betriebsordnungen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 25. Juni 1941.

Auf Grund der §§ 5 und 12 der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) wird angeordnet:

§ 1

Die Bestimmung des Zeitpunkts, bis zu dem die betriebsordnungspflichtigen Betriebe der eingegliederten Ostgebiete eine Betriebsordnung zu erlassen haben, wird dem Reichstreuhänder der Arbeit übertragen.

§ 2

Bei der Feststellung, ob ein Betrieb betriebsordnungspflichtig ist (§ 26 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, Reichsgesetzbl. I S. 45), sind die in dem Betrieb tätigen Polen mit zu berücksichtigen.

§ 3

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann die Rechtswirksamkeit der Betriebsordnung von seiner Zustimmung abhängig machen oder sonstige Bestimmungen über seine Beteiligung beim Erlaß der Betriebsordnung treffen.

Berlin, den 25. Juni 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland tätig sind.

Vom 30. Juni 1941.

Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) ist mir für meinen Geschäftsbereich das Recht zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten übertragen worden.

Ich übertrage mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen den Reichsstatthaltern in der Ostmark und im Sudetengau für den Geschäftsbereich der Straßenverwaltung auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit zunächst für die Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 9 und abwärts.

Berlin, den 30. Juni 1941.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juli 1941 | Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 41	Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter	357
25. 6. 41	Allgemeine Dienstordnung (ADO) für künstlerische und technische Theaterangestellte im öffentlichen Dienst	358
27. 6. 41	Zweite Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe	359
27. 6. 41	Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	359

Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter.

Vom 25. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In das Land Braunschweig werden folgende bisher preußischen Gebietsteile eingegliedert:

1. der Landkreis Goslar;
2. der Stadtkreis Goslar;
3. aus dem Landkreis Marienburg (Regierungsbezirk Hildesheim) die Gemeinden Wartjenstedt, Binder, Rhene, Baddeckenstedt, Groß Elbe, Klein Elbe, Gustedt, Groß Heere, Klein Heere, Sehlde sowie von der Gemeinde Sillium die Teile, die im Norden von der Grenze zwischen der Feldmark und dem bisherigen Staatsforst Sillium, im Osten und Süden von der bisherigen Gemeindegrenze und im Westen ebenfalls von der bisherigen Gemeindegrenze sowie in deren nördlicher Verlängerung von einer in der Mitte des Sennebachs verlaufenden Linie umschlossen sind; sie werden in den Landkreis Wolfenbüttel eingegliedert;
4. aus dem Landkreis Wernigerode (Regierungsbezirk Magdeburg) die Gemeinden Hornburg, Ilsingerode und Roklum; sie werden in den Landkreis Wolfenbüttel eingegliedert.

§ 2

In das Land Preußen werden folgende bisher braunschweigischen Gebietsteile eingegliedert:

1. in den Regierungsbezirk Hildesheim:
   a) der Landkreis Holzminden;
   b) aus dem Landkreis Gandersheim die Gemeinden Bodenburg und Östrum; sie werden in den Landkreis Marienburg eingegliedert;
   c) aus dem Landkreis Braunschweig die Gemeinden Ölsburg und Neuölsburg; sie werden in den Landkreis Peine eingegliedert;
   d) die Gemeinde Woltorf, soweit in ihr bisher vom Lande Braunschweig Hoheitsrechte ausgeübt worden sind; sie wird insoweit in den Landkreis Peine eingegliedert;
2. in den Regierungsbezirk Magdeburg:
   a) aus dem Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Hessen; sie wird in den Landkreis Wernigerode eingegliedert;
   b) die Gemeinde Vabstorf, soweit in ihr bisher vom Lande Braunschweig Hoheitsrechte ausgeübt worden sind; sie wird insoweit in den Landkreis Oschersleben eingegliedert.

§ 3

Die durch das braunschweigische Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vom 13. Juni 1917 (Braunschw. Gesetz- u. Verordnungs-Samml. Nr. 37) bestimmten Rechte des Landes Braunschweig an dem Bitumenvorkommen im Landkreis Holzminden bleiben unberührt. Das Land Braunschweig kann diese Rechte einschließlich des Bergwerkseigentums auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Braunschweig" übertragen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern trifft, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, die Bestimmungen über die

Einführung des Landesrechts in den von den Umgliederungen betroffenen Gebietsteilen. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen gelten die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften fort.

§ 5

Die Auseinandersetzung zwischen den Ländern regeln der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern, zwischen den übrigen Gebietskörperschaften der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; sie können andere Stellen mit der Durchführung beauftragen. Ihre Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 7

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Allgemeine Dienstordnung (ADO) für künstlerische und technische Theaterangestellte im öffentlichen Dienst

Vom 25. Juni 1941

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, dem Reichsminister des Innern und dem Preußischen Ministerpräsidenten nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung erlassen:

Nr. 1

Diese Allgemeine Dienstordnung gilt für das künstlerische Theaterpersonal und für die technischen Theaterangestellten, die nach ihrem Einkommen nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig sind.

Nr. 2

(1) Arbeitsverträge, in denen Gagen festgesetzt sind, die auf das Jahr berechnet 8 000 *RM* übersteigen, sind an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers oder der von ihm beauftragten Stelle gebunden. Die Grenze von 8 000 *RM* kann durch den zuständigen Reichsminister herabgesetzt werden.

(2) Der Zustimmung nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Gastspielverträgen bis zu einer zehnmaligen Verpflichtung für eine Bühne in einer Spielzeit.

Nr. 3

Die übrigen Allgemeinen Dienstordnungen finden keine Anwendung; jedoch bewendet es für den Geltungsbereich der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester bei der Allgemeinen Dienstordnung für die Musiker der deutschen Kulturorchester vom 22. Juli 1939.

Nr. 4

(1) Zuständiger Reichsminister im Sinne der Nr. 2 ist:

a) für die vom Reich betriebenen Theater der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,

b) für die von den Deutschen Ländern — mit Ausnahme Preußens — betriebenen Theater der Reichsminister der Finanzen,

c) für die von den Reichsgauen betriebenen Theater der Reichsminister des Innern,

d) für sämtliche übrigen Theater der öffentlichen Hand der Reichsminister des Innern.

(2) Für den Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten tritt an die Stelle eines Reichsministers der Preußische Ministerpräsident.

(3) Das Burgtheater und die Staatsoper in Wien sowie im Einzelfall andere Bühnen, die künftig unter Rechtsträgerschaft eines Reichsgaues unmittelbar mit Mitteln des Reichs betrieben werden, gelten bei Anwendung der vorstehenden Regelung als unmittelbare Reichstheater.

(4) Soweit in den Fällen zu Absatz 1b, c und d Fragen von besonderer oder überwiegend künstlerischer Bedeutung behandelt werden, sind die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu treffen.

Nr. 5

Das Erfordernis der Bestätigung der Anstellung von Bühnenleitern, Intendanten, Theaterdirektoren, Ersten Kapellmeistern und Oberspielleitern durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gemäß § 4 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411) wird durch diese Allgemeine Dienstordnung nicht berührt.

Nr. 6

Diese Allgemeine Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft; soweit bisher auf Grund anderer Allgemeiner Dienstordnungen Leistungen gewährt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Nr. 7

Diese Allgemeine Dienstordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, 25. Juni 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe. Vom 27. Juni 1941.

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und Nr. 5 sowie des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 171) wird dem Abs. 2 der folgende Satz 2 angefügt:

„Als Kaffee-Zusatzstoffe (Kaffee-Gewürze) gelten auch Stoffe anderer Art, die zufolge ihrer Aufmachung oder Anpreisung als Zusatz zu Kaffee oder Kaffee-Ersatzstoffen oder den daraus bereiteten Aufgüssen verwendet werden sollen."

§ 2

Diese Verordnung gilt vom 1. Juli 1941 ab auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 27. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 27. Juni 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten treten die folgenden Vorschriften nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht schon eingeführt sind, am 1. August 1941 in Kraft:

1. das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152),
2. die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371),

3. die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357),
4. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162),
5. das Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411),
6. die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 917),
7. die Preußische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 410),
8. die Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 190, 274),
9. die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, oder Vorschriften, auf die in den eingeführten Vorschriften verwiesen wird, in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht gelten, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

In den zum Bezirk des Oberlandesgerichts Kattowitz gehörigen Gebietsteilen, in denen das frühere österreichische Recht fortgilt, sind auch die im Reichsgau Sudetenland geltenden kostenrechtlichen Überleitungs- und Anpassungsvorschriften anzuwenden. Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die preußischen Vorschriften über Gerichtsvollziehergebühren treten in diesem Bezirk erst später in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt durch Bekanntmachung in der „Deutschen Justiz".

§ 4

Soweit Kosten und sonstige Abgaben schon vor dem 1. August 1941 in den eingegliederten Ostgebieten nach den im § 1 genannten Vorschriften erhoben oder festgesetzt worden sind, können Einwendungen gegen den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung nicht darauf gestützt werden, daß die genannten Vorschriften noch nicht eingeführt waren.

§ 5

Beim Erwerb von Grundbesitz, der nach den §§ 5 und 14 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von der Grunderwerbssteuer befreit ist, werden Gerichtsgebühren für Grundbucheintragungen nicht erhoben; die gerichtlichen und notarischen Gebühren für die Beurkundung des Erwerbsgeschäfts und der damit zusammenhängenden Geschäfte werden auf ein Drittel, jedoch nicht unter zwei Reichsmark ermäßigt. Der Nachweis der Steuerbefreiung ist in der Regel durch eine Bescheinigung des Finanzamtes zu führen.

§ 6

(1) Für die erstmalige Eintragung einer deutschen Firma oder der Zweigniederlassung einer deutschen Firma in das Handelsregister eines Gerichts in den eingegliederten Ostgebieten wird nur die Hälfte der nach der Kostenordnung erwachsenden Gebühr, mindestens eine Gebühr von zwei Reichsmark erhoben. Deutsche Firmen sind Geschäftsbetriebe, die einem deutschen Staatsangehörigen oder einem deutschen Volkszugehörigen gehören, sowie Handelsgesellschaften, die überwiegend im Besitz deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger sind.

(2) Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des Jahres 1950 außer Kraft.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz trifft im Verwaltungswege die Anordnungen, die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, den 27. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1941	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 41	Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau	361
1. 7. 41	Erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Erste Lohnabzugs-Verordnung — LAV —)	362

Im Teil II, Nr. 26, ausgegeben am 4. Juli 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Abkommens über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens.

Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau.

Vom 30. Juni 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan die erforderlichen Anordnungen zur einheitlichen Lenkung und zur Steigerung der Herstellung von Erzeugnissen des Holzhaus-, Hallen- und Barackenbaues zu erlassen. Er kann ferner die zur Versorgung aller Bedarfsträger notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 2

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird weiter ermächtigt, seine Befugnisse zu übertragen und einen Bevollmächtigten für den Holzbau zu ernennen. Dieser ist an die Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden, der das Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan herstellen wird.

(2) Der Bevollmächtigte für den Holzbau hat folgende Aufgaben:

1. die Gesamtleistungsfähigkeit aller Hersteller von Holzhaus-, Hallen- und Barackenbauten zu ermitteln,
2. die ermittelte Gesamtleistungsfähigkeit nach einer von dem Beauftragten für den Vierjahresplan festzulegenden Dringlichkeitsliste für die Bedarfsträger aufzuteilen,
3. bei sämtlichen Vergaben der Bedarfsträger an die Herstellerwerke verantwortlich mitzuwirken,
4. die Normung der Bauarten, Bauweisen und Bauelemente unter möglichst großer Holz- und Eiseneinsparung im Benehmen mit den beteiligten Stellen voranzutreiben,
5. die Kalkulationen zu überprüfen und dem Reichskommissar für die Preisbildung Vorschläge für eine gesunde Preisentwicklung vorzulegen,
6. die Betriebe der Hersteller auf ihre Leistungsfähigkeit und rationelle Arbeitsweise zu untersuchen, ungeeignete Betriebe vom Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau auszuschalten und die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit zu steigern,
7. die Betriebe der Hersteller zu frist- und werksgemäßer Ausführung der Aufträge anzuhalten.

§ 3

Der Bevollmächtigte für den Holzbau bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Deutschen Holzbauverbandes.

§ 4

Der Bevollmächtigte für den Holzbau ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723).

§ 5

Dem Bevollmächtigten für den Holzbau tritt ein Arbeitsausschuß zur Seite, den der Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag des Bevollmächtigten für den Holzbau aus Vertretern der beteiligten Obersten Reichsbehörden und der Hauptbedarfsträger bildet.

§ 6

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung und den zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben erlassenen Anordnungen des Bevollmächtigten für den Holzbau zuwiderhandelt, kann mit polizeilichem Zwang zu ihrer Beachtung angehalten werden.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe bestraft; die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist. Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag des Bevollmächtigten für den Holzbau vom Reichsverwaltungsgericht festgesetzt.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 31. März 1943 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Landfried

Erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Erste Lohnabzugs-Verordnung – LAV –)

Vom 1. Juli 1941

Es wird zur Vereinfachung der Berechnung und der Abführung der Abzüge vom Arbeitslohn und zur Förderung des Arbeitseinsatzes auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 9 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) das folgende verordnet:

Abschnitt I
Lohnsteuer

§ 1

Änderung der Vorschriften über die Bewertung der Sachbezüge

Im § 3 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Der Oberfinanzpräsident hat nach Richtlinien des Reichsministers der Finanzen für seinen Bezirk den Wert der Sachbezüge festzusetzen und bekanntzugeben."

§ 2

Wegfall des Hinzurechnungsvermerks bei mitverdienenden Ehefrauen

In den §§ 14, 22 und 36 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird jeweils der Absatz 2 gestrichen.

§ 3

Zeitpunkt der Berücksichtigung von Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte

(1) Hinter § 18 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Wird die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers geändert (§ 17) oder ergänzt (§ 18), so ist der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung

der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.

(2) Hat die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft (Absatz 1), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet, soweit nicht § 28 Satz 2 gemäß eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber geschieht. Das Finanzamt kann zuwenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachfordern. Die Nachforderung unterbleibt, wenn sie unbillig wäre."

(2) Im § 28 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird „(§ 27 Absatz 2)" durch „(§ 18a und § 27 Absatz 2)" ersetzt.

§ 4
Aufrundung der steuerfreien Beträge auf der Lohnsteuerkarte

§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden hinter dem Satz
„Bruchteile eines Reichspfennigs, die sich nach Ziffern 1 oder 2 ergeben können, bleiben außer Betracht."
die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:
1. der Vierstundenbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag,
2. der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichspfennigbetrag,
3. der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag.";

b) In dem Beispiel zu Absatz 2 werden
„siebenzehn $^{28}/_{100}$", „zwei $^{88}/_{100}$" und „eine $^{44}/_{100}$"
ersetzt durch
„siebenzehn $^{30}/_{100}$", „zwei $^{90}/_{100}$" und „eine $^{45}/_{100}$".

§ 5
Änderung der Lohnsteuertabelle

Die im § 32 Absatz 1 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 bezeichnete Lohnsteuertabelle wird geändert. Die Lohnstufen 1 bis 93 werden durch Einbau von Lohnstufen zu 1,30 Reichsmark, 2,60 Reichsmark, 3,90 Reichsmark, 5,20 Reichsmark, 6,50 Reichsmark und 13 Reichsmark aufgeteilt. Die geänderte Lohnsteuertabelle wird durch den Reichsminister der Finanzen herausgegeben werden.

§ 6
Wegfall der Vorschriften über die Abrundung des Arbeitslohns

Die Vorschrift des § 32 Absatz 3 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 fällt mit dem Inkrafttreten der geänderten Lohnsteuertabelle (§ 5) weg.

§ 7
Änderung der Vorschriften über die Abführung der Lohnsteuer

(1) § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 erhält die folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber hat vorbehaltlich der Vorschrift des § 42 die gesamte Lohnsteuer, die er in einem Kalendermonat einbehalten hat, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats in einem Betrag an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten bestimmte Kasse abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer darf nicht an Kassenhilfsstellen abgeführt werden. Die abgeführten Beträge sind als Lohnsteuer zu bezeichnen. Es ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sie entfallen. Eine Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer, auf die die Beträge entfallen, ist nicht erforderlich."

(2) Im § 42 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 werden ersetzt:

a) „50 Reichsmark" durch „100 Reichsmark",

b) „bis zum 5. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats" durch „am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs".

§ 8
Änderung der Vorschriften über die Lohnsteueranmeldung

§ 44 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Ziffer 1 wird „bis zum 5. des folgenden Kalendermonats" durch „am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats" ersetzt;

b) Im Absatz 1 Ziffer 2 wird „bis zum 5. des auf den Ablauf folgenden Kalendermonats" durch „am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs" ersetzt;

c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Finanzamt kann Arbeitgebern, die Absatz 1 Ziffer 1 gemäß monatliche Lohnsteueranmeldungen abzugeben haben, auf Antrag widerruflich gestatten, die Lohnsteueranmeldung kalendervierteljährlich, und zwar spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, abzugeben.";

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 9

Zuständigkeit für Anrufungsauskünfte bei Unternehmen mit mehreren Betriebstätten

Dem § 56 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Hat ein Arbeitgeber, dessen Geschäftsleitung sich im Inland befindet, Betriebstätten in verschiedenen Finanzamtsbezirken, so ist zur Erteilung von Auskünften über Anfragen des Arbeitgebers das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Geschäftsleitung des Arbeitgebers sich befindet."

Abschnitt II

Sozialversicherungsbeiträge

§ 10

Entgelt, Festsetzung der Sachbezugswerte

(1) Im § 160 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung wird Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen."

(2) Der § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Den Wert der Sachbezüge stellt das Oberversicherungsamt für die Bezirke der Versicherungsämter nach Richtlinien des Reichsarbeitsministers fest."

§ 11

Beiträge zur Krankenversicherung

(1) Bei der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung ist von einem Grundlohn auszugehen, der an die Lohnstufen der neuen Lohnsteuertabelle (§ 5) angepaßt wird.

(2) Soweit der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten festgesetzt wird, sind die Beitragsanteile der Versicherten nach dem Mittelbetrag der Lohnstufen der neuen Lohnsteuertabelle (§ 5) zu erheben; auch die Unternehmer können ihre Beitragsanteile hiernach berechnen.

§ 12

Lohnnachweis für die Unfallversicherung

Der § 750 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Absatz 4:

„Auf Antrag eines Mitglieds soll die Berufsgenossenschaft für dessen Betrieb zulassen, daß die Aufteilung der Zahl der Versicherten und der Arbeitstage sowie des verdienten Entgelts in einem Geschäftsjahr nur für einen Monat bei monatlicher Zahlung des Entgelts und nur für vier Wochen bei wöchentlicher Zahlung erfolgt und die Gesamtlohnsumme für das Geschäftsjahr im gleichen Verhältnis auf die einzelnen Gefahrenklassen aufgeteilt wird. Die Berufsgenossenschaft bestimmt den Zeitraum, für den die Aufteilung durchzuführen ist."

§ 13

Beiträge zur Invalidenversicherung

(1) Der § 1387 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Absatz 3:

„Findet die Lohnabrechnung für einen Zeitraum von zwei oder mehr Wochen statt, so können die Beiträge nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Abrechnungszeitraums entrichtet werden."

(2) Im § 1431 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Findet die Lohnabrechnung für einen Zeitraum von zwei oder mehr Wochen statt, so kann als Tag der Entwertung der für den Abrechnungszeitraum verwendeten Marken der letzte Tag des Abrechnungszeitraums angegeben werden."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 14

Beiträge zur Angestelltenversicherung

Der § 169 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält zur Anpassung der Gehaltsklassen an die Lohnstufen der neuen Lohnsteuertabelle (§ 5) folgende Fassung:

„Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse A bis zu 50,— Reichsmark,
» B von mehr als 50,— bis zu 101,40 Reichsmark,
» C » » » 101,40 » » 200,20 » ,
» D » » » 200,20 » » 300,30 » ,
» E » » » 300,30 » » 400,40 » ,
» F » » » 400,40 » » 501,80 » ,
» G » » » 501,80 Reichsmark."

§ 15

Beiträge zur knappschaftlichen Versicherung

(1) Für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung gilt § 11 entsprechend.

(2) Der § 130c des Reichsknappschaftsgesetzes erhält zur Anpassung der Gehaltsklassen an die Lohnstufen der neuen Lohnsteuertabelle (§ 5) folgende Fassung:

„§ 130c

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten der Pensionsversicherung der Angestellten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse A bis zu 50,— Reichsmark,
» B von mehr als 50,— bis zu 101,40 Reichsmark,
» C » » » 101,40 » » 200,20 » ,
» D » » » 200,20 » » 300,30 » ,
» E » » » 300,30 » » 400,40 » ,
» F » » » 400,40 » » 501,80 » ,
» G » » » 501,80 Reichsmark."

(3) Der § 130e des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 130e

Der Monatsbeitrag ist in der Pensionsversicherung der Arbeiter neun vom Hundert des tatsächlichen Arbeitsverdienstes oder der vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Bemessungsgrundlage."

Abschnitt III
Bürgersteuer

§ 16

Änderung der Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn

Der Arbeitgeber hat die gesamte einbehaltene Bürgersteuer zu den Zeitpunkten, die für die Abführung der Lohnsteuer maßgebend sind (§§ 41 und 42 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung des § 7 dieser Verordnung), in einem Betrag abweichend von den Vorschriften des § 25 des Bürgersteuergesetzes und des § 9 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 247) an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten bestimmte Kasse abzuführen. Die einbehaltene Bürgersteuer darf nicht an Kassenhilfstellen abgeführt werden. Die abgeführten Beträge sind als Bürgersteuer zu bezeichnen. Es ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sie entfallen. Eine Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer, auf die die Beträge entfallen, und eine Bezeichnung der einzelnen hebeberechtigten Gemeinden, denen die Beträge zustehen, sind nicht erforderlich.

§ 17

Anwendung von Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939

Die folgenden Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 sind auf den Abzug der Bürgersteuer vom Arbeitslohn sinngemäß anzuwenden:

a) die Vorschrift des § 30 Absatz 4 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 über die Einbehaltung der Lohnsteuer in den Fällen, in denen der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht;
b) die Vorschrift des § 31 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 über die Führung eines Lohnkontos;
c) die Vorschrift des § 44 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung des § 8 dieser Verordnung über die Lohnsteueranmeldung;
d) die Vorschrift des § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 über die Ausschreibung einer Lohnsteuerbescheinigung.

§ 18

Überweisung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn durch das Finanzamt (Finanzkasse) an die Gemeinden

Die Bürgersteuer vom Arbeitslohn wird durch das Finanzamt (Finanzkasse) an die hebeberechtigte Gemeinde überwiesen. Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Verwaltungsweg die für das Verfahren erforderlichen Anordnungen.

Abschnitt IV
Wehrsteuer

§ 19

Nichterhebung der Wehrsteuer

(1) Die Wehrsteuer wird bis auf weiteres nicht erhoben.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Wehrsteuerschuld, die spätestens am 31. Juli 1941 entstanden ist, wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt. Der Reichsminister der Finanzen er-

läßt im Verwaltungsweg die Anordnungen, die für die Durchführung der Veranlagung zur Wehrsteuer für das Kalenderjahr 1941 erforderlich sind.

Abschnitt V
Schlußvorschriften

§ 20

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4, 7 bis 9, 16 bis 19 am 1. August 1941. Sie gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1941 endet. Sie gelten bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Juli 1941 zufließen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 18 über die Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn gelten erstmalig für die Abführung der Bürgersteuer, die nach dem 30. Juni 1941 einzubehalten ist;
2. Die Vorschriften der §§ 1, 5, 6, 10, 11 Absatz 2, 12 bis 15 am 1. Oktober 1941. Sie gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1941 endet. Sie gelten bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. September 1941 zufließen;
3. Die Vorschrift des § 11 Absatz 1 am 1. Januar 1942.

Berlin, 1. Juli 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen, andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 9620 0), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1941	Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps	367
3. 7. 41	Zweite Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	368
4. 7. 41	Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren	368
	Druckfehlerberichtigung	370

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps*). Vom 9. Juni 1941.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps vom 31. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1462) im Zusammenhang mit § 1242b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 7 der Verordnung über die Nachversicherung der freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Die nachzuentrichtenden Beiträge werden für die ganzen nachzuversichernden Zeiten nach der Höhe des beim Ausscheiden bezogenen dienstgradmäßigen Monatsdurchschnittseinkommens berechnet.

§ 2

Als Monatsdurchschnittseinkommen werden festgesetzt für:

1. Schul-Obersturmmann ..... 100,00 RM
   (wöchentlich = 23,07 RM),
2. Schul-Schar- und Truppführer .. 200,00 RM
   (wöchentlich = 46,15 RM),
3. Schul-Ober- und Haupttruppführer ..... 300,00 RM
   (wöchentlich = 69,23 RM).

Berlin, den 9. Juni 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

Drogand

*) Die Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps führen mit Wirkung vom 1. Februar 1941 die Bezeichnung „Reichsmotorsportschulen im NSKK".

Zweite Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz.

Vom 3. Juli 1941.

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 259) wird durch den folgenden Buchstaben i ergänzt:

„i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde."

§ 2

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nach § 3 Abs. 3 letzter Satz der Ersten Durchführungsverordnung wird mit dem 1. Oktober 1941 aufgehoben; vom gleichen Tage an fällt dieser letzte Satz weg.

Berlin, den 3. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren.

Vom 4. Juli 1941.

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) und des § 376a der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichskommissar für die Preisbildung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für Hebammenhilfe, die sie nach den Reichsversicherungsgesetzen zu gewähren haben, folgende Vergütungen zu zahlen:

a) für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung, ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeiten der Entbindung,

	Teuerungsklasse I (Orte mit einer Wohnbevölkerung von mindestens 100000 Einwohnern) Reichsmark	Teuerungsklasse II (Orte mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 100000 Einwohnern) Reichsmark
eine Pauschgebühr von	36	32
bei einer Zwillingsentbindung eine Pauschgebühr von	40	36
bei einer Entbindung von Drillingen oder mehr Kindern eine Pauschgebühr von..	44	40

b) für die Hilfe bei einer Fehlgeburt (einschließlich Blasenmole)

	Teuerungsklasse I (Orte mit einer Wohnbevölkerung von mindestens 100000 Einwohnern) Reichsmark	Teuerungsklasse II (Orte mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 100000 Einwohnern) Reichsmark
eine Pauschgebühr von	15,50	13,50

(2) Soweit Orte nach den bisher geltenden Kassengebührenordnungen in die Teuerungsklasse I eingestuft waren, verbleiben sie weiterhin in der Teuerungsklasse I.

(3) Für die Einstufung in die Teuerungsklasse ist in jedem Fall der Wohnort der Hebamme maßgebend.

§ 2

(1) Die Pauschgebühr enthält die Vergütung für alle Verrichtungen der Hebamme bei der Entbindung und für die innerhalb der ersten zehn Tage vorgenommenen Wochenbesuche einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen. Wochenbesuche über den zehnten Tag hinaus sind, falls sie vom Arzt angeordnet waren, bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arztes von der Krankenkasse (Ersatzkasse) nach den Mindestsätzen der jeweils gültigen allgemeinen Gebührenordnung für Hebammen zu vergüten.

(2) Wochenbesuche über den zehnten Tag hinaus sind, wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren, ohne besondere ärztliche Bescheinigung ebenso zu vergüten.

§ 3

(1) Die Hälfte der Pauschgebühr erhält die Hebamme, wenn die Kreißende zur Beendigung der Geburt (Fehlgeburt) einer Anstalt überwiesen wird, in der die Hebamme keinen weiteren Beistand leistet. Die in der Anstalt zur weiteren Hilfeleistung zugezogene Hebamme hat, sofern sie nicht festangestellte Anstaltshebamme ist, für ihre Hilfeleistung bei der Geburt (Fehlgeburt) einschließlich der vorgenommenen Wochenbesuche Anspruch auf die für die Geburt (Fehlgeburt) eingesetzte volle Pauschgebühr.

(2) Die volle Pauschgebühr erhält die Hebamme dagegen, wenn die Wöchnerin nach Beendigung der Geburt (Fehlgeburt) einer Anstalt überwiesen wird, in der die Hebamme keinen weiteren Beistand leistet. Für die in der Anstalt von einer anderen (nicht Anstalts-) Hebamme vorgenommenen Wochenbesuche hat diese Hebamme gegenüber der Krankenkasse (Ersatzkasse) Anspruch auf Bezahlung nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden allgemeinen Gebührenordnung für Hebammen, jedoch höchstens bis zur Hälfte der Pauschgebühr.

(3) Die volle Pauschgebühr erhält die Hebamme auch dann, wenn ihre Hilfeleistung erst nach der Geburt (Fehlgeburt) des Kindes einsetzen kann.

§ 4

(1) Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden sind der Hebamme als Einzelleistungen nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Hebammen zu vergüten. Besuche der Hebamme anläßlich von Wehen, die vor der eigentlichen Geburt (Fehlgeburt) und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten, sind, auch wenn sie mehrere Stunden dauern, als Besuche und nicht als Tag- oder Nachtwachen zu vergüten; die Hebamme darf der Krankenkasse (Ersatzkasse) nur zwei solcher Besuche in Rechnung stellen, sofern sie nicht nachweist, daß der zugezogene Arzt die weiteren Besuche für notwendig erklärt hat.

(2) Wird die Hebamme zu einer Entbindung gerufen und stellt sich nachträglich heraus, daß es sich lediglich um Schwangerschaftsbeschwerden handelt, so sind der Hebamme die tatsächlich verauslagten Kosten für ein Fuhrwerk zu ersetzen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks besteht Anspruch auf Wegegebühren von 20 Reichspfennig je Kilometer.

§ 5

(1) Für eine Geburt (Fehlgeburt) sind der Hebamme, wenn die Entfernung von ihrer Wohnung mehr als 2 Kilometer beträgt und kein freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg die baren Auslagen oder, falls sie eigenes Fuhrwerk benutzt hat, eine Entschädigung von 25 Reichspfennig je Kilometer zu vergüten. Bei Benutzung der Eisenbahn sind die Kosten der III. Wagenklasse, bei Benutzung eines Schiffes die Kosten der II. Kajüte, bei Benutzung eines sonstigen regelmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels (z. B. Kleinbahn, Straßenbahn, Autobus) dessen Fahrpreis zu erstatten. Benutzt die Hebamme in einem solchen Falle kein Fuhrwerk, so steht ihr eine Wegegebühr von 20 Reichspfennig je Kilometer zu.

(2) Für die Wochenbesuche steht der Hebamme im Falle des Abs. 1 eine Wegegebühr von 20 Reichspfennig je Kilometer — auch bei Benutzung eigenen Fuhrwerks — zu, bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln jedoch nur die Erstattung der baren Auslagen.

(3) Hat nicht die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Krankenkasse (Ersatzkasse) die Zahlung des durch die Hinzuziehung der weiter wohnenden Hebamme entstehenden Mehrbetrags an Fuhrkosten und Wegegebühren ablehnen, wenn der Entfernungsunterschied mehr als 2 Kilometer beträgt und die Hinzuziehung der weiter wohnenden Hebamme nicht nach der besonderen Lage des Falls gerechtfertigt war.

(4) Wenn Wegegebühren innerhalb desselben Orts zu zahlen sind, wird die Entfernung von der Wohnung der Hebamme zur Wohnung der Wöchnerin berechnet.

(5) Hat die Hebamme einer außerhalb ihres Wohnorts wohnenden Frau Hilfe geleistet, so ist bei der Berechnung der Fuhrkosten und Wegegebühren die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte zugrunde zu legen. Falls die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 2 Kilometer beträgt, sind Wegegebühren zu zahlen, auch wenn die Entfernung von der Wohnung der Hebamme zur Wohnung der Wöchnerin weniger als 2 Kilometer beträgt.

(6) Ist die Entfernung von der Wohnung der Hebamme zur Wohnung der Wöchnerin größer als von Ortsmitte zu Ortsmitte, so sind die Kosten mit der Bezahlung von Ortsmitte zu Ortsmitte abgegolten.

(7) Geschlossene Siedlungen gelten als besondere Orte, wenn sie mindestens zehn Familien umfassen.

(8) Besucht die Hebamme auf einer Fahrt oder einem Wege mehrere Frauen, so sind die gesamten Fuhrkosten und Wegegebühren anteilig zu berechnen.

§ 6

Desinfektionsmittel und Verbandstoffe können entweder als Sachleistung (Wochenbettpackungen) von der Krankenkasse verabfolgt werden oder sind, soweit die Hebamme sie bei der Geburt (Fehlgeburt) und den Wochenbesuchen verwendet hat, durch Barzahlung zu ersetzen.

§ 7

Die Hebamme ist verpflichtet, ihre Rechnungen innerhalb eines Monats einzureichen. Sie hat Anspruch darauf, daß die von ihr eingereichten Rechnungen binnen zwei Wochen beglichen werden. Wird eine Rechnung beanstandet, so hat die Krankenkasse (Ersatzkasse) der Hebamme innerhalb der gleichen Frist eine Abschlagszahlung mindestens in Höhe der Pauschgebühren zu leisten.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Kassengebührenordnungen für Hebammen außer Kraft.

(2) Die Einführung dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 4. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 354) muß es im § 4 unter Nr. 4 in der ersten Zeile statt „Pachtrecht" richtig heißen: „Pfandrecht".

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *RM*; Behördenvorzugspreis 6 *RM*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *RM*; Behördenvorzugspreis 7,60 *RM*; Halblederband 14 *RM*; Behördenvorzugspreis 12 *RM* (Postgebühr für 1 Stück 40 *Rpf*). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 *RM*, für Teil II 1,60 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1941	Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	371
30. 6. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	372
30. 6. 41	Dritte Verordnung über das Verwundetenabzeichen des Weltkriegs und seine Einführung in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren	372
3. 7. 41	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	373
7. 7. 41	Verordnung über die Börsenschiedsgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	374
7. 7. 41	Dritte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	374

Im Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 11. Juli 1941, sind veröffentlicht: Neunundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Dreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vierten Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schwedischen Verrechnungsabkommens.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens.

Vom 30. Juni 1941.

Auf Grund der §§ 8, 27 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 888) wird wie folgt ergänzt:

Als Nr. 7 ist neu aufzunehmen:

„7. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken."

Artikel II

Die Anmeldung des im Inland befindlichen sowjetischen Vermögens hat nach den Bestimmungen der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 483) bis zum 30. September 1941 zu erfolgen. Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für § 11 der im Artikel I genannten Verordnung gilt als Stichtag der 22. Juni 1941.

Berlin, den 30. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft. Vom 30. Juni 1941.

Auf Grund der §§ 6, 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) verordne ich folgendes:

Artikel I

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) und der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 889) wird wie folgt ergänzt:

Als Nr. 7 ist neu aufzunehmen:

„7. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Dritte Verordnung über das Verwundetenabzeichen des Weltkriegs und seine Einführung in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 30. Juni 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) sowie auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) in Verbindung mit der Anlage zum § 8 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) Nr. 9 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 47) und die Zweite Verordnung über das Verwundetenabzeichen und seine Einführung im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 790) gelten sinngemäß und mit folgenden Maßgaben in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 2

(1) Antragsberechtigt sind diejenigen Weltkriegsteilnehmer aus den eingegliederten Ostgebieten, die in der deutschen Wehrmacht oder auf seiten der Verbündeten Kriegsdienste geleistet haben und nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben oder erlangen.

(2) Antragsberechtigt sind ferner diejenigen Weltkriegsteilnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, die in der ehemals österreich-ungarischen Wehrmacht oder auf seiten der Verbündeten Kriegsdienste geleistet haben und

a) nach der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben oder

b) am 16. März 1939 ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren hatten und schon vor diesem Zeitpunkt deutsche Staatsangehörige waren.

§ 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über das Verwundetenabzeichen und seine Einführung im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 790) gilt sinngemäß.

§ 3

(1) Die Berechtigung zum Tragen des Verwundetenabzeichens des Weltkriegs wird in den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Fällen durch das Besitzzeugnis oder die ordnungsmäßige Eintragung der Verleihung in einer Militärdienstzeitbescheinigung, einem Kriegs-

rangliſten- oder Kriegsſtammrollenauszug nachgewieſen (§ 1 Abſ. 1 der Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936); in den im § 2 Abſ. 2 bezeichneten Fällen wird die Berechtigung ausſchließlich durch die Erteilung des Berechtigungsausweiſes erworben.

(2) Die Berechtigung zum Tragen des deutſchen Verwundetenabzeichens ſchließt die Befugnis zum Tragen der öſterreich-ungariſchen Verwundetenmedaille aus.

§ 4

(1) Anträge ſind bis zum Ablauf des 31. März 1942 zu ſtellen. Auf den Einwand der Friſtverſäumnis kann verzichtet werden.

(2) Die Vorausſetzungen für die Gewährung der Frontzulage (§ 2 Abſ. 2 und 4 der Verordnung vom 30. Januar 1936 und § 4 der Verordnung vom 20. April 1939) müſſen ſpäteſtens am 31. März 1942 erfüllt ſein.

(3) Die Vorſchriften der Abſ. 1 und 2 gelten auch für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 — Reichsgeſetzbl. 1940 I S. 5 — Abſchnitt VI § 12 Buchſt. b).

§ 5

Der Reichsarbeitsminiſter kann Unbilligkeiten und Härten, die ſich aus der Unterſchiedlichkeit der Stichtage oder aus ſonſtigen Gründen ergeben, ausgleichen und dieſe Befugniſſe auf die nachgeordneten Verſorgungsbehörden übertragen.

§ 6

Der Reichsarbeitsminiſter erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter des Innern und, ſoweit ſie ſich auf das Protektorat Böhmen und Mähren beziehen, im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor die zur Durchführung und Ergänzung dieſer Verordnung notwendigen Rechtsvorſchriften.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Auguſt 1941 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1941.

Der Reichsarbeitsminiſter
Franz Seldte

Der Reichsminiſter des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenſchutzmitteln. Vom 3. Juli 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminiſter vom 14. November 1938 (Reichsgeſetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenſchutzmitteln vom 13. Februar 1940 in der Faſſung der Polizeiverordnung vom 13. Auguſt 1940 (Reichsgeſetzbl. I S. 349, S. 1121) wird wie folgt geändert:

Die im § 12 Abſ. 3 vorgeſehene Übergangsfriſt für die Abgabe vorrätiger giftiger Pflanzenſchutzmittel wird bis zum 1. Oktober 1941 verlängert.

Berlin, den 3. Juli 1941.

Der Reichsminiſter des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Börsenschiedsgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 7. Juli 1941.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Durch die Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren wird vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte im Protektorat nicht berührt.

§ 2

Die Regierungsverordnung vom 17. April 1941, betreffend die Ergänzung einiger Bestimmungen über die Börsenschiedsgerichte (SdGuV. Nr. 218), gilt auch für das Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 3

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der im § 2 genannten Regierungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Dritte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft. Vom 7. Juli 1941.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin an den Polizeipräsidenten) zulässig; diese entscheidet endgültig."

Artikel II

Der § 4 Abs. 2 der Ersten Anordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 328) erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Vorhandensein eines Bedürfnisses entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin an den Polizeipräsidenten) zulässig ist, die endgültig entscheidet. In beiden Fällen ist vor der Entscheidung die Handwerkskammer zu hören."

Artikel III

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Schwebende Verfahren sind an die nunmehr zuständige Behörde abzugeben.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1941	Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 41	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren	375
8. 7. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	376
9. 7. 41	Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	377
10. 7. 41	Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	381
10. 7. 41	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	381
10. 7. 41	Durchführungsverordnung zur Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen	382

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 25. Juni 1941.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1737) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1737) wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „beschäftigten deutschen Staatsangehörigen" ersetzt durch das Wort „Beschäftigten".

b) Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Weiterversicherung nach §§ 313 ff., 178 der Reichsversicherungsordnung tritt an die Stelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts die Betriebskrankenkasse des Reichs, für die bei der Reichsverkehrs- oder Reichspostverwaltung Beschäftigten der nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Versicherungsträger."

c) An Stelle des § 5 Abs. 2, 3 treten folgende Vorschriften:

„(2) Angestellte, die aus öffentlichen Kassen des Protektorats Böhmen und Mähren oder von Versicherungsträgern des Protektorats Böhmen und Mähren Ruhegeld beziehen und bei dem Heilfonds der öffentlichen Bediensteten in Prag gegen Krankheit pflichtversichert sind oder nach § 48 des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, einen Anspruch auf Krankenpflege haben, unterliegen nicht der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

(3) In der Krankenversicherung gelten Versicherungszeiten, die bei Versicherungsträgern des Protektorats Böhmen und Mähren oder der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik zurückgelegt sind, als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung. Dies gilt auch für die Weiterversicherung nach §§ 313 ff. der Reichsversicherungsordnung.

(4) Versicherungsfrei in der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist, wer eine Invalidi-

täts- oder Altersrente von einem Versicherungsträger des Protektorats Böhmen und Mähren bezieht.

(5) Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung befreit, wem aus öffentlichen Kassen des Protektorats Böhmen und Mähren Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente (des Ruhegeldes) nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (Gehaltsklasse) bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Sofern der Antrag vor dem 1. Januar 1942 gestellt wird, kann die Befreiung von der Versicherungspflicht auch für eine Zeit vor dem Antrag bewilligt werden. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren oder die von ihm beauftragte Stelle.

(6) In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung sind bis auf weiteres Versicherungszeiten, die bei Versicherungsträgern des Protektorats Böhmen und Mähren oder der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik zurückgelegt sind, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über Sozialversicherung vom 21. März 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1016) zu berücksichtigen."

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft; der durch § 1 Buchst. c neueingefügte Abs. 4 des § 5 der Verordnung vom 30. August 1939 gilt jedoch mit Wirkung vom 16. März 1939. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren für bestimmte Personenkreise Abweichendes bestimmen.

Berlin, den 25. Juni 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 8. Juli 1941.

Auf Grund der §§ 17, 19 und 55 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) bestimme ich:

§ 1

Im Artikel 25 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt an Stelle des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der 1. September 1940.

§ 2

Das am 1. September 1940 bestehende Sondereigentum an einem selbständigen Bauwerk, das sich auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks befindet, gilt von diesem Zeitpunkt an als Erbbaurecht im Sinn der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72, 122) mit dem gesetzlichen Rang eines solchen.

§ 3

Stand zur Zeit der Einführung des belgischen Rechts das Eigentum an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen zu (z. B. Gesellschaftern, Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft), so ist das Rechtsverhältnis nach den vor der Einführung des belgischen Rechts maßgebenden Vorschriften zu behandeln. Ist das Gemeinschaftsverhältnis unter der Herrschaft des belgischen Rechts nach den für eine Bruchteilsgemeinschaft geltenden Grundsätzen aufgelöst oder ist nach diesen Grundsätzen über einen oder mehrere der Anteile verfügt worden, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4

Soweit die nach Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrechterhaltenen Vorschriften des Nachbarrechts im Landgerichtsbezirk Aachen von den Vorschriften, die bis zum 1. September 1940 in den Gebieten von Eupen,

Malmedy und Moresnet galten, abweichen, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 5

Eine Grunddienstbarkeit, die am 1. September 1940 bestand, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von dem zu tragen und vorzuschießen, der die Eintragung verlangt.

§ 6

(1) Auf Gebrauchs- und Wohnungsrechte, die mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt bestehen bleiben, ist das Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468) sinngemäß anzuwenden.

(2) Beruhen solche Rechte auf einem Altenteilsverhältnis, so gilt für sie Artikel 6 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz.

§ 7

Die Vorschrift des § 889 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch auf Rechte anzuwenden, die nach § 17 der Verordnung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Rang bestehen bleiben.

§ 8

§ 17 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) gilt nicht für gesetzliche Hypotheken und Privilegien des belgischen Rechts, die am 1. September 1940 noch nicht in das Hypothekenregister eingeschrieben waren. Sie verwandeln sich in Ansprüche auf Bestellung einer Sicherungshypothek wegen der bis zum 1. September 1940 entstandenen Ansprüche. Der Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek erlischt, wenn die Sicherungshypothek nicht vor dem 1. Januar 1943 bestellt wird. Artikel 33 § 4 und Artikel 56 § 9 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten insoweit nicht.

§ 9

Ein Gläubiger, dem am 1. September 1940 eine Hypothek zusteht, kann die Löschung einer im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Hypothek, falls diese sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

Berlin, den 8. Juli 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 9. Juli 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

1. das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630), der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) und der Fünften Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 212) mit den Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. Mai 1939 (Reichsministerialbl. S. 1195) und den Zweiten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. Oktober 1939 (Reichsministerialbl. S. 1468) in der Fassung vom 25. Juli 1940 (Reichsmini-

sterialbl. S. 197) und 26. März 1941 (Reichsministerialbl. S. 73) sowie dem Runderlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 1. Dezember 1939 — Durchführung des Luftschutzes in den dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstehenden, nicht zur Luftwaffe im engeren Sinne gehörenden Stellen — (Reichsministerialbl. S. 1500),

3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) mit den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) sowie den Zweiten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Sonderbaubestimmungen) vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1581),

4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168),

5. die Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168),

6. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 312) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) mit den Bestimmungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe über die ärztliche Untersuchung der Luftschutzdienstpflichtigen vom 29. März 1938 (Reichsministerialbl. S. 272),

7. die Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 324) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),

8. die Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168),

9. die Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) mit den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 22. Oktober 1940 (Reichsministerialbl. S. 286),

10. die Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) mit den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) sowie den Zweiten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden) vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 486),

11. die Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1570) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168),

12. die Elfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst) vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) mit den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 4 der Elften Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Vollzug von Disziplinarstrafen im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst) vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1116),

13. die Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zum Erlaß einer Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes auf Schiffen vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2002) und die Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 7. Oktober

1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2006) mit der Änderung gemäß Artikel X der Verordnung zur Änderung der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1479),

14. die Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2181) mit der Änderung gemäß der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) in Verbindung mit der Ergänzungsbestimmung des Reichsarbeitsministers zu der Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 8. Dezember 1939 (Reichsministerialbl. 1940 S. 7), den Zweiten Ergänzungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 28. März 1940 (Reichsministerialbl. S. 98) und der Dritten Ergänzungsbestimmung vom 20. September 1940 (Reichsministerialbl. S. 279).

(2) Die Protektoratsangehörigen sind luftschutzpflichtig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Luftschutzgesetzes.

§ 2

(1) Soweit Behörden des Protektorats Böhmen und Mähren als Polizeibehörden mit der Durchführung des Luftschutzes betraut sind (Gemeindebehörden, Bezirksbehörden, Regierungspolizeibehörden), werden sie im Auftrage des Reichs tätig. Die Dienstaufsicht übt der Oberlandrat aus.

(2) Ortspolizeibehörden sind die Gemeindebehörden, in Städten mit dem Sitz einer Regierungspolizeibehörde diese.

(3) Der Oberlandrat kann die Befugnisse der Polizeibehörden unbeschadet seines Weisungsrechts ganz oder teilweise an sich ziehen, er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen allgemein oder im Einzelfall übertragen.

§ 3

Die Aufgaben des Reichsluftschutzbundes werden von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

§ 4

(1) Die Aufgaben der Reichsgruppe Industrie werden vom Zweckverband für den Werkluftschutz wahrgenommen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung des Zweckverbandes erläßt der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 5

Die Leitung der Durchführung und die Überwachung des Luftschutzes in deutschen Dienststellen übernimmt der Oberlandrat.

§ 6

(1) Die Vorschriften über soziale Betreuung (§ 11 des Luftschutzgesetzes, §§ 12a, 14a, 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz, die Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen nebst Ergänzungsbestimmungen) gelten nur beim Luftschutz der Dienststellen für den Personenkreis der Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1737).

(2) Im übrigen erläßt der Reichsprotektor im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern besondere Vorschriften.

§ 7

Im einzelnen gelten die Durchführungsverordnungen mit folgenden Maßgaben:

(1) Erste Durchführungsverordnung:

1. Zu § 6 Abs. 3:
   Die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 trifft der zuständige Oberlandrat.
2. Zu § 8 Abs. 1:
   Die Beiträge setzt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren fest.
3. Zu § 8 Abs. 2:
   Rückständige Beiträge werden im Wege der Steuerexekution beigetrieben.
4. Zu § 9 Abs. 1:
   a) Die Heranziehung zum Luftschutzwarndienst erfolgt durch den Oberlandrat.
   b) Die Heranziehung der Angehörigen der Wehrmacht zum Selbstschutz wird im Verwaltungswege geregelt.
5. Zu § 10 Abs. 1 Buchst. b:
   Bei Angehörigen deutscher Dienststellen tritt der Oberlandrat an die Stelle der Ortspolizeibehörde.
6. Zu § 12 und § 12b:
   Die Höhe des Familienunterhalts und das Verfahren regelt — soweit erforderlich — der Reichsprotektor im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.
7. Zu § 14 Abs. 2:
   Die Bestimmungen erläßt der Reichsprotektor.
8. Zu § 15 Abs. 3 Satz 2:
   Die Anträge sind über den Oberlandrat zu leiten.
9. Zu § 17:
   a) Für Maßnahmen nach § 17 sind die Bezirksbehörden, in Städten mit dem Sitz einer Regierungspolizei diese zuständig. Die Vorschriften über das Verfahren vor diesen Behörden erläßt der Reichsprotektor.

b) Gegen polizeiliche Strafverfügungen ist unter Ausschluß anderer Rechtsbehelfe das Rechtsmittel der Beschwerde an den Oberlandrat zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung dem Betroffenen zugestellt ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandrat eingegangen ist.

10. Zu § 18:
Die Vorschriften finden keine Anwendung.

11. Zu § 19:
Zuständig ist der Oberlandrat.

12. Zu § 21:
Über Beschwerden entscheidet der Oberlandrat. Er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen allgemein oder im Einzelfalle übertragen.

13. Zu § 22 Abs. 1:

a) Zu den besonderen Verwaltungen gehört auch die Ordnungspolizei.

b) Der Luftschutz der Post, der Böhmisch-Mährischen Bahnen und der Wasserstraßenverwaltung des Protektorats wird nach den Weisungen des Reichsprotektors und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durchgeführt.

14. Zu § 23:
Die Heranziehung erfolgt durch den Oberlandrat.

(2) Vierte Durchführungsverordnung:
Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befugt sind, eine Tätigkeit zu betreiben, die der Genehmigung unterliegt, dürfen diese Tätigkeit bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Vertriebsgenehmigung weiterbetreiben, wenn der Antrag auf Vertriebsgenehmigung bei der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz bis zum 1. September 1941 eingeht.

(3) Fünfte Durchführungsverordnung:
Zu § 2 Abs. 1:
Die Heranziehung erfolgt durch den Oberlandrat.

(4) Sechste Durchführungsverordnung:
Zu §§ 2 und 3:
Die Frist entfällt.

(5) Neunte Durchführungsverordnung:
Zu § 2 Abs. 2:
Die Richtlinien erläßt der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(6) Elfte Durchführungsverordnung:
Zu § 6 I:
Als Nr. 4a wird eingefügt: „der Oberlandrat".

§ 8

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Protektorat eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Das gesamte bisher im Protektorat geltende Luftschutzrecht wird aufgehoben.

§ 10

Bei Änderungen und Ergänzungen des Luftschutzrechts ist das Einvernehmen der zuständigen Reichsminister und des Reichsprotektors herzustellen.

§ 11

§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung treten mit Wirkung vom 25. Mai 1941, die Verordnung im übrigen an dem der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.

Vom 10. Juli 1941.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird verordnet:

Im § 1 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2051) erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„Leiter der höheren Reichsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsversicherungsordnung ist der Reichsstatthalter."

Berlin, den 10. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Vom 10. Juli 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) § 12 wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1690) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Zustimmung zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei Einstellungen in

a) Betriebe des Bergbaues (Gruppe 03 des Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstättenzählung für die Betriebszählung vom 17. Mai 1939),

b) Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren, wenn nicht schon eine Hausgehilfin oder Hausangestellte eingestellt ist.

(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht für die Einstellung von Arbeitskräften, die nach Eintragung im Arbeitsbuch zuletzt in der Landwirtschaft beschäftigt waren."

§ 2

(1) Haushaltungen, die am 15. August 1941 mehr als eine Hausgehilfin oder Hausangestellte oder gleichzeitig neben einer Hausangestellten eine Hausgehilfin beschäftigen, sind verpflichtet, dies dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Haushaltung liegt, bis zum 1. September 1941 auf dem vorgeschriebenen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist, anzuzeigen.

(2) Das Arbeitsamt kann bei solchen Haushaltungen das Arbeitsverhältnis einer zweiten oder weiteren Arbeitskraft (Hausgehilfin oder Hausangestellten) durch schriftlichen Bescheid an den Haushaltungsvorstand lösen; eine Abschrift des Bescheides ist der Hausgehilfin oder Hausangestellten zu übersenden. Die Lösung soll zum Ende eines Kalendermonats erfolgen; zwischen dem Zugang des Bescheides an den Haushaltungsvorstand und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll bei Hausgehilfinnen eine Frist von mindestens 14 Tagen, bei Hausangestellten eine Frist von mindestens einem Monat liegen. In dem Bescheid ist der Zeitpunkt für die Lösung des Arbeitsverhältnisses ausdrücklich zu bestimmen.

(3) Haushaltungsvorstände, die der Vorschrift des Abs. 1 zuwiderhandeln oder entgegen dem Bescheid des Arbeitsamts eine Hausgehilfin oder Hausangestellte nach dem für die Lösung des Arbeitsverhältnisses bestimmten Zeitpunkt weiterbeschäftigen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts gemäß § 11 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Durchführungsverordnung zur Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen.

Vom 10. Juli 1941.

Auf Grund der Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen vom 12. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 255) wird verordnet:

§ 1

(1) Deutsche Hausgehilfinnen, die mindestens vier Jahre als einzige ständige Hausgehilfinnen ganztätig in kinderreichen Haushaltungen deutscher Staatsangehöriger tätig sind, erhalten aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz eine Ausstattungsbeihilfe. Die Beihilfe kann auch für eine Tatigkeit in kinderreichen volksdeutschen Haushaltungen gewährt werden. Weibliche landwirtschaftliche Gesindekräfte erhalten die Ausstattungsbeihilfe, sofern sie neben der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten auch in der Haushaltung oder bei der Kinderbetreuung tätig sind. Als Beschäftigungszeit gilt auch die Lehrzeit in der kinderreichen Haushaltung.

(2) Als kinderreich gelten Haushaltungen mit mindestens drei Kindern unter 14 Jahren. Überschreiten Kinder die Altersgrenze von 14 Jahren während der Dauer der Beschäftigung der Hausgehilfin, so kann auch die weitere Beschäftigung in dieser Haushaltung angerechnet werden.

(3) Sind in der Haushaltung mehr als drei Kinder unter 14 Jahren vorhanden, so kann die Ausstattungsbeihilfe auch Arbeitskräften gewährt werden, die nicht als einzige Hausgehilfinnen tätig sind.

(4) Lehrzeiten und Beschäftigungszeiten in kinderreichen Haushaltungen seit dem 1. Januar 1939 werden berücksichtigt.

§ 2

Die Ausstattungsbeihilfe beträgt nach vierjähriger Beschäftigungszeit 600 Reichsmark und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Beschäftigung um 150 Reichsmark. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist 1 500 Reichsmark.

§ 3

(1) Die Ausstattungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Hausgehilfin zur Zeit der Antragstellung wohnt. Für den Antrag ist ein beim Arbeitsamt erhältliches Formblatt zu benutzen.

(3) Der Haushaltungsvorstand hat der Hausgehilfin die Beschäftigung in der kinderreichen Haushaltung auf einem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt zu bescheinigen.

§ 4

(1) Die Ausstattungsbeihilfe wird der Hausgehilfin bei Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres in bar ausgezahlt.

(2) Ist die Anwartschaft auf die Ausstattungsbeihilfe vor der Verehelichung und vor Vollendung des 30. Lebensjahres erworben, so legt das Arbeitsamt in Höhe der Beihilfe ein verzinsliches Sperrguthaben zugunsten der Hausgehilfin bei einer Sparkasse an. Die Hausgehilfin kann über dieses Guthaben bei ihrer Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres verfügen.

Berlin, den 10. Juli 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1941	Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 41	**Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen**	383
5. 7. 41	Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	384
12. 7. 41	Vierte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung	385
14. 7. 41	Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	386
14. 7. 41	Fünfzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	386

Im Teil II, Nr. 28, ausgegeben am 16. Juli 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über den deutsch-türkischen Freundschaftsvertrag. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Dreizehnten und Vierzehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr und des Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über die deutsch-kolumbianische Vereinbarung über die Militärdienstpflicht. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Kolumbien). — Bekanntmachung über die deutsch-ungarischen Zusatzabkommen zu den deutsch-ungarischen Verträgen: 1. zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, 2. über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen.

Gesetz
über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen.
Vom 15. Juli 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In bürgerlichen Rechtssachen der ordentlichen Gerichte ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft im Verfahren und bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann der Staatsanwalt an allen Verhandlungen teilnehmen, Tatsachen und Beweismittel vorbringen und sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern.

(2) Vorschriften, nach denen bereits eine Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§ 2

In rechtskräftig entschiedenen bürgerlichen Rechtssachen der ordentlichen Gerichte kann der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn gegen die Richtigkeit der Entscheidung schwerwiegende rechtliche oder tatsächliche Bedenken bestehen und er wegen der besonderen Bedeutung der Entscheidung für die Volksgemeinschaft die erneute Verhandlung und Entscheidung für erforderlich hält.

§ 3

(1) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht durch Beschluß.

(2) Die an dem früheren Verfahren Beteiligten können gehört werden.

§ 4

(1) Gibt das Reichsgericht dem Wiederaufnahmeantrag statt, so hebt es, soweit dies erforderlich ist, das frühere Verfahren und die in ihm ergangenen Entscheidungen auf und ordnet insoweit die erneute Verhandlung und Entscheidung an.

(2) Das Reichsgericht bestimmt, ob die erneute Verhandlung und Entscheidung durch das mit dem früheren Verfahren befaßte Gericht oder an dessen Stelle durch ein anderes Gericht gleicher Ordnung oder durch einen Senat des Reichsgerichts zu erfolgen hat.

§ 5

(1) Die erneute Verhandlung gilt als Fortsetzung des früheren Verfahrens.

(2) Das Gericht ist an die rechtliche und tatsächliche Beurteilung gebunden, die das Reichsgericht seinem Beschluß zugrunde gelegt hat.

§ 6

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Großen Senats für Zivilsachen kann einstweilige Anordnungen über den Vollzug der von dem Wiederaufnahmeantrag betroffenen Entscheidungen erlassen. Auf Antrag des Oberreichsanwalts können solche Anordnungen auch schon vor Stellung des Wiederaufnahmeantrags erlassen werden.

§ 7

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf das Verfahren der Arbeitsgerichts- (Gewerbegerichts-) behörden anzuwenden.

§ 8

Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt dieses Gesetz für Verfahren vor den deutschen Gerichten.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 15. Juli 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 5. Juli 1941.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und des Artikels 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und der Ersten Ausführungsverordnung hierzu vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) seit dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das

Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485). Ebenso gilt die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

§ 2

(1) Wer Jude und wer jüdischer Mischling ist, bestimmt sich auch im Protektorat Böhmen und Mähren nach § 2 Abs. 2 und § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(2) Als Jude gilt vom Inkrafttreten dieser Verordnung an auch der protektoratsangehörige jüdische Mischling mit zwei volljüdischen Großelternteilen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

§ 3

Bei Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Protektoratsangehörigen sind für die Anwendung der Vorschriften über Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlags (§ 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, §§ 2 bis 4 und § 6 der Ersten Ausführungsverordnung hierzu) Protektoratsangehörige wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

§ 4

Unter die nach § 15 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre auf Staatenlose anzuwendenden Vorschriften fallen auch diejenigen Staatenlosen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie früher die Protektoratsangehörigkeit besessen haben.

§ 5

Protektoratsangehörige sind nicht fremde Staatsangehörige im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften.

Berlin, den 5. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Vierte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung

Vom 12. Juli 1941

Ich verordne auf Grund der §§ 12 und 342 der Reichsabgabenordnung:

§ 1

(1) Die Mindestbeträge, die für die Gebühren im Mahn- und Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung gelten, werden erhöht:

1. der Mindestbetrag der Mahngebühr von 20 Reichspfennig auf 50 Reichspfennig;
2. der Mindestbetrag der Pfändungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark;
3. der Mindestbetrag der Versteigerungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark.

(2) Postnachnahmen, die im Besteuerungsverfahren ergehen, werden der Mahnung gleichgestellt.

§ 2

Die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung (Fassung vom 5. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 387) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 2 (Mahngebühr) werden die Worte „mindestens 20 Reichspfennig" ersetzt durch die Worte „mindestens 50 Reichspfennig";

2. Im § 3 Absatz 1 (Pfändungsgebühr) werden die Worte „mindestens 60 Reichspfennig" ersetzt durch die Worte „mindestens eine Reichsmark";

3. Im § 4 Absatz 1 (Versteigerungsgebühr) werden die Worte „mindestens 60 Reichspfennig" ersetzt durch die Worte „mindestens eine Reichsmark";

4. Hinter dem § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Läßt die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen (§ 122 Absatz 4 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), so steht die Postnachnahme einer Mahnung gleich. § 1 Absätze 1 bis 3, § 7 Absatz 1 Ziffer 1, § 7 Absatz 2, § 9 und § 13 gelten auch für die Postnachnahme."

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

Berlin, 12. Juli 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume. Vom 14. Juli 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

Meine Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) bleibt über den 30. September 1941 hinaus bis zum 30. September 1943 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Fünfzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch Vom 14. Juli 1941

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941, Folge III.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 14. Juli 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1941	Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 41	Allgemeine Dienstordnung (ADO) zur Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr T)	387
16. 7. 41	Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision	390

Allgemeine Dienstordnung (ADO)
zur Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr T)
Vom 12. Juli 1941

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern und dem Preußischen Finanzminister zur Regelung der Dienstverhältnisse für die unter die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr T) fallenden Gefolgschaftsmitglieder nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an erlassen. Sie gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Zu § 1 Kr T

Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern bestimmen durch Dienstordnung, inwieweit die Kr T und die sich aus Allgemeinen Dienstordnungsbestimmungen ergebende zusätzliche Regelung auf die Gefolgschaftsmitglieder der von ihnen betriebenen Anstalten anzuwenden sind. Abweichungen von den tariflichen und den durch die Allgemeine Dienstordnung getroffenen Bestimmungen sind in gleichem Umfang wie bei den übrigen Trägern der Anstalten an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern gebunden.

Zu § 2 Kr T

a) die jeweiligen Bestimmungen der

1. Allgemeinen Dienstordnung, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO),
2. Allgemeinen Dienstordnung, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO A),
3. Allgemeinen Dienstordnung, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO B),
4. Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

finden insoweit Anwendung, als die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder sich auf Grund der Bestimmungen der Kr T nach der ATO, TO A oder TO B richten und in der Kr T oder der ADO zur Kr T nicht etwas anderes bestimmt ist.

b) Soweit durch § 12 Abs. 1 TO A oder § 15 Abs. 12 TO B eine Zuständigkeit für die Anerkennung der Notwendigkeit eines Kur- oder Heilverfahrens nicht begründet ist, kann der Träger der Anstalt über die Notwendigkeit eines Kur- oder Heilverfahrens entscheiden. Bei ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern kann der Träger der Anstalt die Notwendigkeit eines Kur- oder Heilverfahrens auch anerkennen, wenn die im § 12 Abs. 1 TO A bezeichneten Stellen ein Kur- oder Heilverfahren nicht verordnet haben. Durch die Dienstordnung werden die bestehenden günstigeren Bestimmungen über die Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen aufrechterhalten.

c) Die ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder haben im Fall einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf ärztliche Behandlung in der eigenen Anstalt. Erfordert die Art der Erkrankung nach Ansicht des leitenden Arztes der eigenen Anstalt oder nach einem ärztlichen Gutachten einer der im § 5 Abs. 2 Kr T genannten Stellen die Unterbringung in einer anderen, dem dienstberechtigten Anstaltsträger nicht unterstehenden öffentlichen Anstalt, so kann der dienstberechtigte Anstaltsträger die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernehmen. Ein Rechtsanspruch der Gefolgschaftsmitglieder auf diese Leistung besteht nicht. Der Abzug gemäß § 8 Kr T findet auch während der Erkrankung statt.

Soweit bisher beim Träger der Anstalt eine hiervon abweichende, für die Gefolgschaftsmitglieder günstigere Regelung bestand, verbleibt es hierbei.

d) Das den ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern nach § 15 TO A zustehende Zeugnis wird durch den leitenden Arzt der Anstalt an Stelle oder neben dem gesetzlichen Vertreter des Trägers der Anstalt vollzogen. Das gleiche kann durch die Besondere Dienstordnung für andere Gefolgschaftsmitglieder, für die die Unterzeichnung durch den leitenden Arzt der Anstalt oder Einrichtung bei Bewerbungen von besonderer Bedeutung ist, bestimmt werden.

e) ADO Nr. 4 zu § 3 TO A wird dahin ergänzt, daß gehören

zur Stufe des Reisekostengesetzes	die Gefolgschaftsmitglieder Vergütungsgruppen
IV	Kr. a und Kr. b
V	Kr. c bis Kr. e

f) ADO Nr. 8 zu § 22 TO A wird dahin ergänzt, daß

Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen	gehören zur Umzugskostenstufe
Kr. a und Kr. b	IV
Kr. c bis Kr. e	V

g) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 3 Kr T

a) Gutachten, gutachtliche Äußerungen, Untersuchungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, Ausstellen von Totenscheinen und andere Bescheinigungen dieser Art, mit denen das ärztliche Gefolgschaftsmitglied dienstlich beauftragt wird, gelten als Diensthandlungen, die ohne besondere Entschädigung auszuführen sind.

b) Werden Gutachten, gutachtliche Äußerungen, Untersuchungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von anderen Stellen veranlaßt und von diesen bezahlt werden, dem ärztlichen Gefolgschaftsmitglied dienstlich übertragen, so hat es sie unter Verantwortung des leitenden Arztes bzw. des von diesem beauftragten Arztes anzufertigen und einen Anspruch auf die Vergütung nach Maßgabe seiner Beteiligung. Werden für derartige Gutachten, gutachtliche Äußerungen, Untersuchungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen Einrichtungen (Instrumente, Apparate, Maschinen usw.), Personal oder Material der Anstalt in Anspruch genommen, ohne daß dafür vom leitenden Arzt eine Entschädigung geleistet wird, so sind der Anstalt die Unkosten von den ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern zu erstatten, soweit sie den Zahlungspflichtigen nicht besonders von der Anstalt in Rechnung gestellt werden. Durch den Dienstvertrag können Pauschalreglungen vereinbart werden.

c) Für die Abhaltung von Lehrkursen und die Erteilung von Unterricht durch ärztliche Gefolgschaftsmitglieder wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn bei der Diensteinteilung auf diese außerhalb der ärztlichen Tätigkeit liegenden Tätigkeiten Rücksicht genommen ist. Andernfalls kann eine Regelung durch den Dienstvertrag im Rahmen der ADO zu § 21 TO A erfolgen.

d) Den ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern ist eine angemessene Ruhe- und Freizeit zu gewähren. Sie erhalten innerhalb 2 Wochen je einen freien Nachmittag und einen freien Sonntag; an Anstalten mit höchstens 2 Assistenzärzten innerhalb 2 Wochen einen freien Nachmittag, innerhalb 3 Wochen einen freien Sonntag.

e) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 4 Kr T

a) Bei der dienstlichen Inanspruchnahme der im Röntgen- oder Radiumdienst voll beschäftigten ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder ist auf die für die Röntgenassistentinnen (-assistenten) geltenden Arbeitszeitbeschränkungen Rücksicht zu nehmen.

b) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 5 Kr T

Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen mit geldlicher Auswirkung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 6 Kr T

a) Den nach Nr. 2 und 3 vorzunehmenden Berechnungen sind die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Vergütungen zugrunde zu legen.

b) Eine Besitzstandswahrung nach Nr. 6 kann sich nur auf die bisher gezahlten Pfennigbeträge erstrecken.

c) Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 7 Abs. 2 Kr T

a) Die in der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Kr T genannten Gefolgschaftsmitglieder werden, soweit in der Kr T oder der ADO zur Kr T nicht etwas anderes bestimmt ist, nach der TO A behandelt.

b) Angefangene Berufsmonate gelten als volle Berufsmonate mit der Folge, daß für die Vergütungsberechnung jeweils der Beginn des Monats maßgebend ist.

c) Als Berufszeiten sind anzurechnen

1. in den Vergütungsgruppen Kr. a bis c und, soweit die Gefolgschaftsmitglieder eine Prüfung nicht abgelegt oder die staatliche Erlaubnis nicht erlangt haben, auch in den Vergütungsgruppen Kr. d und Kr. e nur die in gleichartigen Stellungen zurückgelegten Berufszeiten,
2. in den Vergütungsgruppen Kr. d und Kr. e, soweit die Gefolgschaftsmitglieder die Prüfung abgelegt (die staatliche Erlaubnis erlangt) haben, alle nach abgelegter Prüfung (nach erlangter staatlicher Erlaubnis) zurückgelegten Berufszeiten; hat die vor der Prüfung liegende Ausbildungszeit länger als 2 Jahre gedauert, so kann die Dienstordnung bestimmen, daß der 2 Jahre übersteigende Zeitraum als Berufszeit gewertet wird.

d) Legen Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen Kr. d und e nach dem Inkrafttreten der Kr T die für diese Vergütungsgruppen in Betracht kommenden Prüfungen ab oder erhalten Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppe Kr. d nach dem Inkrafttreten der Kr T die Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege ohne Prüfung, so werden ihre Dienstbezüge mit Beginn des Monats, in dem sie die Prüfung abgelegt (die Erlaubnis erlangt) haben, neu berechnet. Ergibt die Neuberechnung nicht eine höhere Grundvergütung, als sie dem Gefolgschaftsmitglied bisher zustand, so ist an Stelle der nach der Neuberechnung zustehenden Grundvergütung die der bisherigen Grundvergütung nächsthöhere Grundvergütung bei der Neuberechnung der Dienstbezüge zugrunde zu legen. Etwa bisher gewährte Ausgleichszulagen werden in der Höhe weitergewährt, daß sich gegenüber den bisher zustehenden Bezügen — Kinderzuschläge bleiben dabei außer Betracht — keine Minderung ergibt. Die neue Grundvergütung steigert sich nach der Ablegung der Prüfung (nach Erlangung der Erlaubnis) nach je 2 Berufsjahren. Sofern bei der Neuberechnung der Dienstbezüge die Erhöhung der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe Kr. d weniger als 25 *RM* bzw. in der Vergütungsgruppe Kr. e weniger als 15 *RM* betrug, erhält das Gefolgschaftsmitglied den nächsten Steigerungsbetrag jedoch bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem es nach der bisher maßgebend gewesenen Regelung einen Steigerungsbetrag erhalten hätte; die weiteren Steigerungsbeträge werden alsdann nach je 2 Berufsjahren gewährt.

e) Die Bestimmungen unter d können zur Beseitigung von Härten auch auf ursprünglich ungeprüfte Pflegepersonen angewandt werden, die die Prüfung vor dem Inkrafttreten der Kr T abgelegt haben.

f) Die Dienstordnung kann den Stichtag für die Berechnung der Ausgleichszulage gemäß § 7 Abs. 2 d Kr T bis zum Ende des Monats hinausschieben, in dem die ADO veröffentlicht wird.

g) Soweit Gefolgschaftsmitglieder sich am 31. März 1939 im Angestelltenverhältnis zum Träger der Anstalt befanden, kann die Dienstordnung die sinngemäße Anwendung des § 5 Abs. 2 TO A bestimmen.

h) Im Falle der Aufrückung im Sinne des § 7 Abs. 2 e Kr T werden die Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe in der Regel vom 1. des Monats an gezahlt, in dem die Entscheidung über das Aufrücken ergeht. Wenn und solange das Gefolgschaftsmitglied Tätigkeiten der Aufrückungsgruppe bereits vor diesem Zeitpunkt überwiegend ausgeübt hat, kann der Träger der Anstalt die Zahlung der Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe bis zu drei Monaten vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt anordnen. Das gleiche gilt für den Fall der Einweisung in eine zulagepflichtige Stelle.

i) Die nach den Gehaltskürzungsverordnungen vorzunehmende Kürzung erstreckt sich nur auf den vollen Markbetrag der Gesamtsumme der kürzungspflichtigen Dienstbezüge; die Beitragsanteile des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unterliegen der Kürzung nicht.

k) Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 8 Kr T

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 9 Kr T

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 10 Kr T

a) Gefolgschaftsmitgliedern, die nach § 10 Kr T eine zusätzliche Verpflegung erhalten, werden Gefahrenzulagen auf Grund anderer Bestimmungen nicht gewährt. Solange kriegsrechtliche Vorschriften der Durchführung der zusätzlichen Verpflegung entgegenstehen, wird sie durch einen Betrag von 7,50 *RM* monatlich (0,25 *RM* täglich) abgegolten. Lassen die kriegsrechtlichen Vorschriften eine geringer zu bewertende zusätzliche Verpflegung zu, so wird der Unterschiedsbetrag in bar gewährt.

b) Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zu § 11 Abs. 2 Kr T

Ärztliche Gefolgschaftsmitglieder im Röntgen- oder Radiumdienst sowie im Laboratoriumsdienst, wenn sie mit infektiösem Material arbeiten, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Mindesturlaub von 28 Kalendertagen, sofern ihnen nach § 11 TO A in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Kr T ein Urlaub von weniger als 28 Kalendertagen zusteht. Das gleiche gilt sinngemäß für im Radiumbetrieb voll (ganztägig) beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder, die durch ihre Beschäftigung dauernd der Strahlenschädigung ausgesetzt sind.

Zu § 12 Abs. 3 Kr T

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Zur Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2 Kr T)

Vergütungsgruppe Kr. a

Tätigkeitsmerkmale

Pflegevorsteher (Erster Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Männer- oder Frauenabteilungen von Heil- und Pflegeanstalten mit 1500 oder weniger planmäßigen Betten, wenn die Männer- oder Frauenabteilung mehr als 750 planmäßige Betten hat.

Berlin, 12. Juli 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision. Vom 16. Juli 1941.

Auf Grund des § 4 der Zweiten Vereinfachungsverordnung vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird verordnet:

§ 1

Die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§§ 511a, 546 der Zivilprozeßordnung) betragen, wenn das Rechtsmittel sich gegen eine nach dem 31. Juli 1941 ergangene Entscheidung richtet, für die Berufung dreihundert Reichsmark und für die Revision sechstausend Reichsmark.

§ 2

(1) In den §§ 31 und 33 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) werden die dort genannten Beträge von fünfhundert Reichsmark jedesmal durch den Betrag von dreihundert Reichsmark ersetzt.

(2) § 32 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 wird aufgehoben

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1941	Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 41	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.....	391

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Vom 17. Juli 1941.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" in der Fassung der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) verliert mit Ablauf des 31. Juli 1941 ihre Gültigkeit.

(2) An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 1. August 1941 die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" als Anlage dieser Verordnung.

Anlage (S. 392)

§ 2

Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich bildet die Grundlage für das Zusammenwirken der Wehrmacht mit den Verwaltungsbehörden im Wehrersatzwesen.

§ 3

(1) Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- oder Landkreise sind in der Wehrbezirkseinteilung den Stadt- oder Landkreisen zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Die Gebietsausschlüsse sind daher auch bei diesen Kreisen aufgeführt.

(2) Als Gebietsausschluß gilt jeder Teil eines Stadt- oder Landkreises, der mit dem Hauptteil des Kreises räumlich nicht unmittelbar verbunden ist.

(3) Jeder Stadtkreis, jeder Verwaltungsbezirk einer Großstadt und jeder Landkreis mit den in der Wehrbezirkseinteilung zugeteilten und ohne die abgetrennten Gebietsausschlüsse bildet einen Musterungsbezirk.

(4) In jedem Musterungsbezirk sind ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeit nur eine Kreispolizeibehörde sowie deren höhere Verwaltungsbehörden zuständig.

(5) Kreispolizeibehörde im Sinne des Abs. 4 ist, sofern nicht in der Wehrbezirkseinteilung eine Behörde der staatlichen Polizeiverwaltung ausdrücklich als Kreispolizeibehörde aufgeführt ist,

für jeden Stadtkreis	der Oberbürgermeister,
für jeden Landkreis	der Landrat,
für jeden Verwaltungsbezirk der Stadt Berlin	der Polizeipräsident,
für jeden Polizeiabschnitt der Stadt Hamburg	der Polizeipräsident,
für jedes Polizeiamt der Stadt Wien	der Polizeipräsident.

Im Protektorat Böhmen und Mähren nimmt für jeden Oberlandratsbezirk der Oberlandrat die Aufgaben der Kreispolizeibehörde wahr.

Berlin, den 17. Juli 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich

Gültig ab 1. August 1941

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	Königsberg (Pr)	Königsberg (Pr) I	Königsberg (Pr) 1	1	Stadtkr. Königsberg (Pr) – Pol.-Präs. –		Königsberg	Ostpreußen	Preußen
		Königsberg (Pr) II	Königsberg (Pr) 2	2	Landkr. Samland				
			Labiau	3	» Labiau				
				4	» Wehlau				
		Tilsit	Tilsit	5	Stadtkr. Tilsit – Pol.-Dir. –		Gumbinnen		
				6	Landkr. Tilsit-Ragnit				
				7	» Elchniederung				
			Memel	8	Stadtkr. Memel – Pol.-Präs. –				
				9	Landkr. Memel				
				10	» Heydekrug				
		Gumbinnen	Gumbinnen	11	Landkr. Gumbinnen				
				12	» Goldap				
			Insterburg	13	Stadtkr. Insterburg				
				14	Landkr. Insterburg				
				15	» Angerapp				
			Ebenrode	16	» Ebenrode				
				17	» Schloßberg (Ostpr.)				
		Treuburg	Treuburg	18	Landkr. Treuburg				
				19	» Angerburg				
			Sudauen	20	» Sudauen				
		Bartenstein (Ostpr.)	Bartenstein (Ostpr.)	21	Landkr. Bartenstein (Ostpr.)		Königsberg		
				22	» Heilsberg				
				23	» Preußisch Eylau				
			Rastenburg	24	» Rastenburg				
				25	» Gerdauen				
		Braunsberg (Ostpr.)	Braunsberg (Ostpr.)	26	Landkr. Braunsberg (Ostpr.)				
				27	» Heiligenbeil				
			Mohrungen	28	» Mohrungen				
				29	» Preußisch Holland				
	Allenstein	Allenstein	Allenstein	30	Stadtkr. Allenstein		Allenstein		
				31	Landkr. Allenstein				
				32	» Osterode in Ostpr.				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch I	Noch Allenstein	Noch Allenstein	Ortelsburg	33	Landkr. Ortelsburg		Allenstein	Ostpreußen	Preußen
				34	» Rößel				
				35	» Neidenburg				
		Lötzen	Lötzen	36	Landkr. Lötzen				
				37	» Lyck				
			Sensburg	38	» Sensburg				
				39	» Johannisburg				
		Zichenau*)	Zichenau	40	Landkr. Zichenau		Zichenau		
				41	» Praschnitz				
				42	» Mielau				
				43	» Scharfenwiese				
				44	» Mackeim				
			Schröttersburg	45	» Schröttersburg				
				46	» Sichelberg				
				47	» Plöhnen				
				48	» Ostenburg				
II	Stettin	Stettin I	Stettin 1	49	Stadtkr. Stettin – Pol.-Präs. –		Stettin	Pommern	
		Stettin II	Greifenhagen	50	Landkr. Greifenhagen				
			Prenzlau	51	» Prenzlau		Potsdam	Mark Brandenburg	
			Pasewalk	52	» Ueckermünde		Stettin	Pommern	
		Swinemünde	Swinemünde	53	Landkr. Usedom-Wollin				
			Cammin i. Pom.	54	» Cammin i. Pom.				
			Anklam	55	» Anklam				
		Stargard i. Pom.	Stargard i. Pom.	56	Stadtkr. Stargard i. Pom.				
				57	Landkr. Saatzig				
			Pyritz	58	» Pyritz				
			Naugard	59	» Naugard				
		Greifswald	Greifswald	60	Stadtkr. Greifswald				
				61	Landkr. Greifswald				
			Demmin	62	» Demmin				
		Stralsund	Stralsund	63	Stadtkr. Stralsund				
				64	Landkr. Franzburg-Barth				
				65	» Grimmen				
			Bergen (Rügen)	66	» Rügen				

*) Sitz Schröttersburg

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch II	Köslin	Köslin	Köslin	67	Stadtkr. Köslin		Köslin	Pommern	Preußen
				68	Landkr. Köslin				
			Belgard (Persante)	69	» Belgard (Persante)				
			Schlawe i. Pom.	70	» Schlawe i. Pom.				
		Stolp	Stolp	71	Stadtkr. Stolp				
				72	Landkr. Stolp				
			Lauenburg i. Pom.	73	» Lauenburg i. Pom.				
			Rummelsburg i. Pom.	74	» Rummelsburg i. Pom.				
				75	» Bütow				
		Kolberg	Kolberg	76	Stadtkr. Kolberg				
				77	Landkr. Kolberg-Körlin				
			Labes	78	» Regenwalde				
			Greifenberg i. Pom.	79	» Greifenberg i. Pom.				
		Neustettin	Neustettin	80	Landkr. Neustettin		Grenzmark Posen-Westpreußen		
			Schlochau	81	» Schlochau				
		Deutsch Krone	Deutsch Krone	82	Landkr. Deutsch Krone				
			Flatow	83	» Flatow				
			Schneidemühl	84	Stadtkr. Schneidemühl				
				85	Netzekreis				
			Dramburg	86	Landkr. Dramburg				
		Woldenberg Nm.	Woldenberg Nm.	87	Landkr. Friedeberg Nm.				
			Arnswalde	88	» Arnswalde				
			Soldin	89	» Soldin		Frankfurt (Oder)	Mark Brandenburg	
	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	90	Stadtkr. Schwerin (Meckl.)				Mecklenburg
				91	Landkr. Schwerin (Meckl.)				
			Wismar	92	Stadtkr. Wismar				
				93	Landkr. Wismar				
				94	» Schönberg				
		Rostock	Rostock	95	Stadtkr. Rostock – Pol.-Präs. –				
				96	Landkr. Rostock				
			Güstrow	97	Stadtkr. Güstrow				
				98	Landkr. Güstrow				
				99	» Malchin				
		Parchim	Parchim	100	Landkr. Parchim				
				101	» Ludwigslust				
			Hagenow	102	» Hagenow				
		Neustrelitz	Neustrelitz	103	Stadtkr. Neustrelitz				
				104	Landkr. Stargard				
			Waren	105	» Waren				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III	Berlin	Berlin I	Berlin-Reinickendorf	106	Verw.-Bez. Reinickendorf – Pol.-Präs. Berlin –			Berlin	Preußen
			Berlin-Wedding	107	» Wedding – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Gesundbrunnen	108	» Gesundbrunnen – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin II	Berlin-Pankow	109	Verw.-Bez. Pankow – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Prenzlauer Berg	110	» Prenzlauer Berg – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin III	Berlin-Weißensee	111	Verw.-Bez. Weißensee – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Lichtenberg	112	» Lichtenberg – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin IV	Berlin-Horst Wessel Stadt	113	Verw.-Bez. Horst Wessel Stadt – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Treptow	114	» Treptow – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin V	Berlin-Köpenick	115	Verw.-Bez. Köpenick – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Neukölln	116 a	» Neukölln – Pol.-Präs. Berlin – Pol.-Rev.: 212, 213, 214, 215, 216, 219				
			Berlin-Britz	116 b	» Neukölln – Pol.-Präs. Berlin – Pol.-Rev.: 211, 217, 218, 218 Rz., 220, 221				
		Berlin VI	Berlin-Mitte	117	Verw.-Bez. Mitte – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Tiergarten	118	» Tiergarten – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin VII	Berlin-Kreuzberg	119	Verw.-Bez. Kreuzberg – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Tempelhof	120	» Tempelhof – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin VIII	Berlin-Schöneberg	121	Verw.-Bez. Schöneberg – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Steglitz	122	» Steglitz – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin IX	Berlin-Wilmersdorf	123	Verw.-Bez. Wilmersdorf – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Zehlendorf	124	» Zehlendorf – Pol.-Präs. Berlin –				
		Berlin X	Berlin-Charlottenburg	125	Verw.-Bez. Charlottenburg – Pol.-Präs. Berlin –				
			Berlin-Spandau	126	» Spandau – Pol.-Präs. Berlin –				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	127	Stadtkr. Frankfurt (Oder) – Pol.-Dir. –		Frankfurt (Oder)	Mark Brandenburg	Preußen
			Seelow	128	Landkr. Lebus				
		Küstrin	Küstrin	129	Landkr. Königsberg Nm.				
			Reppen	130	» Weststernberg				
			Zielenzig	131	» Oststernberg				
		Landsberg (Warthe)	Landsberg (Warthe)	132	Stadtkr. Landsberg (Warthe)				
				133	Landkr. Landsberg (Warthe)				
			Schwerin (Warthe)	134	» Schwerin (Warthe)				
			Meseritz	135	» Meseritz				
		Crossen (Oder)	Crossen (Oder)	136	Landkr. Crossen (Oder)				
			Züllichau	137	» Züllichau-Schwiebus				
			Guben	138	Stadtkr. Guben				
				139	Landkr. Guben				
		Lübben (Spreewald)	Lübben (Spreewald)	140	Landkr. Lübben (Spreewald)				
				141	» Luckau (Nd.-Lausitz)				
			Calau	142	» Calau				
		Cottbus	Cottbus	143	Stadtkr. Cottbus				
				144	Landkr. Cottbus				
			Spremberg (Lausitz)	145	» Spremberg (Lausitz)				
			Sorau (Lausitz)	146	» Sorau (Lausitz)				
				147	Stadtkr. Forst (Lausitz)				
	Potsdam	Potsdam I	Potsdam 1	148	Stadtkr. Potsdam – Pol.-Präs. –		Potsdam		
			Brandenburg (Havel)	149	» Brandenburg (Havel)				
			Belzig	150	Landkr. Zauch-Belzig				
		Potsdam II	Potsdam 2	151	Landkr. Teltow				
			Jüterbog	152	» Jüterbog-Luckenwalde				
		Neuruppin	Neuruppin	153	Landkr. Ruppin				
			Rathenow	154	Stadtkr. Rathenow				
				155	Landkr. Westhavelland				
			Nauen	156	» Osthavelland				
		Eberswalde	Eberswalde	157	Stadtkr. Eberswalde				
				158	Landkr. Oberbarnim				
			Angermünde	159	» Angermünde				
			Templin	160	» Templin				
		Bernau b. Berlin*)	Bernau b. Berlin	161	Landkr. Niederbarnim				
			Beeskow	162	» Beeskow-Storkow				
		Perleberg	Perleberg	163	Landkr. Westprignitz				
				164	Stadtkr. Wittenberge				
			Kyritz	165	Landkr. Ostprignitz				

*) Sitz in Berlin.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IV	Dresden	Dresden I*)	Dresden 1*)	166	Stadtkr. Dresden – Pol.-Präs. –		Dresden-Bautzen		Sachsen
		Dresden II*)	Dresden 2*)						
		Dresden III	Dresden 3	167	Landkr. Dresden				
				168	Stadtkr. Radebeul				
				169	» Freital				
				170	Landkr. Dippoldiswalde				
		Pirna	Pirna	171	Stadtkr. Pirna				
				172	Landkr. Pirna				
		Bautzen	Bautzen	173	Stadtkr. Bautzen				
				174	Landkr. Bautzen				
			Löbau	175	» Löbau				
		Zittau	Zittau	176	Stadtkr. Zittau				
				177	Landkr. Zittau				
			Rumburg	178	» Rumburg		Aussig		Sudetenland
				179	» Warnsdorf				
				180	» Schluckenau				
		Kamenz	Kamenz	181	Landkr. Kamenz		Dresden-Bautzen		Sachsen
			Hoyerswerda	182	» Hoyerswerda		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
		Meißen	Meißen	183	Stadtkr. Meißen		Dresden-Bautzen		Sachsen
				184	Landkr. Meißen				
		Großenhain	Großenhain	185	Landkr. Großenhain				
				186	Stadtkr. Riesa				
			Liebenwerda	187	Landkr. Liebenwerda		Merseburg	Sachsen	Preußen
		Leitmeritz	Leitmeritz	188	Landkr. Leitmeritz		Aussig		Sudetenland
				189	» Dauba				
			Aussig	190	Stadtkr. Aussig – Pol.-Präs. –				
				191	Landkr. Aussig				
		Böhmisch Leipa	Böhmisch Leipa	192	Landkr. Böhmisch Leipa				
				193	» Deutsch Gabel				
			Tetschen	194	» Tetschen				
		Reichenberg	Reichenberg	195	Stadtkr. Reichenberg – Pol.-Präs. –				
				196	Landkr. Reichenberg				
				197	» Friedland (Isergebirge)				
				198	» Gablonz an der Neiße				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Dresden I und Dresden II ist aus dem Anhang (S. 433) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Leipzig	Leipzig I*)	Leipzig 1*)	199	Stadtkr. Leipzig – Pol.-Präs. –		Leipzig		Sachsen
		Leipzig II*)	Leipzig 2*)						
		Leipzig III	Leipzig 3	200	Landkr. Leipzig				
		Naumburg a. S.	Naumburg a. S.	201	Stadtkr. Naumburg a. S.		Merseburg	Sachsen	Preußen
				202	» Weißenfels – Pol.-Präs. –				
			Weißenfels	203	Landkr. Weißenfels ohne Gem. Abtlöbnitz, » Kischlitz, » Mollschütz	633			
			Zeitz	204	Stadtkr. Zeitz – Pol.-Amt –				
				205	Landkr. Zeitz Gem. Mumsdorf (Landkr. Altenburg, Thüringen)	211			
		Halle a. S.	Halle a. S.	206	Stadtkr. Halle a. S. – Pol.-Präs. –				
				207	Saalkreis ohne Gem. Löbnitz a. Linde	776			
			Merseburg	208	Stadtkr. Merseburg – Pol.-Amt –				
				209	Landkr. Merseburg				
		Altenburg	Altenburg	210	Stadtkr. Altenburg – Pol.-Dir. –				Thüringen
				211	Landkr. Altenburg ohne Gem. Mumsdorf	205			
			Borna	212	Landkr. Borna		Leipzig		Sachsen
		Eisleben	Eisleben	213	Mansfelder Seekreis		Merseburg	Sachsen	Preußen
				214	Mansfelder Gebirgskreis Gem. Tilkerode (Landkr. Ballenstedt, Anhalt)	773			
				215	Stadtkr. Eisleben				
		Bitterfeld	Bitterfeld	216	Landkr. Bitterfeld ohne Gem. Möst b. Schierau, » Pösigk, » Priorau, » Repau, » Schierau	776			
			Delitzsch	217	Landkr. Delitzsch				
		Wittenberg	Wittenberg	218	Stadtkr. Wittenberg – Pol.-Dir. –				
				219	Landkr. Wittenberg				
				220	» Schweinitz				
			Torgau	221	» Torgau				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Leipzig I und Leipzig II ist aus dem Anhang (S. 433) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Leipzig	Grimma	Grimma	222	Landkr. Grimma		Leipzig		Sachsen
				223	Stadtkr. Wurzen				
			Oschatz	224	Landkr. Oschatz				
		Döbeln	Döbeln	225	Stadtkr. Döbeln				
				226	Landkr. Döbeln				
			Rochlitz	227	» Rochlitz				
				228	Stadtkr. Mittweida				
	Chemnitz	Chemnitz I	Chemnitz 1	229	Stadtkr. Chemnitz – Pol.-Präs. –		Chemnitz		
		Chemnitz II	Chemnitz 2	230	Landkr. Chemnitz				
			Frankenberg	231	» Flöha				
		Freiberg	Freiberg	232	Stadtkr. Freiberg		Dresden-Bautzen		
				233	Landkr. Freiberg				
		Annaberg	Annaberg	234	Landkr. Annaberg		Chemnitz		
			Marienberg	235	» Marienberg				
			Stollberg	236	» Stollberg				
		Zwickau	Zwickau	237	Stadtkr. Zwickau – Pol.-Präs. –		Zwickau		
				238	Landkr. Zwickau				
				239	Stadtkr. Werdau				
				240	» Crimmitschau				
		Auerbach	Auerbach	241	Landkr. Auerbach				
			Schwarzenberg	242	» Schwarzenberg				
				243	Stadtkr. Aue				
		Plauen	Plauen	244	Stadtkr. Plauen – Pol.-Präs. –				
				245	Landkr. Plauen				
				246	Stadtkr. Reichenbach				
			Oelsnitz	247	Landkr. Oelsnitz				
		Glauchau	Glauchau	248	Landkr. Glauchau		Chemnitz		
				249	Stadtkr. Glauchau				
				250	» Meerane				
		Teplitz-Schönau	Teplitz-Schönau	251	Landkr. Teplitz-Schönau		Aussig		Sudetenland
				252	» Dux				
				253	» Bilin				
			Brüx	254	» Brüx				
			Komotau	255	» Komotau				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
V	Stuttgart	Stuttgart I*)	Stuttgart 1*)	256	Stadtkr. Stuttgart – Pol.-Präs. –				Württemberg
		Stuttgart II*)	Stuttgart 2*)						
		Gmünd	Gmünd	257	Landkr. Gmünd				
			Aalen	258	» Aalen				
		Hall	Hall	259	Landkr. Hall				
			Backnang	260	» Backnang				
		Heilbronn	Heilbronn	261	Stadtkr. Heilbronn – Pol.-Dir. –				
				262	Landkr. Heilbronn				
					Gem. Schluchtern (Landkr. Sinsheim, Baden)	855			
			Öhringen	263	Landkr. Öhringen				
		Eßlingen (Neckar)	Eßlingen (Neckar)	264	Landkr. Eßlingen (Neckar)				
			Waiblingen	265	» Waiblingen				
		Ludwigsburg	Ludwigsburg	266	Landkr. Ludwigsburg				
				267	» Vaihingen				
		Horb (Neckar)	Horb (Neckar)	268	Landkr. Horb (Neckar)				
			Freudenstadt	269	» Freudenstadt				
		Calw	Calw	270	Landkr. Calw				
			Böblingen	271	» Böblingen				
			Leonberg	272	» Leonberg				
		Karlsruhe	Karlsruhe	273	Stadtkr. Karlsruhe – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				274	Landkr. Karlsruhe				
			Bruchsal	275	» Bruchsal				
		Pforzheim	Pforzheim	276	Stadtkr. Pforzheim – Pol.-Dir. –				
				277	Landkr. Pforzheim				
		Rastatt	Rastatt	278	Landkr. Rastatt				
				279	Stadtkr. Baden-Baden – Pol.-Dir. –				
			Bühl	280	Landkr. Bühl				
		Offenburg	Offenburg	281	Landkr. Offenburg		Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		
				282	» Kehl				
			Lahr	283	» Lahr				
				284	» Wolfach				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Stuttgart I und Stuttgart II ist aus dem Anhang (S. 433) ersichtlich.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Ulm	Ulm	Ulm	285	Stadtkr. Ulm – Pol.-Dir. –				Württemberg
				286	Landkr. Ulm				
			Heidenheim	287	» Heidenheim				
			Göppingen	288	» Göppingen				
		Tübingen	Tübingen	289	Landkr. Tübingen				
			Reutlingen	290	» Reutlingen ohne Gem. Bronnen	298			
					» Hausen an der Lauchert	298			
					» Mägerkingen	298			
			Nürtingen	291	Landkr. Nürtingen				
		Ehingen	Ehingen	292	Landkr. Ehingen				
			Münsingen	293	» Münsingen				
			Biberach (Riß)	294	» Biberach (Riß)				
		Ravensburg	Ravensburg	295	Landkr. Ravensburg				
			Friedrichshafen	296	» Friedrichshafen				
					Gem. Achberg (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	298			
					» Adelsreute (Landkr. Überlingen, Baden)	308			
			Wangen	297	Landkr. Wangen				
		Sigmaringen	Sigmaringen	298	Landkr. Sigmaringen ohne		Sigmaringen	Hohenzollerische Lande	Preußen
					Gem. Billafingen	300			
					» Langenenslingen	300			
					» Achberg	296			
					» Bärenthal	302			
					» Beuron	302			
					» Igelswies	309			
					» Thalheim	309			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler)	308			
					» Tautenbronn (Gem. Gaisweiler)	308			
					» Thiergarten (Gem. Vilsingen)	309			
					Gem. Bronnen, » Hausen an der Lauchert, » Mägerkingen (Landkr. Reutlingen, Württemberg)	290			
					» Wangen, Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler) (Landkr. Überlingen, Baden)	308			
					Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg, Landkr. Saulgau, Württemberg)	300			
				299	Landkr. Hechingen ohne Gem. Wilflingen	301			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Noch Sigmaringen	Saulgau	300	Landkr. Saulgau ohne Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg)	298			Württemberg
					Gem. Villafingen » Langenenslingen Kondominate: Gem. Burgau Wohnpl. Warmthal (Gem. Langenenslingen) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	298			
		Rottweil	Rottweil	301	Landkr. Rottweil Gem. Wilflingen (Landkr. Hechingen, Preußen)	299			
			Tuttlingen	302	Landkr. Tuttlingen ohne Weiler Bruderhof » Hohentwiel	307			
					Gem. Bärenthal » Beuron (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	298			
			Balingen	303	Landkr. Balingen				
		Donaueschingen	Donaueschingen	304	Landkr. Donaueschingen		Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				305	» Villingen				
		Konstanz	Konstanz	306	Stadtkr. Konstanz – Landrat als staatl. Polizeiverwalter –				
				307	Landkr. Konstanz Weiler Bruderhof » Hohentwiel (Stadt Tuttlingen, Landkr. Tuttlingen, Württemberg)	302			
			Überlingen	308	Landkr. Überlingen ohne Gem. Adelsreute	296			
					» Wangen Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler)	298			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler) » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	298			
				309	Landkr. Stockach Gem. Igelswies » Thalheim Wohnpl. Thiergarten (Gem. Vilsingen) (Landkr. Sigmaringen, Preußen)	298			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Freiburg (Breisgau)	Freiburg (Breisgau)	310	Stadtkr. Freiburg (Breisgau) – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		Baden
				311	Landkr. Freiburg (Breisgau)				
				312	» Neustadt				
			Emmendingen	313	» Emmendingen				
		Lörrach	Lörrach	314	Landkr. Lörrach				
			Müllheim	315	» Müllheim				
			Waldshut	316	» Waldshut		Landeskommissärbezirk Konstanz		
				317	» Säckingen				
VI	Münster i. W.	Münster i. W.	Münster i. W.	318	Stadtkr. Münster i. W. – Pol.-Präs. –		Münster	Westfalen	Preußen
				319	Landkr. Münster i. W.				
				320	» Warendorf				
			Tecklenburg	321	» Tecklenburg				
			Beckum	322	» Beckum				
		Coesfeld	Coesfeld	323	Landkr. Coesfeld				
				324	» Ahaus				
			Burgsteinfurt	325	» Steinfurt				
			Lüdinghausen	326	» Lüdinghausen				
		Paderborn	Paderborn	327	Landkr. Paderborn		Minden		
				328	» Büren				
			Höxter	329	» Höxter ohne Stadt Lügde, Gem. Harzberg, Gem. Grevenhagen (Landkr. Detmold, Lippe)	339			
				330	Landkr. Warburg				
		Bielefeld	Bielefeld	331	Stadtkr. Bielefeld				
				332	Landkr. Bielefeld				
				333	» Halle i. W.				
			Wiedenbrück	334	» Wiedenbrück				
		Herford	Herford	335	Stadtkr. Herford				
				336	Landkr. Herford				
		Minden	Minden	337	Landkr. Minden				
			Lübbecke	338	» Lübbecke				
		Detmold	Detmold	339	Landkr. Detmold ohne Gem. Grevenhagen	329			Lippe
					» Cappel, » Lipperode	365			
					Stadt Lügde, Gem. Harzberg (Landkr. Höxter, Preußen)	329			
			Lemgo	340	Landkr. Lemgo				

Wehrkreis — Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde — Nr.		Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Münster i. W.	Lingen	Lingen	341	Landkr. Lingen		Osnabrück	Hannover	Preußen
				342	» Grafschaft Bentheim				
			Meppen	343	» Meppen				
				344	» Aschendorf-Hümmling				
		Osnabrück	Osnabrück	345	Stadtkr. Osnabrück				
				346	Landkr. Osnabrück				
				347	» Melle				
				348	» Wittlage				
				349	» Bersenbrück				
		Recklinghausen	Recklinghausen	350	Stadtkr. Recklinghausen – Pol.-Präs. –		Münster	Westfalen	
				351	Landkr. Recklinghausen				
			Borken	352	» Borken				
				353	Stadtkr. Bocholt				
		Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	354	Stadtkr. Gelsenkirchen – Pol.-Amt –				
			Gladbeck	355	» Gladbeck – Pol.-Amt –				
			Bottrop	356	» Bottrop – Pol.-Amt –				
	Dortmund	Dortmund I*)	Dortmund 1*)	357	Stadtkr. Lünen		Arnsberg		
		Dortmund II*)	Dortmund 2*)	358	» Dortmund – Pol.-Präs. –				
		Arnsberg	Arnsberg	359	Landkr. Arnsberg				
			Meschede	360	» Meschede				
				361	» Brilon				
		Soest	Soest	362	Landkr. Soest				
			Hamm (Westf.)	363	Stadtkr. Hamm (Westf.) – Pol.-Dir. –				
			Unna	364	Landkr. Unna				
			Lippstadt	365	» Lippstadt				
					Gem. Cappel (Landkr. Detmold, Lippe)	339			
					» Lipperode (Landkr. Detmold, Lippe)	339			
		Iserlohn	Iserlohn	366	Stadtkr. Iserlohn				
				367	Landkr. Iserlohn				
			Olpe	368	» Olpe				
			Lüdenscheid	369	Stadtkr. Lüdenscheid				
				370	Landkr. Altena				
		Bochum	Bochum	371	Stadtkr. Bochum – Pol.-Präs. Bochum –				
				372	» Wattenscheid – Pol.-Präs. Bochum –				
				373	» Witten – Pol.-Präs. Bochum –				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Dortmund I und Dortmund II ist aus dem Anhang (S. 433) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Dortmund	Herne	Herne	374	Stadtkr. Herne		Arnsberg	Westfalen	Preußen
			Castrop-Rauxel	375	» Castrop-Rauxel – Pol.-Amt Herne –				
			Wanne-Eickel	376	» Wanne-Eickel				
		Hagen (Westf.)	Hagen (Westf.)	377	Stadtkr. Hagen (Westf.)				
			Schwelm	378	Ennepe-Ruhrkreis				
	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	379	Stadtkr. Düsseldorf – Pol.-Präs. –		Düsseldorf	Rheinprovinz	
		Neuß	Neuß	380	Stadtkr. Neuß				
			Grevenbroich	381	Landkr. Grevenbroich-Neuß				
		Krefeld	Krefeld	382	Stadtkr. Krefeld				
			Kempen (Niederrhein)	383	Landkr. Kempen-Krefeld				
		München Gladbach	München Gladbach	384	Stadtkr. München Gladbach – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				385	» Rheydt – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				386	» Viersen				
		Wuppertal	Wuppertal	387	Stadtkr. Wuppertal – Pol.-Präs. –				
		Mettmann	Mettmann	388	Landkr. Düsseldorf-Mettmann				
		Solingen	Solingen	389	Stadtkr. Solingen – Pol.-Amt –				
			Remscheid	390	» Remscheid – Pol.-Amt –				
			Opladen	391	Rhein-Wupper-Kreis				
		Essen I*)	Essen 1*)	392	Stadtkr. Essen – Pol.-Präs. –				
		Essen II*)	Essen 2*)						
		Duisburg	Duisburg	393	Stadtkr. Duisburg – Pol.-Präs. –				
		Moers	Moers	394	Landkr. Moers				
			Geldern	395	» Geldern				
			Kleve	396	» Kleve				
		Oberhausen	Oberhausen	397	Stadtkr. Oberhausen – Pol.-Präs. –				
			Mülheim a. d. Ruhr	398	» Mülheim a. d. Ruhr – Pol.-Amt –				
		Wesel	Wesel	399	Landkr. Rees				
			Dinslaken	400	» Dinslaken				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Essen I und Essen II ist aus dem Anhang (S. 433) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Köln	Köln I*)	Köln 1*)	401	Stadtkr. Köln – Pol.-Präs. –		Köln	Rheinprovinz	Preußen
		Köln II*)	Köln 2*)						
		Köln III	Köln 3	402	Landkr. Köln				
			Bergheim (Erft)	403	» Bergheim (Erft)				
			Bergisch Gladbach	404	Rheinisch-Bergischer Kreis				
		Bonn	Bonn	405	Stadtkr. Bonn				
				406	Landkr. Bonn				
			Euskirchen	407	» Euskirchen				
		Siegburg	Siegburg	408	Siegkreis				
			Gummersbach	409	Oberbergischer Kreis				
		Aachen	Aachen	410	Stadtkr. Aachen – Pol.-Präs. –		Aachen		
				411	Landkr. Aachen				
		Jülich	Jülich	412	Landkr. Jülich				
				413	» Erkelenz				
			Geilenkirchen	414	» Geilenkirchen-Heinsberg				
		Düren	Düren	415	Landkr. Düren				
			Schleiden	416	» Schleiden				
		Monschau	Monschau	417	Landkr. Monschau				
			Eupen	418	» Eupen (mit Moresnet)				
			Malmedy	419	» Malmedy				
VII	München	München I*)	München 1*)	420	Landkr. München		Oberbayern		Bayern
		München II*)	München 2*)	421	Stadtkr. München – Pol.-Präs. –				
		München III	München 3	422	Landkr. Freising				
				423	» Erding				
			Pfaffenhofen a. d. Ilm	424	» Pfaffenhofen a. d. Ilm				
				425	» Aichach				
				426	» Schrobenhausen				
				427	» Dachau				
		München IV	München 4	428	Landkr. Fürstenfeldbruck				
				429	» Starnberg				
			Bad Tölz	430	» Tölz				
				431	» Wolfratshausen				
			Miesbach	432	» Miesbach				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Köln I und Köln II, München I und München II ist aus dem Anhang (S. 433) ersichtlich.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch München	Rosenheim	Rosenheim	433	Stadtkr. Rosenheim		Oberbayern		Bayern
				434	Landkr. Rosenheim				
			Aibling	435	» Aibling				
			Wasserburg a. Inn	436	» Wasserburg a. Inn				
				437	» Ebersberg				
		Traunstein	Traunstein	438	Landkr. Traunstein				
			Bad Reichenhall	439	» Berchtesgaden				
			Laufen	440	» Laufen				
			Mühldorf	441	» Mühldorf				
			Altötting	442	» Altötting				
		Weilheim	Weilheim	443	Landkr. Weilheim				
				444	» Schongau				
			Landsberg	445	» Landsberg				
			Garmisch-Partenkirchen	446	» Garmisch-Partenkirchen				
		Augsburg	Augsburg	447	Stadtkr. Augsburg – Pol.-Präs. –		Schwaben		
				448	Landkr. Augsburg				
				449	» Friedberg		Oberbayern		
				450	» Schwabmünchen		Schwaben		
			Dillingen a. d. Donau	451	» Dillingen a. d. Donau				
				452	» Günzburg				
				453	» Wertingen				
		Kempten (Allgäu)	Kempten (Allgäu)	454	Stadtkr. Kempten (Allgäu)				
				455	Landkr. Kempten (Allgäu)				
			Füssen	456	» Füssen				
				457	» Markt Oberdorf				
			Lindau (Bodensee)	458	» Lindau (Bodensee)				
			Sonthofen	459	» Sonthofen				
			Memmingen	460	» Memmingen				
				461	» Neu-Ulm				
				462	» Illertissen				
			Mindelheim	463	» Mindelheim				
				464	» Krumbach (Schwaben)				
				465	» Kaufbeuren				
		Landshut	Landshut	466	Stadtkr. Landshut		Niederbayern u. Oberpfalz		
				467	Landkr. Landshut				
				468	» Rottenburg				
				469	» Mainburg				
				470	» Vilsbiburg				
				471	» Mallersdorf				
			Landau a. d. Isar	472	» Landau a. d. Isar				
				473	» Dingolfing				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch München	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	474	Landkr. Pfarrkirchen		Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
			Vilshofen	475	» Vilshofen				
			Eggenfelden	476	» Eggenfelden				
			Griesbach	477	» Griesbach				
		Ingolstadt	Ingolstadt	478	Stadtkr. Ingolstadt		Oberbayern		
				479	Landkr. Ingolstadt				
				480	» Eichstätt		Oberfranken u. Mittelfranken		
			Neuburg a. d. Donau	481	» Neuburg a. d. Donau		Schwaben		
				482	» Donauwörth				
VIII	Breslau	Breslau I*)	Breslau 1*)	483	Stadtkr. Breslau – Pol.-Präs. –		Breslau	Niederschlesien	Preußen
		Breslau II*)	Breslau 2*)						
		Breslau III	Breslau 3	484	Landkr. Breslau				
			Neumarkt	485	» Neumarkt				
			Strehlen	486	» Strehlen				
		Oels	Oels	487	Landkr. Oels				
				488	» Groß Wartenberg				
			Trebnitz	489	» Trebnitz				
			Militsch	490	» Militsch				
		Brieg	Brieg	491	Stadtkr. Brieg				
				492	Landkr. Brieg				
			Ohlau	493	» Ohlau				
			Namslau	494	» Namslau				
		Glatz	Glatz	495	Landkr. Glatz				
			Frankenstein i. Schles.	496	» Frankenstein i. Schles.				
			Habelschwerdt	497	» Habelschwerdt				
				498	» Grulich		Troppau		Sudetenland
		Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.)	499	Stadtkr. Waldenburg (Schles.) – Pol.-Präs. –		Breslau	Niederschlesien	Preußen
				500	Landkr. Waldenburg (Schles.)				
		Schweidnitz	Schweidnitz	501	Stadtkr. Schweidnitz				
				502	Landkr. Schweidnitz				
			Reichenbach (Eulengebirge)	503	» Reichenbach (Eulengebirge)				

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Breslau I und Breslau II ist aus dem Anhang (S. 433) ersichtlich.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde — Nr.		Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Breslau	Mährisch Schönberg	Mährisch Schönberg	504	Landkr. Mährisch Schönberg		Troppau		Sudetenland
				505	» Römerstadt				
			Freiwaldau	506	» Freiwaldau				
		Zwittau	Zwittau	507	Landkr. Zwittau				
				508	» Mährisch Trübau				
			Hohenstadt	509	» Hohenstadt				
			Landskron	510	» Landskron				
		Troppau	Troppau	511	Stadtkr. Troppau – Pol.-Dir. –				
				512	Landkr. Troppau				
			Neu Titschein	513	» Neu Titschein				
				514	» Wagstadt				
		Jägerndorf	Jägerndorf	515	Landkr. Jägerndorf				
			Freudenthal	516	» Freudenthal				
			Sternberg	517	» Sternberg				
				518	» Bärn				
		Wohlau	Wohlau	519	Landkr. Wohlau		Breslau	Niederschlesien	Preußen
			Guhrau	520	» Guhrau				
	Liegnitz	Liegnitz	Liegnitz	521	Stadtkr. Liegnitz		Liegnitz		
				522	Landkr. Liegnitz				
				523	» Lüben				
			Jauer	524	» Jauer				
		Glogau	Glogau	525	Stadtkr. Glogau				
				526	Landkr. Glogau				
				527	» Fraustadt				
			Grünberg i. Schles.	528	» Grünberg i. Schles.				
			Freystadt i. Niederschles.	529	» Freystadt i. Niederschles.				
		Sagan	Sagan	530	Landkr. Sprottau				
			Rothenburg (Ob. Lauf.)	531	» Rothenburg (Ob. Lauf.)				
		Görlitz	Görlitz	532	Stadtkr. Görlitz				
				533	Landkr. Görlitz				
			Lauban	534	» Lauban				
		Bunzlau	Bunzlau	535	Landkr. Bunzlau				
			Löwenberg i. Schles.	536	» Löwenberg i. Schles.				
			Goldberg	537	» Goldberg				
		Hirschberg i. Rsgb.	Hirschberg i. Rsgb.	538	Stadtkr. Hirschberg i. Rsgb.				
				539	Landkr. Hirschberg i. Rsgb.				
			Landeshut i. Schles.	540	» Landeshut i. Schles.				
		Trautenau	Trautenau	541	Landkr. Trautenau		Aussig		Sudetenland
			Braunau	542	» Braunau				
			Hohenelbe	543	» Hohenelbe				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Kattowitz	Kattowitz	Kattowitz 1	544	Stadtkr. Kattowitz – Pol.-Präs. –		Kattowitz	Oberschlesien	Preußen
			Kattowitz 2	545	Landkr. Kattowitz				
				546	» Krenau				
				547	» Ilkenau				
				548	» Bendsburg				
				549	Stadtkr. Sosnowitz – Pol.-Präs. –				
		Königshütte O.S.	Königshütte O.S.	550	Stadtkr. Königshütte O.S. – Pol.-Amt –				
		Loben	Loben	551	Landkr. Loben		Oppeln		
				552	» Warthenau				
				553	» Blachstädt				
			Kreuzburg O.S.	554	» Kreuzburg O.S.				
				555	» Rosenberg O.S.				
		Rybnik	Rybnik	556	Landkr. Rybnik		Kattowitz		
			Pleß	557	» Pleß				
		Teschen	Teschen	558	Landkr. Teschen				
		Bielitz-Biala	Bielitz-Biala	559	Landkr. Bielitz				
				560	» Saybusch				
		Oppeln	Oppeln	561	Stadtkr. Oppeln – Pol.-Präs. –		Oppeln		
				562	Landkr. Oppeln				
			Groß Strehlitz	563	» Groß Strehlitz				
		Neisse	Neisse	564	Stadtkr. Neisse				
				565	Landkr. Neisse				
			Grottkau	566	» Grottkau				
				567	» Falkenberg O.S.				
		Neustadt O.S.	Neustadt O.S.	568	Landkr. Neustadt O.S.				
			Leobschütz	569	» Leobschütz				
		Cosel	Cosel	570	Landkr. Cosel				
			Ratibor	571	Stadtkr. Ratibor				
				572	Landkr. Ratibor				
		Gleiwitz	Gleiwitz	573	Stadtkr. Gleiwitz – Pol.-Präs. –		Kattowitz		
				574	Landkr. Tost-Gleiwitz				
			Beuthen O.S.	575	Stadtkr. Beuthen O.S. – Pol.-Amt –				
			Tarnowitz	576	Landkr. Beuthen-Tarnowitz				
			Hindenburg O.S.	577	Stadtkr. Hindenburg O.S. – Pol.-Amt –				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.		Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IX	Kassel	Kassel I	Kassel	578	Stadtkr. Kassel – Pol.-Präs. –		Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
			Hofgeismar	579	Landkr. Kassel				
				580	» Hofgeismar				
		Kassel II	Melsungen	581	Landkr. Melsungen				
				582	» Fritzlar-Homberg				
				583	» Ziegenhain				
			Witzenhausen	584	» Witzenhausen				
				585	» Heiligenstadt		Erfurt	Sachsen	
				586	» Münden (Hann. Münden)		Hildesheim	Hannover	
		Korbach	Korbach	587	Landkr. der Twiste		Kassel	Hessen-Nassau	
				588	» des Eisenberges				
				589	» Wolfhagen				
				590	» der Eder				
				591	» Frankenberg (Eder)				
		Marburg a. d. Lahn	Marburg a. d. Lahn	592	Stadtkr. Marburg a. d. Lahn				
				593	Landkr. Marburg a. d. Lahn				
				594	» Biedenkopf		Wiesbaden		
		Hersfeld	Hersfeld	595	Landkr. Hersfeld		Kassel		
				596	» Hünfeld				
			Eschwege	597	» Eschwege				
				598	» Rotenburg i. Hessen-Nassau				
		Siegen	Siegen	599	Stadtkr. Siegen		Arnsberg	Westfalen	
				600	Landkr. Siegen				
				601	» Wittgenstein				
		Wetzlar	Wetzlar	602	Landkr. Wetzlar		Wiesbaden	Hessen-Nassau	
				603	Oberlahnkreis				
			Dillenburg	604	Dillkreis				
		Fulda	Fulda	605	Stadtkr. Fulda		Kassel		
				606	Landkr. Fulda				
		Gießen	Gießen	607	Stadtkr. Gießen – Pol.-Dir. –				Hessen
				608	Landkr. Gießen				
			Alsfeld	609	» Alsfeld				
				610	» Lauterbach				
	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M. I*)	Frankfurt a. M. 1*)	611	Stadtkr. Frankfurt a. M. – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
		Frankfurt a. M. II*)	Frankfurt a. M. 2*)						
			Bad Homburg	612	Landkr. Usingen				
				613	Obertaunuskreis				
					Gem. Steinbach am Taunus (Landkr. Offenbach a. M., Hessen)	615			

*) Die Aufteilung der Wehrpflichtigen innerhalb der Wehrbezirke Frankfurt a. M. I und Frankfurt a. M. II ist aus dem Anhang (S. 433) ersichtlich.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Frankfurt a. M.	Offenbach a. M.	Offenbach a. M.	614	Stadtkr. Offenbach a. M. – Pol.-Dir. –				Hessen
				615	Landkr. Offenbach a. M. ohne Gem. Steinbach am Taunus	613			
			Dieburg	616	Landkr. Dieburg				
				617	» Erbach				
		Aschaffenburg	Aschaffenburg	618	Stadtkr. Aschaffenburg		Mainfranken		Bayern
				619	Landkr. Aschaffenburg				
				620	» Alzenau i. Mainfr.				
				621	» Miltenberg				
				622	» Obernburg				
		Friedberg	Friedberg	623	Landkr. Friedberg				Hessen
			Büdingen	624	» Büdingen				
		Hanau	Hanau	625	Stadtkr. Hanau – Pol.-Dir. –		Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
				626	Landkr. Hanau				
			Gelnhausen	627	» Gelnhausen				
				628	» Schlüchtern				
	Weimar	Weimar	Weimar	629	Stadtkr. Weimar – Pol.-Präs. –				Thüringen
				630	» Apolda				
				631	Landkr. Weimar ohne Stadt Allstedt				
					Gem. Einsdorf	634			
					» Einzingen				
					» Heygendorf				
					» Kalbsrieth				
					» Landgrafroda				
					» Mittelhausen b. Allstedt				
					» Mönchpfiffel				
					» Niederröblingen				
					» Winkel				
					» Wolferstedt				
			Jena	632	Stadtkr. Jena – Pol.-Dir. –				
				633	Landkr. Stadtroda				
					Gem. Abtlöbnitz (Landkr. Weißenfels, Preußen)	203			
					» Kischlitz (Landkr. Weißenfels, Preußen)				
					» Mollschütz (Landkr. Weißenfels, Preußen)				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Weimar	Sangerhausen	Sangerhausen	634	Landkr. Sangerhausen		Merseburg	Sachsen	Preußen
					Stadt Allstedt	631 (Landkr. Weimar, Thüringen)			
					Gem. Einsdorf				
					» Einzingen				
					» Heygendorf				
					» Kalbsrieth				
					» Landgrafroda				
					» Mittelhausen b. Allstedt				
					» Mönchpfiffel				
					» Niederröblingen				
					» Winkel				
					» Wolferstedt				
			Querfurt	635	Landkr. Querfurt				
				636	» Eckartsberga				
		Gera	Gera	637	Stadtkr. Gera – Pol.-Dir. –				Thüringen
				638	Landkr. Gera				
			Greiz	639	Stadtkr. Greiz				
				640	Landkr. Greiz				
		Rudolstadt	Rudolstadt	641	Landkr. Rudolstadt				
			Saalfeld	642	» Saalfeld				
					Gem. Goßwitz	644 (Landkr. Ziegenrück, Preußen)			
					» Großkamsdorf				
					» Kaulsdorf				
					» Kleinkamsdorf				
			Schleiz	643	Landkr. Schleiz				
					Stadt Gefell	644 (Landkr. Ziegenrück, Preußen)			
					Gem. Blankenberg				
					» Blintendorf				
					» Sparnberg				
				644	Landkr. Ziegenrück ohne		Erfurt	Sachsen	Preußen
					Stadt Gefell	643			
					Gem. Blankenberg				
					» Blintendorf				
					» Sparnberg				
					» Goßwitz	642			
					» Großkamsdorf				
					» Kaulsdorf				
					» Kleinkamsdorf				
		Mühlhausen i. Th.	Mühlhausen i. Th.	645	Stadtkr. Mühlhausen i. Th.				
				646	Landkr. Mühlhausen i. Th.				
				647	» Worbis				
			Nordhausen	648	Stadtkr. Nordhausen				
				649	Landkr. Grafschaft Hohenstein				
			Sondershausen	650	» Sondershausen				Thüringen

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde — Nr.		Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Weimar	Erfurt	Erfurt	651	Stadtkr. Erfurt – Pol.-Präs. –		Erfurt	Sachsen	Preußen
				652	Landkr. Langensalza				
				653	» Weißensee ohne				
					Gem. Mühlberg	657			
					» Röhrensee				
					» Wandersleben				
		Eisenach	Eisenach	654	Stadtkr. Eisenach				Thüringen
				655	Landkr. Eisenach				
					Gem. Birx	660			
					» Frankenheim a. d. Rhön (Landkr. Meiningen)				
					» Melpers				
		Gotha	Gotha	656	Stadtkr. Gotha – Pol.-Dir. –				
				657	Landkr. Gotha				
					Gem. Mühlberg (Landkr. Weißensee, Reg.-Bez. Erfurt, Preußen)	653			
					» Röhrensee				
					» Wandersleben				
			Arnstadt	658	Stadtkr. Arnstadt				
				659	Landkr. Arnstadt				
		Meiningen	Meiningen	660	Landkr. Meiningen ohne				
					Stadt Zella-Mehlis	663			
					» Ostheim v. d. Rhön	882			
					Gem. Birx	655			
					» Frankenheim a. d. Rhön				
					» Melpers				
					» Sondheim v. d. Röhn	882			
					» Stetten				
					» Urspringen				
					Gem. Barchfeld (Landkr. Herrschaft Schmalkalden, Preußen)	663			
			Hildburghausen	661	Landkr. Hildburghausen				
				662	» Schleusingen		Erfurt	Sachsen	Preußen
			Schmalkalden	663	» Herrschaft Schmalkalden ohne		Kassel	Hessen-Nassau	
					Gem. Barchfeld	660			
					Stadt Zella-Mehlis (Landkr. Meiningen, Thüringen)	660			

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
X	Schleswig-Holstein*)	Neumünster	Neumünster	664	Stadtkr. Neumünster		Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
				665	Landkr. Segeberg				
			Pinneberg	666	» Pinneberg				
			Bad Oldesloe	667	» Stormarn				
		Rendsburg	Rendsburg	668	Landkr. Rendsburg				
			Itzehoe	669	» Steinburg				
			Heide	670	» Norderdithmarschen				
				671	» Süderdithmarschen				
		Schleswig	Schleswig	672	Landkr. Schleswig				
			Flensburg	673	Stadtkr. Flensburg – Pol.-Dir. –				
				674	Landkr. Flensburg				
			Husum	675	» Husum				
				676	» Süd Tondern				
				677	» Eiderstedt				
		Kiel	Kiel	678	Stadtkr. Kiel – Pol.-Präs. –				
			Eckernförde	679	Landkr. Eckernförde				
		Eutin	Eutin	680	Landkr. Oldenburg i. Holstein				
				681	» Eutin				
			Plön	682	» Plön				
		Lübeck	Lübeck	683	Stadtkr. Lübeck – Pol.-Präs. –				
			Ratzeburg	684	Landkr. Herzogtum Lauenburg				
	Hamburg	Hamburg I	Hamburg 1	685 a	Polizeiabschnitt I – Pol.-Präs. Hamburg –				Hansestadt Hamburg
				685 b	Polizeiabschnitt II – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg II	Hamburg 2	685 c	Polizeiabschnitt VI – Pol.-Präs. Hamburg –				
				685 d	Polizeiabschnitt X – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg III	Hamburg 3	685 e	Polizeiabschnitt V – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg IV	Hamburg 4	685 f	Polizeiabschnitt III – Pol.-Präs. Hamburg –				
				685 g	Polizeiabschnitt IV – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg V	Hamburg 5	685 h	Polizeiabschnitt VII – Pol.-Präs. Hamburg –				
				685 i	Polizeiabschnitt IX – Pol.-Präs. Hamburg –				
		Hamburg VI	Hamburg 6	685 k	Polizeiabschnitt VIII – Pol.-Präs. Hamburg –				
				685 l	Polizeiabschnitt Hafen – Pol.-Präs. Hamburg –				

*) Sitz in Hamburg.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde — Nr.		Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Bremen	Bremen I	Bremen 1	686	Stadtkr. Bremen } – Pol.-Präs. Bremen –				Bremen
				687	Landkr. Bremen }				
					ohne den Verwaltungsbezirk, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Stadt Vegesack, Lesum, Grohn, Schönebeck, Aumund, Blumenthal (Unterweser), Farge, Büren, Grambkermoor, Lesumbrok, Grambke – Burger Vorstadt, Wasserhorst	638			
					Hafengelände Bremerhaven	695			
		Bremen II	Bremen 2	688	Landkr. Osterholz		Stade	Hannover	Preußen
					Verwaltungsbezirk Bremen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Stadt Vegesack, Lesum, Grohn, Schönebeck, Aumund, Blumenthal (Unterweser), Farge, Büren, Grambkermoor, Lesumbrok, Grambke – Burger Vorstadt, Wasserhorst	687			
			Verden	689	» Verden				
				690	» Rotenburg (Hann.)				
		Stade	Stade	691	Landkr. Stade				
				692	» Bremervörde				
			Cuxhaven	693	Stadtkr. Cuxhaven — Pol.-Dir. —				
				694	Landkr. Land Hadeln				
		Wesermünde	Wesermünde	695	Stadtkr. Wesermünde – Pol. Präs. – einschl. Hafengelände Bremerhaven (Gemeinde Bremen)	687			
				696	Landkr. Wesermünde				
		Oldenburg i. O. I	Oldenburg i. O.	697	Stadtkr. Oldenburg i. O.				Oldenburg
				698	Landkr. Ammerland				
			Brake	699	» Wesermarsch				
			Wilhelmshaven	700	Stadtkr. Wilhelmshaven–Pol.-Präs.–				
				701	Landkr. Friesland				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Bremen	Oldenburg i. O. II	Cloppenburg	702	Landkr. Cloppenburg				Oldenburg
			Vechta	703	» Vechta				
			Delmenhorst	704	Stadtkr. Delmenhorst				
				705	Landkr. Oldenburg i. O.				
		Aurich (Ostfriesland)	Aurich (Ostfriesland)	706	Landkr. Aurich (Ostfriesland)		Aurich	Hannover	Preußen
				707	» Wittmund				
			Emden	708	Stadtkr. Emden				
				709	Landkr. Norden				
			Leer	710	» Leer				
		Nienburg a. Weser	Nienburg a. Weser	711	Landkr. Nienburg a. Weser		Hannover		
				712	» Grafschaft Diepholz				
			Syke	713	» Grafschaft Hoya				
					Gem. Ahsen-Otzen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
					» Bahlum (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
					» Dibbersen-Donnerstedt (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
					» Eißel (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
					Emtinghausen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
					» Holtorf-Lunsen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
					» Horstedt (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
					» Thedinghausen (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
					» Werder (Landkr. Braunschweig, Braunschweig)	723			
		Lüneburg	Lüneburg	714	Stadtkr. Lüneburg		Lüneburg		
				715	Landkr. Lüneburg				
			Harburg-Land*)	716	» Harburg				
				717	» Soltau				
XI	Hannover	Hannover I	Hannover 1	718	Stadtkr. Hannover – Pol.-Präs. –		Hannover	Hannover	Preußen
		Hannover II	Hannover 2	719	Landkr. Hannover				
				720	» Springe				
				721	» Neustadt a. Rbge.				
		Braunschweig**)	Braunschweig 1	722	Stadtkr. Braunschweig – Pol.-Präs. –				Braunschweig
			Braunschweig 2	723	Landkr. Braunschweig ohne Gem. Ahsen-Otzen				
					» Bahlum	713			
					» Dibbersen-Donnerstedt	713			
					» Eißel	713			
					» Emtinghausen	713			
					» Holtorf-Lunsen	713			
					» Horstedt	713			
					» Thedinghausen	713			
					» Werder	713			

*) Sitz Hamburg-Harburg.

**) Im Wehrbezirk Braunschweig sind die Gebietsbereinigungen nach der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 357) berücksichtigt.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Noch Braunschweig	Noch Braunschweig 2	724	Landkr. Helmstedt ohne Flecken Calvörde, Gem. Berenbrock, » Dorst, » Elsebeck, » Jeseritz, » Lössewitz, » Parleib, » Uthmöden, » Velsdorf, » Zobbenitz	763			Braunschweig
			Wolfenbüttel	725	Landkr. Wolfenbüttel ohne Stadt Bad Harzburg, Gem. Bettingerode, » Bündheim, » Harlingerode, » Oker, » Schlewecke, » Westerode	728			
		Goslar*)	Goslar	726	Stadtkr. Goslar				
				727	Landkr. Goslar				
					Gem. Ostharingen (Landkr. Gandersheim)	730			
				728	Landkr. Zellerfeld		Hildesheim	Hannover	Preußen
					Stadt Bad Harzburg, Gem. Bettingerode, » Bündheim, » Harlingerode, » Oker, » Schlewecke, » Westerode (Landkr. Wolfenbüttel, Braunschweig)	725			
			Holzminden	729	Landkr. Holzminden				
					Stadt Bodenwerder, Gem. Pegestorf (Landkr. Hameln-Pyrmont)	737			
				730	Landkr. Gandersheim ohne Gem. Ostharingen	727			Braunschweig
		Hildesheim*)	Hildesheim	731	Stadtkr. Hildesheim		Hildesheim	Hannover	Preußen
				732	Landkr. Hildesheim				
				733	» Marienburg i. Han.				
				734	» Alfeld				
				735	» Peine				

*) In den Wehrbezirken Goslar und Hildesheim sind die Gebietsbereinigungen nach der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 357) berücksichtigt.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Hameln	Hameln	736	Stadtkr. Hameln		Hannover	Hannover	Preußen
			Bückeburg	737	Landkr. Hameln-Pyrmont ohne Stadt Bodenwerder, Gem. Pegestorf	729			
				738	Landkr. Bückeburg				Schaumburg-Lippe
				739	» Stadthagen				
					Gem. Schöttlingen (Landkr. Grafschaft Schaumburg, Preußen)	740			
				740	Landkr. Grafschaft Schaumburg ohne Gem. Schöttlingen	739	Hannover	Hannover	Preußen
		Göttingen	Göttingen	741	Stadtkr. Göttingen		Hildesheim		
				742	Landkr. Göttingen				
			Osterode am Harz	743	» Osterode am Harz				
				744	» Duderstadt				
			Northeim	745	» Northeim				
				746	» Einbeck				
		Celle	Celle	747	Stadtkr. Celle		Lüneburg		
				748	Landkr. Celle				
				749	» Burgdorf				
				750	» Fallingbostel				
			Uelzen	751	» Uelzen				
			Gifhorn	752	» Gifhorn				
	Magdeburg	Magdeburg I	Magdeburg 1	753	Stadtkr. Magdeburg – Pol.-Präs. –		Magdeburg	Sachsen	
		Magdeburg II	Magdeburg 2	754	Landkr. Haldensleben				
				755	» Wolmirstedt				
			Oschersleben (Bode)	756	» Oschersleben (Bode)				
					Stadt Großalsleben, Gem. Alikendorf, » Kleinalsleben (Landkr. Ballenstedt, Anhalt)	773			
				757	Landkr. Wanzleben				
		Stendal	Stendal	758	Stadtkr. Stendal				
				759	Landkr. Stendal				
			Salzwedel	760	» Salzwedel				
				761	» Dannenberg		Lüneburg	Hannover	
			Osterburg	762	» Osterburg		Magdeburg	Sachsen	
			Gardelegen	763	» Gardelegen				
					Flecken Calvörde, Gem. Berenbrock, » Dorst, » Elsebeck, » Jeseritz, » Lösseritz, » Parleib, » Uthmöden, » Velsdorf, » Zobbenitz (Landkr. Helmstedt, Braunschweig)	724			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk: Nr.	Musterungsbezirk: Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk: Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Magdeburg	Burg b. M.	Burg b. M.	764	Stadtkr. Burg b. M.		Magdeburg	Sachsen	Preußen
				765	Landkr. Jerichow I				
					Gem. Dornburg } (Landkr. Zerbst, Anhalt)	778			
					» Gödnitz } (Landkr. Zerbst, Anhalt)	778			
			Genthin	766	Landkr. Jerichow II				
		Halberstadt	Halberstadt	767	Stadtkr. Halberstadt				
				768	Landkr. Wernigerode				
					ohne				
					Forst Gutsbez. Regenstein	772			
			Quedlinburg	769	Stadtkr. Quedlinburg				
				770	Landkr. Quedlinburg				
				771	Stadtkr. Aschersleben				
				772	Landkr. Blankenburg				Braunschweig
					Forst Gutsbez. Regenstein (Landkr. Wernigerode, Preußen)	768			
				773	Landkr. Ballenstedt				Anhalt
					ohne				
					Stadt Großalsleben	756			
					Gem. Alikendorf	756			
					» Kleinalsleben	756			
					» Tilkerode	214			
		Dessau	Dessau	774	Stadtkr. Dessau – Pol.-Präs. –				
			Köthen	775	» Köthen				
				776	Landkr. Dessau-Köthen				
					Gem. Möst b. Schierau } (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	216			
					» Pösigk } (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	216			
					» Priorau } (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	216			
					» Repau } (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	216			
					» Schierau } (Landkr. Bitterfeld, Preußen)	216			
					» Löbnitz a. Linde (Saalkreis, Preußen)	207			
			Zerbst	777	Stadtkr. Zerbst				
				778	Landkr. Zerbst				
					ohne				
					Gem. Dornburg	765			
					» Gödnitz	765			
		Bernburg	Bernburg	779	Stadtkr. Bernburg				
				780	Landkr. Bernburg				
					ohne				
					Gem. Großmühlingen	781			
					» Kleinmühlingen	781			
			Schönebeck	781	» Calbe a. S.		Magdeburg	Sachsen	Preußen
					Gem. Großmühlingen } (Landkr. Bernburg, Anhalt)	780			
					» Kleinmühlingen } (Landkr. Bernburg, Anhalt)	780			

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
XII	Koblenz	Koblenz	Koblenz	782	Stadtkr. Koblenz – Pol.-Präs. –		Koblenz	Rheinprovinz	Preußen
				783	Landkr. Koblenz				
			Kochem	784	» Kochem				
				785	» Zell (Mosel)				
			Mayen	786	» Mayen				
		Trier I	Trier	787	Stadtkr. Trier		Trier		
				788	Landkr. Trier				
			Saarburg	789	» Saarburg				
				790	» Merzig-Wadern (Rest)				
			Birkenfeld	791	» Birkenfeld		Koblenz		
		Trier II	Bitburg	792	Landkr. Bitburg		Trier		
			Prüm	793	» Prüm				
				794	» Daun				
			Wittlich	795	» Wittlich				
				796	» Bernkastel				
		Neuwied	Neuwied	797	Landkr. Neuwied		Koblenz		
			Altenkirchen (Westerwald)	798	» Altenkirchen (Westerwald)				
			Ahrweiler	799	» Ahrweiler				
		Kreuznach	Kreuznach	800	Landkr. Kreuznach				
			Sankt Goar	801	» Sankt Goar				
				802	» Simmern				
		Wiesbaden	Wiesbaden	803	Stadtkr. Wiesbaden – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	
				804	Rheingaukreis				
				805	Untertaunuskreis				
				806	Main-Taunuskreis				
		Limburg a. L.	Limburg a./L.	807	Landkr. Limburg a. L.				
			Montabaur	808	Unterwesterwaldkreis				
				809	Oberwesterwaldkreis				
			Diez	810	Unterlahnkreis				
				811	Landkr. Sankt Goarshausen				
		Mainz	Mainz	812	Stadtkr. Mainz – Pol.-Präs. –				Hessen
				813	Landkr. Mainz				
			Bingen	814	» Bingen				
		Worms	Worms	815	Stadtkr. Worms – Pol.-Dir. –				
				816	Landkr. Worms				
			Alzey	817	» Alzey				
		Darmstadt	Darmstadt	818	Stadtkr. Darmstadt – Pol.-Präs. –				
				819	Landkr. Darmstadt				
				820	» Groß Gerau				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Mannheim	Mannheim I	Mannheim 1	821	Stadtkr. Mannheim – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Mannheim II	Mannheim 2	822	Landkr. Mannheim				
			Heppenheim	823	» Bergstraße ohne				Hessen
					Stadt Bad Wimpfen	855			
					Gem. Darsberg	853			
					» Grein	853			
					Stadt Hirschhorn (Neckar)	853			
					Gem. Igelsbach	853			
					» Langenthal	853			
					Stadt Neckar-Steinach	853			
					Gem. Neckarhausen	853			
		Saarlautern	Saarlautern	824	Landkr. Saarlautern				Saarland
				825	» Merzig				
		Saarbrücken	Saarbrücken	826	Stadtkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. –				
				827	Landkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. Saarbrücken –				
		Sankt Wendel	Sankt Wendel	828	Landkr. Sankt Wendel				
			Neunkirchen (Saar)	829	» Ottweiler				
		Zweibrücken	Zweibrücken	830	Stadtkr. Zweibrücken – Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				831	Landkr. Zweibrücken				
			Sankt Ingbert	832	» Sankt Ingbert				Saarland
				833	» Homburg				
			Pirmasens	834	Stadtkr. Pirmasens		Pfalz		Bayern
				835	Landkr. Pirmasens				
		Kaiserslautern	Kaiserslautern	836	Stadtkr. Kaiserslautern – Pol.-Dir. –				
				837	Landkr. Kaiserslautern				
			Kirchheimbolanden	838	» Kirchheimbolanden				
				839	» Rockenhausen				
			Kusel	840	» Kusel				
		Neustadt an der Weinstraße	Neustadt an der Weinstraße	841	Stadtkr. Neustadt an der Weinstraße				
				842	Landkr. Neustadt an der Weinstraße				
			Speyer	843	Stadtkr. Speyer				
				844	Landkr. Speyer				
				845	» Germersheim				
			Landau i. d. Pfalz	846	» Landau i. d. Pfalz				
				847	» Bergzabern				
		Ludwigshafen a. Rhein	Ludwigshafen a. Rhein	848	Stadtkr. Ludwigshafen a. Rhein – Pol.-Präs. –				
				849	Landkr. Ludwigshafen a. Rhein				
			Frankenthal	850	Stadtkr. Frankenthal				
				851	Landkr. Frankenthal				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Mannheim	Heidelberg	Heidelberg	852	Stadtkr. Heidelberg – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				853	Landkr. Heidelberg				
					Gem. Darsberg (Landkr. Bergstraße, Hessen)	823			
					» Grein (Landkr. Bergstraße, Hessen)	823			
					Stadt Hirschhorn (Neckar) (Landkr. Bergstraße, Hessen)	823			
					Gem. Igelsbach (Landkr. Bergstraße, Hessen)	823			
					» Langenthal (Landkr. Bergstraße, Hessen)	823			
					Stadt Neckar-Steinach (Landkr. Bergstraße, Hessen)	823			
					Gem. Neckarhausen (Landkr. Bergstraße, Hessen)	823			
			Mosbach	854	Landkr. Mosbach				
					Kondominat Gemark. Bernbronn				
					» Finkenhof (Stadt Bad Wimpfen, Landkr. Bergstraße, Hessen)	855			
				855	Landkr. Sinsheim				
					ohne Gem. Schluchtern	262			
					Stadt Bad Wimpfen (Landkr. Bergstraße, Hessen)	823			
					ohne Gemark. Finkenhof	854			
XIII	Nürnberg	Nürnberg I	Nürnberg 1	856	Stadtkr. Nürnberg – Pol.-Präs. –		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
		Nürnberg II	Nürnberg 2	857	Landkr. Nürnberg				
				858	» Lauf (Pegnitz)				
				859	» Hersbruck				
			Schwabach	860	» Schwabach				
				861	» Gunzenhausen				
				862	» Hilpoltstein				
				863	» Weißenburg i. Bay.				
		Fürth	Fürth	864	Stadtkr. Fürth – Pol.-Amt –				
				865	Landkr. Fürth				
			Erlangen	866	Stadtkr. Erlangen				
				867	Landkr. Erlangen				
				868	» Höchstadt a. d. Aisch				
				869	» Forchheim				
			Neustadt a. d. Aisch	870	» Neustadt a. d. Aisch				
				871	» Scheinfeld				
				872	» Kitzingen		Mainfranken		
		Bamberg	Bamberg	873	Stadtkr. Bamberg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				874	Landkr. Bamberg				
				875	» Ebern		Mainfranken		
			Haßfurt	876	» Haßfurt				
				877	» Hofheim i. Mainfr.				
				878	» Königshofen i. Grabfeld				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Noch Nürnberg	Bad Kissingen	Bad Kissingen	879	Landkr. Kissingen		Mainfranken		Bayern
				880	» Brückenau				
				881	» Hammelburg				
				882	» Mellrichstadt				
					Stadt Ostheim v. d. Rhön Gem. Sondheim v. d. Rhön » Stetten » Urspringen (Landkr. Meiningen, Thür.)	660			
				883	Landkr. Neustadt a. d. Saale				
			Schweinfurt	884	Stadtkr. Schweinfurt				
				885	Landkr. Schweinfurt				
				886	» Gerolzhofen				
		Würzburg	Würzburg	887	Stadtkr. Würzburg – Pol.-Präs. –				
				888	Landkr. Würzburg				
				889	» Ochsenfurt				
				890	» Karlstadt				
			Lohr	891	» Lohr				
				892	» Marktheidenfeld				
				893	» Gemünden				
		Ansbach	Ansbach	894	Stadtkr. Ansbach		Oberfranken u. Mittelfranken		
				895	Landkr. Ansbach				
				896	» Rothenburg ob der Tauber				
				897	» Uffenheim				
			Dinkelsbühl	898	» Dinkelsbühl				
				899	» Feuchtwangen				
				900	» Nördlingen		Schwaben		
		Coburg	Coburg	901	Stadtkr. Coburg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				902	Landkr. Coburg				
			Lichtenfels	903	» Lichtenfels				
				904	» Kronach				
				905	» Staffelstein				
			Sonneberg	906	» Sonneberg				Thüringen
		Bayreuth	Bayreuth	907	Stadtkr. Bayreuth		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				908	Landkr. Bayreuth				
				909	» Ebermannstadt				
				910	» Pegnitz				
			Kulmbach	911	» Kulmbach				
				912	» Stadtsteinach				
		Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	913	Landkr. Mergentheim ohne Gem. Deubach, Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden)	916			Württemberg
				914	Landkr. Crailsheim				
				915	» Künzelsau				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Noch Nürnberg	Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	916	Landkr. Tauberbischofsheim		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					Gem. Deubach (Landkr. Mergentheim, Württemberg)	913			
					Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden) (Landkr. Mergentheim, Württemberg)	913			
				917	Landkr. Buchen				
	Regensburg	Regensburg	Regensburg	918	Stadtkr. Regensburg – Pol.-Dir. –		Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
				919	Landkr. Regensburg				
			Neumarkt i. d. OPf.	920	» Neumarkt i. d. OPf.				
				921	» Parsberg				
				922	» Beilngries				
			Kelheim	923	» Kelheim				
				924	» Riedenburg				
		Passau	Passau	925	Stadtkr. Passau				
				926	Landkr. Passau				
				927	» Wegscheid				
			Deggendorf	928	» Deggendorf				
			Zwiesel	929	» Regen				
				930	» Grafenau				
			Wolfstein (Niederbay.)	931	» Wolfstein (Niederbay.)				
			Winterberg	932	» Bergreichenstein				
				933	» Prachatitz				
		Straubing	Straubing	934	Stadtkr. Straubing				
				935	Landkr. Straubing				
				936	» Bogen				
			Cham	937	» Cham				
				938	» Waldmünchen				
				939	» Markt Eisenstein				
			Roding	940	» Roding				
				941	» Neunburg vorm Wald				
			Kötzting	942	» Kötzting				
				943	» Viechtach				
		Weiden	Weiden	944	Stadtkr. Weiden				
				945	Landkr. Neustadt a. d. Waldnaab				
				946	» Vohenstrauß				
			Kemnath	947	» Kemnath				
				948	» Eschenbach i. d. OPf.				
			Tirschenreuth	949	» Tirschenreuth				
		Amberg	Amberg	950	Stadtkr. Amberg				
				951	Landkr. Amberg				
				952	» Sulzbach-Rosenberg				
			Schwandorf (Bay.)	953	» Burglengenfeld				
			Nabburg	954	» Nabburg				
				955	» Oberviechtach				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XIII	Eger*)	Eger	Eger	956	Stadtkr. Eger		Eger		Sudetenland
				957	Landkr. Eger				
				958	» Asch				
			Marienbad	959	» Marienbad				
			Falkenau an der Eger	960	» Falkenau an der Eger				
				961	» Graslitz				
		Kaaden	Kaaden	962	Landkr. Kaaden				
			Podersam	963	» Podersam				
				964	» Ludit				
				965	» Saaz				
		Karlsbad	Karlsbad	966	Stadtkr. Karlsbad – Pol.-Dir. –				
				967	Landkr. Karlsbad				
				968	» Sankt Joachimsthal				
				969	» Neudek				
				970	» Elbogen				
			Tepl	971	» Tepl				
		Mies	Mies	972	Landkr. Mies				
				973	» Bischofteinitz				
			Tachau	974	» Tachau				
		Marktredwitz	Marktredwitz	975	Landkr. Wunsiedel		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				976	» Rehau				
			Hof	977	Stadtkr. Hof – Pol.-Dir. –				
				978	Landkr. Hof				
			Münchberg	979	» Münchberg				
			Naila	980	» Naila				
XVII	Wien	Wien I	Wien 1 (Nord)	981 a	Pol.-Amt Innere Stadt – Stadtbez. 1 – – Pol.-Präs. Wien –				Wien
				981 b	» Mariahilf – Stadtbez. 6 u. 7 – – Pol.-Präs. Wien –				
				981 c	» Alsergrund – Stadtbez. 8 u. 9 – – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 1 (Süd)	981 d	Pol.-Amt Landstraße – Stadtbez. 3 – – Pol.-Präs. Wien –				
				981 e	» Wieden – Stadtbez. 4 u. 5 – – Pol.-Präs. Wien –				
		Wien II	Wien 2	981 f	Pol.-Amt Penzing – Stadtbez. 14 – – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 3	981 g	» Schmelz – Stadtbez. 15 u. 16 – – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 4	981 h	» Währing – Stadtbez. 17 u. 18 – – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 5	981 i	» Döbling – Stadtbez. 19 u. 26 – – Pol.-Präs. Wien –				

*) Sitz vorläufig Karlsbad.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Musterungsbezirk Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XVII	Noch Wien	Wien III	Wien 6	981 k	Pol.-Amt Favoriten – Stadtbez. 10 – – Pol.-Präs. Wien –				Wien
				981 l	» Simmering – Stadtbez. 11 u. 23 – – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 7	981 m	» Meidling – Stadtbez. 12 u. 13 – – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 8	981 n	» Mödling – Stadtbez. 24 u. 25 – – Pol.-Präs. Wien –				
		Wien IV	Wien 9	981 o	Pol.-Amt Leopoldstadt – Stadtbez. 2 – – Pol.-Präs. Wien –				
				981 p	» Brigittenau – Stadtbez. 20 – – Pol.-Präs. Wien –				
			Wien 10	981 q	» Floridsdorf – Stadtbez. 21 u. 22 – – Pol.-Präs. Wien –				
		Melk	Melk	982	Landkr. Melk				Niederdonau
			Amstetten	983	» Amstetten				
			Scheibbs	984	» Scheibbs				
		Zwettl	Zwettl	985	Landkr. Zwettl				
			Gmünd	986	» Gmünd				
			Waidhofen an der Thaya	987	» Waidhofen an der Thaya				
			Neubistritz	988	» Neubistritz				
		Sankt Pölten	Sankt Pölten	989	Stadtkr. Sankt Pölten – Pol.-Dir. –				
				990	Landkr. Sankt Pölten				
				991	» Lilienfeld				
		Krems an der Donau	Krems an der Donau	992	Stadtkr. Krems an der Donau				
				993	Landkr. Krems an der Donau				
			Tulln	994	» Tulln				
			Korneuburg	995	» Korneuburg				
		Znaim	Znaim	996	Landkr. Znaim				
			Horn	997	» Horn				
			Hollabrunn	998	» Hollabrunn				
		Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt	999	Stadtkr. Wiener-Neustadt – Pol.-Dir. –				
				1000	Landkr. Wiener-Neustadt				
			Neunkirchen in Niederdonau	1001	» Neunkirchen in Niederdonau				
			Oberpullendorf	1002	» Oberpullendorf				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk / Kreispolizeibehörde: Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XVII	Noch Wien	Baden	Baden	1003	Landkr. Baden				Niederdonau
			Eisenstadt	1004	» Eisenstadt				
			Bruck an der Leitha	1005	» Bruck an der Leitha				
		Nikolsburg	Nikolsburg	1006	Landkr. Nikolsburg				
			Gänserndorf	1007	» Gänserndorf				
			Mistelbach an der Zaya	1008	» Mistelbach an der Zaya				
	Linz	Linz	Linz 1	1009	Stadtkr. Linz – Pol.-Präs. –				Oberdonau
			Linz 2	1010	Landkr. Linz				
				1011	» Perg				
			Rohrbach	1012	» Rohrbach				
		Steyr	Steyr	1013	Stadtkr. Steyr – Pol.-Amt –				
				1014	Landkr. Steyr				
			Kirchdorf an der Krems	1015	» Kirchdorf an der Krems				
		Wels	Wels	1016	Landkr. Wels				
			Gmunden	1017	» Gmunden				
			Vöcklabruck	1018	» Vöcklabruck				
		Ried im Innkreis	Ried im Innkreis	1019	Landkr. Ried im Innkreis				
				1020	» Schärding				
			Braunau am Inn	1021	» Braunau am Inn				
			Grieskirchen	1022	» Grieskirchen				
		Krummau an der Moldau	Krummau an der Moldau	1023	Landkr. Krummau an der Moldau				
			Kaplitz	1024	» Kaplitz				
			Freistadt	1025	» Freistadt				
XVIII	Graz	Graz	Graz 1	1026	Stadtkr. Graz – Pol.-Präs. –				Steiermark
			Graz 2	1027	Landkr. Graz Umgebung				
				1028	» Voitsberg				
			Weiz	1029	» Weiz				
		Spittal an der Drau	Spittal an der Drau	1030	Landkr. Spittal an der Drau				Kärnten
			Lienz	1031	» Lienz				
			Villach	1032	Stadtkr. Villach – Pol.-Amt –				
				1033	Landkr. Villach				
			Hermagor	1034	» Hermagor				

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XVIII	Noch Graz	Klagenfurt	Klagenfurt	1035	Stadtkr. Klagenfurt – Pol.-Dir. –				Kärnten
				1036	Landkr. Klagenfurt				
			Völkermarkt	1037	» Völkermarkt				
			Sankt Veit an der Glan	1038	» Sankt Veit an der Glan				
			Wolfsberg	1039	» Wolfsberg				
		Judenburg	Judenburg	1040	Landkr. Judenburg				Steiermark
			Murau	1041	» Murau				
		Leoben	Leoben	1042	Landkr. Leoben				
			Liezen*)	1043	» Liezen				
			Bruck an der Mur	1044	» Bruck an der Mur				
				1045	» Mürzzuschlag				
		Leibnitz	Leibnitz	1046	Landkr. Leibnitz				
				1047	» Radkersburg				
			Deutschlandsberg	1048	» Deutschlandsberg				
		Fürstenfeld	Fürstenfeld	1049	Landkr. Fürstenfeld				
			Feldbach	1050	» Feldbach				
			Hartberg	1051	» Hartberg				
			Oberwart	1052	» Oberwart				
	Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck	1053	Stadtkr. Innsbruck – Pol.-Dir. –				Tirol
				1054	Landkr. Innsbruck				
				1055	» Reutte				
			Landeck	1056	» Landeck				
				1057	» Imst				
			Kufstein	1058	» Kufstein				
				1059	» Kitzbühel				
			Schwaz	1060	» Schwaz				
		Bregenz	Bregenz	1061	Landkr. Bregenz				
				1062	» Feldkirch				
			Bludenz	1063	» Bludenz				
		Salzburg	Salzburg	1064	Stadtkr. Salzburg – Pol.-Dir. –				Salzburg
				1065	Landkr. Salzburg				
			Hallein	1066	» Hallein				
			Sankt Johann i. Pongau	1067	» Bischofshofen				
				1068	» Tamsweg				
			Zell am See	1069	» Zell am See				

*) Vorläufig Gröbming.

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Nr.	Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
XX	Danzig	Danzig	Danzig 1	1070	Stadtkr. Danzig – Pol.-Präs. –		Danzig		Danzig-Westpreußen
				1071	» Zoppot – Pol.-Präs. Danzig –				
			Danzig 2	1072	Landkr. Danzig				
				1073	» Großes Werder				
			Elbing	1074	Stadtkr. Elbing – Pol.-Präs. –				
				1075	Landkr. Elbing				
		Neustadt (Westpr.)	Neustadt (Westpr.)	1076	Landkr. Neustadt (Westpr.)				
			Gotenhafen	1077	Stadtkr. Gotenhafen – Pol.-Präs. –				
			Karthaus	1078	Landkr. Karthaus				
		Preußisch Stargard	Preußisch Stargard	1079	Landkr. Preußisch Stargard				
				1080	» Berent (Westpr.)				
			Dirschau	1081	» Dirschau				
			Konitz	1082	» Konitz				
		Marienwerder	Marienwerder	1083	Landkr. Marienwerder		Marienwerder		
				1084	» Rosenberg i. Westpr.				
			Marienburg (Westpr.)	1085	» Marienburg (Westpr.)				
				1086	» Stuhm				
		Graudenz	Graudenz	1087	Stadtkr. Graudenz – Pol.-Dir. –				
				1088	Landkr. Graudenz				
				1089	» Briesen				
			Strasburg (Westpr.)	1090	» Strasburg (Westpr.)				
				1091	» Neumark (Westpr.)				
				1092	» Rippin (Westpr.)				
			Leipe (Westpr.)	1093	» Leipe (Westpr.)				
		Bromberg	Bromberg	1094	Stadtkr. Bromberg – Pol.-Präs. –		Bromberg		
				1095	Landkr. Bromberg				
			Wirsitz	1096	» Wirsitz				
				1097	» Zempelburg				
			Schwetz	1098	» Schwetz				
				1099	» Tuchel				
		Thorn	Thorn	1100	Stadtkr. Thorn – Pol.-Dir. –				
				1101	Landkr. Thorn				
			Kulm (Weichsel)	1102	» Kulm (Weichsel)				

Wehrkreis Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk — Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk — Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk — Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk — Kreispolizeibehörde — Nr.		Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
XXI	Posen	Posen	Posen	1103	Stadtkr. Posen – Pol.-Präs. –		Posen		Wartheland
				1104	Landkr. Posen				
			Samter	1105	» Samter				
				1106	» Birnbaum (Wartheland)				
				1107	» Obernick (Warthe)				
			Kolmar (Wartheland)	1108	» Kolmar (Wartheland)				
				1109	» Scharnikau (Wartheland)				
			Grätz (Wartheland)	1110	» Grätz (Wartheland)				
				1111	» Wollstein				
		Lissa (Wartheland)	Lissa (Wartheland)	1112	Landkr. Lissa (Wartheland)				
				1113	» Kosten				
				1114	» Rawitsch				
			Jarotschin	1115	» Jarotschin				
				1116	» Krotoschin				
				1117	» Gostingen				
			Schrimm	1118	» Schrimm				
				1119	» Schroda				
				1120	» Wreschen				
		Hohensalza	Hohensalza	1121	Stadtkr. Hohensalza		Hohensalza		
				1122	Landkr. Hohensalza				
			Gnesen	1123	Stadtkr. Gnesen				
				1124	Landkr. Gnesen				
				1125	Landkr. Mogilno				
			Dietfurt (Wartheland)	1126	» Dietfurt (Wartheland)				
				1127	» Schubin				
				1128	» Wongrowitz				
		Leslau	Leslau	1129	Stadtkr. Leslau – Pol.-Dir. –				
				1130	Landkr. Leslau				
				1131	» Hermannsbad				
			Kutno	1132	Landkr. Kutno				
				1133	» Gasten				
				1134	» Warthbrücken				
			Konin	1135	» Konin				
		Kalisch	Kalisch	1136	Stadtkr. Kalisch		Litzmannstadt		
				1137	Landkr. Kalisch				
				1138	» Turek				
			Ostrowo	1139	» Ostrowo				
			Kempen (Wartheland)	1140	» Kempen (Wartheland)				
			Schieratz	1141	» Schieratz				
				1142	» Welungen				
		Litzmannstadt	Litzmannstadt1	1143	Stadtkr. Litzmannstadt –Pol.-Präs.–				
			Litzmannstadt2	1144	Landkr. Litzmannstadt				
				1145	» Lentschütz				
			Lask*)	1146	» Lask				

*) Sitz in Pabianice.

Wehrkreis / Wehrkreiskommando	Wehrersatzbezirk / Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk / Wehrbezirkskommando	Wehrmeldebezirk / Wehrmeldeamt	Musterungsbezirk Nr.	Musterungsbezirk Kreispolizeibehörde	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land bzw. Reichsgau
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					Protektorat Böhmen-Mähren				
Wehrmachtbevollmächtigter	Prag	Prag	Prag	1147	Oberlandratsbezirk Prag				
				1148	» Jitschin				
				1149	» Kladno				
			Königgrätz	1150	» Königgrätz				
				1151	» Pardubitz				
				1152	» Kolin				
		Budweis	Budweis	1153	Oberlandratsbezirk Budweis				
				1154	» Tabor				
			Pilsen	1155	» Pilsen				
				1156	» Klattau				
		Brünn	Brünn	1157	Oberlandratsbezirk Brünn				
			Iglau	1158	» Iglau				
		Olmütz	Olmütz	1159	Oberlandratsbezirk Olmütz				
				1160	» Zlin				
			Mährisch-Ostrau	1161	» Mährisch-Ostrau				

Oberkommando der Wehrmacht	Ausland*)	Siehe § 10 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517)

*) Sitz in Berlin.

Anhang

Aufteilung der Wehrpflichtigen in städtischen Musterungsbezirken, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind

Wehrkreis IV

Wehrbezirkskommando Leipzig I

Wehrmeldeamt Leipzig 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis L.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Sanitätsdienst und Apotheker,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Leipzig II

Wehrmeldeamt Leipzig 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres aller Waffengattungen, außer Infanterie, Sanitätsdienst und Apotheker,
   b) der Luftwaffe.

Wehrbezirkskommando Dresden I

Wehrmeldeamt Dresden 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis L.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Dresden II

Wehrmeldeamt Dresden 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres aller Waffengattungen, außer Infanterie und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis V

Wehrbezirkskommando Stuttgart I

Wehrmeldeamt Stuttgart 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres mit den Anfangsbuchstaben A bis K,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Stuttgart II

Wehrmeldeamt Stuttgart 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres mit den Anfangsbuchstaben L bis Z,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis VI

Wehrbezirkskommando Dortmund I

Wehrmeldeamt Dortmund 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Nachrichtentruppen, Sanitätsdienst, Veterinärdienst und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Dortmund II

Wehrmeldeamt Dortmund 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch ohne Infanterie, Nachrichtentruppen, Sanitätsdienst, Veterinärdienst und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrbezirkskommando Essen I

Wehrmeldeamt Essen 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Sanitätsdienst und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Essen II

Wehrmeldeamt Essen 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch ohne Infanterie, Sanitätsdienst und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrbezirkskommando Köln I

Wehrmeldeamt Köln 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch nur Infanterie, Sanitätsdienst und Beamte,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Köln II

Wehrmeldeamt Köln 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch ohne Infanterie, Sanitätsdienst und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis VII

Wehrbezirkskommando München I

Wehrmeldeamt München 1

a) Stadt München:
   1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis K.
   2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
      a) des Heeres, jedoch nur Infanterie (einschl. Gebirgsinfanterie und Infanterie der Waffen-SS) und Beamte,
      b) der Kriegsmarine.

b) Bezirksamt München:
   Sämtliche Dienstpflichtige sowie ungediente und gediente Wehrpflichtige d. B. des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

Wehrbezirkskommando München II

Wehrmeldeamt München 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. der Stadt München mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, jedoch ohne Infanterie (einschl. Gebirgsinfanterie und Infanterie der Waffen-SS) und Beamte,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis VIII

Wehrbezirkskommando Breslau I

Wehrmeldeamt Breslau 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis L.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres mit den Anfangsbuchstaben A bis L,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Breslau II

Wehrmeldeamt Breslau 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres mit den Anfangsbuchstaben M bis Z,
   b) der Luftwaffe.

Wehrkreis IX

Wehrbezirkskommando Frankfurt a. M. I

Wehrmeldeamt Frankfurt a. M. 1

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben A bis M.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, außer Infanterie,
   b) der Kriegsmarine.

Wehrbezirkskommando Frankfurt a. M. II

Wehrmeldeamt Frankfurt a. M. 2

1. Dienstpflichtige und ungediente Wehrpflichtige d. B. mit den Anfangsbuchstaben N bis Z.
2. Gediente Wehrpflichtige d. B.
   a) des Heeres, nur Infanterie,
   b) der Luftwaffe.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juli 1941	Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 41	Fünfte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	435
16. 7. 41	Zweite Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut	435
16. 7. 41	Verordnung über das Verbot des Abfüllens von Brennstoffampullen für Taschenfeuerzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten in Heimarbeit	436
19. 7. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	436
20. 7. 41	Verordnung über die Behandlung der Kriegsschäden von Juden	437
	Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts	438

Fünfte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz).

Vom 15. Juli 1941.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

§ 6 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird am Schluß durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Ehefrau und den Kindern gefallener oder verstorbener Soldaten des Friedensstandes wird freie ärztliche Behandlung nach den Friedensbestimmungen bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat des Soldaten folgenden drei Monate fortgewährt."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Reinecke

Zweite Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut.

Vom 16. Juli 1941.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut vom 8. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1339) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Das im § 1 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261) bezeichnete Pfandrecht entsteht auch wegen der Ansprüche aus solchen Lieferungen, die zur Steigerung des Ertrages der Ernte 1942 nach dem 31. Juli 1941 beschafft und verwendet worden sind.

Berlin, den 16. Juli 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über das Verbot des Abfüllens von Brennstoffampullen für Taschenfeuerzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten in Heimarbeit.

Vom 16. Juli 1941.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145) wird verordnet:

In Heimarbeit dürfen Brennstoffampullen für Taschenfeuerzeuge nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I (z. B. Rohpetroleum, Leichtbenzin, Äther) und der Gruppe B (z. B. Äthylalkohol, Aceton) der im Reichsarbeitsblatt 1931 Seite I 13 als Entwurf bekanntgegebenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gefüllt werden.

Berlin, den 16. Juli 1941.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 19. Juli 1941.

Auf Grund des § 55 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird bestimmt:

Im § 14 der genannten Verordnung in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1606) tritt an die Stelle des 1. August 1941 der 1. August 1942.

Berlin, den 19. Juli 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Behandlung der Kriegsschäden von Juden.

Vom 20. Juli 1941.

Auf Grund des § 31 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) Juden erhalten keine Entschädigung auf Grund der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO) und der zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften. Sie sind auch nicht berechtigt, Anträge auf Grund der Kriegssachschädenverordnung zu stellen.

(2) Ist der Geschädigte Jude, so bleiben die Rechte nichtjüdischer Personen, die von dem Schaden mitbetroffen sind (Antragsberechtigte nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO), unberührt. Sie werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wahrgenommen.

§ 2

Antragsberechtigt ist außer den im § 1 Abs. 2 genannten Personen der Vertreter des Reichsinteresses. Die Feststellungsbehörde kann in Ausnahmefällen auch andere Personen (insbesondere persönliche Gläubiger des Juden oder einen Verwalter des jüdischen Vermögens) zur Antragstellung zulassen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen deutscher Gläubiger erforderlich erscheint.

§ 3

Die Feststellungsbehörde kann die Beseitigung eines Sachschadens in Natur auf Kosten des Reichs vorbehaltlich der Erstattung der Kosten durch den Juden anordnen. Die Anordnung kann, wenn an der Beseitigung des Schadens ein öffentliches Interesse besteht, von Amts wegen erfolgen. Die Vorschriften über die Ersatzleistung in Natur (§ 10 KSSchVO) finden entsprechende Anwendung. Mit der Durchführung der Anordnung können Antragsberechtigte betraut werden.

§ 4

(1) Soweit eine Anordnung nach § 3 nicht ergeht, ist der Kriegsschaden des Juden auf Antrag festzustellen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 KSSchVO).

(2) Bis zur Höhe des festgestellten Schadens erhalten Drittberechtigte (§ 3 Abs. 2, 3 KSSchVO) auf Antrag einen Ausgleich in dem Betrage, der ihnen an einer nach der Kriegssachschädenverordnung zu gewährenden Entschädigung zustehen würde. § 18 Satz 1 und 4 KSSchVO finden entsprechende Anwendung. Der Ausgleich kann ausnahmsweise auch anderen deutschen Gläubigern des Juden gewährt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe dies erfordern.

(3) Die Ansprüche, die den gemäß Abs. 2 befriedigten Gläubigern gegen den Juden zustehen, gehen in Höhe der gewährten Ausgleichsbeträge mit ihrer Zahlung auf das Reich über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines Antragsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 5

In Höhe aller Aufwendungen, die dem Reich in den Fällen der §§ 3 und 4 erwachsen, besteht ein jederzeit geltend zu machender Erstattungsanspruch des Reichs gegen den geschädigten Juden. Auf Antrag des Vertreters des Reichsinteresses ist die Ersatzpflicht durch die Feststellungsbehörde auszusprechen. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Fälligkeit, die Sicherstellung, die Zahlung und die Beitreibung des Erstattungsbetrags.

§ 6

Die für Juden geltenden Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für jüdische Unternehmungen im Sinne des Artikels I der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627); sie gelten ferner für nichtjüdische Rechtsnachfolger eines Juden, wenn sie die beschädigte Sache nach der Entstehung des Schadens erworben haben. Ergeben sich aus der Anwendung dieser Vorschrift für nichtjüdische Teilhaber unbillige Härten, so kann ihnen auf Antrag ein Härteausgleich gewährt werden; über den Antrag entscheidet der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses.

§ 7

(1) § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung findet keine Anwendung

a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gel-

ten (§ 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333), und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht,

b) bei kinderloser Mischehe auch auf die jüdische Ehefrau für die Dauer der Ehe.

(2) Kriegsschäden der im Abs. 1 genannten Personen sind gemäß der Kriegssachschädenverordnung zu behandeln.

(3) Diese Verordnung gilt auch für staatenlose Juden und Juden, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die diesen entstandenen Kriegsschäden.

Berlin, den 20. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Mitteilung
der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts

In diesem Jahr werden wegen des geringeren Umfangs des Reichsgesetzblatts, Teil I, keine Einbanddecken für das 1. Halbjahr hergestellt. Nach Abschluß des Jahrgangs wird nach dem feststehenden Gesamtumfang entweder eine Einbanddecke für den Gesamtjahrgang oder je eine Einbanddecke für zwei Halbbände herausgegeben werden.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1941	Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 41	Verordnung über die Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandsvermögens	439
22. 7. 41	Verordnung über die Einführung der Spinnstoffwaren-Großhandelsverordnung und der Spinnstoffwaren-Einzelhandelsverordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	440
23. 7. 41	Dritte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht	441
24. 7. 41	Verordnung über die Einführung des Pachtschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten	441

Verordnung über die Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandsvermögens. Vom 15. Juli 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Anmeldung ausländischen Vermögens

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen über die Anmeldung ausländischen Vermögens, das sich im Gebiet des Deutschen Reichs und des Generalgouvernements, im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg, in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains sowie in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten befindet, zu erlassen oder zu veranlassen. Er kann anordnen, daß die von ihm bestimmten Behörden befugt sind, über alle Geschäftsangelegenheiten Auskunft zu verlangen sowie die Bücher und Schriften einzusehen.

§ 2

Anmeldepflicht

Anmeldepflichtig sind:

1. ausländische Staatsangehörige, die sich in den im § 1 genannten Gebieten aufhalten;
2. wer in den im § 1 genannten Gebieten ausländisches Vermögen verwaltet oder besitzt, in Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht;
3. wer einem im Ausland befindlichen Ausländer eine Leistung schuldet;
4. die Leiter oder die sonstigen zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen, an denen Ausländer beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung in den im § 1 genannten Gebieten haben.

§ 3

Anmeldung deutschen Vermögens

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen über die Anmeldung deutschen Vermögens, das sich im Ausland befindet, zu erlassen.

§ 4

Strafe

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einer auf Grund der §§ 1 und 3 erlassenen Bestimmung vorsätzlich zuwiderhandelt, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer einer der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 5

Antrag

Die Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund der §§ 1 und 3 erlassenen Vorschrift findet nur auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der im § 7 genannten Behörden statt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Mitwirkung

Befugnisse, die in dieser Verordnung dem Reichsminister der Finanzen übertragen sind, übt er für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor, im Generalgouvernement im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur, im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg und in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains im Einvernehmen mit den Chefs der Zivilverwaltung und in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten im Einvernehmen mit den Reichskommissaren oder den Militärbefehlshabern aus.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 15. Juli 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Spinnstoffwaren-Großhandelsverordnung und der Spinnstoffwaren-Einzelhandelsverordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 22. Juli 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 26. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 11. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 981) gilt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet mit der Maßgabe, daß im § 3 Abs. 2 als Vergleichszeit die Zeit vom 1. August 1940 bis zum 31. Dezember 1940 tritt. An Stelle der im § 3 Abs. 3 genannten Vergleichszeit treten die Monate Mai, Juni und Juli 1940.

(2) Ferner gilt die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) auch in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

§ 2

Die im § 1 genannten Verordnungen sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht unmittelbar angewandt werden können.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Dritte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht.

Vom 23. Juli 1941.

Auf Grund der §§ 42 und 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146), des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) in der Fassung der Verordnungen vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1107) und vom 18. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 124) werden im § 13 Abs. 1 Satz 2 die Worte „zwei Monaten" durch die Worte „sechs Monaten" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. August 1941 ab.

Berlin, den 23. Juli 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Einführung des Pachtschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. Juli 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßgaben:

1. § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051),
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065).

(2) Ist in diesen Vorschriften die Anwendung von Rechtsvorschriften des Reichs, die in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht eingeführt sind, vorgesehen oder auf solche Bezug genommen, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, in Jagdpachtsachen auch dem Reichsjägermeister zu bestimmenden Zeitpunkt entscheiden die Amtsgerichte als Pachtämter ohne Mitwirkung der nach § 9 Abs. 2 der Reichspachtschutzordnung heranzuziehenden Beisitzer.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe und Grundstücke, die auf Grund der Verordnung über die Sicherstellung

des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174) sichergestellt sind, sowie auf Betriebe und Grundstücke, die auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen.

§ 3

(1) Die Vorschriften der Reichspachtschutzordnung finden Anwendung auch auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 1. Oktober 1939 gekündigt oder abgelaufen sind, sofern nicht der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zu erkennen gegeben hat, daß er das Pachtverhältnis nicht mehr fortsetzen wolle, oder die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde. § 21 Abs. 1 der Reichspachtschutzordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Anträge nach Abs. 1 können nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr gestellt werden.

§ 4

Das polnische Gesetz vom 18. März 1932, betreffend den Erwerb von Grundstücken, die unter das Gesetz, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Kleinpächter, fallen, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 3. Juni 1938 (Polnisches Staatsgesetzbl. Nr. 42 Ziffer 354) wird aufgehoben.

§ 5

Die Verordnung tritt am 15. August 1941 in Kraft. Die Vorschriften, deren Geltung die Einführung des Erbhofrechts in den eingegliederten Ostgebieten zur Voraussetzung hat, treten erst mit der Einführung des Reichserbhofgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Vorreyer

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1941 | Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 41	**Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung**	443
24. 7. 41	Verordnung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Stillegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe	445
11. 7. 41	Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Ländern Thüringen, Hessen und Anhalt sowie im Saarland tätig sind	446

Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung. Vom 24. Juli 1941

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Pensionsversicherung werden die laufenden Renten aus Mitteln des Reichs um 7 Reichsmark monatlich erhöht; der Zuschlag beträgt bei den Renten der Witwen und Witwer 5 Reichsmark, bei den Renten der Waisen 4 Reichsmark.

(2) Aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung wird der Zuschlag nicht gewährt, wenn er bereits aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gezahlt wird.

(3) Auf die Zuschläge findet die Vorschrift, daß die Hinterbliebenenrenten zusammen die Rente des Verstorbenen nicht übersteigen dürfen (§ 1273 der Reichsversicherungsordnung), keine Anwendung.

§ 2

(1) Für neu festzustellende Renten treten folgende Erhöhungen ein:

1. In der Rentenversicherung der Arbeiter wird der Grundbetrag für die Invalidenrenten auf 156 Reichsmark, für die Witwen- und Witwerrenten auf 132 Reichsmark und für die Waisenrenten auf 84 Reichsmark im Jahre erhöht.
2. In der Rentenversicherung der Angestellten wird der Grundbetrag für das Ruhegeld auf 444 Reichsmark erhöht.
3. In der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter wird der Grundbetrag für die Invaliden- und Alterspension auf 156 Reichsmark, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten für das Ruhegeld auf 444 Reichsmark im Jahre erhöht.

(2) Die im § 1544 g Satz 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Beträge werden auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Im Falle des § 1273 der Reichsversicherungsordnung ist die Rente, die dem Versicherten bei seinem Tode zustand oder zugestanden hätte, stets mit der aus den Abs. 1 und 2 sich ergebenden Erhöhung zu berechnen.

§ 3

Die Anwartschaft aus allen Beiträgen, die für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres entrichtet sind, gilt als erhalten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits vor dem 26. August 1939 eingetreten ist.

§ 4

(1) Wer zum Bezug einer Rente aus der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung berechtigt

ist, wird für den Fall der Krankheit versichert (Krankenversicherung der Rentner). Er erhält die Leistungen der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung; Barleistungen werden jedoch nicht gewährt.

(2) Die Krankenversicherung der Rentner wird von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse des Wohnortes des Versicherten durchgeführt.

(3) Zur Deckung der Ausgaben zahlen die Träger der Rentenversicherung den Kassen einen vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Pauschbetrag; sie behalten monatlich 1 Reichsmark von der Invalidenrente (Ruhegeld) ein.

(4) Bei der Gewährung von Krankenhauspflege gelten die Pflegesätze, die die örtliche Allgemeine Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) zu zahlen hat.

(5) Wer bei einer privaten Versicherungsunternehmung gegen Krankheit versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach Abs. 1 nachweist.

(6) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere, zu Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

§ 5

(1) Die im § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Verpflichtung des Reichs gilt auch für die Aufrechterhaltung der Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Der vom Reich an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter zu leistende Zuschuß erhöht sich für die Leistungen nach §§ 1, 2 um 20 Millionen Reichsmark im Jahre; außerdem zahlt das Reich an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten für die entsprechenden Leistungen einen Zuschuß von 5 Millionen Reichsmark jährlich.

§ 6

Die Rentenerhöhungen nach §§ 1, 2 bleiben bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Nähere.

§ 7

(1) Der § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1941 in Kraft; dasselbe gilt für den § 4 Abs. 3 Halbsatz 2 und den § 6, soweit sie für die im § 1 genannten laufenden Renten gelten. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. August 1941 in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, die Reichsversicherungsgesetze an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Führer-Hauptquartier, den 24. Juli 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Stillegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe.

Vom 24. Juli 1941.

Auf Grund der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1947) wird verordnet:

§ 1

Es bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung):

a) Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft zu errichten bzw. zu eröffnen oder bestehende Betriebe dieser Art zum Zwecke der Weiterführung ganz oder teilweise zu übernehmen. Eine teilweise Übernahme ist auch dann gegeben, wenn eine kapitalmäßige Beteiligung erfolgt, die 25 vom Hundert und mehr des Betriebs- oder Unternehmerkapitals beträgt, oder wenn bei geringerer kapitalmäßiger Beteiligung der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf den Betrieb oder das Unternehmen erlangt wird;

b) Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft zu erweitern, zu verlegen oder wieder in Betrieb zu nehmen. Eine Betriebserweiterung liegt insbesondere vor, wenn inländischen Betrieben oder Unternehmen Zweig- oder Nebenbetriebe im In- oder Auslande — auch innerhalb der bisherigen Betriebsgruppe — angeschlossen, zusätzliche bauliche oder technische Anlagen errichtet oder zusätzliche Lagerplätze angegliedert werden. Die Einwilligung zur Wiederinbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb weniger als ein Jahr stillgelegen hat, es sei denn, daß der Betrieb infolge von Brand oder Naturereignissen stillag;

c) den Geschäftsbetrieb bestehender Unternehmen jeder Art auf die Bearbeitung oder Verteilung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen — auch zur Verwendung im eigenen Betrieb — auszudehnen;

d) Maschinen zur Bearbeitung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen durch gleichartige oder andere zu ersetzen.

§ 2

Die Einwilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann auch der Umfang der Ausnutzung von Betrieben und Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art bzw. von Teilen von ihnen sowie die Dauer der Vertragsverhältnisse, die den Betrieb oder das Unternehmen betreffen, bestimmt werden.

§ 3

Betriebe und Unternehmen oder Teile von ihnen können vorübergehend oder endgültig stillgelegt werden.

§ 4

Anträge auf Grund dieser Verordnung sind bei demjenigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abteilung III (Absatzlenkung), einzureichen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder den Sitz seines Betriebes oder Unternehmens hat.

§ 5

(1) Entscheidungen nach §§ 2 und 3 treffen die Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung III, bzw. auf deren Anweisung die Forst- und Holzwirtschaftsämter, Abteilung III (Absatzlenkung).

(2) Gegen Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat seit Zugehen der Entscheidung die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung III, an den Reichsforstmeister, bei Entscheidungen der Forst- und Holzwirtschaftsämter, Abteilung III (Absatzlenkung), an den Leiter der Hauptabteilung III der Reichsstelle für Holz zu richten. Entscheidungen des Reichsforstmeisters bzw. des Leiters der Hauptabteilung III der Reichsstelle für Holz sind endgültig.

§ 6

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichsforstmeisters oder der Reichsstelle für Holz ein.

(3) Ohne Einwilligung errichtete, eröffnete, erweiterte, wieder in Betrieb genommene, verlegte oder übernommene Betriebe, Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen können unter Anwendung polizeilichen Zwanges stillgelegt werden; ebenso kann die Befolgung der nach §§ 2, 3 und 5 Abs. 2 getroffenen Entscheidungen polizeilich erzwungen werden.

§ 7

Einwilligungen nach dieser Verordnung ersetzen nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Einwilligungen, Erlaubnisse, Befreiungen u. ä. Ebenso ersetzen die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Einwilligungen, Erlaubnisse, Befreiungen u. ä. nicht die Einwilligungen nach dieser Verordnung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231),
2. die Verordnung über die Einführung der Genehmigungspflicht für die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 592),
3. § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1760),
4. § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten vom 26. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 236).

Berlin, den 24. Juli 1941.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Ländern Thüringen, Hessen und Anhalt sowie im Saarland tätig sind. Vom 11. Juli 1941.

Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) ist mir für meinen Geschäftsbereich das Recht zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten übertragen worden.

Auf Grund der mir durch diesen Erlaß erteilten Ermächtigung übertrage ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für die Beamten im Geschäftsbereich der Straßenverwaltung der Länder Thüringen, Hessen und Anhalt sowie im Saarland auf Widerruf die mir zustehenden Befugnisse für das Land Thüringen dem Reichsstatthalter in Thüringen, für das Land Hessen dem Reichsstatthalter in Hessen, für das Land Anhalt dem Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt und für das Saarland dem Reichsstatthalter in der Westmark in dem gleichen Umfang, wie sie für die außerpreußischen Länder durch Ziffer II der Anordnung vom 5. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 863) über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind, übertragen wurden.

Berlin, den 11. Juli 1941.

Der Generalinspektor
für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1941	Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 41	Verordnung über das Bergrecht in Bremen	447
26. 7. 41	Verordnung über die Umlegung von Grundsteuerbeträgen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	448
28. 7. 41	Zweite Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften im Reichsgau Sudetenland	449
29. 7. 41	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter	450
29. 7. 41	Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art	451
24. 7. 41	Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	452
22. 7. 41	Berichtigung	454

Im Teil II, Nr. 29, ausgegeben am 26. Juli 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Zweite Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für norwegische Staatsangehörige. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Verordnung über das Bergrecht in Bremen.
Vom 15. Juli 1941.

Auf Grund des § 8 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2041) und des § 5 des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird verordnet:

Artikel I

(1) Am 1. August 1941 tritt im Land Bremen (einschließlich der zugeteilten Gebiete — § 2 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs) das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 705) in seiner gegenwärtigen Fassung nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen in Kraft. § 142 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes gilt dabei mit der Maßgabe, daß neben dem Oberbergamt der Senator für die innere Verwaltung in Bremen zuständig ist.

(2) Zugleich wird der Geltungsbereich der von dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld für seinen Bezirk erlassenen Bergpolizeiverordnungen auf das Land Bremen ausgedehnt.

Artikel II

Am 1. August 1941 treten im Land Bremen ferner folgende preußische Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in Kraft:

1. Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Preuß. Gesetzsamml. S. 228);
2. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493);
3. Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 257);
4. Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 303) mit der Maßgabe, daß die für die Provinz Hannover bestehende Abteilung des Bergausschusses bei dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld zugleich für das Land Bremen zuständig ist;

5. Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 404);
6. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 463);
7. §§ 14 bis 18 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93);
8. Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 19).

Artikel III

(1) Mit dem 1. August 1941 treten außer Kraft:

das bremische Gesetz, betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen, vom 19. Juli 1906 (Bremisches Gesetzbl. S. 236);

das bremische Gesetz, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse, vom 14. April 1908 (Bremisches Gesetzbl. S. 47).

(2) Rechte und Ansprüche, die auf Grund der aufgehobenen Gesetze begründet worden sind und den nach den Artikeln I und II neu eingeführten Gesetzen und Verordnungen entgegenstehen, werden insoweit aufgehoben, ohne daß ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.

Artikel IV

(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Revierbeamten und des Oberbergamts (§ 187 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865) werden für das Gebiet des Landes Bremen der Bergrevierbeamte in Hannover und das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld beauftragt.

(2) Die hierdurch erwachsenden Kosten oder einen von den beteiligten Ländern zu vereinbarenden Anteil an den Gesamtkosten beider Behörden trägt das Land Bremen.

Artikel V

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 15. Juli 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Umlegung von Grundsteuerbeträgen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 26. Juli 1941.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927), des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland kann der Vermieter die Grundsteuer auf die Mieter in Höhe der Steuern und Zuschläge umlegen, die von diesen nach den bisherigen Vorschriften zu zahlen waren und nach § 1 der Zweiten Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 105) als Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1941 bei Grundstücken weiterzuerheben sind. Dies gilt auch dann, wenn dem Mieter wegen Hilfsbedürftigkeit ein Steuernachlaß gewährt worden war.

(2) Steuern und Zuschläge der im Abs. 1 bezeichneten Art werden nicht umgelegt, wenn sie in dem Mietzins bereits enthalten sind.

(3) In den Fällen, in denen ein Grundstück ganz oder teilweise von allen oder einzelnen bisherigen Steuern nebst Zuschlägen befreit war, kann die Um-

legung bis zur Höhe des Betrags erfolgen, der als Grundsteuer für das Grundstück oder den Grundstücksteil festgesetzt worden ist.

§ 2

Rauminhabern, die bisher wegen Hilfsbedürftigkeit von der Zahlung der im § 1 bezeichneten Steuern befreit waren, ist zur Vermeidung unbilliger Härten als Ausgleich der Mehrbelastung im Wege der öffentlichen Fürsorge eine von dem Rauminhaber nicht zurückzuerstattende Mietbeihilfe zu gewähren.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen des § 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Mit seiner Zustimmung können derartige Vorschriften auch von den Preisbildungsstellen getroffen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Zweite Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften im Reichsgau Sudetenland. Vom 28. Juli 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten nach Maßgabe der §§ 2 und 3:

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 332) und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 807).

§ 2

(1) Die nach den im § 1 genannten Vorschriften den obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse übt der Reichsstatthalter aus.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung (vgl. § 16) ist der Regierungspräsident.

§ 3

Die in den §§ 8, 13 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und im § 15 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vorgesehene Übergangsfrist wird bis zum 31. März 1945 verlängert.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die im § 1 der Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 200) unter Nr. 3 genannten Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter. Vom 29. Juli 1941.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 357) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1

(1) Soweit infolge der Gebietsveränderungen die Verwaltungsbezirke der Behörden einzelner Fachverwaltungen des Landes Preußen, der Provinz Hannover und des Landes Braunschweig ganz oder teilweise in das Gebiet des aufnehmenden Landes fallen, gelten diese Behörden unter vorläufiger Aufrechterhaltung der bestehenden Abgrenzung ihrer Verwaltungsbezirke zunächst als für das aufnehmende Land bereitgestellt (§ 4 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1197). Sie werden insoweit unbeschadet der Bestimmungen in der Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 45) unmittelbar den örtlich zuständigen preußischen Regierungspräsidenten bzw. dem fachlich zuständigen Minister des Landes Braunschweig unterstellt.

(2) Die preußischen Bergrevierbeamten von Goslar-Süd und Goslar-Nord und das Preußische Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld werden insoweit dem Braunschweigischen Finanzminister, der braunschweigische Bergrevierbeamte in Braunschweig und das Braunschweigische Landesbergamt in Braunschweig insoweit dem Preußischen Wirtschaftsminister unterstellt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Gemeinden Woltorf und Pabstorf.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern trifft bis spätestens zum 1. Januar 1942 im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Bestimmung über die Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke der Behörden der einzelnen Fachverwaltungen und über deren Aufgabenverteilung im aufnehmenden Land. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der über die Neuabgrenzung und die Aufgabenverteilung getroffenen Bestimmungen treten am 1. April 1942 in Kraft.

(2) Für die Behörden der Forstverwaltung bleibt besondere Regelung vorbehalten.

§ 3

(1) Formgebundene Verfahren, die nach den geltenden Zuständigkeitsbestimmungen am 1. August 1941 bei einer infolge der Gebietsveränderungen unzuständig werdenden Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsgerichtsbehörde des einen Landes anhängig sind, gehen mit diesem Zeitpunkt auf die entsprechende Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsgerichtsbehörde des anderen Landes über. An die Stelle der Bezirksverwaltungsgerichte in Hildesheim und Magdeburg tritt hierbei der Verwaltungsgerichtshof in Braunschweig und umgekehrt.

(2) Ein Kostenausgleich zwischen den Verwaltungsbehörden findet nicht statt, zwischen den Verwaltungsgerichtsbehörden nur insoweit, als Kosten nach gesetzlicher Vorschrift von den Parteien zu erstatten sind.

Berlin, den 29. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art. Vom 29. Juli 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 371), Artikel III, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. Werkstätten, Dienst-, Fabrik-, Lager- oder Geschäftsräume, bedarf in Orten, die nach dem Stande der Volkszählung vom 17. Mai 1939 10 000 und mehr Einwohner (Wohnbevölkerung) besitzen, der Genehmigung der Gemeinde. Für Orte mit einer geringeren Wohnbevölkerung kann der Reichsarbeitsminister durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger die Genehmigungspflicht anordnen.

(2) Eine Umwandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn Wohnungen ohne bauliche Änderung für andere als Wohnzwecke verwendet werden.

§ 2

(1) Die Gemeinde kann die Umwandlung genehmigen, wenn die umzuwandelnden Wohnungen für andere als Wohnzwecke dringend benötigt werden oder wenn es wegen der Beschaffenheit der Räume vertretbar erscheint, sie nicht als Wohnraum zu erhalten. Die Genehmigung ist an die Auflage zu knüpfen, daß für den beanspruchten Raum nach dem Verlangen der Gemeinde neuer Wohnraum geschaffen oder der Gemeinde ein entsprechender Geldbetrag gezahlt wird. Der Höchstbetrag der Ablösungssumme für jeden umzuwandelnden Wohnraum von mehr als 12 Quadratmeter Fläche beträgt 1000 Reichsmark; er ermäßigt sich entsprechend bei kleineren Wohnräumen. Als Wohnräume gelten auch Küchen. Aus Billigkeitsgründen kann die Gemeinde die Ablösungssumme ermäßigen. Die gezahlten Geldbeträge sind für die Schaffung von Ersatzwohnraum zu verwenden.

(2) Die Umwandlung soll genehmigt werden, wenn eine Unwirtschaftlichkeit des Hauses vorliegt, die durch eine Verwertung zu Wohnzwecken nicht beseitigt werden kann. In diesem Falle werden keine Auflagen an die Genehmigung geknüpft.

§ 3

(1) Der Genehmigungsantrag ist vier Wochen vor der Umwandlung bei der Gemeinde zu stellen. Wird eine Ablösungssumme gefordert, so ist die Genehmigung mit der Maßgabe zu erteilen, daß erst umgewandelt werden darf, nachdem der festgesetzte Geldbetrag entrichtet oder eine entsprechende Sicherheitsleistung erfolgt ist. Diese kann auch verlangt werden, wenn aufgegeben wird, Ersatzwohnraum zu schaffen.

(2) Ablösungsbeträge können von den Gemeinden wie Gemeindeabgaben im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(3) Wird eine Wohnung ohne vorherige oder nachträgliche Genehmigung umgewandelt, so kann die Gemeinde verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird; sie kann dies nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften durchsetzen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art außer Kraft:

1. vom 17. Juli 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 166 vom 20. Juli 1936),
2. vom 7. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 263 vom 10. November 1936),
3. vom 22. Februar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 45 vom 24. Februar 1937),
4. vom 7. Juni 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 130 vom 10. Juni 1937),
5. vom 18. August 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 197 vom 27. August 1937),
6. vom 20. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 19 vom 24. Januar 1938),
7. vom 27. Juli 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 175 vom 30. Juli 1938),
8. vom 20. März 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 72 vom 25. März 1939),
9. vom 29. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 232 vom 4. Oktober 1939),
10. vom 17. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 117 vom 22. Mai 1940).

(2) Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 29. Juli 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse.

Vom 24. Juli 1941.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird angeordnet:

§ 1

Das Vermögen (einschließlich der Verbindlichkeiten) der Verbrauchergenossenschaften und der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen wird auf die Deutsche Arbeitsfront im Wege der Einweisung übertragen.

§ 2

(1) Als Vermögensträger wird das von der Deutschen Arbeitsfront zur Verwaltung des Vermögens der Verbrauchergenossenschaften und der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen gegründete Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg (im folgenden „Gemeinschaftswerk" genannt), eingewiesen werden.

(2) Die Einweisung verfügt der Reichswirtschaftsminister auf jeweiligen Antrag des Bevollmächtigten der Deutschen Arbeitsfront oder seines Stellvertreters.

§ 3

Wird eine verbrauchergenossenschaftliche Einrichtung in der Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben und sind an ihr im wesentlichen Verbrauchergenossenschaften oder andere verbrauchergenossenschaftliche Einrichtungen beteiligt, so kann das „Gemeinschaftswerk" auf Antrag des Bevollmächtigten der Deutschen Arbeitsfront oder seines Stellvertreters entweder in das Vermögen oder Vermögensteile dieser verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtung oder nur in die Aktien oder Geschäftsanteile eingewiesen werden, soweit sie Verbrauchergenossenschaften oder anderen verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen gehören.

§ 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister gibt die Verbrauchergenossenschaften und die verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen bekannt, in deren Vermögen das „Gemeinschaftswerk" eingewiesen worden ist. Er bestimmt den Stichtag, mit dem die Verbrauchergenossenschaften oder die verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen unter Ausschluß der Liquidation als aufgelöst zu gelten haben.

(2) Die Einweisungsverfügungen werden im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" sowie im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums" bekanntgemacht; sie sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann auf Antrag des Bevollmächtigten der Deutschen Arbeitsfront oder seines Stellvertreters die Pensionskasse der deutschen Verbrauchergenossenschaften V. a. G., Hamburg, deren Rechtsnachfolgerin oder ein anderes Versicherungsunternehmen als besonderen Vermögensträger in das Vermögen von gemeinnützigen Stiftungen, Rentenvermögensstellen e. V., Versorgungskassen, Alters- und Sterbekassen und ähnlichen Einrichtungen der Verbrauchergenossenschaften oder verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen einweisen. Die §§ 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Soweit die Grundbücher oder andere öffentliche Register durch die vom Reichswirtschaftsminister verfügten Einweisungen in das Vermögen der Verbrauchergenossenschaften und der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen unrichtig geworden sind, sind sie auf Antrag zu berichtigen. Die Berichtigung ist gebührenfrei.

(2) Der Antrag ist von dem Bevollmächtigten der Deutschen Arbeitsfront oder seinem Stellvertreter zu stellen; er bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung.

(3) § 22 Abs. 2 und § 27 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) finden für die gemäß Abs. 1 erfolgenden Berichtigungen keine Anwendung.

§ 7

Der Bevollmächtigte der Deutschen Arbeitsfront und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Verbrauchergenossenschaften in Abweichung von § 6 des

Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) anzuweisen, an Stelle der Rückvergütung einen Barzahlungsnachlaß (Rabatt), der 3 vom Hundert des Preises der Ware nicht überschreiten darf, nach den Vorschriften des Rabattgesetzes zu gewähren.

§ 8

(1) Die Auskehrung der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Verbrauchergenossenschaften erfolgt zum Buchwert am Stichtage der Einweisung.

(2) Spar- und Geschäftsguthaben solcher Gläubiger, deren Wohnsitz oder Aufenthalt unbekannt ist, sind bis zur Höhe von 5 Reichsmark als Verwaltungskostenbeitrag auszubuchen. Für den Betrag von 5 Reichsmark übersteigende Spar- und Geschäftsguthaben der Gläubiger, deren Wohnsitz oder Aufenthalt unbekannt ist, finden die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 768) ohne Beschränkung auf den Betrag von 500 Reichsmark sinngemäß Anwendung. Die nach Durchführung des Aufrufverfahrens erloschenen Ansprüche verfallen zugunsten der Pensionskasse der deutschen Verbrauchergenossenschaften V. a. G. oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 9

(1) Ansprüche aus Dienstverträgen, die zwischen einer Verbrauchergenossenschaft, einem verbrauchergenossenschaftlichen Verbande oder einer sonstigen verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtung einerseits und deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten andererseits abgeschlossen sind, sind von der Verbrauchergenossenschaft, dem verbrauchergenossenschaftlichen Verbande, der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtung oder ihren Rechtsnachfolgern nur insoweit zu erfüllen, als die Aufrechterhaltung des Vertrags und die Höhe der Vergütung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Arbeit und Dienstzeit angemessen erscheint. Das gleiche gilt für die Erfüllung von Ruhegehaltsvereinbarungen in Dienstverträgen der im Satz 1 genannten Art, und zwar auch dann, wenn die Ruhegehaltsvereinbarung vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 zur Ruhegehaltsgewährung geführt hat.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 kann der Bevollmächtigte der Deutschen Arbeitsfront oder sein Stellvertreter insbesondere den Dienstvertrag mit angemessener, mindestens aber der gesetzlichen Frist kündigen, übermäßig hohe Gehalts- oder Ruhegehaltsbezüge auf einen angemessenen Betrag herabsetzen oder Ruhegehaltsbezüge durch Gewährung eines angemessenen einmaligen Geldbetrags abfinden. Setzt demgemäß der Bevollmächtigte der Deutschen Arbeitsfront das Gehalt herab, so kann auch der andere Teil vorzeitig kündigen, und zwar für den Schluß des nächsten Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.

(3) Die Vorschriften über die Beschränkung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst (§ 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1683) sowie die Vorschriften der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) gelten auch für eine Kündigung auf Grund der Vorschriften in den Abs. 1 und 2.

(4) Die Vorschriften über die Kriegslöhne im Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften sowie die Vorschriften über den Kündigungsschutz nach §§ 56 bis 62 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sind auf die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht anzuwenden.

(5) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen und Ansprüche ist sachlich und örtlich im ersten Rechtszug ausschließlich das Landesarbeitsgericht Berlin zuständig.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 7, der bereits am 1. Juli 1941 in Kraft tritt, eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Berichtigung

In der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) hat der § 2 zu lauten:

„§ 2

In der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird

1. in der Überschrift zum Abschnitt II B und im § 8 Abs. 1 hinter dem Wort „Zubereitungen" eingefügt:

„oder Methylphenylpiperidincarbonsäureäthylester (Dolantin), Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon), Phenylmethylaminopropan (Pervitin)";

2. im § 9 Abs. 1 und 3 zwischen den Worten „(Dilaudid)" und „enthalten" eingefügt:

„oder
bis 1 g Methylphenylpiperidincarbonsäureäthylester (Dolantin)
oder
bis 0,2 g Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon)
oder
bis 0,1 g Phenylmethylaminopropan (Pervitin)";

3. im § 10 Abs. 1 und 3 zwischen den Worten „(Dilaudid)" und „enthalten" eingefügt:

„oder
bis 2 g Methylphenylpiperidincarbonsäureäthylester (Dolantin)
oder
bis 0,2 g Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon)
oder
bis 0,1 g Phenylmethylaminopropan (Pervitin)".

In derselben Verordnung ist im § 3, Zeile 3, zwischen den Worten „genehmigte" und „Hausapotheken" das Wort „ärztliche" einzufügen.

Berlin, den 22. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Cropp

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1941	Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 41	Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	455

Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz. Vom 4. Juli 1941.

Auf Grund des § 18 Abs. 5 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nachstehende Bestimmungen über Verdunklungsmaßnahmen an den Beleuchtungsvorrichtungen der Landfahrzeuge erlassen:

A. Nicht schienengebundene Landfahrzeuge

I. Kraftfahrzeuge und Anhänger

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für solche Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2055) weiterbenutzt werden dürfen, und für im Verkehr befindliche Anhänger. Bei Einzelfahrtgenehmigungen (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 7. September 1940 — K 1. 15 006 — Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B, S. 268) kann die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) Ausnahmen bewilligen.

2. Scheinwerfer

(1) Für die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Tarnscheinwerfern oder mit Tarnblenden an den Hauptscheinwerfern gelten die Verordnung des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers des Innern vom 30. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 171) und die Bestimmungen hierzu im Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B.

(2) Die Hauptscheinwerfer müssen, sofern sie nicht mit Tarnblenden nach Abs. 1 versehen sind, in geeigneter Weise (z. B. durch Kappen oder schwarzen Anstrich der Abschlußscheibe) lichtdicht so abgedeckt werden, daß nur ein waagerechter, 5 bis 8 Zentimeter langer und 1 Zentimeter breiter Schlitz in der Mitte der Abschlußscheibe das Licht austreten läßt. Die Kappen müssen so ausgeführt sein, daß die vorgeschriebenen Abmessungen der Lichtaustrittsöffnung nicht durch Verziehen oder Einreißen verändert werden können (z. B. Einfassen der Lichtaustrittsöffnung durch einen formfesten Rahmen).

(3) Bei Kraftfahrzeugen, die mit einem Tarnscheinwerfer nach Abs. 1 ausgerüstet sind, müssen die Glühlampen für Fern- und Abblendlicht aus den Hauptscheinwerfern entfernt werden *).

(4) Bei Kraftfahrzeugen, die weder mit einem Tarnscheinwerfer noch mit Tarnblenden an den Hauptscheinwerfern nach Abs. 1 ausgerüstet sind, ist die Zuleitung zum Fernleuchtkörper abzuklemmen und an den abgeblendeten Leuchtkörper anzulegen.

(5) Alle übrigen Scheinwerfer (Nebellampen, Kurvenlampen, Breitstrahler, Suchscheinwerfer, Rückfahrtscheinwerfer und dergleichen) müssen durch Entfernen der Glühlampen außer Betrieb gesetzt werden*). Kenn-Scheinwerfer (§ 52 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind nach Abs. 2 abzudecken.

(6) Bei Motorfahrrädern (Krafträdern mit Tretkurbeln), deren Höchstgeschwindigkeit 30 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, genügt ein Abschirmen der Scheinwerfer wie bei den Fahrradlampen unter II Nr. 1.

*) Zur Vermeidung von Kurzschlüssen empfiehlt es sich, vor dem Entfernen der Glühlampen die Sicherungen zu entfernen oder die Zuleitungen abzuklemmen und zu isolieren.

(7) Die Bestimmungen unter Abs. 3, 4 und 5 erster Satz gelten nicht für Fahrzeuge der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und Feuerwehr.

3. Begrenzungslampen, Freilampen von Droschken, Zeichen für das Mitführen von Anhängern, Merkmale, Schlußlichter

(1) Die Helligkeit der Begrenzungslampen, der Freilampen von Droschken, der Zeichen für das Mitführen von Anhängern, der Merkmale von Verwaltungen, Unternehmungen usw. sowie der Schlußlichter ist in geeigneter Weise (z. B. durch Färben der Glühlampen, durch Anstrich der Glaszylinder oder Abschlußscheiben, durch Einlegen von Kunststoffscheiben oder anderem schwach durchscheinendem Material, gegebenenfalls auch Papier) so weit herabzusetzen, daß die Lichtquelle bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar, aus einer Entfernung von 500 Meter jedoch nicht mehr wahrnehmbar ist. Die Farbe des austretenden Lichtes darf keine wesentliche Veränderung erleiden.

(2) Im einzelnen ist noch zu beachten:

a) Bei Begrenzungslampen, die in die Scheinwerfer eingebaut sind (Standlicht), braucht in der Regel nur die vordere Hälfte des Glühlampenkolbens dunkel gefärbt oder abgedeckt zu werden, um ein Ausstrahlen des Lichtes nach oben zu verhüten. Die Pflicht, die Scheinwerfer nach Nr. 2 Abs. 2 abzudecken, wird dadurch nicht berührt. Bei Kraftfahrzeugen mit besonderen Begrenzungslampen sind die Standlichtlampen aus den Hauptscheinwerfern zu entfernen *).

b) Die Freilampen von Droschken dürfen keine höhere Leistungsaufnahme als 5 Watt haben.

c) Die leuchtende Fläche der Anhängerzeichen (§ 44 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) darf nicht verkleinert werden.

4. Beleuchtung der Kennzeichen

(1) Für die Beleuchtung der hinteren Kennzeichen ist blaues Licht zu verwenden, und zwar müssen die hinteren Kennzeichen bei Dunkelheit unter einem Aufblickwinkel von etwa 90° für ein normalsichtiges Auge bei einer Schrifthöhe von 75 Millimeter auf eine Entfernung von mindestens 10 Meter, bei einer Schrifthöhe von 45 Millimeter auf eine Entfernung von mindestens 6 Meter und bei einer Schrifthöhe von 35 Millimeter auf eine Entfernung von mindestens 5 Meter noch deutlich lesbar sein. Diese Beleuchtung kann durch Blaufärben der Glühlampen, durch blauen Anstrich der Glaszylinder oder Abschlußscheiben, durch Einlegen von blauen Kunststoffscheiben oder dergleichen erreicht werden.

*) Vgl. Anmerkung zu Nr. 2 Abs. 3 und 5.

(2) Durch das Blaufärben der Glühlampe oder des Glaszylinders der Petroleumlampen wird bei vereinigter Schluß-Kennzeichenleuchte gleichzeitig die Helligkeit des roten Schlußlichtes herabgesetzt. Dieses Verfahren darf deshalb nicht bei solchen Schluß-Kennzeichenleuchten angewendet werden, deren Schlußlicht an sich schon eine geringe Helligkeit aufweist.

5. Fahrtrichtungsanzeiger

Die Helligkeit der Fahrtrichtungsanzeiger ist in geeigneter Weise (z. B. durch Färben der Glühlampe) so weit herabzusetzen, daß keine Beeinträchtigung der sicheren Führung des Fahrzeuges durch Blendung eintritt. Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen jedoch bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 150 Meter sichtbar sein. Die Farbe der leuchtenden Fläche darf keine wesentliche Veränderung erleiden.

6. Bremslichter

Die Bremslichter sind in geeigneter Weise (z. B. durch schwarzen Anstrich der Abschlußscheibe) lichtdicht so abzudecken, daß nur ein waagerechter, höchstens 1 Zentimeter breiter Schlitz in Höhe der Glühlampe das Licht austreten läßt.

7. Innenbeleuchtung

(1) Für die Innenbeleuchtung der Fahrzeuge darf, unbeschadet der Sonderregelung für Omnibusse in Abs. 2, nur dunkelblaues Licht verwendet werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, in denen während der Verdunklung gearbeitet werden muß, wenn an den Fenstern und Türen lichtdichte und lichtdicht abschließende Vorhänge vorhanden sind.

(2) Für die Verdunklung der Lichtaustrittsöffnungen und der Innenbeleuchtung bei den Omnibussen gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Straßenbahnen (vgl. Abschnitt B Nr. 6 und 7). Bei Omnibussen, in denen keine Fahrgastabfertigung während der Fahrt stattfindet, kann von einer Verdunklung der Lichtaustrittsöffnungen abgesehen werden, wenn für die Innenbeleuchtung blaues Licht nach Abschnitt B Nr. 3 Abs. 5 verwendet wird.

8. Ziel- und Linienbezeichnungsschilder der Omnibusse

Für die Verdunklungsmaßnahmen bei den Ziel- und Linienbezeichnungsschildern der Omnibusse gelten die gleichen Bestimmungen wie für Straßenbahnen (vgl. Abschnitt B Nr. 3).

9. Kennzeichnung der Omnibusse mit Stromzuführung durch Oberleitung während des Fliegeralarms

Für die Kennzeichnung der während des Fliegeralarms stillstehenden unbeleuchteten Omnibusse mit Stromzuführung durch Oberleitung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Straßenbahnen (vgl. Abschnitt B Nr. 8).

II. Fahrräder

1. Fahrradlampen

Fahrradlampen müssen lichtdicht so abgedeckt werden, daß nur ein waagerechter, etwa 1 Zentimeter breiter Schlitz in der Mitte der Abschlußscheibe das Licht austreten läßt. Die Fahrradlampen sind ferner durch geeignete Vorrichtungen nach oben so abzuschirmen, daß unmittelbares Licht zur Beleuchtung der Fahrbahn nur unterhalb der Waagerechten austreten kann. Die Lampen müssen bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar sein, aus einer Entfernung von 500 Meter dürfen sie jedoch nicht mehr wahrnehmbar sein. Die Erkennbarkeit der Lampen kann beispielsweise durch einen äußeren weißen Farbanstrich der Fläche unterhalb der Lichtaustrittsöffnung erreicht werden. Andere Vorrichtungen sind nur zulässig, wenn sie das Prüfzeichen „PTR" der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt tragen.

2. Schlußlichter

Die elektrischen Schlußlichter der Fahrräder brauchen nicht verdunkelt zu werden, wenn sie das Prüfzeichen „PTR" der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt tragen oder mit einer Glühlampe „6 V/0,04 A" ausgerüstet sind. Bei anderen Schlußlichtern muß die Helligkeit in geeigneter Weise (z. B. durch Färben der Glühlampe oder durch Anstrich der Abschlußscheibe) so weit herabgesetzt werden, daß die Lichtquelle bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar, aus einer Entfernung von 500 Meter jedoch nicht mehr wahrnehmbar ist. Die Farbe des austretenden Lichtes darf keine wesentliche Veränderung erleiden.

III. Fuhrwerke

Fuhrwerke müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel außer den vorn befindlichen Lampen (§ 24 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung) an ihrer Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante eine rote Lampe führen (§ 18 Abs. 2 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941). Die Helligkeit der zur Kenntlichmachung der Fuhrwerke nach vorn und nach hinten dienenden Lampen ist in geeigneter Weise (z. B. durch Anstrich der Glaszylinder oder Abschlußscheiben) so weit herabzusetzen, daß die Lichtquelle bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar, aus einer Entfernung von 500 Meter jedoch nicht mehr wahrnehmbar ist. Die Farbe des austretenden Lichtes darf keine wesentliche Veränderung erleiden.

IV. Handwagen

Handwagen müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel an ihrer Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante eine rote Lampe führen (§ 18 Abs. 2 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941). Die zur Kenntlichmachung von Handwagen über 1 Meter Breite nach vorn (§ 24 Abs. 1, 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die zur Kenntlichmachung nach hinten dienenden Lampen sind nach III zu verdunkeln.

V. Ladungen

Die zur Kenntlichmachung nach hinten herausragender Ladungen dienenden roten Lampen (§ 19 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung) sind nach III zu verdunkeln.

B. Straßenbahnen

1. Allgemeines

(1) Die Verdunklungseinrichtungen, besonders die verwendeten Werkstoffe, müssen für eine Benutzung auf längere Dauer geeignet und deshalb hitze- und witterungsbeständig sein.

(2) Farbige Lichtwirkungen dürfen zu Verwechslungen mit den in der Straßenverkehrs-Ordnung und in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen farbigen Zeichen keinen Anlaß geben. Deshalb darf rotes oder grünes Licht nach außen hin nicht sichtbar sein. Unberührt bleibt die Verwendung der für Schlußlichter und Fahrtrichtungsanzeiger vorgeschriebenen Farben.

2. Stirnlampen (Scheinwerfer)

(1) Die Stirnlampen zeigen weißes Licht.

(2) Die Stirnlampen sind unter Beachtung der Vorschriften des § 11 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 nach oben so abzuschirmen, daß sie nur in der verkehrstechnisch notwendigen Blickrichtung sichtbar sind.

(3) Die Stirnlampen sind so abzuschirmen und in ihrer Lichtwirkung herabzusetzen, daß nur die Fahrbahn vor dem Wagen ausreichend und möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet wird und die Lage der Weichenzungen dicht vor dem Wagen vom Fahrer aus sichtbar ist. Gegebenenfalls ist die Lage der Weichen oder Weichensteilkontakte durch weißen Farbanstrich, Leuchtfarbe usw. kenntlich zu machen.

(4) Auf der beleuchteten Fahrbahn darf die Beleuchtungsstärke in waagerechter Ebene bis zu 2 Meter vor dem Wagen im Mittel nicht über 0,20 Lux, bei 10 Meter nicht über 0,15 Lux und bei 15 Meter nicht

über 0,10 Lux betragen. Direktes Licht darf nur unterhalb einer um 1° gegen die Waagerechte nach unten geneigten Ebene austreten.

(5) Die Stirnlampen müssen blendfrei sein und eine Kennung erhalten, die bei Dunkelheit und klarer Sicht aus einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar, jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar ist.

(6) Als geeignete Abblendvorrichtungen sind Kappen, Scheiben oder ähnliche Vorrichtungen zu verwenden, so z. B. die in der Anlage 1 dargestellte Vorrichtung, die bei Verwendung einer halbverspiegelten Glühlampe von 40 Watt bei 115 Volt Spannung den vorstehenden Bedingungen in den Abs. 1 bis 5 entspricht.

Anlage 1 (S. 460)

3. Ziel- und Linienbezeichnungsschilder (Nummern oder Buchstaben)

(1) Ziel- und Linienbezeichnungsschilder sind in Betrieb zu lassen. Ihr Lichtschein muß bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar, darf jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar sein. Die Zielschilder und die etwa vorhandenen Linienbezeichnungsschilder müssen auf etwa 30 Meter lesbar sein. Die Lichtquellen sind dabei so abzuschirmen, daß nur die Schilder für die angegebene Sicht aufgehellt werden. Seitlich der Fahrbahn der Straßenbahnwagen darf keine Bodenbeleuchtung von mehr als 0,025 Lux eintreten.

(2) Für Ziel- und Linienbezeichnungsschilder ist schwarze Schrift auf weißem Grund oder weiße Schrift auf schwarzem Grund zu verwenden.

(3) Vorhandene farbige Ziel- und Linienbezeichnungsschilder können beibehalten werden, wenn bei der Beleuchtung nach Abs. 4 die Bestimmungen des Abs. 1 über die Lichtwirkung und Erkennbarkeit erfüllt sind.

(4) Bei Dunkelheit sind die Schilder

a) entweder durch blaue, gegen direkte Sicht und Lichtwirkung nach oben und unten sowie nach vorn und nach den Seiten abgeschirmte Lichtquellen anzustrahlen,

b) oder bei Verwendung von Glasschildern mit innerem blauem Farbanstrich durch eine dahinterliegende weiße Lichtquelle zu durchleuchten,

c) oder durch blaue Lichtquellen ohne Farbanstrich der Glasschilder zu durchleuchten.

(5) Als blaue Lichtquellen sind zu verwenden, entweder im Glas gefärbte blaue Lampen in der von der zuständigen Reichsverkehrsgruppe anzugebenden Art, oder in blauen Lack getauchte Lampen, wenn ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt, oder ungefärbte Lampen mit blau gefärbten oder blau gespritzten Vorsatzscheiben.

4. Schlußlichter

(1) Jeder Zug muß rotes Schlußlicht führen.

(2) Schlußlichter sind nach oben so abzuschirmen oder in ihrer Lichtwirkung herabzusetzen, daß bei Dunkelheit und klarer Sicht ihr Lichtschein bis zu einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar, jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar ist.

(3) Bei einzelfahrenden Triebwagen kann die rückwärtige Stirnlampe durch Vorsetzen einer entsprechenden Blende als Schlußlicht verwendet werden.

(4) Für die Beleuchtung der Schlußlichter können an Stelle elektrischer Lampen auch andere Lichtquellen (Petroleum-, Öllampen usw.) verwendet werden.

5. Fahrtrichtungsanzeiger

Die Fahrtrichtungsanzeiger sind in Betrieb zu lassen. Sie müssen jedoch in geeigneter Weise (z. B. durch schwarzen Anstrich des Glühlampenkolbens) lichtdicht so abgedeckt werden, daß nur ein waagerechter, höchstens 15 Millimeter breiter Ring das Licht austreten läßt (vgl. Anlage 2).

Anlage 2 (S. 462)

6. Lichtaustrittsöffnungen

(1) Die Wagenfenster des Innenraumes der Triebwagen sind mit Ausnahme eines 12 Zentimeter hohen, über die ganze Fensterbreite gehenden waagerechten Streifens mit durchsichtiger blauer Farbe zu versehen. Die Unterkante des vom Farbanstrich frei bleibenden Streifens ist in der Regel 1,40 Meter über Wagenfußboden anzuordnen. Abweichend hiervon muß bei Wagen, deren Innenbeleuchtung an den Seiten oder Querwänden angebracht ist, die Oberkante des vom Farbanstrich freien Streifens mindestens 0,24 Meter unter der Lichtaustrittsöffnung der Lampen liegen.

(2) Die an den Innenraum der Triebwagen anschließenden Plattformfenster und Außentürfenster der Plattformen sowie die Trennwandfenster und Trennwandtürfenster sind, wie unter Abs. 1 für die Fenster des Innenraumes vorgeschrieben, ebenfalls mit blauer Farbe zu versehen. Die vor den Türen — also nach der Stirnwand zu — liegenden Plattformfenster erhalten, um eine gute Sicht vom Fahrerstand zu gewährleisten, keinen Farbanstrich.

(3) Sämtliche Außenfenster und Außentürfenster sowie die Trennwandfenster und Trennwandtürfenster der Beiwagen sind, wie unter Abs. 1 für die Fenster des Innenraumes der Triebwagen vorgeschrieben, mit blauer Farbe zu versehen.

(4) Von dem unter den Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Farbanstrich darf nur dann und insoweit abgesehen werden, als an den Fenstern oder Türen voll-

kommen lichtdichte und lichtdicht abschließende Vorhänge vorhanden und wenn die Bestimmungen in Nr. 7 erfüllt sind. Die Vorhänge müssen in geschlossenem Zustand so befestigt werden, daß sie sich nicht von selbst öffnen können. Auf jedem Vorhang ist ein Schild anzubringen mit dem Hinweis, daß während der Verdunklung die Vorhänge von den Fahrgästen nicht geöffnet werden dürfen.

(5) Sind an den Wagenfenstern und Türen Zug- oder Rollvorhänge vorhanden, die nicht lichtdicht sind und nicht lichtdicht abschließen, müssen diese auch nach Anbringung des vorgeschriebenen Farbanstriches bei Dunkelheit geschlossen werden.

(6) Die sonstigen Lichtaustrittsöffnungen (Oberlichter, Lüftungsklappen usw.) sind entweder mit blauer Farbe zu streichen oder durch geeignete lichtdichte Mittel wie Holz, Gewebe, Pappe, Papier, Stoff usw. abzublenden und nötigenfalls geschlossen zu halten.

(7) Blau im Sinne der Bestimmungen in den Abs. 1 bis 6 sind alle Farbanstriche, die in der Farbtönung und in der Lichtdurchlässigkeit den bei der zuständigen Reichsverkehrsgruppe erhältlichen Anstrichproben entsprechen.

7. Innenbeleuchtung

(1) Die Beleuchtung im Wageninnern muß für die ordnungsmäßige Durchführung des Abfertigungsdienstes ausreichen; hierfür ist — mit Ausnahme auf den Plattformen der Triebwagen — weißes Licht zu verwenden. Alle Lichtquellen müssen so abgeblendet sein, daß kein direktes Licht auch bei geöffneten Trennwand- und Außentüren auf die Straße fällt und die Bodenbeleuchtung außerhalb des Wagens, in der Waagerechten gemessen, nicht mehr als 0,025 Lux beträgt. Der Grad und die Art der Abblendung der Lichtquellen richten sich danach, ob die Lichtaustrittsöffnungen des Wagens nach Nr. 6 Abs. 1 bis 3 oder nach Abs. 4 abgeblendet sind.

(2) Die Abblendung der Innenbeleuchtung kann beispielsweise erreicht werden durch:

indirektes, von der Wagendecke zurückgestrahltes Licht, Luftschutzglühlampen,

Abschirmvorrichtungen aus lichtundurchlässigem, hitzebeständigem Werkstoff, Blech, Kunststoff usw., die so über den Glühlampen befestigt werden, daß durch eine kleine Öffnung nach unten genügend Licht austritt,

Abblenden der Lampen mittels Stoffkappen aus lichtschluckendem Stoff mit kleiner Lichtaustrittsöffnung nach unten (Stoffkappen eignen sich jedoch nur für Lampen mit Schutzglocken, da sonst infolge der Wärmestauung der Stoff in kurzer Zeit zerstört wird).

(3) Für die Innenbeleuchtung der Triebwagenplattformen ist, sofern der Fahrerstand nicht gegen die Plattform nach rückwärts lichtdicht abgeschlossen werden kann, mit Rücksicht auf die vom Farbanstrich freien Fenster des Fahrerstandes Blaulicht nach Nr. 3 Abs. 5 zu verwenden. Hierbei kann für die Abfertigung eine runde, etwa 10 bis 12 Millimeter große, nach unten strahlende Weißlichtöffnung in der blauen Lichtquelle vorgesehen werden.

8. Kennzeichnung der Straßenbahnwagen während des Fliegeralarms

(1) Zur Kennzeichnung der während des Fliegeralarms stillstehenden unbeleuchteten Straßenbahnwagen ist an der Spitze eine weißleuchtende und am Schluß des Zuges eine rotleuchtende, nach oben abgeschirmte Warnlampe anzubringen, die von der Stromzuleitung durch den Fahrdraht unabhängig ist. Ihr Lichtschein muß bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar, darf jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar sein.

(2) Nach der Entwarnung ist die weißleuchtende Warnlampe an der Spitze des Zuges zu entfernen.

9. Hoch-, Untergrund-, Schwebe- und Seilbahnen

(1) Für Hoch- und Untergrundbahnen kann der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Abweichungen zulassen.

(2) Bei Schwebe- und Seilbahnen, in denen keine Fahrgastabfertigung während der Fahrt stattfindet, kann von einer Verdunklung der Lichtaustrittsöffnungen abgesehen werden, wenn für die Innenbeleuchtung blaues Licht nach Nr. 3 Abs. 5 verwendet wird.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten am 15. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1941.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
von Schell

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
Daluege

Anlage 1

(Zu Abschnitt B Nr. 2 Abs. 6 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen)

Beispiel für die vorschriftsmäßige Abblendung einer Stirnlampe mit Blendschirm und Schichtglaskörper

Bild 1
Als Scheinwerfer

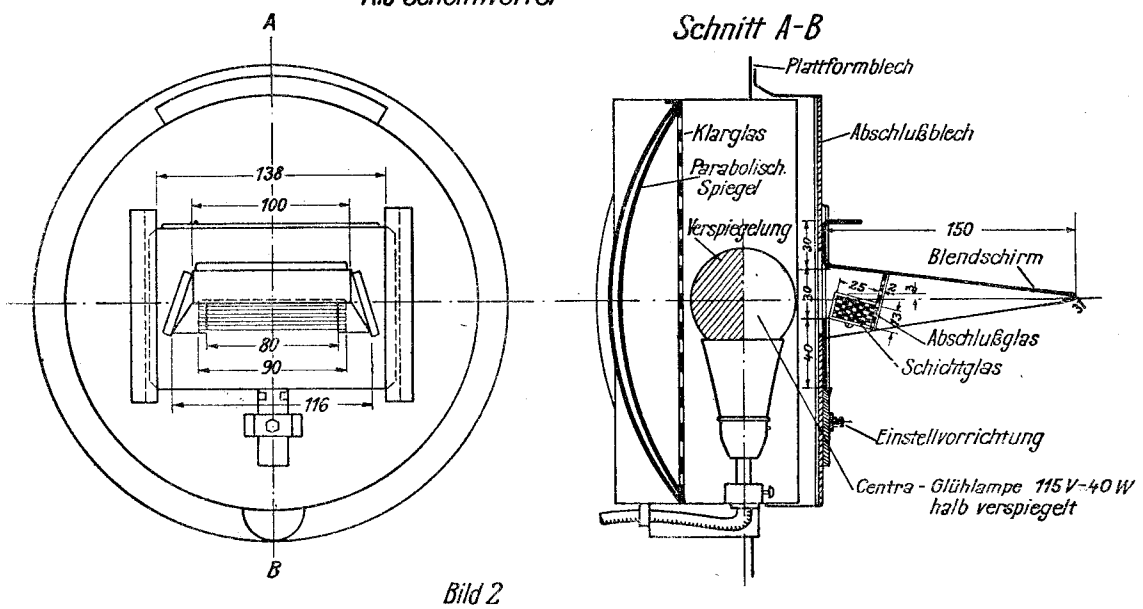

Bild 2
Als Schlußlicht

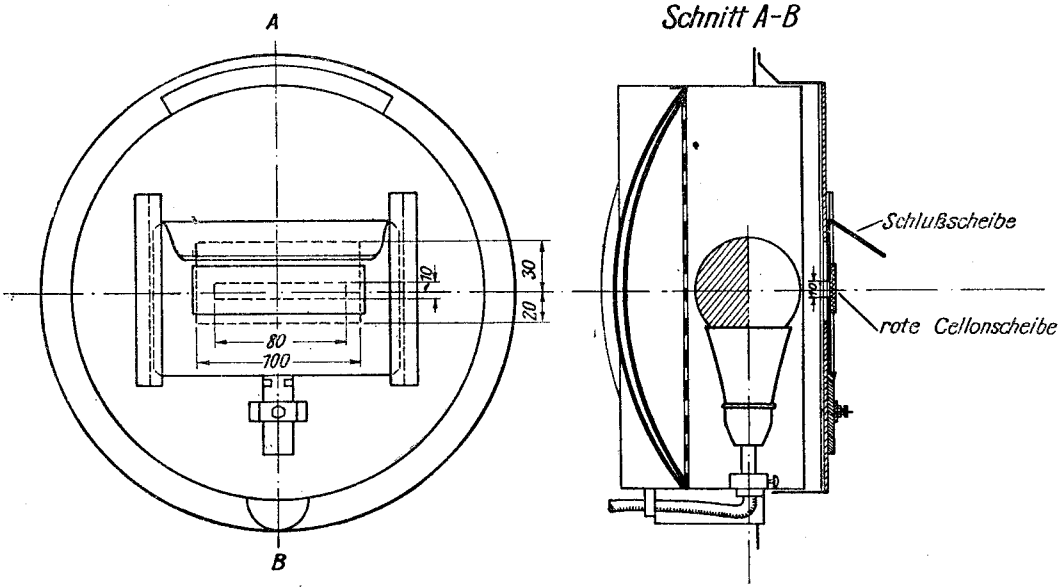

Maße in Millimeter

Beschreibung der vorstehenden Abbildungen

1. Stirnlampe als Scheinwerfer

Eine im normalen Betrieb verwendete Stirnlampe läßt sich in folgender Weise für die Verdunklung vorrichten:

Die gewöhnliche Glühlampe wird zur Verbesserung der Lichtwirkung durch eine halb verspiegelte Glühlampe ersetzt, die nach rückwärts kein Licht austreten läßt und alles Licht nach vorn wirft. Hierdurch wird der parabolische Spiegel praktisch unwirksam. Die Lampe soll ungefähr 40 Watt verbrauchen. (Die Lampenspannung beträgt bei einer Fahrdrahtspannung von 550 bis 600 Volt und bei Hintereinanderschaltung von 5 Serienlampen etwa 115 Volt.)

Die Vorderfläche des Gehäuses der Stirnlampe wird durch ein festes Abschlußblech und einen verschiebbaren Abblendeschirm bis auf die in der Zeichnung angegebene Öffnung (30 × 80 Millimeter) lichtdicht abgeschlossen. Vor dem unteren Teil dieser Öffnung ist ein „Schichtglas" in den Abblendeschirm einzubauen. Das Schichtglas läßt Licht im wesentlichen nur in der Richtung der Schichtung der Glasplatten austreten. Es soll hierdurch einerseits die Bodenbeleuchtung vor dem Wagen etwas verbessert, andererseits der Wagen nach vorn sichtbar gemacht, dabei aber eine Blendung entgegenkommender Fahrer oder Fußgänger vermieden werden. Die Mitte der Lampe, die obere Kante des Schichtglases und die Vorderkante des Abblendeschirms müssen sich annähernd in gleicher Höhe befinden. Sie sind so gegeneinander einzustellen, daß

1. direktes Licht nur unterhalb einer um 1° (1:60) gegen die Waagerechte nach unten geneigten Ebene austreten kann und
2. unterhalb des Abblendeschirms bis auf 200 Meter Entfernung eine leuchtende, aber nicht blendende Fläche (die Stirnfläche des Schichtglases) sichtbar bleibt (Kennung gemäß Abschnitt B Nr. 2 Abs. 5).

Der Abblendeschirm ist durch eine Feststellvorrichtung so zu sichern, daß die obigen Bedingungen erfüllt bleiben.

2. Stirnlampe als Schlußlicht

Um die vorstehend beschriebene Stirnlampe als Schlußlicht verwenden zu können, ist der Abblendeschirm mit dem Schichtglas zu entfernen und durch eine einfache Blechscheibe mit der in der Zeichnung angegebenen Lichtöffnung (10 × 80 Millimeter) und einer roten Cellonscheibe zu ersetzen. Die Cellonscheibe soll ungefähr dem Signalrot entsprechen und ein blendungsfreies Licht ergeben, dabei aber so viel Licht durchlassen, daß das Schlußlicht bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 Meter noch sichtbar, jedoch aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar ist.

Anlage 2

(Zu Abschnitt B Nr. 5 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen)

Verdunklungsanstrich des Glühlampenkolbens der Fahrtrichtungsanzeiger

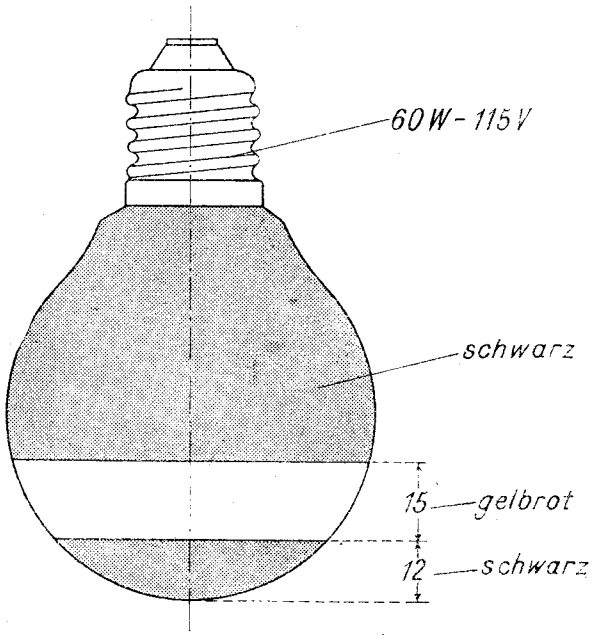

Maße in Millimeter

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1941	Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	463
24. 7. 41	Zweite Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz	464
29. 7. 41	Fünfte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	465
29. 7. 41	Verordnung zur Einführung der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	466

Im Teil II, Nr. 30, ausgegeben am 1. August 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts im Königreich Dänemark. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für dänische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation deutsch-italienischer Wirtschaftsvereinbarungen.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Vom 29. Juli 1941.

I

Die zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen reichsarbeitsdienstpflichtigen Mädchen werden nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht auf weitere sechs Monate zum Kriegshilfsdienst verpflichtet.

II

Der Kriegshilfsdienst wird abgeleistet innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs

1. durch Hilfsdienst im Bürobetrieb bei Dienststellen der Wehrmacht und bei Behörden,
2. durch Hilfsdienst in Krankenhäusern und bei sozialen Einrichtungen,
3. durch Hilfsdienst bei hilfsbedürftigen, insbesondere kinderreichen Familien.

III

(1) Die im Kriegshilfsdienst nach Ziffer II Nrn 1 bis 3 eingesetzten Arbeitsmaiden scheiden aus dem aktiven Reichsarbeitsdienst aus, sie können vom Reichsarbeitsführer innerhalb der Dauer des Kriegshilfsdienstes jederzeit wieder zum Dienst in den Lagern des Reichsarbeitsdienstes einberufen werden.

(2) Sie bleiben während des Einsatzes im Kriegshilfsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsführers der Aufsicht, Betreuung und Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsführers unterstellt. Der Reichsarbeitsdienstpaß wird erst nach Ableistung des Kriegshilfsdienstes erteilt.

IV

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist bis zum 1. Oktober 1941 auf 130 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen. Der Reichsarbeitsführer hat die Vorbereitungen für eine weitere Verstärkung des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend auf 150 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu treffen.

V

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Führer-Hauptquartier, den 29. Juli 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Zweite Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz. Vom 24. Juli 1941.

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Frist des § 35 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Fünfte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst. Vom 29. Juli 1941.

Auf Grund des Artikels 2 der Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden verordnet:

Die Erste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 585) wird in Anlage 1 „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst" wie folgt ergänzt:

1. Im § 5 Abs. 1 ist hinter „gleichwertiges Zeugnis" auf nachstehende Fußnote *), hinter „vierjähriger Dauer" auf nachstehende Fußnote **) hinzuweisen.

„*) Als gleichwertiges Zeugnis werden angesehen das Zeugnis über die Ablegung der Sonderreifeprüfung gemäß Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — W J 2670 E III, E IV, E V (b)/38 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 365), ferner solche Abschlußzeugnisse technischer Schulen, die nach dem Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1939 — W J 1480 E III e, E IV, E V (a) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 285) zum Studium an den Technischen Hochschulen berechtigen. Diplom-Ingenieure, die auf Grund eines Abschlußzeugnisses dieser Art zum Studium zugelassen worden sind, haben mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 3 fremdsprachliche Kenntnisse durch Zeugnisse nachzuweisen, ferner gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 in der Großen Staatsprüfung ihre Allgemeinbildung und Kenntnisse in Geschichte, Erdkunde, Erblehre und Rassenkunde durch zwei besondere Arbeiten unter Aufsicht darzutun.

**) Die für die betreffende Fachrichtung maßgebende Zentralbehörde (§ 7) kann für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch ein kürzeres Hochschulstudium als ausreichend ansehen, wenn der Diplom-Prüfungsausschuß einer Verkürzung des Hochschulstudiums zugestimmt hat."

2. Im § 7 Abs. 3 ist unter „l" zu setzen:

„m) Diplom-Ingenieure, die auf Grund eines Abschlußzeugnisses gemäß Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1939 — W J 1480 E III e, E IV, E V (a) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 285) zum Studium an den Technischen Hochschulen zugelassen waren, haben durch Zeugnisse beamteter Lehrkräfte oder behördlicher Prüfungsstellen nachzuweisen, daß sie einen einfachen, mindestens 500 Worte langen Text aus der lateinischen oder französischen, italienischen, spanischen, englischen Sprache bei Zuhilfenahme eines Wörterbuchs richtig ins Deutsche übersetzen können."

3. Im § 23 Abs. 1 ist als zweiter Satz hinzuzufügen:

„Regierungsbaureferendare, die auf Grund eines Abschlußzeugnisses gemäß Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1939 — W J 1480 E III a, E IV, E V (a) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 285) zum Studium an den Technischen Hochschulen zugelassen worden waren, haben ferner ihre Allgemeinbildung und Kenntnisse in Geschichte, Erdkunde, Erblehre und Rassenkunde darzutun."

4. Im § 25 Abs. 1 ist unter Buchst. b hinzuzusetzen:

„und für die im § 23 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Regierungsbaureferendare aus der Fertigung zweier besonderer Arbeiten unter Aufsicht von je zwei Stunden Dauer."

Berlin, den 29. Juli 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung zur Einführung der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 29. Juli 1941.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927), der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315), der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) und der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) in der Fassung der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) und mit der sich aus der Achten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1672) ergebenden Geltungsdauer gilt auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Reichsgaues Wartheland.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1941	Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie	467
11. 7. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben in den eingegliederten Ostgebieten	468
28. 7. 41	Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in den eingegliederten Ostgebieten	469
1. 8. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	470

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie.

Vom 29. Juli 1941.

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges und die Notwendigkeit einheitlicher Planung im großdeutschen Raum bestelle ich zur Führung und Neuordnung des Energieausbaues und der Energie- und Wasserwirtschaft einen

Generalinspektor für Wasser und Energie.

Er hat in seinem Geschäftsbereich die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers und eines preußischen Ministers. Seine Behörde ist Oberste Reichsbehörde und Preußische Oberste Landesbehörde.

Zum Generalinspektor für Wasser und Energie ernenne ich den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Reichsminister Dr. Todt.

I. Energiewirtschaft

(1) Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Energiewirtschaft besonders nach dem Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) gehen auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über.

(2) § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsicht übt der Generalinspektor für Wasser und Energie aus."

(3) Der Reichswirtschaftsminister bleibt zuständig für

a) die Ermittlung des Strombedarfs für die gewerbliche Wirtschaft und die Anforderung der erforderlichen Energiemengen;

b) die Bereitstellung der für die Energiewirtschaft erforderlichen Werkstoffe und Kohle;

c) die Zustimmung zur Inanspruchnahme des Kapitalmarktes für die Zwecke der Energiewirtschaft nach den allgemein für die gewerbliche Wirtschaft geltenden Bestimmungen und die Abstimmung der Anforderungen der Energiewirtschaft an den Geld- und Kapitalmarkt mit den Bedürfnissen der gesamten gewerblichen Wirtschaft;

d) die Zustimmung zur Neuregelung der Rechtsformen energiewirtschaftlicher Unternehmungen, besonders handelsrechtlicher Gesellschaften, und zur Einführung neuer Rechtsformen auf dem Gebiete des handelsrechtlichen Gesellschaftsrechts.

II. Wasserwirtschaft

(1) Die Zuständigkeiten des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers auf den Gebieten der Wasserwirtschaft und der Wasserstraßen gehen auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über.

(2) Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft bleibt zuständig für die landwirtschaftlichen Fragen in der Wasserwirtschaft, namentlich für die Durchführung der landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen. Über die Durchführung von Meliorationen in der Landwirtschaft und in der Fischerei sowie über die tragbare Belastung der Grundeigentümer entscheidet der Generalinspektor für Wasser und Energie im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister bleibt für den Verkehr auf den Wasserstraßen zuständig.

(4) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann die technische Aufsicht über die Planung und

Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Hafenbauten den Wasserbaubehörden übertragen, soweit nicht die Durchführung in den Händen staatlicher Behörden liegt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie übernimmt spätestens bis zum 1. April 1942 das Personal des Reichs und Preußens, das mit den auf ihn übergehenden Aufgaben befaßt ist. Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsverkehrsminister stellen ihm die einschlägigen Geschäftsgruppen in ihren Ministerien sogleich zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die Übernahme der dazugehörigen Haushaltsmittel und sächlichen Geschäftsbedürfnisse. Die Überleitung im einzelnen wird zwischen den beteiligten Reichsministern vereinbart.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Generalinspektor für Wasser und Energie Körperschaften oder Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Art oder Gesellschaften des Handelsrechts oder andere Einrichtungen unter Verwendung neuer Rechtsformen schaffen.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Generalinspektor für Wasser und Energie werden beauftragt, für die diesem übertragenen Aufgabengebiete unter Einbeziehung des Straßenwesens den Aufbau einer einheitlichen Verwaltung im Rahmen der allgemeinen Verwaltung vorzubereiten.

IV. Geltungsbereich

(1) Dieser Erlaß gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Für das Generalgouvernement, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Elsaß, Lothringen, Luxemburg und für die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains führt und ordnet der Generalinspektor für Wasser und Energie die Energie- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den die Reichsgewalt ausübenden Stellen.

(3) In den besetzten Gebieten hat der Militärbefehlshaber oder die sonst die Reichsgewalt ausübende Stelle bei allen Maßnahmen auf dem Gebiete der Energie- und Wasserwirtschaft die Übereinstimmung mit der Energie- und Wasserwirtschaftspolitik des Generalinspektors sicherzustellen.

V. Ausführungsbestimmungen

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Führer-Hauptquartier, den 29. Juli 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 11. Juli 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

a) Artikel IV des Gesetzes, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben, vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1137),

b) das Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (Preuß. Gesetzsamml. S. 123), soweit es nicht durch die unter Buchst. a genannten Vorschriften ersetzt ist.

§ 2

Soweit es sich um die in die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland eingegliederten Ostgebiete handelt, sind die im § 1 genannten Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

(1) Bei Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237) gemäß § 9 des Gesetzes, betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 treten,

a) soweit die Reichswasserstraßen und Verkehrsanlagen an solchen in Betracht kommen,

an die Stelle der Bauverwaltung die Reichswasserstraßenverwaltung und damit

an die Stelle der Ortsbaubeamten die Vorstände der Wasserstraßenämter,

an die Stelle der Oberpräsidenten die Reichsstatthalter (Wasserstraßendirektion) und

an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Reichsverkehrsminister;

b) soweit die übrigen Wasserläufe und Verkehrsanlagen an solchen in Betracht kommen,

an die Stelle der Bauverwaltung die Wasserwirtschaftsverwaltung und damit

an die Stelle der Ortsbaubeamten die Vorstände der Wasserwirtschaftsämter,

an die Stelle der Oberpräsidenten die Reichsstatthalter und

an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Im Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 fallen die §§ 11 und 12 fort.

§ 3

(1) Soweit die Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, auf reichs- oder landesrechtliche Vorschriften verweisen, die geändert oder durch andere Vorschriften ersetzt worden sind, gelten die an ihre Stelle getretenen Vorschriften.

(2) Soweit die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1941.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Juli 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten treten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft:

a) das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785), der Zweiten Änderungsverordnung vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 497) und der Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 17),

b) die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 296), vom 17. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 651), vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 225), vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2012) und vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 17),

c) die Bekanntmachung über Elektrizitäts-Meßgeräte vom 2. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 462),

d) die Verordnung über die Stempel der Eichbehörden vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 962) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 17).

§ 2

Die den im § 1 genannten Vorschriften entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften treten außer Kraft. Der Reichswirtschaftsminister wird diese im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums bekanntmachen.

§ 3

Unbeschadet der Vorschriften der §§ 1 und 2 können in den eingegliederten Ostgebieten Eichungen noch nach den bisher geltenden Vorschriften oder den von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt erlassenen Vorschriften vorgenommen werden. Die nach diesen Vorschriften geeichten Gegenstände gelten als im Reichsgebiet gültig geeicht, solange der Reichswirtschaftsminister nichts anderes anordnet. Dies gilt auch für Meßgeräte, deren Eichung in den eingegliederten Ostgebieten nach dem bisher geltenden Recht vorgeschrieben ist, für die jedoch noch keine Eichvorschriften auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes erlassen sind.

§ 4

Die Bezeichnung Dekagramm für zehn Gramm bleibt bis auf weiteres zugelassen.

§ 5

Körpermaße zu einem achtel, einem sechzehntel und einem zweiunddreißigstel Liter bleiben zur einfachen Nacheichung zugelassen.

§ 6

Die §§ 64, 66, 67 des Maß- und Gewichtsgesetzes erhalten für die eingegliederten Ostgebiete folgende Fassung:

„§ 64

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nacheichpflicht für Gaszähler in den eingegliederten Ostgebieten, soweit eine solche nicht bereits besteht.

§ 66

(1) Schankgefäße, die zwar dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht, nicht aber den Vorschriften der §§ 45 bis 50 entsprechen, dürfen in diesen Gebieten noch bis zum 31. Dezember 1942, solche zu 0,1 Liter für Bier und 0,05 Liter für Wein noch bis zum 31. Dezember 1944 weiterverwendet werden.

(2) Schankgefäße, die nur hinsichtlich der Inhaltsbezeichnung von den Vorschriften der §§ 45 bis 50 abweichen, dürfen in den eingegliederten Ostgebieten weiterverwendet werden, solange der Reichswirtschaftsminister nichts anderes anordnet.

§ 67

Die Vorschriften der §§ 52 bis 56 (betreffend Flaschen) treten in den eingegliederten Ostgebieten am 1. Januar 1942 in Kraft."

§ 7

Die Eichpflicht für Fässer, in und mit denen Essig verkauft wird, bleibt für die eingegliederten Ostgebiete bestehen. Die Nacheichfrist beträgt drei Jahre.

§ 8

§ 42a der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz erhält für die eingegliederten Ostgebiete folgende Fassung:

„§ 42a

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 des Gesetzes der Eichpflicht unterliegen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1942 verwendet werden."

§ 9

Die Vorschriften der §§ 38, 70, 72, 73 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz finden in den eingegliederten Ostgebieten keine Anwendung.

§ 10

Meßgeräte, die ordnungsmäßig mit Stempelzeichen versehen sind, die dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht entsprechen, gelten in diesen Gebieten auch weiterhin als geeicht, solange der Reichswirtschaftsminister nichts anderes anordnet.

§ 11

(1) Öffentliche Wägeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Eichbehörden. Die Eröffnung oder eine wesentliche technische Änderung ihres Betriebes bedarf der Erlaubnis der Eichaufsichtsbehörde.

(2) Selbständige oder angestellte Wäger (Wiegemeister) haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit einer Prüfung durch die Eichbehörde zu unterziehen. Dies gilt nicht für Hilfswäger.

(3) Wäger an öffentlichen Großwaagen sind von der Eichbehörde zu vereidigen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 28. Juli 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 1. August 1941.

Auf Grund des § 55 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird bestimmt:

Im § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und in den §§ 37, 41, 44 Abs. 1 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet tritt an die Stelle des 1. Juli 1941 der 1. Januar 1942.

Berlin, den 1 August 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1941	Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	471
4. 8. 41	Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen	472
4. 8. 41	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen)	473
5. 8. 41	Verordnung über Fürsorge und Versorgung für deutsche Staatsangehörige aus den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet, die während des gegenwärtigen Krieges als Angehörige der belgischen Wehrmacht Körperschäden erlitten haben, und für deren Hinterbliebene	474
6. 8. 41	Verordnung über eine zweite Ergänzung der Verordnung über Reichskreditkassen	474

Im Teil II, Nr. 31, ausgegeben am 6. August 1941, sind veröffentlicht: Einunddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation deutsch-italienischer Wirtschaftsvereinbarungen.

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 2. August 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1745) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1941 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Neumann

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen

Vom 4. August 1941

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandsvermögens vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 439) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmung

(1) Das im Inland befindliche amerikanische Vermögen (Absatz 2 bis 4) ist nach dem Stand vom 30. September 1940 und vom 30. Juni 1941, bei späterem Anfall nach dem Stand des Tages des Anfalls anzumelden.

(2) Als Inland im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete.

(3) Als Amerikaner im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen:

1. die Vereinigten Staaten und ihre Besitzungen sowie deren Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Personen;
2. natürliche Personen, die den Vereinigten Staaten angehören oder die im Gebiet der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben;
3. juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, sofern entweder sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen haben oder ihre ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht der Vereinigten Staaten beruht;
4. andere als die in Nrn. 2 und 3 genannten Personen in bezug auf Niederlassungen, die sie im Gebiet der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen haben.

(4) Als im Inland befindliches amerikanisches Vermögen sind folgende Vermögensgegenstände anzusehen, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich Amerikanern gehören.

I. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die sich im Inland befinden;
2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, die sich im Inland befinden; Schuldverschreibungen des Reichs und sonstiger Schuldner, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben, auch wenn sich die Urkunden im Ausland befinden;
3. Zahlungsmittel, die sich im Inland befinden;
4. Beteiligungen an Unternehmen, die im Inland entweder ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf inländischem Recht beruht, gleichviel, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht;
5. Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Inland haben, und Forderungen, die im Betriebe einer inländischen Niederlassung des Schuldners entstanden sind;
6. Rechte und Ansprüche, die in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragen sind;
7. im Inland erteilte Gewerbeberechtigungen;
8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, denen für das Inland Schutz verliehen ist;
9. das dem Betrieb einer inländischen Niederlassung oder einer im Inland ausgeübten Berufstätigkeit dienende sonstige Vermögen, soweit es nicht unter I Nrn. 1 bis 8 fällt.

II. 1. Rechte an den zu I aufgeführten Gegenständen;
2. Rechte aus Verträgen über die zu I aufgeführten Gegenstände.

§ 2

Form der Anmeldung

Die Anmeldung (§§ 3 bis 6) hat auf Anmeldebogen zu erfolgen, die von der Anmeldestelle (§ 8) zu erfordern sind. Jede Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

§ 3

Anmeldepflicht Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika

Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich im Inland aufhalten, haben ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen auf Anmeldebogen A anzumelden.

§ 4

Anmeldepflicht der Verwalter und Verwahrer amerikanischen Vermögens

Wer im Inland befindliches amerikanisches Vermögen verwaltet oder besitzt, im Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht, hat dieses Vermögen auf Anmeldebogen B anzumelden.

§ 5

Anmeldepflicht der Schuldner von Amerikanern

(1) Wer einem im Ausland befindlichen Amerikaner eine Leistung schuldet, hat die Leistung auf Anmeldebogen C anzumelden.

(2) Bedingte und bestrittene Verbindlichkeiten sind mit dem Vermerk „bedingt" oder „bestritten" zu kennzeichnen.

(3) Die Anmeldung ist auch vorzunehmen, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist.

§ 6

Anmeldepflicht der Unternehmen mit amerikanischer Beteiligung

(1) Die Leiter oder die sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen (Unternehmen), an denen Amerikaner beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben, haben Art und Umfang der Beteiligung auf Anmeldebogen D anzumelden.

(2) Die Pflicht zur Anmeldung des Vermögens dieser Unternehmen kann besonders angeordnet werden.

§ 7

Mehrere Anmeldepflichtige und Ausnahme von der Anmeldepflicht

(1) Die Erfüllung der Anmeldepflicht durch einen Anmeldepflichtigen kommt den anderen Anmeldepflichtigen zustatten.

(2) Beträgt der Wert des gesamten anzumeldenden Vermögens eines Amerikaners weniger als 500 RM, so darf die Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben. Geschuldete Leistungen — § 5 — sind auch dann anzumelden, wenn ihr Wert weniger als 500 RM beträgt.

§ 8

Anmeldestelle

(1) Die Anmeldung hat bei dem Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erfolgt die Anmeldung nach näherer Weisung des Reichsprotektors.

(3) Reichs- und Staatsbehörden, die Reichsbank und die ihr angegliederten Institute melden unmittelbar bei dem Reichsminister der Finanzen an.

§ 9

Auskunftspflicht, Amtshilfe

(1) Die Anmeldestellen haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben dieser Verordnung gemäß die ihnen nach der Reichsabgabenordnung zustehenden Befugnisse.

(2) Die gleichen Befugnisse hat der Oberfinanzpräsident Berlin.

§ 10

Zweifel über die Anmeldepflicht

Die Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Zweifelsgründe sind anzugeben.

§ 11

Anmeldefrist

(1) Die Anmeldung hat spätestens am 1. Oktober 1941 zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 1. September 1941 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 1. September 1941 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

(3) Dem Anmeldepflichtigen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Berlin, 4. August 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen).

Vom 4. August 1941.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für die Kreditabkommen, die mit ausländischen Bankenausschüssen im Jahre 1941 abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden (Stillhalteabkommen), gelten sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138), die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1937 vom 21. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 855) und die Verordnung über die Einführung des Rechtes der Deutschen Kreditabkommen im Lande Österreich und über die Durchführung des Zusatzabkommens zum Deutschen Kreditabkommen von 1938 vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 364).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über Fürsorge und Versorgung für deutsche Staatsangehörige aus den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet, die während des gegenwärtigen Krieges als Angehörige der belgischen Wehrmacht Körperschäden erlitten haben, und für deren Hinterbliebene.

Vom 5. August 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) § 3 wird bestimmt:

§ 1

Deutsche Staatsangehörige aus den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet, die während des gegenwärtigen Krieges als Angehörige der belgischen Wehrmacht Körperschäden erlitten haben, und deren Hinterbliebene erhalten Beschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) und den späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze.

§ 2

(1) Beim Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung mit Dienstzeitfürsorge und -versorgung nach belgischem Recht gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes §99 sinngemäß.

(2) Beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung auf Grund von Dienstzeit nach belgischem Recht mit Hinterbliebenenversorgung nach dieser Verordnung ist diese nur insoweit zu zahlen, als sie jene übersteigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 ab in Kraft.

Berlin, den 5. August 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Reinecke

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über eine zweite Ergänzung der Verordnung über Reichskreditkassen

Vom 6. August 1941

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 743, 774) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Dem Verwaltungsrat der Reichskreditkassen gehört ein zweiter Vertreter des Oberkommandos der Wehrmacht an.

§ 2

§ 4 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gewährt dem Reich für den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Zweck ein Darlehen, dessen Höhe der Reichsminister der Finanzen bestimmt."

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, 6. August 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1941	Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 41	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel	475
31. 7. 41	Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	480

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel. Vom 24. Juli 1941.

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird folgendes bestimmt:

I.

Eine Tat und ein Verhalten können nur dann mit dem Kriegsverdienstwimpel belohnt werden, wenn sie

a) auf einem nicht unter der Reichskriegsflagge fahrenden Schiff stattfanden,

b) den vollen Einsatz des Schiffes, des Schiffsführers oder der Besatzung erforderten,

c) für die Kriegführung von hervorragendem Wert waren.

II.

(1) Der Kriegsverdienstwimpel kann Führern von Schiffen aller Art, unabhängig von ihrer Größe und Zweckbestimmung, verliehen werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Kriegsverdienstwimpel auch an einen Ausländer verliehen werden, wenn feststeht, daß er die Verleihung annimmt.

III.

Die Vorschläge sind dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine für Blockadebrecher durch den Reichsverkehrsminister (Seeschiffahrtsamt) oder durch den Chef des Stabes der Seekriegsleitung, im übrigen auf dem Dienstwege von den Befehlshabern, Chefs, Kommandanten, Kommandeuren usw. der Teile der Wehrmacht vorzulegen, für deren Bereich oder Aufgaben das zu belohnende Verdienst von Wert war. Vor der Entscheidung ist der Reichsverkehrsminister (Seeschiffahrtsamt) zu beteiligen.

IV.

Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Zu- und Vorname des Schiffsführers,
2. Geburtstag und -ort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Berufsbezeichnung,
5. Patent als .....,
6. Militärischer Dienstgrad,
7. Wohnort und Wohnung,
8. Name des geführten Schiffes,
9. Schiffseigentümer (Firma, Name),
10. Kurze Begründung,
11. Stellungnahme der Vorgesetzten des Vorschlagenden.

V.

Die Berechtigungsurkunde erhält den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Anlage 1 (S. 477)

VI.

(1) Abmessungen des Kriegsverdienstwimpels:

Höhe (= H) : Länge (= L) = 3 : 5,

Halbmesser der Abrundung am fliegenden Ende = 2/9 H,

Durchmesser des weißen Feldes = 2/3 H,

Abstand des senkrechten Durchmessers des weißen Feldes vom Liek = 4/9 H,

Abstand des Eichenlaubkranzes (an feinen dünnen Stellen) vom roten Grund = 1/24 H,

größte Dicke des Eichenlaubkranzes = 1/15 H,

geringste Dicke des Eichenlaubkranzes = 1/16 H,

Durchmesser des Eisernen Kreuzes = 5/18 H,

Breite des schwarz-weißen Randes des Eisernen Kreuzes = 1/60 H,

Breite des schwarzen Randes des Eisernen Kreuzes = 1/120 H,

Breite des weißen Randes des Eisernen Kreuzes = 1/120 H,

Breite der Enden der Arme des Eisernen Kreuzes = 5/36 H,

Entfernung des Mittelpunktes der Kreise, die die Begrenzung des Eisernen Kreuzes bilden, vom roten Grund = 1/36 H,

Abstand des Hakenkreuzes vom Eisernen Kreuz = 1/180 H,

Diagonale des Hakenkreuzquadrates = 1/9 H,

Breite des Wehrmachtadlers = 1/5 H.

Der Wehrmachtadler ragt oben um 1/20 H über den Rand des weißen Feldes hinaus.

(2) Der Kriegsverdienstwimpel wird in folgenden Größen angefertigt:

Größe 1 = 20 × 35 cm,		(Größenangaben gemäß Textilnormblatt DIN Tex 1000.)
» 2 = 40 × 65 » ,		
» 4 = 70 × 120 » ,		
» 6 = 100 × 170 » ,		
» 7 = 150 × 250 » .		

(3) Folgende Größen sollen nicht überschritten werden:

in Booten	Größe 1,
auf Schiffen bis zu 500 BRT	» 2,
» » » » 2 500 »	» 4,
» » » » 10 000 »	» 6.

VII.

(1) Der Beliehene muß sich die Kriegsverdienstwimpel im Handel selbst beschaffen.

(2) Der Kriegsverdienstwimpel darf nur gegen Vorlage der Berechtigungsurkunde an den Verbraucher verkauft werden.

(3) Der Kriegsverdienstwimpel kann von dem Berechtigten auf jedem von ihm geführten Schiff und in jedem von ihm benutzten Boot gesetzt werden.

(4) Wer den Kriegsverdienstwimpel unberechtigt führt, wird bestraft.

VIII.

Eine Zeichnung des Kriegsverdienstwimpels ist beigefügt.

Anlage 2 (S. 479)

Berlin, den 24. Juli 1941.

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Raeder

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Anlage 1
(Zu Nr. V vorstehender Ausführungsbestimmungen)

(Vorderseite)

Im Namen des Führers

verleihe ich dem

.....

.....

die Berechtigung zum Führen des

Kriegsverdienstwimpels

Berlin, den ..... 19.....

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

(Dienstsiegel)

Urkunde Nr. .....

(Rückseite)

Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel vom 16. Mai 1941

(Reichsgesetzbl. I S. 285)

Artikel 1

Als äußere Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Kriegführung, die sich Führer von nicht unter der Reichskriegsflagge fahrenden Schiffen erwerben, wird der Kriegsverdienstwimpel geschaffen.

Artikel 2

Der Kriegsverdienstwimpel ist ein roter Wimpel, in dem sich ein rundes weißes Feld mit dem von einem schwarzen Eichenlaubkranz umgebenen Eisernen Kreuz befindet; über dem Eisernen Kreuz liegt auf dem Kranz ein schwarzer Wehrmachtadler, dessen Kopf zur Stange blickt.

Artikel 3

(1) Der Kriegsverdienstwimpel ist auf Schiffen im Vortopp, in Booten an einem Stock im Bug zu setzen.

(2) An Land und an Kraftwagen darf der Wimpel nicht gesetzt werden.

(3) Flaggen, die üblicherweise im Vortopp geführt werden, z. B. die Flagge des Bestimmungslandes, sind neben dem Kriegsverdienstwimpel zu setzen.

Artikel 4

Der mit dem Kriegsverdienstwimpel beliehene Schiffsführer erhält eine Berechtigungsurkunde.

Artikel 5

Das Recht zum Führen des Kriegsverdienstwimpels verleiht in meinem Namen der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

Artikel 6

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel vom 24. Juli 1941

(Reichsgesetzbl. I S. 475)

VI.

(1) .....

(2) Der Kriegsverdienstwimpel wird in folgenden Größen angefertigt:

Größe 1 = 20 × 35 cm,
» 2 = 40 × 65 » ,
» 4 = 70 × 120 » ,
» 6 = 100 × 170 » ,
» 7 = 150 × 250 » .

(Größenangaben gemäß Textilnormblatt DIN Tex 1 000.)

(3) Folgende Größen sollen nicht überschritten werden:
in Booten ..... Größe 1,
auf Schiffen bis zu 500 BRT ..... » 2,
auf Schiffen bis zu 2 500 BRT ..... Größe 4,
» » » » 10 000 BRT ..... » 6.

VII.

(1) Der Beliehene muß sich die Kriegsverdienstwimpel im Handel selbst beschaffen.

(2) Der Kriegsverdienstwimpel darf nur gegen Vorlage der Berechtigungsurkunde an den Verbraucher verkauft werden.

(3) Der Kriegsverdienstwimpel kann von dem Berechtigten auf jedem von ihm geführten Schiff und in jedem von ihm benutzten Boot gesetzt werden.

(4) Wer den Kriegsverdienstwimpel unberechtigt führt, wird bestraft.

Anlage 2

(Zu Nr. VIII vorstehender Ausführungsbestimmungen)

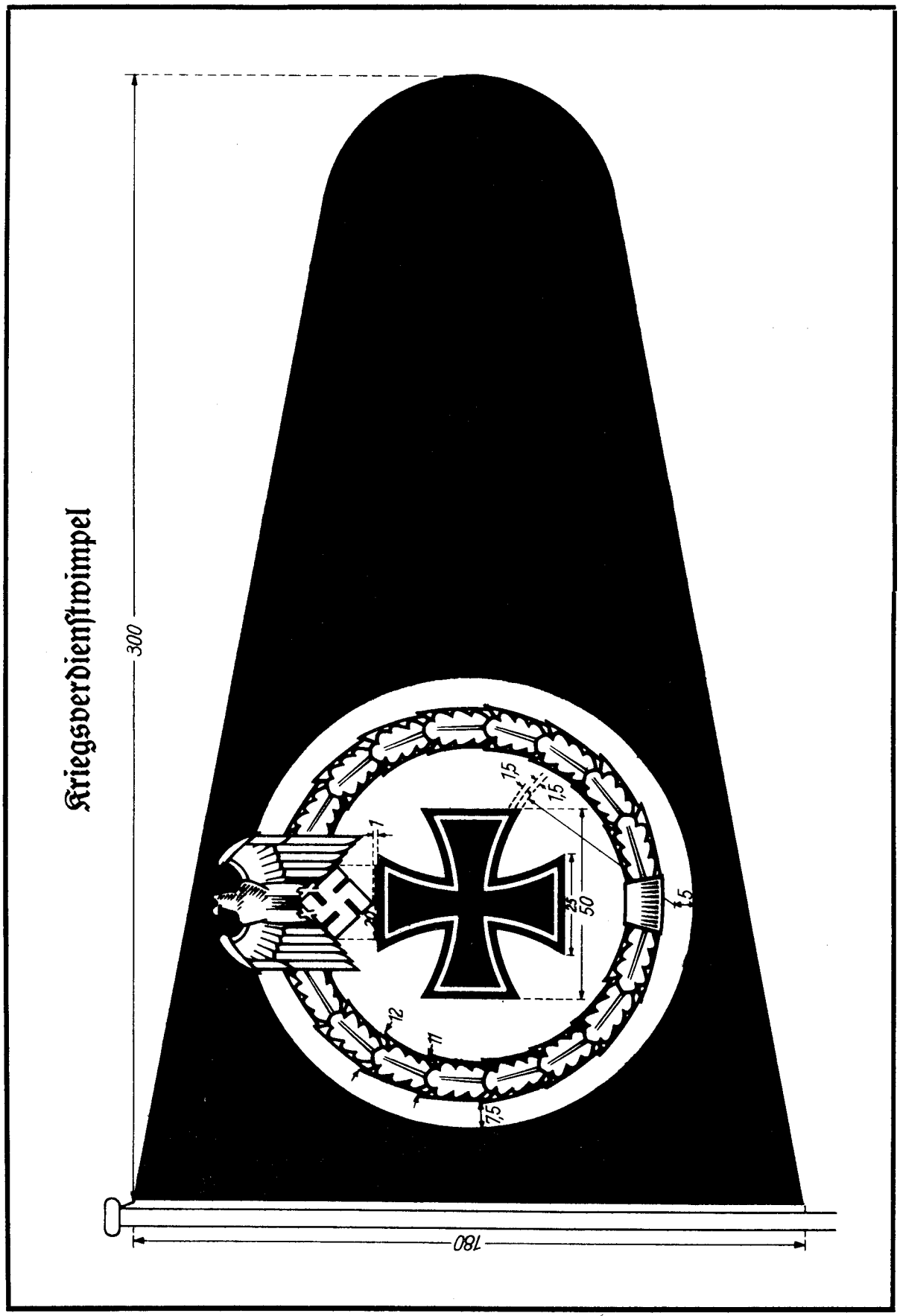

Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 31. Juli 1941.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und der Preußischen Landesforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 28. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1141) folgendes an:

I.

Ich behalte mir vor

1. die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   a) der Forstassessoren,
   b) der Forstreferendare,
   c) der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppe A 3 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen, soweit sich der Führer die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat;
2. a) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit;
   b) die Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;
   c) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;
   d) die Wiederverwendung der Wartestandsbeamten;
   e) die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 DBG und die nicht dem Führer vorbehaltene Entlassung in den Fällen des § 61 DBG;
   f) die Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG, soweit sich der Führer die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat;
   g) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll.

Zu Nr. 2 Buchst. a bis g:

Soweit es sich um Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppe A 3 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen handelt.

II.

Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses, zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit sowie die Befugnisse zu I Nr. 2 Buchst. b bis g bei den Beamten in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppe A 4 und abwärts:

1. in den Ländern — außer Preußen — den Reichsstatthaltern, die ihre Befugnisse weiter übertragen können,
2. in Preußen den Landforstmeistern, soweit die genannten Beamten Sonderdienststellen angehören, die mir unmittelbar unterstellt sind, den Vorständen dieser Behörden,
3. in den Reichsgauen der Ostmark, in den Reichsgauen Sudetenland, Wartheland, Danzig-Westpreußen und Westmark den Reichsstatthaltern (Landesforstamt),
4. bei den mir unmittelbar nachgeordneten Reichsdienststellen den Vorständen dieser Behörden.

Zu den Nrn. 2 bis 4:

Für die Beamten des gehobenen Dienstes sowie für die Oberforstwarte und Forstwarte übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung unter dem Vorbehalt meiner vorherigen Zustimmung; das gleiche gilt für die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung.

Berlin, den 31. Juli 1941.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung des Staatssekretärs

Parchmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1941	Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 41	Durchführungsbestimmungen über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihre Hinterbliebenen ...	481
7. 8. 41	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts	482
7. 8. 41	Zweite Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark	482

Im Teil II, Nr. 32, ausgegeben am 12. August 1941, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung des Zweiten Zusatzabkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr und der Fünfzehnten Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über den deutsch-schweizerischen Warenverkehr.

Durchführungsbestimmungen über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihre Hinterbliebenen.

Vom 6. August 1941.

Auf Grund des § 201 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen vom 1. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

Dem Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS werden zwei weitere Fürsorge- und Versorgungsämter SS unterstellt.

Berlin, den 6. August 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts.

Vom 7. August 1941.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

Artikel 1

Die §§ 114, 115, 115b des Genossenschaftsgesetzes werden wie folgt geändert:

1. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

(1) Sobald mit dem Vollzuge der Schlußverteilung (§ 161 der Konkursordnung) begonnen wird, hat der Konkursverwalter schriftlich festzustellen, ob und in welcher Höhe nach der Verteilung des Erlöses ein Fehlbetrag verbleibt und inwieweit er durch die bereits geleisteten Nachschüsse gedeckt ist. Die Feststellung ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts niederzulegen.

(2) Verbleibt ein ungedeckter Fehlbetrag und können die Genossen zu weiteren Nachschüssen herangezogen werden, so hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu ihr etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen nach § 105 an Nachschüssen zu leisten haben (Nachschußberechnung).

(3) Die Nachschußberechnung unterliegt den Vorschriften der §§ 106 bis 109, 111 bis 113, der Vorschrift des § 106 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden."

2. Im § 115 wird dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit es keiner Nachschußberechnung bedarf, hat der Verwalter die Verteilung unverzüglich vorzunehmen, nachdem die Feststellung nach § 114 Abs. 1 auf der Geschäftsstelle des Gerichts niedergelegt ist."

3. § 115b erhält folgende Fassung:

„§ 115b

Sobald mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die im § 105 Abs. 1 bezeichneten Konkursgläubiger auch nicht durch Einziehung der Nachschüsse von den Genossen Befriedigung oder Sicherstellung erlangen, sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon nach § 75 oder § 76 Abs. 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des § 105 zur Konkursmasse zu leisten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 7. August 1941.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) wird für die Reichsgaue der Ostmark folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Durchführung des Arbeitsschutzes

§ 1

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter sind zur Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsschutzes in allen der

Gewerbeaufsicht unterliegenden Betrieben und Verwaltungen berufen.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter haben innerhalb ihrer Dienstbezirke (§ 8 der Verordnung vom 7. März 1940) für eine gleichmäßige und umfassende Durchführung des Arbeitsschutzes zu sorgen. Sie haben sich zu diesem Zweck durch Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe und Verwaltungen vom Stande des Arbeitsschutzes Kenntnis zu verschaffen und bei Mißständen für Abhilfe zu sorgen. Die Gewerbeaufsichtsämter haben sich auch der Aufklärung und Belehrung von Betriebsführer und Gefolgschaft über Zweck und Bedeutung des Arbeitsschutzes zu widmen.

§ 2

(1) Bei der Besichtigung von Betrieben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 7. März 1940 steht es dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter frei, den Gewerbeaufsichtsbeamten zu begleiten. Auf Verlangen des Gewerbeaufsichtsbeamten ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann, wenn er es für sachdienlich erachtet, auch andere Angehörige des Betriebes zu der Besichtigung hinzuziehen.

§ 3

(1) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind befugt, bei ihren amtlichen Besichtigungen von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter alle notwendigen Auskünfte zu verlangen; sie können auch die Vorlage aller die Genehmigung der Betriebsanlagen und der im § 12 der Verordnung vom 7. März 1940 erwähnten Räume und Einrichtungen sowie sonstiger den Betrieb oder die Betriebsmittel betreffenden öffentlichen Urkunden mit den dazugehörigen Plänen und Zeichnungen verlangen. Auch die Verzeichnisse der Gefolgschaftsmitglieder, Tarifordnungen, Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträge sowie die Lehrverträge und die Lohn- und Gehaltslisten sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(2) Ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher, den Schriftwechsel u. dgl. in rein geschäftlichen Angelegenheiten steht ihnen in der Regel nicht zu.

§ 4

Die Gewerbeaufsichtsämter können von dem Betriebsführer, dessen Stellvertreter oder den im Betrieb beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern schriftliche Auskünfte verlangen oder diese Personen zur Vernehmung vorladen. Bei Vorladungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Störungen im Betrieb tunlichst vermieden werden.

§ 5

Wenn die Gesundheit der Gefolgschaftsmitglieder durch die Art und Weise ihrer Beschäftigung oder durch ein Betriebsverfahren gefährdet erscheint, so können die Gewerbeaufsichtsämter die erforderlichen Untersuchungen durch Sachverständige (Ärzte, Chemiker usw.) anordnen. Scheint die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder -mittels die Gefolgschaftsmitglieder zu gefährden, so können die Gewerbeaufsichtsämter Proben in dem erforderlichen Ausmaß entnehmen und deren Untersuchung durch eine sachverständige Stelle veranlassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt der Betriebsführer.

II. Abschnitt

Polizeiliche Verfügungen

§ 6

Die Gewerbeaufsichtsämter können bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften oder sonstige gesetzliche Vorschriften, deren Überwachung zu ihrer Zuständigkeit gehört, polizeiliche Verfügungen (Bescheide) an den Betriebsführer erlassen; in dem Bescheide sind die zur Durchführung des Arbeitsschutzes notwendigen Maßnahmen im einzelnen aufzuführen.

§ 7

(1) Gegen eine polizeiliche Verfügung des Gewerbeaufsichtsamts ist binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde (Berufung) zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Gewerbeaufsichtsamt, das die Verfügung erlassen hat, einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung, wenn das Gewerbeaufsichtsamt wegen Gefahr im Verzuge den alsbaldigen Vollzug seiner Anordnungen in der Verfügung bestimmt.

(2) Zur Entscheidung über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gewerbeaufsichtsämter sind die durch § 10 der Verordnung vom 7. März 1940 als höhere Verwaltungsbehörden bestimmten Reichsstatthalter zuständig. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

III. Abschnitt

Verwaltungsstrafverfahren

§ 8

Das Verwaltungsstrafverfahren der Gewerbeaufsichtsämter (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 7. März 1940) findet Anwendung

a) bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des österreichischen Rechts, die als Verwaltungsübertretungen strafbar sind,

b) bei Zuwiderhandlungen gegen reichsrechtliche Vorschriften, die mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bedroht oder durch Rechtseinführungsvorschriften zu Verwaltungsübertretungen erklärt sind.

§ 9

Gegen die Festsetzung einer Verwaltungsstrafe durch die Gewerbeaufsichtsämter ist binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde (Berufung) zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Gewerbeaufsichtsamt, das die Strafe festgesetzt hat, einzulegen. Für die Entscheidung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Auf das Verfahren beim Erlaß polizeilicher Verfügungen finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925), auf das Verwaltungsstrafverfahren die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes (BGBl. Nr. 275/1925 in der Fassung des BGBl. Nr. 246/1932) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BGBl. Nr. 276/1925) Anwendung.

§ 11

(1) Die im § 9 der Verordnung vom 7. März 1940 begründete Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter erstreckt sich auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes auch auf die nach den früheren Vorschriften des österreichischen Rechts von den Gewerbebehörden erster Instanz wahrzunehmenden Aufgaben.

(2) Die von den Gewerbebehörden zweiter Instanz auf diesem Gebiete bis dahin wahrgenommenen Befugnisse stehen den im § 10 a. a. O. genannten Reichsstatthaltern zu. Das gleiche gilt für die Aufgaben und Befugnisse der Landeshauptmänner, soweit sie nicht auf die Gewerbeaufsichtsämter übergegangen sind.

(3) Das Genehmigungsverfahren nach §§ 25 ff. der österreichischen Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(4) Alle bei den früher zuständigen Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz etwa noch anhängigen Angelegenheiten, insbesondere Verwaltungsstrafsachen, sind an die nach Abs. 1 und 2 zur Entscheidung berufenen Behörden abzugeben.

§ 12

Die §§ 3 und 4 der Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in der Ostmark vom 5. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 608) treten außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1941	Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 41	Verordnung über baupolizeiliche Zuständigkeiten in den Reichsgauen der Ostmark	485
4. 8. 41	Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten	486
10. 8. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher nebst Durchführungsverordnung dazu in den eingegliederten Ostgebieten	488

Verordnung über baupolizeiliche Zuständigkeiten in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 29. Juli 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 382) § 8 wird verordnet:

§ 1

(1) Baupolizeibehörde in den Reichsgauen der Ostmark ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter in Wien — Gemeindeverwaltung.

(2) Der Reichsstatthalter kann bei kreisangehörigen Gemeinden die Zuständigkeit als Baupolizeibehörde auf den Bürgermeister übertragen.

(3) Zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister und im Fall des Abs. 2 der Bürgermeister als Baupolizeibehörde in eigenen Bauangelegenheiten der Stadt oder der Landrat in gleicher Eigenschaft in eigenen Bauangelegenheiten des Landkreises trifft, ist zuvor das Einverständnis der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 2

Die Bürgermeister, die nicht Baupolizeibehörde sind, haben den Landrat bei Durchführung der ihm als Baupolizeibehörde obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 3

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Für den Reichsgau Wien tritt an die Stelle der Berufung der Einspruch, über den der Reichsstatthalter in der staatlichen Verwaltung entscheidet.

§ 4

(1) Die in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Bauordnungen mit ihren Durchführungsvorschriften behalten, soweit sie dem eingeführten Reichsrecht und dieser Verordnung nicht widersprechen, ihre Gültigkeit.

(2) Die Reichsstatthalter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die durch diese Verordnung und das eingeführte Reichsrecht außer Kraft gesetzten baurechtlichen Vorschriften zu bezeichnen und die weitergeltenden Vorschriften an den neuen Rechtszustand anzugleichen, zu ergänzen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten. Vom 4. August 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) Auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen finden die Vorschriften der Reichsversicherung mit den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Abweichungen Anwendung. Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige, die schon vor der Besetzung in diesen Gebieten gewohnt haben, es sei denn, daß sie bei einem deutschen Unternehmer beschäftigt sind oder in der Zeit nach der Besetzung bereits Beiträge zur Reichsversicherung entrichtet haben.

(2) Soweit auf deutsche Staatsangehörige nach Abs. 1 die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden sind, gelten für sie auch die Vorschriften über die Leistung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz.

(3) Bei der Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherung auf die im Abs. 1 genannten Personen gilt das besetzte Gebiet nicht als Ausland.

(4) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, falls erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden, die für die Durchführung der Reichsversicherung in den besetzten Gebieten zuständigen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden.

§ 2

Die Versicherungspflicht sowie die Höhe und Verteilung der Beiträge richten sich nach den für die Versicherten im Altreichsgebiet geltenden Vorschriften. Waren jedoch deutsche Staatsangehörige zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung im besetzten Gebiet in den sudetendeutschen Gebieten oder in den Reichsgauen der Ostmark beschäftigt, so richten sich ihre Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit nach den in diesen Gebieten geltenden besonderen Vorschriften.

Abschnitt II
Krankenversicherung

§ 3

(1) Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung in den besetzten Gebieten wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands sichergestellt. Sie wird nach Möglichkeit von deutschen Ärzten und Zahnärzten durchgeführt. Soweit es die militärischen Belange erlauben, kann die ärztliche und zahnärztliche Behandlung von Sanitätsoffizieren und Wehrmachtzahnärzten unter Benutzung von Einrichtungen der Wehrmacht vorgenommen werden. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands zahlen den Sanitätsoffizieren und den Wehrmachtzahnärzten für die ambulante ärztliche Behandlung und die zahnärztliche Behandlung die in der Kassenpraxis übliche Vergütung.

(2) Als Entgelt für die von der Wehrmacht bei der ambulanten ärztlichen Behandlung zur Verfügung gestellten Einrichtungen für Untersuchung und Behandlung sowie für die aus Beständen der Wehrmacht zu gewährenden Arzneien, Heilmittel und alle anderen nicht zur ärztlichen Behandlung gehörenden Leistungen der Krankenpflege hat der zuständige Träger der Krankenversicherung an die Wehrmacht für jeden Behandlungsfall ohne Rücksicht auf seine Dauer 2,50 Reichsmark zu zahlen. Im Falle der Aufnahme eines Versicherten in ein Lazarett hat der zuständige Träger der Krankenversicherung für jeden Tag der Lazarettbehandlung 3,50 Reichsmark an die Wehrmacht zu zahlen; durch diesen Betrag wird auch die ärztliche Behandlung im Lazarett abgegolten.

(3) Als Entgelt für die von der Wehrmacht bei der zahnärztlichen Versorgung zur Verfügung gestellten Einrichtungen für Untersuchung und Behandlung sowie für alle nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehörenden, aus Beständen der Wehrmacht zu gewährenden Leistungen (Arzneien, Injektionsmittel, Verbandmittel und Materialien) hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands an die Wehrmacht für jeden Behandlungsfall ohne Rücksicht auf seine Dauer 1 Reichsmark zu zahlen.

(4) Die erforderlichen Bestimmungen über die Durchführung der Abs. 1 bis 3, insbesondere über die Abrechnung der Wehrmacht mit den Trägern der Krankenversicherung und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands sowie über den Ausweis der Versicherten gegenüber den behandelnden Sanitätsoffizieren und Wehrmachtzahnärzten, erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

(5) Die nicht in den Abs. 1 bis 3 angeführten Leistungen der Krankenversicherung werden, soweit sie nicht von den zuständigen deutschen Trägern der Krankenversicherung selbst gewährt werden können, auf deren Ersuchen von den ausländischen Trägern der Sozialversicherung sowie erforderlichenfalls von den für das betreffende Gebiet zuständigen zivilen Reichsbehörden gewährt.

Abschnitt III
Unfallversicherung

§ 4

Die Reichsunfallversicherung umfaßt alle im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten. Sie gilt ferner für die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versicherten sonstigen deutschen Staatsangehörigen, die sich in den besetzten Gebieten aufhalten und nicht schon vor der Besetzung in diesen Gebieten gewohnt haben.

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 5

(1) Ausgabestellen für Quittungskarten der Invalidenversicherung und für Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sind alle im Reichsgebiet für die Ausgabe dieser Karten zuständigen Stellen sowie die in den besetzten Gebieten errichteten Zweigstellen deutscher Krankenkassen.

(2) Die Beitragsmarken können von jeder zur Ausgabe von Beitragsmarken im Reich zuständigen Stelle und von den in den besetzten Gebieten errichteten Zweigstellen deutscher Krankenkassen bezogen werden. Soweit für einzelne besetzte Gebiete eine „Deutsche Dienstpost" eingerichtet ist, erfolgt der Markenverkauf auch durch diese.

Abschnitt V

Verfahren

§ 6

Bestehen Zweifel, ob eine Beschäftigung in den besetzten Gebieten der Reichsversicherung unterliegt oder welcher Versicherungsträger für die Durchführung der Reichsversicherung zuständig ist, so entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 7

(1) Die ausländischen Versicherungsträger in den besetzten Gebieten haben den deutschen Versicherungsträgern, der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands auf Ersuchen Rechts- und Verwaltungshilfe jeder Art zu leisten; sie haben erforderlichenfalls ihre Einrichtungen für ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege und die Gewährung von Arzneien und Heilmitteln gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der Vergütung können die zuständigen deutschen Versicherungsträger, die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands mit den ausländischen Versicherungsträgern und Verbänden der Ärzte und Zahnärzte Vereinbarungen treffen, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm bestimmten Stelle bedürfen.

(2) Die für die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten zuständigen ausländischen Behörden und Gerichte leisten den Trägern und Behörden der Reichsversicherung Rechts- und Verwaltungshilfe.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 8

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden; er kann die Geltung der Reichsversicherung und der Bestimmungen über die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten auf weitere Personenkreise, insbesondere auf Angehörige verbündeter oder neutraler Staaten, erstrecken und Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen. Der Reichsarbeitsminister kann ferner im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Bestimmungen über die Sozialversicherung der in den besetzten Gebieten beschäftigten Protektoratsangehörigen treffen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt nicht im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten, in denen die Reichsversicherung eingeführt ist.

(2) Die Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2175) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Erlasse des Reichsarbeitsministers über die Zuständigkeit deutscher Träger der Krankenversicherung für die Durchführung der Krankenversicherung in den besetzten Gebieten gelten mit der Maßgabe weiter, daß sie sich auf den von dieser Verordnung erfaßten Personenkreis beziehen.

Berlin, den 4. August 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und
Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher nebst Durchführungsverordnung dazu in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 10. August 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 313) und die Durchführungsverordnung dazu vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 377) mit der Maßgabe, daß das Recht zum Waffengebrauch nur volksdeutschen Schutzberechtigten zusteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1941 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsforstmeister und Der Reichsjägermeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1941	Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 41	Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen	489
6. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen	489
13. 8. 41	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	491
13. 8. 41	Verordnung über die Außerkraftsetzung der Bestellung der Präsidenten der Industrie- und Handelskammern zu Reichskommissaren	492
14. 8. 41	Dritter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder	492

Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen
Vom 28. Juli 1941

Wir verordnen auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

Das Finanzamt kann nachzuholende Steuern, insbesondere bei Berichtigungsveranlagungen, im Pauschweg ermitteln und in Pauschbeträgen festsetzen. Das gleiche gilt für Steuermeßbeträge, die die Grundlage für die Festsetzung nachzuholender Realsteuern bilden.

Berlin, 28. Juli 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen.
Vom 6. August 1941.

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

Artikel I

§ 7 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2096) wird wie folgt ergänzt:

Hinter Abs. 2 werden folgende neue Absätze eingefügt:

„(3) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Feuerwehrmann (SB) Kenntnis von der gegen ihn festgesetzten Ordnungsstrafe erhalten hat,

schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Ortspolizeiverwalter einzulegen. Zur Entscheidung über die Beschwerde ist die nächsthöhere Polizeiaufsichtsbehörde zuständig, die endgültig entscheidet. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

(4) Rechtskräftig festgesetzte Geldbußen können auf Antrag des Wehrführers vom Ortspolizeiverwalter im Verwaltungszwangsverfahren zugunsten der Gemeindekasse beigetrieben werden."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

Artikel II

§ 13 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Landkreisen sind die Kreisführer, in Stadtkreisen die Bezirksführer befugt, Zuwiderhandlungen der Wehrführer gegen die im § 7 Abs. 1 genannten Pflichten durch Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 20 Reichsmark) zu ahnden."

Folgende neue Absätze werden eingefügt:

„(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen, nachdem der Wehrführer Kenntnis von der gegen ihn festgesetzten Ordnungsstrafe erhalten hat. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, und zwar vom Wehrführer in einem Landkreise bei der unteren Verwaltungsbehörde, vom Wehrführer in einem Stadtkreise bei der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Behörden entscheiden über die Beschwerden endgültig. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

(6) Rechtskräftig festgesetzte Geldbußen können in Landkreisen auf Antrag des Kreisführers von der unteren, in Stadtkreisen auf Antrag des Bezirksführers von der höheren Verwaltungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren zugunsten der Gemeindekasse beigetrieben werden."

Artikel III

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

„§ 14a

(1) Die feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten erhalten Reisekosten und Aufwandsentschädigungen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen der Abschnittsinspekteure und der Bezirksführer fallen den Ländern, in den Reichsgauen, in Hamburg und in der Westmark dem Reich, die der Kreisführer den Land- und Stadtkreisen zur Last. Die Belastung der Land- und Stadtkreise mit diesen Kosten darf im Jahr insgesamt 2 200 000 Reichsmark nicht übersteigen."

Artikel IV

§ 17 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) erhält folgenden Zusatz:

„Zu den Kosten der Unterhaltung der Provinzial- und Landesfeuerwehrschulen (Zuschußbedarf) zahlt das Reich bis auf weiteres aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer einen jährlichen Zuschuß von 50 vom Hundert."

Artikel V

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 13. August 1941.

Auf Grund des Abschnitts V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

Artikel 1

Der Reichsarbeitsführer bestimmt den Einsatz der Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes bei den Einsatzstellen (Abschnitt II des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 29. Juli 1941). Die Einsatzstellen richten ihre Einsatzanträge an die örtlich zuständigen Bezirksleitungen des Reichsarbeitsdienstes. Um Doppelanforderungen von Arbeitskräften zu vermeiden, teilt die anfordernde Einsatzstelle ihre Anforderung von Kriegshilfsdienstverpflichteten gleichzeitig dem für sie zuständigen Arbeitsamt mit.

Artikel 2

(1) Die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes sind keine Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes im Sinne des § 10 des Reichsarbeitsdienstgesetzes, unterstehen jedoch der Dienstaufsicht und der Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsführers; soweit der Dienstbetrieb bei der Einsatzstelle betroffen wird, übt der Leiter der Einsatzstelle die Dienststrafgewalt nach der für die Einsatzstelle geltenden Dienstordnung aus. Der Reichsarbeitsführer kann die Kriegshilfsdienstverpflichteten, wenn es aus erzieherischen Gründen notwendig ist, in den Reichsarbeitsdienst zurückberufen.

(2) Die Dienstleistungen der Kriegshilfsdienstverpflichteten begründen kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis. Eine Arbeitsbuchpflicht besteht nicht.

(3) Die für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes jeweils geltenden Vorschriften über Verschwiegenheitspflicht, Heiratsgenehmigung, Nebenbeschäftigung, Schadenersatzpflicht sowie die Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes finden auf die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes sinngemäß Anwendung.

(4) Die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes tragen in und außer Dienst ein besonderes Abzeichen.

Artikel 3

(1) Die Dienstaufsicht wird durch die vom Reichsarbeitsführer bestimmten Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes (beaufsichtigende Dienststellen) ausgeübt; sie erstreckt sich nicht auf den Dienstbetrieb bei den Einsatzstellen. Die beaufsichtigende Dienststelle hat sich von der Art der Verwendung der Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes zu überzeugen und über ihre Führung in der Einsatzstelle zu unterrichten sowie Wünsche und Klagen sowohl von der Einsatzstelle wie von den Kriegshilfsdienstverpflichteten entgegenzunehmen.

(2) Für Beschwerden über den Dienstbetrieb in der Einsatzstelle ist der Leiter dieser Dienststelle zuständig. Über die Beendigung des Dienstverhältnisses entscheidet die zuständige Bezirksführerin im Benehmen mit dem Leiter der Einsatzstelle; gegen den Bescheid der Bezirksführerin ist Beschwerde an den Reichsarbeitsführer zulässig.

Artikel 4

(1) Für Sozialversicherung, Familienunterhalt und Versorgung der Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes gelten sinngemäß die für Notdienstpflichtige jeweils erlassenen Vorschriften. Als Vergütung für besondere Aufwendungen erhält die Kriegshilfsdienstverpflichtete ein Taschengeld von kalendertäglich 0,50 Reichsmark und eine Bekleidungsentschädigung von kalendertäglich 1 Reichsmark. Die Vergütungen und sozialen Beiträge werden von der Einsatzstelle gewährt. Die Vergütungen unterliegen nicht dem Steuerabzug.

(2) Die Einsatzstelle gewährt — soweit nicht Einzeleinsatz genehmigt wird — Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung.

Artikel 5

(1) Die Arbeitszeit bei der Einsatzstelle wird durch den Leiter dieser Stelle geregelt. Sie beträgt im allgemeinen je Woche 51 Stunden. Bei dringendem dienstlichem Bedürfnis sind die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes ohne Anspruch auf besondere Vergütung verpflichtet, auch über die festgesetzte Zeit hinaus Dienst zu leisten.

(2) Die Gewährung von Dienstbefreiung aus wichtigen Anlässen regelt der Leiter der Einsatzstelle. Der Erholungsurlaub beträgt fünf Tage; er wird von dem Leiter der Einsatzstelle unter Benachrichtigung der beaufsichtigenden Dienststelle erteilt.

(3) Für Arbeitszeit, Dienstbefreiung und Erholungsurlaub der bei hilfsbedürftigen Familien eingesetzten Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes gelten die allgemeinen, für Hausgehilfinnen bestehenden Bestimmungen.

Artikel 6

Die für Reichsarbeitsdienstpflichtige geltenden Vorschriften über vorzeitige Entlassung finden auf die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes sinngemäß Anwendung. Vor der Entscheidung der Bezirksführerin ist der Leiter der Einsatzstelle zu hören.

Artikel 7

Die Ableistung des Kriegshilfsdienstes wird im Reichsarbeitsdienstpaß eingetragen.

Berlin, den 13. August 1941.

Der Reichsarbeitsführer
im Reichsministerium des Innern
Hierl

Verordnung über die Außerkraftsetzung der Bestellung der Präsidenten der Industrie- und Handelskammern zu Reichskommissaren. Vom 13. August 1941.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) wird verordnet:

Artikel IV der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) tritt außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Dritter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder. Vom 14. August 1941.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei:

§ 8 des Erlasses über die Amtsschilder vom 2. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 126) in der Fassung des Zweiten Änderungserlasses vom 25. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1268) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab Amtsschilder mit dem früheren Reichsadler oder mit einem Staats- oder Landeswappen nicht mehr geführt werden dürfen, bleibt vorbehalten; das gleiche gilt für Amtsschilder, die zwar das Hoheitszeichen des Reichs enthalten, aber von der vorgeschriebenen Form des Amtsschildes der staatlichen Verwaltungen abweichen."

Berlin, den 14. August 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1941	Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 41	Erste Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (1. DADV)	493

Erste Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (1. DADV). Vom 18. August 1941.

Auf Grund des § 15 der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) und auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Erster Teil
Beschränkung von Gewinnausschüttungen
Erster Abschnitt
Wirtschaftsrechtliche Vorschriften

§ 1

Eingezahltes Kapital

(1) Als je Anteil eingezahltes Gesellschaftskapital gilt bei voll eingezahlten Anteilen der Nennbetrag des Anteilsrechts. Ist ein Anteil nicht voll eingezahlt, so ist vom Nennbetrag der Betrag zu kürzen, für den noch eine Einzahlungspflicht besteht.

(2) Ist eine Berichtigung des Gesellschaftskapitals nach Abschnitt II der Verordnung vorgenommen worden, so gilt der Teil des Kapitals, um den berichtigt wurde, als eingezahlt im Sinne der Verordnung, des Gesellschaftsrechts und des Steuerrechts.

§ 2

Gewinnberechtigtes Gesellschaftskapital

Sind nicht alle Anteile des Gesellschaftskapitals gewinnberechtigt, so sind für die Gewinnberechnung der Hundertsatz und der Betrag maßgebend, die sich bei alleiniger Berücksichtigung des gewinnberechtigten Gesellschaftskapitals ergeben.

§ 3

Änderungen des Gesellschaftskapitals

(1) Ist nach Ablauf des letzten, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Geschäftsjahrs das Gesellschaftskapital geändert worden, so bemißt sich der zur Auszahlung gelangende Teil der Ausschüttung nach dem bisherigen Hundertsatz und dem geänderten Gesellschaftskapital. Eine Berichtigung nach Abschnitt II der Verordnung gilt nicht als Änderung des Gesellschaftskapitals.

(2) Ist das Gesellschaftskapital nach Ablauf des letzten, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Geschäftsjahrs erhöht worden, so beziehen sich Hundertsatz und Betrag der Ausschüttung auf das Gesamtkapital mit der Einschränkung, daß bei Anwendung des § 1 Abs. 2 der Verordnung das Gesamtkapital um den Berichtigungsbetrag (Abschnitt II der Verordnung) zu kürzen ist.

§ 4

Mehrere Gattungen von Anteilsrechten

Bestehen bei einer Kapitalgesellschaft mehrere Gattungen von Anteilsrechten und ist der Hundertsatz der Ausschüttung für die einzelnen Gattungen verschieden bemessen, so ist für jede Gattung gesondert nach §§ 1 bis 4 der Verordnung zu verfahren.

§ 5

Nicht voll eingezahlte Anteile

Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht voll eingezahlt sind, können bei der Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung bestimmen, daß der Teil des ausgeschütteten Gewinns, der nach § 2 der Verordnung den Anteilseignern nicht ausgezahlt werden darf, zur Einzahlung auf das noch ausstehende Gesellschaftskapital zu verwenden ist. Soweit die Einzahlung auf das Gesellschaftskapital erfolgt, findet § 2 Abs. 3 der Verordnung keine Anwendung.

§ 6

Aktienähnliche Genußrechte

(1) Die Vorschriften des § 2 der Verordnung (Begrenzung der Auszahlung) finden sinngemäß Anwendung auf Zuwendungen, die eine Kapitalgesellschaft Inhabern von Genußrechten macht, die eine dem Betrage nach veränderliche Beteiligung am Reingewinn

gewähren, es sei denn, daß die Genußrechte vertraglich oder durch Gesetz gegen Verzicht auf Forderungsrechte oder als Ersatz für sie eingeräumt worden sind (aktienähnliche Genußrechte).

(2) Der zur Auszahlung zugelassene Teilbetrag ist von dem Nennbetrag der aktienähnlichen Genußrechte zu berechnen. Lauten die aktienähnlichen Genußrechte nicht auf einen Nennbetrag, so ist die Auszahlung auf den Teilbetrag begrenzt, der sich ergibt, wenn man die auf die aktienähnlichen Genußrechte entfallende Ausschüttung in dem gleichen Verhältnis aufteilt, in dem die auf die Anteilseigner entfallende Ausschüttung sich in einen auszahlfähigen und einen nicht auszahlfähigen Teil gliedert. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist die dem Gesamtbetrag nach überwiegende Gattung maßgebend.

(3) Sind aktienähnliche Genußrechte zu einem festen Betrag rückzahlbar, so gelten die für die Rückzahlung verwendeten Beträge nicht als Ausschüttung im Sinne des Abs. 1.

§ 7

Gewinnschuldverschreibungen

Für Schuldverschreibungen, bei denen statt der festen Verzinsung oder neben ihr ein Recht auf eine Geldleistung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, gelten die Vorschriften des § 2 der Verordnung (Begrenzung der Auszahlung) sinngemäß insoweit, als der im Jahre zu vergütende Zins infolge des Gewinnzuschlags über die dort bestimmten Hundertsätze hinausgeht.

§ 8

Vermögen

Als Vermögen im Sinne der § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 der Verordnung gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Eigenkapital (§ 9), erhöht um die Gesellschafterdarlehen, soweit diese gewerbesteuerlich als Dauerschulden gelten.

§ 9

Eigenkapital

Eigenkapital im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung und des vorstehenden § 8 ist das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Gesellschaftskapital, soweit ein solches vorhanden ist, zuzüglich der offenen Rücklagen und des Gewinnvortrags, jedoch abzüglich der ausgewiesenen Verluste.

§ 10

Bergrechtliche Gewerkschaften

(1) Bei bergrechtlichen Gewerkschaften gilt abweichend von §§ 8, 9 als Vermögen (§ 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 der Verordnung) und als Eigenkapital (§ 6 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung) das Vermögen, das sich auf Grund der letzten Körperschaftsteuerbilanz ergibt.

(2) Eine Ausbeute, die von bergrechtlichen Gewerkschaften verteilt wird, ist als Ausschüttung (§ 7 der Verordnung) insoweit anzusehen, als sie bei der Veranlagung der Gewerken zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer steuerpflichtiges Einkommen darstellt. Dabei wird § 9 Abs. 1 (Schachtelvergünstigung) des Körperschaftsteuergesetzes nicht berücksichtigt.

§ 11

Kapitalgesellschaften der eingegliederten Gebiete

Bei Kapitalgesellschaften mit Sitz in Gebieten, die durch Eingliederung im Wege der Gesetzgebung Bestandteil des Deutschen Reichs geworden sind, ist für die Bemessung von Ausschüttung und Auszahlung für das erste, unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallende Geschäftsjahr das in der Reichsmarkeröffnungsbilanz ausgewiesene Gesellschaftskapital maßgebend. Als zuletzt ausgeschütteter Hundertsatz (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung) gilt der Hundertsatz, der sich als das Verhältnis des in Reichsmark umgerechneten Betrags, der im letzten, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Geschäftsjahr ausgeschüttet wurde, zu dem Gesellschaftskapital der Reichsmarkeröffnungsbilanz ergibt.

§ 12

Rumpfgeschäftsjahr

Wenn ein Geschäftsjahr weniger oder mehr als 12 Monate umfaßt, so wird die Gewinnausschüttung nach dem Verhältnis der Zeit auf 12 Monate umgerechnet.

§ 13

Aufrundung des Hundertsatzes der Gewinnausschüttung

Wenn die Ausschüttung 6 vom Hundert des berichtigten Gesellschaftskapitals nicht übersteigt, darf der nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zulässige Ausschüttungsbetrag um nicht mehr als 10 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung erforderlich ist, um den Hundertsatz der Ausschüttung auf das berichtigte Gesellschaftskapital auf halbe Hundertsätze aufzurunden.

§ 14

Gewinnabführung

(1) Unter Gewinnabführung im Sinne des § 7 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung ist nur eine Gewinnabführung auf Grund eines körperschaftsteuerlich anerkannten Gewinnausschließungsvertrags zu verstehen.

(2) Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung findet auch auf Gewinnabführungen an Einzelunternehmer und Personengesellschaften Anwendung.

§ 15

Nachtragsausschüttungen

Bei Anteilen, die bei der Verteilung des Gewinns mit einem nachzuzahlenden Vorzug ausgestattet sind, findet Abschnitt I der Verordnung auf die Nachzahlung keine Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Nachzahlung vor dem 1. März 1941 begründet worden ist, die Nachzahlung getrennt von der Gewinnausschüttung des Jahres, in dem der Vorzug nachgezahlt wird, erfolgt und sie 6 vom Hundert nicht überschreitet.

§ 16

Schachtelvergünstigung

(1) Wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft mit mindestens 25 vom Hundert des Gesellschaftskapitals dieser Kapitalgesellschaft beteiligt ist, so findet § 2 der Verordnung auf die Ausschüttung auf Grund der Beteiligung keine Anwendung, wenn und solange die Kapital-

gesellschaft ihre Beteiligung bei einer Wertpapiersammelbank treuhänderisch hinterlegt. Die Hinterlegung muß mit der Maßgabe erfolgen, daß unbeschadet der Geltendmachung der Gesellschaftsrechte die Rücknahme der hinterlegten Anteile erst zulässig sein soll, wenn das Treuhandvermögen den Anteilseignern zugeflossen ist oder wenn die beteiligte Kapitalgesellschaft die an sie ausgezahlten Gewinnbeträge (Satz 1) zur Anlage in Schatzanweisungen des Reichs zurückerstattet hat.

(2) Wenn die Anteile nicht hinterlegt werden können, so sind sie einer vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Stelle als Treuhänder abzutreten.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann von der Hinterlegung befreien, wenn der mit der Hinterlegung verfolgte Zweck auch bei Anwendung anderer Maßnahmen erreicht wird.

(4) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn das Reich, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt ist, auch wenn diese Beteiligung weniger als 25 vom Hundert des Gesellschaftskapitals beträgt. Das gleiche gilt für die Beteiligungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(5) Ist die Beteiligung noch auf Grund von Artikel 3 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) bei der Deutschen Golddiskontbank hinterlegt oder mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers sonst sichergestellt, so hat die Hinterlegung (Sicherstellung) auch für die Zwecke dieser Verordnung Geltung, wenn die Deutsche Golddiskontbank auf Antrag der Kapitalgesellschaft ihr Einverständnis erklärt.

§ 17

Rentengarantie

(1) Werden Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft auf ihre Anteilsrechte Vorteile durch ein anderes Unternehmen auf Grund eines Vertrags zugunsten Dritter oder deshalb gewährt, weil es sich den Anteilseignern gegenüber hierzu verpflichtet hat, so werden die von dem Unternehmen den Anteilseignern gewährten Vorteile wie Zuwendungen der eigenen Kapitalgesellschaft behandelt. Soweit das Unternehmen unmittelbar an die (außenstehenden) Anteilseigner ausschüttet oder auszahlt, ist es zur Beachtung der Vorschriften des Abschnitts I der Verordnung verpflichtet. Eine Dividendenabgabe geht zu seinen Lasten.

(2) Reicht die der Kapitalgesellschaft nach § 8 der Verordnung zur Verfügung stehende Berichtigungsmöglichkeit nicht aus, die Zahlung einer Dividendenabgabe zu vermeiden, und ist ferner das Recht der Anteilseigner, die Gewährung der Vorteile unmittelbar von dem Unternehmen zu fordern, vor dem 31. März 1941 begründet worden, so kann der Reichswirtschaftsminister das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung zur Zahlung der Dividendenabgabe befreien, wenn es den Teil der Vorteile, deren Auszahlung die Bestimmung des § 2 der Verordnung im Wege steht, einem Sondertreuhandvermögen zuführt, das von ihm zugunsten der Anteilseigner bei einer Wertpapiersammelbank gebildet wird. Die für das Treuhandvermögen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

§ 18

Rechtliche Wirkung der Leistungen an ein Treuhandvermögen

Ansprüche auf Auszahlung können insoweit nicht geltend gemacht werden, als auf Grund der Bestimmungen der Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen Überweisungen an ein Treuhandvermögen erfolgen müssen.

§ 19

Von einer Ausschüttung abhängige Leistungen an Dritte

(1) Hängt die Verpflichtung einer Kapitalgesellschaft zu einer Leistung an einen Dritten davon ab, daß die Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft einen bestimmten Hundertsatz erreicht, und ist dessen Ausschüttung mit einer Dividendenabgabe (§ 3 der Verordnung) belegt, so ist die Kapitalgesellschaft, wenn sie die entsprechende Ausschüttung nicht vornimmt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 18 zur Leistung in dem Ausmaß verpflichtet, in dem diese auf Grund der Ausschüttung des letzten, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Geschäftsjahrs erfolgt ist, es sei denn, daß der Reingewinn eine Ausschüttung in dem bisherigen Ausmaß nicht zulassen würde.

(2) Das Unvermögen, die bisherige Ausschüttung beizubehalten, gilt als vorliegend, wenn der Betrag, der bei der Beibehaltung des bisherigen Hundertsatzes, berechnet auf das unberichtigte Kapital, für die Gewinnausschüttung erforderlich ist, größer ist als der nach körperschaftsteuerlichen Grundsätzen ermittelte Reingewinn nach Abzug

a) der im § 12 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Ausgaben,
b) eines Betrags, der dem Hundertsatz entspricht, der im letzten, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Geschäftsjahr vom Reingewinn der Handelsbilanz den offenen Rücklagen zugeführt worden ist.

Soweit die Leistungen an den Dritten bei Ermittlung des steuerlichen Reingewinns nicht abzugsfähig sind, sind sie dem Betrag der Gewinnausschüttung hinzuzurechnen.

(3) Liegt das Unvermögen nach Abs. 2 vor, die bisherige Ausschüttung beizubehalten, und hängt von einer Ausschüttung, die niedriger ist als die des letzten, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Geschäftsjahrs, eine niedrigere Leistung an den Dritten ab, so ist die Kapitalgesellschaft zu der niedrigeren Leistung verpflichtet, es sei denn, daß der Reingewinn bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 auch die niedrigere Ausschüttung nicht zulassen würde.

(4) Hängt von einer Ausschüttung, die höher ist als die des letzten, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Geschäftsjahrs, eine höhere Leistung an den Dritten ab, so ist die Kapitalgesellschaft zu der höheren Leistung verpflichtet, es sei denn,

daß der Reingewinn bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 die höhere Ausschüttung nicht zulassen würde.

§ 20

Rückzahlungspflicht

(1) Die Anteilseigner sind zur Erstattung der Teile des Gewinns verpflichtet, die ihnen den Vorschriften der Verordnung zuwider ausgezahlt worden sind.

(2) Sind unter Verletzung der Vorschriften der Verordnung Beträge an das Treuhandvermögen abgeführt worden, so sind sie aus diesem nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten.

(3) Wer den Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, haftet der Kapitalgesellschaft für den daraus entstehenden Schaden.

§ 21

Rechte am Treuhandvermögen

(1) Die Rechte an dem nach § 2 Abs. 3 der Verordnung gebildeten, treuhänderisch verwalteten Vermögen stehen nach den für die Gewinnverteilung der Kapitalgesellschaft geltenden Bestimmungen den Anteilseignern zu, die in dem Zeitpunkt gewinnberechtigt sind, zu dem das Treuhandvermögen den Anteilseignern zufließt.

(2) Wird über das Vermögen einer Kapitalgesellschaft der Konkurs eröffnet, oder wird sie in sonstiger Weise aufgelöst, so kann der Reichswirtschaftsminister die vorzeitige Verwertung des treuhänderisch verwalteten Vermögens zugunsten der alsdann gewinnberechtigten Anteilseigner anordnen.

§ 22

Kosten der Bildung und Verwaltung des Treuhandvermögens

Die Kosten, die aus Bildung und Verwaltung des Treuhandvermögens entstehen, trägt unbeschadet der Vorschrift des § 30 die Kapitalgesellschaft.

§ 23

Veränderungen des Treuhandvermögens

Werden Schatzanweisungen, die zu dem treuhänderisch verwalteten Vermögen gehören, zurückgezahlt oder veräußert, so hat die Kapitalgesellschaft die ihr zufließenden Beträge unverzüglich abermals in Schatzanweisungen anzulegen. Das gleiche gilt für Zinserträgnisse.

§ 24

Bekanntmachungen über das Treuhandvermögen

(1) Die Kapitalgesellschaft hat jährlich auf den Schluß des Geschäftsjahrs in dem Geschäftsbericht die Beträge bekanntzumachen, die sie dem Treuhandvermögen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zugeführt hat und die ihm aus Zinserträgnissen zugewachsen sind. Sie hat den Bestand des Treuhandvermögens getrennt in der Jahresbilanz zu vermerken.

(2) Wird kein Geschäftsbericht aufgestellt, so hat die Bekanntmachung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Blättern oder durch Benachrichtigung der einzelnen Anteilseigner oder sonstigen Berechtigten zu erfolgen. Bei der Einzelbenachrichtigung genügt es, wenn jedem Berechtigten eine entsprechende Mitteilung gemacht wird.

§ 25

Sicherung von Auszahlungsbegrenzung und Anlagepflicht

(1) Die Kapitalgesellschaft hat sich jährlich einer Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob sie den Vorschriften des § 2 der Verordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nachgekommen ist.

(2) Die Prüfung ist bei Aktiengesellschaften durch den Abschlußprüfer (§ 136 des Aktiengesetzes) vorzunehmen, der den auf das Verteilungsjahr folgenden Jahresabschluß prüft. Die Prüfung kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses verbunden werden. Bei Kapitalgesellschaften, die einer Pflichtprüfung nicht unterliegen, hat die Gesellschafterversammlung einen Prüfer zu bestellen und von der erfolgten Bestellung der Industrie- und Handelskammer innerhalb eines Monats nach der Ausschüttung des Gewinns Mitteilung zu machen. Die Prüfung kann bei diesen Kapitalgesellschaften auch durch einen beeidigten oder öffentlich bestellten Bücherrevisor erfolgen.

(3) Der Prüfer hat eine steuerliche Entscheidung zu dem Tatbestand der Ausschüttung (§ 7 der Verordnung), die zur Zeit der Prüfung rechtskräftig ist, seiner Beurteilung zugrunde zu legen. Im übrigen wertet er die Tatbestände selbständig.

(4) Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob den Vorschriften des § 2 der Verordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nachgekommen ist und ob der Vorstand die von ihm verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Verstöße gegen diese Vorschriften sind im einzelnen darzulegen. Der Prüfer hat den Bericht zu unterzeichnen und Abschrift des Prüfungsberichts der Kapitalgesellschaft sowie der für die Kapitalgesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu übersenden.

(5) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen; der Bestätigungsvermerk muß ergeben, daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Bildung und Verwaltung des Treuhandvermögens den Vorschriften der Verordnung entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. In die Bekanntmachungen der Kapitalgesellschaft über das Treuhandvermögen ist der Bestätigungsvermerk aufzunehmen.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 26 zwei Monate, nachdem der Bericht den Beteiligten zugegangen ist, für die Kapitalgesellschaft verbindlich. Das Finanzamt ist an das Ergebnis der Prüfung nicht gebunden.

§ 26

Sicherung der Verpflichtungen gegenüber dem Treuhandvermögen

(1) Ist eine Kapitalgesellschaft den Verpflichtungen aus § 2 der Verordnung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, so hat die für die Kapitalgesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer unter eigener Würdigung des in dem Bericht des Prüfers festgestellten Sachverhalts den Betrag festzusetzen, der dem Treuhandvermögen zuzuführen ist. Vor der Festsetzung sind die Verwaltungsträger der Kapitalgesellschaft und der Prüfer anzuhören.

(2) Unterbleibt trotz Aufforderung die Zuweisung an das Treuhandvermögen, obwohl über den Betrag, der an dieses abzuführen ist, kein Streit besteht oder die Industrie- und Handelskammer den Betrag festgesetzt hat, so ist der Kapitalgesellschaft die treuhänderische Verwaltung zu entziehen. Die Entziehung erfolgt auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer durch das Registergericht. Dieses bestellt auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer eine Wertpapiersammelbank als Treuhänder. Die Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, der Wertpapiersammelbank das Treuhandvermögen unverzüglich zu übergeben und die für dieses bestimmten Beträge an sie abzuführen.

(3) Auf die Maßnahmen der Industrie- und Handelskammer auf Grund dieser Vorschriften finden die Bestimmungen über die Heranziehung zu Industrie- und Handelskammerbeiträgen Anwendung. Die Anwendung von polizeilichem Zwang erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetze.

§ 27

Verzugswirkungen

Eine Kapitalgesellschaft, die ihren Verpflichtungen aus § 2 der Verordnung nicht fristgerecht nachkommt, hat den in Schatzanweisungen treuhänderisch anzulegenden Betrag für die Dauer des Verzuges mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Das gleiche gilt für die Verpflichtung der Anteilseigner, die nach § 20 Gewinnanteile zu erstatten haben. Der Reichswirtschaftsminister kann den Zinssatz ändern.

Zweiter Abschnitt

Steuerliche Vorschriften

§ 28

Steuerliche Behandlung des Treuhandvermögens

(1) Das Treuhandvermögen und seine Erträge unterliegen nicht der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(2) Die Tragung der Kosten des Treuhandvermögens (§ 22) gilt nicht als eine verdeckte Gewinnausschüttung, soweit sie einhalb vom Hundert nicht übersteigt.

§ 29

Steuerliche Behandlung des nicht zur Auszahlung gelangenden Teils der Ausschüttung bei den Anteilseignern

(1) Der nach § 2 der Verordnung nicht zur Auszahlung gelangende Teil des ausgeschütteten Gewinns und die Erträge des Treuhandvermögens sind bei der Veranlagung der Anteilseigner zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage erst für das Kalenderjahr zugrunde zu legen, in dem das Treuhandvermögen aufgelöst wird und den Anteilseignern zufließt.

(2) Der Steuerabzug vom Kapitalertrag von dem nicht zur Auszahlung gelangenden Teil des ausgeschütteten Gewinns ist von der Kapitalgesellschaft erst an dem Tag vorzunehmen, an dem das Treuhandvermögen den Anteilseignern zufließt.

§ 30

Börsenumsatzsteuer bei Anschaffungsgeschäften über Schatzanweisungen

Unterliegen Anschaffungsgeschäfte über Schatzanweisungen der Börsenumsatzsteuer, so ist, wenn bei dem Anschaffungsgeschäft nichts anderes vereinbart oder handelsüblich ist, die Börsenumsatzsteuer aus Mitteln und zu Lasten des Treuhandvermögens zu entrichten.

§ 31

Anmeldung der Dividendenabgabe

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft sind verpflichtet, den Betrag der Dividendenabgabe nach §§ 3 bis 5 der Verordnung und den vorstehenden §§ 1 bis 17 zu errechnen und bei dem Finanzamt binnen zwei Wochen ab dem Tag der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks anzumelden.

(2) Ist eine Ausschüttung von mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals vor der Verkündung der Verordnung beschlossen worden, so hat die Anmeldung spätestens am 31. Oktober 1941 zu erfolgen. Ist eine Ausschüttung von mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals nach der Verkündung der Verordnung, aber vor der Verkündung dieser Durchführungsverordnung beschlossen worden, so hat die Anmeldung binnen zwei Wochen ab der Verkündung der Durchführungsverordnung zu erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben in der Anmeldung zu versichern, daß sie die Anmeldung nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

(4) Eine Abschrift des Gewinnverteilungsbeschlusses ist der Anmeldung beizufügen.

§ 32

Festsetzung und Entrichtung der Dividendenabgabe

(1) Das Finanzamt setzt die Dividendenabgabe fest. Ein Bescheid über die Höhe der Dividendenabgabe wird nur dann erteilt, wenn der festgesetzte Betrag der Dividendenabgabe von dem angemeldeten Betrag abweicht. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Dividendenabgabe ist gleichzeitig mit der Anmeldung an das Finanzamt zu entrichten. In den Fällen des § 5 Abs. 4 der Verordnung ist die Dividendenabgabe binnen zwei Wochen ab dem Tag des Berichtigungsbeschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1941 abzuführen.

Zweiter Teil
Berichtigung des Gesellschaftskapitals

Erster Abschnitt
Wirtschaftsrechtliche Vorschriften

§ 33

Zeitliche Grenze für die Kapitalberichtigung

(1) Die Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung für ein Geschäftsjahr, für das nach § 9 Abs. 1 der Verordnung die Kapitalberichtigung zulässig ist, steht der Kapitalberichtigung auf einen anderen nach § 9 Abs. 1 der Verordnung zulässigen Berichtigungsstichtag nicht entgegen.

(2) Kapitalgesellschaften, deren am 31. Dezember 1940 laufendes Geschäftsjahr nach dem 1. April 1941 endet, können ihr Gesellschaftskapital auch noch auf das Ende des am 31. Dezember 1941 laufenden Geschäftsjahrs berichtigen.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 4 der Verordnung muß über die Berichtigung des Kapitals vor dem 15. Dezember 1941 Beschluß gefaßt werden.

§ 34

Kreis der zur Kapitalberichtigung zugelassenen Gesellschaften

Das Recht, ihre Handelsbilanz in vereinfachter Form zu berichtigen, steht auch Kapitalgesellschaften, die bisher nicht mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals ausgeschüttet haben, zu.

§ 35

Kapitalberichtigung bei Neugründungen

Kapitalgesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr nach dem 1. Januar 1939 endet, können ihr Gesellschaftskapital um die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen offenen Rücklagen berichtigen. Die in der berichtigten Bilanz ausgewiesenen offenen Rücklagen müssen 10 vom Hundert des berichtigten Gesellschaftskapitals erreichen.

§ 36

Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Gebieten

Kapitalgesellschaften mit Sitz in Gebieten, die durch Eingliederung im Wege der Gesetzgebung Bestandteil des Deutschen Reichs geworden sind, können ihre Bilanz in der gleichen Weise berichtigen wie neu gegründete Kapitalgesellschaften (§ 35), soweit sie bereits eine Reichsmarkeröffnungsbilanz aufgestellt haben. Dabei sind die in der Reichsmarkeröffnungsbilanz ausgewiesenen offenen Rücklagen zugrunde zu legen. Weicht die steuerliche Reichsmarkeröffnungsbilanz von der handelsrechtlichen Reichsmarkeröffnungsbilanz ab, so dürfen die Wertansätze der steuerlichen Reichsmarkeröffnungsbilanz nicht überschritten werden.

§ 37

Unterschiedsbeträge

Die Summe der Unterschiedsbeträge nach § 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung setzt sich aus den Mehr- und Minderbeträgen zusammen, die sich beim Vergleich der einzelnen Wertansätze der Vergleichsbilanzen miteinander ergeben.

§ 38

Umfang der Kapitalberichtigung

Das nach § 8 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung zulässige Ausmaß der Kapitalberichtigung erhöht sich um 50 vom Hundert des Betrags, um den der Wert der kurzlebigen Wirtschaftsgüter in der Vermögensaufstellung, die der Veranlagung der Kapitalgesellschaft zur Vermögensteuer nach dem Stand am 1. Januar 1940 zugrunde gelegt worden ist, den Buchwert in der entsprechenden Körperschaftsteuerbilanz übersteigt.

§ 39

Kapitalberichtigung aus Aufgeld

Ist die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft erst nach Ablauf des im Kalenderjahr 1938 endenden Geschäftsjahrs wirksam geworden, so kann sie ihr Grundkapital auch um den nach § 130 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes anläßlich der Kapitalerhöhung in die gesetzliche Rücklage eingestellten Betrag berichtigen, soweit die gesetzliche Rücklage 10 vom Hundert des erhöhten, aber nicht berichtigten Grundkapitals übersteigt.

§ 40

Kapitalerhöhungen nach dem Berichtigungsstichtag

Kapitalerhöhungen, die erst nach dem Berichtigungsstichtag wirksam geworden sind, können in der berichtigten Bilanz als vollzogen berücksichtigt werden.

§ 41

Verschmelzung und Umwandlung

(1) Kapitalgesellschaften, auf die nach Ablauf des im Kalenderjahr 1938 endenden Geschäftsjahrs das Vermögen einer anderen Kapitalgesellschaft im Wege der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung übertragen worden ist, können ihr Gesellschaftskapital, unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Verordnung, auch um den Betrag berichtigen, um den die Kapitalgesellschaft, die ihr Vermögen übertragen hat, nach den Bestimmungen der Verordnung und nach ihren Durchführungsbestimmungen ihr Gesellschaftskapital hätte berichtigen können.

(2) Ist das Vermögen eines Unternehmens übernommen worden, das nicht in die Form einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Verordnung gekleidet war, so kann die übernehmende Kapitalgesellschaft ihr Gesellschaftskapital um den Betrag berichtigen, um den das Unternehmen, das sein Vermögen übertragen hat, sein Gesellschaftskapital hätte berichtigen können, wenn es eine Kapitalgesellschaft gewesen wäre.

§ 42

Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten

Ist eine Kapitalgesellschaft Anteilseigner einer anderen Kapitalgesellschaft und berichtigt die andere Kapitalgesellschaft ihr Gesellschaftskapital, so ist die besitzende Kapitalgesellschaft, wenn und insoweit sie bereits in dem am 31. Dezember 1938 endenden oder

dem zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahr Anteilseigner gewesen ist, berechtigt:

a) die Anteilsrechte abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen über die Wertansätze von Wertpapieren und Beteiligungen in ihrer Handelsbilanz nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs neu zu bewerten, gleichviel, ob die Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Der Wertansatz der alten und der zusätzlich zugeteilten Anteilsrechte darf insgesamt die Bewertung nicht überschreiten, welche die alten Anteilsrechte bei der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte (1. Januar 1940) gefunden haben;

b) in dem Ausmaß ihr Gesellschaftskapital zu berichtigen, in dem der Wertansatz der Anteilsrechte nach a deren Wertansatz in der Handelsbilanz des im Kalenderjahr 1938 endenden Geschäftsjahrs übersteigt. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Zuwachs an Anteilsrechten erst nach dem Berichtigungsstichtag der besitzenden Kapitalgesellschaft erfolgt. § 8 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 43

Wertansätze in der berichtigten Handelsbilanz

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wertansätze in der Handelsbilanz bleiben unberührt. Insbesondere gilt der Zuwachs an Anteilsrechten im Zuge der Kapitalberichtigung nicht als Zugang in handelsrechtlichem Sinne. Als Anschaffungskosten der vor der Berichtigung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft erworbenen und der zusätzlich zugeteilten Anteilsrechte gelten die Anschaffungskosten der vor der Kapitalberichtigung erworbenen Anteilsrechte. Die Sonderregelung des § 42 Buchst. a bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen des Wertansatzes nach Abs. 1 können die Beträge, die zur Kapitalberichtigung verwendet werden, durch Zuschreibung zu jedem Posten der Aktivseite sowie durch Auflösung jeden Postens der Passivseite gewonnen werden.

§ 44

Inhalt der berichtigten Handelsbilanz

(1) In der berichtigten Handelsbilanz ist, soweit die §§ 35, 36 nichts anderes bestimmen, eine gesetzliche Rücklage in Höhe von mindestens 10 vom Hundert des unberichtigten Gesellschaftskapitals auszuweisen.

(2) Rücklagen zugunsten von Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen oder für ähnliche Zwecke der Gefolgschaftsversorgung sind aus der Handelsbilanz des letzten, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Geschäftsjahrs unverändert zu übernehmen, es sei denn, daß diese zweckgebundenen Rücklagen im Zeitpunkt der Kapitalberichtigung bereits ihrer Bestimmung zugeführt worden sind.

§ 45

Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen

Durch die Berichtigung des Gesellschaftskapitals dürfen die Mitgliedschaftsrechte und die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Anteilseigner oder mehrerer Gattungen von Anteilen zueinander, gleichviel, ob sie anteilsmäßig oder nichtanteilsmäßig gegeneinander abgegrenzt sind, ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach nicht verändert werden.

§ 46

Anteile mit verschiedener Einzahlung

(1) Bei Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftskapital sich aus volleingezahlten und teileingezahlten Anteilsrechten zusammensetzt, nehmen die teileingezahlten Anteilsrechte entsprechend ihrem Nennbetrag an der Kapitalberichtigung teil, wenn sich für beide Gattungen von Anteilsrechten Stimmrecht, Beteiligung am Gewinn und Beteiligung am Vermögen nach dem Nennbetrag bestimmen.

(2) Bestimmen sich Beteiligung am Gewinn und Stimmrecht nach der Höhe des je Anteilsrecht eingezahlten Kapitals, die Beteiligung am Vermögen jedoch nach dem Nennbetrag der Anteilsrechte, so wachsen den teileingezahlten Anteilen im Zeitpunkt der Kapitalberichtigung zusätzliche Anteilsrechte nur entsprechend dem auf sie eingezahlten Teil zu. Die Angleichung ihrer nach dem Nennbetrag sich richtenden Beteiligung am Vermögen an die der volleingezahlten Anteilsrechte erfolgt durch die Gewährung zusätzlicher Anteilsrechte in dem Zeitpunkt und in dem Maße, in dem weitere Beträge auf die teileingezahlten Anteilsrechte eingezahlt werden. Zur Sicherung der dem Nennbetrag entsprechenden Beträge der teileingezahlten Anteilsrechte am Vermögen nach dem Stande vor der Kapitalberichtigung ist aus dem für die Kapitalberichtigung verfügbaren Betrag in der Bilanz eine Sonderrücklage zu bilden, die dem Unterschied zwischen den Nennbeträgen der volleingezahlten und der teileingezahlten Anteilsrechte entspricht; diese ist nach Maßgabe späterer Einzahlung aufzulösen. Die hiernach sich ergebenden Rechte der teileingezahlten Anteile sind in der Satzung sicherzustellen.

(3) Die bestehenden Einzahlungsverpflichtungen auf Anteile werden durch die Berichtigung des Gesellschaftskapitals nicht berührt. Soweit Zusatzaktien ausgegeben werden, nehmen sie an der Einzahlungsverpflichtung in dem Verhältnis teil, in dem in den Fällen des Abs. 1 der Nennbetrag der Aktie, in den Fällen des Abs. 2 der auf die Aktie eingezahlte Betrag zu dem Nennbetrag der Zusatzaktie steht. Die auf den Stücken ruhende Einzahlungsverpflichtung ist auf ihnen zu vermerken.

§ 47

Gattungen von Anteilen mit verschiedenen Rechten

(1) Bei Kapitalgesellschaften, bei denen die Rechte der Anteilseigner in bezug auf Stimmrecht, Gewinn- oder Vermögensverteilung oder sonstige Gesellschaftsrechte ungleich sind, nehmen alle Gattungen von Anteilen in gleichem Umfange an der Berichtigung teil, soweit die Rechte anteilig bemessen sind.

(2) Sind Anteile am Reingewinn und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft am Abwicklungserlös nur mit einem festen Hundertsatz ihres Nennbetrags oder mit einem festen Betrag beteiligt, so nehmen sie insoweit an einer Berichtigung des Gesellschaftskapitals nicht teil.

§ 48

Eigene Anteile

Eigene Anteilsrechte sind bei der Berichtigung des Gesellschaftskapitals wie die übrigen Anteilsrechte zu behandeln.

§ 49

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital (§§ 159 ff. des Aktiengesetzes) nimmt an der Kapitalberichtigung teil. In Höhe des Erhöhungsbetrags, der auf das bedingte Kapital entfällt, ist in der Bilanz eine Sonderrücklage zu bilden; diese ist bei Ausgabe von Bezugsaktien aus dem bedingten Kapital anteilig aufzulösen. Ein nach Erlöschen der Bezugsrechte verbliebener Rest der Sonderrücklage ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

§ 50

Wegfall von Genehmigungspflichten

(1) Berichtigt eine Kapitalgesellschaft, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, ihr Gesellschaftskapital, so gilt die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung insoweit nicht als eine Änderung des Geschäftsplans im Sinne des § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, als sie in Durchführung des § 52 vorgenommen wird. Die Berichtigung des Gesellschaftskapitals sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Durchführung der Kapitalberichtigung bedarf es keiner Genehmigung

a) für die Ausgabe von Aktien, die den Mindestnennbetrag nicht erreichen (§ 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes),

b) für die Ausgabe zusätzlicher Mehrstimmrechtsaktien (§ 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes),

c) für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 174 Abs. 2 des Aktiengesetzes).

§ 51

Stückelung der Aktien

(1) Führt die Berichtigung des Gesellschaftskapitals zu Nennbeträgen der Anteilsrechte, die durch hundert nicht teilbar sind, so kann eine Aktiengesellschaft die Kapitalberichtigung in der Weise durchführen, daß den Anteilseignern ein Bezugsrecht auf den Teil des zusätzlichen Anteilsrechts gewährt wird, der den Betrag von 100 Reichsmark unterschreitet. Das Bezugsrecht ist selbständig veräußerlich und vererblich. Es kann nur in der Weise ausgeübt werden, daß der Berechtigte auf 100 Reichsmark lautende zusätzliche Anteilsrechte bezieht.

(2) Aktiengesellschaften, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder zum Freiverkehr zugelassen sind, dürfen die Kapitalberichtigung nur in der Weise durchführen, daß Umtauschaktien und Zusatzaktien auf einen Nennbetrag von 1 000 Reichsmark oder 100 Reichsmark lauten. Die Heraufstempelung ist nur zulässig, wenn die Aktien durch die Heraufstempelung einen Nennbetrag von 1 000 Reichsmark erhalten.

§ 52

Satzungsänderungen und Rechtsschutz

(1) Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Mitgliedschaftsrechte der Anteilseigner und die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der einzelnen Gattungen von Anteilsrechten unter Einhaltung der Vorschrift des § 45 neu festzustellen. Sind die Mitgliedschaftsrechte im Verhältnis zueinander nicht anteilig bemessen, so ist festzustellen, ob und inwieweit die Anteilsrechte zwecks Einhaltung der Vorschrift des § 45 an der Kapitalberichtigung teilnehmen.

(2) Gleichzeitig mit der Kapitalberichtigung ist die Satzung der Kapitalgesellschaft, soweit in ihr die Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Anteilseigner und die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der einzelnen Gattungen von Anteilen niedergelegt sind, entsprechend der Neufeststellung dieser Rechte durch Vorstand und Aufsichtsrat zu ändern. Zur Vornahme der Satzungsänderung und zu ihrer Anmeldung im Handelsregister können der Vorstand und der Aufsichtsrat durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Mit der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister bestimmen sich die Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Anteilseigner und die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Gattungen von Anteilen nach dem neuen Inhalt der Satzung.

(3) Jeder Anteilseigner kann die Satzungsänderung mit der Begründung, daß die Vorschriften des § 45 und des Abs. 1 nicht gewahrt seien, durch Anrufung einer Spruchstelle (§ 55) anfechten. Die Anfechtung muß innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung der Satzungsänderung im Deutschen Reichsanzeiger erhoben werden. Die Spruchstelle hat die Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Anteilseigner und die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Gattungen von Anteilen entsprechend den Vorschriften des § 45 und des Abs. 1 festzustellen. Ihre Entscheidung wirkt, soweit sie nichts anderes bestimmt, für und gegen alle Anteilseigner. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Satzung entsprechend der Entscheidung der Spruchstelle zu ändern und zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

(4) Ist der Inhalt von Aktienurkunden infolge der Kapitalberichtigung abgesehen vom Nennbetrag durch eine sonstige Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so darf die Heraufstempelung der Aktien, der Umtausch der Aktien oder die Ausgabe von Zusatzaktien erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist (Abs. 3) oder, wenn die Spruchstelle angerufen ist, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Spruchstelle erfolgen.

(5) Kann die Berichtigung des Gesellschaftskapitals unter Einhaltung der Vorschriften des § 45 und des Abs. 1 nicht durchgeführt werden, so kann mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder einer von ihm zu bestimmenden Stelle von der Einhaltung der Vorschriften des § 45 und des Abs. 1 abgesehen werden; die dabei vom Reichswirtschaftsminister oder von der von ihm bestimmten Stelle getroffenen Anordnungen über die Änderungen der Mitgliedschaftsrechte der Anteilseigner und der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Gattungen von Anteilen sind für die Kapitalgesellschaft und die Anteilseigner, wenn die Kapitalberichtigung durchgeführt wird, verbindlich. Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 53

Ausweis der Kapitalberichtigung

(1) Die Kapitalberichtigung ist in der Form auszuweisen, daß entweder der berichtigten Bilanz eine Jahresbilanz gegenübergestellt wird, wie sie sich ergäbe, wenn eine Kapitalberichtigung nicht stattgefunden hätte (Abschlußbilanz), oder folgendermaßen:

1. in der Bilanz sind beim Gesellschaftskapital einschließlich des bedingten Kapitals der Kapitalerhöhungsbetrag, bei den einzelnen Posten des Anlagevermögens etwaige Zuschreibungen gesondert auszuweisen;
2. in der Gewinn- und Verlust-Rechnung sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Sonderposten auszuweisen:
   a) auf der Seite der Erträge:
      Auflösungsbeträge zur Kapitalberichtigung
      1. aus der gesetzlichen Rücklage,
      2. aus freien Rücklagen und aus dem Gewinnvortrag,
      3. aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen,
      4. aus sonstigen Bilanzposten;
   b) auf der Seite der Aufwendungen:
      Zuführung zum Gesellschaftskapital.

(2) Die Höhe der gezahlten Pauschsteuer ist zu vermerken.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 sind im Geschäftsbericht zu erläutern.

§ 54

Wahrung der schuldrechtlichen Beziehungen und Rechtsschutz

(1) Durch die Berichtigung des Gesellschaftskapitals dürfen schuldrechtliche Beziehungen der Kapitalgesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Aktien oder ihres Gesellschaftskapitals oder in sonstiger Weise abhängen, ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach nicht verändert werden.

(2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaft haben gemeinsam mit dem Dritten ihre schuldrechtliche Beziehung zueinander unter Einhaltung der Vorschrift des Abs. 1 neu festzustellen. Ist der Dritte gleichfalls eine Kapitalgesellschaft, erfolgt die Feststellung auch bei ihr durch den Vorstand und durch den Aufsichtsrat; der Mitwirkung der Hauptversammlung bedarf es bei einer Aktiengesellschaft selbst dann nicht, wenn ihre Mitwirkung für den Abschluß eines entsprechenden Vertrags gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschrieben ist.

(3) Entsprechend dem neu festgestellten Inhalt sind etwaige Vertragsurkunden über die schuldrechtlichen Beziehungen gemeinsam von den Beteiligten zu ändern. Sind die schuldrechtlichen Beziehungen ganz oder teilweise auch in der Satzung der beteiligten Kapitalgesellschaften niedergelegt, so ist die Satzung entsprechend der Neufeststellung der Beziehungen durch Vorstand und Aufsichtsrat zu ändern. § 52 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Können sich die Kapitalgesellschaft und der Dritte über die Neufeststellung nicht einigen, so kann jede Partei eine Spruchstelle (§ 55) anrufen. Soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind, steht das Recht, die Spruchstelle anzurufen, auch einer Minderheit der Aktionäre jeder Gesellschaft zu, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Die Anrufung muß innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung der Kapitalberichtigung erfolgen, es sei denn, daß beide Parteien eine spätere, nicht über neun Monate befristete Anrufung vereinbaren. Die Spruchstelle hat die schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien entsprechend den Vorschriften der Abs. 1, 2 festzustellen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer beteiligten Kapitalgesellschaft sind verpflichtet, die Satzung entsprechend der Entscheidung der Spruchstelle zu ändern und zur Eintragung zum Handelsregister anzumelden.

(5) Bestehen die schuldrechtlichen Beziehungen zu mehreren, der Kapitalgesellschaft im einzelnen nicht bekannten Personen (Inhaber von Aktien, Genußrechten, Schuldverschreibungen), so haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaft die Neufeststellung unter Einhaltung der Vorschriften des Abs. 1 gleichzeitig mit der Kapitalberichtigung allein vorzunehmen und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. § 52 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung kann eine Minderheit, deren Anteile zusammen mindestens ein Zehntel des Gesamtbetrags der umlaufenden Rechte erreichen, eine Spruchstelle (§ 55) anrufen; handelt es sich um das Verhältnis verschiedener Gattungen von Rechten zueinander, so steht dieses Recht auch einem Zehntel des umlaufenden Gesamtbetrags jeder Gattung zu. Für das Anrufungsrecht einer Minderheit der Kapitalgesellschaft, die ihr Gesellschaftskapital berichtigt hat, gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Im übrigen gelten Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 52 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 entsprechend.

(6) Kann die Berichtigung des Gesellschaftskapitals unter Einhaltung der Vorschriften des Abs. 1 nicht durchgeführt werden, so kann mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder einer von ihm zu bestimmenden Stelle von der Einhaltung der Vorschriften abgesehen werden; die dabei vom Reichswirtschaftsminister oder von der von ihm bestimmten Stelle getroffenen Anordnungen über die Änderung der schuldrechtlichen Beziehungen sind für die Kapitalgesellschaft und den Dritten, wenn die Kapitalberichtigung durchgeführt wird, verbindlich.

§ 55

Spruchstelle

(1) Für die Spruchstelle der §§ 52, 54 gelten die Bestimmungen der §§ 28, 29, 31, 32 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026).

(2) Die Zuständigkeit der Spruchstelle ist eine ausschließliche. Ihre Entscheidung wirkt, wenn sie nichts anderes bestimmt, für und gegen alle Beteiligten.

(3) Die Spruchstelle kann die Kosten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegen.

§ 56

Gebühren

(1) Beschließt eine Gesellschaft eine Kapitalberichtigung oder eine dadurch veranlaßte Satzungsänderung, so werden für die Beurkundung des Beschlusses, für die Beurkundung oder Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister und für die Eintragung in das Handelsregister die in der Kostenordnung bestimmten Gerichts- und Notargebühren nur zur Hälfte erhoben.

(2) Wird mit einem Beschluß nach Abs. 1 zugleich ein anderer, nicht unter diese Bestimmung fallender Beschluß beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Abs. 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(4) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Steuerliche Vorschriften

§ 57

Bewertung der berichtigten Anteilsrechte bei Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen

(1) Aktien, deren Nennbetrag durch Heraufstempelung oder durch Umtausch berichtigt worden ist, können mit dem letzten Buchwert zuzüglich des Betrags bewertet werden, um den sich der Nennbetrag erhöht hat. Der Teilwert im Zeitpunkt der Beendigung des Kapitalberichtigungsverfahrens darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Wird der Nennbetrag der Aktien durch Ausgabe von Zusatzaktien berichtigt, so können für die Bewertung der alten Aktien und der Zusatzaktien der Buchwert der alten Aktien und der Nennbetrag der Zusatzaktien zusammengerechnet werden. Der Gesamtbetrag ist im Verhältnis der Nennbeträge auf die einzelnen Aktien zu verteilen. Ist der Teilwert der alten Aktien und der Zusatzaktien im Zeitpunkt der Beendigung des Kapitalberichtigungsverfahrens niedriger als der Gesamtbetrag, so tritt der Teilwert an die Stelle des Gesamtbetrags. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bewertung von Bezugsrechten im Sinne des § 51.

§ 58

Anschaffungskosten der berichtigten Anteilsrechte bei Zugehörigkeit zum Privatvermögen

(1) Wird der Nennbetrag der Aktien durch Heraufstempelung oder Umtausch berichtigt, so stellt der Betrag, um den sich der Nennbetrag erhöht hat, zusätzliche Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 23 des Einkommensteuergesetzes dar.

(2) Wird der Nennbetrag der Aktien durch Ausgabe von Zusatzaktien berichtigt, so sind für die Ermittlung der Anschaffungskosten der alten Aktien und der Zusatzaktien die Anschaffungskosten der alten Aktien und der Nennbetrag der Zusatzaktien zusammenzurechnen. Der Gesamtbetrag ist im Verhältnis der Nennbeträge auf die einzelnen Aktien zu verteilen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der gemeine Wert der berichtigten Anteilsrechte im Zeitpunkt der Beendigung des Kapitalberichtigungsverfahrens niedriger ist als der sich aus den Abs. 1 und 2 ergebende Gesamtbetrag der Anschaffungskosten. In diesem Fall sind der gemeine Wert oder die vor der Kapitalberichtigung aufgewandten Anschaffungskosten, wenn sie höher sind als der gemeine Wert, als Anschaffungskosten der berichtigten Aktien anzusehen.

§ 59

Steuerliche Behandlung der zusätzlich gewährten Anteilsrechte bei den Anteilseignern

(1) Der Zuwachs an Anteilsrechten bleibt bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte der Anteilseigner außer Ansatz. Das gilt bei Anteilsrechten, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nur für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), in dem die Höherbewertung nach § 57 erstmalig zulässig war.

(2) Ein Steuerabzug vom Kapitalertrag ist von den zusätzlich gewährten Anteilsrechten nicht vorzunehmen.

§ 60

Fristberechnung bei Spekulationsgeschäften und bei der Schachtelvergünstigung

(1) Wird der Nennbetrag der Aktien durch Heraufstempelung oder Umtausch berichtigt, so wird im Falle der Veräußerung der heraufgestempelten oder umgetauschten Aktien der Fristablauf des § 23 des Einkommensteuergesetzes durch die Heraufstempelung oder den Umtausch nicht berührt.

(2) Wird der Nennbetrag der Aktien durch Ausgabe von Zusatzaktien oder durch Gewährung von Bezugsrechten im Sinne des § 51 berichtigt, so berechnet sich die Frist des § 23 des Einkommensteuergesetzes auch im Falle der Veräußerung der Zusatzaktien und der Bezugsrechte nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der alten Aktien.

(3) Die Fristberechnung bei der Schachtelvergünstigung (§ 22 der Ersten Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung) wird durch die Kapitalberichtigung nicht berührt; sie richtet sich, auch wenn Zusatzaktien ausgegeben werden, nach der Besitzdauer der alten Aktien.

§ 61

Abgrenzung der Pauschsteuer

Die Abs. 1, 2, 4 und 5 des § 13 der Verordnung finden auf die Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten (§ 42) keine Anwendung.

§ 62

Erhebung der Pauschsteuer

(1) Die Pauschsteuer wird unabhängig davon erhoben, ob der Zuwachs an Anteilsrechten bei den Anteilseignern nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften der Einkommensteuer oder der Körperschaft-

steuer unterliegen würde. Das gilt nicht, wenn die zusätzlichen Anteilsrechte einer Kapitalgesellschaft, einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft gewährt werden, die mit der berichtigenden Kapitalgesellschaft einen körperschaftsteuerlich anerkannten Gewinnausschließungsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Auf den Zuwachs von Anteilsrechten in Fällen des Abs. 1 Satz 2 findet § 13 Abs. 5 der Verordnung keine Anwendung.

§ 63

Pauschsteuer und Gewinnausschließungsverträge

(1) Besteht zwischen Kapitalgesellschaften ein körperschaftsteuerlich anerkannter Gewinnausschließungsvertrag und verwendet die Obergesellschaft den Zuwachs an Anteilsrechten zu einer Berichtigung ihres Kapitals, so gilt § 61 insoweit nicht.

(2) Verwendet die Obergesellschaft den Zuwachs an Anteilsrechten zu einer Änderung der Wertansätze in ihrer Bilanz, ohne ihr Kapital zu berichtigen, so hat sie die Pauschsteuer in der gleichen Höhe zu entrichten, wie sie von der Untergesellschaft ohne das Bestehen des Gewinnausschließungsvertrags zu erheben gewesen wäre.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein körperschaftsteuerlich anerkannter Gewinnausschließungsvertrag zwischen einer Körperschaft und einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft abgeschlossen ist.

§ 64

Berechnung der Pauschsteuer in Sonderfällen

(1) Wird das Gesellschaftskapital um mehr als 100 vom Hundert, aber weniger als 200 vom Hundert erhöht, so wird die Pauschsteuer insoweit nicht erhoben, als sie höher ist als der Betrag, der sich bei einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals um 100 vom Hundert ergeben würde, zuzüglich der Hälfte des das Gesellschaftskapital übersteigenden Erhöhungsbetrags.

(2) Wird das Gesellschaftskapital um mehr als 200 vom Hundert erhöht, so wird die Pauschsteuer insoweit nicht erhoben, als sie höher ist als der Betrag, der sich bei einer Kapitalerhöhung um 200 vom Hundert des Gesellschaftskapitals ergeben würde, zuzüglich der Hälfte des 200 vom Hundert des Gesellschaftskapitals übersteigenden Erhöhungsbetrags.

§ 65

Mitteilung der Kapitalberichtigung an das Finanzamt

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft sind verpflichtet, dem Finanzamt die Kapitalberichtigung binnen zwei Wochen ab dem Tag des Berichtigungsbeschlusses unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitzuteilen. Ist eine Kapitalberichtigung vor der Verkündung dieser Durchführungsverordnung erfolgt, so hat die Mitteilung binnen zwei Wochen ab der Verkündung zu erfolgen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben in der Mitteilung zu versichern, daß sie die Mitteilung nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

(3) Eine Abschrift des Berichtigungsbeschlusses ist der Mitteilung beizufügen.

§ 66

Festsetzung und Entrichtung der Pauschsteuer

(1) Das Finanzamt setzt die Pauschsteuer fest und erteilt über die Höhe der festgesetzten Pauschsteuer einen Bescheid. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Pauschsteuer wird in drei gleichen Teilbeträgen fällig. Die Teilbeträge sind wie folgt an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen:

der erste Teilbetrag
einen Monat nach Zustellung des Bescheids,

der zweite Teilbetrag
ein Jahr nach Zustellung des Bescheids,

der dritte Teilbetrag
zwei Jahre nach Zustellung des Bescheids.

(3) Nimmt bedingtes Kapital an der Kapitalberichtigung teil (§ 49), so ist der auf diesen Teil der zusätzlichen Anteilsrechte entfallende Teil der Pauschsteuer bei Ausgabe der Bezugsaktien fällig.

(4) Werden zusätzliche Anteilsrechte ausgegeben, um nach Maßgabe späterer Einzahlungen auf sie die Beteiligung teileingezahlter Anteile am Vermögen der der volleingezahlten anzugleichen (§ 46 Abs. 2), so ist der auf sie entfallende Teil der Pauschsteuer bei Ausgabe dieses Teiles der zusätzlichen Anteilsrechte fällig.

Dritter Teil
Sonderregelungen

§ 67

Vorauszahlungen auf Gewinnausschüttungen

(1) Sind nach dem Ermessen des Vorstands einer Kapitalgesellschaft Ausmaß oder Zeitpunkt einer Kapitalberichtigung nicht alsbald festzustellen, so kann sie, wenn sie über die Verteilung des Reingewinns für das erste, unter die Bestimmungen der Verordnung fallende Geschäftsjahr (§ 5 der Verordnung) noch nicht Beschluß gefaßt hat, den Anteilseignern einmalig eine Vorauszahlung auf die Gewinnausschüttung für dieses Geschäftsjahr leisten. Der Hundertsatz der Vorauszahlung darf 6 vom Hundert des eingezahlten Gesellschaftskapitals nicht überschreiten und nicht höher sein als der zuletzt ausgeschüttete Hundertsatz.

(2) Über die Vorauszahlung beschließt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand. § 54 Abs. 1, § 52 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 126 des Aktiengesetzes gelten insoweit nicht. Vorstand und Aufsichtsrat haften dafür, daß die Vorauszahlung den Reingewinn in dem abgelaufenen Geschäftsjahr nicht übersteigt.

§ 68

Steuerliche Behandlung der Restausschüttungen

(1) Hat eine Kapitalgesellschaft nach § 67 Vorauszahlungen auf Gewinnausschüttungen geleistet, so gelten Restausschüttungen, die in der Zeit ab dem 1. Januar 1942 bis zum 28. Februar 1942 erfolgen, bei der Veranlagung der Anteilseigner zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer als mit dem 31. Dezember 1941 zugeflossen.

(2) Restausschüttungen, die in der Zeit ab dem 1. Januar 1942 bis zum 28. Februar 1942 erfolgen, gelten bei einer Mindestbesteuerung der Kapitalgesellschaft als Mindesteinkommen des Wirtschaftsjahrs, für das sie geleistet werden. § 30 Abs. 2 der Ersten Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 findet keine Anwendung.

§ 69

Verlängerung von Fristen

Für das Geschäftsjahr, für das die Dividendenabgabe erstmals erhoben wird, werden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverteilung und die Entlastung der Verwaltungsträger zu bestimmen hat, um sechs Monate, jedoch nicht über sechs Monate nach Verkündung der Verordnung hinaus, verlängert. Entsprechend der dadurch eintretenden Verlängerung verlängern sich auch die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Aufstellung und Vorlegung des Geschäftsberichts.

§ 70

Übergangsregelung für das Berichtigungsjahr

Für das Geschäftsjahr, für das die Berichtigung des Gesellschaftskapitals erfolgt, ist der für die Berechnung des Anteils der Aufsichtsratsmitglieder am Jahresgewinn (§ 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes) vorgeschriebene Abzug von 4 vom Hundert der geleisteten Einlagen so zu berechnen, als habe eine Kapitalberichtigung nicht stattgefunden.

§ 71

Aktien in Sammelverwahrung

Sind Anteilsrechte von Aktiengesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder zum Freiverkehr zugelassen sind, zur Sammelverwahrung einer Wertpapiersammelbank anvertraut, so wachsen die zusätzlichen Anteilsrechte dem Sammelbestand der Wertpapiersammelbank zu. Der Anspruch auf Heraufstempelung oder auf Ausfolgung von Zusatzaktien ist Teil des Sammelbestandes der Wertpapiersammelbank im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171).

§ 72

Erstreckung der Vorschriften auf andere Kapitalgesellschaften

(1) Die wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften, die in dieser Verordnung für Aktiengesellschaften getroffen sind, gelten auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das gleiche gilt, soweit Vorschriften des Aktienrechts für nicht anwendbar erklärt sind.

(2) Auf andere Kapitalgesellschaften finden diese Regelungen sinngemäß Anwendung. Dabei treten an die Stelle des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft die entsprechenden Verwaltungsträger, soweit sie vorhanden sind. Ist ein Aufsichtsrat nicht vorhanden, so tritt an dessen Stelle die Gesellschafterversammlung. Regelungen, die sich auf die gesetzliche Rücklage beziehen, finden auf die satzungsgemäße Rücklage der anderen Kapitalgesellschaften Anwendung.

§ 73

Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet

Auf Kapitalgesellschaften mit Sitz in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 23. Mai 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 803), die eine Reichsmarkeröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt haben, finden die Bestimmungen der Verordnung für das erste, unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallende Geschäftsjahr keine Anwendung, wenn die Ausschüttung nicht nach einem Hundertsatz des Gesellschaftskapitals bemessen ist.

§ 74

Zusammenfassung von Industrie- und Handelskammerbezirken

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß die Aufgaben, die der Industrie- und Handelskammer übertragen sind, für die Bezirke mehrerer Industrie- und Handelskammern durch eine von ihm bestimmte Industrie- und Handelskammer wahrzunehmen sind.

§ 75

Ausnahmeregelungen

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den nach § 15 der Verordnung beteiligten Reichsministern Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Berlin, den 18. August 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1941	Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung	505
15. 8. 41	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover	506
7. 8. 41	Zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten	506
8. 8. 41	Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes	507
15. 8. 41	Dritte Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	508

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung.

Vom 15. August 1941.

§ 1

Zur Bearbeitung der auf dem Gebiete der Vitaminversorgung des Deutschen Volkes entstehenden Fragen sowie zur Beratung der Reichsregierung bei den hierbei zu treffenden Maßnahmen wird im Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern eine Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung mit dem Sitz in Berlin errichtet. Ihr Leiter führt die Amtsbezeichnung „Präsident der Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung".

§ 2

Die Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung untersteht der gemeinsamen Aufsicht des Reichsministers des Innern und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen erlassen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam.

Führer-Hauptquartier, den 15. August 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover.

Vom 15. August 1941.

An die Stelle des im Abs. 2 meines Erlasses vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 757) genannten bisherigen Gauleiters des Gaues Süd-Hannover-Braunschweig der NSDAP, Reichsminister Bernhard Rust, tritt der jetzige Gauleiter, Hartmann Lauterbacher.

Der Gauleiter kann die ihm durch meinen vorgenannten Erlaß übertragenen Befugnisse auch außerhalb des Stadtkreises Hannover ausüben, soweit sich die von mir nach Abs. 1 meines Erlasses bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen über dieses Gebiet hinaus erstrecken.

Führer-Hauptquartier, den 15. August 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten.

Vom 7. August 1941.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Einbringung des Reichs-Bergwerksbesitzes im Saarland in eine Aktiengesellschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1448) wird folgendes verordnet:

Die im Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 249) vorgesehene fünfjährige Frist wird um zwei Jahre verlängert.

Berlin, den 7. August 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes
Vom 8. August 1941

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Biersteuergesetz vom $\frac{\text{28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110)}}{\text{29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2327)}}$ wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuersätze im Absatz 1 gelten für Lagerbier. Sie ermäßigen sich nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf ein Drittel für obergäriges Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von 3 bis 4 vom Hundert, bei dessen Herstellung Süßstoff (§ 9 Absatz 9) verwendet worden ist. Für anderes Einfachbier ermäßigen sich die Steuersätze auf die Hälfte. Lagerbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7,5 bis 8,5 vom Hundert. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 3 bis 6 vom Hundert."

2. § 9 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Zur Herstellung von obergärigem Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 4 vom Hundert kann Süßstoff nach § 5 Nr. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336) verwendet werden."

3. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bier mit einem Stammwürzegehalt von
weniger als 3,
mehr als 6, aber weniger als 7,5 oder
mehr als 8,5
vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden."

4. Im § 22 ist
   a) im Satz 1 statt „8 bis 10,3" zu setzen „6,5 bis 8,5",
   b) im Satz 5 statt „10,3" zu setzen „8,5".

Artikel II

Die Vorschriften der Ziffern 1 und 3 des Artikels I über die Beschränkungen des Stammwürzegehalts werden auf Bier, das zur Ausfuhr bestimmt ist, nicht angewendet.

Artikel III

In den Brauereien am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene Bestände an Bier und bierähnlichen Getränken, deren Stammwürzegehalt nicht den Vorschriften des Artikels I Ziffern 1 und 4, aber den bisherigen Vorschriften entspricht, dürfen vom 1. August 1941 ab nur mit Genehmigung der für die Brauereien zuständigen Brauwirtschaftsverbände in Verkehr gebracht werden. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den bisherigen Vorschriften des Biersteuergesetzes.

Artikel IV

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Vorschriften des Biersteuergesetzes über die Stammwürzegehaltsgrenzen für Bier und bierähnliche Getränke jeweils den wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1941

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und
Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 15. August 1941.

Auf Grund des § 1242b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des §18 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der § 15 der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Weibliche Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes, die wegen Heirat aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind und deren Ehe gelöst wird, ohne daß die Ehefrau eine der Reichsversicherung entsprechende Leistung — Versorgung nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) oder nach dem Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) — erhält oder erhalten hat, sind auch nach Ablauf der Frist von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst nachzuversichern, wenn sie binnen zwei Jahren nach Auflösung der Ehe eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder die Nachversicherung zwecks freiwilliger Weiterversicherung beantragen. Werden Beiträge nachentrichtet, so gilt die Zeit vom Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder bis zum Beginn der freiwilligen Weiterversicherung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *RM*; Behördenvorzugspreis 6 *RM*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *RM*; Behördenvorzugspreis 7,60 *RM*; Halblederband 14 *RM*; Behördenvorzugspreis 12 *RM* (Postgebühr für 1 Stück 40 *Rpf*). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 *RM*, für Teil II 1,60 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1941	Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen	509
16. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein	510
20. 8. 41	Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen (Steueränderungs-Verordnung – StÄV –)	510
20. 8. 41	Zweite Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten in den Reichsgauen der Ostmark	511
20. 8. 41	Verordnung über das Patentrecht in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	513
21. 8. 41	Verordnung zur Durchführung der Steueränderungs-Verordnung (StÄDV)	514

Im Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 19. August 1941, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die gegenseitige Unterstützung und Rechtshilfe in Zollsachen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Siebenten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über die Anwendung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Rumänien.

Im Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 20. August 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die deutsch-slowakische Vereinbarung über die Staatsschuld und das Staatseigentum der früheren Tschecho-Slowakischen Republik sowie einige andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen. — Bekanntmachung über die deutsch-slowakisch-ungarische Vereinbarung über die Aktiengesellschaft „Kaschau-Oberberger Eisenbahn".

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen. Vom 29. Juli 1941.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen zur Ergänzung des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1010) folgendes verordnet:

Als wissenschaftliche Hochschulen im Sinne des Gesetzes gelten ferner die Handelshochschule in Leipzig, die Hindenburg-Hochschule in Nürnberg und die Medizinische Akademie in Danzig.

Berlin, den 29. Juli 1941.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein. Vom 16. August 1941.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) wird verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 816) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden dritten Absatz:

„(3) Fischereischeine für die Fischerei auf dem Bodensee einschließlich des Untersees erteilt das Fischereiamt für den Bodensee in Bregenz."

2. § 7 Abs. 6 fällt weg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Claußen

Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen (Steueränderungs-Verordnung – StÄV –) Vom 20. August 1941

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Erhebung eines Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer

§ 1

(1) Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer.

(2) Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, deren Einkommen 50 000 Reichsmark nicht übersteigt, sind vom Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer befreit.

§ 2

Der Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer beträgt 25 vom Hundert der Körperschaftsteuer. Er wird für den Veranlagungszeitraum 1941 nur zur Hälfte erhoben.

Abschnitt II

Steuerliche Begünstigung der Einzelgewerbetreibenden, der Land- und Forstwirte und der Personengesellschaften

§ 3

Bei Einzelgewerbetreibenden, Land- und Forstwirten und Mitunternehmern von Personengesellschaften bleiben während der Dauer der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auf Antrag 50 vom Hundert des nicht entnommenen Gewinns aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, höchstens aber 10 vom Hundert des gesamten Gewinns aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, von der Einkommensteuer und vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer frei. Voraussetzung dafür ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

Abschnitt III

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

§ 4

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält die folgende Fassung:

„§ 35

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird."

2. §§ 36 und 37 werden gestrichen.

Abschnitt IV

Beseitigung der Urkundensteuer

§ 5

(1) Die Urkundensteuer wird ab 1. September 1941 nicht mehr erhoben.

(2) Die Erhebung der Urkundensteuer, die vor dem 1. September 1941 entstanden ist, bleibt unberührt.

Abschnitt V

Befreiung von der Wertpapiersteuer

§ 6

(1) Von der Wertpapiersteuer ist ab 1. September 1941 bis Kriegsende befreit der Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffspfandbriefbanken und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind.

(2) Die Erhebung der Wertpapiersteuer, die vor dem 1. September 1941 entstanden ist, bleibt unberührt.

Abschnitt VI

Inkrafttreten und Geltungsbereich

§ 7

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I, II und III dieser Verordnung sind erstmals auf den Veranlagungszeitraum 1941 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 20. August 1941

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten in den Reichsgauen der Ostmark. Vom 20. August 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) § 17 der Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich (ÖGebVO) vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 583) ist auf die im § 1 dieser Verordnung genannten Gebühren und Kosten bis auf weiteres nicht anzuwenden. Über Einwendungen gegen den Ansatz dieser Gebühren und Kosten sowie gegen die Anordnung einer Gebührensteigerung entscheiden die Justizbehörden im Verwaltungswege. Die Verwaltungsentscheidungen sind für die Gerichte bindend.

(2) Unberührt bleiben die bisherigen Vorschriften über Rechtsbehelfe gegen Kostenentscheidungen in Strafsachen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 der ÖGebVO).

(3) Soweit Verfahren nach § 17 der ÖGebVO beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, werden sie nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt.

§ 2

Die Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich (ÖGebVO) vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 583) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

(1) Für Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch) werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) für Eintragungen (Einverleibungen und Vormerkungen) zum Erwerb des Eigentums oder eines anderen bücherlichen Rechts .... 5 vom Tausend, mindestens aber ..... 2 Reichsmark;

b) für die Eintragung (Einverleibung und Vormerkung) einer völligen oder teilweisen Löschung eines eingetragenen Rechts .... 1 vom Tausend, mindestens aber ..... 2 Reichsmark;

c) für die unter Buchst. a und b genannten Eintragungen, wenn der Wert des Rechts nicht schätzbar ist ..... 3 Reichsmark.

(2) Die Gebühr für die bücherliche Eintragung zum Erwerb des Eigentums ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Ehegatte oder Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers, einschließlich der an Kindes Statt angenommenen Personen, oder Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers zusammen mit ihren Ehegatten eingetragen werden; die gleiche Ermäßigung tritt beim Erwerb des Eigentums an einem Erbhof durch den Anerben auf Grund Anerbenfolge oder Übergabevertrags ein.

(3) Der Wert bestimmt sich bei der Eintragung des Eigentumserwerbs nach dem Wert der unbeweglichen Sache und bei der Eintragung oder Löschung eines bücherlichen Rechts nach dem Werte des Rechts, bei Hypotheken nach dem Nennbetrag. Bei der Berechnung der Wertgebühren ist der Gesamtwert aller Rechte, die auf Grund desselben Antrags für denselben Berechtigten in den öffentlichen Büchern desselben Grundbuchgerichts einzutragen sind, maßgebend. Im übrigen gelten für die Berechnung der Eintragungs- und Eingabengebühr sinngemäß §§ 17, 18, § 19 Abs. 1, §§ 20, 22 und 23 der Reichskostenordnung

(4) Wird die Löschung eines Simultanpfandrechts gleichzeitig in allen Grundbuchseinlagen beantragt, so wird nur eine Gebühr nach dem Wert des Rechts erhoben. Wird die Löschung zu verschiedenen Zeiten beantragt, so wird für jede Löschung die Löschungsgebühr besonders erhoben, jedoch nur zur Hälfte und nur nach dem Wert (Einheitswert) des betroffenen Grundstücks, falls dieser geringer ist als der Wert des Pfandrechts; soweit gleichzeitig die Löschung in mehreren Grundbuchseinlagen beantragt ist, wird die Gebühr nur einmal erhoben; der Wert der Grundstücke ist zusammenzurechnen.

(5) Wird an einer nicht verbücherten Liegenschaft das Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht durch gerichtliche Hinterlegung der Urkunde über das Erwerbsgeschäft (§§ 434, 436, 437, § 451 Abs. 2, § 481 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ein Pfandrecht durch pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 der Exekutionsordnung) erworben, so ist für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde oder die pfandweise Beschreibung dieselbe Gebühr zu entrichten wie für die Eintragung des Rechts.

(6) Wird eine Eintragung im Rekurswege aufgehoben oder geändert, so ist die Eintragungsgebühr oder der zuviel entrichtete Teilbetrag auf Antrag zurückzuerstatten."

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe i angefügt:

„i) die Löschung der vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte nach § 237 der Exekutionsordnung."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Zur Entrichtung der in den §§ 4 und 5 bestimmten Gebühren ist die Partei verpflichtet, zu deren Gunsten die Eintragung (Hinterlegung, pfandweise Beschreibung) geschieht; beantragt jedoch derjenige, der das Recht einräumt oder aufgibt, selbst die Eintragung, so haftet auch er für die Eintragungsgebühr zur ungeteilten Hand. Bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung ist auch der Vollstreckungsschuldner zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, soweit nicht nach § 75 der Exekutionsordnung die Gebühren dem Gläubiger zur Last fallen.

(2) Die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch auf die in den §§ 3 bis 5 bestimmten Gebühren Anwendung.

(3) Die in der Gerichtsgebührennovelle bestimmten Gebühren, insbesondere die Gebühren für Eingaben, Beilagen und Protokolle, werden neben den in den §§ 3 bis 5 bestimmten Gebühren besonders erhoben."

§ 3

Die Neufassung des § 4 der ÖGebVO gilt für alle Eintragungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen werden. Soweit bisher für die Eintragung der Löschung eines Simultanpfandrechts in einzelnen Grundbuchseinlagen höhere Gebühren erhoben wurden, ist auf Antrag des Zahlungspflichtigen der Mehrbetrag auf die für die weiteren Löschungen zu erhebenden Gebühren anzurechnen.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, den Wortlaut der noch anzuwendenden österreichischen Gebührenvorschriften neu bekanntzumachen, an den veränderten Rechtszustand anzupassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1941

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Patentrecht in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 20. August 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

§ 1

Die vom Patentamt in Prag erteilten Patente, deren Schutz durch § 1 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) bis auf weiteres aufrechterhalten worden ist, verlieren den Schutz in den genannten Gebietsteilen, wenn er im Reichsgau Sudetenland nach § 11 Nr. 3 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Reichsgau Sudetenland vom 17. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 144) durch Verzicht oder Nichtzahlung einer Jahresgebühr endet.

§ 2

Wird ein vom Patentamt in Prag erteiltes Patent nach § 11 Nr. 1 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Reichsgau Sudetenland vom 17. März 1941 mit Wirkung für den Reichsgau Sudetenland übertragen oder im Erbgang erworben, so erstreckt sich diese Wirkung auch auf die eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile.

§ 3

Wird an einem vom Patentamt in Prag erteilten Patent nach § 11 Nr. 5 der im § 2 genannten Verordnung eine Zwangslizenz mit Wirkung für den Reichsgau Sudetenland erteilt, so erstreckt sich ihre Wirkung auch auf die eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile.

§ 4

(1) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend aus den eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen in das übrige Reichsgebiet oder aus diesem in die eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile gelangen, erstreckt sich die Wirkung der in dem vorübergehend befahrenen Gebiet geltenden Patente und Gebrauchsmuster nicht.

(2) Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und andere nicht zu ortsfester Verwendung bestimmte Gegenstände des Reichs oder der selbständigen Reichsverkehrsanstalten, die in den eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen oder im übrigen Reichsgebiet ohne Verletzung von Patenten und Gebrauchsmustern hergestellt oder in Benutzung genommen worden sind, dürfen in dem anderen Gebiet auch dann verwendet werden, wenn der Gebrauch dort in einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz eingreift.

§ 5

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Steueränderungs-Verordnung (StÄDV)

Vom 21. August 1941

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

Erhebung des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer

Die Vorschriften über die Erhebung der Körperschaftsteuer gelten sinngemäß für die Erhebung des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer.

§ 2

Kriegszuschlag und Bewertungsfreiheit nach dem Neuen Finanzplan

Die Bewertungsfreiheit nach § 3 des Neuen Finanzplans vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561) gilt nicht bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer.

§ 3

Befreiung von der Wertpapiersteuer

Wird eine Wertpapiersteuer § 6 der Steueränderungs-Verordnung gemäß nicht erhoben, so gilt § 24 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 839) entsprechend

Berlin, 21. August 1941

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Hedding

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1941	Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 41	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr	515
15. 8. 41	Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (Schuldenabwicklungsverordnung)	516
20. 8. 41	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken	526

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr. Vom 9. August 1941.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) wird verordnet:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung über den Kapitalverkehr vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich,

1. wenn das Gesellschaftskapital der zu gründenden Gesellschaft den Betrag von 500 000 Reichsmark nicht erreicht,
2. wenn der Betrag, um den das Gesellschaftskapital erhöht werden soll oder bis zu dem Genußrechte ausgegeben werden sollen, 500 000 Reichsmark nicht erreicht; die Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn seit der nach Nr. 1 genehmigungsfreien Gründung der Gesellschaft oder einer früheren, nach Halbsatz 1 genehmigungsfreien Kapitalerhöhung oder Genußrechtsausgabe weniger als 36 Monate vergangen sind, es sei denn, daß der Betrag, um den das Gesellschaftskapital erhöht werden soll oder bis zu dem Genußrechte ausgegeben werden sollen, und der Betrag des Gesellschaftskapitals oder der früheren, nach Halbsatz 1 genehmigungsfreien Kapitalerhöhungen oder Genußrechtsausgaben zusammen 500 000 Reichsmark nicht erreichen,
3. wenn die Leistungen auf die auszugebenden Aktien, Zwischenscheine, Geschäftsanteile, Genußrechte oder ähnliche Rechte ausschließlich in Sacheinlagen bestehen, es sei denn, daß die Sacheinlage in Wertpapieren oder in Forderungen erfolgen soll,
4. wenn es sich um eine Kapitalerhöhung im Wege der Berichtigung nach Abschnitt II der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) handelt,
5. für Gesellschaften, die auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG) vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zu begründen. Er soll insbesondere Angaben darüber enthalten, zu welchen Zwecken die der Gesellschaft zufließenden Mittel verwandt werden sollen, von wem das neue Gesellschaftskapital aufgebracht wird und zu welchem Kurs die Aktien, Geschäftsanteile oder Genußrechte ausgegeben werden sollen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung oder die Ausgabe von Genußrechten sind Unterlagen über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft anzuschließen. Hierzu gehört insbesondere der letzte Jahresabschluß und bei Gesellschaften, die einen Geschäftsbericht erstatten, auch dieser.

§ 3

Genehmigungen, die auf Grund des Artikels 4 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar

1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) in der Fassung der Verordnung vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 558) erteilt worden sind, gelten auch als Genehmigungen im Sinne des § 1 der Verordnung über den Kapitalverkehr.

§ 4

(1) Die im § 1 der Verordnung über den Kapitalverkehr vorgesehene Genehmigung ist auch für die Ausgabe und die Begebung von Inhaberschuldverschreibungen erforderlich.

(2) Die Entscheidungen, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund der Verordnung über den Kapitalverkehr und ihrer Durchführungsverordnungen erläßt, ergehen nach Maßgabe einer getroffenen Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 9. August 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (Schuldenabwicklungsverordnung).

Vom 15. August 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird für das Gebiet des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren verordnet:

1. Abschnitt

Erlöschen von Forderungen und Rechten gegenüber beschlagnahmten Vermögensmassen

§ 1

(1) 1. Geldforderungen gegen Schuldner, deren Vermögen nach der Verordnung vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) beschlagnahmt ist,

2. Pfandrechte für Geldforderungen, Hypotheken und andere auf Zahlung eines Geldbetrags gerichtete dingliche Rechte an Vermögensstücken, die nach der Verordnung vom 17. September 1940 beschlagnahmt sind oder zu einem nach dieser Verordnung beschlagnahmten Vermögen gehören,

erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder, falls die Beschlagnahme erst später erfolgt, mit der Beschlagnahme,

a) wenn die Forderungen oder Rechte Gläubigern zustehen, deren Vermögen der Beschlagnahme nach der Verordnung vom 17. September 1940 unterliegt, oder

b) wenn die Forderungen oder Rechte dem polnischen Staate, polnischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder anderen polnischen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustanden.

(2) Die Haupttreuhandstelle Ost kann anordnen, daß auch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Rechte gegenüber beschlagnahmten Vermögensmassen erlöschen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn solche Forderungen oder Rechte dem polnischen Staat oder einer polnischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Zustimmung des Reichsministers des Innern, wenn solche Forderungen oder Rechte einer polnischen Gemeinde oder einem polnischen Gemeindeverband zustanden.

(3) Die Abwicklung der Forderungen und Rechte und Verbindlichkeiten von Kirchen und religiösen Vereinigungen wird besonders geregelt.

(4) Kreditinstitute gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen (Schuldner oder Gläubiger) in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden.

§ 3

(1) Forderungen aus Rechtsgeschäften, die ein Kommissionär für Rechnung des Kommittenten abgeschlossen hat, gelten als Forderungen des Kommittenten.

(2) Die Haupttreuhandstelle Ost kann auch für andere Forderungen ähnlicher Art eine entsprechende Regelung treffen. Sie kann insbesondere anordnen,

1. daß Forderungen aus Rechtsgeschäften, die für Rechnung eines Dritten abgeschlossen sind, als Forderungen des Dritten gelten;
2. daß Forderungen aus Lieferungsgeschäften, bei denen die Lieferung regelmäßig über eine Zwischenstelle erfolgt ist, ohne daß ein Kommissionsgeschäft vorliegt, als Forderungen des Lieferers gelten.

§ 4

§ 1 gilt auch dann, wenn die Forderungen und Rechte nach dem 1. September 1939 auf einen Gläubiger übergegangen sind, dessen Vermögen nicht der Beschlagnahme unterliegt.

§ 5

§ 1 findet keine Anwendung auf:

1. Forderungen und Rechte, die aus Rechtsgeschäften und Handlungen des kommissarischen Verwalters entstanden sind;
2. Forderungen aus gegenseitigen Verträgen, die vor Einrichtung der kommissarischen Verwaltung abgeschlossen sind, wenn die Gegenleistung an den kommissarischen Verwalter erfolgt ist oder nach Einrichtung der kommissarischen Verwaltung erfolgen muß; die Haupttreuhandstelle Ost kann solche Verträge aufheben;
3. öffentlich-rechtliche Abgaben (Steuern, Beiträge und Gebühren) und Auslagen, die nach dem militärischen Einmarsch fällig geworden sind;
4. Forderungen und Rechte ehemaliger polnischer Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber Kreditinstituten (§ 47).

§ 6

(1) Wenn nach § 1 eine Verpflichtung erlischt, für die ein Dritter, dessen Vermögen nicht beschlagnahmt ist, als Gesamtschuldner haftet, so beschränkt sich seine Haftung auf den dem Innenverhältnis der Gesamtschuldner entsprechenden Teil. Dies gilt entsprechend für dingliche Gesamtbelastungen, insbesondere Gesamthypotheken.

(2) Wenn nach § 1 die Verpflichtung des Annehmers eines gezogenen Wechsels oder des Ausstellers eines gezogenen, aber nicht angenommenen Wechsels oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels erlischt, so erlischt auch der Wechselrückgriffsanspruch des Wechselinhabers gegen die übrigen Wechselschuldner.

(3) Forderungen und Rechte erlöschen nicht, solange sie mit dem Recht eines Dritten belastet sind, das nicht erloschen ist.

§ 7

(1) Die Grundbücher sind im Falle des § 1 auf Ersuchen der Haupttreuhandstelle Ost zu berichtigen. In dem Ersuchen ist ausdrücklich zu erklären, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Recht an einem Grundstück nach § 1 erloschen ist (insbesondere weil die Person oder die Volkszugehörigkeit des Berechtigten nicht feststeht, wie bei Briefrechten), so hat das Grundbuchamt auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost jeden, der nach dem Grundbuch, den Grundakten oder auf Grund sonstiger Anhaltspunkte als Berechtigter in Betracht kommt, zu benachrichtigen, daß das Recht im Grundbuch gelöscht wird, falls nicht binnen einer vom Grundbuchamt festzusetzenden Frist nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht vorliegen. Der Nachweis, daß der Berechtigte nicht Angehöriger des früheren polnischen Staates war oder daß er unter die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1940 fällt oder daß er in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen ist, ist dabei durch Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis der Deutschen Volksliste zu führen; hierauf ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Ist über das Recht ein Brief oder eine sonstige Urkunde gebildet, so ist in die Benachrichtigung die Aufforderung aufzunehmen, innerhalb der Frist den Brief oder die Urkunde vorzulegen. Die Benachrichtigung ist im Inland zuzustellen. Befindet sich der Berechtigte im Ausland, so genügt Übermittlung durch eingeschriebenen Brief. Ist der Aufenthalt des Berechtigten unbekannt oder ist die Benachrichtigung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, so tritt an ihre Stelle eine öffentliche Bekanntmachung gleichen Inhalts. Die Art der Bekanntmachung bestimmt der Reichsminister der Justiz durch Verwaltungsanordnung.

(3) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 nicht innerhalb der Frist geführt, so ist das Recht zu löschen. Wird innerhalb der Frist nachgewiesen, daß der Berechtigte seine Eintragung in die Deutsche Volksliste beantragt hat, so ist die Frist zur Beibringung des Nachweises zu verlängern. Die Haupttreuhandstelle Ost kann in diesem Falle das Grundbuchamt um die vorzeitige Löschung des Rechts ersuchen. Mit der Löschung erlischt das Recht, wenn es nicht schon nach § 1 erloschen ist. Dem Berechtigten steht ein Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich (Haupttreuhandstelle Ost) zu, wenn er in die Deutsche Volksliste, Abteilung 1 bis 3, eingetragen wird.

(4) Zur Eintragung der Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief gebildet ist, bedarf es der Vorlegung des Briefes

nicht. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer zur nachträglichen Vorlegung anzuhalten.

(5) Ist auf Grund des § 1 eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu löschen, hinter der eine bestehenbleibende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld eingetragen ist, so ist zugleich mit der Löschung bei der bestehenbleibenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zugunsten des Eigentümers ein Rangvorbehalt für eine Hypothek einzutragen, deren Nennbetrag dem Nennbetrage der erloschenen Hypothek oder Grundschuld (bei einer Rentenschuld der Ablösungssumme) entspricht (dem Gesamtbetrage, wenn mehrere Rechte gelöscht werden) und die mit 5 vom Hundert verzinslich ist. Die für den Rangvorbehalt nach § 881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

(6) In den früher österreichischen Gebietsteilen bedarf es zur Einverleibung der Löschung nach den Abs. 1, 2 und 3 keiner Urkunde zur Begründung oder Bewilligung der Einverleibung (§§ 31 ff. des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes). Im Falle des Abs. 5 ist eine Ranganmerkung für eine beabsichtigte Verpfändung nach § 53 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes einzutragen. Die Frist des § 55 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes beträgt in diesem Falle fünf Jahre.

(7) In den früher russischen Gebietsteilen sind die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden. Der Reichsminister der Justiz trifft für das Grundbuchanlegungsverfahren eine entsprechende Regelung im Verwaltungswege.

(8) Die Vorschriften der vorangehenden Absätze gelten entsprechend, wenn dingliche Rechte in anderen öffentlichen Registern (z. B. Schiffsregister) eingetragen sind.

§ 8

Ist ein dingliches Recht nach § 7 Abs. 1 gelöscht, obwohl die Voraussetzungen des § 1 nicht vorliegen, so gilt das Recht gleichwohl als erloschen. Dem Berechtigten steht lediglich ein Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich (Haupttreuhandstelle Ost) zu.

2. Abschnitt

Befriedigung bestehenbleibender Forderungen

§ 9

Forderungen und Rechte, die nicht nach den Vorschriften des 1. Abschnitts erlöschen (bestehenbleibende Forderungen), sind aus der beschlagnahmten Vermögensmasse zu befriedigen.

§ 10

(1) Die Haupttreuhandstelle Ost kann anordnen, daß bestehenbleibende Forderungen (§ 9) binnen bestimmter Fristen bei dem kommissarischen Verwalter oder der Haupttreuhandstelle Ost anzumelden sind.

(2) Bestehenbleibende Forderungen, die nicht rechtzeitig angemeldet werden oder dem kommissarischen Verwalter oder der Haupttreuhandstelle Ost nicht sonst bekannt sind, erlöschen.

(3) Forderungen, die auf Rechtsgeschäfte und Handlungen des kommissarischen Verwalters zurückgehen, brauchen nicht angemeldet zu werden.

§ 11

Wird das beschlagnahmte Vermögen ganz oder zum Teil verwertet, so tritt der Erlös an die Stelle der beschlagnahmten Vermögensmasse. Erfolgt die Verwertung durch Verkauf und übernimmt der Erwerber dabei bestimmte Verbindlichkeiten, so erlischt insoweit die Haftung der beschlagnahmten Vermögensmasse. Eine Zustimmung des Berechtigten zu der Übernahme ist nicht erforderlich. Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks dingliche Lasten, die auf dem Grundstück ruhen, so tritt er auch in die entsprechende persönliche Schuld des Grundstückseigentümers ein, ohne daß es einer Zustimmung des Berechtigten bedarf.

§ 12

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt durch den kommissarischen Verwalter.

§ 13

(1) Zinsen bestehenbleibender Forderungen werden nur seit dem 1. September 1939 bezahlt.

(2) Der Zinssatz beträgt grundsätzlich nicht mehr als 4 vom Hundert, bei Hypotheken und Grundschulden nicht mehr als 5 vom Hundert. Bei Forderungen gegen Kreditinstitute werden vom 1. Juli 1941 ab $2^1/_2$ vom Hundert Zinsen vergütet und die gesamten auf die Zeit vor dem 1. Juli 1941 entfallenden Zinsen mit einem Pauschbetrage von 3 vom Hundert abgegolten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Zinsen von Pfandbriefen und Kommunalobligationen und der zur Deckung von Pfandbriefen und Kommunalobligationen dienenden Darlehen.

(4) Wenn in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Forderungen beglichen sind und hierbei eine andere Zinsberechnung zugrunde gelegt oder die Begleichung ohne Zinsen erfolgt ist, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 14

(1) Reichen die vorhandenen flüssigen Mittel der beschlagnahmten Vermögensmasse nicht zu einer sofortigen Befriedigung der bestehenbleibenden Forderungen aus, so hat der kommissarische Verwalter einen Abzahlungsplan aufzustellen, durch den insbesondere ein Aufschub der Zahlung oder eine Abzahlung in Raten festgesetzt werden kann; dabei kann für verschiedene Arten von Forderungen (z. B. große oder

kleine, Warenforderungen oder Kapitalforderungen) eine verschiedene Zahlungsweise und bei verbrieften Forderungen (z. B. Pfandbriefen und Industrieobligationen) eine Befriedigung durch Zuweisung einer entsprechenden verbrieften Forderung gegen einen deutschen Schuldner vorgesehen werden.

(2) Der Abzahlungsplan bedarf der Bestätigung durch die Haupttreuhandstelle Ost. Der bestätigte Abzahlungsplan ist bei der Haupttreuhandstelle Ost niederzulegen; wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann ihn einsehen.

§ 15

Reicht die beschlagnahmte Vermögensmasse nicht aus, um die bestehenbleibenden Forderungen voll zu befriedigen, so sind diese nach Maßgabe der §§ 16 bis 23 zu befriedigen. In die beschlagnahmte Vermögensmasse sind Forderungen und Rechte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen oder sich gegen polnische Schuldner richten, und Verbindlichkeiten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen, nach den von der Haupttreuhandstelle Ost zu erlassenden Bewertungsvorschriften einzurechnen.

§ 16

(1) Ansprüche, die nach den Vorschriften der deutschen Konkursordnung ein Aussonderungsrecht begründen würden, sind nach den allgemeinen Vorschriften zu erfüllen.

(2) Ansprüche, die nach den Vorschriften der deutschen Konkursordnung ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren würden, sind nach den allgemeinen Vorschriften zu befriedigen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 27 und 28 Platz greifen.

(3) Das Recht des Gläubigers, sich durch Aufrechnung zu befriedigen, bleibt unberührt. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Forderung nach dem 1. September 1939 von einem Berechtigten erworben hat, dessen Forderungen gemäß den Vorschriften des 1. Abschnitts erlöschen.

§ 17

Ansprüche, welche aus Rechtsgeschäften oder Handlungen des kommissarischen Verwalters entstanden sind, sind vorweg zu befriedigen.

§ 18

(1) Alle übrigen Ansprüche werden aus der alsdann verbleibenden Masse befriedigt (Verteilungsmasse).

(2) Der Verteilungsmasse werden Forderungen und Rechte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen oder sich gegen polnische Schuldner richten, nach den von der Haupttreuhandstelle Ost zu erlassenden Bewertungsvorschriften hinzugerechnet.

(3) Hat sich das beschlagnahmte Vermögen während der Dauer der kommissarischen Verwaltung verringert, so kann die Haupttreuhandstelle Ost dies durch eine Zahlung aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögen ausgleichen, soweit es der Billigkeit entspricht.

§ 19

(1) Der kommissarische Verwalter hat einen Verteilungsplan aufzustellen, aus dem sich ergibt, in welchem Verhältnis die Erfüllung der Schulden aus der Verteilungsmasse möglich wäre (Verteilungsquote).

(2) In dem Verteilungsplan sind Verbindlichkeiten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen, nach den von der Haupttreuhandstelle Ost zu erlassenden Bewertungsvorschriften in Rechnung zu stellen.

(3) Ein Gläubiger, der abgesonderte Befriedigung beansprucht, ist, wenn er auch einen persönlichen Anspruch gegen die beschlagnahmte Vermögensmasse hat, mit dem Betrage zu berücksichtigen, zu dem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder mit dem er bei dieser ausgefallen ist oder den er als Betrag des mutmaßlichen Ausfalls glaubhaft macht.

(4) Betagte Forderungen werden wie fällige behandelt; § 65 Abs. 2 der deutschen Konkursordnung gilt entsprechend.

(5) Forderungen unter auflösender Bedingung sind wie unbedingte zu behandeln, es sei denn, daß die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bedingung so groß ist, daß der Wert der Forderungen gemindert ist; in diesem Fall ist der geminderte Betrag in Rechnung zu stellen.

(6) Forderungen unter aufschiebender Bedingung sind mit einem Betrage in Rechnung zu stellen, der ihrem gegenwärtigen Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bedingung entspricht.

(7) Forderungen, die nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, sind mit ihrem Schätzwert in Rechnung zu stellen.

(8) Wiederkehrende Ansprüche werden in sinngemäßer Anwendung des § 70 der deutschen Konkursordnung kapitalisiert.

(9) Forderungen, die der kommissarische Verwalter bestreitet, sind in dem Plan mit ihrem vollen Betrage zu berücksichtigen, sofern der Gläubiger ihre gerichtliche Feststellung gegen den kommissarischen Verwalter betreibt oder ein Vollstreckungstitel über die Forderung vorliegt, aus dem die Zwangsvollstreckung für zulässig erklärt ist.

(10) Soll eine Forderung bestritten werden, so hat der kommissarische Verwalter dies dem Gläubiger mitzuteilen. § 7 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend. Der Gläubiger hat binnen drei Monaten die Feststellungsklage im ordentlichen Verfahren zu erheben.

§ 20

(1) Der Verteilungsplan bedarf der Bestätigung durch die Haupttreuhandstelle Ost oder die zuständige örtliche Treuhandstelle (§ 37). Der bestätigte Verteilungsplan ist bei der bestätigenden Stelle niederzulegen; wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann ihn einsehen.

(2) Bestätigung und Niederlegung des Plans sind einmal im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger sowie in dem Amtsblatt des nach den Abs. 3 und 4 zuständigen Gerichts bekanntzumachen. Wenn eine bestehenbleibende Forderung nach dem Plan nicht oder nicht voll befriedigt werden soll, so ist ein hierauf bezüglicher Auszug aus dem Plan dem im Inland befindlichen Gläubiger zuzustellen, dem im Ausland befindlichen Gläubiger durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. § 7 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Gegen den bestätigten Plan ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet, wenn der Plan von der örtlichen Treuhandstelle bestätigt ist, das Landgericht, wenn der Plan von der Haupttreuhandstelle Ost bestätigt ist, das Oberlandesgericht.

(4) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner am 1. September 1939 seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Bei durchschnittenen Betrieben ist der Sitz des gemäß § 34 als selbständig anerkannten Unternehmens maßgebend, bei Schuldnern, die am 1. September 1939 weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hatten, der Ort, an dem die kommissarische Verwaltung geführt wird oder im Falle des § 38 Abs. 2 und 3 die zuständige Treuhandstelle (Haupttreuhandstelle Ost) ihren Sitz hat.

§ 21

(1) Der Einspruch kann sowohl bei der Stelle, die den Plan bestätigt hat, als auch bei dem nach § 20 Abs. 3 und 4 zuständigen Gericht eingelegt werden, und zwar:

1. von Inlandsgläubigern, denen ein Auszug aus dem Plan nach § 20 Abs. 2 Satz 2 zugestellt wurde, binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen seit der Zustellung;
2. von anderen Gläubigern innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat seit der letzten Bekanntmachung des Plans (§ 20 Abs. 2 Satz 1).

(2) Ein Gläubiger, dessen Anspruch in den Verteilungsplan aufgenommen ist, kann den Einspruch nur darauf stützen, daß in dem Plan eine nicht bestehende Forderung berücksichtigt sei oder daß die Vorschriften der §§ 16 bis 19 verletzt seien; auf eine Verletzung der Bewertungsvorschriften (§ 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 2) kann der Einspruch jedoch nicht gestützt werden.

(3) Soweit eine Forderung in dem Plan nicht berücksichtigt ist, kann der Gläubiger den Einspruch nur auf diesen Umstand und für den Fall, daß die Forderung berücksichtigt wird, auf die im Abs. 2 bezeichneten Gründe stützen.

(4) In das nach § 20 Abs. 2 Satz 2 zuzustellende oder zu übermittelnde Schriftstück sowie in die Bekanntmachung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ist eine Belehrung über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen des Einspruchs aufzunehmen.

§ 22

(1) Das Gericht kann den Verteilungsplan ändern, soweit der Einspruch begründet und eine Änderung des Verteilungsplans hiernach erforderlich ist.

(2) Forderungen, die durch Einspruch gemäß § 21 Abs. 2 und 3 bestritten werden und über die kein Vollstreckungstitel vorliegt, aus dem die Zwangsvollstreckung für zulässig erklärt ist, sind nur zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nachweist, daß und für welchen Betrag er die gerichtliche Feststellung der Forderung gegen den Bestreitenden betreibt.

(3) Auf das gerichtliche Verfahren sind die für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes 10000 Reichsmark übersteigt oder das Landgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung die Beschwerde zuläßt.

§ 23

(1) Bestehenbleibende Forderungen, die in dem Plan berücksichtigt sind, sind mit dem Betrage zu befriedigen, der der Verteilungsquote entspricht.

(2) § 14 gilt entsprechend.

(3) Beträge, die auf bestrittene Forderungen sowie auf noch nicht feststehende Ausfallforderungen entfallen, sind bei der Haupttreuhandstelle Ost einzuzahlen und von dieser bis zur endgültigen Feststellung zu verwalten. Für bestrittene Forderungen, über die ein Vollstreckungstitel vorliegt, aus dem die Zwangsvollstreckung für zulässig erklärt ist, gilt dies nur, wenn der Bestreitende nachweist, daß er die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs betreibt.

(4) Ergibt sich bei der endgültigen Feststellung, daß solche Forderungen nicht bestehen oder daß der von der Haupttreuhandstelle Ost verwaltete Betrag den nach dem bestätigten Verteilungsplan an die Gläubiger zu bezahlenden Betrag übersteigt, so hat die Haupttreuhandstelle Ost den überschießenden Be-

trag an die Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer Forderungen auszuschütten.

(5) Reicht die tatsächlich vorhandene Masse zur Befriedigung der bestehenbleibenden Forderungen gemäß Abs. 1 (Verteilungsquote) nicht aus, so ist der Unterschied aus dem der Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost unterliegenden Vermögen zu erstatten.

§ 24

(1) Die Haupttreuhandstelle Ost kann bestimmen, daß die Befriedigung bestehenbleibender Forderungen ohne Rücksicht auf Forderungen und Rechte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen oder sich gegen polnische Schuldner richten, und ohne Rücksicht auf Verbindlichkeiten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen, erfolgt.

(2) Reicht die beschlagnahmte Vermögensmasse nicht aus, um die bestehenbleibenden Forderungen zu befriedigen, so ist nach den Vorschriften der §§ 16 bis 23 zu verfahren; § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 finden keine Anwendung.

§ 25

Die Haupttreuhandstelle Ost ist in jedem Falle berechtigt, bestehenbleibende Forderungen über den in dem Teilungsplan festgesetzten Umfang hinaus aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögen zu befriedigen.

§ 26

Hat der kommissarische Verwalter bereits Forderungen befriedigt, welche nach dem Verteilungsplan in geringerer Höhe zur Befriedigung kommen müßten, so kann die Haupttreuhandstelle Ost von einer Rückforderung absehen.

§ 27

(1) Dingliche Rechte an Grundstücken erlöschen, soweit sie durch den bei der Verwertung des belasteten Grundstücks erzielten Erlös nach den Grundsätzen des Zwangsversteigerungsgesetzes über die Befriedigung von Rechten, die durch den Zuschlag erlöschen, nicht gedeckt sind. Dabei sind vorangehende Rechte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen, in Rechnung zu stellen. Auf Ersuchen der Haupttreuhandstelle Ost sind die erloschenen Rechte im Grundbuch zu löschen; § 7 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(2) Mit der Löschung erlischt ein Recht auch dann, wenn die ersuchende Stelle zu Unrecht angenommen hat, daß das Recht erloschen sei. Das Grundbuchamt hat dem Berechtigten die Löschung mitzuteilen; § 7 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend. Die Ausfallforderung des Berechtigten ist aus dem sonstigen beschlagnahmten Vermögen nach den §§ 12 bis 24 zu befriedigen.

(3) Dem Berechtigten steht ein Ersatzanspruch gegen das Reich (Haupttreuhandstelle Ost) zu, soweit sein Recht zu Unrecht gelöscht ist oder, wenn der erzielte Erlös hinter dem Wert des Grundstücks zurückbleibt, nach den Grundsätzen des Zwangsversteigerungsgesetzes über die Befriedigung von Rechten, die durch den Zuschlag erlöschen, aus dem Wert zu befriedigen gewesen wäre.

§ 28

(1) Dingliche Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, sind zu löschen, wenn der kommissarische Verwalter bei dem Verkauf des Grundstücks die Verpflichtung übernommen hat, das dingliche Recht zur Löschung zu bringen, eine sofortige Befriedigung des Berechtigten und die entsprechende Löschung aber nicht möglich sind (z. B. wenn Zweifel über die Person und die Berechtigung des Gläubigers oder den Wert des Rechts bestehen oder der Gläubiger die Bezahlung und Löschung mangels Fälligkeit ablehnt). Die Löschung erfolgt auf Ersuchen der Haupttreuhandstelle Ost; § 7 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Grundbuchamt hat dem Berechtigten die Löschung mitzuteilen; § 7 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Mit der Löschung erlischt das Recht. Dem Berechtigten steht ein Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich (Haupttreuhandstelle Ost) zu, soweit sein Recht nach den Grundsätzen des Zwangsversteigerungsgesetzes über die Befriedigung von Rechten, die durch den Zuschlag erlöschen, aus dem Erlös oder, wenn der erzielte Erlös hinter dem Wert des Grundstücks zurückbleibt, aus dem Wert zu befriedigen gewesen wäre.

3. Abschnitt

Sondervorschriften für juristische Personen, Gesellschaften und Vereine

§ 29

(1) Werden juristische Personen, Gesellschaften oder Vereine, deren Vermögen beschlagnahmt ist, aufgelöst, so ist der Überschuß, der nach Befriedigung der Gläubiger verbleibt, an die Beteiligten (Gesellschafter, Genossen, Anfallsberechtigte usw.) zu verteilen.

(2) Dabei sind Forderungen und Rechte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen oder sich gegen polnische Schuldner richten, und Verbindlichkeiten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen, nach den von der Haupttreuhandstelle Ost zu erlassenden Bewertungsvorschriften in Rechnung zu stellen. Der Betrag, um den der tatsächlich vorhandene Überschuß den rechnungsmäßigen Überschuß übersteigt, ist an das Deutsche Reich (Haupttreuhandstelle Ost) abzuführen. Bleibt der tatsächlich vorhandene Überschuß hinter dem rechnungsmäßigen Überschuß zurück, so hat die Haupttreuhandstelle Ost den Unterschied aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögen zuzuschießen.

(3) § 24 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Verteilung an die Beteiligten erfolgt nach einem von dem kommissarischen Verwalter aufzustellenden Verteilungsplan. Die §§ 20 bis 23 gelten entsprechend.

(5) Hat sich der Wert des beschlagnahmten Vermögens während der Dauer der kommissarischen Verwaltung erhöht, so kann die Ausschüttung an die Beteiligten auf den Wert beschränkt werden, den die Beteiligung am 1. Januar 1939 oder, wenn für diesen Zeitpunkt eine Bilanz nicht vorliegt, an einem anderen von der Haupttreuhandstelle Ost zu bestimmenden Zeitpunkt des Jahres 1939 hatte. Bei Aktien und Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist jedoch, wenn das beschlagnahmte Vermögen dazu ausreicht, mindestens der Nennbetrag der Beteiligung an die Beteiligten auszuzahlen. Der Mehrbetrag fällt dem Deutschen Reich (Haupttreuhandstelle Ost) zu.

(6) Hat sich das beschlagnahmte Vermögen während der Dauer der kommissarischen Verwaltung verringert, so kann die Haupttreuhandstelle Ost dies durch eine Zahlung aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögen ausgleichen, soweit es der Billigkeit entspricht.

§ 30

Sind Mitgliedschaftsrechte selbst beschlagnahmt, so tritt an die Stelle des Beteiligten der für das beschlagnahmte Mitgliedschaftsrecht eingesetzte kommissarische Verwalter, und wenn das beschlagnahmte Mitgliedschaftsrecht eingezogen wird, das Deutsche Reich (Haupttreuhandstelle Ost).

§ 31

(1) Unbekannte Beteiligte können von dem kommissarischen Verwalter durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, ihre Mitgliedschaftsrechte binnen bestimmter Frist bei dem kommissarischen Verwalter anzumelden und etwaige über das Mitgliedschaftsrecht ausgestellte Urkunden dem kommissarischen Verwalter vorzulegen. Bekannte Beteiligte können aufgefordert werden, etwaige über das Mitgliedschaftsrecht ausgestellte Urkunden binnen bestimmter Frist dem kommissarischen Verwalter vorzulegen. Erfolgt die Anmeldung oder Vorlegung nicht binnen der Frist, so kann die Haupttreuhandstelle Ost das Mitgliedschaftsrecht für erloschen und eine über das Recht ausgestellte Urkunde für kraftlos erklären. Diese Tatsache ist einmal im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Erklärung geht das Mitgliedschaftsrecht auf das Deutsche Reich (Haupttreuhandstelle Ost) über.

(2) Macht der Beteiligte innerhalb der gesetzten Frist glaubhaft, daß er die Urkunde aus triftigen Gründen nicht vorlegen kann, so hat ihm die Haupttreuhandstelle Ost eine angemessene Frist für die Beschaffung oder die gerichtliche Kraftloserklärung der Urkunde zu bewilligen. Die Frist kann verlängert werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Haupttreuhandstelle Ost gemäß Abs. 1 verfahren.

(3) Ist nach den vorstehenden Bestimmungen ein Mitgliedschaftsrecht auf das Deutsche Reich übergegangen, obwohl der Beteiligte nicht zu denjenigen Personen gehört, deren Vermögen der Beschlagnahme nach der Verordnung vom 17. September 1940 unterliegt, so steht ihm ein Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich (Haupttreuhandstelle Ost) zu.

§ 32

(1) Wird ein Mitgliedschaftsrecht beschlagnahmt oder eingezogen, über das eine Urkunde ausgestellt ist (einerlei ob das Vermögen der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Vereins selbst beschlagnahmt ist oder nicht), so kann der für das beschlagnahmte Recht eingesetzte kommissarische Verwalter und nach der Einziehung die Haupttreuhandstelle Ost von dem Besitzer der Urkunde die Herausgabe verlangen. Wird die Herausgabe verweigert, so kann die Haupttreuhandstelle Ost die Urkunde für kraftlos erklären. Diese Tatsache ist einmal im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen. Die neu auszustellende Urkunde ist dem kommissarischen Verwalter des beschlagnahmten Mitgliedschaftsrechts und im Falle der Einziehung der Haupttreuhandstelle Ost auszuhändigen.

(2) Ist der Verbleib der Urkunde unbekannt, so kann die Urkunde auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

(3) Ist die Urkunde von einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem Verein ausgestellt, die ihren Sitz nicht im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates hatten, so ist eine Kraftloserklärung gemäß Abs. 1 unzulässig und vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens gemäß Abs. 2 die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

§ 33

Unterliegen sowohl das Vermögen der juristischen Person, der Gesellschaft, des Vereins als auch Mitgliedschaftsrechte selbst der Beschlagnahme und erfolgt die Verwertung durch Veräußerung der Mitgliedschaftsrechte, so kommen die Rechtsfolgen, die an die Beschlagnahme des Vermögens der juristischen Person, der Gesellschaft, des Vereins geknüpft sind, nicht dadurch in Wegfall, daß nach der Veräußerung der Mitgliedschaftsrechte die Beschlagnahme über das Vermögen der juristischen Person, der Gesellschaft, des Vereins aufgehoben wird. Der Gewinn und Verlust, der der juristischen Person, der Gesellschaft, dem Verein dadurch entsteht, daß Verbindlichkeiten einerseits, Forderungen und Rechte andererseits nach den Vorschriften dieser Verordnung erlöschen, ist durch Zahlung der juristischen Person, der Gesellschaft, des Vereins an das Deutsche Reich (Haupttreuhandstelle Ost) oder durch Zahlung des Deutschen Reichs (Haupttreuhandstelle Ost) an die juristische Person, die Gesellschaft, den Verein auszugleichen.

4. Abschnitt

Durchschnittene Betriebe

§ 34

Die in den eingegliederten Ostgebieten liegenden Teile eines Unternehmens, dessen Betriebsstätten (Filialen, Produktionsstätten, Verkaufsstellen) zum Teil in den eingegliederten Ostgebieten, zum Teil in den an das Generalgouvernement oder an ausländische Staaten gefallenen Gebieten des ehemals polnischen Staates liegen (durchschnittenen Betriebes), gelten im Sinne dieser Verordnung als selbständige Unternehmen. Liegen mehrere Betriebsstätten in den eingegliederten Ostgebieten, so bestimmt die Haupttreuhandstelle Ost, ob jede für sich als selbständiges Unternehmen behandelt oder ob und wie sie zusammengefaßt werden sollen.

§ 35

(1) Zu den in den eingegliederten Ostgebieten liegenden Betriebsstätten gehören das Eigentum und alle dinglichen Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die im Deutschen Reich (einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) gelegen sind, und alle Forderungen und Rechte gegenüber Schuldnern, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Deutschen Reich (einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) haben.

(2) Zu der in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen Vermögensmasse gehören alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die im Deutschen Reich (einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben.

(3) Inwieweit Forderungen und Rechte gegenüber ausländischen Schuldnern und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern den in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen Betriebsstätten zuzurechnen sind, bestimmt die Haupttreuhandstelle Ost.

(4) Inwieweit Rechte und Verpflichtungen, die zu der im Generalgouvernement gelegenen Vermögensmasse gehören, bei der Befriedigung der Gläubiger in Rechnung gestellt werden, bestimmt die Haupttreuhandstelle Ost.

§ 36

Die Vorschriften des 3. Abschnitts finden auf durchschnittene Betriebe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausschüttung des Überschusses an diejenigen Beteiligten erfolgt, die im Deutschen Reich (einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben. Inwieweit ausländische Beteiligte bei der Ausschüttung zu berücksichtigen sind, bestimmt die Haupttreuhandstelle Ost.

5. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 37

Die Haupttreuhandstelle Ost kann die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf die örtlichen Treuhandstellen übertragen.

§ 38

(1) An Stelle des kommissarischen Verwalters kann ein Abwickler bestellt werden. Dieser hat im Rahmen der Abwicklung die Rechtsstellung eines kommissarischen Verwalters.

(2) Ist ein kommissarischer Verwalter oder Abwickler nicht bestellt, so werden ihre Aufgaben und Rechte durch die Haupttreuhandstelle Ost wahrgenommen.

(3) Die Haupttreuhandstelle Ost kann den kommissarischen Verwalter oder Abwickler abberufen und seine Aufgaben und Rechte selbst wahrnehmen.

§ 39

(1) Wenn die Beschlagnahme vor der Verwertung der beschlagnahmten Vermögensmasse aufgehoben wird, so gelten die Rechtsfolgen, die an die Beschlagnahme geknüpft sind, als nicht eingetreten.

(2) Die an die Beschlagnahme geknüpften Rechtsfolgen werden nicht dadurch hinfällig, daß im Zuge der Verwertung die beschlagnahmte Vermögensmasse ganz oder zum Teil an eine Person veräußert wird, deren Vermögen nicht der Beschlagnahme unterliegt.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch dann, wenn die Verwertung der beschlagnahmten Vermögensmasse vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat und im Zuge der Verwertung die beschlagnahmte Vermögensmasse ganz oder zum Teil auf eine Person übertragen ist, deren Vermögen nicht der Beschlagnahme unterliegt, ferner auch dann, wenn im Zuge der Verwertung beschlagnahmte Mitgliedschaftsrechte vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an Personen veräußert sind, deren Vermögen nicht der Beschlagnahme unterliegt, und daraufhin die Beschlagnahme über das Vermögen der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Vereins aufgehoben ist (§ 33 Satz 1).

§ 40

Sind über Rechte, die der Beschlagnahme unterliegen, Urkunden ausgestellt, deren Innehabung Voraussetzung für die Geltendmachung der in ihnen verbrieften Rechte ist, so können solche Urkunden auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden, wenn der Verbleib der Urkunde unbekannt ist. Die §§ 31 und 32 bleiben unberührt.

§ 41

(1) Der Ersatzanspruch in den Fällen des § 7 Abs. 3, § 8, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 bemißt sich nach dem Werte des erlöschenden Rechts.

(2) Der Ersatzanspruch ist bei der Haupttreuhandstelle Ost oder der zuständigen örtlichen Treuhandstelle (§ 37) geltend zu machen. Will diese den Anspruch ganz oder zum Teil ablehnen, so hat sie dem Berechtigten einen begründeten Bescheid zuzustellen. Gegen den Bescheid steht dem Berechtigten binnen einem Monat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, wenn der Bescheid von der örtlichen Treuhandstelle erlassen ist, das Oberlandesgericht, wenn der Bescheid von der Haupttreuhandstelle Ost erlassen ist. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, im Falle des § 31 Abs. 3 das Gericht, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Bei durchschnittenen Betrieben ist der Sitz des gemäß § 34 als selbständig anerkannten Unternehmens maßgebend. § 22 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Hängt die Entscheidung über den Ersatzanspruch von der Bewertung eines Grundstücks ab, so hat das Gericht die Äußerung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) über den höchstzulässigen Verkaufspreis herbeizuführen.

(4) Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Ersatzanspruchs.

§ 42

Die zur Durchführung und Ergänzung der Abschnitte 1 bis 5 dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost —.

6. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe

§ 43

(1) Die Vorschriften des 1. Abschnitts dieser Verordnung finden auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe (einschließlich der Nebenbetriebe) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 1 bezeichneten Rechte, die land- und forstwirtschaftliche Grundstücke belasten oder sich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen, ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte zu den Personen gehört, deren Vermögen der Beschlagnahme unterliegt, und ob eine Beschlagnahme des der Beschlagnahme unterliegenden Vermögens des Verpflichteten im Einzelfall vorgenommen ist.

(2) Die im 1. Abschnitt der Haupttreuhandstelle Ost zugewiesenen Befugnisse werden von dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit landwirtschaftliche, und dem Reichsforstmeister, soweit forstwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe in Betracht kommen, ausgeübt.

(3) Berechtigte, deren Vermögen nicht der Beschlagnahme nach der Verordnung vom 17. September 1940 unterliegt, haben einen Anspruch auf Ersatz des Wertes des erlöschenden Rechts gegen das Deutsche Reich. Sie haben ihre Rechte bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück oder der Betrieb gelegen ist, anzumelden. Dieses stellt die Rechte nach Grund und Höhe fest. Auf das Verfahren sind die für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern, dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister die näheren Vorschriften über die Anmeldung und die Feststellung. Hierbei kann insbesondere bestimmt werden, daß der Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich erlischt, wenn ein Recht nicht rechtzeitig angemeldet oder nachgewiesen wird.

(4) Die Abgeltung der im Abs. 3 bezeichneten Ersatzansprüche erfolgt durch eine Stelle, die von dem Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister bestimmt wird, nach Vorschriften, die von dem Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den vorbezeichneten Reichsbehörden erlassen werden.

(5) Bis zu einer endgültigen Regelung sind die Rechte der Berechtigten, deren Vermögen nicht der Beschlagnahme unterliegt, nach den darüber erlassenen Vorschriften zu befriedigen.

§ 44

(1) Hat der Verpflichtete neben land- und forstwirtschaftlichem Vermögen noch sonstiges Vermögen (insbesondere gewerbliches Vermögen und städtischen Wohnhausbesitz), so unterliegen die Rechte, welche das sonstige Vermögen belasten oder sich auf das sonstige Vermögen beziehen, der Abwicklung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 43 findet aber auch auf diese Rechte Anwendung, wenn für das sonstige Vermögen ein kommissarischer Verwalter nicht bestellt ist und wenn die Lebensgrundlage des Verpflichteten entweder landwirtschaftlicher Art ist oder sein Vermögen überwiegend landwirtschaftliches Vermögen ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheiden die Haupttreuhandstelle Ost und der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums gemeinsam darüber, ob die Abwicklung nach § 43 oder nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung zu erfolgen hat.

7. Abschnitt

Forderungen und Rechte gegenüber der öffentlichen Hand

§ 45

1. Geldforderungen gegen den ehemaligen polnischen Staat, ehemalige polnische Gemeinden und Gemeindeverbände und andere ehemalige polnische Körperschaften des öffentlichen Rechts,

2. Pfandrechte für Geldforderungen, Hypotheken und andere auf Zahlung einer Geldsumme gerichtete dingliche Rechte an Vermögensstücken des ehemaligen polnischen Staates, ehemaliger polnischer Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer ehemaliger polnischer Körperschaften des öffentlichen Rechts

erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung,

a) wenn die Forderungen oder Rechte Gläubigern zustehen, deren Vermögen der Beschlagnahme nach der Verordnung vom 17. September 1940 unterliegt, oder

b) wenn die Forderungen oder Rechte dem polnischen Staate, polnischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder anderen polnischen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustanden.

§ 46

Die Vorschriften des 1. Abschnitts finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Haupttreuhandstelle Ost die zuständigen Reichsminister oder die von ihnen beauftragten Stellen treten. Anordnungen nach § 1 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Haupttreuhandstelle Ost oder des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, wenn Forderungen und Rechte zum Erlöschen gebracht werden sollen, die zu einer der Beschlagnahme durch diese Behörden unterliegenden Vermögensmasse gehören.

§ 47

§ 45 findet keine Anwendung auf Forderungen von Kreditinstituten gegen Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 5 Nr. 4).

§ 48

In welcher Weise und in welchem Umfange die bestehenbleibenden Forderungen und Rechte gegenüber dem ehemaligen polnischen Staat, ehemaligen polnischen Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderen ehemaligen polnischen Körperschaften des öffentlichen Rechts befriedigt werden, wird durch die zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen gelten die Zweiten Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost vom 7. Juni 1941 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 133).

§ 49

Die §§ 45 und 48 finden keine Anwendung auf ehemalige polnische Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Vermögen nicht von einer entsprechenden deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommen wird. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung.

8. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 50

(1) Befugnisse, die in dieser Verordnung der Haupttreuhandstelle Ost oder Obersten Reichsbehörden übertragen werden, übt im Protektorat Böhmen und Mähren der Reichsprotektor aus.

(2) Die Vorschriften des 6. Abschnitts finden im Protektorat keine Anwendung.

§ 51

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Neumann

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken. Vom 20. August 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Im § 4 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der Fassung der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2254) wird hinter Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Unterliegt der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister der beschränkten Auskunft, so darf der Verurteilte gegenüber privaten Personen und Stellen gleichfalls jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern. Er darf sich solchen Personen oder Stellen gegenüber, soweit nicht eine andere, noch nicht der beschränkten Auskunft unterliegende Verurteilung entgegensteht, als unbestraft bezeichnen. Zu den privaten Stellen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220, 300) bezeichneten Stellen sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit sie dem genannten Gesetz nicht unterliegen, und die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft; in Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem sonst zuständigen Reichsminister."

Berlin, den 20. August 1941.

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1941	Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 41	Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmiet-Verordnung)	527
18. 8. 41	Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	530

Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmiet-Verordnung).

Vom 15. August 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Abschnitt I

Höhe des Mietzinses

§ 1

(1) Der Mietzins für Räume bebauter Grundstücke bestimmt sich nach Richtsätzen, die der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen durch besondere Anordnung festsetzen (Richtsatzmieten).

(2) Die Preisbildungsstelle kann in besonders begründeten Fällen durch Vornahme von Zu- oder Abschlägen die Richtsatzmieten anderweitig festsetzen oder ihre Geltung einschränken oder ausschließen.

§ 2

(1) Ein höherer Mietzins als die Richtsatzmiete darf weder gewährt noch angenommen werden.

(2) Liegt der bisherige Mietzins über der Richtsatzmiete, so wird er auf die Höhe der Richtsatzmiete gesenkt. Liegt der Mietzins unter der Richtsatzmiete, so kann der Hauseigentümer ihn bis zur Höhe der Richtsatzmiete erhöhen, sofern sich die Räume in einem zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand befinden. Die Erhöhung darf jedoch ab 1. September 1941 höchstens 20 vom Hundert, ab 1. Oktober 1941 in Abständen von je einem Vierteljahr bis zum Erreichen der vollen Richtsatzmiete jeweils höchstens weitere 10 vom Hundert des bisherigen Mietzinses betragen.

(3) Ergibt sich nach Abs. 2 eine Änderung des bisherigen Mietzinses, so hat der Hauseigentümer dem Mieter die Berechnungsgrundlagen nach einem vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen. Eine Abschrift hat er der Preisbehörde (Mietamt) einzureichen. Eine weitere Abschrift hat er aufzubewahren.

§ 3

(1) Soweit die Richtsatzmiete nicht gilt, darf bei Räumen, die am 1. September 1939 vermietet waren, ein höherer Mietzins, als er an diesem Tage galt, weder gewährt noch angenommen werden. Bei Räumen, die am 1. September 1939 noch nicht vermietet waren, bedarf in diesem Falle die erstmalige Vereinbarung eines Mietzinses der Genehmigung der Preisbehörde (Mietamt). Das gleiche gilt, wenn die Höhe des am 1. September 1939 bestehenden Mietzinses nicht bekannt ist.

(2) Soweit in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vermietung ohne Genehmigung des Mietzinses erfolgt ist, ist die Genehmigung der Preisbehörde (Mietamt) bis zum 31. Dezember 1941 nachzuholen.

§ 4

Über Streitigkeiten wegen der Geltung der Richtsatzmiete und deren Höhe entscheidet die Preisbehörde (Mietamt). Sie setzt ferner den Mietzins anderweitig fest, wenn die Richtsatzmiete oder die nach § 3 maßgebende Miete im Einzelfall unangemessen ist.

§ 5

Werden durch Neueinführung oder Erhöhung von Steuern, Beiträgen oder Gebühren die Betriebskosten des Hauses erhöht, so hat die Preisbehörde (Mietamt) allgemein zu bestimmen, wie weit sich der Mietzins erhöht.

§ 6

(1) Neben dem Mietzins dürfen sonstige mit der Überlassung von Räumen im Zusammenhang stehende Vergütungen oder Leistungen weder gewährt noch angenommen werden, es sei denn, daß sie allgemein für zulässig erklärt oder im Einzelfall von der Preisbehörde (Mietamt) festgesetzt worden sind. Entsprechendes gilt für Entschädigungen für die Aufgabe von Räumen.

(2) Soweit die Richtsatzmiete nicht gilt, können die bisherigen Umlagen weitererhoben werden.

§ 7

Mietverträge müssen unbeschadet ihrer Gültigkeit schriftlich festgelegt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Einem neu abzuschließenden Mietvertrag über eine Wohnung soll das vom Reichsminister der Justiz bekanntgegebene Muster des „Deutschen Einheitsmietvertrags" zugrunde gelegt werden. Eine Abschrift des Mietvertrags hat der Hauseigentümer aufzubewahren.

§ 8

Die Preisbehörde (Mietamt) kann anordnen, daß ihr im Fall eines Mieterwechsels der Hauseigentümer, der bisherige Mieter und der neue Mieter nach einem zu bestimmenden Muster die Höhe des Mietzinses mitzuteilen haben

Abschnitt II

Verwendung der Miete

§ 9

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Mieteinnahmen zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung seines Hauses zu verwenden. Er hat insbesondere für die ordnungsmäßige Instandhaltung seines Hausbesitzes zu sorgen und ihn, soweit es erforderlich und ausführbar ist, entsprechend den geltenden Anforderungen der Wohnungskultur und -hygiene zu gestalten.

§ 10

(1) Kommt ein Hauseigentümer der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung seines Hauses trotz Aufforderung durch die Preisbehörde (Mietamt) nicht nach, so kann diese die Erfüllung durch geeignete Anordnungen sichern.

(2) Die Preisbehörde (Mietamt) kann insbesondere anordnen:

1. daß der Hauseigentümer einen bestimmten Teil der Miete zur Instandsetzung und Erneuerung des Hauses zu verwenden und die Verwendung nachzuweisen hat oder
2. daß er einen bestimmten Teil der Miete sicherzustellen hat.

(3) Die Preisbehörde (Mietamt) kann außerdem anordnen, daß die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hauses durch einen Vertrauensmann überwacht wird. In schwerwiegenden Fällen kann die Verwaltung des Hauses einem Treuhänder übertragen werden.

§ 11

Soweit mit Rücksicht auf zu erwartende städtebauliche Umgestaltungen die Durchführung von Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten dem öffentlichen Interesse widersprechen würde, können über die Verwendung des hierfür bestimmten Teiles der Mieteinnahmen besondere Vorschriften getroffen werden.

Abschnitt III

Verfahren

§ 12

(1) Preisbehörde (Mietamt) ist der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister. Die Landräte können diese Aufgaben den Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern übertragen.

(2) Maßnahmen allgemeiner Art dürfen die Preisbehörden (Mietämter) nur mit Zustimmung der Preisbildungsstellen treffen.

(3) Allgemeine Anordnungen der Preisbehörden (Mietämter) sind in der für die Veröffentlichung von Orts- bzw. Kreissatzungen vorgeschriebenen Form bekanntzugeben.

§ 13

(1) Örtlich zuständig ist die Preisbehörde (Mietamt), in deren Bezirk das Hausgrundstück liegt.

(2) Die Preisüberwachungsstelle entscheidet an Stelle der Preisbehörde (Mietamt), wenn die Entscheidung ein Mietverhältnis betrifft, an dem der betreffende Kreis (Gemeinde, Amt) als Mieter oder Hauseigentümer beteiligt ist. Die Preisüberwachungsstelle kann eine andere Preisbehörde (Mietamt) mit der Entscheidung beauftragen.

§ 14

(1) Die Preisbehörde (Mietamt) wird von Amts wegen oder auf Antrag tätig.

(2) Der Antrag ist in zwei Stücken einzureichen. Er muß mit einer Begründung versehen sein.

§ 15

Vor Erlaß einer Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörung der Beteiligten kann auch in einer mündlichen Verhandlung erfolgen.

§ 16

Die Preisbehörde (Mietamt) erhebt die erforderlichen Beweise. Sie kann jederzeit Auskunft über alle Umstände verlangen, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sind. Zur Auskunft ist außer dem Hauseigentümer und dem Mieter jeder verpflichtet, der von der Preisbehörde (Mietamt) hierzu aufgefordert wird. Im übrigen findet die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. In der Entscheidung ist auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(2) Soweit die Entscheidung eine Mietzinsänderung enthält, ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab der festgesetzte Mietzins gilt.

§ 18

(1) Gegen die Entscheidung der Preisbehörde (Mietamt) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an die Preisüberwachungsstelle zulässig. Die Preisüberwachungsstelle kann ihrer Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Preisbehörde (Mietamt) zugrunde legen. Sie kann eine Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Preisbehörde (Mietamt) zurückverweisen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Preisbehörde (Mietamt) einzulegen. Erachtet sie die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen der Preisüberwachungsstelle vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Preisüberwachungsstelle oder die Preisbehörde (Mietamt) kann jedoch die Durchführung der Entscheidung anordnen, wenn ein öffentliches Interesse hierfür vorliegt.

(4) Über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Preisüberwachungsstelle gemäß § 13 Abs. 2 entscheidet die Preisbildungsstelle. Abs. 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 19

Diese Verordnung findet auf Pachtverhältnisse über Räume entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, mit Ausnahme der Bestimmungen des Abschnitts II, für Miet- und Pachtverhältnisse über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke.

§ 20

(1) Diese Verordnung findet auf Untermietverhältnisse keine Anwendung. Einem Untermietverhältnis steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raums vermietet.

(2) Die Preisbehörden (Mietämter) können besondere Anordnungen erlassen.

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1. September 1941 in Kraft.

§ 22

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann hierbei für die in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und den hierzu ergehenden Bestimmungen zulassen.

Berlin, den 15. August 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 18. August 1941

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Dritten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 25. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2106) erhält die folgende Fassung:

„(1) Eine Reichsfluchtsteuer haben zu entrichten:

1. Personen, die am 1. September 1939 Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig waren und nach dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig oder im anderen Reichsgebiet aufgegeben haben oder aufgeben;".

§ 2

§ 3 Absatz 2 der Dritten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 25. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2106) erhält die folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung der Reichsfluchtsteuer ist der letzte Vermögensteuerbescheid (unter Umrechnung von Gulden auf Reichsmark) maßgebend, den der Steuerpflichtige vor der Aufgabe seines Wohnsitzes im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig oder im anderen Reichsgebiet erhalten hat."

Berlin, 18. August 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1941 | Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 41	Verordnung zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	531
23. 8. 41	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Seemannsordnung	532
26. 8. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wehrüberwachung und der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz	532
26. 8. 41	Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Deutschen Reichs für den ehemaligen polnischen Staat eingetragenen Rechte	533
27. 8. 41	Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten im Protektorat Böhmen und Mähren	534

Verordnung zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen*). Vom 8. August 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz durch Verordnung bestimmen, daß die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes auf bestimmte Sprengstoffe nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz die zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

Artikel II

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 8. August 1941

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und
Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Seemannsordnung. Vom 23. August 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die Bestimmungen der Seemannsordnung im Wege der Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschriften zu ändern oder zu ergänzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wehrüberwachung und der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz. Vom 26. August 1941.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

§ 1

Entsprechend den besonderen Erfordernissen des Krieges erhält § 3 der Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 767) folgende Fassung:

„§ 3

Meldepflicht

(1) Der Wehrpflichtige d. B. hat der nach § 8 zuständigen Wehrersatzdienststelle zu melden:

1. jeden Wechsel der Wohnung oder des dauernden Aufenthaltsorts innerhalb des Wehrmeldebezirks;
2. den Antritt einer Reise*) oder einer Wanderschaft*), wenn die Abwesenheit von dem dauernden Aufenthaltsort voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird;
3. die Aufnahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts, wenn die Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort länger als 14 Tage, aber nicht länger als 60 Tage dauern wird;
4. im Falle 2 und 3 die Rückkehr von einer Reise*), einer Wanderschaft*) oder der Aufnahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts*);
5. die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.

*) Vorgedruckte Formblätter nach Muster 1 bis 3 werden den Ortspolizeibehörden, Muster 2 auch den Arbeitsämtern zur kostenlosen Benutzung durch die Wehrpflichtigen d. B. von den Wehrmeldeämtern geliefert.

(2) Hat sich bei Antritt einer Reise, einer Wanderschaft oder einer Arbeitsannahme eines Wehrpflichtigen nicht übersehen lassen, daß sie länger als 14 Tage dauern würde, ist die Meldung bei Überschreitung der Dauer von 14 Tagen unverzüglich nachzuholen. Dabei sind der derzeitige Aufenthaltsort und jeder etwaige spätere Wechsel desselben zu melden. Tritt ein auf Wanderschaft gemeldeter Wehrpflichtiger in Deutschland in ein Arbeitsverhältnis oder gibt ein Wehrpflichtiger, der eine Arbeit außerhalb seines dauernden Aufenthaltsorts angenommen hat, seinen bisherigen Aufenthaltsort auf, so hat er sich bei der für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden (vgl. Abs. 3).

(3) Der Wehrpflichtige d. B. hat sich bei der nach § 8 bisher zuständigen Wehrersatzdienststelle ab- und bei der neu zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden:

bei Verlegung des dauernden Aufenthalts in einen Ort außerhalb des bisherigen Wehrmeldebezirks (Wehrbezirks). Diese ist auch anzunehmen, wenn ein Wehrpflichtiger d. B. eine Arbeit in einem Ort außerhalb des bisherigen Wehrmeldebezirks (Wehrbezirks) aufnimmt, die voraussichtlich länger als 60 Tage dauert, und er hier eine Wohnung oder Schlafstelle bezieht, auch wenn die Wohnung am bisherigen dauernden Aufenthaltsort beibehalten wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Aufnahme der Arbeit freiwillig oder auf Grund behördlicher usw. Anordnung (z. B. einer Dienstverpflichtung) erfolgt.

(4) Die Meldungen sind schriftlich oder mündlich innerhalb 48 Stunden zu erstatten. Bei mündlichen Meldungen ist Wehrpaß, Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz mitzubringen. Schriftlichen Meldungen ist im allgemeinen nur der Wehrpaß beizufügen.

(5) Während des Reichsarbeitsdienstes ruht die Meldepflicht der Ersatzreservisten I.

(6) Bei allen persönlichen An- und Abmeldungen bei den polizeilichen Meldebehörden, den Seemannsämtern und Arbeitsämtern müssen die Wehrpflichtigen d. B. sich über ihr Wehrdienstverhältnis ausweisen können. Der Wehrpaß ist daher bei mündlichen Meldungen bei diesen Behörden mitzubringen.

(7) Für Wehrpflichtige d. B., die ins Ausland verreisen wollen, gelten die Meldepflichten nach Abs. 1, 2 und 4, soweit nicht für die Ausstellung von Reisepässen mit Geltung für das Ausland Sonderbestimmungen bestehen (vgl. § 7 Abs. 3). Die Wehrpflichtigen d. B. bleiben bei Reisen ins Ausland, die nicht länger als ein Jahr dauern, in der Wehrüberwachung ihrer bei der Ausreise zuständigen Wehrersatzdienststelle. Sie sind in diesem Fall im Ausland gegenüber den Konsulaten nicht meldepflichtig. Die Meldepflichten der Wehrpflichtigen d. B., die im Ausland leben oder sich dort länger als ein Jahr aufhalten, regelt § 16.

Wehrpässe, Bereitstellungsscheine und Wehrpaßnotizen dürfen von den Wehrpflichtigen d. B. bei Auslandsreisen nicht mitgenommen werden. Sie sind bei Reisen ins Ausland von längerer Dauer als 14 Tagen an die zuständige Wehrersatzdienststelle abzugeben und bei Reisen von kürzerer Dauer von den Wehrpflichtigen im Inland gesichert aufzubewahren.

(8) Kosten, die den Wehrpflichtigen d. B. durch die Erfüllung der Meldepflichten entstehen, werden nicht ersetzt."

§ 2

§ 5 Abs. 3 der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Deutschen Reichs für den ehemaligen polnischen Staat eingetragenen Rechte

Vom 26. August 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird das folgende verordnet:

§ 1

(1) Ist das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem Grundstück für den ehemaligen polnischen Staat im Grundbuch eingetragen, so bedarf es zur Eintragung (Einverleibung) des Deutschen Reichs als Inhabers dieses Rechts oder zur Eintragung (Einverleibung) der Löschung dieses Rechts lediglich des Antrags (Ansuchens) eines Reichsministers oder einer sonstigen Obersten Reichsbehörde.

(2) Als Recht an einem Grundstück im Sinn des Absatzes 1 gilt auch ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot.

(3) In dem Antrag (Ansuchen) ist der Teil der Reichsverwaltung zu bezeichnen, der als Inhaber des Rechts eingetragen werden soll.

(4) Der Antrag (das Ansuchen) ist von dem Reichsminister (der Obersten Reichsbehörde) oder dem von dem Reichsminister (der Obersten Reichsbehörde) beauftragten Beamten des Ministeriums (der Obersten Reichsbehörde) zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel zu versehen. Ist der Antrag mit Dienstsiegel oder mit Dienststempel versehen, so hat das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) die Zuständigkeit des Unterzeichners nicht zu prüfen.

§ 2

(1) Der Reichsminister (die Oberste Reichsbehörde), der (die) einen Eintragungs-(Einverleibungs-)antrag nach § 1 stellt, hat vorher das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen und der etwa sonst beteiligten Reichsminister (Obersten Reichsbehörden) herbeizuführen. Der Reichsminister der Finanzen kann sein Einverständnis für bestimmte Arten von Eintragungs-(Einverleibungs-)anträgen im voraus erklären.

(2) Das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) hat nicht nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 3

Der Reichsminister (die Oberste Reichsbehörde) kann die Befugnis nach § 1 Absatz 1 auf eine nachgeordnete Dienststelle übertragen. In diesem Fall

gelten für den Antrag (das Ansuchen) der Dienststelle die Vorschriften des § 1 sinngemäß. Zum Nachweis der Übertragung genügt die Bekanntmachung in der Zeitschrift „Deutsche Justiz".

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann den Antrag (das Ansuchen) stellen, daß an Stelle des Deutschen Reichs nach § 1 eine andere Stelle als Inhaber des Rechts eingetragen wird. Mit der Eintragung erwirbt diese Stelle das Eigentum oder sonstige Recht.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Land- und Lehntafeln sowie die Berg- und Eisenbahnbücher.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn in den Gebietsteilen der eingegliederten Ostgebiete, die vor ihrer Zugehörigkeit zu Polen, zur Tschechoslowakei oder zu Österreich gehört haben, das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem Grundstück für den ehemaligen tschechoslowakischen oder österreichischen Staat im Grundbuch eingetragen ist.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungsweg klären.

Berlin, 26. August 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 27. August 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) gilt mit Wirkung vom 1. September 1941 im Protektorat Böhmen und Mähren entsprechend. Auf die öffentlichen Bauten der autonomen Verwaltung des Protektorats findet sie keine Anwendung.

§ 2

Höhere Baupolizeibehörde im Sinne der §§ 2 und 4 der Verordnung ist der Oberlandrat.

§ 3

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege.

Berlin, den 27. August 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1941	Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung in den eingegliederten Ostgebieten	535
27. 8. 41	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in die eingegliederten Ostgebiete	537
28. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften	539
28. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden	541

Im Teil II, Nr. 35, ausgegeben am 29. August 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-thüringischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Tröchtelborn (Landkreis Weißensee) und Friemar (Landkreis Gotha). — Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts in Belgien.

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. August 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271);
2. die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 872) mit folgender Maßgabe:
   a) im § 1 der Verordnung tritt an Stelle des 1. März 1941 der 1. März 1944,
   b) im § 2 tritt an Stelle des 28. Februar 1941 der 28. Februar 1944,
   c) im § 3 tritt an Stelle des 1. Juli 1940 der 1. Juli 1943;
3. die Neunte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 227);
4. die Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143);
5. die Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 847);
6. die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165);

7. die Verordnungen zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

   a) vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297) und 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 83), letztere in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 539) und 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444),

   b) vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der Fassung der Verordnungen vom 16. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1191), 24. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 571), 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 479), 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 637) und 2. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 193),

   c) vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 137);

8. die Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 360) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 633);

9. die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 69);

10. die Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitrit) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 72);

11. das Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 134) und des Gesetzes vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338);

12. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, außerhalb des Weinbaugebiets, vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1549).

§ 2

(1) An die Stelle der obersten Landesbehörden im Sinne der im § 1 genannten Verordnungen treten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland die Reichsstatthalter.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der im § 1 Nrn. 9 und 10 genannten Verordnungen ist in den eingegliederten Ostgebieten der Regierungspräsident.

(3) Vorschriften, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in die eingegliederten Ostgebiete.

Vom 27. August 1941.

Auf Grund der §§ 3, 6, 16 und 17 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird für die eingegliederten Ostgebiete folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die Einfuhr von

a) Nadelholzpflanzen der Gattungen Tanne (Abies), Fichte (Picea), Kiefer (Pinus), Pseudotsuga und Tsuga sowie von Teilen dieser Pflanzen,

b) bewurzelten Nelken und Nelkenstecklingen,

c) bewurzelten Pflanzen der Gattung Ulme (Ulmus) und der kanadischen Pappel (Populus canadensis) sowie von Stecklingen, Ablegern, Pfropfreisern und sonstigen frischen Reisern dieser Pflanzen

aus dem Ausland in die eingegliederten Ostgebiete ist während des ganzen Jahres verboten.

(2) Die Einfuhr von Nelkenschnittblumen ist für die Zeit vom 15. März bis 30. November verboten.

§ 2

Die nachstehenden Erzeugnisse dürfen vorbehaltlich der Beachtung der im § 5 dieser Verordnung aufgeführten Vorschriften aus dem Ausland in die eingegliederten Ostgebiete nur dann eingeführt werden, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßten Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung von den Sachverständigen untersucht und frei von den nachstehend aufgeführten Krankheiten und Schädlingen befunden worden ist, und wenn durch eine Untersuchung durch die deutschen Sachverständigen festgestellt ist, daß jede Sendung von den nachstehend aufgeführten Krankheiten und Schädlingen frei ist und daß kein Befallsverdacht vorliegt:

a) Kirschen von Kirschfliegenmaden,

b) frisches Obst (mit Ausnahme von Beerenfrüchten) und lebende, verholzende Pflanzen (einschließlich Pflanzenteile) von San-José-Schildlaus und Apfelfruchtfliege,

c) Kartoffeln von Kartoffelkrebs,

d) Blumenzwiebeln und Blumenknollen von Gelbem Hyazinthenrotz, von Gelbkrankheit (Pseudomonas Hyazinthi), von Schwarzem Rotz (Sclerotinia bulborum), von Sklerotienkrankheit (Sclerotium tuliparum), von Botrytiskrankheit (Botrytis [parasitica] tulipae), von Ringelkrankheit (Penicillium spec.), von Nematodenkrankheit (Anguillulina dipsaci), von Narzissenfliege (Merodon spec., Eumerus spec.) und von Wurzelmilbe (Hyzoglyphus echinopus),

e) indische Azaleen (Azalea indica) von der Blattfleckenkrankheit (Septoria azaleae), von der Löffelkrankheit (Exobasidium azaleae), von der Azaleenmotte (Gracilaria azaleella) oder vom Azaleenwickler (Acalla schalleriana).

§ 3

(1) Die im § 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur über die Zollstellen eingeführt werden, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bekanntgegeben werden.

(2) Die Erzeugnisse sind an den Zollstellen den Sachverständigen zur Untersuchung vorzuführen. Bei Feststellung des Befalls oder bei Befallsverdacht sind die Sendungen zurückzuweisen oder zu vernichten.

§ 4

Die Durchfuhr der in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnisse durch die eingegliederten Ostgebiete ist gestattet, wenn die Sendungen so verpackt sind, daß die Verbreitung von Krankheiten und Schädlingen ausgeschlossen ist, und wenn die Durchfuhr unter Zollüberwachung stattfindet.

§ 5

Zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus gelten in den eingegliederten Ostgebieten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab:

1. die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43),

2. die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Teilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879 (Reichsgesetzbl. S. 303),
3. die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 153) in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1887 (Reichsgesetzbl. S. 155),
4. die Verordnung, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Gewächsen sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 16. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 191),
5. die Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 7. April 1887 (Reichsgesetzbl. S. 155),
6. die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 325) und vom 5. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 203).

Artikel II

§ 6

§ 6 und § 11 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) treten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland in Kraft. Die Pflanzenbeschau in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten ist Sache des Landes Preußen.

Artikel III

§ 7

(1) Die Pflanzenbeschausachverständigen werden von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder den von ihm bestimmten Stellen ernannt; die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden. Die Sachverständigen unterstehen der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, dessen Weisungen sie zu befolgen haben; die Richtlinien der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft sind von ihnen zu beachten.

(2) Die Entschädigung der Pflanzenbeschausachverständigen wird vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

Artikel IV

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Anweisungen; er kann im Erlaßwege Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Wer den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 10

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften. Vom 28. August 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 werden die bisherigen Abs. 3 bis 6 zu Abs. 2 bis 5. Die neuen Abs. 6 und 7 erhalten nachstehende Fassung:

„(6) Hat der Beschuldigte durch die strafbare Handlung Preise erzielt, die höher sind als die zulässigen Preise, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß er den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat. Die Höhe des Mehrerlöses ist ziffernmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden. Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter auch auferlegt werden, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach § 1 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachzuweisen ist oder eine Bestrafung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann. Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt oder der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Bestrafung nicht erfolgt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.

(7) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung oder die Anordnung über die Abführung des Mehrerlöses durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt."

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden ein. Das Verlangen ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe rechtskräftig festgesetzt worden ist.

(2) Das Verlangen kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden."

3. Im § 6 erhalten die Abs. 1, 4 und 5 nachstehende Fassung:

„(1) Örtlich zuständig für das Verlangen der Strafverfolgung ist die Behörde, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(4) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Behörden gehören würden, ist jede dieser Behörden sowie die Behörde zuständig, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist.

(5) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an die andere zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Behörde (Preisüberwachungs- oder Preisbildungsstelle) die zuständige Behörde. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann in besonderen Fällen die Zuständigkeit abweichend bestimmen."

4. Im § 8 erhalten die Abs. 4 und 5 nachstehende Fassung:

„(4) Die Einziehung von Gegenständen, die Abführung des Mehrerlöses und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung kann entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 bestimmt werden. Die Abführung des Mehrerlöses kann auch dem Inhaber oder einem am Gewinn des Geschäftsbetriebes Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist nur zulässig, wenn ein Verlangen auf Strafverfolgung nach § 5 nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist."

5. Der § 12 erhält nachstehende Fassung:

„§ 12

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Vergehen finden auf das Ordnungsstrafverfahren sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Strafverfolgung in fünf Jahren und die Strafvollstreckung bei Ordnungsstrafen bis 150 Reichsmark in zwei Jahren, im übrigen in fünf Jahren verjährt. Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der mit der Festsetzung oder der Vollstreckung von Ordnungsstrafen beauftragten Behörden gleich."

6. Der § 16 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Ist zu befürchten, daß der Beschuldigte in Erwartung eines Ordnungsstrafbescheids Vermögenswerte beiseite schafft, so können die mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden ihm die Verfügung über einzelne Vermögensstücke einstweilen untersagen. Das Verbot ist dem Beschuldigten zuzustellen. Dritte, denen das Verbot zugestellt worden ist oder die auf andere Weise sichere Kenntnis davon erlangt haben, dürfen nicht zu seinen Gunsten über die Vermögensstücke verfügen oder Anweisungen befolgen, die der Beschuldigte entgegen dem Verbot erteilt hat. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verfügungsverbot gelten die §§ 13 und 14 sinngemäß."

7. Der § 18 erhält nachstehenden Abs. 3:

„(3) Die Niederschrift über die Angaben des Beschuldigten ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte darauf verzichtet. In diesem Falle sind die Angaben des Beschuldigten inhaltlich in den Akten zu vermerken."

8. Im § 23 erhält Abs. 3 nachstehende Fassung:

„(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen der im § 5 bezeichneten Behörden ein."

9. Im § 26 erhält der erste Satz des Abs. 3 nachstehende Fassung:

„(3) Örtlich zuständig sind die Behörden, die nach § 6 für das Verlangen der Strafverfolgung zuständig sind."

10. Der § 28 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Strafbescheide über Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle den Betrag von 20 Reichsmark nicht übersteigen und neben denen Maßnahmen nach §§ 3 oder 10 nicht verfügt worden sind, sind nur anfechtbar, wenn die festsetzende Behörde die Beschwerde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalls ausdrücklich zugelassen hat. Der Reichskommissar für die Preisbildung bestimmt den Zeitpunkt, in dem diese Vorschrift außer Kraft tritt."

11. Der § 31 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann rechtskräftige Ordnungsstrafbescheide der nachgeordneten Preisbehörden binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft aufheben, wenn der Ordnungsstrafbescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist."

12. Im § 34 erhält Abs. 2 nachstehende Fassung:

„(2) Die Maßnahmen nach § 10 hat die Behörde durchzuführen, welche die Maßnahmen im ersten Rechtszug angeordnet hat. Diese Behörde ist auch zuständig für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen. Teilzahlungen

werden zunächst auf die Strafe und dann auf den abzuführenden Mehrerlös angerechnet."

13. Im § 37 erhält der erste Satz des Abs. 4 nachstehende Fassung:

„(4) Für gebührenpflichtige Verwarnungen beträgt die Gebühr eine bis drei Reichsmark."

14. Im § 41 Abs. 2 erhalten die Bestimmungen der Buchst. a und b nachstehende Fassung und wird als Buchst. c folgende Bestimmung angefügt:

„a) Stellt die zuständige Behörde ein nach dieser Verordnung zulässiges Verlangen (§ 5), so verfolgt der Staatsanwalt die Zuwiderhandlung. Auf die Stellung des Strafantrags des Verletzten nach § 23 Abs. 3 und dessen Zurücknahme sind die §§ 61 bis 64 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und § 158 der Reichsstrafprozeßordnung anzuwenden.

b) Gegen den Beschluß, der über die Einziehung oder die Abführung des Mehrerlöses (§ 3 Abs. 7) ergeht, kann binnen drei Tagen Beschwerde bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden.

c) Die Strafverfolgung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen, die im Sinne des österreichischen Rechts Vergehen sind, verjährt in fünf Jahren."

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann den Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des § 1 Nr. 13 dieser Verordnung unter Wiederherstellung des bisherigen Rechtszustandes bestimmen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die durch § 1 Nrn. 1 und 4 dieser Verordnung neugefaßten § 3 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erzielten Mehrerlöse.

Berlin, den 28. August 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden. Vom 28. August 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

§ 1 Nr. 3 der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgende Fassung:

„3. a) Für geschälte Weiden (weiß oder rot) I. Klasse in folgenden Längen:

von 60 bis 80 cm	34,00	Reichsmark	je 50	Kilogramm,
bis 100 cm	30,00	»	» 50	»
bis 130 cm	25,00	»	» 50	»
bis 160 cm	23,00	»	» 50	»
bis 180 cm	22,00	»	» 50	»
bis 200 cm	20,00	»	» 50	»
bis 230 cm	18,00	»	» 50	»
über 230 cm	16,00	»	» 50	»

b) Für geschälte Weiden II. Klasse ermäßigen sich die in Nr. 3 Buchst. a festgesetzten Preise um mindestens 20 vom Hundert."

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgende Fassung:

„(2) Beim Absatz der im § 1 Nrn. 2 und 3 genannten Weiden dürfen vom Handel bis zur Lieferung an den Verbraucher insgesamt folgende Aufschläge nicht überschritten werden:

bei Abnahme von

mindestens 5000 Kilogramm und darüber	8	vom	Hundert,
unter 5000 bis 1000 Kilogramm	13	»	» ,
unter 1000 bis 50 Kilogramm	18	»	» ,
unter 50 Kilogramm	25	»	» "

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1941 | Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 41	Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern	543

Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern. Vom 30. August 1941.

Auf Grund Nr. XI und Nr. XIII des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) wird verordnet:

§ 1

Der Gauleiter als Gauwohnungskommissar führt die Bezeichnung

Der Gauleiter des Gaues (Bezeichnung des Gaues) — Gauwohnungskommissar —.

§ 2

(1) Bei den durch Runderlaß des Reichsministers des Innern über Dienststellen der Gauleiter als Gauwohnungskommissare vom 16. Januar 1941 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 96) bestimmten Lenkungs- und Steuerungsbehörden der Gauleiter als Gauwohnungskommissare werden Wohnungs- und Siedlungsämter errichtet.

(2) Die Wohnungs- und Siedlungsämter sind Bestandteil der Behörde, bei der sie errichtet sind. Sie führen die Bezeichnung

Der Gauwohnungskommissar des Gaues ..... — Wohnungs- und Siedlungsamt bei der (Bezeichnung der Lenkungs- und Steuerungsbehörde) —.

Sie unterstehen dem Gauwohnungskommissar, dem Leiter der Lenkungs- und Steuerungsbehörde und dessen allgemeinem Vertreter. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich ist der Parteigau.

§ 3

Die Wohnungs- und Siedlungsämter haben nach Weisung der Gauwohnungskommissare alle Maßnahmen zu fördern, die in planerischer, finanzieller und technischer Hinsicht zur Lenkung und Steuerung des Wohnungsbaues im Gau durch die Gauwohnungskommissare getroffen werden. Ihnen liegen insbesondere folgende Aufgaben ob:

1. Für den Gauwohnungskommissar jährlich das Wohnungsbauprogramm aufzustellen und seine Durchführung vorzubereiten, sicherzustellen und zu überwachen.
2. Die Lenkung der Raumplanung und der Standortwahl für Wohnungsbauten zu bestimmen.
3. Den Einsatz der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und sonstigen Bauherren zu regeln.
4. Den Einsatz der für den sozialen Wohnungs- und Siedlungsbau von Kapitalsammelstellen zur Verfügung gestellten privaten Kapitalien sowie den Einsatz der von der deutschen Wirtschaft für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues zur Verfügung gestellten Mittel zu lenken und zu steuern.
5. Über die Verwendung der öffentlichen Mittel zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues im Rahmen der hierzu erlassenen Bestimmungen zu entscheiden.
6. Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Preisgestaltung für Bauland, insbesondere nach Maßgabe der Richtlinien des Reichskommissars für die Preisbildung, zu treffen, die Festsetzung von Baulandrichtpreisen zu überwachen und die Beschaffung von Bauland zu unterstützen.
7. Zum Zwecke der baulichen Gestaltung Richtlinien für die Aufstellung von Bebauungsplänen für die Wohnungs- und Siedlungsflächen zu erlassen.
8. Landschaftsbauformen zu sammeln, die Anwendung der Reichs- und Landschaftstypen des Wohnungsbaues zu überwachen sowie eine landschaftliche Baugestaltung sicherzustellen.

9. Alle Maßnahmen der bautechnischen Durchführung, der Bauausführung und der Normung zur Verbilligung der Baukosten zu fördern.
10. Für die Bereitstellung der zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms erforderlichen Baustoffe und Baugeräte zu sorgen.
11. Die für die Ausführung sozialer Wohnungsbauten im Gau zugewiesenen Baustoffkontingente zu verwalten.
12. Den Einsatz der Arbeitskräfte für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms sicherzustellen.
13. Die Preisüberwachungsstellen bei der Überwachung der Preisgestaltung des Baumarkts zu unterstützen und auf eine angemessene Baupreisgestaltung hinzuwirken.
14. Darüber zu wachen, daß auf der Grundlage der vom Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau oder dem Gauwohnungskommissar festgesetzten Mietsätze oder Belastungsgrenzen die Wirtschaftlichkeitsgrundsätze der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft gewahrt bleiben.

§ 4

(1) Die Wohnungs- und Siedlungsämter können die Aufstellung städtebaulicher Pläne selbst ausführen oder durch von ihnen bestimmte Stellen ausführen lassen, soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände diese Arbeiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst fachgemäß erledigen. Städtebauliche Pläne, die hiernach durch das Wohnungs- und Siedlungsamt oder eine von ihm beauftragte Stelle aufgestellt sind, gelten mit ihrer Feststellung durch das Wohnungs- und Siedlungsamt als genehmigt.

(2) Soweit gegen die Durchführung städtebaulicher Pläne, die von den nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Stellen aufgestellt sind, Einwendungen anderer Stellen erhoben werden, entscheidet das Wohnungs- und Siedlungsamt über die Berechtigung dieser Einwendungen oder die Notwendigkeit einer Änderung der städtebaulichen Pläne; es kann diese Pläne mit der Wirkung feststellen, daß die nach den allgemeinen Vorschriften erforderliche staatliche Genehmigung als erteilt gilt.

§ 5

Die Wohnungs- und Siedlungsämter sind berechtigt, auf den von ihnen geprüften Bauplänen den Umfang und das Ergebnis dieser Prüfung mit der Wirkung zu vermerken, daß die Baupolizeibehörde eine eigene Prüfung nur noch insoweit vorzunehmen hat, als nach dem Vermerk die erforderliche Prüfung nicht bereits durch das Wohnungs- und Siedlungsamt vorgenommen worden ist.

§ 6

Die Wohnungs- und Siedlungsämter können die Befugnisse von Behörden an sich ziehen, die den Lenkungs- und Steuerungsbehörden nachgeordnet sind, soweit das zur beschleunigten Durchführung des sozialen Wohnungsbaues erforderlich ist. Macht das Wohnungs- und Siedlungsamt von diesem Recht Gebrauch, so ist seine Entscheidung endgültig.

§ 7

(1) Dem Gauwohnungskommissar wird als Inspekteur der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront beigegeben.

(2) Der Inspekteur des Gauwohnungskommissars ist berechtigt, sich von Behörden, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gesellschaften und Unternehmen innerhalb des Gaues über Maßnahmen und Planungen auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues unterrichten zu lassen und die Einsichtnahme in Pläne und sonstige Unterlagen zu verlangen. Er kann alle mit dem sozialen Wohnungsbau unmittelbar oder mittelbar befaßten Behörden und Dienststellen auf die für die Durchführung des sozialen Wohnungsbaues im Gau maßgebenden Gesichtspunkte aufmerksam machen und ihnen Anregungen geben. Den Gauwohnungskommissar hat der Inspekteur laufend über seine Beobachtungen auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues zu unterrichten. Die daraufhin erforderlichen Weisungen erteilt der Gauwohnungskommissar. Der Inspekteur kann seine Rechte nicht durch nachgeordnete Dienststellen oder durch Beauftragte ausüben.

§ 8

Für den Gau Berlin und den räumlichen Bereich des Generalbaurats für die Hauptstadt der Bewegung ergehen besondere Vorschriften.

§ 9

Diesen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau
In Vertretung
Simon

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1941	Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 41	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und Vierundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	545
15. 8. 41	Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	546
29. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker	546
30. 8. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen	546
1. 9. 41	Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden	547
1. 9. 41	Zweite Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	548
2. 9. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	548
1. 9. 41	Sechzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	548

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark
und
Vierundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland
Vom 15. August 1941

Wir verordnen auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745):

§ 1

Den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften stehen auf den Gebieten der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage, der Grundsteuer und der Vergnügungsteuer besondere Steuervergünstigungen nicht zu.

§ 2

Abschnitt I Artikel II § 2 Ziffer 8 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2351) und der Zwanzigsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2360) wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 8.

§ 3

Diese Verordnung gilt in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in denjenigen ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind, und in den ehemals Tiroler Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 4

Diese Verordnung findet bei der Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1941, bei der Vermögensteuer, bei der Aufbringungsumlage, bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer ab 1. April 1941 und bei der Vergnügungsteuer ab 1. Oktober 1941 Anwendung.

Berlin, 15. August 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet

Vom 15. August 1941

Wir verordnen auf Grund des § 3 Absatz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803):

§ 1

Den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet stehen auf den Gebieten der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage, der Grundsteuer, der Hauszinssteuer, der Erbschaftsteuer und der Vergnügungsteuer besondere Steuervergünstigungen nicht zu.

§ 2

Diese Verordnung findet bei der Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1941, bei der Vermögensteuer, bei der Aufbringungsumlage, bei der Gewerbesteuer, bei der Grundsteuer und bei der Hauszinssteuer ab 1. April 1941 und bei der Erbschaftsteuer und bei der Vergnügungsteuer ab 1. Oktober 1941 Anwendung.

Berlin, 15. August 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker.

Vom 29. August 1941.

Auf Grund des § 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769) in der Fassung des § 2 Abs. 2 der mit Verordnung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939) geänderten Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) wird wie folgt geändert:

Satz 3 und 4 des § 6 Abs. 1 Buchst. b erhalten folgende Fassung:

„Die Ausbildung darf nur in solchen Vollapotheken des Deutschen Reichs stattfinden, die dazu von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt sind. Ein Verzeichnis dieser Apotheken wird alljährlich von der höheren Verwaltungsbehörde in ihrem Amtsblatt veröffentlicht."

§ 2

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Reichsgauen der Ostmark, in Hamburg und in der Westmark der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 29. August 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen.

Vom 30. August 1941.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministerien und dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen verordnet:

Artikel 1

Zu den §§ 5 bis 7 des Gesetzes

(1) Bei der Herstellung neuer Kreuzungen oder bei Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Kreuzungen können neben den reinen Herstellungskosten

zuzüglich der besonderen Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Ausführung der Baumaßnahme 3 vom Hundert dieser Kosten zur Abgeltung der Bearbeitung des vergebungsreifen Bauentwurfs und 7 vom Hundert dieser Kosten zur Abgeltung sonstiger bei Durchführung von Baumaßnahmen regelmäßig entstehender Nebenleistungen, wie Aufwendungen für Vorarbeiten und Vorentwürfe, Vergebung der Bauarbeiten, örtliche Bauaufsicht, Bauleitung, Stellung von Geräten, Stellung von Fahrzeugen, Abnahmen, Untersuchungen (auch Röntgenuntersuchungen), Verwaltungstätigkeit einschließlich des gesamten Rechnungs- und Kassendienstes und ähnliche Leistungen berechnet werden.

(2) Diese Kostensätze gelten sowohl bei Ausführung der abzugeltenden Leistungen im Selbstbetrieb wie durch Unternehmer.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1941.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Kleinmann

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden.

Vom 1. September 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333), die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

(2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift „Jude". Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest aufgenäht zu tragen.

§ 2

Juden ist es verboten,

a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen;

b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung

a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;

b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

§ 4

(1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sowie Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist, bleiben unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die Vorschrift des § 2 Buchst. a den örtlichen Verhältnissen im Protektorat Böhmen und Mähren anpassen kann.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1941.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Heydrich

Zweite Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München.

Vom 1. September 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 219) finden entsprechende Anwendung, wenn Räume, die ein Jude als Eigentümer oder auf Grund eines Nutzungsrechts innehat, frei geworden sind oder einem anderen mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses überlassen werden sollen. Das gleiche gilt, wenn Räume, die bisher an einen Juden vermietet oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses überlassen waren, von dem Eigentümer in Benutzung genommen werden sollen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz

Vom 2. September 1941

Auf Grund des § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit §§ 12 und 13 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung wird für die Besteuerung der Lieferungen, der sonstigen Leistungen und des Eigenverbrauchs (§ 1 Ziffern 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes) hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) in der Fassung der Verordnung vom 8. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) werden wie folgt geändert:

Im § 1 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Als Inland gelten Gebiete, die nicht Reichsgebiet sind, soweit das Deutsche Reich zur Besteuerung von Umsätzen, die in diesen Gebieten ausgeführt werden, berechtigt ist. Der Reichsminister der Finanzen macht diese Gebiete bekannt. Absatz 3 gilt entsprechend."

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, 2. September 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Sechzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 1. September 1941

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941, Folge IV.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 1. September 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hartenau

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

549

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1941	Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 41	**Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs**	549
28. 8. 41	Verordnung über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schädlingsbekämpfungsmitteln) in den Reichsgauen der Ostmark	551
29. 8. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich	551
1. 9. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften	552
1. 9. 41	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	552

Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs.
Vom 4. September 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Reichsstrafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuchs) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuchs) verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.

§ 2

Die Strafvorschriften über Mord und Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuchs) erhalten folgende Fassung:

a)

„§ 211

(1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

(3) Ist in besonderen Ausnahmefällen die Todesstrafe nicht angemessen, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus."

b)

„§ 212

Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

c) Die §§ 214, 215 des Strafgesetzbuchs werden gestrichen.

§ 3

Der Wucherer (§§ 302d, 302e des Strafgesetzbuchs) wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§ 4

Zwecks schärferer Bekämpfung des Mißbrauchs von Ausweispapieren wird unter Streichung des § 363 folgende Vorschrift als § 281 in das Strafgesetzbuch eingestellt:

„§ 281

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, vorsätzlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden."

§ 5

§ 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) wird unter Streichung des Schlußabsatzes als § 143a in das Reichsstrafgesetzbuch eingestellt.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert oder eine fehlerhafte Herstellung oder Lieferung wissentlich begünstigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet."

§ 6

a) § 310a des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 310a

Wer

1. feuergefährdete Betriebe und Anlagen, insbesondere solche, in denen explosive Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt oder gewonnen werden oder sich befinden, sowie Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter oder Streumittel, Heu, Stroh, Hanf, Flachs oder andere land- oder ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse befinden,
2. Wald-, Heide- oder Moorflächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert, durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise vorsätzlich oder fahrlässig in Brandgefahr bringt,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

b) § 309 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 309

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; ist durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden, so beträgt die Gefängnisstrafe mindestens einen Monat."

§ 7

Im § 330a des Strafgesetzbuchs (Rauschtaten) tritt an die Stelle der bisherigen Strafdrohung die Androhung von Gefängnis oder Geldstrafe.

§ 8

Bei den in Sicherungsverwahrung, in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus Untergebrachten wird die Entscheidung über die Entlassung aus der Unterbringung und den Widerruf der Entlassung (§§ 42f und 42h des Strafgesetzbuchs) der höheren Vollzugsbehörde übertragen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 9

(1) Das Gesetz gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(3) Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur entsprechenden Änderung des österreichischen Strafrechts erforderlichen Vorschriften.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es gilt auch für Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten begangen sind. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Führer-Hauptquartier, den 4. September 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schädlingsbekämpfungsmitteln) in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 28. August 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für die Reichsgaue der Ostmark folgendes verordnet:

§ 1

(1) Thalliumhaltige Ungeziefermittel (Schädlingsbekämpfungsmittel) jeder Art dürfen nur auf Grund einer amtlichen Giftbezugsbewilligung oder bei Vorliegen der nach den landesrechtlichen Bestimmungen für eine erleichterte Abgabe ohne Bezugsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen nur gegen schriftliche Giftempfangsbestätigung des Erwerbers unter Eintragung in das Giftvormerkbuch verabfolgt werden.

(2) Die Abgabe der im Abs. 1 genannten Mittel ohne Verkehrsbeschränkung, d. h. ohne Vorweisung einer Giftbezugsbewilligung bzw. ohne Ausstellung einer schriftlichen Giftempfangsbestätigung des Erwerbers, ist verboten.

§ 2

(1) Thalliumhaltige Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie in hundert Gewichtsteilen höchstens drei Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit Ausnahme thalliumhaltigen Giftgetreides mit mindestens einem Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffs vermischt sind. Thalliumhaltiges Giftgetreide darf nur dauerhaft dunkelrot gefärbt abgegeben oder feilgehalten werden. Die Abgabe thalliumhaltiger Ungeziefermittel darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift", dem Totenkopfzeichen sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. thalliumhaltige Zubereitung) deutlich und dauerhaft versehen sind.

(2) Thalliumhaltige Ungeziefermittel, welche zwar den bisherigen Vorschriften, nicht aber den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechen, dürfen noch innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den Bedingungen des § 1 abgegeben werden.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich.

Vom 29. August 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die im Artikel II § 1 Nr. 25 und Nr. 41 § 180 Ö der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) vorgesehenen Fristen, die Ende September 1941 ablaufen, werden bis zu einem nach Beendigung des Krieges liegenden Zeitpunkt verlängert. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege den Ablauf der Frist.

Berlin, den 29. August 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften.

Vom 1. September 1941.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird verordnet:

Artikel I

Hebt das Reichsgericht auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts das angefochtene Urteil auf und verweist es die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurück (Artikel V § 35 Abs. 4 der Verordnung vom 21. Februar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 405), so kann es anordnen, daß der Verurteilte, gegen den der Strafvollzug bereits eingeleitet ist, weiterhin in Strafhaft verbleibt.

Artikel II

(1) Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) findet auf Personen entsprechende Anwendung, die vom Berufungsgericht nach Einleitung der sofortigen Vollstreckung einer vom Amtsrichter im beschleunigten Verfahren erkannten Strafe (Artikel 1 § 5 der Durchführungsverordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) oder auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts (Artikel V der Verordnung vom 21. Februar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 405) freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt sind.

(2) In den Reichsgauen der Ostmark wird das österreichische Gesetz über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen vom 2. August 1932 (BGBl. Nr. 242) entsprechend angewendet, wenn die sofortige Vollstreckung der Strafe auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Urteils eingeleitet worden ist.

Berlin, den 1. September 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 195 vom 22. August 1941 ist eine vom Reichsminister des Innern erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. August 1941 über die Abgabe und Verwendung von Impfstoffen zur Bekämpfung von Tierseuchen veröffentlicht worden, die eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. September 1941.

Der Reichsminister des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 12. September 1941	Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 41	Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Sperrholzplatten	553

Im Teil II, Nr. 36, ausgegeben am 12. September 1941, sind veröffentlicht: Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu den Niederlanden. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Sperrholzplatten.

Vom 9. September 1941.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Abmessungen von im Inland hergestellten Sperrholzplatten aus inländischen und ausländischen Hölzern aller Art ist das beigefügte Normblatt DIN 4078 in der Fassung der 2. Ausgabe vom Juli 1940 (Anlage) bindend.

(2) Auf Sperrholzplatten, welche aus dem Ausland eingeführt oder für das Ausland hergestellt werden, findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2

Abweichende Abmessungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung III, oder einer anderen vom Reichsforstmeister zu bestimmenden Stelle.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihr erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Vorschriften für die Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsforstmeister.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 20. September 1941 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1941.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Anlage
(Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

DK 674.03 | Deutsche Normen | 2. Ausgabe Juli 1940

Sperrholzplatten
Furnierplatten Tischlerplatten
Abmessungen

DIN 4078

Maße in cm

Furnierplatten

(mindestens 3fach verleimte Furniere)

Bezeichnung einer 6 mm dicken Furnierplatte von 200 cm Länge und 122 cm Breite:

Furnierplatte 6 × 200 × 122 DIN 4078[1])

Dicke in mm Zul. Abw.[2]) ± 0,4 mm	Dicke in mm Zul. Abw.[2]) ± 0,5 mm	Länge[3]) Zul. Abw. ± 5 mm		Breite Zul. Abw. ± 5 mm
4	5 6 8 10 12 15	170		100 122 152,5 für andere Breiten sind die Zahlenwerte der Spalte Länge zu entnehmen.
		183	91,5	
		200	100	
		220	110	
		250	122	
		275	137,5	
		305	152,5	

Für dickere Furnierplatten sind die Dicken der Tischlerplatten zu wählen.

Furnierplatten aus europäischem Holz werden nur bis 220 cm Höchstlänge hergestellt, Furnierplatten aus außereuropäischem Holz werden erst von 5 mm Dicke an in Längen und Breiten über 220 cm hergestellt.

Tischlerplatten[4])

Bezeichnung einer 25 mm dicken Tischlerplatte von 170 cm Länge und 450 cm Breite:

Tischlerplatte 25 × 170 × 450 DIN 4078[1])

(nach Preßmaßen)

Dicke in mm Zul. Abw.[2]) ± 0,5 mm	Länge[3]) Zul. Abw. ± 5 mm	Breite Zul. Abw. ± 5 mm
13	152,5 170 183	350 450 470 510
16		
19		
22		
25		
28		
32		
38		
45		

(nach Möbelmaßen)

Dicke in mm Zul. Abw.[2]) ± 0,4 mm	± 0,5 mm	Länge[3]) Zul. Abw. ± 5 mm	Breite Zul. Abw. ± 5 mm	Verwendung für
19	—	50 55 60	170	Schrankseiten und Schranktüren (Schlafzimmermöbel)
22	—			
25	—			
22	28	91,5 100	170	Kopf- und Fußteile für Bettstellen (Schlafzimmermöbel)
—		100	180	
25		100 110	200	
19	—	78	156	Tischplatten

Möbelmaße werden handelsüblich auch in mehrfachen Längen und Breiten hergestellt oder geliefert.

[1]) Holzart, Verleimung, Art der Oberfläche und Oberflächenbehandlung bei Bestellung angeben.

[2]) Der Dickenunterschied innerhalb einer Platte darf 5% der Dicke, jedoch höchstens 0,5 mm betragen.

[3]) Die Länge wird parallel dem Faserverlauf der äußeren Deckfurniere gemessen; daher ergeben sich teilweise kürzere Längen als Breiten.

[4]) Tischlerplatten bestehen aus einer aus Holzleisten oder Holzstäben (Furnieren) zusammengesetzten Mittellage und beiderseits aufgeleimten Absperrfurnieren.

Diese Normen beziehen sich auf alle im Inland hergestellten Sperrholzplatten aus inländischen und ausländischen Hölzern jeder Art.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

555

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1941	Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten	555
13. 9. 41	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941/42	555
9. 9. 41	Zweite Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch	558

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten.

Vom 1. September 1941.

Auf Grund des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 793) Artikel 4 § 2 Abs. 1 wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 14. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 269) erhält § 1 Abschnitt II Buchst. b folgende Fassung:

„b. Waisenrenten

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter der Waise von ..... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ..... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ..... Jahren	das Abfindungskapital
0	11,90	6	9,37	12	5,31
1	11,82	7	8,79	13	4,51
2	11,38	8	8,16	14	3,69
3	10,86	9	7,50	15	2,82
4	10,41	10	6,80	16	1,92
5	9,92	11	6,07	17	0,98 ."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bei Abfindungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt worden sind, ist auf Antrag das Abfindungskapital nach der Vorschrift dieser Verordnung neu zu berechnen.

Berlin, den 1. September 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941/42.

Vom 13. September 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

I. Speisekartoffeln

§ 1

(1) Für Speisekartoffeln werden Erzeugerfestpreise je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Ost-

preußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1941	2,15	2,45
Dezember 1941	2,25	2,55
Januar 1942	2,35	2,65
Februar 1942	2,45	2,75
März, April 1942	2,60	2,90
Mai 1942	2,70	3,00
Juni, Juli, August 1942	2,85	3,15

b) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und im Lande Bremen:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1941	2,20	2,50
Dezember 1941	2,30	2,60
Januar 1942	2,40	2,70
Februar 1942	2,50	2,80
März, April 1942	2,65	2,95
Mai 1942	2,75	3,05
Juni, Juli, August 1942	2,90	3,20

c) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Sachsen und Schleswig-Holstein:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1941	2,25	2,55
Dezember 1941	2,35	2,65
Januar 1942	2,45	2,75
Februar 1942	2,55	2,85
März, April 1942	2,70	3,00
Mai 1942	2,80	3,10
Juni, Juli, August 1942	2,95	3,25

d) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Ostmark (außer den Landesbauernschaften Alpenland und Südmark), Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau), Thüringen und Weser-Ems (außer dem Lande Bremen und den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage):

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1941	2,35	2,65
Dezember 1941	2,45	2,75
Januar 1942	2,55	2,85
Februar 1942	2,65	2,95
März, April 1942	2,80	3,10
Mai 1942	2,90	3,20
Juni, Juli, August 1942	3,05	3,35

e) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Ostmark (außer der Landesbauernschaft Donauland), Rheinland, Westfalen, Westmark und Württemberg sowie in den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1941	2,40	2,70
Dezember 1941	2,50	2,80
Januar 1942	2,60	2,90
Februar 1942	2,70	3,00
März, April 1942	2,85	3,15
Mai 1942	2,95	3,25
Juni, Juli, August 1942	3,10	3,40

(2) Für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Königsberger Blaublanke" und „Weißblanke" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für weiße, rote und blaue Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(3) Für die Sorten „Juli (Nieren)", „Sieglinde" und „Viola" und für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Königsberger Gelbblanke" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(4) Für die Sorten „Frühe Hörnchen" und „Tannenzapfen (Rote Mäuse)" können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu zwei Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

§ 2

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

II. Futterkartoffeln

§ 3

(1) Für Futterkartoffeln wird für die Zeit vom 1. September 1941 bis 31. August 1942 ein Erzeugerpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,60	1,75

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und im Lande Bremen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,70	1,85

c) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Sachsen und Schleswig-Holstein:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,75	1,90

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Ostmark (außer den Landesbauernschaften Alpenland und Südmark), Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau), Thüringen und Weser-Ems (außer dem Lande Bremen und den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage):

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,85	2,00

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Ostmark (außer der Landesbauernschaft Donauland), Rheinland, Westfalen, Westmark und Württemberg sowie in den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,90	2,05

(2) Bei einem Stärkegehalt von weniger als 16 vom Hundert kann bei Kaufabschluß ein Abschlag von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm und je 1 vom Hundert des an 16 vom Hundert fehlenden Stärkegehalts vereinbart werden.

§ 4

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtenausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

III. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Höchstfracht von 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht wie folgt festgesetzt:

a) Lieferung in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1941
20 Reichspfennig je Kilogramm Stärke,

b) Lieferung in der Zeit vom 1. Dezember 1941 bis 31. August 1942
21 Reichspfennig je Kilogramm Stärke.

(2) Die über 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht entstehende Fracht hat der Verarbeiter zu tragen.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm im Einzelfall beauftragten Stellen können die Vorschriften dieser Verordnung ändern oder ergänzen.

§ 7

§ 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt am 21. September 1941, die übrigen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 1941 in Kraft. Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. September 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Zweite Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch

Vom 9. September 1941

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) und der Verordnung über die Verwaltung von Schulden der Deutschen Reichsbahn vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 518) haben wir bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind die

$3\frac{1}{2}$ %igen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1941.

Die Schatzanweisungen können somit in das Reichsbahnschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 9. September 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hartenau

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Prins

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1941	Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 41	Verordnung über die Errichtung eines Oberbergamts in Saarbrücken	559
8. 9. 41	Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	560
10. 9. 41	Neunte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen	560
16. 9. 41	Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen)	561

Verordnung über die Errichtung eines Oberbergamts in Saarbrücken.

Vom 5. September 1941.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) In Saarbrücken wird ein Oberbergamt errichtet.

(2) Das Oberbergamt ist eine selbständige Reichsmittelbehörde und dem Reichswirtschaftsminister unterstellt.

(3) Es übernimmt die Aufgaben, die bisher das Oberbergamt in Bonn auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes wahrgenommen hat.

§ 2

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Oberbergamts in Saarbrücken und der nachgeordneten Bergämter ab 1. April 1941 werden in den Reichshaushaltsplan (Einzelplan VI – Reichswirtschaftsministerium –) eingestellt.

(2) Zur Bewilligung der vor Feststellung des Einzelplans VI für das Rechnungsjahr 1941 erforderlichen Haushaltsmittel und Stellen für planmäßige Beamte ist der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ermächtigt.

(3) Die Ermächtigung im Abs. 2 erstreckt sich auch auf den Personal- und Sachbedarf, der dem Oberbergamt in Saarbrücken infolge Zuweisung weiterer Aufgaben und Behörden entsteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft. § 2 bleibt unberührt.

Berlin, den 5. September 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 8. September 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 266) und die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 20. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 277) werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1941 für die Reichsgaue der Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Auf die Beschwerde nach § 3 des Gesetzes finden, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, in den Reichsgauen der Ostmark die Bestimmungen des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — A. V. G. — (BGBl. Nr. 274/1925) über die Berufungen, im Reichsgau Sudetenland die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 13. Januar 1928 über das Verwaltungsverfahren (SdGuV. Gesetze und Verordnungen Nr. 8/1928) über die Berufungen Anwendung.

(2) Beschwerdebehörde nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung ist in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter, im Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident.

Berlin, den 8. September 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Neunte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen.

Vom 10. September 1941.

Auf Grund des § 726a, des § 1297 Abs. 2 und des § 1412 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch in den Rechnungsjahren 1941 und 1942 anzuwenden, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Die Vergütung für die Auszahlung von Renten nach § 1 Abs. 1 beträgt 20 Reichspfennig; sie wird für das Rechnungsjahr nach der Gesamtzahl der in dem Kalenderjahr gezahlten Renten berechnet, das in dem Rechnungsjahr endet.
2. Die Vergütung für den Vertrieb der Marken nach § 2 Abs. 1 beträgt 0,11 vom Hundert des Markenerlöses und 0,8 Reichspfennig für jede abgesetzte Marke.
3. Die Höhe der Vorschüsse, die die Versicherungsträger auf die Vergütungen an die Deutsche Reichspost monatlich zu entrichten haben, bestimmt das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Reichspostminister.

Berlin, den 10. September 1941

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen).

Vom 16. September 1941.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

I. Hebammenlehranstalten

§ 1

Die Ausbildung und staatliche Prüfung der Hebammen erfolgt in den Landes-, Gau- und Provinzialhebammenlehranstalten. Der Reichsminister des Innern kann auch Universitätsfrauenkliniken und sonstigen geeigneten Anstalten die Genehmigung zur Ausbildung von Hebammen widerruflich erteilen.

II. Zulassung zur Berufsausbildung

§ 2

(1) Die Zulassung zur Hebammenlehranstalt erfolgt im Rahmen der jährlich festzusetzenden Gesamtzahl durch den Leiter der Hebammenlehranstalt, an den auch die Bewerbung zu richten ist. Auf seinen Wunsch hat sich die Bewerberin ihm persönlich vorzustellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Bewerberin politisch zuverlässig ist. Zur Feststellung der politischen Zuverlässigkeit kann die Vermittlung der für den Wohnsitz der Bewerberin zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erbeten werden. Diese hat dem begründeten Antrage stattzugeben.

(3) Die Bewerberin hat schriftlich zu versichern, daß sie nicht Jüdin und nicht Mischling ersten oder zweiten Grades ist. In Zweifelsfällen hat sie hierfür den Nachweis zu erbringen durch Vorlage des Ahnenpasses oder ihrer Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden ihrer Großeltern. Ist sie verheiratet, so hat sie die entsprechenden Urkunden auch für ihren Ehegatten vorzulegen.

(4) Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, daß sie das 18. Lebensjahr erreicht, jedoch das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie hat weiterhin vorzulegen:

1. ein polizeiliches Führungszeugnis;
2. den Nachweis einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer als gleichwertig zu erachtenden Schulbildung;
3. ein amtsärztliches Zeugnis über ihre geistige und körperliche Tauglichkeit für den Beruf einer Hebamme;
4. einen Lebenslauf;
5. ein Lichtbild.

§ 3

(1) Ausnahmen von den Bedingungen des § 2 Abs. 3 kann der Reichsminister des Innern, von den Bedingungen des § 2 Abs. 4 hinsichtlich des Alters und der Vorbildung die höhere Verwaltungsbehörde zulassen.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist regelmäßig der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Reichsgauen der Ostmark, in Hamburg und der Westmark der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

§ 4

Stellt sich während der ersten drei Monate der Ausbildung heraus, daß die Hebammenschülerin nicht die Befähigung zur Erlernung des Hebammenberufs besitzt oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen ungeeignet für den Hebammenberuf ist, so kann der Leiter der Anstalt ihre Entlassung verfügen.

III. Berufsausbildung

§ 5

(1) Der Lehrgang dauert eineinhalb Jahre.

(2) Er hat das Ziel, der Schülerin neben der geburtshilflichen Ausbildung die allgemein gesundheitlichen sowie die rassen- und bevölkerungspolitischen Grundlagen des Berufs zu vermitteln.

(3) Der Unterricht erfolgt theoretisch und praktisch an Hand des im Auftrag des Reichsministers des Innern herausgegebenen amtlichen Hebammen-Lehrbuchs sowie der Dienstvorschriften für die Hebammen. Dieser Unterricht ist zu ergänzen durch Einführung in die Berufskunde und Berufsethik sowie einen Überblick über die Entwicklung des Hebammenwesens, die Bestimmungen des Hebammengesetzes und die Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Hebamme.

(4) Die Höhe der Ausbildungskosten wird nach Richtlinien des Reichsministers des Innern festgesetzt.

(5) Die weltanschauliche Schulung erfolgt durch die NSDAP.

§ 6

(1) Der theoretische und praktische Unterricht ist in etwa 900 Unterrichtsstunden zu erteilen. Jede Schülerin hat während ihrer Ausbildung innerhalb der Anstalt bei mindestens 50 Geburten Beistand zu leisten und bei 30 Geburten selbständig den Dammschutz auszuführen. Sie hat fernerhin 50 vaginale

Untersuchungen (30 in der Schwangerschaft, 20 unter der Geburt) sowie mindestens 50 rektale Untersuchungen unter der Geburt auszuführen. Soweit durchführbar, soll die Schülerin auch zu poliklinischen Geburten herangezogen werden. Zu groben hauswirtschaftlichen Arbeiten ist die Schülerin nicht heranzuziehen.

(2) Die Hebammenschülerinnen sind vom Träger der Lehranstalt auf seine Kosten gegen Krankheit, Berufsunfall und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Hebammenschülerinnen gegen den Träger der Lehranstalt ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet wird.

§ 7

Der Hebammenunterricht ist durch den Leiter der Hebammenlehranstalt und einen zweiten als Hebammenlehrer besonders bestellten Anstaltsarzt zu erteilen. Für den Unterricht in der Säuglingsernährung und -pflege sowie der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist ein Kinderarzt heranzuziehen. An dem Unterricht ist weiterhin die Oberin oder eine Lehrhebamme zu beteiligen. Darüber hinaus kann der Leiter der Anstalt auch noch andere Ärzte oder ihm geeignet erscheinende Anstaltshebammen zum Unterricht heranziehen.

§ 8

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs kann die Ausbildung als Kranken- oder als Säuglings- und Kinderschwester bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang darf nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden. Jede Teilnehmerin soll während des Lehrgangs drei Wochen Urlaub erhalten. Eine Unterbrechung des Lehrgangs aus anderen Gründen kann nur bis zu vier Wochen angerechnet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 2).

(3) Die für die bisher besuchte Hebammenlehranstalt zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen einen Wechsel der Lehranstalt genehmigen.

§ 9

Die Hebammen sind verpflichtet, sich während des Lehrgangs den Anordnungen des Leiters der Hebammenlehranstalt und seiner Beauftragten zu fügen und in ihrem Verhalten alles zu vermeiden, was den ordnungsmäßigen Betrieb der Anstalt gefährden könnte.

IV. Hebammenprüfungen

§ 10

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Hebammenprüfung abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem von dem Leiter der Hebammenlehranstalt sechs Wochen vor Beginn der Prüfung eine Liste der Hebammenschülerinnen, die sich zur Prüfung melden, einzureichen ist. Die Liste muß Namen, Alter, Wohnort sowie Angaben über anderweitige Berufsvorbildung enthalten; außerdem ist eine Erklärung darüber beizufügen, daß sämtliche Hebammenschülerinnen die vorschriftsmäßige Ausbildung genossen haben und daß im Hinblick auf ihr Verhalten Bedenken gegen ihre Zulassung zur Prüfung nicht bestehen.

(3) Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann die Ausbildung an einer außerdeutschen Hebammenlehranstalt ganz oder teilweise der Ausbildung an einer deutschen Anstalt gleichgeachtet werden.

§ 11

(1) Die Prüfung regelt sich nach anliegender Prüfungsordnung. (S. 564)

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Medizinalsachbearbeiter der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden, dem Leiter der Anstalt, einem vom Hauptamt für Volksgesundheit benannten Arzt, dem für die Ausbildung bestellten Kinderarzt sowie der Hebammenoberin der Anstalt oder der Lehrhebamme. Ärzte der Lehranstalt, die an der Ausbildung beteiligt waren, Amtsärzte sowie die Leiterin der zuständigen Landes-, Gau- oder Provinzialstelle der Reichshebammenschaft können zugezogen werden. Der Träger der Gewährleistung (§ 14 des Hebammengesetzes) und das Hauptschulungsamt der NSDAP sind berechtigt, einen Vertreter zur Teilnahme an der Prüfung zu entsenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden durch die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von drei Jahren widerruflich ernannt.

§ 12

Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine einmalige Wiederholung, frühestens jedoch nach weiterem sechsmonatigem Besuch der Hebammenlehranstalt, zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

V. Nachprüfung der Hebammen

§ 13

Jede Hebamme hat sich mindestens alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den Amtsarzt zu unterziehen.

§ 14

(1) Der Amtsarzt hat die in Frage kommenden Hebammen mindestens vier Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu laden. Mehr als 15 Hebammen sollen zu einem solchen Termin nicht einberufen werden.

(2) Der Vorladung zur Nachprüfung hat die Hebamme Folge zu leisten. Soweit sie durch Erkrankung oder dringende berufliche oder sonstige Geschäfte verhindert ist, hat sie rechtzeitig dem Amtsarzt unter Angabe der Gründe Meldung zu erstatten.

(3) Für die Teilnahme an der Nachprüfung werden der Hebamme vom Kreise die Fahrtkosten und ein vom Reichsminister des Innern festgesetztes Tagegeld gezahlt. Die Nachprüfung ist gebührenfrei.

(4) Der Amtsarzt hat den Zeitpunkt der Prüfung der vorgesetzten Dienststelle rechtzeitig mitzuteilen und den Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt zur Prüfung einzuladen.

§ 15

(1) Bei der unter Leitung des Amtsarztes stattfindenden Nachprüfung soll die Hebamme von den Prüfern (Amtsarzt, gegebenenfalls Hebammenlehrer) über das gesamte Gebiet des Hebammenlehrbuchs und der Dienstordnung geprüft werden. Die Instrumente und Geräte der Hebamme sind auf ihre Brauchbarkeit und vorschriftsmäßige Beschaffenheit, die Bücher auf ihre vorschriftsmäßige Führung zu prüfen. Die Eintragungen in das Tagebuch und in die Formulare des Jahresgesundheitsberichts sind einer Besprechung zu unterziehen.

(2) Die Nachprüfung soll nicht nur der Feststellung der beruflichen Kenntnisse der Hebamme, sondern auch ihrer Fortbildung dienen. Die Prüfer haben daher weiterhin die besondere Aufgabe, die Hebamme über die festgestellten Mängel ihres Wissens zu belehren, ihr Verständnis für alle Fragen des Hebammenberufs zu wecken und über alle von den Hebammen gestellten beruflichen Fragen Rat zu erteilen.

§ 16

(1) Über das Ergebnis der Nachprüfung hat der Amtsarzt einen Vermerk in das Tagebuch der Hebamme einzutragen.

(2) Eine Hebamme, die bei der Nachprüfung versagt, soll binnen sechs Monaten nochmals nachgeprüft werden. Auf Antrag der Hebamme kann die Wiederholung der Nachprüfung von dem Medizinalsachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Denjenigen Hebammen, die bei der Wiederholung der Nachprüfung ungenügende Kenntnisse zeigen, ist die volle oder teilweise Wiederholung des Ausbildungslehrgangs, unter besonderen Umständen auch mit Abschlußprüfung, aufzugeben.

VI. Fortbildungslehrgänge für Hebammen

§ 17

In den Hebammenlehranstalten finden nach Bedarf Fortbildungslehrgänge statt, die in der Regel zwei Wochen dauern sollen.

§ 18

Jede frei berufstätige Hebamme soll nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in der Regel in Abständen von fünf Jahren an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Unter besonderen Umständen kann die Einberufung zu einem Fortbildungslehrgang verschoben werden.

§ 19

(1) Der Amtsarzt hat bis zum 1. Oktober jedes Jahres der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) ein Verzeichnis derjenigen Hebammen vorzulegen, die im folgenden Kalenderjahr für die Einberufung zu einem Fortbildungslehrgang in Frage kommen. Dieses Verzeichnis ist von der unteren Verwaltungsbehörde dem Träger der Gewährleistung für das Mindesteinkommen der Hebammen (§ 14 des Gesetzes) zuzusenden, der wegen Einrichtung und Beginn der Fortbildungslehrgänge in den Hebammenlehranstalten das Erforderliche veranlaßt.

(2) Der Träger der Gewährleistung hat die unteren Verwaltungsbehörden mindestens sechs Wochen vor Beginn des Fortbildungslehrgangs darüber zu unterrichten, zu welchem Termin und in welchen Anstalten die einzelnen Hebammen sich zu einem Lehrgang einfinden sollen. Die untere Verwaltungsbehörde muß von den ihr zugehenden Einberufungen dem Amtsarzt und den Hebammen mindestens vier Wochen vor dem in Frage kommenden Zeitpunkt Kenntnis geben.

§ 20

Einer Einberufung zu einem Fortbildungslehrgang hat die Hebamme Folge zu leisten, sofern sie nicht durch Krankheit, dringende berufliche Arbeit oder andere Gründe (z. B. fehlende Vertretung) an der Teilnahme verhindert ist. In diesem Falle muß sie unverzüglich dem Amtsarzt unter Angabe der Gründe der Behinderung (Beifügung ärztlicher Zeugnisse über eine Erkrankung usw.) Mitteilung machen. Der Amts-

arzt prüft hierauf sofort, ob etwa an Stelle der verhinderten Hebamme die Einberufung einer anderen Hebamme zu dem Fortbildungslehrgang zweckmäßig und möglich ist, und gibt der unteren Verwaltungsbehörde und dem Leiter der Hebammenlehranstalt hiervon rechtzeitig Kenntnis.

§ 21

(1) Während des Fortbildungslehrgangs sollen die Hebammen in der Lehranstalt wohnen und sich jeder beruflichen Tätigkeit außerhalb der Anstalt enthalten. § 9 gilt entsprechend.

(2) Für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang werden der Hebamme vom Träger der Gewährleistung die Fahrtkosten erstattet und ein vom Reichsminister des Innern festgesetztes Tagegeld gezahlt. Außerdem erhält die Hebamme in der Hebammenlehranstalt freie Verpflegung und Unterkunft.

§ 22

Die Fortbildungslehrgänge sollen dazu dienen, die durch die frühere Ausbildung erworbenen Kenntnisse wieder aufzufrischen und zu festigen sowie die Hebamme mit den seit ihrer Ausbildung auf dem Gebiet der Geburtshilfe, der Säuglingspflege und -fürsorge und der Erb- und Rassenpflege gewonnenen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen und den neuen behördlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Der Unterricht während des Fortbildungslehrgangs muß von geeigneten Lehrkräften, wie dem Leiter der Anstalt, Oberärzten, ausnahmsweise auch von besonders befähigten Assistenten und von der Oberhebamme bzw. Lehrhebamme, erteilt werden. Überanstrengungen während des Lehrgangs sind zu vermeiden. Die Hebamme darf nicht zu hauswirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden.

§ 23

Nach Beendigung des Fortbildungslehrgangs soll der Leiter der Hebammenlehranstalt den zuständigen Amtsärzten eine kurze Mitteilung darüber zugehen lassen, ob die betreffenden Hebammen an dem Fortbildungslehrgang mit Erfolg teilgenommen haben.

§ 24

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Anlage

(Zu § 11 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Hebammen-Prüfungsordnung

§ 1

Die Prüfung der Hebammen findet nach Bedarf statt.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 561) sechs Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrgangs einzureichen. Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der bevorstehenden Prüfung.

§ 3

(1) Die Prüfungsgebühr in Höhe von 15 Reichsmark ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor der Prüfung zurücktritt, erhält die bereits entrichtete Prüfungsgebühr, abzüglich der Gebühr für die sächlichen Unkosten, zurück.

§ 4

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Hebammenlehranstalt den Termin der Prüfung fest. Er verfügt die Ladung des Prüflings.

§ 5

Zu einem Prüfungstermin sind in der Regel nicht mehr als 20 Prüflinge zuzulassen. Nötigenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten. Bewerberinnen, die ohne ausreichenden Grund zur Prüfung nicht rechtzeitig erscheinen, können bis zur nächsten Prüfung zurückgestellt werden.

§ 6

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und soll in der Regel an einem Tage beendet werden.

(2) Die Hebammenlehranstalt stellt die notwendigen Prüfungsräume und Hilfsmittel.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und verteilt die Prüfungsgegenstände unter die Prüfer. Bei unvermuteter Behinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt der Vorsitzende den Stellvertreter.

§ 8

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf das Gesamtgebiet des Hebammenlehrbuchs einschließlich der Säuglingspflege (-fürsorge) und der Erb- und Rassenpflege sowie der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf diesen Gebieten.

§ 9

(1) In der praktischen Prüfung, die ganz oder teilweise vor der theoretischen Prüfung stattfinden kann, soll tunlichst jede Schülerin an einer Schwangeren oder Gebärenden eine Untersuchung behufs Feststellung der Beckenverhältnisse und der Kindeslage vornehmen, am Phantom regelwidrige Kindeslagen feststellen sowie eine Hilfeleistung bei einer Beckenendlage ausführen, insbesondere aber ihre genaue Kenntnis in der Ausführung der Desinfektion nachweisen. Außerdem sind den Schülerinnen noch sonstige praktische Aufgaben, wie z. B. Anlegen von Verbänden, Urinuntersuchung, Darreichung von Arzneien, Lagerung und Transport der Gebärenden und Wöchnerinnen, Dammschutz, Feststellung der Herztöne, Handgriffe zur Blutstillung und zur Entfernung der Nachgeburt, Wiederbelebung des scheintoten Kindes und dergleichen mehr zu stellen.

(2) Auch die Prüfung in der Säuglingspflege und -fürsorge ist mit geeigneten praktischen Aufgaben zu verbinden.

§ 10

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen, ein jeder für sich, ihr Urteil über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zusammen unter Verwendung der Beurteilung „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4). Nach dem Ergebnis der einzelnen Beurteilungen und unter Berücksichtigung des Berichts des Leiters des Lehrgangs und der Lehrhebamme über die Bewährung des Prüflings während des Lehrgangs entscheidet der Vorsitzende über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat der Prüfling von zwei Prüfern die Beurteilung „ungenügend" erhalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

§ 13

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende den Prüfling unmittelbar nach der Prüfung zu benachrichtigen. Der Prüfling erhält in diesem Falle die eingereichten Zeugnisse zurück.

§ 14

Über die bestandene Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster aus. (S. 566)

§ 15

(1) Unmittelbar nach der Prüfung werden die Prüflinge auf den künftigen Hebammenberuf vom Vorsitzenden verpflichtet.

(2) Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich versichere, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben und mich stets so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt."

Beilage
(Zu § 14 vorstehender Prüfungsordnung)

(Muster)

Hebammen-Prüfungszeugnis

Die am ..... 19..... in ..... geborene

.....

aus .....

ist vom ..... 19..... bis ..... 19.....

in der ..... Hebammen-Lehranstalt .....

.....

gemäß den Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 561) in der Hebammenkunst und Säuglingspflege ausgebildet worden und hat vor dem Prüfungsausschuß der genannten Anstalt am ..... 19..... die

staatliche Prüfung als Hebamme

mit dem Gesamturteil

„.....“

bestanden.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1941	Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 41	Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher	567
13. 9. 41	Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges	568
16. 9. 41	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	569
17. 9. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht in den eingegliederten Ostgebieten	570

Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher. Vom 10. September 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ist eine Gefängnisstrafe von mindestens neun Monaten zur Ahndung der Tat eines Jugendlichen geboten und läßt sich wegen der darin zutage getretenen schädlichen Neigungen des Jugendlichen nicht voraussehen, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können, so verhängt der Richter Gefängnis von unbestimmter Dauer.

(2) Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Strafe fest. Das Höchstmaß beträgt, ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Strafrahmen, vier Jahre. Der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen, jedoch soll die Zeitdauer zwischen Mindestmaß und Höchstmaß nicht weniger als zwei Jahre betragen.

(3) Die Rahmenstrafe ist unzulässig, wenn eine Strafe geboten ist, die über das Höchstmaß von vier Jahren hinausgeht, oder wenn der Täter zur Zeit des Urteils das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

§ 2

(1) Erscheint die Persönlichkeit des nach § 1 Verurteilten so weit gefestigt, daß die Erwartung begründet ist, er werde sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnen, so wird er unter Festsetzung einer Probezeit entlassen. Die Entlassung darf nicht vor Verbüßung des Mindestmaßes der Strafe erfolgen.

(2) Die Probezeit ist auf mindestens ein und höchstens fünf Jahre zu bemessen; sie kann nachträglich bis auf fünf Jahre verlängert werden. Der Verurteilte ist für die Dauer der Probezeit unter Schutzaufsicht zu stellen; auch können ihm bei oder nach der Entlassung für die Dauer der Probezeit besondere Pflichten auferlegt werden; die Anordnungen können nachträglich geändert werden.

(3) Bewährt sich der Entlassene während der Probezeit nicht, so wird die Entlassung widerrufen.

(4) Die nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Entlassung auf Probe zusammenhängenden Entscheidungen trifft der Jugendrichter als Vollstreckungsbehörde.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1941 in Kraft.

(2) Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie, soweit

das Reichsjugendgerichtsgesetz anzuwenden ist. In den Reichsgauen der Ostmark tritt sie erst mit der Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts in Kraft.

(3) Die §§ 5, 6 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) gelten entsprechend.

Berlin, den 10. September 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges. Vom 13. September 1941.

Auf Grund des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34) wird verordnet:

Zu § 1

§ 1

(1) Die Amtszeit der Mitglieder von Beiräten der Versicherungsträger und ihrer Verbände wird bis auf weiteres verlängert. Das Ende der Amtszeit bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Mitglieder, die einer Loge oder ähnlichen Organisationen angehört haben.

Zu § 2

§ 2

(1) § 2 Abs. 1 des Gesetzes gilt auch für die Fristen des § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 459).

(2) § 2 Abs. 1 des Gesetzes gilt auch für die Frist des Artikels 3 § 6 Abs. 2 des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267). Ist ein Rentenantrag bereits wegen Versäumnis der dort gesetzten Frist rechtskräftig abgelehnt, so ist er von den Trägern der Unfallversicherung von Amts wegen erneut zu prüfen; für den Beginn der Rente ist der erstmalig gestellte Antrag maßgebend.

Zu § 14

§ 3

(1) Der § 1544a der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 2:

„Hat ein Versicherter während eines Krieges dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staat Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet und tritt er dann zu einem anderen Versicherungszweig über, so wird die Zeit der Dienstleistung auch in diesem Versicherungszweig für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet."

(2) Der § 1544b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält den folgenden Satz 2:

„Der § 1544a Abs. 2 gilt entsprechend."

§ 4

Zu § 16

§ 16 des Gesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 26. August 1939 eingetreten sind. Ein neuer Bescheid ist auch dann zu erteilen, wenn ein Leistungsantrag wegen Nichterfüllung der verlängerten Wartezeit vor dem 26. August 1939 rechtskräftig abgelehnt worden ist; Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1941 finden nicht statt.

§ 5

Zu § 17 Abs. 2

Die im § 17 Abs. 2 des Gesetzes genannten Ersatzzeiten stehen Pflichtbeiträgen gleich.

§ 6

Zu § 18

§ 18 des Gesetzes gilt auch für die im § 123 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393)

und im § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) für die Nachentrichtung von Beiträgen festgesetzten Fristen.

Zu § 21

§ 7

§ 21 des Gesetzes gilt auch für die Altersrenten der Pensionsversicherung und die Altersfürsorgerenten des früheren österreichischen Rechts sowie für die aus der damaligen tschecho-slowakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten übernommenen Altersrenten, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 5. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 270) und nach § 45 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) für die Dauer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit ruhen.

Zu § 24

§ 8

(1) Ehefrauen von Personen, die nach den §§ 1234, 1237 und 1242 der Reichsversicherungsordnung (§§ 11, 14 und 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes) versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, sind, wenn sie während des Krieges eine Beschäftigung übernehmen oder übernommen haben, für die Dauer dieser Beschäftigung versicherungsfrei.

(2) Ehefrauen, die während des Krieges eine Beschäftigung übernehmen oder übernommen haben, sind nach § 1237 der Reichsversicherungsordnung (§ 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes) auch dann von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn ihnen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge nicht gewährleistet ist.

§ 9

Zu § 29

Ist ein Leistungsantrag nach dem 25. August 1939 rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften des Gesetzes zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis führen. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen; die Rechtskraft früherer Bescheide steht nicht entgegen. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1941 finden nicht statt.

§ 10

Die Träger der Rentenversicherung werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts Mittel für die Gewährung von Erholungskuren an solche Versicherte bereitzustellen, die infolge der Anstrengungen der Kriegsarbeit erholungsbedürftig geworden sind.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 treten mit Wirkung vom 26. August 1939, die übrigen Vorschriften eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung. Vom 16. September 1941.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) sowie die Erste Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 840) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 17. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 159) treten mit dem 1. Oktober 1941 für die Provinz Ostpreußen in Kraft.

§ 2

(1) Die Regierungsforstämter Königsberg und Allenstein sowie die Abteilung Zichenau des Regierungsforstamts Gumbinnen-Zichenau werden zusammengefaßt und als Landesforstamt Königsberg der Behörde des Oberpräsidenten eingegliedert. Für die Dauer des Krieges verbleiben die Dienststellen in Allenstein und Zichenau als Außendienststellen des

Landesforstamts Königsberg an ihrem bisherigen Amtssitz.

(2) Das Regierungsforstamt Gumbinnen-Zichenau, Abteilung Gumbinnen, wird als Landesforstamt Gumbinnen in die Behörde des Oberpräsidenten eingegliedert. Der Amtssitz bleibt Gumbinnen.

§ 3

Dienstbezirk des Landesforstamts Königsberg sind die Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein und Zichenau. Dienstbezirk des Landesforstamts Gumbinnen ist der Regierungsbezirk Gumbinnen.

Berlin, den 16. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 17. September 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten treten in Kraft:

1. das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 557),
2. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 253),
4. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der in Österreich für anwendbar erklärten Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 30. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 104) in den Teilen der eingegliederten Ostgebiete, in denen bisher ehemaliges österreichisches Liegenschaftsrecht gegolten hat.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1941	Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter	571
15. 9. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	572
16. 9. 41	Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	572
17. 9. 41	Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes	572
17. 9. 41	Verordnung über die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes	573
18. 9. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau	573
19. 9. 41	Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte	574

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter.

Vom 18. September 1941.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) und des § 1 der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 330) wird bestimmt:

1. Im § 10 Abs. 2 der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 693) ist statt „15 *RM*" zu setzen: „18 *RM*".
2. Im § 10 Abs. 3 a. a. O. ist statt „10 *RM*" zu setzen: „14 *RM*".
3. Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1941.

Führer-Hauptquartier, den 18. September 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft. Vom 15. September 1941.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsapothekerkammer kann zur Erhaltung von Apotheken, deren Betrieb im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen zum Stillstand kommt, laufend Beihilfen gewähren und zur Aufbringung der erforderlichen Mittel Umlagen erheben.

(2) § 1 Abs. 1 bis 4 und die §§ 2, 5, 9 bis 12 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Reichswirtschaftsministers tritt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand. Vom 16. September 1941.

Auf Grund der Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

Die im § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 4. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) und der Sechsten Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1415) getroffenen Bestimmungen für die Freistellung der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von den Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten auch für die Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 1942 endigen.

Berlin, den 16. September 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes Vom 17. September 1941

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2179) wird verordnet:

Der § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 437) gelten auch für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943 bezugsfertig werden.

Berlin, 17. September 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes. Vom 17. September 1941.

Auf Grund des Abschnitts V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

Ehemalige Führerinnen im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend und ehemalige Reichsarbeitsdienstführerinnen, die sich für Aufgaben des Kriegshilfsdienstes freiwillig melden oder hierzu auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) herangezogen werden, können vom Reichsarbeitsführer als „Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes" eingestellt werden. Die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes haben die rechtliche Stellung der planmäßig im Außendienst tätigen Reichsarbeitsdienstführerinnen mit Ausnahme der Besoldung und der Dienstzeitfürsorge und -versorgung.

Berlin, den 17. September 1941.

Der Reichsarbeitsführer
im Reichsministerium des Innern
Hierl

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau. Vom 18. September 1941.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 361) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Die Erteilung von Aufträgen auf Herstellung von Erzeugnissen des Holzhaus-, Hallen- und Barackenbaues an Hersteller im Protektorat Böhmen und Mähren sowie der Bezug dieser Erzeugnisse aus dem Protektorat bedürfen der Zustimmung des Bevollmächtigten für den Holzbau. Diese kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist vor Erteilung des Auftrags oder vor dem Bezuge unter Angabe des Herstellerwerks, des Umfangs des Auftrags, der vereinbarten Preise, der Lieferbedingungen und Baubeschreibungen einzuholen.

§ 2

Der Bevollmächtigte für den Holzbau kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von § 1 zulassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 361).

§ 4

Die Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 361) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 4, der bereits mit dem 5. Juli 1941 in Kraft tritt.

Berlin, den 18. September 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte. Vom 19. September 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

I. Handfeuerlöscher

§ 1

„Handfeuerlöscher" sind von Hand tragbare Feuerlöschgeräte, deren betriebsfertiges Höchstgewicht 20 kg nicht überschreitet und die ihren Löschmittelinhalt durch gespeicherten oder bei der Inbetriebsetzung erzeugten Druck selbsttätig ausstoßen (vgl. Normblatt DIN 14032).

§ 2

(1) Feuerlöschgeräte der im § 1 genannten Art müssen, bevor sie zum Zwecke des Vertriebs im Inland hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, geprüft und zugelassen sein. Sie müssen dem Normblatt DIN 14032 genügen, soweit nicht Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern erläßt die Grundsätze, nach denen die Prüfung zu erfolgen hat. Prüfung und Zulassung sind vom Hersteller bei der Reichsfeuerwehrschule in Eberswalde zu beantragen. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

(3) Die Zulassung, die nur unter Vorbehalt des Widerrufs geschieht, wird vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Dienststelle ausgesprochen. Dabei können besondere Bedingungen für die Herstellung und den Vertrieb der Handfeuerlöscher vorgeschrieben werden.

(4) Zugelassene Handfeuerlöscher dürfen mit dem DIN-Zeichen versehen und als DIN-Handfeuerlöscher vertrieben werden.

II. Sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte

§ 3

(1) Die Herstellung zum Zwecke des Vertriebs im Inland und der Inlandsvertrieb aller sonstigen von Hand tragbaren Feuerlöschgeräte, die ein Löschmittel enthalten oder zur Aufnahme, Förderung oder Weiterleitung eines Löschmittels geeignet sind, darf ebenfalls erst nach vorheriger Zulassung erfolgen. Zugelassen werden nur solche Geräte, die auf Grund der Erkenntnisse für die Brandbekämpfung unentbehrlich sind.

(2) Ist die Zulassung dem Hersteller erteilt, so ist jeder weitere Vertrieb ohne Zulassung erlaubt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(3) Für das Antrags- und Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 4

Unter die Vorschriften des § 3 fallen nicht Geräte, die neben ihrem allgemeinen Verwendungszweck auch für Feuerlöschzwecke geeignet sind, z. B. Eimer sowie sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte, die den DIN-Normen entsprechen oder deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827 und 1092) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Luftschutzgesetzes vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) genehmigt ist.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Die Herstellung und der Vertrieb von Handfeuerlöschern oder sonstigen zulassungspflichtigen, von Hand tragbaren Feuerlöschgeräten, die vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Dienststelle nicht zugelassen worden sind, sind nach dem 1. April 1942 verboten.

§ 6

Die Ortspolizeibehörde, in deren Bereich Handfeuerlöscher oder sonstige zulassungspflichtige, von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vertrieben werden, kann den Nachweis der Zulassung fordern.

§ 7

Wer nicht zugelassene Handfeuerlöscher oder sonstige zulassungspflichtige, von Hand tragbare Feuerlöschgeräte ohne Zulassung vorsätzlich herstellt oder vertreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 8

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1941	Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 41	Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark	575
19. 9. 41	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark	576

Im Teil II, Nr. 37, ausgegeben am 24. September 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Anwendung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Italien. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-schweizerischen Übereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz auf die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren. — Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Abkommen über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Königreich Ungarn.

Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 19. September 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Reichsgauen der Ostmark gelten das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) und die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) nebst den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung erlassenen Vorschriften.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und Zweifelsfragen, die sich aus der Rechtseinführung ergeben, im Verwaltungswege zu regeln. Soweit dadurch Vorschriften der österreichischen Strafregisterverordnung vom 23. Juni 1933 (BGBl. Nr. 258) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen berührt werden, bedarf es des Einvernehmens mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 19. September 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 19. September 1941.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark vom 19. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird verordnet:

Artikel I

Straftilgung

§ 1

Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) tritt in den Reichsgauen der Ostmark am 1. November 1941 nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft:

1. Zu § 1 Abs. 1

Über Schuldsprüche nach § 13 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 234/1928), solange keine Strafe ausgesprochen ist, ferner über bedingte Verurteilungen nach dem tschecho-slowakischen Gesetz über die bedingte Verurteilung (SdGuV. Nr. 562/1919 in der Fassung des Gesetzes SdGuV. Nr. 134/1924), solange der Strafvollzug nicht angeordnet ist, wird nur beschränkt Auskunft erteilt, wenn nicht über eine andere Verurteilung unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist.

2. Zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 2

Vermerke über Schuldsprüche nach § 13 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes sowie Vermerke über echte bedingte Verurteilungen nach tschecho-slowakischem Recht werden auf Grund Richterspruchs, der die Verurteilung für getilgt erklärt oder die Bewährung des bedingt Verurteilten feststellt, aus dem Strafregister entfernt. Das gilt auch, wenn für andere Verurteilungen der gleichen Person die Voraussetzungen der Tilgung nicht vorliegen.

3. Zu § 1 Abs. 3

Den Verurteilungen zu Zuchthaus stehen Verurteilungen zu Kerker oder schwerem Kerker von mehr als einjähriger Dauer gleich. Verurteilungen zu Zuchthausstrafen von kürzerer als einjähriger Dauer gelten nicht als Verurteilungen zu Zuchthaus im Sinne dieser Bestimmungen.

4. § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 2

gelten für den nach österreichischem Recht eingetretenen Verlust von Rechten oder Fähigkeiten nur, wenn er im Strafregister eingetragen ist. Das gilt auch, wenn nach österreichischem Recht auf den Verlust von Rechten oder Befugnissen als Strafe erkannt worden ist.

5. Zu § 3 Abs. 2

Den Steckbriefnachrichten im Strafregister stehen Steckbriefe und Personenbeschreibungen (§§ 416, 452 Nr. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung) in den polizeilichen Fahndungsbehelfen gleich.

6. Zu § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1

Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 gelten auch für Auskünfte aus Strafvormerken der Verwaltungsbehörden. Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben auch bei der Ausstellung von Leumunds- (Sitten-) zeugnissen außer Betracht.

7. Zu den §§ 6, 7

(1) Den Maßregeln der Sicherung und Besserung steht der Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt (§ 21 des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 373, und § 7 des österreichischen Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89) gleich.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Fristen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 auch für Schuldsprüche ohne Verhängung einer Strafe (z. B. nach § 419 des österreichischen Strafgesetzes, § 265 der österreichischen Strafprozeßordnung, § 24 Abs. 2 Ziffer 4 des österreichischen Preß-Gesetzes).

8. Zu § 6 Abs. 1

Wird nach § 13 Abs. 3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes nachträglich eine Strafe ausgesprochen, so beginnt die Frist des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Straftilgungsgesetzes mit dem Tag des Strafausspruchs.

9. Zu § 6 Abs. 3

Wenn eine Strafe nach Ablauf einer Probezeit an dem Tag als verbüßt gilt, an dem das Urteil rechtskräftig oder die Entlassung auf Probe endgültig geworden ist (§ 4 Abs. 2, § 15 Abs. 2 des österreichischen Gesetzes vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 373; § 41 Abs. 3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes) oder die Begnadigung erging (Ziffer 2 Abs. 4 des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 13. November 1920, JABl. Nr. 34), beginnt die Frist der Nr. 2 mit dem Tag, an dem nach diesen Vorschriften die Strafe als verbüßt gilt.

10. Im § 7 Abs. 1 Nr. 1

stehen gleich: der Haft die Strafe des Arrestes ersten Grades (nach tschecho-slowakischem oder ungarischem Recht auch die Strafe der Verschließung) bis zu sechs Wochen, dem Gefängnis alle anderen Freiheitsstrafen, soweit sie nicht nach Nr. 3 dem Zuchthaus gleichzusetzen sind.

11. Zu § 11

(1) Abs. 1 und 3 sind in den Reichsgauen der Ostmark nicht anzuwenden.

(2) Aus dem Strafregister werden Vermerke entfernt oder — wenn das Register weitere Ver-

merke enthält, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen — unkenntlich gemacht,

a) die nach den Vorschriften des Straftilgungsgesetzes oder den Vorschriften dieser Verordnung zu tilgen sind oder nach bisherigem österreichischem Recht getilgt wurden oder als getilgt zu gelten hatten,

b) über Verurteilungen von Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt waren,

c) über Verurteilungen, die auf keine strengere Strafe als auf einjährige Freiheitsstrafe lauten, wenn beim Inkrafttreten dieser Verordnung seit dem Vollzug der Strafe oder seit der Begnadigung 15 Jahre verstrichen sind und eine andere Verurteilung in der Strafliste nicht vermerkt ist,

d) über Schuldsprüche nach § 12 Abs. 2 und 3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes sowie über Verweise gegen Jugendliche nach § 17 Nr. 1, §§ 19 und 20 des Artikels IV des ungarischen Gesetzesartikels XXXVI/1908,

e) über bestimmte Verurteilungen, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bezeichnet.

Artikel II
Strafregister

§ 2
Geltung der Strafregisterverordnung

Die Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) tritt in den Reichsgauen der Ostmark am 1. November 1941 nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft:

1. Zu § 1 Abs. 1

In den Reichsgauen der Ostmark führen die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Strafregister.

2. Zu § 2 Abs. 1

Mitzuteilen sind auch die durch Strafverfügung eines Gerichts ausgesprochenen Verurteilungen. Schuldsprüche nach § 12 Abs. 2 und 3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes werden nicht mitgeteilt.

3. Zu § 2 Abs. 3

Verurteilungen zu Geldstrafen wegen einer gerichtlich strafbaren Übertretung nach den österreichischen Strafgesetzen sind stets mitzuteilen, von Verwaltungsbehörden durch Straferkenntnis oder im Unterwerfungsverfahren ausgesprochene Verurteilungen nur, wenn sie in Steuer- oder Devisenstrafsachen ergehen.

4. Zu § 2 Abs. 4

Mitzuteilen sind auch registerpflichtige Schuldsprüche ohne Verhängung einer Strafe. Dem § 27b des Reichsstrafgesetzbuchs steht § 9 der Strafenanpassungsverordnung vom 8. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 844) gleich.

5. Die im § 4 Abs. 1

vorgeschriebenen Mitteilungen sind hinsichtlich aller Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten zu machen, sofern sie nicht nach Artikel I Nr. 3 dem Zuchthaus gleichstehen.

6. Zu § 4 Abs. 1, 3, § 5a, § 7a, § 30 Abs. 4, 5, § 40 Abs. 2, 3

Der Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung steht auch gleich der Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung des Verurteilten in einer Zwangsarbeitsanstalt. Dem Strafregister ist auch der Beginn der Anstaltsverwahrung mitzuteilen.

7. Zu § 8 Nr. 2

Dem Strafregister ist auch die Tilgung der Verurteilung durch Richterspruch mitzuteilen.

8. Zu § 9 Nr. 3, 4

Mitzuteilen ist auch die Aufhebung der Entmündigung infolge Widerspruchs oder Rekurses (§§ 37, 38 der österreichischen Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207) und die Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung (§§ 50, 53, 55 der österreichischen Entmündigungsordnung).

9. Zu § 19 Abs. 1

Mitteilungen über Schuldsprüche mit Aussetzung des Strafausspruchs nach § 13 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes und über echte bedingte Verurteilungen nach tschecho-slowakischem Recht sind in das Strafregister einzulegen und nach Eingang der Mitteilung von der Tilgung der Verurteilung oder Bewährung des Verurteilten aus dem Strafregister zu entfernen. Wird die Strafe nachträglich festgesetzt oder der aufgehobene Strafvollzug angeordnet, so wird die Verurteilung in das Strafregister eingetragen.

10. § 35 Abs. 2

gilt auch, wenn auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt erkannt ist.

11. § 35a

ist nicht anzuwenden, wenn eine Behörde oder Stelle, die in den Reichsgauen der Ostmark ihren Sitz hat, um Auskunft ersucht.

12. Die §§ 39 bis 41

werden auf Steckbriefe und Personenbeschreibungen (§§ 416, 452 Nr. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung) entsprechend angewendet.

§ 3
Umschreibung der bisherigen Strafregister

(1) Die bisher bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien geführten Strafregisterkarten (Strafllisten) werden durch Beamte der Justizverwaltung auf die in der Strafregisterverordnung vorgesehenen Vordrucke umgeschrieben. Dasselbe gilt für die in den übrigen Strafregistern des Reichs geführten Vermerke über Verurteilungen durch Gerichte, die ihren Sitz in den Reichsgauen der Ostmark haben.

(2) Umgeschrieben werden nur Vermerke, die sich auf deutsche Staatsangehörige, Protektoratsangehörige oder auf solche Ausländer beziehen, die im

Reichsgebiet (einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats) geboren sind oder wohnen. Die Umschreibung wird nur insoweit vorgenommen, als der Inhalt des Strafregisters nach dem eingeführten Recht registerpflichtig ist.

(3) Enthält ein umzuschreibender Vermerk nicht alle Angaben, die nach dem eingeführten Recht für Mitteilungen entsprechender Art vorgesehen sind, so werden die fehlenden Angaben nach Möglichkeit aus den Akten, den Standesregistern oder auf andere Art ergänzt.

§ 4

Durchführung der Umschreibung

(1) Die Umschreibung der Strafregisterkarten des Strafregisteramts bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien wird nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskräfte in der Reihenfolge der Registerkarten durchgeführt, außer der Reihe beim Eingang einer neuen Nachricht oder bei Anfragen zum Strafregister vor Erledigung des Eingangs. Die neugefertigten Strafkarten werden der zuständigen Strafregisterbehörde (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Bezirks, in dem der Verurteilte geboren ist, oder Auslandsstrafregister) übersandt. Eine beglaubigte Abschrift verbleibt beim Strafregisteramt, eine zweite ist durch Vermittlung der Kreispolizeibehörde der für den Wohnort des Bestraften zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden.

(2) Werden Strafllisten bei den übrigen Strafregistern des Reichs umgeschrieben, so ist je eine beglaubigte Abschrift der neugefertigten Strafkarte dem Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien und durch Vermittlung der Kreispolizeibehörde der für den Wohnort des Bestraften zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden.

(3) Die beim Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien vorhandenen Strafregisterkarten verbleiben bei dieser. Sie sind nach Weisungen weiterzuführen, die der Reichsminister des Innern oder der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern erläßt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 5

Sinngemäße Anwendung

Soweit das Straftilgungsgesetz, die Strafregisterverordnung und die Artikel I und II dieser Verordnung nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sie sinngemäß.

§ 6

Mitteilungen zum Strafregister

Strafnachrichten und Mitteilungen über in den Reichsgauen der Ostmark geborene Verurteilte werden an die Strafregisterbehörden (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Bezirks, in dem der Verurteilte geboren ist, oder Auslandsstrafregister), außerdem an die Kriminalpolizeileitstelle in Wien sowie durch Vermittlung der Kreispolizeibehörde an die für den Wohnort des Verurteilten zuständige Ortspolizeibehörde gesandt.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften in der Ostmark

(1) Mit dem 1. November 1941 treten Vorschriften, die den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft, insbesondere:

a) das Gesetz vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung,

b) §§ 6, 7 des Gesetzes vom 6. November 1919, StGBl. Nr. 513 (Friedensamnestie),

c) § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung,

d) Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 1920, BGBl. Nr. 5/1921 (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920),

e) § 11 Abs. 1 Nr. 4, § 44 des Gesetzes vom 18. Juli 1928, BGBl. Nr. 234, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz),

f) § 8 des Gesetzes vom 8. November 1928, BGBl. Nr. 295 (Amnestie 1928),

g) § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1932, BGBl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern,

h) die österreichische Strafregisterverordnung 1933, BGBl. Nr. 258.

(2) Im Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 321 (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920) werden im § 27 Abs. 1 die Worte „und über die Tilgung der Verurteilung nach dem Gesetz vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108" und im § 28 die Worte „und auf Tilgung der Verurteilung" gestrichen.

(3) Ist der Antrag auf Tilgung der Verurteilung durch Richterspruch nach dem österreichischen Gesetz vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden, so findet das bisherige Recht Anwendung.

Berlin, den 19. September 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1941	Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 41	Fünfte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	579
17. 9. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene	580
20. 9. 41	Vierte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	580
23. 9. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	580
24. 9. 41	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs	581

Fünfte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 10. September 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Juli 1941 bis zum 31. Dezember 1941 bei ihr eingehen.

Berlin, den 10. September 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene. Vom 17. September 1941.

Auf Grund des § 23 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird zur Ergänzung der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20 April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 791) verordnet:

§ 1

Für die Träger der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene findet § 1542 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten. Vom 20. September 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

Die Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) in der Fassung der Verordnungen vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013) und vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) bleibt bis zum 30. September 1942 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Neumann

Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Vom 23. September 1941.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905) gilt mit den nachstehenden Änderungen auch im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Sie ist auf alle Forderungen und Grundschulden anzuwenden, auf die nach dem bisherigen Danziger Recht die Dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (Gesetzbl. d. Fr. Stadt Danzig S. 441) in ihrer zuletzt geltenden Fassung (Verordnung des Reichsstatthalters in

Danzig-Westpreußen vom 17. September 1940, Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters S. 739) Anwendung fand.

(2) An die Stelle der Stichtage, die im § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1938 bezeichnet sind, tritt der 1. Oktober 1933.

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend, wenn das Gericht die Fälligkeit durch eine Entscheidung nach § 15b der Dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (Gesetzbl. d. Fr. Stadt Danzig S. 441) in der Fassung der Verordnungen vom 4. März 1936 (Gesetzbl. d. Fr. Stadt Danzig S. 111), vom 10. Juni 1938 (Gesetzbl. d. Fr. Stadt Danzig S. 173) und vom 17. September 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters S. 739) endgültig geregelt hat.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend, wenn vor dem 1. Oktober 1941 eine Forderung, die durch Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gesichert ist, vorzeitig fällig geworden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs. Vom 24. September 1941.

Auf Grund der §§ 8 bis 10 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird verordnet:

I. Änderungen des Reichsstrafgesetzbuchs und der Reichsstrafprozeßordnung

§ 1

(1) In § 42f des Reichsstrafgesetzbuchs wird folgender Schlußabsatz eingestellt:

„Höhere Vollzugsbehörde ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt gelegen ist."

(2) Zur Anpassung des Wortlauts des Reichsstrafgesetzbuchs an § 8 des Gesetzes vom 4. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 549) treten im § 42f Abs. 3 bis 5 und im § 42h Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs an die Stelle der Worte „das Gericht" jeweils die Worte „die höhere Vollzugsbehörde".

§ 2

Im § 463a Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung treten an die Stelle der Worte „den §§ 42f bis 42h" die Worte „§ 42g".

II. Besondere Durchführungsvorschriften für die Reichsgaue der Ostmark

§ 3

Einführung von Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs in den Reichsgauen der Ostmark

Die §§ 1 bis 5 und § 6 Buchst. a des Gesetzes vom 4. September 1941 gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark mit folgender Maßgabe:

1. Wer gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, bestimmt sich nach § 4 Nr. 1 der vorliegenden Verordnung, wer Sittlichkeitsverbrecher ist, nach den §§ 125 bis 128 des österreichischen Strafgesetzes.
2. Wucherer im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 4. September 1941 ist, wer den Wucher (§§ 2 bis 4 der Wucherverordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 275) gewerbsmäßig begeht oder wiederholt rückfällig ist.
3. § 310a des Reichsstrafgesetzbuchs ist auch im Fall eines ausgebrochenen Brandes anzuwenden, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Tat nach einer Vorschrift des österreichischen Rechts strenger strafbar ist.

§ 4

Einführung weiterer Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs in den Reichsgauen der Ostmark

In den Reichsgauen der Ostmark gelten folgende Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs:

1. § 20a in folgender Fassung:

„§ 20a

(1) Hat jemand durch eine mit bösem Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung eine Freiheitstrafe verwirkt, nachdem er zweimal rechtskräftig wegen solcher strafbarer Handlungen zu Freiheitstrafe von je sechs Monaten oder zu strengeren Strafen verurteilt worden ist, und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so wird er, wenn die neue Tat an sich ein Vergehen oder eine Über-

tretung wäre, wegen Verbrechens mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn aber die neue Tat an sich ein Verbrechen und nicht mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) Dieselbe Verschärfung ist zulässig, wenn der Täter, auch ohne zweimal rechtskräftig verurteilt worden zu sein, noch mindestens zwei gerichtlich strafbare Taten mit bösem Vorsatz begangen hat und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

(3) Eine frühere Verurteilung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach dem in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Recht eine strafbare Handlung wäre, zu der böser Vorsatz erfordert wird.

(5) Auf Übertretungen nach den §§ 1 bis 6 des österreichischen Landstreichergesetzes vom 24. Mai 1885 (RGBl. Nr. 89) und auf strafbare Handlungen, die nur mit Arrest bis zu sechs Wochen, Haft oder Geldstrafe oder mit solchen Freiheitstrafen und Geldstrafe nebeneinander bedroht sind, finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung."

2. § 181a (Zuhälterei).

§ 5

Änderungen des österreichischen Rechts

(1) Das Verbrechen nach § 140 des österreichischen Strafgesetzes erhält statt der Bezeichnung „Totschlag" die Bezeichnung „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang".

(2) Der § 523 des österreichischen Strafgesetzes und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„§ 523

Rausch. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch oder eine solche Sinnenverwirrung (§ 2 Buchst. c) versetzt, macht sich, wenn er in diesem Zustand ein Verbrechen oder Vergehen verübt, eines Vergehens, wenn er aber in diesem Zustand eine Übertretung begeht, einer Übertretung schuldig. Das Vergehen wird mit strengem Arrest bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark, die Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die Strafe, die das Gesetz für den Fall androht, daß ein Zurechnungsfähiger die Tat mit bösem Vorsatz begeht.

Wird die im Zustand der Zurechnungsfähigkeit begangene Handlung nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines Beteiligten verfolgt, so gilt das auch für das Vergehen oder die Übertretung nach Abs. 1."

(3) Aufgehoben werden:

die §§ 134 bis 138, 236 und 320b des österreichischen Strafgesetzes,

§ 5 Abs. 3 des österreichischen Landstreichergesetzes vom 24. Mai 1885 (RGBl. Nr. 89),

§ 3 Nr. 4 und § 4 Nr. 2 der österreichischen Wucherverordnung vom 12. Oktober 1914 (RGBl. Nr. 275).

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

(1) Von der rückwirkenden Anwendung des Gesetzes vom 4. September 1941 kann abgesehen werden, wenn die Straftat vor dem 1. September 1939 begangen ist; die rückwirkende Anwendung bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des Staatsanwalts. Die Entscheidung über die Rückwirkung trifft auch das Revisionsgericht.

(2) Soweit die Rückwirkung eintritt, verfährt das Revisionsgericht nach § 354a der Reichsstrafprozeßordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetz vom 4. September 1941 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1941	Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"	583
23. 9. 41	Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet	584
25. 9. 41	Verordnung über erbhofrechtliche Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland	585
27. 9. 41	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland	586
29. 9. 41	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens	587

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring". Vom 18. September 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Die Überschrift der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" vom 20. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 400) erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe „Hermann Göring" und ihrer Konzernunternehmen".

§ 2

§ 1 der Verordnung vom 20. Februar 1940 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe „Hermann Göring" und ihre Konzernunternehmen — Reichswerke — werden ermächtigt, zur Errichtung ihrer Anlagen und zur Durchführung ihrer Aufgaben in den für ihre Anlagen vorgesehenen Werkgebieten (z. B. Salzgitter- und Linzer Gebiet) Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs zu bauen und zu betreiben. Die Genehmigung der Bahnunternehmen im einzelnen

einschließlich der Feststellung der Pläne bleibt vorbehalten."

§ 3

Hinter § 9 der Verordnung vom 20. Februar 1940 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Die Verordnung und die auf Grund der Verordnung ergehenden Bestimmungen finden auch auf solche Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs entsprechende Anwendung, die in den im § 1 genannten Werkgebieten durch Erwerb in das Eisenbahnnetz der Reichswerke eingegliedert werden."

Berlin, den 18. September 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 23. September 1941.

Auf Grund des § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 18. Mai 1940 erwerben von Rechts wegen die deutsche Staatsangehörigkeit

a) die Personen, die durch Artikel 36 des Versailler Vertrags die belgische Staatsangehörigkeit erworben haben,

b) die Personen, die als Bewohner von Neutral-Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit am 10. Januar 1920 erworben haben,

c) die ehelichen Nachkommen der unter Buchst. a und b genannten Personen und die unehelichen Nachkommen einer unter Buchst. a oder b fallenden weiblichen Person, die nach belgischem Recht die Staatsangehörigkeit der unehelichen Mutter teilen sowie

d) die Ehefrauen der unter Buchst. a bis c genannten Personen, und zwar auch dann, wenn die Ehe am 18. Mai 1940 nicht mehr bestanden hat.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt jedoch nicht,

a) wer nach dem Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit eine andere als die belgische Staatsangehörigkeit erworben hat oder staatenlos geworden ist,

b) eine Frau, die nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags einen Belgier geheiratet hat, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht nach Artikel 36 des Versailler Vertrags oder nach dem belgischen Gesetz vom 15. September 1919 erworben hatte,

c) wer unehelich geboren und nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags von einem Belgier, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht nach Artikel 36 des Versailler Vertrags oder nach dem belgischen Gesetz vom 15. September 1919 erworben hat,

1. während der Minderjährigkeit oder vor der Volljährigkeitserklärung durch nachfolgende Eheschließung legitimiert wurde oder

2. vor oder zusammen mit der Anerkennung durch die Mutter freiwillig oder gerichtlich anerkannt worden ist,

d) wer Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) oder Zigeuner ist.

(3) Bescheide, mit denen Personen deutschen oder artverwandten Blutes, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, auf Grund des belgischen Gesetzes vom 30. Juli 1934 ausgebürgert wurden, gelten als nicht erlassen. Aus solchen Ausbürgerungsbescheiden können Rechtsfolgen nach Abs. 2 Buchst. a nicht hergeleitet werden.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 18. Mai 1940 erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf

a) diejenigen deutschstämmigen belgischen Staatsangehörigen, die am 18. Mai 1940 ihren Wohn-

sitz im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet hatten und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht schon nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung erworben haben,

b) die deutschstämmigen Staatenlosen, die am 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet hatten.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustimmung oder öffentlichen Bekanntmachung des Widerrufs verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtserklärung ein.

(3) Der Widerruf erstreckt sich, soweit dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird, auf

1. die Ehefrau,
2. die minderjährigen Kinder,

es sei denn, daß sie vor der Eheschließung oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit bereits auf Grund des § 1 besaßen.

§ 3

Bei den Personen, die am 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs (einschließlich von Eupen, Malmedy und Moresnet) hatten, tritt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 1 Abs. 1 nicht ein, wenn der Regierungspräsident in Aachen bis zum 1. Oktober 1942 feststellt, daß sie die hierfür erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 4

Auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden auch für die Zeit vom 18. Mai 1940 bis 1. September 1940 Anwendung:

a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),

b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

Berlin, den 23. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über erbhofrechtliche Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland. Vom 25. September 1941.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685), des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (ÖEHV) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935), des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Memelland (MEHV) vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 866), der Artikel 2 Nr. 1, Artikel 7, 9 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Reichsgau Sudetenland (SEHV) vom 27. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 426) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) § 1 der Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) tritt

am 2. Oktober 1941 auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Memelland, in den ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen, die in die Länder Preußen oder Bayern oder in die Reichsgaue Ober- oder Niederdonau eingegliedert sind, sowie im Reichsgau Sudetenland in Kraft.

(2) Ist der steuerliche Einheitswert noch nicht festgesetzt, so ist bei der Anwendung des § 1 der Erbhofrechtsverordnung der Ertragswert zugrunde zu legen. Der Ertragswert ist durch das Anerbengericht unter besonderer Bedachtnahme auf den Ertrag des Grundstücks ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festzusetzen.

(3) Sobald eine Besitzung unter Anwendung der Vorschriften des vorstehenden Abs. 2 in die Erbhöferolle eingetragen ist, gilt die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Erbhofrechtsverordnung als erfüllt, auch wenn der steuerliche Einheitswert später abweichend von dem zugrunde gelegten Ertragswert festgesetzt werden sollte.

Artikel 2

Die Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Memelland (MEHV) vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 866) wird wie folgt ergänzt:

Dem Artikel 2 wird am Schluß folgende Vorschrift angefügt:

„5. Zu § 32 EHRV

Die im § 37 des Gesetzes vorgesehene anerbengerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich für die Änderung des Inhalts einer Hypothek oder Grundschuld, welche die Ostpreußische Landschaft vor dem 31. Dezember 1942 an einem im Memelland gelegenen Erbhofgrundstück erworben hat oder erwirbt."

Artikel 3

Die Vorschriften des Artikels 2 treten mit Wirkung vom 1. Mai 1939 ab in Kraft.

Berlin, den 25. September 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland

Vom 27. September 1941

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren das Folgende verordnet:

§ 1

Im § 3 der Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland vom 26. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 174) ist statt der Worte „mit Ablauf des 30. September 1941" zu setzen: „mit Ablauf des 31. März 1942".

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, 27. September 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens. Vom 29. September 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieser Polizeiverordnung unterliegt die Werbung

a) für Arzneimittel (Abs. 2),

b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),

c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel. Das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel und Gegenstände, soweit diese dazu bestimmt sind,

a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,

c) Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder sonstige körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier erkennen zu lassen,

d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform oder Beeinflussung der Leistung zu dienen,

e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel.

(5) Sofern Mittel, wie z. B. Lebensmittel, Futtermittel, Körperpflegemittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle des Menschen oder der entsprechenden Teile des Tierkörpers), Entseuchungsmittel (Desinfektionsmittel), auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit dieser Polizeiverordnung.

§ 2

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Polizeiverordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II

Ausführung der Werbung

Unzulässige Werbung

§ 3

(1) Unzulässig ist jede irreführende Werbung.

(2) Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,

b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,

c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungtreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,

d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4

(1) Unzulässig ist ferner eine Werbung

a) für eine Behandlung, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),

b) mit Angaben, die Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen hervorrufen und dadurch beunruhigen,

c) mit Preisausschreiben,
d) mit Selbstbehandlungsschriften und Behandlungsschriften für Tiere,
e) mit Hauszeitschriften für Laien,
f) mit Angaben wie „ärztlich (tierärztlich) empfohlen", „ärztlich (tierärztlich) geprüft", soweit sich die Werbung an Laien richtet,
g) mit Angaben wie „bei Nichterfolg Geld zurück",
h) durch Werbevorträge vor Laien,
i) durch Hausbesuche bei Laien,
k) gegenüber Kindern.

(2) Der Werberat der deutschen Wirtschaft kann nach Ziffer 4 Abs. 2 seiner Bekanntmachung vom 25. Juli 1941 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 171) Preisausschreiben, Angaben wie „ärztlich (tierärztlich) empfohlen", Werbevorträge vor Laien, Hausbesuche bei Laien und Werbung gegenüber Kindern in besonderen Fällen ausnahmsweise und befristet zulassen.

Auf Fachkreise beschränkte Werbung

§ 5

(1) Für die nachstehenden Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen darf nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und bei Personen, die mit diesen Mitteln und Gegenständen erlaubterweise Handel treiben sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden:

Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen,

a) die nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfen;
b) die bestimmt sind zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung der nachstehenden Krankheiten des Menschen oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen:

bösartige Geschwulstkrankheiten,

anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 306, Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit [Psittacosis] und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934, Reichsgesetzbl. I S. 532, Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1721),

Erbkrankheiten (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, Reichsgesetzbl. I S. 529),

ernste Erkrankungen des Herzens und der Nieren,

Zuckerkrankheit;

c) die bestimmt sind zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung der nachstehenden Krankheiten der Tiere:

Tierseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzbl. S. 519, mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1928, Reichsgesetzbl. I S. 289, und der Änderung des Gesetzes vom 2. April 1940, Reichsgesetzbl. I S. 606),

seuchenhaftes Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden),

ansteckender Scheidenkatarrh der Rinder,

Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde (Nichtaufnehmen, Nichtträchtigwerden),

Lähme (septisch-pyämische Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber und Lämmer,

Ruhr (ansteckender Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Küken,

bakterielle Euterkrankheiten,

Kolik der Pferde.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Fachkreise ist auch die Werbung beschränkt für

a) Schlafmittel und Schlafmittel enthaltende Zubereitungen,
b) Bromverbindungen und ihre Zubereitungen,
c) Dimethylamino-phenyldimethyl-pyrazolon und seine Verbindungen sowie Zubereitungen dieser Stoffe,
d) Jod und Jodverbindungen sowie diese Stoffe enthaltende Erzeugnisse,
e) Mittel und Gegenstände, deren Wirkung ganz oder teilweise auf Radium oder andere radioaktive Stoffe zurückgeführt wird,
f) Abmagerungsmittel, die Borverbindungen enthalten,
g) Erektionsmittel, Sexualkräftigungsmittel und Büstenmittel,
h) männliche und weibliche Geschlechtshormone, Pflanzenstoffe und synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen dieser Hormone, Hypophysen-Vorderlappen-Hormone sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten.

(3) Für die im Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 genannten Mittel usw., soweit sie nicht verschreibungspflichtig sind, darf auch bei Heilpraktikern (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 17. Februar 1939, Reichsgesetzbl. I S. 251) und in deren amtlich zugelassenen Fachzeitschriften geworben werden.

(4) Für die im Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 genannten Mittel usw. darf auch bei Dentisten und in deren Fachzeitschriften geworben werden, soweit die Mittel zu ihrer Berufsausübung erforderlich sind.

§ 6

(1) Für die nachstehenden Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen darf nur bei Ärzten, Apothekern und Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden:

Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die bestimmt sind

a) zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Reichsgesetzbl. I S. 61),

b) zur Heilung oder Linderung von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Reichsgesetzbl. I S. 61),

c) zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft bei Menschen.

(2) Die Werbung für Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft bei Menschen bestimmt sind, sowie für Scheidenspülmittel und sonstige Mittel und Gegenstände, die zur Einführung in die weibliche Scheide bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 25. Juli 1941 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 171) vorgesehene Genehmigung des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

(3) § 184 Nrn. 3 und 3a sowie § 219 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und die §§ 7 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) bleiben unberührt.

Ausnahmen von den §§ 5 und 6

§ 7

In Ausnahme von den §§ 5 und 6 darf ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis geworben werden

a) für Heilbäder, Kurorte und Kuranstalten bei den im § 5 Abs. 1 Buchst. b und § 6 Abs. 1 Buchst. b genannten Krankheiten,

b) für diätetische Lebensmittel für Zuckerkranke sowie mit der Angabe „zur Unterstützung der Behandlung der Zuckerkrankheit" bei hierzu geeigneten Mitteln,

c) für natürliche Heilwässer, deren Wirkung ganz oder teilweise auf Radium oder andere radioaktive Stoffe zurückgeführt wird, oder für natürliche Heilwässer bei Nierenerkrankungen,

d) für Zubereitungen für eine behördlich empfohlene Jodprophylaxe des Kropfes, soweit sich die Werbung auf Kropfgebiete beschränkt, für Stoffe sowie Zubereitungen, die in 1 kg nicht mehr als 5 mg Jod oder einer Jodverbindung enthalten, mit Ausnahme von jodidhaltigem Speisesalz, für solche Verbandstoffe, Seifen und Mittel, die zur Anwendung auf der äußeren Haut bestimmt sind und Jod oder eine Jodverbindung enthalten, mit Ausnahme von Kropfmitteln und Badezusätzen,

e) für jodhaltige Naturerzeugnisse (z. B. natürliche jodhaltige Heilwässer, Lebertran) und die daraus hergestellten Zubereitungen. Ausgenommen sind Blasentang (Fucus vesiculosus), Schwammkohle (Spongiae ustae), sogenannte Quellsalze aus natürlichen Heilwässern und die Zubereitungen dieser Stoffe, soweit sie mehr als 5 mg Jod oder einer Jodverbindung in 1 kg enthalten. Natürliche jodhaltige Heilwässer, die mehr als 5 mg Jod im Liter enthalten, haben bei Abfüllung als Versandwässer auf dem Flaschenschild die in die Augen fallende Angabe zu führen: „Jodhaltig! nur auf ärztlichen Rat zu nehmen!",

f) in Reedereien und ihren Zweigstellen, auf Seeschiffen, in Flughäfen und Flugzeugen für See- und Luftkrankheitsmittel, die verschreibungspflichtig sind (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) oder Schlafmittel oder Schlafmittel enthaltende Zubereitungen enthalten.

Gestaltung der auf Fachkreise beschränkten Werbung

§ 8

Die nur gegenüber bestimmten Personen zugelassene Werbung (§§ 5 und 6) darf nicht so gestaltet werden,

daß sie erfahrungsgemäß zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch dafür nicht gesetzlich berufene oder zugelassene Personen führen kann.

Dank- und Empfehlungsschreiben, Fachgutachten

§ 9

(1) Dank- und Empfehlungsschreiben und sonstige anerkennende oder empfehlende Äußerungen dürfen zur Werbung nicht verwendet werden. Auch mit der Zahl solcher Äußerungen darf nicht geworben werden.

(2) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Name und Beruf des Sachverständigen sowie der Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens anzugeben.

(3) Gutachten oder Zeugnisse von Ausländern dürfen nur mit Genehmigung des Werberats der deutschen Wirtschaft zur Werbung verwendet werden.

(4) Wird auf das Schrifttum verwiesen oder eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sich die Veröffentlichung auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 11

Soweit reichsrechtliche Vorschriften, auf welche in dieser Polizeiverordnung hingewiesen wird, in einzelnen Gebietsteilen nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem in den betreffenden Gebieten bisher geltenden Recht. Im übrigen sind Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, wenn sie nicht unmittelbar angewendet werden können, sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d, der §§ 4, 5 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 und der §§ 6, 8 und 9 dieser Polizeiverordnung soll vor Erlassung eines Straferkenntnisses die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts bzw. des beamteten Tierarztes sowie außerdem bis auf weiteres die Zustimmung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 37, eingeholt werden.

§ 13

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten die landesrechtlichen Vorschriften über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens und über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, desgleichen der Runderlaß zur Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 5. Mai 1936 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 656) und der nichtveröffentlichte Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Mai 1936 — IV B 2050/36/4115 — außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Polizeiverordnungen über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Ostmark vom 28. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 2), im Reichsgau Sudetenland vom 12. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1283) und in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1285) aufgehoben.

(2) Für nachweisbar bei Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung vorhandenes Werbematerial, das gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Buchst. c, d, e, f, g und § 9 Abs. 1 und 3 verstößt, im übrigen aber nicht zu beanstanden ist, wird eine Aufbrauchfrist, für Bezeichnungen, die auf Grund neu enthaltener Bestimmungen nicht mehr zulässig sind, eine Umstellungsfrist gewährt. Beide Fristen enden am 1. Oktober 1942.

Berlin, den 29. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

591

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1941	Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 41	Erlaß des Führers über die vertretungsweise Führung der Geschäfte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren	591
27. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste in der Ostmark	591
29. 9. 41	Verordnung zur Ergänzung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes	592

Erlaß des Führers über die vertretungsweise Führung der Geschäfte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

Vom 27. September 1941.

Für die Dauer der Erkrankung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren, Reichsministers Freiherrn von Neurath, beauftrage ich den SS-Obergruppenführer Heydrich mit der vertretungsweisen Führung der Geschäfte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

Führer-Hauptquartier, den 27. September 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste in der Ostmark.

Vom 27. September 1941.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Tierseuchenvorschriften in der Ostmark vom 25. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1321) wird verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste in der Ostmark vom 21. Oktober 1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 1418/39) erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ersetzt das Reich der Tierseuchenkasse,

1. wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen deren die Tötung polizeilich angeordnet worden ist, den vollen Betrag,
2. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, die Hälfte,
3. wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ein Drittel.

Außerdem ersetzt das Reich der Tierseuchenkasse die Kosten der Entschädigung für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind."

§ 2

In der Satzung der Tierseuchenkasse in $\frac{\text{Wien}}{\text{Salzburg}}$ erhält der § 13 folgende Fassung:

„§ 13. Leistungen des Reichs.

Von den Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ersetzt das Reich der Tierseuchenkasse,

1. wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen deren die Tötung polizeilich angeordnet worden ist, den vollen Betrag,
2. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, die Hälfte,
3. wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ein Drittel.

Außerdem ersetzt das Reich der Tierseuchenkasse die Kosten der Entschädigung für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind."

Berlin, den 27. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Ergänzung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes. Vom 29. September 1941.

Auf Grund der §§ 15, 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123) mit späteren Änderungen und Ergänzungen*) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Nr. 6a:

„6a) Verschärfter Stubenarrest bis zu 42 Tagen, zulässig gegen Reichsarbeitsdienstführer vom Unterfeldmeister an aufwärts."

b) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Als zusätzliche Dienststrafen können verhängt werden:

a) Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst und Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst neben verschärftem Arrest, verschärftem Stubenarrest und Zellenarrest.

b) Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormänner neben einer anderen Dienststrafe.

(2) Im übrigen darf wegen derselben Dienstverfehlung nur einmal und mit einer Dienststrafe vorgegangen werden."

c) § 15 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Dienststrafkammer hat mitzuwirken, wenn

1. .....
2. eine Bestrafung zu erwarten ist mit
   a) verschärftem Stubenarrest,
   b) Zellenarrest,
   c) Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst,
   d) Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst."

Artikel 2

Die Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 30. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird das Wort „Ehrenstrafen" durch „Dienststrafen" ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

*) Vgl. Reichsgesetzblatt 1939, Teil I, Seiten 895 und 1967, 1978 (Artikel 63 Abs. 2).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1941	Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 41	Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes	593
12. 9. 41	Verordnung über die Anlegung und Genehmigung von Dampfkesseln im Reichsgau Sudetenland	594
17. 9. 41	Zweite Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten	594
24. 9. 41	Zweite Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten	596

Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes.

Vom 28. September 1941.

Zur Anerkennung vielfacher außergewöhnlicher Tapferkeits- oder Führungstaten stifte ich den Kriegsorden des Deutschen Kreuzes.

Artikel 1

Der Orden des Deutschen Kreuzes ist ein Wehrmachtorden. Er wird in folgender Ausführung verliehen:
das Deutsche Kreuz in Silber,
das Deutsche Kreuz in Gold.

Artikel 2

(1) Der Orden besteht aus einem achtzackigen dunkelgrauen, silbergeränderten Stern von 65 Millimeter Durchmesser, der in einem silbernen bzw. goldenen Lorbeerkranz auf mattsilbernem Feld ein schwarzes, silbergerändertes Hakenkreuz trägt. Der Lorbeerkranz zeigt unten die Jahreszahl 1941.

(2) Das Deutsche Kreuz wird ohne Band auf der rechten Seite getragen.

Artikel 3

(1) Das Deutsche Kreuz in Silber wird verliehen für vielfache außergewöhnliche Verdienste in der militärischen Kriegführung.

(2) Das Deutsche Kreuz in Gold wird verliehen für vielfach bewiesene außergewöhnliche Tapferkeit oder für vielfache hervorragende Verdienste in der Truppenführung.

(3) Voraussetzung für die Verleihung des Deutschen Kreuzes in Silber und in Gold ist der Besitz des Eisernen Kreuzes 1. Klasse von 1939 oder der Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse des Weltkrieges oder des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse mit Schwertern.

Artikel 4

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Artikel 5

Das Deutsche Kreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 28. September 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Verordnung über die Anlegung und Genehmigung von Dampfkesseln im Reichsgau Sudetenland. Vom 12. September 1941.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird verordnet:

§ 1

Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln in der Fassung vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 706) und die Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 21. Juni 1939 (Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. [RWMBl.] S. 514) mit der Änderung vom 19. Dezember 1940 (RWMBl. S. 563), ferner die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung vom 9. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 205) und die Werkstoff- und Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel in der Fassung vom 19. Dezember 1940 (RWMBl. S. 563) gelten im Reichsgau Sudetenland mit der Maßgabe, daß sie bis zum 31. Dezember 1941 an Stelle der entsprechenden bisher geltenden Vorschriften angewandt werden können und vom 1. Januar 1942 an angewandt werden müssen.

§ 2

(1) Über Anträge auf Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb von Dampfkesseln gemäß § 24 der Gewerbeordnung entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Gegen die Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamts steht der Rekurs an den Reichsstatthalter offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; er muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei der Behörde erhoben und begründet werden, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Rekursentscheidung ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und zu begründen.

(3) Die Genehmigung auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung schließt die baupolizeiliche Genehmigung des Kesselhauses und der sonstigen betriebsmäßig unmittelbar zur Kesselanlage gehörigen Bauteile in sich.

Berlin, den 12. September 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Zweite Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 17. September 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. Die Dritte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Rückführung von

Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf vom 7. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 262).

2. Die Fünfte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter vom 7. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 262) mit folgender Maßgabe:

   Betriebe und Verwaltungen mit zehn oder mehr Angestellten haben dem zuständigen Arbeitsamt auf einem Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist, die ständig beschäftigten Angestellten anzuzeigen. Das Landesarbeitsamt erläßt die näheren Anordnungen; es bestimmt auch den Stichtag für die Zählung der Angestellten und den Zeitpunkt für die Erstattung der Anzeige. Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig verbleibt es bei der in der Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 5) § 1 Abs. 2 Buchst. e getroffenen Regelung.

3. Die Sechste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern vom 7. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 262).

(2) In den in die Provinz Schlesien und die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen gelten die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 43) und die Durchführungsanordnung vom 23. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 305) mit folgender Maßgabe:

Von der Ableistung des Pflichtjahrs sind diejenigen ledigen weiblichen Arbeitskräfte unter 25 Jahren befreit, die vor dem 1. Oktober 1941 bereits als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren.

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig verbleibt es bei der in der Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 § 1 Abs. 2 Buchst. f getroffenen Regelung.

§ 2

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1361) mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 4,
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 23. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1413),
4. die Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280),
5. die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280),
6. die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung für Artisten vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280),
7. die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertvermittlung vom 28. Mai 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 121) mit Ausnahme der §§ 35 und 36,
8. die Gebührenordnung für die Konzertbesorgung durch gewerbsmäßige Konzertvermittler (Konzertagenten) vom 28. Mai 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 121),
9. die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Bühnenvermittlung vom 17. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 14).

(2) Von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen betriebene Einrichtungen, die am 1. Oktober 1941 in den eingegliederten Ostgebieten erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ausüben, sowie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige oder von ihnen betriebene Einrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt in den genannten Gebieten erlaubterweise gewerbsmäßige Artistenvermittlung, Konzertvermittlung oder Bühnenvermittlung betreiben, dürfen ihre Tätigkeit vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Sie müssen ihre Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1941 einstellen, soweit ihnen nicht bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 ein Auftrag dazu erteilt wird. Für die Weiterführung nichtgewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig verbleibt es bei der in der Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 § 1 Abs. 2 Buchst. a getroffenen Regelung.

§ 3

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903) und die Anordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 8. Januar 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 7),

2. die Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes landwirtschaftlicher Wanderarbeiter vom 30. Dezember 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1936 Nr. 2),
3. die Anordnung über die Meldung Schulentlassener vom 1. März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51).

§ 4

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) mit der Änderung durch die Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2180),
2. die Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) mit der Änderung durch die Verordnung vom 22. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 288). § 28 Nr. 5 der Verordnung über das Arbeitsbuch gilt in den ehemals polnischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen, im Reichsgau Wartheland und in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

§ 5

(1) § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 bleibt unberührt.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die in den §§ 1 bis 4 genannten Vorschriften treten am 1. Oktober 1941 in Kraft, soweit sie nicht in einzelnen Gebieten schon vor diesem Zeitpunkt gelten.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege; er bestimmt auch, wann die im § 1 Abs. 2 genannten Pflichtjahrvorschriften in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland in Kraft treten. Er kann hierbei von den in den §§ 1 bis 4 genannten Vorschriften abweichen.

Berlin, den 17. September 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 24. September 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

Artikel 1

Der § 1 der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) ist im Reichsgau Danzig-Westpreußen, im Reichsgau Wartheland und in den Regierungsbezirken Zichenau und Kattowitz sowie den übrigen in die Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien eingegliederten ehemaligen polnischen Gebietsteilen sinngemäß anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 23. Januar 1940 ab.

Berlin, den 24. September 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Neumann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1941	Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 41	Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung — ORpflVO —)	597
25. 9. 41	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 1. ORpflDVO —)	599

Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung — ORpflVO —).

Vom 25. September 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten geltendes Recht

(1) Die zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz gehörenden, im übrigen Reichsgebiet geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gelten in den eingegliederten Ostgebieten auch insoweit, als sie dort noch nicht ausdrücklich in Kraft gesetzt sind, sofern sie die nachstehenden Rechtsgebiete betreffen:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Handelsrecht einschließlich des Rechts der Handelsgesellschaften, des Genossenschaftsrechts, des Rechts der Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren und Reichsschuldbuchforderungen sowie des Hypothekenbank- und Pfandbriefrechts einschließlich des Schiffspfandbriefrechts;
3. das Schiffahrts- und Flößereirecht;
4. das Urheber- und Verlagsrecht, das Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrecht, das Wettbewerbs- und Zugaberecht;
5. das Hinterlegungsrecht;
6. das Gerichtsverfassungsrecht einschließlich der sonstigen die Verwaltung und Organisation der Justizbehörden, die Vorbildung und Rechtsstellung der Beamten der Reichsjustizverwaltung und die Beitreibung von Justizabgaben betreffenden Vorschriften;
7. das Verfahrensrecht in Angelegenheiten der bürgerlichen streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
8. das Grundbuchrecht;
9. das Recht der Notare, der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der sonstigen Personen, die geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen.

(2) Das Versicherungsrecht tritt in den eingegliederten Ostgebieten am 1. Januar 1942 in Kraft.

(3) Bis auf weiteres sind in den eingegliederten Ostgebieten die nachstehenden, im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften noch nicht anzuwenden:

1. das Mieterschutzrecht;
2. die Vorschriften über die Zinssenkung und die besonderen Vorschriften über die Fälligkeit von Kapitalschulden und die Grundbuchbereinigung;
3. das Erbhofrecht;
4. das Heimstättenrecht.

(4) Das deutsche Aufwertungsrecht ist in den eingegliederten Ostgebieten nicht anzuwenden.

(5) Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz werden ermächtigt, das Arbeitsgerichtsgesetz und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften zu einem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft zu setzen.

(6) Strafvorschriften, die sich auf das nach den vorstehenden Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten geltende Recht beziehen, sind dort ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Örtlich beschränktes Recht

Ist das in den eingegliederten Ostgebieten gemäß § 1 geltende Recht nicht in allen Teilen des Reichs gleichlautend, so ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, maßgebend:

1. für den Reichsgau Danzig-Westpreußen das im Landgerichtsbezirk Elbing,
2. für den Reichsgau Wartheland das im Landgerichtsbezirk Meseritz,
3. für den Regierungsbezirk Kattowitz und die dem Regierungsbezirk Oppeln neu zugeteilten Gebiete das im Landgerichtsbezirk Beuthen,
4. für den Regierungsbezirk Zichenau und die dem Regierungsbezirk Allenstein neu zugeteilten Gebiete das im Landgerichtsbezirk Allenstein,
5. für die dem Regierungsbezirk Gumbinnen neu zugeteilten Gebiete das im Landgerichtsbezirk Lyck

geltende Recht.

§ 3

Unanwendbarkeit des früheren Rechts

Das in den eingegliederten Ostgebieten früher geltende Recht ist nicht mehr anzuwenden, soweit es dem nach § 1 geltenden Recht entgegensteht oder ihm inhaltlich entspricht.

§ 4

Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts

(1) Bei der Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts ist von den besonderen Erfordernissen auszugehen, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ergeben.

(2) Würde die Anwendung einer Vorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führen, das mit dem Sinne der Eingliederung unvereinbar ist, so ist die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es dem Sinne der Eingliederung entspricht.

§ 5

Beschränkung der gerichtlichen Geltendmachung

(1) Wird in einem Verfahren von einem Schutzangehörigen polnischen Volkstums oder einem staatenlosen Polen ein Anspruch gegen einen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen geltend gemacht oder ein sonstiger Antrag gestellt, der sich gegen die Rechtsstellung eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen richtet, und hat das Gericht Bedenken, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so hat es die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten darüber herbeizuführen. Die Entscheidung bindet das Gericht und ist nicht anfechtbar. Erklärt der Oberlandesgerichtspräsident, daß die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so wird das Verfahren, soweit es von der Erklärung betroffen wird, unterbrochen. Auf Verlangen des Oberlandesgerichtspräsidenten hat das Gericht einstweilige Anordnungen über den Vollzug einer bereits ergangenen Entscheidung zu erlassen. Bis zum Eingang der Entscheidung soll das Gericht nur solche Maßnahmen treffen, die keinen Aufschub gestatten. Es kann die Anordnungen treffen, die zur einstweiligen Regelung erforderlich sind.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann, statt selbst zu entscheiden, von dem Gauleiter und Reichsstatthalter (in Gebieten, in denen kein Reichsstatthalter eingesetzt ist, von dem Gauleiter und Oberpräsidenten) eine Erklärung darüber einholen, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht. Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Einführungs- und Übergangsvorschriften

(1) Einführungs- und Übergangsvorschriften des nach § 1 in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts sind dort sinngemäß anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Soweit nach dem nach § 1 geltenden Recht landesrechtliche Vorschriften maßgebend sind, kann der Reichsminister der Justiz neue Vorschriften erlassen.

§ 7

Verweisungen

(1) Soweit Vorschriften des nach § 1 geltenden Rechts auf Vorschriften verweisen, die in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht anzuwenden sind, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus den entsprechenden Vorschriften des dort fortgeltenden Rechts. Die in Bezug genommene Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn in den eingegliederten Ostgebieten kein ihr entsprechendes Recht in Geltung geblieben ist.

(2) Soweit Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten fortgeltenden Rechts auf Vorschriften verweisen, die nicht mehr gelten, tritt an deren Stelle die entsprechende Vorschrift des nach § 1 geltenden Rechts.

§ 8

Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften. Lösung von Zweifelsfragen

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verord-

nung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere die nach § 1 geltenden Vorschriften im einzelnen zu bezeichnen oder anzuordnen, daß einzelne Vorschriften nicht anzuwenden sind, und Übergangsvorschriften zu erlassen. Er wird ferner ermächtigt, Zweifel, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung und Ergänzung ergehenden Vorschriften ergeben, im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

Berlin, den 25. September 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 1. ORpflDVO —). Vom 25. September 1941.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung – ORpflVO – vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gültigkeit und Folgen von Rechtshandlungen

(1) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die in der Zeit nach dem 31. August 1939, aber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, auch dann gültig, wenn sie dem gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Recht wenigstens sinngemäß entsprechen.

(2) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber vor dem 1. Januar 1942 vorgenommen werden, können, wenn sie zwar nicht dem zur Zeit ihrer Vornahme, wohl aber dem früher geltenden Recht entsprechen, als gültig behandelt werden, wenn das mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls billig ist und die Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für solche Rechtsgeschäfte, auf Grund deren eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder in ein öffentliches Register vorgenommen werden soll.

§ 2

Nachholung befristeter Rechtshandlungen

(1) Eine Handlung, die zur Ausübung oder Erhaltung eines Rechts in den eingegliederten Ostgebieten nach dem 26. August 1939 vorzunehmen war oder vor dem 1. Januar 1942 vorzunehmen ist und deren fristgemäße Vornahme durch Umstände gehindert worden ist oder wird, die mit der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich und den im Vollzug der Eingliederung getroffenen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt ist oder nachgeholt wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Vornahme von Rechtshandlungen in gerichtlichen Verfahren oder von Rechtshandlungen, die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte aus einem Wechsel oder Scheck erforderlich sind.

§ 3

Vereinsrecht

Die bisher dem polnischen Vereinsgesetz unterliegenden Vereine mit Rechtspersönlichkeit verlieren, soweit sie nicht bereits aufgelöst sind, die Rechtsfähigkeit, falls sie nicht bis zum 1. Oktober 1942 die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erwirken.

§ 4

Für selbständig erklärte Minderjährige

An die Stelle des Artikels 154 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt in den eingegliederten Ostgebieten folgende Vorschrift:

„Wer nach dem bisherigen Recht für selbständig erklärt worden ist, steht vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, andernfalls einem Minderjährigen gleich."

§ 5

Entmündigung wegen Verschwendung

An die Stelle des Artikels 156 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt in den eingegliederten Ostgebieten folgende Vorschrift:

„Wer nach dem bisherigen Recht wegen Verschwendung einen Beistand erhalten hat, steht vom Inkrafttreten dieser Verordnung an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich."

§ 6

Sondervorschrift für die Gebiete des ehemaligen österreichischen Rechts

In den Gebietsteilen, in denen bisher österreichisches Recht gegolten hat, sind die §§ 4, 5 nicht anzuwenden. In diesen Gebieten gelten an Stelle des § 5 die Vorschriften des § 7 der Verordnung zur Einführung des Reichsrechts auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete vom 24. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1049).

Zweiter Abschnitt

Schuld- und Hypothekenrecht

§ 7

Bereinigung alter Schulden

(1) Das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1209) ist in den eingegliederten Ostgebieten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuwenden.

(2) In den §§ 1 bis 3 des Gesetzes tritt für einen Schuldner, der am 31. August 1939 seine Niederlassung in den eingegliederten Ostgebieten hatte, an die Stelle des 1. Januar 1934 und des 1. Januar 1937 als Stichtag der 1. November 1939.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für solche Schuldner, die ihre Niederlassung in den eingegliederten Ostgebieten hatten, diese Gebiete aber infolge ihrer wirtschaftlichen Not oder infolge ihres Einsatzes für das deutsche Volkstum verlassen haben.

(4) Bei den in den Abs. 2, 3 genannten Schuldnern steht dem Einsatz für die Bewegung der Einsatz für das deutsche Volkstum und der Machtübernahme die Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich gleich.

§ 8

Richterliche Vertragshilfe aus Anlaß des Krieges

(1) Bis auf weiteres ist die Inanspruchnahme richterlicher Vertragshilfe auf Grund der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) insoweit ausgeschlossen, als eine Verpflichtung mit Mitteln eines beschlagnahmten oder kommissarisch verwalteten oder auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) öffentlich bewirtschafteten Betriebes, Unternehmens oder sonstigen Vermögens zu erfüllen ist.

(2) Soweit im § 8 der Vertragshilfeverordnung auf Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905) verwiesen wird, sind auch diese Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten anzuwenden.

§ 9

Grundstücksrechte in ausländischer Währung

(1) Nach dem 31. Dezember 1941 darf ein Recht nach den bisherigen Vorschriften in ausländischer Währung auch dann nicht mehr eingetragen werden, wenn die Eintragung der Ausführung eines vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Vertrages dient.

(2) Soll an Stelle des bisher belasteten Grundstücks oder Grundstücksteils oder neben diesem ein anderes Grundstück oder ein anderer Grundstücksteil mit einer nach den bisherigen Vorschriften in ausländischer Währung eingetragenen Hypothek oder Grundschuld belastet werden, so darf die Hypothek mit Einwilligung der Obersten Landesbehörde, in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland des Reichsstatthalters, auf diesem Grundstück oder Grundstücksteil auch noch nach dem 31. Dezember 1941 eingetragen werden. In diesen Fällen sind die Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 31) anzuwenden.

§ 10

Hypothekenbank- und Pfandbriefrecht

(1) Das Hypothekenbank- und Pfandbriefrecht gilt nicht für die Kreditinstitute, die in den eingegliederten Ostgebieten am 1. September 1939 bestanden haben, und für die von diesen Kreditinstituten ausgegebenen Schuldverschreibungen, soweit nicht der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und der Haupttreuhandstelle Ost etwas anderes bestimmt.

(2) Die nach dem 1. September 1939 errichteten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten unterstehen den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492), sofern nicht der für die Aufsicht über die Anstalt zuständige Reichsminister etwas anderes bestimmt.

(3) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1, 2 sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen; sie werden mit der Bekanntmachung wirksam.

(4) In den Gebietsteilen, in denen bisher österreichisches Recht gegolten hat, gilt die Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des

Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in den sudetendeutschen Gebieten vom 29. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 636) sinngemäß.

§ 11

Nicht anzuwendendes Recht aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

Die gemäß § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und Abs. 4 der Ost-Rechtspflege-Verordnung nicht oder einstweilen nicht anzuwendenden Vorschriften sind

I. Auf dem Gebiet des Mietrechts:

1. das Mieterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) und vom 27. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 235), des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780, 787) und des Artikels II der Verordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378) sowie die Preußische Ausführungsverordnung zum Mieterschutzgesetz vom 24. April 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 102);
2. die Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle vom 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 889) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) und vom 27. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 166);
3. die Erste Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 4. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1325);
4. die Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1070);
5. die Dritte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1670);
6. die Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 26. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1944);
7. die Fünfte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1104).

II. Auf dem Gebiet des Schuld- und Hypothekenrechts:

1. die Vorschriften über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt im Ersten Teil, Kapitel III, Erster Abschnitt der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;
3. das Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;
4. das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften und das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1193);
5. die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905).

III. Auf dem Gebiet der Aufwertung und der Grundbuchbereinigung:

1. das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) mit den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen;
2. das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) nebst den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 12

Nicht zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz gehörendes Recht

Die Vorschriften des § 1 der Ost-Rechtspflege-Verordnung beziehen sich insbesondere nicht auf die nachstehenden, nicht zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz gehörenden Vorschriften:

1. das Reichsmietengesetz;
2. das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331, 646) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;
3. das Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz) vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;
4. das Bergrecht;
5. die Siedlungsgesetzgebung, soweit sie nicht im § 1 der Ost-Rechtspflege-Verordnung genannt ist.

Dritter Abschnitt

Sachenrecht und Grundbuchordnung

§ 13

Unanwendbarkeit sachenrechtlicher Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Die Artikel 184, 186, 189, 192 bis 195 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind in

den eingegliederten Ostgebieten nicht anzuwenden; an ihre Stelle treten die nachstehenden Vorschriften der §§ 14 bis 16. Dies gilt jedoch nicht für die Gebietsteile, in denen bisher österreichisches Recht gegolten hat; für sie ist § 17 maßgebend.

§ 14

Inhalt und Rang bestehender Belastungen

(1) Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung belastet ist, gelten in den früher preußischen Teilen der eingegliederten Ostgebiete als Rechte im Sinne der entsprechenden Vorschriften des gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Rechts. Fehlt es an solchen Vorschriften, so bleiben sie mit dem sich aus dem früheren Recht ergebenden Inhalt und Rang bestehen. Dies gilt insbesondere für die registermäßigen Pfandrechte an beweglichen Sachen. Für Rechte, die bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden, verbleibt es bei der Regelung des Artikels 184 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) In den übrigen Gebietsteilen bleiben Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung belastet ist, mit dem sich aus dem früheren Recht ergebenden Inhalt und Rang bestehen. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gelten jedoch für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einem Grundstück bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist; ist der Betrag der Forderung, für welche die Hypothek besteht, nicht bestimmt, so gilt die Hypothek als Sicherungshypothek.

§ 15

Anlegung der Grundbücher

(1) In den früher preußischen Teilen der eingegliederten Ostgebiete gilt das Grundbuch mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als angelegt. Die vorhandenen Grundbücher sind als Grundbücher des Reichsrechts fortzuführen. Den Zeitpunkt, in dem das Grundbuch in den übrigen Gebietsteilen als angelegt anzusehen ist, sowie das dort bei der Grundbuchanlegung anzuwendende Verfahren bestimmt der Reichsminister der Justiz. Er kann im Verwaltungswege anordnen, daß in den eingegliederten Ostgebieten vorerst nur solche Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eingetragen werden können, bei denen die Erteilung des Briefes ausgeschlossen ist.

(2) Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so gilt dies auch für solche zu dem Bezirk gehörenden Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuch haben, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

§ 16

Behandlung von Grundstücksrechten vor Anlegung des Grundbuchs

(1) Bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind die Vorschriften des gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Rechts über den Erwerb und Verlust des Eigentums, über die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht sowie über die Änderung des Inhalts und des Ranges der Rechte mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Eintragung im Grundbuch die Anordnung der Hinterlegung der für die Eintragung erforderlichen Urkunden tritt. Dies gilt auch für Vormerkungen.

(2) Unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück gemäß Abs. 1 belastet wird, hat das Recht den Vorrang, für das die Hinterlegung an einem früheren Tage vom Grundbuchamt angeordnet worden ist. Ist die Anordnung bei mehreren Rechten am gleichen Tage getroffen, so haben sie gleichen Rang.

(3) Die Vorschriften des gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Rechts, nach denen eine Eintragung im Grundbuch als richtig vermutet oder unterstellt wird, sowie die damit zusammenhängenden Vorschriften gelten erst von dem Zeitpunkt an, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; dies gilt insbesondere für die §§ 891 bis 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bis zu diesem Zeitpunkt können nur Hypotheken, bei denen die Erteilung des Briefes ausgeschlossen ist, bestellt werden; das gleiche gilt für Grundschulden und Rentenschulden.

(4) Ein Recht, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung belastet ist, wird auch nach dieser Zeit nach den früheren Vorschriften aufgehoben, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen ist.

§ 17

Sondervorschriften für die Gebiete des ehemaligen österreichischen Rechts

In den Gebietsteilen, in denen bisher österreichisches Recht gegolten hat, gelten an Stelle der §§ 13 bis 16 sinngemäß die Vorschriften der §§ 9 bis 24 der Verordnung zur Einführung des Reichsrechts auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete vom 24. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1049).

§ 18

Anwendung der Grundbuchordnung

(1) Soweit die Vorschriften des gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Sachenrechts nach § 16 schon vor der Anlegung des Grundbuchs gelten, sind auch die Vorschriften der Grundbuchordnung und der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung mit Ausnahme der §§ 84 bis 115 der Grundbuchordnung insoweit anzuwenden, als dies dem Sinne der im § 16 getroffenen Regelung entspricht. Dabei gilt folgendes:

1. Das Grundbuchamt darf die Hinterlegung nur anordnen, wenn die entsprechende Eintragung zulässig wäre. Soweit im Falle der Eintragung das Grundbuch zum Nachweis der Verfügungsbefugnis dient, genügt es, wenn die

Verfügungsbefugnis dem Grundbuchamt durch Erwerbstitel, Zeitablauf oder sonstige Umstände glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung.

2. In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrag ist das Grundstück so genau zu bezeichnen, daß es in der Örtlichkeit nachgewiesen werden kann.
3. Werden mehrere Urkundenhinterlegungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind, an demselben Tage angeordnet, so ist auf den Urkunden zu vermerken, daß die später beantragte Anordnung der früher beantragten im Range nachsteht. Die Vorschrift des § 45 Abs. 3 der Grundbuchordnung gilt sinngemäß.
4. Im Falle des § 53 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung tritt an die Stelle der Löschung die Aufhebung der Hinterlegung.
5. Die Anordnung und die Aufhebung der Hinterlegung sind vom Richter zu unterschreiben.

(2) Zu den Vorschriften, die nach Abs. 1 nicht anzuwenden sind, gehören insbesondere die §§ 14, 39, 40, 71 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Vorschriften des § 12 der Grundbuchordnung sind anzuwenden.

(3) Für die Anordnung der Hinterlegung wird die gleiche Gebühr erhoben wie für die entsprechende Eintragung im Grundbuch.

Vierter Abschnitt

Familien- und Personenstandsrecht

§ 19

Anpassungsvorschriften

Bei Anwendung des Ehegesetzes und der zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften sind in den eingegliederten Ostgebieten, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, maßgebend

1. im ehemaligen Geltungsbereich des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anpassungsvorschriften für das alte Reichsgebiet;
2. im ehemaligen Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und der kongreßpolnischen Gesetze die Anpassungsvorschriften für die Ostmark;
3. im ehemaligen Geltungsbereich des ehemals tschecho-slowakischen Ehegesetzes vom 22. Mai 1919 die Anpassungsvorschriften für den Reichsgau Sudetenland.

§ 20

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Eherechts. Beginn von Fristen

(1) Kommt es bei der Anwendung von Vorschriften des großdeutschen Eherechts auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an, so gilt als solcher in den eingegliederten Ostgebieten der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. § 1 gilt sinngemäß.

(2) Im § 118 Abs. 3 des Ehegesetzes tritt an die Stelle des 1. April 1938 als Stichtag der 1. September 1939. § 118 Abs. 1 Sätze 2, 3 des Ehegesetzes sind nicht anzuwenden.

(3) In der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) tritt als Stichtag an die Stelle

des 1. Januar 1939 (§§ 1, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 35)
der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung;

des 30. Juni 1939 (§§ 23, 28)
der 31. März 1942;

des 31. Dezember 1939 (§ 19 Abs. 2, §§ 25, 28)
der 30. September 1942;

des 1. September 1938 (§ 19 Abs. 3)
der 1. September 1939.

§ 21

Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach

(1) Für die Umwandlung einer Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach (§ 115 des Ehegesetzes, § 32 der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938) ist an Stelle des Amtsgerichts Wien das Amtsgericht Posen, an Stelle des Amtsgerichts Leitmeritz das Amtsgericht Teschen zuständig.

(2) Der dem Antrag auf Umwandlung stattgebende rechtskräftige Beschluß ist unmittelbar dem Standesbeamten (Matrikenführer) zu übersenden, in dessen Heiratsregister (Eheregister, Trauungsmatrike) die Eheschließung beurkundet ist.

§ 22

Zuständigkeit bei der Befreiung von Ehehindernissen

In den Fällen des § 56 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Befreiung nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Mannes oder der Frau in den eingegliederten Ostgebieten. Hat keiner der Beteiligten Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten, so entscheidet über die Befreiung der Oberlandesgerichtspräsident in Posen.

§ 23

Personenstandsrecht

(1) Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften sind in den eingegliederten Ostgebieten vom 1. Oktober 1941 ab in der an diesem Tage gültigen Fassung anzuwenden. Die erforderlichen Übergangsvorschriften werden in besonderer Verordnung erlassen.

(2) Soweit die Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau die Anwendung des deutschen Personenstandsrechts in ihrem Reichsgau zu

einem früheren Zeitpunkt angeordnet haben, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 24

Vormundschaftsrecht

Bei Anwendung der §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland den Ländern gleich; zuständige Behörde im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 ist der Reichsstatthalter.

Fünfter Abschnitt

Gewerblicher Rechtsschutz

§ 25

Aufrechterhaltung bestehender Rechte

(1) Die Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster und Warenzeichen, die am 31. August 1939 in den eingegliederten Ostgebieten Schutz genossen haben, behalten ihn dort bis auf weiteres nach Maßgabe der Bestimmungen, die am 31. August 1939 für sie gegolten haben, und der seitdem zu deren Ergänzung oder Änderung von der Regierung des Generalgouvernements erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Geltendmachung der Rechte vor den Gerichten richtet sich nach den in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten Bestimmungen der im übrigen Reichsgebiet geltenden Gesetze. Entscheidungen des Patentamts in Warschau in Streitsachen, die nicht den Bestand der Rechte betreffen, haben in den eingegliederten Ostgebieten keine Wirkung.

(3) An den Patenten werden für die eingegliederten Ostgebiete Zwangslizenzen nur nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der §§ 15, 37 bis 42 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) erteilt.

(4) Auf die Patente und Gebrauchsmuster ist § 8 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 sinngemäß anzuwenden.

§ 26

Erstreckung von Rechten auf die eingegliederten Ostgebiete

(1) Die deutschen Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und eingetragenen Muster und Modelle sowie die im Deutschen Reich geschützten international registrierten Marken und international hinterlegten Muster und Modelle erlangen drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht inhaltsgleiche Rechte entgegenstehen, die nach § 25 Schutz genießen. Das gilt auch für den einstweiligen Patentschutz, der mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

(2) War die im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 584) bestimmte Prioritätsfrist am 31. August 1939 für ein deutsches Schutzrecht noch nicht abgelaufen, so hebt dieses in den eingegliederten Ostgebieten die Wirkung inhaltsgleicher Rechte der im § 25 bezeichneten Art auf, die einen jüngeren Zeitrang haben.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 gelten nicht für Schutzrechte, die lediglich in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen oder im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig Geltung haben.

(4) Erlangen auf Grund des Abs. 1 in den eingegliederten Ostgebieten miteinander verwechselbare und für gleiche oder gleichartige Waren eingetragene Warenzeichen deutschen und ostmärkischen Ursprungs Wirkung, die beide einen Zeitrang vor dem 14. März 1938 oder den gleichen Zeitrang nach dem 13. März 1938 haben, so bedarf es zum Gebrauch des Warenzeichens ostmärkischen Ursprungs der Zustimmung des Inhabers des Warenzeichens deutschen Ursprungs.

§ 27

Weiterbenutzungsrecht

Die Erstreckung der deutschen Patente, Gebrauchsmuster und eingetragenen Muster und Modelle sowie der im Deutschen Reich geschützten international hinterlegten Muster und Modelle hindert niemand, in den eingegliederten Ostgebieten Handlungen fortzusetzen, die er dort am 31. August 1939 bereits rechtmäßig vorgenommen hatte.

§ 28

Offenkundige Vorbenutzung in den eingegliederten Ostgebieten

Für alle mit Zeitrang nach dem 31. August 1939 beim Reichspatentamt bewirkten Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern rechnen die eingegliederten Ostgebiete zum Inland im Sinne des § 2 Satz 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130).

§ 29

Patentfreie Benutzung von Fahrzeugen

(1) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend aus den eingegliederten Ostgebieten in das übrige Reichsgebiet oder aus diesem in die eingegliederten Ostgebiete gelangen, erstreckt sich die Wirkung der in dem vorübergehend befahrenen Gebiet geltenden Patente und Gebrauchsmuster nicht.

(2) Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und andere nicht zu ortsfester Verwendung bestimmte Gegenstände des Reichs, die in den eingegliederten Ostgebieten oder im übrigen Reichsgebiet ohne Verletzung von Patenten oder Gebrauchsmustern hergestellt oder in Benutzung genommen worden sind, dürfen in dem anderen Gebietsteil auch dann verwendet werden, wenn der Gebrauch dort in einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz eingreift.

§ 30

Gericht für Patentstreitsachen

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 werden die Patentstreitsachen für die Oberlandesgerichtsbezirke Danzig, Kattowitz und Posen dem Landgericht Berlin zugewiesen.

§ 31

Aufbrauchsfrist bei Warenzeichen

Sind Waren, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten befunden haben, mit einem Warenzeichen versehen, das mit deutschen Warenzeichen oder international registrierten Marken verwechselt werden kann, die nach § 26 in den eingegliederten Ostgebieten Schutz erlangen, so dürfen diese Waren dort noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung in der bisherigen Weise abgesetzt werden. Bis dahin dürfen unter den gleichen Voraussetzungen noch mit einem Warenzeichen versehene Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Rechnungen oder dergleichen in der bisherigen Weise aufgebraucht werden.

§ 32

International registrierte Marken

Die Prüfung der international registrierten Marken durch das Reichspatentamt erfolgt unter Vorbehalt der Rechte, die nach § 25 in den eingegliederten Ostgebieten Schutz genießen.

Sechster Abschnitt

Gerichtsverfassung und bürgerliche Rechtspflege

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 33

Zulässigkeit von Rechtsmitteln

(1) In bürgerlichen Rechtssachen aus den eingegliederten Ostgebieten sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte und die Revision gegen Urteile der Landgerichte (§ 566a der Zivilprozeßordnung) bis auf weiteres nicht zulässig. Dies gilt nicht für das Verfahren in solchen Rechtssachen, in denen die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.

(2) Ist ein Landgericht oder Oberlandesgericht sowohl für bürgerliche Rechtssachen aus den eingegliederten Ostgebieten als auch für bürgerliche Rechtssachen aus andern Gebietsteilen zuständig, so hat es, wenn die Revision nach Abs. 1 nicht zulässig ist, dies im Urteil auszusprechen. Dieser Ausspruch ist für das Verfahren der Revision bindend.

§ 34

Mitwirkung des Staatsanwalts

Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 383) gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht und an die Stelle des Großen Zivilsenats beim Reichsgericht ein besonderer Senat des Oberlandesgerichts tritt, der aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

§ 35

Arbeitssachen

Bis zur Errichtung von Arbeitsgerichten in den eingegliederten Ostgebieten sind die Amtsgerichte für die im § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Rechtssachen ausschließlich zuständig. Im Verfahren in diesen Sachen gelten die §§ 11, 12, 61 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes sinngemäß.

§ 36

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 903) ist in den eingegliederten Ostgebieten bis auf weiteres nicht anzuwenden.

§ 37

Anwalts- und Notarsrecht

(1) Rechtsanwälte und Notare können bis auf weiteres auch zur vorläufigen Berufsausübung in den eingegliederten Ostgebieten ermächtigt werden.

(2) Soweit beim Oberlandesgericht Kattowitz Rechtsanwälte zugelassen worden sind, die zugleich bei einem anderen Oberlandesgericht zugelassen sind, bleibt diese Zulassung bis auf weiteres unberührt. Soweit diese Anwälte in dem anderen Oberlandesgerichtsbezirk bereits als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt waren, können sie auch im Oberlandesgerichtsbezirk Kattowitz als solche bestellt werden.

(3) Bis zu einem im Verwaltungswege zu bestimmenden Zeitpunkt kann in den eingegliederten Ostgebieten der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag oder von Amts wegen Befreiung von den Vorschriften über den Anwaltszwang bewilligen. Er kann die Anordnung von einer Auflage abhängig machen, insbesondere davon, daß eine andere geeignete Person die Vertretung übernimmt oder daß Anträge in bestimmter Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Anordnungen können jederzeit unter Bestimmung einer Frist, innerhalb deren ein Rechtsanwalt zu bestellen ist, aufgehoben werden. Die Entscheidungen des Vorsitzenden sind unanfechtbar.

(4) Der Antrag auf Befreiung vom Anwaltszwang kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Er kann mit der Rechtshandlung, für welche die Befreiung begehrt wird, verbunden werden. Die Befreiung wirkt auf den Eingang des Antrags bei Gericht zurück.

(5) Richtlinien für die Anwendung der Abs. 3, 4 bleiben vorbehalten.

§ 38

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

In bürgerlichen Rechtssachen ist in den eingegliederten Ostgebieten die Wiedereinsetzung in den vori-

gen Stand auch dann zu gewähren, wenn der Säumige eine Handlung deshalb nicht rechtzeitig vorgenommen hat, weil er sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Rechtslage befand, die sich nach dem 31. August 1939 aus den zur Durchführung der Eingliederung getroffenen Maßnahmen ergeben hat.

§ 39

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Auch in den Teilen der eingegliederten Ostgebiete, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, richtet sich die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach dem gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Recht. An die Stelle von Eintragungen in das Grundbuch tritt die Urkundenhinterlegung. Die Vorschriften des § 16 gelten sinngemäß.

§ 40

Wirksamkeit von Gerichtsentscheidungen, Beurkundungen und Bekanntmachungen

(1) Urteile, Beschlüsse und Verfügungen sowie sonstige Anordnungen deutscher Justizbehörden oder Maßnahmen zu ihrem Vollzug, die auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege nach dem 31. August 1939, jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen oder getroffen worden sind, sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht unwirksam oder anfechtbar, wenn sie dem gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Recht wenigstens sinngemäß entsprechen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für gerichtliche oder notarische Beurkundungen, die in den eingegliederten Ostgebieten nach dem 31. August 1939 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind.

(3) Amtliche Bekanntmachungen der Gerichte, die in der Zeit nach dem 31. August 1939 bis zum 1. Januar 1942 in einem in den eingegliederten Ostgebieten erscheinenden Amtsblatt veröffentlicht sind oder veröffentlicht werden, sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht deshalb unwirksam, weil die Veröffentlichung in einem anderen Blatt hätte stattfinden müssen.

§ 41

Wahrung von Fristen

Soll durch die Zustellung eines Schriftstücks eine Frist gewahrt oder die Verjährung oder der Lauf einer Frist unterbrochen werden, so tritt diese Wirkung auch dann ein, wenn zwar die Zustellung erst nach dem maßgebenden Zeitpunkt durchgeführt wird, die Verspätung aber auf einer durch § 5 der Ost-Rechtspflege-Verordnung verursachten Verzögerung des Verfahrens beruht. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

Zweiter Unterabschnitt

Unterbrechung und Aufnahme von ehemaligen polnischen Verfahren

§ 42

Unterbrechung vor den polnischen Gerichten anhängig gewesener Verfahren

Soweit es nach dieser Verordnung darauf ankommt, ob eine von polnischen Gerichten in einer bürgerlichen Rechtssache erlassene Entscheidung ergangen oder rechtskräftig geworden ist, gilt das Verfahren als mit dem 26. August 1939 unterbrochen. Ist die Unterbrechung nach dem damals geltenden Recht bereits früher eingetreten, so hat es dabei sein Bewenden. Entscheidungen, die nach dem hiernach maßgebenden Zeitpunkt ergangen sind, gelten als nicht erlassen.

§ 43

Aufnahme vor den polnischen Gerichten anhängig gewesener Verfahren

(1) Bürgerliche Rechtssachen, die bei den für die eingegliederten Ostgebiete ehemals zuständigen polnischen Gerichten anhängig und am 26. August 1939 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren, können von den Parteien sowie den sonst zur Betreibung des Verfahrens berechtigten Beteiligten oder Behörden bis zum 1. April 1942 vor den deutschen Gerichten aufgenommen werden, wenn die Aufnahme sachdienlich ist. Die Aufnahme ist unzulässig, wenn die Rechtssache bereits anderweitig bei einem deutschen Gericht anhängig geworden ist. Rechtssachen, die nach dem gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Recht in einem von Amts wegen zu betreibenden Verfahren, insbesondere im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, durchzuführen sind, kann das Gericht von Amts wegen aufnehmen. Die Erledigung schwebender Anträge auf Eintragung im Grundbuch oder einem öffentlichen Register wird im Verwaltungswege geregelt werden.

(2) Für die Aufnahme sind die deutschen Gerichte zuständig, die den polnischen Gerichten entsprechen, bei denen die Rechtssache zuletzt anhängig gewesen war. Das Verfahren gilt auch dann als bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, wenn das Rechtsmittel zwar eingelegt war, die Akten dem Rechtsmittelgericht aber noch nicht vorgelegt waren.

(3) Im Sinne des Abs. 2 entsprechen:

den Kreis-(Burg-)Gerichten, Arbeitsgerichten, Kaufmanns- und Gewerbegerichten
die Amtsgerichte,

den Bezirksgerichten
die Landgerichte,

den Appellationsgerichten und dem Obersten Gericht
die Oberlandesgerichte.

Die örtliche Zuständigkeit der für die Aufnahme zuständigen deutschen Gerichte bestimmt sich nach dem polnischen Gericht, bei dem das aufzunehmende Verfahren in erster Instanz anhängig war.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sinngemäß für Verfahren, die nicht bei einem Gericht anhängig waren, die aber nach dem gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Recht zur Zuständigkeit der Gerichte gehören würden. Die sachliche Zuständigkeit des für die Aufnahme zuständigen Gerichts bestimmt sich in diesem Fall nach dem gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Recht.

§ 44

Zulassung der Aufnahme

(1) Das Verfahren soll nur aufgenommen werden, nachdem das gemäß § 43 Abs. 2 bis 4 zuständige deutsche Gericht die Aufnahme zugelassen hat. Die Zulassung soll, wenn das Verfahren nicht von Amts wegen aufgenommen werden kann, nur auf Antrag der zur Aufnahme berechtigten Personen oder Behörden ausgesprochen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung der Aufnahme kann schriftlich oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll gestellt werden. Der Vorsitzende des Gerichts kann anordnen, daß der Antrag durch einen Anwalt gestellt wird. Die Anordnung ist unanfechtbar. Der Antrag ist zu begründen. In der Begründung soll der Stand des Verfahrens vor der Aufnahme vollständig, aber in gedrängter Kürze mitgeteilt werden. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten für den Inhalt des Antrags außerdem die Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze (§ 130 der Zivilprozeßordnung). In diesen Sachen kann der Antrag mit der Ladung des Gegners zur Verhandlung über das aufgenommene Verfahren verbunden werden; ist das geschehen, so sind, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, über die Aufnahme vorweg zu entscheiden, die Anberaumung des Termins und die Zustellung der Ladung von der vorherigen Zulassung der Aufnahme nicht abhängig.

(3) Das Gericht prüft von Amts wegen, ob die Aufnahme zuzulassen ist. Es entscheidet durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die Zulassung der Aufnahme kann bis zur Beendigung der sich anschließenden Instanz zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen der Aufnahme nicht vorgelegen haben.

(4) Gegen den Beschluß, durch den das Amtsgericht oder das Landgericht in erster Instanz über die Zulassung der Aufnahme oder ihre Zurücknahme entschieden haben, findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

§ 45

Fortführung des Verfahrens

(1) Ist die Aufnahme zugelassen, so kann das Verfahren unter sinngemäßer Anwendung des gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Verfahrensrechts fortgeführt werden. Hierbei ist der Stand maßgebend, in dem sich das Verfahren vor der Aufnahme befand. War bereits eine die Instanz abschließende Entscheidung ergangen, ein Rechtsmittel aber noch nicht eingelegt, so ist der Stand maßgebend, in dem sich das Verfahren vor dem Erlaß der Entscheidung befand. Das gleiche gilt, wenn gegen die Entscheidung bereits ein Rechtsmittel eingelegt worden war, über das das Oberste Gericht hätte entscheiden müssen. Im übrigen kann die Aufnahme eines bereits in die Rechtsmittelinstanz gelangten Verfahrens auch mit der Einschränkung zugelassen werden, daß die Sache nur nach dem einer früheren Instanz entsprechenden Stande fortgeführt werden darf; das über die Aufnahme entscheidende Gericht hat das Verfahren in diesem Fall an das gemäß § 43 Abs. 3, 4 zuständige nachgeordnete Gericht zu verweisen.

(2) Auf die Zuständigkeit des nach § 43 Abs. 2 bis 4 zuständigen Gerichts ist es ohne Einfluß, ob nach dem im übrigen anzuwendenden deutschen Recht für eine neu anhängig werdende Sache oder ein neu eingelegtes Rechtsmittel ein anderes Gericht zuständig wäre. Die Zulässigkeit eines vor der Aufnahme eingelegten Rechtsmittels bestimmt sich nach dem zur Zeit der Einlegung geltenden Recht.

(3) Ist das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz aufgenommen, so hat das Gericht, auch wenn es sachlich zu dem gleichen Ergebnis wie die angefochtene Entscheidung gelangt, unter Aufhebung dieser Entscheidung neu zu erkennen.

(4) Kostenrechtlich wird die aufgenommene Rechtssache als neues Verfahren behandelt. Das Gericht kann aus Billigkeitsgründen die Gerichtskosten ermäßigen, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber nicht unter eine volle Gebühr; die Entscheidung ist unanfechtbar. Soweit ein Rechtsanwalt in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bereits vor der Aufnahme tätig war, werden die Rechtsanwaltsgebühren für die Vertretung in der anhängigen Instanz vor und nach der Aufnahme einheitlich berechnet, der Rechtsanwalt erhält jedoch für die Vertretung in dem aufgenommenen Verfahren die Prozeßgebühr (§ 13 Nr. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) neben der Prozeßgebühr für die Vertretung in dem früheren Verfahren.

Dritter Unterabschnitt

Anerkennung polnischer Urteile. Vollstreckung aus polnischen Vollstreckungstiteln

§ 46

Anerkennung polnischer Urteile

(1) Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, die von den für die eingegliederten Ostgebiete früher zuständigen polnischen Gerichten erlassen sind, werden anerkannt, wenn sie vor dem 26. August 1939 rechtskräftig geworden sind. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 47 Abs. 4 die Vollstreckbarkeit des Urteils zu versagen ist.

(2) Auf ein Urteil, das nach Abs. 1 anzuerkennen ist, sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Rechts sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sinngemäß für andere gerichtliche Entscheidungen, namentlich für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie für solche nicht von einem Gericht erlassenen Entscheidungen, die nach dem gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Recht zur Zuständigkeit der Gerichte gehören würden.

§ 47

Zwangsvollstreckung aus ehemals polnischen Vollstreckungstiteln

(1) Aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel, der von den für die eingegliederten Ostgebiete ehemals zuständigen polnischen Behörden erlassen oder vor einer nach dem bisher dort geltenden Recht zuständigen Stelle errichtet worden ist, findet die Zwangsvollstreckung unter sinngemäßer Anwendung des gemäß der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Rechts statt, wenn sie durch Beschluß des für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Gerichts für zulässig erklärt ist.

(2) Das für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständige Gericht bestimmt sich unter sinngemäßer Anwendung des § 43 Abs. 2 bis 4. Ist nach diesen Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts nicht begründet, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vollstreckungstitel entstanden ist.

(3) Der Antrag, die Vollstreckung für zulässig zu erklären, kann schriftlich oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(4) Die Vollstreckbarkeit ist zu versagen, wenn

1. die Behörde oder die Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat oder vor der er errichtet ist, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig war;
2. der Verpflichtete deutscher Volkszugehöriger ist oder zur Zeit des Erlasses oder der Errichtung des Vollstreckungstitels deutscher Staatsangehöriger war und sich auf das Verfahren, in dem der Titel entstanden ist, nicht eingelassen hatte, weil ihm eine ordnungsmäßige Ladung nach dem für seinen damaligen Aufenthalt maßgebenden Recht nicht zugestellt war;
3. die Anerkennung des Vollstreckungstitels gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(5) Wird die Vollstreckung für zulässig erklärt, so können auch bereits früher begonnene Vollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Abs. 1 fortgesetzt werden.

(6) Für die gerichtlichen Entscheidungen nach Abs. 1 werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Wird ein bereits früher begonnenes Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß Abs. 5 fortgesetzt, so wird es kostenrechtlich als neues Verfahren behandelt. Das Gericht kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Gerichtsvollziehers bis auf die Hälfte ermäßigen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 48

Fortsetzung einer früher begonnenen Forderungspfändung

Wird gemäß § 47 Abs. 5 eine früher begonnene Zwangsvollstreckung in eine Forderung fortgesetzt, so beschränkt oder erweitert sich die Pfändung hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu bewirkenden Leistungen auf die Höhe, die nach dem dann geltenden Recht zulässig ist. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß zugestellt wird. Die Berichtigung ist gebührenfrei.

Siebenter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 49

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1941.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1941	Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 41	Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark	609
30. 9. 41	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	611
1. 10. 41	Verordnung zur Regelung des staatlichen Veterinärdienstes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	612

Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark. Vom 12. September 1941.

Auf Grund der §§ 16 und 18 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wasserstraßenverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark wird in die Reichswasserstraßenverwaltung eingegliedert. Sie umfaßt nicht die Verwaltung der Deiche.

(2) Das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) tritt für die Reichswasserstraßen in die Aufgaben und Befugnisse des ehemaligen Landes Österreich ein.

(3) Auf die Reichswasserstraßen finden die Vorschriften über das öffentliche Wassergut Anwendung.

§ 2

(1) Außer der Donau ist die March Reichswasserstraße.

(2) Dem Generalinspektor für Wasser und Energie bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern auch andere Wasserstraßen zu Reichswasserstraßen zu erklären oder Reichswasserstraßen dieser Eigenschaft zu entkleiden.

§ 3

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie hat die oberste Leitung der Verwaltung der Reichswasserstraßen einschließlich der Verwaltung der zugehörigen reichseigenen Häfen, Brücken und Überfuhren, der Strompolizei (hoheitliche Sorge für den Zustand der Wasserläufe und ihrer Ufer) sowie der wasserrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Der Reichsverkehrsminister hat die oberste Leitung der Schiffahrt einschließlich Tarifhoheit, Schiffahrt- und Hafenpolizei sowie der Binnenschiffseichung und der Schiffsvermessung.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse, die dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) und den obersten österreichischen Landesbehörden auf diesen Sachgebieten zustanden, haben – unbeschadet der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung – der Generalinspektor für Wasser und Energie für die Sachgebiete des Abs. 1 und der Reichsverkehrsminister für die Sachgebiete des Abs. 2. Jeder von beiden kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern einzelne Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Die technische Aufsicht über Binnenschiffseichungen und Schiffsvermessungen übt das Reichsschiffsvermessungsamt aus.

§ 4

(1) Der Reichsstatthalter in Wien führt die Verwaltung des öffentlichen Wasserguts der Reichswasserstraßen und ist insbesondere zuständig für die nach § 4 Abs. 7 und 9 des Wasserrechtsgesetzes vom 19. Oktober 1934 (BGBl. II Nr. 316) für die Donau dem ehemaligen Minister für Landwirtschaft in Wien und im übrigen den Landeshauptmännern zugewiesenen Aufgaben.

(2) Er ist außerdem zuständig für die nach der Verordnung über die Errichtung eines Bundesstrombauamts in Wien vom 28. Juni 1928 (BGBl. Nr. 166) dem Strombauamt Wien zugewiesenen Aufgaben.

(3) Er ist ferner zuständig für die nach dem Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetz (BGBl. Nr. 550/1935), nach den hierzu erlassenen Verordnungen und den sonstigen schiffahrtrechtlichen Vorschriften den Landeshauptmännern zugewiesenen Aufgaben.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter in Wien erhält ferner für die Reichswasserstraßen folgende Zuständigkeiten:

a) er ist Schiffahrtsbehörde erster Instanz;

b) er ist Schiffseichamt;

c) er hat für den Fall des § 21 des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes die Zuständigkeiten des ehemaligen Ministers für Wirtschaft und Arbeit, soweit sie nicht vom Reichsverkehrsminister ausgeübt werden;

d) er übernimmt das Sondergewerbeinspektorat für die Binnenschiffahrt gemäß der Verordnung vom 12. August 1921 (BGBl. Nr. 460).

(2) Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern in Zweifelsfällen entscheiden, ob die Zuständigkeit des Reichsstatthalters in Wien nach Abs. 1 Platz greift.

(3) Berufungen gegen Bescheide des Reichsstatthalters in Wien als Schiffahrtsbehörde gehen an den Reichsverkehrsminister, der als Schiffahrtsbehörde zweiter Instanz entscheidet.

§ 6

(1) Die Zuständigkeiten als Wasserrechtsbehörde erster Instanz für die Reichswasserstraßen erhalten die örtlich zuständigen Reichsstatthalter in Oberdonau, Niederdonau und Wien. Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann jedoch

a) für Anlagen jeder Art, die sich über einen Reichsgau hinaus erstrecken, die Zuständigkeit für den Einzelfall einem dieser Reichsstatthalter übertragen,

b) für Aufgaben von überwiegend technischer Art und geringer Bedeutung die Zuständigkeit dem Reichsstatthalter – Wasserstraßendirektion – in Wien übertragen.

(2) In den Fällen des § 83 des Wasserrechtsgesetzes steht die Befugnis nach § 28 Abs. 4

a) wenn ein Reichsstatthalter die Bewilligung erteilt hat, diesem Reichsstatthalter zu,

b) wenn das ehemalige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Minister für Landwirtschaft) die Bewilligung erteilt hat, demjenigen Reichsstatthalter zu, dem sie im Einzelfall vom Generalinspektor für Wasser und Energie übertragen wird.

(3) Berufungen gegen Bescheide der als Wasserrechtsbehörde erster Instanz für die Reichswasserstraßen zuständigen Reichsstatthalter gehen an den Generalinspektor für Wasser und Energie.

§ 7

(1) Der Reichsstatthalter in Wien nimmt die ihm gemäß den §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Buchst. b zugewiesenen Aufgaben durch die Wasserstraßendirektion wahr.

(2) Der Reichsstatthalter – Wasserstraßendirektion – in Wien vertritt das Reich in Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäften aller Art.

§ 8

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern im Grenzgebiet zwischen den Reichsgauen der Ostmark und angrenzenden deutschen Ländern die örtliche Zuständigkeit der Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung ohne Rücksicht auf die Landes- oder Reichsgaugrenzen festsetzen.

(2) Der Generalinspektor für Wasser und Energie bestimmt die dem Reichsstatthalter in Wien nachzuordnenden Ortsbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung und setzt ihren Geschäftsbereich fest.

(3) Der Reichsstatthalter in Wien kann mit Zustimmung des Generalinspektors für Wasser und Energie die nachgeordneten Ortsbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung mit der Wahrnehmung örtlicher Geschäfte seines Zuständigkeitsbereichs beauftragen und sie zu Schiffseichämtern bestellen.

(4) Die oberste Reichsbehörde, der nach § 3 die oberste Leitung zusteht, kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern auch andere Behörden mit der Wahrnehmung örtlicher Geschäfte auf den Sachgebieten des § 3 beauftragen.

§ 9

(1) Das Gesetz über bevorzugte Wasserbauten vom 9. September 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österreich Nr. 393) ist auf Reichswasserstraßen nach Maßgabe folgender Bestimmungen anwendbar:

a) der örtlich zuständige Reichsstatthalter tritt bei Entscheidungen nach § 1 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten an die Stelle des ehemaligen Ministers für Landwirtschaft; § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung;

b) für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 2 ff. des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten ist derjenige Reichsstatthalter, der die Entscheidung nach § 1 getroffen hat, die in erster Instanz sachlich zuständige Behörde;

c) der Generalinspektor für Wasser und Energie tritt an die Stelle des Reichsverkehrsministers;

d) gegen die Entscheidungen des Reichsstatthalters nach Buchst. a und b ist mit Ausnahme derjenigen auf Grund des § 1 Berufung zulässig; über sie entscheidet der Generalinspektor für Wasser und Energie.

(2) Der örtlich zuständige Reichsstatthalter kann durch Verordnung (§ 5 des Ostmarkgesetzes) die Durchführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Ausnahmebestimmungen für begünstigte Bauten, vom 16. Oktober 1914 (RGBl. Nr. 284) regeln, soweit dies für Reichswasserstraßen erforderlich ist.

§ 10

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern anordnen, daß

a) Teile des öffentlichen Wasserguts der Reichswasserstraßen an andere Verwaltungen des Reichs abgegeben werden,

b) die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen Häfen, Länden, Überfuhren und Brücken an Reichswasserstraßen auf das Reich oder auf andere öffentliche Gebietskörperschaften übergehen.

Er kann die hiernach zur Abgabe oder Übernahme von Gegenständen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Die Anordnung begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Zum Nachweis hierfür genügt eine Erklärung des Generalinspektors für Wasser und Energie, daß er den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung der dinglichen Rechte gemäß Abs. 1 Satz 1 angeordnet habe.

§ 11

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in der Ostmark vom 14. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1250).

Berlin, den 12. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
Dr. Todt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln. Vom 30. September 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

Im § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1121) werden die Worte „zum 31. Dezember 1941" durch die Worte „zu einem vom Reichsminister des Innern noch zu bestimmenden Zeitpunkt" ersetzt.

Berlin, den 30. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Regelung des staatlichen Veterinärdienstes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 1. Oktober 1941.

Auf Grund des § 18 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und des § 14 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland folgendes bestimmt:

§ 1

Zur einheitlichen Durchführung des Veterinärdienstes sind in den Land- und Stadtkreisen Veterinärämter einzurichten.

§ 2

In den Landkreisen ist das Veterinäramt Bestandteil der Behörde des Landrats. Es führt die Bezeichnung der Landrat (Veterinäramt).

§ 3

Das Arbeitsgebiet des Veterinäramts erstreckt sich auf die Tierseuchenbekämpfung, die tierärztliche Lebensmittelüberwachung, die amtstierärztliche Mitwirkung bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, der Tierkörperbeseitigung, der Tierzucht, dem Tierschutz, dem Hufbeschlagwesen, auf die damit verbundene Überwachungstätigkeit und auf die Regelung der tierärztlichen Versorgung. Die nähere Regelung erfolgt durch eine vom Reichsminister des Innern zu erlassende Dienstanweisung.

§ 4

Der Landrat ist Vorgesetzter der Beamten und Angestellten des Veterinäramts. Er ist Dienstvorgesetzter dieser Beamten und Angestellten mit Ausnahme des Leiters des Veterinäramts und seines Stellvertreters. Deren Dienstvorgesetzter ist in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter, im Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident.

§ 5

Der Leiter des Veterinäramts ist Sachbearbeiter des Landrats für alle veterinären Angelegenheiten (§ 3). Er erledigt selbständig und unter eigener Verantwortung die Angelegenheiten, die den beamteten Tierärzten obliegen.

§ 6

Will der Landrat in veterinär-fachtechnischen Angelegenheiten anders entscheiden als der Leiter des Veterinäramts, so ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, in den Reichsgauen der Ostmark die Zustimmung des Reichsstatthalters, im Reichsgau Sudetenland die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.

§ 7

Für Landräte, bei denen kein eigenes Veterinäramt errichtet ist, ergeht besondere Anordnung.

§ 8

(1) In den Stadtkreisen ist das Veterinäramt eine selbständige Behörde. Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter des Leiters und seines Stellvertreters ist in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter, im Reichsgau Sudetenland der Regierungspräsident. Das Veterinäramt ist technischer Berater des Polizeiverwalters.

(2) In Stadtkreisen mit staatlicher Polizeiverwaltung bleibt besondere Regelung vorbehalten.

(3) Werden die im § 3 genannten Aufgaben in einem Stadtkreise von dem Veterinäramt eines Landkreises mit versehen, dann gilt für die Angelegenheiten des Stadtkreises die Regelung im Abs. 1.

Berlin, den 1. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1941	Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes	613
28. 9. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	614

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.

Vom 28. September 1941.

Die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„**Artikel 1**

Der Orden des Eisernen Kreuzes ist wie folgt eingeteilt:

das Eiserne Kreuz 2. Klasse,
das Eiserne Kreuz 1. Klasse,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Eichenlaub,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Eichenlaub mit Schwertern,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten,
das Großkreuz des Eisernen Kreuzes."

II.

Der Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„**Artikel 4**

(1) Das Eiserne Kreuz 2. Klasse und das Eiserne Kreuz 1. Klasse gleichen in Größe und Ausführung denen des Weltkrieges mit der Abweichung, daß auf der Vorderseite das Hakenkreuz und die Jahreszahl 1939 angebracht sind. Die Rückseite des Eisernen Kreuzes 2. Klasse trägt die Jahreszahl 1813. Die 2. Klasse wird an einem schwarz-weiß-roten Bande im Knopfloch oder an der Schnalle, die 1. Klasse ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(2) Das Ritterkreuz ist größer als das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Es wird an einem schwarz-weiß-roten Bande am Halse getragen.

(3) Das Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes besteht aus einem silbernen Eichenlaub von drei Blättern, das auf der Bandspange aufliegt. Das Eichenlaub mit Schwertern

zeigt unter den drei silbernen Blättern zwei silberne gekreuzte Schwerter. Bei dem Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten sind die drei silbernen Blätter und die Schwertgriffe mit Brillanten besetzt.

(4) Das Großkreuz ist etwa doppelt so groß wie das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Es wird an einem breiteren schwarz-weiß-roten Bande am Halse getragen."

Führer-Hauptquartier, den 28. September 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.

Vom 28. September 1941.

Die Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) in der Fassung der Verordnung vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern schließt die Verleihung der entsprechenden Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter aus. Wird das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern nach erfolgter Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter verliehen, so ist die entsprechende Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter abzulegen. Sie bleibt jedoch im Besitz des Beliehenen."

Führer-Hauptquartier, den 28. September 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1941	Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 41	Zweite Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten	615
3. 10. 41	Verordnung zur weiteren Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter	616
5. 10. 41	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	616
1. 10. 41	Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der eingegliederten Ostgebiete	618

Zweite Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 1. Oktober 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2096), die Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 6. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 489), die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2100), diese mit der Maßgabe, daß die Worte im § 5 Abs. 1 „der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" in den eingegliederten Ostgebieten bis auf weiteres keine Geltung haben, die Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren) vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2172) und die Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für Freiwillige Feuerwehren) vom 3. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 20) gelten auch für die eingegliederten Ostgebiete.

§ 2

In den §§ 14 Abs. 2 der Dritten und Vierten Durchführungsverordnung werden hinter „Reichsgau Sudetenland" die Worte eingefügt: „im Reichsgau Danzig-Westpreußen und im Reichsgau Wartheland".

§ 3

Die Befugnisse der obersten Landesbehörden wegen der Bezeichnung des außer Kraft tretenden bisher geltenden Rechts sind von den Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten wahrzunehmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur weiteren Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Vom 3. Oktober 1941.

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) und auf Grund der §§ 6, 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1940 verordnet:

§ 4 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 617) und § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 8. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 619) erhalten folgenden Abs. 2:

„(2) Bei bereits bestehenden Versicherungsverhältnissen hat die Versicherungsunternehmung dem Versicherungsnehmer die Versicherungsbestätigung spätestens bis zum 31. Dezember 1942 auszuhändigen."

Berlin, den 3. Oktober 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland. Vom 5. Oktober 1941.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 837) wird verordnet:

Zu § 1 Nr. 1

(1) Lehrer im Sinne der Verordnung sind auch die Leiter der Berufsschulen.

(2) Dienstherr der Lehrer ist das Reich, oberste Dienstbehörde der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(3) Der Schulträger schlägt der Schulaufsichtsbehörde bis zu drei Lehrern vor. Findet keiner der Vorschläge des Schulträgers die Billigung der Schulaufsichtsbehörde oder versäumt der Schulträger die ihm für einen Vorschlag gesetzte Frist, so spricht die Schulaufsichtsbehörde die Ernennung aus.

(4) Hauptamtliche Lehrer an den öffentlichen Berufsschulen sollen von der Schulaufsichtsbehörde zu einem andern Schulträger nur dann versetzt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern. Dem alten und dem neuen Schulträger ist vor der Versetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Nr. 2 Zu § 4

Die vorübergehende oder dauernde Schließung einer Berufsschule und die Zusammenlegung mit einer anderen Schule bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Nr. 3 Zu § 6 Abs. 3

Die nicht hauptamtlichen Lehrer stehen im Dienstverhältnis zum Reich.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

(1) Der dem Reich zu erstattende Betrag wird auf vorläufig 75 vom Hundert der Kosten nach § 6 der Verordnung festgesetzt.

(2) Dieser Betrag, berechnet für das Geltungsgebiet der Verordnung, wird durch die Zahl der insgesamt vorhandenen Berufsschüler geteilt (Teilbetrag).

(3) Jeder Schulträger hat so viele Teilbeträge zu erstatten, als Pflichtschüler in seinem Bezirk vorhanden sind, die dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch wenn sie die Schule eines andern Schulträgers besuchen.

Zu § 7 Abs. 3 Nr. 5

Pflichtschüler, die eine als Ersatzberufsschule anerkannte Werkschule besuchen, sind bei der Erstattung nicht zu berücksichtigen.

Nr. 6

Als Stichtag für die Zählung der Pflichtschüler wird der 31. Januar des vergangenen Rechnungsjahres festgesetzt.

Zu § 8 Nr. 7

Über die Mehrstellen bleibt eine Regelung vorbehalten.

Zu § 11 Nr. 8

(1) Zur Beratung des Leiters des Schulträgers werden als Beiräte von der Schulaufsichtsbehörde berufen:

1. der Bürgermeister des Schulorts oder ein von ihm benannter Beigeordneter;
2. zwei bis vier zur Hälfte im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer und zur Hälfte im Benehmen mit der Handwerkskammer zu bestimmende Berufsangehörige derjenigen Wirtschaftsgruppen, deren Aufgaben die Schule dient;
3. ein im Benehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP zu bestimmender Beirat;
4. ein auf Vorschlag des Leiters der Gauarbeitskammer zu bestellender Beirat;
5. ein Lehrer bzw. eine Lehrerin der Schule;
6. ein im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer zu bestimmendes Mitglied der HJ.

Bei hauswirtschaftlichen Schulen treten an die Stelle der in Ziffer 2 genannten Berufsangehörigen zwei im Benehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP zu bestimmende, auf dem Gebiet der Hauswirtschaft erfahrene Hausfrauen.

(2) Die Beiräte werden auf sechs Jahre berufen. Ersatzmänner für vorzeitig ausscheidende Beiräte werden nur für den Rest der Amtszeit der zur Zeit im Amt befindlichen Beiräte berufen. Soweit die Berufung mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes. Entfällt bei einem Beirat die Voraussetzung zu seiner Berufung (Ausscheiden aus der Berufsausübung, der HJ oder dem Lehramt), so endet sein Amt als Beirat.

(3) Das Amt des Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Die Beiräte sind, soweit sie nicht als mittelbare oder unmittelbare Reichsbeamte ihren Diensteid abgelegt haben, alsbald nach ihrer Berufung durch den Leiter des Schulträgers zu vereidigen. Die Vorschriften der §§ 23 bis 26 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) finden sinngemäß Anwendung.

(4) Die Beiräte erhalten eine Ernennungsurkunde mit folgendem Wortlaut:

„Der ..... wird hiermit (unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter) mit Wirkung vom ..... bis ..... zum Schulbeirat in ..... ernannt."

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Beiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalsozialistischen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Berlin, den 5. Oktober 1941.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der eingegliederten Ostgebiete. Vom 1. Oktober 1941.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in den eingegliederten Ostgebieten vom 17. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 147) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen an:

§ 1

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst auf Grund von Vorschlagslisten berufen, die der Führer der Verwaltung oder des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront aufstellt; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Führer der Verwaltung oder des Betriebes außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Obmanns zu übermitteln.

§ 2

Bei der Feststellung, ob eine Verwaltung oder ein Betrieb vertrauensratspflichtig ist (§ 3 Abs. 1 und 2 AOGÖ *)), sowie bei der Ermittlung der Zahl der zu berufenden Vertrauensmänner und Stellvertreter (§ 5 AOGÖ) sind die in der Verwaltung oder dem Betriebe tätigen Polen nicht mit zu berücksichtigen.

§ 3

Das im § 8 AOGÖ vorgesehene feierliche Gelöbnis ist von den Mitgliedern des Vertrauensrats alsbald nach der Berufung der Vertrauensmänner abzulegen.

§ 4

Die erstmalige Berufung der Vertrauensmänner hat unverzüglich zu erfolgen; der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Vorschlagslisten einzureichen sind.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Mit dem Arbeitsbeginn der neu berufenen Vertrauensmänner endet die Amtszeit der auf Grund anderer Vorschriften bestellten Vertrauensmänner.

Berlin, den 1. Oktober 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

*) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1941	Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 41	Sechste Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	619
1. 10. 41	Verordnung über die Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagdausübung	621
3. 10. 41	Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschiffahrt	622
8. 10. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	623

Sechste Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz).

Vom 12. September 1941.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG –) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „im Offizierrang" die Worte:

„– ausgenommen Wehrmachtbeamte a. K. im Unteroffizierrang –, die zum Uniformtragen verpflichtet sind, und Sonderführer im Offizierrang".

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen Nrn. 14 bis 19 zu § 5 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) erhalten folgende neue Fassung:

„14. (1) Offiziere, Musikinspizienten, Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte – ausgenommen Wehrmachtbeamte a. K. im Unteroffizierrang –, die zum Uniformtragen verpflichtet und auf Selbsteinkleidung angewiesen sind, und Sonderführer im Offizierrang erhalten eine monatlich im voraus zahlbare Entschädigung für Abnutzung der Bekleidung (Bekleidungsentschädigung) von 30 Reichsmark. Daneben steht Friedensbekleidungsentschädigung (Reichszuschuß) nicht zu.

(2) Die Bekleidungsentschädigung wird für die Dauer der Angehörigkeit zur Wehrmacht gezahlt. Für den Monat des Eintritts und der Entlassung oder des Ausscheidens wird der volle Monatsbetrag gezahlt. Die Verrechnung der Bekleidungsentschädigung mit den Kleiderkassen regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile für ihren Bereich.

(3) Für Sonderführer und Wehrmachtbeamte a. K. im Offizierrang setzt die Zahlung der Bekleidungsentschädigung erst mit dem Beginn des Monats ein, in dem sie zum Uniformtragen verpflichtet worden sind.

(4) Sonderführer und Wehrmachtbeamte a. K. im Unteroffizierrang erhalten freie Dienstbekleidung, soweit sie zum Uniformtragen verpflichtet sind. Bekleidungsentschädigung steht nicht zu.

15. Die Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamten (des Friedens- und Beurlaubtenstandes mit Uniformverpflichtung), die bei Beginn des besonderen Einsatzes der Friedenswehrmacht bereits angehörten oder nach Beginn des besonderen Einsatzes in die Wehrmacht eintraten und keinen Anspruch auf die einmalige Einkleidungsbeihilfe (Nr. 16) haben, erhalten zur Vervollständigung ihrer Ausstattung eine einmalige

Ausrüstungsbeihilfe von 150 Reichsmark. Wehrmachtbeamte des Friedensstandes, die bis zu diesem Zeitpunkt nur zum Vorhalten von Dienstbekleidung verpflichtet waren, erhalten eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 275 Reichsmark.

16. (1) Die in Nr. 14 genannten Wehrmachtangehörigen des Heeres, der Luftwaffe und die ausschließlich feldgrau bekleideten Wehrmachtangehörigen der Kriegsmarine, die im Frieden nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichtet waren, erhalten die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus Dienstbeständen. Sie werden einmalig unentgeltlich verabfolgt. Daneben wird zur Ergänzung der Ausstattung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 250 Reichsmark gewährt. Die Empfänger sind verpflichtet, die unentgeltlich verabfolgten Stücke ohne Entschädigung zurückzugeben, wenn sie innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom Tage der Uniformverpflichtung ab – aus dem aktiven Wehrdienst oder aus der Stellung eines Sonderführers wieder entlassen werden. Nach Ablauf von drei Monaten gehen die Bekleidungsstücke in das Eigentum des Empfängers über. Empfangsberechtigte, die nach drei Monaten – gerechnet vom Tage der Uniformverpflichtung ab – aus dem aktiven Wehrdienst oder aus der Stellung eines Sonderführers entlassen werden, sind jedoch verpflichtet, die unentgeltlich erhaltenen Bekleidungsstücke dem Truppenteil zum Rückkauf gegen Abschätzungswert anzubieten. Wehrmachtangehörige, die Bekleidungsstücke aus Dienstbeständen nicht oder nur zum Teil empfangen oder die noch im Besitz eigener feldbrauchbarer Bekleidungsstücke sind und deshalb auf die Dienstbekleidungsstücke verzichten, erhalten nach Ablauf von drei Monaten – gerechnet vom Tage der Uniformverpflichtung ab – eine Geldabfindung für die nicht empfangenen Bekleidungsstücke in Höhe der Herstellungs- (Selbst-) Kosten der Bekleidungsämter nach näherer Bestimmung der Oberkommandos der Wehrmachtteile. Empfang und Rückgabe der Bekleidungsstücke sind in das Soldbuch einzutragen.

(2) In der Kriegsmarine erhalten die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen mit blauer Bekleidung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 700 Reichsmark. Eine unentgeltliche Abgabe von Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücken an sie findet nicht statt.

Empfänger der Einkleidungsbeihilfe, die durch vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder aus der Stellung eines Sonderführers die beschaffte Uniform nicht länger als drei Monate – gerechnet vom Zeitpunkt der Uniformverpflichtung an – getragen haben, sind verpflichtet, die aus der Einkleidungsbeihilfe beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bis zum Beschaffungswert von 450 Reichsmark ohne Entschädigung zurückzugeben bzw. wenn Beschaffungen in dieser Höhe nicht vorgenommen worden sind, neben Rückgabe der beschafften Bekleidungsstücke den Unterschiedsbetrag in bar zurückzuerstatten.

Soweit Beschaffungen über den Betrag von 450 Reichsmark hinaus vorgenommen sind, können die Bekleidungsstücke gegen Erstattung des Abschätzungswertes zurückgegeben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten – gerechnet vom Tage der Uniformverpflichtung an – kann für sämtliche aus der Einkleidungsbeihilfe beschafften Bekleidungsstücke bei ihrer Rückgabe Erstattung des Abschätzungswertes erfolgen.

(3) a) Offiziere a. D. und z. V., Wehrmachtbeamte a. D., z. V. und a. K. sowie Sonderführer im Offizierrang des Heeres und der Luftwaffe, ferner militärisch ausgebildete Wehrmachtbeamte a. K. sowie Sonderführer im Offizierrang der Kriegsmarine erhalten, da sie nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichtet gewesen sind, die Bekleidungsabfindung nach Abs. 1 und 2. Bei Übernahme in den Beurlaubtenstand oder in den aktiven Dienst steht ihnen während der Kriegsdauer eine weitere Einkleidungsbeihilfe nicht mehr zu. Für Offiziere a. D. und z. V. und Wehrmachtbeamte z. V. der Kriegsmarine gilt das gleiche, soweit sie nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichtet gewesen sind.

b) Wieder eingestellte Wehrmachtbeamte a. D. und militärisch nicht ausgebildete Wehrmachtbeamte a. K. der Kriegsmarine sind nicht zum Uniformtragen verpflichtet. Sofern ihnen aus besonderen Gründen die Pflicht zum Uniformtragen auferlegt wird, steht an Einkleidungsbeihilfe zu:

1. den Wehrmachtbeamten a. D. bei blauer Bekleidung: wenn ihr Ausscheiden, gerechnet vom Zeitpunkt der Verpflichtung zum Uniformtragen, länger als drei Jahre zurückliegt ..... 700 Reichsmark, sonst ..... 400 Reichsmark,
2. den ungedienten Wehrmachtbeamten a. K.: wie den gedienten Wehrmachtbeamten a. K.

17. (1) Die während des Einsatzes der Wehrmacht zu Offizieren oder Musikmeistern beförderten oder zu Wehrmachtbeamten im Offizierrang des Heeres und der Luftwaffe mit Uniformverpflichtung ernannten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten zur Vervollständigung ihrer Ausstattung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 350 Reichsmark, gegebenenfalls unter Anrechnung des in Nr. 16 Abs. 1 genannten Betrages von 250 Reichsmark. Daneben wird ihnen die zur Zeit ihrer Beförderung oder Ernennung in ihren Händen befindliche Dienstbekleidung, und zwar eine Garnitur einschließlich Wäsche als Eigentum belassen. Die einzelnen Stücke sind von den Oberkommandos der Wehrmachtteile festzulegen. Bei Verzicht auf Belassung der Dienstbekleidungsstücke ist eine Vergütung in Höhe des Abschätzungswertes zu zahlen. Wäschestücke werden jedoch nicht vergütet.

(2) In der Kriegsmarine gilt für die ausschließlich feldgrau eingekleideten Unteroffiziere und Mannschaften bei Beförderung zu Offizieren oder Musikmeistern bzw. Ernennung zu Wehrmachtbeamten im Offizierrang mit ausschließlich feldgrauer Bekleidung Abs. 1. Dagegen erhalten blau

bekleidete Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften bei Beförderung zu Offizieren oder Musikmeistern bzw. Ernennung zu Wehrmachtbeamten im Offizierrang mit blauer Bekleidung die einmalige Einkleidungsbeihilfe von 700 Reichsmark, die Unteroffiziere mit Portepee von 500 Reichsmark. Über die Abgabe der in ihren Händen befindlichen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücke trifft das Oberkommando der Kriegsmarine Bestimmung.

17A. (1) Die in Nr. 14 genannten Angehörigen der Wehrmacht, die

a) von einem Wehrmachtteil zu einem anderen versetzt oder mit Anordnung zum Tragen der Uniform des neuen Wehrmachtteils kommandiert werden, erhalten eine Einkleidungsbeihilfe bis zu 700 Reichsmark;

b) von einem Marineteil mit ausschließlich feldgrauer Bekleidung zu einem Marineteil mit blauer Bekleidung versetzt oder mit Anordnung zum Tragen der blauen Uniform kommandiert werden, erhalten eine Einkleidungsbeihilfe

aa) von 700 Reichsmark, wenn sie nicht im Besitz einer blauen Uniform gewesen sind und auch keine Einkleidungsbeihilfe für blaue Bekleidung bezogen haben,

bb) von 150 Reichsmark zur Ergänzung und Auffrischung ihrer blauen Bekleidung und Ausrüstung, wenn sie vor ihrer Versetzung oder Kommandierung zu dem Marineteil mit ausschließlich feldgrauer Bekleidung im Besitz einer blauen Uniform gewesen sind und mindestens ein Jahr bei dem feldgrauen Marineteil Dienst geleistet haben.

(2) Die in Nr. 14 genannten Angehörigen der Kriegsmarine, die von einem Marineteil mit blauer Bekleidung zu einem Marineteil mit ausschließlich feldgrauer Bekleidung versetzt oder mit Anordnung zum Tragen der feldgrauen Bekleidung kommandiert werden, erhalten Bekleidungsabfindung nach Nr. 16 Abs. 1.

(3) Die in Nr. 14 genannten Angehörigen des Heeres, die zu einem Marineteil mit ausschließlich feldgrauer Bekleidung versetzt oder mit Anordnung zum Tragen der feldgrauen Bekleidung der Kriegsmarine kommandiert werden, erhalten für die Umänderung der Uniform eine Beihilfe von 75 Reichsmark.

18. (1) Die Ausrüstungsbeihilfe gemäß Nr. 15 und die Einkleidungsbeihilfe gemäß Nrn. 16 und 17 werden auch bei mehrmaligem Einsatz nur einmal für den ersten Fall gewährt.

(2) Für Sonderführer und Wehrmachtbeamte a. K. im Offizierrang setzt die Zahlung der Beihilfe erst mit Beginn des Monats ein, in dem sie zum Uniformtragen verpflichtet worden sind.

(3) Ein Verbrauchsnachweis ist nur für die gemäß Nr. 17A Abs. 1 Buchst. a zu zahlende Einkleidungsbeihilfe bis zu 700 Reichsmark zu fordern, für die übrigen Ausrüstungs- und Einkleidungsbeihilfen dagegen nicht.

19. Einkleidungsbeihilfen aus besonderen Anlässen usw., die in den Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehen sind, werden von Fall zu Fall – gegebenenfalls auf Antrag der Oberkommandos der Wehrmachtteile – vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt."

Berlin, den 12. September 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Vertretung

Reinecke

Verordnung über die Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagdausübung. Vom 1. Oktober 1941.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, für gezogene Gewehrläufe, die von den staatlichen Beschußämtern nach dem 31. Dezember 1941 mit Beschußzeichen versehen werden oder ein deutsches Beschußzeichen nicht benötigen, andere als die nachstehenden Patronenhülsen zur Jagdausübung zu verwenden:

5,6 × 35 R,	7 × 57 R,	8 × 57 JRS,
6,5 × 58 R,	7 × 64,	9,3 × 62,
6,5 × 57,	8 × 57 JS,	9,3 × 74 R.

(2) Die für die vorstehenden Patronenhülsen zugelassenen Ladungen und Geschosse werden vom Reichsjägermeister bestimmt.

§ 2

(1) Die Liste der im § 1 Abs. 1 zugelassenen Patronenhülsen kann vom Reichsjägermeister geändert werden.

(2) Anordnungen des Reichsjägermeisters auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 werden mit der Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Deutschen Jägerschaft verbindlich.

§ 3

Der Reichsjägermeister kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund der Verordnung ergangener Anordnungen werden nach § 60 Abs. 2 Nr. 8 des Reichsjagdgesetzes bestraft.

Berlin, den 1. Oktober 1941.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Scherping

Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschiffahrt. Vom 3. Oktober 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Entgelte in der Binnenschiffahrt (Preise für die Beförderung von Personen oder Gütern, Anteilfrachten, Schlußfrachten, Schlepplöhne, Schiffsmieten usw.) sind nach den Grundsätzen einer verpflichteten Volkswirtschaft zu bilden.

§ 2

(1) Entgelte in der Binnenschiffahrt dürfen nicht über den Stand vom 1. September 1941 erhöht werden.

(2) Niedrigwasser-, Hochwasser-, Eis-, Sperrigkeits- und sonstige Zuschläge dürfen nur in der gleichen Höhe berechnet werden, in der sie unter vergleichbaren Verhältnissen zuletzt vor dem 1. September 1941 erhoben worden sind.

(3) Als eine Erhöhung des Entgelts ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- oder sonstigen Vertragsbedingungen zum Nachteil des Auftraggebers verändert werden.

§ 3

(1) Vertragsabschlüsse ohne Vereinbarung eines ziffernmäßig bestimmten Entgelts sowie alle Vorbehalte, die eine nachträgliche Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Entgelts zum Gegenstand haben, sind nur zulässig, wenn die Beförderung keinen Aufschub duldet. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, die die Höhe des Entgelts von der Zustimmung des Frachtenausschusses oder der Preisbehörde abhängig machen.

(2) Die Preisbildungsstellen können allgemein oder in einzelnen Fällen den Abschluß derartiger Verträge untersagen oder anordnen, daß ihnen solche Verträge anzuzeigen sind.

§ 4

(1) Werden auf einem Schiffahrtswege oder einer Teilstrecke dieses Weges erstmalig Personen oder bestimmte Arten von Gütern befördert, so hat der Frachtenausschuß (§ 7) die Entgelte hierfür festzusetzen.

(2) Die Festsetzung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Beförderungen handelt, die selten vorkommen oder von geringer Bedeutung sind.

(3) Verträge über Beförderungen der im Abs. 1 genannten Art müssen von dem Schiffahrttreibenden dem zuständigen Frachtenausschuß binnen zwei Wochen nach Beginn der Beförderung schriftlich mitgeteilt werden. Die Meldung ist im Falle des Abs. 2 nicht erforderlich.

§ 5

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die Frachtenausschüsse können aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zum Ausgleich unbilliger Härten in einzelnen Fällen oder allgemein Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 6

Jede Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung ist verboten. Als Umgehung ist es insbesondere anzusehen, wenn jemand, um ein nach dieser Verordnung nicht gerechtfertigtes Entgelt zu erzielen, einen Vertrag nicht abschließt, nicht erneuert, kündigt oder seine Erfüllung verweigert.

§ 7

(1) Soweit der Reichskommissar für die Preisbildung allgemein oder im Einzelfalle keine Sonderregelung trifft, haben nur die Frachtenausschüsse Entgelte in der Binnenschiffahrt festzusetzen.

(2) Die Beschlüsse der Frachtenausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder die zuständige Preisbildungsstelle. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse, durch die ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgelehnt wird.

§ 8

Die Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) gilt auch für Leistungen der Binnenschiffahrt.

§ 9

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1941 in Kraft.

(2) Sie findet auch auf laufende Verträge Anwendung, soweit sie nicht von beiden Vertragspartnern am 15. Oktober 1941 erfüllt sind. Vor dem 15. Oktober 1941 bestätigte Beschlüsse der Frachtenausschüsse bleiben von der Vorschrift des § 2 unberührt.

(3) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 3. Oktober 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.
Vom 8. Oktober 1941.

Auf Grund von Artikel II der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 5. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in Verbindung mit § 1 dieses Gesetzes vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird der Wortlaut der Ersten Durchführungsverordnung in ihrer jetzt geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

* * *

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.
Vom 8. Oktober 1941.

§ 1

Der Verkehr mit Grundstücken unterliegt in den im § 14 aufgeführten Stadt- und Landkreisen folgenden Vorschriften:

§ 2

(1) Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß von Erzeugnissen eines Grundstücks berechtigt, sowie jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse, die Verwaltung oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks betrifft, bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Die Veräußerung von Grundstücksanteilen unterliegt denselben Beschränkungen. Als Grundstücksanteil gilt auch der Anteil an einer Erbschaft, zu der ein Grundstück gehört.

(2) Die Genehmigung ist binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts durch die Vertragschließenden nachzusuchen.

(3) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(4) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(5) Bedarf das Rechtsgeschäft oder das Gebot auch der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) oder nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659), so müssen die Voraussetzungen für die Genehmigung auch nach diesen Vorschriften erfüllt sein; ist dies der Fall, so kann die Genehmigung einheitlich erteilt werden. Ist die Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung oder nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten zu versagen, so kann von einer Entscheidung über die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung abgesehen werden.

(6) Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Der Erbe eines Grundstücks oder eines Grundstücksanteils (§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3) bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, um das Grundstück zu behalten. Er hat die Genehmigung binnen drei Monaten nachzusuchen. Die Frist beginnt bei einem Erbhof mit dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe von seiner Berufung, bei sonstigen Grundstücken mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt. Ist der Erbe oder der Anerbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(2) Wird die Genehmigung endgültig versagt, so hat der Erbe das Grundstück oder den Grundstücksanteil binnen zwölf Monaten an eine zum Erwerb berechtigte Person zu veräußern. Der Anerbe eines Erbhofs hat die Veräußerung für Rechnung derjenigen Personen vorzunehmen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich zur Erbschaft berufen wären.

§ 4

(1) Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks, das nicht Erbhof ist, nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so kann die Genehmigungsbehörde die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen. Auf die Versteigerung finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und die Tatsachen bezeichnen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen. Bei der Feststellung des geringsten Gebots sind alle Rechte an dem Grundstück zu berücksichtigen, soweit sie schon zur Zeit des Erbfalls bestanden. Der Überschuß des Versteigerungserlöses steht dem Erben zu. Für die Kosten gelten die Vorschriften der Kostenordnung mit der Maßgabe, daß Kosten für die Anordnung der Zwangsversteigerung nicht erhoben werden und daß für die Kosten der Zwangsversteigerung, soweit sie nicht aus der Masse entnommen werden können, an Stelle des Vollstreckungsschuldners der Erbe haftet.

(2) Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücksanteils nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft entsprechend anzuwenden sind. Miteigentumsanteile können auch selbständig gemäß Abs. 1 versteigert werden.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden, wenn

a) das Vermögen eines Ehemanns und das Vermögen seiner Ehefrau durch allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) wird,

b) das Vermögen einer Personengesellschaft von einem Gesellschafter nach dem Ausscheiden der übrigen Gesellschafter als Ganzes übernommen wird,

c) das Vermögen einer Kapitalgesellschaft im Wege der Verschmelzung oder der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) oder das Vermögen einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft im Wege der Verschmelzung durch Gesamtrechtsnachfolge erworben wird,

und wenn zu dem betreffenden Vermögen ein Grundstück oder ein Grundstücksanteil (§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3) gehört.

(2) Die dreimonatige Frist, innerhalb deren die Genehmigung nachzusuchen ist, beginnt in den Fällen zu Buchst. a mit dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft, in den Fällen zu den Buchst. b und c mit dem Übergang des Vermögens.

§ 6

Kommt ein Anerbe der Verpflichtung zur Veräußerung des Erbhofs nicht binnen der im § 3 Abs. 2 bestimmten Frist nach, so kann die Genehmigungsbehörde anordnen, daß ein Treuhänder die Wirtschaftsführung auf dem Hof übernimmt. Der Treuhänder ist befugt, den Erbhof für Rechnung derjenigen Personen zu veräußern, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich zur Erbschaft berufen wären. Die Veräußerung bedarf neben der nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Genehmigung der Genehmigung des Anerbengerichts.

§ 7

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die Genehmigungsbehörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 8

Wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt, so steht den durch die Entscheidung Betroffenen binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 9

Eine Genehmigungspflicht nach den Vorschriften dieser Verordnung entfällt, soweit es sich um Vermögen handelt, das auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) beschlagnahmt ist.

§ 10

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer
   a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder
   b) ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,

   den Besitz eines Grundstücks erwirbt, behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,
2. wer die nach § 3 Abs. 1 und § 5 erforderliche Genehmigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachsucht,
3. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Genehmigungsbehörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 11

(1) Genehmigungsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde (in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister). Über die Beschwerde entscheidet die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Bei Rechtsvorgängen, an denen ein Stadt- oder Landkreis unmittelbar beteiligt ist, ist Genehmigungsbehörde die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde. Gegen ihre Entscheidung findet eine Beschwerde nicht statt.

(3) Ob die Genehmigung nach dieser Verordnung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 12

(1) Liegt eine oder liegen mehrere zu einem Grundstück gehörige Flächen, die Gegenstand eines genehmigungspflichtigen Rechtsvorgangs sind, in den Bezirken verschiedener Genehmigungsbehörden, so ist jede von diesen zur Genehmigung des ganzen Rechtsvorgangs zuständig. Die Entscheidung soll von der Genehmigungsbehörde getroffen werden, in deren Bezirk der größte Teil der Grundfläche liegt. Hat eine zuständige Behörde entschieden, so sind spätere Entscheidungen anderer Genehmigungsbehörden unwirksam.

(2) Sind Genehmigungsbehörden verschiedener Länder zuständig, so bestimmt in Zweifelsfällen der Reichsminister des Innern, welche Genehmigungsbehörde die Entscheidung treffen soll.

§ 13

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine nach dieser Verordnung zulässige Maßnahme entsteht, wird nicht gewährt.

§ 14

Diese Verordnung gilt

a) im Regierungsbezirk Gumbinnen
   für die Landkreise Memel, Heydekrug, Elchniederung, Tilsit-Ragnit, Schloßberg, Ebenrode, Goldap, Treuburg, Sudauen und die Stadtkreise Memel und Tilsit;

b) im Regierungsbezirk Allenstein
   für die Landkreise Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Rößel, Allenstein und für den Stadtkreis Allenstein;

c) im Regierungsbezirk Marienwerder
   für die Landkreise Rosenberg, Marienwerder und Stuhm;

d) im Regierungsbezirk Köslin
   für die Landkreise Lauenburg i. Pom., Bütow und Rummelsburg i. Pom.;

e) im Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
   für die Landkreise Schlochau, Flatow, Netzekreis, Friedeberg Nm. und für den Stadtkreis Schneidemühl;

f) im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder)
für die Landkreise Schwerin (Warthe), Meseritz und Züllichau-Schwiebus;

g) im Regierungsbezirk Liegnitz
für die Landkreise Grünberg i. Schles., Fraustadt, Glogau und für den Stadtkreis Glogau;

h) im Regierungsbezirk Breslau
für die Landkreise Guhrau, Militsch, Groß Wartenberg, Namslau, Habelschwerdt und Glatz;

i) im Regierungsbezirk Oppeln
für die Landkreise Kreuzburg (Oberschles.), Rosenberg (Oberschles.), Blachstädt, Warthenau, Loben, Groß Strehlitz, Cosel, Ratibor, Leobschütz, Neustadt (Oberschles.), Oppeln und für die Stadtkreise Oppeln und Ratibor;

k) im Regierungsbezirk Kattowitz
für die Landkreise Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz, Kattowitz, Bendsburg, Ilkenau, Krenau, Bielitz, Frauenstadt, Saybusch, Teschen, Pleß, Rybnik sowie für die Stadtkreise Beuthen, Hindenburg, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Sosnowitz;

l) im Regierungsbezirk Troppau
für die Landkreise Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Wagstadt, Neutitschein, Bärn, Sternberg, Römerstadt, Mährisch Schönberg, Hohenstadt, Mährisch Trübau, Zwittau, Landskron, Grulich und für den Stadtkreis Troppau;

m) im Regierungsbezirk Aussig
für die Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Gablonz, Reichenberg, Friedland, Deutsch Gabel, Warnsdorf, Rumburg, Schluckenau, Tetschen, Böhmisch Leipa, Dauba, Leitmeritz, Aussig, Teplitz-Schönau, Dux, Bilin, Brüx, Komotau und für die Stadtkreise Aussig und Reichenberg;

n) im Regierungsbezirk Eger
für die Landkreise Saaz, Preßnitz, Kaaden, Podersam, Luditz, Karlsbad, Sankt Joachimsthal, Neudek, Graslitz, Asch, Eger, Falkenau, Elbogen, Tepl, Marienbad, Tachau, Mies, Bischofteinitz und für die Stadtkreise Eger und Karlsbad;

o) im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
für die Landkreise Waldmünchen, Cham, Kötzting, Markt Eisenstein, Bergreichenstein und Prachatitz;

p) im Reichsgau Oberdonau
für die Landkreise Rohrbach, Linz, Freistadt, Krummau a. d. Moldau und Kaplitz;

q) im Reichsgau Niederdonau
für die Landkreise Zwettl, Gmünd, Neubistritz, Waldhofen a. d. Thaya, Horn, Hollabrunn, Znaim, Nikolsburg, Mistelbach a. d. Zaya, Korneuburg, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt, Wiener Neustadt, Neunkirchen, Oberpullendorf und den Stadtkreis Wiener Neustadt;

r) im Reichsgau Steiermark
für die Landkreise Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg;

s) im Reichsgau Kärnten
für die Landkreise Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach, Hermagor, Lienz und die Stadtkreise Klagenfurt und Villach;

t) im Reichsgau Salzburg
für den Landkreis Zell am See;

u) im Reichsgau Tirol und Vorarlberg
für die Landkreise Schwaz, Innsbruck, Imst, Landeck und den Stadtkreis Innsbruck.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

627

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1941	Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 41	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge für die Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	627
9. 10. 41	Verordnung über den Einsatz des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	628
10. 10. 41	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	628
11. 10. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	628
11. 10. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	630

Im Teil II, Nr. 38, ausgegeben am 11. Oktober 1941, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr zwischen Dänemark und dem Protektorat Böhmen und Mähren. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-ungarischen Abkommens über die gegenseitige Unterstützung und Rechtshilfe in Zollsachen. — Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Abkommen über die Zollbehandlung des Eisenbahnverkehrs sowie über die Zollabfertigung auf vorgeschobenen Zollstellen im Eisenbahnverkehr. — Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Abkommen über die fachlichen Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge für die Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz). Vom 29. September 1941.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG –) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz) vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende neue Fassung:

„Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem ab der Antragsteller Kriegsbesoldung erhält."

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Vertretung

Reinecke

Verordnung über den Einsatz des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 9. Oktober 1941.

Auf Grund des Abschnitts V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 463) wird im Benehmen mit den Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg verordnet:

§ 1

Der Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend kann auch im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg abgeleistet werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1941.

Der Reichsarbeitsführer
im Reichsministerium des Innern
Hierl

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark. Vom 10. Oktober 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

In den Reichsgauen der Ostmark gelten vom 1. November 1941 an die Verordnung zur Einführung neuer Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften, abgekürzt BV) vom 30. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1253) und die durch sie in Kraft gesetzten Befähigungsvorschriften (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1254) in der gegenwärtigen Fassung.

Berlin, den 10. Oktober 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren. Vom 11. Oktober 1941.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2196) in der Fassung vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1131) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „nur gegen Bezugschein" die Worte „oder gegen Sonder-Bezugsberechtigung (§ 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3)" eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „Altwaren" durch „Gebrauchte Waren" ersetzt.
3. Hinter § 1 werden die nachstehenden §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Im Wege der Versteigerung oder des zwangsweisen Verkaufs dürfen bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nicht — auch nicht gegen Bezugs-

berechtigung — an Verbraucher abgegeben oder von ihnen bezogen werden.

§ 1b

(1) Alle Verbraucher erhalten vorbehaltlich der §§ 9 bis 9b die Reichskleiderkarte.

(2) Der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft gibt die Reichskleiderkarten für die einzelnen Versorgungsabschnitte aus und bestimmt ihre Geltungsdauer. Er kann für bestimmte Verbrauchergruppen besondere Kleiderkarten oder zusätzliche Kleiderkarten schaffen."

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reichskleiderkarte wird gesondert ausgegeben:

1. für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Säuglingskarte),
2. für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr,
3. für Knaben vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs,
4. für Mädchen vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs,
5. für Männer vom vollendeten 15. Lebensjahr an,
6. für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahr an."

5. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist das Alter des Verbrauchers zu Beginn des Versorgungsabschnitts."

6. Im § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 fällt jeweils das Wort „Zweiten" weg.

7. § 2 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Den Zeitpunkt der Ausgabe der Säuglingskarte bestimmt der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft."

8. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auf die Reichskleiderkarte können nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren abgegeben und bezogen werden."

9. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Beschaffungen von Spinnstoffwaren, die nach der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Fassung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) und der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1822) einer besonderen Einwilligung bedürfen, berechtigt die schriftliche Einwilligung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft oder der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete gemäß den in dem Einwilligungsbescheide erteilten Auflagen zum Warenbezug bei Verkaufsstellen, Lieferstellen oder Herstellern."

10. Im § 8 Satz 1 wird das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt.

11. An die Stelle des § 9 treten die folgenden §§ 9 bis 9b:

„§ 9

(1) Verbraucher, die von einem öffentlichen Bedarfsträger (z. B. Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst) oder von einer Anstalt (z. B. Heil- und Pflegeanstalt, Strafanstalt) voll mit Bekleidung versorgt werden, erhalten keine Reichskleiderkarte. Wer in ein solches Versorgungsverhältnis eintritt, hat seine Reichskleiderkarte binnen drei Tagen bei dem Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) seines letzten Wohnsitzes abzugeben. Hat der Versorgungsträger angeordnet, daß die Rückgabe der Reichskleiderkarte durch ihn erfolgt, so ist die Karte binnen drei Tagen dem Versorgungsträger zu übergeben.

(2) Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erhält der Verbraucher die Reichskleiderkarte nach Abtrennung derjenigen Anzahl von Bezugsabschnitten, die auf den Zeitraum der vollen Versorgung anteilsmäßig entfällt.

(3) Für die Säuglingskarte kann die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete eine abweichende Regelung treffen.

(4) Verbraucher, die teilweise mit Bekleidung versorgt werden, erhalten die Reichskleiderkarte.

§ 9a

(1) Verbrauchern, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Tragen einer Uniform verpflichtet sind, können zum Bezug der vorgeschriebenen Uniformen und Uniformteile Uniformbezugscheine erteilt werden. Die Uniformbezugscheine werden von den vorgesetzten Dienststellen ausgestellt.

(2) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Uniformbezugscheinen erteilt der Reichswirtschaftsminister den jeweils zuständigen obersten Dienststellen. Diese erlassen mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 9b

(1) Bei Verbrauchern, die teilweise mit Bekleidung versorgt werden (§ 9 Abs. 4) oder für den Bezug von Uniformen und Uniformteilen Uniformbezugscheine erhalten (§ 9a), werden die Bezugsrechte der Reichskleiderkarte entsprechend verringert.

(2) Das Ausmaß der Kürzung bestimmt der Reichswirtschaftsminister. Soweit nicht bei der Kartenausgabe eine entsprechende Anzahl von Bezugsabschnitten einbehalten wird, wird die Durchführung für Verbraucher, die von öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern versorgt werden, sowie für Empfänger von Uniformbezugscheinen von der jeweils zuständigen obersten

Dienststelle mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, im übrigen von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete geregelt."

12. Im § 14 fallen der 2. und 3. Halbsatz weg.

Artikel 2

Der Reichswirtschaftsminister wird die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 in der Fassung vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1131) unter Berücksichtigung der durch diese Verordnung eingetretenen Änderungen neu bekanntgeben. Er kann dabei die Paragraphenfolge ändern und die Bestimmungen neu fassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren. Vom 11. Oktober 1941.

Auf Grund von Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 628) wird nachstehend die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2196) in der Fassung vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1131) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

* * *

Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren in der Fassung vom 11. Oktober 1941

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren dürfen an Verbraucher nur gegen folgende Bezugsberechtigungen abgegeben und von ihnen bezogen werden:

1. Kleiderkarte,
2. Bezugschein,
3. Sonder-Bezugsberechtigung (§§ 7 und 8).

(2) Der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft oder mit seiner Zustimmung die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete bestimmen, welche Waren bezugsbeschränkt (kleiderkartenpflichtig oder bezugscheinpflichtig) sind und auf welche Bezugsberechtigung sie an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden dürfen.

(3) Für Spinnstoffwaren, die nur auf Kleiderkarte abgegeben und bezogen werden dürfen, können in Fällen besonderen Notstands Bezugscheine erteilt werden.

(4) Gebrauchte Spinnstoffwaren sind nicht bezugsbeschränkt.

§ 2

(1) Im Wege der Versteigerung oder des zwangsweisen Verkaufs dürfen bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nicht — auch nicht gegen Bezugsberechtigung — an Verbraucher abgegeben oder von ihnen bezogen werden.

(2) Ein handelsüblicher Umtausch gegen Bezugsberechtigung erworbener Spinnstoffwaren in Waren gleicher Art ist zulässig.

II. Abschnitt

Kleiderkarten

§ 3

(1) Alle Verbraucher erhalten vorbehaltlich der §§ 9 bis 11 die Reichskleiderkarte.

(2) Die Reichskleiderkarte wird gesondert ausgegeben:

1. für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Säuglingskarte),
2. für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr,
3. für Knaben vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs,
4. für Mädchen vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs,
5. für Männer vom vollendeten 15. Lebensjahr an,
6. für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahr an.

(3) Maßgebend ist das Alter des Verbrauchers zu Beginn des Versorgungsabschnitts. Verbraucher, die im Laufe des Versorgungsabschnitts das 1. Lebensjahr vollenden, erhalten die Reichskleiderkarte für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr mit entsprechend verringerten Bezugsabschnitten. Die Vollendung des 3. oder 15. Lebensjahrs ist während des Versorgungsabschnitts ohne Einfluß.

(4) Den Zeitpunkt der Ausgabe der Säuglingskarte bestimmt der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft.

§ 4

Der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft gibt die Reichskleiderkarten für die einzelnen Versorgungsabschnitte aus und bestimmt ihre Geltungsdauer. Er kann für bestimmte Verbrauchergruppen besondere Kleiderkarten oder zusätzliche Kleiderkarten schaffen.

§ 5

(1) Auf die Kleiderkarten können nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen kleiderkartenpflichtige Spinnstoffwaren abgegeben und bezogen werden. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Aus dem Zusammenhang einer Kleiderkarte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig. Zum Bezug kleiderkartenpflichtiger Spinnstoffwaren im Wege des Versandes können die Verbraucher jedoch die erforderlichen Bezugsabschnitte von der Kleiderkarte selbst abtrennen oder in einen Bezugschein umwandeln lassen.

III. Abschnitt

Bezugscheine und Sonder-Bezugsberechtigungen

§ 6

Der Bezugschein für Spinnstoffwaren verliert drei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit. War dem Verbraucher die Ausnutzung in dieser Frist nicht möglich, so kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden.

§ 7

(1) Für Beschaffungen von Spinnstoffwaren, die nach der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Fassung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) und der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1822) einer besonderen Einwilligung bedürfen, berechtigt die schriftliche Einwilligung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft oder der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete gemäß den in dem Einwilligungsbescheide erteilten Auflagen zum Warenbezug bei Verkaufsstellen, Lieferstellen oder Herstellern.

(2) An öffentliche Stellen im Sinne der im Abs. 1 genannten Verordnungen, deren Beschaffungen in einer Warenart in einem Haushaltsjahr den Wert von 2 000 Reichsmark nicht überschreiten, sowie an Gewerbebetriebe — bei letzteren ohne Rücksicht auf den Umfang der jährlichen Beschaffungen — dürfen bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nur gegen Bezugschein abgegeben werden. Der Antrag auf Ausstellung eines Bezugscheins ist von dem Leiter der öffentlichen Stelle oder dem Inhaber des Gewerbebetriebes zu stellen.

§ 8

Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht können nach Maßgabe näherer Vorschriften in Fällen dringenden Bedarfs bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren ohne Bezugschein gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung erwerben.

IV. Abschnitt

Sondervorschriften für Uniformträger, Angehörige öffentlicher Einrichtungen, Anstaltsinsassen usw.

§ 9

(1) Verbraucher, die von einem öffentlichen Bedarfsträger (z. B. Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst) oder von einer Anstalt (z. B. Heil- und Pflegeanstalt, Strafanstalt) voll mit Bekleidung versorgt werden, erhalten keine Kleiderkarte. Wer in ein solches Versorgungsverhältnis eintritt, hat seine Kleiderkarte binnen drei Tagen bei dem Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) seines letzten Wohnsitzes abzugeben. Hat der Versorgungsträger angeordnet, daß die Rückgabe der Kleiderkarte durch ihn erfolgt, so ist die Karte binnen drei Tagen dem Versorgungsträger zu übergeben.

(2) Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erhält der Verbraucher die Kleiderkarte nach Abtrennung derjenigen Anzahl von Bezugsabschnitten, die auf den Zeitraum der vollen Versorgung anteilsmäßig entfällt.

(3) Für die Säuglingskarte kann die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete eine abweichende Regelung treffen.

(1) Verbraucher, die teilweise mit Bekleidung versorgt werden, erhalten die Kleiderkarte.

§ 10

(1) Verbrauchern, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Tragen einer Uniform verpflichtet sind, können zum Bezug der vorgeschriebenen Uniformen und Uniformteile Uniformbezugscheine erteilt werden. Die Uniformbezugscheine werden von den vorgesetzten Dienststellen ausgestellt.

(2) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Uniformbezugscheinen erteilt der Reichswirtschaftsminister den jeweils zuständigen obersten Dienststellen. Diese erlassen mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 11

(1) Bei Verbrauchern, die teilweise mit Bekleidung versorgt werden (§ 9 Abs. 4) oder für den Bezug von Uniformen und Uniformteilen Uniformbezugscheine erhalten (§ 10), werden die Bezugsrechte der Kleiderkarte entsprechend verringert.

(2) Das Ausmaß der Kürzung bestimmt der Reichswirtschaftsminister. Soweit nicht bei der Kartenausgabe eine entsprechende Anzahl von Bezugsabschnitten einbehalten wird, wird die Durchführung für Verbraucher, die von öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern versorgt werden, sowie für Empfänger von Uniformbezugscheinen von der jeweils zuständigen obersten Dienststelle mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, im übrigen von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete geregelt.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete regelt die Verwertung und Erfassung der ausgenutzten Bezugsberechtigungen.

§ 13

Die Vorschriften der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Fassung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) und der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1822) bleiben unberührt.

§ 14

Der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt. Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1941	Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 41	Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs gewerblicher Ausweise	633
8. 10. 41	Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege	634
9. 10. 41	Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften	635
11. 10. 41	Dritte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	636
11. 10. 41	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	638

Im Teil II, Nr. 39, ausgegeben am 17. Oktober 1941, sind veröffentlicht: Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung. — Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-schweizerischen Vereinbarungen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Strafsachen in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs gewerblicher Ausweise. Vom 8. Oktober 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Legitimationskarten nach den §§ 44 und 44a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich berechtigen die Inhaber, in den Reichsgauen der Ostmark im Rahmen der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bestellungen auf Waren bei Gewerbetreibenden (Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern), bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei den Behörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden und den Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände aufzusuchen.

§ 2

(1) Die den Gewerbeinhabern und den selbständigen Handelsagenten in den Reichsgauen der Ostmark erteilten Gewerbescheine und Konzessionsurkunden berechtigen die Inhaber, im übrigen Reichsgebiet, soweit dort die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gilt, im Rahmen der §§ 44 und 44a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und der auf Grund des § 44 ergangenen Durchführungsvorschriften für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen.

(2) Die gleiche Befugnis steht den in Diensten des Gewerbeinhabers stehenden Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) auf Grund der ihnen nach § 59 der in der Ostmark geltenden Gewerbeordnung erteilten Legitimationskarte zu.

(3) § 148 Abs. 1 Ziffer 5, § 149 Abs. 1 Ziffer 1 und § 151 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich finden Anwendung.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Wer den auf Grund des § 3 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege. Vom 8. Oktober 1941.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2030) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für die Zeiten der Teilnahme an dem jetzigen Kriege werden in der Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung Steigerungsbeträge nach der Klasse gewährt, zu der der letzte Beitrag vor der Einberufung zur Wehrmacht entrichtet worden ist, jedoch mindestens Steigerungsbeträge der zweiten Klasse.

(2) Der Versicherungsträger kann statt dessen einen Beitrag zugrunde legen, der dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten geleisteten Beiträge entspricht. Auf Antrag des Berechtigten hat dies zu geschehen.

§ 2

Hat ein Versicherter vor der Einberufung mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig angehört, so wird der Beitrag zugrunde gelegt, der den höchsten Steigerungsbetrag ergibt.

§ 3

Steigerungsbeträge aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Arbeiter werden nebeneinander gewährt.

§ 4

Für die Zeiten der Teilnahme an dem jetzigen Kriege gilt nicht der § 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142).

§ 5

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen, insbesondere festsetzen, inwieweit sonstige Dienstleistungen der Teilnahme an dem jetzigen Kriege gleichstehen.

Berlin, den 8. Oktober 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften. Vom 9. Oktober 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

I.

(1) Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. auf die Kantinen und Kameradschaftsheime der NSDAP, deren Betrieb sich auf den Kreis der Angehörigen von kasernen- oder lagermäßig zusammengefaßten Verbänden oder der hauptberuflich Angestellten der NSDAP beschränkt;".

2. Es wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

(2) Auf den Lauf der im § 4 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes bezeichneten Fristen ist die Zeitdauer des Krieges nicht anzurechnen.

II.

Das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält nach Streichung des Abs. 1 Nr. 6 und des Abs. 2 folgende Nrn. 6 und 7:

„6. bestimmte Arten von Meßgeräten von der Eichpflicht zu befreien; er kann sie erforderlichenfalls der Beglaubigungspflicht unterwerfen;

7. Meßgeräte als im Sinne dieses Gesetzes gültig geeicht anzuerkennen, auch wenn sie nach Vorschriften geeicht sind, die auf Grund anderer Gesetze erlassen sind."

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine Eichgebührenordnung, in der die für die Amtshandlungen der Eichbehörden zu erhebenden Gebühren festzusetzen sind.

(2) Die Gesamteinnahmen des Maß- und Eichwesens sollen dessen Kosten weder unter- noch überschreiten."

3. Im § 71 Abs. 2 wird hinter „Durchführung" eingefügt „und Ergänzung" und am Schluß zugesetzt:

„Er kann namentlich die §§ 15, 17 und 18 Abs. 1 und 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) durch neue Vorschriften ersetzen."

III.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und die übrigen gewerberechtlichen Gesetze, soweit sie zu seinem Geschäftsbereich gehören, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu ändern oder durch neue Vorschriften zu ergänzen, insbesondere um sie den Formen nationalsozialistischer Wirtschaft und Verwaltung anzupassen.

Berlin, den 9. Oktober 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und
Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete.

Vom 11. Oktober 1941.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1653) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsforstmeister verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 255) wird wie folgt geändert:

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Natürliche und juristische Personen dürfen nur mit Genehmigung

a) in den eingegliederten Ostgebieten belegene Unternehmungen oder Betriebe oder Anteilsrechte an ihnen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erwerben oder sich sonst an ihnen beteiligen,

b) Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Auslieferungsläger, Kommissionsläger, Annahmestellen in den eingegliederten Ostgebieten errichten oder sie innerhalb der eingegliederten Ostgebiete, in die eingegliederten Ostgebiete oder aus den eingegliederten Ostgebieten verlegen,

c) die Leistungsfähigkeit in den eingegliederten Ostgebieten belegener Unternehmungen oder Betriebe erweitern oder den Geschäftsbetrieb bestehender Handelsunternehmungen auf eine andere Handelsstufe ausdehnen,

d) in den eingegliederten Ostgebieten belegene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder dingliche Rechte, die zum Genuß der Erzeugnisse eines solchen Grundstücks berechtigen, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erwerben. Der Genehmigung bedarf auch jede Vereinbarung, welche die Verpflichtung zur Übereignung eines solchen Grundstücks oder den Genuß seiner Erzeugnisse zum Gegenstand hat. Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das dem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft.

(2) Unter Erwerb einer Unternehmung oder eines Betriebes im Sinne des Abs. 1 unter Buchst. a ist jede Vereinbarung zu verstehen, welche die — insbesondere auch pachtweise — Übernahme einer Unternehmung oder eines Betriebes zum Gegenstand hat; die Vorschriften über den Erwerb von Anteilsrechten finden auf den Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft keine Anwendung.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 unter Buchst. a gilt auch für den Abschluß von Vorverträgen sowie für den Abschluß aller Rechtsgeschäfte, durch welche unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf in den eingegliederten Ostgebieten belegene Unternehmungen oder Betriebe erlangt wird oder erlangt werden soll.

(4) Beim Erwerb eines in den eingegliederten Ostgebieten belegenen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. Die Vorschrift des § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(5) Versicherungsunternehmungen dürfen nur mit Genehmigung ihren Geschäftsbetrieb auf die eingegliederten Ostgebiete ausdehnen oder Versicherungsbestände aus diesen Gebieten von anderen Versicherungsunternehmungen übernehmen."

II

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Genehmigungen (§§ 1 und 2) werden von den örtlich zuständigen Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten oder der von ihnen bestimmten Stelle erteilt; sie können unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet, jedoch nicht unter dem Vor-

behalt des Widerrufs erteilt werden. Die Genehmigungen sind gebührenfrei.

(2) Die zuständige Oberste Reichsbehörde kann im Verwaltungswege bestimmen, daß Genehmigungen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder in bestimmten Fällen gemäß den von ihr erlassenen Richtlinien erteilt werden oder ihrer Zustimmung bedürfen.

(3) Die Wirksamkeit der im § 1 genannten Rechtsgeschäfte hängt von der Genehmigung der zuständigen Stelle ab. Die Genehmigung ist binnen eines Monats zu beantragen. Wird die Genehmigung nicht binnen eines Monats beantragt, so ist sie zu verweigern. Die zuständige Stelle kann jedoch verspätet eingegangene Anträge nachträglich zulassen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint; hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, bei denen die Monatsfrist am 20. Oktober 1941 bereits verstrichen ist, gilt dies jedoch nur, soweit keiner der Beteiligten der nachträglichen Zulassung widerspricht.

(4) Die Vorschriften der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270), insbesondere des § 22 Abs. 3, bleiben unberührt."

III

§ 5 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Soweit die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten die Genehmigungsbefugnis (§ 3) auf die Regierungspräsidenten oder auf die untere Verwaltungsbehörde übertragen haben, können sie auch das Recht zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe auf die Regierungspräsidenten übertragen."

IV

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Genehmigungen nach dieser Verordnung ersetzen nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen und Einwilligungen."

V

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1942 außer Kraft."

VI

§ 8 erhält folgenden zweiten Satz:

„Sie können Zweifelsfragen im Verwaltungswege klären."

VII

Hinter § 8 wird als § 9 angefügt:

„§ 9

Diese Verordnung gilt auch im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete. Vom 11. Oktober 1941.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1653) wird die Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete (nachstehend Aufbauverordnung genannt) in der vom 20. Oktober 1941 an geltenden Fassung bekanntgegeben.

Berlin, den 11. Oktober 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

* * *

Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete (Aufbauverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941

§ 1

(1) Natürliche und juristische Personen dürfen nur mit Genehmigung

a) in den eingegliederten Ostgebieten belegene Unternehmungen oder Betriebe oder Anteilsrechte an ihnen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erwerben oder sich sonst an ihnen beteiligen,

b) Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Auslieferungsläger, Kommissionsläger, Annahmestellen in den eingegliederten Ostgebieten errichten oder sie innerhalb der eingegliederten Ostgebiete, in die eingegliederten Ostgebiete oder aus den eingegliederten Ostgebieten verlegen,

c) die Leistungsfähigkeit in den eingegliederten Ostgebieten belegener Unternehmungen oder Betriebe erweitern oder den Geschäftsbetrieb bestehender Handelsunternehmungen auf eine andere Handelsstufe ausdehnen,

d) in den eingegliederten Ostgebieten belegene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder dingliche Rechte, die zum Genuß der Erzeugnisse eines solchen Grundstücks berechtigen, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. Der Genehmigung bedarf auch jede Vereinbarung, welche die Verpflichtung zur Übereignung eines solchen Grundstücks oder den Genuß seiner Erzeugnisse zum Gegenstand hat. Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das dem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft.

(2) Unter Erwerb einer Unternehmung oder eines Betriebes im Sinne des Abs. 1 unter Buchst. a ist jede Vereinbarung zu verstehen, welche die — insbesondere auch pachtweise — Übernahme einer Unternehmung oder eines Betriebes zum Gegenstand hat; die Vorschriften über den Erwerb von Anteilsrechten finden auf den Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft keine Anwendung.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 unter Buchst. a gilt auch für den Abschluß von Vorverträgen sowie für den Abschluß aller Rechtsgeschäfte, durch welche unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf in den eingegliederten Ostgebieten belegene Unternehmungen oder Betriebe erlangt wird oder erlangt werden soll.

(4) Beim Erwerb eines in den eingegliederten Ostgebieten belegenen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung.

Die Vorschrift des § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(5) Versicherungsunternehmungen dürfen nur mit Genehmigung ihren Geschäftsbetrieb auf die eingegliederten Ostgebiete ausdehnen oder Versicherungsbestände aus diesen Gebieten von anderen Versicherungsunternehmungen übernehmen.

§ 2

Die für die eingegliederten Ostgebiete zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten können für die ihnen unterstehenden Gebiete bestimmen, daß natürliche und juristische Personen nur mit Genehmigung Handelsvertreter oder Handlungsreisende, die in diesem Gebiet nicht ansässig sind, zur Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen in dieses Gebiet entsenden oder Aufträge aus dem Gebiet durch Handelsvertreter oder Handlungsreisende außerhalb des Gebiets entgegennehmen dürfen. Bestimmungen dieser Art sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu verkünden.

§ 3

(1) Genehmigungen (§§ 1 und 2) werden von den örtlich zuständigen Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten oder der von ihnen bestimmten Stelle erteilt; sie können unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet, jedoch nicht unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Genehmigungen sind gebührenfrei.

(2) Die zuständige Oberste Reichsbehörde kann im Verwaltungswege bestimmen, daß Genehmigungen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder in bestimmten Fällen gemäß den von ihr erlassenen Richtlinien erteilt werden oder ihrer Zustimmung bedürfen.

(3) Die Wirksamkeit der im § 1 genannten Rechtsgeschäfte hängt von der Genehmigung der zuständigen Stelle ab. Die Genehmigung ist binnen eines Monats zu beantragen. Wird die Genehmigung nicht binnen eines Monats beantragt, so ist sie zu verweigern. Die zuständige Stelle kann jedoch verspätet eingegangene Anträge nachträglich zulassen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint; hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, bei denen die Monatsfrist am 20. Oktober 1941 bereits verstrichen ist, gilt dies jedoch nur, soweit keiner der Beteiligten der nachträglichen Zulassung widerspricht.

(4) Die Vorschriften der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270), insbesondere des § 22 Abs. 3, bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die für die eingegliederten Ostgebiete zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten oder die von ihnen bestimmten Stellen können im Benehmen mit der Haupttreuhandstelle Ost oder den von ihr bestimmten Stellen in den eingegliederten Ostgebieten belegene Betriebe und Betriebsabteilungen vorübergehend oder dauernd stillegen, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Wegen eines hierdurch entstandenen Vermögensschadens wird eine Entschädigung, soweit etwas anderes nicht bestimmt wird, nicht gewährt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Wer den Beschränkungen des § 1 dieser Verordnung oder der auf Grund des § 2 erlassenen Bestimmungen, einer Auflage (§ 3 Abs. 1) oder einer angeordneten Betriebsstillegung (§ 4) zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang zu ihrer Beachtung angehalten werden. Er wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsstatthalters oder Oberpräsidenten ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird der Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann der Reichsstatthalter oder der Oberpräsident eine Ordnungsstrafe bis zu 100 000 Reichsmark festsetzen. Soweit die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten die Genehmigungsbefugnis (§ 3) auf die Regierungspräsidenten oder auf die untere Verwaltungsbehörde übertragen haben, können sie auch das Recht zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe auf die Regierungspräsidenten übertragen.

(4) Ordnungsstrafen werden von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften beigetrieben.

§ 6

Genehmigungen nach dieser Verordnung ersetzen nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen und Einwilligungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1942 außer Kraft.

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsforstmeister können für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft setzen oder ihre Geltungsdauer verlängern. Sie können Zweifelsfragen im Verwaltungswege klären.

§ 9

Diese Verordnung gilt auch im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1941	Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 41	Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten	641
15. 10. 41	Verordnung über Frauenmilchsammelstellen	642
18. 10. 41	Verordnung über Zolländerungen	643
18. 10. 41	Zweite Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark	643
16. 10. 41	Berichtigung	644

Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten. Vom 10. Oktober 1941.

Auf Grund des § 37 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

Ein während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldat kann noch befördert werden:

1. wenn er in dem auf den Todestag oder den Tag des Vermißtseins folgenden Kalendermonat nach den Beförderungsbestimmungen des Wehrmachtteils auf Grund der Dienstzeit oder des Dienstalters befördert worden wäre;
2. wenn ein schriftlicher Vorschlag zur Beförderung vor dem Tage des Todes bzw. vor dem Tage des Vermißtseins von der vorschlagberechtigten Dienststelle abgesandt war;
3. als Auszeichnung für hervorragende Leistungen vor dem Feinde durch den Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils, auf seinen Vorschlag oder mit seiner Genehmigung;
4. in Fällen, in denen eine Beförderung aus Gründen verzögert ist, die nicht in der Person des Betroffenen gelegen haben.

§ 2

Die Beförderung ist auszusprechen mit Wirkung vom ersten Tage des Monats, in dem der Soldat gefallen, gestorben oder vermißt ist.

§ 3

(1) Ist ein Soldat während des Krieges vor der Bekanntgabe seiner Beförderung gefallen, gestorben oder vermißt, so wird die Beförderung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beförderung vollzogen wurde.

(2) Die Wirkung tritt spätestens mit dem ersten Tage des Monats ein, in dem der Tod oder das Vermißtsein eingetreten ist, sofern in der Beförderungsurkunde nicht eine weitergehende Rückwirkung ausgesprochen ist.

§ 4

(1) Durch Selbstmord Verstorbene fallen nicht unter die Bestimmungen der §§ 1 und 3.

(2) Ausnahmen sind zulässig mit Genehmigung des Oberbefehlshabers eines Wehrmachtteils oder auf seinen Vorschlag.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

§ 6

(1) Die Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermißter Wehrmachtangehöriger während des Krieges vom 20. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 41) tritt außer Kraft.

(2) Ernennung oder Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Wehrmachtbeamter wird durch eine besondere Verordnung für die deutschen Beamten geregelt.

Führer-Hauptquartier, den 10. Oktober 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über Frauenmilchsammelstellen.
Vom 15. Oktober 1941.

Auf Grund des § 5 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 und des § 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Eine Frauenmilchsammelstelle ist eine öffentliche Einrichtung, die dazu dient, überschüssig vorhandene Milch stillender Frauen einzusammeln und die eingesammelte Milch Kindern zuzuführen, die von ihren eigenen Müttern an der Brust nicht gestillt werden können. Die Abgabe der eingesammelten Frauenmilch kann sowohl an Kinderkrankenhäuser, Säuglingsheime usw. als auch an Privatpersonen erfolgen.

(2) Soweit Kinderkrankenhäuser, Säuglingsheime usw. Frauenmilch nur für den eigenen Bedarf sammeln, sind sie nicht Frauenmilchsammelstellen im Sinne des Abs. 1, jedoch unterliegt die Sammlung, Aufbewahrung und Abgabe der Frauenmilch den gleichen Vorschriften wie bei den Frauenmilchsammelstellen.

§ 2

Die Errichtung einer Frauenmilchsammelstelle bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; sie darf nicht zu Erwerbszwecken errichtet werden.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde ist regelmäßig der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Reichsgauen der Ostmark, in Hamburg und der Westmark der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

§ 4

(1) Frauen, die an ansteckenden Krankheiten, insbesondere an Syphilis oder Tuberkulose, leiden oder Keimträgerinnen sind, dürfen als Milchspenderinnen nicht zugelassen werden. Das gleiche gilt für Frauen, die auf Grund ärztlicher Anordnung genötigt sind, stark wirkende und in die Milch übergehende Arzneimittel, z. B. Schlafmittel oder jodhaltige Mittel, zu sich zu nehmen. Die zur Abgabe kommende Frauenmilch muß ungesäuert und frei von Krankheitskeimen sein. Kuhmilch und Wasser dürfen nicht zugesetzt werden.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Vorschriften über die gesundheitliche Überwachung der Milchspenderinnen und der zur Abgabe kommenden Frauenmilch sowie über Einrichtung und Betrieb der Frauenmilchsammelstellen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über Zolländerungen. Vom 18. Oktober 1941*)

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung und des § 50 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Ausfuhrzollbare Waren, die aus dem deutschen Zollgebiet nach den besetzten niederländischen Gebieten ausgeführt werden, sind vom Ausfuhrzoll befreit.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

Berlin, 18. Oktober 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 246 vom 21. Oktober 1941.

Zweite Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark. Vom 18. Oktober 1941.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und der Bergrechtsverordnung für das Land Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 590) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Die unteren Bergbehörden in den Reichsgauen der Ostmark (Revierbergämter) führen die Bezeichnung „Bergamt".

(2) Den Bergämtern können Beamte des gehobenen technischen Dienstes (Bergrevierinspektoren, Bergrevieroberinspektoren) beigegeben werden.

§ 2

(1) Dem Oberbergamt für die Ostmark in Wien werden folgende, bisher den unteren Bergbehörden zugewiesene Aufgaben übertragen:

1. die Bewilligung zur Errichtung von Bergrevieren im Sinne des § 11 des allgemeinen österreichischen Berggesetzes (a. B. G.);
2. die Verleihung von Grubenmaßen, Überscharen und Tagmaßen und die Erteilung von Konzessionen zu Hilfsbauen sowie die Vornahme der Erhebungen bezüglich der Erteilung von Revierstollenkonzessionen (§§ 40, 57 bis 68, 71 bis 89, 91 bis 97 a. B. G.);
3. die aus den Bestimmungen der §§ 65 bis 69 und 198 a. B. G. der Bergbehörde erwachsenden Aufgaben;
4. die Bewilligung zur Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenmaße und Grubenfelder (§§ 112 bis 114 a. B. G.);
5. die Bewilligung zur Teilung eines einfachen Grubenmaßes (§§ 115, 116 a. B. G.);
6. die Verleihung von Grubenwässern (§ 129 a. B. G.);
7. die Entscheidung über den Umfang und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse und die Mitwirkung mit anderen Behörden in dieser Richtung (§ 132 a. B. G.);
8. die Bewilligung zur bücherlichen Teilung eines Bergwerkseigentums in Anteile unter den sechzehnten Teil des Ganzen (§ 135 a. B. G.);

9. die Genehmigung von Gesellschaftsverträgen, von Errichtungsurkunden über Gewerkschaften und Gewerkschaftsstatuten (§§ 136 bis 143 a. B. G.);
10. die Prüfung der Vollmachten von Gewerkschaftsdirektoren und die Entscheidung hierüber (§§ 145 bis 147 a. B. G.);
11. die Anordnung außerordentlicher Gewerkentage sowie die Abordnung eines Kommissärs zu Gewerkentagen (§ 149 a. B. G.);
12. die Bewilligung zur Auflösung einer Gewerkschaft oder zur Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens bei mangelnder Zustimmung aller Anteilsbesitzer (§ 155 a. B. G.);
13. die Entscheidung über die Verpflichtung zur Übernahme einer Bergbaudienstbarkeit und über den Umfang derselben bei mangelnder Einigung der Beteiligten (§ 194 a. B. G.);
14. die Ausübung der der Bergbehörde zustehenden Strafbefugnisse;
15. die Entscheidung in allen zwischen Parteien streitigen bergrechtlichen Angelegenheiten, sofern sie nicht den Gerichten zusteht;
16. die bergbehördliche Amtshandlung bei Entziehung und Zurücklegung von Bergbauberechtigungen (§§ 253, 255 bis 257, 259 bis 265 a. B. G.).

(2) Das Oberbergamt kann in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten die Bergämter mit den erforderlichen Erhebungen und der Durchführung der Entscheidungen betrauen.

§ 3

Hat nach berggesetzlicher Vorschrift die Bergbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu entscheiden, so ist das Einvernehmen, wenn das Bergamt bei der Entscheidung mitzuwirken hat, zwischen ihm und dem Landrat, bei Zuständigkeit des Oberbergamts zwischen diesem und dem Reichsstatthalter herzustellen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

(2) Über die Berufungen gegen die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Entscheidungen der Revierbergämter in den im § 2 Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten entscheidet das Oberbergamt für die Ostmark im zweiten Rechtszuge.

(3) Das österreichische Bundesgesetz vom 1. Juni 1926 über die Einsetzung eines Bergbaubeirates (BGBl. Nr. 143) tritt außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Jagwitz

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 18. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 571) muß es in der dritten Zeile anstatt „vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 330)" richtig heißen: „vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 707)".

Berlin, den 16. Oktober 1941.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Im Auftrag
Dr. Killy

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1941	Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 41	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Litzmannstadt	645
21. 10. 41	**Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes**	646
14. 10. 41	Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains	648
20. 10. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig	650
22. 10. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes	650
22. 10. 41	Verordnung über Zolländerungen	651
23 10. 41	Verordnung über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Errichtung einer Volkskartei in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	652
21. 10. 41	Berichtigung	652
22. 10. 41	Berichtigung	652

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Litzmannstadt.

Vom 21. Oktober 1941.

Für die Stadt Litzmannstadt ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Stadt erforderlich sind.

Ich beauftrage den Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 21. Oktober 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes.
Vom 21. Oktober 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 80. Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Abs. 2 gilt nicht in den Fällen des § 43. Er gilt auch nicht, wenn der Beamte vor Ablauf des Jahres verstorben oder infolge eines Dienstunfalls oder einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist."

2. § 82. Am Schluß ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

„4. Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist."

3. § 89. Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A zurückbleiben."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. § 98. Abs. 2 ist zu streichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

5. § 99. Als neuer Abs. ist anzufügen:

„(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall."

6. § 107 erhält die folgende Fassung:

„§ 107

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Dienst ist auch

1. die Ausführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an den von der obersten Dienstbehörde angeordneten, unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführten Leibesübungen,
3. die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der von der obersten Dienstbehörde angeordneten Schulungslehrgänge einschließlich der zu Lehrzwecken angeordneten Übungen und Besichtigungen.

Das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle gilt als Dienst.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er

1. zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen,
2. von einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen,

angegriffen wird."

7. § 111. Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Würde das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften bereits siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über achtzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus."

Abs. 3 ist zu streichen. Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

8. §§ 112, 114, 115, 118, 120, 121 erhalten die folgende Fassung:

„§ 112

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich abweichend von § 80 Abs. 1 Nr. 1 für einen Verletzten, der

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezieht oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befindet: nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hätte erreichen können,
2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezieht: nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.

§ 114

Bleibt das allgemeine Sterbegeld (§ 93) unter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung nach §§ 115 bis 118, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.

§ 115

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts nach §§ 111, 112.

§ 118

Die Hinterbliebenenversorgung darf insgesamt weder das Ruhegehalt übersteigen, das der Beamte auf Grund des Dienstunfalls erhalten hat oder erhalten haben würde, noch fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 111 Abs. 3) bleibt außer Betracht.

§ 120

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der auf Antrag oder durch Widerruf (§§ 60, 61) entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. völligen Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 111 Abs. 3 entsprechend. Im Fall der Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 80. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst zu erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2 ist nach billigem Ermessen festzusetzen; die Festsetzung ist endgültig.

(4) Stirbt der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Versorgungsbezüge, die sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 97 ff.) aus einem Ruhegehalt in Höhe des nach Abs. 1 und 3 berechneten Unterhaltsbeitrags ergeben. Ist der frühere Beamte nicht infolge des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach den allgemeinen Vorschriften widerruflich bewilligt werden, wenn der Verletzte zur Zeit seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1 bezogen hat. Eine Erhöhung nach dem letzten Satz des Abs. 1 bleibt außer Betracht. Die Höchstgrenze des § 118 gilt sinngemäß.

(5) Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2, der im Dienst an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben ist.

§ 121

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 120 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach §§ 109, 110,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit widerruflich einen Unterhaltsbeitrag

gewähren.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe gewährt werden, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat; für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen Beamten im Sinne des § 67 Abs. 2 gelten § 120 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 1.

(3) Ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch den Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden."

9. Es sind zu ersetzen in

a) § 124 Abs. 1: der Teil „§ 121 Abs. 1, 2 und 4" durch „§ 120 Abs. 1 bis 3" und der Teil „§ 121 Abs. 3" durch „§ 120 Abs. 4",

b) § 125: die Zahl „4" vor der letzten Klammer durch „3",

c) § 137 Abs. 2: unter Nr. 1 der Teil „§ 120 (für den Beamten), § 121 Abs. 1, 2 und 4" durch „§ 120 Abs. 1 bis 3, § 121 Abs. 1 und 2" und unter Nr. 2 der Teil „§ 120 (für die Hinterbliebenen)" durch „§ 120 Abs. 4",

d) § 141 Abs. 4: die Zahl „121" durch „120 Abs. 1 bis 3",

e) § 165: die Zahl „120" durch „121".

10. § 162. Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Reichsministers erhalten Hinterbliebenenversorgung aus den zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch dann, wenn der Reichsminister zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt hat. Die Hinterbliebenen eines verabschiedeten Reichsministers, der zur Zeit seines Todes ein Übergangsgeld nach Abs. 3 bezogen hat, erhalten für den Rest des Zeitraums, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, Hinterbliebenenversorgung aus dem Übergangsgeld und, wenn er nach Ablauf des Übergangsgeldes ein Ruhegehalt nach Abs. 4 erhalten hätte, Hinterbliebenenversorgung aus diesem Ruhegehalt."

Artikel II

(1) Artikel I tritt mit Nrn. 1 und 3 bis 9 am 1. Juli 1937, mit Nr. 2 am 1. Oktober 1938, mit Nr. 10 am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten. Bei Mehrzahlungen, die auf Grund vorläufiger Regelung vor diesem Zeitpunkt geleistet sind, verbleibt es.

(2) Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld sind mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an unter Berücksichtigung von Artikel I Nr. 3 auch für die Versorgungsberechtigten neu festzusetzen, die ihre Ansprüche schon vor dem 1. Juli 1937 erworben haben.

Artikel III

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 577) erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Entlassungsanträgen (§ 60) braucht bis auf weiteres nicht entsprochen zu werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt, mit dem diese Einschränkung wegfällt; für die Wehrmachtbeamten bestimmt den Zeitpunkt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht."

Führer-Hauptquartier, den 21. Oktober 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains. Vom 14. Oktober 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben mit Wirkung vom 14. April 1941

1. die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten oder das Heimatrecht besaßen;
2. die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten.

§ 2

(1) Die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sowie die Staatenlosen deutschen oder artverwandten Blutes, die am 14. April 1941 in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten, erwerben mit Wirkung von diesem Tage die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf, sofern sie als Angehörige der heimattreuen Bevölkerung der befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains anerkannt werden und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach § 1 erwerben.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung des Widerrufs verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtsverfügung ein.

(3) Der Widerruf erstreckt sich — soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen wird — auf

1. die Ehefrau,
2. die minderjährigen Kinder,

es sei denn, daß sie nach § 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

§ 3

Die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen, die am 14. April 1941 in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 erwerben oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inland. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren.

§ 4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593);

b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

§ 5

In den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains werden für die Ausstellung von Urkunden und Bescheinigung über den Besitz oder Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit Gebühren und Abgaben nach Maßgabe näherer vom Reichsminister des Innern zu erlassender Vorschriften erhoben.

Berlin, den 14. Oktober 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 20. Oktober 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 712) wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 619) tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. Dies gilt auch für die späteren Änderungen der vorbezeichneten Verordnung.

Berlin, den 20. Oktober 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes.

Vom 22. Oktober 1941.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Jeder Verlobte, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat bis zum Inkrafttreten des § 2 des Ehegesundheitsgesetzes bei der Bestellung des Aufgebots, spätestens aber bei Schließung der Ehe, eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamts vorzulegen, daß auf Grund der vorhandenen Unterlagen Bedenken gemäß § 1 Abs. 1 des Ehegesundheitsgesetzes und des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) gegen die Eingehung einer Ehe durch diesen Verlobten nicht bestehen (Eheunbedenklichkeitsbescheinigung).

(2) Die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn ein Ehetauglichkeitszeugnis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Untersuchung auf Eignung zur Ehe zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehens (Eheeignungszeugnis) vorgelegt wird oder wenn die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

(3) Sie braucht ferner während eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes (im Sinne des § 5 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2163) von dem Verlobten nicht beigebracht zu werden, der der Wehrmacht angehört oder der nachweist, daß er zum Dienst in der Wehrmacht einberufen ist. Dasselbe gilt für diejenigen Verlobten, auf die nach § 32 der vorgenannten Verordnung die Vorschriften dieser und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) Anwendung finden.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung finden ferner keine Anwendung, wenn der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2

Hat das Gesundheitsamt Grund zu der Annahme, daß ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vorliegt, so hat es dem Verlobten die Bescheinigung zu versagen und ihn darauf hinzuweisen, daß er sich auf seine Ehetauglichkeit nach den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419) untersuchen lassen kann. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Gesundheitsamts ist nicht gegeben.

§ 3

Die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung geschlossen wird.

§ 4

(1) Werden dem Gesundheitsamt nach Erteilung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung Ehehindernisse nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes bekannt, so kann es die Bescheinigung zurücknehmen, solange die Ehe nicht geschlossen ist.

(2) Die Zurücknahme ist dem Verlobten und dem Standesbeamten mitzuteilen, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

§ 5

Eine Gebühr für die erstmalige Ausstellung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung wird nicht erhoben.

§ 6

(1) § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur beizubringen, wenn der Standesbeamte begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt, oder wenn das Gesundheitsamt die Erteilung einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650) versagt."

(2) § 20 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird aufgehoben.

(3) § 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) erhält folgende Fassung:

„(4) Zum Nachweis, daß kein Ehehindernis gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) vorliegt, hat ein Verlobter, der von der Beibringung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650) befreit ist, an Eides Statt zu versichern, daß er die Angaben über seine ehegesundheitlichen Verhältnisse nach bestem Wissen gemacht hat und daß ihm das Ehetauglichkeitszeugnis oder die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung bisher noch nicht versagt worden ist. Die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses darf in solchen Fällen nicht verlangt werden."

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des § 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über Zolländerungen. Vom 22. Oktober 1941

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 227 wird im Absatz 1 (Kalk, kohlensaurer usw.) hinter „Kalk, phosphorsaurer" angefügt „, auch gemahlen".
2. In der Tarifnr. 275 (Borsäure und Borax usw.) wird die Anmerkung gestrichen.
3. In der Tarifnr. 298 (Ammoniak-, Kali- und Natronalaun usw.) wird die Anmerkung gestrichen.
4. In der Tarifnr. 777 (Roheisen usw.) wird in der Anmerkung „31. Oktober 1941" ersetzt durch „31. Oktober 1942".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

Berlin, 22. Oktober 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Errichtung einer Volkskartei in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 23. Oktober 1941.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und der Verordnungen über die Einführung des genannten Gesetzes im Lande Österreich vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 511) und in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 816) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung einer Volkskartei vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 823) gilt auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Berichtigung

In der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark vom 19. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 576) muß es im Artikel II § 2 Nr. 9 Zeile 9 statt „der aufgehobene Strafvollzug" richtig heißen: „der aufgeschobene Strafvollzug".

Berlin, den 21. Oktober 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schäfer

Berichtigung

Im § 2 Abs. 2 Zeile 10 der Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 584) muß es statt „mit der Zustimmung" richtig heißen: „mit der Zustellung".

Berlin, den 22. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Hering

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1941	Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 41	Verordnung über die Bestellung eines Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten	653
23. 10. 41	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz)	654
25. 10. 41	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVOEheG)	654
18. 10. 41	Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	660

Verordnung über die Bestellung eines Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten. Vom 23. Oktober 1941.

Die sich steigernde Nachfrage nach Krankenhausbetten macht eine Inanspruchnahme geeigneter Heil- und Pflegeanstalten oder von Teilen solcher Anstalten als Krankenhäuser oder Lazarette erforderlich. Auch zur Gewinnung von Massenunterkünften ist vielfach Anstaltsraum beansprucht worden. Eine Entscheidung der hier auftauchenden Fragen von rein örtlichen Gesichtspunkten oder vom Gesichtspunkt der einzelnen Träger der Anstalten muß zu Mißständen führen, die nicht leicht behebbar sein werden. Um sie zu vermeiden, ist eine planmäßige Bewirtschaftung des gesamten vorhandenen Anstaltsraumes für das ganze Reichsgebiet erforderlich. Deshalb wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern bestellt einen Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten.

§ 2

Der Reichsbeauftragte für die Heil- und Pflegeanstalten hat planwirtschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet der Heil- und Pflegeanstalten durchzuführen. Er untersteht dem Reichsminister des Innern und ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

(1) Als Heil- und Pflegeanstalten gelten alle Anstalten, die sich mit der nicht nur vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und Psychopathen, sei es auch nur teilweise, befassen.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften, betreffend die Aufsicht über die im § 3 genannten Anstalten, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 23. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz).

Vom 23. Oktober 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Als genehmigungspflichtige Sammlung gilt ferner die Werbung für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, wenn bei ihr auf den zu Werbenden dahin eingewirkt wird, daß er die Waren über seinen eigenen Bedarf hinaus zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben soll (Patenauftragswerbung)."

2. Im § 5 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Zwecken" und vor dem Wort „Waren" einzufügen:

„oder unter Hinweis auf solche Zwecke".

3. Im § 14 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „kann auf Einziehung selbständig erkannt werden" zu ersetzen durch die Worte:

„ist auf Einziehung selbständig zu erkennen".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVOEheG).

Vom 25. Oktober 1941.

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl I S. 807) sowie auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird, und zwar hinsichtlich der für das Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor, folgendes verordnet:

I. Ergänzende Vorschriften zum Recht der Eheschließung

§ 1

Ehenichtigkeit wegen Verletzung von Formvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Eine Ehe, die entgegen der Vorschrift des § 2 der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) nicht vor dem deutschen Standesbeamten, sondern vor einer nach den autonomen Gesetzen des Protektorats Böhmen und Mähren zur Eheschließung

berufenen Stelle geschlossen worden ist, ist im Sinne des Ehegesetzes nichtig. Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben. Für die rechtliche Stellung der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gilt § 30 des Ehegesetzes entsprechend.

(2) Ist die Ehe vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen oder sind bei später geschlossenen Ehen seit der Eheschließung mehr als drei Jahre verflossen, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

(3) Auf die Gültigkeit einer vor einem deutschen Standesbeamten im Protektorat Böhmen und Mähren geschlossenen Ehe ist es ohne Einfluß, daß die Ehe vor einer nach den autonomen Gesetzen des Protektorats Böhmen und Mähren zur Eheschließung berufenen Stelle hätte geschlossen werden sollen.

II. Ergänzende Vorschriften zum Recht der Ehescheidung

§ 2

Ehescheidung nach vorausgegangener Scheidung von Tisch und Bett

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, dessen Ehe unter Aufrechterhaltung des Ehebandes von Tisch und Bett geschieden (getrennt) worden ist, bevor er die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, kann beantragen, daß die Ehe im Sinne des Ehegesetzes geschieden werde. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt. Eine Klage auf Scheidung der Ehe ist ausgeschlossen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (das Verfahren außer Streitsachen). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Berlin zuständig.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn feststeht, daß die Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt. § 116 des Ehegesetzes gilt entsprechend. Die dem Antrag stattgebende Entscheidung wird erst wirksam, wenn sie gegenüber beiden Ehegatten rechtskräftig geworden ist.

(4) Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bleibt die Regelung maßgebend, die von den Ehegatten anläßlich der Scheidung (Trennung) von Tisch und Bett getroffen ist. Fehlt es an einer solchen Regelung, so richtet sich die Unterhaltspflicht für die Zukunft nach deutschem Recht; soweit die Unterhaltspflicht von dem Schuldausspruch im Scheidungsurteil abhängt, ist die Feststellung zugrunde zu legen, die bei der Scheidung (Trennung) von Tisch und Bett über die Schuld der Ehegatten getroffen ist. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene gerichtliche Entscheidung steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 115 des Ehegesetzes oder nach § 32 der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) gestellt werden kann.

§ 3

Ehescheidung volksdeutscher Umsiedler

(1) Ein Ehegatte, der aus Anlaß seiner Umsiedlung in das Gebiet des Großdeutschen Reichs die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, kann Scheidung der Ehe begehren, wenn der andere Ehegatte sich der Umsiedlung bis zu deren Beendigung nicht angeschlossen hat oder innerhalb der für die Abgabe der Umsiedlungserklärung festgesetzten Frist nicht für das Deutsche Reich optiert hat.

(2) Bei der Scheidung gemäß Abs. 1 findet eine Prüfung des Verschuldens nicht statt. Eine Widerklage oder ein Schuldantrag ist nicht zulässig.

III. Internationales Familienrecht

1. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 4

Artikel 17 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgende Fassung:

„Für die Scheidungsklage der Frau sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; wird in diesem Falle die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre."

2. Vorschriften für die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren

§ 5

(1) In den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren sind die Vorschriften der nachfolgenden §§ 6 bis 18 anzuwenden.

(2) Soweit sich diese Vorschriften auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind darunter auch die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren zu verstehen; soweit die Vorschriften die Anwendung der deutschen Gesetze vorschreiben, sind die im Protektorat Böhmen und Mähren für dessen Angehörige geltenden Gesetze maßgebend.

(3) Vorschriften, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Eingehung der Ehe

(1) Die Eingehung der Ehe wird in Ansehung eines jeden Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört.

(2) Im Fall einer Todeserklärung auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) richtet sich die Fähigkeit der Frau zur Eingehung einer neuen Ehe nach deutschem Recht (§ 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1939).

(3) Die Form einer Ehe, die im Inland geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den im Inland geltenden Gesetzen.

§ 7

Persönliche Wirkungen der Ehe

(1) Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Ausland haben.

(2) Die deutschen Gesetze sind auch anzuwenden, wenn der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

§ 8

Ehescheidung

(1) Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

(2) Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staat angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

(3) Für die Scheidungsklage der Frau sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; wird in diesem Falle die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre.

(4) Auf Scheidung kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inland nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen als auch nach dem inländischen Gesetz die Scheidung zulässig sein würde.

§ 9

Eheliche Abstammung

(1) Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat.

(2) Auf die Anfechtung (Bestreitung) der Ehelichkeit sind die deutschen Gesetze auch dann anzuwenden, wenn nur die Mutter des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder, falls sie gestorben ist, im Zeitpunkt ihres Todes besessen hat und das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung (Bestreitung) noch minderjährig ist oder, falls es gestorben ist, noch minderjährig wäre. Steht das Kind unter elterlicher (väterlicher) Gewalt oder unter der Vormundschaft der Mutter, so ist ihm ein Pfleger (Kurator) zu bestellen, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist.

§ 10

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kind wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, das Kind sie aber behalten hat.

§ 11

Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seiner Mutter

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kind und seiner Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das gleiche gilt, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, das Kind sie aber behalten hat.

§ 12

Rechtliche Stellung des unehelichen Vaters

Die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind (§ 163 des Allgemeinen Bürgerlichen

Gesetzbuchs) und die dem Vater dem Kind und seiner Mutter gegenüber obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen werden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

§ 13

Legitimation und Annahme an Kindes Statt

(1) Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindes Statt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

(2) Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staat an, während das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, nicht erfolgt ist.

§ 14

Vormundschaft und Pflegschaft (Kuratel)

(1) Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft (Kuratel) kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist.

(2) Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft (Kuratel) nicht angeordnet ist.

§ 15

Rückverweisung

Sind nach dem Recht eines fremden Staates, dessen Gesetze in den vorstehenden Vorschriften für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so sind die deutschen Gesetze maßgebend.

§ 16

Gesamt- und Einzelstatut

Die Vorschriften im § 10 und § 15 sind nicht auf Gegenstände anzuwenden, die sich nicht im Gebiet des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

§ 17

Rechtsstellung der Staatenlosen

Soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, werden die Rechtsverhältnisse einer staatenlosen Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder beim Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

§ 18

Vorbehaltsklausel

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

IV. Verfahrensrechtliche Vorschriften

§ 19

Zuständigkeit in Ehesachen

(1) Der § 606 der Reichs-Zivilprozeßordnung und der § 76 der Jurisdiktionsnorm erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landgericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Frau gelegen ist, sonst das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

(2) Besitzt der Mann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, so steht Abs. 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden,

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die

von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;

2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt."

(2) § 76 der Jurisdiktionsnorm in der Fassung des Abs. 1 gilt sowohl in den Reichsgauen der Ostmark als auch im Reichsgau Sudetenland und für die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Eine Änderung des dort vorgesehenen Gerichtsstandes durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

(3) Bei der Anwendung des § 606 Abs. 2 der Reichs-Zivilprozeßordnung und des § 76 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm wird ein Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren, der mit einer Frau deutscher Volkszugehörigkeit verheiratet ist, wie ein deutscher Staatsangehöriger behandelt.

§ 20

Hilfsweise Zuständigkeit in Kindschaftssachen

Der § 642 der Reichs-Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 640, 641 ist, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein allgemeiner Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das Landgericht Berlin zuständig, falls auch nur eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

(2) Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat und nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit des Todes gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen das Landgericht Berlin zuständig."

§ 21

Zuständigkeit für Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnis im Geltungsbereich der Jurisdiktionsnorm

(1) Der § 100 der Jurisdiktionsnorm erhält samt der Überschrift folgende Fassung:

„§ 100

Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnis

Das im § 76 bezeichnete Gericht ist, wenn es im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen ist, auch für die mit Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe zulässigerweise verbundenen vermögensrechtlichen Klagen aus dem Eheverhältnis sowie für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis zuständig.

Für Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Elternverhältnis ist, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein allgemeiner Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das Landgericht Berlin zuständig, falls auch nur eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Für die Klage auf Anfechtung (Bestreitung) der Ehelichkeit eines Kindes ist, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat und nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen das Landgericht Berlin zuständig."

(2) § 100 der Jurisdiktionsnorm in der Fassung des vorstehenden Abs. 1 gilt sowohl in den Reichsgauen der Ostmark als auch im Reichsgau Sudetenland und für die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 22

Zurücknahme der Klage in Ehesachen

Dem § 79 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) und dem § 45 der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Mit Zustimmung des Beklagten kann der Kläger die Klage auch nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Die Zurücknahme der Klage hat

die Folge, daß ein schon ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf."

§ 23

Kosten einstweiliger Anordnungen in Ehesachen

Nach § 627 b der Reichs-Zivilprozeßordnung wird als neuer § 627 c folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 627 c

Die im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach §§ 627, 627 b entstehenden Kosten gelten, mit Ausnahme der Kosten des Aufhebungsverfahrens nach § 627 b Abs. 4, für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt sinngemäß."

V. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

§ 24

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, sind im Deutschen Reich nur wirksam, wenn der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung gegeben sind. Dabei ist § 328 der Reichs-Zivilprozeßordnung sinngemäß auch in den Gebietsteilen anzuwenden, in denen diese Vorschrift nicht gilt. Von dem Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 der Reichs-Zivilprozeßordnung) kann abgesehen werden. Die Feststellung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Für die Feststellung und die Ablehnung der Feststellung wird eine Gebühr von 50 bis 500 Reichsmark erhoben. Die entscheidende Behörde bestimmt den zahlungspflichtigen Beteiligten. Aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten, kann ein geringerer Betrag erhoben oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(3) Ist am 1. November 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister, Trauungsbuch, Trauungsmatrik) oder einer von einer Protektoratsstelle geführten Trauungsmatrik auf Grund einer ausländischen Entscheidung (Abs. 1) mit Wirkung für den staatlichen Bereich die Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, so steht der Vermerk einer Feststellung der Anerkennung durch den Reichsminister der Justiz gleich.

(4) Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung der Entscheidung nicht davon ab, daß eine Feststellung gemäß Abs. 1 getroffen ist.

VI. Schlußvorschriften

§ 25

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft. Vom gleichen Tage ab finden alle ihr entgegenstehenden oder inhaltlich entsprechenden Vorschriften, insbesondere die in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Familienrechts, ferner das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 48), § 38 der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) und § 183 des kaiserlichen Patents über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854 (RGBl. Nr. 208) keine Anwendung mehr.

Berlin, den 25. Oktober 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Vom 18. Oktober 1941.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung vom 13. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 903) in der Fassung der Ersten Änderung vom 21. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1871) an:

I. Ich bin zuständig:

a) für die Ernennung und die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   1. der nicht- und außerplanmäßigen Beamten des höheren Dienstes des Reichs und der Länder,
   2. der Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2d und A 3b und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen;

b) bei Inhabern von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen:
   1. für die nicht dem Führer vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach DBG §§ 59 und 60,
   2. für die nicht dem Führer vorbehaltene Entlassung nach DBG §§ 57 bis 59 und 61,
   3. für die Ausfertigung der beim Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll,
   4. für die Einweisung in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,
   5. für die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

c) für die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit sie nicht zu den Beamten gehören, die der Führer ernennt;

d) für die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3 b und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die unter I aufgeführten Zuständigkeiten

a) dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts,
dem Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts,
den Präsidenten der Landesarbeitsämter,
den Reichstreuhändern der Arbeit — auch für die in ihren Bezirken befindlichen Dienststellen der Sondertreuhänder —,
dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst
und
den Direktoren der Hauptversorgungsämter
für die übrigen Beamten ihrer und der ihnen nachgeordneten Reichsdienststellen;

b) dem Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen
für die übrigen Beamten seiner Dienststelle.

III. Ich behalte mir vor, die unter I aufgeführten Zuständigkeiten für die übrigen Reichs- und Landesbeamten der Gewerbeaufsichtsverwaltung ebenfalls zu übertragen.

IV. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1941 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1941	Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 41	Zweite Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts	661
27. 10. 41	Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges	662
27. 10. 41	Verordnung über den Schutz des Bußtages 1941	662

Zweite Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts. Vom 24. Oktober 1941.

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und des § 35 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) in der Fassung der Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 14. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des 1. Januar 1944 der 1. Januar 1945.
2. Im § 28 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des 1. Januar 1943 der 1. Januar 1944.
3. Im § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1941 der 31. Dezember 1942.

§ 2

Im § 18 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) tritt an die Stelle des 1. April 1942 der 1. April 1943.

§ 3

Soweit gesetzliche Vorschriften auf die in den §§ 1 und 2 genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und der Verordnung vom 20. März 1939 verweisen, gelten diese Bestimmungen mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen.

§ 4

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges. Vom 27. Oktober 1941.

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.

(2) Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

(3) Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag fallen, sind Werktage.

§ 2

An allen kirchlichen Feiertagen, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften und nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt sind, ist das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen für die Dauer des Krieges auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über den Schutz des Bußtages 1941. Vom 27. Oktober 1941.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Schutz der Feiertage vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1514) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag 1941 auf die Zeit von 6 bis 15.30 Uhr.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1941 | Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 41	Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	663
28. 10. 41	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	664
30. 10. 41	Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV)	664
30. 10. 41	Zweite Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (Zweite KKDV)	666
30. 10. 41	Verordnung über die Nacherhebung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Schaumwein und über die Erhebung einer Nachtragsabgabe auf Trinkbranntwein (Nachsteuerordnung)	670

Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.

Vom 24. Oktober 1941.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

I

§ 1

In Ansehung der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Eigenunfallversicherung tritt an die Stelle des bisherigen Landes Hamburg die Hansestadt Hamburg.

§ 2

Die auf Grund des Reichsgesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen zu Hamburg gekommenen preußischen Gebietsteile scheiden mit Wirkung vom 1. April 1938 aus den bis dahin für sie zuständig gewesenen Gemeindeunfallversicherungsverbänden und Versicherungsträgern nach § 627 der Reichsversicherungsordnung aus und werden der Eigenunfallversicherung der Hansestadt Hamburg unterstellt. Mit demselben Tage scheiden die nach dem genannten Gesetz von Hamburg an Preußen übergegangenen Gebietsteile aus der hamburgischen Eigenunfallversicherung und dem hamburgischen Träger der Versicherung nach § 627 der Reichsversicherungsordnung aus und werden den ihrer jetzigen Gebietszugehörigkeit nach zuständigen Versicherungsträgern unterstellt.

§ 3

Hinsichtlich der Versicherungsfälle, die in den im § 2 bezeichneten Gebieten vor dem 1. April 1938 eingetreten sind, gehen die Aufgaben und die Unfallasten von den bisherigen Versicherungsträgern entschädigungslos auf die neuen Versicherungsträger über.

II

§ 5 Satz 3 der Neunten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1663) wird wie folgt geändert:

„Die Verordnung tritt mit dem Ende des auf den Kriegsschluß folgenden Kalenderjahres außer Kraft."

III

Diese Verordnung tritt zu I mit Wirkung vom 1. April 1938, zu II mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Vom 28. Oktober 1941*).

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) §§ 10 und 12 wird verordnet:

§ 1

Wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) aufgibt, kann auch auf Verlangen des Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhänders der Arbeit nach § 11 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 bestraft werden.

§ 2

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen und der Zustimmung zur Einstellung bedarf es nicht bei gesetzlichen Vertretern von Gesellschaften des Handelsrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 254 vom 30. Oktober 1941.

Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV)

Vom 30. Oktober 1941

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Eiserne Sparkonten

§ 1

Errichtung von Eisernen Sparkonten

(1) Bei den Kreditinstituten, die zur Annahme von Spareinlagen befugt sind, werden Eiserne Sparkonten errichtet.

(2) Die Guthaben auf Eisernen Sparkonten sind nicht übertragbar, aber vererblich. Sie werden mit dem Zinssatz verzinst, der für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten und darüber gewährt wird. Sie sind nach Beendigung des Krieges mit zwölfmonatiger Frist kündbar.

§ 2

Einzahlung auf Eiserne Sparkonten

(1) Eiserne Sparkonten werden für die Einzahlung von Teilen des Arbeitslohns errichtet, der Arbeitnehmern deutscher Volkszugehörigkeit zufließt.

(2) Auf Eisernes Sparkonto können auf Verlangen des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn eingezahlt werden:

a) bei täglicher Lohnzahlung bis zu 1 Reichsmark arbeitstäglich,
bei wöchentlicher Lohnzahlung bis zu 6 Reichsmark wöchentlich,
bei monatlicher Lohnzahlung bis zu 26 Reichsmark monatlich.
Diese Beträge erhöhen sich bei Arbeitnehmern, die Mehrarbeit leisten, um die Hälfte;

b) Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen bis zum Betrag von je 500 Reichsmark.

(3) Der Arbeitgeber hat die von dem Arbeitnehmer bestimmten Beträge der im Absatz 2 bezeichneten Art einzubehalten und auf das Eiserne Sparkonto des Arbeitnehmers einzuzahlen. Das Verlangen des Arbeitnehmers muß sich im Fall des Absatzes 2 Buchstabe a auf einen Zeitabschnitt von mindestens drei Monaten im voraus beziehen und die vollen dort bezeichneten Beträge oder die Hälfte davon umfassen. Es muß im Fall des Absatzes 2 Buchstabe b die volle Zuwendung, höchstens 500 Reichsmark, oder die Hälfte davon umfassen.

§ 3

Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit

Beträge, die auf Eiserne Sparkonten eingezahlt werden, sind von Reichssteuern und von den gesetzlichen Beiträgen zur Sozialversicherung befreit. Die Steuerbefreiung bezieht sich auch auf die Zinsen für Guthaben auf Eisernen Sparkonten.

Abschnitt II

Betriebsanlage-Guthaben

§ 4

Bildung von Betriebsanlage-Guthaben

(1) Gewerbliche Unternehmer mit ordnungsmäßiger Buchführung können bei den Finanzämtern durch Einzahlung von Geldbeträgen Guthaben bilden, die für die Anschaffung abnutzbarer Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens in der Nachkriegszeit bestimmt sind (Betriebsanlage-Guthaben).

(2) Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf das Betriebsanlage-Guthaben darf die Hälfte der Wertansätze nicht übersteigen, die für abnutzbare Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens in der Steuerbilanz für 1940 ausgewiesen sind.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird den Endzeitpunkt für Einzahlungen auf Betriebsanlage-Guthaben bestimmen.

§ 5

Bewertungsfreiheit

Die Unternehmer erlangen in Höhe der von ihnen gebildeten Betriebsanlage-Guthaben Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens, die sie nach dem Krieg anschaffen. Die Bewertungsfreiheit gilt für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

§ 6

Verzinsung und Auszahlung der Betriebsanlage-Guthaben

(1) Die Betriebsanlage-Guthaben sind während des Krieges unverzinslich. Sie werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Krieges verzinst.

(2) Das Reich zahlt die Betriebsanlage-Guthaben nach Beendigung des Krieges auf Antrag zurück.

§ 7

Vorzeitige Rückzahlung von Betriebsanlage-Guthaben

Das Reich zahlt Betriebsanlage-Guthaben vorzeitig zurück, wenn der Inhaber eines Betriebsanlage-Guthabens aus wehrwirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage den Rückzahlungsbetrag dringend braucht. Der Unternehmer kann insoweit die im § 5 vorgesehene Bewertungsfreiheit nicht beanspruchen. Der vorzeitig zurückgezahlte Betrag wird ab dem Beginn des Monats, der dem Tag der Einzahlung des Geldbetrags folgt, verzinst.

Abschnitt III

Erhöhung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren, Branntweinerzeugnisse und Schaumwein

§ 8

Änderung der Kriegswirtschaftsverordnung

Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Die Steuer beträgt auf Bier zwanzig vom Hundert, auf Tabakwaren fünfzig vom Hundert des Preises, den der Verbraucher aufzuwenden hat.“;

2. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Die Hektolitereinnahme nach § 84 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) beträgt vierhundertfünfundsiebzig Reichsmark für das Hektoliter Weingeist.“;

3. § 12 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Steuer beträgt:

1. für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein: drei Reichsmark für die ganze Flasche,
2. im übrigen eineinhalb Reichsmark für die ganze Flasche.“.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Für Vorräte an Tabakwaren und Schaumwein, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außerhalb des Herstellungsbetriebs im Handel befinden, ist als Nachsteuer der Betrag abzuführen, um den sich der Kriegszuschlag § 8 Ziffern 1 bis 3 gemäß erhöht.

(2) Es gibt Vorräte an Trinkbranntwein und trinkbranntweinähnlichen Erzeugnissen und Vorräte an unverarbeitetem Branntwein, der zur Herstellung von Trinkbranntwein oder von trinkbranntweinähnlichen Erzeugnissen bestimmt ist. Für diese Vorräte ist, soweit sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Handel oder bei einem Trinkbranntweinhersteller im freien Verkehr befinden, als Nachtragsabgabe ein Betrag von einhundert Reichsmark je Hektoliter Weingeist abzuführen. Vorräte an Trinkbranntwein und trinkbranntweinähnlichen Erzeugnissen, die Obstabfindungsbrennereien ausschließlich aus selbsterzeugtem Branntwein herstellen, sind von der Nachtragsabgabe befreit.

Abschnitt IV

Geltungsbereich

§ 10

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Der Abschnitt III gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Abschnitt V

Inkrafttreten

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am 3. November 1941 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts I sind erstmals anzuwenden:

a) auf Teile des Arbeitslohns (§ 2 Absatz 2 Buchstabe a), die für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden, der nach dem 29. November 1941 endet,

b) auf Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen (§ 2 Absatz 2 Buchstabe b), die nach dem 15. November 1941 gezahlt werden.

Abschnitt VI
Ermächtigung

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, für den Abschnitt I im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister und für den Abschnitt II im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

Berlin, 30. Oktober 1941

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (Zweite KKDV)

Vom 30. Oktober 1941

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird zur Durchführung der §§ 6 bis 10 und 12 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) in der Fassung des § 8 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) verordnet:

Abschnitt I
Kriegszuschlag auf Bier

§ 1

Anwendung des Biersteuerrechts

(1) Für den Kriegszuschlag auf Bier gelten die Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) und der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsministerialbl. S. 135), soweit nicht in dieser Verordnung anderes bestimmt ist.

(2) Bierähnliche Getränke (§ 21 des Biersteuergesetzes) sind Bier im Sinn dieser Verordnung.

§ 2

Besteuerungsgrundlage

Der Kriegszuschlag wird nach durchschnittlichen Kleinhandelspreisen berechnet, die der Reichsminister der Finanzen durch Verwaltungsanordnung bestimmt.

§ 3

Steuersatz

Der Kriegszuschlag beträgt 20 vom Hundert der Besteuerungsgrundlage (§ 2).

§ 4

Steuererklärung, Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat das Bier, für das der Kriegszuschlag zu entrichten ist, gleichzeitig mit

der Anmeldung zur Biersteuer auf einem vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Vordruck anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat den Kriegszuschlag spätestens am 20. des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden oder für Brauereien, die abgefunden sind, festgesetzt worden ist.

§ 5

Ausfuhr

Die Ausfuhr an ausländische Abnehmer ist steuerfrei.

§ 6

Steueraufsicht

Alle Unternehmer, die Bier gegen Entgelt an Verbraucher abgeben, unterliegen der Steueraufsicht.

Abschnitt II

Kriegszuschlag auf Tabakwaren

§ 7

Anwendung des Tabaksteuerrechts

Für den Kriegszuschlag auf Tabakwaren gelten die Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) und der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901), soweit nicht in dieser Verordnung anderes bestimmt ist.

§ 8

Besteuerungsgrundlage

(1) Der Kriegszuschlag wird nach dem Kleinhandelspreis der Tabakwaren berechnet.

(2) Der Kleinverkaufspreis (§ 8 des Tabaksteuergesetzes) gilt bei Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme des Schnupftabaks, als Kleinhandelspreis. Entsprechendes gilt für Zigarettenpapier. Bei Schnupftabak gilt als Kleinhandelspreis die obere Grenze der Preisstufe der einzelnen Steuerklassen (§ 3 Absatz 1 Abteilung F des Tabaksteuergesetzes). Der Kriegszuschlag gilt nicht als Teil des Kleinverkaufspreises.

§ 9

Steuersatz

Der Kriegszuschlag beträgt 50 vom Hundert der Besteuerungsgrundlage (§ 8).

§ 10

Steuererklärung, Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat beim Bezug von Tabaksteuerzeichen im Bestellzettel die Beträge an Kriegszuschlag anzugeben. Die Zollstelle setzt den Kriegszuschlag dadurch fest, daß sie die Summe der angegebenen Beträge in das Bestellbuch des Steuerschuldners oder in das ihm zurückzugebende Zweitstück des Bestellzettels einträgt. Der Bestellzettel gilt als Steueranmeldung, die Eintragung in das Bestellbuch oder in das Zweitstück des Bestellzettels als Steuerbescheid.

(2) Der Steuerschuldner hat den Kriegszuschlag spätestens am 20. des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.

§ 11

Ausfuhr

Die Ausfuhr an ausländische Abnehmer ist steuerfrei.

Abschnitt III

Kriegszuschlag auf Schaumwein

§ 12

Entstehen der Steuerschuld, Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Schaumwein aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder innerhalb des Herstellungsbetriebs verbraucht wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Schaumweins zum Verbrauch. Für Schaumwein, der innerhalb des Herstellungsbetriebs vom Hersteller oder von seinen Angestellten als Kostprobe zur Prüfung des Geschmacks getrunken wird, entsteht keine Steuerschuld.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Bei der Einfuhr von Schaumwein gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

§ 13

Besteuerungsgrundlage

Der Kriegszuschlag wird nach Anzahl und Größe der Flaschen berechnet, für die die Steuerschuld entstanden ist.

§ 14

Steuersatz

Der Kriegszuschlag beträgt:

Flaschengrößen	Traubenschaumwein und schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein	Fruchtschaumwein ohne Zusatz von Traubenwein (Obst-, Beerenschaumwein)
	Reichsmark	Reichsmark
1/8 Flaschen = 0,125 Liter	0,37	0,18
1/4 » = 0,200 »	0,75	0,37
1/2 » = 0,375 »	1,50	0,75
1/1 » = 0,750 »	3,00	1,50
2/1 » = 1,500 »	6,00	3,00
4/1 » = 3,00 »	12,00	6,00
1-Literflaschen	4,00	2,00

§ 15

Buchführungspflicht

(1) Der Hersteller hat Bücher zu führen, in denen er die Art und die Menge (Flaschenzahl, Flaschengröße) des Schaumweins aufzeichnet, für den die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Die Aufzeichnungen sind am Schluß eines jeden Monats abzuschließen und aufzurechnen.

§ 16

Steuererklärung, Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat den Schaumwein, für den in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, spätestens am 20. des folgenden Monats der Zollstelle nach einem vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Vordruck anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat den Kriegszuschlag gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten.

§ 17

Ausfuhr

(1) Schaumwein, der vom Hersteller an ausländische Abnehmer ausgeführt wird, bleibt vom Kriegszuschlag befreit.

(2) Für Schaumwein, der vom Händler an ausländische Abnehmer ausgeführt wird, wird der Kriegszuschlag auf Antrag von der Zollstelle dem Händler vergütet, sobald die Ausfuhr nachgewiesen ist.

§ 18

Erstattung der Steuer

Der Kriegszuschlag wird auf Antrag erlassen oder erstattet für Schaumwein, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

§ 19

Steueraufsicht

Betriebe, in denen Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke hergestellt werden, und Unternehmer, die Schaumwein gegen Entgelt an Verbraucher abgeben, unterliegen der Steueraufsicht.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen für den Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren und Schaumwein

§ 20

Ankündigungspflicht

(1) Unternehmer, die Bier, Tabakwaren oder Schaumwein gegen Entgelt an Verbraucher abgeben, sind verpflichtet, in ihren der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen auffällig und gut lesbar (z. B. durch Anschlag) darauf hinzuweisen, daß zugunsten des Reichs ein Kriegszuschlag erhoben wird. Die Höhe des Kriegszuschlags ist anzugeben. In Gaststätten ist hinzuzufügen, daß Bedienungsgeld auf den Kriegszuschlag nicht berechnet wird.

(2) In den Ankündigungen für Bier ist der Kriegszuschlag für die geführten Bierarten, getrennt nach dem Rauminhalt der benutzten Schankgefäße oder Umschließungen (Flaschen oder dergleichen), anzugeben.

(3) Das Hauptzollamt kann die Erfüllung der Ankündigungspflichten § 202 der Reichsabgabenordnung gemäß erzwingen.

§ 21

Steuerüberwälzung

(1) Steuerschuldner und ihre Abnehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein abgeben, sind verpflichtet, den Kriegszuschlag den Abnehmern gesondert zu berechnen. Der Kriegszuschlag ist ein Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises.

(2) Bruchteile von Reichspfennigen, die sich bei der Berechnung des Kriegszuschlags in der Gesamtsumme der Rechnung ergeben, sind, wenn sie weniger als 0,5 betragen, unberechnet zu lassen, andernfalls auf 1 Reichspfennig aufzurunden.

§ 22

Steuervorauszahlung

Das Hauptzollamt kann vom Steuerschuldner Abschlagszahlungen auf den Kriegszuschlag bereits vor der Fälligkeit verlangen. Gegen die Anforderung der Abschlagszahlungen ist nur das Beschwerdeverfahren gegeben.

§ 23

Verhältnis zu anderen Steuern

Der gesondert berechnete Kriegszuschlag gilt nicht als Entgelt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes und der Gemeindegetränkesteuerordnung.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Anmeldung der Biervorräte bei Bierverteilern und in Abfindungsbrauereien

(1) Bierverteiler (Bierverleger) haben den am 3. November 1941 vorhandenen Bestand an Bier, für das der Kriegszuschlag noch nicht berechnet worden ist, getrennt nach den einzelnen Gattungen (Lagerbier und Schankbier, Jungbier, anderes Einfachbier) festzustellen. Die gleiche Verpflichtung gilt für die Inhaber von Brauereien wegen der Biervorräte, die sich außerhalb der anmeldepflichtigen Brauereiräume befinden.

(2) Die im Absatz 1 genannten Personen haben den festgestellten Bestand an Bier der Zollstelle spätestens am 10. November 1941 in zweifacher Ausfertigung auf besonderem Vordruck anzumelden. Das gleiche gilt für Bier, das bei ihnen nach dem 2. November 1941 eingeht, wenn der Kriegszuschlag für das Bier

noch nicht berechnet worden ist. Geht das Bier erst nach Abgabe der Anmeldung ein, ist es sofort nach Empfang anzumelden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Brauereien, die abgefunden sind, für den am 3. November 1941 vorhandenen Bestand an Bier, wenn die Biersteuerschuld bereits entstanden, der Kriegszuschlag aber noch nicht berechnet worden ist.

§ 25

Anmeldung der Vorräte an Tabaksteuerzeichen und Tabakwaren

(1) Hersteller von Tabakwaren haben den am 3. November 1941 vorhandenen Bestand festzustellen an:

1. Steuerzeichen,
2. Tabakwaren, die bereits mit Steuerzeichen versehen, aber noch nicht aus dem Herstellungsbetrieb entfernt worden sind,
3. Tabakwaren, die sich in einem Lager außerhalb des Herstellungsbetriebs (Fabriklager, Auslieferungslager) befinden und für die der Kriegszuschlag noch nicht berechnet worden ist.

(2) Die Hersteller haben den festgestellten Bestand an Steuerzeichen und Tabakwaren der Zollstelle spätestens am 10. November 1941 in zweifacher Ausfertigung auf besonderem Vordruck anzumelden. Das gleiche gilt für die im Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Tabakwaren, die nach dem 2. November 1941 in das Lager eingehen, wenn der Kriegszuschlag für sie noch nicht berechnet worden ist. Gehen sie erst nach Abgabe der Anmeldung in das Lager ein, sind sie sofort nach Empfang anzumelden.

§ 26

Anmeldung der Vorräte in den Auslieferungslägern der Schaumweinhersteller

(1) Hersteller von Schaumwein haben die am 3. November 1941 in ihren Auslieferungslägern (z. B. bei Spediteuren und Agenten) vorhandenen Bestände an Schaumwein, für den der Kriegszuschlag noch nicht berechnet worden ist, nach Art und Menge (Stückzahl und Größe der Flaschen) festzustellen.

(2) Die Hersteller haben den festgestellten Bestand an Schaumwein der Zollstelle spätestens am 10. November 1941 in zweifacher Ausfertigung auf besonderem Vordruck anzumelden. Das gleiche gilt für Schaumwein, der nach dem 2. November 1941 in die Auslieferungsläger eingeht, wenn der Kriegszuschlag für ihn noch nicht berechnet worden ist. Geht der Schaumwein erst nach Abgabe der Anmeldung in die Auslieferungsläger ein, ist er sofort nach Empfang anzumelden.

§ 27

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner, Fälligkeit, Steuerfestsetzung

(1) Die Steuerschuld für die Bestände, die §§ 24 bis 26 gemäß anzumelden sind, gilt als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung entstanden. Steuerschuldner sind die Anmeldepflichtigen. Der Kriegszuschlag ist spätestens am 20. November 1941 bei der Zollstelle zu entrichten. Für Bestände, die erst nach dem 20. November 1941 angemeldet werden, ist er gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung zu entrichten. Eine amtliche Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

(2) Die Bestandsanmeldungen gelten als Steuerfestsetzungen. Eine besondere Festsetzung ist nur dann erforderlich, wenn die Anmeldung offensichtlich Unrichtigkeiten enthält, oder wenn bei Prüfung durch die Beamten des Steueraufsichtsdienstes (§ 28 Absatz 2) größere als die angemeldeten Bestände festgestellt werden.

§ 28

Verfahren der Zollstelle

(1) Die Zollstelle vermerkt auf den Anmeldungen den Tag des Eingangs, prüft die Richtigkeit der Berechnung und setzt den Kriegszuschlag, wenn erforderlich, anderweit fest. Sie gibt eine Ausfertigung, die mit dem Dienststempelabdruck versehen wird, dem Anmelder zurück. Die andere Ausfertigung erhält der Beamte des Steueraufsichtsdienstes zur Prüfung der Bestände.

(2) Der Beamte des Steueraufsichtsdienstes gibt die Anmeldung mit seinem Prüfungsbefund an die Zollstelle zurück. Ist nach dem Ergebnis der Prüfung ein höherer Kriegszuschlag zu entrichten, so ist § 27 Absatz 2 Satz 2 gemäß zu verfahren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt ab 3. November 1941 an die Stelle der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1615). Auf den Kriegszuschlag für Lieferungen vor dem 3. November 1941 sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Berlin, 30. Oktober 1941

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über die Nacherhebung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Schaumwein und über die Erhebung einer Nachtragsabgabe auf Trinkbranntwein (Nachsteuerordnung)

Vom 30. Oktober 1941

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird zur Durchführung des § 9 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) verordnet:

Abschnitt I

Tabakwaren, Schaumwein

§ 1

Tabakwaren und Schaumwein, die sich am 3. November 1941 im Besitz von Händlern oder auf dem Weg zu ihnen befinden, unterliegen einer Nachsteuer, wenn sie mit dem Kriegszuschlag in der bisherigen Höhe bereits belastet sind.

§ 2

Der Nachsteuer unterliegen nicht Bestände an:

1. Tabakwaren im Kleinverkaufswert (ohne Kriegszuschlag) von insgesamt nicht mehr als fünfzig Reichsmark,
2. Traubenschaumwein und schaumweinähnlichen Getränken in einer Menge, die zehn ganzen Flaschen entspricht,
3. Fruchtschaumwein in einer Menge, die zwanzig ganzen Flaschen entspricht.

§ 3

Schuldner der Nachsteuer sind die Händler, die der Nachsteuer unterliegende Waren im Besitz haben oder in Besitz nehmen.

§ 4

Die Nachsteuer beträgt bei

1. Tabakwaren: dreißig vom Hundert des Kleinverkaufspreises,
2. Schaumwein:

Flaschengrößen	Traubenschaumwein und schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein Reichsmark	Fruchtschaumwein ohne Zusatz von Traubenwein (Obst-, Beerenschaumwein) Reichsmark
1/8 Flaschen = 0,125 Liter	0,25	0,12
1/4 » = 0,200 »	0,50	0,25
1/2 » = 0,375 »	1,00	0,50
1/1 » = 0,750 »	2,00	1,00
2/1 » = 1,500 »	4,00	2,00
4/1 » = 3,00 »	8,00	4,00
1-Literflaschen	2,65	1,32

§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat den am 3. November 1941 vorhandenen Bestand an:

1. Tabakwaren nach Art, Menge und Gesamtkleinverkaufspreis für jede Art,
2. Schaumwein nach Art und Menge (Stückzahl und Größe der Flaschen)

festzustellen.

(2) Der festgestellte Warenbestand und die nachsteuerpflichtigen Waren, die nach dem 2. November 1941 beim Steuerschuldner eingehen, sind der Zollstelle spätestens am 10. November 1941 in zweifacher Ausfertigung auf besonderem Vordruck anzumelden. Nachsteuerpflichtige Waren, die beim Steuerschuldner erst nach Abgabe der Anmeldung eingehen, sind sofort nach Empfang anzumelden.

Abschnitt II

Trinkbranntwein und trinkbranntweinähnliche Erzeugnisse

§ 6

Trinkbranntwein und trinkbranntweinähnliche Erzeugnisse, die sich am 3. November 1941 im freien Verkehr im Besitz von Herstellern oder Händlern oder auf dem Weg zu ihnen befinden, unterliegen einer Nachtragsabgabe. Das gleiche gilt für unverarbeiteten Branntwein, der zur Herstellung von Trinkbranntwein oder trinkbranntweinähnlichen Erzeugnissen bestimmt ist.

§ 7

Der Nachtragsabgabe unterliegen nicht Bestände

1. an Trinkbranntwein, an trinkbranntweinähnlichen Erzeugnissen und an unverarbeiteten, zu ihrer Herstellung bestimmten Branntwein, wenn ihr Weingeistgehalt insgesamt weniger als zehn Liter beträgt,
2. an Trinkbranntwein und trinkbranntweinähnlichen Erzeugnissen aus selbsterzeugtem Branntwein in Obstabfindungsbrennereien, wenn diese Brennereien betriebsfremden Branntwein nicht mitverarbeiten.

§ 8

Schuldner der Nachtragsabgabe sind die Hersteller und Händler, die der Nachtragsabgabe unterliegende Waren im Besitz haben oder in Besitz nehmen.

§ 9

Die Nachtragsabgabe beträgt einhundert Reichsmark je Hektoliter Weingeist (eine Reichsmark je Liter Weingeist).

§ 10

(1) Der Schuldner der Nachtragsabgabe hat den am 3. November 1941 vorhandenen Bestand festzustellen und dabei die in ihm enthaltene Weingeistmenge nach Litern zu errechnen.

(2) Der festgestellte Warenbestand und die der Nachtragsabgabe unterliegenden Waren, die nach dem 2. November 1941 beim Schuldner der Nachtragsabgabe eingehen, sind der Zollstelle nach Gattung, Menge und Weingeistgehalt spätestens am 10. November 1941 in zweifacher Ausfertigung nach Muster a anzumelden. Der Nachtragsabgabe unterliegende Waren, die beim Schuldner erst nach Abgabe der Anmeldung eingehen, sind sofort nach Empfang anzumelden.

Muster a (S. 672)

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

(1) Die Nachsteuer und die Nachtragsabgabe sind bis zum 20. November 1941 bei der Zollstelle zu entrichten. Für Waren, die erst nach dem 20. November 1941 angemeldet werden (§ 5 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2), sind sie gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung zu entrichten. Eine amtliche Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

(2) Die Anmeldung zur Nachsteuer gilt als Steuerfestsetzung, die Anmeldung zur Nachtragsabgabe als Abgabenfestsetzung. Eine besondere Festsetzung ist nur dann erforderlich, wenn die Anmeldung offensichtlich Unrichtigkeiten enthält oder wenn bei der Prüfung durch die Beamten des Steueraufsichtsdienstes größere als die angemeldeten Warenbestände festgestellt werden.

§ 12

(1) Die Zollstelle vermerkt auf den Anmeldungen den Tag des Eingangs, prüft die Richtigkeit der Berechnung der Nachsteuer und der Nachtragsabgabe, setzt die Nachsteuer und die Nachtragsabgabe, wenn erforderlich, anderweit fest und trägt die Anmeldungen in die nach Muster b und c zu führenden Anmeldungsbücher ein. Sie gibt eine Ausfertigung, die mit dem Dienststempelabdruck versehen wird, dem Anmelder zurück. Die andere Ausfertigung erhält der Beamte des Steueraufsichtsdienstes zur Prüfung der Warenbestände.

Muster b und c (S. 673, 674)

(2) Der Beamte des Steueraufsichtsdienstes gibt die Anmeldung mit seinem Prüfungsbefund an die Zollstelle zurück. Ist nach dem Ergebnis der Prüfung eine höhere Nachsteuer oder eine höhere Nachtragsabgabe zu entrichten, so ist § 11 Absatz 2 Satz 2 gemäß zu verfahren.

(3) Die Anmeldung wird Beleg zum Anmeldungsbuch.

§ 13

(1) Vordrucke zur Anmeldung der Bestände an Tabakwaren und Schaumwein gibt die Zollstelle unentgeltlich ab.

(2) Vordrucke zur Anmeldung der Bestände an Trinkbranntwein und trinkbranntweinähnlichen Erzeugnissen werden nicht abgegeben.

Berlin, 30. Oktober 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Muster a
(Zu § 10)

Nachtragsabgabe auf Trinkbranntwein usw.

Anmeldung

Firma: .....

Art des Betriebs: .....

Anschrift: .....

Lfde. Nr.	Gattung	Menge in Raumlitern	Weingeistgehalt in Raumhundertteilen	Weingeistmenge l W	Weingeistmenge 1/10
			Zusammen		l W

Die Nachtragsabgabe dafür beträgt ..... RM ..... Rpf.

Mir — Uns — ist bekannt, daß ich — wir — die Nachtragsabgabe spätestens am 20. November 1941 — an die Zollkasse — abführen muß — müssen.

Ich versichere — Wir versichern —, daß ich — wir — diese Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

....., ... 1941

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Anmeldenden)

(Seite 1)

Muster b
(Zu § 12)

Haupt-Zollamt .....

Anmeldungsbuch

für die Nachsteuer zum Kriegszuschlag auf Tabakwaren und Schaumwein

Dieses Buch enthält .....Blätter, die mit einer — amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind *)

....., ... 1941 Geführt von .....

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Tag des Eingangs der Anmeldung	Des Anmeldenden		Nachsteuer für		insgesamt		Einnahmebuch ..... für das ..... Vj. 194... unter Nr.	Bemerkungen
		Name	Anschrift	Tabakwaren RM	Rpf	Schaumwein RM	Rpf	RM	Rpf		
1	2	3	4	5		6		7		8	9

Muster c

(Zu § 12)

(Seite 1)

Haupt-Zollamt .....

Anmeldungsbuch

für die Nachtragsabgabe auf Trinkbranntwein usw.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer — amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind *)

....., ... 1941 Geführt von .....

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Tag des Eingangs der Anmeldung	Des Anmeldenden		Angemeldete Weingeistmenge in Litern	Nachtragsabgabe		Einnahmebuch ..... für das ..... Vj. 194... unter Nr.	Bemerkungen
		Name	Anschrift		RM	Rpf		
1	2	3	4	5	6		7	8

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1941	Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 41	Verordnung über die Beschäftigung von Juden	675
22. 10. 41	Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen	676
22. 10. 41	Verordnung zur Regelung der Generatorholzversorgung	678
22. 10. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	678
22. 10. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	679
30. 10. 41	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr	679
30. 10. 41	Verordnung zur Regelung der Generatorholzaufbringung und -verteilung	680
30. 10. 41	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42	680
31. 10. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden	681

Im Teil II, Nr. 40, ausgegeben am 31. Oktober 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-anhaltischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Nachterstedt (Landkreis Quedlinburg) und Hoym (Landkreis Ballenstedt). — Verordnung zur Änderung des Patentgesetzes.

Verordnung über die Beschäftigung von Juden.

Vom 3. Oktober 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Juden, die in Arbeit eingesetzt sind, stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Beschäftigungsverhältnis der Juden im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister des Innern zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner

Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen.
Vom 22. Oktober 1941.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung findet auf alle gewerblich betriebenen Getränkeschankanlagen sowie auf Getränkeschankanlagen in Kantinen aller Art Anwendung.

(2) Getränke im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Bier, Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke (auch Most), Süßmost, Limonaden, Tafelwässer, Sprudel und sonstige kohlensäurehaltigen Getränke u. dgl., jedoch nicht Spirituosen.

(3) Zu den Getränkeschankanlagen gehören alle Schankräume und Lagerräume für Getränke, ferner die Einrichtungen, die dem Getränkeausschank unmittelbar oder mittelbar dienen, und die Spülanlagen für Schankgefäße. Auch Vorrichtungen zum Füllen von Siphons und Bierkrügen und diese selbst gelten als Teile der Getränkeschankanlage.

(4) Der Ausschank von Getränken mittels eines am Getränkebehälter (Faß) angebrachten Zapfhahns ohne besondere Leitungen und ohne künstlichen Überdruck fällt nur unter die §§ 2, 4 und 9 bis 11 dieser Polizeiverordnung.

(5) Auf die zum Ausschank der Getränke benutzten Druckbehälter für Kohlensäure finden die besonderen sicherheitstechnischen Vorschriften über diese Behälter Anwendung.

§ 2
Allgemeine Anforderungen

(1) Die Getränkeschankanlagen müssen in bezug auf Werkstoffe, Abmessungen, Sicherheitsvorrichtungen und Sauberkeit entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und Hygiene errichtet, betrieben und in einwandfreiem Zustand erhalten werden. Als solche Regeln gelten insbesondere die „Technischen Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen", die vom Reichswirtschaftsminister erlassen und im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums veröffentlicht werden.

(2) Die Getränkeschankanlagen sind so aufzustellen, daß sie in allen ihren Teilen allseitig leicht zugänglich sind und besichtigt werden können. Die Anlagen, und zwar auch die Schankräume, sind stets sauberzuhalten. In den Schankräumen, in deren unmittelbarer Nähe und in den Lagerräumen für Getränke dürfen Gegenstände und Stoffe nicht aufbewahrt werden, die Geruch oder Staub entwickeln oder sonst auf die Getränke nachteilig wirken können.

§ 3
Getränkeförderung

(1) Als Druckmittel für die Getränkeförderung darf nur Kohlensäure verwendet werden.

(2) Die unter Druck kommenden Anlageteile sind gegen gefährliche Beanspruchung durch zuverlässig wirkende Sicherheitsvorrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil) zu sichern und mit mindestens einem richtig anzeigenden Druckmesser auszurüsten.

(3) Jedes Zurückbefördern von Getränken aus der Leitung in das Faß oder in einen anderen Vorratsbehälter zum Zwecke der Verwendung zum Ausschank ist verboten.

§ 4
Verantwortlichkeit

(1) Für den Zustand der Anlage ist verantwortlich, wer die Anlage auf eigene Rechnung betreibt (Betreiber).

(2) Ist der vorschriftswidrige Zustand der Anlage durch den Hersteller oder durch einen vom Betreiber Beauftragten (z. B. Getränkeleitungsreiniger) verschuldet, so ist dieser neben dem sonst Verpflichteten verantwortlich.

§ 5
Erlaubnis

(1) Neuerrichtete oder wesentlich veränderte Getränkeschankanlagen dürfen erst nach Erteilung einer Erlaubnis benutzt werden; der Erlaubniserteilung geht eine behördliche Prüfung der Anlage zur Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit (Abnahme) voran.

(2) Als wesentliche Veränderungen in Getränkeschankanlagen gelten insbesondere:

a) der Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen und Leitungsabzweigungen,
b) die Ortsveränderung der Getränkeschankanlage und die Auswechselung des Schanktisches,
c) der Ersatz oder der Umtausch von Druckminderventilen oder Sicherheitsventilen, sofern nicht die Ersatzstücke amtlich geprüft und mit einer amtlichen Verschlußplombe versehen sind,
d) der Ersatz von Prüfvorrichtungen durch solche gleicher und anderer Bauart.

(3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Anlage wird von der Ortspolizeibehörde, in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung von dieser, schriftlich erteilt.

(4) Der Betreiber hat vor der erstmaligen Einrichtung von Getränkeschankanlagen oder vor wesent-

lichen Veränderungen bestehender Anlagen der zuständigen Erlaubnisbehörde schriftlich Anzeige zu erstatten unter Beifügung von Unterlagen, welche die Getränke bezeichnen und die wesentlichen Anlageteile nach Art und Lage eindeutig erkennen lassen.

(5) Der Wechsel in der Person des Betreibers ist vom Nachfolger der zuständigen Erlaubnisbehörde schriftlich anzuzeigen.

(6) Auf die zur vorübergehenden Benutzung bei Volks- und Wiesenfesten, Kirmessen u. dgl. bestimmten Getränkeschankanlagen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. Die Absicht der Inbetriebnahme solcher Anlagen ist jedoch der für den Betriebsort zuständigen Erlaubnisbehörde schriftlich so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine polizeiliche Prüfung der Anlage vor der Benutzung möglich ist.

§ 6

Prüfung von Anlageteilen

(1) Sicherheitsvorrichtungen, Getränkefänger, von Getränken berührte Hähne, Leitungs- und Faßanschlußteile, Reinigungsverfahren und Reinigungsvorrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn ihre Bauart oder die Art des Verfahrens vom Reichswirtschaftsminister oder einer von ihm bestimmten Stelle zugelassen sind. Zulassungsanträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß weitere Anlageteile sowie Werkstoffe für Getränkeschankanlagen nur verwendet werden dürfen, wenn sie entsprechend dem Abs. 1 zugelassen sind.

(3) Der Reichswirtschaftsminister beruft einen sachverständigen Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Schankanlagenausschuß) zur Begutachtung von Zulassungsanträgen (Abs. 1).

(4) Die mit der Prüfung der Anträge und Erteilung der Zulassung verbundenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 7

Überwachung

(1) Die Getränkeschankanlagen unterliegen der laufenden Überwachung in Fristen, die der Reichswirtschaftsminister durch Verwaltungsanweisung regelt. Zuständig zur Überwachung ist die Erlaubnisbehörde (§ 5 Abs. 3).

(2) Der Befund ist von dem Überwachungsbeamten in ein vom Betreiber für jede Schankstelle besonders zu beschaffendes Prüfungsbuch einzutragen, dessen Muster vom Reichswirtschaftsminister bestimmt und im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums veröffentlicht wird. Das Prüfungsbuch ist mit der Erlaubnis zur Benutzung der Getränkeschankanlage (§ 5) und mit den Nachweisen gemäß Abs. 3 bei der Anlage zur Einsichtnahme stets bereit zu halten und bei einem Wechsel in der Person des Betreibers dem Nachfolger zu übergeben.

(3) Über die Reinigung der Getränkeleitungen ist vom Betreiber ein schriftlicher Nachweis zu führen, der dem Prüfungsbuch beizuheften ist. Die erforderlichen schriftlichen Eintragungen sind sofort nach jeder Reinigung vorzunehmen; sie müssen eindeutige Angaben über Tag, Art der Reinigung, Anzahl und Bezeichnung der gereinigten Getränkeleitungen sowie die Unterschrift des Ausführenden enthalten.

§ 8

Besondere Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat die bei der Abnahme und Überwachung seiner Getränkeschankanlage nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen.

(2) Die Kosten für die Abnahme (§ 5 Abs. 1) werden nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben, die vom Reichswirtschaftsminister erlassen und im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums veröffentlicht wird.

§ 9

Ausnahmen

(1) Für einzelne Anlagen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung, der Technischen Grundsätze und der Gebührenordnung auf Antrag von den Kreispolizeibehörden zugelassen werden. Die Ausnahmen werden schriftlich erteilt. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsbuch beizuheften.

(2) Allgemein geltende Ausnahmen werden vom Reichswirtschaftsminister zugelassen.

§ 10

Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 11

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. Zu gleicher Zeit treten die bisher geltenden Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen außer Kraft.

(2) Wenn die behördliche Zulassung (§ 6 Abs. 1) beantragt ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1942, längstens jedoch bis zur Entscheidung über den Antrag, auch nicht zugelassene Sicherheitsvorrichtungen u. dgl. in Anlagen eingebaut und Reinigungsverfahren u. dgl. benutzt werden, sofern ihrer Verwendung nicht erhebliche gesundheitliche oder sicherheitstechnische Bedenken entgegenstehen.

(3) Für bestehende Anlagen können Änderungen auf Grund von Vorschriften dieser Polizeiverordnung, die über bisher geltende Vorschriften hinausgehen, nur gefordert werden, wenn beim Belassen des vorhandenen Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren zu besorgen sind. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß bestehende Anlagen dieser Polizeiverordnung angepaßt werden müssen, ohne daß die Voraussetzungen gemäß Satz 1 vorliegen.

(4) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, ob und bis zu welchem Zeitpunkt bisher nicht erlaubte Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 abgenommen und zugelassen sein müssen.

(5) Die Inkraftsetzung dieser Polizeiverordnung für die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 22. Oktober 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Daluege

Verordnung zur Regelung der Generatorholzversorgung. Vom 22. Oktober 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsforstmeister wird ermächtigt, über die in der Reichsstelle für Holz zusammengeschlossenen Erzeuger-, Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft hinaus alle holzverarbeitenden und -verbrauchenden Betriebe in die Maßnahmen zur Aufbringung und Absatzlenkung von Generatorholz einzubeziehen.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsforstmeister.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 22. Oktober 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 15. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 658) tritt bei Nr. 4 Buchst. c an Stelle des 31. März 1941 der 31. März 1943 und bei Nr. 5 an Stelle des 1. April 1941 der 1. April 1943.

Berlin, den 22. Oktober 1941.

Der Reichskommissar
für den sozialen Wohnungsbau
Dr. R. Ley

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. Oktober 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 985) tritt bei Nr. 4 Buchst. c an Stelle des 31. März 1941 der 31. März 1943 und bei Nr. 5 an Stelle des 1. April 1941 der 1. April 1943.

Berlin, den 22. Oktober 1941.

Der Reichskommissar
für den sozialen Wohnungsbau
Dr. R. Ley

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr.

Vom 30. Oktober 1941.

Auf Grund von § 19 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird folgendes verordnet:

§ 1 der Verordnung wird ergänzt und erhält die nachstehende Fassung:

„§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz, Verbrauch und Fertigung zu treffen."

Berlin, den 30. Oktober 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung zur Regelung der Generatorholzaufbringung und -verteilung. Vom 30. Oktober 1941.

Auf Grund der §§ 1, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239), der §§ 5 und 7 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) und der Verordnung zur Regelung der Generatorholzversorgung vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 678) wird verordnet:

§ 1

(1) Generatorholz ist zur Herstellung von Tankholz für Generatoren geeignetes Schicht- und Abfallholz (Brennholz, Spreißelholz, Schwartlinge usw.).

(2) Tankholz ist zum Betrieb von Generatoren aufgearbeitetes und hergerichtetes Generatorholz.

§ 2

Generatorholz wird bei Forstbetrieben und holzbe- und -verarbeitenden Betrieben in der vom Reichsforstmeister bzw. der Reichsstelle für Holz festgesetzten Menge durch Umlagen bzw. Auflagen sichergestellt. Generatorholz darf von Forstbetrieben und holzbe- und -verarbeitenden Betrieben nur an die von der Reichsstelle für Holz bestimmten Hersteller, Verteiler und Verbraucher von Tankholz gegen Übergabe von Einkaufscheinen entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben bzw. durch diese bezogen werden.

§ 3

Brennholz aller Holzarten und -sorten (auch Abfallholz), das nicht zur Herstellung von Tankholz sichergestellt ist, darf nicht als Generatorholz abgegeben und nicht als Tankholz aufgearbeitet bzw. verbraucht werden.

§ 4

Die Einkaufscheine für Generatorholz werden von der Reichsstelle für Holz und den Forst- und Holzwirtschaftsämtern ausgegeben.

§ 5

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung ist das Generatorholz, das in eigenen Betrieben anfällt und in eigenen Betrieben als Tankholz zum Verbrauch in betriebszugehörigen Fahrzeugen aufgearbeitet wird. Der Reichsforstmeister kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsforstmeister.

§ 7

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung ergehenden Vorschriften und Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Reichsforstmeisters statt. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(2) Bei leichteren Verstößen können der Reichsforstmeister oder die von ihm beauftragten Dienststellen gegen den Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1941.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42. Vom 30. Oktober 1941.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird hinsichtlich der Schußzeit für wilde Enten verordnet:

Im Jagdjahr 1941/42 darf im gesamten Reichsgebiet die Jagd auf Erpel bis zum 31. Januar ausgeübt werden.

Berlin, den 30. Oktober 1941.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden. Vom 31. Oktober 1941.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Abschnitt I

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

§ 1

Der Jude kann als Artfremder nicht Mitglied einer deutschen Betriebsgemeinschaft sein, die sich auf dem Grundsatz der gegenseitigen Treuepflicht aller im Betrieb Schaffenden aufbaut.

§ 2

(1) Folgende Vorschriften finden auf das Beschäftigungsverhältnis von Juden keine Anwendung:

1. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45),
2. das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220),
3. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145),
4. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337),
5. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763),
6. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280)

mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Anzuwenden sind jedoch die Vorschriften über den Erlaß, die Durchführung und den Schutz von Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebs- (Dienst-) Ordnungen sowie über die Listenführung und die Entgeltbelege für Heimarbeit, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 3

(1) Jüdische Beschäftigte haben Anspruch auf Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

(2) Die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung ist unzulässig.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Fortzahlung des Lohns bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung.

(4) Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen oder auf Zuschußzahlungen zum Krankengeld besteht nicht.

(5) Besteht ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt, so beschränkt er sich auf die Gewährung von unbezahlter Freizeit; ein Verzicht auf den Anspruch ist zulässig. Der Anspruch von Jugendlichen richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

§ 4

Jüdische Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Lohn oder Gehalt für Arbeit, die an Sonn- oder Feiertagen geleistet wird oder über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht.

§ 5

(1) Familien- oder Kinderzulagen dürfen jüdischen Beschäftigten nicht gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für Geburten- oder Heiratsbeihilfen, für Sterbegelder oder ähnliche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftigten.

(3) Die Gewährung von Weihnachtszuwendungen, von Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treugeld, eines dreizehnten Monatsgehalts, Abfertigungen sowie ähnlicher einmaliger Zuwendungen aus besonderen Anlässen an jüdische Beschäftigte ist unzulässig.

§ 6

Die Gewährung von tariflichen oder betrieblichen Leistungen aus Anlaß der Niederkunft (Wochenhilfe) ist unzulässig.

§ 7

Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit jüdischen Beschäftigten nicht getroffen werden.

§ 8

Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen jüdischen Beschäftigten nur mit Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit gewährt werden.

§ 9

Der Beschäftigungsgeber kann das Beschäftigungsverhältnis der Juden — abgesehen von den Fällen der fristlosen Entlassung — jederzeit zum Schluß des folgenden Werktags kündigen, soweit nicht besondere Vorschriften über die Kündigung auch auf das Beschäftigungsverhältnis von Juden für anwendbar erklärt sind. Für die Kündigung des Beschäftigungsnehmers gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 10

(1) Über Streitigkeiten, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis eines Juden ergeben, entscheidet eine mit einem Richter besetzte Spruchstelle, die vom Reichsminister der Justiz am Sitz eines Arbeits- (Gewerbe-) Gerichts errichtet wird.

(2) Die für das arbeits-(gewerbe-)gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften finden auf das Verfahren und die Entscheidung der Spruchstelle entsprechende Anwendung. Gegen die Entscheidung der Spruchstelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Abschnitt II

Arbeitseinsatz

§ 11

(1) Juden haben die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen anzunehmen.

(2) Die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) gilt entsprechend.

§ 12

(1) Jüdische Beschäftigte dürfen nur gruppenweise zur Arbeit eingesetzt werden; das Landesarbeitsamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Jüdische Beschäftigte sind von der übrigen Gefolgschaft getrennt zu halten. Werden jüdische Beschäftigte außerhalb des Heimatorts gruppenweise eingesetzt, so sind sie in gesonderten Unterkünften unterzubringen.

§ 13

Juden dürfen nicht als Lehrlinge oder Anlernlinge vermittelt oder beschäftigt werden.

Abschnitt III

Arbeitsschutz

§ 14

Für jüdische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten an Stelle des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Der Dritte Abschnitt der Arbeitszeitordnung findet sinngemäß auch auf männliche jüdische Beschäftigte unter 18 Jahren Anwendung.

§ 15

Auf erwachsene jüdische Beschäftigte findet die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403) keine Anwendung.

§ 16

Das Gewerbeaufsichtsamt kann besondere Bestimmungen über den Beschäftigungsschutz von Juden abweichend von den geltenden Vorschriften über den Arbeitsschutz erlassen.

Abschnitt IV

Arbeitslosenhilfe

§ 17

Die Arbeitslosenhilfe für Juden beschränkt sich auf das zum Lebensunterhalt unerläßlich Notwendige.

§ 18

Die Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung finden auf jüdische Beschäftigte keine Anwendung.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Die Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter gelten nur für schwerkriegsbeschädigte Juden.

§ 20

Für jüdische Beschäftigte gelten bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen die Vorschriften der Reichsversicherung (einschließlich Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) zunächst weiter.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 21

Die §§ 3, 4, 5 Abs. 3, die §§ 6 bis 9 und 12 Abs. 1 sowie die §§ 17 und 18 finden keine Anwendung

a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;

b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

§ 22

Die §§ 3 bis 9 finden keine Anwendung, wenn der Beschäftigungsgeber Jude ist.

§ 23

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 24

(1) Diese Verordnung gilt einstweilen nicht in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt zugleich mit der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 675) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen über die arbeitsrechtliche Behandlung der Juden sowie sonstige Sonderbestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1941	Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 41	Zweite Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften	683
3. 11. 41	Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnung	684
4. 11. 41	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte	685
6. 11. 41	Verordnung über den Schutz des 9. November 1941.....	688

Im Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 7. November 1941, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Zweiten Abkommens über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.

Zweite Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften. Vom 2. November 1941.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung der Gesetze vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 29 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben bei Hausschlachtungen, bei den auf veterinärpolizeiliche Anordnung einem Schlachthaus unmittelbar zugeführten Tieren sowie bei der Schlachtung von Tieren, deren Allgemeinbefinden so wesentlich gestört ist (durch Krankheit, Schadens- oder Unglücksfall), daß eine schnelle Verschlimmerung des Leidens mit erheblichem Wertverlust des Fleisches oder das alsbaldige Verenden des Tieres zu befürchten ist; das Vorliegen dieser Verhältnisse ist vom Fleischbeschautierarzt ausdrücklich zu bescheinigen."

§ 2

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1389) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Begriff „frisches Fleisch" gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) – vgl. Beilage 4 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialbl. S. 289, 373); jedoch ist gesalzenes Fleisch ohne Rücksicht auf den Grad der Salzung als frisches Fleisch im Sinne dieser Verordnung anzusehen."

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fleisch, das Fleisch be- und verarbeitenden Betrieben zugeführt wird, kann der Bürgermeister mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von der Ausgleichsabgabe freistellen, soweit es nachweislich zu Wurst oder zu anderen Fleischwaren verarbeitet worden ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Fleisch, das derartigen Betrieben im

Rahmen der öffentlichen Vorratswirtschaft oder aus besonderem Anlaß zur Verarbeitung zu Wurst oder zu anderen Fleischwaren zugewiesen wird, von der Ausgleichsabgabe freizustellen ist. Rohfette kann der Bürgermeister mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von der Ausgleichsabgabe freistellen, wenn die Rohfette Betrieben zugeführt werden, die Rohfette zu Schmalz verarbeiten, und wenn die Verarbeitung zu Schmalz nachgewiesen wird."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Einführer des frischen Fleisches verpflichtet. Kann die Ausgleichsabgabe vom Einführer nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen beigetrieben werden oder erscheint die Zwangsvollstreckung aussichtslos, so kann auch der Empfänger auf Entrichtung der Ausgleichsabgabe in Anspruch genommen werden; im Innenverhältnis zwischen Einführer und Empfänger trifft die Haftung den ersteren."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnung. Vom 3. November 1941.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird verordnet:

Die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Hemmung endigt sechs Monate nach dem Wegfall des Grundes, auf dem sie beruht."

2. In § 31 Abs. 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. für die Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind. Diese Fristen sind auch zugunsten anderer als der im § 30 Abs. 1 genannten Personen gehemmt, wenn sie durch die Auswirkungen des Krieges gehindert sind, die Scheine vorzulegen."

3. § 31 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Abs. 1 gilt nicht für die in den §§ 152, 153 der Reichskonkursordnung vorgesehene Ausschlußfrist."

4. § 32 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die während der Geltungsdauer des Artikels 8 der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) eingetretene Hemmung der Verjährungsfristen und ähnlicher Fristen gilt nicht für Fristen, die ohne diese Hemmung am 31. Dezember 1941 oder später ablaufen würden. Die Vorschriften der §§ 30, 31 bleiben unberührt."

Berlin, den 3. November 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte. Vom 4. November 1941.

Für die Durchführung der vom Führer und Reichskanzler angeordneten städtebaulichen Maßnahmen in Gemeinden Preußens, Oldenburgs, der Westmark und der eingegliederten Ostgebiete wird, soweit nicht für einzelne Gemeinden bereits besondere Regelungen durch Verordnungen getroffen sind, auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 9 des Gesetzes ist in Preußen und den eingegliederten Ostgebieten der Regierungspräsident, in Oldenburg der Minister des Innern, in der Westmark der Reichsstatthalter.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Gemeinde, soweit der Reichsarbeitsminister im Einzelfalle nicht Abweichendes bestimmt. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit der nach Abs. 1 Ersatzpflichtige von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfalle durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen der Stelle untersagt, die der Führer und Reichskanzler mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragt hat.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme der im Abs. 1 genannten Stelle endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat. Sie ist zu versagen, wenn die vom Führer und Reichskanzler mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragte Stelle dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Führer und Reichskanzler die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen für eine Gemeinde angeordnet hat, bereits eine Teilungsgenehmigung nach § 4 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten erteilt, so findet § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Genehmigung darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde und die vom Führer und Reichskanzler mit deren Durchführung beauftragte Stelle die Versagung verlangt. Abs. 2 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1, 2 oder 3 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(5) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land (Reichsgau) oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch von der beabsichtigten Teilung oder Veräußerung dem Oberbürgermeister rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die im Abs. 1 genannte Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 9

Das Vorkaufsrecht (§ 5 des Gesetzes) kann von der neu zu gestaltenden Gemeinde oder dem von ihr bezeichneten Berechtigten auch in den außerhalb des Gemeindegebiets liegenden Bereichen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) ausgeübt werden.

§ 10

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach den §§ 6 oder 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 11

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Abs. 4). In den Fällen des § 9 hat die Genehmigungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 3) den Inhalt des Kaufvertrags der Gemeinde, für die der Führer und Reichskanzler städtebauliche Maßnahmen angeordnet hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Gemeinde einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch die für die Entscheidung nach § 4 zuständige Behörde ausgeübt werden.

§ 12

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, 512 und 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Gemeinde oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 13 Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes

(1) Für das Verfahren bei Enteignungen nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1937 gilt in Preußen, in der Westmark und in den eingegliederten Ostgebieten folgendes:

a) Eine vorläufige Feststellung des Plans ist nicht erforderlich.

b) Sind die an dem zu enteignenden Grundstück Berechtigten bekannt und kommt offensichtlich die Anordnung von Sicherungseinrichtungen, welche die Enteignungsvorschriften zugunsten der Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse vorsehen, nicht in Betracht, so kann die Offenlegung des Plans durch die besondere Benachrichtigung der Berechtigten ersetzt werden. Mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt die Frist, innerhalb deren nach den Enteignungsvorschriften Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

c) Die Verhandlung über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen kann mit der Verhandlung über die Besitzeinweisung verbunden werden. In diesem Fall ist in der Ladung darauf hinzuweisen und auszusprechen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Beschluß über die Besitzeinweisung kann gleichzeitig mit dem Planfeststellungsbeschluß ergehen.

(2) In Oldenburg erfolgt die Enteignung von Grundeigentum im Wege des vereinfachten Enteignungsverfahrens nach Artikel 39 des oldenburgischen Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 (Oldb. Gesetzbl. Bd. XXXI S. 541).

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes

§ 14

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die Enteignungsbehörde eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes

§ 15

An die Stelle des im § 10 Abs. 2 des Gesetzes als Stichtag vorgesehenen 1. Januar 1937 tritt im Memelland der 23. März 1939 und in den eingegliederten Ostgebieten der 1. September 1939.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 16

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, welche die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlagen für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 17

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien der Zustimmung der vom Führer und Reichskanzler mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragten Stelle.

(2) Diese Stelle kann innerhalb jener Bereiche die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien verlangen.

§ 18

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Fluchtlinien auf Verlangen der vom Führer und Reichskanzler mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragten Stelle durch Entschließung des Oberbürgermeisters, außerhalb eines Stadtkreises durch Entschließung des zuständigen Bürgermeisters aufgehoben werden. Die Entschließung ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen die Entschließung ist der Einspruch zulässig.

(3) Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, welche die Entschließung erlassen hat. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 19

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können öffentliche Wege auf Verlangen der im § 18 Abs. 1 genannten Stelle durch Entschließung der Wegepolizeibehörde eingezogen (aufgehoben) werden. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorherzugehen. Die Entschließung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen (aufgehobenen) Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit der im § 18 Abs. 1 genannten Stelle bestimmt.

§ 20

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet entsprechend Anwendung. An die Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin tritt die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1), an die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt die vom Führer und Reichskanzler mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragte Stelle.

§ 21

(1) Die mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß Bauten, deren Raumbedarf einen von ihr zu bestimmenden Umfang überschreitet, rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes anzumelden sind; sie kann für solche Bauten den Bauplatz innerhalb eines Bereichs (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) bestimmen.

(2) Die mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragte Stelle hat die Stelle zu bezeichnen, bei der die Anmeldung (Abs. 1) zu erfolgen hat.

Berlin, den 4. November 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Verordnung über den Schutz des 9. November 1941. Vom 6. November 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird zum Schutze des 9. November 1941 verordnet:

§ 1

Am Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung sind bis 14 Uhr, abgesehen von den Einschränkungen der §§ 2 bis 3 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199), alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der dem kämpferischen Opfergeist dieses Tages entsprechende Charakter gewahrt ist.

§ 2

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 6. November 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1941	Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 41	Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner	689

Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner. Vom 4. November 1941*).

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichspostminister:

§ 1

Versicherungsträger

Die Versicherung wird von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse durchgeführt. Für die örtliche Zuständigkeit ist bei den Rentnern der Angestelltenversicherung der Wohnort des Versicherten, bei den Rentnern der Invalidenversicherung der Sitz der Postanstalt (Postamt, Postamtsstelle), welche die Rente auszahlt, maßgebend. Rentner der Reichsbahnversicherungsanstalt sind bei der Reichsbahnbetriebskrankenkasse versichert; soweit es sich jedoch um Rentner aus dem Geschäftsbereiche der Reichswasserstraßenverwaltung handelt, ist die Betriebskrankenkasse der Reichsverkehrsverwaltung zuständig. Die Versicherung der Angestelltenrentner, die im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren wohnen, wird von der Sudetendeutschen Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse) in Aussig durchgeführt. Die Invalidenrentner, die im Protektorat Böhmen und Mähren wohnen, sind bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Aussig versichert.

§ 2

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem der Rentner den Rentenbescheid der Landesversicherungsanstalt (Reichsbahnversicherungsanstalt, Seekasse) oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erhält, frühestens jedoch mit dem Tage des Rentenbeginnes.

§ 3

Ende der Versicherung

Die Versicherung endet mit dem Ablauf des Monats, für den letztmalig die Rente ausgezahlt wird.

§ 4

Freiwillige Versicherung

(1) Der Rentner ist berechtigt, die nach § 3 endende Versicherung bei seiner bisherigen Kasse freiwillig fortzusetzen. Wer Mitglied bleiben will, muß dies der Kasse innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Monats, mit dem die Versicherung endet, anzeigen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die freiwillige Weiterversicherung entsprechend.

§ 5

Meldungen

Eine namentliche An- und Abmeldung der Rentner durch die Landesversicherungsanstalten (Reichsbahnversicherungsanstalt, Seekasse) oder die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte findet nicht statt.

a) Invalidenrentner

Die Reichspost teilt dem Reichsverbande der Ortskrankenkassen erstmalig bis zum 20. November 1941, später regelmäßig zum 20. Februar und 20. August mit, wieviel laufende Renten der Landesversicherungsanstalten (Seekasse) für den laufenden Monat zur Auszahlung im Bezirke der einzelnen Postämter angewiesen sind.

Postämter, die Amtsstellen im Bezirk einer anderen als der an ihrem Sitze bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) haben, teilen dieser anderen Allgemeinen Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) auf Anfordern erstmalig bis zum 20. November 1941, später regelmäßig zum 20. Februar und 20. August mit, wieviel laufende Renten der Landesversicherungsanstalten (Seekasse) für den laufenden Monat zur Auszahlung durch die genannten Amtsstellen angewiesen sind.

Der Reichspostminister bestimmt das Nähere im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 8. November 1941.

b) Angestelltenrentner

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte teilt dem Reichsverbande der Ortskrankenkassen erstmalig bis zum 20. November 1941, später regelmäßig zum 20. Februar und 20. August mit, wieviel laufende Renten der bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen (Landkrankenkassen) zu versichernden Rentner sie im Bezirke jeder Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, im Bezirk einer Landkrankenkasse für den laufenden Monat ausgezahlt hat.

§ 6

Beitragshöhe

(1) Als Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner wird ein monatlicher Durchschnittsbetrag von 3,30 Reichsmark

a) für jede am 1. eines jeden Monats durch die Landesversicherungsanstalten (Reichsbahnversicherungsanstalt, Seekasse) zur Zahlung angewiesene laufende Rente der Invalidenversicherung (Invalidenrente, Witwerrente, Witwenrente, Waisenrente, Krankenrente, Altersrente, Witwenkrankenrente),

b) für jede bis zum 15. eines jeden Monats durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlte laufende Rente der Angestelltenversicherung (Ruhegeld, Witwerrente, Witwenrente, Waisenrente)

festgesetzt. Der Betrag von 1 Reichsmark (§ 4 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941, Reichsgesetzbl. I S. 443) ist vom Rentenbeginn an einzubehalten.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen, insbesondere einen Ausgleich zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung anordnen.

§ 7

Zahlung der Beiträge

a) Invalidenversicherung

Die Landesversicherungsanstalten (Seekasse) zahlen die Beiträge (§ 6) monatlich für die Rentner im Protektorat Böhmen und Mähren an die Allgemeine Ortskrankenkasse in Aussig, für die Rentner im übrigen Reichsgebiet an den Reichsverband der Ortskrankenkassen. Die Reichsbahnversicherungsanstalt zahlt die Beiträge monatlich für die ihr angehörenden Rentner an die Reichsbahnbetriebskrankenkasse, soweit es sich jedoch um Rentner aus dem Geschäftsbereiche der Reichswasserstraßenverwaltung handelt, an die Betriebskrankenkasse der Reichsverkehrsverwaltung entsprechend der Zahl der diesen Kassen angehörenden Rentner.

b) Angestelltenversicherung

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zahlt die Beiträge monatlich für die Rentner im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren an die Sudetendeutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse) in Aussig, für die Rentner im übrigen Reichsgebiet an den Reichsverband der Ortskrankenkassen.

c) Die nach § 4 freiwillig Versicherten

haben die Beiträge allein zu tragen. Auf die Beitragszahlung finden die allgemeinen Bestimmungen der zuständigen Krankenkasse über Beitragszahlung freiwillig Weiterversicherter entsprechende Anwendung.

§ 8

Verteilung der Beiträge

(1) Der Reichsverband der Ortskrankenkassen verteilt die für die Rentner der Invalidenversicherung an ihn gezahlten Beiträge monatlich auf die Allgemeinen Ortskrankenkassen (Landkrankenkassen) nach der Anzahl der im Bezirke der Postämter für den laufenden Monat zur Auszahlung angewiesenen laufenden Renten. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen (Landkrankenkassen), in deren Kassenbezirke Postämter liegen, die Amtsstellen im Bezirk einer anderen Allgemeinen Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) haben, haben dieser Kasse auf Anfordern die Beiträge für die Rentner herauszugeben, deren Renten zur Auszahlung durch die genannten Amtsstellen angewiesen sind.

(2) Die für die Rentner der Angestelltenversicherung an den Reichsverband der Ortskrankenkassen gezahlten Beiträge verteilt er monatlich nach der Anzahl der für den laufenden Monat ausgezahlten laufenden Renten auf die Allgemeinen Ortskrankenkassen (Landkrankenkassen).

(3) Die bei der Verteilung auf die Landkrankenkassen entfallenden Beträge sind durch Vermittlung des Reichsverbandes der Landkrankenkassen zu zahlen.

§ 9

Leistungen

Der Rentner erhält die Leistungen der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Das Sterbegeld beträgt für Versicherte bis zum vollendeten 14. Lebensjahre 40 Reichsmark, für Versicherte über 14 Jahre 75 Reichsmark; beim Tode des Ehegatten erhält der Rentner ein Sterbegeld von 40 Reichsmark, beim Tode eines Kindes ein Sterbegeld von 25 Reichsmark. Im übrigen werden Barleistungen nicht gewährt.

§ 10

Nachweis der Mitgliedschaft

Bei Inanspruchnahme von Kassenleistungen hat sich der Invalidenrentner durch Vorlage des Rentenbescheides der Landesversicherungsanstalt (Reichsbahnversicherungsanstalt, Seekasse) und der Ausweiskarte der Postanstalt, welche die Invalidenrente auszahlt, auszuweisen. Der Angestelltenrentner hat den Rentenbescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und den Zahlkartenabschnitt über die letzte Rentenzahlung durch die Post vorzulegen. An Stelle des Rentenbescheides genügt eine Bescheinigung des Trä-

gers der Rentenversicherung über den Bezug der Rente; die Kasse kann in Einzelfällen auch einen anderen Nachweis zulassen.

§ 11

Ausschluß von Leistungen und Erstattung von Beiträgen

(1) Versicherten und berechtigten Familienangehörigen, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer ähnlichen Anstalt untergebracht sind, in der sie im Rahmen ihrer gesamten Betreuung Krankenpflege erhalten, werden Leistungen nicht gewährt; zu den ähnlichen Anstalten gehören auch die Krankenhäuser, wenn die Unterbringung im Krankenhause nicht nur vorübergehend, sondern auf die Dauer erfolgt.

(2) Von den Beiträgen für Rentner, die nach Abs. 1 für ihre Person keine Leistungen erhalten, zahlt die nach § 1 zuständige Kasse auf Antrag monatlich 1 Reichsmark an denjenigen, der die Rente erhält.

§ 12

Leistungsaushilfe

Für die aushilfsweise Gewährung der Kassenleistungen gelten die Vorschriften der §§ 219, 220, 222 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen die Rente der Invalidenversicherung an einen Dritten gezahlt wird, der Versicherte aber im Bezirk einer anderen als der nach § 1 zuständigen Kasse wohnt, diese Kasse der Allgemeinen Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) des Wohnorts des Versicherten als Ersatz laufend die Beiträge abzüglich der Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung und die Zahnbehandlung überweist.

§ 13

Zusatzversicherung

(1) Der Rentner kann sich bei der nach § 1 zuständigen Kasse über das ihm nach § 9 Satz 2 zustehende Sterbegeld (Familiensterbegeld) hinaus ein Sterbegeld bis zum Betrage von insgesamt 500 Reichsmark und ein Familiensterbegeld bis zum Betrage von insgesamt 300 Reichsmark zusätzlich sichern. Die Zusatzversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Rentnerkrankenversicherung zu beantragen; Rentner, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, haben die Zusatzversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zu beantragen; Rentner, die sich nach § 15 von einer anderen Krankenversicherungspflicht haben befreien lassen, müssen die Zusatzversicherung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Befreiungsbeschlusses beantragen; die Antragsfrist endet in jedem Falle frühestens am 31. Januar 1942. Die Satzung bestimmt die Höhe des monatlichen Zusatzbeitrages; dieser darf jedoch den Betrag von 2 Reichspfennig für je 5 Reichsmark nicht übersteigen. Die Satzung kann eine Zusatzversicherung auch auf andere Leistungen zulassen.

(2) Der Rentner ist jederzeit berechtigt, die Zusatzversicherung aufzugeben. Die Erklärung wirkt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Erklärung folgt; sie ist unwiderruflich.

(3) Die Zusatzversicherung erlischt

1. durch Abmeldung,
2. wenn zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge für die Zusatzversicherung nicht entrichtet werden und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind,
3. bei Beendigung der Rentnerkrankenversicherung.

§ 14

Zusammentreffen der Rentnerkrankenversicherungspflicht mit einer anderen Krankenversicherungspflicht

(1) Übt der Rentner eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so wird die Versicherung in Abweichung von § 1 bei dem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, dem der Rentner auf Grund der versicherungspflichtigen Beschäftigung angehört, durchgeführt. Die Kasse hat auf dem Rentenbescheid oder der nach § 10 an seine Stelle tretenden Bescheinigung oder sonstigen Urkunde die Durchführung der Versicherung und deren Beendigung zu vermerken. Leistungen und Beiträge richten sich nach den Vorschriften, die für das durch die Beschäftigung begründete Versicherungsverhältnis gelten. Versichertenanteile der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sind für diese Rentner nicht zu entrichten. Der Rentner erhält auf Anfordern von der nach § 1 zuständigen Kasse den Betrag von 2 Reichsmark monatlich. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage des mit dem Mitgliedschaftsvermerke versehenen Rentenbescheides oder der nach § 10 an seine Stelle tretenden Bescheinigung oder sonstigen Urkunde; der Invalidenrentner hat außerdem die Ausweiskarte der Postanstalt, welche die Invalidenrente auszahlt, der Angestelltenrentner den Zahlkartenabschnitt über die letzte Rentenzahlung durch die Post vorzulegen; die Kasse kann in Einzelfällen auch einen anderen Nachweis zulassen.

(2) Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt auch dann, wenn die Kasse, welcher der Rentner auf Grund der versicherungspflichtigen Beschäftigung angehört, nach § 1 auch für die Rentnerkrankenversicherung zuständig ist.

§ 15

Befreiung von einer anderen Krankenversicherungspflicht

Üben die als Rentner für den Fall der Krankheit Versicherten eine Beschäftigung aus, die eine Versicherungspflicht gegen Krankheit begründet, so werden sie auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhörung des Leiters derjenigen Kasse, der sie auf Grund der versicherungspflichtigen Beschäftigung angehören. Die Befreiung wirkt vom Beginne des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach dessen Beginn gestellt wird, andernfalls vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 16

Abweichungen von den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung

(1) Die als Rentner für den Fall der Krankheit Versicherten sind von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenhilfe.

(2) § 312 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für die Mitgliedschaft bei einer Kasse nach § 1.

§ 17

Verfahren

Bei Streit über das Versicherungsverhältnis und bei Beitragsstreitigkeiten findet § 405 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung. Bei Streit über die Leistungen, die nach § 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) und dieser Verordnung zu gewähren sind, finden die Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Beziehungen der Versicherungsträger zu anderen Verpflichteten

Für die Träger der Rentnerkrankenversicherung (§§ 1, 14) findet § 1542 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung Krankheitsfälle bei Personen bestehen, die nunmehr der Krankenversicherung der Rentner unterliegen, übernimmt die Krankenkasse die weiteren Leistungen nach dieser Verordnung. Dies gilt im Falle der Krankenhauspflege nur dann, wenn diese die in der Satzung der Kasse festgesetzte Gesamtdauer noch nicht erreicht hat, und zwar längstens für den an dieser Gesamtdauer fehlenden Zeitraum.

§ 20

(1) § 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) und diese Verordnung gelten nicht für Rentner, deren Rente ins Ausland gezahlt wird.

(2) Wer auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) für den Fall der Krankheit versichert ist, ist zur Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene weder verpflichtet noch berechtigt.

(3) Rentnern, die auf Grund des § 5 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) für den Fall der Krankheit versichert sind, werden Leistungen nach § 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) und dieser Verordnung nicht gewährt.

§ 21

Es fallen weg

a) in der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912)
der § 2 Abs. 1 Satz 4,

b) in der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 196)
der § 1,

c) in der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 5. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 270)
der § 2,

d) in der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957)
der § 20.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1941 in Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Abgeltung der Ersatzansprüche der Kassen bestimmen, die an Stelle der nach dieser Verordnung leistungspflichtigen Kassen Leistungen der Rentnerkrankenversicherung gewährt haben.

Berlin, den 4. November 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

693

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1941 | Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 41	Verordnung zur beamten- und besoldungsrechtlichen Neuordnung des Rechtsverhältnisses der nichtpragmatischen Angestellten des Dorotheums	693
4. 11. 41	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten	694
5. 11. 41	Sechste Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	695
6. 11. 41	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 2. ORpflDVO —).....	695
6. 11. 41	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	703
7. 11. 41	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Viehzählungen in den eingegliederten Ostgebieten	704
11. 11. 41	Anordnung zur Abänderung der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung einschließlich Reichshochbauverwaltung sowie der Finanzverwaltungen und Hochbaudienststellen der Länder ohne Preußen ...	704

Verordnung zur beamten- und besoldungsrechtlichen Neuordnung des Rechtsverhältnisses der nichtpragmatischen Angestellten des Dorotheums.

Vom 3. November 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel 1

Die bereits am 1. Oktober 1938 im Dienst gestandenen nichtpragmatischen Angestellten des Dorotheums, die unter die Vorschrift des § 16 Abs. 1 des mit Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. Juli 1923 — Zl. 36 788 — kundgemachten Statuts des Dorotheums fallen, stehen mit Wirkung ab 30. September 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Sinne des § 178 Ö Abs. 1 DBG, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 25 und 26 DBG erfüllen.

Artikel 2

(1) Die nach Artikel 1 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis tretenden Angestellten werden nach ihrer besoldungsrechtlichen Stellung als Angestellte am 30. September 1938 in die „Besoldungsvorschrift für Beamte des Dorotheums im Sinne des § 16 Abs. 2 des Statuts" des Dorotheums eingeordnet.

(2) Ihre Überleitung in das Reichsbesoldungsrecht ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 nach der Verordnung über die Angleichung des Besoldungsrechts der pragmatischen Angestellten des Dorotheums an das Reichsbesoldungsrecht vom 23. Juli 1941 durchzuführen. Die Überleitung der Angestellten mit voller Hochschulbildung, deren Aufnahme in den Dienst des Dorotheums im Hinblick auf diese Vorbildung erfolgte, wird durch Einzelentscheidung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen geregelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten.

Vom 4. November 1941.

Auf Grund des § 37 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

(1) Unter dem Begriff Ergänzungs-Wehrmachtbeamte werden zusammengefaßt:

1. Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes (d. B.), das sind Wehrpflichtige d. B., die nach der vorgeschriebenen soldatischen und fachlichen Ausbildung zu Wehrmachtbeamten d. B. ernannt worden sind (§ 34 Wehrgesetz),
2. Wehrmachtbeamte zur Verfügung (z. V.), das sind die auf Grund der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 103) ohne zeitliche Begrenzung Wehrpflichtigen, die für den Mobilmachungsfall oder für einen besonderen Einsatz zur Verwendung in Wehrmachtbeamtenstellen zur Verfügung eines Wehrmachtteils gestellt worden sind,
3. Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a. K.), das sind die Wehrpflichtigen oder Freiwilligen, die nach Einberufung zum Wehrdienst in Wehrmachtbeamtenstellen verwendet und zu Wehrmachtbeamten auf Kriegsdauer (a. K.) mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt worden sind.

(2) Ergänzungs-Wehrmachtbeamte im Sinne dieser Verordnung sind nicht:

1. die Militärverwaltungsbeamten und die sonst zur Wehrmacht abgeordneten oder ihr unterstellten Beamten der zivilen Verwaltungen,
2. die auf Grund des § 35 des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterworfenen Zivilpersonen.

§ 2

(1) Die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten sind nicht Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39). Sie sind während ihrer Einberufung zum Wehrdienst Wehrmachtbeamte im Sinne wehrrechtlicher Vorschriften.

(2) Die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen und für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten nach den für Wehrmachtbeamte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

(3) Für die Dienstverhältnisse der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, die für einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes und die für aktive Wehrmachtbeamte erlassenen Vorschriften des Wehrrechts. Insbesondere unterstehen die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten den gleichen militärischen und Verwaltungsvorgesetzten wie die aktiven Wehrmachtbeamten.

(4) Ausbildung, Ernennung, Dienstbezeichnung, militärischer Rang, Uniform, Beförderung und Entlassung der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten regeln sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 3

Die Ergänzungs-Wehrmachtbeamten haben beim erstmaligen Eintritt unbeschadet des als Soldat geleisteten Diensteides den für aktive Wehrmachtbeamte vorgeschriebenen Treueid zu leisten, es sei denn, daß der gleiche Treueid in einem außerhalb des Wehrdienstes noch bestehenden Beamtenverhältnis bereits geleistet worden ist.

§ 4

(1) Die Verwaltungsvorgesetzten, soweit diese nach ihrer Dienststellung Dienstvorgesetzte von aktiven Wehrmachtbeamten nach dem Deutschen Beamtengesetz sind, haben die Befugnis, die unterstellten Ergänzungs-Wehrmachtbeamten wegen schuldhafter Dienstpflichtverletzungen, auch soweit diese vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind, durch Dienststrafverfügungen nach den für aktive Wehrmachtbeamte geltenden Bestimmungen zu bestrafen.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 1 Reichsmark. Sie darf den einmonatigen Betrag der Kriegsbesoldung, die nach den maßgebenden Bestimmungen gewährt wird oder auf Antrag zu gewähren wäre, nicht übersteigen. Für die Einziehung von Geldbußen sind die für die Vollstreckung von Geldstrafen nach der Disziplinarstrafordnung geltenden Vorschriften maßgebend. Im übrigen sind die für die Verhängung von Dienststrafen gegen aktive Wehrmachtbeamte im Wege der Dienststrafverfügung geltenden Bestimmungen einschließlich derjenigen über die zugelassenen Rechtsmittel und über die Ausübung des Gnadenrechts entsprechend anzuwenden.

§ 5

Abfindung, Fürsorge und Versorgung der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten regeln sich nach besonderen Vorschriften.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Das gleiche gilt für die Entscheidung von Zweifelsfragen in Einzelfällen, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben.

Führer-Hauptquartier, den 4. November 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Sechste Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht.
Vom 5. November 1941.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) ändere ich die Satzung des Reichsluftschutzbundes vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 992) wie folgt:

I.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Spitze des Reichsluftschutzbundes steht der Präsident des Reichsluftschutzbundes. Sein Vertreter ist der Vizepräsident des Reichsluftschutzbundes. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe ernannt und abberufen."

II.

Im § 3 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen.

III.

Diese Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 2. ORpflDVO —).
Vom 6. November 1941.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung — ORpflVO —) vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Zum Ersten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsstand)

§ 1

Bekanntmachungsblätter

Die Blätter, in denen die Eintragungen in das Handelsregister neben dem Deutschen Reichsanzeiger während des Jahres 1941 bekanntzumachen sind, werden vom Landgerichtspräsidenten bezeichnet, soweit nicht die Gerichte bereits in Anwendung des § 11 des Handelsgesetzbuchs eine Bestimmung getroffen haben.

§ 2

Güterrechtsverhältnisse von Kaufleuten

(1) Haben die Ehegatten nach den Vorschriften des bisher geltenden Rechts einen Vertrag über ihre güterrechtlichen Verhältnisse (Ehevertrag), der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht Gegenstand der Eintragung in das Güterrechtsregister ist, geschlossen und ist der Ehemann ein Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, so können einem Handelsgläubiger gegenüber aus dem Vertrag Einwendungen gegen ein zwischen ihm und dem Ehemann vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der

Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit ein Vermerk über den Ehevertrag in dem Handelsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen oder der Ehevertrag dem Handelsgläubiger bekannt war. Der Ehevertrag kann auch nach dem 10. Oktober 1941 mit der aus Satz 1 sich ergebenden Wirkung in das Handelsregister eingetragen werden. Die Ehefrau kann verlangen, daß der Ehemann den Ehevertrag zum Handelsregister anmeldet.

(2) In das Handelsregister sind nur das Datum des eingereichten Ehevertrags oder seiner Änderungen sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Ehefrau einzutragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Eheverträge, wenn der Ehemann persönlich haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditist einer Kommanditgesellschaft ist.

Zweiter Abschnitt

Handelsgesellschaften und Genossenschaften

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

(1) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die vor dem 10. Oktober 1941 in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragen worden sind, gelten die nachstehenden Überleitungsvorschriften, sofern diese Unternehmen nicht bereits nach den Vorschriften des neuen Rechts errichtet worden sind.

(2) Das neue Recht erstreckt sich auch auf Gesellschaften und Genossenschaften im Zustand der Abwicklung.

(3) Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags), die mit zwingenden Vorschriften des neuen Rechts unvereinbar sind, treten mit dem 10. Oktober 1941 außer Kraft.

§ 4

Rechtshandlungen auf dem Gebiete des Rechts der Personenhandelsgesellschaften, der Kapitalgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die in der Zeit vom 31. August 1939 bis zum 10. Oktober 1941 in den eingegliederten Ostgebieten vorgenommen worden sind, sind auch dann gültig, wenn sie den Vorschriften des neuen Rechts unmittelbar oder sinngemäß entsprechen. Soweit diese Vorschriften eine Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in einem anderen Blatt vorsehen, genügt es, wenn die Veröffentlichung in einem in den eingegliederten Ostgebieten erscheinenden Amtsblatt erfolgt ist.

Artikel 2

Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

§ 5

Gewinnverteilung

Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1943 endigen, kann, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, jeder Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft am Schlusse des Geschäftsjahres Zinsen in Höhe von 4 vom Hundert seines Kapitalanteils beanspruchen, auch wenn die Gesellschaft Verluste erlitten hat, sofern die Vorschriften des bisherigen Handelsrechts einen solchen Anspruch vorsehen. Auf den nach Deckung dieser Zinsen verbleibenden Gewinn sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Gewinnverteilung anzuwenden.

Artikel 3

Aktiengesellschaften

§ 6

Verweisung auf das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) über den Vorsitzer des Vorstands, über Mehrstimmrechtsaktien, über Gründerbezugsrechte, über die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und die Nichtigkeit der Gesellschaft, über die Verschmelzung, über Wirtschaftsprüfer, über die Bestimmung der zuständigen Bergbehörden und über die Übertragung von Zuständigkeiten (§ 7 Abs. 1, §§ 9, 12, 14, 15, 29 bis 31 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz) gelten sinngemäß. Im übrigen finden der Zweite und Vierte Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz keine Anwendung.

§ 7

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

(1) Für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nach der Umstellung (Umstellungsverordnung vom 3. Februar 1941, Reichsgesetzbl. I S. 76) auf Reichsmark weniger als fünfhunderttausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte, im Falle des § 9 Abs. 1 der Umstellungsverordnung aber der erhöhte Nennbetrag des Grundkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister

einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf fünfhunderttausend Reichsmark erhöht wird.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zulassen.

§ 8

Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Aktien dürfen, soweit sich nicht aus der Umstellungsverordnung ein anderes ergibt, nur noch nach § 8 des Aktiengesetzes ausgegeben werden.

(2) Für Aktiengesellschaften, die vor dem 10. Oktober 1941 in das Handelsregister eingetragen worden sind, gelten im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung als Mindestnennbetrag der Aktien der Betrag von einhundert Reichsmark und, soweit Aktien über zwanzig oder fünfzig Reichsmark ausgegeben sind, diese Beträge. Dies gilt nicht für Aktien, die auf einen Nennbetrag von eintausend Reichsmark oder mehr lauten.

§ 9

Sondervorteile, Gründungsaufwand

(1) Soweit die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse vor dem 10. Oktober 1941 noch nicht abgewickelt waren, sind in die Satzung aufzunehmen:

1. zugunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteile unter Bezeichnung des Berechtigten,
2. der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung der Gesellschaft oder ihre Vorbereitung zu gewähren ist.

Die Sondervorteile und der Gründungsaufwand sind mit einem Reichsmarkbetrag aufzunehmen, der fünfzig Hundertstel des Betrags in Zloty oder zehn Hundertstel des Betrags in Kronen entspricht.

(2) Rechtshandlungen zur Ausführung solcher Abkommen dürfen von der Gesellschaft nur noch vorgenommen werden, wenn die Festsetzungen nach Abs. 1 in die Satzung aufgenommen sind. Die Abkommen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam, wenn die die Festsetzung enthaltende Satzung nicht bis zum 1. August 1942 zur Eintragung in das Handelsregister eingereicht worden ist. Satz 2 gilt nicht, soweit der Berechtigte vor dem 1. August 1942 Klage gegen die Gesellschaft auf Feststellung seiner Rechte und auf Ergänzung der Satzung erhoben hat.

(3) Sind auf den Namen lautende Gründerscheine ausgegeben worden (Artikel 360 des bisher geltenden Gesetzes), so dürfen die daraus Berechtigten an der Verteilung des Reingewinns erst teilnehmen, nachdem den Aktionären vorweg die in der Satzung festgesetzte Mindestdividende gewährt ist. Die Rechte aus den Gründerscheinen erlöschen, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt bei ihrer Ausgabe bestimmt ist, spätestens nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

§ 10

Einzahlung auf die Aktien

(1) Der vor der Anmeldung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eingeforderte Betrag (§ 28 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes) kann bis auf weiteres auch in Rentenbankscheinen eingezahlt werden. Dies gilt sinngemäß für die Kapitalerhöhung, die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital.

(2) Soweit die Aktionäre vor dem 10. Oktober 1941 mit Zustimmung der Gesellschaft Leistungen auf ihre Einlageschuld zwar nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht haben, gilt die Leistung als bewirkt; die §§ 19, 20 und 150 des Aktiengesetzes bleiben unberührt. Findet durch diese Vorschrift ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so verteilt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 11

Nutzungsaktien

(1) Die den Inhabern von Nutzungsaktien (Artikel 364 des bisher geltenden Gesetzes) eingeräumten Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit dem 10. Oktober 1941.

(2) Die ihnen nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Ansprüche auf Teilnahme an der Verteilung des Vermögensüberschusses im Falle der Auflösung der Gesellschaft bleiben als Gläubigerrechte bestehen. Gleiches gilt, soweit den Inhabern der Nutzungsaktien ein Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung des Jahresgewinns eingeräumt ist; dabei darf die Dividende, die den Inhabern der nicht eingezogenen Aktien vorweg auszuzahlen ist, nicht auf einen höheren Hundertsatz als 2 vom Hundert über den für den Durchschnitt des Geschäftsjahres sich ergebenden Reichsbankdiskontsatz festgesetzt werden.

§ 12

Vorratsaktien

(1) § 51 Abs. 1 des Aktiengesetzes über die Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gilt auch für solche Rechtsverhältnisse, die vor dem 10. Oktober 1941 begründet worden sind.

(2) Stellt jedoch der Aktionär vor dem 1. April 1942 durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft die Aktien

unter Aushändigung der dazugehörigen Urkunden zur Verfügung, so wird er von seiner Haftung frei.

(3) Die zur Verfügung gestellten Aktien sind einzuziehen. Die Einziehung geschieht, sobald ein Vorstand nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Aktien.

(4) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Aktien bis zum 1. April 1943 veräußert werden. Der Gegenwert muß mindestens dem Nennbetrag der Aktien entsprechen und in Geld deutscher Reichswährung gezahlt werden. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Er soll, wenn ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes schon bestellt ist, nur mit seiner Genehmigung geschlossen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vorstand dem Aufsichtsrat nachweist, daß der Gegenwert gezahlt und der Vorstand in der Verfügung über den gezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Ein den Nennbetrag der Aktien übersteigender Teil des Gegenwerts ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Wenn der Vorstand die zur Verfügung gestellten Aktien nicht rechtzeitig veräußert, kann ihn das Registergericht durch Ordnungsstrafen zur Zwangseinziehung anhalten.

§ 13

Anpassung der Satzung

(1) Liegt die Satzung der Gesellschaft nur in polnischer Sprache vor, hat der Vorstand bis zum 1. Januar 1942 eine deutsche Übersetzung der Satzung zum Handelsregister einzureichen. Die deutsche Übersetzung muß von einem beeidigten Dolmetscher beglaubigt sein. Die Einreichung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

(2) Die Hauptversammlung hat vor dem 1. Juli 1942 über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz zu beschließen. Für die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und die Nennbeträge der einzelnen Aktien gilt die Umstellungsverordnung.

(3) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Gattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 14

Verfassung

(1) Die Hauptversammlung, die über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz beschließt, soll gleichzeitig die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer wählen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich den Vorstand zu bestellen. Dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung bereits nach dem 30. September 1939 nach den Vorschriften des Aktiengesetzes die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer gewählt und der Aufsichtsrat den Vorstand bestellt hat.

(2) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer nicht vor dem 1. Juli 1942 gewählt, so bestellt sie das Registergericht. Für Aktiengesellschaften, bei denen bisher ein Aufsichtsrat nicht bestand, hat das Registergericht einen vorläufigen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die Gesellschaft nicht bis zum 1. Januar 1942 zum Handelsregister angezeigt hat, daß ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt ist. § 89 und § 136 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

(3) Das Amt der Revisionskommission erlischt mit dem 10. Oktober 1941. Dies gilt nicht für Aktiengesellschaften, bei denen bisher ein Aufsichtsrat nicht bestand und auch kein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt worden ist; in diesen Fällen hat die Revisionskommission die Rechtsstellung des Aufsichtsrats, bis ein Aufsichtsrat nach Abs. 1, 2 bestellt ist.

(4) Mit der Wahl oder der Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erlischt das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder. Das Amt des bisherigen Vorstands erlischt mit der Eintragung des ersten nach Abs. 1 bestellten Vorstands.

§ 15

Stimmrecht nicht voll eingezahlter Aktien

§ 114 Abs. 2 des Aktiengesetzes ist auf die vor dem 1. Juli 1942 stattfindenden Hauptversammlungen nicht anzuwenden; das Stimmenverhältnis richtet sich insoweit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 16

Rechnungslegung

Für Jahresabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz, jedoch werden die Jahresabschlüsse von der Hauptversammlung festgestellt.

§ 17

Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung. Verschmelzung, Umwandlung

(1) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung sowie Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Um-

stellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden. Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, ehe sich die aufnehmende Gesellschaft nach der Umstellungsverordnung umgestellt hat.

(2) Bis zum 1. Oktober 1942 kann eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien auch nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft die Aktien vor dem 10. Oktober 1941 erworben hat. Dabei genügt für den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals die einfache Stimmenmehrheit; § 183 des Aktiengesetzes über die Auflösung von Rücklagen und § 186 des Aktiengesetzes über die Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage gelten nicht.

§ 18

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen

Die Klage auf Anfechtung eines vor dem 10. Oktober 1941 gefaßten Beschlusses der Generalversammlung kann, sofern die Frist zur Erhebung der Klage auf Ungültigkeitserklärung nach den Vorschriften des bisher geltenden Rechts nicht bereits verstrichen ist, nur noch bis zum 30. September 1942 erhoben werden.

§ 19

Bekanntmachungen

Solange die Satzung einer Aktiengesellschaft keine Bestimmung über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft trifft, haben die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger zu geschehen, auch soweit sich dies nicht schon aus § 18 des Aktiengesetzes ergibt. Gleiches gilt, wenn die Satzung für die Bekanntmachungen der Gesellschaft die Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt vorschreibt, jedoch kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt bezeichnet.

§ 20

Gebühren für Satzungsänderungen

§ 35 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) über Gebühren für Satzungsänderungen ist anzuwenden, wenn die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz vor dem 1. Juli 1942 beschlossen wird.

§ 21

Kommissarisch verwaltete Gesellschaften

Ist für eine Aktiengesellschaft ein kommissarischer Verwalter nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) bestellt, gelten das deutsche Aktienrecht und die Vorschriften dieser Verordnung für die Gesellschaft mit folgenden Maßgaben:

1. Die Befugnisse des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Revisionskommission sowie der Hauptversammlung werden von dem kommissarischen Verwalter ausgeübt.
2. Die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz (§ 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1) hat erst nach Aufhebung der kommissarischen Verwaltung, und zwar binnen zwei Monaten, zu erfolgen. Auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost kann der Reichsminister der Justiz den kommissarischen Verwalter ermächtigen, die Anpassung der Satzung vorzunehmen. In diesem Falle tritt die Anordnung des kommissarischen Verwalters über die Anpassung der Satzung an die Stelle des Beschlusses der Hauptversammlung; die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Abschlußprüfer sowie die Bestellung des Vorstands (§ 14 Abs. 1) braucht erst nach Aufhebung der kommissarischen Verwaltung zu erfolgen.

§ 22

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktiengesellschaften, die am 10. Oktober 1941 einen Gewerbebetrieb in den eingegliederten Ostgebieten ausübten, haben binnen sechs Monaten eine Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zur weiteren Zulassung zum Gewerbebetrieb nachzusuchen.

§ 23

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Artikel 4

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 24

Mindestnennbetrag des Stammkapitals

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital nach der Umstellung (Umstellungsverordnung vom 3. Februar 1941, Reichsgesetzbl. I S. 76) weniger als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte Nennbetrag des Stammkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art des Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Stammkapital spätestens gleichzeitig mit den Änderungen auf zwanzigtausend Reichsmark erhöht wird.

§ 25

Zuzahlungen der Gesellschafter

Auf Zuzahlungen, zu denen der Gesellschaftsvertrag die Gesellschafter nach Artikel 178 des bisher geltenden Gesetzes verpflichtet, sind die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über die beschränkte Nachschußpflicht anzuwenden.

§ 26

Anpassung des Gesellschaftsvertrags

(1) Die Gesellschafterversammlung hat vor dem 1. Juli 1942 über die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zu beschließen. Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreibt. Die zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Geschäftsanteile beschlußfähig.

(2) Abs. 1 Satz 2, 3 gelten nicht, soweit durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern neue Leistungen auferlegt oder bestehende Verpflichtungen der Gesellschafter erweitert werden.

(3) Für die Änderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Höhe des Stammkapitals und die Nennbeträge der Geschäftsanteile gilt die Umstellungsverordnung.

(4) § 13 Abs. 1 dieser Verordnung gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 27

Geschäftsführer

Die nach den Vorschriften des bisher geltenden Gesetzes bestellten Mitglieder des Vorstands haben die Rechtsstellung der Geschäftsführer.

§ 28

Rechnungslegung

Für Jahresabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden, gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 29

Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen

Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 30

Bekanntmachungen, Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit das Gesetz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bekanntmachungen in einem öffentlichen Blatt auferlegt, haben diese in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen, solange der Gesellschaftsvertrag kein öffentliches Blatt oder nur ein außerhalb des Reichsgebiets erscheinendes Blatt bezeichnet.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen, wenn der Gesellschaftsvertrag für die Einberufung die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorsieht, jedoch kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt bezeichnet.

§ 31

Gebühren für Änderungen des Gesellschaftsvertrags

§ 20 dieser Verordnung gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 32

Kommissarisch verwaltete Gesellschaften

Ist für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein kommissarischer Verwalter nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) bestellt, gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und die Vorschriften dieser Verordnung für die Gesellschaft mit folgenden Maßgaben:

1. Die Befugnisse der Geschäftsführer, der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und der Revisionskommission werden von dem kommissarischen Verwalter ausgeübt.
2. Die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 26 Abs. 1 bis 3), hat erst nach Aufhebung der kommissarischen Verwaltung, und zwar binnen zwei Monaten, zu erfolgen. Auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost kann der Reichsminister der Justiz den kommissarischen Verwalter ermächtigen, die Anpassung des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen. In diesem Falle tritt die Anordnung des kommissarischen Verwalters über die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die Stelle des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 33

Zulassung ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 22 dieser Verordnung gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

Artikel 5

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 34

Anlegung der Liste der Genossen

(1) Die Genossenschaften haben bis zum 1. Januar 1942 eine Abschrift der von ihnen geführten Liste der Genossen dem für die Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gericht zum Zwecke der Anlegung der gerichtlichen Liste der Genossen vorzulegen. In die Abschrift sind nur die Genossen aufzunehmen, die der Genossenschaft am 10. Oktober 1941 angehört haben. Die Abschrift ist in zwei Stücken vorzulegen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind vom Gericht durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten.

(3) Bei der Anlegung der gerichtlichen Liste hat das Gericht in den Spalten 2 und 5 des durch die Verordnung über das Genossenschaftsregister vorgeschriebenen Vordrucks als Tag der Eintragung den Zeitpunkt zu vermerken, der sich aus der von der Genossenschaft geführten Liste als Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft oder der weiteren Geschäftsanteile ergibt. Auf der Außenseite des Vordrucks ist der Tag anzugeben, an dem die gerichtliche Liste der Genossen angelegt ist.

(4) Von der Eintragung in die gerichtliche Liste hat das Gericht die Genossen zu benachrichtigen. Dem Vorstand der Genossenschaft ist ein Stück der Abschrift zurückzugeben und dabei zu vermerken, daß die in der Abschrift verzeichneten Genossen in die gerichtliche Liste eingetragen sind. Trägt das Gericht einzelne Genossen nicht in die Liste ein, so hat es hierauf in seinem Vermerk unter Angabe der Gründe hinzuweisen.

§ 35

Wirkung der Eintragung, Widerspruchsverfahren

(1) Durch die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen wird die Mitgliedschaft des Eingetragenen auch dann begründet, wenn die Mitgliedschaft nicht ordnungsmäßig erworben worden ist oder wenn sie bei der Anlegung der Liste bereits wieder beendet war. Einwendungen gegen die Eintragung können nur durch Widerspruch beim Gericht geltend gemacht werden.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Zugang der Benachrichtigung (§ 34 Abs. 4) geltend zu machen. Das Gericht hat den Widerspruch in der Liste der Genossen zu vermerken und von dem Vermerk den Eingetragenen und die Genossenschaft zu benachrichtigen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet das Prozeßgericht. Die Klage auf Feststellung, daß der Widerspruch unbegründet sei, kann nur vom Vorstand der Genossenschaft und nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 2 Satz 2 erhoben werden.

(4) Wird der Widerspruch rechtskräftig als unbegründet festgestellt oder nimmt der Eingetragene den Widerspruch zurück, so ist der Vermerk über den Widerspruch in der Liste der Genossen auf Antrag des Vorstands zu löschen. Erhebt der Vorstand nicht fristgemäß Klage nach Abs. 3 oder nimmt er die Klage zurück oder wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, so hat das Gericht die Eintragung als Mitglied von Amts wegen zu löschen.

(5) Die Erhebung der Klage ist vom Vorstand, ihre Zurückweisung oder Abweisung von dem Eingetragenen dem Gericht nachzuweisen.

§ 36

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Eine vor dem 10. Oktober 1941 ausgesprochene Kündigung einzelner Geschäftsanteile (Teilkündigung) ist unwirksam, wenn der Zeitpunkt, zu dem sie nach den Vorschriften des bisherigen Rechts Wirksamkeit erlangt hätte, nach dem 10. Oktober 1941 liegt.

(2) Auch im übrigen sind das Ausscheiden aus der Genossenschaft und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zu beurteilen, wenn das Ausscheiden nach den bisherigen Vorschriften erst zu einem Zeitpunkt wirksam geworden wäre, der nach dem 10. Oktober 1941 liegt.

§ 37

Ausschließung von Genossen

Ein Genosse kann aus der Genossenschaft auch ausgeschlossen werden, wenn er seinen Wohnsitz aus dem Gebiet des Großdeutschen Reichs in seinem jetzigen Umfang nach dem 31. August 1939 verlegt hat.

§ 38

Zuzahlungen der Genossen

(1) Zuzahlungen, die vor dem 10. Oktober 1941 nach Artikel 58 des bisher geltenden Gesetzes festgesetzt worden sind, dürfen von den Genossen nur noch eingezogen werden, wenn am 10. Oktober 1941 bereits mit ihrer Einziehung begonnen war.

(2) Zuzahlungen, die die Genossen nach Artikel 58 des bisher geltenden Gesetzes geleistet haben, dürfen im Konkurs der Genossenschaft nicht mehr auf die Haftpflicht angerechnet werden.

§ 39

Anpassung des Statuts

(1) Liegt das Statut der Genossenschaft nur in polnischer Sprache vor, so hat der Vorstand bis zum 1. Januar 1942 eine deutsche Übersetzung des Statuts zum Genossenschaftsregister einzureichen. Die deutsche Übersetzung muß von einem beeidigten Dolmetscher beglaubigt sein. Die Einreichung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

(2) Die Generalversammlung hat vor dem 1. Juli 1942 über die Anpassung des Statuts an das Genossenschaftsgesetz zu beschließen. Für die Änderung der Bestimmungen des Statuts über die Höhe des Geschäftsanteils und der Haftsumme gilt die Umstellungsverordnung.

(3) Für den Beschluß der Generalversammlung über die Anpassung des Statuts an das Genossenschaftsgesetz genügt die einfache Stimmenmehrheit, auch wenn das Statut eine größere Mehrheit vorschreibt. Die zur Anpassung des Statuts ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Genossen beschlußfähig.

§ 40

Rechnungslegung

Für Jahresabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden, gelten die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 41

Bekanntmachungen, Einberufung der Generalversammlung

(1) Erscheint die Zeitung, welche das Statut für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bezeichnet, nicht mehr oder erscheint sie außerhalb des Reichsgebiets, so haben die Bekanntmachungen der Genossenschaft in den für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen.

(2) Die Einberufung der Generalversammlung hat in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen, wenn das Statut für die Einberufung die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorsieht, jedoch kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt bezeichnet.

§ 42

Verbandsfreie Genossenschaften

(1) Gehört eine Genossenschaft keinem Prüfungsverband an, so hat sie binnen drei Monaten seit dem 10. Oktober 1941 dem Gericht den Erwerb der Mitgliedschaft bei einem solchen Verband nachzuweisen.

(2) Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so hat das Gericht nach Anhörung des Vorstands von Amts wegen die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

§ 43

Kommissarisch verwaltete Genossenschaften

Ist für eine Genossenschaft ein kommissarischer Verwalter nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) bestellt, gelten das deutsche Genossenschaftsrecht und die Vorschriften dieser Verordnung für die Genossenschaft mit folgenden Maßgaben:

1. Die Befugnisse des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Generalversammlung werden von dem kommissarischen Verwalter ausgeübt.

2. Die Anpassung des Statuts an das Genossenschaftsgesetz (§ 39 Abs. 2 und 3) hat erst nach Aufhebung der kommissarischen Verwaltung, und zwar binnen sechs Monaten, zu erfolgen. Auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost kann der Reichsminister der Justiz den kommissarischen Verwalter ermächtigen, die Anpassung des Statuts vorzunehmen. In diesem Falle tritt die Anordnung des kommissarischen Verwalters über die Anpassung des Statuts an die Stelle des Beschlusses der Generalversammlung.

3. Die Anlegung der Liste der Genossen (§§ 34, 35) hat erst nach Aufhebung der kommissarischen Verwaltung, und zwar binnen drei Monaten, zu erfolgen; dabei sind in die Abschrift der Liste der Genossen (§ 34 Abs. 1) nur die Genossen aufzunehmen, die der Genossenschaft bei Aufhebung der kommissarischen Verwaltung angehört haben.

4. Nach dem 10. Oktober 1941 können, solange die Genossenschaft kommissarisch verwaltet wird, neue Mitglieder nicht beitreten und die Genossen weder weitere Geschäftsanteile erwerben noch ihre Mitgliedschaft kündigen oder ihr Geschäftsguthaben auf einen anderen übertragen.

Dritter Abschnitt

Versicherungsrecht

§ 44

(1) Soweit in den eingegliederten Ostgebieten bisher das österreichische Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. Dezember 1917 (RGBl. Nr. 501) oder das tschechoslowakische Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 3. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 145) gegolten hat, findet auf die Einführung des deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag Artikel V des Vierten Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) sinngemäß Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des 1. Juli 1940 der 10. Oktober 1941.

(2) § 192 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist in den eingegliederten Ostgebieten nicht anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 45

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung oder die handelsrechtlichen Gesetze ergänzende Vorschriften erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1941.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel. Vom 6. November 1941.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) wird im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP verordnet:

§ 1

Dem § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird als Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Für die von der Reichszeugmeisterei der NSDAP bezogenen parteiamtlichen Spinnstoffe und Spinnstoffwaren haben die Handelsunternehmen eine weitere Kürzung der nach § 1 höchstzulässigen Handelsaufschläge um ein Fünftel vorzunehmen. Abs. 2 gilt entsprechend."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Viehzählungen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 7. November 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gilt das Gesetz über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1532).

§ 2

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung zur Abänderung der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung einschließlich Reichshochbauverwaltung sowie der Finanzverwaltungen und Hochbaudienststellen der Länder ohne Preußen

Vom 11. November 1941

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern an:

Der letzte Satz meiner Anordnung vom 30 Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 249, 250) wird aufgehoben.

Berlin, 11. November 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1941	Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 41	Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV)	705

Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) Vom 10. November 1941

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) wird zur Durchführung des Abschnitts I der bezeichneten Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Sparberechtigte Personen

Am Eisernen Sparen können nur Arbeitnehmer deutscher Volkszugehörigkeit teilnehmen. Arbeitnehmer sind die Personen, die der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

§ 2

Eiserne Sparbeträge

(1) Der Arbeitnehmer kann eisern sparen:

1. bestimmte Teile des laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohnes (sparfähige Festbeträge), auch, wenn es sich um laufende Bezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis handelt,
2. Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen.

(2) Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes oder des Neujahrstages gewährt werden. Es ist dabei einerlei, ob die Zuwendungen freiwillig gewährt werden oder ob sie auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, einer Tarifordnung, einer Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit, einer Betriebsordnung, einer Dienstordnung oder eines Arbeitsvertrags gewährt werden. Eine Zuwendung im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 ist auch das sogenannte dreizehnte Monatsgehalt mit dem Teilbetrag, der in dem bezeichneten Zeitraum gezahlt wird.

(3) Ein Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, kann nur Beträge vom Arbeitslohn aus dem Arbeitsverhältnis eisern sparen, für das die erste Lohnsteuerkarte maßgebend ist.

§ 3

Höhe der sparfähigen Festbeträge

(1) Die sparfähigen Festbeträge betragen:

a) bei täglicher Lohnzahlung 1 Reichsmark oder 0,50 Reichsmark arbeitstäglich,
b) bei wöchentlicher Lohnzahlung 6 Reichsmark oder 3 Reichsmark wöchentlich,
c) bei monatlicher Lohnzahlung 26 Reichsmark oder 13 Reichsmark monatlich.

(2) Die Höhe der sparfähigen Festbeträge für andere als die im Absatz 1 bezeichneten Lohnzahlungszeiträume ergibt sich aus den Tagesbeträgen, Wochenbeträgen oder Monatsbeträgen, die mit der Zahl der Arbeitstage, Wochen oder Monate vervielfacht sind. Als Lohnzahlungszeitraum gilt dabei auch der Zeitraum, für den üblicherweise Abschlagszahlungen geleistet werden.

(3) Der sparfähige Festbetrag kann unabhängig von der Länge des Lohnzahlungszeitraums nach dem

arbeitstäglichen Sparbetrag bemessen werden, wenn der Arbeitslohn nach Arbeitsstunden oder nach Arbeitstagen berechnet wird.

§ 4

Höhe der sparfähigen Festbeträge bei Leistung von Mehrarbeit

(1) Der Arbeitnehmer kann die im § 3 Absatz 1 bezeichneten sparfähigen Festbeträge für den Lohnzahlungszeitraum, in dem er Mehrarbeit leistet, auf die folgenden sparfähigen Festbeträge erhöhen:

a) bei täglicher Lohnzahlung auf 1,50 Reichsmark oder auf 0,75 Reichsmark arbeitstäglich,

b) bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 9 Reichsmark oder auf 4,50 Reichsmark wöchentlich,

c) bei monatlicher Lohnzahlung auf 39 Reichsmark oder auf 19,50 Reichsmark monatlich.

(2) Mehrarbeit ist die Arbeit, für die ein Mehrarbeitszuschlag (eine Mehrarbeitspauschvergütung) vorgesehen ist:

a) auf Grund eines Gesetzes, einer Tarifordnung, einer von einem Reichsminister erlassenen oder genehmigten Dienstordnung, einer von einem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit gebilligten Betriebsordnung oder Dienstordnung,

b) auf Grund einer Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit.

Als Mehrarbeit gilt dabei auch die Arbeit, für die nach einer arbeitsrechtlichen Vorschrift der im Satz 1 bezeichneten Art ein Zuschlag für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit vorgesehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 3 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Höhe der Eisernen Sparbeträge von den Weihnachtszuwendungen und den Neujahrszuwendungen

Von den Weihnachtszuwendungen und den Neujahrszuwendungen können auf Eisernes Sparkonto gespart werden:

a) der ganze Betrag oder die Hälfte davon, wenn die Zuwendung 500 Reichsmark nicht übersteigt,

b) 500 Reichsmark oder 250 Reichsmark, wenn die Zuwendung 500 Reichsmark übersteigt.

§ 6

Eiserne Sparerklärung

(1) Der Arbeitnehmer hat das Verlangen auf Einbehaltung und Abführung der Sparbeträge bei seinem Arbeitgeber zu stellen (Sparerklärung). Die Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge ist nach dem Muster in der Anlage 1 abzugeben. Die Sparerklärung über die Weihnachtszuwendungen und die Neujahrszuwendungen ist nach dem Muster in der Anlage 2 abzugeben.

(2) Wird der Arbeitslohn am Schluß oder während des Lohnzahlungszeitraums gezahlt, soll die Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge spätestens zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums abgegeben werden, für den sie erstmals gelten soll. Wird der Arbeitslohn ganz im voraus gezahlt, soll die Sparerklärung um die Dauer eines Lohnzahlungszeitraums früher abgegeben werden.

(3) Die Sparerklärung über die Weihnachtszuwendungen und die Neujahrszuwendungen soll spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Zahlung der Zuwendung abgegeben werden.

(4) Wird der Arbeitslohn gepfändet und reicht der um den Sparbetrag gekürzte Arbeitslohn zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so ist vom nächsten Lohnzahlungszeitpunkt ab die Sparerklärung so lange unwirksam, wie es zur Befriedigung des Gläubigers aus der Pfändung erforderlich ist.

§ 7

Geltungsdauer der Eisernen Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge

(1) Die Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge gilt jeweils für die Zeit bis zum Schluß des Kalendervierteljahres, in dem der erste Lohnzahlungszeitraum beginnt, auf den sich die Sparerklärung bezieht.

(2) Die Geltungsdauer der Sparerklärung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres mitteilt, daß die Sparerklärung nicht weitergelten oder durch eine Sparerklärung mit anderen sparfähigen Festbeträgen ersetzt werden soll.

(3) Der Arbeitnehmer kann die Sparerklärung bereits mit Wirkung für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres aus einem wichtigen Grund widerrufen. Er bedarf dazu der Zustimmung des Arbeitgebers.

(S. 710)
(S. 710)

(4) Die Gültigkeit der Sparerklärung endet, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt. Der Arbeitnehmer muß, wenn er weiterhin eisern zu sparen wünscht, bei seinem neuen Arbeitgeber eine neue Sparerklärung abgeben. Für das Guthaben auf seinem bisherigen Eisernen Sparkonto gilt § 13 Absatz 4.

§ 8

Bestimmung des Kreditinstituts

Der Arbeitgeber bestimmt das Kreditinstitut, bei dem die Eisernen Sparkonten für seine Arbeitnehmer errichtet werden sollen. Das Kreditinstitut soll sich möglichst am Ort der Betriebstätte befinden. Der Arbeitgeber kann mehrere Kreditinstitute bestimmen.

§ 9

Errichtung des Eisernen Sparkontos

(1) Die Sparerklärung (§ 6), die der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber erstmals abgibt, gilt als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen Sparkontos bei dem durch den Arbeitgeber bestimmten Kreditinstitut. Diese Sparerklärung ist in drei Stücken auszustellen.

(2) Der Arbeitgeber behält ein Stück der Sparerklärung und übersendet die beiden anderen Stücke dem Kreditinstitut.

(3) Das Kreditinstitut errichtet auf Grund der Sparerklärung für den Eisernen Sparer ein Eisernes Sparkonto, erteilt darüber auf einem Stück der Sparerklärung eine Bescheinigung und gibt dieses Stück dem Eisernen Sparer zurück. § 163 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 10

Einbehaltung und Abführung der Eisernen Sparbeträge

(1) Der Arbeitgeber hat bei den Lohnzahlungen, die er während der Geltungsdauer einer Sparerklärung an den Arbeitnehmer leistet, den in der Sparerklärung bezeichneten Sparbetrag vom Arbeitslohn einzubehalten. Als Lohnzahlungen gelten dabei auch die üblichen Abschlagszahlungen.

(2) Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Sparbeträge innerhalb einer Woche nach der Lohnabrechnung an das maßgebende Kreditinstitut abzuführen, und zwar in einer Summe für Rechnung der Gesamtheit der Arbeitnehmer seines Betriebs.

(3) Der Arbeitgeber hat über die einbehaltenen Sparbeträge eine fortlaufende Nachweisung zu führen (Sparnachweisung). Die Sparnachweisung muß die Namen der Eisernen Sparer und die Höhe der Sparbeträge enthalten. Sie ist dem Kreditinstitut spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übersenden. Das Kreditinstitut hat spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres auf Grund der Sparnachweisungen die abgeführten Sparbeträge den einzelnen Eisernen Sparkonten gutzuschreiben.

(4) Das Kreditinstitut hat im Laufe des Kalenderjahres dem Eisernen Sparer auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche Sparbeträge in den einzelnen Kalendervierteljahren für ihn abgeführt worden sind.

(5) Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Abführung der einbehaltenen Sparbeträge. Auf die Geltendmachung des Haftungsanspruchs sind die Vorschriften im § 46 Absätze 3 und 4 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939, der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Zuständig ist das Betriebsfinanzamt. Dieses überweist die Sparbeträge, die auf Grund des Haftungsverfahrens gezahlt worden sind, auf das Eiserne Sparkonto des Eisernen Sparers. Das Betriebsfinanzamt überweist die Sparbeträge aus Mitteln des Reichs, soweit seine Vollstreckungsmaßnahmen keinen Erfolg gehabt haben.

§ 11

Verzinsung des Eisernen Sparguthabens

(1) Der Zinssatz, mit dem das Eiserne Sparguthaben verzinst wird, ist der vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen für verbindlich erklärte Höchstzinssatz für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von zwölf Monaten und darüber.

(2) Die Verzinsung der durch den Arbeitgeber abgeführten Sparbeträge beginnt am fünfzehnten Zinstag nach dem Tag der Einzahlung.

(3) Die Zinsen werden auf Grund der vierteljährlichen Sparnachweisungen nach einem vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen bestimmten Verfahren jeweils für den Schluß des Kalenderjahres berechnet. Sie werden dem Eisernen Sparkonto gutgeschrieben und mit dem gleichen Zinssatz verzinst wie das Eiserne Sparguthaben.

(4) Die für den Schluß eines Kalenderjahres gutgeschriebenen Zinsen können innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Kalenderjahres abgehoben werden.

§ 12

Ausstellung des Eisernen Sparbuchs

(1) Das Kreditinstitut stellt dem Eisernen Sparer bei der ersten Gutschrift auf seinem Eisernen Sparkonto ein Sparbuch aus.

(2) Die jährliche Gutschrift auf dem Eisernen Sparkonto (§ 10 Absatz 3 Satz 4 und § 11 Absatz 3) ist in das Sparbuch einzutragen.

§ 13

Verfügungen über das Eiserne Sparguthaben

(1) Pfandrechte können an einem Eisernen Sparguthaben nicht begründet werden. Zurückbehaltungsrechte können an einem Eisernen Sparguthaben nicht ausgeübt werden.

(2) Jegliche Verfügungsbeschränkungen und der Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts enden in dem Zeitpunkt, ab dem das Eiserne Sparguthaben kündbar ist.

(3) Der Eiserne Sparer kann in dringenden Notfällen beantragen, daß ihm das Eiserne Sparguthaben vor dem Eintritt der Kündbarkeit (§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft) ganz oder teilweise zurückgezahlt wird. Er muß den Antrag bei seinem Arbeitgeber einreichen. Der Arbeitgeber muß den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Betriebsfinanzamt vorlegen. Dieses entscheidet über den Antrag. Über Anträge von Angehörigen der Behörden und von Angehörigen der Wehrmacht entscheidet nicht das Finanzamt, sondern die vorgesetzte Dienststelle. Vorschußzinsen für die zurückgezahlten Sparbeträge werden nicht berechnet.

(4) Wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber wechselt, kann er nur bei dem Kreditinstitut weiterhin eisern sparen, bei dem die Eisernen Sparkonten der Eisernen Sparer des neuen Arbeitgebers geführt werden. Er kann beantragen, daß das Guthaben auf seinem alten Eisernen Sparkonto auf sein neues Eisernes Sparkonto übertragen wird.

§ 14

Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit beim Lohnabzug

Die Lohnsteuer und die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung sind von dem Betrag zu berechnen, der nach Abzug des Eisernen Sparbetrags vom steuerpflichtigen und beitragspflichtigen Arbeitslohn verbleibt.

§ 15

Steuerfreiheit bei der Veranlagung zur Einkommensteuer

Die Eisernen Sparbeträge und die Zinsen für Eiserne Sparguthaben sind im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer für die Berechnung der Einkommensteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer vom Einkommen abzuziehen.

§ 16

Steuerfreiheit bei der Veranlagung zur Vermögensteuer

Die Eisernen Sparguthaben bleiben bei der Ermittlung des Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer außer Ansatz.

§ 17

Sozialversicherungsausgleich

(1) Der Arbeitgeber hat von den Eisernen Sparbeträgen seiner sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer keine Arbeitgeberanteile an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten. Er hat dafür einen Ausgleichsbetrag zu entrichten in Höhe von 5 vom Hundert der Summe der Eisernen Sparbeträge, die der Arbeitgeber vom Arbeitslohn seiner sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einbehalten hat. Der Ausgleichsbetrag ermäßigt sich bei Arbeitnehmern, die in der Land- und Forstwirtschaft, in der Binnenfischerei, in der Küstenfischerei, auf Anteil am Fang in der Heringsfischerei oder im Haushalt beschäftigt sind, auf 2 vom Hundert der Summe der Eisernen Sparbeträge. Haushaltungsvorstände, die nicht mehr als zwei Hausgehilfinnen oder Hausgehilfen beschäftigen, sind von dem Ausgleichsbetrag befreit.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres an die Krankenkasse zu entrichten, die für die Eisernen Sparer zuständig ist. Die Krankenkasse behält den Teil des Aufkommens an Ausgleichsbeträgen, der nach ihrem allgemeinen Beitragsatz den Arbeitgeberanteilen an den Eisernen Sparbeträgen gleichkommt. Sie führt den darüber hinausgehenden Betrag an die Träger der Rentenversicherungen ab. Diese haben die Beträge für Zwecke der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge zu verwenden.

§ 18

Ermächtigung

Der Reichsarbeitsminister erläßt zu den Vorschriften in den §§ 14 und 17 im Verwaltungsweg

die Anordnungen, die auf dem Gebiet der Sozialversicherung erforderlich sind.

§ 19

Anlaufvorschriften

(1) Der Arbeitnehmer kann erstmals eisern sparen:

a) Teile des laufenden Arbeitslohns (sparfähige Festbeträge), der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 29. November 1941 endet,

b) Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen, die nach dem 15. November 1941 gezahlt werden.

(2) Der Arbeitnehmer kann die Sparerklärung in Abweichung von § 6 Absätzen 2 und 3 erstmals noch abgeben:

a) für die im Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten sparfähigen Festbeträge, wenn der Lohnzahlungszeitraum vor dem 21. November 1941 beginnt, spätestens am 20. November 1941,

b) für die im Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Sparbeträge spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Zahlung.

(3) Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn monatlich ganz im voraus gezahlt wird, können eine Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge erstmals mit Wirkung für den ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres 1942 abgeben.

(4) Der Arbeitgeber kann zulassen, daß die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fristen abgekürzt werden.

(5) Die Sparnachweisung (§ 10 Absatz 3) ist erstmals spätestens am 10. April 1942 abzugeben. Sie muß die Sparbeträge enthalten, die der Arbeitgeber in der Zeit vom 15. November 1941 bis 31. März 1942 einbehalten hat.

(6) Der Ausgleichsbetrag (§ 17) ist erstmals spätestens am 10. April 1942 zu entrichten. Er ist von der Summe der Eisernen Sparbeträge zu berechnen, die der Arbeitgeber in der Zeit vom 15. November 1941 bis 31. März 1942 vom Arbeitslohn seiner sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einbehalten hat.

Berlin, 10. November 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anlage 1
(Zu § 6 Absatz 1)

Eiserne Sparerklärung[1)]

über Festbeträge vom laufenden Arbeitslohn

des .....
Familienname und Vorname — geboren am — Berufsbezeichnung

wohnhaft in .....
Wohnort — Straße und Hausnummer

beschäftigt bei .....
Arbeitgeber

Ich bitte, von meinem Arbeitslohn arbeitstäglich ..... RM, wöchentlich ..... RM, monatlich ..... RM[2)][3)] und in dem Lohnzahlungszeitraum, in dem ich Mehrarbeit leiste, arbeitstäglich ..... RM, wöchentlich ..... RM, monatlich ..... RM[2)][3)] einzubehalten und auf mein Eisernes Sparkonto bei .....
Bezeichnung des Kreditinstituts
abzuführen.

Diese Sparerklärung gilt für alle Lohnzahlungen bis zum Schluß des — ersten — zweiten — dritten — vierten — Kalendervierteljahres 194..... Die Geltungsdauer dieser Sparerklärung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn ich nicht spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres meinem Arbeitgeber mitteile, daß diese Sparerklärung nicht mehr gelten oder durch eine Sparerklärung mit anderen sparfähigen Festbeträgen ersetzt werden soll.

....
Ort — Tag, Monat, Jahreszahl — Eigenhändige Unterschrift

[1)] Ein Arbeitnehmer, für den bei dem oben bezeichneten Kreditinstitut ein Eisernes Sparkonto noch nicht besteht, hat die Sparerklärung in drei Stücken auszustellen. Ein Stück gilt als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen Sparkontos.

[2)] Es können nur die folgenden Festbeträge **eisern** gespart werden:
arbeitstäglich 0,50 RM oder 1,00 RM, bei Mehrarbeit: 0,50 RM, 0,75 RM, 1,00 RM oder 1,50 RM;
wöchentlich 3,00 RM oder 6,00 RM, bei Mehrarbeit: 3,00 RM, 4,50 RM, 6,00 RM oder 9,00 RM;
monatlich 13,00 RM oder 26,00 RM, bei Mehrarbeit: 13,00 RM, 19,50 RM, 26,00 RM oder 39,00 RM

[3)] Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2
(Zu § 6 Absatz 1)

Eiserne Sparerklärung[1)]

über Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen

des .....
Familienname und Vorname — geboren am — Berufsbezeichnung

wohnhaft in .....
Wohnort — Straße und Hausnummer

beschäftigt bei .....
Arbeitgeber

Ich bitte, von der Weihnachtszuwendung 194..... — Neujahrszuwendung 194.....[2)][3)] — ..... RM einzubehalten und auf mein Eisernes Sparkonto bei .....
Bezeichnung des Kreditinstituts
abzuführen.

....
Ort — Tag, Monat, Jahreszahl — Eigenhändige Unterschrift

[1)] Ein Arbeitnehmer, für den bei dem oben bezeichneten Kreditinstitut ein Eisernes Sparkonto noch nicht besteht, hat die Sparerklärung in drei Stücken auszustellen. Ein Stück gilt als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen Sparkontos.

[2)] Von den Weihnachtszuwendungen und den Neujahrszuwendungen können **eisern** nur gespart werden
a) der ganze Betrag oder die Hälfte davon, wenn die Zuwendung 500 RM nicht übersteigt;
b) 500 RM oder 250 RM, wenn die Zuwendung 500 RM übersteigt.

[3)] Nichtzutreffendes streichen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1941	Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 41	Zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen	711
3. 11. 41	Zweite Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz	711
12. 11. 41	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	712

Zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen. Vom 31. Oktober 1941.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

Die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 510) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 31. Oktober 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Zweite Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz. Vom 3. November 1941.

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt:

In den Verdunklungsmaßnahmen an den Beleuchtungsvorrichtungen der Kraftfahrzeuge treten bis auf weiteres nachstehende Erleichterungen ein:

1. Die Vorschrift über das Entfernen der Glühlampen für das Fern- und Abblendlicht aus den Hauptscheinwerfern der mit einem Tarnscheinwerfer ausgerüsteten Kraftfahrzeuge (Abschnitt A unter I Nr. 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 1941) und die Vorschrift, nach der bei Kraftfahrzeugen, die weder mit einem Tarnscheinwerfer noch mit Tarnblenden an den Hauptscheinwerfern ausgerüstet sind, die Zuleitung zum Fernleuchtkörper abzuklemmen und an den abgeblendeten Leuchtkörper anzulegen ist (Abschnitt A unter I Nr. 2 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 1941), treten außer Kraft.
2. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf auch das Fern- oder Abblendlicht der nach Abschnitt A unter I Nr. 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 1941 abzudeckenden Hauptscheinwerfer mit oder ohne Tarnschein-

werfer zur Beleuchtung der Fahrbahn benutzt werden. Kraftfahrzeuge, die mit einem Tarnscheinwerfer oder mit Tarnblenden an den Hauptscheinwerfern ausgerüstet sind, dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften auch während des Fliegeralarms verkehren; die Fahrbahnbeleuchtung ist hierbei auf die Tarngeräte zu beschränken. Die Pflicht zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung der Kraftfahrzeuge bleibt unberührt. Bei unmittelbar drohendem Luftangriff sind die Kraftfahrzeuge nach § 2 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) abzustellen.

3. Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen zur Beleuchtung der Fahrbahn bei Kraftfahrzeugen, die mit einem Tarnscheinwerfer oder mit Tarnblenden an den Hauptscheinwerfern ausgerüstet sind, nur die Tarngeräte, bei allen übrigen Kraftfahrzeugen nur das Abblendlicht benutzt werden. Die Pflicht zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung der Kraftfahrzeuge bleibt unberührt. Bei Fliegeralarm sind die Kraftfahrzeuge nach § 2 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 abzustellen.
4. Soweit nach § 18 Abs. 2 und 3 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 die nicht in Bewegung befindlichen Kraftfahrzeuge zu beleuchten sind, ist die Fahrbahnbeleuchtung (Fernlicht, Abblendlicht und Tarnscheinwerfer) auszuschalten.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1941.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
von Schell

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
Daluege

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 12. November 1941.

Zum Jahrgang 1941 des Reichsgesetzblatts werden Einbanddecken nicht ausgegeben.

Einbanddecken zu früheren Jahrgängen können, soweit vorrätig, noch geliefert werden. Neue Bestände werden nicht angefertigt.

Nach Beendigung des Krieges wird der Vertrieb von Einbanddecken unter Nachlieferung der ausgefallenen Jahrgänge wiederaufgenommen werden.

Berlin, den 12. November 1941.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hoche

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1941	Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 41	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte	713
14. 11. 41	Durchführungsverordnung über Betriebsanlage-Guthaben (DVBAG)	713
13. 11. 41	Siebzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	714

Im Teil II, Nr. 42, ausgegeben am 15. November 1941, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung deutsch-türkischer Abkommen zur Regelung des Warenverkehrs und des Zahlungsverkehrs. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte. Vom 13. November 1941.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

Die Amtszeit der am 31. Dezember 1941 im Amt befindlichen ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte wird bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Berlin, den 13. November 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Durchführungsverordnung über Betriebsanlage-Guthaben (DVBAG) Vom 14. November 1941

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) und auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird zur Durchführung des Abschnitts II der bezeichneten Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Gewerbliche Unternehmer

Gewerbliche Unternehmer sind natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben.

§ 2

Zuständiges Finanzamt

Betriebsanlage-Guthaben können bilden:

a) gewerbliche Unternehmer, die natürliche Personen oder Körperschaften sind, bei dem Finanzamt, bei dem sie zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden,

b) Personengesellschaften bei dem Finanzamt, das den Gewinn einheitlich feststellt.

§ 3

Einzahlungsfrist

(1) Das Finanzamt nimmt Einzahlungen auf Betriebsanlage-Guthaben bis zum 10. Januar 1942 entgegen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen, ob nach dem 10. Januar 1942 weitere Einzahlungen zugelassen werden. Er kann für die Betriebsanlage-Guthaben, die nach diesem Zeitpunkt gebildet werden, den Beginn der Verzinsung und den Zeitpunkt, von dem ab die Guthaben zurückgefordert werden können, entsprechend hinausschieben.

§ 4

Beschränkung der Einzahlungen

(1) Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf das Betriebsanlage-Guthaben darf die Hälfte der Wertansätze nicht übersteigen, die für abnutzbare Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens in der Steuerbilanz für 1940 ausgewiesen sind.

(2) Das Finanzamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn die Wertansätze in der Steuerbilanz für 1940 durch die Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit besonders niedrig sind.

(3) Die Einzahlungen müssen auf volle hundert Reichsmark abgerundet sein.

§ 5

Bescheinigung über Betriebsanlage-Guthaben

Das Finanzamt erteilt dem Unternehmer über jede Einzahlung, in deren Höhe Betriebsanlage-Guthaben entstanden ist, eine Bescheinigung.

§ 6

Übertragung von Betriebsanlage-Guthaben

(1) Die Übertragung von Betriebsanlage-Guthaben bedarf der gerichtlichen oder notarischen Beurkundung. Das gilt auch für die Vereinbarung, durch die die Verpflichtung zur Übertragung von Betriebsanlage-Guthaben begründet wird.

(2) Der Anspruch auf Bewertungsfreiheit verbleibt im Fall der Übertragung von Betriebsanlage-Guthaben dem Unternehmer, der es gebildet hat. Das Finanzamt kann in Ausnahmefällen zulassen, daß mit der Übertragung von Betriebsanlage-Guthaben auch der Anspruch auf Bewertungsfreiheit auf den Erwerber übergeht. Ein Ausnahmefall ist gegeben, wenn der Betrieb im ganzen auf den Erwerber übertragen wird, oder wenn der Unternehmer aus anderen Gründen von der Bewertungsfreiheit keinen Gebrauch machen kann.

§ 7

Vorzeitige Rückzahlung

(1) Über die vorzeitige Rückzahlung entscheidet das Finanzamt.

(2) Der Zinssatz bei vorzeitiger Rückzahlung beträgt 1 v. H. unter dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz.

§ 8

Anschaffung abnutzbarer Anlagegüter

Als Anschaffung abnutzbarer Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens, für die Bewertungsfreiheit erlangt wird, gelten auch:

1. die Herstellung von Anlagegütern, die im eigenen Betrieb verwendet werden,
2. die Instandsetzung abnutzbarer Anlagegüter, soweit sie aktivierungspflichtig ist.

Berlin, 14. November 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Siebzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 13. November 1941

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941, Folge V.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 13. November 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1941	Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes....	715

Vierte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes. Vom 12. November 1941.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Zu § 60

I. Die DV Nr. 2 wird gestrichen.

II. Die DV Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 2 bis 4.

Zu § 98a

Als DV Nrn. 1 bis 3 werden aufgenommen:

„1. Die Vorschrift gilt auch für die witwengeldberechtigte Witwe eines Beamten im Wartestand oder Ruhestand.

2. Die Abfindung wird auf den neuen Versorgungsanspruch nach Abs. 4 angerechnet bei einer Dauer der neuen Ehe

bis zu acht Jahren ... mit 100 vom Hundert,
von mehr als acht, aber weniger als neun Jahren ..... mit 80 vom Hundert,
von neun, aber weniger als zehn Jahren ... mit 70 vom Hundert,
von zehn, aber weniger als elf Jahren .... mit 60 vom Hundert,
von elf, aber weniger als zwölf Jahren .. mit 50 vom Hundert,
von zwölf, aber weniger als dreizehn Jahren mit 40 vom Hundert,
von dreizehn, aber weniger als vierzehn Jahren ..... mit 30 vom Hundert,
von vierzehn, aber weniger als fünfzehn Jahren ..... mit 20 vom Hundert,
von fünfzehn, aber weniger als sechzehn Jahren ..... mit 10 vom Hundert.

Nach Ablauf von sechzehn Jahren wird die Abfindung nicht mehr angerechnet. Die Anrechnung kann in der Weise erfolgen, daß Teilbeträge von den laufenden Witwenbezügen einbehalten werden, die den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt sind.

Die einbehaltenen Beträge werden der Dienststelle, die die Abfindung gezahlt hat, nicht erstattet.

3. Nr. 2 gilt sinngemäß, wenn trotz der Abfindung ein Witwengeld ohne gesetzlichen Anspruch oder ein Unterhaltsbeitrag nach der späteren Ehe gewährt werden sollte."

Zu § 107

Die DV Nrn. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

»1. Der Weg nach und von der Dienststelle beginnt und endet an der Haustür. Die Unterbrechung des Wegs aus persönlichen Gründen gilt nicht als Dienst.

2. Für den Begriff „übertragbare Krankheit" ist § 1 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) maßgebend.«

Zu § 111

In der DV ist die Zahl „4" durch „3" zu ersetzen.

Zu § 112

An die Stelle der DV treten die folgenden DV Nrn. 1 und 2:

„1. Bei Anwendung des § 112 Nr. 1 auf Beamte, für die § 68 Abs. 1 Satz 2 gemäß eine frühere

Altersgrenze gesetzlich vorgesehen ist, tritt diese Altersgrenze an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres.

2. Deckt sich das Mittel aus Anfangsgrundgehalt und Endgrundgehalt nicht mit einer Dienstaltersstufe, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe."

Zu § 115

Die DV wird gestrichen.

Zu § 118

Die DV wird gestrichen.

Zu § 120

An die Stelle der DV treten die folgenden DV Nrn. 1 bis 4:

„1. Der Unterhaltsbeitrag wird nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung bemessen, wie sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht. Der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und wann Nachuntersuchungen zum Zweck der Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrags durchzuführen sind. Sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen bestimmt der beamtete Arzt den Zeitpunkt der Nachuntersuchung. Entzieht sich der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung, so ist der Unterhaltsbeitrag durch die oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise zu versagen.

2. Der Unterhaltsbeitrag wird mit Ablauf des Monats erhöht, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, durch den diese Erhöhung ausgesprochen wird. Der Unterhaltsbeitrag fällt mit dem Ablauf des Monats ganz oder teilweise weg, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, durch den diese Veränderung ausgesprochen wird.

3. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Der behandelnde Arzt ist gutachtlich zu hören.

4. Soweit in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 646, 647) auf Grund des früheren § 121 ein Anspruch entstanden ist, verbleibt es dabei.

Rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Ansprüche aus Anlaß eines Dienstunfalls (§ 124) bleiben unberührt, wenn sie günstiger sind."

Zu § 121

Die DV Nrn. 1 bis 3 werden gestrichen.

Zu § 124

Als DV Nrn. 1 und 2 werden aufgenommen:

„1. Der Anspruch auf Unfallfürsorge wird nicht durch Ansprüche berührt, die dem Beamten aus der Kranken- (Unfall-) Versicherung oder aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag zustehen. Über die Mindestleistung des Heilverfahrens (DV Nr. 1 und AV Nr. 1 zu § 109) soll in diesem Fall nicht hinausgegangen werden. Bei Kannbewilligungen sind Versicherungsleistungen zu berücksichtigen. Soweit der Beamte durch die Versicherung schon entschädigt ist, kann er keine Heilfürsorge verlangen.

2. Ist ein Beamter abgeordnet oder in einem weiteren Hauptamt oder nebenamtlich tätig, so werden die Kosten des Heilverfahrens und der Ersatzleistung nach § 119 aus den Haushaltsmitteln der Verwaltung geleistet, bei der der Beamte zur Zeit des Dienstunfalls tätig war. Der Beamte richtet Anträge wegen des Heilverfahrens und der Ersatzleistung nach § 119 an die Behörde, bei der er zur Zeit seiner Antragstellung überwiegend tätig ist, oder bei der er zuletzt angestellt war. Hat diese Verwaltung die Kosten nicht zu buchen, so sind sie ihr von der zuständigen Verwaltung zu erstatten. Dies gilt für Dienstunfälle, die sich ab Inkrafttreten dieser Verordnung ereignen."

Zu § 133

I. Die DV Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Abs. 2 bietet keine Möglichkeit, Waisengeld für eine Waise zu gewähren, die am 30. Juni 1937 bereits Waise war und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte."

II. Die DV Nr. 3 wird gestrichen.

Zu § 139

In der DV Nr. 2 ist „Abs. 4" durch „Abs. 3" zu ersetzen.

Berlin, 12. November 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 22. November 1941	Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 41	Erlaß des Führers über die Deutsche Akademie	717
11. 11. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften	718

Im Teil II, Nr. 43, ausgegeben am 21. November 1941, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Fünften Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Erlaß des Führers über die Deutsche Akademie.

Vom 15. November 1941.

§ 1

Die Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums — Deutsche Akademie — erhält unter der Bezeichnung „Deutsche Akademie" die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist München.

§ 2

(1) Aufgabe der Deutschen Akademie ist in erster Linie die Erforschung und Pflege der deutschen Sprache im Inlande und ihre Förderung und Verbreitung im Auslande.

(2) Außerdem nimmt die Deutsche Akademie teil an der Erforschung und Pflege des deutschen Kulturgutes in Vergangenheit und Gegenwart.

§ 3

(1) An der Spitze der Deutschen Akademie steht ein Präsident. Er wird von mir berufen und entlassen. Sein Amt ist ein Ehrenamt.

(2) Der Präsident vertritt die Deutsche Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4

(1) Der Präsident ist befugt, Organisationen oder Einrichtungen des privaten Rechts die Tätigkeit auf dem der Deutschen Akademie durch § 2 Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsgebiet zu untersagen. Sollte dadurch der betreffenden Organisation oder Einrichtung kein wesentliches Tätigkeitsgebiet verbleiben, so kann der Präsident der Deutschen Akademie die Auflösung der Organisation oder Einrichtung beantragen.

(2) Gegen eine nach Abs. 1 Satz 1 erfolgte Untersagung kann die betroffene Organisation oder Einrichtung Einspruch erheben.

(3) Über einen gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellten Auflösungsantrag und über einen gemäß Abs. 2 erhobenen Einspruch entscheidet der Reichsminister des Innern. Sofern es sich um Organisationen und Einrichtungen handelt, die im Auslande tätig sind, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen.

§ 5

Der Präsident der Deutschen Akademie gibt dieser eine Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei.

§ 6

Die Deutsche Akademie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Soweit die Akademie im Auslande tätig wird, kann ihr der Reichsminister des Auswärtigen Richtlinien und Auflagen erteilen.

Führer-Hauptquartier, den 15. November 1941

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften. Vom 11. November 1941.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 891) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den übrigen beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Über die Heranziehung zu einer Ausgleichszahlung zugunsten des Reichs nach § 1 der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften entscheidet, soweit es sich um die Entjudung von Einzelhandelsgeschäften im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Reichshauptstadt Berlin handelt, der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin.

Berlin, den 11. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1941	Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 41	Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten	719
19. 11. 41	Verordnung über die Inkraftsetzung der Aufhebung der Stadtverwaltungsgerichte	720
19. 11. 41	Dritte Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Dritte OstV)	720
20. 11. 41	Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	721
22. 11. 41	Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten	721
25. 11. 41	Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	722

Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 10. November 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

a) die Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 297) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1398, 1418), vom 27. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2238) und vom 19. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 543) und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften,

b) die Anordnung über Zusammenschlüsse für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 22. November 1938 (Ministerialbl. f. Wirtschaft [MBlWi.] S. 281) und die Ergänzungsanordnung vom 5. Oktober 1939 (Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. [RWMBl.] S. 482) mit ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Die Anlage zu § 6 der im § 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. „**Überwachungsbezirk 2,** Sitz Breslau,
umfassend: a) die Provinz Niederschlesien,
b) die Provinz Oberschlesien,
c) vom Reichsgau Sudetenland den Regierungsbezirk Troppau und vom Regierungsbezirk Aussig die Kreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe."

2. „**Überwachungsbezirk 6,** Sitz Frankfurt (Oder),
umfassend: a) den Reichsgau Wartheland,
b) den Regierungsbezirk Frankfurt,

c) vom Regierungsbezirk Potsdam die Kreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Eberswalde Stadt, Prenzlau, Templin."

3. „**Überwachungsbezirk 17,** Sitz Danzig,
umfassend: den Reichsgau Danzig-Westpreußen."

Berlin, den 10. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Inkraftsetzung der Aufhebung der Stadtverwaltungsgerichte. Vom 19. November 1941.

Auf Grund des § 10 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2168) wird bestimmt:

§ 1

§ 1 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung tritt hinsichtlich der Aufhebung der Stadtverwaltungsgerichte mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 in Kraft.

§ 2

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung entscheidet an Stelle des Stadtverwaltungsgerichts der Oberbürgermeister, in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Oberbürgermeister oder der Staatliche Polizeiverwalter entsprechend den geltenden Vorschriften über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher Polizei und Gemeindepolizei mit der Maßgabe, daß die Behörde, der auf den einzelnen polizeilichen Aufgabengebieten die ortspolizeilichen Aufgaben übertragen sind, auch für die Entscheidung an Stelle des Stadtverwaltungsgerichts zuständig ist.

Berlin, den 19. November 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Dritte OstV) Vom 19. November 1941

Wir verordnen auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung:

Die Vorschriften über die Bewertungsfreiheit und über die Aufbaurücklage in den §§ 8 und 9 des Abschnitts II der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und die entsprechenden Vorschriften im Abschnitt IV dieser Verordnung gelten für die Kalenderjahre 1941 bis 1944 auch in der Provinz Niederschlesien und im Regierungsbezirk Oppeln für die Kreise Neisse, Grottkau, Falkenberg, Neustadt und Leobschütz.

Berlin, 19. November 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen*). Vom 20. November 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen finden bis auf weiteres auf die in der Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. S. 375) und 4. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 155) sowie der Verordnungen vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 171), 10. November 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 660), 7. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) und 13. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 995) genannten, als Schießmittel geltenden Sprengstoffe keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark.

Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 22. November 1941.

Besondere Nachteile, die einzelnen durch politische Vorgänge anläßlich der Eingliederung, der Inbesitznahme oder Eindeutschung der Ostgebiete zugefügt worden sind, sollen zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist.

Auf Grund des § 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Inbesitznahme, Eingliederung und Eindeutschung der Ostgebiete stehen, finden mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Abweichungen sinngemäß Anwendung:

a) das Gesetz zum Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) mit Ausnahme des § 1 Abs. 1,

b) die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 219).

Eine Anhörung des Generalstaatsanwalts findet nicht statt.

(2) Dies gilt nicht

a) für Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen der Beschlagnahme nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) unterliegt, oder

b) für Ansprüche aus Schadensfällen, die nach der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) nebst deren Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in besonders gelagerten Härtefällen, auch wenn nicht sämtliche Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 1 Abs. 1 erfüllt sind, einen solchen aus Billigkeitsgründen gewähren.

(2) Der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Finanzen und der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, können ihre Befugnisse auf die ihnen nachgeordneten Dienststellen übertragen.

§ 3

(1) Über Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Feststellungsbehörde bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.

(2) In dem Verfahren der Feststellungsbehörde nach dieser Verordnung hat je ein vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, und vom Reichsminister der Finanzen benannter Vertreter des Reichsinteresses mitzuwirken.

§ 4

(1) Soweit ein Anspruch der im § 1 bezeichneten Art bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung geltend gemacht ist, hat das Gericht das anhängige Verfahren auszusetzen und ein etwaiges Zwangsvollstreckungsverfahren einzustellen. Die Akten sind zwecks Weiterverfolgung des Anspruchs der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übergeben.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 sind unanfechtbar.

§ 5

Entscheidet die Verwaltungsbehörde, daß ein Anspruch oder ein Schaden der Regelung nach dieser Verordnung nicht unterliegt, so bleibt die Weiterverfolgung des Anspruchs im ordentlichen Rechtswege unberührt.

§ 6

Die Verwaltungsbehörde kann dem Berechtigten die Geltendmachung seines Anspruchs vor den ordentlichen Gerichten überlassen.

§ 7

(1) Gegen die Ausgleichsentscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder ein von diesen bestellter Ausschuß.

§ 8

Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden wird die Ausgleichsentschädigung auf Grund dieser Vorschriften nicht gewährt.

§ 9

Ansprüche im Sinne des § 1 erlöschen, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 1942 gemäß §§ 3 oder 4 dieser Verordnung geltend gemacht sind.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 22. November 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
Vom 25. November 1941.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 2

Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit

a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung,

b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§ 3

(1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.

(2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.

§ 4

(1) Personen, deren Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfallen ist, können von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben.

(2) Schenkungen von deutschen Staatsangehörigen an Personen, deren Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfallen ist, sind verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornimmt oder verspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) Das Deutsche Reich haftet für Schulden eines Juden, dessen Vermögen dem Reich verfällt, nur bis zur Höhe des Verkaufswerts derjenigen Sachen und Rechte dieses Juden, die in die Verfügungsgewalt des Reichs gelangt sind. Die Haftung besteht nicht für Schulden, deren Erfüllung durch das Reich dem Volksempfinden widersprechen würde.

(2) Rechte an den auf das Deutsche Reich übergegangenen Gegenständen bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder eines Gläubigers über das auf das Deutsche Reich übergegangene Vermögen das Konkursverfahren nach der Konkursordnung statt. Der Konkursverwalter (Masse-Verwalter) ist mit Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten Berlin zu bestellen und auf sein Verlangen abzuberufen.

§ 6

(1) Ist ein Jude, dessen Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfällt, auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund einer Vereinbarung verpflichtet, einem Dritten Unterhalt zu gewähren, so haftet das Reich nicht für die Unterhaltsansprüche, die nach dem Verfall des Vermögens fällig werden. Das Reich kann jedoch den nichtjüdischen Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren.

(2) Der Ausgleich kann durch einen Kapitalbetrag gewährt werden. Er darf die Höhe des Verkaufswerts des in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs übergegangenen Vermögens nicht übersteigen.

(3) Der Ausgleich kann durch Überlassung von Sachen und Rechten aus dem übernommenen Vermögen gewährt werden. Für die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 7

(1) Alle Personen, die eine zu dem verfallenen Vermögen gehörige Sache im Besitz haben oder zu der Vermögensmasse etwas schuldig sind, haben den Besitz der Sache oder das Bestehen der Schuld dem Oberfinanzpräsidenten Berlin innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) anzuzeigen. Wer dieser Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Forderungen gegen das verfallene Vermögen sind innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin anzumelden. Die Befriedigung von Forderungen, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8

(1) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD*).

(2) Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens liegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin ob.

§ 9

(1) Soweit die Grundbücher durch den Verfall unrichtig geworden sind, sind sie auf Ersuchen des Oberfinanzpräsidenten Berlin gebührenfrei zu berichtigen.

(2) Zur Eintragung des Verfalls einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, sowie zur Eintragung des Ausschlusses der Erteilung des Hypothekenbriefes bedarf es der Vorlegung des Briefes nicht. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn dem Oberfinanzpräsidenten Berlin auszuhändigen, sofern er nicht nach den allgemeinen Vorschriften bei den Grundakten verbleibt.

(3) Wenn eine Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, dem Reich verfallen ist, kann der Oberfinanzpräsident Berlin die Erteilung eines neuen Briefes an Stelle des bisherigen Briefes beantragen, wenn er erklärt, daß der bisherige Brief nicht zu erlangen ist. Das Grundbuchamt hat vor Erteilung des neuen Briefes geeignete Ermittlungen nach dem bisherigen Brief anzustellen. Mit Erteilung des neuen Briefes wird der alte Brief kraftlos. Das Kraftloswerden des alten und die Erteilung des neuen Briefes ist einmal im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die Erteilung des neuen Briefes ist gebührenfrei.

(4) Das Grundbuchamt kann den Besitzer des alten Briefes zur Vorlegung anhalten.

(5) Bei Briefhypotheken, die dem Reich verfallen sind, sind die an den Brief anknüpfenden Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem

*) SD = Sicherheitsdienst des Reichsführers SS.

Nichtberechtigten herleiten, nur anzuwenden, wenn ein Rechtsgeschäft im Gebiet des Großdeutschen Reichs vorgenommen wird und der Brief sich im Gebiet des Großdeutschen Reichs befindet.

(6) Das Reich kann nach billigem Ermessen eine Entschädigung gewähren, wenn jemand einen Schaden dadurch erleidet, daß er nach Eintragung des Verfalls (Abs. 2) ohne grobe Fahrlässigkeit auf den noch im Verkehr befindlichen unberichtigten Brief vertraut. Ansprüche auf Grund allgemeiner Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

(7) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend für Grund- und Rentenschulden, über die ein Brief erteilt ist.

§ 10

(1) Versorgungsansprüche von solchen Juden, die gemäß § 2 die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt.

(2) Soweit in den Versorgungsgesetzen vorgesehen ist, daß Angehörigen im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder ähnliche Bezüge gewährt werden, kann diesen Angehörigen, solange sie sich im Inland aufhalten, vom Zeitpunkt des Wegfalls der Versorgungsbezüge gemäß Abs. 1 ab ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag kann an nichtjüdische Angehörige bis zur Höhe der entsprechenden Hinterbliebenenversorgung, an jüdische Angehörige bis zur Hälfte dieser Bezüge bewilligt werden. Kinderzuschläge werden nur an nichtjüdische Versorgungsempfänger gewährt.

§ 11

Um Härten zu vermeiden, die aus dem Vermögensverfall entstehen, kann der Reichsminister der Finanzen eine von den Vorschriften der §§ 3 bis 7, § 9 abweichende Regelung treffen. Das gilt auch für Fälle, in denen das Vermögen auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) für verfallen erklärt worden ist oder in Zukunft für verfallen erklärt wird.

§ 12

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 13

Die zur Ergänzung und Durchführung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den sonst beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 25. November 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1941	Nr 134

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 41	Verordnung zur Einführung des Reichsheimstättenrechts in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	725
26. 11. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts	729
26. 11. 41	Verordnung über die Amtszeit der Mitglieder bei den Dienststrafgerichten im Bereich der Reichsjustizverwaltung	729
22. 11. 41	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	730
	Druckfehlerberichtigung	730

Im Teil II, Nr. 44, ausgegeben am 29. November 1941, sind veröffentlicht: Zweiunddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Dreiunddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung zur Einführung des Reichsheimstättenrechts in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 21. November 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel 1

Einführung des Reichsheimstättenrechts

(1) In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten

1. das Reichsheimstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),
2. die Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1027).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuwenden, die zur Anpassung an das in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 2

Sprachgebrauch

Unter Grundbuchamt ist das Grundbuchsgericht, unter Grundbuchblatt die Grundbuchseinlage, unter Erbbauheimstätte die Baurechtsheimstätte und unter Nachlaßgericht die Abhandlungsbehörde zu verstehen.

Artikel 3

Angleichungsbestimmungen zum Reichsheimstättengesetz (RHG)

1. Zu § 2 RHG

§ 2 ist in den Reichsgauen der Ostmark in folgender Fassung anzuwenden:

„Heimstätten dürfen nur an deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit ausgegeben werden. Frontkämpfer, Kämpfer für die nationale Erhebung, Opfer des Krieges, der nationalen Erhebung (Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 133 — in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938 —Reichsgesetzbl. I S. 1196 —) und der nationalen Arbeit, ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die dienstbeschädigt sind oder über die Dauer der aktiven Dienstpflicht hinaus freiwillig weitergedient haben, sowie deren Witwen und kinderreiche Familien sind bevorzugt zu berücksichtigen."

§ 2 ist im Reichsgau Sudetenland in folgender Fassung anzuwenden:

„Heimstätten dürfen nur an deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit ausgegeben werden. Frontkämpfer, Kämpfer für die nationale Erhebung, Opfer des Krieges, der nationalen Erhebung (Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 133 —) und der nationalen Arbeit, ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die dienstbeschädigt sind oder über die Dauer der aktiven Dienstpflicht hinaus freiwillig weitergedient haben, sowie deren Witwen und kinderreiche Familien sind bevorzugt zu berücksichtigen. Den Opfern der nationalen Erhebung sind gleichzustellen die im § 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2119) genannten Personen."

2. Zu § 4 Abs. 3 RHG

§ 4 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Über die zu einer Reichsheimstätte gehörigen Grundstücke ist eine gesonderte Grundbuchseinlage zu führen. Für nicht zur Reichsheimstätte gehörige Grundstücke sowie für solche Grundstücke, bei denen die Reichsheimstätteneigenschaft später aufgehoben wird, ist eine andere Grundbuchseinlage zu eröffnen."

3. Zu § 8 RHG

§ 8 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Zubehör des Grundstücks oder Anwesens (§ 1) gehört zur Heimstätte. Ein Zubehörstück wird von der Heimstätteneigenschaft frei, wenn es von der Heimstätte dauernd entfernt oder wenn seine Eigenschaft als Zubehör innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aufgehoben wird."

4. Zu § 10 RHG

§ 10 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Wird ein anderes Grundstück mit der Heimstätte vereinigt oder ihr als Bestandteil zugeschrieben, so erstreckt sich die Eigenschaft als Heimstätte auf das ganze vergrößerte Grundstück; die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Bei der Vereinigung oder Zuschreibung gilt die Eigenschaft als Heimstätte nicht als Verschiedenheit der Belastung.

(2) Die Vereinigung oder Zuschreibung bedarf der Zustimmung des Ausgebers."

5. Zu § 11 RHG

§ 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Veräußert der Heimstätter die Heimstätte, so hat der Ausgeber das Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht gilt für alle Verträge des Heimstätters, die auf Veräußerung der Heimstätte gerichtet sind, sowie für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Masseverwalter. Die §§ 1072, 1075, 1077 Satz 1 und 1079 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Heimstätter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

(3) Das Grundbuchsgericht darf die Einverleibung des Eigentums nur bewilligen, wenn ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist."

6. Zu § 12 RHG

§ 12 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Ausgeber kann verlangen, daß ihm die Heimstätte übertragen wird (Heimfallanspruch), wenn

a) der Heimstätter die deutsche Staatsangehörigkeit verliert,

b) der Heimstätter die Heimstätte nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet, oder wenn er grobe Mißwirtschaft treibt.

(2) Dem Ausgeber kann auch für weitere Fälle ein Heimfallanspruch eingeräumt werden."

7. Zu § 14 RHG

§ 14 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Vorkaufsrecht und der Heimfallanspruch haben dingliche Wirkung. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts oder des Heimfallanspruchs kann der Ausgeber von dritten Berechtigten die Einwilligung zur Löschung von Rechten verlangen, die ohne seine Zustimmung eingetragen sind; ist eine Verschuldungsgrenze eingetragen, so gilt dies nicht für Belastungen innerhalb der Verschuldungsgrenze."

8. Zu § 16 RHG

§ 16 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Macht der Ausgeber von seinem Vorkaufsrecht oder seinem Heimfallanspruch (§§ 11, 12) Gebrauch, so kann er einen Dritten bezeichnen, auf den der Heimstätter die Heimstätte zu übertragen hat."

9. Zu § 17 Abs. 2 RHG

§ 17 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Hypothekenschulden können nur in der Form von unkündbaren Tilgungsschulden eingetragen werden; der Reichsarbeitsminister kann Abweichungen zulassen. Die Vorschrift des § 469 letzter Satz des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung."

10. Zu § 17 Abs. 4 RHG

§ 17 Abs. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(4) Er kann die Zustimmung zur Eintragung einer Hypothek verlangen, wenn die Aufnahme mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und erfolgt

a) zur Tilgung der Erwerbs-, Herstellungs- oder Einrichtungskosten,

b) für Verwendungen zur Verbesserung der Heimstätte,

c) zur Abfindung von Miterben."

11. Zu § 18 Abs. 1 RHG

§ 18 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Für die Belastung mit Hypotheken kann auf die Heimstätte eine Verschuldungsgrenze eingetragen werden. Das Nähere bestimmen der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister. Zu Eintragungen innerhalb der Verschuldungsgrenze ist die Zustimmung des Ausgebers nicht erforderlich."

12. Zu § 20 Abs. 2 RHG

§ 20 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Hat die Schuld des Heimstätters bereits bestanden, als er die Heimstätte erwarb, so kann bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erwerb die Zwangsvollstreckung durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung beantragt werden; soweit die Forderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung des Zwangspfandrechts nicht getilgt ist, kann die Zwangsversteigerung beantragt werden. Ist eine Verschuldungsgrenze eingetragen, so gilt sie auch für die Eintragung von Zwangspfandrechten im Wege der Zwangsvollstreckung."

13. Zu § 26 RHG

§ 26 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Wird die Eigenschaft als Reichsheimstätte bei einem Baurecht eingetragen, so gilt der Eigentümer des Grundstücks als Ausgeber der Heimstätte. Kann der Eigentümer nicht Ausgeber einer Heimstätte sein (§ 1), so ist die Eintragung unzulässig.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Heimfallanspruch des Ausgebers finden keine Anwendung. Beim Erlöschen des Baurechts finden § 16 und § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes dem Sinne nach Anwendung.

(3) Erwirbt der Bauberechtigte das Grundstück, so wird es Bestandteil der Heimstätte; der bisherige Eigentümer wird Ausgeber. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 4

Angleichungsbestimmungen zur Verordnung zur Ausführung (AV) des Reichsheimstättengesetzes

1. Zu § 7 AV RHG

§ 7 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Reichsarbeitsminister kann im Einzelfall die Ausgabe von Heimstätten an deutsche Volkszugehörige, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Volksdeutsche), zulassen."

2. Zu § 8 AV RHG

§ 8 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Vertrag zwischen dem zukünftigen Heimstätter und dem Ausgeber über die Begründung der Heimstätteneigenschaft (Heimstättenvertrag) bedarf der Schriftform.

(2) Wird nachträglich die Heimstätteneigenschaft im Grundbuch eingetragen, so wird der Mangel der Form geheilt."

3. Zu § 9 Abs. 1 AV RHG

§ 9 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Heimstättenvertrag soll die Bezeichnung des Grundstücks, das die Eigenschaft als Heimstätte erhalten soll, durch Hinweis auf die Grundbuchseinlage enthalten."

4. Zu § 11 AV RHG

§ 11 ist nicht anzuwenden.

5. Zu § 12 Abs. 1 AV RHG

§ 12 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein Grundstück, das mit einer Hypothekenschuld belastet ist, die nicht unkündbare Tilgungsschuld ist, kann als Heimstätte nur ausgegeben werden, wenn der Reichsarbeitsminister der Form der Belastung zugestimmt hat. Im übrigen gilt mit der Ausgabe eines belasteten Grundstücks die Zustimmung nach § 17 des Gesetzes als erteilt."

6. Zu § 15 AV RHG

§ 15 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Ausgeber ist von der Bewilligung einer Zwangsversteigerung der Heimstätte, von der Stellung eines Übernahmsantrags (§ 200 Nr. 1 Exekutionsordnung) und von dem Meistbot vom Gericht zu verständigen. Die Verständigung ist dem Ausgeber zuzustellen.

(2) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Wochen seit Zustellung der Verständigung von der Stellung des Übernahmsantrags oder von dem Meistbot.

(3) Vor Ablauf der im Abs. 2 bezeichneten Frist darf der Übernahmsantrag nicht genehmigt und der Zuschlag nicht erteilt werden, es sei denn, daß der Ausgeber sein Recht vorher ausgeübt oder dem Vollstreckungsgericht gegenüber erklärt hat, es nicht ausüben zu wollen. Macht er von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so ist er im Falle der Stellung eines Übernahmsantrags so zu behandeln, als ob er den Antrag gestellt hätte; falls es zu einem Meistbot gekommen ist, ist ihm der Zuschlag zu dem Meistbot zu erteilen.

(4) In Ansehung eines Überbots gilt der Ausgeber, der von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat, als Ersteher."

7. Zu § 16 AV RHG

§ 16 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Bei der bücherlichen Einverleibung des mit dem Zuschlag erworbenen Eigentumsrechts an der versteigerten Heimstätte findet § 11 Abs. 3 des Gesetzes keine Anwendung."

8. Zu § 17 Abs. 1 AV RHG

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„4. Wenn die Einleitung des Versteigerungsverfahrens angemerkt ist."

9. Zu § 17 Abs. 2 AV RHG

§ 17 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Ist die Einleitung des Versteigerungsverfahrens angemerkt, so kann ein Heimfallanspruch nach Aufruf der Sache im Versteigerungstermin in keinem Fall ausgeübt werden."

10. Zu § 18 Abs. 1 AV RHG

§ 18 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der dem Ausgeber nach § 12 des Gesetzes zustehende Heimfallanspruch ist nicht begründet, wenn der Heimstätter durch einen wichtigen Grund (z. B. Minderjährigkeit, Berufsausbildung, berufliche Versetzung, Arbeits- oder Wehrdienst, Krankheit) gezwungen ist, von dem eigenen Bewohnen oder Bewirtschaften der Heimstätte Abstand zu nehmen und mit einem Wegfall dieses Grundes in absehbarer Zeit zu rechnen ist."

11. Zu § 21 AV RHG

§ 21 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Anmerkung der Rangordnung für eine Verpfändung der Heimstätte bedarf nicht der nach § 17 des Gesetzes erforderlichen Zustimmung zur Belastung einer Heimstätte."

12. Zu § 22 Abs. 3 AV RHG

§ 22 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Der Reichsarbeitsminister kann in Zweifelsfällen Näheres darüber bestimmen, welche Hypothekenschulden als unkündbare Tilgungsschulden gelten."

13. Zu § 23 AV RHG

§ 23 ist nicht anzuwenden.

14. Zu § 24 Abs. 4 AV RHG

Im Satz 2 treten an Stelle der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung

in den Reichsgauen der Ostmark die §§ 48, 132, 136,

im Reichsgau Sudetenland die §§ 51, 133, 137

der dort geltenden Konkursordnungen.

15. Zu § 28 AV RHG

§ 28 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden

„Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung."

16. Zu § 29 AV RHG

§ 29 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Heimstättenfolger erwirbt das Eigentum an der Heimstätte mit der Einantwortung."

17. Zu § 34 AV RHG

§ 34 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Können die Miterben auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, einer zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung (§ 26 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung) oder kraft Gesetzes (§ 32 dieser Verordnung) die Eintragung von Hypotheken verlangen, so sind diese Ansprüche unter Bezeichnung der Gläubiger, des Inhalts der Ansprüche und des Rangverhältnisses in die Einantwortungsurkunde aufzunehmen. In diesem Falle darf der Heimstättenfolger in das Grundbuch nur dann eingetragen werden, wenn gleichzeitig entweder die Eintragung der Hypotheken erfolgt oder ein Verzicht der Gläubiger auf die Eintragung beigebracht wird."

18. Zu § 44 AV RHG

§ 44 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Bei Baurechtsheimstätten gilt für die im Falle des Erlöschens des Baurechts zu zahlende Entschädigung § 15 Abs. 2 des Gesetzes dem Sinne nach."

19. Zu den §§ 50 und 51 AV RHG

Die §§ 50 und 51 sind nicht anzuwenden. Das Verfahren bei Vererbung einer Heimstätte, einschließlich der Aufnahme und gerichtlichen Beglaubigung der der Abhandlungsbehörde gegenüber abzugebenden Erklärungen wird durch die für die Verlassenschaftsabhandlung zu entrichtenden Gebühren mitabgegolten.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts. Vom 26. November 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts vom 22. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 377) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Versorgungsanwärtern der Wehrmacht, die über die zwölfjährige Dienstverpflichtung in der Wehrmacht als Soldat zurückbehalten oder nach Ableistung der Dienstverpflichtung entlassen waren und als Soldaten wieder in die Wehrmacht eingestellt worden sind, wird die über 12 Jahre hinausgehende Dienstzeit in der Wehrmacht und bis zu einem Jahre die nachfolgende Zivildienstzeit auf das Besoldungsdienstalter in der Anstellungsgruppe angerechnet, wenn und soweit ihre planmäßige Anstellung im Vergleich zu anderen Beamten der gleichen Dienstlaufbahn und der gleichen Besoldungsgruppe nachweislich verzögert worden ist."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Amtszeit der Mitglieder bei den Dienststrafgerichten im Bereich der Reichsjustizverwaltung. Vom 26. November 1941.

Auf Grund des § 109 Abs. 1 Nr. 4 und des § 120 Abs. 1 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) bestimme ich:

Die Amtszeit der Mitglieder des Dienststrafsenats beim Reichsgericht und der Dienststrafkammern bei den Oberlandesgerichten, die sich am 30. Juni 1941 im Amt befanden, wird um die Zeit vom 1. Juli 1941 bis 30. Juni 1942 verlängert.

Berlin, den 26. November 1941.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 11. November 1941 ist eine vom Reichsarbeitsminister erlassene Verordnung über den Arbeitseinsatz während eines Arbeitsausfalls infolge schlechten Wetters vom 8. November 1941 veröffentlicht worden, die sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. November 1941.

Der Reichsarbeitsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 685) darf § 18 nur aus zwei Absätzen bestehen. Abs. 1 bleibt unverändert. Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gegen die Entschließung ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, welche die Entschließung erlassen hat. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend."

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1941 | Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 41	Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung	731
26. 11. 41	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)	734

Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung. Vom 25. November 1941.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) und des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Artikel I

Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte, Bezugschein, Großbezugschein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kundenliste), bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt oder sich verschafft,

3. dem Verbraucher (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, zu deren Abgabe er verpflichtet ist,

5. gegen Anordnungen der Landeswirtschaftsämter oder Wirtschaftsämter verstößt, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung erlassen werden und auf die Strafandrohungen dieser Verordnung Bezug nehmen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu handeln,

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft oder in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,

2. eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 strafbare Handlung begeht,

3. eine sonstige Handlung begeht, die in den im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlassenen Bestimmungen unter Strafe gestellt ist.

(2) Mit dieser Strafe wird ferner bestraft, wer bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen."

3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer bezugsbeschränkte gewerbliche Erzeugnisse, die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zugeteilt oder bestimmt sind, für einen anderen als den im Antrag angegebenen oder sonst bei der Zuteilung vorgesehenen Zweck oder entgegen den Auflagen oder Bestimmungen für ihre Verwendung gebraucht oder verbraucht.

(2) In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar."

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Besteht bei einer nach §§ 1, 2 oder 2a strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Landeswirtschafts-, Landes- (Provinzial-) ernährungs-, Wirtschafts- oder Ernährungsamt (im folgenden zusammenfassend Amt genannt) gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark, bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark festsetzen. Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlungen gegen eine dem Amt gegenüber bestehende Auskunftspflicht."

5. § 3 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Zuständig für die Entscheidung ist das Amt, in dessen Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder die strafbare Handlung begangen worden ist. Richtet sich die Strafverfolgung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist das Amt zuständig, in dessen Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet; das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Das Landeswirtschaftsamt oder das Wirtschaftsamt kann im Rahmen der ihm übertragenen Bewirtschaftungsaufgaben Ordnungsstrafen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 auch bei Verstößen gegen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers, der Reichsstellen oder anderer Stellen, denen die Befugnisse nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Warenverkehr übertragen sind, verhängen, soweit die Verstöße nach der Verordnung über den Warenverkehr strafbar sind und diese Stellen die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens nicht an sich ziehen."

7. § 8 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

(1) Neben der Strafe können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter in den Fällen der §§ 1, 2 und 2a die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

(3) Mit der Rechtskraft der Entscheidung gehen das Eigentum und sonstige Rechte auf das Reich über.

(4) Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(5) Für das Recht eines Dritten ist bis zur Höhe des Wertes oder des Erlöses der eingezogenen Erzeugnisse Entschädigung zu gewähren, es sei denn, daß der Dritte von der Straftat Kenntnis hatte oder haben mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat. Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Sache gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch dann zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind. Der Anspruch verjährt in einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Rechtsweg ist zulässig."

8. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Kann eine Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so hat das Amtsgericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens im ersten Rechtszuge zuständig wäre, auf Verlangen des Amtes als Ersatzfreiheitsstrafe eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe (in den Reichsgauen der Ostmark Arreststrafe) bis zu sechs Wochen festzusetzen. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen den Beschluß ist die

sofortige Beschwerde (in den Reichsgauen der Ostmark die Beschwerde binnen einer Woche) zulässig."

9. § 12 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die bewirtschaftenden Stellen können bei Verstößen gegen Anordnungen, die sie im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlassen haben, in Fällen von geringerer Bedeutung schriftliche Verwarnungen aussprechen. § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Höhe der Gebühr beträgt eine Reichsmark. Auslagen werden nicht erhoben."

10. Hinter § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Die Verfolgung von Übertretungen dieser Verordnung (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 2a Abs. 2) verjährt in einem Jahr. Im übrigen verjährt die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung in fünf Jahren.

(2) Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über die Verjährung der Strafverfolgung (in den Reichsgauen der Ostmark § 531 Abs. 1 des österreichischen Strafgesetzes) gelten entsprechend.

(3) Einer richterlichen Handlung, die die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der Ämter gleich."

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Soweit Vorschriften dieser Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Reichsgaue der Ostmark gilt außerdem folgendes:

a) Zuwiderhandlungen nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 2a Abs. 2 gehören zur gerichtlichen Zuständigkeit.

b) Über die Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 8 Abs. 2) entscheidet auf Verlangen des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Beim Landgericht steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen bekanntzumachen; kann er ihm nicht zugestellt werden, so gelten die §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) entsprechend. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114 und 481 der österreichischen Strafprozeßordnung)."

Artikel II

Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Landeswirtschaftsämter und die Wirtschaftsämter sind gegenüber Gewerbetreibenden auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie können das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, verlangen, daß ihnen oder ihren Beauftragten Waren übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden."

2. Hinter § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

(1) Die Landeswirtschaftsämter werden ermächtigt, nach Weisungen des Reichswirtschaftsministers oder der zuständigen Reichsstellen die Abgabe oder den Bezug gewerblicher Erzeugnisse für den nichtgewerblichen Verbrauch zu regeln.

(2) Das Landeswirtschaftsamt kann diese Befugnisse aus besonderem Anlaß im Einzelfall auf das Wirtschaftsamt übertragen. Anordnungen des Wirtschaftsamts bedürfen der Zustimmung des Landeswirtschaftsamtes.

(3) Die Anordnungen sind in dem Amtsblatt des Amtes zu verkünden."

Artikel III

(1) Beamte, Angestellte oder Helfer auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung, die vorsätzlich entgegen den bestehenden Bestimmungen oder den Anordnungen der zentralen bewirtschaftenden Stellen Bescheinigungen über Bezugsberechtigungen an Gewerbetreibende oder Verbraucher abgeben oder dabei mitwirken, oder Sachverständige, die gegen besseres Wissen auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung ein Gutachten abgeben, werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist. Die Strafverfolgung tritt auf Verlangen des Oberbürgermeisters oder Landrats ein, in dessen Geschäftsbereich der Beamte, Angestellte oder Helfer beschäftigt ist oder das Gutachten beigezogen wurde. Das Verlangen kann auch

von dem Landeswirtschaftsamt oder Landes- (Provinzial-) ernährungsamt gestellt werden. Das Verlangen kann zurückgenommen werden.

(2) Für die Reichsgaue der Ostmark gilt außerdem folgendes:

Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 273) findet nur Anwendung, wenn von der zuständigen Behörde nicht Strafverfolgung auf Grund des Abs. 1 verlangt wird.

Artikel IV

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Berichtigungen vorzunehmen. Er kann auch die im § 11 genannten Vorschriften des Preisstrafrechts in die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung einfügen und erforderlichenfalls anpassen sowie die zur Anpassung an das in den Reichsgauen der Ostmark geltende Recht erforderlichen Vorschriften erlassen.

Berlin, den 25. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung).

Vom 26. November 1941.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 731) wird die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Berlin, den 26. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

* * *

Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) in der Fassung vom 26. November 1941

Allen Blockadeversuchen zum Trotz ist die Versorgung unseres Volkes mit den lebensnotwendigen Verbrauchsgütern gesichert. Durch die Einführung von Karten und Bezugscheinen ist dafür gesorgt, daß jeder Deutsche seinen Anteil an diesen Gütern erhält. Die gerechte Verteilung ist von der Disziplin jedes einzelnen Deutschen abhängig. Besonders hohe Verantwortung für den Erfolg der Verbrauchsregelung tragen Erzeuger, Verarbeiter und Händler als Treuhänder der ihnen anvertrauten Verbrauchsgüter.

Zum Schutze vor uneinsichtigen und böswilligen Volksgenossen wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) und des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) verordnet:

§ 1

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte, Bezugschein, Großbezugschein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kundenliste), bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt oder sich verschafft,
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht,
3. dem Verbraucher (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, zu deren Abgabe er verpflichtet ist,
4. Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegennimmt oder Abschnitte abtrennt, ohne Ware zu liefern,
5. gegen Anordnungen der Landeswirtschaftsämter oder Wirtschaftsämter verstößt, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung erlassen werden und auf die Strafandrohungen dieser Verordnung Bezug nehmen,
6. eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder gegen eine Bestimmung begeht, die auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder einer hierauf beruhenden anderen Vorschrift erlassen worden ist.

Der Versuch ist strafbar.

(2) In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) Liegt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ausschließlich eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung einer bewirtschaftenden Stelle auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft vor (§§ 6 und 7 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1521), so tritt die Strafverfolgung nur auf Verlangen der bewirtschaftenden Stelle ein. Das Verlangen ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe (§§ 4 und 20) festgesetzt worden ist. Das Verlangen kann zurückgenommen werden.

§ 2

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu handeln,

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft oder in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 strafbare Handlung begeht,
3. eine sonstige Handlung begeht, die in den im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlassenen Bestimmungen unter Strafe gestellt ist.

(2) Mit dieser Strafe wird ferner bestraft, wer bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.

§ 3

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer bezugsbeschränkte gewerbliche Erzeugnisse, die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zugeteilt oder bestimmt sind, für einen anderen als den im Antrag angegebenen oder sonst bei der Zuteilung vorgesehenen Zweck oder entgegen den Auflagen oder Bestimmungen für ihre Verwendung gebraucht oder verbraucht.

(2) In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 4

(1) Besteht bei einer nach §§ 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Landeswirtschafts-, Landes-(Provinzial-)ernährungs-, Wirtschafts- oder Ernährungsamt (im folgenden zusammenfassend Amt genannt) gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark, bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark festsetzen. Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlungen gegen eine dem Amt gegenüber bestehende Auskunftspflicht.

(2) Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben. Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

(3) In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.

(4) Zuständig für die Entscheidung ist das Amt, in dessen Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder die strafbare Handlung begangen worden

ist. Richtet sich die Strafverfolgung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist das Amt zuständig, in dessen Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet; das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

(5) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Behörden gehören würden, ist jede dieser Behörden zuständig.

(6) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an die andere zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Behörde die zuständige Behörde.

§ 5

Ist durch eine Handlung, auf die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zutreffen, ausschließlich gegen eine Anordnung einer bewirtschaftenden Stelle auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft verstoßen worden (§§ 6 und 7 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1521), so kann das Amt nur dann eine Ordnungsstrafe festsetzen, wenn feststeht, daß von der bewirtschaftenden Stelle weder ein Verlangen nach Strafverfolgung gemäß § 1 Abs. 3 gestellt noch eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird.

§ 6

Das Landeswirtschaftsamt oder das Wirtschaftsamt kann im Rahmen der ihm übertragenen Bewirtschaftungsaufgaben Ordnungsstrafen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 auch bei Verstößen gegen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers, der Reichsstellen oder anderer Stellen, denen die Befugnisse nach §§ 1 und 2 der Verordnung über den Warenverkehr übertragen sind, verhängen, soweit die Verstöße nach der Verordnung über den Warenverkehr strafbar sind und diese Stellen die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens nicht an sich ziehen.

§ 7

(1) Gegen die Ordnungsstrafe kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe bei dem Amt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrages beim Amtsgericht gewahrt.

(2) Der Antrag ist binnen einer Woche dem Amtsgericht zur Entscheidung zuzuleiten. Bis dahin kann das Amt den gegen den Antragsteller ergangenen Strafbescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen oder einen neuen Bescheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgeben. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 8

(1) Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Das Amtsgericht entscheidet endgültig. Es ist an die im Strafbescheid festgesetzte Ordnungsstrafe nicht gebunden; der Strafbescheid kann auch zum Nachteil des Antragstellers geändert werden.

(2) Hält das Gericht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für begründet, so legt es die Sache der Staatsanwaltschaft vor.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung im Strafverfahren übernehmen.

§ 9

(1) Neben der Strafe können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter in den Fällen der §§ 1, 2 und 3 die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

(3) Mit der Rechtskraft der Entscheidung gehen das Eigentum und sonstige Rechte auf das Reich über.

(4) Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(5) Für das Recht eines Dritten ist bis zur Höhe des Wertes oder des Erlöses der eingezogenen Erzeugnisse Entschädigung zu gewähren, es sei denn, daß der Dritte von der Straftat Kenntnis hatte oder haben mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat. Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Sache gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch dann zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind. Der Anspruch verjährt in einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Rechtsweg ist zulässig.

(6) § 11 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1732) und § 7 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714) bleiben unberührt.

§ 10

(1) Die Einziehung kann in den Fällen der §§ 4 und 6 vom Amt neben der Ordnungsstrafe ausgesprochen werden.

(2) Ist eine Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängt worden, so kann das Amt die Einziehung selbständig aussprechen. Die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 7 und 8) gelten sinngemäß; eine Überleitung in das Strafverfahren findet nicht statt.

(3) Das Amt kann die Verwertung von Erzeugnissen, die der Einziehung unterliegen, zugunsten bezugsberechtigter Verbraucher anordnen, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann. Der Erlös tritt an die Stelle der Erzeugnisse.

§ 11

Das Gericht oder das Amt kann anordnen, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sind im Urteil oder im Ordnungsstrafbescheid zu bestimmen.

§ 12

Kann eine Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so hat das Amtsgericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens im ersten Rechtszuge zuständig wäre, auf Verlangen des Amtes als Ersatzfreiheitsstrafe eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe (in den Reichsgauen der Ostmark Arreststrafe) bis zu sechs Wochen festzusetzen. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde (in den Reichsgauen der Ostmark die Beschwerde binnen einer Woche) zulässig.

§ 13

(1) Die Ordnungsstrafbescheide sind den Betroffenen zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechende Anwendung. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Strafbescheides im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Die gebührenpflichtige Verwarnung kann durch eingeschriebenen Brief oder Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden.

§ 14

(1) Für die Berechnung der Fristen finden die §§ 42 und 43 der Strafprozeßordnung und bei Versäumung einer Frist die §§ 44 bis 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Der Strafbescheid über die Ordnungsstrafe und die Entscheidung über die Einziehung sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

§ 16

Räumt der Beschuldigte die Zuwiderhandlung ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe unterwerfen. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich.

§ 17

(1) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Das Amt, das den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

(3) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

§ 18

Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

§ 19

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Ordnungsstrafbescheides beträgt 5 vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der eingezogenen Erzeugnisse, mindestens aber eine Reichsmark. Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr erhoben; sie kann ermäßigt werden, wenn der Antrag teilweise Erfolg hatte.

(2) An Auslagen werden erhoben:

1. telegraphische Gebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
2. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt sind,
4. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
5. Auslagen anderer Behörden,
6. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen.

(3) Die Kosten der Vollstreckung der Ordnungsstrafe werden nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, die Kosten für die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach den für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen geltenden Bestimmungen erhoben.

(4) Für gebührenpflichtige Verwarnungen beträgt die Gebühr eine Reichsmark. Die Festsetzung erfolgt zugleich mit der Erteilung der Verwarnung und ist nicht anfechtbar. Auslagen werden nicht erhoben.

§ 20

(1) Soweit die bewirtschaftenden Stellen auf Grund ihrer Befugnisse im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Vorschriften mit Wirkung gegen Nichtmitglieder erlassen, können sie Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen auch gegenüber Nichtmitgliedern durch Festsetzung von Ordnungsstrafen verfolgen. Auf diese Ordnungsstrafen finden im übrigen die Vorschriften Anwendung, die für die Ordnungsstrafen der bewirtschaftenden Stellen gegen Mitglieder gelten.

(2) Die bewirtschaftenden Stellen können bei Verstößen gegen Anordnungen, die sie im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlassen haben, in Fällen von geringerer Bedeutung schriftliche Verwarnungen aussprechen. § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Höhe der Gebühr beträgt eine Reichsmark. Auslagen werden nicht erhoben.

§ 21

(1) Die Verfolgung von Übertretungen dieser Verordnung (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 2) verjährt in einem Jahr. Im übrigen verjährt die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung in fünf Jahren.

(2) Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über die Verjährung der Strafverfolgung (in den Reichsgauen der Ostmark § 531 Abs. 1 des österreichischen Strafgesetzes) gelten entsprechend.

(3) Einer richterlichen Handlung, die die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der Ämter gleich.

§ 22

In Gemeinden, in denen ein Hauptwirtschafts- (Haupternährungs-)amt besteht, stehen diesen die Rechte zu, die in dieser Verordnung dem Wirtschafts- (Ernährungs-)amt übertragen sind. Das Hauptwirtschafts- (Haupternährungs-)amt kann seine Befugnisse auf die Wirtschafts- (Ernährungs-)ämter seines Bezirks übertragen.

§ 23

(1) Soweit Vorschriften dieser Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Reichsgaue der Ostmark gilt außerdem folgendes:

a) Zuwiderhandlungen nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 2 gehören zur gerichtlichen Zuständigkeit.

b) Über die Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 9 Abs. 2) entscheidet auf Verlangen des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Beim Landgericht steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen bekanntzumachen; kann er ihm nicht zugestellt werden, so gelten die §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) entsprechend. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114 und 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 24

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 12 bis 14 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) sowie § 34 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und § 12 der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende und stillende Mütter, Kranke und gebrechliche Personen vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1825) außer Kraft.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1941	Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 41	Verordnung über Warenbeschaffungs-Guthaben (WWBG)	739

Im Teil II, Nr. 45, ausgegeben am 1. Dezember 1941, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-kroatischen Handelsvertrags.

Verordnung über Warenbeschaffungs-Guthaben (WWBG)
Vom 28. November 1941

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) und auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird zur Ergänzung der bezeichneten Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Bildung von Warenbeschaffungs-Guthaben

Gewerbliche Unternehmer (natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben) mit ordnungsmäßiger Buchführung können bei den Finanzämtern durch Einzahlung von Geldbeträgen Guthaben bilden, die für die Beschaffung von Waren in der Nachkriegszeit bestimmt sind (Warenbeschaffungs-Guthaben).

§ 2

Zuständiges Finanzamt

Warenbeschaffungs-Guthaben können bilden:

a) gewerbliche Unternehmer, die natürliche Personen oder Körperschaften sind, bei dem Finanzamt, bei dem sie zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden,

b) Personengesellschaften bei dem Finanzamt, das den Gewinn einheitlich feststellt.

§ 3

Einzahlungsfrist

(1) Das Finanzamt nimmt Einzahlungen auf Warenbeschaffungs-Guthaben bis zum 10. Januar 1942 entgegen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen, daß nach dem 10. Januar 1942 weitere Einzahlungen auf Warenbeschaffungs-Guthaben geleistet werden können.

§ 4

Beschränkung der Einzahlungen

(1) Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf das Warenbeschaffungs-Guthaben darf 20 vom Hundert der Wertansätze nicht übersteigen, die für Waren (Fertigwaren, Halberzeugnisse, Rohstoffe und Hilfstoffe) in der Steuerbilanz für 1938 ausgewiesen sind.

(2) Das Finanzamt kann, wenn der Warenbestand in der Steuerbilanz für 1938 gegenüber dem durchschnittlichen Warenbestand in den Steuerbilanzen für 1937 bis 1939 außergewöhnlich niedrig ist, auf Antrag Einzahlungen bis zu 20 vom Hundert des Werts des höheren durchschnittlichen Warenbestands zulassen. Es kann bei Unternehmern, die nach der Art ihres Betriebs keinen oder einen nur niedrigen Warenbestand haben, auf Antrag Einzahlungen bis zu 20 vom Hundert der Wertansätze zulassen, die für Waren und reine Warenforderungen in der Steuerbilanz für 1938 ausgewiesen sind.

(3) Die Einzahlungen müssen auf volle hundert Reichsmark abgerundet sein.

§ 5

Bescheinigung über Warenbeschaffungs-Guthaben

Das Finanzamt erteilt dem Unternehmer über jede Einzahlung, in deren Höhe Warenbeschaffungs-Guthaben entstanden ist, eine Bescheinigung.

§ 6

Steuerfreie Rücklage für Warenbeschaffung

Die Unternehmer erlangen in Höhe der von ihnen gebildeten Warenbeschaffungs-Guthaben das Recht auf eine steuerfreie Rücklage für Warenbeschaffung. Die Rücklage ist in vier gleichen Jahresbeträgen in den ersten vier Steuerbilanzen nach Beendigung des Krieges zu bilden. Sie ist ab dem fünften Jahr nach Beendigung des Krieges in acht gleichen Jahresbeträgen aufzulösen.

§ 7

Verzinsung und Rückzahlung der Warenbeschaffungs-Guthaben

(1) Die Warenbeschaffungs-Guthaben sind während des Krieges unverzinslich. Sie werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Krieges verzinst.

(2) Das Reich zahlt die Warenbeschaffungs-Guthaben nach Beendigung des Krieges auf Antrag zurück.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann für die Warenbeschaffungs-Guthaben, die nach dem 10. Januar 1942 gebildet werden (§ 3 Absatz 2), den Beginn der Verzinsung und den Zeitpunkt, von dem ab die Guthaben zurückgefordert werden können, entsprechend hinausschieben.

§ 8

Vorzeitige Rückzahlung von Warenbeschaffungs-Guthaben

(1) Das Reich zahlt Warenbeschaffungs-Guthaben vorzeitig zurück, wenn der Inhaber eines Warenbeschaffungs-Guthabens aus wehrwirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage den Rückzahlungsbetrag dringend braucht. Der Unternehmer kann insoweit die im § 6 vorgesehene steuerfreie Rücklage nicht beanspruchen. Der vorzeitig zurückgezahlte Betrag wird ab dem Beginn des Monats, der dem Tag der Einzahlung des Geldbetrags folgt, verzinst.

(2) Über die vorzeitige Rückzahlung entscheidet das Finanzamt.

(3) Der Zinssatz bei vorzeitiger Rückzahlung beträgt 1 vom Hundert unter dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz.

§ 9

Übertragung von Warenbeschaffungs-Guthaben

(1) Die Übertragung von Warenbeschaffungs-Guthaben bedarf der gerichtlichen oder notarischen Beurkundung. Das gilt auch für die Vereinbarung, durch die die Verpflichtung zur Übertragung von Warenbeschaffungs-Guthaben begründet wird.

(2) Der Anspruch auf die steuerfreie Rücklage verbleibt im Fall der Übertragung von Warenbeschaffungs-Guthaben dem Unternehmer, der es gebildet hat. Das Finanzamt kann in Ausnahmefällen zulassen, daß mit der Übertragung von Warenbeschaffungs-Guthaben auch der Anspruch auf die steuerfreie Rücklage auf den Erwerber übergeht. Ein Ausnahmefall ist gegeben, wenn der Betrieb im ganzen auf den Erwerber übertragen wird, oder wenn der Unternehmer aus anderen Gründen die Rücklage nicht bilden kann.

Berlin, 28. November 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1941	Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 41	Dritte Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	741
27. 11. 41	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise	742
29. 11. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	742

Im Teil II, Nr. 46, ausgegeben am 5. Dezember 1941, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Abkommen über Vormundschaften und Entmündigungen. — Bekanntmachung über das deutsch-slowakisch-ungarische Abkommen über erleichterte Eisenbahndurchgangsverkehre über Engerau und Bratislava Nové Mesto (Preßburg-Neustadt). — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-italienischen Verrechnungsabkommens auf die von Deutschland, Italien und Albanien eingegliederten ehemalig jugoslawischen Gebiete und auf Montenegro.

Dritte Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 19. November 1941

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Weitererhebung des Erstarrungsbetrags

Der Erstarrungsbetrag (§ 1 der Zweiten Verordnung vom 14. Februar 1941, Reichsgesetzbl. I S. 105) ist bis auf weiteres als Grundsteuer zu erheben.

§ 2

Steuerberechnung bei Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen

Bei Fortschreibungsveranlagungen (§ 14 des Grundsteuergesetzes) und bei Nachveranlagungen (§ 15 des Grundsteuergesetzes) ist die Grundsteuer aus dem bisherigen Erstarrungsbetrag nach dem Verhältnis der Grundsteuermeßbeträge zu berechnen.

§ 3

Durchführung der Verordnung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung erforderlich sind.

Berlin, 19. November 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise. Vom 27. November 1941.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird verordnet:

Die mit Geltung für das Jahr 1941 deutschen Reichsangehörigen nach den §§ 42b, 43 und 44a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erteilten Stadthausierscheine, Legitimationsscheine und Legitimationskarten gelten bis zum 31. Dezember 1942.

Berlin, den 27. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 29. November 1941.

Auf Grund des Abschnitts V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

Artikel 1

Bei Einberufung von Mädchen zum Reichsarbeitsdienst und bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Reichsarbeitsdienst oder aus dem Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend finden die für Arbeitsmänner geltenden gesetzlichen Vorschriften über das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses und über die Berufsfürsorge sinngemäß Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Einsatzstelle hat bei Erkrankung einer Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes die Vergütungen (Artikel 4 der Durchführungsverordnung vom 13. August 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 491) für die drei ersten Kalendertage zu gewähren. Das gleiche gilt bei einer Dienstbefreiung (Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung vom 13. August 1941).

(2) Die Kosten für die Anreise der Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes zur Einsatzstelle trägt die Einsatzstelle. Die Einsatzstelle trägt ferner die Kosten für die täglichen Fahrten zwischen Unterkunft und Einsatzstelle, wenn die Entfernung mehr als 3 Kilometer beträgt und die Kriegshilfsdienstverpflichtete des Reichsarbeitsdienstes keine Entschädigung für Selbstverpflegung und -unterbringung erhält. Die Einsatzstelle kann bei Urlaub und Dienstbefreiung Reisebeihilfen im Rahmen der für Notdienstpflichtige geltenden Vorschriften gewähren.

Artikel 3

Bei Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes (Verordnung vom 17. September 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 573) wird als Durchschnittseinkommen für die Berechnung der Nachversicherung in der Angestelltenversicherung der Betrag von 250 Reichsmark monatlich festgesetzt.

Artikel 4

Die Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch den Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend steht in ihren rechtlichen Folgen der Verzögerung durch Ableistung der gesetzlichen Reichsarbeitsdienstpflicht gleich.

Artikel 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft. Artikel 1 gilt darüber hinaus auch für die Mädchen, die nach dem 31. März 1941 in den Reichsarbeitsdienst eingetreten sind und seit dem 1. Oktober 1941 als Längerdienende im aktiven Reichsarbeitsdienst geblieben oder als Kriegshilfsdienstverpflichtete des Reichsarbeitsdienstes eingesetzt worden sind.

Berlin, den 29. November 1941.

Der Reichsarbeitsführer
im Reichsministerium des Innern
Hierl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

743

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1941 | Nr. 138

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 41	Verordnung zur Durchführung des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes	743
4. 12. 41	Verordnung über den Aktienbesitz	744
4. 12. 41	Verordnung über die Einführung der Reichsmeldeordnung in den eingegliederten Ostgebieten	745
5. 12. 41	Zweite Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken	745
8. 12. 41	Verordnung über das Verfahren beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Kreditinstitute	746

Im Teil II, Nr. 47, ausgegeben am 9. Dezember 1941, sind veröffentlicht: Vierunddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Personenstandsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag.

Verordnung zur Durchführung des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes
Vom 25. November 1941.

Auf Grund des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Versicherungsverträge, die einem Beamten oder seinen Hinterbliebenen eine Versorgung verschaffen sollen und deren Prämien (Beiträge) ganz oder teilweise vom Dienstherrn getragen werden, sind nach den folgenden Vorschriften abzuändern oder aufzuheben.

§ 2

(1) Hat ein Dienstherr einen Lebensversicherungsvertrag auf die Person des Beamten abgeschlossen und auch die Prämie in vollem Umfang getragen, so stehen ihm die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu.

(2) Ist der Beamte Versicherungsnehmer, hat aber der Dienstherr die Prämie in vollem Umfang getragen, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Dienstherrn über. Der Beamte hat dem Dienstherrn den Versicherungsschein und die sonstigen Unterlagen für das Versicherungsverhältnis auszuhändigen.

§ 3

(1) Bei Lebensversicherungen, die vom Dienstherrn oder vom Beamten abgeschlossen worden sind und deren Prämien sie gemeinsam getragen haben, stehen dem Dienstherrn und dem Beamten die ihrem Teil der Prämie entsprechenden Anteile an den Versicherungsleistungen und den Gewinnanteilen zu.

(2) Der Versicherungsvertrag gilt als vom Dienstherrn und vom Beamten — unabhängig voneinander — für den auf sie entfallenden Anteil abgeschlossen.

§ 4

(1) Der Dienstherr kann die unwiderrufliche Benennung eines Bezugsberechtigten, die diesem nur für eine Gegenleistung eingeräumt worden ist, widerrufen, wenn er dem Berechtigten die Gegenleistung bis zur Höhe des Rückkaufswerts der Versicherung zur Zeit des Widerrufs erstattet. Alle sonstigen Benennungen von Bezugsberechtigten sind dem Dienstherrn gegenüber unwirksam.

(2) Abs. 1 gilt im Fall des § 3 nur für den auf den Dienstherrn entfallenden Anteil an den Versicherungsleistungen.

(3) Der Widerruf wird mit der Zustellung an den Versicherer wirksam.

§ 5

Andere als die im § 4 bezeichneten Rechte Dritter an den Versicherungsansprüchen gegen den Versicherer (Pfand- und Pfändungsrechte, Abtretungen) erlöschen, wenn der Dienstherr innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Forderungen der Gläubiger (Pfandgläubiger) bis zur Höhe des Rückkaufswerts der Versicherung befriedigt oder wenn die Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung keinen Rückkaufswert besitzt. War der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag einem Dritten abgetreten, so geht der Anspruch auf den Dienstherrn über, wenn dieser

innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Anspruchsberechtigten Zahlung bis zur Höhe des Rückkaufswerts der Versicherung leistet oder wenn die Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung keinen Rückkaufswert besitzt.

§ 6

Der Dienstherr kann Leistungen nach §§ 4 und 5 in angemessenen Teilbeträgen auf die Dienst- und Versorgungsbezüge des Beamten und seiner Hinterbliebenen anrechnen. §§ 39 Abs. 2, 126 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes gelten auch hier.

§ 7

Die obigen Vorschriften finden auch auf Unfallzusatz- und sonstige Zusatzversicherungen zu Lebensversicherungsverträgen Anwendung.

§ 8

Lebensversicherungsverträge im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere auch Pensionsverträge, Leibrentenverträge und dergleichen.

§ 9

Unfallversicherungen im Sinne des § 179 des Versicherungsvertragsgesetzes erlöschen mit Ende der beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Versicherungsperiode. Leistungen des Versicherers wegen eines nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen Unfalls erhält der Dienstherr.

§ 10

(1) Der Dienstherr und der Beamte haben binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Versicherer die Versicherungen zu bezeichnen, die von den obigen Vorschriften erfaßt werden; bei Lebensversicherungen ist anzuzeigen, welchen Betrag an Prämien jeder von ihnen getragen hat.

(2) Sind die Prämien vom Dienstherrn und vom Beamten gemeinsam getragen, so hat der Versicherer diesen unverzüglich mitzuteilen, welche Anteile von den Versicherungsleistungen ihnen zustehen.

§ 11

Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind in einem Nachtrag zum Versicherungsschein niederzulegen, der dem nunmehr berechtigten Versicherungsnehmer auszuhändigen ist. Im Fall des § 3 ist dem Dienstherrn und dem Beamten je ein neuer Versicherungsschein zu erteilen.

§ 12

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichsminister der Finanzen und des Innern.

Berlin, 25. November 1941

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Aktienbesitz.
Vom 4. Dezember 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, Erhebungen über die seit dem 1. September 1939 gekauften Aktien, Kuxe und Kolonialanteile vorzunehmen. Er kann zu diesem Zweck eine Pflicht zur Meldung dieser Wertpapiere an die von ihm bezeichneten Stellen einführen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Vorschriften über den Verkauf der gemeldeten Wertpapiere und die Anlage des Erlöses aus Verkäufen dieser Wertpapiere zu erlassen. Die Freistellung von der Verkaufspflicht kann der Reichswirtschaftsminister an Auflagen binden.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister anordnen, daß Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ihre seit dem 1. September 1939 erworbenen Wertpapiere im Geschäftsbericht anzugeben haben.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Meldepflicht von Wertpapieren und ihre Angabe im Geschäftsbericht zuwiderhandelt oder falsche Angaben macht, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt, ihre Höhe ist unbegrenzt. Der Reichswirtschaftsminister regelt Zuständigkeit und Verfahren für die Verhängung der Ordnungsstrafe.

(2) In besonders schweren Fällen wird statt der Ordnungsstrafe auf Gefängnis oder Geldstrafe, deren Höhe unbegrenzt ist, erkannt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Reichswirtschaftsministers ein.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1942 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Reichsmeldeordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 4. Dezember 1941.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird verordnet:

§ 1

Die Reichsmeldeordnung (RMO) vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13) sowie die Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1688) gelten mit nachstehenden Maßgaben auch in den eingegliederten Ostgebieten:

a) Die in den eingegliederten Ostgebieten verwendeten Meldescheinvordrucke für die An- und Abmeldung (§ 10 der RMO) können im Kopf des Meldescheins neben der Frage nach Straße und Hausnummer der Wohnung den Zusatz erhalten: „Wohnungsnummer .....".

b) Die höheren Verwaltungsbehörden können für bestimmte Personengruppen doppelsprachige Meldescheine vorschreiben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

(2) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten in den eingegliederten Ostgebieten bezeichnen die Vorschriften, die mit diesem Zeitpunkt außer Kraft treten.

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Zweite Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken.

Vom 5. Dezember 1941.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445) wird verordnet:

Im Artikel 10 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) werden die Worte „bis zu $1^1/_2$ Jahren" gestrichen.

Berlin, den 5. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über das Verfahren beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Kreditinstitute. Vom 8. Dezember 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Bietet ein Kreditinstitut den Inhabern der von ihm ausgegebenen, mit mehr als 4 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften eine Zinsherabsetzung auf 4 vom Hundert an, so gilt das Angebot für alle nicht fristgemäß zur Bareinlösung eingereichten Schuldverschreibungen als angenommen.

(2) Das Angebot darf sich erstrecken auf

1. Schuldverschreibungen, auf die das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375), das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) oder das Schiffsbankgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 583) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden oder die von einer der im § 45 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Genossenschaften ausgegeben sind;
2. Schuldverschreibungen, welche von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftlichen Zentralbank) auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145, 156) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind;
3. sonstige Schuldverschreibungen nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(3) Das Angebot darf sich nicht erstrecken auf

1. im Ausland begebene Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45);
2. Schuldverschreibungen, bei denen eine Gesamtkündigung seitens des Kreditinstituts nach den Anleihebedingungen für die ganze Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist. Soweit bei Schuldverschreibungen die Gesamtkündigung nur bis zu einem bestimmten, nach dem 1. April 1942 liegenden Kalendertag ausgeschlossen worden ist, gilt § 4.

(4) Das Angebot ist ungeachtet sonst vorgesehener Pflichtveröffentlichungen vor dem 31. Dezember 1941 im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die Herabsetzung der Zinsen auf 4 vom Hundert ist mit Wirkung vom 1. April 1942 anzubieten. Den Inhabern der Schuldverschreibungen ist die Bareinlösung zu einem Kündigungstermin nach dem 30. Januar 1942 und unter Einhaltung der für den Fall einer Kündigung der Schuldverschreibungen vorgeschriebenen Kündigungsfristen zur Wahl zu stellen. Die Inhaber sind aufzufordern, falls sie eine Bareinlösung wünschen, die Stücke spätestens am 31. Januar 1942 bei dem Kreditinstitut einzureichen.

(5) Die fristgemäß zur Bareinlösung eingereichten Stücke gelten zu dem von dem Kreditinstitut nach Abs. 4 bestimmten Kalendertermin als gekündigt. Die Einreichungsfrist ist gewahrt, wenn der Brief, mit dem die Schuldverschreibung zur künftigen Bareinlösung eingereicht wird, innerhalb der Einreichungsfrist zur Post gegeben wird.

§ 2

Eine bereits seitens eines Kreditinstituts auf einen Kündigungstermin nach dem 30. Januar 1942 ausgesprochene Kündigung von Schuldverschreibungen der im § 1 genannten Art kann durch ein Angebot nach § 1 ergänzt und damit auf die zur Bareinlösung eingereichten Stücke beschränkt werden. Ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufendes Angebot eines Kreditinstituts auf Umtausch der gekündigten Schuldverschreibungen in neue, mit 4 vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibungen kann durch ein Angebot nach § 1 ersetzt werden.

§ 3

Die Zinssenkung nach § 1 tritt auch bei Schuldverschreibungen ein, die sich bei Ablauf der Einreichungsfrist im Eigenbestand des Kreditinstituts befinden, das für die betreffende Art oder Reihe ein Angebot nach § 1 erlassen hat.

§ 4

Für Schuldverschreibungen, deren Gesamtkündigung bis zu einem bestimmten, nach dem 1. April 1942 liegenden Kalendertag ausgeschlossen worden ist, kann bei Eintritt der Kündbarkeit ein Angebot nach § 1 erlassen werden. Für die Einreichung der Schuldverschreibungen zur Bareinlösung ist hierbei eine Frist von mindestens sechs Wochen zu setzen. Die Zinssenkung oder Bareinlösung sind unter Einhaltung der für eine Kündigung der Schuldverschreibungen vorgesehenen Fristen und Termine anzubieten.

§ 5

Die Zinssenkung ist jedem späteren Inhaber der Schuldverschreibung gegenüber wirksam. Die Vorschriften der §§ 796, 803 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden insoweit keine Anwendung.

§ 6

Die von einer deutschen Börse ausgesprochene Zulassung von Schuldverschreibungen zum amtlichen Handel bleibt für die nach den Vorschriften dieser Verordnung im Zins gesenkten Schuldverschreibungen in Kraft.

§ 7

Kreditinstitute, die ein Angebot nach § 1 erlassen haben, sind berechtigt, die im Zins gesenkten Schuldverschreibungen in neue Schuldverschreibungen der gleichen Art einzutauschen. Sie können hierbei durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger bestimmen, daß nach Ablauf einer auf mindestens sechs Monate zu bemessenden Frist aus den zinsgesenkten Schuldverschreibungen ein anderer Anspruch als der auf Eintausch in neue Schuldverschreibungen nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Vorschriften der §§ 796, 803 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden insoweit keine Anwendung.

§ 8

(1) Bei der Ausgabe der neuen Schuldverschreibungen nach § 7 können

1. einzelne Arten oder Reihen der früheren Schuldverschreibungen unter Vereinheitlichung der Zinstermine zusammengefaßt werden, und zwar mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn für einzelne Arten oder Reihen eine Sonderdeckung bestand oder durch die Zusammenfassung eine Änderung von Laufzeiten oder sonstigen Bedingungen notwendig wird;
2. von Kreditinstituten, die Mitglied einer Zentralanstalt im Sinne des Artikels 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 20. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1904) sind, an Stelle von eigenen Schuldverschreibungen solche der Zentralanstalt hingegeben werden.

(2) Die neuen Schuldverschreibungen müssen auf Reichsmark lauten. Soweit hierdurch auf Grund der Satzung einer Kreditanstalt weitere Änderungen des Rechtsverhältnisses zwischen ihr und dem Gläubiger eintreten, ist hierauf in dem Angebot nach § 1 hinzuweisen.

§ 9

Die im § 2 der Zweiten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten im Lande Österreich vom 3. September 1940 (Deutscher Reichsanz. Nr. 207) genannten Eintragungen ersetzen die Bestellung des Kautionsbandes auch für die nach § 7 ausgegebenen Schuldverschreibungen und für sonstige Schuldverschreibungen, welche durch Hypotheken gedeckt sind, bei denen ein Kautionsband der im § 2 der Verordnung vom 3. September 1940 genannten Art eingetragen ist.

§ 10

Die Kreditinstitute haben die sich aus der Annahme eines Angebots nach § 1 oder eines entsprechenden Umtauschangebots ergebende Zinsersparnis nach näherer Anordnung ihrer Aufsichtsbehörde zur Zinsentlastung bei den Forderungen zu verwenden, die zur Deckung der im Zins gesenkten Schuldverschreibungen dienen.

§ 11

(1) Die Senkung der Zinsen bei den Deckungsforderungen (§ 10) erfolgt vorbehaltlich der Vorschriften des § 12 durch Erklärung des Kreditinstituts gegenüber den Schuldnern. Hierbei können die Forderungen auf Reichsmark umgestellt, mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Hypotheken oder Schiffshypotheken zu einer Einheitshypothek zusammengefaßt und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Zins-, Tilgungs- und Kündigungstermine sowie bei der Bildung von Einheitshypotheken auch sonstige Bedingungen geändert werden; landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten können ferner bestimmen, daß für das Rechtsverhältnis an Stelle der früheren Satzungen die für Neuausleihungen geltenden Satzungen maßgebend sein sollen.

(2) Die Erklärung gegenüber dem Schuldner kann durch eine Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger oder dem für die Bekanntmachung von Satzungsänderungen einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt bestimmten Blatt ersetzt werden.

(3) Die Vorschriften gelten auch für Forderungen des Kreditinstituts, die nicht zur Deckung der im Zins gesenkten Schuldverschreibungen dienen, wenn das Kreditinstitut die Herabsetzung der Zinsen auf diese Forderungen ausdehnt.

§ 12

(1) Soweit für die im § 11 genannten Forderungen ein Grundpfandrecht bestellt ist, erlangen die Änderungen dingliche Wirkung durch Eintragung in das Grundbuch. Sie sind auf Antrag des Kreditinstituts einzutragen, ohne daß es einer Bewilligung der Betroffenen bedarf. Bei der Eintragung kann im Rahmen der §§ 874, 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Antrag Bezug genommen werden. Ist eine Schiffshypothek an einem Schiff oder Schiffsbauwerk bestellt, gelten die Vorschriften entsprechend; an Stelle des § 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen die §§ 24, 77 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) die Zulässigkeit einer Bezugnahme der Eintragung auf den Antrag.

(2) Im Anwendungsgebiet des Allgemeinen Grundbuchgesetzes erfolgt die Eintragung im Grundbuch auf Ansuchen des Kreditinstituts, ohne daß es einer Urkunde zur Begründung oder Bewilligung der Einverleibung (§§ 31 ff. des Allgemeinen Grundbuchgesetzes) und der Mitwirkung des bei dem Kreditinstitut bestellten Treuhänders bedarf.

(3) Gerichtskosten werden für die Eintragungen und für die Ergänzungen der Hypothekenbriefe oder der Schiffsurkunden nicht erhoben.

§ 13

Setzt ein Kreditinstitut auf Grund des § 10 die Zinsen einer Tilgungsforderung herab, so kann es die Forderung unter Zugrundelegung des Anfangskapitals und des vereinbarten Tilgungssatzes in einen neuen, auf den herabgesetzten Zinssatz abgestellten Tilgungsplan überleiten und hierbei die Tilgungsleistungen eines Jahres abrunden. § 11 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Für die Änderungen bei den im § 11 genannten Forderungen und den zu ihrer Sicherung dienenden Grundpfandrechten ist eine nach allgemeinen Vorschriften vorgeschriebene behördliche Genehmigung nicht erforderlich.

(2) Die Änderungen nach §§ 11 bis 13 wirken auch für und gegen den Bürgen.

(3) Eine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung oder eine Anmerkung der Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes bestehen für die geänderten Forderungen und Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken fort.

§ 15

Senkt ein Kreditinstitut auf Grund des § 10 die Zinsen einer auf einem Erbbaurecht ruhenden Tilgungshypothek und wird hierdurch eine Verlängerung der Tilgungsdauer erforderlich (§ 13), so bleiben die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) insoweit außer Anwendung, als ihre Befolgung mit der Änderung unvereinbar wäre. Der Tilgungsplan der Tilgungshypothek ist so zu ändern, daß die Hypothek spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erbbaurechts getilgt ist. Die Mündelsicherheit einer derartigen Hypothek und ihre Eignung als Deckung für die Ausgabe von Pfandbriefen werden hierdurch nicht berührt.

§ 16

Setzt ein Kreditinstitut auf Grund des § 10 die Jahresleistung einer Reallast herab und wird hierdurch eine Verlängerung der Laufzeit erforderlich, so kann das Kreditinstitut die Verlängerung ohne Zustimmung der nachfolgenden Gläubiger vornehmen. Die Vorschriften der Verordnung gelten im übrigen entsprechend.

§ 17

Die Kreditinstitute können den Tilgungsplan ihrer Schuldverschreibungen oder den Zeitpunkt ihrer Rückzahlung ändern, soweit dies durch die Verlängerung der Laufzeit der Deckungswerte (§ 13) erforderlich wird.

§ 18

(1) Die Direktion der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung kann für die vor dem 1. April 1929 ausgefertigten Goldbriefe der Bayerischen Landeskulturrentenschuld ein Angebot nach § 1 erlassen. Die Goldbriefe können nach § 7 in Landeskulturrentenbriefe der Bayerischen Landeskulturrentenanstalt eingetauscht werden, auch soweit sie bereits mit 4 vom Hundert verzinslich sind. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten im übrigen entsprechend. Sie gelten auch für die von der Bayerischen Landeskulturrentenanstalt an Stelle der Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen übernommenen Schuldbuchverpflichtungen.

(2) Die auf Dollar-Goldmark lautende Landeskulturrentenschuld ist bei der Umstellung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 mit einer Dollar-Goldmark gleich einer Reichsmark umzurechnen. Nach dem gleichen Umrechnungssatz können nach § 11 Satz 2 die Deckungsforderungen umgestellt werden. Die sich hierbei ergebenden Forderungsbeträge gelten auch für die Umstellung der Hypotheken.

§ 19

Die Vorschriften des § 31 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684) gelten nicht für die nach den §§ 1, 4 und 7 gesetzten Fristen.

§ 20

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 8. Dezember 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1941 | Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 41	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten	749
4. 12. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –)	750
5. 12. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Kennkarten und der Ersten, der Zweiten und der Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang im Protektorat Böhmen und Mähren, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	750
5. 12. 41	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kennkarten	751
7. 12. 41	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1941)	751
8. 12. 41	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	756
10. 12. 41	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung)	756

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. November 1941.

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird verordnet:

Die Schutzbestimmungen der durch § 1 der Verordnung vom 4. März 1941 unter den Nrn. 19, 20, 21, 22, 23, 26 und 27 eingeführten Vorschriften, soweit sie sich auf das Kleingartenwesen beziehen, gelten nicht für Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

Berlin, den 27. November 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –).

Vom 4. Dezember 1941.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198), 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163), 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 735), 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 402), 8. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 619) und 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 720) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) werden die Worte **„SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände"** ersetzt durch:

   „Waffen-SS, Schutzstaffeln der NSDAP".

2. Unter **„Waffen-SS, Schutzstaffeln der NSDAP"** wird eingefügt:

   „Reichsarbeitsdienst ..... RAD".

3. In den §§ 14 und 70 werden die Worte „SS-Verfügungstruppen und (der) SS-Wachverbände" ersetzt durch:

   „Waffen-SS, Schutzstaffeln der NSDAP".

4. § 68 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden auf Grund dieser Verordnung werden für die Dienstbereiche der Wehrmacht, Polizei, Reichspost, Reichsbahn, der Waffen-SS, Schutzstaffeln der NSDAP und des Reichsarbeitsdienstes durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister bzw. der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, des Reichsführers SS und des Reichsarbeitsführers wahrgenommen."

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung zur Einführung der Verordnung über Kennkarten und der Ersten, der Zweiten und der Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang im Protektorat Böhmen und Mähren, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 5. Dezember 1941.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) sowie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) sowie die Erste, die Zweite und die Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 921/922) gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Abs. 1 erwähnten Bekanntmachungen wird für das Protektorat Böhmen und Mähren vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, für den Reichsgau Sudetenland sowie für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland von den Reichsstatthaltern, für die übrigen Gebiete nach Weisung des Reichsministers des Innern von den zuständigen höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kennkarten.
Vom 5. Dezember 1941.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird verordnet:

§ 1

Kennkarten können nach Maßgabe näherer Weisung des Reichsministers des Innern auch an besonders zu bezeichnende Gruppen von Personen ausgestellt werden, die nicht unter die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) fallen.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1941)
Vom 7. Dezember 1941

Ich verordne auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung:

Zu § 2 Absatz 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn:

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird, oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßig Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes.

(2) Bei reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht ist Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April. Der Begriff der reinen Weidewirtschaft schließt nicht aus, daß neben Weide und Wiese auch in geringem Umfang Ackerland bewirtschaftet wird.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können bei Land- und Forstwirten für bestimmte Betriebsarten und für bestimmte Gebiete an Stelle der Wirtschaftsjahre, die im § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes und in den obigen Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum bestimmen, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung der Betriebe erforderlich ist. Die Bestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bestimmung im Sinn des Satzes 1 kann auch für den einzelnen Fall getroffen werden.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Steuerfreie Einnahmen

Die Vorschriften in den Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 sind, soweit es sich um die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit handelt, auch bei der Veranlagung anzuwenden.

Zu §§ 4 bis 6 des Gesetzes

§ 4

Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt für die Berechnung des Gewinns an die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt für die Berechnung des Gewinns an die Stelle des Schlusses des Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 5

Bewertung
bei unentgeltlicher Übertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirt-

schaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich § 6 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes gemäß ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen.

§ 6

Einlagen

Führt der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter zu, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

§ 7

Sonderkonto
für kurzlebige Wirtschaftsgüter

Die Vorschrift des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes kann nur angewendet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kurzlebige Wirtschaftsgüter und die Absetzungen für Abnutzung in der Buchführung auf einem besonderen Konto ausgewiesen werden.

§ 8

Buchführender Land- und Forstwirt

Ein buchführender Land- und Forstwirt ist derjenige Land- und Forstwirt, der über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Bücher ordnungsmäßig führt, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908, Reichssteuerbl. 1935 S. 955) entsprechen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 9

Absetzung
für Abnutzung oder Substanzverringerung

Gehört ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut nicht zu einem Betriebsvermögen, so sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen:

1. bei einem Gebäude, das unentgeltlich erworben oder vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder hergestellt worden ist, der letzte Einheitswert. Der letzte Einheitswert ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungszeitpunkt, Fortschreibungszeitpunkt oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Veranlagungszeitraums lautet;
2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut:
   a) das vor dem 1. Januar 1925 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen;
   b) das nach dem 31. Dezember 1924 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 10

Pauschbeträge für Werbungskosten

(1) Für Werbungskosten ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von je 200 Reichsmark abzusetzen:

1. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
2. bei Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen 1 500 Reichsmark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3 000 Reichsmark nicht übersteigt;
3. bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes, wenn die Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen 3 000 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigen sich die einzelnen Pauschbeträge auf 15 Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 11

Pauschbetrag für Sonderausgaben

(1) Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigt sich der Pauschbetrag auf 15 Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 12

Abzugsfähigkeit
ausländischer Einkommensteuer

Es gibt unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland zu einer Steuer herangezogen werden, die der deutschen Einkommensteuer entspricht. Ein solcher Steuerpflichtiger kann die ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Das gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf inländische Einkünfte im Sinn des § 49 des Gesetzes entfällt.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 13

Veräußerung von Bodenschätzen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Bodenschätzen, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Sind die Bodenschätze vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder unentgeltlich erworben worden, so ist als Anschaffungskosten der Betrag zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1925 berücksichtigt worden sind. Sind die Bodenschätze nach dem 31. Dezember 1924 unentgeltlich erworben worden, so ist als Anschaffungskosten der Betrag zugrunde zu legen, mit dem die Bodenschätze bei der letzten Einheitsbewertung vor dem unentgeltlichen Erwerb berücksichtigt worden sind.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn 10 000 Reichsmark übersteigt. Auf den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn sind die Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften (§ 34 Absatz 1 des Gesetzes) anzuwenden.

(5) Ein Verlust aus der Veräußerung von Bodenschätzen darf bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes).

Zu § 17 des Gesetzes

§ 14

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei der Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

Zu § 25 des Gesetzes

§ 15

Steuererklärungspflicht

(1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben:

1. wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird, oder
2. wenn das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln war oder ermittelt worden ist, oder
3. wenn das Einkommen mehr als 1 000 Reichsmark betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark enthalten sind, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, oder
4. wenn in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 Reichsmark enthalten sind und der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum in die Steuergruppe I oder II fällt, oder
5. wenn das Einkommen mehr als 8 000 Reichsmark betragen hat.

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben:

1. wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird, oder
2. wenn die inländischen Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln war oder ermittelt worden ist, oder
3. wenn die gesamten inländischen Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, mehr als 300 Reichsmark betragen haben.

§ 16

Steuererklärungspflicht im Fall der Haushaltsbesteuerung

(1) Der Ehemann hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte seiner Ehefrau anzugeben, die § 26 des Gesetzes gemäß bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind. Das gilt nicht für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die die Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bezogen hat (§ 19 Absatz 1).

(2) Der Haushaltsvorstand hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte der Kinder und anderen Angehörigen anzugeben, die § 27 des Gesetzes gemäß bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

(3) Die Ehefrau hat eine Steuererklärung über ihre Einkünfte, die in der Steuererklärung ihres Ehemanns nicht enthalten sind, abzugeben, wenn das Finanzamt sie dazu auffordert. Entsprechendes gilt für die Kinder und anderen Angehörigen im Fall des Absatzes 2.

§ 17

Erklärungen bei gesonderter Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine besondere Erklärung über den Gewinn aus Gewerbebetrieb an das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung) abzugeben, wenn der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gesondert festzustellen ist. Hinweis auf § 1 der Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 27. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1317, Reichssteuerbl. 1937 S. 1205).

(2) Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen sind, wenn die Einkünfte einheitlich und gesondert festzustellen sind (§ 215 Absätze 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung), verpflichtet, eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der einzelnen Beteiligten abzugeben.

§ 18

Form der Erklärungen

(1) Die Erklärungen (§§ 15 bis 17) müssen auf den amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie müssen eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Das Finanzamt kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen, wenn Zweifel über die Erteilung der Vollmacht bestehen.

(2) Wer Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht, muß seiner Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz) beifügen. Diese muß auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruhen. Wer Bücher führt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, muß außerdem eine Hauptabschlußübersicht beifügen. Das muß in der Form des amtlichen Musters geschehen.

(3) Es kommt vor, daß mancher Betrag in den Übersichten nicht ohne weiteres bereits den steuerlichen Erfordernissen entspricht. Diese Beträge müssen durch geeignete Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Erfordernissen angepaßt werden, wenn es der Steuerpflichtige nicht vorzieht, eine besondere Übersicht mit dem Zusatz „für steuerliche Zwecke" beizufügen.

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) vor, so müssen auch diese der Erklärung beigefügt werden.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 19

Haushaltsbesteuerung mit Bezug auf die Ehegatten

(1) Es kommt vor, daß eine Ehefrau Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb bezieht. Solche Einkünfte scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

(2) Liegen bei einer minderjährigen Ehefrau während eines Teils des Veranlagungszeitraums die Voraussetzungen für ihre Zusammenveranlagung mit einem Haushaltsvorstand § 27 des Gesetzes gemäß und während des anderen Teils des Veranlagungszeitraums die Voraussetzungen für ihre Zusammenveranlagung mit ihrem Ehemann § 26 des Gesetzes gemäß vor, so wird die Ehefrau nur mit ihrem Ehemann zusammenveranlagt.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 20

Haushaltsbesteuerung mit Bezug auf die Kinder

Liegen bei einem minderjährigen Steuerpflichtigen während eines Teils des Veranlagungszeitraums die Voraussetzungen für seine Zusammenveranlagung mit seinen minderjährigen Kindern und anderen minderjährigen Angehörigen (§ 32 Absatz 5 Ziffer 4 des Gesetzes) § 27 des Gesetzes gemäß und während des anderen Teils des Veranlagungszeitraums die Voraussetzungen für seine Zusammenveranlagung mit einem anderen Haushaltsvorstand § 27 des Gesetzes gemäß vor, so wird der Steuerpflichtige nur mit seinen Kindern und anderen Angehörigen zusammenveranlagt.

Zu § 32 des Gesetzes

§ 21

Haushaltszugehörigkeit

(1) Ein minderjähriges Kind oder ein anderer minderjähriger Angehöriger (§ 32 Absatz 5 Ziffer 4 des Gesetzes) gehört vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 zum Haushalt des Steuerpflichtigen (Haushaltsvorstands), wenn das Kind oder der andere Angehörige unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb der Wohnung zu anderen als Erwerbszwecken aufhält.

(2) Durch eine Verheiratung entsteht in jedem Fall ein neuer Haushalt, auch wenn die Verheirateten zur Wohngemeinschaft eines anderen Haushalts gehören. Eine Ehefrau gehört demgemäß in jedem Fall zum Haushalt ihres Ehemanns, solange sie von ihm nicht dauernd getrennt lebt. Das gilt auch, wenn die Ehefrau minderjährig ist und allein oder zusammen mit ihrem Ehemann zur Wohngemeinschaft eines anderen Haushalts gehört.

Beispiel:

Eine minderjährige Tochter lebt im Haushalt ihres Vaters. Sie heiratet am 1. Februar 1942. Die Tochter scheidet durch ihre Verheiratung zwangsläufig aus dem Haushalt ihres Vaters aus. Sie gehört ab 1. Februar 1942 steuerlich zum Haushalt ihres Ehemanns. Das gilt auch, wenn die Tochter nach ihrer Verheiratung wie bisher zur Wohngemeinschaft ihres Vaters gehört, sei es allein oder zusammen mit ihrem Ehemann.

(3) Ein Steuerpflichtiger ist, solange er eigene Kinder oder andere Angehörige (§ 32 Absatz 5 Ziffer 4 des Gesetzes) hat, selbst als Haushaltsvorstand zu betrachten, auch wenn er minderjährig ist und allein oder zusammen mit seinen Kindern oder anderen Angehörigen zur Wohngemeinschaft eines anderen Haushalts gehört.

Beispiel:

Eine unverheiratete minderjährige Tochter, die im Haushalt ihres Vaters lebt, hat ein uneheliches Kind. Das Kind ist am 1. August 1941 geboren worden. Die Tochter teilt mit ihrem Kind auch nach dem 1. August 1941 die Wohnung ihres Vaters. Sie gehört jedoch ab 1. August 1941 nicht mehr zum Haushalt ihres Vaters. Sie ist wegen ihres Kindes selbst als Haushaltsvorstand zu betrachten.

(4) Absatz 3 gilt nicht für eine minderjährige Ehefrau, solange sie von ihrem Ehemann nicht dauernd getrennt lebt.

(5) Die Zugehörigkeit minderjähriger Kinder und anderer minderjähriger Angehöriger (§ 32 Absatz 5 Ziffer 4 des Gesetzes) zum Haushalt des Steuerpflichtigen (Haushaltsvorstands) wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Steuerpflichtige (Haushaltsvorstand) mit seinen minderjährigen Kindern und anderen minderjährigen Angehörigen zur Wohngemeinschaft eines anderen Haushalts gehört.

Zu § 33 des Gesetzes

§ 22

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Eine außergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führt, liegt vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (Absatz 2) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen (Absatz 3). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(3) Die Aufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (gewöhnliche Belastung) übersteigen:

bei einem Einkommen von RM	bei einem Steuerpflichtigen der			
	Steuergruppe I	Steuergruppe II oder III	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 oder 2 Personen	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 3 oder mehr Personen
höchstens 3 000	6	5	3	1
mehr als 3 000 bis 6 000	7	6	4	2
» » 6 000 » 12 000	8	7	5	3
» » 12 000 » 25 000	9	8	6	4
» » 25 000 » 50 000	10	9	7	5
» » 50 000	11	10	8	6

(4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben, so wird der Betrag, der den nach Absatz 3 sich ergebenden Hundertsatz übersteigt, als außergewöhnliche Belastung für die Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen.

(5) Eine Steuerermäßigung wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch Aufwendungen für Personen, die Juden sind, wird nicht gewährt.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 23

Außerordentliche Waldnutzung

Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben werden auf Antrag zur Abgeltung aller Betriebsausgaben, die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen. Voraussetzung dafür ist:

1. daß die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 Hektar nicht übersteigt,
2. daß ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist, und
3. daß ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

Der Pauschsatz von 40 vom Hundert ist bis auf 20 vom Hundert der Betriebseinnahmen herabzusetzen, wenn das Holz, das den Gegenstand der außerordentlichen Waldnutzung bildet, auf dem Stamm verkauft wird.

Zu § 35 des Gesetzes

§ 24

Vorauszahlungen

(1) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(2) Die Vorauszahlungen der Steuerpflichtigen, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, betragen am 10. März und am 10. Juni je ein Viertel und am 10. Dezember die Hälfte der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das gilt nicht für Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Forstwirtschaft herrühren.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können für Betriebe des Gartenbaus und der Weidewirtschaft die Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen und die Verteilung der Vorauszahlungen auf die einzelnen Fälligkeitstage abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen.

(4) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden. Sie wird nur erhoben, wenn sie mindestens drei Reichsmark beträgt.

§ 25

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Verordnung treten erstmals für den Veranlagungszeitraum 1941 an die Stelle der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 503, Reichssteuerbl. 1939 S. 457).

Berlin, 7. Dezember 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk*). Vom 8. Dezember 1941.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Die im § 11 des Gesetzes vorgesehene Jahresumlage für die Altershilfe des Deutschen Handwerks wird für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1941 und vom 1. April 1941 bis zum 31. März 1942 auf eine Reichsmark, für die Zeit vom 1. April 1942 bis zum 31. März 1943 auf zwei Reichsmark festgesetzt.

Berlin, den 8. Dezember 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie die eingegliederten Ostgebiete.

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung). Vom 10. Dezember 1941.

Auf Grund von § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Im § 7 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung) vom 2. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) werden die Worte „der Regierungspräsident in Posen" ersetzt durch die Worte „das Reichsverwaltungsgericht (Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts)". § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält demnach folgende Fassung:

„Läßt sich bei im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates entstandenen Schäden an Versandgut und privaten Transportmitteln nicht mit Sicherheit ermitteln, im Bereich welcher Feststellungsbehörde in den eingegliederten Ostgebieten der Schaden verursacht ist, so ist das Reichsverwaltungsgericht (Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts) Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe, bei der der Schaden anzumelden ist."

§ 2

Beim Regierungspräsidenten in Posen anhängige Entschädigungsanträge nach § 7 Abs. 3 gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf das Reichsverwaltungsgericht (Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts) über.

Berlin, den 10. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1941	Nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 41	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark	757
4. 12. 41	Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen	758
4. 12. 41	Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten	759
5. 12. 41	Verordnung zur Einführung des Aufsichtsrechts über Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in den eingegliederten Ostgebieten	761
10. 12. 41	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	763
11. 12. 41	Verordnung über Zolländerungen	763
11. 12. 41	Polizeiverordnung über Kühlwasserzusatzmittel	764
12. 12. 41	Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete	765
12. 12. 41	Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften	765
13. 12. 41	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts	767
13. 12. 41	Zweite Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Zweite ESpDV)	768

Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 24. November 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Geltungsdauer des in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Invalidenbeschäftigungsgesetzes (Text vom Februar 1928, BGBl. Nr. 69) in der Fassung des Bundesgesetzes vom Dezember 1937 (BGBl. Nr. 448) wird über den 31. Dezember 1941 hinaus bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Die bisher ausgestellten Einstellungsscheine (§§ 13, 14 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes) behalten bis zum 31. Dezember 1942 Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Mansfeld

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen.
Vom 4. Dezember 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Der Erwerb und die Abgabe von Uniformen, Uniformteilen, Uniformausrüstungsstücken und Rangabzeichen ist nur gegen Vorlage eines Ausweises der zuständigen Dienststelle gestattet, der den Inhaber zum Erwerb derartiger Gegenstände berechtigt. Als Ausweis im Sinne des Satzes 1 gilt für den Erwerb bezugsbeschränkter Waren ein von der zuständigen Dienststelle ausgestellter Uniformbezugschein, für nicht bezugsbeschränkte Waren ein mit Lichtbild versehener Dienstausweis und bei Wehrmachtangehörigen für die Dauer des Krieges oder eines Einsatzes entweder der Truppenausweis mit Lichtbild oder das Soldbuch.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für den Erwerb und die Abgabe von gebrauchten Gegenständen.

§ 2

(1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Neben diesen Strafen können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter die entgegen den Vorschriften des § 1 erworbenen Gegenstände eingezogen werden.

§ 3

§ 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern; soweit es sich um Parteiuniformen und deren Zubehör handelt, erläßt sie der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 5

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 4. Dezember 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Sachliches Strafrecht

I.

(1) Polen und Juden haben sich in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.

(2) Sie werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.

(3) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.

(4) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft,

1. wenn sie gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begehen;
2. wenn sie Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigen;
3. wenn sie zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordern oder anreizen;
4. wenn sie die Begehung einer nach Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 1 bis 3 strafbaren Handlung verabreden, in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintreten, sich zu ihrer Begehung erbieten oder ein solches Anerbieten annehmen oder wenn sie von einer solchen Tat oder ihrem Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten;
5. wenn sie im unerlaubten Besitz einer Schußwaffe, einer Handgranate, einer Hieb- oder Stoßwaffe, von Sprengmitteln, Munition oder sonstigem Kriegsgerät betroffen werden oder wenn sie glaubhafte Kenntnis davon erhalten, daß ein Pole oder Jude sich im unerlaubten Besitz eines solchen Gegenstands befindet, und es unterlassen, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

II.

Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen oder eine Tat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.

III.

(1) Als Strafen werden gegen Polen und Juden Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögenseinziehung verhängt. Freiheitsstrafe ist Straflager von drei Monaten bis zu zehn Jahren. In schweren Fällen ist Freiheitsstrafe verschärftes Straflager von zwei bis zu fünfzehn Jahren.

(2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.

(3) Die in einem deutschen Strafgesetz bestimmte Mindestdauer einer Strafe und eine zwingend vorgeschriebene Strafe dürfen nicht unterschritten werden, es sei denn, daß sich die Straftat ausschließlich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet.

(4) An Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr.

2. Strafverfahren

IV.

Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

V.

(1) Abgeurteilt werden Polen und Juden von dem Sondergericht oder dem Amtsrichter.

(2) Der Staatsanwalt kann die Anklage in allen Sachen vor dem Sondergericht erheben. Er kann die Anklage vor dem Amtsrichter erheben, wenn keine schwerere Strafe als fünf Jahre Straflager oder drei Jahre verschärftes Straflager zu erwarten ist.

(3) Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs bleibt unberührt.

VI.

(1) Jedes Urteil ist sofort vollstreckbar; jedoch kann der Staatsanwalt gegen Urteile des Amtsrichters Berufung an das Oberlandesgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Auch das Beschwerderecht steht allein dem Staatsanwalt zu; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

VII.

Polen und Juden können deutsche Richter nicht als befangen ablehnen.

VIII.

(1) Verhaftung und vorläufige Festnahme sind stets zulässig, wenn dringender Tatverdacht vorliegt.

(2) Im Vorverfahren kann auch der Staatsanwalt die Verhaftung und die sonst zulässigen Zwangsmittel anordnen.

IX.

Polen und Juden werden im Strafverfahren als Zeugen nicht beeidigt; auf eine unwahre uneidliche Aussage vor Gericht finden die Vorschriften über Meineid und Falscheid sinngemäß Anwendung.

X.

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur der Staatsanwalt beantragen. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil des Sondergerichts entscheidet dieses.

(2) Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Generalstaatsanwalt zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

XI.

Polen und Juden können weder Privatklage noch Nebenklage erheben.

XII.

Gericht und Staatsanwalt gestalten das Verfahren auf der Grundlage des deutschen Strafverfahrensrechts nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie können von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechts abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

3. Standgerichtliches Verfahren

XIII.

(1) Der Reichsstatthalter (Oberpräsident) kann in den eingegliederten Ostgebieten mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz für seinen Verwaltungsbereich oder einzelne Teile davon anordnen, daß Polen und Juden wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, bis auf weiteres von Standgerichten abgeurteilt werden können.

(2) Als Strafe wird von den Standgerichten die Todesstrafe verhängt. Die Standgerichte können auch von Strafe absehen und statt dessen die Überweisung an die Geheime Staatspolizei aussprechen.

(3) Das Nähere über die Besetzung der Standgerichte und ihr Verfahren regelt der Reichsstatthalter (Oberpräsident) mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

4. Ausdehnung des Geltungsbereichs

XIV.

(1) Die Vorschriften der Ziffern I bis IV dieser Verordnung gelten auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen haben.

(2) Örtlich zuständig ist auch das Gericht des damaligen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts; für dieses gelten auch die Vorschriften der Ziffern V bis XII.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Straftaten, die von den Gerichten des Generalgouvernements abgeurteilt werden.

5. Schlußvorschriften

XV.

Polen im Sinne der Verordnung sind Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

XVI.

Artikel II der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) findet auf Polen und Juden keine Anwendung mehr.

XVII.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen zu erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

XVIII.

Die Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung des Aufsichtsrechts über Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 5. Dezember 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel I

Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 1

Vom 1. Januar 1942 ab gelten in den eingegliederten Ostgebieten:

1. das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen — Versicherungsaufsichtsgesetz — vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung,
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vom 27. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 517),
3. die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696),
4. das Gesetz über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1189),
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 376),
6. Kapitel V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288),
7. Artikel 2 bis 5 der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 372),
8. die Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 7. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 827).

§ 2

Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, aber nicht

unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für Bestimmungen, auf die in den eingeführten Vorschriften verwiesen ist.

Artikel II

Aufsichtsbehörden

§ 3

Die Aufsicht über private Versicherungsunternehmungen und über private Bausparkassen wird von dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt. Diesem steht auch die Aufsicht über neuerrichtete Unternehmungen zu. Es kann seine Befugnisse gegenüber Unternehmungen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 4

(1) Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland üben die Reichsstatthalter, in den sonstigen eingegliederten Ostgebieten die zuständigen Oberpräsidenten aus.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichswirtschaftsminister.

(3) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, auf dem Gebiete des öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann insbesondere öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten neu errichten, aufheben, bestehende Satzungen ändern, neue Satzungen einführen und hierbei die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Unternehmungen erforderlichen Anordnungen treffen.

Artikel III

Übergangsvorschriften

§ 5

(1) Die in den eingegliederten Ostgebieten kommissarisch verwalteten Versicherungsbestände und Versicherungsunternehmungen werden im Einvernehmen mit der Haupttreuhandstelle Ost abgewickelt.

(2) § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes findet bei Bestandsübertragungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmungen entsprechende Anwendung.

§ 6

Ein Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) über das Vermögen einer Versicherungsunternehmung oder Bausparkasse, die der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt, findet nicht statt.

§ 7

Will eine private Versicherungsunternehmung oder Bausparkasse ihren Geschäftsbetrieb auf die eingegliederten Ostgebiete ausdehnen, so bedarf sie der Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung.

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister kann Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen; dabei kann er von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit dies durch die Besonderheit des Versicherungs- oder Bausparwesens geboten erscheint.

Berlin, den 5. Dezember 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 10. Dezember 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2182) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 11. Dezember 1941 *)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) wird in der Anmerkung „31. Dezember 1941" ersetzt durch „31. Dezember 1942".
2. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) Absatz 2 (Leinöl) wird in der Anmerkung „31. Dezember 1941" ersetzt durch „31. Dezember 1943".
3. In der Tarifnr. 544 (Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle usw.) wird in der Anmerkung „30. April 1941" ersetzt durch „30. April 1942".
4. In der Tarifnr. 546 (Leder usw.) wird die Anmerkung gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift im § 1 Nr. 3; diese wird ab 1. Mai 1941 in Kraft gesetzt.

Berlin, 11. Dezember 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291 vom 12. Dezember 1941.

Polizeiverordnung über Kühlwasserzusatzmittel.

Vom 11. Dezember 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

(1) Methanolhaltige Frostschutzmittel dürfen an Kraftwagenhalter nur unter gleichzeitiger Abgabe je einer Gebrauchsanweisung für jedes mit einem derartigen Frostschutzmittel auszustattende Kraftfahrzeug abgegeben werden. Bei der Aushändigung ist darauf hinzuweisen, daß ohne deren Beachtung schwere gesundheitliche und betriebliche Schäden eintreten können.

(2) Die Gebrauchsanweisung für methanolhaltige Frostschutzmittel muß die durch die Allgemeine Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 16. Oktober 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 243) geforderten Angaben enthalten und dem vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister vorgeschriebenen Muster entsprechen, das im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums abgedruckt ist.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das Muster der Gebrauchsanweisung für methanolhaltige Frostschutzmittel ändern und ergänzen.

§ 2

Wer methanolhaltige Frostschutzmittel herstellt, hat seinen Abnehmern die erforderliche Anzahl der nach § 1 abzugebenden Gebrauchsanweisungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Jeder Behälter methanolhaltiger Frostschutzmittel muß außer den durch die Allgemeine Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 16. Oktober 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 243) vorgeschriebenen Angaben Hinweise enthalten auf:

a) den Methanolgehalt des Frostschutzmittels,

b) die Giftigkeit und Brennbarkeit des Methanols,

c) die Notwendigkeit der gründlichen Reinigung mit dem Frostschutzmittel benetzter Hautstellen,

d) das Verbot einer Umfüllung des Frostschutzmittels aus den Originalbehältern in Flaschen oder Krüge usw., deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

(2) Wird im Zwischen- oder Einzelhandel das Frostschutzmittel in andere Behälter umgefüllt, so sind diese ebenfalls mit der vorstehenden Beschriftung zu versehen.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete. Vom 12. Dezember 1941.

In Ergänzung des Führererlasses über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 677) wird auf Grund von § 8 dieses Erlasses bestimmt:

Im Reichsministerium des Innern wird eine Zentralstelle für Norwegen errichtet. Leiter der Zentralstelle ist der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern Dr. Stuckart.

Die Zentralstelle für Norwegen hat für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse Norwegens abzustimmende Zusammenarbeit der Obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete Sorge zu tragen. Sie hat in diesem Rahmen einen Ausgleich zwischen den Belangen der Obersten Reichsbehörden und denen des Reichskommissars herbeizuführen, den Reichskommissar zu beraten und auf seine Unterstützung durch die Obersten Reichsbehörden hinzuwirken. Sie hat das dem Reichskommissar zugeteilte Personal im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden einheitlich zu betreuen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Dezember 1941.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften. Vom 12. Dezember 1941.

Auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen (Testamentsgesetz) vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 973), des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und der Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) sowie über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

Erster Abschnitt

Beerbung eines deutschen Staatsangehörigen

§ 1

Das für die Beerbung maßgebende Recht

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger wird hinsichtlich seines beweglichen sowie hinsichtlich seines im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Vermögens nach dem Recht des Orts im Deutschen Reich beerbt, an dem er bei seinem Tode seinen Wohnsitz oder bei dessen Fehlen seinen Aufenthalt hatte. Bei doppeltem Wohnsitz richtet sich die Beerbung nach dem Recht des Orts, an dem der Erblasser den Wohnsitz zuerst begründet hat.

(2) Hatte der Erblasser bei seinem Tode weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Deutschen Reich, so ist der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers im Deutschen Reich für die Beerbung maßgebend.

(3) Hat ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz nach dem 15. März 1939 in das Protektorat Böhmen und Mähren verlegt und hat er die Absicht, in das übrige Reichsgebiet zurückzukehren, nicht endgültig aufgegeben, so bleibt für die Anwendung der Abs. 1, 2 diese Wohnsitzverlegung außer Betracht, und der frühere Wohnsitz gilt insoweit als nicht aufgegeben.

(4) Liegt der nach den Abs. 1 bis 3 maßgebende Ort im Protektorat Böhmen und Mähren, so richtet sich die Beerbung nach dem im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht.

(5) Läßt sich das anzuwendende Recht nach den Abs. 1 bis 4 nicht bestimmen, so ist das in der Reichshauptstadt geltende Recht für die Beerbung maßgebend.

(6) Die in den Abs. 1 bis 5 bezeichnete Rechtsordnung entscheidet auch die Frage, inwieweit sich die Vererbung des vom Erblasser außerhalb des Deutschen Reichs hinterlassenen unbeweglichen Vermögens nach deutschem Recht richtet.

§ 2

Bestimmung des Rechts durch den Erblasser

(1) Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Kodizill, Erbvertrag) bestimmen, daß sich die Beerbung nach dem Recht des Orts im Deutschen Reich richten soll, an dem er früher (gleichviel ob unmittelbar vor seiner Übersiedlung nach seinem letzten Wohnsitz oder vorher) seinen Wohnsitz gehabt hat.

(2) Ein solcher Wille des Erblassers ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen Anordnungen getroffen hat, die ersichtlich von dem Recht des früheren Wohnsitzes ausgehen.

§ 3

Zuständigkeit des Nachlaßgerichts

(1) Welches Gericht als Nachlaßgericht (Abhandlungsgericht) zuständig ist, richtet sich:

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1, 2, 5 nach der dort bezeichneten Rechtsordnung;
2. in den Fällen des § 1 Abs. 4 nach den für die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften.

(2) In den Fällen des § 2 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der frühere Wohnort des Erblassers liegt.

(3) Das in den vorstehenden Abs. 1, 2 bezeichnete Nachlaßgericht ist für den beweglichen sowie für den im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Nachlaß zuständig. Ob es darüber hinaus für den außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen unbeweglichen Nachlaß zuständig ist, richtet sich nach der gemäß §§ 1, 2 für den Erbfall maßgebenden Rechtsordnung.

Zweiter Abschnitt

Beerbung eines Protektoratsangehörigen

§ 4

Das maßgebende Recht

Ein Protektoratsangehöriger wird hinsichtlich seines beweglichen sowie hinsichtlich seines im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Vermögens nach dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht beerbt. Die Vorschrift des § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 5

Zuständigkeit des Nachlaßgerichts

(1) In den Fällen des § 4 ist ein Gericht des Protektorats Böhmen und Mähren als Abhandlungsgericht zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den für diese Gerichte geltenden Vorschriften.

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Gericht ist für den beweglichen sowie für den im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Nachlaß zuständig. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 6

Besondere Gütermassen

(1) Gehören zum Nachlaß Gegenstände, die nach dem Recht des Orts im Deutschen Reich, wo sie gelegen sind, einer besonderen Güterordnung unterliegen, so richtet sich deren Vererbung nach diesen besonderen Vorschriften.

(2) Diese Vorschriften bestimmen auch, ob ein anderes als das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Gericht als Nachlaßgericht (Abhandlungsgericht) für die besondere Gütermasse zuständig ist.

§ 7

Form der Verfügung von Todes wegen im Protektorat

(1) Für die Formgültigkeit einer Verfügung von Todes wegen, die ein deutscher Staatsangehöriger bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren errichtet hat, genügt es, wenn sie entweder dem Heimatrecht des Erblassers (§ 1 der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1309) oder den für Protektoratsangehörige geltenden Vorschriften entspricht.

(2) Dagegen ist eine Verfügung von Todes wegen, die ein deutscher Staatsangehöriger nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren errichtet, nur dann gültig, wenn sie entweder dem Heimatrecht des Erblassers oder den für deutsche Staatsangehörige im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften entspricht. An die Stelle des Nottestaments vor dem Bürgermeister (§ 23 des Testamentsgesetzes) tritt bis auf weiteres das Nottestament vor drei Zeugen (§ 24 des Testamentsgesetzes).

§ 8

Zeugnisse über erbrechtliche Verhältnisse

(1) Ein Zeugnis über erbrechtliche Verhältnisse, insbesondere über das Recht des Erben oder eines Testamentsvollstreckers, das vom zuständigen Nachlaßgericht ausgestellt ist, hat im ganzen Reichsgebiet die Beweiskraft, die ihm nach dem Recht des ausstellenden Gerichts zukommt.

(2) Soweit die Eintragung (Einverleibung) eines Rechts in die öffentlichen Bücher oder Register den Nachweis erbrechtlicher Verhältnisse voraussetzt, wird dieser Nachweis durch das im Abs. 1 bezeichnete Zeugnis geführt. Die Eintragung (Einverleibung) darf nicht deshalb verweigert werden, weil die Liegenschaft oder das Recht in dem Zeugnis nicht ausdrücklich angeführt ist.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für das im § 35 Abs. 2 der Reichsgrundbuchordnung vorgesehene Zeugnis über das Bestehen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach dem Ablauf von sieben Tagen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die §§ 1 bis 6 gelten nur für Erbfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(3) § 1 der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts im Protektorat Böhmen und Mähren ist, soweit er der vorliegenden Verordnung entgegensteht, nicht mehr anzuwenden. Das gleiche gilt für das deutsch-österreichische Nachlaßabkommen vom 5. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 505, 506).

§ 10

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden.

Berlin, den 12. Dezember 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts. Vom 13. Dezember 1941.

Auf Grund des § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 201) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

Maßnahmen auf Grund des § 43 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39), die infolge der Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Reich und in den Ländern erforderlich werden, können mit allen beamtenrechtlichen Folgen auch dann getroffen werden, wenn reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Berlin, den 13. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Zweite ESpDV) Vom 13. Dezember 1941

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) wird zur Durchführung des Abschnitts I der bezeichneten Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden nach dem Grundlohn ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge berechnet.

§ 2

Änderung des § 17 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen

Im § 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

Berlin, 13. Dezember 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1941	Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 41	Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes	769
8. 12. 41	Verordnung zur Einführung des Abschnitts III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	770
8. 12. 41	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel	770
10. 12. 41	Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs	776

Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes.

Vom 24. November 1941.

Auf Grund des § 35a des Gaststättengesetzes in der Fassung der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

1. In § 16 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) („Verboten ist .....") tritt hinter Nr. 6 folgende neue Nr.:

   „7. uniformierte Angehörige der Wehrmacht, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und Verbände in Gast- und Schankwirtschaften zu dulden, deren Besuch ihnen von den zuständigen Dienststellen nach einer Mitteilung an den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter untersagt ist, oder Speisen oder Getränke an sie zu verabfolgen."

2. In § 16 wird folgender neuer Abs. 2 eingeschaltet:

   „(2) Die Inhaber von Gaststätten, die für Uniformträger verboten sind (vgl. Abs. 1 Nr. 7), oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, Uniformträger, die die Gaststätte betreten, alsbald auf das bestehende Verbot hinzuweisen."

3. Der bisherige Abs. 2 des § 16 wird Abs. 3.

Berlin, den 24. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Einführung des Abschnitts III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 8. Dezember 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Der Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Reichstreuhänder der Arbeit werden ermächtigt, die von den Militärbefehlshabern erlassenen Vorschriften, die den gleichen Fragenkreis wie der Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung und die dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen betreffen, für den Bereich ihres Wirtschaftsgebiets außer Kraft zu setzen.

§ 3

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel.

Vom 8. Dezember 1941.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 12. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1381) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Anlagen I und II der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 12. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1381) in der Fassung der Berichtigung vom 11. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1490) werden durch die Anlagen I und II dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten Sonderregelungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

(2) Die erforderliche Änderung der Preiskennzeichnung von Schuhwaren, die dem Handelsunternehmen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeliefert worden sind, ist bis zum 28. Februar 1942 durchzuführen.

Berlin, den 8. Dezember 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Anlage 1

(Zu § 1 der vorstehenden Verordnung)

Preisgruppenverzeichnis

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen
B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen
C. Lederschuhwerk für Kinder
D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder
E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen
F. Gummischuhe

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen

Preisgruppe I	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf bis 8,— *RM* (billigstes Straßenschuhwerk)
Preisgruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf von 8,01 bis 9,— *RM* **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art im Einkauf bis 9,— *RM* **Winter-Straßenschuhe** (Diplomatschuhe) im Einkauf bis 9,— *RM*
Preisgruppe III	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 9,01 bis 10,50 *RM* **Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf bis 11,50 *RM* **Sport- (Wander-) und Schistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf bis 13,— *RM* **Marschstiefel** im Einkauf bis 20,— *RM* **Reitstiefel** im Einkauf bis 25,— *RM* **Winter-Straßenschuhe** (Diplomatschuhe) im Einkauf über 9,— *RM*
Preisgruppe IV	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 10,51 bis 15,— *RM* **Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf über 11,50 *RM* **Sport- (Wander-) und Schistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf über 13,— *RM* **Marschstiefel** im Einkauf über 20,— *RM* **Reitstiefel** im Einkauf über 25,— *RM* **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart,** ausgenommen Sport- (Wander-) Schuhe und -Stiefel, Schistiefel und Turnschuhe aller Art
Preisgruppe V	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf über 15,— *RM* **Gesundheits-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf über 12,— *RM* **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel in außergewöhnlichen Größen oder Weiten,** soweit nicht Einzelanfertigung im Einkauf über 12,— *RM*
Sonderregelung	**Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** auch Schaftstiefel Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe

B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen

Preisgruppe I	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf bis 7,— *RM* (billigstes Straßenschuhwerk)
Preisgruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf von 7,01 bis 8,— *RM* **Knöchelschuhe** (Krimmerschuhe) im Einkauf bis 8,— *RM*
Preisgruppe III	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf von 8,01 bis 9,— *RM* **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art im Einkauf bis 9,— *RM* **Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe** im Einkauf bis 9,— *RM* **Sport- (Wander-) Schi-, Kragen-, Reißverschluß- und Russenstiefel** im Einkauf bis 11,— *RM* **Auto- und Reitstiefel** im Einkauf bis 16,— *RM* **Knöchelschuhe** (Krimmerschuhe) im Einkauf über 8,— *RM*
Preisgruppe IV	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 9,01 bis 12,— *RM*
Noch **Preisgruppe IV**	**Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe** im Einkauf über 9,— *RM* **Sport- (Wander-) Schi-, Kragen-, Reißverschluß- und Russenstiefel** im Einkauf über 11,— *RM* **Auto- und Reitstiefel** im Einkauf über 16,— *RM* **Gold- und Silberstoffschuhe aller Art** **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart,** ausgenommen Sport- (Wander-) Schuhe und -Stiefel, Schistiefel und Turnschuhe aller Art
Preisgruppe V	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf über 12,— *RM* **Schuhe aus echtem Reptil- und Exotenleder,** **Gesundheits-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf über 10,— *RM* **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel in außergewöhnlichen Größen oder Weiten,** soweit nicht Einzelanfertigung im Einkauf über 10,— *RM* **Schuhe aus echtem Silber-, Gold- oder Goldkäferchevreau** **Schuhe aus Brokat, Crêpe de Chine, Atlas oder ähnlichen Stoffen**
Sonderregelung	**Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** auch Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe

C. Lederschuhwerk für Kinder

Preisgruppe I	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 bis 2,75 *RM* » 21 » 22 » 3,25 » » 23 » 24 » 3,75 » » 25 » 26 » 4,25 » » 27 » 30 » 5,50 » » 31 » 35 » 6,25 »
Preisgruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 2,76 bis 3,75 *RM* » 21 » 22 » 3,26 » 4,25 » » 23 » 24 » 3,76 » 4,75 » » 25 » 26 » 4,26 » 5,25 » » 27 » 30 » 5,51 » 6,50 » » 31 » 35 » 6,26 » 7,25 »
Preisgruppe III	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 3,76 bis 5,25 *RM* » 21 » 22 » 4,26 » 5,75 » » 23 » 24 » 4,76 » 6,25 » » 25 » 26 » 5,26 » 7,— » » 27 » 30 » 6,51 » 8,25 » » 31 » 35 » 7,26 » 9,75 »
Preisgruppe IV	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 über 5,25 *RM* » 21 » 22 » 5,75 » » 23 » 24 » 6,25 » » 25 » 26 » 7,— » » 27 » 30 » 8,25 » » 31 » 35 » 9,75 »

Noch Preisgruppe IV	**Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart,** ausgenommen Turnschuhe aller Art	Sonderregelung	**Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle** **Vollholzschuhe**

D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder

Preisgruppe I	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** getäfft oder geklammert **Sandalen aus Rind- und Roßspalt** getäfft oder geklammert **Riemen-Sandalen mit Gummisohle** ohne Vorder- und Hinterkappe	Preisgruppe IV	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Chevreau, schwarz oder braun, mit Ausnahme der Gruppe V **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus feinfarbigem Leder oder Lackleder mit Ausnahme der Gruppe V **Handgewendete Hausschuhe aller Art** **Hausschuhe mit Cosysohle** **Lammfell- oder lammfellgefütterte Hausschuhe** in allen Preislagen (nicht lammfellbesetzte Hausschuhe) **Sandalen,** flexibel, und Sport-(Wander-) Sandalen
Preisgruppe II	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** genagelt, durchgenäht, gewendet oder geklebt, aus Schaf- oder Rindkroko oder aus Werkstoff **Sogenannte „Radfahrschuhe"** **Lederhallen- und Gymnastikschuhe** (Turnschuhe) **Riemen-Sandalen mit Gummisohle** mit Vorder- oder Hinterkappe		
Preisgruppe III	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** mit Ausnahme der Gruppen I, II, IV und V **Sandalen aus Rindleder** mit Ausnahme der Gruppen I und IV **Riemen-Sandalen mit Ledersohle**	Preisgruppe V	**Luxus-Hausschuhe und -Pantoffel aller Art** im Einkauf über 5,50 *RM* **Reisetaschenschuhe** in allen Preislagen **Auto-Stiefel** (Kanadier und ähnliche Artikel)

E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen

Preisgruppe I	**Kinder-Straßenschuhe** mit Gummi- oder Werkstofffohle, getäfft oder geklammert **Hallenturnschuhe, gewendet** (sogenannte Hallenschlüpfer) **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** getäfft oder geklammert **Hausschuhe und Pantoffel aus Winterstoff,** geklebt, mit Werkstoff- oder Gummisohle, ohne Filzzwischensohle	Noch Preisgruppe II	**Straßen-Filz-Schnallenstiefel** mit und ohne Lederbesatz in allen Größen **Straßenschuhe mit Holzsohle** auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz bis Größe 29 im Einkauf bis 6,— *RM* bis Größe 35 im Einkauf bis 7,— *RM* von Größe 36 ab im Einkauf bis 8,— *RM* Männerschuhe und Männersandalen im Einkauf bis 9,— *RM* **Turnschuhe** mit Ausnahme der Gruppe I **Badeschuhe** auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf bis 2,50 *RM* **Babyschuhe** auch mit Lederoberteil im Einkauf bis 2,— *RM*
Preisgruppe II	**Männer-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf bis 4,50 *RM* **Frauen-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf bis 3,50 *RM* **Kinder-Straßenschuhe,** einfarbig, auch mit Lederbesatz, durchgenäht, geklebt oder flexibel		

Preis-gruppe III	**Männer-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf von 4,51 bis 6,— *RM* **Frauen-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf von 3,51 bis 4,50 *RM* **Kinder-Straßenschuhe**, mehrfarbig, auch mit Lederbesatz **Straßenschuhe mit Holzsohle** auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz bis Größe 29 im Einkauf über 6,— *RM* bis Größe 35 im Einkauf über 7,— *RM* von Größe 36 ab im Einkauf über 8,— *RM* Männerschuhe und Männersandalen im Einkauf über 9,— *RM* **Tennis- und Bootsschuhe** im Einkauf bis 5,50 *RM* **Badeschuhe** auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf über 2,50 *RM* **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Winterstoff, Filz, Satin, Kretonne oder ähnlichen Stoffen, mit Ausnahme der Gruppen I, II, IV und V **Hausschuhe mit Cohsohle** **Babyschuhe** auch mit Lederoberteil im Einkauf über 2,— *RM*	**Noch Preis-gruppe IV**	**Frauen-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf über 4,50 *RM* **Tennis- und Bootsschuhe** im Einkauf über 5,50 *RM* **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas oder ähnlichen Stoffen im Einkauf bis 5,— *RM*
	Preis-gruppe V	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas oder ähnlichen Stoffen im Einkauf über 5,— *RM* **Reisetaschenschuhe** in allen Preislagen
	F. Gummischuhe	
	Preis-gruppe II	**Galoschen und Halbgaloschen aller Art**
	Preis-gruppe III	**Überschuhe aller Art** **Wellingtonstiefel aller Art** **Russenstiefel aller Art**
Preis-gruppe IV	**Männer-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf über 6,— *RM*	**Sonder-regelung**	**Arbeits- und Berufsstiefel aller Art**

Anlage II

(Zu § 1 der vorstehenden Verordnung)

Handelsaufschläge in Hundertsätzen

1. Höchstzulässige Handelsaufschläge in Hundertsätzen

für alle Warengruppen der Anlage I mit Ausnahme des Arbeits- und Berufsschuhwerks:

Preisgruppe	Ortsklasse			
	A	B	C	D
I	33 1/3	31	25	25
II	38	36	32	30
III	43	41	37	35
IV	48	46	43	40
V	50/60	50	45	45

Der sich aus der vorstehenden Tabelle ergebende höchstzulässige Handelsaufschlag darf bei sämtlichen Schuhwaren mit Ausnahme der Reitstiefel einen Betrag von 15 Reichsmark je Paar nicht überschreiten.

2. An die Stelle der höchstzulässigen Hundertsätze der Tabelle treten

für Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art folgende höchstzulässige Hundertsätze:

a) für Arbeitsschuhwerk mit Leder-, Gummi- oder Werkstoffsohle oder ganz aus Gummi — auch Schaftstiefel —

in den Ortsklassen A und B 28
in den Ortsklassen C und D 25

b) für Arbeitsschuhwerk mit Holzsohle — Zweischnaller, Galoschen, Pantinen —

in allen Ortsklassen 25

c) für Vollholzschuhe

in allen Ortsklassen 20

Die unter den Buchstaben b und c festgelegten Hundertsätze gelten nicht, soweit von den Preisbildungsstellen bisher Sonderregelungen getroffen worden sind.

Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs. Vom 10. Dezember 1941.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) und des § 41 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird verordnet:

Der Volksgerichtshof ist auch zuständig für Spionage (§ 2 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz – Kriegssonderstrafrechtsverordnung – vom 17. August 1938, Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455), wenn das Oberkommando der Wehrmacht oder der Gerichtsherr erklärt, daß die militärischen Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht nicht erfordern.

Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs entfällt, wenn das Oberkommando der Wehrmacht oder der Gerichtsherr seine Erklärung zurücknimmt und der Volksgerichtshof zustimmt. Ist das Verfahren noch nicht beim Volksgerichtshof anhängig, so erteilt die Zustimmung der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 10. Dezember 1941.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen, andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt, Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1941	Nr. 142

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 41	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten	777

Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 22. Dezember 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) Die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten vom Stichtag (Abs. 3) ab mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Besonderheiten auch in den eingegliederten Ostgebieten. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen den im Abs. 1 genannten Personenkreis durch Verwaltungsanordnung anderweitig bestimmen.

(3) Stichtag für die der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile ist der 1. Januar 1940, für die übrigen Gebietsteile der 1. Januar 1942.

§ 2

Für Versicherte oder Berechtigte der in den Artikeln 5 und 7 des Abkommens vom 14. März 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 107) genannten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten im Olsagebiet (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 27. Juni 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 957) versicherungspflichtig beschäftigt waren oder gewohnt haben, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 3

Versicherte, die bis zum Stichtag nach dem bisherigen Recht versichert waren, aber nach Reichsrecht nicht versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, die Krankenversicherung jedoch nur, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen des Versicherten 7 200 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4

Die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Reichsversicherung nimmt in den dem Lande Preußen eingegliederten Ostgebieten der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle wahr. Für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland bleibt besondere Regelung vorbehalten.

§ 5

Die Aufgaben der Versicherungsbehörden sind in den der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen von den Versicherungsbehörden durchzuführen, die nach dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht zuständig sind. Über die Wahrnehmung der Aufgaben der Versicherungsbehörden sowie deren Errichtung in den übrigen Gebietsteilen bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere.

Abschnitt II
Krankenversicherung

§ 6

(1) In der Krankenversicherung gelten Versicherungszeiten, die nach bisherigem Recht zurückgelegt sind, als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die reichsrechtlichen Vorschriften über Leistungen gelten nur für Versicherungsfälle, die in den der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen nach dem 20. Januar 1940, in den übrigen Gebietsteilen nach dem 31. Dezember 1941 eingetreten sind oder eintreten. Für die übrigen Versicherungsfälle gelten die bisherigen Leistungsvorschriften.

§ 7

(1) Versicherungsträger in den der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen sind die bisherigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts.

(2) In den übrigen Gebietsteilen werden die nach dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht errichteten und noch bestehenden Träger der Krankenversicherung nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung umgebildet. Die seit dem 1. September 1939 errichteten Träger der Krankenversicherung gelten als Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung; die Kassenart kann vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt werden. Die nach Satz 1 umzubildenden Träger der Krankenversicherung haben ihre Satzungen dem Reichsrecht spätestens bis zum 30. Juni 1942 anzupassen. Die Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkassen werden von dem Leiter der zuständigen Landesversicherungsanstalt, die Leiter der Landkrankenkassen vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder von der von ihm bestimmten Stelle in der Regel zunächst für ein Jahr kommissarisch bestellt.

(3) Die Versicherungsträger (Abs. 1 und 2) sind hinsichtlich der Rechte und des Vermögens Rechtsnachfolger der bisherigen Träger der Krankenversicherung, aus denen sie hervorgegangen sind; der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, ob und in welchem Umfang auch eine Rechtsnachfolge hinsichtlich der Verpflichtungen besteht. Der Reichsarbeitsminister kann das Nähere über die Abwicklung, den Übergang des Vermögens und die Rechte und Pflichten der Bediensteten bestimmen.

(4) Die in den eingegliederten Ostgebieten befindlichen Bezirksteile einer Sozialversicherungsanstalt, deren Sitz außerhalb dieser Gebiete liegt, werden einer benachbarten Krankenkasse zugewiesen. Das Oberversicherungsamt bestimmt das Nähere.

(5) Die Bereiche der Reichsknappschaft sowie der Betriebskrankenkassen der Reichsverkehrsverwaltungen und der Deutschen Reichspost werden auf die eingegliederten Ostgebiete erstreckt. In Posen wird eine Reichspostbetriebskrankenkasse errichtet; das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichspostminister.

(6) Ersatzkassenmitglieder aus dem Altreich können bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in den eingegliederten Ostgebieten bei einer Ersatzkasse versichert bleiben, wenn dies bei einer gleichartigen Tätigkeit im Altreich zulässig wäre.

(7) Neue Träger der Krankenversicherung dürfen in den eingegliederten Ostgebieten bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers errichtet werden.

§ 8

(1) Der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, der Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Bereich der Kassendentistischen Vereinigung Deutschlands werden — soweit noch nicht geschehen — auf die eingegliederten Ostgebiete erstreckt.

(2) Über die kassenärztliche und kassenzahnärztliche Versorgung der Mitglieder der Krankenkassen und ihrer Angehörigen schließen die Reichsverbände der Krankenkassen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands — soweit noch nicht geschehen — Verträge in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Vertragsrechts; für die zur Behandlung von Versicherten berechtigten Dentisten schließt die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands die Verträge ab. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Einigen die Parteien sich nicht, so setzt der Reichsarbeitsminister den Vertrag fest.

(3) Bis zum Inkrafttreten der neuen Verträge (Abs. 2) richten sich die Beziehungen der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten zu den Krankenkassen nach der bisherigen Regelung, soweit nicht für die Zwischenzeit etwas anderes vereinbart wird. Auf Antrag der im Abs. 2 genannten Vereinigungen entrichten jedoch die Krankenkassen an diese die Vergütung, deren Zahlung für die Krankenkassen befreiende Wirkung hat. Die Vereinigungen verteilen die Vergütung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen.

(4) Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Träger der Krankenversicherung behandelnd tätig sind, sind zur Teilnahme an der kassenärztlichen (-zahnärztlichen, -dentistischen) Versorgung vorläufig berechtigt. Sie unterstehen den im Abs. 2 genannten Vereinigungen in gleicher Weise wie deren Mitglieder. Im Zweifelsfall bestimmt bei den Ärzten der Leiter der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, bei den Zahnärzten und Dentisten das für den Sitz der Krankenkasse zuständige Oberversicherungsamt, ob und in welchem Umfang ein Arzt (Zahnarzt, Dentist) an der Versorgung teilnimmt. Dieselben Stellen können bis zu dem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt im Falle eines dringenden Bedürfnisses weiteren Ärzten, Zahnärzten oder Dentisten die vorläufige Berechtigung zur Teilnahme an der Versorgung erteilen.

(5) Zugleich mit den neuen Verträgen (Abs. 2) tritt das Vertrags- und Zulassungsrecht in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt hierüber das Nähere.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 9

(1) Die Versicherungspflicht von Betrieben, Einrichtungen und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung neu unterstellt werden, beginnt mit dem Stichtag.

(2) Die Vorschriften des bisherigen Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrecht hinausgehen.

§ 10

(1) Auf alle in den eingegliederten Ostgebieten eingetretenen Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger, eine Leistung festsetzender Bescheid am Stichtag noch nicht ergangen ist, sind die reichsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Bei Unfällen, die innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag eingetreten sind oder eintreten, gilt jedoch für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 entsprechend.

(2) Soweit Leistungen von einem ehemals polnischen Versicherungsträger rechtskräftig abgelehnt worden sind, bewendet es dabei.

(3) Für die übrigen in den eingegliederten Ostgebieten eingetretenen Versicherungsfälle gelten, auch soweit Leistungen nach dem bisherigen Recht nicht oder nicht mehr gewährt wurden, die reichsrechtlichen Vorschriften mit den Besonderheiten der §§ 11 bis 13.

(4) Als Versicherungsfall gilt der zu entschädigende Unfall (Berufskrankheit), unbeschadet des § 12 Abs. 2.

§ 11

(1) Die Träger der Reichsversicherung übernehmen von den im § 10 Abs. 3 genannten Leistungen für die Zeit vom Stichtag an

a) die von einem Träger der Reichsversicherung festgestellten und auf die ehemals polnische Sozialversicherung übergegangenen Leistungen,

b) die von einem ehemals polnischen Versicherungsträger festgestellten Leistungen,

c) die von einem in den eingegliederten Ostgebieten tätigen Versicherungsträger nach dem 1. September 1939 auf Grund des in diesen Gebieten geltenden Sozialversicherungsrechts festgestellten Leistungen,

sofern die Berechtigten entweder am Stichtag in den eingegliederten Ostgebieten gewohnt haben oder früher in diesen Gebieten gewohnt und dann ihren Wohnsitz in das übrige Reichsgebiet einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren verlegt haben oder früher als Grenzgänger in den eingegliederten Ostgebieten versicherungspflichtig beschäftigt waren.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Leistungen gehen auf den zur Zeit des Unfalls zuständigen Träger der Reichsversicherung oder, wenn dieser nicht mehr besteht, auf seinen Rechtsnachfolger über. Sind nach den seit dem Unfall ergangenen deutschen Vorschriften Versicherungsträger anderer Art zuständig geworden, so gewähren diese die Leistungen. Die im Abs. 1 Buchst. b und c bezeichneten Leistungen gehen nach Maßgabe der §§ 14 bis 19 jeweils auf den Träger der Reichsunfallversicherung über, der für den Betrieb, in dem der Unfall eingetreten ist, oder nach der Art dieses Betriebes zuständig ist. Soweit hiernach die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers nicht begründet ist, gehen die Leistungen auf die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) über.

§ 12

(1) Die nach § 11 Abs. 1 zu übernehmenden Renten werden nach Reichsrecht neu berechnet, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1. Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, für die eine Rente von einem polnischen Versicherungsträger festgestellt war, wird der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der am Stichtag geltende Tariflohn oder, wenn kein Tariflohn festgesetzt ist, der Lohn eines gleichartigen Versicherten an diesem Tage zugrunde gelegt. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit dreihundert zu vervielfältigen. § 569 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.

2. Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen werden die in den Bezirken der im § 16 bezeichneten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften am Stichtag geltenden Jahresarbeitsverdienste, für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Wartheland die im Bezirk der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am Stichtag geltenden Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt.

3. Die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel II, Artikel 4 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 275) wird bei der Neuberechnung nicht angewendet.

4. Hat ein ehemals polnischer Versicherungsträger bei der Festsetzung der Unfallrente einen offensichtlich zu hohen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde gelegt, so kann der deutsche Versicherungsträger bei der Neuberechnung der Leistung die Minderung der Erwerbsfähigkeit auch ohne Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse auf Grund eines neuen ärztlichen Gutachtens nach den Grundsätzen des Reichsrechts schätzen.

5. Der Berechtigte erhält die bisherige Rente unverändert weiter, wenn die Neuberechnung einen niedrigeren Betrag ergeben oder nach Reichsrecht eine Rente nicht gewährt würde.

6. Über das Ergebnis der Neuberechnung erhält der Berechtigte, sofern hierbei auch die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Nr. 4 anderweit eingeschätzt ist, einen berufungsfähigen Bescheid, in den übrigen Fällen eine Mitteilung. Die Berufung gegen den Bescheid kann nur darauf gestützt werden, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit unrichtig eingeschätzt ist. Gegen die Mitteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

7. Hat ein Verletzter die bisherige Rente nach Nr. 5 zunächst unverändert weiterbehalten und setzt der Versicherungsträger sodann wegen wesentlicher Besserung der Unfallfolgen die Rente neu fest, so sind die frühere und die dann ermittelte Minderung der Erwerbsfähigkeit

miteinander zu vergleichen. Die bis dahin gewährte Rente ist um den Vomhundertsatz zu kürzen, der der Besserung der Unfallfolgen entspricht. Hierbei ist für die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit die Neuschätzung nach Nr. 4 maßgebend. Hat der Versicherungsträger eine solche Neuschätzung nicht vorgenommen, so ist der Grad der für die frühere Rentenfestsetzung maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nachträglich nach den Grundsätzen des Reichsrechts zu schätzen.

8. Hat der Verletzte in den Fällen der Nr. 5 die bisherige Rente unverändert weiter erhalten und tritt eine wesentliche Verschlimmerung in den Unfallfolgen ein, so ist die Rente nach den allgemeinen Grundsätzen des Reichsrechts, mindestens aber in der bisherigen Höhe, festzusetzen.

(2) Stirbt der Berechtigte einer der im § 11 bezeichneten Unfallrenten, so werden seinen Hinterbliebenen Leistungen unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers einer nach Reichsrecht festgestellten Unfallrente gewährt. Der Berechnung ist der für die Rente des Verstorbenen nach Abs. 1 maßgebende Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen.

§ 13

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als zwanzig vom Hundert, so fällt die Rente spätestens mit dem 31. Dezember 1942 weg, wenn sie nicht schon nach dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht vorher weggefallen war. § 12 findet keine Anwendung. Über den Wegfall der Rente erhält der Berechtigte eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 14

Das Deutsche Reich, das Land Preußen, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost und die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei sind Träger der Unfallversicherung für die in den eingegliederten Ostgebieten auf sie übergegangenen und neu errichteten Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten. Das Deutsche Reich ist ferner Träger der Unfallversicherung für die inzwischen erloschenen Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten der ehemaligen Republik Polen.

§ 15

(1) Träger der gewerblichen Unfallversicherung sind, unbeschadet des § 17 Abs. 2, für die jeweils zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten

für alle eingegliederten Ostgebiete
die für das gesamte Gebiet des Altreichs gebildeten gewerblichen Berufsgenossenschaften,

für die in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile und für den Reichsgau Wartheland
die für die Provinz Oberschlesien zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften,

für das Gesamtgebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreußen
die für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften,

für die der Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile
die für die Provinz Ostpreußen zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

§ 16

Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind, unbeschadet des § 17 Abs. 2,

für alle eingegliederten Ostgebiete
die Gartenbau-Berufsgenossenschaft für die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten,

im übrigen

für die der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile
die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,

für den Reichsgau Danzig-Westpreußen
die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Danzig-Westpreußen, jedoch für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile erst von einem durch den Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkte an,

für den Reichsgau Wartheland
eine neue landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Wartheland,

für die der Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile
die Ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

§ 17

(1) Träger der gemeindlichen Unfallversicherung sind

für die der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile
der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Schlesien,

für den Reichsgau Danzig-Westpreußen
der für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig errichtete Gemeindeunfallversicherungsverband, jedoch für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile erst von einem durch den Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkte an,

für den Reichsgau Wartheland
ein neuer Gemeindeunfallversicherungsverband,

für die der Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile
der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Ostpreußen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gemeindeunfallversicherungsverbände sind Träger der Unfallversicherung für alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten der Gemeinden sowie für die Haushaltungen. Der Reichsarbeitsminister kann, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

§ 18

(1) Personen, die der Unfallversicherung auf Grund des § 9 Abs. 2 unterliegen, sind bei dem Versicherungsträger versichert, der für den Betrieb oder nach der Art des Betriebes zuständig ist. Soweit hiernach die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers nicht begründet ist, ist die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) zuständig.

(2) Sind die im Abs. 1 genannten Personen Bedienstete eines Trägers der Unfallversicherung oder einer ihm angeschlossenen Zweig- oder Haftpflichtversicherungsanstalt, so erstreckt sich seine Zuständigkeit auch auf sie.

§ 19

Soweit die Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherung nicht in den §§ 14 bis 18 bestimmt ist, regelt sie der Reichsarbeitsminister.

Abschnitt IV

Rentenversicherung (Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung)

Unterabschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

(1) Auf alle Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger, das gesamte Versicherungsverhältnis abschließend behandelnder und eine Leistung festsetzender Bescheid am Stichtage noch nicht ergangen ist, sind die reichsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der §§ 21 bis 25, 32, 33, 36, 39, 40 anzuwenden, wenn der Versicherte

a) während seiner letzten bei der ehemals polnischen Rentenversicherung zurückgelegten Pflichtversicherung in den eingegliederten Ostgebieten beschäftigt war oder

b) während seiner letzten im Bereiche der ehemaligen Republik Polen bei der ehemals polnischen Rentenversicherung zurückgelegten freiwilligen Versicherung in den eingegliederten Ostgebieten gewohnt hat.

(2) Für die übrigen Versicherungsfälle gelten die §§ 26, 27, 34, 37, 41. Auf die zu übernehmenden Renten und deren Empfänger sind vom Stichtag ab die §§ 1, 4, 6 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) anzuwenden.

§ 21

(1) Die Wartezeit gilt als erfüllt

a) bei Renten wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) und Renten an Hinterbliebene, wenn der Versicherte am Stichtag — oder, wenn er vorher verstorben ist, am Todestag — das fünfundzwanzigste Lebensjahr,

b) bei Renten wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, wenn der Versicherte am Stichtag das sechzigste Lebensjahr

vollendet hat.

(2) Tritt der Versicherungsfall bis zum 30. Juni 1942 ein, so gilt die Wartezeit bei Renten wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) und Renten an Hinterbliebene auch dann als erfüllt, wenn sie am Stichtag nach bisherigem Recht erfüllt war.

(3) Soweit die Wartezeit nach Abs. 1, 2 nicht als erfüllt gilt, stehen für die Erfüllung der Wartezeit die an die ehemals polnische Rentenversicherung entrichteten Beiträge den auf Grund der Versicherungspflicht nach Reichsrecht entrichteten Beiträgen gleich. Lassen sich die einzelnen Beiträge nicht nachweisen, so genügt es, wenn ihre Entrichtung glaubhaft gemacht wird. Von den an die ehemals polnischen Knappschaften entrichteten Beiträge sind für die Erfüllung der Wartezeit die halben Beiträge den vollen Beiträgen gleichzustellen, die Viertelbeiträge und die Beiträge der begünstigten Weiterversicherung dagegen unberücksichtigt zu lassen.

(4) Versicherten, die nach dem bisherigen Recht nicht versicherungspflichtig waren, wird die Dauer ihrer früheren Beschäftigung, während deren sie nach Reichsrecht versicherungspflichtig gewesen wären, auf die Wartezeit angerechnet, sofern der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Stichtag eintritt.

§ 22

(1) Die Anwartschaft aus den in der ehemals polnischen Rentenversicherung und in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten gilt bis zum Stichtag als erhalten, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag im Gebiet der ehemaligen Republik Polen oder des Deutschen Reichs mindestens hundertdreißig Wochen (dreißig Monate) versicherungspflichtig beschäftigt oder als Arbeitsloser unterstützt war. Läßt sich dies nicht feststellen, so gilt die Anwartschaft bis zum Stichtag auch dann als erhalten, wenn der Versicherte nachweist oder glaubhaft macht, daß er in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag auf Grund seiner regelmäßigen Beschäftigung zum Kreise der Versicherungspflichtigen gehört hat oder freiwillig versichert war oder Arbeitslosenunterstützung bezogen hat.

(2) Für die Erhaltung der Anwartschaft eines Versicherten, der vor dem Stichtag gestorben oder invalide (berufsunfähig) geworden ist oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt Abs. 1 mit der Abweichung, daß an Stelle der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag die letzten fünf Jahre vor dem Todestag oder dem Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres maßgebend sind.

(3) Für die Halbdeckung werden nur die Zeit seit dem Stichtag und die für sie entrichteten Beiträge zugrunde gelegt. Wurden vor dem Stichtag Beiträge zur Reichsversicherung entrichtet, so werden für die Halbdeckung diese Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet sind, berücksichtigt, jedoch bleiben die in der polnischen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten und die für sie entrichteten Beiträge unberücksichtigt.

§ 23

(1) Für das Recht auf Weiterversicherung nach § 1244 der Reichsversicherungsordnung stehen die bei ehemals polnischen Versicherungsträgern zurückgelegten Versicherungszeiten allen auf Grund der Versicherungspflicht nach Reichsrecht entrichteten Beiträgen gleich.

(2) Über die Nachversicherung für Beschäftigungszeiten, in denen der Versicherte nach dem bisherigen Recht von der Versicherungspflicht ausgenommen war, weil ihm mindestens gleichwertige Ansprüche gewährleistet waren, bestimmt das Reichsversicherungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers das Nähere.

Unterabschnitt 2
Rentenversicherung der Arbeiter
(Invalidenversicherung)

§ 24

(1) Bei der Berechnung der Renten für Versicherungsfälle im Sinne des § 20 Abs. 1 werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht festgesetzt; der Grundbetrag wird vom Reich getragen.

(2) Der Steigerungsbetrag der Invalidenrente wird nach folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Für männliche Berechtigte werden zur Abgeltung der in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung bis zum 31. Dezember 1923 und der in der ehemals polnischen Invalidenversicherung bis zum Stichtag zurückgelegten Beitragszeiten gewährt:

   96 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am Stichtag das 30. Lebensjahr,

   132 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am Stichtag das 35. Lebensjahr,

   168 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am Stichtag das 40. Lebensjahr,

   204 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am Stichtag das 45. Lebensjahr,

   240 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am Stichtag das 50. Lebensjahr,

   276 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am Stichtag das 55. Lebensjahr,

   312 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am Stichtag das 60. Lebensjahr,

   348 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am Stichtag das 65. Lebensjahr

   vollendet hatte. Für männliche Berechtigte, die am Stichtag das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden als Steigerungsbetrag zur Abgeltung der genannten Versicherungszeiten 72 Reichsmark jährlich gewährt.

2. Für weibliche Berechtigte werden als Steigerungsbetrag zur Abgeltung der genannten Versicherungszeiten zwei Drittel der für die männlichen Berechtigten maßgebenden Sätze gewährt, mindestens jedoch 72 Reichsmark jährlich.

3. Ist ein Versicherter, der am Stichtag das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, vor dem Stichtag invalide geworden oder ist ein Versicherter vor dem Stichtag gestorben, gelten Nr. 1, 2 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Stichtags der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität oder der Todestag tritt; war der Verstorbene vor dem Stichtag wegen Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze rentenberechtigt, so ist jedoch der Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebend.

4. Zu den Steigerungsbeträgen nach Nr. 1 bis 3 treten die Steigerungsbeträge für Beiträge, die
   a) zur ehemals polnischen Angestelltenversicherung oder
   b) zur Rentenversicherung anderer in das Deutsche Reich eingegliederter Gebiete oder
   c) für die Zeit vom 1. Januar 1924 an zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung oder
   d) zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung

   entrichtet worden sind. Die Steigerungsbeträge nach Nr. 1 bis 3 ermäßigen sich um

   ein Fünftel,
   wenn bis zu 260 Wochen- (60 Monats-) Beiträge,

   zwei Fünftel,
   wenn mehr als 260 Wochen- (60 Monats-) Beiträge, bis zu 520 Wochen- (120 Monats-) Beiträge,

   drei Fünftel,
   wenn mehr als 520 Wochen- (120 Monats-) Beiträge, bis zu 780 Wochen- (180 Monats-) Beiträge,

   vier Fünftel,
   wenn mehr als 780 Wochen- (180 Monats-) Beiträge

   der in den Buchst. a bis d bezeichneten Art bis zum Stichtag entrichtet sind; die Ermäßigung tritt jedoch nur ein, soweit ihr Betrag nicht höher ist als der Steigerungsbetrag aus diesen Beiträgen.

5. Bei der Berechnung der Steigerungsbeträge nach Nr. 1 bis 4 findet § 1269 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

6. Die Steigerungsbeträge nach Nr. 1 bis 5 gelten auch für solche Berechtigten, die nach dem bisherigen Recht nicht versicherungspflichtig waren, nach Reichsrecht aber invalidenversicherungspflichtig gewesen wären.

7. An Berechtigte, die nur in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Stichtag Beiträge zur ehemals polnischen Invalidenversicherung entrichtet haben, wird an Stelle der Steigerungsbeträge nach Nr. 1 bis 5 zur Abgeltung dieser Beiträge ein jährlicher Steigerungsbetrag von 20 vom Hundert dieser Beiträge gewährt; läßt sich die Höhe der entrichteten Beiträge nicht feststellen, so wird für jeden entrichteten Wochenbeitrag ein jährlicher Steigerungsbetrag von 32 Reichspfennig gewährt.

8. An Berechtigte, die außer Beiträgen zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung nicht mehr als hundert Wochenbeiträge zur ehemals polnischen Invalidenversicherung entrichtet haben, wird an Stelle der Steigerungsbeträge nach Nr. 1 bis 5 als Steigerungsbetrag gewährt

   a) für die Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung die Steigerungsbeträge nach Reichsrecht,

   b) für die zur ehemals polnischen Invalidenversicherung entrichteten Beiträge ein jährlicher Betrag von 20 vom Hundert dieser Beiträge.

   Läßt sich die Höhe der entrichteten Beiträge nicht feststellen, so wird für jeden entrichteten Wochenbeitrag ein jährlicher Steigerungsbetrag von 32 Reichspfennig gewährt.

(3) Der Steigerungsbetrag bei der Witwenrente und der Witwerrente ist fünf Zehntel, bei der Waisenrente vier Zehntel des nach Abs. 2 sich ergebenden Steigerungsbetrags der Invalidenrente.

§ 25

Wenn eine Versicherte nach dem 31. August 1939 geheiratet hat oder heiratet, wird ihr auf Antrag zur Abgeltung der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Stichtag entrichteten Beiträge ein Pauschbetrag in Höhe der dreifachen nach § 24 Abs. 2 zu bestimmenden Steigerungsbeträge gewährt. Die Gewährung des Pauschbetrages schließt weitere Ansprüche aus den vom 1. Januar 1924 bis zum Stichtag entrichteten Beiträgen aus.

§ 26

(1) Die für Versicherungsfälle im Sinne des § 20 Abs. 2 festgestellten Renten werden für die Zeit vom Stichtag an von den Trägern der Reichsversicherung übernommen, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungsvoraussetzungen nach Reichsrecht vorliegen oder nicht.

(2) Die Renten werden vom 1. Januar 1942 an in der sich nach dem bisherigen Recht ergebenden Höhe weitergewährt, jedoch der Kinderzuschuß nach Reichsrecht. Zu den Renten treten die Zuschläge nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 hinzu. Kinderzuschüsse und Waisenrenten werden längstens bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt. Bei Umrechnung von Zloty in Reichsmark ist der Kurs 1 Zloty = 50 Reichspfennig anzuwenden.

(3) Das Reich trägt außer den Zuschlägen nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 von jeder übernommenen Invalidenrente und von jeder Witwen- (Witwer-) Rente einen Teilbetrag von 72 Reichsmark, von jeder Waisenrente einen Teilbetrag von 36 Reichsmark jährlich als Grundbetrag; der Restbetrag (ohne Kinderzuschuß) gilt als Steigerungsbetrag.

(4) Trifft eine nach Abs. 1 zu übernehmende ehemals polnische Teilrente mit einer deutschen Teilrente aus der Invalidenversicherung zusammen, so werden beide Teilrenten vom 1. Januar 1942 an zu einer Gesamtleistung vereinigt. Der Kinderzuschuß wird jedoch nur einmal, und zwar nach Reichsrecht gewährt. Von der Gesamtleistung trägt das Reich außer dem nur einmal zu gewährenden Zuschlag nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 im Falle der Invalidenrente oder Witwen- (Witwer-) Rente einen Teilbetrag von 72 Reichsmark, im Falle der Waisenrente einen Teilbetrag von 36 Reichsmark jährlich als Grundbetrag.

(5) Stirbt der Berechtigte einer übernommenen Invalidenrente, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten einer Invalidenrente nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Die Hinterbliebenenrenten werden nach § 24 berechnet.

(6) Für die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten, deren Renten nach Abs. 1, 5 von den Trägern der Reichsversicherung zu übernehmen oder zu gewähren sind, gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(7) Die übernommenen Renten einschließlich der Zuschläge nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 und der Zusatzrenten (§ 27) gelten als Leistungen der Reichsversicherung, ohne daß es der Erteilung eines berufungsfähigen Bescheides bedarf.

§ 27

(1) Zu den übernommenen Renten nach § 26 Abs. 1 werden für die Zeit vom 1. Januar 1942 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt.

(2) Die Zusatzrente zur Invalidenrente beträgt

144 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) bis 240 Reichsmark jährlich,

156 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) von über 240 bis 300 Reichsmark jährlich,

168 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) von über 300 Reichsmark jährlich.

(3) Die Zusatzrente zur Witwen- (Witwer-) Rente beträgt

86,40 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag) bis 144 Reichsmark jährlich,

93,60 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag) von über 144 bis 180 Reichsmark jährlich,

100,80 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag) von über 180 Reichsmark jährlich.

(4) Die Zusatzrente zur Waisenrente beträgt

72 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag) bis 120 Reichsmark jährlich,

78 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag) von über 120 bis 150 Reichsmark jährlich,

84 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag) von über 150 Reichsmark jährlich.

(5) Die Zusatzrente ist jedoch mindestens so hoch zu bemessen, daß der Gesamtbetrag der Bezüge aus der bisherigen Rentenversicherung (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) und der Zusatzrente

beim Invaliden .... 240 Reichsmark jährlich,
bei der Witwe (dem Witwer) ..... 144 Reichsmark jährlich,
bei der Waise ..... 120 Reichsmark jährlich

erreicht.

(6) Wird eine übernommene Teilrente mit einer deutschen Teilrente aus der Invalidenversicherung nach § 26 Abs. 4 zu einer Gesamtleistung vereinigt, so mindert sich die Zusatzrente nach Abs. 2 bis 4 um die Hälfte; soweit die Summe aus der Gesamtleistung (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) und der Zusatzrente die im Abs. 5 genannten Beträge nicht erreicht, ist die Zusatzrente entsprechend zu erhöhen.

§ 28

Die in den §§ 26, 27 bezeichneten Renten werden — soweit nicht die Zuständigkeit einer Sonderanstalt gegeben ist — von der Landesversicherungsanstalt (§ 31) ausgezahlt, in deren Bezirk der Berechtigte am 1. Januar 1942 gewohnt hat, im übrigen von der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

§ 29

(1) Der Reichsbeitrag nach § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird um 30 Millionen Reichsmark erhöht.

(2) Die Verpflichtung des Reichs nach § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Aufrechterhaltung der Leistungen nach dieser Verordnung.

(3) Die nach § 3 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) vom Reich zu den Steigerungsbeträgen für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht zu leistenden Beträge werden entsprechend der Zunahme der Dienstpflichtigen erhöht. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 30

(1) Beiträge für Zeiten vor dem Stichtag sind in den der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen vom Stichtag an nach Reichsrecht zu entrichten, in den übrigen Gebietsteilen nach der Verordnung über die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 561), sofern die Beiträge nicht bereits nach Reichsrecht entrichtet sind; soweit die genannte Verordnung für einzelne Personengruppen keine Regelung enthält, sind die Beiträge für die bezeichneten Zeiten nach Reichsrecht zu entrichten.

(2) Für die bei der Reichsbahn-Versicherungsanstalt Versicherten sind die Beiträge in den der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen für die Zeit vom 1. September 1939 an, in den übrigen Gebietsteilen für die Zeit vom 1. Januar 1940 an nach Reichsrecht zu entrichten.

(3) Soweit nach Abs. 1, 2 Beiträge nach Reichsrecht zu entrichten oder entrichtet sind, werden sie für die Ermäßigung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 nicht berücksichtigt; für diese Beiträge werden Steigerungsbeträge nach Reichsrecht gewährt.

§ 31

(1) Träger der Invalidenversicherung sind

a) für die der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile die Landesversicherungsanstalt Schlesien,

b) für den Reichsgau Danzig-Westpreußen die Landesversicherungsanstalt Danzig-Westpreußen, jedoch für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile erst von einem durch den Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt an,

c) für den Reichsgau Wartheland eine neue Landesversicherungsanstalt Wartheland,

d) für die der Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile die Landesversicherungsanstalt Ostpreußen.

(2) In Versicherungsfällen im Sinne des § 20 Abs. 1 ist die Landesversicherungsanstalt Schlesien zuständig, wenn der Versicherte nicht im Gebiete einer der im Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Landesversicherungsanstalten wohnt.

(3) Abs. 1, 2 gelten nicht, soweit die Zuständigkeit einer Sonderanstalt gegeben ist.

Unterabschnitt 3
Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

§ 32

Bei der Berechnung der Renten für Versicherungsfälle im Sinne des § 20 Abs. 1 werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht festgesetzt. Als Steigerungsbetrag des Ruhegeldes werden gewährt

1. für die in der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten die Steigerungsbeträge nach Reichsrecht,
2. für die in der ehemals polnischen Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten jährlich 0,6 vom Hundert der nach bisherigem Recht für die Rentenberechnung maßgebenden, den Beiträgen zur ehemals polnischen Angestelltenversicherung entsprechenden Gehaltssummen; auf die ehemals polnische Angestelltenversicherung übergegangene Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung für die Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gelten hierbei als Beiträge zur ehemals polnischen Angestelltenversicherung.

§ 33

Als Beitragserstattung nach den §§ 46, 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden zur Abgeltung der an die ehemals polnische Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge Pauschbeträge in Höhe des dreifachen Steigerungsbetrages nach § 32 Nr. 2 gewährt, wenn die Versicherte nach dem 31. August 1939 gestorben ist oder stirbt oder geheiratet hat oder heiratet.

§ 34

(1) Die für Versicherungsfälle im Sinne des § 20 Abs. 2 festgestellten Renten werden für die Zeit vom Stichtag an von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übernommen, jedoch mit Ausnahme der nach bisherigem Recht gewährten Arbeitslosenrenten. Sie werden in der sich nach bisherigem Recht ergebenden Höhe zum Kurse von 1 Zloty = 50 Reichspfennig weitergewährt; die Berechtigten erhalten jedoch den Kinderzuschuß nach Reichsrecht, soweit er höher ist. Zu den Renten treten die Zuschläge nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 hinzu. Kinderzuschüsse und Waisenrenten werden längstens bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt.

(2) Trifft eine nach Abs. 1 zu übernehmende ehemals polnische Teilrente mit einer deutschen Teilrente aus der Angestelltenversicherung zusammen, so erhält der Berechtigte statt der Teilrente eine Gesamtleistung, die nach § 32 neu zu berechnen ist. Die Gesamtleistung muß jedoch mindestens so hoch sein wie die Summe der bisherigen Teilrenten.

(3) Stirbt der Berechtigte eines übernommenen Ruhegeldes, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten eines Ruhegeldes nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Die Witwenrente und die Witwerrente sind fünf Zehntel, die Waisenrente vier Zehntel der Rente des Verstorbenen ohne Kinderzuschuß.

(4) Für die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten, deren Renten nach Abs. 1 bis 3 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu übernehmen oder zu gewähren sind, gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die übernommenen Renten gelten als Leistungen der Reichsversicherung, ohne daß es der Erteilung eines berufungsfähigen Bescheides bedarf.

§ 35

§ 29 Abs. 2, 3 und § 30 Abs. 1 gelten entsprechend; im Bereich der Reichsverkehrsverwaltungen sind für Versicherte in den nicht der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen die Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1940 an nach Reichsrecht zu entrichten.

Unterabschnitt 4
Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 36

Bei der Berechnung der Renten für Versicherungsfälle im Sinne des § 20 Abs. 1 werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht festgesetzt. Als Steigerungsbetrag der Invalidenpension (des Ruhegeldes) werden gewährt

1. für die zur deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung entrichteten Beiträge die Steigerungsbeträge nach Reichsrecht,
2. für die an die ehemals polnischen Knappschaften (Träger der ehemals polnischen Knappschaftsversicherung) entrichteten vollen Monatsbeiträge
   a) die Steigerungsbeträge der reichsgesetzlichen Lohnklasse IV, wenn die Beitragsmonate bei den Knappschaften in Tarnowitz oder Kattowitz zurückgelegt worden sind,
   b) die Steigerungsbeträge der reichsgesetzlichen Lohnklasse III, wenn die Beitragsmonate bei den sonstigen Trägern der ehemals polnischen Knappschaftsversicherung zurückgelegt worden sind,
3. für die an die ehemals polnischen Knappschaften (Träger der ehemals polnischen Knappschaftsversicherung) entrichteten Teilbeträge die entsprechenden Teile der Steigerungsbeträge nach Nr. 2.

§ 37

(1) Die für Versicherungsfälle im Sinne des § 20 Abs. 2 festgestellten Renten werden für die Zeit vom Stichtag an von der Reichsknappschaft übernommen.

(2) Die Renten werden vom 1. Januar 1942 an in der sich nach dem bisherigen Recht ergebenden Höhe weitergewährt, jedoch der Kinderzuschuß nach Reichsrecht. Zu den Renten treten die Zuschläge nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 hinzu. Kin-

derzuschüsse und Waisenrenten werden längstens bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt. Bei Umrechnung von Zloty in Reichsmark ist der Kurs 1 Zloty = 50 Reichspfennig anzuwenden.

(3) Abs. 1, 2 gelten auch für diejenigen von deutschen Knappschaftspensionskassen festgestellten Knappschaftspensionen, die auf die ehemals polnische Invalidenversicherung übergegangen waren.

(4) Trifft eine nach Abs. 1 zu übernehmende ehemals polnische Teilrente mit einer deutschen Teilrente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter zusammen, so werden beide Teilrenten vom 1. Januar 1942 an zu einer Gesamtleistung vereinigt. Der Kinderzuschuß wird jedoch nur einmal, und zwar nach Reichsrecht gewährt. Auch der Zuschlag nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 wird nur einmal gewährt.

(5) Stirbt der Berechtigte einer übernommenen Invalidenpension, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten einer Invalidenpension nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Zur Berechnung der Hinterbliebenenrenten wird die Invalidenpension des Verstorbenen nach § 36 neu berechnet.

(6) Für die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten, deren Renten nach Abs. 1, 5 von der Reichsknappschaft zu übernehmen oder zu gewähren sind, gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(7) Die übernommenen Renten einschließlich der Zuschläge nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 und der Zusatzrenten (Abs. 8) gelten als Leistungen der Reichsversicherung, ohne daß es der Erteilung eines berufungsfähigen Bescheides bedarf.

(8) § 27 gilt entsprechend.

§ 38

(1) Der Zuschuß des Reichs nach § 130g Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wird um 25 Millionen Reichsmark erhöht.

(2) § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 1 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 5

Wanderversicherung

§ 39

(1) Die Vorschriften der §§ 1544 bis 1544n der Reichsversicherungsordnung sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, bei denen wenigstens in einem der in Betracht kommenden Versicherungszweige ein rechtskräftiger, die gesamte in diesem Versicherungszweig zurückgelegte Versicherungszeit abschließend behandelnder und eine Leistung festsetzender Bescheid bis zum Stichtag noch nicht ergangen ist.

(2) Soweit nach bisherigem Recht eine Beitragsüberweisung beim Übertritt aus der ehemals polnischen Invalidenversicherung in die ehemals polnische Angestelltenversicherung oder umgekehrt stattgefunden hat, verbleibt es dabei.

§ 40

(1) Wird der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 berechnet, so ermäßigen sich

a) bei Anwendung des § 1544g der Reichsversicherungsordnung die Beträge von 6 Reichsmark, 3 Reichsmark und 2,40 Reichsmark auf die Hälfte,

b) bei Anwendung des § 1544h der Reichsversicherungsordnung die Beträge von 15 Reichsmark und 7,50 Reichsmark auf 7 Reichsmark und 3,50 Reichsmark.

(2) Neben einer nach § 24 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 berechneten Waisenrente aus der Invalidenversicherung wird die Waisenrente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter nur insoweit gewährt, als sie jene übersteigt.

§ 41

(1) Beim Zusammentreffen von Renten, die nach den §§ 26, 34 und 37 zu übernehmen sind, gilt folgendes:

1. Der Kinderzuschuß und der Zuschlag nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 werden je nur einmal gewährt; hierbei gilt folgende Reihenfolge: Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung. Treffen die zu übernehmenden Renten mit einer vor dem Stichtag festgesetzten Rente aus der Reichsversicherung zusammen, die mit keiner von ihnen zu einer Gesamtleistung zu vereinigen ist, so wird der Kinderzuschuß und der Zuschlag nur zu der letztgenannten Rente gewährt.
2. Die Zusatzrente (§ 27, § 37 Abs. 8) wird nur einmal gewährt. Für ihre Bemessung wird, wenn unter den zu übernehmenden Renten eine knappschaftliche Rente und eine Rente aus der Invalidenversicherung vorhanden sind, die Summe beider Renten, im übrigen nur die knappschaftliche Rente oder die Rente aus der Invalidenversicherung zugrunde gelegt; sind die zu übernehmenden Renten nach § 26 Abs. 4 oder § 37 Abs. 4 mit deutschen Teilrenten zu Gesamtleistungen vereinigt worden, sind statt der zu übernehmenden Renten die Gesamtleistungen zugrunde zu legen.
3. Die Zusatzrente wird nur zur Hälfte der sich aus § 27 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Nr. 2 ergebenden Beträge gewährt, wenn
   a) eine der zu übernehmenden Renten der Angestelltenversicherung angehört oder
   b) wenigstens eine der zu übernehmenden Renten nach § 26 Abs. 4 oder § 37 Abs. 4 mit einer deutschen Teilrente zu einer Gesamtleistung vereinigt worden ist oder
   c) die zu übernehmenden Renten mit einer vor dem Stichtag festgesetzten Rente aus der Reichsversicherung zusammentreffen, die mit keiner von ihnen zu einer Gesamtleistung zu vereinigen ist.

   § 27 Abs. 5 ist in den Fällen der Buchst. a bis c nicht anzuwenden.

4. Die Zusatzrente wird, wenn eine der zu übernehmenden Renten auf einen Träger der Invalidenversicherung übergeht, von diesem, sonst von der Reichsknappschaft gewährt.

(2) Tritt neben eine nach § 37 von der Reichsknappschaft übernommene Rente eine nach Reichsrecht festzustellende Rente aus der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung, so gilt für die Berechnung der Gesamtleistung ein Teilbetrag von 72 Reichsmark jährlich bei der knappschaftlichen Invalidenpension, ein Teilbetrag von 36 Reichsmark jährlich bei der Witwenrente, ein Teilbetrag von 14,40 Reichsmark jährlich bei der Waisenrente der knappschaftlichen Pensionsversicherung als Grundbetrag; der Rest (ohne Zuschlag nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941, ohne Kinderzuschuß und ohne Zusatzrente) gilt als Steigerungsbetrag. Das gilt auch dann, wenn die übernommene Rente nach § 37 Abs. 4 mit einer deutschen Teilrente zu einer Gesamtleistung vereinigt worden ist. Die Zusatzrente wird um die Hälfte ermäßigt.

(3) Tritt neben eine nach § 26 von einem Träger der Invalidenversicherung übernommene Rente eine nach Reichsrecht festzustellende Rente aus der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung, so wird die Zusatzrente um die Hälfte ermäßigt.

§ 42

Ist die Summe der Rentenbezüge (ohne Zuschlag nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 und ohne Zusatzrente), die ein Berechtigter nach §§ 40, 41 erhält, geringer als die Summe der Bezüge, die er beim Inkrafttreten dieser Verordnung erhielt, so werden die Rentenbezüge nach §§ 40, 41 im gleichen Verhältnis so weit erhöht, bis ihre Summe die Summe der früheren Bezüge erreicht.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 43

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich aus der Überleitung ergeben.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen das Nähere über die Behandlung der Personen, auf welche die durch § 1 Abs. 1 eingeführten Vorschriften keine Anwendung finden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Betriebe, die nach bisherigem Recht der Knappschaftsversicherung unterlagen, aber nach Reichsrecht nicht unterliegen würden, als knappschaftlich nach § 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erklären.

§ 44

Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistungen werden, vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung mit der ehemals polnischen Sozialversicherung, vorschußweise verauslagt. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden über die Renten berufungsfähige Bescheide erteilt.

§ 45

(1) Die Versicherungsträger, die in den eingegliederten Ostgebieten ihren Sitz haben, werden, unbeschadet des § 7, mit dem Stichtag aufgelöst. Die Träger der Reichsversicherung, die an die Stelle der aufgelösten Versicherungsträger treten, sind hinsichtlich der Rechte und des Vermögens Rechtsnachfolger der aufgelösten Versicherungsträger; der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, ob und in welchem Umfang auch eine Rechtsnachfolge hinsichtlich der Verpflichtungen besteht. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Abwicklung, den Übergang des Vermögens und die Rechte und Pflichten der Bediensteten dieser Versicherungsträger. Er kann insbesondere bestimmen, daß schon vor der endgültigen Auseinandersetzung mit der ehemals polnischen Sozialversicherung das in den eingegliederten Ostgebieten örtlich oder wirtschaftlich gebunden angelegte Vermögen der ehemals polnischen Sozialversicherung auf Träger der Reichsversicherung übergeht.

(2) Das Vermögen der nach Abs. 1 aufgelösten Arbeiterpensionskassen der polnischen Staatsbahnen, Abteilung A, wird vom Reichsverkehrsminister festgestellt und geht zusammen mit deren Aufgaben und Rechten auf die Reichsbahn-Versicherungsanstalt ohne Liquidation über. Der Reichsverkehrsminister kann Näheres über die Arbeiterpensionskasse der polnischen Staatsbahnen, Abteilung B, bestimmen, insbesondere über das Vermögen und die Abfindung der Mitglieder und Rentner; er kann die Kasse auch auflösen.

§ 46

(1) Aus Anlaß der Überleitung werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

(2) Dies gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschl. des Zuschlags) und für die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Überleitung Grundstücke auf nicht zu den Trägern der Reichsversicherung gehörige Dritte übertragen werden.

§ 47

Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung zwischen Versicherungsträgern untereinander oder zwischen Versicherungsträgern und ihren Bediensteten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichsversicherungsamt; rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen.

§ 48

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung

in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten vom 16. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 196) und die Verordnung über die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 561) außer Kraft.

(2) Die Verordnung des Reichsstatthalters im Reichsgau Danzig-Westpreußen über Krankenversicherung im Reichsgau Danzig-Westpreußen vom 22. November 1939 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters S. 90) bleibt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1941 unberührt. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1939 bleibt auf dem Gebiete der Krankenversicherung § 1 der Achten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung — Militärbereich Oberschlesien —, betreffend Sozialversicherung, vom 25. Oktober 1939 (Verordnungsbl. des Militärbereichs Oberschlesien — Chef der Zivilverwaltung — Nr. 23 S. 4) unberührt.

(3) § 34 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch, wenn der Wochenbeitrag in diesem Zeitraum für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in den sonstigen ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten an einen ehemaligen polnischen Versicherungsträger entrichtet worden ist und wenn weitere Beiträge zur ehemaligen polnischen Invalidenversicherung nicht entrichtet worden sind; in diesem Fall ist § 24 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) nicht anzuwenden; andernfalls ist § 24 Abs. 2 Nr. 4 der genannten Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß sämtliche zur ehemaligen tschecho-slowakischen Invaliditäts- und Altersversicherung entrichteten Beiträge den für die Zeit vom 1. Januar 1924 entrichteten Beiträgen zur Reichsversicherung gleichstehen."

§ 49

(1) Leistungen der Unfall- und der Rentenversicherung, die in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. Dezember 1941 auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen festgestellt worden sind, bleiben unberührt; soweit hierüber lediglich Mitteilungen ergangen sind, gelten sie als nach dem Stichtag ergangene rechtskräftige Bescheide.

(2) Soweit in der Unfallversicherung auf Grund von Verwaltungsanordnungen Zusatzrenten zu den am 1. Oktober 1940 laufenden Renten gewährt worden sind, endet ihre Zahlung am 31. Dezember 1941.

(3) Leistungen für Versicherungsfälle im Sinne des § 10 Abs. 1, § 20 Abs. 1 sind in den der Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen frühestens vom 1. Juli 1939, in den übrigen Gebietsteilen frühestens vom 1. September 1939 an zu gewähren. Soweit für die Zeit vorher bereits vorläufige Leistungen gewährt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(4) Soweit Leistungen oder vorläufige Leistungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden, höher sind als die sich nach dieser Verordnung ergebenden Leistungen, behält es dabei, unbeschadet des Abs. 2, auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sein Bewenden, sofern nach dieser Verordnung überhaupt Leistungen zu gewähren sind.

(5) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von einem Träger der Reichsversicherung ein Anspruch abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung günstiger sind. Der Antrag ist bis zum 30. September 1942 zu stellen.

(6) Streitsachen, die vor einer ehemals polnischen Versicherungsbehörde anhängig waren und am Stichtag noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, sind an die zuständigen Versicherungsträger zu geben. Die Versicherungsträger haben unter entsprechender Würdigung der etwa schon durchgeführten Beweiserhebungen einen neuen Bescheid nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erteilen.

§ 50

Soweit nach dieser Verordnung reichsrechtliche Vorschriften über die Leistungen anzuwenden sind, gelten auch die reichsrechtlichen Vorschriften über die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anders verfahren worden, so bewendet es dabei.

§ 51

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dieser Verordnung widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 22. Dezember 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1941	Nr. 143

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren	789
16. 12. 41	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer in den eingegliederten Ostgebieten	790
16. 12. 41	Verordnung über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen in den Reichsgauen der Ostmark	790
20. 12. 41	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	791
20. 12. 41	Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStV)	791
20. 12. 41	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten	793
22. 12. 41	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	793
22. 12. 41	Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten	794
22. 12. 41	Verordnung zur Einführung des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	795
2. 12. 41	Anordnung, betreffend die Ausübung der Genehmigungshoheit über die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe „Hermann Göring" und ihrer Konzernunternehmen	796

Im Teil II, Nr. 48, ausgegeben am 23. Dezember 1941, sind veröffentlicht: Schiffahrtpolizeiverordnung über Fahrtenbücher auf der Elbe. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt Kroatiens zum Dreimächtepakt.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 28. November 1941.

Auf Grund der Artikel 11 und 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) in der Fassung des Zweiten Teils Kapitel V der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709) gilt im Protektorat Böhmen und Mähren für Reichsbeamte sowie für Beamte der autonomen Verwaltung des Protektorats, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2

Die Abtretungsstellen bestimmt der Reichsarbeitsminister. Bei ihm ist auch der Antrag auf Zulassung zu stellen.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 28. November 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 16. Dezember 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 443) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 16. Dezember 1941.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), vom 28. Juni 1933 (BGBl. Nr. 262/1933) in der geltenden Fassung, sowie § 4 Abs. 2 erster Satz des Bäckereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919 (StGBl. Nr. 217/1919) in der geltenden Fassung finden in den Reichsgauen der Ostmark auf den 1. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag und den 26. Dezember keine Anwendung.

§ 2

An den genannten Feiertagen gelten ebenso nicht Ausnahmen von der Arbeitsruhe, die auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigungen erteilt sind, insoweit sie dem Sinne des § 1 widersprechen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstücks der österreichischen Gewerbeordnung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten Verordnungen der Reichsstatthalter, die das gleiche Sachgebiet betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

Vom 20. Dezember 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

In der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 30. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1673) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1941" die Worte „31. Dezember 1942".

Berlin, den 20. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStV)

Vom 20. Dezember 1941

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Persönliche Steuerpflicht der Kartelle und der Syndikate

§ 1

Kartelle und Syndikate, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, unbeschränkt vermögensteuerpflichtig und gewerbesteuerpflichtig. Kartelle und Syndikate in Form der Doppelgesellschaft bilden für die Körperschaftsteuer und für die Vermögensteuer eine einheitliche Steuerperson und für die Gewerbesteuer einen einheitlichen Steuergegenstand.

Sachliche Steuerpflicht der Kartelle und der Syndikate

§ 2

Allgemeines

Der Gewinn und das Betriebsvermögen der Kartelle und der Syndikate sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu ermitteln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Das gilt unbeschadet des § 12 auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals.

§ 3

Mitgliedervermögen

Das von den Kartellen und von den Syndikaten verwaltete Vermögen bleibt bei der Ermittlung des Gewinns und des Betriebsvermögens der Kartelle und der Syndikate insoweit unberücksichtigt, als die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Vermögen muß in der Bilanz als Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern ausgewiesen worden sein;
2. Die Höhe der Verpflichtung muß gegenüber jedem einzelnen Mitglied ziffernmäßig festgestellt und dem Mitglied in besonderer Abrechnung mitgeteilt worden sein;
3. Die vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen über das Abrechnungsverfahren müssen eingehalten worden sein.

§ 4

Vermögenszuführungen der Mitglieder, Vermögenszuführungen an die Mitglieder

(1) Alle Vermögenszuführungen der Mitglieder an die Kartelle und an die Syndikate sind bei diesen steuerpflichtige Betriebseinnahmen, soweit es sich nicht um Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital von Kartellen und von Syndikaten in der Form einer Kapitalgesellschaft handelt.

(2) Alle Vermögenszuführungen der Kartelle und der Syndikate an die Mitglieder sind abzugsfähige Betriebsausgaben. Das gilt nicht:

1. für Rückzahlungen des Gesellschaftskapitals von Kartellen und von Syndikaten in der Form einer Kapitalgesellschaft auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder im Fall der Auflösung,
2. für Vermögenszuführungen, die aus Vermögen stammen, das bei seiner Entstehung bereits bei den Kartellen oder bei den Syndikaten der Körperschaftsteuer unterlegen hat oder § 6 gemäß steuerfrei gewesen ist. Voraussetzung ist, daß die Vermögenszuführungen an jedes einzelne

Mitglied ziffernmäßig festgestellt und dem Mitglied in der Abrechnung (§ 3) mitgeteilt worden sind.

§ 5

Betriebsmittelrücklage bei Kartellen

Kartelle können eine körperschaftsteuerfreie Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe eines Viertels ihres Jahresunkostenbedarfs, gemessen am Bedarf des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs, höchstens jedoch in Höhe von 50000 Reichsmark bilden.

§ 6

Schachtelvergünstigung

Die Schachtelvergünstigungen des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 60 des Reichsbewertungsgesetzes stehen den Kartellen und den Syndikaten nur in dem Umfang zu, in dem die einzelnen Mitglieder die Schachtelvergünstigungen in Anspruch nehmen könnten, wenn sie nicht mittelbar über das Kartell oder über das Syndikat, sondern unmittelbar in entsprechender Höhe an der Schachtelgesellschaft beteiligt wären. Die mittelbare Beteiligung muß ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Abschlußtag des Kartells oder des Syndikats bestanden haben.

§ 7

Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei der Vermögensteuer

Die Vorschriften des § 6 des Vermögensteuergesetzes sind auf Kartelle und auf Syndikate nicht anzuwenden.

Sachliche Steuerpflicht der Mitglieder

§ 8

Mitgliedervermögen

Das Vermögen, das von den Kartellen und von den Syndikaten § 3 gemäß als Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern ausgewiesen ist, ist von den Mitgliedern in ihren Steuerbilanzen und in ihren Vermögensaufstellungen als Forderung auszuweisen.

§ 9

Vermögenszuführungen der Kartelle und der Syndikate, Vermögenszuführungen an die Kartelle und an die Syndikate

(1) Alle Vermögenszuführungen der Kartelle und der Syndikate an die Mitglieder, die bei den Kartellen und bei den Syndikaten abzugsfähige Betriebsausgaben sind (§ 4 Absatz 2), sind bei den Mitgliedern steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

(2) Alle Vermögenszuführungen der Mitglieder an die Kartelle und an die Syndikate, die bei diesen steuerpflichtige Betriebseinnahmen sind (§ 4 Absatz 1), sind bei den Mitgliedern abzugsfähige Betriebsausgaben.

§ 10

Beteiligungen

Beteiligungen an Kartellen und an Syndikaten gehören nicht zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen der Mitglieder. Das gilt nicht für Beteiligungen in Form von Aktien und Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese sind mit den auf sie eingezahlten Beträgen anzusetzen.

Sonderbestimmungen für die Gewerbesteuer

§ 11

Hinzurechnungen und Kürzungen

Die Hinzurechnungen und die Kürzungen im Sinn der §§ 8, 9 Ziffern 1 und 2, 12 Absätze 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes können bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Kartelle und der Syndikate unterbleiben und statt dessen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Mitglieder vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß der auf jedes einzelne Mitglied entfallende Teilbetrag festgestellt und dem Mitglied in der Abrechnung (§ 3) mitgeteilt worden ist.

§ 12

Sonderfälle

Würde die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags nach den sonstigen Bestimmungen der Verordnung für einzelne der beteiligten Gemeinden zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen, so hat der Oberfinanzpräsident eine Sonderregelung zu treffen, die den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht. Beteiligte Gemeinden sind auch die Gemeinden, die an den Gewerbesteuermeßbeträgen der Mitglieder beteiligt sind. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Behörde. Die Regelung kann auch nach der rechtskräftigen Festsetzung der einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge des Kartells oder des Syndikats und der Mitglieder getroffen werden. Die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten ist endgültig.

Inkrafttreten

§ 13

Die Verordnung ist erstmalig anzuwenden:

1. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1940,
2. bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und bei der Veranlagung zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage nach dem Stand vom 1. Januar 1940,
3. bei der Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags für das Rechnungsjahr 1941.

Berlin, 20. Dezember 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 20. Dezember 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluß an die durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten vom 13. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 130) angeordnete Verlängerung um ein weiteres Jahr, jedenfalls aber bis zum 15. Januar 1943 verlängert.

§ 2

Im § 3 Abs. 1 der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1321) in der Fassung des § 2 der Verordnung vom 13. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 130) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1941 der 31. Dezember 1942.

Berlin, den 20. Dezember 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 22. Dezember 1941.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 24. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1941 hinaus bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Berlin, den 22. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. Dezember 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Oberpräsidenten in Königsberg (Pr) und Kattowitz können in den zu den eingegliederten Ostgebieten gehörenden Teilen ihres Bezirks Religionsgesellschaften ermächtigen, nach Maßgabe von diesen aufzustellender Beitragssatzungen zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs Beiträge zu erheben.

(2) Zur Aufstellung der Beitragssatzungen sind die von den Oberpräsidenten hierzu ermächtigten kirchlichen Stellen je für ihren in den im Abs. 1 genannten Gebieten gelegenen Gebietsteil befugt.

§ 2

Zu Beiträgen können die volljährigen Mitglieder der Religionsgesellschaften herangezogen werden. Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Beiträge ist der Rechtsweg zulässig.

§ 3

Die Beiträge können von den im § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Stellen nur für ihren gesamten, in den im § 1 Abs. 1 erwähnten Gebieten gelegenen Gebietsteil festgesetzt und erhoben werden.

§ 4

Jede Beitragssatzung hat zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beitragspflicht, über die Höhe der Beiträge und ihre Erhebung;
2. Bestimmungen über die Organe der Religionsgesellschaften, die in Angelegenheit der Beiträge zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der im § 1 Abs. 2 angeführten kirchlichen Stellen berufen sind.

§ 5

Wird die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft durch Tod oder Austritt aufgehoben, so hat die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats zu enden, in dem dieses Ereignis eintritt.

§ 6

Die Beitragssatzungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 7

(1) Die gemäß § 1 ermächtigten Religionsgesellschaften haben vor Beginn jedes Rechnungsjahres dem Oberpräsidenten den Haushaltsvoranschlag und eine Vermögensnachweisung vorzulegen und die beabsichtigte Verwendung der kirchlichen Mittel, insbesondere des voraussichtlichen Beitragsaufkommens näher darzulegen. Sie sind auf Verlangen ferner verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres unverzüglich den Haushaltsvollzug und eine Nachweisung über die Verwendung der kirchlichen Mittel vorzulegen.

(2) Der Oberpräsident ist berechtigt, jederzeit in die kirchliche Finanzverwaltung Einsicht zu nehmen und über die Haushaltsansätze jede ihm erforderlich erscheinende Auskunft zu verlangen. Er kann einzelne Haushaltsansätze mit der Wirkung beanstanden, daß der betreffende Haushaltsansatz zu ändern ist. Er kann außerdem die Aufnahme neuer Haushaltsansätze verlangen.

§ 8

(1) Sämtliche Verpflichtungen, durch Abgaben irgendwelcher Art oder auf sonstige Weise zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs von Religionsgesellschaften beizutragen, werden aufgehoben.

(2) Ob eine Verpflichtung aufgehoben ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Oberpräsident endgültig.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft. Zugleich treten sämtliche ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(2) Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 22. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. Dezember 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. Das Forstliche Artgesetz vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) ohne seinen § 3.
2. Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1697) mit folgender Maßgabe:

Zu § 1

Es ist unter „in den sudetendeutschen Gebieten . . . ." zu setzen:

„in den eingegliederten Ostgebieten . . . . . die Reichsstatthalter (Landesforstamt),
der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen (Landesforstamt) und
der Leiter des Regierungsforstamts Oppeln-Kattowitz."

Zu § 6 Abs. 2

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Errichtung neuer und die Vergrößerung bestehender Forstpflanzenzuchtbetriebe der im § 5 Abs. 2 unter b, c und d genannten Art bedarf der Genehmigung durch den Reichsforstmeister."

Zu § 25

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Die §§ 1 bis 15, 18 Abs. 2 bis 9, §§ 19, 20 und 21, letzterer, soweit er sich auf die vorstehend bezeichneten Vorschriften bezieht, sowie die §§ 22 und 23 dieser Verordnung treten am 1. Januar 1942, die übrigen Bestimmungen am 1. März 1942 in Kraft."

3. Die Erste Anordnung zur Ausführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938 (Reichsministerialbl. d. Forstverw. [RMBlFv.] S. 399) mit folgender Maßgabe:

Zu Nummer 1 Abs. 7

Es ist zu setzen statt „bis zum 1. März 1939" die Angabe „bis zum 1. Februar 1942".

Zu Nummer 8 Abs. 1

Es ist zu setzen statt „24. Dezember 1938" der „1. Januar 1942" und statt „1. Juli 1939" der „1. März 1942".

Zu Anlage 2

Hinsichtlich der Anbaugebiete (Karte) wird bestimmt:

Es gehören zum Anbaugebiet:

I das Gebiet östlich der Weichsel, südlich begrenzt von der Linie Thorn–Straßburg–Soldau;

Südostpreußen, südlich begrenzt durch die Linie Soldau–Zichenau–Ostenburg, östlich durch die Reichsgrenze;
der Landkreis Sudauen;

II das Gebiet westlich der Weichsel, südlich begrenzt durch die Linie Usch–Bromberg bis zu dem Einfluß der Brahe in die Weichsel;

IV Ostoberschlesien und der südliche Teil des Reichsgaues Wartheland, nördlich begrenzt durch die Linie Ostrowo–Zdunska-Wola–Kruszow, südlich durch die Bahnlinie Trzebinia–Krenau–Dziedzitz–Seibersdorf–Oderberg, östlich durch die Reichsgrenze.

Als neue Anbaugebiete werden gebildet:

XII Südostoberschlesien (Beskidengebiet), der südlich an Anbaugebiet IV grenzende Rest der eingegliederten Ostgebiete;

XIII Mittlerer und östlicher Teil des Reichsgaues Wartheland, südlich begrenzt durch Anbaugebiet IV, nördlich durch die Anbaugebiete I und II, östlich durch die Reichsgrenze und westlich durch die Linie Usch–Posen–Rawitsch;

XIV Westlicher Teil des Reichsgaues Wartheland, nördlich, westlich und südlich begrenzt durch Anbaugebiet II, östlich durch Anbaugebiet XIII.

4. Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (Saatgutgewinnung und -verwendung der Europäischen Lärche) vom 3. Juni 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 131) mit folgender Maßgabe:

Zu § 1 Abs. 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten bis Frühjahr 1942 auch solche Waldteile der Europäischen Lärche als anerkannt, die von der unteren Forstaufsichtsbehörde zur Zapfengewinnung zugelassen werden.

Zu § 1 Abs. 2

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Saatgut der Europäischen Lärche aus nichtanerkannten Waldteilen darf in den eingegliederten Ostgebieten letztmalig im Frühjahr 1943, daraus erzogene Pflanzen dürfen letztmalig im Frühjahr 1946 verwendet werden."

Zu § 7

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

„Die Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft."

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1941.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung, betreffend die Ausübung der Genehmigungshoheit über die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe „Hermann Göring" und ihrer Konzernunternehmen. Vom 2. Dezember 1941.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe „Hermann Göring" und ihrer Konzernunternehmen vom 20. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 400) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 583) übertrage ich meine Befugnisse als Genehmigungsbehörde für das Salzgittergebiet auf den Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht in Hannover, für das Linzer Gebiet auf den Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht in Linz, sofern

a) es sich um Herstellung von Anlagen von nur zwischenzeitlicher Bedeutung handelt und
b) über die Pläne bei der polizeilichen Prüfung (im eisenbahnbehördlichen Baugenehmigungsverfahren) mit den beteiligten Behörden Einverständnis erzielt ist.

Berlin, den 2. Dezember 1941.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1941	Nr. 144

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 41	Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front	797
19. 12. 41	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden	798
19. 12. 41	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz	798
20. 12. 41	Verordnung über die vorübergehende Außerkraftsetzung der Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus	800

Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front.

Vom 23. Dezember 1941.

Die Sammlung von Wintersachen für die Front ist ein Opfer des deutschen Volkes für seine Soldaten. Ich bestimme daher:

Wer sich an gesammelten oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmten Sachen bereichert oder solche Sachen sonst ihrer Verwendung entzieht, wird mit dem Tode bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung durch Rundfunk in Kraft. Sie gilt im Großdeutschen Reich, im Generalgouvernement und in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten.

Führer-Hauptquartier, den 23. Dezember 1941.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden.

Vom 19. Dezember 1941.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden in der Fassung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1209) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Das Gesetz über eine Vereinigung alter Schulden wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„§ 4a

Schuldennot bei Umsiedlern

(1) Umsiedler, die in Schuldennot geraten sind, können die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um eine Vereinigung derjenigen Geldschulden zu erlangen, die vor der Umsiedlung entstanden sind. Schulden, die nach dem 31. Dezember 1941 entstanden sind, sollen in der Regel nicht erlassen werden.

(2) Umsiedler im Sinne des Abs. 1 sind solche deutschen Staatsangehörigen und Volksdeutsche, die im Rahmen einer zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarung oder einer Anordnung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums ihren Wohnsitz in das Reichsgebiet verlegt haben, ferner solche Personen, die der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums den Umsiedlern gleichstellt.

(3) Volksdeutsche können die Vertragshilfe des Richters erst in Anspruch nehmen, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf solche Schuldner, die aus den im § 4 Abs. 1 aufgeführten Gebieten oder aus den eingegliederten Ostgebieten in das Deutsche Reich abgewandert sind."

Berlin, den 19. Dezember 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz.

Vom 19. Dezember 1941.

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird verordnet:

I.

Die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 17. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 651), vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 225), vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2012) und vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 17) wird geändert wie folgt:

1. a) Die §§ 22 bis 26 werden durch folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22

(1) Werden bei der Nachschau im eichpflichtigen Verkehr (§§ 9 bis 14 des Gesetzes) ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Meßgeräte festgestellt, so sind sie in der Regel zu beschlagnahmen.

(2) Für die Durchführung der Nachschau weiter erforderliche Bestimmungen trifft der Reichswirtschaftsminister."

b) Die §§ 27, 28 werden §§ 23, 24.

2. Im Abschnitt V wird die Überschrift und § 29 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„V. Eichverwaltung

§ 25

(1) Die Aufgaben des Maß- und Eichwesens durchzuführen obliegt der Eichverwaltung, soweit nicht unter III, 3 und IV etwas anderes bestimmt ist. Der Reichswirtschaftsminister regelt ihre Arbeit in einer Geschäftsordnung.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Eichverwaltungen der Länder in die Reichseichverwaltung übernehmen.

§ 26

In der Mittelstufe der Eichverwaltung sollen Eichaufsichtsbehörden zusammenhängende, für ihre Leistungsfähigkeit hinreichend große Gebiete betreuen. Diese sollen sich grundsätzlich mit denen einer oder mehrerer Behörden der Mittelstufe der allgemeinen Verwaltung decken und dürfen Kreise nicht durchschneiden."

3. a) § 31, § 35 Abs. 2 und 4 sowie die §§ 43 bis 45, 72, 73 fallen weg. Die §§ 32 bis 40a werden §§ 31 bis 40, die §§ 42a bis 71 werden §§ 43 bis 69.

b) § 35 Abs. 3 (alt) wird Abs. 2. Ebenda und im § 70 Abs. 2 (alt) werden die Worte „zum 31. Dezember 1941" ersetzt durch die Worte „auf weiteres".

4. § 55 (künftig § 53) erhält folgende Fassung:

Zum § 22 „§ 53

Die technische Oberbehörde hat die von ihr über die Bedingungen der Eichfähigkeit (§ 22 Nr. 1 des Gesetzes), die Befreiung von der Stempelung (§ 26 Abs. 2 des Gesetzes) sowie die Eich- und die Verkehrsfehlergrenzen (§ 32 des Gesetzes) zu erlassenden Vorschriften in einer Eichordnung zusammenzufassen; sie kann diese und Vorschriften über die eichamtliche Beglaubigung in ihrem Amtsblatt verkünden. Die Eichordnung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers."

5. § 57 (künftig § 55) erhält folgende Fassung:

Zum § 32 „§ 55

Fehlergrenzen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden, wenn nach dem Stande der Technik eine genauere Herstellung möglich ist."

6. § 74 (künftig § 70) erhält folgende Fassung:

„§ 70

Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6, 7, 33 Abs. 3, §§ 42, 55 zuwiderhandelt oder in einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit ein geeichtes oder beglaubigtes Meßgerät wesentlich ändert, ohne vorher Stempel- und Jahreszeichen zu entfernen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft."

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 15, 17, 18 Abs. 1 und 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die vorübergehende Außerkraftsetzung der Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus

Vom 20. Dezember 1941

Ich verordne auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095):

§ 1

Die Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird bis auf weiteres nicht angewendet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, 20. Dezember 1941

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1941	Nr. 145

Tag	Inhalt	Seite
24. 12. 41	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	801

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer.

Vom 24. Dezember 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1942 verlängert.

(2) Die Vorschriften werden demgemäß wie folgt geändert:

Im § 1, im § 2 Ziffer 3b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1942" jeweils die Worte „1. Januar 1943".

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im § 1 Absatz 1 bezeichnete Frist zu verlängern.

Berlin, den 24. Dezember 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei